

BF

2011

Regulierung
und Selbstregulierung
der Finanzmärkte
in der Schweiz

Herausgegeben von

Luc Thévenoz
Urs Zulauf

www.weblaw.ch

Codex



CENTRE DE DROIT
BANCAIRE ET FINANCIER

BF
2011



Regulierung und Selbstregulierung
der Finanzmärkte in der Schweiz

Herausgegeben von

Luc Thévenoz

Professor an der Universität Genf
Direktor des Zentrums für Bank- und Finanzmarktrecht
Präsident der Übernahmekommission

Urs Zulauf

Mitglied der Geschäftsleitung der Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Leiter des Geschäftsbereichs Recht / Enforcement / Internationales

Weblaw AG, 2011
Centre de droit bancaire et financier

Zitervorschlag:

BF A-01.01

- 0 Codex
- I Commentatio
- II Colloquium
- III Dissertatio
- IV Doctrina
- V Liber amicorum
- VI Magister
- VII Monographia
- VIII Thesis
- IX Scriptum

© Editions Weblaw, Bern 2011

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

ISBN 978-3-906230-93-1

www.weblaw.ch, www.bfonline.ch

Vorwort BF 2011

BF 2011 ändert gegenüber der Ausgabe von 2009 nichts Grundsätzliches am Konzept. Nach wie vor enthält die gedruckte Ausgabe die nach unserer Einschätzung für den Grossteil der Benutzer wichtigsten Texte der Regulierungssammlung „Bank- und Finanzmarktrecht“. Auch die Reihenfolge, Ordnung und Nummerierung der Texte liessen wir unverändert, trotz bedenkenwerter Vorschläge einzelner Rezensenten von BF 2009, für die wir uns bedanken. Letztlich erachteten wir aber den Zusatznutzen von formalen Änderungen als zu gering, um die mit jeder Änderung verbundenen Aufwände und operationellen Risiken zu rechtfertigen. Entscheidend schien uns, dass die Grundlogik des Aufbaus auch dem Benutzer der Buchausgabe einen raschen Zugriff erlaubt. Dies gilt erst recht für die online-Ausgabe, welche den Abonnenten unter www.bfonline.ch einen umfassenden Zugriff auf die ganze Regulierungsdatenbank mit erweiterten Funktionalitäten ermöglicht.

Gegenüber der Ausgabe von 2009 enthält BF 2011 keine grundlegend neuen Rechtstexte auf Gesetzesstufe. Auf Stufe der Gesetzesänderungen, Verordnungen, Regulierungen der FINMA und der Selbstregulierung hielt (und hält) die Regulierungsdynamik aber unverändert an. Als eher seltenes Ereignis gibt es einen zumindest formalen Regulierungsabbau zu vermerken: die FINMA vereinigte drei bestehende Verordnungen zum Geldwäschereigesetz zu einer einzigen. Gerade dieser Text zeigt die Schwierigkeit der Einordnung. Nach der Logik des Aufbaus von BF müsste er im Kapitel der FINMA als Normautorin eingeordnet sein. Wir zogen es aber vor, ihn im Umfeld des Geldwäschereigesetzes zu publizieren (A-15.20), ebenso wie die anderen Verordnungen der FINMA bei den Gesetzen eingeordnet sind, auf die sie sich abstützen.

Wir danken dem Team von Weblaw für ihren zuverlässigen Einsatz beim Betrieb von BFonline und der Herausgabe des Buches. Wir danken auch Anouchka Offenstein für die sorgfältige Bearbeitung der Texte und der Datenbank, sowie dem Zentrum für Bank- und Finanzmarktrecht der Universität Genf für die finanzielle Unterstützung ihrer Arbeit. Schliesslich wie immer eine Abmahnung: trotz grösstmöglicher Sorgfalt bei der Bearbeitung der Texte können wir Ihre vollständige Korrektheit nicht garantieren. Wir bitten Sie deshalb, im Zweifel die Originalquellen zu konsultieren. Diese Funktionalität soll in BFonline ebenfalls neu eingebaut werden.

Genf und Bern, März 2011

Luc Thévenoz und Urs Zulauf

Inhaltsübersicht

A	Gesetzgebung
A-01	FINMA
A-03	Banken
A-05	Börsen und Effektenhandel
A-07	Kollektive Kapitalanlagen
A-09	Versicherung
A-11	Pfandbriefe
A-13	Revisionsaufsicht
A-15	Bekämpfung der Geldwäscherei
A-21	Bundesverfassung
A-23	Konsumkredit
A-25	Trusts
A-27	Datenschutz
A-29	Bekanntgabe der Preise von Finanzdienstleistungen
A-31	Strafgesetzbuch
A-33	Finanzdienstleistungen der Schweizerischen Post
A-35	Berufliche Vorsorge
A-37	Embargos
A-39	Exportrisikoversicherung
A-41	Währung und Schweizerische Nationalbank
A-43	Bucheffekten
A-51	Tessin
B	FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
B-01	FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
B-08	FINMA – Rundschreiben 2008
B-09	FINMA – Rundschreiben 2009
B-10	FINMA – Rundschreiben 2010
B-11	FINMA – Rundschreiben 2011
B-30	FINMA – Mitteilungen
B-33	EBK Eidgenössische Bankenkommission
B-35	Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
B-37	BPV Bundesamt für Privatversicherungen

C	Andere Behörden
C-01	EFD Eidgenössisches Finanzdepartement
C-03	SNB Schweizerische Nationalbank
C-05	UEK Übernahmekommission
C-07	RAB Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
C-13	KKJPD Kantonale Justiz- und Polizeidirektionen
D	Selbstregulierung
D-01	SBVg Schweizerische Bankiervereinigung : Richtlinien...
D-03	SBVg Schweizerische Bankiervereinigung : Rahmenverträge
D-05	Schweizerischer Bankenombudsman
D-07	SFA Swiss Funds Association
D-11	SIX Swiss Exchange
D-12	Handel und Teilnehmer
D-13	Handel : Weisungen
D-15	Offenlegungsstelle
D-17	Kotierungsreglemente
D-19	Kotierung und Zulassung zum Handel : Richtlinien
D-21	Kotierung und Zulassung zum Handel : Rundschreiben
D-23	EUREX
D-27	SIX SIS AG
D-31	BX Berne eXchange
D-41	VSV Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
D-43	SRO/SLV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes
D-47	OAD FCT Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino
D-49	ARIF Association romande des intermédiaires financiers
D-51	VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
D-53	SRO-SVV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes
D-55	SRO Post
D-57	SRO SCV Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes
D-59	PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein
D-61	OAR-G Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine
D-63	SRO-Treuhand/Suisse
D-71	Treuhand-Kammer
D-73	Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
D-75	SFAA Swiss Financial Analysts Association
D-79	SAV Schweizerische Aktuarvereinigung

D-81	SVIG Schweizer Verband der Investmentgesellschaften
D-83	SATC Swiss Association of Trust Companies
D-85	SFOA Swiss Futures and Options Association
D-87	SIBA Swiss Insurance Brokers Association
E	International
E-01	IMF Internationaler Währungsfonds
E-03	Freier Dienstleistungsverkehr in der Versicherung
E-11	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
E-13	IOSCO International Organization of Securities Commissions
E-15	IAIS International Association of Insurance Supervisors
E-17	FATF Financial Action Task Force
E-31	Wolfsberg Group
E-33	EBF European Banking Federation
E-35	WFE World Federation of Exchanges
E-37	CEA Comité Européen des Assurances (Europäischer Versicherungsverband)

Inhaltsverzeichnis

Die mit Stern (*) gekennzeichneten Texte werden zusätzlich zur Datenbank im Buch publiziert.

A	Gesetzgebung
A-01	FINMA
A-01.01	* Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
A-01.10	* Verordnung über das Personal der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht
A-01.11	* Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
A-01.12	* Finanzmarktprüfverordnung
A-03	Banken
A-03.01	* Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen
A-03.10	* Verordnung über die Banken und Sparkassen
A-03.11	* Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler
A-03.11a	Anhänge der Eigenmittelverordnung
A-03.20	* Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz
A-03.21	* Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Banken und Effekthändlern
A-05	Börsen und Effektenhandel
A-05.01	* Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel
A-05.10	* Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel
A-05.20	* Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel
A-05.30	* Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote
A-07	Kollektive Kapitalanlagen
A-07.01	* Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
A-07.10	* Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen
A-07.20	* Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen
A-09	Versicherung
A-09.01	* Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag
A-09.02	* Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

- A-09.10 * Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen
- A-09.11 * Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag
- A-09.12 * Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen
- A-09.20 * Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen
- A-11 **Pfandbriefe**
- A-11.01 * Pfandbriefgesetz
- A-11.10 * Pfandbriefverordnung
- A-13 **Revisionsaufsicht**
- A-13.01 * Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
- A-13.10 * Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren
- A-13.11 * Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen
- A-13.12 * Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über den elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten
- A-15 **Bekämpfung der Geldwäscherei**
- A-15.01 * Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor
- A-15.10 * Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei
- A-15.10b Anhang 2 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei : GEWA – Zugriffsberechtigung
- A-15.11 * Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs
- A-15.12 * Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation
- A-15.20 * Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- A-15.30 Verordnung der Eidgenössischen Spielbankenkommission über die Sorgfaltspflichten der Spielbanken zur Bekämpfung der Geldwäscherei
- A-21 **Bundesverfassung**
- A-21.01 * Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Auszüge)
- A-23 **Konsumkredit**
- A-23.01 * Bundesgesetz über den Konsumkredit
- A-23.02 * Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Auszüge)

- A-23.10 * Verordnung zum Konsumkreditgesetz
- A-25 **Trusts**
- A-25.01 * Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung
- A-25.02 * Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung
- A-27 **Datenschutz**
- A-27.01 * Bundesgesetz über den Datenschutz
- A-27.10 * Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz
- A-29 **Bekanntgabe der Preise von Finanzdienstleistungen**
- A-29.01 * Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Auszüge)
- A-29.10 Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen
- A-29.20 * Informationsblatt : Preisbekanntgabe und Werbung – Bank- und bankähnliche Dienstleistungen
- A-31 **Strafgesetzbuch**
- A-31.01 * Schweizerisches Strafgesetzbuch (Auszüge)
- A-33 **Finanzdienstleistungen der Schweizerischen Post**
- A-33.01 * Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post (noch nicht in Kraft)
- A-35 **Berufliche Vorsorge**
- A-35.01 Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- A-35.02 Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- A-35.10 Verordnung über die Beaufsichtigung und die Registrierung der Vorsorgeeinrichtungen
- A-35.11 Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- A-35.12 Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen
- A-35.13 Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- A-37 **Embargos**
- A-37.01 * Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen
- A-39 **Exportrisikoversicherung**
- A-39.01 Bundesgesetz über die Schweizerische Exportrisikoversicherung
- A-39.10 Verordnung über die Schweizerische Exportrisikoversicherung

- A-41 **Wahrung und Schweizerische Nationalbank**
- A-41.01 * Bundesgesetz uber die Schweizerische Nationalbank
- A-41.02 * Bundesgesetz uber die Wahrung und die Zahlungsmittel
- A-41.10 * Munzverordnung
- A-41.11 Verordnung zum Bundesgesetz uber die Schweizerische Nationalbank
- A-41.20 Organisationsreglement der Schweizerischen Nationalbank
- A-41.21 Tarif fur ausser Kurs gesetzte Munzen
- A-43 **Bucheffekten**
- A-43.01 * Bundesgesetz uber Bucheffekten
- A-43.02 Ubereinkommen uber die auf bestimmte Rechte an Intermediarverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung
- A-43.03 * Bundesbeschluss uber die Genehmigung und die Umsetzung des Ubereinkommens uber die auf bestimmte Rechte an intermediarverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung
- A-51 **Tessin**
- A-51.01 Legge sull'esercizio delle professioni di fiduciario
- A-51.02 Regolamento della legge sull'esercizio delle professioni di fiduciario
- B** **FINMA Eidgenossische Finanzmarktaufsicht**
- B-01 **FINMA Eidgenossische Finanzmarktaufsicht**
- B-01.01 * Reglement uber die Organisation der Eidgenossischen Finanzmarktaufsicht FINMA
- B-01.02 * Verhaltenskodex der Eidgenossischen Finanzmarktaufsicht
- B-01.03 * Leitlinien zur Finanzmarktregulierung
- B-01.10 * Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilitat zwischen der Eidgenossischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB
- B-01.11 * Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilitat und Informationsaustausch zur Finanzmarktregulierung zwischen dem Eidgenossischen Finanzdepartement EFD und der Eidgenossischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB uber die tripartite Zusammenarbeit der Schweizer Finanzmarktbehorden
- B-08 **FINMA – Rundschreiben 2008**
- B-08.01 Rundschreiben 2008/1 : Bewilligungs- und meldepflichtige Tatbestande bei Borsen, Banken, Effektenhandlern und Prufgesellschaften
- B-08.02 Rundschreiben 2008/2 : Richtlinien zu den Rechnungslegungsvorschriften der Art. 23 bis 27 BankV (Kapitel I bis IX)
- B-08.02a Rundschreiben 2008/2 : Richtlinien zu den Rechnungslegungsvor-

- schriften der Art. 23 bis 27 BankV (Kapitel XI und XII)
- B-08.03 * Rundschreiben 2008/3 : Gewerbsmässige Entgegennahme von **Publikumseinlagen** durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes
- B-08.04 Rundschreiben 2008/4 : Führung des **Effektenjournals** durch Effekthändler
- B-08.04a Anhang des Rundschreibens 2008/4 : Raster für standardisierte (Teil-)Journale "Journal Effekthändler XY" / "handelsberechtigte Niederlassung in XY"
- B-08.05 * Rundschreiben 2008/5 : Erläuterungen zum Begriff **Effekthändler**
- B-08.06 Rundschreiben 2008/6 : Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der **Zinsrisiken** bei Banken
- B-08.06a Anhang des Rundschreibens 2008/6 : Beschreibung verschiedener Messverfahren
- B-08.07 * Rundschreiben 2008/7 : **Auslagerung** von Geschäftsbereichen bei Banken
- B-08.07a * Anhang des Rundschreibens 2008/7 : Beispiele von Auslagerungen
- B-08.08 * Rundschreiben 2008/8 : **Öffentliche Werbung** im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen
- B-08.09 * Rundschreiben 2008/9 : Aufsicht über die **Grossbanken**
- B-08.09a * Anhang des Rundschreibens 2008/9 : Glossar
- B-08.10 * Rundschreiben 2008/10 : Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht als **Mindeststandard** anerkannte Selbstregulierung
- B-08.10a * Anhang des Rundschreibens 2008/10 : Von der FINMA anerkannte Selbstregulierung
- B-08.11 Rundschreiben 2008/11 : **Meldepflicht** von Börsentransaktionen
- B-08.12 Rundschreiben 2008/12 : Regelung der **Rückkaufsbedingungen** der beruflichen Vorsorge im Geschäftsplan und den AVB
- B-08.13 Rundschreiben 2008/13 : Tarifierung der **Todesfall-** und **Erwerbsunfähigkeitsversicherung** im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- B-08.14 Rundschreiben 2008/14 : **Aufsichtsreporting** nach Jahres- und Halbjahresabschluss bei Banken
- B-08.14a Anhang 1 des Rundschreibens 2008/14 : Bestandteile der Meldungen
- B-08.14b Anhang 2 des Rundschreibens 2008/14 : Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen
- B-08.15 Rundschreiben 2008/15 : **Fusionen**, Spaltungen, Umwandlungen und Vermögensübertragungen von Krankenversicherern nach KVG im Bereich der Krankenzusatzversicherungen nach VVG
- B-08.16 Rundschreiben 2008/16 : Anforderungen an die verantwortliche Aktuarin oder den **verantwortlichen Aktuar**
- B-08.16a Anhang des Rundschreibens 2008/16 : Standeserklärung
- B-08.17 * Rundschreiben 2008/17 : **Informationsaustausch** zwischen den SRO

- und der FINMA betreffend Anschlüsse, Ausschlüsse und Austritte von Finanzintermediären
- B-08.17a * Anhang des Rundschreibens 2008/17 : Rechtliche Grundlagen und Praxis der FINMA
- B-08.18 Rundschreiben 2008/18 : Anlagen im **gebundenen Vermögen** sowie Einsatz von derivativen Finanzprodukten bei Versicherern
- B-08.18a Anhang 1 des Rundschreibens 2008/18 : Beschreibung der Bewertungsmethoden für Immobilien
- B-08.18b Anhang 2 des Rundschreibens 2008/18 : Beispiel einer Due Diligence Prüfung für Alternative Anlagen
- B-08.18c Anhang 3 des Rundschreibens 2008/18 : Beispiele zu Derivatgeschäften
- B-08.18d Anhang 4 des Rundschreibens 2008/18 : Mustervereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung
- B-08.18e Anhang 5 des Rundschreibens 2008/18 : Auflistung der Begrenzungen im gebundenen Vermögen
- B-08.19 Rundschreiben 2008/19 : Eigenmittelanforderungen für **Kreditrisiken** bei Banken
- B-08.19a Anhang 1 des Rundschreibens 2008/19 : Multilaterale Entwicklungsbanken
- B-08.19b Anhang 2 des Rundschreibens 2008/19 : Abkürzungen und Begriffe im IRB
- B-08.19c Anhang 3 des Rundschreibens 2008/19 : Änderungen des Basler Basistexts hinsichtlich Verbriefungen
- B-08.20 Rundschreiben 2008/20 : Eigenmittelanforderungen für **Markttrisiken** bei Banken
- B-08.20a Anhang 1 des Rundschreibens 2008/20 : Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel nach der Laufzeitmethode
- B-08.20b Anhang 2 des Rundschreibens 2008/20 : Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem vereinfachten Verfahren
- B-08.20c Anhang 3 des Rundschreibens 2008/20 : Beispiel zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für Optionen nach dem Delta-Plus-Verfahren
- B-08.20d Anhang 4 des Rundschreibens 2008/20 : Anwendungsbeispiel zum De-Minimis-Test
- B-08.20e Anhang 5 des Rundschreibens 2008/20 : Verrechnungsmöglichkeit von Cross-Currency-Beziehungen
- B-08.20f Anhang 6 des Rundschreibens 2008/20 : Kategorisierung von Aktieninstrumenten
- B-08.20g Anhang 7 des Rundschreibens 2008/20 : "Dazugehörige Absicherungspositionen" im Sinne von Rz 189
- B-08.20h Anhang 8 des Rundschreibens 2008/20 : Cross-Currency-Beziehungen

	im Verfahren der Szenario-Analyse
B-08.20i	Anhang 9 des Rundschreibens 2008/20 : Beispiel zur Handhabung der Eigenmittelberechnung für Devisenterminkontrakte
B-08.20j	Anhang 10 des Rundschreibens 2008/20 : Berechnung von Gamma- und Vega-Effekten aus Swaptions
B-08.20k	Anhang 11 des Rundschreibens 2008/20 : Optionen mit fremdwährungsdenominiertem Ausübungspreis
B-08.20l	Anhang 12 des Rundschreibens 2008/20 : Hinweise zu diversen Details
B-08.20m	Anhang 13 des Rundschreibens 2008/20 : Richtlinien zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für zusätzliche Risiken im Handelsbuch, Incremental Risk Charge (IRC)
B-08.20n	Anhang 14 des Rundschreibens 2008/20 : Zusätzliche Richtlinien für die Modellierung von Positionen des Korrelationshandels, Comprehensive Risk Measure (CRM)
B-08.21	Rundschreiben 2008/21 : Eigenmittelanforderungen für Operationelle Risiken bei Banken
B-08.21a	Anhang 1 des Rundschreibens 2008/21 : Qualitative Grundanforderungen
B-08.21b	Anhang 2 des Rundschreibens 2008/21 : Kategorisierung der Geschäftsfelder nach Art. 81 Abs. 2 ERV
B-08.21c	Anhang 3 des Rundschreibens 2008/21 : Übersicht zur Klassifikation von Ereignistypen
B-08.21d	Anhang 4 des Rundschreibens 2008/21 : Vergleich zwischen FINMARS und Basler Mindeststandards
B-08.22	Rundschreiben 2008/22 : Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit der Eigenmittelunterlegung bei Banken
B-08.22a	Anhang 1 des Rundschreibens 2008/22 : Vorgaben
B-08.22b	Anhang 2 des Rundschreibens 2008/22 : Mustertabellen
B-08.23	Rundschreiben 2008/23 : Risikoverteilung bei Banken
B-08.24	* Rundschreiben 2008/24 : Überwachung und interne Kontrolle bei Banken
B-08.25	Rundschreiben 2008/25 : Selbstständige Auskunftspflicht der Versicherungsunternehmen über alle für die Aufsicht relevanten Vor- kommissionen
B-08.26	* Rundschreiben 2008/26 : Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung im Hinblick auf die Beurteilung der erforderlichen Eigenmittel
B-08.27	Rundschreiben 2008/27 : Berichterstattung über die Organisation von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
B-08.28	Rundschreiben 2008/28 : Berichterstattung über die Struktur von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
B-08.29	Rundschreiben 2008/29 : Berichterstattung über interne Geschäfts-

- vorgänge** bei Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
- B-08.30 Rundschriften 2008/30 : Berichterstattung zur **Solvabilität I** von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
- B-08.30a Anhang 1 des Rundschriftens 2008/30 : Berechnungsblatt für die Solvabilität von Versicherungsgruppen
- B-08.30b Anhang 2 des Rundschriftens 2008/30 : Berechnungsblatt für die Solvabilität von Versicherungskonglomeraten
- B-08.31 Rundschriften 2008/31 : **Berichterstattung** zum Konzernbericht von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten
- B-08.32 * Rundschriften 2008/32 : **Corporate Governance**, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem bei Versicherern
- B-08.33 Rundschriften 2008/33 : Risikobasierter Kapitalbedarf von **Rückversicherungscaptives**
- B-08.33a Anhang des Rundschriftens 2008/33 : Faktoren zur Berechnung des Kapitalbedarfs für nicht SST-pflichtige Captives
- B-08.34 Rundschriften 2008/34 : Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel bei Anwendung eines **international anerkannten Rechnungslegungsstandards** bei Banken
- B-08.34a Anhang 1 des Rundschriftens 2008/34 : Herleitung der EM-Anpassungen
- B-08.34b Anhang 2 des Rundschriftens 2008/34 : Sonstige Anpassungen
- B-08.34c Anhang 3 des Rundschriftens 2008/34 : Reporting im Rahmen der Anwendung der Marktbewertungsoption
- B-08.35 * Rundschriften 2008/35 : **Interne Revision** bei Versicherern
- B-08.36 Rundschriften 2008/36 : **Betriebsrechnung** berufliche Vorsorge
- B-08.36a Anhang des Rundschriftens 2008/36 : Behandlung von Freizügigkeitspolice (FZP) in der Betriebsrechnung BV
- B-08.37 * Rundschriften 2008/37 : **Delegation von Aufgaben** durch die Fondslleitung und die SICAV
- B-08.38 * Rundschriften 2008/38 : **Aufsichtsregeln** zum Marktverhalten im Effektenhandel
- B-08.39 Rundschriften 2008/39 : Anteilgebundene Lebensversicherung
- B-08.40 Rundschriften 2008/40 : **Lebensversicherung**
- B-08.40a Anhang 1 des Rundschriftens 2008/40 : Die Frage des minimalen biometrischen Risikos in der Lebensversicherung
- B-08.40b Anhang 2 des Rundschriftens 2008/40 : Erläuterung zur Formel für Abfindungswerte
- B-08.41 * Rundschriften 2008/41 : Beschränkte **Weitergeltung der Rundschriften** der Eidg. Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle GwG zum Prüfwesen

- B-08.42 Rundschriften 2008/42 : Versicherungstechnische Rückstellungen in der **Schadenversicherung**
- B-08.43 Rundschriften 2008/43 : Versicherungstechnische Rückstellungen in der **Lebensversicherung**
- B-08.43a Anhang des Rundschriftens 2008/43 : Teilbestände für die jährliche Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Ziff. V.
- B-08.44 Rundschriften 2008/44 : **Schweizer Solvenztest (SST)**
- B-08.44a Anhang 1 des Rundschriftens 2008/44 : Marktnahe Bewertung im SST
- B-08.44b Anhang 2 des Rundschriftens 2008/44 : Gruppenmodell
- B-08.44c Anhang 3 des Rundschriftens 2008/44 : Kreditrisiko im Standardmodell
- B-08.44d Anhang 4 des Rundschriftens 2008/44 : Interventionsschwellen
- B-09 **FINMA – Rundschriften 2009**
- B-09.01 * Rundschriften 2009/1 : Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur **Vermögensverwaltung** als Mindeststandard
- B-10 **FINMA – Rundschriften 2010**
- B-10.01 * Rundschriften 2010/1 : Mindeststandards für **Vergütungssysteme** bei Finanzinstituten
- B-10.02 * Rundschriften 2010/2 : Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertchriften (**Repo/SLB**)
- B-10.03 * Rundschriften 2010/3 : **Zusatzversicherung** zur sozialen Krankenversicherung und Spezialfragen der privaten Krankenversicherung
- B-10.03a * Anhang des Rundschriftens 2010/3 : Glossar
- B-11 **FINMA – Rundschriften 2011**
- B-11.01 * Rundschriften 2011/1 : Ausführungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (**VBF**)
- B-30 **FINMA – Mitteilungen**
- B-30.01 * FINMA-Mitteilung 18 (2010) : Behandlung von **Lebensversicherungen** mit separater Konto-/Depotführung
- B-33 **EBK Eidgenössische Bankenkommission**
- B-33.01 Rundschriften 05/1: **Prüfung** von Banken und Effektenhändlern
- B-33.01a Anhang 1 des Rundschriftens 05/1 : Standard-Berichterstattung "Risikoanalyse/Prüfstrategie"
- B-33.01b Anhang 2 des Rundschriftens 05/1 : Glossar
- B-33.02 Rundschriften 05/2 : **Berichterstattung über die Prüfung** bei Banken und Effektenhändlern
- B-33.02a Anhang 1 des Rundschriftens 05/2 : Mindestgliederung des Berichtes über die Rechnungsprüfung

-
- B-33.02b Anhang 2 des Rundschreibens 05/2 : Mindestgliederung des Berichts über die Aufsichtsprüfung
- B-33.02c Anhang 3 des Rundschreibens 05/2 : Kennzahlensystem
- B-33.02d Anhang 4 des Rundschreibens 05/2 : Meldung der zehn grössten Schuldner
- B-33.03 Rundschreiben 05/3 : **Prüfgesellschaften**
- B-33.03a Anhang 1a des Rundschreibens 05/3 : Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer
- B-33.03b Anhang 1b des Rundschreibens 05/3 : Erleichterte Anerkennungsvoraussetzungen für leitende Prüfer von Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen
- B-33.03c Anhang 2 des Rundschreibens 05/3 : Datenerhebung Prüfaufwand / Erhebungsformulare
- B-33.03d Anhang 3 des Rundschreibens 05/3: Tätigkeitsbericht
- B-33.03e Anhang 4 des Rundschreibens 05/3 : Fragebogen über Dienstleistungen anerkannter Prüfgesellschaften
- B-33.04 Rundschreiben 07/1 : Prüfung nach KAG
- B-33.04a Anhang 1 des Rundschreibens 07/1 : Standard-Berichterstattung "Risikoanalyse / Prüfstrategie"
- B-33.04b Anhang 2 des Rundschreibens 07/1 : Übersicht über die üblichen Geschäftsbereiche der einzelnen Kategorien von Bewilligungsträgern
- B-33.04c Anhang 3 des Rundschreibens 07/1 : Glossar
- B-33.05 Rundschreiben 07/2 : Berichterstattung über die Prüfung nach KAG
- B-33.05a Anhang 1a des Rundschreibens 07/2 : Mindestgliederung des Prüfberichts (Allgemein)
- B-33.05b Anhang 1b des Rundschreibens 07/2 : Mindestgliederung des Prüfberichts (Vermögensverwalter)
- B-33.05c Anhang 1c des Rundschreibens 07/2 : Mindestgliederung des Prüfberichts (Depotbank)
- B-33.05d Anhang 1d des Rundschreibens 07/2 : Mindestgliederung des Prüfberichts (Vertreter)
- B-35 **Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei**
- B-35.01 Rundschreiben 2004/1 : **Akkreditierung** von externen GwG-Revisionsstellen
- B-35.02 Rundschreiben 2004/2: **Revisionen** von Finanzintermediären durch akkreditierte GwG-Revisionsstellen
- B-35.03 Rundschreiben 2005/1: Risikoorientierter **Revisionszyklus** für DUF1
- B-35.04 Rundschreiben 2007/1: Einreichung der GwG-**Revisionsberichte**

- B-37 **BPV Bundesamt für Privatversicherungen**
- B-37.01 Richtlinie 2/2007 zur spezialgesetzlichen **Zulassung** externer Revisionsstellen sowie leitender Revisoren und leitender Revisorinnen für den Bereich Versicherungen
- B-37.02 Rahmenrichtlinie 6/2007 zur **Tätigkeit** der externen Revisionsstelle bei Versicherungsunternehmen
- B-37.10 Memorandum of Understanding between the CEIOPS and the FOPI
- C**
- C-01 **EFD Eidgenössisches Finanzdepartement**
- C-01.10 Organisationsverordnung für das eidgenössische Finanzdepartement
- C-03 **SNB Schweizerische Nationalbank**
- C-03.01 * Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Nationalbank
- C-03.10 * Merkblatt über die Reproduktion von Banknoten
- C-05 **UEK Übernahmekommission**
- C-05.01 * Reglement der Übernahmekommission
- C-05.10 * UEK-Rundschreiben Nr. 1 : Rückkaufprogramme
- C-05.11 * UEK-Rundschreiben Nr. 2 : Liquidität im Sinn des Übernahmerechts
- C-05.12 * UEK-Rundschreiben Nr. 3 : Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten
- C-05.13 * UEK-Rundschreiben Nr. 4 : Freiwillige öffentliche Tauschangebote
- C-07 **RAB Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde**
- C-07.01 Verhaltenskodex der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde
- C-07.20 Rundschreiben 1/2007 über die Angaben im Gesuch um Zulassung und die einzureichenden Unterlagen
- C-07.21 Rundschreiben 1/2008 über die Anerkennung von Prüfungsstandards
- C-07.22 Rundschreiben 1/2009 über den umfassenden Revisionsbericht an den Verwaltungsrat
- C-07.23 Rundschreiben 1/2010 über die Berichterstattung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen an die Aufsichtsbehörde
- C-13 **KKJPD Kantonale Justiz- und Polizeidirektionen**
- C-13.01 * Empfehlung an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden betreffend Kontosperrern und Schweigepflicht der Bank
- C-13.01a * Anhang zur Empfehlung betreffend Kontosperrern und Schweigepflicht der Bank : Erläuterungen zur Ziffer 6 der Empfehlung
- C-13.02 * Empfehlung betreffend die Verwaltung gesperrter Vermögenswerte
- C-13.03 * Vereinbarung über die zentrale Zustellung von Verfügungen
- C-13.04 * Standardfristen bei Akteneditionen von Banken

D	Selbstregulierung
D-01	SBVg Schweizerische Bankiervereinigung : Richtlinien...
D-01.01	* Konvention XIII betreffend Vereinfachung des Inkassos von Wechseln und Checks
D-01.02	* Richtlinien betreffend Treuhandanlagen
D-01.02a	* Muster-Treuhandvereinbarung (für mehrmalige Anlagen)
D-01.02b	* Muster-Treuhandvereinbarung (für eine einmalige Anlage)
D-01.03	* Richtlinien für das Management des Länderrisikos
D-01.04	* Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken
D-01.04a	* Information an die Vorsorgenehmerinnen und -nehmer einer Bankstiftung der Säule 3a zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte
D-01.05	* Richtlinie zu Notes ausländischer Schuldner
D-01.06	* Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite
D-01.07	* Richtlinien über die Zuteilung von eigenkapitalbezogenen Effekten bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz
D-01.08	* Vereinbarung der Schweizer Banken und Effekthändler über die Einlagensicherung
D-01.09	* Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge
D-01.09a	* Zirkular 7650 : Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge
D-01.10	* Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren
D-01.11	* Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten
D-01.12	* Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM)
D-01.12a	* Anhang A der Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) : Glossar
D-01.12b	* Anhang B der Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) : Schweregrade von Ereignissen
D-01.12c	* Anhang C der Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) : Verlauf einer Krise
D-01.12d	* Anhang D der Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) : Weiterführende Quellen
D-01.13	* Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse
D-01.13a	* Zirkular 7258 : Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse
D-01.13b	* Zirkular 7410 : Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (Abänderung unseres Zirkulars Nr. 7258 vom 15. Mai

- 2003)
- D-01.14 * Vereinbarung über die Standesregeln zur **Sorgfaltspflicht** der Banken
- D-01.14a * Anhang der VSB 08 : Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB)
- D-01.14b * Anhang der VSB 08 : Formular R : Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots
- D-01.14c * Anhang der VSB 08 : Formular T : Erklärung für Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, bei der Eröffnung eines Bankkontos
- D-01.14d * Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)
- D-01.14e * Best Practices zu Art. 15 GwV-EBK
- D-01.14f * Verfahrensreglement gestützt auf Art. 12 Abs. 10 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 7. April 2008 (VSB 2008)
- D-01.14g * Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft
- D-01.15 * **Verhaltensregeln** für Effekthändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes
- D-01.15a Besondere Risiken im Effektenhandel
- D-03 **SBVg Schweizerische Bankiervereinigung : Rahmenverträge**
- D-03.01 Schweizer Rahmenvertrag für Repo-Geschäfte (Bilaterale Version)
- D-03.02 Schweizer Rahmenvertrag für Over-the-Counter- (OTC-) Derivate
- D-03.02a Anhang A zum Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate: Besondere Bestimmungen für Optionen auf Aktien, Aktienkörbe (Baskets), Indizes und Zinsinstrumente
- D-03.02b Anhang B zum Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate: Besondere Bestimmungen für Swaps und Zinsbegrenzungsgeschäfte
- D-03.02c Anhang C zum Schweizer Rahmenvertrag für OTC-Derivate: Besondere Bestimmungen für Devisen- und Edelmetallgeschäfte
- D-03.02d Besicherungsanhang zum Schweizer Rahmenvertrag für Over-The-Counter (OTC) Derivate
- D-05 **Schweizerischer Bankenombudsman**
- D-05.01 * Reglement für den Ombudsman
- D-07 **SFA Swiss Funds Association**
- D-07.10 * Verhaltensregeln für die schweizerische **Fondswirtschaft**
- D-07.20 * Verhaltensregeln für **Vermögensverwalter** von kollektiven Kapitalanlagen
- D-07.40 * Richtlinien für die **Bewertung** des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kol-

	lektiven Kapitalanlagen
D-07.40a	* Anhang 1 der Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen : Massnahmen bei fehlerhaften Preisen (Ergänzungen zu Ziff.17 ff.)
D-07.40b	* Anhang 2 der Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen : Raster zur Beurteilung von Korrekturmassnahmen bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten (Ergänzung zu Ziff. 23)
D-07.41	Checkliste zu interner Weisung : Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen
D-07.42	Fachinformation : Kompensation von Kosten für die Anpassung des Fondsportefeuilles bei Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen
D-07.43	Checkliste zum Depotbankvertrag
D-07.44	Checkliste zum Vermögensverwaltungsvertrag
D-07.50	* Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen
D-07.50a	* Anhang der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen : Bestimmungen für die Vertriebsträger
D-07.51	Checkliste zu interner Weisung : Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen
D-07.60	Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR von kollektiven Kapitalanlagen
D-07.60a	Anhang der Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der TER und PTR von kollektiven Kapitalanlagen : Beispiel : Berechnung und Publikation der TER
D-07.61	Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen
D-07.61a	Anhang der Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen : Beispiel zur Berechnung der Performance und Beispiel zur Darstellung der Performance in Publikationen
D-07.62	* Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen
D-07.62a	* Anhang der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen : Beispiele zur Darstellung der Verwendung der Verwaltungskommission
D-07.70	Richtlinien für die Immobilienfonds
D-07.71	Fachinformation : Kennzahlen von Immobilienfonds
D-07.72	Fachinformation Ausgabe von Immobilienfondsanteilen

D-11	SIX Swiss Exchange
D-11.10	* Organisationsreglement der SIX Group AG hinsichtlich der regulatorischen Organe für die Börsen der Gruppe
D-11.20	* Verfahrensordnung der SIX Swiss Exchange
D-11.30	* Reglement für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange
D-11.40	* Reglement für die Offenlegungsstelle der Schweizer Börse
D-11.50	Geschäftsordnung für das Regulatory Board
D-11.60	* Reglement der Meldestelle für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten durch Effekthändler
D-11.60a	Anhang A des Reglementes der Meldestelle für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten durch Effekthändler : Verzögerte Publikation von Blocktransaktionen in Aktien und Anlagefonds
D-12	Handel und Teilnehmer
D-12.01	* Handelsreglement
D-13	Handel : Weisungen
D-13.01	Weisung 1 : Zulassung von Teilnehmern
D-13.02	Weisung 2 : Technische Anbindung
D-13.03	Weisung 3 : Handel
D-13.03a	Weisung 3 : Handel – Anhänge A bis S
D-13.04	Weisung 4 : Marktsteuerung
D-13.05	Weisung 5 : Swiss Block
D-13.06	Weisung 6 : Marktinformationen
D-15	Offenlegungsstelle
D-15.02	Mitteilung II/99 : Vermögensverwaltung- und Depotgeschäft / Nominées
D-15.03	Mitteilung III/99 : Berechnung der Beteiligung
D-15.04	Mitteilung I/00 : Umfang der Meldepflicht eines Konzerns bzw. einer Unternehmensgruppe (Art. 20 Abs. 3 lit. b BEHG Art. 15 Abs. 3, 4 und 5 BEHV-EBK)
D-15.04a	Anhang der Mitteilung I/00 : Schemas
D-15.05	Mitteilung II/00 : Erleichterungen von der Melde- und Veröffentlichungspflicht bei Handelsbeständen (Art. 20 BEHV-EBK)
D-15.06	Mitteilung III/00 : Erfassung bei der Offenlegung von Beteiligungen als Konzern / Unternehmensgruppe (Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c BEHV-EBK)
D-15.08	Mitteilung I/08 : Ausnahmen für Banken und Effekthändler
D-15.09	Mitteilung II/08 : Veröffentlichungspflichten der Emittenten, insbesondere elektronische Veröffentlichungsplattform

D-15.10	Mitteilung I/09 : Erfüllung der Meldepflichten im Prospekt
D-17	Kotierungsreglemente
D-17.10	* Kotierungsreglement
D-17.20	Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen
D-17.21	Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten
D-17.22	Zusatzreglement für die Kotierung von Exchange Traded Products
D-17.22a	Anhang des Zusatzreglementes für die Kotierung von ETP : Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung für Exchange Traded Products
D-17.30	Reglement für die Zulassung zum Handel von Beteiligungsrechten im SIX Swiss Exchange – Sponsored Segment
D-17.31	Reglement für die Handelszulassung von internationalen Anleihen an der SIX Swiss Exchange
D-17.32	Reglement für den Handel mit dekotierten Anleihen an der SWX Swiss Exchange
D-19	Kotierung und Zulassung zum Handel : Richtlinien
D-19.01	Richtlinie betr. Ausnahmen zur Dauer des Bestehens der Emittenten (Track Record)
D-19.01a	Anhang 1 der Richtlinie Track Record : Merkblatt der SIX SIS AG – Bestimmungen der SIX Swiss Exchange betreffend Veräusserungsverbote / Führung gesperrter Aktienbestände unter einer separaten Valorennummer
D-19.02	Richtlinie betr. Streuung von Beteiligungsrechten
D-19.03	Richtlinie betr. Ausgestaltung von Effekten
D-19.04	Richtlinie betr. Kotierung von ausländischen Gesellschaften
D-19.05	Richtlinie betr. Sicherungsversprechen
D-19.10	Richtlinie betr. Anerkennung als sachkundige Emittenten und Vertreter
D-19.11	Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte
D-19.11a	Anhang 1 der Richtlinie betr. Verfahren für Beteiligungsrechte
D-19.12	Richtlinie betr. Verfahren für Forderungsrechte
D-19.13	Richtlinie betr. Forderungsrechte mit besonderer Struktur
D-19.14	Richtlinie betr. Dekotierung von Beteiligungsrechten, Derivaten und Exchange Traded Products
D-19.15	Richtlinie betr. Verfahren für Exchange Traded Products
D-19.20	Richtlinie betr. Rechnungslegung
D-19.20a	Anhang 1 der Richtlinie betr. Rechnungslegung : Übersicht der anerkannten Rechnungslegungsstandards
D-19.21	Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen

	im Kotierungsprospekt
D-19.21a	Anhang 1 der Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt : Strukturveränderungen
D-19.21b	Anhang 2 der Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt : Beispiel betreffend Struktur von Pro forma-Finanzinformationen
D-19.30	* Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance
D-19.30a	* Anhang der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance
D-19.30f	Kommentar zur Corporate Governance-Richtlinie (Stand am 20. September 2007)
D-19.31	* Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität
D-19.31f	Kommentar zur Ad hoc-Publizitäts-Richtlinie (Stand am 1. Mai 2005)
D-19.32	* Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen
D-19.32f	Kommentar zur Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen (Stand am 1. Juli 2005)
D-19.33	Richtlinie betr. die elektronischen Melde- und Veröffentlichungsplattformen
D-19.34	Richtlinie betr. die Nutzung der elektronischen Meldeplattform für Meldepflichten gemäss Rundschreiben Nr. 1, Anhang 1
D-21	Kotierung und Zulassung zum Handel : Rundschreiben
D-21.01	Rundschreiben Nr. 1 : Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung
D-21.01a	Anhänge 1 bis 5 des Rundschreibens Nr. 1 – Meldepflichten im Rahmen der Aufrechterhaltung der Kotierung
D-21.02	Rundschreiben Nr. 2 : International Financial Reporting Standards (IFRS)
D-23	EUREX
D-23.01	Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich
D-27	SIX SIS AG
D-27.01	* Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIX SIS
D-27.03	* Dienstleistungsvertrag der SIX SIS
D-27.11	* Reglement für Securities Lending and Borrowing
D-27.13	* Vertrag betreffend Securities Lending and Borrowing
D-27.15	* Vertrag betreffend Abwicklung von Securities Lending and Borrowing Geschäften (SecLend Triparty Service Agreement)
D-31	BX Berne eXchange
D-31.01	Kotierungsreglement über die Zulassung von Effekten an der BX
D-31.01a	Ergänzung zum KR Art. 5 – Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) per 1.01.2008

- D-31.10 Zusatz-Reglement für die Kotierung von strukturierten Anleihsen-Produkten (SAP) an der BX Berne eXchange
- D-31.20 Ad hoc-Publizität (Art. 18 KR)
- D-31.30 Empfehlungen zur Corporate Governance
- D-31.31 Corporate Governance – Gesetzesänderungen per 1. Januar 2007
- D-31.40 Gebührenordnung des Berner Börsenvereins
- D-41 **VSV Verband Schweizerischer Vermögensverwalter**
- D-41.01 * Schweizerische Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung
- D-41.01a * Anhang A der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung : Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte
- D-41.01b * Anhang B der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung : Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen
- D-41.02 Reglement zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- D-43 **SRO/SLV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes**
- D-43.01 Selbstregulierungsreglement SRO/SLV
- D-43.01a Anhang A zum Selbstregulierungsreglement SRO/SLV : Merkblatt Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Leasinggeschäft
- D-47 **OAD FCT Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino**
- D-47.01 Regolamento dell'Organismo di autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino
- D-47.02 Direttiva sugli indizi di riciclaggio di capitali
- D-49 **ARIF Association romande des intermédiaires financiers**
- D-49.01 Selbstregulierungsreglement der Association romande des intermédiaires financiers (ARIF)
- D-49.02 Antrag auf Anschluss an die Association romande des intermédiaires financiers (ARIF) (Richtlinie 1)
- D-49.03 Richtlinie 2 zur Identifizierung der Vertragspartei
- D-49.04 Richtlinie 3 zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person
- D-49.05 Richtlinie 4 zur Erneuerung der Überprüfungen
- D-49.06 Richtlinie 5 zur Abklärungspflicht und erhöhten Wachsamkeit
- D-49.07 Richtlinie 6 zur Aufbewahrung von Belegen
- D-49.08 Richtlinie 7 zur Organisation und internen Kontrolle
- D-49.09 Richtlinie 8 zur GwG-Register
- D-49.10 Richtlinie 9 zum Verfahren bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehun-

- gen
- D-49.11 Richtlinie 10 zur Delegierung der Sorgfaltspflichten
- D-49.12 Richtlinie 11 zur Ausbildung
- D-49.13 Richtlinie 12 zur GwG-Revision
- D-49.14 Richtlinie 13 zur Melde-, Sperr- und Geheimhaltungspflicht
- D-49.15 Richtlinie 14 : Standesregeln betreffend die Ausübung des Berufs des unabhängigen Vermögensverwalters
- D-51 **VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen**
- D-51.01 Reglement der Selbstregulierungsorganisation nach Geldwäschereigesetz des VQF in Sachen Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- D-51.02 Reglement in Sachen SRO-Mitgliedschaft von nichtberufsmässigen Finanzintermediären
- D-51.03 Reglement der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung
- D-51.04 * Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung
- D-53 **SRO-SVV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes**
- D-53.01 Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei
- D-55 **SRO Post**
- D-55.01 Reglement der SRO Post
- D-55.01a Anhang I des Reglements SRO Post : Anhaltspunkte für Geldwäscherei
- D-55.01b Anhang II des Reglements SRO Post : Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten
- D-55.01c Anhang III des Reglements SRO Post : Sanktionsverfahren der SRO Post
- D-57 **SRO SCV Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes**
- D-57.01 Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes
- D-59 **PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein**
- D-59.01 Reglement gemäss Art. 25 GwG
- D-61 **OAR-G Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine**
- D-61.01 Règlement de l'OAR-G relatif aux obligations des affiliés
- D-63 **SRO-Treuhand/Suisse**
- D-63.01 SRO-Reglement
- D-63.01a Anhang des SRO-Reglements : Liste der Anhaltspunkte für Geldwä-

	scherei
D-71	Treuhand-Kammer
D-71.01	* Standes- und Berufsregeln
D-71.02	* Richtlinien zur Unabhängigkeit
D-73	Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
D-73.01	* Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (deutsche Fassung)
D-73.01a	* Anhang 1 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Erläuterungen
D-75	SFAA Swiss Financial Analysts Association
D-75.01	Rules of Conduct and Fundamental Principles of Professional Ethics
D-79	SAV Schweizerische Aktuarvereinigung
D-79.01	Standesregeln für die Mitglieder der Sektion Aktuare SAV
D-79.02	Grundsätze und Richtlinien 2000 für Pensionsversicherungsexperten
D-81	SVIG Schweizer Verband der Investmentgesellschaften
D-81.01	Verpflichtende Leitsätze und Grundprinzipien / Code of Conduct
D-83	SATC Swiss Association of Trust Companies
D-83.01	Membership Regulations
D-83.02	Code of ethics and business conduct
D-85	SFOA Swiss Futures and Options Association
D-85.01	Code of Conduct of the Swiss Futures and Options Association
D-87	SIBA Swiss Insurance Brokers Association
D-87.01	Berufsbild Schweizer Versicherungsbroker und Code of Conduct
E	International
E-01	IMF Internationaler Währungsfonds
E-01.01	Übereinkommen (Ausübe)
E-03	Freier Dienstleistungsverkehr in der Versicherung
E-03.01	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung
E-03.01a	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung : Anhänge, Protokolle, Briefwechsel, Gemeinsame Erklärung und Schlussakte
E-03.02	Abkommen vom 19. Dezember 1996 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die

	Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung
E-11	Basler Ausschuss für Bankenaufsicht
E-11.01	Grundsätze für eine wirksame Bankenaufsicht
E-11.02	Compliance and the Compliance Function in Banks
E-11.03	Consolidated KYC Risk Management
E-13	IOSCO International Organization of Securities Commissions
E-13.01	Objectives and Principles of Securities Regulation : the 38 Principles
E-13.02	Multilateral Memorandum of Understanding concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information
E-13.02b	Appendix B of the Multilateral MOU : Procedures under the Multilateral Memorandum of Understanding Concerning Consultation and Cooperation and the Exchange of Information
E-13.02c	Appendix C to the Multilateral MoU : Form for Drafting Requests for Information
E-13.03	Elements of International Regulatory Standards on Funds of Hedge Funds Related Issues Based on Best Market Practices : Final Report (Extract)
E-15	IAIS International Association of Insurance Supervisors
E-15.01	Insurance core principles and methodology
E-15.02	Principles applicable to the supervision of international insurers and insurance groups and their cross-border business operations (Insurance Concordat)
E-15.03	Principles for the conduct of insurance business
E-15.04	Principles on the supervision of insurance activities on the Internet
E-15.05	Principles on capital adequacy and solvency
E-15.06	Principles on minimum requirements for supervision of reinsurers
E-15.07	Principles on group-wide supervision
E-17	FATF Financial Action Task Force
E-17.10	The Forty Recommendations
E-17.11	Interpretative Notes to the Forty Recommendations
E-17.20	Best practices : Confiscation (Recommendations 3 and 38)
E-17.50	IX Special Recommendations on Terrorist Financing
E-17.51	Guidance for Financial Institutions in Detecting Terrorist Financing Activities
E-17.62	Interpretative Note to Special Recommendation II : Criminalising the Financing of Terrorism and Associated Money Laundering
E-17.63	Interpretative Note to Special Recommendation III : Freezing and Confiscating Terrorist Assets

- E-17.66 Interpretative Note to Special Recommendation VI : Alternative Remittance
- E-17.67 Revised Interpretative Note to Special Recommendation VII : Wire Transfers
- E-17.68 Interpretative Note to Special Recommendation VIII : Non-Profit Organisations
- E-17.69 Interpretative Note to Special Recommendation IX : Cash Couriers
- E-17.83 Freezing of Terrorist Assets (SR III) : International Best Practices
- E-17.86 Combating the Abuse of Alternative Remittance Systems (SR VI) : International Best Practices
- E-17.88 Combating the Abuse of Non-Profit Organisations (SR VIII) : International Best Practices
- E-17.89 Detecting and preventing the illicit cross-border transportation of cash and bearer negotiable instruments (SR IX) : International Best Practices
- E-31 **Wolfsberg Group**
- E-31.01 Wolfsberg AML-Grundsätze für das Private Banking Geschäft
- E-31.02 Wolfsberg-Erklärung zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung
- E-31.03 Wolfsberg AML-Grundsätze für das Korrespondenzbankgeschäft
- E-31.04 Wolfsberg-Erklärung Überwachung, Screening und Suchmechanismen
- E-31.05 Wolfsberg Statement on Anti-Money Laundering Guidance for Mutual Funds and Other Pooled Investment Vehicles
- E-31.06 Wolfsberg Statement – Guidance on a Risk Based Approach for Managing Money Laundering Risks
- E-31.07 The Wolfsberg Statement against Corruption
- E-31.08 Notification for Correspondent Bank Customers
- E-31.09 Clearing House Statement on Payment Message Standards
- E-31.10 The Wolfsberg Trade Finance Principles
- E-31.10a Appendix 1 of the The Wolfsberg Trade Finance Principles : AML Guidance in relation to Letters of Credit (LCs)
- E-31.10b Appendix 2 of the The Wolfsberg Trade Finance Principles : AML Guidance in relation to Bills for Collection (BCs)
- E-31.10c Appendix 3 of the The Wolfsberg Trade Finance Principles : Guidance in relation to Sanctions, including Non Proliferation, Weapons of Mass Destruction and Dual Use Goods (NP WMD)
- E-31.10d Appendix 4 of the The Wolfsberg Trade Finance Principles : Glossary of selected terms used generally in Trade Finance and in this Wolfsberg Trade Finance Principles Paper and Appendices

- E-33 **EBF European Banking Federation**
- E-33.01 Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Allgemeine Bestimmungen
- E-33.02 Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Sicherheitenanhang
- E-33.03 Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Produktanhang für Wertpapierdarlehen
- E-33.04 Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Produktanhang für Pensionsgeschäfte
- E-33.05 Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Produktanhang für Derivategeschäfte
- E-33.05a Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Zusatz zum Derivateanhang : Devisengeschäfte
- E-33.05b Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Zusatz zum Derivateanhang : Optionsgeschäfte
- E-33.05c Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Zusatz zum Derivateanhang : Zinsderivate
- E-33.06 Master Agreement for Financial Transactions : Product Annex for Deposits and Loans
- E-33.07 Rahmenvertrag für Finanzgeschäfte : Besondere Bestimmungen
- E-35 **WFE World Federation of Exchanges**
- E-35.01 WFE Membership Criteria
- E-37 **CEA Comité Européen des Assurances (Europäischer Versicherungsverband)**
- E-37.01 Europäischer Verhaltenskodex für Versicherungstätigkeiten über das Internet

Abkürzungen

ABV-FINMA	A-03.20	Auslandbankenverordnung-FINMA 1996
ARIF		Association romande des intermédiaires financiers
AS		Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASV-RAB	A-13.11	Aufsichtsverordnung RAB 2008
AVO	A-09.10	Aufsichtsverordnung 2005
AVO-FINMA	A-09.20	Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA 2005
BankG	A-03.01	Bankengesetz 1934
BankV	A-03.10	Bankenverordnung 1972
BBl		Bundesblatt
BEG	A-43.01	Bucheffektengesetz 2008
BEHG	A-05.01	Börsengesetz 1995
BEHV	A-05.10	Börsenverordnung 1996
BEHV-FINMA	A-05.20	Börsenverordnung-FINMA 2008
BGer		Bundesgericht
BKV-FINMA	A-03.21	Bankenkonzursverordnung-FINMA 2005
BPV		Bundesamt für Privatversicherungen
BV	A-21.01	Bundesverfassung 1999
BVG	A-35.01	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge 1982
BVV 1	A-35.10	Verordnung Beaufsichtigung der Vorsorgeeinrichtungen 1983
BVV 2	A-35.11	Verordnung über die berufliche Vorsorge 1984
BVV 3	A-35.12	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung 1985
CEA		Comité européen des assurances
DSG	A-27.01	Bundesgesetz über den Datenschutz 1992
DV-RAB	A-13.12	Datenverordnung RAB 2008
EBF		European Banking Federation
EBK		Eidgenössische Bankenkommission
EBK-RS 05/1	B-33.01	Prüfung 2005
EBK-RS 05/2	B-33.02	Prüfbericht 2005
EBK-RS 05/3	B-33.03	Prüfgesellschaften 2005
EBK-RS 07/1	B-33.04	Prüfung nach KAG 2007
EBK-RS 07/2	B-33.05	Prüfbericht nach KAG 2007

EFD		Eidgenössisches Finanzdepartement
EmbG	A-37.01	Embargogesetz 2002
ERV	A-03.11	Eigenmittelverordnung 2006
ESBK		Eidgenössische Spielbankenkommission
FATF		Financial Action Task Force
FINMA		Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	A-01.01	Finanzmarktaufsichtsgesetz 2007
FINMA-GebV	A-01.11	FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung 2008
FINMA-PV	A-01.12	Finanzmarktprüfverordnung 2008
FINMA-RS 08/1	B-08.01	Bewilligungs- und Meldepflichten Banken 2008
FINMA-RS 08/10	B-08.10	Selbstregulierung als Mindeststandard 2008
FINMA-RS 08/11	B-08.11	Meldepflicht Börsentransaktionen 2008
FINMA-RS 08/12	B-08.12	Drehtürprinzip berufliche Vorsorge 2008
FINMA-RS 08/13	B-08.13	Tarifierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge 2008
FINMA-RS 08/14	B-08.14	Aufsichtsreporting Banken 2008
FINMA-RS 08/15	B-08.15	Fusionen Krankenversicherer 2008
FINMA-RS 08/16	B-08.16	Verantwortliche(r) Aktuar/in 2008
FINMA-RS 08/17	B-08.17	Informationsaustausch SRO/FINMA 2008
FINMA-RS 08/18	B-08.18	Anlagerichtlinien Versicherer 2008
FINMA-RS 08/19	B-08.19	Kreditrisiken Banken 2008
FINMA-RS 08/2	B-08.02a	Rechnungslegung Banken (2. Teil) 2008
FINMA-RS 08/2	B-08.02	Rechnungslegung Banken (1. Teil) 2008
FINMA-RS 08/20	B-08.20	Marktrisiken Banken 2008
FINMA-RS 08/21	B-08.21	Operationelle Risiken Banken 2008
FINMA-RS 08/22	B-08.22	EM-Offenlegung Banken 2008
FINMA-RS 08/23	B-08.23	Risikoverteilung Banken 2008
FINMA-RS 08/24	B-08.24	Überwachung und interne Kontrolle Banken 2008
FINMA-RS 08/25	B-08.25	Auskunftspflicht Versicherer 2008
FINMA-RS 08/26	B-08.26	Ratingagenturen 2008
FINMA-RS 08/27	B-08.27	Organisation Versicherungskonzerne 2008
FINMA-RS 08/28	B-08.28	Struktur Versicherungskonzerne 2008
FINMA-RS 08/29	B-08.29	Interne Geschäftsvorgänge Versicherungskonzerne 2008
FINMA-RS 08/3	B-08.03	Publikumseinlagen bei Nichtbanken 2008
FINMA-RS 08/30	B-08.30	Solvabilität I Versicherungskonzerne 2008

FINMA-RS 08/31	B-08.31	Versicherungskonzernbericht 2008
FINMA-RS 08/32	B-08.32	Corporate Governance Versicherer 2008
FINMA-RS 08/33	B-08.33	Kapitalbedarf Rückversicherungscaptives 2008
FINMA-RS 08/34	B-08.34	Kernkapital Banken 2008
FINMA-RS 08/35	B-08.35	Interne Revision Versicherer 2008
FINMA-RS 08/36	B-08.36	Betriebsrechnung berufliche Vorsorge 2008
FINMA-RS 08/37	B-08.37	Delegation durch Fondsleitung / SICAV 2008
FINMA-RS 08/38	B-08.38	Marktverhaltensregeln 2008
FINMA-RS 08/39	B-08.39	Anteilgebundene Lebensversicherung 2008
FINMA-RS 08/4	B-08.04	Effektenjournal 2008
FINMA-RS 08/40	B-08.40	Lebensversicherung 2008
FINMA-RS 08/41	B-08.41	Prüfwesen 2008
FINMA-RS 08/42	B-08.42	Rückstellungen Schadenversicherung 2008
FINMA-RS 08/43	B-08.43	Rückstellungen Lebensversicherung 2008
FINMA-RS 08/44	B-08.44	SST 2008
FINMA-RS 08/5	B-08.05	Effektenhändler 2008
FINMA-RS 08/6	B-08.06	Zinsrisiken Banken 2008
FINMA-RS 08/7	B-08.07	Outsourcing Banken 2008
FINMA-RS 08/8	B-08.08	Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen 2008
FINMA-RS 08/9	B-08.09	Aufsicht über die Grossbanken 2008
FINMA-RS 09/1	B-09.01	Eckwerte zur Vermögensverwaltung 2009
FINMA-RS 10/1	B-10.01	Vergütungssysteme 2010
FINMA-RS 10/2	B-10.02	Repo/SLB 2010
FINMA-RS 10/3	B-10.03	Krankenversicherung nach VVG 2010
FINMA-RS 11/1	B-11.01	Finanzintermediation nach GwG 2011
FZG	A-35.02	Freizügigkeitsgesetz 1993
FZV	A-35.13	Freizügigkeitsverordnung 1994
GwG	A-15.01	Geldwäschereigesetz 1997
GwV ESBK	A-15.30	Geldwäschereiverordnung ESBK 2007
GwV-FINMA	A-15.20	Geldwäschereiverordnung-FINMA 2010
IAIS		International Association of Insurance Supervisors
IOSCO		International Organization of Securities Commissions
IWF		Internationaler Währungsfond
KAG	A-07.01	Kollektivanlagengesetz 2006
KKG	A-23.01	Konsumkreditgesetz 2001

KKV	A-07.10	Kollektivanlagenverordnung 2006
KKV-EBK	A-07.20	Kollektivanlagenverordnung-FINMA 2006
Kontrollstelle GwG		Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei
KR	D-17.10	Kotierungsreglement 2009
MGwV	A-15.10	Verordnung Meldestelle für Geldwäscherei 2004
MünzV	A-41.10	Münzverordnung 2000
NBG	A-41.01	Nationalbankgesetz 2003
NBV	A-41.11	Nationalbankverordnung 2004
OAD FCT		Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino
OAR-G		Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine
OV-EFD	C-01.10	Organisationsverordnung für das EFD 2010
PBV	A-29.10	Preisbekanntgabeverordnung 1978
PfG	A-11.01	Pfandbriefgesetz 1930
PfV	A-11.10	Pfandbriefverordnung 1931
PG	A-33.01	Postgesetz 1997
RAB		Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	A-13.01	Revisionsaufsichtsgesetz 2005
RAV	A-13.10	Revisionsaufsichtsverordnung 2007
R-UEK	C-05.01	Reglement-UEK 2008
SATC		Swiss Association of Trust Companies
SAV		Schweizerische Aktuarvereinigung
SBVg		Schweizerische Bankiervereinigung
SECO		Staatssekretariat für Wirtschaft
SERVG	A-39.01	Exportrisikoversicherungsgesetz 2005
SERV-V	A-39.10	Verordnung Schweizerische Exportrisikoversicherung 2006
SFA		Swiss Funds Association
SFAA		Swiss Financial Analysts Association
SFOA		Swiss Futures and Options Association
SIBA		Swiss Insurance Brokers Association
SNB		Schweizerische Nationalbank
SR		Systematische Sammlung des Bundesrechts
SRO POST		Selbstregulierungsorganisation der Schweizerischen Post

SRO SAV/SNV		Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Anwaltsverbandes und des Schweizerischen Notarenverbandes
SRO SCV		Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes
SRO/SLV		Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes
SRO-SVV		Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes
StGB	A-31.01	Schweizerisches Strafgesetzbuch 1937
SVIG		Schweizer Verband der Investmentgesellschaften
SVV		Schweizerischer Versicherungsverband
UEK		Übernahmekommission
UEV	A-05.30	Übernahmeverordnung 2008
UWG	A-23.02	BG gegen den unlauteren Wettbewerb 1986
UWG	A-29.01	BG gegen den unlauteren Wettbewerb 1986
VAG	A-09.02	Versicherungsaufsichtsgesetz 2004
VBF	A-15.12	Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation 2009
VDSG	A-27.10	Verordnung über den Datenschutz 1993
VKKG	A-23.10	Verordnung zum Konsumkreditgesetz 2002
VPAV	A-09.11	Verordnung betr. Pfändung von Versicherungsansprüchen 1910
VPG	A-33.10	Postverordnung 2003
VQF		Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen
VS8 08	D-01.14	Sorgfaltspflichtvereinbarung 2008
VSV		Verband Schweizerischer Vermögensverwalter
VVG	A-09.01	Versicherungsvertragsgesetz 1908
WFE		World Federation of Exchanges
WZG	A-41.02	Währungsgesetz 1999
ZRA	D-17.20	Zusatzreglement für die Kotierung von Anleihen 2009
ZRD	D-17.21	Zusatzreglement für die Kotierung von Derivaten 2009
ZRETP	D-17.22	Zusatzreglement für die Kotierung von ETP 2010

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Vom : 22.06.2007

Stand : 01.01.2009

SR 956.1

Der Anhang (Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht publiziert.

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95 und 98 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 1. Februar 2006²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund schafft eine Behörde für die Aufsicht über den Finanzmarkt nach folgenden Gesetzen (Finanzmarktgesetze):

- a. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³;
- b. Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁴;
- c. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁵;
- d. Bankengesetz vom 8. November 1934⁶;
- e. Börsengesetz vom 24. März 1995⁷;
- f. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁸;
- g. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁹.

² Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufsichtsinstrumente dieser Behörde fest.

Art. 2 Verhältnis zu den Finanzmarktgesetzen

Dieses Gesetz gilt, soweit die Finanzmarktgesetze nichts anderes vorsehen.

Art. 3 Beaufsichtigte

Der Finanzmarktaufsicht unterstehen:

1 SR 101
2 BBl 2006 2829
3 SR 211.423.4
4 SR 221.229.1
5 SR 951.31
6 SR 952.0
7 SR 954.1
8 SR 955.0
9 SR 961.01

- a. die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen;
- b. die kollektiven Kapitalanlagen; und
- c. die Prüfgesellschaften.

Art. 4 Rechtsform, Sitz und Name

¹ Die Behörde, die den Finanzmarkt beaufsichtigt, ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern.

² Sie trägt den Namen «Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)».

³ Sie organisiert sich selbst nach den Grundsätzen einer guten Corporate Governance und wirtschaftlicher Betriebsführung. Sie führt eine eigene Rechnung.

Art. 5 Ziele der Finanzmarktaufsicht

Die Finanzmarktaufsicht bezweckt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.

Art. 6 Aufgaben

¹ Die FINMA übt die Aufsicht nach den Finanzmarktgesetzen und nach diesem Gesetz aus.

² Sie nimmt die internationalen Aufgaben wahr, die mit ihrer Aufsichtstätigkeit zusammenhängen.

Art. 7 Regulierungsgrundsätze

¹ Die FINMA reguliert durch:

- a. Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktgesetzgebung vorgesehen ist; und
- b. Rundschreiben über die Anwendung der Finanzmarktgesetzgebung.

² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:

- a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
- b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
- c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
- d. die internationalen Mindeststandards.

³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.

⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.

⁵ Sie erlässt zur Umsetzung dieser Grundsätze Leitlinien. Sie spricht sich dabei mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement ab.

2. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe und Personal

Art. 8 Organe

Die Organe der FINMA sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 9 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite.
- c. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen und beschliesst die Rundschreiben.
- d. Er überwacht die Geschäftsleitung.
- e. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- f. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.
- g. Er wählt die Direktorin oder den Direktor unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- h. Er wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung.
- i. Er erlässt das Organisationsreglement und die Richtlinien über die Informationstätigkeit.
- j. Er genehmigt den Voranschlag.

² Er besteht aus sieben bis neun fachkundigen Mitgliedern, die von den Beaufsichtigten unabhängig sind. Der Verwaltungsrat wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

³ Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat. Er achtet dabei auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter. Er bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten. Er legt die Entschädigungen fest. Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰ gilt sinngemäss.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident darf weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden, es sei denn, dies liege im Interesse der Aufgabenerfüllung der FINMA.

⁵ Der Bundesrat beruft Mitglieder des Verwaltungsrats ab und genehmigt die Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Direktorin oder des Direktors durch den Verwaltungsrat, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt sind.

Art. 10 Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ. Sie steht unter der Leitung einer Direktorin oder eines Direktors.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt die Verfügungen nach Massgabe des Organisationsreglements.
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.
- c. Sie erfüllt alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

Art. 11 Fachvertretung

¹ Die FINMA ist in Fachbereiche aufgeteilt. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten.

² Bundesrat und Verwaltungsrat sorgen für eine angemessene Vertretung der verschiedenen Fachbereiche in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist die externe Revisionsstelle und erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

Art. 13 Personal

¹ Die FINMA stellt ihr Personal öffentlich-rechtlich an.

² Der Verwaltungsrat regelt das Anstellungsverhältnis in einer Verordnung. Diese enthält namentlich Vorschriften über Entlohnung, Nebenleistungen, Arbeitszeit, Treuepflicht und Kündigung. Sie bedarf der Genehmigung des Bundesrates.

³ Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹¹ gilt sinngemäss.

⁴ Die berufliche Vorsorge des Personals richtet sich nach der Gesetzgebung über die Pensionskasse des Bundes.

Art. 14 Amtsgeheimnis

¹ Das Personal und die Organe sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Zugehörigkeit zu einem Organ der FINMA bestehen.

³ Die Angestellten und die einzelnen Organe der FINMA dürfen sich ohne Ermächtigung der FINMA bei Einvernahmen und in Gerichtsverfahren als Partei, Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige nicht über Wahrnehmungen äussern, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben und die sich auf ihre amtlichen Aufgaben beziehen.

⁴ Dem Amtsgeheimnis unterstehen auch alle von der FINMA Beauftragten (Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte, Liquidatoren, Sachwalter, beigezogene Dritte).

¹¹ SR 172.220.1

2. Abschnitt: Finanzierung und Finanzhaushalt

Art. 15 Finanzierung

¹ Die FINMA erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich pro Aufsichtsbereich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten der FINMA, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

² Die Aufsichtsabgabe wird nach folgenden Kriterien bemessen:

- a. Für die Beaufsichtigten nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934¹², dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹³ und dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930¹⁴ sind Bilanzsumme und Effektenumsatz massgebend.
- b. Für die Beaufsichtigten nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹⁵ sind die Höhe des verwalteten Vermögens, der Bruttoertrag und die Betriebsgrösse massgebend.
- c. Für ein Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁶ ist sein Anteil an den gesamten Prämieinnahmen aller Versicherungsunternehmen massgebend; für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004 sind ihre Anzahl und die Betriebsgrösse massgebend.
- d. Für die Selbstregulierungsorganisationen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁷ sind Bruttoertrag und Anzahl Mitglieder massgebend; für die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997 sind Bruttoertrag und Betriebsgrösse massgebend.
- e. Für die Prüfgesellschaften, die diesem Gesetz unterstehen, sind die bei der Prüfung von Beaufsichtigten erzielten Honorare massgebend.

³ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.

⁴ Er regelt die Einzelheiten, namentlich:

- a. die Bemessungsgrundlagen;
- b. die Aufsichtsbereiche nach Absatz 1; und
- c. die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen.

Art. 16 Reserven

Die FINMA bildet innert angemessener Frist für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit Reserven im Umfang eines Jahresbudgets.

Art. 17 Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der FINMA.

¹² SR 952.0

¹³ SR 954.1

¹⁴ SR 211.423.4

¹⁵ SR 951.31

¹⁶ SR 961.01

¹⁷ SR 955.0

² Sie gewährt der FINMA zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft Darlehen zu markt-konformen Bedingungen.

³ Die Eidgenössische Finanzverwaltung und die FINMA legen die Einzelheiten dieser Zusammenarbeit einvernehmlich fest.

Art. 18 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung der FINMA stellt ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig dar.

² Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Stetigkeit und Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offenzulegen.

Art. 19 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der FINMA, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der FINMA Beauftragten richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958¹⁸. Die Verantwortlichkeit der privatrechtlich eingesetzten Prüfgesellschaften richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Obligationenrecht¹⁹ Art. 752–760).

² Die FINMA und die von ihr Beauftragten haften nur, wenn:

- a. sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben; und
- b. Schäden nicht auf Pflichtverletzungen einer oder eines Beaufsichtigten zurückzuführen sind.

Art. 20 Steuerbefreiung

¹ Die FINMA ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

² Vorbehalten bleibt das Bundesrecht über:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer;
- c. die Stempelabgaben.

3. Abschnitt: Unabhängigkeit und Aufsicht

Art. 21

¹ Die FINMA übt ihre Aufsichtstätigkeit selbstständig und unabhängig aus.

² Sie erörtert mindestens einmal jährlich mit dem Bundesrat die Strategie ihrer Aufsichtstätigkeit sowie aktuelle Fragen der Finanzplatzpolitik.

³ Sie verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Finanzdepartement.

⁴ Die eidgenössischen Räte üben die Oberaufsicht aus.

¹⁸ SR 170.32

¹⁹ SR 220

4. Abschnitt: Information der Öffentlichkeit und Datenbearbeitung

Art. 22 Information der Öffentlichkeit

¹ Die FINMA informiert die Öffentlichkeit jährlich mindestens einmal über ihre Aufsichtstätigkeit und Aufsichtspraxis.

² Sie informiert nicht über einzelne Verfahren, es sei denn, es bestehe dafür ein besonderes aufsichtsrechtliches Bedürfnis, insbesondere, wenn die Information nötig ist:

- a. zum Schutz der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer oder der Beaufsichtigten;
- b. zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen; oder
- c. zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Schweiz.

³ Hat sie über ein Verfahren informiert, so informiert sie unverzüglich auch über dessen Einstellung. Auf Verlangen des Betroffenen kann davon abgesehen werden.

⁴ Sie trägt bei ihrer gesamten Informationstätigkeit den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen Rechnung. Die Veröffentlichung von Personendaten kann in elektronischer oder gedruckter Form erfolgen.

Art. 23 Datenbearbeitung und öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA bearbeitet im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofilen. Sie regelt die Einzelheiten.

² Sie führt ein Verzeichnis der Beaufsichtigten. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

3. Kapitel: Aufsichtsinstrumente

1. Abschnitt: Prüfung

Art. 24 Grundsatz

¹ Die FINMA führt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze die Prüfung selbst, durch von ihr beigezogene Dritte oder durch von den Beaufsichtigten beauftragte Prüfgesellschaften aus.

² Die Beaufsichtigten tragen die Kosten der Prüfung.

Art. 25 Pflichten der geprüften Beaufsichtigten

¹ Wird nach den Finanzmarktgesetzen eine Prüfgesellschaft eingesetzt oder werden Dritte beigezogen, so haben die Beaufsichtigten diesen alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Wahl einer Prüfgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

Art. 26 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Eine Prüfgesellschaft wird zugelassen, wenn sie:

- a. nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005²⁰ beaufsichtigt ist;
- b. für die Prüfungen nach den Finanzmarktgesetzen ausreichend organisiert ist; und

c. keine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungspflichtige Tätigkeit ausübt.

² Leitende Prüferinnen und Prüfer werden zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertinnen oder -experten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind; und
- b. das nötige Fachwissen für die Prüfung nach einem der Finanzmarktgesetze aufweisen.

³ Die Prüfungen sind mit der Sorgfalt einer ordentlichen und sachkundigen Prüferin oder eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers durchzuführen.

Art. 27 Berichterstattung und Massnahmen

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet dem obersten Leitungsorgan der oder des geprüften Beaufichtigten sowie der FINMA Bericht über ihre Prüfungen.

² Stellt sie Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so setzt sie der oder dem geprüften Beaufichtigten eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, so informiert sie die FINMA.

³ Bei schweren Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und schweren Missständen benachrichtigt die Prüfgesellschaft die FINMA ohne Verzug.

Art. 28 Aufsicht über die Prüfgesellschaften

¹ Die FINMA überprüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz und die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaften bei den Beaufichtigten nach den Finanzmarktgesetzen.

² Die FINMA und die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde erteilen einander alle Auskünfte und übermitteln alle Unterlagen, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen. Sie koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

2. Abschnitt: Weitere Aufsichtsinstrumente

Art. 29 Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Die Beaufichtigten, ihre Prüfgesellschaften und Revisionsstellen sowie qualifiziert oder massgebend an den Beaufichtigten beteiligte Personen und Unternehmen müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Die Beaufichtigten müssen der FINMA zudem unverzüglich Vorkommnisse melden, die für die Aufsicht von wesentlicher Bedeutung sind.

Art. 30 Anzeige der Eröffnung eines Verfahrens

Ergeben sich Anhaltspunkte für Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und eröffnet die FINMA ein Verfahren, so zeigt sie dies den Parteien an.

Art. 31 Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Verletzt eine Beaufichtigte oder ein Beaufchtigter die Bestimmungen dieses Gesetzes oder eines Finanzmarktgesetzes oder bestehen sonstige Missstände, so sorgt die FINMA für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes.

Art. 32 Feststellungsverfügung

Ergibt das Verfahren, dass die oder der Beaufichtigte aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt hat, und müssen keine Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes mehr angeordnet werden, so kann die FINMA eine Feststellungsverfügung erlassen.

Art. 33 Berufsverbot

¹ Stellt die FINMA eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einer oder einem von ihr Beaufichtigten untersagen.

² Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.

Art. 34 Veröffentlichung der aufsichtsrechtlichen Verfügung

¹ Liegt eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vor, so kann die FINMA ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.

Art. 35 Einziehung

¹ Die FINMA kann den Gewinn einziehen, den eine Beaufichtigte, ein Beaufichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat.

² Diese Regelung gilt sinngemäss, wenn eine Beaufichtigte, ein Beaufichtigter oder eine verantwortliche Person in leitender Stellung durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen einen Verlust vermieden hat.

³ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann die FINMA ihn schätzen.

⁴ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren.

⁵ Die strafrechtliche Einziehung nach den Artikeln 70–72 des Strafgesetzbuches²¹ geht der Einziehung nach dieser Bestimmung vor.

⁶ Die eingezogenen Vermögenswerte gehen an den Bund, soweit sie nicht Geschädigten ausbezahlt werden.

Art. 36 Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter

¹ Die FINMA kann eine unabhängige und fachkundige Person damit beauftragen, bei einer oder einem Beaufichtigten einen aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalt abzuklären oder von ihr angeordnete aufsichtsrechtliche Massnahmen umzusetzen (Untersuchungsbeauftragte oder Untersuchungsbeauftragter).

² Sie umschreibt in der Einsetzungsverfügung die Aufgaben der oder des Untersuchungsbeauftragten. Sie legt fest, in welchem Umfang die oder der Untersuchungsbeauftragte an Stelle der Organe der Beaufichtigten handeln darf.

³ Die Beaufichtigten haben der oder dem Untersuchungsbeauftragten Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gewähren sowie alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen offenzulegen,

welche die oder der Untersuchungsbeauftragte zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Kosten der oder des Untersuchungsbeauftragten tragen die Beaufsichtigten. Sie haben auf Anordnung der FINMA einen Kostenvorschuss zu leisten.

Art. 37 Entzug der Bewilligung, der Anerkennung, der Zulassung oder der Registrierung

¹ Die FINMA entzieht einer oder einem Beaufsichtigten die Bewilligung, die Anerkennung, die Zulassung oder die Registrierung, wenn sie oder er die Voraussetzungen für die Tätigkeit nicht mehr erfüllt oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt.

² Mit dem Entzug verliert die oder der Beaufsichtigte das Recht, die Tätigkeit auszuüben. Die übrigen Folgen des Entzugs richten sich nach den anwendbaren Finanzmarktgesetzen.

³ Diese Folgen gelten analog, wenn eine Beaufsichtigte oder ein Beaufsichtigter tätig ist, ohne über eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung zu verfügen.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit mit inländischen Behörden

Art. 38 Strafbehörden

¹ Die FINMA und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone leisten einander Rechts- und Amtshilfe nach Massgabe der einschlägigen Gesetze.

² Sie koordinieren ihre Untersuchungen, soweit möglich und erforderlich.

³ Erhält die FINMA Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die Finanzmarktgesetze, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 39 Andere inländische Behörden

Die Zusammenarbeit der FINMA mit anderen inländischen Behörden richtet sich für die FINMA unter Vorbehalt der Artikel 40 und 41 nach den Finanzmarktgesetzen und für die anderen inländischen Behörden nach den für sie geltenden Gesetzen.

Art. 40 Verweigerungsgründe

Die FINMA kann die Bekanntgabe von nicht öffentlich zugänglichen Informationen und die Herausgabe von Akten gegenüber Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden verweigern, soweit:

- a. die Informationen und die Akten ausschliesslich der internen Meinungsbildung dienen;
- b. deren Bekannt- oder Herausgabe ein laufendes Verfahren gefährden oder die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit beeinträchtigen würde;
- c. sie mit den Zielen der Finanzmarktaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar ist.

Art. 41 Streitigkeiten

Über Meinungsverschiedenheiten in der Zusammenarbeit zwischen der FINMA einerseits und Strafverfolgungsbehörden und anderen inländischen Behörden andererseits entscheidet das Bundesverwaltungsgericht auf Ersuchen einer der betroffenen Behörden.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden

Art. 42 Amtshilfe

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Die FINMA darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen nur übermitteln, sofern diese an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind und sie die Informationen:

- a. ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von ausländischen Instituten verwenden; und
- b. nur aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit der Zustimmung der FINMA an zuständige Behörden und an Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind.

³ Die FINMA verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen ausgeschlossen wäre. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kunden, so ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968²² über das Verwaltungsverfahren anwendbar.

Art. 43 Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung der Finanzmarktgesetze direkte Prüfungen bei ausländischen Niederlassungen von Beaufsichtigten, für deren konsolidierte Aufsicht sie im Rahmen der Herkunftslandkontrolle verantwortlich ist, selber vornehmen oder durch Prüfgesellschaften oder beigezogene Dritte vornehmen lassen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden direkte Prüfungen bei schweizerischen Niederlassungen von ausländischen Instituten erlauben, sofern diese Behörden:

- a. im Rahmen der Herkunftslandkontrolle für die konsolidierte Aufsicht der geprüften Institute verantwortlich sind; und
- b. die Voraussetzungen für die Amtshilfe nach Artikel 42 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

³ Durch grenzüberschreitende direkte Prüfungen dürfen nur Angaben erhoben werden, welche für eine konsolidierte Aufsicht über ausländische Institute notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Angaben darüber, ob ein Institut konzernweit:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. die in seiner Geschäftstätigkeit enthaltenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- c. durch Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- d. Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis erfüllt; und
- e. seinen Berichterstattungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden korrekt nachkommt.

⁴ Die FINMA kann die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei ihren direkten Prüfungen in der Schweiz begleiten oder durch eine Prüfgesellschaft oder beigezogene Dritte begleiten lassen. Die betroffenen Beaufsichtigten können eine Begleitung verlangen.

⁵ Die nach schweizerischem Recht organisierten Niederlassungen haben den zuständigen ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden und der FINMA die zur Durchführung der direkten Prüfungen oder der Amtshilfe durch die FINMA notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher zu gewähren.

⁶ Als Niederlassungen gelten:

- a. Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und Vertretungen von Beaufsichtigten oder ausländischen Instituten; und
- b. andere Unternehmungen, soweit ihre Tätigkeit von einer Finanzmarktaufsichtsbehörde in die konsolidierte Aufsicht einbezogen wird.

4. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 44 Tätigkeit ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich ohne Bewilligung, Anerkennung, Zulassung oder Registrierung eine nach den Finanzmarktgesetzen bewilligungs-, anerkennungs-, zulassungs- oder registrierungspflichtige Tätigkeit ausübt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 45 Erteilen falscher Auskünfte

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich der FINMA, einer Prüfgesellschaft, einer Selbstregulierungsorganisation, einer Beauftragten oder einem Beauftragten falsche Auskünfte erteilt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 46 Pflichtverletzungen der Prüfgesellschaften oder der Beauftragten

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich als Prüferin oder Prüfer beziehungsweise als Beauftragte oder Beauftragter die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen grob verletzt, indem sie oder er:

- a. im Prüfbericht wesentliche falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;
- b. eine vorgeschriebene Meldung an die FINMA nicht erstattet; oder
- c. eine Aufforderung nach Artikel 27 an die oder den geprüften Beaufsichtigten unterlässt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 47 Prüfung der Jahresrechnung

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die nach den Finanzmarktgesetzen vorgeschriebene Jahresrechnung nicht durch eine zugelassene Prüfgesellschaft prüfen oder eine von der FINMA angeordnete Prüfung nicht vornehmen lässt;
- b. die Pflichten, die ihm oder ihr gegenüber der Prüfgesellschaft oder gegenüber der oder dem Beauftragten obliegen, nicht erfüllt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 48 Missachten von Verfügungen der FINMA

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer einer von der FINMA unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels ergangenen rechtskräftigen Verfügung oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen vorsätzlich nicht Folge leistet.

Art. 49 Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden (Art. 7 des BG vom 22. März 1974²³ über das Verwaltungsstrafrecht), wenn:

- a. die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Untersuchungsmassnahmen bedingt, welche im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären; und
- b. für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze eine Busse von höchstens 50 000 Franken in Betracht fällt.

Art. 50 Zuständigkeit

¹ Für die Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen dieses Gesetzes oder der Finanzmarktgesetze ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁴ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz oder die Finanzmarktgesetze nichts anderes bestimmen. Verfolgende und urteilende Behörde ist das Eidgenössische Finanzdepartement.

² Ist die gerichtliche Beurteilung verlangt worden oder hält das Eidgenössische Finanzdepartement die Voraussetzungen für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme für gegeben, so untersteht die strafbare Handlung der Bundesgerichtsbarkeit. In diesem Fall überweist das Eidgenössische Finanzdepartement die Akten der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesstrafgerichts. Die Überweisung gilt als Anklage. Die Artikel 73–83 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht gelten sinngemäss.

³ Die Vertreterin oder der Vertreter der Bundesanwaltschaft und des Eidgenössischen Finanzdepartements müssen zur Hauptverhandlung nicht persönlich erscheinen.

Art. 51 Vereinigung der Strafverfolgung

¹ Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit des Eidgenössischen Finanzdepartements als auch der Bundesgerichtsbarkeit oder der kantonalen Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das Eidgenössische Finanzdepartement die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen,

²³ SR 313.0

²⁴ SR 313.0

sofern ein enger Sachzusammenhang besteht, die Sache noch nicht beim urteilenden Gericht hängig ist und die Vereinigung das laufende Verfahren nicht in unvertretbarem Masse verzögert.

² Über Anstände zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Bundesanwaltschaft oder den kantonalen Behörden entscheidet die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

Art. 52 Verjährung

Die Verfolgung von Übertretungen dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze verjährt nach sieben Jahren.

5. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 53 Verwaltungsverfahren

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁵ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 54 Rechtsschutz

¹ Die Anfechtung von Verfügungen der FINMA richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die FINMA ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 55 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann die FINMA ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz und zu den Finanzmarktgesetzen zu erlassen.

Art. 56 Vollzug

Die FINMA ist zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes und der Finanzmarktgesetze.

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 57

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 58 Übergang von Rechten und Pflichten

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die FINMA eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Auf diesen Zeitpunkt tritt sie an die Stelle der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² Der Bundesrat bezeichnet die Rechte, Pflichten und Werte, die auf die FINMA übergehen, legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz. Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren und erlässt entsprechende Bestimmungen.

³ Die FINMA übernimmt alle Verfahren der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind.

Art. 59 Übergang der Arbeitsverhältnisse

¹ Die Arbeitsverhältnisse des Personals der Eidgenössischen Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei gehen gemäss Artikel 58 Absatz 1 auf die FINMA über und werden nach dem vorliegenden Gesetz weitergeführt.

² Es besteht kein Anspruch auf Weiterführung der Funktion, des Arbeitsbereichs und der organisatorischen Einordnung; hingegen besteht während der Dauer eines Jahres Anspruch auf den bisherigen Lohn.

³ Bewerbungsverfahren werden nur dann durchgeführt, wenn es sich aufgrund einer Neuorganisation oder des Vorhandenseins mehrerer Kandidatinnen und Kandidaten als notwendig erweist.

⁴ Die FINMA bemüht sich, Umstrukturierungen sozialverträglich auszugestalten.

Art. 60 Zuständige Arbeitgeberin

¹ Die FINMA gilt als zuständige Arbeitgeberin für die Rentenbezügerinnen und -bezüger:

- a. die der Eidgenössischen Bankenkommission, dem Bundesamt für Privatversicherungen und der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei zugeordnet sind; und
- b. deren Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten aus der beruflichen Vorsorge vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Pensionskasse des Bundes zu laufen begonnen haben.

² Liegt der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu einem späteren Zeitpunkt zur Invalidität führt, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und beginnt die Rente erst nach seinem Inkrafttreten zu laufen, so gilt die FINMA ebenfalls als zuständige Arbeitgeberin.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 61

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:²⁶

Artikel 4, 7, 8, 9 Absatz 1 Buchstaben a–e und g–j sowie Absätze 2–5, Art. 10–14, 17–20, 21 Absätze 3 und 4, 53–55, 58 Absatz 2 zweiter Satz, 59 Absätze 2–4; Anhang: Ziffer 4 (Verwaltungsgerichtsgesetz):
Gliederungstitel vor Artikel 31 und 33 Buchstabe b: 1. Februar 2008
Übrige Bestimmungen: 1. Januar 2009

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung über das Personal der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

Vom : 11.08.2008

Stand : 01.01.2009

SR 956.121

Vom Bundesrat genehmigt am 27.08.2008.

*Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA),
gestützt auf Artikel 13 Absatz 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹
(FINMAG)*

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Arbeitsverhältnis aller Mitarbeitenden der FINMA.

² Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen des Obligationenrechts² als öffentliches Recht des Bundes.

³ Die FINMA erlässt ausführende Reglemente.

Art. 2 Personalausschuss

¹ Die FINMA kann von sich aus oder auf Antrag der Mehrheit der Mitarbeitenden einen Personalausschuss bilden.

² Sie erlässt ein Reglement über die Aufgaben und Kompetenzen des Personalausschusses.

Art. 3 Personalverbände

¹ Die FINMA pflegt regelmässige Kontakte mit den Personalverbänden als Vertretern grundlegender Anliegen des Personals.

² In individuellen Personalangelegenheiten sind die Personalverbände zur Vertretung ihrer Mitglieder berechtigt.

2. Abschnitt: Anstellung

Art. 4 Entstehung

Das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis entsteht durch den Abschluss eines von der FINMA und der anzustellenden Person zu unterzeichnenden schriftlichen Anstellungsvertrages.

¹ SR 956.1

² SR 220

Art. 5 Dauer

¹ Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet, wenn der Anstellungsvertrag keine Befristung vorsieht.

² Das befristete Arbeitsverhältnis darf für längstens fünf Jahre abgeschlossen werden.

³ Es gilt rückwirkend als unbefristet, wenn es nach Ablauf der vereinbarten Dauer stillschweigend fortgesetzt wird oder die ununterbrochene Anstellung länger als fünf Jahre gedauert hat.

Art. 6 Probezeit

¹ Die Probezeit beträgt bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen sechs Monate. Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Probezeit verkürzt werden.

² Bei befristeten Arbeitsverhältnissen entfällt die Probezeit unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung im Anstellungsvertrag.

3. Abschnitt: Beendigung des Arbeitsverhältnisses**Art. 7** Grundsatz

¹ Im gegenseitigen Einvernehmen kann das Arbeitsverhältnis auf jeden Zeitpunkt beendet werden.

² Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung:

- a. mit Ablauf einer vereinbarten Frist;
- b. durch Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 12;
- c. durch Tod der mitarbeitenden Person.

Art. 8 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Vertragspartei gekündigt werden:

- a. in den ersten zwei Monaten auf Ende der auf die Kündigung folgenden Woche;
- b. ab dem dritten Monat auf Ende des der Kündigung folgenden Monats.

Art. 9 Kündigung nach Ablauf der Probezeit

¹ Nach Ablauf der Probezeit kann das unbefristete Arbeitsverhältnis auf Ende jedes Monats unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten von jeder Vertragspartei gekündigt werden.

² Für die Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt die Frist sechs Monate.

³ In begründeten Fällen können längere Kündigungsfristen vertraglich vereinbart werden.

⁴ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch die FINMA setzt sachliche Gründe voraus. Die FINMA teilt der mitarbeitenden Person die Gründe für die Kündigung schriftlich mit.

Art. 10 Fristlose Kündigung

¹ Aus wichtigen Gründen kann jede Vertragspartei das befristete oder unbefristete Arbeitsverhältnis jederzeit fristlos auflösen.

² Die fristlose Kündigung ist schriftlich zu begründen.

³ Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Vertragspartei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Art. 11 Form der Kündigung

¹ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses hat schriftlich zu erfolgen.

² Können sich die Vertragsparteien über die Beendigung nicht einigen, so kündigt die FINMA in Form einer Verfügung.

Art. 12 Altersgrenze

¹ Das Arbeitsverhältnis endet ohne Kündigung mit Erreichen der Altersgrenze (ordentliches Rücktrittsalter) nach Artikel 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946³.

² Im Einzelfall kann die FINMA das Arbeitsverhältnis im Einvernehmen mit der betroffenen Person über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus bis längstens zum vollendeten 70. Altersjahr verlängern.

Art. 13 Unterstützende Massnahmen

¹ Muss aus wirtschaftlichen oder betrieblichen Gründen grösseren Personalbeständen gekündigt werden, so ergreift die FINMA nach Anhörung der Personalverbände unterstützende Massnahmen zugunsten der betroffenen Mitarbeitenden.

² Die Massnahmen umfassen Leistungen zur sozialen Sicherung, insbesondere die Unterstützung bei beruflicher Umorientierung oder Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung.

³ Die Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung umfassen eine von der FINMA finanzierte Alters- und Überbrückungsrente nach dem Vorsorgereglement für die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks FINMA.

4. Abschnitt: Kündigungsschutz

Art. 14 Missbräuchliche Kündigung

¹ Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist namentlich missbräuchlich, wenn sie ausgesprochen wird:

- a. aus Gründen, die in der Persönlichkeit der mitarbeitenden Person liegen, soweit diese Gründe ohne Bezug zum Arbeitsverhältnis bestehen und das Anstellungsverhältnis nicht wesentlich beeinträchtigen;
- b. weil die mitarbeitende Person verfassungsmässige Rechte ausübt, soweit sie dadurch ihre Pflichten nicht verletzt und die Zusammenarbeit nicht wesentlich beeinträchtigt;
- c. weil die mitarbeitende Person gesetzliche Pflichten erfüllt oder weil sie freiwilligen schweizerischen Militär- oder Zivildienst leistet;
- d. weil die mitarbeitende Person einem Personalverband angehört oder nicht angehört oder weil sie rechtmässig gewerkschaftliche Tätigkeiten ausübt;

- e. ohne begründeten Anlass während der Dauer, in der die mitarbeitende Person gewählte Vertreterin einer betrieblichen oder der FINMA angeschlossenen Einrichtung ist;
- f. ausschliesslich um die Entstehung von Ansprüchen der anderen Partei aus dem Anstellungsverhältnis zu vereiteln;
- g. weil die andere Partei nach Treu und Glauben Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis geltend macht.

² Ferner ist der Kündigungsschutz nach Artikel 10 des Gleichstellungsgesetzes vom 24. März 1995⁴ anwendbar.

Art. 15 Kündigung zur Unzeit

¹ Die Kündigung während einer Sperrfrist ist nichtig. Die Frist einer vorgängig ausgesprochenen Kündigung steht während einer Sperrfrist still und erstreckt sich bis zum Ende des Monats, in dem diese endet.

² Sperrfristen bestehen:

- a. bei Erfüllung gesetzlicher Pflichten sowie bei freiwilligem schweizerischem Militär- oder Zivildienst: während der Dauer der Arbeitsverhinderung sowie, wenn diese mehr als zwei Arbeitswochen beträgt, während vier Wochen davor und danach;
- b. bei Krankheit oder unverschuldetem Unfall: während dreier Monate bis zum vollendeten fünften Anstellungsjahr, danach während sechs Monaten;
- c. bei Schwangerschaft: während der Schwangerschaft sowie 16 Wochen nach der Niederkunft;
- d. bei von der FINMA bewilligter Teilnahme an Hilfsaktionen im Ausland: während der Dauer der Arbeitsverhinderung.

Art. 16 Entschädigungsansprüche

¹ Hat die FINMA Vorschriften über die Kündigungsfristen verletzt oder fehlen im Fall einer von ihr ausgesprochenen fristlosen Kündigung wichtige Gründe, so haben die Mitarbeitenden Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist oder des befristeten Anstellungsvertrages.

² Wird das Arbeitsverhältnis missbräuchlich gekündigt oder fehlen wichtige Gründe für die fristlose Kündigung oder sind Verfahrensvorschriften verletzt worden, so kann die Partei, der gekündigt worden ist, unabhängig allfälliger Ansprüche nach Absatz 1 eine unter Würdigung aller Umstände angemessene Entschädigung verlangen. Deren Höhe darf jedoch den Lohn für sechs Monate nicht übersteigen.

³ Hat die FINMA ohne sachliche Gründe gekündigt, so können die Mitarbeitenden eine Entschädigung nach Absatz 2 verlangen.

⁴ Vorbehalten bleiben die Nichtigkeit der Kündigung zur Unzeit nach Artikel 15 sowie Schadenersatzansprüche aus andern Rechtstiteln.

5. Abschnitt: Lohn

Art. 17 Grundsätze

¹ Der Lohn besteht aus dem Basislohn sowie der variablen Lohnkomponente.

² Die Höchstsumme von Basislohn und variabler Lohnkomponente wird für den Direktor oder die Direktorin anlässlich der Anstellung festgelegt und unterliegt der Genehmigung durch den Bundesrat.

³ Die Löhne der Mitarbeitenden in Ausbildung richten sich nach den Empfehlungen der entsprechenden Berufsverbände und nach der regionalen Praxis. Die FINMA kann zugunsten des Personals in Ausbildung davon abweichen.

Art. 18 Basislohn

¹ Für die Festsetzung des Basislohns definiert die FINMA sich überlappende Lohnbänder. Sie macht die Lohnbänder öffentlich bekannt.

² Ein Basislohn von über 300 000 Franken bedarf der Zustimmung des Vorstehers des Eidgenössischen Finanzdepartements.

³ Die Tätigkeit der Mitarbeitenden wird einer Funktion zugeordnet. Innerhalb jeder Funktion bestehen bestimmte Ausprägungen.

⁴ Jede Ausprägung innerhalb einer Funktion wird einem Lohnband zugeordnet.

⁵ Der Basislohn des Direktors oder der Direktorin wird unabhängig der Lohnbänder festgelegt.

Art. 19 Einstufungskriterien Basislohn

¹ Der Basislohn der einzelnen Mitarbeitenden wird innerhalb des für die Funktion und deren Ausprägung definierten Lohnbandes nach Anforderung, persönlichem Qualifikationsprofil und zu übernehmender Verantwortung festgelegt.

² Ändern sich die Anforderungen, die persönliche Qualifikation oder die zu übernehmende Verantwortung, so kann der Basislohn bei gleich bleibender Funktion und Ausprägung im Rahmen des Budgets innerhalb des Lohnbandes angepasst werden. Diese Anpassungen erfolgen in der Regel per Jahresbeginn.

³ Bei Änderung der Funktion oder der Ausprägung innerhalb einer Funktion erfolgen die Anpassungen des Basislohns mit der Änderung.

⁴ Der Verwaltungsrat legt im Rahmen des Budgets jährlich einen Betrag für individuelle Anpassungen von Basislöhnen fest.

Art. 20 Auszahlung

Der jährliche Basislohn wird in zwölf Teilen ausbezahlt.

Art. 21 Teuerungsausgleich

Die Teuerung kann angemessen ausgeglichen werden (Kaufkrafterhaltung). Der Verwaltungsrat beschliesst jährlich, ob und in welchem Umfang die Basislöhne sowie die Beträge nach Artikel 17 Absatz 2 und 18 Absatz 2 an die Teuerung angepasst werden.

Art. 22 Variable Lohnkomponente

¹ Die Ausrichtung einer variablen Lohnkomponente basiert auf der jährlichen schriftlichen Leistungsbeurteilung sowie dem Personalbeurteilungsgespräch. Die variable Lohnkomponente wird nur Mitarbeitenden ausgerichtet, die die vereinbarten Ziele übertreffen.

² Die variable Lohnkomponente der einzelnen Mitarbeitenden darf für die den obersten beiden Lohnbändern zugeordneten Mitarbeitenden und den Direktor oder die Direktorin

20 Prozent sowie für die den übrigen Lohnbändern zugeordneten Mitarbeitenden 15 Prozent des Basislohns nicht überschreiten.

³ Auf die Ausrichtung einer variablen Lohnkomponente besteht kein Anspruch.

Art. 23 Budget variable Lohnkomponente

¹ Der Verwaltungsrat legt jährlich den für die variablen Lohnkomponenten zur Verfügung stehenden Betrag im Rahmen des Budgets fest.

² Dieser beträgt maximal 10 Prozent der Gesamtlohnsumme.

Art. 24 Lohnnebenleistungen und Spesenersatz

¹ Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf weitere Leistungen wie Betreuungszulagen, Treueprämien und Vergünstigungen für den öffentlichen Verkehr.

² Die FINMA erlässt ein Spesenreglement über die Entschädigung der Mehrauslagen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit für die FINMA anfallen.

³ Es können Pauschalspesen ausgerichtet werden. Diese sollen die von den Steuerbehörden anerkannten Maximalbeträge nicht übersteigen.

6. Abschnitt: Lohnfortzahlung

Art. 25 Krankheit und Unfall

¹ Die Mitarbeitenden haben bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des bisherigen Lohnes:

- a. im ersten Dienstjahr während drei Monaten;
- b. ab dem zweiten Dienstjahr während zwölf Monaten.

² Nach Ablauf dieser Fristen haben die Mitarbeitenden bis 24 Monate seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung von 90 Prozent des bisherigen Lohnes.

³ Die Lohnfortzahlung kann in begründeten Härtefällen im Rahmen von 70 Prozent des bisherigen Lohnes bis zum Abschluss der medizinischen Abklärungen oder bis zur Ausrichtung einer Rente, längstens aber um weitere zwölf Monate verlängert werden.

⁴ Der Anspruch kann gekürzt werden, wenn Mitarbeitende eine Krankheit oder einen Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben, sich bewusst einer aussergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt haben oder ein Wagnis eingegangen sind.

Art. 26 Militär, Zivilschutz und ziviler Ersatzdienst

¹ Bei Arbeitsaussetzung wegen obligatorischem schweizerischem Militär- oder Zivilschutzdienst oder wegen des zivilen Ersatzdienstes haben die Dienstpflichtigen Anspruch auf Fortzahlung des vollen Lohnes während maximal 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr.

² Übersteigt die Summe der Dienstleistungen 25 Arbeitstage, so reduziert sich der Lohnanspruch für die Dauer der weiteren Dienstleistung bei Mitarbeitenden mit Unterstützungspflicht auf 80 Prozent und bei Mitarbeitenden ohne Unterstützungspflicht auf 60 Prozent des bisherigen Lohnes.

³ Bei freiwilligen Dienstleistungen wird der Lohn während maximal fünf Arbeitstagen bezahlt, solange die Summe der Dienstleistungen im Kalenderjahr 25 Arbeitstage noch nicht erreicht hat.

⁴ Übersteigt der Erwerbsersatz die Lohnansprüche, so wird der Lohn im Umfange des Erwerbsersatzes ausgerichtet.

Art. 27 Tod von Mitarbeitenden

Beim Tod von Mitarbeitenden erfolgt die Lohnfortzahlung für den laufenden sowie für zwei weitere Monate.

Art. 28 Mutterschaft und Adoption

¹ Bei Arbeitsaussetzung wegen Mutterschaft wird der bisherige Lohn während 16 Wochen ausgerichtet, wenn am Tag der Niederkunft der zehnte Anstellungsmonat vollendet ist.

² Bei einer kürzeren Anstellungsdauer gelten die gesetzlichen Regelungen des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952⁵.

³ Auf Wunsch kann die Arbeit im Sinne des vorgezogenen Mutterschaftsurlaubs maximal zwei Wochen vor der errechneten Niederkunft ausgesetzt werden. Der Rest ist unmittelbar nach der Niederkunft zu beziehen.

⁴ Bei Aufnahme von Kleinkindern im Alter von unter einem Jahr zur Pflege und Erziehung zwecks späterer Adoption können Mitarbeitende, die die Kinderbetreuung zur Hauptsache übernehmen, nach Vollendung des ersten Dienstjahres die Arbeit während zwei Monaten unter Fortzahlung des bisherigen Lohnes aussetzen.

Art. 29 Ersatzanspruch

Leistungen von Versicherungen werden an die Lohnfortzahlung angerechnet.

7. Abschnitt: Arbeitszeit und Ferien

Art. 30 Normalarbeitszeit und Zeiterfassung

¹ Die wöchentliche Normalarbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte beträgt 42 Stunden.

² Bei Teilzeitbeschäftigung reduziert sich die Normalarbeitszeit entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

³ Die Arbeitszeit ist unter Vorbehalt von Artikel 32 zu erfassen.

Art. 31 Überstunden

¹ Überstunden sind ausserhalb der normalen Arbeit auf Anordnung der FINMA geleistete Arbeitseinsätze. Als Überstunden gelten auch angeordnete Nacht- und Sonntagsarbeit.

² Sie werden in der Regel mit Freizeit von gleicher Dauer kompensiert.

³ Können Überstunden ausnahmsweise nicht kompensiert werden, so kann im Einzelfall eine finanzielle Abgeltung vereinbart werden. Diese erfolgt ohne Zuschlag.

⁴ Die Überstundenregelung gilt nicht für Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit.

Art. 32 Vertrauensarbeitszeit

¹ Die den obersten beiden Lohnbändern zugeordneten Mitarbeitenden sowie der Direktor oder die Direktorin arbeiten grundsätzlich auf Vertrauensbasis ohne Zeiterfassung (Mitarbeitende mit Vertrauensarbeitszeit).

² Sie können die über die Normalarbeitszeit nach Artikel 30 Absatz 1 hinaus geleistete Arbeitszeit im Rahmen der Vertrauensarbeitszeit kompensieren. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Abgeltung.

Art. 33 Ferien und Urlaub

¹ Die Mitarbeitenden der FINMA haben Anspruch auf fünf Wochen Ferien pro Kalenderjahr.

² Vor dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, und ab dem Kalenderjahr, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird, beträgt der Ferienanspruch sechs Wochen.

³ Die FINMA kann den Mitarbeitenden in begründeten Fällen unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse bezahlten oder unbezahlten Urlaub gewähren.

8. Abschnitt: Berufliche Vorsorge

Art. 34 Pensionskasse

¹ Die Mitarbeitenden der FINMA sind nach den Bestimmungen des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006⁶, des 4b. Abschnitts des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁷ und des Vorsorgereglements für die Mitarbeitenden und Rentenbeziehenden des Vorsorgewerks FINMA bei der Pensionskasse des Bundes PUBLICA gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert.

² Als versicherbarer Lohn gelten der Basislohn sowie die variable Lohnkomponente unter Einschluss der Anpassung an die Teuerung nach Artikel 21. Nicht versichert werden Abgeltungen von Überstunden und Lohnnebenleistungen.

Art. 35 Überbrückungsrente

¹ Bezieht eine Person eine ganze oder halbe Überbrückungsrente, so übernimmt die FINMA die Hälfte der Kosten zur Finanzierung der effektiv bezogenen Überbrückungsrente, wenn:

- a. die betroffene Person das 62. Altersjahr vollendet hat; und
- b. das Arbeitsverhältnis vor dem Altersrücktritt mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht gegeben, so beteiligt sich die FINMA an den Kosten zu 25 Prozent.

9. Abschnitt: Nebenbeschäftigung und öffentliche Ämter

Art. 36 Genehmigungs- und Offenlegungspflicht

¹ Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes bedarf der Genehmigung durch die FINMA.

² Teilzeitbeschäftigten Mitarbeitenden ist eine von der FINMA unabhängige Tätigkeit für Dritte ausserhalb der der FINMA gewidmeten Zeit unter Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Tätigkeit für die FINMA erlaubt. Sie haben der FINMA Art und Umfang der Tätigkeit bekannt zu geben.

⁶ SR 172.222.1

⁷ SR 172.220.1

Art. 37 Unvereinbarkeit

Eine Tätigkeit ausserhalb der FINMA sowie die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes sind unvereinbar mit der Anstellung bei der FINMA, wenn dadurch:

- a. das Ansehen der FINMA beeinträchtigt wird;
- b. ein Interessenskonflikt mit der Tätigkeit bei der FINMA besteht.

10. Abschnitt: Treue- und Verhaltenspflichten**Art. 38** Verhaltensgrundsätze

¹ Die Mitarbeitenden der FINMA verhalten und äussern sich in einer Weise, welche das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA wahrt, und unterlassen alles, was diese gefährden könnte.

² Sie vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der FINMA oder legen diese offen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen.

³ Der Verwaltungsrat erlässt einen Verhaltenskodex.

Art. 39 Vergünstigungen

Die Mitarbeitenden dürfen nicht von individuellen Vergünstigungen bei Beaufsichtigten profitieren.

11. Abschnitt: Rechtsschutz und Verjährung**Art. 40** Verfahren

¹ Kommt bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis keine Einigung zu Stande, so erlässt die FINMA eine Verfügung.

² Die Beschwerde richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

Art. 41 Verjährung

Die Verjährung für Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis tritt unabhängig vom Zeitpunkt von dessen Beendigung ein:

- a. nach Ablauf von fünf Jahren ab der Fälligkeit eines Anspruchs im Allgemeinen;
- b. nach den Bestimmungen des Strafrechts, soweit der Anspruch auf einem Straftatbestand beruht, für den eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist.

12. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 42** Übergangsbestimmung Überbrückungsrente

Während einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach dem vollständigen Inkrafttreten des PUBLICA-Gesetzes vom 20. Dezember 2006⁸ übernimmt die FINMA die Hälfte der Kosten zur Finanzierung der Überbrückungsrente nach Artikel 35 ab dem vollendeten 60. Altersjahr und unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bundesrat

Verordnung über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Vom : 15.10.2008

Stand : 01.01.2011

SR 956.122

Siehe auch den Erläuterungsbericht zur FINMA-Gebühren und Abgabenverordnung der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 15.10.2008

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 15 und 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹ (FINMAG)

sowie Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Erhebung der Gebühren und Aufsichtsabgaben durch die FINMA;
- b. die Bildung von Reserven durch die FINMA.

Art. 2 Gesamtkosten

Die Gesamtkosten der FINMA setzen sich zusammen aus:

- a. den Kosten, die ihr aus der Aufsichtstätigkeit in den einzelnen Aufsichtsbereichen direkt entstehen; und
- b. den Kosten, die sie keinem Aufsichtsbereich direkt zuordnen kann (Strukturkosten).

Art. 3 Kostenaufteilung

¹ Die FINMA ordnet ihre Kosten soweit als möglich folgenden Aufsichtsbereichen direkt zu:

- a.³ dem Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- a^{bis4} dem Bereich der übrigen Banken und Effektenhändler (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);
- a^{ter5} dem Börsenbereich (Art. 15 Abs. 2 Bst. a FINMAG);

¹ SR 956.1

² SR 172.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

- b. dem Bereich der kollektiven Kapitalanlagen (Art. 15 Abs. 2 Bst. b FINMAG);
- c. dem Bereich der Versicherungsunternehmen (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);
- d. dem Bereich der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler (Art. 15 Abs. 2 Bst. c FINMAG);
- e. dem Bereich der Selbstregulierungsorganisationen (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG);
- f. dem Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre (Art. 15 Abs. 2 Bst. d FINMAG); und
- g. dem Bereich der Prüfungsgesellschaften (Art. 15 Abs. 2 Bst. e FINMAG).

² Sie teilt die Strukturkosten im Verhältnis der direkt zugeordneten Kosten auf die Aufsichtsbereiche auf.

Art. 4 Gebühren und Aufsichtsabgabe

¹ Die einem Aufsichtsbereich zugeordneten Kosten werden vorab durch die Gebühreneinnahmen aus dem betreffenden Aufsichtsbereich gedeckt.

² Die Kosten des Aufsichtsbereichs, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt werden, und die durch den betreffenden Aufsichtsbereich zu äufnenden Reserven sind durch die Aufsichtsabgaben zu decken.

2. Kapitel: Gebühren

Art. 5 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist, wer:

- a. eine Verfügung veranlasst;
- b. ein Aufsichtsverfahren veranlasst, das nicht mit einer Verfügung endet oder das eingestellt wird;
- c. eine Dienstleistung der FINMA beansprucht.

² Keine Gebühren bezahlen Bundes-, Kantons- und Gemeindebehörden für Leistungen der FINMA im Bereich der Amts- und Rechtshilfe.

Art. 6 Allgemeine Gebührenverordnung

Soweit die vorliegende Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶.

Art. 7 Auslagen

Als Auslagen gelten auch die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene oder von der FINMA angeordnete Veröffentlichungen.

Art. 8 Gebührenansätze

¹ Für die Gebührenbemessung gelten die Ansätze im Anhang.

² Ist im Anhang ein Rahmen festgelegt, so setzt die FINMA die konkret zu bezahlende Gebühr innerhalb des Rahmens anhand des durchschnittlichen Zeitaufwandes für gleichartige Verrichtungen und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person fest.

³ Für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen, für die im Anhang kein Ansatz festgelegt ist, bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand und der Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person.

⁴ Der Stundenansatz für die Gebühren beträgt je nach Funktionsstufe der ausführenden Person innerhalb der FINMA und Bedeutung der Sache für die gebührenpflichtige Person 100–500 Franken.

⁵ Für Verfügungen und Aufsichtsverfahren, die sich durch einen aussergewöhnlichen Umfang oder besondere Schwierigkeiten auszeichnen, kann die Gebühr anstatt nach dem Ansatz im Anhang nach Zeitaufwand abgerechnet werden.

Art. 9 Gebührenzuschlag

Die FINMA kann einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr für Verfügungen, Aufsichtsverfahren und Dienstleistungen erheben, die sie auf Ersuchen hin dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit erlässt, durchführt oder verrichtet.

Art. 10 Rechnungsstellung und Gebührenverfügung bei Aufsichtsverfahren

Endet ein Aufsichtsverfahren ohne Verfügung, so richten sich Rechnungsstellung und Gebührenverfügung nach den Regeln für Dienstleistungen gemäss Artikel 11 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷.

3. Kapitel: Aufsichtsabgaben

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 11 Grundsatz, Umfang und Bemessungsgrundlage

¹ Die FINMA erhebt von den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe.

² Die Aufsichtsabgabe wird pro Aufsichtsbereich erhoben.

³ Sie bemisst sich gestützt auf die Gesamtkosten der FINMA für das dem Abgabjahr vorangegangene Jahr und auf die zu äufnenden Reserven.⁸

Art. 12 Grund- und Zusatzabgabe

¹ Die Aufsichtsabgabe setzt sich in allen Aufsichtsbereichen aus einer fixen Grundabgabe und einer variablen Zusatzabgabe zusammen, mit Ausnahme desjenigen der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler.⁹

² Die Zusatzabgabe deckt die Kosten, soweit diese nicht aus dem Ertrag der Grundabgabe gedeckt sind.

³ ...¹⁰

Art. 13 Beginn und Ende der Abgabepflicht

¹ Die Abgabepflicht beginnt mit der Erteilung der Bewilligung, der Zulassung oder der Anerkennung und endet mit deren Entzug oder mit der Entlassung aus der Aufsicht.

⁷ SR 172.041.1

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

² Beginnt oder endet die Abgabepflicht nicht mit dem Rechnungsjahr, so ist die Abgabe *pro rata temporis* geschuldet.

Art. 14¹¹ Erhebung der Abgabe

¹ Die FINMA erhebt die Aufsichtsabgabe gestützt auf ihre Rechnung für das dem Abgabegahr vorangegangene Jahr.

² Sie erstellt nach Abschluss ihrer Jahresrechnung für jeden Abgabepflichtigen eine Rechnung.

³ Ergibt sich in der Rechnung der FINMA eine Über- oder Unterdeckung, so wird der entsprechende Betrag pro Aufsichtsbereich auf das nächste Rechnungsjahr über tragen.

Art. 15 Rechnungsstellung, Fälligkeit, Stundung und Verjährung

¹ Die FINMA stellt für die Abgaben Rechnung.

² Sind die Abgabepflichtigen mit der Schlussrechnung nicht einverstanden, so können sie eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Fälligkeit, Stundung und Verjährung richten sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹².

2. Abschnitt:¹³

Grossbanken, übrige Banken und Effektenhändler sowie Börsen

Art. 16 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. im Bereich der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften:
 1. 500 000 Franken je Grossbank,
 2. 15 000 Franken je verbundene Bank,
 3. 10 000 Franken je verbundener Effektenhändler;
- b. im Bereich der übrigen Banken und Effektenhändler:
 1. 15 000 Franken je Bank und je Pfandbriefzentrale,
 2. 10 000 Franken je Effektenhändler,
 3. 150 000 Franken pauschal für die gesamte Raiffeisen Gruppe;
- c. im Bereich der Börsen:
 1. 200 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme von mindestens 50 Millionen Franken,
 2. 50 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme zwischen 25 und 50 Millionen Franken,
 3. 25 000 Franken je Börse mit einer Bilanzsumme von weniger als 25 Millionen Franken,
 4. 10 000 Franken je börsenähnliche Einrichtung,

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).
¹² SR 172.041.1

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

5. 100 000 Franken je Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen.

² Die Pfandbriefzentralen und die Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen entrichten einzig die Grundabgabe.

Art. 17 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird wie folgt gedeckt:

- a. in den beiden Bereichen der Grossbanken und der mit ihnen als Finanzgruppe verbundenen Gesellschaften sowie der übrigen Banken und Effekthändler: je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz;
- b. im Börsenbereich: zu neun Zehnteln über die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und zu einem Zehntel über die Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz.

² Effekthändler und Banken mit Effekthändlerstatus müssen die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme und diejenige nach Effekturnumsatz, Banken ohne Effekthändlerstatus nur die Zusatzabgabe nach Bilanzsumme entrichten.

Art. 18 Berechnung der Zusatzabgabe

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Bilanzsumme ist die Bilanzsumme des Abgabepflichtigen massgebend, wie sie die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres ausweist.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe nach Effekturnumsatz sind die Abschlüsse des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres massgebend, die den Börsen nach der Börsenverordnung-FINMA vom 25. Oktober 2008¹⁴ gemeldet werden müssen.

Art. 19 Ausländische Abgabepflichtige

Ausländische Banken, Effekthändler, Börsen, börsenähnliche Einrichtungen und Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen müssen Grundabgabe und Zusatzabgabe nur entrichten, wenn sie in der Schweiz eine Zweigniederlassung betreiben.

3. Abschnitt: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 20 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt pro Jahr:

- a. 5000 Franken für Fondsleitungen;
- b. 3000 Franken für selbstverwaltete Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV), für Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF);
- c. 3000 Franken für Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, sofern diese weder eine Bank, ein Effekthändler, eine Versicherung, eine Fondsleitung noch ein Vermögensverwalter sind;
- d.¹⁵ 1500 Franken für schweizerische und für ausländische kollektive Kapitalanlagen ohne Teilvermögen;

¹⁴ SR 954.193

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

- e.¹⁶ 1500 Franken für das erste Teilvermögen einer schweizerischen oder einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage mit verschiedenen Teilvermögen (Umbrella-Fonds); 700 Franken für jedes weitere Teilvermögen, insgesamt jedoch höchstens 20 000 Franken;
- f. 3000 Franken für Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die der Aufsicht der FINMA unterstehen.

² Die Grundabgabe betreffend schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. der SICAV;
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der SICAF.

³ Die Grundabgabe betreffend ausländische kollektive Kapitalanlagen wird von deren Vertreterinnen und Vertreter entrichtet (Art. 123 Abs. 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006¹⁷, KAG). Werden für eine ausländische kollektive Kapitalanlage mehrere Vertreterinnen und Vertreter bestimmt, so haften sie solidarisch.

Art. 21 Zusatzabgabe

¹ Die Zusatzabgabe ist je zur Hälfte durch die schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen sowie durch die Fondsleitungen und Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen zu tragen.

² Die Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen wird entrichtet von:

- a. der Fondsleitung für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. der SICAV;
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. der SICAF.

Art. 22 Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Für die Berechnung der Zusatzabgabe für schweizerische kollektive Kapitalanlagen ist das verwaltete Vermögen (Nettovermögen) mit Stand am 31. Dezember des dem Abgabebjahr vorangehenden Jahres massgebend, wie es der SNB gemeldet werden musste.

² Für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen beträgt die Zusatzabgabe höchstens 20 000 Franken, für übrige Fonds für alternative Anlagen, Immobilienfonds, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und SICAF höchstens 30 000 Franken. Diese Limite gilt bei Umbrella-Fonds pro Teilvermögen.

³ Der Satz für übrige Fonds für alternative Anlagen, Immobilienfonds, Kommanditaktiengesellschaften für kollektive Kapitalanlagen und SICAF beträgt das Eineinhalbfache des Satzes für Effektenfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen.

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

¹⁷ SR 951.31

Art. 23 Zusatzabgabe für Fondsleitungen und Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen

¹ Fondsleitungen und Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen entrichten die Zusatzabgabe nach dem Bruttoertrag und der Betriebsgrösse.

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind je zur Hälfte der Bruttoertrag (sämtliche Vergütungen wie Honorar- und Kommissionseinnahmen) und die Betriebsgrösse (Fixkosten) gemäss dem genehmigten Rechnungsabschluss des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres massgebend.

4. Abschnitt: Versicherungsunternehmen

Art. 24 Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt:

- a. 3000 Franken je Versicherungsunternehmen;
- b. 1500 Franken je Krankenkasse, die nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁸ (VAG) der FINMA unterstellt ist;
- c. 50 000 Franken je Versicherungsgruppe;
- d. 70 000 Franken je Versicherungskonglomerat.

² Die FINMA legt jährlich aufgrund einer proportionalen Zurechnung der von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen zu tragenden Aufsichtskosten zum Prämienvolumen der einzelnen Beaufsichtigten fest, bis zu welcher Prämiensumme einzig die Grundabgabe zu bezahlen ist. Für die Berechnung sind die Prämieeinnahmen des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres gemäss den genehmigten Jahresrechnungen der Beaufsichtigten massgebend.

³ Die Grundabgabe von Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten wird vom Unternehmen, welches als Ansprechpartner nach Artikel 191 Absatz 3 der Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005¹⁹ (AVO) bezeichnet ist, entrichtet.

Art. 25 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu vier Fünfteln von den Versicherungsunternehmen und Krankenkassen, die nach dem VAG²⁰ der Aufsicht der FINMA unterstellt sind, und zu einem Fünftel von den Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten gedeckt.²¹

¹ bis Versicherungsunternehmen und Krankenkassen bezahlen eine Zusatzabgabe, wenn ihre Prämieeinnahmen die von der FINMA nach Artikel 24 Absatz 2 festgelegte Summe übersteigt.²²

² Die von einem Versicherungsunternehmen oder einer Krankenkasse zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem oder ihrem Anteil an den gesamten Prämieeinnahmen. Berechnungsgrundlage ist die genehmigte Jahresrechnung des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

³ Der massgebliche Betrag der Prämieeinnahmen entspricht:

¹⁸ SR 961.01

¹⁹ SR 961.011

²⁰ SR 961.01

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

- a. für Versicherungsunternehmen, welche das direkte Versicherungsgeschäft betreiben: den Prämieinnahmen aus dem direkten Versicherungsgeschäft in der Schweiz, abzüglich des zedierten Geschäfts;
- b.²³ für Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich das Rückversicherungsgeschäft betreiben: einem Fünftel der Prämieinnahmen aus dem Rückversicherungsgeschäft, abzüglich des retrozedierten Geschäfts;
- c. für Krankenkassen: der Hälfte der Prämieinnahmen aus den der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungszweigen.

⁴ Die von einer Versicherungsgruppe oder einem Versicherungskonglomerat zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an den weltweit gebuchten Bruttoprämieinnahmen aller der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate. Berechnungsgrundlage ist die publizierte Konzernjahresrechnung des dem Abgabjahr vorangehenden Jahres.

⁵ Abgabepflichtig ist das Unternehmen, welches nach Artikel 191 Absatz 3 der AVO²⁴ als Ansprechpartner bezeichnet ist.

Art. 26 Kosten der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler

Die Kosten für die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler nach Artikel 43 Absatz 2 VAG²⁵ werden von den Versicherungsunternehmen und den Krankenkassen getragen.

5. Abschnitt: Ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler

Art. 27

¹ Die ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler bezahlen pro Registereintrag eine Aufsichtsabgabe.²⁶

^{1bis} Die Aufsichtsabgabe wird so bemessen, dass deren Summe die gesamten Kosten des Aufsichtsbereichs der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler deckt. Sie wird gleichmässig auf die Anzahl Registerinträge verteilt.²⁷

² Massgebend sind die Registerinträge am 31. Dezember des dem Abgabjahr vorangehenden Jahres.

6. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 28²⁸ Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 3000 Franken je Selbstregulierungsorganisation.

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

²⁴ SR 961.011

²⁵ SR 961.01

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

Art. 29 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird je zur Hälfte über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und über die Zusatzabgabe nach der Anzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, gedeckt.

² Die von einer Selbstregulierungsorganisation zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach ihrem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller Selbstregulierungsorganisationen und nach ihrem Anteil an der Gesamtanzahl aller Finanzintermediäre, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 30 Anzahl angeschlossene Finanzintermediäre

Für die Anzahl der einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossenen Finanzintermediäre ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres massgebend.

Art. 31 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht²⁹ abzüglich der Erträge aus:

- a. Schulungen, welche die Selbstregulierungsorganisationen anbieten;
- b. Revisionen nach dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997³⁰ (GwG);
- c. Bussen und Konventionalstrafen.

² Massgebend ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

³ Für Selbstregulierungsorganisationen, die in die Geschäftsstrukturen eines Berufsverbands oder einer Unternehmung integriert sind und die keine selbstständige Rechnung führen, wird anstelle des Bruttoertrags der Bruttoaufwand zur Berechnung der Aufsichtsabgabe berücksichtigt.

7. Abschnitt: Direkt unterstellte Finanzintermediäre**Art. 32** Grundabgabe

Die Grundabgabe beträgt 500 Franken je direkt unterstellten Finanzintermediär.

Art. 33 Zusatzabgabe

¹ Der Betrag, der über die Zusatzabgabe gedeckt werden muss, wird zu drei Vierteln über die Zusatzabgabe nach Bruttoertrag und zu einem Viertel über die Zusatzabgabe nach der Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen gedeckt.

² Die von einem direkt unterstellten Finanzintermediär zu tragende Zusatzabgabe berechnet sich nach seinem Anteil an der Summe der Bruttoerträge aller direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie an der Gesamtanzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen aller direkt unterstellten Finanzintermediäre.

^{2 bis} Für die Anzahl der dauernden Geschäftsbeziehungen ist der Stand am 31. Dezember des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres massgebend.³¹

²⁹ SR 220

³⁰ SR 955.0

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³ Die Zusatzabgabe eines direkt unterstellten Finanzintermediärs beträgt höchstens 15 000 Franken.

Art. 34 Bruttoertrag

¹ Der Bruttoertrag umfasst sämtlichen Erlös aus Lieferungen und Leistungen nach Artikel 663 Obligationenrecht³², der mit nach dem GwG³³ beaufsichtigten Tätigkeiten erzielt wird. Massgebend ist der Bruttoertrag ohne Abzug von Ertragsminderungen.

² Für Handelsunternehmen ist der Bruttogewinn massgebend. Er umfasst den Verkaufserlös nach Abzug der Einstandspreise ohne Abzug anderer Ertragsminderungen.

³ Massgebend ist das Ergebnis des Rechnungsabschlusses des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres.

8. Abschnitt: Prüfgesellschaften

Art. 35³⁴ Grundabgabe

¹ Die Grundabgabe beträgt für Prüfgesellschaften pro Jahr:

- a. 3000 Franken für Gesellschaften, die Prüfungen im Banken- und Börsenbereich nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a vornehmen;
- b. 3000 Franken für Gesellschaften, die Prüfungen im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b vornehmen;
- c. 3000 Franken für Gesellschaften, die Prüfungen im Versicherungsbereich nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c vornehmen.

² Prüfgesellschaften, die für Prüfungen in mehreren Aufsichtsbereichen nach Artikel 3 Absatz 1 zugelassen sind, haben die Grundabgabe für jeden Bereich zu leisten.

Art. 36 Zusatzabgabe

¹ Prüfgesellschaften entrichten die Zusatzabgabe nach erzielten Prüfhonoraren im Verhältnis zur Summe aller Prüfhonorare aller Prüfgesellschaften. Prüfhonorare von Prüfgesellschaften, deren Honorarumsatz 5 Millionen Franken nicht übersteigt, werden für die Berechnung der Summe aller Prüfhonorare nicht einbezogen.³⁵

² Für die Berechnung der Zusatzabgabe sind die Prüfhonorare in den Aufsichtsbereichen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-c gemäss dem genehmigten Rechnungsabschluss des dem Abgabejahrs vorangehenden Jahres massgebend.³⁶

³ Die Prüfgesellschaften melden der FINMA innerhalb von neun Monaten nach ihrem letzten genehmigten Rechnungsabschluss die erzielten Prüfhonorare.

⁴ Prüfgesellschaften, deren Honorarumsatz 5 Millionen Franken nicht übersteigt, bezahlen keine Zusatzabgabe.

³² SR 220

³³ SR 955.0

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. März 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 1559).

4. Kapitel: Reserven**Art. 37**

Die FINMA bildet jährlich pro Aufsichtsbereich Reserven im Umfang von 10 Prozent ihrer jährlichen Gesamtkosten bis die Gesamtreserve ein Jahresbudget erreicht oder wieder erreicht hat.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 38** Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 2. Dezember 1996³⁷ über die Erhebung von Abgaben und Gebühren durch die Eidgenössische Bankenkommission;
- b. die Verordnung vom 26. Oktober 2005³⁸ über die Aufsichtsabgabe und die Gebühren der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei.

² ...³⁹

Art. 39 Übergangsbestimmung

Für die Erhebung von Gebühren für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängig sind, gilt das bisherige Recht.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

*Anhang*⁴⁰
(Art. 8 Abs. 1)

Rahmentarife

in Franken

1	Banken und Börsenbereich	
1.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Bank, Effektenhändler, Börse oder börsenähnliche Einrichtung (Art. 2 und 3 des Bankengesetzes vom 8. Nov. 1934 ⁴¹ , BankG; Art. 3 und 10 des Börsengesetzes vom 24. März 1995 ⁴² , BEHG)	5 000–50 000
1.2	Verfügung über die Erteilung einer Zusatzbewilligung für Banken oder Effektenhändler und Verfügung über eine qualifizierte Beteiligung (Art. 3 Abs. 5 und 3 ^{ter} BankG; 10	2 000–20 000

³⁷ [AS 1997 38, 2003 3701, 2006 4307 Anhang 7 Ziff. 3 5343 Art. 38 Abs. 1 Bst. a]

³⁸ [AS 2005 5047]

³⁹ Die Änderung kann unter AS 2008 5343 konsultiert werden.

⁴⁰ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 17. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5597).

⁴¹ SR 952.0

⁴² SR 954.1

		in Franken
Abs. 6 BEHG)		
1.3	Verfügung über die Anerkennung einer Ratingagentur (Art. 52 Abs. 1 der Eigenmittelverordnung vom 26. Sept. 2006 ⁴³ , ERV)	5 000–30 000
1.4	Verfügung über den Entzug der Bewilligung als Bank, Effekthändler, Börse oder börsenähnliche Einrichtung (Art. 37 FINMAG)	10 000–30 000
1.5	Verfügung über den Entzug der Anerkennung als Ratingagentur (Art. 52 Abs. 3 ERV)	2 000–20 000
1.6	Verfügung über die Wahl und den Wechsel der Prüfungsgesellschaft bei einer Bank, einem Effekthändler, einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung (Art. 25 Abs. 2 FINMAG)	3 000–30 000
1.7	Verfügung über die Änderung von Statuten, Gesellschaftsverträgen oder Reglementen einer Bank, eines Effekthändlers, einer Börse oder einer börsenähnlichen Einrichtung (Art. 3 Abs. 3 BankG; Art. 3 Abs. 5 und 4 Abs. 2 BEHG)	500–10 000
1.8	Verfügung im Zusammenhang mit der Offenlegung von Beteiligungen nach den Artikeln 20 und 21 BEHG	3 000–30 000
1.9	Verfahren über die Zwangsunterstellung von natürlichen oder juristischen Personen (Art. 1 BankG und Art. 2, 3 und 10 BEHG i. V. mit Art. 37 Abs. 3 FINMAG)	10 000–30 000
1.10	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	2 000–5 000
2	Bereich der kollektiven Kapitalanlagen	
2.1	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalterin, Vermögensverwalter oder Depotbank (Art. 13 KAG ⁴⁴)	3 000–30 000
2.2	Verfügung über die Erteilung einer Bewilligung als Vertreterin oder Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, sofern diese oder dieser weder eine Bank, ein Effekthändler, ein Versicherungsunternehmen, eine Fondsleitung, eine Vermögensverwalterin noch ein Vermögensverwalter ist (Art. 13 KAG)	2 000–20 000

⁴³ SR 952.03

⁴⁴ SR 951.31

in Franken

2.3	Verfügung über die Genehmigung der Änderung der Organisationsdokumente (Statuten, Organisationsreglement, Anlagereglement, Gesellschaftsvertrag) einer Fondsleitung, SICAV, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, einer Vermögensverwalterin, eines Vermögensverwalters, einer Vertreterin oder eines Vertreters einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 und 16 KAG)	500–10 000
2.4	Verfügung über die Genehmigung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder des Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Anlagefonds, SICAV, SICAF, Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen) pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. a–d und 2 KAG)	2 000–20 000
2.5	Verfügung über die Genehmigung der Änderung des Fondsvertrags oder der Statuten und des Anlagereglements oder Gesellschaftsvertrags offener oder geschlossener kollektiver Kapitalanlagen (Art. 16 und 27 KAG)	1 000–10 000
2.6	Verfügung über die Genehmigung zum öffentlichen Vertrieb einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage pro kollektive Kapitalanlage ohne Teilvermögen oder pro Teilvermögen (Art. 15 Abs. 1 Bst. e i. V. mit 120 KAG)	2 000–20 000
2.7	Verfügung über die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderung der Dokumente einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage (Art. 15 Abs. 1 Bst. e KAG)	1 000–10 000
2.8	Verfügung über die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebsträger (Art. 13 und 19 KAG)	1 000–10 000
2.9	Verfügung über die Genehmigung der Beauftragung von Schätzungsexperten für Immobilienfonds (Art. 64 KAG)	1 000–5 000
2.10	Verfügung über den Entzug einer Bewilligung als Bewilligungsträger oder einer Genehmigung nach dem KAG (Art. 37 FINMAG)	2 000–20 000
2.11	Verfahren über die Zwangsunterstellung von natürlichen oder juristischen Personen (Art. 2 und 6 KAG i. V. mit Art. 37 Abs. 3 FINMAG)	10 000–30 000
2.12	Verfügung über die Wahl und den Wechsel der Prüfungsgesellschaft (Art. 25 Abs. 2 FINMAG)	3 000–30 000
2.13	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	2 000–5 000

in Franken

3 Bereich der Versicherungsunternehmen		
3.1	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG)	5 000–50 000
3.2	Verfügung über die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines zusätzlichen Versicherungszweiges (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 VAG)	2 000–10 000
3.3	Verfügung über die Genehmigung von Tarifen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r VAG)	1 000–12 000
3.3a	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge, pro Abfindungswert (Art. 91 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908 ⁴⁵ , VVG und Art. 127 AVO)	500–5 000
3.3b	Verfügung über die Genehmigung von Abfindungswerten in der beruflichen Vorsorge (Art. 91 Abs. 2 VVG und Art. 127 AVO)	1 000–12 000
3.4	Verfügung über Beteiligungen und Übertragungen sowie über Geschäftsplanänderungen i. V. mit solchen Transaktionen (Art. 3 Abs. 2, 4 Abs. 2, 21 und 62 VAG)	5 000–50 000
3.5	Verfügungen über andere Geschäftsplanänderungen, Änderungen im Geschäftsbetrieb und Organisation (Art. 4 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 27 Abs. 2 VAG; Art. 11 Abs. 1, 13 Abs. 2, 19 Abs. 2 und 99 Abs. 2 AVO ⁴⁶)	500–12 500
3.6	Verfügungen in Zusammenhang mit dem gebundenen Vermögen und Anlagevorschriften (Art. 70–95 AVO)	500–12 500
3.7	Vorortkontrollen und Inspektionen auf Veranlassung durch Versicherungsunternehmen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	5 000–50 000
3.8	Sichernde Massnahmen (Art. 51 ff. VAG)	1 000–10 000
3.9	Verfügungen in Zusammenhang mit freiwilliger Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 60 VAG)	500–10 000
3.10	Verfahren über die Zwangsunterstellung von natürlichen oder juristischen Personen (Versicherungsunternehmen, Gruppen, Konglomerate; Art. 2 VAG i. V. mit Art. 37 Abs. 3 FINMAG)	2 000–20 000

⁴⁵ SR 221.229.1

⁴⁶ SR 961.011

		in Franken
3.11	Solvabilitäts- und andere Bescheinigungen (Art. 1 VAG)	300–1 000
3.12	Prüfaufträge an Revisionsstellen und Dritte (Art. 29 Abs. 3 und 46 Abs. 2 VAG)	500–5 000
3.13	Sonderprüfungen der Jahresberichte (Art. 25 VAG)	1 000–10 000
4	Bereich der Versicherungsvermittler	
4.1	Eintragung ins Vermittlerregister, je natürliche Person (Art. 43 Abs. 1 VAG)	300
4.2	Eintragung ins Vermittlerregister, je juristische Person (Art. 43 Abs. 1 VAG)	200–300
4.3	Einschreiten bei unzulässiger Vermittlertätigkeit (Art. 41 und Art. 51 Abs. 2 lit. g VAG; Abk. vom 19. Dez. 1996 ⁴⁷ mit Liechtenstein betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung)	500–10 000
4.4	Vorortkontrollen und Inspektionen (Art. 47 Abs. 1 VAG)	2 000–30 000
5	Bereich der Selbstregulierungsorganisationen	
5.1	Anerkennungsverfahren (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und Art. 24 ff. GwG ⁴⁸)	9 000–20 000
5.2	Mutationen (Art. 24 Abs. 1 Bst. a und c Art. 24 f. GwG)	200–10 000
5.3	Revisionen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b und 2 GwG)	3 000–20 000
5.4	Massnahmen, inkl. Entzug der Anerkennung (Art. 18 Abs. 1 Bst. a und 20 GwG sowie Art. 31 und 37 FINMAG)	150–20 000
5.5	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Beendigung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	500–5 000
6	Bereich der direkt unterstellten Finanzintermediäre	
6.1	Bewilligungsverfahren (Art. 14 GwG)	500–10 000
6.2	Mutationen (Art. 14 und 18 Bst. b GwG)	200–2 000
6.3	Massnahmen, inkl. Entzug der Bewilligung und Liquidation (Art. 20 GwG sowie Art. 31 und 37 FINMAG)	200–20 000
6.4	Verfahren im Zusammenhang mit der freiwilligen Been-	100–1 000

⁴⁷ SR 0.961.514

⁴⁸ SR 955.0

		in Franken
	digung des Geschäftsbetriebs (Art. 37 FINMAG)	
6.5	Verfahren über die Zwangsunterstellung von natürlichen oder juristischen Personen und die Liquidation (Art. 2 Abs. 3 GwG)	100–30 000
7	Bereich der Prüfgesellschaften	
7.1	Zulassung einer Prüfgesellschaft (Art. 26 Abs. 1 FINMAG)	10 000–50 000
7.2	Zulassung einer Prüfgesellschaft zur Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreterinnen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 26 Abs. 1 FINMAG)	2 000–20 000
7.3	Zulassung einer Prüfgesellschaft zur Prüfung nach Artikel 19b GwG	200–800
7.4	Verfügung über den Entzug der Zulassung als Prüfgesellschaft (Art. 37 FINMAG)	3 000–30 000
7.5	Verfügung über den Entzug der Zulassung als Prüfgesellschaft nach Artikel 19b GwG (Art. 37 FINMAG)	800–10 000
7.6	Zulassung von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern (Art. 26 Abs. 2 FINMAG)	1 000–10 000
7.7	Zulassung von leitenden Prüferinnen und leitenden Prüfern zur Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern kollektiven Kapitalanlagen und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 26 Abs. 2 FINMAG)	500–5 000
7.8	Verfügung über den Entzug der Zulassung als leitende Prüferin oder leitender Prüfer (Art. 26 Abs. 2 FINMAG)	1 000–20 000
8	Allgemeine Gebühren	
8.1	Verfügung nach Artikel 29, 31–36 FINMAG und Artikel 35 Absatz 3 BEHG	5 000–50 000
8.2	Verfügung über ein Ersuchen nach Artikel 42 oder 43 FINMAG oder nach Artikel 38 BEHG	3 000–15 000

Bundesrat

Finanzmarktprüfverordnung

Vom : 15.10.2008

Stand : 01.01.2009

SR 956.161

Der Anhang (Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht publiziert. Siehe auch den Erläuterungsbericht zur Finanzmarktprüfverordnung der Eidgenössischen Finanzverwaltung vom 15.10.2008.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 38a Absatz 3 des Pfandbriefgesetzes vom 25. Juni 1930¹ (PfG),
auf die Artikel 127 Absatz 2, 128 Absatz 2 und 152 Absatz 1 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006² (KAG),
auf die Artikel 18 Absatz 3 und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (BankG),
auf die Artikel 17 und 45 des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁴ (BEHG),
auf Artikel 55 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵ (FINMAG)
und auf die Artikel 28 Absatz 2 und 88 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁶ (VAG),

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung konkretisiert:

- a. die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer erfüllen müssen;
- b. die spezialgesetzliche Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) über die Prüfgesellschaften;
- c. die Koordination zwischen der FINMA und der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (Revisionsaufsichtsbehörde);
- d. die Prüfung der Beaufichtigten nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c–e und g FINMAG.

2. Abschnitt: Zulassung

Art. 2 Grundsätze

¹ Wer Prüfungen nach einem oder mehreren der Finanzmarktgesetze nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, c–e und g FINMAG durchführen will, braucht eine Zulassung der FINMA.

¹ SR 211.423.4

² SR 951.31

³ SR 952.0

⁴ SR 954.1

⁵ SR 956.1

⁶ SR 961.01

² In der Zulassung wird festgelegt, welchen Aufsichtsbereich die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller prüfen darf.

³ Jede Zulassung berechtigt auch zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁹ im jeweiligen Aufsichtsbereich.

Art. 3 Prüfgesellschaften

¹ Prüfgesellschaften werden zugelassen, wenn:

- a. sie die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Absätze 1 und 3 FINMAG erfüllen;
- b. ihre leitenden Organe Gewähr für eine ordentliche und sorgfältige Prüftätigkeit bieten;
- c. sie über genügend Mandate von Beaufsichtigten verfügen; und
- d. sie über mindestens zwei leitende Prüferinnen und Prüfer verfügen.

² Eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung einer Prüfgesellschaft mit Sitz im Ausland muss so organisiert und personell und finanziell so ausgestattet sein, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen dauernd erfüllt.

Art. 4 Leitende Prüferinnen und Prüfer

Leitende Prüferinnen und Prüfer werden zugelassen, wenn sie:

- a. die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 26 Absätze 2 und 3 FINMAG erfüllen;
- b. Gewähr für eine ordentliche und sorgfältige Prüftätigkeit bieten;
- c. über angemessene Erfahrung in der Prüfung nach dem jeweiligen Finanzmarktgesetz verfügen; und
- d. seit mindestens sechs Monaten in einem Arbeitsverhältnis mit einer zugelassenen Prüfgesellschaft stehen.

Art. 5 Erleichterte Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung nach KAG

¹ Prüfgesellschaften, die Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter (Art. 126 Abs. 1 Bst. e KAG) und Vertreterinnen und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 126 Abs. 1 Bst. f KAG) prüfen wollen, werden zugelassen, wenn sie:

- a. nach Artikel 6 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸ als Revisionsexpertinnen zugelassen sind;
- b. für die Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern ausreichend organisiert sind; und
- c. über mindestens zwei leitende Prüferinnen oder Prüfer verfügen.

² Leitende Prüferinnen und Prüfer werden zugelassen, wenn sie:

- a. als Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen sind; und
- b. über angemessene Erfahrung in der Prüfung von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern (Art. 126 Abs. 1 Bst. e KAG) oder von Finanzintermediären nach Artikel 2 Absatz 3 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁹, die in

⁷ SR 955.0

⁸ SR 221.302

⁹ SR 955.0

der Vermögensverwaltung oder Anlageberatung tätig sind, verfügen oder sich auf andere Weise über gute Kenntnisse im Prüfwesen und Vermögensverwaltungsgeschäft ausweisen.

Art. 6 Prüfgesellschaften, die den Nachweis nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c KAG erbringen

Die Prüfgesellschaft, die für Investmentgesellschaften die Erfüllung der Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 3 KAG nachweisen muss, muss ein nach Artikel 6 Absatz 1 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹⁰ zugelassenes Revisionsunternehmen sein.

Art. 7 Prüfgesellschaft für Gruppen und Konglomerate

¹ Unternehmen, die zu einer von der FINMA beaufsichtigten Finanz- oder Versicherungsgruppe oder zu einem von der FINMA beaufsichtigten Finanz- oder Versicherungskonglomerat gehören, müssen die gleiche oder eine dem gleichen Netzwerk angehörende Prüfgesellschaft beauftragen wie die anderen Unternehmen der Gruppe beziehungsweise des Konglomerats.

² In begründeten Fällen kann die FINMA Ausnahmen gewähren.

Art. 8 Dokumentation und Aufbewahrung

Die Prüfgesellschaften müssen sich an die Dokumentations- und Aufbewahrungsvorschriften nach Artikel 730c des Obligationenrechts¹¹ halten, unabhängig davon, ob die geprüften Beaufsichtigten Aktiengesellschaften nach Artikel 620 des Obligationenrechts sind oder nicht.

Art. 9 Unabhängigkeit

¹ Die Prüfgesellschaften müssen bei der Prüfung der Beaufsichtigten die Vorschriften zur Unabhängigkeit nach Artikel 11 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹² einhalten.

² Nicht mit diesen Vorschriften vereinbar ist insbesondere die Tätigkeit der Prüfgesellschaft als verantwortliche Aktuarin oder interne Revision des geprüften Versicherungsunternehmens.

3. Abschnitt: Aufsicht und Koordination mit der Revisionsaufsichtsbehörde

Art. 10 Aufsicht über die Prüfgesellschaften

Bei der Beaufsichtigung der Prüfgesellschaften kann die FINMA insbesondere Qualitätskontrollen durchführen und die Prüfgesellschaften bei ihrer Prüftätigkeit bei Beaufsichtigten begleiten.

Art. 11 Koordination mit der Revisionsaufsichtsbehörde

¹ Die FINMA übt ihre Aufsicht ergänzend zur Aufsicht der Revisionsaufsichtsbehörde aus.

² Die FINMA und die Revisionsaufsichtsbehörde stimmen untereinander ab, wer welche der periodisch einzureichenden Unterlagen einholt, und tauschen sie untereinander aus.

¹⁰ SR 221.302

¹¹ SR 220

¹² SR 221.302

³ Sie können einander elektronischen Zugriff auf Zulassungsgesuche, die dazu gehörenden Unterlagen sowie auf die übrigen Akten gewähren, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

4. Abschnitt: Prüfung

Art. 12 Prüfungsstandards

¹ Die Prüfgesellschaften müssen sich bei der Prüfung von Beaufsichtigten an die von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards halten.

² Die FINMA kann zusätzlich zu diesen Standards national und international anerkannte Standards verbindlich erklären. Bestehen keine solchen Standards oder sind sie ungeeignet, so kann sie eigene Standards erlassen oder bestehende Standards abändern oder ergänzen.

Art. 13 Leitung der Prüfung

Die Prüfgesellschaften müssen leitende Prüferinnen oder leitende Prüfer mit der Leitung der Prüfung betrauen. Sie dürfen die Leitung nicht an Dritte delegieren.

Art. 14 Entschädigung

¹ Die Beaufsichtigten haben den Prüfgesellschaften auf deren Verlangen einen Kostenvorschuss zu leisten.

² Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwands ist untersagt.

Art. 15 Grundsätze für die Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung hat nach den Grundsätzen der ordentlichen Revision des Obligationenrechts¹³ zu erfolgen.

Art. 16 Prüfgegenstand der Rechnungsprüfung

Prüfgegenstände der Rechnungsprüfung sind die Jahresrechnung und, soweit vorgesehen, die Konzernrechnung sowie darauf basierende Ausweise, die nach den aufsichtsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Art. 17 Prüfgegenstand der Aufsichtsprüfung

¹ Die FINMA legt fest, was die Prüfgesellschaften im Rahmen der Aufsichtsprüfung jedes Jahr prüfen müssen. Über diese Pflichtprüfgegenstände hinaus kann sie Jahr für Jahr Prüfgegenstände festlegen, die zusätzlich geprüft werden müssen.

² Die Prüfgesellschaften legen für die Aufsichtsprüfung zusätzliche Prüfungsschwerpunkte fest.

³ Planung, Durchführung und Festlegung der Prüfungsschwerpunkte der Aufsichtsprüfung müssen sich an den Risiken der Beaufsichtigten orientieren.

Art. 18 Prüfurteil

Die Prüfgesellschaften müssen sich im Prüfbericht darüber aussprechen, ob:

- a. die Jahresrechnung und allfällige sonstige Abschlüsse mit den anwendbaren Vorschriften übereinstimmen; und
- b. die aufsichtsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Art. 19 Koordination zwischen Prüfgesellschaft und interner Revision

¹ Die interne Revision stellt der Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte rechtzeitig zu.

² Die Prüfgesellschaft hat das Recht, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen, welche sie im Rahmen ihrer Prüfung berücksichtigt. Umgekehrt stellt die Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte der internen Revision zur Verfügung.

Art. 20 Einzelheiten der Berichterstattung und der Durchführung der Prüfung

Die FINMA regelt die Einzelheiten von Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichterstattung sowie der Durchführung der Prüfung.

Art. 21 Berichterstattung an die Revisionsstelle nach Obligationenrecht

Ist die Prüfgesellschaft nicht gleichzeitig Revisionsstelle nach Obligationenrecht¹⁴, so muss sie auch der Revisionsstelle über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht erstatten.

5. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen für die Prüfung nach KAG

Art. 22 Prüfung der Depotbank

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank prüft, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und die vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank eine Verletzung von aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so benachrichtigt sie die FINMA sowie die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV).

Art. 23 Prüfberichte

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank legt in einem separaten Prüfbericht dar, ob die Depotbank die aufsichtsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen einhält.

² Sie hat allfällige Beanstandungen zudem im Prüfbericht nach Artikel 27 Absatz 1 FINMAG der Depotbank aufzunehmen.

³ Sie stellt den Prüfbericht nach Absatz 1 folgenden Adressatinnen zu:

- a. der Fondsleitung oder der SICAV;
- b. der FINMA;
- c. der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV.

⁴ Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV berücksichtigt die Ergebnisse des Berichts über die Prüfung der Depotbank im Rahmen ihrer eigenen Prüfungen.

⁵ Sie kann bei der Prüfgesellschaft der Depotbank zusätzliche Angaben anfordern, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt.

Art. 24 Zusammenarbeit von Prüfgesellschaften

Prüfgesellschaften von Beaufsichtigten, die nach Artikel 31 KAG zusammenarbeiten, müssen ihrerseits eng zusammenarbeiten.

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Börsen**Art. 25**

¹ Die Börse beauftragt eine Prüfgesellschaft, jährlich zu prüfen, ob die Börse die Verpflichtungen erfüllt, die sich aus dem BEHG, aus der Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996¹⁵ und aus ihren eigenen Reglementen ergeben.

² Die Artikel 12–21 sind sinngemäss anwendbar.

³ Die Prüfgesellschaft koordiniert ihre Prüfungen mit der Überwachungsstelle und stellt ihr den Prüfbericht zu.

7. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Prüfung von Versicherungsunternehmen**Art. 26**

¹ Die Prüfungen von Versicherungsunternehmen richten sich nach den Artikeln 29 und 30 VAG sowie den Artikeln 12–15, 20 und 21 dieser Verordnung.

² Die Prüfgesellschaften und die interne Revision der Versicherungsunternehmen stimmen ihre Prüftätigkeiten aufeinander ab.

8. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts**Art. 27**

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 28** Übergangsbestimmungen

¹ Die von der Eidgenössischen Bankenkommission oder vom Bundesamt für Privatversicherungen vor Inkrafttreten des FINMAG anerkannten Prüfgesellschaften und leitenden Prüferinnen und Prüfer gelten als zugelassen.

² Verfügen Prüfgesellschaften, leitende Prüferinnen und Prüfer nicht über die Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde, so müssen sie innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung diese einholen und der FINMA den entsprechenden Nachweis erbringen.

³ Diese Verordnung ist auf Rechnungsabschlüsse per 31. Dezember 2009 anwendbar. Für Abschlüsse nach dem 31. Dezember 2009 ist das erste nach diesem Stichtag abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend.

⁴ Diese Verordnung ist auf Aufsichtsprüfungen anwendbar, die ab dem 1. Oktober 2009 durchgeführt werden.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen¹

Vom : 08.11.1934
Stand : 01.01.2011
SR 952.0

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 34^{ter}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung²,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1934³,
beschliesst:*

Erster Abschnitt: Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1⁴

¹ Diesem Gesetz unterstehen die Banken, Privatbankiers (Einzelfirmen⁵, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften) und Sparkassen, nachstehend Banken genannt.

² Natürliche und juristische Personen, die nicht diesem Gesetz unterstehen, dürfen keine Publikumseinlagen gewerbsmässig entgegennehmen. Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, sofern der Schutz der Einleger gewährleistet ist. Die Auflage von Anleihen gilt nicht als gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen.^{6 7}

³ Dem Gesetz unterstehen insbesondere nicht:

- a. Börsenagenten und Börsenfirmer, die nur den Handel mit Wertpapieren und die damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben, jedoch keinen Bankbetrieb führen;
- b. Vermögensverwalter, Notare und Geschäftsagenten, die lediglich die Gelder ihrer Kunden verwalten und keinen Bankbetrieb führen.

⁴ Der Ausdruck «Bank» oder «Bankier», allein oder in Wortverbindungen, darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Institute verwendet werden, die eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Bank erhalten haben. Vorbehalten bleibt Artikel 2 Absatz 3.⁸

⁵ Die Schweizerische Nationalbank und die Pfandbriefzentralen fallen nur soweit unter das Gesetz, als dies ausdrücklich gesagt ist.

AS 51 117 und BS 10 337

¹ Fassung des Titels gemäss Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847).

² [BS 1 3; AS 1976 2001]

³ BBl 1934 I 171

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵ Heute: Einzelunternehmen.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁷ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 1^{bis 9}

¹ Die FINMA¹⁰ kann den Betreiber eines Systems nach Artikel 19 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹¹ dem Bankengesetz unterstellen und ihm eine Bankenbewilligung erteilen.

² Sie erteilt die Bankenbewilligung nur unter der Bedingung, dass sowohl die Bewilligungsvoraussetzungen dieses Gesetzes als auch die von der Nationalbank festgelegten erweiterten Auskunftspflichten und Mindestanforderungen dauernd eingehalten werden.

³ Sie kann einen Systembetreiber von bestimmten Vorschriften des Gesetzes befreien und Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen, um seiner besonderen Geschäftstätigkeit und Risikolage Rechnung zu tragen.

Art. 2¹²

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden sinngemäss Anwendung auf die von ausländischen Banken in der Schweiz:

- a. errichteten Zweigniederlassungen;
- b. bestellten Vertreter.¹³

² Die FINMA erlässt die nötigen Weisungen. Sie kann insbesondere die Ausstattung der Geschäftsstellen mit einem angemessenen Dotationskapital und die Leistung von Sicherheiten verlangen.

³ Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung von gleichwertigen Regelungen der Banktätigkeiten und von gleichwertigen Massnahmen im Bereich der Bankenaufsicht Staatsverträge abzuschliessen, welche vorsehen, dass Banken aus den Vertragsstaaten ohne Bewilligung der FINMA eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung eröffnen können.¹⁴

Zweiter Abschnitt: Bewilligung zum Geschäftsbetrieb¹⁵**Art. 3¹⁶**

¹ Die Bank bedarf zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Bewilligung der FINMA; sie darf nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor diese Bewilligung erteilt ist.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Bank in ihren Statuten, Gesellschaftsverträgen und Reglementen den Geschäftskreis genau umschreibt und die ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwal-

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2002 6097).

¹⁰ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ SR 951.11

¹² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Siehe auch die SchlB Änd. 22. 4. 1999 am Ende dieses Textes.

tungsorganisation vorsieht; wo der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang es erfordert, sind besondere Organe für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits auszuscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abzugrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist;

- b.¹⁷ die Bank das vom Bundesrat festgelegte voll einbezahlte Mindestkapital ausweist;
- c. die mit der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- c.^{bis} ^{18 19} die natürlichen und juristischen Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Bank beteiligt sind oder deren Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können (qualifizierte Beteiligung), gewährleisten, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- d.^{20 21} die mit der Geschäftsführung der Bank betrauten Personen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

³ Die Bank hat der FINMA ihre Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente einzureichen sowie alle späteren Änderungen daran anzuzeigen, soweit diese den Geschäftszweck, den Geschäftsbereich, das Grundkapital oder die innere Organisation betreffen. Solche Änderungen dürfen nicht ins Handelsregister eingetragen werden, bevor die FINMA sie genehmigt hat.

4 ...²²

⁵ Jede natürliche oder juristische Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine qualifizierte Beteiligung nach Absatz 2 Buchstabe c^{bis} an einer nach schweizerischem Recht organisierten Bank erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine qualifizierte Beteiligung in solcher Weise vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder über- beziehungsweise unterschritten werden.²³

⁶ Die Bank meldet die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllen, sobald sie davon Kenntnis erhält, mindestens jedoch einmal jährlich.^{24 25}

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken erstatten der FINMA Meldung, bevor sie im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Agentur oder eine Vertretung errichten.²⁶

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

¹⁹ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²¹ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²² Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

²⁵ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

Art. 3a²⁷

Als Kantonalkasse gilt eine Bank, die aufgrund eines kantonalen gesetzlichen Erlasses als Anstalt oder Aktiengesellschaft errichtet wird. Der Kanton muss an der Bank eine Beteiligung von mehr als einem Drittel des Kapitals halten und über mehr als einen Drittel der Stimmen verfügen. Er kann für deren Verbindlichkeiten die vollumfängliche oder teilweise Haftung übernehmen.

Art. 3b²⁸

Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, so kann die FINMA ihre Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig machen.

Art. 3c²⁹

¹ Als Finanzgruppe gelten zwei oder mehrere Unternehmen, wenn:

- a. mindestens eines als Bank oder Effektenhändler tätig ist;
- b. sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder aufgrund anderer Umstände anzunehmen ist, dass ein oder mehrere der Einzelaufsicht unterstehende Unternehmen rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen sind, Gruppengesellschaften beizustehen.

² Als bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat gilt eine Finanzgruppe gemäss Absatz 1, die hauptsächlich im Bank- oder Effektenhandelsbereich tätig ist und zu der mindestens ein Versicherungsunternehmen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung gehört.

Art. 3d³⁰

¹ Die FINMA kann eine Finanzgruppe oder ein bank- oder effektenhandelsdominiertes Finanzkonglomerat der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht unterstellen, wenn diese oder dieses:

- a. in der Schweiz eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank oder einen Effektenhändler führt; oder
- b. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird.

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Gruppen- oder Konglomeratsaufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid die in der Schweiz inkorporierten Unternehmungen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats.³¹

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847). Siehe auch die SchLB dieser Änd. am Ende dieses Textes.

²⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

²⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 3e³²

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank.

² Die Konglomeratsaufsicht durch die FINMA erfolgt in Ergänzung zur Einzelinstitutsaufsicht über eine Bank oder ein Versicherungsunternehmen und zur Aufsicht über eine Finanz- oder Versicherungsgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Art. 3f³³

¹ Die mit der Geschäftsführung einerseits und der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits betrauten Personen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Die Finanzgruppe oder das Finanzkonglomerat muss so organisiert sein, dass sie oder es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

Art. 3g³⁴

¹ Die FINMA ist ermächtigt, Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung für Finanzgruppen zu erlassen.

² Die FINMA ist ermächtigt, für bank- oder effektenhandelsdominierte Finanzkonglomerate Vorschriften über Eigenmittel, Liquidität, Risikoverteilung, gruppeninterne Risikopositionen und Rechnungslegung zu erlassen oder einzelfallweise festzulegen. Betreffend die erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt sie dabei die bestehenden Regeln des Finanz- und Versicherungsbereichs sowie die relative Bedeutung beider Bereiche im Finanzkonglomerat und die damit verbundenen Risiken.

Art. 3h³⁵**Art. 3bis³⁶**

¹ Die FINMA kann die Bewilligung zur Errichtung einer Bank, die nach schweizerischem Recht organisiert werden soll, auf die jedoch ein beherrschender ausländischer Einfluss besteht, wie auch die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung sowie zur Bestellung eines ständigen Vertreters einer ausländischen Bank zusätzlich von folgenden Voraussetzungen abhängig machen:³⁷

- a.³⁸ von der Gewährleistung des Gegenrechts durch die Staaten, in denen die Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sofern keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen;

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950).

- b. von der Verwendung einer Firma, die nicht auf einen schweizerischen Charakter der Bank hinweist oder darauf schliessen lässt;
- c. ...³⁹

^{1bis} Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so kann die FINMA die Bewilligung von der Zustimmung der massgeblichen ausländischen Aufsichtsbehörden abhängig machen.⁴⁰

² Die Bank hat der Schweizerischen Nationalbank über ihren Geschäftskreis und ihre Beziehungen zum Ausland Auskunft zu erteilen.

³ Eine nach schweizerischem Recht organisierte Bank fällt unter Absatz 1, wenn Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihr beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.⁴¹

Als Ausländer gelten:

- a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe a beherrscht sind.

Art. 3^{ter} ⁴²

¹ Banken, die nach ihrer Gründung ausländisch beherrscht werden, bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung gemäss Artikel 3^{bis}.

² Eine neue Zusatzbewilligung ist nötig, wenn bei einer ausländisch beherrschten Bank Ausländer mit qualifizierten Beteiligungen wechseln.⁴³

³ Die Mitglieder der Verwaltung und Geschäftsführung der Bank haben der FINMA alle Tatsachen zu melden, die auf eine ausländische Beherrschung der Bank oder auf einen Wechsel von Ausländern mit qualifizierten Beteiligungen schliessen lassen.⁴⁴

Art. 3^{quater} ⁴⁵

¹ Der Bundesrat ist befugt, in Staatsverträgen die besonderen Bewilligungsvoraussetzungen nach den Artikeln 3^{bis} und 3^{ter} ganz oder teilweise nicht anwendbar zu erklären, wenn Staatsangehörige aus einem Vertragsstaat sowie juristische Personen mit Sitz in einem Vertragsstaat eine Bank nach schweizerischem Recht errichten, übernehmen oder eine qualifizierte Beteiligung daran erwerben. Soweit keine anderslautenden internationalen Verpflichtungen entgegenstehen, kann er dies davon abhängig machen, dass der Vertragsstaat Gegenrecht gewährt.

³⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950). Fassung gemäss Anhang Ziff. II 6 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5269; BBl 2003 3789).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Juli 1995 (AS 1995 2109; BBl 1994 IV 950).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

² Wird die juristische Person ihrerseits direkt oder indirekt von Staatsangehörigen aus einem Drittstaat oder von juristischen Personen mit Sitz in einem Drittstaat beherrscht, so sind die erwähnten Bestimmungen anwendbar.

Dritter Abschnitt: Eigene Mittel, Liquidität und andere Vorschriften über die Geschäftstätigkeit⁴⁶

Art. 4⁴⁷

¹ Die Banken müssen einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel und Liquidität verfügen.

² Der Bundesrat bestimmt die Elemente der Eigenmittel und der Liquidität. Er legt die Mindestanforderungen nach Massgabe der Geschäftstätigkeit und der Risiken fest. Die FINMA ist ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen von den Mindestanforderungen zulassen oder Verschärfungen anordnen.

⁴ Die qualifizierte Beteiligung einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanz- und Versicherungsbereichs darf 15 Prozent ihrer eigenen Mittel nicht überschreiten. Solche Beteiligungen dürfen insgesamt nicht mehr als 60 Prozent der eigenen Mittel betragen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 4^{bis} 48 49

¹ Die Ausleihungen einer Bank an einen einzelnen Kunden sowie die Beteiligungen an einem einzelnen Unternehmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu ihren eigenen Mitteln stehen.

² Die Vollziehungsverordnung setzt dieses Verhältnis fest unter besonderer Berücksichtigung der Ausleihungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und der Art der Deckung.

³ ...⁵⁰

Art. 4^{ter} 51 52

¹ Kredite an Mitglieder der Bankorgane und an massgebende Aktionäre sowie die ihnen nahe stehenden Personen und Gesellschaften dürfen nur nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes gewährt werden.

² ...⁵³

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 1985; BBl 2002 6097).

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁴⁹ Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁵⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁵¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵² Siehe auch die SchlB Änd. 18. März 1994 am Ende dieses BG.

⁵³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

Art. 4^{quater} 54

Die Banken haben im In- und Ausland jede irreführende sowie jede aufdringliche Werbung mit ihrem schweizerischen Sitz oder mit schweizerischen Einrichtungen zu unterlassen.

Art. 4^{quinquies} 55

¹ Banken dürfen ihren Muttergesellschaften, welche ihrerseits von einer Bank- oder Finanzmarktaufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, die zur konsolidierten Beaufsichtigung notwendigen nicht öffentlich zugänglichen Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern:

- a. solche Informationen ausschliesslich zur internen Kontrolle oder direkten Beaufsichtigung von Banken oder anderen bewilligungspflichtigen Finanzintermediären verwendet werden;
- b. die Muttergesellschaft und die für die konsolidierte Beaufsichtigung zuständige Aufsichtsbehörde an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. diese Informationen nicht ohne die vorgängige Zustimmung der Bank oder aufgrund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an Dritte weitergeleitet werden.

² Erscheinen die Voraussetzungen der Übermittlung nach Absatz 1 zweifelhaft, so können die Banken eine Verfügung der FINMA verlangen, welche die Übermittlung der Informationen erlaubt oder untersagt.

Art. 5⁶**Vierter Abschnitt: Jahresrechnungen und Bilanzen****Art. 6**

¹ Die Banken erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt. Der Bundesrat legt fest, in welchen Fällen zusätzlich eine Konzernrechnung zu erstellen ist.⁵⁷

² Der Geschäftsbericht ist nach den Vorschriften des Obligationenrechts⁵⁸ über die Aktiengesellschaften und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstellen. Wenn die allgemeinen Verhältnisse es erfordern, kann der Bundesrat Abweichungen davon gestatten. Ein solcher Beschluss des Bundesrates ist zu veröffentlichen.⁵⁹

³ Der Bundesrat legt fest, welche Banken Zwischenabschlüsse zu erstellen haben.⁶⁰

⁴ Die Jahresrechnungen, Konzernrechnungen und Zwischenabschlüsse sind zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.⁶¹

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁵⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁵⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁵⁸ SR 220

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁵ Der Bundesrat legt fest, wie die Jahresrechnungen, Konzernrechnungen und Zwischenabschlüsse zu gliedern sind und in welcher Form, in welchem Umfang sowie innert welcher Fristen sie zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sind.⁶²

⁶ Die Absätze 3 und 4 finden nicht Anwendung auf Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

Fünfter Abschnitt: ...

Art. 7–9⁶³

Art. 10⁶⁴

Sechster Abschnitt: ...

Art. 11–13⁶⁵

Art. 14⁶⁶

Siebenter Abschnitt: Spareinlagen und Depotwerte⁶⁷

Art. 15

¹ Einlagen, die in irgendeiner Wortverbindung durch den Ausdruck «Sparen» gekennzeichnet sind, dürfen nur von Banken entgegengenommen werden, die öffentlich Rechnung ablegen. Alle andern Unternehmen sind zur Entgegennahme von Spareinlagen nicht berechtigt und dürfen weder in der Firma noch in der Bezeichnung des Geschäftszweckes noch in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Sparen» mit Bezug auf die bei ihnen gemachten Geldeinlagen verwenden.⁶⁸

2–3 ...⁶⁹

Art. 16⁷⁰

Als Depotwerte im Sinne von Artikel 37*d* des Gesetzes gelten:⁷¹

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁶³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2000 4337).

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁶⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁶⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 des Fusionsgesetzes vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2617; BBl 2000 4337).

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805).

⁶⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

⁷⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

1. bewegliche Sachen und Effekten der Depotkunden;
2. bewegliche Sachen, Effekten und Forderungen, welche die Bank für Rechnung der Depotkunden fiduziarisch innehat;
3. frei verfügbare Lieferansprüche der Bank gegenüber Dritten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Depotkunden.

Achter Abschnitt: ...⁷²

Art. 17

Neunter Abschnitt: Überwachung und Prüfung⁷³

Art. 18⁷⁴

¹ Die Banken, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate beauftragen eine zugelassene Prüfungsgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung. Diese prüft, ob sie:

- a. ihre Rechnung nach den anwendbaren Vorschriften ablegen (Rechnungsprüfung); und
- b. die aufsichtsrechtlichen Vorschriften einhalten (Aufsichtsprüfung).

² Besitzt eine Bank, eine Finanzgruppe oder ein Finanzkonglomerat eine interne Revision, so hat sie deren Berichte der Prüfungsgesellschaft vorzulegen. Doppelspurigkeiten bei der Prüfung sind zu vermeiden.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung, zur Form der Berichterstattung und zu den Anforderungen an die Prüfungsgesellschaft. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

Art. 19–22⁷⁵

Zehnter Abschnitt: Aufsicht⁷⁶

Art. 23⁷⁷

Die FINMA kann selbst direkte Prüfungen bei Banken, Bankgruppen und Finanzkonglomeraten durchführen, wenn dies angesichts von deren wirtschaftlichen Bedeutung, der Komplexität des abzuklärenden Sachverhalts oder zur Abnahme interner Modelle notwendig ist.

⁷² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des Bucheffektengesetzes vom 3. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9135).

⁷³ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁷⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁷⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁷⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁷⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

Art. 23^{bis}⁷⁸

¹ und ² ...⁷⁹

³ Die FINMA ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie der Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.⁸⁰

⁴ Die FINMA arbeitet bei der Aufsicht über Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, die diesem Gesetz unterstehen, mit der Nationalbank zusammen. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit der Nationalbank ab und hört diese an, bevor sie eine Verfügung erlässt.⁸¹

Art. 23^{ter}⁸²

Zur Durchsetzung von Artikel 3 Absätze 2 Buchstabe ^c^{bis} und 5 dieses Gesetzes kann die FINMA insbesondere das Stimmrecht suspendieren, das an Aktien oder Anteile gebunden ist, die von Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung gehalten werden.

Art. 23^{quater}⁸³**Art. 23^{quinquies}**⁸⁴

¹ Entzieht die FINMA einer Bank die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelunternehmen⁸⁵ die Löschung im Handelsregister. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen nach dem elften Abschnitt.

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2000 4337).

⁸¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 5 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 1985; BBl 2000 4337).

⁸² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁵ Heute: Einzelunternehmen.

Art. 23^{sexies} 86**Art. 23^{septies} 87**

¹ Soweit die ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt mit dem Vermögensverwaltungs- oder Einlagengeschäft für einzelne Kunden zusammenhängen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁸⁸ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 23^{octies} 89**Art. 24⁹⁰**

1 ...⁹¹

² In den Verfahren nach dem elften und dem zwölften Abschnitt dieses Gesetzes können die Gläubiger und Eigner einer Bank lediglich gegen die Genehmigung des Sanierungsplans und gegen Verwertungshandlungen Beschwerde führen. Die Beschwerde nach Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁹² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) ist in diesen Verfahren ausgeschlossen.⁹³

³ Beschwerden im Sinne von Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.⁹⁴

Elfter Abschnitt:⁹⁵ Massnahmen bei Insolvenzgefahr**Art. 25 Voraussetzungen**

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass eine Bank überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, oder erfüllt diese die Eigenmittelvorschriften nach Ablauf einer von der FINMA festgesetzten Frist nicht, so kann die FINMA anordnen:

- a. Schutzmassnahmen nach Artikel 26;

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 246; BBl 1993 I 805). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. April 1999, in Kraft seit 1. Okt. 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847). Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁸⁸ SR 172.021

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 11. März 1971, in Kraft seit 1. Juli 1971 (AS 1971 808 824 Art. 1; BBl 1970 I 1144).

⁹¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

⁹² SR 281.I

⁹³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I 16 der V der BVer vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

- b. ein Sanierungsverfahren nach den Artikeln 28–32;
- c. die Liquidation der Bank (Bankenkonzurs) nach den Artikeln 33–37g.

² Die Schutzmassnahmen können selbständig oder in Verbindung mit einer Sanierung oder Liquidation angeordnet werden.

³ Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG⁹⁶), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts⁹⁷) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 729b Abs. 2⁹⁸ des Obligationenrechts) sind auf Banken nicht anwendbar.

Art. 26 Schutzmassnahmen

¹ Die FINMA kann Schutzmassnahmen verfügen; namentlich kann sie:⁹⁹

- a. den Organen der Bank Weisungen erteilen;
- b.¹⁰⁰ einen Untersuchungsbeauftragten einsetzen;
- c. den Organen die Vertretungsbefugnis entziehen oder sie abberufen;
- d. die bankengesetzliche Prüfgesellschaft oder obligationenrechtliche Revisionsstelle abberufen;
- e. die Geschäftstätigkeit der Bank einschränken;
- f. der Bank verbieten, Auszahlungen zu leisten, Zahlungen entgegenzunehmen oder Effekentransaktionen zu tätigen;
- g. die Bank schliessen;
- h. Stundung und Fälligkeitsaufschub, ausgenommen für pfandgedeckte Forderungen der Pfandbriefzentralen, anordnen.

² Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

³ Soweit die FINMA in Bezug auf den Zinsenlauf nichts anderes verfügt, hat eine Stundung die Wirkungen nach Artikel 297 SchKG¹⁰¹.

Art. 27 Systemschutz

¹ Die FINMA informiert die Betreiber in- und ausländischer Zahlungs- oder Effektenabwicklungssysteme wenn möglich über die Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h, die sie ergreifen will, und über den genauen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

² Aufträge für Zahlungen und Effekentransaktionen, die in ein System eingebracht wurden, bevor die FINMA Massnahmen angeordnet hatte oder bevor der Systembetreiber von diesen Massnahmen Kenntnis hatte oder haben musste, können nur widerrufen werden, wenn sie nach den Regeln des Systems nicht unwiderruflich sind.

³ Die rechtliche Verbindlichkeit im Voraus geschlossener Aufrechnungsvereinbarungen oder Abreden über die freihändige Verwertung von Sicherheiten in Form von an einem

⁹⁶ SR 281.1

⁹⁷ SR 220

⁹⁸ Heute: Art. 728c Abs. 3.

⁹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁰¹ SR 281.1

repräsentativen Markt gehandelten Effekten oder anderen Finanzinstrumenten bleibt von Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h unberührt.

Art. 28 Sanierungsbeauftragter und Geschäftsführung während des Verfahrens

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung kann die FINMA eine Person mit der Sanierung der Bank beauftragen (Sanierungsbeauftragter). Sie bestimmt deren Aufgaben.

² Sie regelt die Geschäftsführung der Bank während der Dauer des Sanierungsverfahrens.

Art. 29 Sanierungsplan

¹ Der Sanierungsbeauftragte arbeitet einen Sanierungsplan aus, welcher die Interessen der Gläubiger und der Eigner bestmöglich wahrt.

² Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger oder der Eigner vor, so wird er vom Sanierungsbeauftragten den betroffenen Gläubigern beziehungsweise Eignern bekannt gemacht. Diese können innert 20 Tagen beim Sanierungsbeauftragten Einwendungen erheben.

³ Der Sanierungsplan ist der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten. Er bedarf nicht der Zustimmung der Generalversammlung der Bank.

Art. 30 Ablehnung des Sanierungsplans

Lehnen Gläubiger, welche betragsmässig mehr als die Hälfte der aus den Büchern hervorgehenden Forderungen der dritten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁰² vertreten, den Sanierungsplan innert der Bekanntmachungsfrist ab, so ordnet die FINMA die Liquidation nach den Artikeln 33–37g an.

Art. 31 Genehmigung des Sanierungsplans

Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als eine Liquidation der Bank;
- c. den Einwendungen der Gläubiger und der Eigner angemessen Rechnung trägt;
- d. den Vorrang der Interessen der Gläubiger vor denjenigen der Eigner und die Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt;
- e. die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und der übrigen gesetzlichen Vorschriften nach Durchführung der Sanierung sicherstellt.

Art. 32 Geltendmachung von Ansprüchen

¹ Sobald die FINMA den Sanierungsplan genehmigt hat, ist die Bank zur Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG¹⁰³ befugt.

² Schliesst der Sanierungsplan für die Bank die Anfechtung von Rechtsgeschäften nach Absatz 1 aus, so ist dazu jeder Gläubiger in dem Umfang berechtigt, in dem der Sanierungsplan in seine Rechte eingreift.

³ Für die Berechnung der Fristen nach den Artikeln 286–288 SchKG ist der Zeitpunkt der Genehmigung des Sanierungsplans massgebend. Hat die FINMA vorher eine Schutzmass-

¹⁰² SR 281.1

¹⁰³ SR 281.1

nahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h verfügt, so gilt der Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung.

⁴ Für die Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Zwölfter Abschnitt:¹⁰⁴ Liquidation insolventer Banken (Bankenkonkurs)

Art. 33 Anordnung der Liquidation und Ernennung der Liquidatoren

¹ Besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA der Bank die Bewilligung, ordnet die Liquidation an und macht diese öffentlich bekannt.

² Die FINMA ernennt einen oder mehrere Liquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

³ Sie orientieren die Gläubiger mindestens einmal jährlich über den Stand des Verfahrens.

Art. 34 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung der Liquidation hat die Wirkungen einer Konkurseröffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG¹⁰⁵.

² Die Liquidation ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 35 Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss

¹ Eine Gläubigerversammlung findet nur statt, wenn es die Liquidatoren als angezeigt erachten.

² Die FINMA kann einen Gläubigerausschuss bestimmen. Sie umschreibt dessen Aufgaben.

Art. 36 Behandlung der Forderungen; Kollokationsplan

¹ Bei der Erstellung des Kollokationsplans gelten die aus den Büchern ersichtlichen Forderungen als angemeldet.

² Die Gläubiger können den Kollokationsplan einsehen, sofern und soweit es zur Wahrung ihrer Gläubigerrechte erforderlich ist; dabei ist das Berufsgeheimnis nach Artikel 47 so weit als möglich zu wahren.

Art. 37 Bei Schutzmassnahmen eingegangene Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten, welche die Bank während der Dauer der Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h eingehen durfte, werden im Falle einer Liquidation vor allen anderen befriedigt.

¹⁰⁴ Ursprünglich vor Art. 29. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹⁰⁵ SR 281.1

Art. 37a¹⁰⁶**Art. 37a**^{bis 107} Sofortige Auszahlung

¹ Einlagen gemäss Artikel 37b Absatz 1^{bis} werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung sofort ausbezahlt.

² Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag der sofort auszahlbaren Einlagen fest. Sie trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger nach Artikel 219 SchKG¹⁰⁸ Rechnung.

Art. 37b Privilegierte Einlagen

1¹⁰⁹

^{1bis} Einlagen, die nicht auf den Inhaber lauten, einschliesslich Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, werden bis zum Höchstbetrag von 100 000 Franken je Gläubiger der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹¹⁰ zugewiesen.¹¹¹

² Einlagen bei Unternehmen, welche ohne Bewilligung der FINMA als Banken tätig sind, sind nicht privilegiert.

³ Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden.

⁴ Forderungen von Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹¹² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie von Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtungen nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹¹³ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und der einzelnen Versicherten. Sie sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und des einzelnen Versicherten bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1^{bis} privilegiert.¹¹⁴

⁵ Die Banken müssen im Umfang von 125 Prozent ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten. Die FINMA kann diesen Anteil erhöhen und in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren, insbesondere denjenigen Instituten, die aufgrund der Struktur ihrer Geschäftstätigkeit über eine gleichwertige Deckung verfügen.¹¹⁵

¹⁰⁶ Suspendiert durch Ziff. II des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), mit Wirkung vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

¹⁰⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), in Kraft vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

¹⁰⁸ SR 281.1

¹⁰⁹ Suspendiert durch Ziff. II des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), mit Wirkung vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

¹¹⁰ SR 281.1

¹¹¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), in Kraft vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

¹¹² SR 831.40

¹¹³ SR 831.42

¹¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), in Kraft vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

¹¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), in Kraft vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

Art. 37c Anpassung an die Geldentwertung

Der Bundesrat kann die Beträge nach den Artikeln 37a und 37b der Geldentwertung anpassen.

Art. 37d¹¹⁶ Absonderung von Depotwerte

Depotwerte gemäss Artikel 16 werden nach den Artikeln 17 und 18 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008¹¹⁷ abgesondert. Im Falle eines Unterbestandes findet Artikel 19 des Bucheffektengesetzes vom 3. Oktober 2008 Anwendung.

Art. 37e Verteilung und Schluss des Verfahrens

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Liquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 37f Koordination mit ausländischen Verfahren

¹ Bildet die Bank auch im Ausland Gegenstand von Zwangsvollstreckungsverfahren, so stimmt die FINMA den Bankenkonskurs so weit als möglich mit den zuständigen ausländischen Organen ab.

² Ist ein Gläubiger in einem ausländischen Verfahren, das mit dem Bankenkonskurs in Zusammenhang steht, teilweise befriedigt worden, so ist dieser Teil nach Abzug der ihm entstandenen Kosten im schweizerischen Verfahren auf die Konkursdividende anzurechnen.

Art. 37g Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Die FINMA entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Liquidations- und Sanierungsmassnahmen, die im Ausland gegenüber Banken ausgesprochen werden.

² Die FINMA kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes der Bank ausgesprochen wurden.

³ In den Kollokationsplan können auch privilegierte Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.

⁴ Im Übrigen sind die Artikel 166–175 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹¹⁸ über das Internationale Privatrecht massgebend.

Dreizehnter Abschnitt:¹¹⁹ Einlagensicherung**Art. 37h** Grundsatz

¹¹²⁰

¹¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des Bucheffektengesetzes vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 3577; BBl 2006 9315).

¹¹⁷ SR 957.1

¹¹⁸ SR 291

¹¹⁹ Ursprünglich vor Art. 36. Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹²⁰ Suspendiert durch Ziff. II des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), mit Wirkung vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

^{1bis} Die Banken sorgen für die Sicherung der nach Artikel 37*b* Absatz 1^{bis} privilegierten Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen. Banken, die solche Einlagen besitzen, sind verpflichtet, sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen.¹²¹

² Die Selbstregulierung unterliegt der Genehmigung durch die FINMA.

³ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

- a. die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert dreier Monate nach Einleitung von Massnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h oder des Liquidationsverfahrens nach den Artikeln 33–37*g* gewährleistet;
- b. ...¹²²
- ^{bis},¹²³ einen Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken für die gesamthaft ausstehenden Beitragsverpflichtungen vorsieht;
- c. sicherstellt, dass jede Bank für die Hälfte ihrer Beitragsverpflichtungen dauernd liquide Mittel hält, welche die gesetzliche Liquidität übersteigen.

⁴ Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 3 Buchstabe b anpassen, sofern besondere Umstände dies erfordern.

⁵ Genügt die Selbstregulierung den Anforderungen nach den Absätzen 1–3 nicht, so regelt der Bundesrat die Einlagensicherung in einer Verordnung. Er bezeichnet namentlich den Träger der Einlagensicherung und legt die Beiträge der Banken fest.

Art. 37*i* Legalzession

Die im Rahmen der Selbstregulierung geschaffenen Träger der Sicherung nach Artikel 37*h* treten im Umfang ihrer Zahlungen in die Rechte der Einleger ein.

Vierzehnter Abschnitt: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen

Art. 38¹²⁴

¹ Für die Privatbankiers richtet sich die zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des Obligationenrechts¹²⁵.

² Für die übrigen Banken gilt Artikel 39.

Art. 39¹²⁶

¹ Die Verantwortlichkeit der Gründer einer Bank, der Organe für die Geschäftsführung, Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der von der Bank ernannten Liquidatoren und

¹²¹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), in Kraft vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

¹²² Suspendiert durch Ziff. II des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), mit Wirkung vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

¹²³ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2008 (Verstärkung des Einlegerschutzes), in Kraft vom 20. Dez. 2008 bis 31. Dez. 2010 (AS 2009 55; BBl 2008 8841). Verlängert bis 31. Dez. 2012 (AS 2010 6405; BBl 2010 3993).

¹²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹²⁵ SR 220

¹²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

Prüfungsgesellschaften¹²⁷ richtet sich nach den Bestimmungen des Aktienrechts (Art. 752–760 des Obligationenrechts¹²⁸).

² ...¹²⁹

Art. 40–45¹³⁰

Art. 46¹³¹

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise Publikums- oder Spareinlagen entgegennimmt;
- b. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- c. die Jahresrechnung oder eine Zwischenbilanz nicht nach Artikel 6 aufstellt und veröffentlicht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

Art. 47¹³²

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Bank, als Organ oder Angestellter einer Prüfungsgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches¹³³ kommen zur Anwendung.

¹²⁷ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹²⁸ SR 220

¹²⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 3. Okt. 2003, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060).

¹³¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³³ SR 311.0

Art. 48¹³⁴**Art. 49**¹³⁵

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. unbefugterweise in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsreklamen den Ausdruck «Bank», «Bankier» oder «Sparen» verwendet;
- b. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA nicht erstattet;
- c. für die Entgegennahme von Spar- und Publikumseinlagen wirbt, ohne über die gesetzlich erforderliche Bewilligung zu verfügen.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 50¹³⁶**Art 50**^{bis 137}**Art. 51**¹³⁸**Art. 51**^{bis 139}**Fünftehnter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 52**¹⁴⁰**Art. 53**

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a.¹⁴¹ die kantonalen Bestimmungen über Banken; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Kantonalbanken, die Bestimmungen über den gewerbmässigen Wertpapierhandel sowie die Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung kantonalrechtlicher Vorschriften gegen Missbräuche im Zinswesen;

¹³⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁷ Eingefügt durch Ziff. 22 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (AS 1974 1857; BBl 1971 I 993). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹³⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 15 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207 5205; BBl 2006 2829).

¹⁴⁰ Gegenstandslose UeB.

¹⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

b. Artikel 57 des Schlusstitels zum Zivilgesetzbuch¹⁴².

² Bisherige kantonale Bestimmungen über ein gesetzliches Pfandrecht zugunsten von Spareinlagen, die nicht innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch neue Vorschriften gemäss den Artikeln 15 und 16 ersetzt sind, fallen dahin.

Art. 54¹⁴³

Art. 55¹⁴⁴

Art. 56

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und erlässt die zum Vollzug nötigen Vorschriften.

Datum des Inkrafttretens: 1. März 1935¹⁴⁵

Schlussbestimmungen der Änderung vom 11. März 1971¹⁴⁶

¹ Banken und Finanzgesellschaften, die vor Inkrafttreten des Gesetzes¹⁴⁷ gegründet worden sind, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb einzuholen.

² Finanzgesellschaften, die neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert drei Monaten seit dessen Inkrafttreten¹⁴⁸ bei der FINMA zu melden.

³ Banken und Finanzgesellschaften haben sich innert zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes¹⁴⁹ den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben *a*, *c* und *d* sowie von Artikel 3^{bis} Absatz 1 Buchstabe *c*¹⁵⁰ anzupassen. Erfolgt die Anpassung nicht fristgemäss, kann die Bewilligung entzogen werden.

⁴ Um den Besonderheiten von Finanzgesellschaften und Kreditkassen mit Wartezeit Rechnung zu tragen, wird der Bundesrat ermächtigt, Sondervorschriften zu erlassen.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 18. März 1994¹⁵¹

¹ Natürliche und juristische Personen, die bei Inkrafttreten der Änderung vom 18. März 1994 dieses Gesetzes unter das Verbot von Artikel 1 Absatz 2 fallende Publikumseinlagen halten, haben diese innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung zurückzuzahlen. Die FINMA kann die Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Bankähnliche Finanzgesellschaften, die sich vor Inkrafttreten dieser Änderung mit Bewilligung der FINMA öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfohlen haben, brauchen keine neue Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank einzuholen. Sie haben innert einem

¹⁴² SR 210

¹⁴³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

¹⁴⁴ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 11. März 1971 (AS 1971 808; BBl 1970 I 1144).

¹⁴⁵ BRB vom 26. Febr. 1935 (AS 51 137)

¹⁴⁶ AS 1971 808; BBl 1970 I 1144

¹⁴⁷ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁴⁸ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁴⁹ Das Gesetz ist am 1. Juli 1971 in Kraft getreten (Art. 1 des BRB vom 24. Juni 1971 – AS 1971 824 Art. 1).

¹⁵⁰ Diese Bestimmung ist aufgehoben.

¹⁵¹ AS 1995 246; BBl 1993 I 805

Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften nach den Artikeln 4^{bis} und 4^{ter} zu erfüllen.

³ Die Banken haben innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung die Vorschriften nach den Artikeln 3 Absatz 2 Buchstaben c^{bis} und d sowie 4 Absatz 2^{bis} zu erfüllen.

⁴ Die Kantone haben innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung die Einhaltung der Vorschriften der Artikel 3a¹⁵² Absatz 1 und 18 Absatz 1 sicherzustellen. Wird die Aufsicht gemäss Artikel 3a Absatz 2 vor Ablauf dieser Frist der FINMA übertragen, so muss die Vorschrift nach Artikel 18 Absatz 1 bereits bei der Übertragung eingehalten werden.

⁵ Jede natürliche oder juristische Person, welche bei Inkrafttreten dieser Änderung an einer Bank eine qualifizierte Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} hält, hat diese der FINMA spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung zu melden.

⁶ Die Banken haben der FINMA die erste jährliche Meldung nach Artikel 3 Absatz 6 spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung zu erstatten.

⁷ Nach schweizerischem Recht organisierte Banken haben der FINMA innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung alle im Ausland errichteten Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen zu melden.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 22. April 1999¹⁵³

¹ Bei den Kantonalbänken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes der vollständigen Aufsicht der FINMA unterstellt sind, gilt die Bewilligung nach Artikel 3 als erteilt.

² Für die Kantonalkbank des Kantons Zug wird eine Beteiligung des Kantons von mehr als einem Drittel der Stimmen nach Artikel 3a nicht vorausgesetzt, sofern die Staatsgarantie und die Ausübung des Stimmrechts durch den Kanton nicht geändert werden sowie sichergestellt bleibt, dass wichtige Beschlüsse nicht ohne die Zustimmung des Kantons gefasst werden können.

³ Für die Kantonalkbank des Kantons Genf wird die Kapitalbeteiligung der Gemeinden der Beteiligung des Kantons nach Artikel 3a gleichgestellt, sofern die bestehende Kapitalbeteiligung durch den Kanton nicht reduziert wird.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003¹⁵⁴

¹ Die Selbstregulierung ist innert eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Änderung der FINMA zur Genehmigung einzureichen.

² Verfügt die FINMA vor Inkrafttreten dieser Änderung die Liquidation einer Bank, so ist für die Liquidation sowie eine Banken- oder Nachlassstundung das bisherige Recht massgebend.

Schlussbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2004¹⁵⁵

¹ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Finanzgruppe oder ein Finanzkonglomerat leitet, ohne in der Schweiz eine Bank zu führen, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderung bei der FINMA zu melden.

² Bestehende Finanzgruppen und Finanzkonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung den neuen Vorschriften anzupassen.

¹⁵² Diese Bestimmung hat heute eine neue Fassung.

¹⁵³ AS 1999 2405; BBl 1998 3847

¹⁵⁴ AS 2004 2767; BBl 2002 8060

¹⁵⁵ AS 2005 5269; BBl 2003 3789

³ Die Bankenkommission kann diese Fristen auf rechtzeitiges und begründetes Gesuch hin verlängern.

Bundesrat

Verordnung über die Banken und Sparkassen^{1 2}

Vom : 17.05.1972
Stand : 01.01.2010
SR 952.02

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *b*, 4 Absatz 2, 4^{bis} Absatz 2, 6 Absatz 5, 20 Absatz 1, 21 Absatz 1, 23 Absatz 4 und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (im folgenden Gesetz genannt),

verordnet:

1. Geltungsbereich der Verordnung⁴

Art. 1 und 2⁵

Art. 2a⁶

Als Banken im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere:

- a.⁷ gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren, oder
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren.
- c. ...⁸

Art. 3⁹

¹ Wem es nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes untersagt ist, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, der darf auch nicht in irgendeiner Form dafür Werbung treiben, insbesondere nicht in Inseraten, Prospekten, Rundschreiben oder elektronischen Medien.

AS 1972 821

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1996 45).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 1772).

³ SR 952.0

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5279).

⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 1772).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

⁸ Aufgehoben durch Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996 (SR 954.11).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

² Privatbankiers empfehlen sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder nach den Artikeln 5 Absatz 2¹⁰ und 6 Absatz 6 des Gesetzes, wenn sich ihre Werbung einzig auf ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Effekthändler bezieht, ohne das Einlagengeschäft zu umfassen.

Art. 3a¹¹

¹ Ausser den Banken dürfen nur Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

² Gewerbsmässig im Sinne des Gesetzes handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt.

³ Nicht als Einlagen gelten:

- a. Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;
- b. Anlehensobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts¹² entsprechenden Umfang informiert werden;
- c.¹³ Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, welche einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird;
- d. Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehen.

⁴ Keine Publikumseinlagen sind Einlagen von:

- a. in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen;
- b. Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen;
- c. institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie;
- d.¹⁵ Einlegern bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern sie nicht im Finanzbereich tätig sind, einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen, die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden und die Laufzeit der Einlagen mindestens sechs Monate beträgt; oder
- e. Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber.

¹⁰ Dieser Artikel ist heute aufgehoben.

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

¹² SR 220

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. März 2008 (AS 2008 1199).

¹⁴ SR 831.40

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Nov. 2003 (AS 2003 4077).

2. Bewilligung zum Geschäftsbetrieb

Art. 4

¹ Das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes verlangte voll einbezahlte Mindestkapital muss mindestens 10 Millionen Franken betragen. Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene Prüfgesellschaft zu überprüfen; das gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine Bank.¹⁶

² Wird ein bestehendes Unternehmen in eine Bank umgewandelt, so darf das voll einbezahlte Kapital weniger als 10 Millionen Franken betragen, wenn das bereinigte Kernkapital im Sinne des Artikels 23 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 (ERV)¹⁷ diesen Betrag erreicht. Die FINMA¹⁸ entscheidet darüber im Einzelfall.¹⁹

³ In besonderen Fällen kann die FINMA Ausnahmen gewähren, namentlich sofern:

- a. die Banken Teil einer zentralen Organisation bilden, welche ihre Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation und die angeschlossenen Banken die Vorschriften über die Eigenmittel und die Risikoverteilung auf konsolidierter Basis erfüllen; und
- c. die Leitung der zentralen Organisation den angeschlossenen Banken verbindliche Weisungen erteilen kann.²⁰

Art. 5

¹ Das Gegenrecht im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes ist insbesondere gewährleistet, wenn

- a. Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken (eigene Gesellschaften oder Sitze, Zweigniederlassungen oder Agenturen schweizerischer Banken) eröffnen können und
- b. diese Banken im ausländischen Staat in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz.

² Für ständige Vertreter einer ausländischen Bank im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes ist das Gegenrecht gewährleistet, wenn schweizerische Banken im ausländischen Staat ständige Vertretungen mit gleichen Funktionen eröffnen können.

Art. 6²¹

¹ In Bewilligungsgesuchen von neuen Banken sind Angaben über die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes sowie über die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Gesetzes zu machen. Die Gesuche haben insbesondere zu enthalten:

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

¹⁷ SR 952.03

¹⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 7 der V vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS 1995 253). Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 952.03).

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

- a. bei natürlichen Personen: Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, sowie einen unterzeichneten Lebenslauf, Referenzen und einen Strafregistrauszug;
- b. bei Gesellschaften: die Statuten, einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung, einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur sowie Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Gesuche um eine Zusatzbewilligung nach Artikel 3^{ter} des Gesetzes und die Meldungen über qualifizierte Beteiligungen nach Artikel 3 Absätze 5 und 6 des Gesetzes müssen die in Absatz 1 verlangten Angaben enthalten.

³ Personen, welche eine qualifizierte Beteiligung besitzen, müssen der FINMA eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte erwerben und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

Art. 6a²²

¹ Die Bank hat der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

² Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschlussstag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

³ Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 beizufügen.

Art. 6b²³

¹ Bevor eine Bank im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes im Ausland tätig wird, sind der FINMA alle die zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben zu machen. Insbesondere ist vorzulegen bzw. anzugeben:

- a. ein Geschäftsplan, welcher insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

² Die Bank muss auch die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie einen Wechsel der Prüfgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde melden.

3. Innere Organisation

Art. 7

¹ Die Bank muss ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.²⁴

²² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²⁴ Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR 954.11).

2 ...²⁵

³ Aufgabenkreis und geographischer Geschäftsbereich müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen.

⁴ Die Bank muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern die Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.²⁶

Art. 8

¹ Wenn der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle erfordert, muss es mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank darf der Geschäftsführung angehören.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen einer Bank eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme bewilligen.

Art. 9²⁷

¹ Die Bank sorgt für eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung zwischen Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

³ Die interne Dokumentation der Bank über die Beschlussfassung und Überwachung der mit Risiko verbundenen Geschäfte ist so auszugestalten, dass sie der Prüfgesellschaft erlaubt, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit zu bilden.²⁸

⁴ Die Bank sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision (Inspektorat). Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen eine Bank von der Pflicht, eine interne Revision zu bestellen, befreien.²⁹

Art. 10

Die Privatbankiers haben die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag oder in ein Reglement aufzunehmen.

²⁵ Aufgehoben durch Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996 (SR 954.11).

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²⁷ Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR 954.11).

²⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

4.³⁰ Gruppen- und Konglomeratsaufsicht

Art. 11 Finanzbereich

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- a. Finanzdienstleistungen erbringt oder vermittelt, insbesondere für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft oder die Vermögensverwaltung betreibt; oder
- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft).

² Die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen (Versicherungsbereich) wird der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt, sofern für sie nicht in dieser Verordnung oder in der ERV³¹ abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Art. 12 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang

¹ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

² Ein Beistandszwang im Sinne von Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes kann sich auch aufgrund anderer Umstände ergeben, insbesondere aufgrund:

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

Art. 13 Gruppengesellschaften

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

Art. 14 Umfang der konsolidierten Aufsicht

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA umfasst sämtliche im Finanzbereich gemäss Artikel 11 Absatz 1 tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe. Im Rahmen der Konglomeratsaufsicht sind zusätzlich Gruppengesellschaften gemäss Artikel 11 Absatz 2 erfasst.

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereiches von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für sie nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn die Gruppengesellschaften für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich sind.

³ Sie kann ein Unternehmen im Finanzbereich, welches von einer durch die FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise in die konsolidierte Aufsicht einschliessen.

³⁰ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 952.03).

³¹ SR 952.03

Art. 14a Inhalt der konsolidierten Aufsicht

¹ Die konsolidierte Aufsicht hat namentlich zum Gegenstand, ob die Finanzgruppe:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. von Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die personelle Trennung zwischen Geschäftsführung und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 8 einhält;
- f. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- g. über eine angemessene Liquidität verfügt;
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet; und
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

² Für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate kann die FINMA vom Inhalt nach Absatz 1 abweichen.

5. Liquidität**Art. 15³²****Art. 16³³** Liquide Aktiven

¹ Als liquide Aktiven (Liquidität) im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes gelten zum Buchwert:

- a. flüssige Mittel;
- b. Werte, welche die Nationalbank für geldpolitische Repogeschäfte zulässt;
- c.³⁴ Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, mit Ausnahme von eigenen Schuldverschreibungen der Bank sowie solcher von Gesellschaften, die mit der Bank eine wirtschaftliche Einheit bilden;
- d. Werte, die im Land einer ausländischen Zweigniederlassung bei der Zentralbank diskont-, lombard- oder repofähig sind;
- e. Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und übriger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wenn sie an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;
- f. Schuldverschreibungen und Akzepte erstklassiger ausländischer Banken sowie andere gleichwertige Papiere, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden;
- g. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) und die innerhalb eines Monats fälligen Edelmetallguthaben, soweit ihnen nicht je entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen;
- h.³⁵ Kontokorrent-Debitoren und die innerhalb eines Monats fälligen festen Vorschüsse, die durch Werte gemäss Buchstaben b und c gedeckt sind;

³² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

- i. ein Überschuss der zu verrechnenden liquiden Aktiven (Art. 16a) über die zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17a).

² Liquide Aktiven, die Forderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner darstellen, können nur angerechnet werden, wenn entweder die Zahlung in Schweizerfranken oder der Transfer der in der fremden Währung zu leistenden Zahlung in die Schweiz gesichert ist.

³ Verpfändete liquide Aktiven müssen abgezogen werden, soweit sie einschliesslich der Deckungsmarge für bestehende Verpflichtungen haften.

Art. 16a³⁶ Zu verrechnende liquide Aktiven³⁷

Zu verrechnen sind folgende liquide Aktiven, wenn sie innerhalb eines Monats fällig werden:³⁸

- a. Bankendebitoren auf Sicht oder auf Zeit;
- b.³⁹ Schuldverschreibungen, sofern nicht unter Artikel 16 angerechnet;
- c. Geldmarktbuchforderungen; Geldmarktbuchforderungen sind nicht gesicherte Forderungen mit festen Laufzeiten bis zu einem Jahr gegenüber erstklassigen Schuldnern, die Obligationen, Notes oder Geldmarktpapiere ausstehend haben;
- d. unter den sonstigen Aktiven bilanzierte Guthaben.

Art. 17⁴⁰ Zu unterlegende kurzfristige Verbindlichkeiten⁴¹

Zu unterlegen sind folgende kurzfristige Verbindlichkeiten:⁴²

- a.⁴³ ein Überschuss der zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17a) über die zu verrechnenden liquiden Aktiven (Art. 16a);
- b. 50 Prozent der Kreditoren auf Sicht sowie anderer Konten oder Hefte ohne Rückzugsbeschränkung;
- c. 15 Prozent der Einlagen auf Spar-, Depositen- und Einlageheften und -konten sowie ähnlichen Konten mit Rückzugsbeschränkung (ohne gebundene Vorsorgegelder).

Art. 17a⁴⁴ Zu verrechnende kurzfristige Verbindlichkeiten⁴⁵

¹ Zu verrechnen sind folgende kurzfristige Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb eines Monats fällig werden:⁴⁶

- a. Bankenkreditoren auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Kreditoren auf Zeit;
- c. gebundene Vorsorgegelder;
- d. Obligationen, Kassenobligationen und Kassenscheine;

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

- e. Edelmetallverpflichtungen, soweit ihnen nicht je entsprechende Guthaben oder Bestände gegenüberstehen;
- f. unter den sonstigen Passiven bilanzierte Verbindlichkeiten.

² Die gegen Verpfändung liquider Aktiven eingegangenen kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 16 Abs. 3) dürfen vorweg abgezogen werden und fallen nicht in die Verrechnung.⁴⁷

Art. 18⁴⁸ Unterlegungssatz, Meldepflicht und Konsolidierung⁴⁹

¹ Die liquiden Aktiven (Art. 16) müssen ständig mindestens 33 Prozent der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17) betragen. Für die Berechnung sind vorgängig liquide Aktiven nach Artikel 16a und kurzfristige Verbindlichkeiten nach Artikel 17a zu verrechnen. Der Saldo ergibt den Überschuss gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe i oder gemäss Artikel 17 Buchstabe a.⁵⁰

² Die Bank hat die Prüfgesellschaft⁵¹ zu unterrichten, wenn ihre auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank 10 Prozent der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verbindlichkeiten übersteigen. Einlagen nach Artikel 17 Buchstabe c sind dabei nur zum dort vorgesehenen Prozentsatz einzubeziehen. Verpflichtungen gegenüber rechtlich selbständigen Gesellschaften und Personen, die über das Beteiligungskapital zu mehr als 50 Prozent miteinander verflochten sind, werden als Einheit behandelt.

³ Die Banken haben für eine angemessene Liquidität auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerates entsprechend den Artikeln 6–12 der ERV⁵² zu sorgen.⁵³

Art. 19⁵⁴ Zusatzliquidität

¹ Die Banken, die privilegierte Einlagen nach Artikel 37b des Gesetzes besitzen, müssen neben der Liquidität nach Artikel 18 im Umfange ihrer Sicherstellungspflicht nach Artikel 37h Absatz 3 des Gesetzes zusätzliche liquide Aktiven nach Artikel 16 halten.

² Die Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.3–2.5 ausgewiesenen Einlagen;
- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die nach den Artikeln 37b des Gesetzes und 23 der Bankenkonkursverordnung vom 30. Juni 2005 (BKV)⁵⁵ privilegiert sind;
- c.⁵⁶ der Einlagen nach Buchstabe b, die nach Artikel 37h des Gesetzes gesichert sind.

³ Die FINMA berechnet gestützt auf die nach Absatz 2 Buchstabe c gemeldeten Angaben die erforderliche Zusatzliquidität und teilt diese den einzelnen Banken mit.⁵⁷

⁴ Die Zusatzliquidität ist jeweils ab dem 1. Juli anteilmässig sicherzustellen.

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁵¹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁵² SR 952.03

⁵³ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 952.03).

⁵⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 2004 (AS 2004 2875). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁵⁵ SR 952.812.32

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁵ Die FINMA kann ausnahmsweise verlangen, dass einzelne Banken den nach Absatz 2 Buchstabe c zu meldenden Betrag in geeigneter Weise offenlegen, wenn dies zum Schutz der nicht privilegierten Gläubiger als notwendig erscheint.⁵⁸

Art. 20⁵⁹ Liquiditätsausweis

¹ Die FINMA zieht die Nationalbank zum Vollzug der Vorschriften über die Liquidität bei.

² Die Banken haben vierteljährlich einen Liquiditätsausweis zu erstellen. Die FINMA legt ein entsprechendes Formular fest.

6.⁶⁰...

Art. 21–22

7.⁶¹ Jahresrechnungen

Art. 23 Inhalt

¹ Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Sie wird durch den Jahresbericht ergänzt; dieser enthält auch Angaben über alle wesentlichen Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

² Banken, die eine Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken ausweisen und das Bilanzgeschäft in wesentlichem Umfang betreiben, müssen als weiteren Bestandteil der Jahresrechnung zusätzlich eine Mittelflussrechnung erstellen.

Art. 23a Konzernrechnung

¹ Ist eine Bank mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt an einer oder mehreren Gesellschaften beteiligt oder übt sie auf diese in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss aus (Bankkonzern), so erstellt sie zusätzlich eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung). Sind die beherrschten Gesellschaften für die Zielsetzungen der Konzernrechnung unwesentlich, ist keine Konzernrechnung zu erstellen.

² Die Konzernrechnung wird nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Konzernrechnungslegung erstellt.

³ Bankkonzerne, die eine Bilanzsumme von weniger als einer Milliarde Franken und weniger als 50 Beschäftigte aufweisen, sind von der Erstellung einer Konzernrechnung befreit.

⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

- a. die Bank eigene Anleiheobligationen ausstehend hat;
- b. die Beteiligungstitel der Bank an der Börse kotiert sind;
- c. Beteiligte, die zusammen mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten, es verlangen;
- d. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank notwendig ist;

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁶⁰ Aufgehoben durch Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 952.03).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

- e. die Bank eine oder mehrere Banken, Finanz- oder Immobiliengesellschaften mit Sitz im Ausland durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise beherrscht.

⁵ Ein schweizerischer Bankkonzern, der als Teilkonzern in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen ist, muss unter Vorbehalt von Absatz 4 Buchstabe c keine besondere Konzernrechnung erstellen, wenn:

- a. die Konzernrechnung der Obergesellschaft nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und geprüft wird; und
- b. er die Konzernrechnung der Obergesellschaft wie die eigene Jahresrechnung bekanntmacht.

Art. 23b Zwischenabschluss

¹ Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken müssen halbjährlich einen Zwischenabschluss, konsolidierungspflichtige Banken einen konsolidierten Zwischenabschluss erstellen.

² Der Zwischenabschluss besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung.

³ Die Zwischenabschlüsse sind nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen und zu bewerten wie die Jahresrechnung.

⁴ Für konsolidierungspflichtige Banken gilt Artikel 23a Absatz 2 sinngemäss.

Art. 24 Ordnungsmässige Rechnungslegung

¹ Der Einzelabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung so aufzustellen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

² Die Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen der:

- a. ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle;
- b. Vollständigkeit der Jahresrechnung;
- c. Klarheit der Angaben;
- d. Wesentlichkeit der Angaben;
- e. Vorsicht;
- f. Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
- g. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;
- h. periodengerechten Abgrenzungen;
- i. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- k. wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

³ Als wesentlich (Abs. 2 Bst. d) gelten Sachverhalte und Beträge, welche sich auf die Jahresrechnung so auswirken, dass der Empfänger der Jahresrechnung in der Einschätzung und in den Entscheiden gegenüber der Bank beeinflusst werden könnte.

⁴ Die Bildung von stillen Reserven ist im Rahmen von Artikel 25a Absatz 3 zulässig. Wird durch eine Auflösung von stillen Reserven das ausgewiesene Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt als das erwirtschaftete, muss die Auflösung offen gelegt werden.

⁵ In der Jahresrechnung sind die Vorjahreszahlen anzuführen. Im Zwischenabschluss sind in der Bilanz die Zahlen des Vorjahresabschlusses und in der Erfolgsrechnung diejenigen des Zwischenabschlusses des Vorjahres anzugeben.

Art. 25 Gliederung der Bilanz

¹ Im Einzelabschluss ist die Bilanz mindestens wie folgt zu gliedern:

- 1 *Aktiven*
- 1.1 Flüssige Mittel
- 1.2 Forderungen aus Geldmarktpapieren
- 1.3 Forderungen gegenüber Banken
- 1.4 Forderungen gegenüber Kunden
- 1.5 Hypothekarforderungen
- 1.6 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen
- 1.7 Finanzanlagen
- 1.8 Beteiligungen
- 1.9 Sachanlagen
- 1.10 Rechnungsabgrenzungen
- 1.11 Sonstige Aktiven
- 1.12 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital
- 1.13 Total Aktiven
- 1.13.1 Total nachrangige Forderungen
- 1.13.2 Total Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten

- 2 *Passiven*
- 2.1 Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren
- 2.2 Verpflichtungen gegenüber Banken
- 2.3 Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform
- 2.4 Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden
- 2.5 Kassenobligationen
- 2.6 Anleihen und Pfandbriefdarlehen
- 2.7 Rechnungsabgrenzungen
- 2.8 Sonstige Passiven
- 2.9 Wertberichtigungen und Rückstellungen
- 2.10 Reserven für allgemeine Bankrisiken
- 2.11 Gesellschaftskapital
- 2.12 Allgemeine gesetzliche Reserve
- 2.13 Reserve für eigene Beteiligungstitel
- 2.14 Aufwertungsreserve
- 2.15 Andere Reserven
- 2.16 Gewinnvortrag
- 2.17 Jahresgewinn

- abzüglich*
- 2.18 Verlustvortrag
- 2.19 Jahresverlust
- 2.20 Total Passiven
- 2.20.1 Total nachrangige Verpflichtungen
- 2.20.2 Total Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten

- 3 *Ausserbilanzgeschäfte*
- 3.1 Eventualverpflichtungen
- 3.2 Unwiderrufliche Zusagen
- 3.3 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
- 3.4 Verpflichtungskredite

- 3.5 Derivative Finanzinstrumente
- 3.6 Treuhandgeschäfte

² Für eine Bank wesentliche weitere Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang zusätzlich auszuweisen. Positionen ohne Saldo können weggelassen werden. Unwesentliche Positionen können sachgerecht zusammengefasst werden.

³ Wertberichtigungen, die einzelnen Aktiven direkt zugeordnet werden können, können wahlweise in der entsprechenden Position auf der Aktivseite direkt verrechnet oder auf der Passivseite unter der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Absatz 1 Ziffer 2.9 ausgewiesen werden. Die gewählte Methode ist stetig anzuwenden und unter den Bewertungsgrundsätzen im Anhang anzugeben. Die direkt verrechneten Wertberichtigungen sind ebenfalls im Anhang auszuweisen.

⁴ Auf den gesonderten Ausweis der Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Absatz 1 Ziffer 2.10 kann verzichtet werden; in diesem Fall sind die Reserven für allgemeine Bankrisiken in der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Absatz 1 Ziffer 2.9 auszuweisen.

⁵ Eigene Beteiligungstitel im Handelsbestand sind bei der Äufnung der besonderen Reserve nach Absatz 1 Ziffer 2.13 nicht mitzuzählen.

⁶ Die Zwischenbilanz ist nach Absatz 1 zu gliedern. Auf die Positionen Forderungen bzw. Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten nach Absatz 1 Ziffer 1.13.2 bzw. 2.20.2 kann verzichtet werden.

Art. 25a Gliederung der Erfolgsrechnung

¹ Im Einzelabschluss ist die Erfolgsrechnung mindestens wie folgt zu gliedern:

- 1 *Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft*
 - 1.1 Erfolg aus dem Zinsengeschäft
 - 1.1.1 Zins- und Diskontertrag
 - 1.1.2 Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen
 - 1.1.3 Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen
 - 1.1.4 Zinsaufwand
 - 1.1.5 Subtotal Erfolg Zinsengeschäft
 - 1.2 Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
 - 1.2.1 Kommissionsertrag Kreditgeschäft
 - 1.2.2 Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft
 - 1.2.3 Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft
 - 1.2.4 Kommissionsaufwand
 - 1.2.5 Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
 - 1.3 Erfolg aus dem Handelsgeschäft
 - 1.4 Übriger ordentlicher Erfolg
 - 1.4.1 Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen
 - 1.4.2 Beteiligungsertrag
 - 1.4.3 Liegenschaftenerfolg
 - 1.4.4 Anderer ordentlicher Ertrag
 - 1.4.5 Anderer ordentlicher Aufwand
 - 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg
 - 1.5 Geschäftsaufwand
 - 1.5.1 Personalaufwand
 - 1.5.2 Sachaufwand
 - 1.5.3 Subtotal Geschäftsaufwand
 - 1.6 Bruttogewinn

2	<i>Jahresgewinn/Jahresverlust</i>
2.1	Bruttogewinn
2.2	Abschreibungen auf dem Anlagevermögen
2.3	Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste
2.4	Zwischenergebnis
2.5	Ausserordentlicher Ertrag
2.6	Ausserordentlicher Aufwand
2.7	Steuern
2.8	Jahresgewinn/Jahresverlust
3	<i>Gewinnverwendung/Verlustausgleich</i>
3.1	Jahresgewinn/Jahresverlust
3.2	Gewinn-/Verlustvortrag
3.3	Bilanzgewinn/Bilanzverlust
3.4	Gewinnverwendung
	– Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve
	– Zuweisung an andere Reserven
	– Ausschüttungen auf dem Gesellschaftskapital
	– Andere Gewinnverwendungen
	– Auszugleichender Verlust
	– Entnahme aus der allgemeinen gesetzlichen Reserve
	– Entnahme aus anderen Reserven
	– Anderer Verlustausgleich
3.5	Gewinn/Verlustvortrag

² Für eine Bank wesentliche weitere Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zusätzlich auszuweisen. Positionen ohne Saldo können weggelassen werden. Unwesentliche Positionen können sachgerecht zusammengefasst werden.

³ Die Bildung von stillen Reserven in der Erfolgsrechnung hat über die Positionen Abschreibung auf dem Anlagevermögen nach Absatz 1 Ziffer 2.2, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste nach Absatz 1 Ziffer 2.3 oder Ausserordentlicher Aufwand nach Absatz 1 Ziffer 2.6 und die Auflösung von stillen Reserven über die Position Ausserordentlicher Ertrag nach Absatz 1 Ziffer 2.5 zu erfolgen.

⁴ Die Position Zwischenergebnis nach Absatz 1 Ziffer 2.4 ist nur dann auszuweisen, wenn der Jahresgewinn oder der Jahresverlust in wesentlichem Ausmass durch ausserordentliche Erträge und Aufwände beeinflusst wird.

⁵ Die Position Zins- und Dividenden ertrag aus Handelsbeständen nach Absatz 1 Ziffer 1.1.2 kann weggelassen werden, wenn der Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte in der Position Erfolg aus dem Handelsgeschäft nach Absatz 1 Ziffer 1.3 verrechnet und der Zins- und Dividenden ertrag aus den Handelsbeständen ebenfalls in dieser Position ausgewiesen wird.

⁶ Banken, welche nach Artikel 23b Zwischenabschlüsse erstellen müssen, können die Erfolgsrechnung auf den Ausweis bis zur Position Bruttogewinn nach Absatz 1 Ziffer 1.6 beschränken; in diesem Fall müssen anstelle der Positionen nach Absatz 1 Ziffer 2 der Risikoverlauf sowie die Wertberichtigungen und Rückstellungen erläutert werden. Im Übrigen ist die Erfolgsrechnung des Zwischenabschlusses nach Absatz 1 zu gliedern.

Art. 25b Gliederung der Mittelflussrechnung

¹ Die Mittelflussrechnung muss anhand des Mittelzuflusses und Mittelabflusses die Ursachen der Liquiditätsveränderung im Berichtsjahr aufzeigen.

² Im Einzelabschluss ist die Mittelflussrechnung mindestens wie folgt zu gliedern:

- a. Mittelfluss aus operativem Ergebnis (Innenfinanzierung)
- b. Mittelfluss aus Eigenkapitaltransaktionen
- c. Mittelfluss aus Vorgängen im Anlagevermögen
- d. Mittelfluss aus dem Bankgeschäft

³ Der Mittelfluss aus dem Bankgeschäft muss so aufgegliedert werden, dass die Refinanzierung ersichtlich ist.

Art. 25c Gliederung des Anhanges

¹ Im Einzelabschluss hat der Anhang mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- 1 Erläuterungen über den Umfang der einzelnen Geschäftsbereiche und dessen Auswirkungen auf die Berichterstattung; Personalbestand.
- 2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die Jahresrechnung; Grundsätze der Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, und zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.
- 3 Informationen zur Bilanz
 - 3.1 Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften;
 - 3.2 Aufgliederung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, der Finanzanlagen und der Beteiligungen;
 - 3.2.1 Zusätzlich sind die ausgeliehenen Handelsbestände und Finanzanlagen anzugeben;
 - 3.2.2 Die in anderen Bilanzpositionen enthaltenen wesentlichen Forderungen und Verpflichtungen, die zu Marktwerten bewertet werden (Handelsbestände) und deren Ergebnis im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen wird, sind ebenfalls zusätzlich aufzugliedern;
 - 3.3 Firmenname, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital und Beteiligungsquote (Stimm- und Kapitalanteile sowie allfällige vertragliche Bindungen) der wesentlichen Beteiligungen;
 - 3.4 Anlagespiegel;
 - 3.4.1 Für die Liegenschaften und die übrigen Sachanlagen sind zusätzlich die Brandversicherungswerte anzugeben;
 - 3.4.2 Anzugeben ist ebenfalls der Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten;
 - 3.5 Aktivierte Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten;
 - 3.6 Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
 - 3.7 Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen;
 - 3.8 Ausstehende Obligationenanleihen;
 - 3.9 Aufgliederung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und Übersicht über ihre Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres;
 - 3.9.1 Die Wertberichtigungen und Rückstellungen sind aufzugliedern nach:

- Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkrede- und Länderrisiken), für andere Geschäftsrisiken, für Finanzanlagen, Rückstellungen für Steuern und latente Steuern sowie übrige Rückstellungen;
- 3.9.2 Wertberichtigungen und Rückstellungen für spezifische Risiken sind zwingend in den Positionen nach Ziffer 3.9.1 auszuweisen;
- 3.9.3 Vom Total der Wertberichtigungen und Rückstellungen sind die direkt mit den Aktiven verrechneten Wertberichtigungen in Abzug zu bringen;
- 3.9.4 Wesentliche Auflösungen und Neuverwendungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie von Reserven für allgemeine Bankrisiken sind zu erläutern und zu begründen;
- 3.10 Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals;
- 3.10.1 Kantonalbanken müssen die Zins- und Fälligkeitsbedingungen des Dotationskapitals angeben, sofern dieses zu fest vereinbarten Zinssätzen zur Verfügung gestellt wird und eine entsprechende, nicht vom Jahresgewinn abhängige Verzinsungspflicht besteht;
- 3.10.2 Sofern bekannt oder sie bekannt sein müssten, sind mit Namen und je der prozentualen Beteiligung die Kapitaleigner und stimmrechtsgebundenen Gruppen von Kapitaleignern anzugeben, deren Beteiligung am Bilanzstichtag 5 Prozent aller Stimmrechte übersteigen; ist statutarisch eine unter 5 Prozent liegende Vinkulierung festgelegt, ist diese Grenze massgebend;
- 3.10.3 Privatbankiers können auf die Angaben nach Ziffer 3.10 verzichten;
- 3.11 Nachweis des Eigenkapitals und dessen Veränderung vor Gewinnverwendung/Verlustausgleich;
- 3.12 Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals;
- 3.13 Forderungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Gesellschaften sowie Organkredite;
- 3.14 Aufgliederung der Aktiven und Passiven nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip, sofern die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
- 3.15 Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern oder Ländergruppen, sofern das Auslandgeschäft wesentlich ist und die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
- 3.15.1 Die Bank kann den Detaillierungsgrad der Aufgliederung selber bestimmen;
- 3.15.2 Neben dem absoluten Betrag je Land oder Ländergruppe ist auch der prozentuale Anteil anzugeben;
- 3.16 Aufgliederung der Aktiven und Passiven nach den für die Bank wesentlichsten Währungen, sofern die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
- 3.16.1 Die Bank kann den Detaillierungsgrad der Aufgliederung selber bestimmen.
- 4 Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften

- 4.1 Eventualverpflichtungen aufgegliedert in Kreditsicherungsgarantien und ähnliches, Gewährleistungsgarantien und ähnliches, unwiderrufliche Verpflichtungen und übrige Eventualverpflichtungen;
- 4.2 Verpflichtungskredite aufgegliedert in Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen, Akzeptverpflichtungen und übrige Verpflichtungskredite;
- 4.3 Am Jahresende offene derivative Finanzinstrumente mit Angabe der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte und Kontraktvolumen aufgegliedert nach Zinsinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Beteiligungstitel/Indices, und übrige;
- 4.4 Treuhandgeschäfte aufgegliedert in Treuhandanlagen bei Drittbanken, Treuhandanlagen bei Konzernbanken und verbundenen Banken und Treuhandkredite und andere treuhänderische Finanzgeschäfte.
- 5 Informationen zur Erfolgsrechnung
- 5.1 Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrages in der Position Zins- und Diskontertrag nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1.1.1, sofern der entsprechende Refinanzierungsaufwand nach Artikel 25a Absatz 5 mit dem Handelserfolg verrechnet wird;
- 5.2 Zweckmässige Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft nach Geschäftssparten;
- 5.3 Aufgliederung der Position Personalaufwand in Gehälter, Sozialleistungen und übriger Personalaufwand;
- 5.4 Aufgliederung der Position Sachaufwand in Raumaufwand, in Aufwand für EDV, Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen und in übriger Geschäftsaufwand;
- 5.5 Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- 5.6 Aufwertungen im Anlagevermögen bis höchstens zum Anschaffungswert (Artikel 665–665a des Obligationenrechts⁶²); die Aufwertungen sind zu begründen;
- 5.7 Aufgliederung von Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1 nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip, sofern die Bank im Ausland tätig ist und eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist.

² Positionen ohne Inhalt können weggelassen und unwesentliche Positionen sachgerecht zusammengefasst werden.

Art. 25d Grundsätze der Konzernrechnung

¹ Die Konzernrechnung muss ein Bild vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankkonzerns entspricht. Die ordnungsmässige Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen von Artikel 24 Absätze 2 und 3.

² Bezüglich der Vorjahreszahlen gilt Artikel 24 Absatz 5.

Art. 25e Grundsätze der Konsolidierung

¹ Banken, Finanzgesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Sitz im In- und Ausland, die über Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am stimmberechtigten Kapital oder auf andere Weise beherrscht werden, sind nach der Methode der Vollkonsolidierung zu konsolidieren.

² Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Purchase-Methode.

³ Minderheitsbeteiligungen an den in Absatz 1 genannten Gesellschaften sowie alle übrigen Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, sind grundsätzlich nach der Equity-Methode zu erfassen. Sie können jedoch nach der Quotenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die Vorschriften über die eigenen Mittel eine solche vorschreiben. Ein bedeutender Einfluss wird bei einer Beteiligung ab 20 Prozent am stimmberechtigten Kapital angenommen.

⁴ Versicherungsgesellschaften sind grundsätzlich nach Absatz 3 zu behandeln; im Falle einer Mehrheitsbeteiligung oder einer Beherrschung auf andere Weise können sie vollkonsolidiert werden. In beiden Fällen sind wesentliche Einflüsse auf einzelne Positionen der Jahresrechnung im Anhang aufzuzeigen.

⁵ Beteiligungen von 50 Prozent an Gemeinschaftsunternehmen können nach der Methode der Quotenkonsolidierung in die Konsolidierung einbezogen oder nach der Equity-Methode erfasst werden.

⁶ Vorübergehende Beteiligungen sind nicht zu konsolidieren. Die Bilanzierung der nicht konsolidierten Beteiligungen hat zu Anschaffungswerten abzüglich der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu erfolgen.

Art. 25f Gliederung der Konzernbilanz

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist die Bilanz der Konzernrechnung nach Artikel 25 Absatz 1 zu gliedern.

² Vor der Position Sonstige Aktiven nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 1.11 ist die Position Immaterielle Werte einzufügen.

³ Die Position Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.10 ist zwingend auszuweisen.

⁴ Anstelle der Positionen Allgemeine gesetzliche Reserve, Reserve für eigene Beteiligungstitel, Aufwertungsreserve, Andere Reserven, Gewinnvortrag, Jahresgewinn, Verlustvortrag und Jahresverlust nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.12–2.19 sind die Positionen Kapitalreserve, Gewinnreserve, Minderheitsanteile am Eigenkapital, Neubewertungsreserve und Konzerngewinn sowie Abzüglich Konzernverlust aufzunehmen. Die Positionen Konzerngewinn bzw. -verlust sind mit den Untertiteln «davon Minderheitsanteile am Konzerngewinn» bzw. «davon Minderheitsanteile am Konzernverlust» zu versehen.

⁵ Artikel 25 Absätze 2, 3 und 6 sind ebenfalls anzuwenden.

Art. 25g Gliederung der Konzernerfolgsrechnung

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist die Erfolgsrechnung der Konzernrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zu gliedern.

² Die Position Beteiligungsertrag nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1.4.2 ist aufzugliedern und hat je in einem Gesamtbetrag die Erträge der nach der Equity-Methode erfassten und der übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen auszuweisen.

³ Die Position Jahresgewinn nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 2.8 ist als Konzerngewinn mit gesonderter Angabe des Anteils der Minderheitsanteile am Ergebnis auszuweisen.

⁴ Artikel 25a Absätze 2 sowie 4–6 sind ebenfalls anzuwenden.

Art. 25h Gliederung der Konzernmittelflussrechnung

¹ In der Konzernrechnung ist die Mittelflussrechnung nach Artikel 25b Absätze 2 und 3 zu gliedern.

² Die Positionen sind den Besonderheiten der Konzernrechnung entsprechend zu erweitern.

Art. 25i Anhang der Konzernrechnung

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist der Anhang der Konzernrechnung nach Artikel 25c Absatz 1 zu gliedern.

² Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 2 sind die Grundsätze der Konzernrechnungslegung anzugeben.

³ In der Position nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.3 sind die Angaben über die Beteiligungen aufzugliedern nach: vollkonsolidierten, quotenkonsolidierten, nach der Equity-Methode erfassten und übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen.

⁴ In der Position nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.4 sind die nach der Equity-Methode erfassten Beteiligungen getrennt auszuweisen. Zusätzlich ist der aktivierte Goodwill auszuscheiden; wesentliche Veränderungen des Goodwills sind zu erläutern.

⁵ Der Nachweis des Eigenkapitals und die Veränderung des Eigenkapitals nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.11 sind der Konzernbilanz im Sinne von Artikel 25f Absatz 4 anzupassen.

⁶ Die Angaben nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.10 sind wegzulassen.

Art. 25k Auswirkungen der Konzernrechnung auf den Einzelabschluss

¹ Ist die Bank verpflichtet, eine Konzernrechnung zu erstellen, so ist sie im Einzelabschluss vom Ausweis der Mittelflussrechnung nach Artikel 25b und der Positionen Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.8, 3.12, 3.14, 3.15, 3.16, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.3, 5.4 und 5.7 des Anhangs nach Artikel 25c Absatz 1 befreit.

² Die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Zwischenabschlusses befreit die Bank ferner von der Erstellung eines eigenen Zwischenabschlusses.

Art. 26 Art der Veröffentlichung

¹ Die Veröffentlichung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte muss in einem gedruckten Geschäftsbericht erfolgen. Die Geschäftsberichte sind der Presse und jedermann, der es verlangt, zur Verfügung zu stellen.

² Die Zwischenabschlüsse sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer schweizerischen Zeitung zu veröffentlichen; sie können auch von einem Bankenverband gemeinsam in einer gedruckten Übersicht herausgegeben werden, welche wie die übrigen Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen ist.

³ Privatbankiers, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, sowie Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Millionen Franken können sich darauf beschränken, ihre Geschäftsberichte und allfällige Zwischenabschlüsse am Schalter der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

⁴ Der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank sind je drei Exemplare des Geschäftsberichtes und des Zwischenabschlusses einzusenden.

Art. 27 Fristen für die Veröffentlichung

¹ Die Jahresrechnungen sind innerhalb von vier Monaten, die Zwischenabschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschlusstermin nach Artikel 26 zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

² Kann eine Bank die Fristen von Absatz 1 nicht einhalten, so hat sie die FINMA rechtzeitig um Verlängerung zu ersuchen. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, so erstreckt die FINMA die Frist.

Art. 28 Richtlinien der FINMA

¹ Bei der Erstellung und Gliederung der Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse sind die Richtlinien der FINMA zu befolgen.

² Die FINMA kann in ihren Richtlinien eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Rechnungslegung zulassen, wenn diese nach anerkannten internationalen Standards erfolgt, welche eine mindestens gleichwertige Information des Publikums gewährleisten.⁶³

8.⁶⁴ ...

Art. 29

9.⁶⁵ ...

Art. 30

10.⁶⁶ ...

Art. 31 und 32

11.⁶⁷ ...

Art. 33

12. ...

Art. 34⁶⁸

Art. 35–40⁶⁹

Art. 40a⁷⁰

⁶³ Eingelegt durch Ziff. I der V vom 8. Dez. 1997 (AS 1998 16).

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS 1995 253).

⁶⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁶⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Okt. 1996 (AS 1996 3094).

⁶⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5279).

⁶⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS 1995 253).

⁶⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

Art. 41 und 42⁷¹

13. ...

Art. 43–47⁷²

Art. 47a⁷³

Art. 48 und 49⁷⁴

14. ...

Art. 50⁷⁵

Art. 50a⁷⁶

Art. 51⁷⁷

Art. 51a und 51b⁷⁸

Art. 52–54⁷⁹

15.⁸⁰ Einlagensicherung

Art. 55 Mitteilungspflicht

¹ Die FINMA teilt die Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h des Gesetzes oder die Eröffnung des Bankenkurses nach Artikel 33 des Geset-

⁷⁰ Eingefügt durch Art. 57 Ziff. I der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996 (SR 954.11). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976 (AS 1976 91). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976 (AS 1976 91). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976 (AS 1976 91). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁷⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁸⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 31. März 2004 (AS 2004 2777). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

zes dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über die letzten nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c gemeldeten Angaben.⁸¹

² Sie kann die Mitteilung unterlassen, solange im Rahmen einer Sanierung:

- a. begründete Aussicht besteht, dass die angeordneten Schutzmassnahmen wieder aufgehoben werden; oder
- b.⁸² die nach Artikel 37h des Gesetzes gesicherten Forderungen von den angeordneten Schutzmassnahmen nicht betroffen sind.

Art. 56 Frist

¹ Die Frist für die Auszahlung der nach Artikel 37h des Gesetzes gesicherten Einlagen beträgt drei Monate.

² Sie beginnt mit der Mitteilung an den Träger der Einlagensicherung.

³ Sie beginnt nicht oder wird unterbrochen, solange die Anordnung nach Artikel 55 Absatz 1 nicht vollstreckbar ist.

Art. 57 Auszahlungsplan

¹ Der von der FINMA eingesetzte Konkursliquidator, Sanierungs- oder Untersuchungsbeauftragte (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37h des Gesetzes als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37a^{bis} des Gesetzes befriedigt werden.⁸³

² Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, die aufgrund der Bücher in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Offensichtlich unberechtigte Forderungen werden nicht in den Auszahlungsplan aufgenommen.

³ Der Träger der Einlagensicherung kann beim Beauftragten Einsicht in den Auszahlungsplan nehmen.

Art. 58 Auszahlung der gesicherten Einlagen

¹ Der Träger der Einlagensicherung stellt dem Beauftragten den zur Auszahlung notwendigen Betrag zur Verfügung. Der Beauftragte zahlt die gesicherten Einlagen aus.⁸⁴

² Genügt dieser Betrag nicht zur Auszahlung sämtlicher im Auszahlungsplan aufgenommenen Forderungen, so erfolgt die Auszahlung anteilmässig.

Art. 59⁸⁵ Anspruch der Einleger

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 56 haben die Einleger gegenüber dem Träger der Einlagensicherung einen Anspruch auf Auszahlung ihrer in den Auszahlungsplan nach Artikel 57 aufgenommenen gesicherten Einlagen.

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁸⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

Art. 60 und 61⁸⁶

16. Schlussbestimmungen⁸⁷

Art. 62⁸⁸

Art. 62a⁸⁹ Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. März 2008

¹ Bestehende Devisenhändler, die aufgrund dieser Verordnungsänderung neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert dreier Monate ab Inkrafttreten bei der Aufsichtsbehörde zu melden.

² Sie müssen innert einem Jahr ab Inkrafttreten den Anforderungen des Gesetzes genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung dürfen sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 62b⁹⁰ Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. Oktober 2009

¹ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften, die aufgrund dieser Änderung neu unter das Verbot von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes fallende Publikumseinlagen halten, haben diese innert zwei Jahren nach Inkrafttreten zurückzuzahlen.

² In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist erstrecken.

Art. 63 Inkrafttreten⁹¹

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

² ...⁹²

Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. August 1989⁹³

Schlussbestimmungen der Änderung vom 4. Dezember 1989⁹⁴

Schlussbestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 1994⁹⁵

Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995⁹⁶

⁸⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 31. März 2004, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2777).

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁸⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁸⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. März 2008 (AS 2008 1199).

⁹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Okt. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5279)

⁹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁹³ AS 1989 1772. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁹⁴ AS 1989 2542. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁹⁵ AS 1995 253. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁹⁶ AS 1996 45. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

Schlussbestimmungen der Änderung vom 8. Dezember 1997⁹⁷

Anhang I⁹⁸
Anhang II⁹⁹

⁹⁷ AS 1998 16. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁹⁸ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 24. März 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

⁹⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS 1995 253).

Bundesrat

Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler

Vom : 29.09.2006
Stand : 01.01.2011
SR 952.03

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, 3g, 4 Absätze 2 und 4, Artikel 4^{bis} Absatz 2 und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934^{1,2}

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Grundsatz

¹ Zum Schutz der Gläubiger und der Stabilität des Finanzsystems müssen Banken und Effekthändler entsprechend ihrer Geschäftstätigkeit und Risiken über angemessene Eigenmittel verfügen und ihre Risiken angemessen begrenzen.

² Sie unterlegen Kreditrisiken, Marktrisiken, nicht gegenparteibezogene Risiken und operationelle Risiken mit Eigenmitteln.

Art. 2 Gegenstand

Die Verordnung regelt:

- a. die anrechenbaren Eigenmittel;
- b. die mit Eigenmitteln zu unterlegenden Risiken und die Höhe der Unterlegung;
- c. die Risikoverteilung, namentlich die Grenzen für Klumpenrisiken und die Behandlung von gruppeninternen Positionen.

Art. 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 und Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995³ (im Folgenden Banken).

Art. 4 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *regulierte Börse*: eine nach international anerkannten Massstäben angemessen regulierte und beaufsichtigte Einrichtung, die den gleichzeitigen Kauf und Verkauf von

AS 2006 4307

¹ SR 952.0

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³ SR 954.1

Effekten unter mehreren Effekthändlern bezweckt und mittels ausreichender Marktliquidität auch sicherstellt;

- b. *Hauptindex*: ein Index, der sämtliche an einer regulierten Börse gehandelten Effekten (Gesamtmarktindex) oder eine Auswahl der wichtigsten Effekten dieser Börse umfasst. Ein aus den wichtigsten Effekten verschiedener regulierter Börsen zusammengesetzter Index gilt ebenfalls als Hauptindex;
- c. *Immobilien-gesellschaft*: eine Gesellschaft, deren hauptsächlicher Zweck im Erwerb und im Halten von Grundstücken oder Liegenschaften auf eigene Rechnung besteht;
- d. *repräsentativer Markt*: ein Markt, an welchem mindestens drei voneinander unabhängige Market-Maker normalerweise täglich Kurse stellen, die regelmässig publiziert werden;
- e. *qualifiziertes Zinsinstrument*: ein Zinsinstrument:
 1. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von mindestens zwei anerkannten Ratingagenturen,
 2. mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 von einer anerkannten Ratingagentur, wenn kein Rating einer schlechteren Ratingklasse einer andern von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)⁴ anerkannten Ratingagentur vorliegt,
 3. ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, aber mit einer Verfallsrendite und einer Restlaufzeit, die mit denjenigen von Titeln mit einem Rating der Ratingklassen 1–4 vergleichbar sind, sofern Titel des Emittenten an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, oder
 4. ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur (externes Rating), aber mit einem bankinternen Rating (internes Rating) entsprechend den Ratingklassen 1–4, sofern Titel des Emittenten an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelt werden.
- f.⁵ Basler Mindeststandards: diejenigen Dokumente des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, welche für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen massgebend sind.⁶

Art. 5 Handelsbuch

¹ Die Banken können ein Handelsbuch führen mit Positionen in Finanzinstrumenten und in Waren, die mit Handelsabsicht oder zur Absicherung anderer Positionen gehalten werden.

² Sie können dem Handelsbuch nur Positionen zuordnen:

- a. deren Handelbarkeit nicht durch vertragliche Vereinbarungen eingeschränkt ist; oder
- b. die jederzeit vollständig abgesichert werden können.

³ Eine Handelsabsicht besteht, wenn die Bank beabsichtigt:

- a. die Positionen auf kurze Sicht zu halten;

⁴ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 8 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429). Die Fussnoten zu diesem Ausdruck wurden im ganzen übrigen Text aufgehoben.

⁶ Die aktuellen Basler Mindeststandards sind unter der Internetadresse www.bis.org/bcbs zugänglich und können bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, Centralplatz 2, 4002 Basel, bezogen werden.

- b. von kurzfristigen Marktpreisschwankungen zu profitieren; oder
- c. Arbitragegewinne zu erzielen.

⁴ Die Positionen sind häufig und exakt zu bewerten. Das Handelsbuch ist aktiv zu verwalten.

2. Kapitel: Konsolidierung

Art. 6 Konsolidierungspflicht

¹ Die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften sind zusätzlich zur Stufe Einzelinstitut auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerates zu erfüllen (Konsolidierungspflicht).

² Die Konsolidierung erfasst sämtliche im Finanzbereich tätigen Gruppengesellschaften im Sinne der Artikel 11 und 13 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁷ mit folgenden Ausnahmen:

- a. Beteiligungen im Versicherungsbereich werden vorbehaltlich Artikel 11 nur im Rahmen der Risikoverteilungsvorschriften konsolidiert.
- b. Die Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen für Rechnung von Anlegern oder das Halten des Gründungskapitals an Anlagegesellschaften begründet keine Pflicht zur Konsolidierung der kollektiven Anlage.

³ Banken, die den Schweizer Standardansatz (SA-CH; Art. 38) verwenden, haben auch Immobiliengesellschaften zu konsolidieren, sofern diese als Gruppengesellschaften gemäss Artikel 13 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 gelten.

Art. 7 Vollkonsolidierung, Quotenkonsolidierung und Abzüge

¹ Mehrheitsbeteiligungen an konsolidierungspflichtigen Unternehmen sind voll zu konsolidieren.

² Minderheitsbeteiligungen von wenigstens 20 Prozent an konsolidierungspflichtigen Unternehmen sind quotenkonsolidiert zu erfassen, wenn die Bank direkt oder indirekt mit anderen Eignern einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dabei werden die anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel sowie die Klumpenrisiken entsprechend dem Beteiligungsanteil berücksichtigt.

³ Die Bank kann für Minderheitsbeteiligungen nach Absatz 2 auch den Abzug vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (Art. 31 Abs. 1 Bst. b) wählen. In diesem Fall sind sie nicht in die konsolidierte Risikoverteilung einzubeziehen.

⁴ Beteiligungen, die zu je 50 Prozent der Stimmen mit einem zweiten Aktionär oder Gesellschafter gehalten werden (Joint Ventures), können wahlweise vollkonsolidiert oder quotenkonsolidiert erfasst werden.

Art. 8 Abweichende Behandlung mit Zustimmung der Prüfgesellschaft

¹ Mit Zustimmung der Prüfgesellschaft können folgende Beteiligungen als nicht zu konsolidierende Beteiligungen behandelt werden:

- a. Beteiligungen an Unternehmen, die aufgrund ihrer Grösse und Geschäftstätigkeit für die Einhaltung der Eigenmittelvorschriften unwesentlich sind;
- b. unterjährig gehaltene wesentliche Gruppengesellschaften.

⁷ SR 952.02

² Beteiligungen von mehr als 50 Prozent der Stimmen können mit Zustimmung der Prüfgesellschaft ausnahmsweise quotenkonsolidiert werden, wenn vertraglich festgelegt ist, dass:

- a. die Unterstützung des konsolidierungspflichtigen Unternehmens auf die Quote der Bank beschränkt ist; und
- b. die übrigen Aktionäre oder Gesellschafter im Umfang ihrer Quote zum Beistand verpflichtet sind sowie rechtlich und finanziell in der Lage sind, diese Pflicht zu erfüllen.

Art. 9 Besondere Vorschriften

¹ In besonderen Fällen kann die FINMA eine Bank von der Erfüllung der Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf Stufe Einzelinstitut ganz oder teilweise befreien, namentlich wenn die Voraussetzungen nach Artikel 4 Absatz 3 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁸ erfüllt sind.

² In begründeten Fällen kann die FINMA Folgendes verlangen:

- a. für Minderheitsbeteiligungen nach Artikel 7 Absatz 2 die Quotenkonsolidierung;
- b. für Joint Ventures (Art. 7 Abs. 4) und Mehrheitsbeteiligungen nach Artikel 8 Absatz 2 die Vollkonsolidierung.

³ Im Rahmen der auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates zu erfüllenden Eigenmittelvorschriften kann sie ergänzend Auflagen betreffend die angemessene Kapitalisierung eines nicht als Einzelinstitut beaufsichtigten Unternehmens an der Spitze erlassen.

⁴ Sie kann einer Bank in besonderen Fällen erlauben, im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften aufgrund ihrer besonders engen Beziehung zur Bank bereits auf Stufe Einzelinstitut zu konsolidieren (Solokonsolidierung).

Art. 10 Untergeordnete Finanzgruppen

¹ Die Konsolidierungspflicht trifft jede Finanzgruppe, auch wenn eine ihr übergeordnete Finanzgruppe oder ein solches Finanzkonglomerat von der FINMA bereits beaufsichtigt wird.

² Die FINMA kann eine untergeordnete Finanzgruppe in besonderen Fällen von der Konsolidierungspflicht befreien, namentlich wenn:

- a. deren Gruppengesellschaften ausschliesslich in der Schweiz tätig sind; und
- b. die übergeordnete Finanzgruppe oder ein solches Finanzkonglomerat ihrerseits einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde untersteht.

Art. 11 Captives für operationelle Risiken

Gruppengesellschaften mit dem ausschliesslichen Zweck der gruppeninternen Versicherung operationeller Risiken können mit Bewilligung der FINMA wie im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften auf Stufe Finanzgruppe voll konsolidiert und gegebenenfalls in einer Solokonsolidierung (Art. 9 Abs. 4) erfasst werden.

Art. 12 Beteiligungen ausserhalb des Finanzbereichs

Die Obergrenzen für qualifizierte Beteiligungen einer Bank an einem Unternehmen ausserhalb des Finanzbereichs gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 gelten nicht, wenn:

- a. solche Beteiligungen vorübergehend im Rahmen einer Sanierung oder einer Rettung eines Unternehmens erworben werden;
- b. Effekten für die normale Dauer eines Emissionsgeschäfts übernommen werden; oder
- c. die Differenz zwischen dem Buchwert und den für diese Beteiligungen geltenden Obergrenzen vollständig durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist.

3. Kapitel: Nachweis angemessener Eigenmittel**Art. 13** Eigenmittelausweis

¹ Die Banken erbringen den Nachweis ihrer angemessenen Eigenmittel vierteljährlich mittels eines von der FINMA festgelegten Eigenmittelausweises und reichen ihn innert zwei Monaten bei der Schweizerischen Nationalbank ein.

² Der Eigenmittelausweis auf konsolidierter Basis ist halbjährlich einzureichen.

Art. 14 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Bank stützt sich für die Berechnung der im Eigenmittelausweis aufgeführten anrechenbaren und erforderlichen Eigenmittel auf den gemäss den Rechnungslegungsvorschriften der FINMA erstellten Abschluss. Die FINMA regelt die Ausnahmen von diesem Grundsatz.

² Wendet eine Bank von der FINMA anerkannte internationale Rechnungslegungsstandards an, so muss sie die entsprechenden Vorgaben der FINMA über erforderliche Anpassungen berücksichtigen.

4. Kapitel: Vereinfachte Anwendung**Art. 15**

¹ Die Banken können einzelne Bestimmungen dieser Verordnung und der sie präzisierenden technischen Ausführungsbestimmungen der FINMA in vereinfachter Form anwenden, wenn:

- a. sie dadurch unverhältnismässigen Aufwand vermeiden;
- b. sie ein ihrer Geschäftstätigkeit angemessenes Risikomanagement gewährleisten; und
- c. das Verhältnis der erforderlichen zu den anrechenbaren Eigenmitteln der Bank dadurch zumindest erhalten bleibt.

² Sie dokumentieren die Art der Vereinfachung und deren Zulässigkeit nach Absatz 1.

2. Titel: Anrechenbare Eigenmittel**1. Kapitel: Grundlagen****Art. 16** Anforderungen

¹ Eigenmittel müssen vollständig einbezahlt oder betriebsintern generiert sein.

² Sie dürfen weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden.

³ Sie sind den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses oder eines Sanierungsverfahrens im Rang nachgehend.

⁴ ...⁹

Art. 17 Bestandteile und Berücksichtigung

¹ Die Eigenmittel setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- a. Kernkapital («tier 1»; Art. 18–22);
- b. ergänzendes Kapital («tier 2»; Art. 24–28), bestehend aus oberem und unterem ergänzendem Kapital;
- c. Zusatzkapital («tier 3»; Art. 29).

² Das ergänzende Kapital («tier 2») und das Zusatzkapital («tier 3») dürfen höchstens zu den in Artikel 30 festgelegten Sätzen angerechnet werden.

³ Von den Eigenmitteln sind zudem in drei Schritten und auf unterschiedlichen Ebenen Abzüge nach den Artikeln 23, 31 und 32 vorzunehmen, um die anrechenbaren Eigenmittel zu ermitteln.

2. Kapitel: Berechnung

1. Abschnitt: Kernkapital («tier 1»)

Art. 18 Uneingeschränkt anrechenbare Elemente

Als Kernkapital können uneingeschränkt angerechnet werden:

- a. das einbezahlte Kapital (Aktien-, Stamm-, Genossenschafts-, Dotations- oder Partizipationskapital sowie die Kommanditsumme bei Privatbankiers);
- b. die offenen Reserven (Reserven für allgemeine Bankrisiken, allgemeine gesetzliche Reserve, Reserve für eigene Beteiligungstitel, andere Reserven);
- c. der Gewinnvortrag;
- d. der Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses nach den Anforderungen der FINMA mit einer vollständigen Erfolgsrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹⁰ respektive nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsstandards vorliegt.

Art. 19 Innovatives Kernkapital

¹ Innovatives Kernkapital muss die Anforderungen nach Artikel 16 erfüllen und der Bank unbefristet zur Verfügung stehen.

² Es darf nur zurückbezahlt werden, wenn seit der Emission mindestens fünf Jahre vergangen sind oder sich die rechtliche Behandlung des innovativen Kernkapitals wesentlich zum Nachteil der Bank verändert hat. Die Initiative zur Rückzahlung muss von der Bank ausgehen. Für die Rückzahlung bedarf diese der Zustimmung der FINMA.

⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6101).

¹⁰ SR 952.02

³ Mit dem innovativen Kernkapital darf für die Bank keine Verpflichtung zur Zahlung von im Voraus festgelegten Entschädigungen verbunden sein, ausser wenn die Bank im entsprechenden Zeitraum:

- a. Dividenden auf dem einbezahlten Kapital (Art. 18 Bst. a) zahlt oder trotz genügender Eigenmittel freiwillig darauf verzichtet;
- b. einbezahltes Kapital zurückkauft; oder
- c. freiwillig den Nominalwert ihres einbezahlten Kapitals reduziert;

⁴ Ausgefallene Entschädigungszahlungen dürfen nicht zu einem späteren Zeitpunkt kompensiert werden.

⁵ Die Konditionen der Entschädigungszahlungen dürfen sich während der Laufzeit nicht wesentlich zum Nachteil der Bank verschlechtern und keine anderen indirekten Anreize zur Rückzahlung enthalten.

⁶ Im Falle der Liquidation und des Konkurses darf das innovative Kernkapital einzig gegenüber dem einbezahlten Kapital (Art. 18 Bst. a) vorrangig sein.

Art. 20 Anrechnung innovativen Kernkapitals

¹ Innovatives Kernkapital kann bis zu einem Anteil von maximal 15 Prozent des bereinigten Kernkapitals angerechnet werden.

² Die Bank muss den Betrag und den Anteil des innovativen Kernkapitals am Kernkapital offen legen.

Art. 21 Zusätzliches Kernkapital bei Privatbankiers

¹ Bei Banken in Form von Personengesellschaften gelten zusätzlich als Kernkapital:

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, sofern aus deren schriftlicher Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich den nichtnachrangigen Forderungen aller übrigen Gläubiger im Falle der Liquidation, des Konkurses und eines Sanierungsverfahrens im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen der Bank verrechnet noch aus Vermögenswerten der Bank sichergestellt werden.

² Diese beiden Bestandteile können nur angerechnet werden, wenn aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sich die Bank verpflichtet, keinen der zwei Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass die Grenze von 120 Prozent der nach Artikel 33 erforderlichen Eigenmittel unterschritten wird.

Art. 22 Kapitalanteile von Minderheitsaktionären

Bei der konsolidierten Eigenmittelberechnung können Kapitalanteile von Minderheitsaktionären an voll konsolidierten Unternehmen im Sinne von Artikel 6 Absätze 2 und 3 an das Kernkapital angerechnet werden.

Art. 23 Bereinigtes Kernkapital

¹ Das Kernkapital ist durch Abzüge zu bereinigen. Abzuziehen sind:

- a. ein Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;

- c. Goodwill und immaterielle Werte, mit Ausnahme von Software.
- ² Ebenfalls vom Kernkapital abzuziehen sind:
- a. im Zusammenhang mit Verbriefungen nach den Basler Mindeststandards vorgesehene Abzüge;
 - b. von den Banken, die den SA-CH anwenden, die Netto-Longposition nach Artikel 39 von nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Beteiligungstiteln und innovativen Kapitalinstrumenten in direktem oder indirektem Eigenbesitz;
 - c. von den Banken, die den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) oder den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) anwenden:
 - 1. die nicht im Handelsbuch gehaltenen eigenen Beteiligungstitel und innovativen Kapitalinstrumente in direktem oder indirektem Eigenbesitz, soweit sie nicht bereits zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht wurden, und
 - 2. die Netto-Longposition in eigenen Beteiligungstiteln oder innovativen Kapitalinstrumenten in direktem oder indirektem Eigenbesitz im Handelsbuch.

2. Abschnitt: Ergänzendes Kapital («tier 2»)

Art. 24 Oberes ergänzendes Kapital («upper tier 2»)

¹ Als oberes ergänzendes Kapital anrechenbar sind:

- a. hybride Instrumente, sofern sie:
 - 1. die Anforderungen nach Artikel 16 erfüllen,
 - 2. keinen festen Rückzahlungstermin enthalten und einzig auf Initiative der Bank frühestens nach fünf Jahren rückzahlbar sind,
 - 3. der Bank gestatten, fällige Zins- und Rückzahlungen aufzuschieben, ohne dass sie dadurch in Verzug gerät, und
 - 4. im Rahmen der Bestimmung einer allfälligen Unterdeckung im Sinne des Gesellschaftsrechts dem Gesellschaftskapital zugerechnet werden können;
- b. stille Reserven in der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als Eigenmittel gekennzeichnet werden;
- c. stille Reserven im Anlagevermögen, wobei die Differenz zwischen dem Höchstwert nach Artikel 665 des Obligationenrechts¹¹ und dem Buchwert auf 45 Prozent der Differenz zwischen dem Marktwert und dem Buchwert begrenzt ist;
- d. Reserven in den gemäss Niederstwertprinzip zu bilanzierenden Beteiligungstiteln und Obligationen in den Finanzanlagen, beschränkt auf 45 Prozent des nicht realisierten Gewinnes;
- e. innovatives Kapital, das die 15-Prozent-Grenze nach Artikel 20 übersteigt.

² Die Prüfgesellschaft hat die Anrechenbarkeit der Bestandteile gemäss Absatz 1 Buchstaben b und c als oberes ergänzendes Kapital in ihrem Bericht über die Aufsichtsprüfung zu bestätigen. Desgleichen haben die Banken die Beträge den Steuerbehörden unaufgefordert bekannt zu geben.

Art. 25 Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim SA-BIZ

Banken, die den SA-BIZ anwenden, können Wertberichtigungen für Ausfallrisiken, die weder einem bestimmten Kreditnehmer noch einer bestimmten Position zugeordnet werden konnten (Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Risiken), bis zu höchstens 1,25 Prozent der Summe der nach dem SA-BIZ gewichteten Positionen an das obere ergänzende Kapital anrechnen.

Art. 26 Zusätzliches oberes ergänzendes Kapital beim IRB

¹ Banken, die den IRB anwenden, können in dessen Rahmen einen allfälligen Überschuss an Wertberichtigungen dem oberen ergänzenden Kapital anrechnen.

² Ein Überschuss liegt vor, wenn die Wertberichtigungen gemäss Basler Mindeststandards die nach dem IRB berechneten erwarteten Verluste übersteigen.

³ Der Überschuss darf höchstens im Umfang von 0,6 Prozent der Summe der nach dem IRB gewichteten Positionen angerechnet werden.

Art. 27 Unteres ergänzendes Kapital («lower tier 2»)

¹ Als unteres ergänzendes Kapital anrechenbar sind der Bank gewährte Darlehen einschliesslich Obligationenanleihen, welche die Anforderungen nach Artikel 16 erfüllen und eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahren aufweisen.

² In den letzten fünf Jahren vor der Rückzahlung wird ihre Anrechnung als Eigenmittelbestandteil um einen kumulativen Abzug von jährlich je 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages vermindert (rechnerische Amortisation). Im letzten Jahr vor der Rückzahlung entfällt eine Anrechnung.

³ Bei einer Kündigungsmöglichkeit durch den Gläubiger bestimmt der frühestmögliche Kündigungstermin den Beginn der rechnerischen Amortisation.

Art. 28¹² Zusätzliches unteres ergänzendes Kapital bei Kantonalbanken

Bei Kantonalbanken ist Artikel 27 sinngemäss anwendbar, sofern die betreffenden der Bank gewährten nachrangigen Darlehen infolge Verzichts des Gläubigers oder auf andere Art nicht durch eine Staatsgarantie gedeckt sind.

3. Abschnitt: Zusatzkapital («tier 3»)**Art. 29**

Als Zusatzkapital anrechenbar sind Verbindlichkeiten der Bank, welche:

- a. die Anforderungen nach Artikel 16 erfüllen;
- b. eine Ursprungslaufzeit von mindestens zwei Jahren haben;
- c. vor dem vereinbarten Tilgungsdatum nicht ohne die Zustimmung der FINMA rückzahlbar sind; und
- d. eine Sperrklausel enthalten, wonach selbst bei Fälligkeit weder Zins- noch Tilgungszahlungen geleistet werden dürfen, wenn dadurch die anrechenbaren Eigenmittel unter das nach Artikel 33 erforderliche Minimum sinken oder unterhalb dieser Grenze bleiben würden.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6101).

4. Abschnitt: Anrechenbarkeit und Abzüge

Art. 30 Anrechenbarkeit des ergänzenden Kapitals und des Zusatzkapitals

¹ Ergänzendes Kapital und Zusatzkapital sind gesamthaft höchstens bis zu 100 Prozent des bereinigten Kernkapitals anrechenbar.

² Unteres ergänzendes Kapital ist höchstens zu 50 Prozent des bereinigten Kernkapitals anrechenbar.

³ Das Zusatzkapital ist ausschliesslich zur Unterlegung der Marktrisiken anrechenbar und auf 250 Prozent des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals beschränkt.

⁴ Das untere ergänzende Kapital, das aufgrund der Beschränkung nach Absatz 2 oder aufgrund der rechnerischen Amortisation nach Artikel 27 Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, darf als Zusatzkapital bis auf 250 Prozent des zur Unterlegung der Marktrisiken verwendeten Kernkapitals angerechnet werden, sofern es die Voraussetzungen nach Artikel 29 erfüllt.

Art. 31 Abzüge vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital

¹ Vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital sind namentlich folgende Grössen je zur Hälfte abzuziehen:

- a. im Zusammenhang mit Verbriefungen nach den Basler Mindeststandard vorgesehene Abzüge;
- b. im Rahmen der Einzelinstitutsberechnung die Netto-Longpositionen der zu konsolidierenden und der nicht zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und der nachrangigen Forderungen gegenüber diesen;
- c. im Rahmen der konsolidierten Rechnung die nach Artikel 39 berechneten Netto-Longpositionen der nicht zu konsolidierenden Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Gesellschaften und der nachrangigen Forderungen gegenüber diesen;
- d. bei Banken, die den SA-BIZ oder den IRB anwenden, der Anteil an jeder Nettoposition von Beteiligungstiteln an im Finanzbereich tätigen Unternehmen, der nach den Abzügen von Buchstaben b und c eine Beteiligung von 10 Prozent am Unternehmen übersteigt;
- e. bei Banken, die den IRB anwenden, der Betrag, um den die nach diesem Ansatz berechneten erwarteten Verluste die Wertberichtigungen gemäss Basler Mindeststandards übersteigen.

² Verfügt die Bank über kein oder nicht genügend ergänzendes Kapital, so sind entsprechend höhere Abzüge vom bereinigten Kernkapital vorzunehmen.

Art. 32 Abzüge von den Eigenmitteln

¹ Von den nach den Abzügen des Artikels 31 verbleibenden Eigenmitteln sind die nach Artikel 39 berechneten Netto-Longpositionen der nachrangigen Schuldtitel abzuziehen, welche die Bank selbst ausgegeben hat und direkt oder indirekt in ihrem Eigenbesitz sind.

² Banken, die den SA-CH anwenden, müssen die Netto-Longpositionen nach Absatz 1 nur abziehen, wenn sie diese ausserhalb ihres Handelsbuches führen.

3. Titel: Erforderliche Eigenmittel

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 33 Mindestanforderungen («Säule 1»)

¹ Die anrechenbaren Eigenmittel müssen die erforderlichen Eigenmittel dauernd übersteigen.

² Die erforderlichen Eigenmittel setzen sich zusammen aus:

- a. 8 Prozent der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen (Art. 37) sowie den erforderlichen Eigenmitteln für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 63);
- b. 8 Prozent der nach Artikel 67 gewichteten nicht gegenparteibezogenen Risiken;
- c. den erforderlichen Eigenmitteln für Marktrisiken (Art. 68–76);
- d. den erforderlichen Eigenmitteln für operationelle Risiken (Art. 77–82).

³ ...¹³

⁴ Eine Bank hat die FINMA und die Prüfgesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn sie die Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Art. 34 Zusätzliche Eigenmittel («Säule 2»)

¹ Von den Banken wird erwartet, dass sie zusätzliche anrechenbare Eigenmittel halten, um den von den Mindestanforderungen nicht erfassten Risiken Rechnung zu tragen und die Einhaltung der Mindestanforderungen auch unter ungünstigen Verhältnissen sicherzustellen.

² Verfügt eine Bank über keine zusätzlichen Eigenmittel nach Absatz 1, so kann die FINMA besondere Massnahmen zur Beobachtung und Kontrolle der Eigenmittel- und Risikolage anordnen.

³ Sie kann unter besonderen Umständen von einzelnen Banken zusätzliche Eigenmittel verlangen, namentlich wenn die erforderlichen Eigenmittel im Verhältnis zu den Geschäftsaktivitäten, den eingegangenen Risiken, der Geschäftsstrategie, der Qualität des Risikomanagements oder dem Entwicklungsstand der verwendeten Techniken keine ausreichende Sicherstellung gewährleisten.

Art. 35 Offenlegung («Säule 3»)

¹ Die Banken informieren die Öffentlichkeit in angemessener Weise über ihre Risiken und ihre Eigenmittel. Von dieser Pflicht ausgenommen sind Privatbankiers, die sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmt insbesondere, welche Informationen zusätzlich zur Jahresrechnung oder zu den Zwischenabschlüssen offen zu legen sind.

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, mit Wirkung seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6101).

2. Kapitel: Kreditrisiken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 36 Begriff

In Zusammenhang mit der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel wird mit Kreditrisiko die Gefahr eines Verlustes bezeichnet, der dadurch entsteht, dass:

- a. eine Gegenpartei ihren vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommt; oder
- b. sich der Wert von Finanzinstrumenten vermindert, die von einer Drittpartei ausgegeben wurden, namentlich von Beteiligungstiteln, Zinsinstrumenten oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen.

Art. 37 Nach Risiko zu gewichtende Positionen

¹ Positionen sind nach Risiko zu gewichten, sofern sie ein Kreditrisiko aufweisen und kein entsprechender Abzug von den Eigenmitteln nach den Artikeln 23, 31 und 32 vorgesehen ist.

² Als Positionen gelten dabei:

- a. Forderungen einschliesslich nicht in den Aktiven erfasster Forderungen aus Verpflichtungskrediten;
- b. Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen;
- c. übrige in ihr Kreditäquivalent umgerechnete Ausserbilanzgeschäfte;
- d. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten, die nicht im Handelsbuch geführt werden;
- e. Nettopositionen in Beteiligungstiteln und Zinsinstrumenten, die im Handelsbuch geführt werden, sofern der *De-Minimis*-Ansatz (Art. 70 Abs. 1 Bst. a.) angewendet wird;
- f. Nettopositionen in eigenen Titeln und qualifizierten Beteiligungen, die im Handelsbuch geführt werden.

³ Eine Position verbundener Gegenparteien im Sinne von Artikel 100, die nicht nach Gegenparteien aufgliedert wird, ist mit dem höchsten der Risikogewichte zu gewichten, mit denen die einzelnen Gegenparteien des Verbundes gewichtet werden.

Art. 38 Ansätze

¹ Die Gewichtung der einzelnen Positionen zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken nach Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe a erfolgt nach einem der folgenden Ansätze:

- a. dem SA-CH;
- b. dem SA-BIZ; oder
- c. dem IRB.

² Der IRB und der SA-BIZ dürfen kombiniert werden.

³ Die Anwendung des IRB erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

⁴ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Kreditrisiken und Verbriefungen.

2. Abschnitt: Berechnung der Positionen

Art. 39 Nettoposition

¹ Die Nettopositionen werden wie folgt berechnet:

- physischer Bestand zuzüglich Titelforderungen aus Securities Lending abzüglich Titelforderungen aus Securities Borrowing
- + nicht erfüllte Kassa- und Terminkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- ./. nicht erfüllte Kassa- und Terminverkäufe (einschliesslich Financial Futures und Swaps)
- + feste Übernahmezusagen aus Emissionen abzüglich abgegebener Unterbeteiligungen und abzüglich fester Zeichnungen, sofern sie das Preisrisiko der Bank beseitigen
- + Lieferansprüche aus Call-Käufen, deltagewichtet
- ./. Lieferverpflichtungen aus geschriebenen Calls, deltagewichtet
- + Übernahmeverpflichtungen aus geschriebenen Puts, deltagewichtet
- ./. Abgabeansprüche aus Put-Käufen, deltagewichtet

² Ein passivierter Betrag von Einzelwertberichtigungen und -rückstellungen ist von der Nettoposition abzuziehen.

³ Positive Nettopositionen werden als Netto-Longpositionen, die absoluten Beträge von negativen Nettopositionen als Netto-Shortpositionen bezeichnet.

Art. 40 Positionen bei Ausserbilanzgeschäften

¹ Ausserbilanzgeschäfte sind mittels Kreditumrechnungsfaktoren in ein Kreditäquivalent umzurechnen. Dieses bildet die nach Risiko zu gewichtende Position.

² Banken, die den IRB anwenden, berechnen das Kreditäquivalent für Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen nach den Regeln des SA-BIZ, wo der IRB keine entsprechende Regelung enthält.

Art. 41 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

¹ Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent im SA-CH und im SA-BIZ berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Anhang 1 multipliziert wird.

² Eventualverpflichtungen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, können im Umfang der Unterbeteiligung wie direkte Forderungen gegenüber den jeweiligen Unterbeteiligten behandelt werden.

Art. 42 Berechnungsansätze für Derivate

¹ Kreditäquivalente für Derivate können nach folgenden Methoden berechnet werden:

- a. der Marktwertmethode;
- b. der Standardmethode;
- c. der Expected-Positive-Exposure-Modellmethode (EPE-Modellmethode).

² Die Verwendung der EPE-Modellmethode erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

³ Das Kreditäquivalent kann gleich null gesetzt werden, wenn die Bedingungen für die Risikogewichtung von 0 Prozent für Kreditrisiken nach Artikel 56 Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

⁴ Die Berechnung des Kreditäquivalents im Falle einer gesetzlichen oder vertraglichen Verrechnung nach Artikel 47, an der mehr als zwei Parteien beteiligt sind, wird durch die FINMA präzisiert.

Art. 43 Marktwertmethode

¹ Das Kreditäquivalent entspricht nach der Marktwertmethode der Summe aus dem aktuellen Wiederbeschaffungswert und dem Sicherheitszuschlag (Add-on).

² Die FINMA bestimmt die Basis, auf welcher der jeweilige Add-on bei den einzelnen Instrumententypen zu ermitteln ist, und die Höhe des jeweiligen Add-ons.

Art. 44 Standardmethode

Zur Berechnung des Kreditäquivalents nach der Standardmethode wird der grössere der beiden folgenden Beträge mit dem Faktor 1,4 multipliziert:

- a. Marktwert der Derivate unter Berücksichtigung von Sicherheiten;
- b. aufsichtsrechtlich festgelegte Risikoposition.

Art. 45 EPE-Modellmethode

¹ Zur Berechnung des Kreditäquivalents bei Derivaten nach der EPE-Modellmethode wird die effektive EPE mit dem EPE-Faktor multipliziert.

² Die FINMA legt den EPE-Faktor im Einzelfall fest. Er beträgt mindestens 1,2.

Art. 46 Zinsinstrumente und Beteiligungstitel

¹ Bei Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln desselben Emittenten, die nicht im Handelsbuch geführt werden und die gleiche Risikogewichtung aufweisen, ist die Nettoposition nach Artikel 39 zu berechnen.

² Bei Positionen, die nicht im Handelsbuch geführt werden, ist der physische Bestand zum Buchwert zu berücksichtigen.

³ Absatz 1 gilt auch für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel, die im Handelsbuch geführt werden, sofern der *De-Minimis*-Ansatz (Art. 70 Abs. 1 Bst. a) angewendet wird.

Art. 47 Risikomindernde Massnahmen

¹ Folgende risikomindernde Massnahmen können bei der Berechnung der Positionen berücksichtigt werden:

- a. die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting);
- b. Garantien;
- c. Kreditderivate; und
- d. andere Sicherheiten.

² Auf Verlangen müssen die Banken der Prüfgesellschaft oder der FINMA nachweisen, dass die risikomindernden Massnahmen in den betroffenen Rechtsordnungen rechtlich durchsetzbar sind.

³ Die FINMA präzisiert diese risikomindernden Massnahmen.

Art. 48 Besicherte Transaktionen

¹ Eine Bank kann Sicherheiten nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe d wahlweise berücksichtigen nach:

- a. dem einfachen Ansatz (Substitutionsansatz);
- b. dem umfassenden Ansatz.

² Im einfachen Ansatz werden die besicherten Positionsanteile der Positionsklasse des Sicherungsgebers zugeteilt.

³ Im umfassenden Ansatz wird die Position mit dem besicherten Positionsanteil verrechnet. Die Nettoposition verbleibt in der ursprünglichen Positionsklasse.

⁴ Die FINMA präzisiert diese Ansätze.

3. Abschnitt: Positionsklassen und deren Gewichtung nach SA-CH und nach SA-BIZ**Art. 49** Positionsklassen

¹ Die Banken ordnen die einzelnen Positionen Positionsklassen zu.

² In folgenden Positionsklassen können die einzelnen Positionen aufgrund externer Ratings gewichtet werden:

1. Zentralregierungen und Zentralbanken,
2. öffentlichrechtliche Körperschaften,
3. BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken,
4. Banken und Effekthändler,
5. Gemeinschaftseinrichtungen,
6. Börsen und Clearinghäuser,
7. Unternehmen.

³ In folgenden Positionsklassen können keine externen Ratings verwendet werden:

1. natürliche Personen und Kleinunternehmen (Retailpositionen),
2. inländische Pfandbriefe,
3. direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen,
4. nachrangige Positionen,
5. überfällige Positionen,
6. Beteiligungstitel sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen,
7. übrige Positionen.

Art. 50 Verwendung externer Ratings

¹ Banken können im SA-CH oder SA-BIZ Positionen mit Ratings von Ratingagenturen gewichten, sofern diese von der FINMA zu diesem Zweck anerkannt sind.

² Die FINMA ordnet die Ratings der anerkannten Ratingagenturen einzelnen Ratingklassen zu und legt die Risikogewichtung der einzelnen Klassen fest.

³ Der Verwendung externer Ratings muss ein konkretes, institutsspezifisches Konzept zugrunde gelegt werden. Dieses ist konsequent zu befolgen.

⁴ Gewichtet eine Bank Positionen aufgrund von Ratings externer Ratingagenturen, so muss sie grundsätzlich alle Positionen ausserhalb der Positionsklasse Unternehmen aufgrund von externen Ratings gewichten. Gewichtet sie auch Positionen der Positionsklasse Unternehmen nach externen Ratings, so muss sie grundsätzlich alle Positionen dieser Klasse nach externen Ratings gewichten.

⁵ Gewichtet eine Bank die Positionen ohne die Verwendung externer Ratings oder liegt zur Gewichtung einer Position kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vor, so sind die Gewichte der Ratingklasse «ohne Rating» zu verwenden.

Art. 51 Verwendung externer Ratings auf Konzernebene

Auf Konzernebene können die in den zu konsolidierenden Gesellschaften verwendeten Ratings verwendet werden.

Art. 52 Anerkennung von Ratingagenturen

¹ Die FINMA anerkennt eine Ratingagentur, wenn:

- a. ihre Ratingmethode und ihre Ratings objektiv sind;
- b. sie und ihr Ratingverfahren unabhängig sind;
- c. sie ihre Ratings zugänglich macht;
- d. sie ihre Ratingmethode und die wesentlichen Eigenschaften ihrer Ratings offen legt;
- e. sie über ausreichende Ressourcen verfügt; und
- f. sie und ihre Ratings glaubwürdig sind.

² Sie veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen.

³ Stellt sie fest, dass eine anerkannte Ratingagentur die Anerkennungs Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, so entzieht sie dieser die Anerkennung.

Art. 53 Berechnung der zu gewichtenden Positionen

¹ Positionen innerhalb von Positionsklassen nach Artikel 49 Absatz 2 sind für den SA-CH nach Anhang 2 und für den SA-BIZ nach Anhang 3 zu gewichten.

² Positionen innerhalb der Positionsklassen nach Artikel 49 Absatz 3 Ziffern 1–5 und 7 sind nach Anhang 4 zu gewichten.

³ Positionen innerhalb der Positionsklasse nach Artikel 49 Absatz 3 Ziffer 6 sind nach Anhang 5 zu gewichten.

⁴ Nettopositionen in Zinsinstrumenten nach Artikel 46 sind der Positionsklasse des Emittenten zuzuordnen und entsprechend zu gewichten.

⁵ Im SA-CH sind Netto-Longpositionen von nachrangigen Zinsinstrumenten in direktem oder indirektem Eigenbesitz mit 1250 Prozent zu gewichten, sofern sie:

- a. von der Bank selbst ausgegeben wurden;
- b. im Handelsbuch geführt werden; und
- c. nach den Artikeln 27–29 als unteres ergänzendes Kapital oder Zusatzkapital angerechnet werden.

Art. 54¹⁴ Positionen in lokaler Wahrung gegenuber Zentralstaaten oder Zentralbanken

Sieht die Aufsichtsbehore eines anderen Landes als der Schweiz fur auf lokale Wahrung lautende Positionen gegenuber dem Zentralstaat oder der Zentralbank dieses Landes eine tiefere Risikogewichtung als nach Artikel 53 Absatz 1 vor, so konnen Banken solche Positionen analog gewichten, sofern diese Positionen in lokaler Wahrung dieses Landes refinanziert sind und die Bankenaufsicht dieses Landes angemessen ist. Diese analoge Gewichtung bezieht sich auf den Teil dieser Position, der in lokaler Wahrung refinanziert ist.

Art. 55 Banken und Effektenhandler

¹ Effektenhandler konnen nur dann der Positionsklasse Banken und Effektenhandler (Art. 49 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4) zugeordnet werden, wenn sie einer den Banken gleichwertigen Aufsicht unterstehen.

² Verrechnete Positionen aus Ausserbilanzgeschaften werden dem Laufzeitband der kurzen der verrechneten Positionen zugewiesen.

Art. 56 Borsen und Clearinghauser

¹ Clearinghauser sind Einrichtungen, uber welche die Leistungserfullung gehandelter Kontrakte erfolgt.

² Fur Kreditrisiken gilt das Risikogewicht von 0 Prozent nach Anhang 2 und Anhang 3 nur, sofern eine regulierte zentrale Gegenpartei unmittelbar in die Transaktion zwischen zwei Marktteilnehmern eintritt und ein umfassendes und angemessenes Besicherungssystem als Grundlage fur die Funktionsausubung dieser zentralen Gegenpartei etabliert ist.

³ Dieses Besicherungssystem gilt insbesondere dann als angemessen und umfassend, wenn:

- a. die Kontrakte taglich zu Marktkursen bewertet werden und taglich ein Margenausgleich stattfindet;
- b. die innerhalb des nachsten Tages zu erwartenden Wertveranderungen mit einem hohen Konfidenzniveau laufend besichert werden; und
- c. unerwartete Verluste abgesichert sind.

Art. 57 Positionen gegenuber Unternehmen ohne Rating

Gewichtet eine Bank die Positionen gegenuber Unternehmen unter der Verwendung von Ratings, so erhalten Positionen ohne Rating das Risikogewicht von 100 Prozent oder dasjenige des zugehorigen Zentralstaates, sofern dieses hoher als 100 Prozent ist.

Art. 58 Direkt und indirekt grundpfandgesicherte Positionen

¹ Wohnliegenschaften sind Liegenschaften, die durch den Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind.

² Baukredite und Kredite fur Bauland sind entsprechend der zukunftigen Nutzung des finanzierten Objekts den Liegenschaftskategorien nach Anhang 4 zuzuordnen.

³ Das Risikogewicht von 35 Prozent fur auslandische Wohnliegenschaften gilt nur, sofern fur diese Liegenschaften ein angemessenes und im Vergleich mit schweizerischen Wohnliegenschaften gleichwertiges Risikomanagement sichergestellt werden kann.

¹⁴ Fassung gemass Anhang Ziff. 8 der Finanzmarktprufverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁴ Das Risikogewicht von 35 Prozent gilt auch für verpfändete Vorsorgeguthaben und verpfändete Ansprüche auf Vorsorgeleistungen nach Artikel 30b des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie Artikel 4 der Verordnung vom 13. November 1985¹⁶ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, sofern:

- a. die Verpfändung als Zusatzdeckung zu einer grundpfandgesicherten Forderung besteht; und
- b. es sich bei der Liegenschaft um eine durch den Kreditnehmer selbst genutzte Liegenschaft handelt.

Art. 59 Beteiligungstitel

Im SA-BIZ sind nur Anteile von Nettositionen in Beteiligungstiteln nach Anhang 5 zu gewichten, die nicht nach:

- a. Artikel 31 vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abzuziehen sind; oder
- b. den Bestimmungen zur Unterlegung von Marktrisiken zu behandeln sind.

Art. 60 Lombardkredite

¹ Lombardkredite können innerhalb der entsprechenden Positionsklasse einzeln nach dem Substitutionsansatz (Art. 48) oder dem umfassenden Ansatz (Art. 48) oder im SA-CH nach dem Pauschalansatz mit einem Risikogewicht von 50 Prozent gewichtet werden. Nicht zulässig ist jedoch die gleichzeitige Verwendung des Pauschalansatzes und des umfassenden Ansatzes.

² Der Pauschalansatz darf nur verwendet werden, wenn der Lombardkredit:

- a. gedeckt ist durch ein diversifiziertes Portfolio aus banküblichen, an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten beweglichen Vermögenswerten, Bareinlagen oder Treuhandanlagen sowie ungebundenen Lebensversicherungen mit Rückkaufwert; und
- b. mindestens wöchentlich, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen täglich zu Marktkursen bewertet wird.

Art. 61 Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten

¹ Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten können innerhalb der entsprechenden Positionsklasse für die einzelnen Geschäfte nach dem einfachen oder dem umfassenden Ansatz, im SA-BIZ zusätzlich nach der EPE-Modellmethode gewichtet werden.

² Bei Darlehens-, Repo-, und repoähnlichen Geschäften mit Effekten muss im SA-CH nur die Differenz zwischen der Deckung und der Effektenposition mit Eigenmitteln unterlegt werden, wenn:

- a. die Deckung aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig gesicherten Bareinlagen oder aus an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten oder Rohstoffen besteht;
- b. sowohl die Deckung als auch die Effekten- oder Rohstoffposition täglich neu zu Marktkursen bewertet werden; und

¹⁵ SR 831.40

¹⁶ SR 831.461.3

- c. allfällige Über- und Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlegung bereinigt werden und die Geschäfte bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraumes liquidiert werden.

Art. 62 Abzüge von den gewichteten Positionen

¹ Im SA-CH sind von der Summe der nach Risiko gewichteten Positionen 75 Prozent der unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen zur Deckung von Positionen, für welche Eigenmittel benötigt werden, abzuziehen.

² In die unter den Passiven bilanzierten Wertberichtigungen und Rückstellungen nicht einberechnet werden:

- a. die nach Artikel 24 angerechneten stillen Reserven; und
- b. bei der Berechnung der Nettoposition nach Artikel 39 Absatz 2 einbezogene passivierte Wertberichtigungen.

Art. 63 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

¹ Für Positionen aus nicht abgewickelten Devisen-, Effekten- und Warentransaktionen, bei denen aufgrund einer verspäteten oder fehlgeschlagenen Abwicklung ein Verlustrisiko besteht (Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen) und die nach dem Prinzip «Lieferung gegen Zahlung» oder «Zahlung gegen Zahlung» über ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem abgewickelt werden, werden die erforderlichen Eigenmittel durch Multiplikation eines allfälligen positiven Wiederbeschaffungswertes mit dem entsprechenden Unterlegungssatz wie folgt berechnet:

Anzahl Bankwerktage nach dem vereinbarten Erfüllungsdatum	Unterlegungssatz
5–15	8 %
16–30	50 %
31–45	75 %
46 oder mehr	100 %

² Für Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen, die auf andere Weise abgewickelt werden, sind die erforderlichen Eigenmittel wie folgt zu berechnen:

- a. Die Bank, welche ihre Leistung erbracht hat, behandelt das Geschäft wie einen Kredit, bis die Gegenleistung erbracht wird. Falls die Positionen nicht materiell sind, kann anstelle einer ratingabhängigen Risikogewichtung auch ein Risikogewicht von 100 Prozent eingesetzt werden.
- b. Falls fünf Bankwerktage nach dem dafür vereinbarten Erfüllungstermin die Gegenleistung nicht erbracht wurde, werden der gelieferte Wert und ein allfälliger Wiederbeschaffungswert je zur Hälfte vom Kernkapital und vom ergänzenden Kapital abgezogen.

³ Repurchase-, Reverse-Repurchase-Agreements und Securities Lending und Borrowing werden ausschliesslich nach Artikel 61 behandelt.

Art. 64 Multiplikatoren im SA-BIZ

Im SA-BIZ sind folgende Multiplikatoren anzuwenden:

- a. 1,1 für die Summe der nach Artikel 53 Absatz 1 und 2 gewichteten Positionen und der mit 12,5 multiplizierten erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 63;
- b. 2,5 für die nach Artikel 53 Absatz 3 gewichteten Positionen.

4. Abschnitt: IRB

Art. 65

¹ Die Banken, die zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen und zur Ermittlung der erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken den IRB anwenden, haben die Wahl zwischen:

- a. dem einfachen IRB (F-IRB¹⁷); oder
- b. dem fortgeschrittenen IRB (A-IRB¹⁸).

² Die FINMA präzisiert die Berechnung. Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

³ Sie kann für die Bestimmung der Höhe der erforderlichen Eigenmittel einen institutsspezifischen Multiplikator festlegen.

⁴ Bei fehlender Regelung unter dem IRB gelten sinngemäss die Bestimmungen des SA-BIZ.

3. Kapitel: Nicht gegenparteibezogene Risiken

Art. 66 Begriff

Mit nicht gegenparteibezogenen Risiken wird die Gefahr eines Verlustes aufgrund von Wertänderungen oder Liquidation von nicht gegenparteibezogenen Aktiven wie Liegenschaften, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften und anderen Sachanlagen bezeichnet.

Art. 67 Gewichtung

¹ Nach dem SA-CH sind nicht gegenparteibezogene Risiken wie folgt zu gewichten:

- a. mit 0 Prozent der Aktivsaldo des Ausgleichskontos;
- b. mit 250 Prozent Bankgebäude sowie Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit solchen Liegenschaften;
- c. mit 375 Prozent andere Liegenschaften sowie Beteiligungen an Immobiliengesellschaften mit solchen Liegenschaften;
- d. mit 625 Prozent übrige Sachanlagen und Software, ohne Goodwill und übrige immaterielle Werte, sowie unter den Sonstigen Aktiven bilanzierte abschreibungspflichtige Aktivierungen.

² Nach SA-BIZ oder IRB sind nicht gegenparteibezogene Risiken mit 100 Prozent zu gewichten und mit dem Multiplikator 3,0 zu multiplizieren.

¹⁷ Stehend für Foundation IRB

¹⁸ Stehend für Advanced IRB

4. Kapitel: Marktrisiken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 68 Grundsatz

¹ Die Marktrisiken von Zinsinstrumenten und Beteiligungstiteln, die im Handelsbuch geführt werden, sowie von Devisen-, Gold- und Rohstoffpositionen in der gesamten Bank sind mit Eigenmitteln zu unterlegen.

² Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Marktrisiken.

Art. 69 Begriff

Mit Marktrisiko wird die Gefahr eines Verlustes aus Wertschwankungen einer Position bezeichnet, die durch eine Veränderung der ihren Preis bestimmenden Faktoren wie Aktien- oder Rohstoffpreise, Wechselkurse und Zinssätze und deren jeweiligen Volatilitäten ausgelöst wird.

Art. 70 Berechnungsansätze

¹ Die zur Unterlegung von Marktrisiken erforderlichen Eigenmittel können nach den folgenden Ansätzen berechnet werden:

- a. dem *De-Minimis*-Ansatz;
- b. dem Marktrisiko-Standardansatz; oder
- c. dem Marktrisiko-Modellansatz.

² Bei Verwendung mehrerer dieser Ansätze ergeben sich die erforderlichen Eigenmittel aus der Summe der nach diesen Ansätzen berechneten erforderlichen Eigenmittel.

2. Abschnitt: *De-Minimis*-Ansatz

Art. 71

¹ Banken, die bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, dürfen die erforderlichen Eigenmittel für Zinsinstrumente und Beteiligungstitel, die im Handelsbuch geführt werden, nach den Artikeln 53–64 berechnen. Sie wenden dabei die Bestimmungen desselben Ansatzes an wie für die Unterlegung der Kreditrisiken.

² Die FINMA legt die Grenzwerte fest.

3. Abschnitt: Marktrisiko-Standardansatz

Art. 72 Zinsinstrumente im Handelsbuch

¹ Die Eigenmittel, die zur Unterlegung des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten erforderlich sind, ergeben sich aus der Multiplikation der Nettoposition pro Emittent mit den Sätzen nach Anhang 6.

^{1bis} Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Eigenmittel, die zur Unterlegung des spezifischen Risikos von Zinsinstrumenten aus Verbriefungen mit nach Risiken aufgeteilten Tranchen erforderlich sind.¹⁹

¹⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

² Für die Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos von Zinsinstrumenten entsprechen die erforderlichen Eigenmittel der Summe der pro Währung mittels der Laufzeitmethode oder der Durationsmethode ermittelten Werte.

Art. 73 Aktieninstrumente im Handelsbuch

¹ Die Eigenmittel, die zur Unterlegung des spezifischen Risikos von Aktieninstrumenten erforderlich sind, betragen 8 Prozent der Summe der Nettopositionen pro Emittent.

² ...²⁰

³ Für die Unterlegung des allgemeinen Marktrisikos von Aktieninstrumenten sind 8 Prozent der Summe der Nettopositionen pro nationalen Markt erforderlich.

Art. 74 Devisenpositionen

Zur Unterlegung des Marktrisikos für Devisenpositionen sind Eigenmittel in der Höhe von 10 Prozent der Summe der Netto-Longpositionen oder der Summe der Netto-Shortpositionen erforderlich. Massgebend ist der höhere Wert.

Art. 75 Gold- und Rohstoffpositionen

¹ Zur Unterlegung von Marktrisiken von Goldpositionen sind Eigenmittel in der Höhe von 10 Prozent der Nettoposition erforderlich.

² Zur Unterlegung des Rohstoffrisikos sind Eigenmittel in der Höhe von 20 Prozent der Nettoposition pro Rohstoff-Gruppe erforderlich. Zur Unterlegung des Basisrisikos, des Zinsänderungsrisikos und des Risikos von Veränderungen von Terminpreisen aus Gründen, die nicht durch Zinssatzänderungen erklärt werden können («Forward Gap Risk»), sind zusätzliche Eigenmittel in der Höhe von 3 Prozent der Bruttositionen (Summe der absoluten Werte der Long- und der Short-Positionen) aller Rohstoffgruppen erforderlich.²¹

4. Abschnitt: Marktrisiko-Modellansatz

Art. 76²² Berechnung

¹ Die Anwendung des Marktrisiko-Modellansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA. Diese legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

² Die FINMA präzisiert die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel nach dem Marktrisiko-Modellansatz. Sie richtet sich dabei nach den Basler Mindeststandards.

³ Die FINMA legt die im Marktrisiko-Modellansatz vorgesehenen Multiplikatoren im Einzelfall fest. Dabei trägt sie der Erfüllung der Mindestanforderungen und der Prognosegenauigkeit des institutsspezifischen Risikoaggregationsmodells Rechnung. Die Multiplikatoren betragen jeweils mindestens 3,0.

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

²² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

5. Kapitel: Operationelle Risiken

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 77 Begriff

Mit operationellen Risiken wird die Gefahr von Verlusten bezeichnet, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen oder Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten. Eingeschlossen sind Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken und Reputationsrisiken.

Art. 78 Berechnungsansätze

¹ Zur Bestimmung der für die Unterlegung operationeller Risiken erforderlichen Eigenmittel können die Banken zwischen den folgenden Ansätzen wählen:

- a. dem Basisindikatoransatz;
- b. dem Standardansatz; oder
- c. institutsspezifischen Ansätzen (AMA²³).

² Die Anwendung eines institutsspezifischen Ansatzes erfordert eine Bewilligung der FINMA.

³ Die FINMA erlässt technische Ausführungsbestimmungen zu den Ansätzen.

Art. 79 Ertragsindikator

¹ Banken, die ihre erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken nach dem Basisindikator- oder dem Standardansatz bestimmen, müssen dazu für die drei vorangegangenen Jahre jeweils einen Ertragsindikator berechnen. Dieser entspricht der Summe der folgenden Positionen der Erfolgsrechnung:

- a. Erfolg aus dem Zinsgeschäft;
- b. Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft;
- c. Erfolg aus dem Handelsgeschäft;
- d. Beteiligungsertrag aus nicht zu konsolidierenden Beteiligungen; und
- e. Liegenschaftenerfolg.

² Sämtliche Erträge aus Auslagerungsvereinbarungen (Outsourcing), bei denen die Bank selbst als Dienstleisterin auftritt, sind als Bestandteile des Ertragsindikators zu berücksichtigen.

³ Tritt die Bank als Auftraggeberin einer ausgelagerten Dienstleistung auf, so dürfen entsprechende Aufwendungen vom Ertragsindikator nur abgezogen werden, wenn die Auslagerung innerhalb derselben Finanzgruppe erfolgt und konsolidiert erfasst wird.

⁴ Zur Bestimmung des Ertragsindikators können Banken anstelle der schweizerischen Rechnungslegungsvorschriften international anerkannte Rechnungslegungsstandards verwenden, sofern die FINMA dies bewilligt.

²³ Steht für Advanced Measurement Approaches.

2. Abschnitt: Ansätze

Art. 80 Basisindikatoransatz

¹ Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen 15 Prozent des Durchschnitts der Ertragsindikatoren der vorangegangenen drei Jahre. Es sind nur diejenigen Jahre zu berücksichtigen, in denen der Ertragsindikator positiv ausfiel.

² Die FINMA kann die Anwendung des Basisindikatoransatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

Art. 81 Standardansatz

¹ Die zur Unterlegung der operationellen Risiken erforderlichen Eigenmittel werden wie folgt berechnet:

- a. Für jedes Geschäftsfeld und für jedes der drei vorangegangenen Jahre ist ein Ertragsindikator zu ermitteln und mit dem Satz nach Absatz 2 zu multiplizieren.
- b. Die resultierenden Zahlenwerte sind für jedes Jahr zu addieren. Dabei können negative Zahlenwerte aus einzelnen Geschäftsfeldern mit positiven Zahlenwerten anderer Geschäftsfelder verrechnet werden.
- c. Die erforderlichen Eigenmittel entsprechen dem Betrag des Dreijahresdurchschnitts. Für die Bildung des Durchschnitts werden allfällige negative Summanden gleich null gesetzt.

² Die Aktivitäten sind folgenden Geschäftsfeldern zuzuordnen und mit den folgenden Sätzen zu multiplizieren:

1. Unternehmensfinanzierung/-beratung	18 %
2. Handel	18 %
3. Privatkundengeschäft	12 %
4. Firmenkundengeschäft	15 %
5. Zahlungsverkehr/Wertschriftenabwicklung	18 %
6. Depot- und Treuhandgeschäfte	15 %
7. Institutionelle Vermögensverwaltung	12 %
8. Wertschriftenprovisionsgeschäft	12 %

³ Die FINMA kann die Anwendung des Standardansatzes von zusätzlichen qualitativen Anforderungen an das Risikomanagement abhängig machen.

Art. 82 Institutsspezifische Ansätze (AMA)

¹ Die Banken können die für die Unterlegung operationeller Risiken erforderlichen Eigenmittel unter Verwendung eines institutsspezifischen Ansatzes bestimmen.

² Die FINMA erteilt die dazu erforderliche Bewilligung, wenn die Bank über ein Modell verfügt, das ihr erlaubt, unter Verwendung interner und externer Verlustdaten, Szenarioanalysen sowie der entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfeldes und des internen Kontrollsystems operationelle Risiken zu quantifizieren.

4. Titel: Risikoverteilung**1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****1. Abschnitt: Gegenstand****Art. 83 Klumpenrisiko**

¹ Ein Klumpenrisiko liegt vor, wenn die Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien 10 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel der Bank erreicht oder überschreitet.

² Die Banken müssen ihre Klumpenrisiken begrenzen und überwachen.

Art. 84 Marktrisiken

Jede Bank muss für alle für ihre Tätigkeit wesentlichen Marktrisiken angemessene interne Beschränkungen vorsehen. In diese Beschränkungen sind Bankgebäude und andere Liegenschaften ebenfalls einzubeziehen.

Art. 85 Ausführungsbestimmungen

Die FINMA erlässt die technischen Ausführungsbestimmungen zur Risikoverteilung.

2. Abschnitt: Obergrenzen der Klumpenrisiken**Art. 86 Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken**

Ein Klumpenrisiko darf höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel ausmachen.

Art. 87 Obergrenze für die Gesamtheit der Klumpenrisiken

¹ Alle Klumpenrisiken zusammen dürfen höchstens 800 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel ausmachen.

² Bei der Berechnung dieser Obergrenze werden folgende Positionen nicht einbezogen:

- a. bei Anwendung des Schweizer Ansatzes:
 1. Positionen gegenüber der BIZ, dem IWF und bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken, die von der FINMA bezeichnet werden,
 2. Positionen gegenüber Banken sowie gegenüber Effektenhändlern, die einer den Banken gleichwertigen Aufsicht unterstehen, mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten,
 3. Positionen gegenüber von der FINMA anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken,
 4. Positionen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung,
 5. Positionen gegenüber regulierten Börsen, sofern die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen und einem täglichen Margenausgleich unterliegen;
- b. bei Anwendung des internationalen Ansatzes:
 1. Positionen, welche gemäss Artikel 114 vollständig von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei ausgenommen sind,
 2. Positionen gegenüber Banken sowie gegenüber Effektenhändlern, die einer den Banken gleichwertigen Aufsicht unterstehen, mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten;

- c. Positionen gegenüber Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe, soweit sie als befreite gruppeninterne Positionen nach den Artikeln 89 Absatz 1 und 103 Absatz 2 Buchstabe d gelten;
- d. nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckte Anteile einer Position;
- e. Positionen, die nach den Abzügen gemäss Buchstaben a–d kein Klumpenrisiko mehr bilden;
- f. Positionen gegenüber einem Konsortium nach Artikel 100 Absätze 2 Buchstabe d und 3, sofern und soweit sie gleichzeitig nach Artikel 101 in der Gesamtposition eines oder mehrerer anderer Konsorten als Teil von dessen Klumpenrisiko miterfasst sind.

Art. 88 Überschreitungen der Obergrenze

¹ Die Obergrenzen für einzelne und für die Gesamtheit der Klumpenrisiken dürfen nur überschritten werden, wenn:

- a. der darüber liegende Betrag durch freie anrechenbare Eigenmittel gedeckt ist; oder
- b. die Überschreitung einzig die Folge einer Verbindung bisher voneinander unabhängiger Gegenparteien oder einer Verbindung der Bank mit anderen Unternehmen des Finanzbereichs ist.

² Werden Eigenmittel zur Deckung der Überschreitung eines Klumpenrisikos verwendet, so ist dies im Eigenmittelausweis nach Artikel 13 aufzuführen.

³ Die Überschreitung nach Absatz 1 Buchstabe b darf nicht weiter erhöht werden. Sie ist innerhalb von zwei Jahren nach dem rechtlichen Vollzug der Verbindung zu beseitigen.

Art. 89 Gruppeninterne Positionen

¹ Ist eine Bank Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, welches einer angemessenen konsolidierten Aufsicht untersteht, so können gruppeninterne Positionen gegenüber vollständig in die Eigenmittel- und Risikoverteilungskonsolidierung einbezogenen (voll konsolidierten) Gruppengesellschaften von den Obergrenzen nach den Artikeln 86 und 87 ausgenommen werden, wenn die Gruppengesellschaften:

- a. einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen; oder
- b. ihrerseits als Gegenpartei ausschliesslich Gruppengesellschaften haben, welche einzeln einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

² Gruppeninterne Positionen gegenüber anderen Gruppengesellschaften unterliegen aggregiert der ordentlichen Obergrenze von 25 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel.

3. Abschnitt: Meldepflichten in Zusammenhang mit den Klumpenrisiken

Art. 90 Meldung von Klumpenrisiken

¹ Die Bank hat vierteljährlich ihrem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie, innert Monatsfrist, der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft ein Verzeichnis aller an den gewählten Stichtagen bestehenden Klumpenrisiken auf Einzelbasis mittels eines von der FINMA festgelegten Formulars zu melden.

² Auf konsolidierter Basis hat zusätzlich eine entsprechende Meldung halbjährlich innert zwei Monaten zu erfolgen.

³ Klumpenrisiken nach Artikel 86 sind vor Abzug der beanspruchten freien anrechenbaren Eigenmittel (Art. 88 Abs. 1 Bst. a) zu melden.

⁴ Betrifft ein Klumpenrisiko ein Mitglied der Organe oder einen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Bankengesetzes vom 8. November 1934 qualifizierten Beteiligten der Bank oder eine ihnen nahe stehende Person oder Gesellschaft, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Organgeschäft» zu kennzeichnen.

⁵ Betrifft es andere Gruppengesellschaften, so ist das Klumpenrisiko im Verzeichnis mit dem Sammelbegriff «Gruppengeschäft» zu kennzeichnen. Zu melden sind auch diejenigen Teile der Position Gruppengeschäft, welche nach den Artikeln 89 Absatz 1 und 103 Absatz 2 Buchstabe d von der Obergrenze ausgenommen sind.

⁶ Die Prüfgesellschaft prüft die bankinterne Kontrolle der Klumpenrisiken und würdigt deren Entwicklung.

Art. 91 Meldung unzulässiger Überschreitungen

Stellt die Bank fest, dass ein Klumpenrisiko die Obergrenze überschreitet, ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 88 Absatz 1 vorliegt, so muss sie unverzüglich ihre Prüfgesellschaft und die FINMA davon unterrichten.

Art. 92 Meldung gruppeninterner Positionen

Die Bank hat vierteljährlich eine Übersicht über die gruppeninternen Positionen nach Artikel 89 zu erstellen und der Prüfgesellschaft sowie dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle zusammen mit dem Verzeichnis über die bestehenden Klumpenrisiken zuzustellen. Dabei ist zwischen den Gruppengesellschaften gemäss Artikel 89 Absatz 1 und Absatz 2 zu unterscheiden.

4. Abschnitt: Berechnungsgrundsätze

Art. 93 Ansätze

¹ Banken, welche die für die Unterlegung der Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel nach dem SA-CH berechnen, müssen die Gesamtpositionen nach dem Schweizer Ansatz berechnen.

² Banken, welche die für die Unterlegung der Kreditrisiken erforderlichen Eigenmittel nach dem SA-BIZ oder dem IRB berechnen, müssen die Gesamtpositionen nach dem Internationalen Ansatz berechnen.

Art. 94 Feste Übernahmezusagen aus Emissionen

Die emittentenspezifischen Positionen für feste Übernahmezusagen aus Emissionen sind wie folgt zu berechnen:

- a. Von festen Übernahmezusagen aus Emissionen von Schuld- und Beteiligungstiteln können abgegebene Unterbeteiligungen und feste Zeichnungen abgezogen werden, sofern sie das damit verbundene Marktrisiko der Bank beseitigen.
- b. Der Betrag, der sich daraus ergibt, ist mit einem der folgenden Kreditumrechnungsfaktoren zu multiplizieren:
 1. 0,05 ab und mit dem Tag, an dem die feste Übernahmezusage unwiderruflich eingegangen wird,
 2. 0,1 am Tag der Liberierung der Emission,
 3. 0,25 am zweiten und dritten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission,

4. 0,5 am vierten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission,
5. 0,75 am fünften Bankwerktag nach der Liberierung der Emission,
6. 1 ab und mit dem sechsten Bankwerktag nach der Liberierung der Emission.

Art. 95 Beteiligungstitel und nachrangige Schuldtitel

Beteiligungstitel und nachrangige Schuldtitel, die vom Kernkapital (Art. 23 Abs. 2), vom bereinigten Kernkapital und vom ergänzenden Kapital (Art. 31) oder von den Eigenmitteln abgezogen oder nach Artikel 53 Absätze 3 und 5 mit 1250 Prozent gewichtet werden, sind bei der Berechnung der Gesamtposition nicht zu berücksichtigen.

Art. 96 Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen

Vor der Gewichtung der einzelnen Positionen sind Einzelwertberichtigungen und Einzelrückstellungen abzuziehen, die für Positionen, Ausserbilanzgeschäfte und Netto-Longpositionen gebildet wurden.

Art. 97 Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 63) sind entsprechend den Multiplikationsfaktoren beziehungsweise der Risikogewichtung für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel in die Gesamtposition einzubeziehen.

Art. 98 Derivate

Derivate werden nach den Artikeln 42–45 in ihr Kreditäquivalent umgerechnet.

Art. 99 Verrechnung

Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung (Netting) von Forderungen mit Verpflichtungen gegenüber Gegenparteien ist in gleichem Umfang zulässig wie für die Eigenmittelberechnung.

Art. 100 Gruppe verbundener Gegenparteien

¹ Die Gesamtposition gegenüber einer Gruppe verbundener Gegenparteien ergibt sich aus der Summe der Gesamtpositionen der einzelnen Gegenparteien.

² Zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen gelten als Gruppe verbundener Gegenparteien und sind als Einheit zu behandeln, wenn:

- a. eine von ihnen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an der anderen beteiligt ist oder in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss auf sie ausübt;
- b. zwischen ihnen erkennbare wirtschaftliche Abhängigkeiten bestehen, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die anderen auf Zahlungsschwierigkeiten stossen, wenn eine in finanzielle Schwierigkeiten gerät;
- c. sie von derselben Person als Beteiligung gehalten oder durch sie beherrscht werden; oder
- d. sie ein Konsortium bilden.

³ Mehrere Konsortien gelten auch bei Identität einzelner oder aller Konsorten nicht als untereinander verbundene Gegenparteien; ebenso wenig sind andere Positionen gegenüber einzelnen Konsorten dazuzuzählen.

⁴ Rechtlich selbständige Unternehmen der öffentlichen Hand gelten unter sich und zusammen mit der sie beherrschenden öffentlichrechtlichen Körperschaft nicht als verbundene Gegenparteien, wenn:

- a. die öffentlichrechtliche Körperschaft nach Gesetz für die Verbindlichkeiten des Unternehmens nicht haftet; oder
- b. es sich um eine Bank handelt.

⁵ Kollektive Kapitalanlagen und, im Falle von kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) jedes Teilvermögen, gelten als eigenständige Gegenparteien. Verfügt eine Bank über aktuelle Informationen über die Zusammensetzung der Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage, so kann sie die entsprechenden Bestandteile stattdessen den Gesamtpositionen der jeweiligen Emittenten der Anlage zurechnen.

Art. 101 Positionen gegenüber einem Konsortium

¹ Positionen gegenüber einem Konsortium werden den einzelnen Konsorten entsprechend ihrer Quote angerechnet.

² Im Fall einer Solidarschuldnerschaft muss die Bank die ganze Position gegenüber demjenigen Konsorten anrechnen, dessen Bonität sie beim Kreditentscheid am höchsten eingestuft hat.

Art. 102 Positionen der Gruppengesellschaften

Die Gruppengesellschaften stellen aus Sicht jeder Bank der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerates eine Gruppe verbundener Gegenparteien dar.

5. Abschnitt: Erleichterungen und Verschärfungen

Art. 103

¹ In besonderen Fällen kann die FINMA die Risikoverteilungsvorschriften erleichtern oder verschärfen.

² Namentlich kann sie:

- a. für einzelne Gesamtpositionen tiefere Melde- oder Obergrenzen festlegen;
- b. Obergrenzen für die von einer Bank direkt und indirekt gehaltenen Liegenschaften vorschreiben;
- c. auf vorgängiges Gesuch hin kurzfristige Überschreitungen der Obergrenze zulassen;
- d. die Ausnahme von der Obergrenze nach Artikel 89 Absatz 1 für einzelne oder die Gesamtheit der Gruppengesellschaften nicht anwendbar erklären oder sie auf einzelne Gruppengesellschaften ausdehnen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 89 Absatz 1 nicht erfüllen;
- e. einzelne nicht im Finanzbereich tätige Gruppengesellschaften vom Einbezug in die aggregierte Position nach Artikel 89 Absatz 2 befreien;
- f. nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a nicht in die Konsolidierung einzubeziehende Beteiligungen von einem Einbezug in die aggregierte Position nach Artikel 89 Absatz 2 befreien;
- g. für eine bestimmte Gegenpartei die anwendbaren Risikogewichte herabsetzen oder erhöhen;
- h. eine andere Frist ansetzen als in Artikel 88 Absatz 3 vorgesehen.

2. Kapitel: Schweizer Ansatz

Art. 104 Gesamtposition

¹ Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich nach dem Schweizer Ansatz aus folgenden Positionen:

- a. den nach den Artikeln 106 und 107 gewichteten Positionen;
- b. den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten und gewichteten Ausserbilanzgeschäften (Art. 108–110);
- c. den Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten (Art. 111); und
- d. den Netto-Longpositionen in Effekten (Art. 112).

² Positionen gegenüber von der Bank gehaltenen Immobiliengesellschaften sowie die entsprechenden Beteiligungstitel sind nicht in die Berechnung der Gesamtposition einzubeziehen, sofern die Aktiven der Gesellschaft ausschliesslich aus Liegenschaften sowie flüssigen Mitteln und kurzfristigen Forderungen bestehen.

Art. 105 Einbezug in die Gesamtposition

¹ Positionen gegenüber einer Gegenpartei sind wie folgt in die Gesamtposition einzubeziehen:

- a. in der Höhe der durch die zuständigen Organe bewilligten und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbaren Limite oder der effektiven Beanspruchung, wenn diese höher ist;
- b. bei internen gegenparteibezogenen Limiten für Derivate in der Höhe der als Kreditäquivalent ausgedrückten Risikolimite oder, bei Fehlen einer solchen Limite, in der Höhe eines Zehntels der gesprochenen Volumenlimite;
- c. bei internen, gegenparteibezogenen Limiten für Securities Lending and Borrowing (SLB)- und Repo-Transaktionen in der Höhe der maximal zulässigen ungedeckten Position.

² Bei gruppeninternen Positionen kann die tatsächliche Beanspruchung berücksichtigt werden, wenn:

- a. die gesprochenen Limiten widerruflich sind;
- b. kein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf Leistung besteht; und
- c. die Beanspruchung der Limiten im Hinblick auf die dauernde Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften täglich überwacht wird.

Art. 106 Risikogewichtung

¹ Bei jeder Position einer Gegenpartei ist das Risikogewicht der Gegenpartei oder dasjenige der erhaltenen Sicherheit entsprechend der Gewichtung der Kreditrisiken nach dem SA-CH (Art. 53–60) anzuwenden.

² Abweichend von Absatz 1 gelten folgende Gewichtungssätze:

- a. 100 Prozent für Positionen gegenüber Unternehmen (Positionsklasse nach Art. 49 Abs. 2 Ziff. 7);
- b. 0 Prozent für Positionen, die durch bei der Bank verpfändete oder mindestens gleichwertig gesicherte Bareinlagen gedeckt sind;

- c. 0 Prozent für Positionen, die durch Kassenobligationen, Anleiheobligationen und andere nicht nachrangige Schuldtitel gedeckt sind, die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr verpfändet oder mindestens gleichwertig gesichert sind.

³ Wenn eine Position durch Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten oder Treuhandanlagen bei Dritten besichert oder durch diese garantiert ist, muss die Bank den besicherten Teil in die Gesamtposition derjenigen Partei einbeziehen, auf die beim Kreditentscheid aufgrund der Bonität abgestellt wurde.

⁴ Wurde die Bonität der Gegenpartei und des Dritten als gleichwertig beurteilt oder die Position nachträglich besichert, so kann die Bank den gedeckten Teil:

- a. wie eine direkte Position gegenüber dem Dritten behandeln; oder
- b. ohne Berücksichtigung der Deckung in die Gesamtposition der Gegenpartei einbeziehen.

Art. 107 Lombardkredite

¹ Banken, die den einfachen Ansatz (Art. 48 Abs. 1 Bst. a) allein oder zusammen mit dem Pauschalansatz (Art. 60) anwenden, können Lombardkredite, welche die Voraussetzungen für den Pauschalansatz (Art. 60 Abs. 2) erfüllen, mit 50 Prozent gewichten.

² Bei Lombardkrediten, welche die Voraussetzungen für den Pauschalansatz nicht erfüllen, muss die Bank:

- a. die Position ohne Berücksichtigung der Sicherheit in die Gesamtposition der Gegenpartei einrechnen; oder
- b. die Sicherheit in die einzelnen Positionen zerlegen und diese den entsprechenden Gesamtpositionen zurechnen.

³ Banken, die den einfachen Ansatz allein oder zusammen mit dem umfassenden Ansatz (Art. 48 Abs. 1 Bst. b) anwenden, haben nach dem einfachen Ansatz berechnete Positionen nach Absatz 2 und nach dem umfassenden Ansatz berechnete Positionen nach Artikel 118 Absatz 2 zu behandeln.²⁴

⁴ Das Verfahren nach Artikel 118 Absatz 2 darf nur angewendet werden, wenn die daraus entstandenen Konzentrationsrisiken angemessen begrenzt und überwacht werden. Andernfalls ist nach Absatz 2 Buchstabe a oder b vorzugehen.²⁵

Art. 108 Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 109 und 110 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei oder Sicherheiten nach Artikel 106 anwendbaren Sätzen zu gewichten.

Art. 109 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

¹ Bei Eventualverpflichtungen und unwiderruflichen Zusagen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 41 Absatz 1 multipliziert wird.

² Unwiderrufliche Kreditzusagen werden unabhängig von ihrer Laufzeit wie vom zuständigen Organ bewilligte und ohne weiteren Kreditentscheid benutzbare Limiten nach Artikel 105 Absatz 1 Buchstabe a behandelt.

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³ Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 106 Absätze 3 und 4 behandelt.

Art. 110 Derivate

¹ Derivate sind nach Artikel 98 zu behandeln.

² Bei Kontrakten, die an einer regulierten Börse gehandelt werden, kann die Bank die Margendeckung abziehen, sofern sie aus verpfändeten oder mindestens gleichwertig gesicherten Bareinlagen, an einer regulierten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelten Effekten, Edelmetallen oder Waren besteht und täglich neu zu Marktkursen bewertet wird.

³ Wenn ein Geschäft bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 97.

Art. 111 Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten sind nach Artikel 61 zu berechnen und nach den Artikeln 53–60 zu gewichten.

Art. 112 Emittentenspezifische Gesamtpositionen

¹ Die Netto-Longposition der Schuld- und Beteiligungstitel jedes einzelnen Emittenten mit gleicher Risikogewichtung inner- und ausserhalb des Handelsbuches berechnet sich nach Artikel 39, wobei feste Übernahmezusagen aus Emissionen nach Artikel 94 behandelt werden können. Der Betrag, der sich daraus ergibt, ist nach den Artikeln 53–60 zu gewichten.

² Unter den Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nicht zu konsolidierende Beteiligungen ausserhalb des Bank-, Finanz- und Versicherungsbereichs werden mit 166⅔ Prozent gewichtet.

3. Kapitel: Internationaler Ansatz

Art. 113 Gesamtposition

¹ Die Gesamtposition einer Gegenpartei ergibt sich nach dem internationalen Ansatz aus folgenden Positionen:

- a. den nach Artikel 115 gewichteten Positionen unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114;
- b. den Positionen nach den Artikeln 116–118;
- c. den in ihr Kreditäquivalent umgerechneten Ausserbilanzgeschäften (Art. 119);
- d. den Positionen aus Darlehens-, Repo- und repoähnlichen Geschäften mit Effekten (Art. 122);
- e. den Netto-Longpositionen in Effekten (Art. 123).

² Bei der Berechnung der Gesamtposition sind mindestens die der Gegenpartei mitgeteilten unwiderruflichen Kreditlimiten einzubeziehen.²⁶

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

Art. 114 Ausnahmen von der Gesamtposition

Von der Berechnung der Gesamtposition einer Gegenpartei sind folgende Positionen ausgenommen:

- a. Positionen gegenüber:
 1. Zentralbanken und Zentralregierungen, die mit 0 Prozent gewichtet werden, und
 2. der BIZ, dem IWF und bestimmten multilateralen Entwicklungsbanken, die von der FINMA bezeichnet werden;
- b. Positionen mit einer ausdrücklichen Garantie von Gegenparteien nach Buchstabe a;
- c. und d. ...²⁷
- e. Positionen gedeckt durch Bareinlagen, die bei der Bank selbst, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank verpfändet oder mindestens gleichwertig gesichert sind;
- f. Positionen gedeckt durch Schuldtitel, die von der Bank selbst ausgegeben und bei ihr, ihrer Muttergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft der Bank verpfändet oder hinterlegt sind;
- g. Positionen gegenüber einer zentralen Gegenpartei nach Artikel 56 Absätze 2 und 3;
- h. Positionen in inländischen Pfandbriefen;
- i. Positionen gedeckt durch Grundpfandrecht auf Wohnliegenschaften im In- und Ausland, welche vom Kreditnehmer selbst genutzt werden oder vermietet sind, bis zu 50 Prozent des Verkehrswertes der jeweiligen Liegenschaft.

Art. 115 Risikogewichtung

¹ Positionen gegenüber einer Gegenpartei werden grundsätzlich mit 100 Prozent gewichtet.

² ...²⁸

³ Für Positionen gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften der Ratingklassen 1 und 2 gilt ein Gewichtungssatz von 20 Prozent.

Art. 115a²⁹ Obergrenzen für Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern

In Abweichung von Artikel 86 beträgt die Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken gegenüber Banken und Effektenhändlern:

- a. 100 Prozent der anrechenbaren Eigenmittel, sofern diese weniger als 250 Millionen Schweizer Franken betragen;
- b. 250 Millionen Schweizer Franken, sofern die anrechenbaren Eigenmittel zwischen 250 und 1000 Millionen Schweizer Franken betragen.

Art. 116 Besicherte Positionen

¹ Eine Bank kann bei besicherten Positionen den besicherten Teil entweder in die Gesamtposition der Drittpartei oder in diejenige der Gegenpartei einbeziehen, wenn die Position durch eines der folgenden Instrumente besichert ist und die Voraussetzungen nach Artikel 47 erfüllt sind:³⁰

²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

- a. Schuld- oder Beteiligungstitel von Dritten sowie Anteile von kollektiven Kapitalanlagen;
- b. Treuhandanlagen bei Dritten;
- c. Garantien von Dritten.

² Besteht die Besicherung aus Schuld- oder Beteiligungstiteln von Dritten oder Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen oder aus Treuhandanlagen bei Dritten, so kann eine Bank die einzelnen Positionen auch nach Artikel 118 berechnen.³¹

Art. 117³²

Art. 118³³ Anrechnung von Sicherheiten

¹ Banken, die im Rahmen des SA-BIZ den einfachen Ansatz nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a anwenden, können Sicherheiten nach dem Verfahren nach Artikel 116 Absatz 1 anrechnen.

² Banken, die im Rahmen des SA-BIZ den umfassenden Ansatz nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe b oder den F-IRB anwenden, haben für besicherte Positionen die vollständig angepassten Positionswerte nach Artikel 48 Absatz 3 zu berechnen.

³ Banken, die den A-IRB anwenden, können besicherte Positionen nach Absatz 2 berechnen oder dazu eigene Verlustquoten («Loss Given Default; LGD») und Positionswerte («Exposure at Default; EAD») verwenden, wenn:

- a. die Wirkungen von Finanzsicherheiten unabhängig von anderen LGD-relevanten Aspekten zuverlässig geschätzt werden können; und
- b. das Verfahren dem für die Eigenmittelanforderungen verwendeten Ansatz entspricht.

⁴ Sicherheiten dürfen nach dem Verfahren nach Absatz 2 oder 3 angerechnet werden, wenn die daraus entstandenen Konzentrationsrisiken angemessen begrenzt und überwacht werden. Andernfalls ist das Verfahren nach Artikel 116 Absatz 1 anzuwenden.

Art. 119 Ausserbilanzgeschäfte

Ausserbilanzgeschäfte sind nach den Artikeln 120 und 121 in ihr Kreditäquivalent umzurechnen und mit den nach Gegenpartei nach Artikel 115 anwendbaren Sätzen zu gewichten.

Art. 120 Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen

¹ Bei Eventualverpflichtungen wird das Kreditäquivalent berechnet, indem der Nominalwert oder der Barwert des jeweiligen Geschäfts mit dessen Kreditumrechnungsfaktor nach Artikel 40 Absatz 2 beziehungsweise Artikel 41 Absatz 1 multipliziert wird.

² In Abweichung dazu werden für unwiderrufliche Kreditzusagen die Nominalwerte des jeweiligen Geschäfts mit folgenden Kreditumrechnungsfaktoren multipliziert:

- a. 0,5 für Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr;
- b. 1,0 für Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von über einem Jahr.

³ Für unwiderrufliche Kreditzusagen im Rahmen eines Syndikatskredits sind folgende Kreditumrechnungsfaktoren anzuwenden:

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

- a. 0,0 vom Zeitpunkt der Abgabe der Zusage durch die Bank bis zur Annahme und Bestätigung durch die Gegenpartei;
- b. 0,5 ab und mit dem Zeitpunkt, an dem die Gegenpartei die Zusage der Bank akzeptiert, bis zum Start der Syndizierungsphase;
- c. 0,5 für den nicht syndizierten Anteil während der Syndizierungsphase sowie 1 für den geplanten Eigenanteil;
- d. 1,0 für den gesamten nicht syndizierten Anteil nach 90 Tagen (Residualrisiko).

⁴ Eventualverpflichtungen und unwiderrufliche Zusagen, an denen die Bank Unterbeteiligungen abgegeben hat, werden in sinngemässer Anwendung von Artikel 116 Absatz 1 behandelt.

Art. 121 Derivate

¹ Derivate sind nach Artikel 98 zu behandeln.

² Wenn ein Geschäft mit Derivaten bei Fälligkeit nicht abgewickelt wird, gelten die Regelungen nach Artikel 97.

Art. 122³⁴ Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten

Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten sind nach Artikel 118 zu behandeln.

Art. 123 Emittentenspezifische Gesamtposition

Unter Berücksichtigung der Ausnahmen nach Artikel 114 berechnen sich die Netto-Longpositionen jedes einzelnen Emittenten inner- und ausserhalb des Handelsbuches separat für Schuld- und Beteiligungstitel nach Artikel 39, wobei feste Übernahmezusagen aus Emissionen nach Artikel 94 behandelt werden können. Die Summe der einzelnen Netto-Longpositionen ergibt die emittentenspezifische Gesamtposition.

5. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 124 Parallelrechnung und minimale erforderliche Eigenmittel

¹ Banken, die Kreditrisiken nach dem IRB oder operationelle Risiken nach einem institutspezifischen Ansatz unterlegen, müssen ihre Eigenmittel vorübergehend nach altem und nach neuem Recht parallel berechnen. Zum Zweck der Vergleichbarkeit gilt Folgendes:

- a. Bei der Berechnung nach neuem Recht sind zu den erforderlichen Eigenmitteln nach Artikel 33 Absatz 2 die Abzüge nach den Artikeln 31 und 32 hinzuzurechnen, während die Wertberichtigungen und der angerechnete Überschuss nach den Artikeln 25 und 26 abzuziehen sind.
- b. Bei der Berechnung nach altem Recht sind zu den 8 Prozent der risikogewichteten Positionen nach Artikel 12 Absatz 2 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972³⁵ die erforderlichen Eigenmittel zur Unterlegung von Marktrisiken nach Artikel 12 Absatz 5 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 sowie die Abzüge von den Eigenmitteln nach Artikel 11d der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 hinzuzurechnen.

² Die FINMA kann weitere Anpassungen der Eigenmittel nach Absatz 1 zulassen.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³⁵ AS 1995 253, 1998 16

³ Unter Berücksichtigung weiterer Anpassungen nach Absatz 2 müssen die Eigenmittel nach Absatz 1 Buchstabe a mindestens folgenden Prozentsätzen der Eigenmittel nach Absatz 1 Buchstabe b entsprechen:

- a. 95 Prozent für das Jahr 2007;
- b. 90 Prozent für das Jahr 2008;
- c. 80 Prozent für das Jahr 2009.

⁴ Unterschreiten sie diese Prozentsätze, so sind die erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 33 Absatz 1 so zu erhöhen, dass die Untergrenze eingehalten wird.

⁵ Für die parallele Berechnung sind die Positionen des gleichen Stichtags zugrunde zu legen.

⁶ Für Banken, die den IRB oder einen institutsspezifischen Ansatz erstmalig nach dem 1. Januar 2008 anwenden, kann die FINMA entsprechende Untergrenzen festlegen.

Art. 125³⁶

Art. 125a³⁷ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. November 2009

¹ Bei Banken in der Rechtsform der Genossenschaft gelten im Jahr 2010 noch 33,4 Prozent und im Jahr 2011 noch 16,7 Prozent der Summe der auf einen bestimmten Betrag lautenden Nachschusspflicht pro Kopf als unteres ergänzendes Kapital, sofern eine unwiderrufliche, schriftliche Verpflichtung des Genossenschafters nach Artikel 840 Absatz 2 des Obligationenrechts³⁸ vorliegt.

² Für Kantonalbanken, die den SA-CH anwenden und für deren sämtliche nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Kanton haftet, vermindert sich die Summe der erforderlichen Eigenmittel nach Artikel 33 Absatz 2 im Jahr 2010 um höchstens 8,4 Prozent und im Jahr 2011 um höchstens 4,2 Prozent, soweit den erforderlichen Eigenmitteln nicht nach Artikel 28 angerechnete nachrangige Verbindlichkeiten gegenüberstehen.

Art. 125b³⁹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 10. November 2010

Die FINMA kann eine Bank oder einen Effektenhändler auf begründetes Gesuch hin bis zu einem bestimmten Zeitpunkt von der Einhaltung der geänderten Vorschriften im Bereich des internationalen Ansatzes der Risikoverteilung (Art. 113–123) befreien.

Art. 126 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird in Anhang 7 geregelt.

Art. 127 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

³⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 11. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 6101).

³⁸ SR 220

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 5429).

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die ausländischen Banken in der Schweiz¹

Vom : 21.10.1996
Stand : 01.01.2009
SR 952.111

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),²

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (BankG),⁴
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ausländische Bank

¹ Als ausländische Bank gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Bank besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in den Geschäftsunterlagen den Ausdruck «Bank» oder «Bankier» verwendet; oder
- c. die Banktätigkeit im Sinne von Artikel 2a der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁵ (BankV) betreibt.

² Wird die ausländische Bank tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt sie ihre Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss sie sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Banken.

Art. 2 Bewilligungspflicht

¹ Eine ausländische Bank bedarf einer Bewilligung der FINMA⁶, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigt, die für sie dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:

- a. Geschäfte abschliessen, Kundenkonten führen oder sie rechtlich verpflichten (Zweigniederlassung);

AS 1997 62

¹ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

² Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

³ SR 952.0

⁴ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613).

⁵ SR 952.02

⁶ Fassung gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

- b. in anderer Weise als nach Buchstabe a tätig sind, namentlich indem sie Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten (Vertretung).

² Die schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank muss für die Errichtung einer Geschäftsstelle, die nicht im Handelsregister eingetragen ist (Agentur), eine Bewilligung der FINMA einholen.

³ Erhält die FINMA Kenntnis von anderen grenzüberschreitenden Tätigkeiten, so kann sie die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden unter den Voraussetzungen von Artikel 23^{sexies} des BankG informieren.

Art. 3 Anwendbares Recht

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, gelten das BankG, mit Ausnahme der Vorschriften über die eigenen Mittel (Art. 4) und die Risikoverteilung (Art. 4^{bis}), sowie die BankV⁷.

² Die FINMA kann ausländische Banken vollständig den Bestimmungen für inländische Banken unterstellen, sofern das Recht am Ort des Hauptsitzes der ausländischen Bank den schweizerischen Banken keine gleichwertigen Erleichterungen gewährt und kein Staatsvertrag entgegensteht.

2. Abschnitt: Zweigniederlassungen

Art. 4 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die FINMA erteilt der ausländischen Bank eine Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. die ausländische Bank hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. die ausländische Bank einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung einer Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Gläubiger ernsthaft gefährden könnten;
- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten;
- f. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3^{bis} Absatz 1 des BankG erfüllt sind;
- g. die Zweigniederlassung die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben c und d des BankG erfüllt und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht; und
- h. die ausländische Bank nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

² Bildet die ausländische Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass sie einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

Art. 5 Eintragung ins Handelsregister

Die ausländische Bank darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihr die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 6 Mehrere Zweigniederlassungen

¹ Errichtet eine ausländische Bank mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss sie:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des BankG, der BankV⁸ und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht⁹.

Art. 7 Sicherheiten

Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Gläubiger es erfordert.

Art. 8 Erstellen der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf die ausländische Bank Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Gesondert auszuweisen sind Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber der ausländischen Bank;
- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. die ausländische Bank mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet; oder
 2. anzunehmen ist, dass die ausländische Bank rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übergibt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA in drei Exemplaren. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 9 Publikation des Geschäftsberichtes der ausländischen Bank

¹ Die Zweigniederlassung stellt innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht der ausländischen Bank der Presse und allen, die es verlangen, zur Verfügung und sendet der FINMA ein Exemplar.

⁸ SR 952.02

⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 2 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Der Geschäftsbericht der ausländischen Bank muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfasst sein.

Art. 10 Prüfbericht

¹ Die Prüfgesellschaft¹⁰ fasst ihren Bericht in einer schweizerischen Amtssprache ab und stellt ihn dem verantwortlichen Leiter der Zweigniederlassung und der FINMA zu.

² Die Zweigniederlassung übermittelt den Prüfbericht an diejenige Stelle der ausländischen Bank, die für die Geschäftstätigkeit der Zweigniederlassung zuständig ist.

Art. 11 Aufhebung einer Zweigniederlassung

Die ausländische Bank holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

3. Abschnitt: Agenturen

Art. 12 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die FINMA erteilt der schweizerischen Zweigniederlassung einer ausländischen Bank eine Bewilligung zur Errichtung einer Agentur, wenn:

- a. die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 3^{bis} Absatz 1 des BankG erfüllt sind;
- b. die Agentur über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht.

² Die Zweigniederlassung muss für die Errichtung jeder weiteren Agentur eine Bewilligung einholen.

Art. 13 Aufhebung einer Agentur

Die Zweigniederlassung teilt der FINMA die Aufhebung einer Agentur mit.

4. Abschnitt: Vertretungen

Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen

Die FINMA erteilt der ausländischen Bank eine Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- a. die ausländische Bank einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben;
- c. das Gegenrecht im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 der BankV¹¹ gewährleistet ist; anderslautende internationale Verpflichtungen bleiben vorbehalten; und
- d. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Vertretungstätigkeit bieten.

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. I 2 der V vom 20. November über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613).

¹¹ SR 952.02

Art. 15 Mehrere Vertretungen

Errichtet eine ausländische Bank mehrere Vertretungen in der Schweiz, so muss sie:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

Art. 16 Geschäftsbericht

Die Vertretung stellt der FINMA den Geschäftsbericht der vertretenen ausländischen Bank innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu.

Art. 17 Aufhebung einer Vertretung

Die ausländische Bank teilt der FINMA die Aufhebung einer Vertretung mit.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 18** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Auslandsbankenverordnung vom 22. März 1984¹² wird aufgehoben.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

² Die Jahresrechnungen dürfen erstmals per 31. Dezember 1996 nach dieser Verordnung erstellt werden.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über den Konkurs von Banken und Effektenhändlern

Vom : 30.06.2005
Stand : 01.06.2009
SR 952.812.32

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),¹
gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934² (BankG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren des Bankenkonzurses und ergänzt die Artikel 33–37g BankG.

Art. 2 Geltungsbereich

Als Banken im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Banken nach BankG;
- b. Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995³ (BEHG); sowie
- c. alle natürlichen und juristischen Personen, die eine bewilligungspflichtige Tätigkeit als Bank oder Effektenhändler ausüben.

Art. 3 Universalität

¹ Der Bankenkonzurs umfasst sämtliche verwertbaren Vermögenswerte, die der Bank im Zeitpunkt der Konkursöffnung gehören, gleichviel, ob sie sich im In- oder im Ausland befinden.

² Alle Gläubiger der Bank und ihrer ausländischen Zweigniederlassungen sind in gleicher Weise und mit gleichen Privilegien berechtigt, am in der Schweiz eröffneten Bankenkonzursverfahren teilzunehmen.

³ Als Vermögenswerte einer in der Schweiz tätigen Zweigniederlassung einer ausländischen Bank gelten alle Aktiven, die durch Personen begründet wurden, welche für diese Zweigniederlassung gehandelt haben.

Art. 4 Öffentliche Bekanntmachungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der Regel auf der Internetseite der FINMA⁴ publiziert.

¹ Fassung gemäss Ziff. I 3 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

² SR 952.0

³ SR 954.1

² Mitteilungen werden denjenigen Gläubigern zugestellt, deren Name und Adresse bekannt sind. Zudem wird durch öffentliche Bekanntmachung auf Mitteilungen hingewiesen, an deren Kenntnis Rechtsfolgen geknüpft werden.

³ Für den Fristenlauf und die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 5 Akteneinsicht

¹ Wer glaubhaft macht, dass er durch den Bankenkurs un mittelbar in seinen Vermögensinteressen betroffen ist, kann die Konkursakten einsehen; dabei ist das Berufsgeheimnis nach den Artikeln 47 BankG und 43 BEHG⁵ so weit als möglich zu wahren.

² Die Akteneinsicht kann auf bestimmte Verfahrensstadien beschränkt oder aufgrund entgegenstehender überwiegender Interessen eingeschränkt oder verweigert werden.

³ Die durch die Akteneinsicht (insbesondere in den Kollokationsplan) erhaltenen Informationen dürfen lediglich verwendet werden, um die eigenen Vermögensinteressen zu wahren.

⁴ Der Konkursliquidator kann die Akteneinsicht von einer Erklärung im Sinne von Absatz 3 abhängig machen und für den Fall der Zuwiderhandlung vorgängig auf die Strafdrohung nach Artikel 48 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶ und Artikel 292 des Strafgesetzbuches⁷ hinweisen.⁸

⁵ Der Konkursliquidator und nach Abschluss des Bankenkursverfahrens die FINMA entscheiden über die Einsicht in die Konkursakten.

Art. 6 Anzeige an die FINMA

¹ Handlungen und Entscheide des Konkursliquidators, des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung oder einer durch diese beauftragten Person sind keine Verfügungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁹ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

² Wer durch eine Handlung, einen Entscheid oder eine Unterlassung derselben in seinen Interessen verletzt wird, kann diesen Sachverhalt der FINMA anzeigen.

³ Die Anzeiger sind keine Parteien im Sinne des VwVG.

Art. 7 Anfechtung von Verwertungshandlungen

¹ Der Konkursliquidator erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt.

² Verwertungshandlungen, die nach Artikel 29 ohne Aufschub erfolgen können, müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

³ Der Konkursliquidator teilt den Verwertungsplan den Gläubigern mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über einzelne darin aufgeführte Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I 3 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ SR 954.1

⁶ SR 956.1

⁷ SR 311.0

⁸ Fassung gemäss Ziff. I 3 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁹ SR 172.021

Art. 8 Konkursort

¹ Der Konkursort befindet sich am Sitz der Bank oder der Zweigniederlassung einer ausländischen Bank.

² Bestehen mehrere Sitze oder mehrere Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank in der Schweiz, so bestimmt die FINMA den einheitlichen Konkursort.

³ Bei natürlichen Personen befindet sich der Konkursort am Ort des Geschäftsdomizils im Zeitpunkt der Konkurseröffnung.

Art. 9 Aufgaben des Konkursliquidators

Der Konkursliquidator treibt das Verfahren rasch voran und:

- a. sichert und verwertet die Konkursaktiven;
- b. besorgt die im Rahmen des Bankenkonzursverfahrens notwendige Geschäftsführung;
- c. vertritt die Konkursmasse vor Gericht;
- d. besorgt in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einlagensicherung die Erhebung und Auszahlung der nach Artikel 37h BankG gesicherten Einlagen.

Art. 10 Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Anerkennt die FINMA ein ausländisches Konkursdekret nach Artikel 37g BankG, so sind für das in der Schweiz befindliche Vermögen die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

² Sie bestimmt den einheitlichen Konkursort in der Schweiz und den Kreis der nach Artikel 37g Absatz 3 BankG privilegierten Gläubiger.

³ Sie macht die Anerkennung sowie den Kreis der privilegierten Gläubiger öffentlich bekannt.

⁴ Anerkennt sie eine andere ausländische Liquidations- oder Sanierungsmassnahme, so regelt sie das anwendbare Verfahren.

2. Abschnitt: Verfahren**Art. 11 Publikation und Schuldenruf**

¹ Die FINMA eröffnet die Konkursverfügung allen Beteiligten und macht sie unter gleichzeitigem Schuldenruf öffentlich bekannt.

² Die Publikation enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name der Bank sowie deren Sitz und Zweigniederlassungen;
- b. Datum und Zeitpunkt der Konkurseröffnung;
- c. Konkursort;
- d. Name und Adresse des Konkursliquidators;
- e. Aufforderung an die Gläubiger und an Personen, welche im Besitz der Bank befindliche Vermögensstücke beanspruchen, ihre Forderungen und Ansprüche innert angesetzter Frist dem Konkursliquidator unter Vorlage der Beweismittel anzumelden;
- f. Hinweis auf Forderungen, die nach Artikel 24 als angemeldet gelten;
- g. Hinweis auf die Herausgabe- und Meldepflichten nach den Artikeln 15–17.

³ Der Konkursliquidator kann den bekannten Gläubigern ein Exemplar der Bekanntmachung zustellen.

Art. 12 Gläubigerversammlung

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators über die Kompetenzen einer beabsichtigten Gläubigerversammlung sowie über die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten.

² Alle Gläubiger dürfen an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Konkursliquidator über die Zulassung.

³ Der Konkursliquidator leitet die Verhandlungen und erstattet Bericht über die Vermögenslage der Bank und den Stand des Verfahrens.

⁴ Die Gläubiger können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Lehnt ein Gläubiger den Antrag des Konkursliquidators nicht ausdrücklich innert der angesetzten Frist ab, so gilt dies als Zustimmung.

Art. 13 Gläubigerausschuss

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators über Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen eines Gläubigerausschusses.

² Hat der Träger der Einlagensicherung in wesentlichem Umfang nach Artikel 37*h* BankG privilegierte Einlagen ausbezahlt, so ist einer seiner Vertreter als Mitglied des Gläubigerausschusses zu ernennen.

³ Die FINMA bestimmt den Vorsitzenden, das Verfahren für die Beschlussfassung sowie die Entschädigung der einzelnen Mitglieder.

3. Abschnitt: Konkursaktiven

Art. 14 Inventaraufnahme

¹ Der Konkursliquidator errichtet ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen.

² Die Inventaraufnahme richtet sich unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen nach den Artikeln 221–229 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁰ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

³ Die nach Artikel 37*d* BankG abzusondernden Depotwerte sind zum Gegenwert im Zeitpunkt der Konkurseröffnung im Inventar vorzumerken. Das Inventar weist auf Ansprüche der Bank gegenüber dem Deponenten hin, die einer Absonderung entgegenstehen.

⁴ Der Konkursliquidator beantragt der FINMA die zur Sicherung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens erforderlichen Massnahmen.

⁵ Der Konkursliquidator legt das Inventar dem Bankier oder einer von den Eignern der Bank als Organ gewählten Person vor. Diese haben sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars zu erklären. Ihre Erklärung ist ins Inventar aufzunehmen.

Art. 15 Herausgabe- und Meldepflicht

¹ Schuldner der Bank sowie Personen, welche Vermögenswerte der Bank als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzen, haben sich innert der Eingabefrist nach Artikel 11 beim Konkursliquidator zu melden und diesem die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

² Anzumelden sind Forderungen auch dann, wenn eine Verrechnung geltend gemacht wird.

³ Ein bestehendes Vorzugsrecht erlöscht, wenn die Meldung oder die Herausgabe arglistig unterbleibt.

Art. 16 Ausnahmen von der Herausgabepflicht

¹ Als Sicherheit dienende Effekten und andere Finanzinstrumente müssen nicht herausgegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung durch den Sicherungsnehmer gegeben sind.

² Diese Vermögenswerte sind jedoch dem Konkursliquidator unter Nachweis des Verwertungsrechts zu melden und von diesem im Inventar vorzumerken.

³ Der Sicherungsnehmer muss mit dem Konkursliquidator über den aus der Verwertung dieser Vermögenswerte erzielten Erlös abrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 17 Ausnahmen von der Meldepflicht

¹ Die FINMA kann bestimmen, dass für aus den Büchern ersichtliche Forderungen der Bank die Meldung der Schuldner unterbleiben kann.

² Als aus den Büchern ersichtlich gelten Forderungen, über deren Bestand und Höhe die Schuldner von der Bank regelmässig mit einem Ausweis über ihre Schuldpflicht bedient wurden.

Art. 18 Aussonderung

¹ Der Konkursliquidator prüft die Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von Dritten beansprucht werden.

² Hält er einen Herausgabeanspruch für begründet, so gibt er den Gläubigern die Möglichkeit, die Abtretung des Bestreitungsrechts nach Artikel 260 Absatz 1 und 2 SchKG¹¹ zu verlangen. Er setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hält er einen Herausgabeanspruch für unbegründet oder haben Gläubiger die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt, so setzt er der Anspruch erhebenden Person eine Frist, innert der sie beim Gericht am Konkursort Klage einreichen kann. Unbenutzter Ablauf der Frist gilt als Verzicht auf den Herausgabeanspruch.

⁴ Die Klage hat sich im Falle einer Abtretung gegen die Abtretungsgläubiger zu richten. Der Konkursliquidator gibt dem Dritten mit der Fristansetzung die Abtretungsgläubiger bekannt.

Art. 19 Guthaben, Admassierung und Anfechtung

¹ Fällige Forderungen der Konkursmasse werden vom Konkursliquidator, nötigenfalls auf dem Betreibungswege, eingezogen.

¹¹ SR 281.1

² Der Konkursliquidator prüft Ansprüche der Konkursmasse auf bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam eines Dritten befinden, oder auf Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen eines Dritten eingetragen sind.

³ Er prüft die mögliche Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG¹². Bei den Fristen der Artikel 286–288 SchKG werden die Dauer eines vorausgegangenen Sanierungsverfahrens sowie einer vorgängig erlassenen Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h BankG nicht mitberechnet.

⁴ Beabsichtigt der Konkursliquidator, eine bestrittene Forderung oder einen Anspruch nach Absatz 2 oder 3 auf dem Klageweg weiter zu verfolgen, so holt er von der FINMA die Zustimmung sowie allenfalls zweckdienliche Weisungen ein.

⁵ Erfolgt keine gerichtliche Geltendmachung durch den Konkursliquidator, so gibt er den Gläubigern die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 und 2 SchKG zu verlangen. Er setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁶ Anstelle der Abtretung an die Gläubiger kann der Konkursliquidator die nicht durch ihn gerichtlich geltend gemachten Forderungen und übrigen Ansprüche der Konkursmasse nach Artikel 29 verwerten.

⁷ Die Verwertung nach Absatz 6 ist ausgeschlossen bei Anfechtungsansprüchen nach Absatz 3 sowie bei Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 BankG.

Art. 20 Fortführung von hängigen Prozessen

¹ Der Konkursliquidator beurteilt Ansprüche der Konkursmasse, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand von Prozessen (Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren) bilden, und stellt der FINMA Antrag über die Fortführung dieser Prozesse.

² Lehnt die FINMA die Fortführung ab, so gibt der Konkursliquidator den Gläubigern die Möglichkeit, die Abtretung des Prozessführungsrechts im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG¹³ zu verlangen. Er setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 21 Einstellung mangels Aktiven

¹ Reichen die Konkursaktiven nicht aus, das Bankenkonzursverfahren durchzuführen, so beantragt der Konkursliquidator der FINMA, das Verfahren mangels Aktiven einzustellen.

² Stellt die FINMA das Verfahren ein, so macht sie dies öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass sie das Verfahren fortführt, wenn innert einer von ihr angesetzten Frist ein Gläubiger die festgelegte Sicherheit für den durch die Konkursaktiven nicht gedeckten Teil der Kosten leistet.

³ Wird die festgelegte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so kann jeder Pfandgläubiger bei der FINMA innerhalb einer von ihr angesetzten Frist die Verwertung seines Pfandes verlangen. Die FINMA beauftragt einen Konkursliquidator mit der Durchführung der Verwertung.

⁴ Die FINMA ordnet bei juristischen Personen die Verwertung der Aktiven an, für die kein Pfandgläubiger fristgemäss die Verwertung verlangt hat. Ein nach Deckung der Verwertungskosten und der auf dem einzelnen Aktivum haftenden Lasten verbleibender Erlös verfällt zur Deckung der Kosten der FINMA an den Bund.

⁵ Wurde das Bankenkonzursverfahren gegen natürliche Personen eingestellt, so ist für das Betreibungsverfahren Artikel 230 Absätze 3 und 4 SchKG¹⁴ anwendbar.

¹² SR 281.1

¹³ SR 281.1

4. Abschnitt: Konkurspassiven

Art. 22 Gläubigermehrheit

¹ Bestehen gegenüber der Bank Forderungen zu gesamter Hand, so ist die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Gläubigerin zu behandeln.

² Solidarforderungen sind den Solidargläubigern zu gleichen Teilen anzurechnen, soweit der Bank kein Verrechnungsrecht zusteht. Die Anteile gelten als Forderungen der einzelnen Solidargläubiger.

Art. 23 Privilegierte Einlagen

¹ Als nach Artikel 37b BankG privilegierte Einlagen gelten alle Kundenforderungen aus einer Bank- oder Effektenhandelstätigkeit, welche in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.3–2.5 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹⁵ (BankV) verbucht sind oder verbucht sein müssten.

² Keine Einlagen im Sinne von Artikel 37b BankG sind auf den Inhaber lautende Forderungen mit Ausnahme der auf den Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegten Kassenobligationen. Ebenfalls keine Einlagen im Sinne von Artikel 37b BankG sind nicht bei der Bank verwahrte Kassenobligationen sowie vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen wie insbesondere Ersatzforderungen für nicht vorhandene Depotwerte nach Artikel 37d BankG.

³ Forderungen von Bankstiftungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 13. November 1985¹⁶ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen und Freizügigkeitsstiftungen nach Artikel 19 Absatz 2 Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹⁷ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und Versicherten. Auszahlungen für diese Forderungen erfolgen hingegen an die jeweilige Bank- oder Freizügigkeitsstiftung.

⁴ ...¹⁸

Art. 24 Prüfung der Forderungen

¹ Der Konkursliquidator prüft die angemeldeten und die von Gesetzes wegen zu berücksichtigenden Forderungen. Er kann dabei eigene Erhebungen machen und die Gläubiger auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen.

² Von Gesetzes wegen zu berücksichtigen sind die aus dem Grundbuch ersichtlichen Forderungen samt dem laufenden Zins sowie die Forderungen, die aus den Büchern ersichtlich sind.

³ Als aus den Büchern ersichtlich gelten Forderungen, über deren Bestand und Höhe die Gläubiger von der Bank regelmässig mit Auszügen oder Saldobestätigungen bedient wurden.

⁴ Über die nicht aus den Büchern ersichtlichen Forderungen holt der Konkursliquidator die Erklärung des Bankiers oder einer von den Eignern der Bank als Organ gewählten Person

¹⁴ SR 281.1

¹⁵ SR 952.02

¹⁶ SR 831.461.3

¹⁷ SR 831.425

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V der FINMA vom 19. März 2009, mit Wirkung seit 1. Juni 2009 (AS 2009 1769).

ein. Aus den Büchern ersichtliche Forderungen gelten als von der Bank anerkannt im Sinne von Artikel 265 SchKG¹⁹.

Art. 25 Kollokation

¹ Der Konkursliquidator entscheidet, ob und in welcher Höhe sowie in welchem Rang Forderungen anerkannt werden, und erstellt den Kollokationsplan.

² Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, so erstellt er ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgemerkte persönliche Rechte). Das Lastenverzeichnis bildet Bestandteil des Kollokationsplans.

³ Soweit die Kleinsteinlagen nach Artikel 37a BankG befriedigt wurden, sind diese im Kollokationsplan nicht mehr aufzunehmen.

Art. 26 Im Prozess liegende Forderungen

¹ Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung in der Schweiz bereits Gegenstand eines Prozesses (Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren) bilden, sind im Kollokationsplan zunächst *pro memoria* vorzumerken.

² Verzichtet der Konkursliquidator auf die Fortführung des Prozesses, so gibt er den Gläubigern die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 SchKG²⁰ zu verlangen.

³ Wird der Prozess weder von der Konkursmasse noch von einzelnen Abtretungsgläubigern fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt und die Gläubiger haben kein Recht mehr, diese mittels Kollokationsklage anzufechten.

⁴ Wird der Prozess von einzelnen Abtretungsgläubigern fortgeführt, so dient der Betrag, um den im Rahmen ihres Obsiegens der Anteil des unterliegenden Gläubigers an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung der Abtretungsgläubiger bis zur vollen Deckung ihrer kollozierten Forderungen sowie der Prozesskosten. Ein Überschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 27 Einsicht in den Kollokationsplan

¹ Die Gläubiger können den Kollokationsplan im Rahmen von Artikel 5 während mindestens 20 Tagen einsehen.

² Der Konkursliquidator macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Einsichtnahme erfolgen kann.

³ Er kann vorsehen, dass die Einsichtnahme beim Konkursamt am Konkursort erfolgen kann.

⁴ Er teilt jedem Gläubiger, dessen Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern oder dem Grundbuch ersichtlich kolloziert wurde, die Gründe mit, weshalb seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen wurde.

Art. 28 Kollokationsklage

¹ Kollokationsklagen richten sich nach Artikel 250 SchKG²¹.

² Die Klagefrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem die Möglichkeit besteht, in den Kollokationsplan Einsicht zu nehmen.

¹⁹ SR 281.1

²⁰ SR 281.1

²¹ SR 281.1

5. Abschnitt: Verwertung

Art. 29 Art der Verwertung

¹ Der Konkursliquidator entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger anders als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung verwertet werden.

³ Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a. schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- b. unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- c. an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- d. nicht von bedeutendem Wert sind.

Art. 30 Öffentliche Versteigerung

¹ Öffentliche Versteigerungen erfolgen unter Vorbehalt folgender Bestimmungen nach den Artikeln 257–259 SchKG²².

² Der Konkursliquidator führt die Versteigerung durch. Er kann in den Steigerungsbedingungen ein Mindestangebot für die erste Versteigerung vorsehen.

³ Er macht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Steigerungsbedingungen öffentlich bekannt. Er kann die Einsichtnahme beim Konkurs- oder Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache vorsehen.

Art. 31 Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Der Konkursliquidator bestimmt in der Bescheinigung über die Abtretung eines Rechtsanspruchs der Konkursmasse im Sinne von Artikel 260 SchKG²³ die Frist, innert der der Abtretungsgläubiger den Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen muss. Bei unbenutztem Ablauf der Frist fällt die Abtretung dahin.

² Die Abtretungsgläubiger berichten dem Konkursliquidator und nach Abschluss des Bankenkonzursverfahrens der FINMA ohne Verzug über das Resultat der Geltendmachung.

³ Verlangt kein Gläubiger die Abtretung oder ist die Frist zur Geltendmachung unbenutzt abgelaufen, so entscheidet der Konkursliquidator und nach Abschluss des Bankenkonzursverfahrens die FINMA über die allfällige weitere Verwertung dieser Rechtsansprüche.

6. Abschnitt: Verteilung und Abschluss

Art. 32 Massaverpflichtungen

Aus der Konkursmasse werden vorab und in folgender Reihenfolge gedeckt:

1. Verbindlichkeiten nach Artikel 37 BankG,
2. Verbindlichkeiten, welche die Konkursmasse während der Dauer des Verfahrens eingegangen ist,
3. sämtliche Kosten für Eröffnung und Durchführung des Bankenkonzursverfahrens, sowie

²² SR 281.1

²³ SR 281.1

4. Verbindlichkeiten gegenüber einem Drittverwahrer nach Artikel 37d BankG.

Art. 33 Verteilung

¹ Der Konkursliquidator kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er erstellt hierfür eine provisorische Verteilungsliste und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung.

² Wenn sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt sind, erstellt der Konkursliquidator die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung. Auf die von einzelnen Gläubigern im Sinne von Artikel 260 SchKG²⁴ geführten Prozesse braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

³ Nach der Genehmigung der Verteilungsliste nimmt der Konkursliquidator die Auszahlungen an die Gläubiger vor.

⁴ Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

- a. deren Bestand oder Höhe noch nicht abschliessend feststeht;
- b. deren Berechtigte noch nicht definitiv bekannt sind;
- c. die teilweise durch noch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland gedeckt sind; oder
- d. die voraussichtlich durch eine noch ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Bankenkonzurs in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

Art. 34 Schlussbericht und Hinterlegung

¹ Der Konkursliquidator berichtet der FINMA summarisch über den Verlauf des Bankenkonzursverfahrens.

² Der Schlussbericht enthält zudem:

- a. Ausführungen über die Erledigung sämtlicher die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse;
- b. Angaben über den Stand der an Gläubiger abgetretenen Rechtsansprüche nach Artikel 260 SchKG²⁵; sowie
- c. eine Auflistung der noch nicht ausbezahlten Anteile sowie der noch nicht herausgegebenen abgesonderten Depotwerte mit der jeweiligen Angabe, weshalb eine Auszahlung oder Herausgabe bisher nicht erfolgen konnte.

³ Die FINMA trifft die notwendigen Anordnungen über die Hinterlegung der noch nicht ausbezahlten Anteile sowie der noch nicht herausgegebenen abgesonderten Depotwerte.

⁴ Die FINMA macht den Schluss des Bankenkonzursverfahrens öffentlich bekannt.

Art. 35 Verlustschein

¹ Die Gläubiger können beim Konkursliquidator und nach Abschluss des Bankenkonzursverfahrens bei der FINMA gegen Bezahlung einer Kostenpauschale für den ungedeckt bleibenden Betrag ihrer Forderung einen Verlustschein gemäss Artikel 265 SchKG²⁶ verlangen.

²⁴ SR 281.1

²⁵ SR 281.1

²⁶ SR 281.1

² Der Konkursliquidator macht die Gläubiger im Rahmen der Auszahlung ihrer Anteile auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Art. 36 Aktenaufbewahrung

¹ Nach Abschluss oder Einstellung des Bankenkonzursverfahrens regelt die FINMA die Aufbewahrung der Konkurs- und Geschäftsakten.

² Die Konkursakten sowie die noch vorhandenen Geschäftsakten sind nach Ablauf von zehn Jahren seit Abschluss oder Einstellung des Bankenkonzursverfahrens auf Anordnung der FINMA zu vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für einzelne Aktenstücke.

Art. 37 Nachträglich anfallende und hinterlegte Vermögenswerte

¹ Werden innerhalb von 10 Jahren nach Schluss des Bankenkonzursverfahrens Vermögenswerte oder andere Rechtsansprüche entdeckt, die bisher nicht zur Konkursmasse gezogen wurden, so bestimmt die FINMA einen Konkursliquidator, der ohne weitere Förmlichkeiten das Bankenkonzursverfahren wieder aufnimmt.

² Die Verteilung erfolgt an jene zu Verlust gekommenen Gläubiger, von denen dem Konkursliquidator die für die Auszahlung notwendigen Angaben bekannt sind. Der Konkursliquidator kann die Gläubiger unter Hinweis auf die Verwirkung ihres Anspruchs auffordern, ihm die aktuellen Angaben bekannt zu geben. Er setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hinterlegte Vermögenswerte, die frei werden oder nach zehn Jahren nicht bezogen wurden, werden unter Vorbehalt einer abweichenden spezialgesetzlichen Regelung ebenfalls nach Absatz 1 verwertet und nach Absatz 2 verteilt.

7. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 38

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft

Bundesversammlung

Bundsgesetz über die Börsen und den Effektenhandel

Vom : 24.03.1995
Stand : 01.01.2009
SR 954.1

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 31^{bis}, 31^{quater}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Februar 1993²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Börsen sowie für den gewerbsmässigen Handel mit Effekten, um für den Anleger³ Transparenz und Gleichbehandlung sicherzustellen. Es schafft den Rahmen, um die Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte zu gewährleisten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. Effekten: vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate;
- b.⁴ Börsen: Einrichtungen des Effektenhandels, die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Effektenhändlern sowie den Vertragsabschluss bezwecken; als Börsen gelten auch Handelssysteme, die den Austausch von Elektrizität bezwecken;
- c. Kotierung: Zulassung zum Handel an der Haupt- oder Nebenbörse;
- d. Effektenhändler: natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten;
- e. öffentliche Kaufangebote: Angebote zum Kauf oder zum Tausch von Aktien, Partizipations- oder Genussscheinen oder von anderen Beteiligungspapieren (Beteiligungspapiere), die sich öffentlich an Inhaber von Aktien oder anderer Beteiligungspapiere von den schweizerischen Gesellschaften richten, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind.

¹ [BS I 3; AS 1980 380, 1996 2502]

² BBl 1993 I 1369

³ Alle Personenbezeichnungen des vorliegenden Gesetzes beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR 734.7).

Art. 2a⁵ Handel von Elektrizität an einer Börse

¹ Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über den Handel von Elektrizität an einer Börse.

² Er kann die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)⁶ ermächtigen, im Einvernehmen mit der Elektrizitätskommission in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Bestimmungen zu erlassen.

2. Abschnitt: Börsen**Art. 3** Bewilligung

¹ Wer eine Börse betreiben will, bedarf einer Bewilligung der FINMA.⁷

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die Börse durch ihre Reglemente und ihre Organisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz gewährleistet;
- b. die Börse und ihre verantwortlichen Mitarbeiter die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- c. die Organe den Mindestanforderungen entsprechen, die der Bundesrat festlegen kann.

³ Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen für ausländische Börsen fest, die in der Schweiz tätig werden wollen, hier aber keinen Sitz haben.

⁴ Er kann börsenähnliche Einrichtungen ganz oder teilweise dem Gesetz unterstellen oder auf die Unterstellung bestimmter Börsen oder börsenähnlicher Einrichtungen verzichten, wenn der Gesetzeszweck es rechtfertigt.

⁵ Verändern sich die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich, so ist für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit die Genehmigung der FINMA einzuholen.

Art. 4 Selbstregulierung

¹ Die Börse gewährleistet eine eigene, ihrer Tätigkeit angemessene Betriebs-, Verwaltungs- und Überwachungsorganisation.

² Sie unterbreitet ihre Reglemente und deren Änderungen der FINMA zur Genehmigung.

Art. 5 Organisation des Handels

¹ Die Börse erlässt ein Reglement zur Organisation eines leistungsfähigen und transparenten Handels.

² Sie führt ein Journal als chronologische Aufzeichnung über sämtliche bei ihr getätigten und über die ihr gemeldeten Geschäfte. Darin erfasst sie namentlich Zeitpunkt, beteiligte Händler, Effekten, Stückzahl oder Nominalwert und Preis der gehandelten Effekten.

³ Sie stellt sicher, dass alle Angaben, die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlich sind, öffentlich bekannt gemacht werden. Dies gilt namentlich für Kursinformationen über die gehandelten Effekten, Angaben über den Umsatz der Effekten im börslichen und ausserbörslichen Handel, sowie die Bezeichnung der Gesellschaften, für welche die Ange-

⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (SR 734.7).

⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

botspflicht nach den Artikeln 32 und 52 nicht gilt oder der Grenzwert auf über 33¹/₃ Prozent angehoben wurde.

Art. 6 Überwachung des Handels

¹ Die Börse überwacht die Kursbildung, den Abschluss und die Abwicklung der getätigten Transaktionen in der Weise, dass die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können.

² Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Börse die FINMA. Diese ordnet die notwendigen Untersuchungen an.

Art. 7 Zulassung von Effektenhändlern

Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Effektenhändlern und beachtet dabei insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Art. 8 Zulassung von Effekten

¹ Die Börse erlässt ein Reglement über die Zulassung von Effekten zum Handel.

² Das Reglement enthält Vorschriften über die Handelbarkeit der Effekten und legt fest, welche Informationen für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität des Emittenten durch die Anleger nötig sind.

³ Es trägt international anerkannten Standards Rechnung.

^{3bis} Es macht die Zulassung von Beteiligungspapieren und Anleiensobligationen davon abhängig, dass die Artikel 7 und 8 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸ eingehalten werden.⁹

⁴ Die Börse erteilt die Zulassung, wenn die Bedingungen des Reglements erfüllt sind.

Art. 9 Beschwerdeinstanz

¹ Die Börse bestellt eine unabhängige Beschwerdeinstanz, welche bei Verweigerung der Zulassung eines Effektenhändlers oder der Effektenzulassung sowie bei Ausschluss eines Effektenhändlers oder Widerruf der Effektenzulassung angerufen werden kann. Sie regelt deren Organisation und Verfahren.

² Die Organisationsstruktur, die Verfahrensvorschriften und die Ernennung der Mitglieder bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

³ Vorbehalten bleibt, nach Durchführung des Beschwerdeverfahrens, die Klage beim Zivilrichter.

3. Abschnitt: Effektenhändler

Art. 10 Bewilligung

¹ Wer als Effektenhändler tätig werden will, bedarf einer Bewilligung der FINMA.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. der Gesthalter durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sicherstellt;

⁸ SR 221.302

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dez. 2005, in Kraft seit 1. Sept. 2007 (SR 221.302).

- b. der Gesuchsteller über das verlangte Mindestkapital verfügt oder die Sicherheit geleistet hat;
- c. der Gesuchsteller und seine verantwortlichen Mitarbeiter die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen; und
- d. der Gesuchsteller, seine verantwortlichen Mitarbeiter sowie die massgebenden Aktionäre Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

³ Der Bundesrat regelt die Mindestanforderungen für die Erteilung der Bewilligung. Er legt insbesondere die Höhe des Mindestkapitals für juristische Personen und die Höhe der Sicherheit für natürliche Personen und Personengesellschaften fest.

⁴ Er legt die Bewilligungsvoraussetzungen für Effekthändler fest, die in der Schweiz tätig werden wollen, hier aber weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung haben.

⁵ Ist ein Effekthändler Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates, so gelten die Bewilligungsvoraussetzungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁰ über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate sinngemäss.¹¹

⁶ Verändern sich die Bewilligungsvoraussetzungen nachträglich, so ist für die Weiterführung der Geschäftstätigkeit die Genehmigung der FINMA einzuholen.

⁷ Der Ausdruck Effekthändler darf in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszwecks oder in der Geschäftsreklame nur von natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften verwendet werden, die eine Bewilligung der FINMA als Effekthändler erhalten haben.

Art. 10^{bis} ¹² Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme

¹ Die FINMA kann den Betreiber eines Systems nach Artikel 19 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003¹³ dem Börsengesetz unterstellen und ihm eine Effektenhandelsbewilligung erteilen.

² Sie erteilt die Effektenhandelsbewilligung nur unter der Bedingung, dass sowohl die Bewilligungsvoraussetzungen dieses Gesetzes als auch die von der Nationalbank festgelegten erweiterten Auskunftspflichten und Mindestanforderungen dauernd eingehalten werden.

³ Sie kann einen Systembetreiber von bestimmten Vorschriften des Gesetzes befreien und Erleichterungen oder Verschärfungen anordnen, um seiner besonderen Geschäftstätigkeit und Risikolage Rechnung zu tragen.

Art. 11 Verhaltensregeln

¹ Der Effekthändler hat gegenüber seinen Kunden:

- a. eine Informationspflicht; er weist sie insbesondere auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin;
- b. eine Sorgfaltspflicht; er stellt insbesondere sicher, dass die Aufträge seiner Kunden bestmöglich erfüllt werden und diese die Abwicklung seiner Geschäfte nachvollziehen können;
- c. eine Treuepflicht; er stellt insbesondere sicher, dass allfällige Interessenkonflikte seine Kunden nicht benachteiligen.

¹⁰ SR 952.0

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR 961.01).

¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR 951.11).

¹³ SR 951.11

² Bei der Erfüllung dieser Pflichten sind die Geschäftserfahrenheit und die fachlichen Kenntnisse der Kunden zu berücksichtigen.

Art. 11a¹⁴ Verpfändungsverträge

Artikel 17 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁵ gilt sinngemäss.

Art. 12 Eigenmittel

¹ Der Effektenhändler muss über ausreichende Eigenmittel verfügen.

² Der Bundesrat legt den Mindestbetrag an Eigenmitteln fest und berücksichtigt dabei die Risiken, die mit der Tätigkeit der Effektenhändler, einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte, verbunden sind. Er bestimmt, inwieweit auch Banken über diesen Mindestbetrag verfügen müssen.

Art. 13 Risikoverteilung

¹ Der Effektenhändler muss seine Risiken angemessen verteilen.

² Der Bundesrat legt die Grenzen und die zur Abdeckung notwendigen Eigenmittelzuschläge fest und bestimmt, inwieweit sie auf Banken anwendbar sind.

Art. 14 Konsolidierung

Die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁶ über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate gelten sinngemäss.¹⁷

Art. 15 Journalführungs- und Meldepflichten

¹ Der Effektenhändler zeichnet in einem Journal die eingegangenen Aufträge und die von ihm getätigten Geschäfte mit allen Angaben auf, die für deren Nachvollzug und für die Beaufsichtigung seiner Tätigkeit erforderlich sind.

² Er muss die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen Meldungen erstatten.

³ Die FINMA legt fest, welche Informationen wem und in welcher Form weiterzuleiten sind.

⁴ Der Bundesrat kann die Meldepflicht nach Absatz 2 auch Personen und Gesellschaften auferlegen, welche Effekten gewerbmässig, aber ohne Beizug eines Effektenhändlers kaufen und verkaufen, wenn die Erreichung des Gesetzeszweckes dies verlangt. Die Gesellschaften haben die Einhaltung dieser Meldepflicht durch eine zugelassene Prüfgesellschaft¹⁸ prüfen zu lassen und sind der Aufsichtsbehörde zur Auskunft verpflichtet.

Art. 16 Rechnungslegung

¹ Der Effektenhändler erstellt eine Jahresrechnung und veröffentlicht sie oder macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

¹⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

¹⁵ SR 952.0

¹⁶ SR 952.0

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (SR 961.01).

¹⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

² Die Jahresrechnung ist nach den Vorschriften des Aktienrechtes zu erstellen, soweit der Bundesrat keine Abweichungen vorsieht.

³ Der Bundesrat kann detailliertere Gliederungsvorschriften, zusätzliche Angaben im Anhang, die Erstellung und Veröffentlichung von Zwischenergebnissen und -bilanzen und eine Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung vorsehen.

⁴ Für Banken gelten die Bestimmungen des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹⁹.

Art. 17²⁰ Prüfung

Die Artikel 18 und 23 des Bankengesetzes vom 8. November 1934²¹ gelten sinngemäss.

Art. 18 und 19²²

4. Abschnitt: Offenlegung von Beteiligungen

Art. 20 Meldepflicht

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien oder Erwerbs- oder Veräusserungsrechte bezüglich Aktien einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise in der Schweiz kotiert sind, für eigene Rechnung erwirbt oder veräussert und dadurch den Grenzwert von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 $\frac{1}{3}$, 50 oder 66 $\frac{2}{3}$ Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, erreicht, unter- oder überschreitet, muss dies der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, melden.²³

² Die Umwandlung von Partizipations- oder Genussscheinen in Aktien und die Ausübung von Wandel- oder Erwerbsrechten sind einem Erwerb gleichgestellt. Die Ausübung von Veräusserungsrechten ist einer Veräusserung gleichgestellt.²⁴

^{2bis} Als indirekter Erwerb gelten namentlich auch Geschäfte mit Finanzinstrumenten, die es wirtschaftlich ermöglichen, Beteiligungspapiere im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot zu erwerben.²⁵

³ Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe muss die Meldepflicht nach Absatz 1 als Gruppe erfüllen und Meldung erstatten über:

- a. die Gesamtbeteiligung;
- b. die Identität der einzelnen Mitglieder;
- c. die Art der Absprache;
- d. die Vertretung.

⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Aktionär seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der FINMA mit.

¹⁹ SR 952.0

²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

²¹ SR 952.0

²² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

²³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291 5292; BBl 2006 2829).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291 5292; BBl 2006 2829).

²⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291 5292; BBl 2006 2829).

^{4bis} Auf Verlangen der FINMA, der Gesellschaft oder eines ihrer Aktionäre kann der Richter die Ausübung des Stimmrechts der Person, die eine Beteiligung unter Verletzung der Meldepflicht erwirbt oder veräussert, für die Dauer von bis zu fünf Jahren suspendieren. Hat die Person eine Beteiligung im Hinblick auf ein öffentliches Übernahmeangebot (5. Abschnitt) unter Verletzung der Meldepflicht erworben, so können die Übernahmekommission (Art. 23), die Zielgesellschaft oder einer ihrer Aktionäre vom Richter die Suspendierung des Stimmrechts verlangen.²⁶

⁵ Die FINMA erlässt Bestimmungen über den Umfang der Meldepflicht, die Behandlung von Erwerbs- und Veräusserungsrechten, die Berechnung der Stimmrechte sowie über die Fristen, innert welchen der Meldepflicht nachgekommen werden muss und eine Gesellschaft Veränderungen der Besitzverhältnisse nach Absatz 1 zu veröffentlichen hat. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht. Die FINMA kann für die Banken und Effekthändler in Anlehnung an international anerkannte Standards Ausnahmen von der Melde- oder Veröffentlichungspflicht vorsehen.²⁷

⁶ Wer Effekten erwerben will, kann über Bestand oder Nichtbestand einer Offenlegungspflicht einen Entscheid der FINMA einholen.

Art. 21 Informationspflicht der Gesellschaft

Die Gesellschaft muss die ihr mitgeteilten Informationen über die Veränderungen bei den Stimmrechten veröffentlichen.

5. Abschnitt: Öffentliche Kaufangebote

Art. 22 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen des 5. Abschnitts (Art. 22–33) sowie die Artikel 52 und 53 gelten für öffentliche Kaufangebote für Beteiligungen an schweizerischen Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere mindestens teilweise an einer Börse in der Schweiz kotiert sind (Zielgesellschaften).

² Die Gesellschaften können vor der Kotierung ihrer Beteiligungspapiere gemäss Absatz 1 in ihren Statuten festlegen, dass ein Übernehmer nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 verpflichtet ist.

³ Eine Gesellschaft kann jederzeit eine Bestimmung gemäss Absatz 2 in ihre Statuten aufnehmen, sofern dies nicht eine Benachteiligung der Aktionäre im Sinne von Artikel 706 des Obligationenrechts²⁸ bewirkt.

Art. 23 Übernahmekommission

¹ Die FINMA bestellt nach Anhörung der Börsen eine Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission). Diese Kommission setzt sich aus sachverständigen Vertretern der Effekthändler, der kotierten Gesellschaften und der Anleger zusammen. Organisation und Verfahren der Übernahmekommission sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Bestimmungen, die nach diesem Gesetz von der Übernahmekommission erlassen werden, bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

²⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291 5292; BBl 2006 2829).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291 5292; BBl 2006 2829).

²⁸ SR 220

³ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Übernahmesachen) im Einzelfall.²⁹

⁴ Sie berichtet der FINMA einmal jährlich über ihre Tätigkeit.³⁰

⁵ Die Börsen tragen die Kosten der Übernahmekommission. Diese kann von den Anbietern und Zielgesellschaften Gebühren erheben.

Art. 24 Pflichten des Anbieters

¹ Der Anbieter muss das Angebot mit wahren und vollständigen Informationen im Prospekt veröffentlichen.

² Er muss die Besitzer von Beteiligungspapieren derselben Art gleich behandeln.

³ Die Pflichten des Anbieters gelten für alle, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln.

Art. 25 Prüfung des Angebots

¹ Der Anbieter muss das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der FINMA zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Effektenhändler zur Prüfung unterbreiten.

² Die Prüfstelle prüft, ob das Angebot dem Gesetz und den Ausführungsbestimmungen entspricht.

Art. 26 Rücktrittsrecht des Verkäufers

Der Verkäufer kann von Verträgen zurücktreten oder bereits abgewickelte Verkäufe rückgängig machen, wenn diese auf der Grundlage eines untersagten Angebots abgeschlossen oder getätigt worden sind.

Art. 27 Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots und Fristverlängerung

¹ Der Anbieter muss das Ergebnis des öffentlichen Kaufangebotes nach Ablauf der Angebotsfrist veröffentlichen.

² Werden die Bedingungen des Angebots erfüllt, so muss der Anbieter die Angebotsfrist für diejenigen Inhaber von Aktien und anderen Beteiligungspapieren verlängern, die bisher das Angebot nicht angenommen haben.

Art. 28 Zusätzliche Bestimmungen

Die Übernahmekommission erlässt zusätzliche Bestimmungen über:

- a. die Voranmeldung eines Angebots vor seiner Veröffentlichung;
- b. den Inhalt und die Veröffentlichung des Angebotsprospekts sowie über die Bedingungen, denen ein Angebot unterworfen werden kann;
- c. die Regeln der Lauterkeit für öffentliche Kaufangebote;
- d. die Prüfung des Angebots durch eine Prüfgesellschaft oder einen Effektenhändler;

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

- e. die Angebotsfrist und deren Verlängerung, die Bedingungen des Widerrufs und der Abänderungen des Angebots sowie die Rücktrittsfrist für den Verkäufer;
- f. das Handeln in gemeinsamer Absprache mit Dritten;
- g.³¹ ihr Verfahren.

Art. 29 Pflichten der Zielgesellschaften

¹ Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft (Art. 22 Abs. 1) legt den Inhabern von Beteiligungspapieren einen Bericht vor, in dem er zum Angebot Stellung nimmt. Die von der Zielgesellschaft abgegebenen Informationen müssen wahr und vollständig sein. Der Verwaltungsrat der Zielgesellschaft veröffentlicht den Bericht.

² Er darf von der Veröffentlichung des Angebots bis zur Veröffentlichung des Ergebnisses keine Rechtsgeschäfte beschliessen, mit denen der Aktiv- oder Passivbestand der Gesellschaft in bedeutender Weise verändert würde. Beschlüsse der Generalversammlung unterliegen dieser Beschränkung nicht und dürfen ausgeführt werden unabhängig davon, ob sie vor oder nach der Veröffentlichung des Angebots gefasst wurden.

³ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über den Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft und über die Massnahmen, die unzulässigerweise darauf abzielen, einem Angebot zuvorzukommen oder dessen Erfolg zu verhindern.

Art. 30 Konkurrierende Angebote

¹ Bei konkurrierenden Angeboten müssen die Inhaber von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft das Angebot frei wählen können.

² Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über die konkurrierenden Angebote und deren Auswirkungen auf das erste Angebot.

Art. 31 Meldepflicht

¹ Der Anbieter oder wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder gegebenenfalls einer andern Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, verfügt, muss von der Veröffentlichung des Angebots bis zum Ablauf der Angebotsfrist der Übernahmekommission und den Börsen, an denen die Papiere kotiert sind, jeden Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft melden.³²

² Eine vertraglich oder auf eine andere Weise organisierte Gruppe untersteht der Meldepflicht gemäss Absatz 1 nur als Gruppe.

³ Die Übernahmekommission kann denjenigen, der von der Veröffentlichung des Angebots an bis zum Ablauf der Angebotsfrist direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten einen gewissen Prozentsatz von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, deren Beteiligungspapiere zum Tausch angeboten werden, kauft oder verkauft, derselben Pflicht unterstellen.

⁴ Haben die Gesellschaft oder die Börsen Grund zur Annahme, dass ein Inhaber von Beteiligungspapieren seiner Meldepflicht nicht nachgekommen ist, so teilen sie dies der Übernahmekommission mit.

³¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5291 5292; BBl 2006 2829).

⁵ Die Übernahmekommission erlässt Bestimmungen über Form und Frist der Meldung und den für die Anwendung von Absatz 3 relevanten Prozentsatz.

Art. 32 Pflicht zur Unterbreitung des Angebots

¹ Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von $33\frac{1}{3}$ Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Die Zielgesellschaften können in ihren Statuten den Grenzwert bis auf 49 Prozent der Stimmrechte anheben.

² Die Übernahmekommission kann in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich:³³

- a. bei der Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf eine andere Weise organisierten Gruppe. Die Gruppe untersteht in diesem Fall der Angebotspflicht nur als Gruppe;
- b. wenn die Überschreitung aus einer Verringerung der Gesamtzahl der Stimmrechte der Gesellschaft resultiert;
- c. bei nur vorübergehender Überschreitung des Grenzwertes;
- d. bei unentgeltlichem Bezug oder bei vorzugsweiser Zeichnung im Rahmen einer Kapitalerhöhung;
- e. bei Erwerb zu Sanierungszwecken.

³ Die Angebotspflicht entfällt, wenn die Stimmrechte durch Schenkung, Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben werden.

⁴ Der Preis des Angebots muss mindestens dem Börsenkurs entsprechen und darf höchstens 25 Prozent unter dem höchsten Preis liegen, den der Anbieter in den zwölf letzten Monaten für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

⁵ Hat die Gesellschaft mehrere Arten von Beteiligungspapieren ausgegeben, so müssen die Preise für die verschiedenen Arten von Beteiligungspapieren in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

⁶ Die FINMA erlässt Bestimmungen über die Angebotspflicht. Die Übernahmekommission hat ein Antragsrecht.

⁷ Auf Verlangen der Übernahmekommission, der Zielgesellschaft oder eines ihrer Aktionäre kann der Richter die Ausübung des Stimmrechts der Person, die die Angebotspflicht nicht beachtet, suspendieren.³⁴

Art. 33 Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

¹ Verfügt der Anbieter nach Ablauf der Angebotsfrist über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte der Zielgesellschaft, so kann er binnen einer Frist von drei Monaten vom Richter verlangen, die restlichen Beteiligungspapiere für kraftlos zu erklären. Der Anbieter muss zu diesem Zweck gegen die Gesellschaft Klage erheben. Die restlichen Aktionäre können dem Verfahren beitreten.

³³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

² Die Gesellschaft gibt diese Beteiligungspapiere erneut aus und übergibt sie dem Anbieter gegen Entrichtung des Angebotspreises oder Erfüllung des Austauschangebotes zugunsten der Eigentümer der für kraftlos erklärten Beteiligungspapiere.

Art. 33a³⁵ Aufgaben der Übernahmekommission

¹ Die Übernahmekommission trifft die zum Vollzug der Bestimmungen dieses Abschnitts und seiner Ausführungsbestimmungen notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Sie kann die Verfügungen veröffentlichen.

² Personen und Gesellschaften, die einer Meldepflicht nach Artikel 31 unterstehen, sowie Personen und Gesellschaften, die nach Artikel 33b Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, müssen der Übernahmekommission alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

³ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von Verletzungen der Bestimmungen dieses Abschnitts oder von sonstigen Missständen, so sorgt sie für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes und für die Beseitigung der Missstände.

⁴ Erhält die Übernahmekommission Kenntnis von gemeinrechtlichen Verbrechen und Vergehen sowie Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

Art. 33b³⁶ Verfahren vor der Übernahmekommission

¹ Für das Verfahren der Übernahmekommission gelten unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausnahmen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³⁷ über das Verwaltungsverfahren.

² Im Verfahren in Übernahmesachen haben Parteistellung:

- a. der Anbieter;
- b. Personen, die mit dem Anbieter in gemeinsamer Absprache handeln; und
- c. die Zielgesellschaft.

³ Aktionäre mit mindestens zwei Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, haben ebenfalls Parteistellung, wenn sie diese bei der Übernahmekommission beanspruchen.

⁴ Auf Verfahren in Übernahmesachen bei der Übernahmekommission sind die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen nicht anwendbar.

⁵ Die Einreichung von Rechtsschriften durch Telefax oder auf elektronische Weise ist im Schriftverkehr mit der Übernahmekommission zulässig und wird für die Einhaltung von Fristen anerkannt.

Art. 33c³⁸ Beschwerdeverfahren vor der FINMA

¹ Verfügungen der Übernahmekommission können innert einer Frist von fünf Börsentagen bei der FINMA angefochten werden.

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁷ SR 172.021

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

² Die Anfechtung hat schriftlich bei der FINMA zu erfolgen und ist zu begründen. Die Übernahmekommission leitet in diesem Fall ihre Akten der FINMA weiter.

³ Artikel 33*b* ist auf das Beschwerdeverfahren bei der FINMA anwendbar.

Art. 33*d*³⁹ Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

¹ Gegen Entscheide der FINMA in Übernahmesachen kann nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005⁴⁰ beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innerhalb von zehn Tagen nach Eröffnung des Entscheids einzureichen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

6. Abschnitt: Aufsicht⁴¹

Art. 34⁴²

Art 34^{bis 43} Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden und der Schweizerischen Nationalbank

¹ Die FINMA ist befugt, den anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden sowie der Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

² Die Aufsichtsbehörde arbeitet bei der Aufsicht über Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, die diesem Gesetz unterstehen, mit der Nationalbank zusammen. Sie stimmt ihre Tätigkeit mit der Nationalbank ab und hört diese an, bevor sie eine Verfügung erlässt.

Art. 35⁴⁴ Auskunftspflichten

Personen, die nach Artikel 31 einer Meldepflicht unterliegen oder nach Artikel 33*b* Absätze 2 und 3 Parteistellung haben können, müssen der FINMA alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 35*a*⁴⁵ Tätigkeitsverbot

Die FINMA kann Personen, die als verantwortliche Mitarbeiter eines Effektenhändlers den Effektenhandel betreiben und dieses Gesetz, die Ausführungsbestimmungen oder die betriebsinternen Vorschriften grob verletzen, die Tätigkeit im Effektenhandel dauernd oder vorübergehend verbieten.

³⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁰ SR 173.32

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴³ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 6 des Nationalbankgesetzes vom 3. Okt. 2003, in Kraft seit 1. Mai 2004 (SR 951.11).

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

Art. 36⁴⁶ Folgen des Bewilligungsentzugs

Entzieht die FINMA einem Effektenhändler die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister. Die FINMA bezeichnet den Liquidator und überwacht seine Tätigkeit. Bei Effektenhändlern, welche auch dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁴⁷ unterstehen, kann die FINMA auf die Auflösung verzichten, sofern die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit als Bank nicht ebenfalls entzogen werden muss.

Art. 36a⁴⁸ Anwendung der Bestimmungen über die Bankinsolvenz

Die Artikel 25–39 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁴⁹ gelten sinngemäss.

7. Abschnitt: Verhältnis zum Ausland**Art. 37** Zulassung ausländischer Börsen und Effektenhändler

Einer ausländischen oder von ausländischen Personen beherrschten Börse kann die Erteilung der Bewilligung verweigert werden, wenn die Staaten, in denen die ausländische Börse ihren Sitz hat oder die beherrschenden Personen domiziliert sind, den schweizerischen Börsen keinen tatsächlichen Zugang zu ihren Märkten gewähren und nicht die gleichen Wettbewerbsmöglichkeiten bieten wie inländischen Börsen. Die gleiche Regelung gilt für die Erteilung von Bewilligungen an Effektenhändler.

Art. 38⁵⁰ Amtshilfe

¹ Die FINMA kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und sachbezogene Unterlagen nur übermitteln, sofern:

- a. diese Informationen ausschliesslich zur Durchsetzung von Regulierungen über Börsen, Effektenhandel und Effektenhändler verwendet oder zu diesem Zweck an andere Behörden, Gerichte oder Organe weitergeleitet werden;
- b. die ersuchenden Behörden an ein Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind, wobei Vorschriften über die Öffentlichkeit von Verfahren und die Orientierung der Öffentlichkeit über solche Verfahren vorbehalten bleiben.

³ Betreffen die von der FINMA zu übermittelnden Informationen einzelne Kundinnen oder Kunden von Effektenhändlern, so ist das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵¹ über das Verwaltungsverfahren unter Vorbehalt der Absätze 4 und 5 anwendbar.

⁴ Das Amtshilfefahren wird zügig durchgeführt. Die FINMA berücksichtigt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁷ SR 952.0

⁴⁸ Eingefügt durch Ziff. II 2 des BG vom 3. Okt. 2003 (AS 2004 2767; BBl 2002 8060). Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁹ SR 952.0

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 7. Okt. 2005, in Kraft seit 1. Febr. 2006 (AS 2006 197 198, BBl 2004 6747).

⁵¹ SR 172.021

⁵ Der Entscheid der FINMA über die Übermittlung der Informationen an die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde kann von der Kundin oder dem Kunden innert zehn Tagen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Artikel 22a des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren findet keine Anwendung.⁵²

⁶ Die FINMA kann im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz zustimmen, dass übermittelte Informationen zu einem anderen als dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten Zweck an Strafbehörden weitergeleitet werden, sofern die Rechtshilfe in Strafsachen nicht ausgeschlossen ist. Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren ist anwendbar.

Art. 38a⁵³ Grenzüberschreitende Prüfungen

¹ Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden über Börsen und Effektenhändler bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche einzelne Kunden von Effektenhändlern betreffen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Behörden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵⁴ über das Verwaltungsverfahren.

³ Die Übermittlung von Informationen über Personen, welche offensichtlich nicht in die zu untersuchende Angelegenheit verwickelt sind, ist unzulässig.

8. Abschnitt:⁵⁵ ...

Art. 39

9. Abschnitt: Strafbestimmungen⁵⁶

Art. 40⁵⁷

Art. 41 Verletzung von Meldepflichten

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. seine qualifizierte Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft nicht meldet (Art. 20 und 51);
- b. als Inhaber einer qualifizierten Beteiligung an einer Zielgesellschaft den Erwerb oder Verkauf von Beteiligungspapieren dieser Gesellschaft nicht meldet (Art. 31).

⁵² Fassung gemäss Ziff. I 17 der V der BVers vom 20. Dez. 2006 über die Anpassung von Erlassen an die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes und des Verwaltungsgerichtsgesetzes (AS 2006 5599; BBl 2006 7759).

⁵³ Eingefügt durch Anhang des BG vom 22. April 1999 (AS 1999 2405; BBl 1998 3847). Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵⁴ SR 172.021

⁵⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 146 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

⁵⁶ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2-6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

⁵⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

² Die Busse beträgt höchstens das Doppelte des Kauf- oder Verkaufspreises. Sie wird berechnet aufgrund der Differenz zwischen dem Anteil, über den der Meldepflichtige neu verfügt, und dem letzten von ihm gemeldeten Grenzwert.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 1 000 000 Franken bestraft.⁵⁸

⁴ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.⁵⁹

Art. 42⁶⁰ Pflichtverletzungen durch die Zielgesellschaft

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. den Inhabern von Beteiligungspapieren die vorgeschriebene Stellungnahme zu einem Angebot nicht erstattet oder diese nicht veröffentlicht (Art. 29 Abs. 1);
- b. in dieser Stellungnahme unwahre oder unvollständige Angaben macht (Art. 29 Abs. 1).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 42a⁶¹ Pflichtverletzungen des Effekthändlers

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. das Journal nach Artikel 15 nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- b. die in Artikel 15 auferlegten Meldepflichten verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 43⁶² Verletzung des Berufsgeheimnisses

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Organ, Angestellter, Beauftragter oder Liquidator einer Börse oder eines Effekthändlers, als Organ oder Angestellter einer Prüfgesellschaft anvertraut worden ist oder das er in seiner dienstlichen Stellung wahrgenommen hat;
- b. zu einer solchen Verletzung des Berufsgeheimnisses zu verleiten sucht.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

⁵⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶¹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴ Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung strafbar.

⁵ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

⁶ Verfolgung und Beurteilung der Handlungen nach dieser Bestimmung obliegen den Kantonen. Die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches⁶³ kommen zur Anwendung.

Art. 44⁶⁴

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 45 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 46 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch⁶⁵ wird wie folgt geändert:

Art. 161^{bis}

...

Art. 47 Änderung des Bankengesetzes

Das Bankengesetz vom 8. November 1934⁶⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1, 2, 4, und 5

...

Art. 48 Kantonale Erlasse

¹ Die kantonalen Bestimmungen, welche die Gründung neuer Börsen einschränken, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

² Die kantonalen Bestimmungen über den Effektenhandel sind nicht mehr anwendbar auf die Börsen und Effektenhändler, welche die Bewilligung nach diesem Gesetz erhalten haben.

³ Die kantonalen Bestimmungen über die Börsen werden ein Jahr, diejenigen über die Effektenhändler drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

Art. 49 Übergangsbestimmungen für Börsen

¹ Bestehende Börsen haben sich innert dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der FINMA zu melden und ihre Reglemente einzureichen.

² Die FINMA entscheidet über die Bewilligung grundsätzlich innert eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes.

⁶³ SR 311.0

⁶⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 16 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁵ SR 311.0. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Gesetz.

⁶⁶ SR 952.0. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Gesetz.

Art. 50 Übergangsbestimmungen für Effekthändler

¹ Bestehende Effekthändler haben sich innert dreier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes bei der FINMA zu melden und innert zweier Jahre nach Inkrafttreten den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Die FINMA kann diese Frist im Einzelfall verlängern oder verkürzen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen.

² Die FINMA entscheidet über die Bewilligung grundsätzlich innert dreier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes.

³ Wer am 31. Dezember 1992 als Ausländer oder als ausländisch beherrschte Gesellschaft an einer Schweizer Börse zugelassen war, braucht das Erfordernis des Gegenrechts nach Artikel 37 nicht nachzuweisen.

Art. 51 Offenlegung von Beteiligungen an Gesellschaften mit kotierten Beteiligungspapieren

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Beteiligung von mindestens 5 Prozent der Stimmrechte an einer Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, deren Beteiligungspapiere kotiert sind, verfügt, hat der Gesellschaft und den Börsen, an denen die Beteiligungspapiere kotiert sind, innert dreier Jahre seinen Beteiligungsanteil mitzuteilen.

Art. 52 Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten über Beteiligungspapiere verfügt, die ihm die Kontrolle über mehr als $33\frac{1}{3}$ Prozent, aber weniger als 50 Prozent der Stimmrechte einer Zielgesellschaft verleihen, muss ein Angebot für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten, wenn er Beteiligungspapiere erwirbt und damit den Grenzwert von 50 Prozent der Stimmrechte überschreitet.

Art. 53 Angebotspflicht bei bereits kotierten Gesellschaften

Bereits kotierte Gesellschaften können innert zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bestimmung gemäss Artikel 22 Absatz 2 in ihre Statuten aufnehmen. Artikel 22 Absatz 3 kommt dabei nicht zur Anwendung.

Art. 54 Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

¹ Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes aufgrund eines früheren öffentlichen Kaufangebotes über mehr als 98 Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft verfügt, kann binnen einer Frist von sechs Monaten ab Inkrafttreten eine Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere nach Artikel 33 verlangen.

² Der Eigentümer der kraftlos erklärten Beteiligungspapiere hat Anspruch auf einen angemessenen Preis, der sich aufgrund eines Berichts der Prüfgesellschaft errechnet.

Art. 55 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1997⁶⁷

⁶⁷ BRB vom 2. Dez. 1996 (AS 1997 84).

Datum des Inkrafttretens der Art. 2 Bst. e, 20 Abs. 1–4 und 6, 21, 22, 23 Abs. 3–5, 24–27, 29 Abs. 1 und 2, 30 Abs. 1, 31 Abs. 1–4, 32 Abs. 1–5 und 7, 33, 35 Abs. 2 Bst. d und e, 41 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 2, 42 und 51–54: 1. Januar 1998⁶⁸

⁶⁸ Art. 1 der V vom 13. Aug. 1997 (AS 1997 2044).

Bundesrat

Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel

Vom : 02.12.1996

Stand : 01.01.2009

SR 954.11

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. März 1995¹ über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG, im folgenden Gesetz genannt),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung enthält:

- a. Begriffsumschreibungen (Art. 2–5);
- b. Bestimmungen über die Organisation der Börsen (Art. 6–12);
- c. Bestimmungen über die Genehmigung von Börsenreglementen (Art. 13);
- d. Bewilligungsvoraussetzungen für ausländische Börsen (Art. 14);
- e. Bestimmungen über den Verzicht auf die Unterstellung von Börsen und über die Unterstellung börsenähnlicher Einrichtungen (Art. 15 und 16);
- f.² Bewilligungsvoraussetzungen für inländische Effektenhändler, einschliesslich Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Eigenmittel, die Risikoverteilung und die Rechnungslegung (Art. 17–29);
- g. Bestimmungen für ausländische Effektenhändler (Art. 38–53);
- h. Bestimmungen zur Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere (Art. 54 und 55);
- i. Bestimmungen über die ausländische Beherrschung von Börsen und Effektenhändlern (Art. 56);
- k. Schluss- und Übergangsbestimmungen (Art. 57 und 58).

Art. 2 Effektenhändler

(Art. 2 Bst. d BEHG)

¹ Effektenhändler im Sinne des Gesetzes sind Eigenhändler, Emissionshäuser und Derivat-häuser, sofern sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind.

² Market Maker und Kundenhändler sind Effektenhändler im Sinne des Gesetzes, auch wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind.

³ Nicht als Effektenhändler gelten:

¹ SR 954.1

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. Fondsleitungen im Sinne des Anlagefondsgesetzes vom 18. März 1994³;
- c. Versicherungseinrichtungen im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 23. Juni 1978⁴;
- d. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, auf welche Artikel 71 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge anwendbar ist und die einer Aufsicht unterstehen.

Art. 3 Händlerkategorien

(Art. 2 Bst. d BEHG)

¹ Eigenhändler sind Effekthändler, die gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handeln.

² Emissionshäuser sind Effekthändler, die gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten.

³ Derivathäuser sind Effekthändler, die gewerbsmässig selbst Derivate schaffen, die sie für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten.

⁴ Market Maker sind Effekthändler, die gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten handeln und öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten stellen.

⁵ Kundenhändler sind Effekthändler, die gewerbsmässig in eigenem Namen für Rechnung von Kunden mit Effekten handeln und:

- a. selber oder bei Dritten für diese Kunden Konten zur Abwicklung des Effektenhandels führen; oder
- b. Effekten dieser Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten aufbewahren.

⁶ Nicht als Kunden im Sinne von Absatz 5 gelten:

- a. in- und ausländische Banken und Effekthändler oder andere staatlich beaufschlagte Unternehmen;
- b. Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

⁷ Angebote an Personen nach Absatz 6 gelten nicht als öffentlich im Sinne der Absätze 2, 3 und 4.

Art. 4 Vereinheitlichung und Eignung zum massenweisen Handel

(Art. 2 Bst. a BEHG)

Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, gelten als vereinheitlichte und

³ [AS 1994 2523, 2000 2355 Anhang Ziff. 27, 2004 1985 Anhang Ziff. II 4, 2006 2197 Anhang Ziff. 135. AS 2006 5379 Anhang Ziff. I]. Siehe heute: das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31).

⁴ [AS 1978 1836, 1988 414, 1992 288 Anhang Ziff. 66 733 SchlB Art. 7 Ziff. 3 2363 Anhang Ziff. 2, 1993 3204, 1995 1328 Anhang Ziff. 2 3517 Ziff. I 12 5679, 2000 2355 Anhang Ziff. 28, 2003 232, 2004 1677 Anhang Ziff. 4 2617 Anhang Ziff. 12. AS 2005 5269 Anhang Ziff. I 3]. Siehe heute: das BG vom 17. Dez. 2004 (SR 961.01).

⁵ SR 831.40

zum massenweisen Handel geeignete Effekten, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden.

Art. 5 Derivate

(Art. 2 Bst. a BEHG)

Derivate sind Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von:

- a. Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen, Edelmetallen;
- b. Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes.

2. Kapitel: Börsen

1. Abschnitt: Organisation

Art. 6 Organ für die Zulassung von Effekten

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c und Art. 4 Abs. 1 BEHG)

¹ Im Organ, das für die Zulassung der Effekten zuständig ist, müssen Emittenten und Anleger angemessen vertreten sein.

² Die Börse legt die Vertretung der Emittenten und der Anleger in ihren Reglementen fest.

Art. 7 Geschäftsführung

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c und Art. 4 Abs. 1 BEHG)

Die Geschäftsführung muss personell vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle unabhängig sein.

Art. 8 Überwachungsstelle

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 BEHG)

¹ Das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle bestellt eine börseneigene Überwachungsstelle. Diese muss von der Geschäftsführung personell und organisatorisch unabhängig sein.

² Die Überwachungsstelle ist sachlich und personell ausreichend auszurüsten.

³ Die Wahl der Leiterin oder des Leiters bedarf der Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).⁶

⁴ Die Börse legt die Aufgaben und Kompetenzen der Überwachungsstelle in ihren Reglementen fest.

Art. 9 Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(Art. 3 Abs. 2 Bst. b BEHG)

Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Börse nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes sind:

- a. die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Geschäftsführung;
- b. die Leiterin oder der Leiter der Überwachungsstelle.

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

Art. 10⁷**Art. 11 Untersuchungen**

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und c, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 BEHG)

Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände kann die FINMA⁸ die Börse, eine Prüfgesellschaft⁹ oder andere Sachverständige anweisen, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen.

Art. 12 Auslandsgeschäft

(Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

Die Börse erstattet der FINMA Meldung, bevor sie ausländische Effektenhändler als Mitglieder zulässt oder im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung errichtet.

2. Abschnitt: Genehmigung der Börsenreglemente**Art. 13**

(Art. 4 Abs. 2 BEHG)

¹ Bei der Genehmigung von Börsenreglementen prüft die FINMA namentlich, ob diese:

- a. die Transparenz und die Gleichbehandlung für die Anleger sicherstellen; und
- b. die Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte gewährleisten.

² Sie kann vor ihrem Entscheid die Wettbewerbskommission konsultieren. Diese äussert sich dazu, ob die Reglemente wettbewerbsneutral sind und wettbewerbsbehindernde Absprachen nicht begünstigen.

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für ausländische Börsen**Art. 14**

(Art. 3 Abs. 3 und Art. 37 BEHG)

¹ Nach ausländischem Recht organisierte Börsen müssen die Bewilligung der FINMA einholen, bevor sie in der Schweiz Effektenhändlern Zutritt zu ihren Einrichtungen gewähren.

² Die FINMA erteilt die Bewilligung, wenn:

- a. die ausländische Börse einer angemessenen Aufsicht untersteht; und
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden:
 1. keine Einwände gegen die grenzüberschreitende Tätigkeit der ausländischen Börse erheben,
 2. zusichern, dass sie die FINMA benachrichtigen, wenn sie bei schweizerischen Effektenhändlern Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände feststellen; und
 3. in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten.

⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³ Sie kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

4. Abschnitt: Verzicht auf Unterstellung

Art. 15

(Art. 3 Abs. 4 BEHG)

¹ Auf die Unterstellung einer Börse unter das Gesetz wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn:

- a. der Handel an dieser Börse im Verhältnis zum Gesamtumsatz aller an schweizerischen Börsen gehandelten Effekten oder Kategorien von Effekten unbedeutend ist; und
- b. andernfalls ein geregelter und transparenter Handel in den an dieser Börse zugelassenen Effekten gefährdet wäre.

² Die FINMA entscheidet über den ganzen oder teilweisen Verzicht auf die Unterstellung.

5. Abschnitt: Unterstellung börsenähnlicher Einrichtungen

Art. 16

(Art. 3 Abs. 4 BEHG)

Die FINMA entscheidet über die ganze oder teilweise Unterstellung einer börsenähnlichen Einrichtung unter das Gesetz.

3. Kapitel: Inländische Effekthändler

1. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 17 Bewilligungsgesuch

(Art. 10 Abs. 2 und Abs. 5, Art. 12–14, Art. 17 Abs. 1 BEHG)

¹ Der Effekthändler reicht der FINMA ein Bewilligungsgesuch ein. Dieses enthält alle Angaben, die zur Beurteilung erforderlich sind, namentlich Angaben über:

- a. den Geschäftsbereich (Art. 18);
- b. die Organisation (Art. 19);
- c.¹⁰ das interne Kontrollsystem (Art. 20);
- d. den Ort der Leitung (Art. 21);
- e. das Mindestkapital oder die Sicherheitsleistung (Art. 22);
- f. die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die massgebend Beteiligten (Art. 23);
- g. die Eigenmittel und die Risikoverteilung (Art. 29);
- h. die Prüfgesellschaft (Art. 30).

² Der Effekthändler legt dem Bewilligungsgesuch die erforderlichen Unterlagen bei, namentlich seine Statuten oder Gesellschaftsverträge und die Reglemente.

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

Art. 18 Umschreibung des Geschäftsbereichs

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BEHG)

¹ Der Effektenhändler muss seinen Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Er gibt insbesondere an:

- a. mit welcher Art von Effekten er handelt und welche anderen Geschäfte er betreibt;
- b. an welchen Märkten er handelt;
- c. für welche Art von Kunden er handelt.

³ Der sachliche und geografische Geschäftsbereich muss den finanziellen Mitteln und der Betriebsorganisation entsprechen.

⁴ Er gibt der FINMA an, bei welchen schweizerischen oder ausländischen Börsen er Mitglied werden will.

⁵ Will der Effektenhändler im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung betreiben, so liefert er der FINMA alle Angaben, die sie zur Beurteilung der Tätigkeit im Ausland benötigt, namentlich:

- a. einen Geschäftsplan, welcher insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

Art. 19 Organisation

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BEHG)

¹ Der Effektenhändler sorgt für eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung zwischen Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Market Maker und Kundenhändler im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbständigen.

³ Der Effektenhändler legt zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken nach Artikel 26 Absatz 1¹¹ in einem Reglement oder in internen Richtlinien fest:

- a. die Grundzüge des Risikomanagements;
- b. die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften.

Art. 20¹² Internes Kontrollsystem

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BEHG)

¹ Der Effektenhändler sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem.

² Er betraut insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige Stelle mit der internen Revision (interne Revisionsstelle beziehungsweise Inspektorat). Diese überprüft auch

¹¹ Dieser Art. Hat heute eine neue Fassung.

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

die Einhaltung der Informations-, der Sorgfalts- und der Treuepflichten nach Artikel 11 des Gesetzes.

³ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen einen Effektenhändler von der Pflicht, eine interne Revisionsstelle zu bestellen, befreien.

Art. 21 Ort der Leitung

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Abs. 3 und Abs. 5 BEHG)

¹ Der Effektenhändler muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern der Effektenhändler Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

² Die mit der Geschäftsführung des Effektenhändlers betrauten Personen müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

Art. 22 Mindestkapital und Sicherheitsleistung

(Art. 10 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 BEHG)

¹ Der Effektenhändler muss über ein Mindestkapital von 1,5 Millionen Franken verfügen. Es muss voll eingezahlt sein. Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine von der FINMA anerkannte Prüfgesellschaft zu überprüfen; das gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in einen Effektenhändler.

² Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften gelten als Kapital:

- a. die Kapitalkonten; und
- b.¹³ die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, sofern aus einer schriftlichen Erklärung hervorgeht, dass sie unwiderruflich im Falle der Liquidation, des Konkurses oder Sanierungsverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Rang nachgehen und dass sie weder mit Forderungen des Effektenhändlers verrechnet noch aus Vermögenswerten des Effektenhändlers sichergestellt werden.

³ Die Guthaben nach Absatz 2 können nur angerechnet werden, wenn aus einer bei der Prüfgesellschaft hinterlegten schriftlichen Erklärung die Verpflichtung des Effektenhändlers hervorgeht, keinen der zwei Kapitalbestandteile ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass der Mindestkapitalbetrag unterschritten wird.

⁴ Die FINMA kann natürlichen Personen und Personengesellschaften gestatten, anstelle eines Mindestkapitals nach den Absätzen 2 und 3 eine Sicherheit von mindestens 1,5 Millionen Franken zu hinterlegen, zum Beispiel in Form einer Bankgarantie oder einer Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank.

⁵ In begründeten Einzelfällen kann die FINMA einen anderen Mindestansatz festlegen.

⁶ Für Banken gelten die Bestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006^{14, 15}

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. März 2004, in Kraft seit 1. Juli 2004 (AS 2004 2781).

¹⁴ SR 952.03

¹⁵ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 2 der Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4307).

Art. 23 Angaben über die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die massgebend Beteiligten

(Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Abs. 3 und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

¹ Der Effekthändler muss in seinem Bewilligungsgesuch Angaben über die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und über die massgebend Beteiligten machen. Das Gesuch enthält insbesondere:

- a. bei natürlichen Personen: Angaben über Nationalität, Wohnsitz, massgebende Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie einen unterzeichneten Lebenslauf, Referenzen und einen Strafregisterauszug;
- b. bei Gesellschaften: die Statuten oder Gesellschaftsverträge, einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung, einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur sowie Angaben über abgeschlossene oder hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Das Bewilligungsgesuch enthält für die massgebend Beteiligten zusätzlich:

- a. die Beteiligungsquoten;
- b. die Erklärung nach Artikel 28 Absatz 2.

³ Verantwortliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Effekthändlers nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes sind:

- a. die Mitglieder des Organs für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie der Geschäftsführung;
- b.¹⁶ die Leiterin oder der Leiter der internen Revisionsstelle.

⁴ Massgebend (qualifiziert) beteiligt nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzes sind natürliche und juristische Personen, die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte eines Effekthändlers halten oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können.

Art. 24 Eintragung ins Handelsregister

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 BEHG)

Ein neu gegründeter Effekthändler darf sich erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt hat.

2. Abschnitt: Geschäftsführung**Art. 25** Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 10 Abs. 6 und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

¹ Der Effekthändler meldet der FINMA jede Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere:

- a. jede Änderung der Statuten oder Gesellschaftsverträge und Reglemente;
- b. die Absicht, im Ausland eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung zu errichten, mit den Angaben nach Artikel 18 Absatz 5;

¹⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

- c. die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit der Tochtergesellschaft, der Zweigniederlassung oder der Vertretung im Ausland;
- d. für die Tochtergesellschaft, die Zweigniederlassung oder die Vertretung im Ausland den Wechsel der Prüfgesellschaft oder der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde.

² Ein Wechsel der verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss nur der Prüfgesellschaft gemeldet werden.

³ Der Effektenhändler darf erst Statutenänderungen zur Eintragung ins Handelsregister anmelden und Reglementsänderungen in Kraft setzen, wenn die FINMA die entsprechenden Änderungen genehmigt hat.

Art. 26¹⁷ Verpfändungsverträge

(Art. 11a BEHG)

Für Verpfändungsverträge ist Artikel 33 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹⁸ anwendbar.

Art. 27 Börsenmitgliedschaft

(Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 6, Art. 35 Abs. 2 BEHG)

Der Effektenhändler meldet der FINMA jedes Jahr innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres, bei welchen schweizerischen und ausländischen Börsen er Mitglied ist.

Art. 28 Erwerb und Veräusserung massgebender Beteiligungen

(Art. 10 Abs. 2 Bst. d, Abs. 6, und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

¹ Jede natürliche oder juristische Person hat der FINMA Meldung zu erstatten, bevor sie direkt oder indirekt eine massgebende Beteiligung an einem nach schweizerischem Recht organisierten Effektenhändler erwirbt oder veräussert. Diese Meldepflicht besteht auch, wenn eine massgebende Beteiligung in solcher Weise vergrössert oder verkleinert wird, dass die Schwellen von 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmen erreicht oder über beziehungsweise unterschritten werden.

² Personen, die eine massgebende Beteiligung besitzen, müssen der FINMA eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte erwerben und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

³ Der Effektenhändler meldet der FINMA die Personen, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, sobald er davon Kenntnis erhält.

⁴ Der Effektenhändler reicht der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihm massgebend Beteiligten ein. Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschluss tag massgebend Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

⁵ Die Meldungen nach den Absätzen 3 und 4 enthalten zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 und Artikel 23 Absatz 1, soweit die FINMA darüber nicht bereits aufgrund einer früheren Meldung verfügt.

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

¹⁸ SR 952.02

3. Abschnitt: Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Rechnungslegungsvorschriften

Art. 29¹⁹ Eigenmittel, Risikoverteilung und Rechnungslegung

¹ Die Bestimmungen der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006²⁰ sowie die Bestimmungen der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972²¹ über die Jahresrechnung (Art. 23 ff.) gelten auch für Effekthändler.

² In begründeten Einzelfällen kann die FINMA ausnahmsweise:

- a. Erleichterungen gewähren;
- b. Verschärfungen in Bezug auf die Eigenmittel und die Risikoverteilungsvorschriften anordnen, insbesondere kann sie verlangen, dass der Effekthändler Eigenmittelausweise nach Artikel 13 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 in kürzeren zeitlichen Abständen erstellt.

³ Bei nicht dem Bankengesetz vom 8. November 1934²² unterstellten Effekthändlern müssen die Eigenmittel mindestens ein Viertel der jährlichen Vollkosten betragen, wenn:

- a. die Anforderungen nach Artikel 33 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 geringer sind; und
- b. das Kernkapital nach Artikel 18 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 10 Millionen Franken nicht erreicht.

⁴ Als Vollkosten gelten die Aufwendungen, die in der Erfolgsrechnung des letzten Jahresabschlusses unter den Positionen 1.5.1 (Personalaufwand), 1.5.2 (Sachaufwand), 2.2 (Abschreibungen auf dem Anlagevermögen) und 2.3 (Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste) nach Artikel 25a Absatz 1 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 ausgewiesen sind.

Art. 29a²³ Einlagensicherung

(Art. 17, Art. 19 und 36a BEHG)

¹ Für Effekthändler, die Zusatzliquidität nach Artikel 37h Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁴ sicherzustellen haben, gilt Artikel 19 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972²⁵.

² Die Prüfgesellschaft prüft im Rahmen ihrer Prüftätigkeit, ob die notwendige Zusatzliquidität vorhanden ist, und hält das Prüfergebnis in ihrem Prüfbericht fest.²⁶

¹⁹ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 2 der Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4307).

²⁰ SR 952.03

²¹ SR 952.02

²² SR 952.0

²³ Eingefügt durch Ziff. III der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

²⁴ SR 952.0

²⁵ SR 952.02

²⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

...

Art. 30–37²⁷

4. Kapitel: Ausländische Effekthändler

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 38 Ausländische Effekthändler

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

¹ Als ausländischer Effekthändler gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das:

- a. im Ausland eine Bewilligung als Effekthändler besitzt;
- b. in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in Geschäftsunterlagen den Ausdruck «Effekthändler» oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwendet; oder
- c. den Effektenhandel im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d des Gesetzes betreibt.

² Wird der ausländische Effekthändler tatsächlich in der Schweiz geleitet oder wickelt er seine Geschäfte ausschliesslich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus ab, so muss er sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Effekthändler.

Art. 39 Bewilligungspflicht

(Art. 10 Abs. 3 und 4, und Art. 38 BEHG)

¹ Ein ausländischer Effekthändler bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn er:

- a. in der Schweiz Personen beschäftigt, die für ihn dauernd und gewerbsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus:
 1. Effekten handeln, Kundenkonten führen oder ihn rechtlich verpflichten (Zweigniederlassung);
 2. in anderer Weise als nach Ziffer 1 tätig sind, namentlich indem sie Kundenaufträge an ihn weiterleiten oder ihn zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten (Vertretung);
- b. Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz werden will (ausländisches Börsenmitglied).

² Erhält die FINMA Kenntnis von anderen grenzüberschreitenden Tätigkeiten, so kann sie die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden unter den Voraussetzungen von Artikel 38 des Gesetzes informieren.

Art. 40 Anwendbares Recht

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

¹ Für die Tätigkeit ausländischer Effekthändler in der Schweiz gelten die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung über die inländischen Effekthändler, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen vorsieht.

² Die FINMA kann ausländische Effekthändler vollständig den Bestimmungen für inländische Effekthändler unterstellen, sofern das Recht am Ort des Hauptsitzes des ausländi-

²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

schen Effekthändlers den schweizerischen Effekthändlern keine gleichwertigen Erleichterungen gewährt und kein Staatsvertrag entgegensteht.

2. Abschnitt: Zweigniederlassungen

Art. 41 Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 10 Abs. 3 und 4, und Art. 37 BEHG)

¹ Die FINMA erteilt dem ausländischen Effekthändler die Bewilligung zur Errichtung einer Zweigniederlassung, wenn:

- a. der ausländische Effekthändler hinreichend organisiert ist und über genügend finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal verfügt, um in der Schweiz eine Zweigniederlassung zu betreiben;
- b. der ausländische Effekthändler einer angemessenen Aufsicht untersteht, welche die Zweigniederlassung mit einschliesst;
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Zweigniederlassung erheben;
- d. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden sich verpflichten, die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Kundenvermögen bei der Zweigniederlassung ernsthaft gefährden könnten;
- e. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten;
- f. die Zweigniederlassung ihrer Geschäftstätigkeit entsprechend organisiert ist und über ein Reglement verfügt, das den Geschäftskreis genau umschreibt und eine ihrer Geschäftstätigkeit entsprechende Verwaltungsorganisation vorsieht;
- g. die für die Geschäftsführung der Zweigniederlassung verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 23 Abs. 3) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- h. der ausländische Effekthändler nachweist, dass die Firma der Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen werden kann.

² Die FINMA kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

³ Bildet der ausländische Effekthändler Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe, so kann die FINMA die Bewilligung von der Voraussetzung abhängig machen, dass er einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.

⁴ Die Artikel 12–14 des Gesetzes sind auf Zweigniederlassungen ausländischer Effekthändler nicht anwendbar.

Art. 42 Eintragung ins Handelsregister

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

Der ausländische Effekthändler darf die Zweigniederlassung erst zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, wenn ihm die FINMA die Bewilligung zu ihrer Errichtung erteilt hat.

Art. 43 Mehrere Zweigniederlassungen

(Art. 10 Abs. 3 und Abs. 4 BEHG)

¹ Errichtet ein ausländischer Effekthändler mehrere Zweigniederlassungen in der Schweiz, so muss er:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

² Diese Zweigniederlassungen müssen die Voraussetzungen des Gesetzes und dieser Verordnung gemeinsam erfüllen. Es genügt ein Prüfbericht²⁸.

Art. 44 Sicherheiten

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

Die FINMA kann die Zweigniederlassung zur Leistung einer Sicherheit verpflichten, wenn der Schutz der Anleger es erfordert.

Art. 45 Erstellen der Jahresrechnung und der Zwischenabschlüsse der Zweigniederlassung

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

¹ Die Zweigniederlassung kann ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse nach den Vorschriften erstellen, die auf den ausländischen Effekthändler Anwendung finden, soweit sie den internationalen Standards zur Rechnungslegung genügen.

² Separat auszuweisen sind die Forderungen und Verpflichtungen:

- a. gegenüber dem ausländischen Effekthändler;
- b. gegenüber den im Finanzbereich tätigen Unternehmungen oder Immobiliengesellschaften, wenn:
 1. der ausländische Effekthändler mit ihnen eine wirtschaftliche Einheit bildet, oder
 2. anzunehmen ist, dass der ausländische Effekthändler rechtlich verpflichtet oder faktisch gezwungen ist, einem solchen Unternehmen beizustehen.

³ Absatz 2 gilt auch für die Ausserbilanzgeschäfte.

⁴ Die Zweigniederlassung übergibt ihre Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse der FINMA in drei Exemplaren. Eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

Art. 46 Publikation des Geschäftsberichtes des ausländischen Effekthändlers

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

¹ Die Zweigniederlassung stellt innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht des ausländischen Effekthändlers der Presse und allen, die es verlangen, zur Verfügung und sendet der FINMA ein Exemplar.

² Der Geschäftsbericht des ausländischen Effekthändlers muss in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch verfasst sein.

Art. 47²⁹

Art. 48 Aufhebung einer Zweigniederlassung

(Art. 10 Abs. 3 und 4 BEHG)

Der ausländische Effekthändler holt vor der Aufhebung einer Zweigniederlassung die Genehmigung der FINMA ein.

²⁸ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

²⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

3. Abschnitt: Vertretungen

Art. 49 Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 10 Abs. 4 und Art. 37 BEHG)

¹ Die FINMA erteilt dem ausländischen Effektenhändler die Bewilligung zur Errichtung einer Vertretung, wenn:

- a. der ausländische Effektenhändler einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Errichtung der Vertretung erheben; und
- c. die mit ihrer Leitung betrauten Personen Gewähr für eine einwandfreie Vertretungstätigkeit bieten.

² Die FINMA kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

³ Die Artikel 12–14, 16 und 17 des Gesetzes sind auf Vertretungen ausländischer Effektenhändler nicht anwendbar.

Art. 50 Mehrere Vertretungen

(Art. 10 Abs. 4 BEHG)

Errichtet ein ausländischer Effektenhändler mehrere Vertretungen in der Schweiz, so muss er:

- a. für jede eine Bewilligung einholen;
- b. unter ihnen eine bezeichnen, die für die Beziehungen zur FINMA verantwortlich ist.

Art. 51 Geschäftsbericht

(Art. 10 Abs. 4 BEHG)

Die Vertretung stellt der FINMA den Geschäftsbericht des vertretenen ausländischen Effektenhändlers innert vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zu.

Art. 52 Aufhebung einer Vertretung

(Art. 10 Abs. 4 BEHG)

Der ausländische Effektenhändler teilt der FINMA die Aufhebung einer Vertretung mit.

4. Abschnitt: Ausländische Börsenmitglieder

Art. 53

(Art. 10 Abs. 4 und Art. 37 BEHG)

¹ Die FINMA erteilt dem ausländischen Effektenhändler, der Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz werden will, eine Bewilligung, wenn:

- a. der ausländische Effektenhändler einer angemessenen Aufsicht untersteht;
- b. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden keine Einwände gegen die Tätigkeit des ausländischen Effektenhändlers in der Schweiz erheben; und
- c. die zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden in der Lage sind, der FINMA Amtshilfe zu leisten.

² Die FINMA kann nach Artikel 37 des Gesetzes die Bewilligung verweigern.

³ Die Artikel 12–14, 16 und 17 des Gesetzes sind auf ausländische Börsenmitglieder nicht anwendbar.

5. Kapitel: Öffentliche Kaufangebote: Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere

Art. 54 Berechnung der Stimmrechte

(Art. 33 Abs. 1 BEHG)

Zur Feststellung, ob der Grenzwert von 98 Prozent nach Artikel 33 Absatz 1 des Gesetzes überschritten ist oder nicht, werden neben den direkt gehaltenen Aktien auch die Aktien berücksichtigt:

- a. deren Stimmrechte ruhen;
- b. die der Anbieter im Zeitpunkt des Gesuchs um Kraftloserklärung indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten hält.

Art. 55 Verfahren

(Art. 33 BEHG)

¹ Erhebt der Anbieter gegen die Gesellschaft Klage zwecks Kraftloserklärung der restlichen Beteiligungspapiere, so macht dies die Richterin oder der Richter öffentlich bekannt und weist die restlichen Aktionäre darauf hin, dass sie dem Verfahren beitreten können. Die Richterin oder der Richter setzt dafür eine Frist von mindestens drei Monaten fest. Die Frist beginnt am Tag der ersten Bekanntmachung.

² Die Bekanntmachung nach Absatz 1 ist dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen. In besonderen Fällen kann die Richterin oder der Richter noch in anderer Weise für angemessene Veröffentlichung sorgen.

³ Treten Aktionäre dem Verfahren bei, so sind sie in ihren Prozesshandlungen von der beklagten Gesellschaft unabhängig.

⁴ Die Kraftloserklärung ist sofort im Schweizerischen Handelsamtsblatt, nach Ermessen der Richterin oder des Richters auch anderweitig, zu veröffentlichen.

6. Kapitel: Verhältnis zum Ausland

Art. 56 Ausländische Beherrschung

(Art. 37, Art. 10 Abs. 6 und Art. 35 Abs. 2 BEHG)

¹ Nach schweizerischem Recht organisierte Börsen und Effektenhändler gelten als ausländisch beherrscht, wenn ausländische Personen mit massgebenden Beteiligungen direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an ihnen beteiligt sind oder auf sie in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben.

² Als ausländische Personen gelten:

- a. natürliche Personen, die weder das Schweizer Bürgerrecht noch eine Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen;
- b. juristische Personen und Personengesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben oder, wenn sie ihren Sitz im Inland haben, von Personen gemäss Buchstabe a beherrscht sind.

³ Börsen und Effektenhändler, die nachträglich ausländisch beherrscht werden, müssen die Genehmigung der FINMA einholen. Das Gleiche gilt, wenn bei ausländisch beherrschten Börsen oder Effektenhändlern ausländische Personen mit massgebenden Beteiligungen wechseln.

⁴ Die Mitglieder der Verwaltung und der Geschäftsführung der Börse oder des Effektenhändlers melden der FINMA alle Tatsachen, die auf eine ausländische Beherrschung der

Börse oder des Effektenhändlers oder auf einen Wechsel von ausländischen Personen mit massgebenden Beteiligungen schliessen lassen.

⁵ Für ausländisch beherrschte Banken gelten ausschliesslich die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁰.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 57 Änderung bisherigen Rechts

...³¹

Art. 58³²

Art. 59 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Februar 1997 in Kraft.

² Das Inkrafttreten der Artikel 54, 55 und 58 Absätze 8–11 wird später festgelegt.³³

³⁰ SR 952.0

³¹ Die Änderungen können unter AS 1997 85 konsultiert werden.

³² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 9 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³³ Diese Bestimmungen wurden durch Art. 2 der V vom 13. Aug. 1997 (AS 1997 2044) auf den 1. Jan. 1998 in Kraft gesetzt.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel

Vom : 25.10.2008
Stand : 01.01.2009
SR 954.193

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 15 Absatz 3, 20 Absatz 5 sowie 32 Absätze 2 und 6 des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹ (BEHG),

verordnet:

1. Kapitel: Journalführungs- und Meldepflichten für Effekthändler

1. Abschnitt: Journalführungspflicht

Art. 1

(Art. 15 BEHG)

¹ Der Effekthändler² zeichnet die bei ihm eingegangenen Aufträge und die von ihm getätigten börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse für sämtliche Effekten grundsätzlich in einem Journal beziehungsweise in Teiljournalen (Journal) auf, unabhängig davon, ob die Effekten an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder nicht.

² Für die eingegangenen Aufträge sind im Journal festzuhalten:

- a. die Identifikation der Effekten;
- b. der Zeitpunkt des Auftragseingangs;
- c. die Bezeichnung des Auftraggebers oder der Auftraggeberin;
- d. die Bezeichnung der Geschäfts- und der Auftragsart;
- e. der Umfang des Auftrags.

³ Für die getätigten Abschlüsse sind im Journal festzuhalten:

- a. der Zeitpunkt der Ausführung;
- b. der Umfang der Ausführung;
- c. der erzielte beziehungsweise der zugeteilte Kurs;
- d. der Ausführungsort;
- e. die Bezeichnung der Gegenpartei;
- f. das Valutadatum.

⁴ Die eingegangenen Aufträge und die getätigten Abschlüsse, unabhängig davon, ob sie der Meldepflicht nach dem 2. Abschnitt unterliegen oder nicht, sind grundsätzlich in standardi-

¹ SR 954.1

² Weil es sich bei den *Effekthändlern* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

sierter Form aufzuzeichnen, sodass der FINMA auf deren Verlangen Auskünfte vollständig und unverzüglich geliefert werden können.

⁵ Die FINMA regelt insbesondere den Geltungsbereich der Journalführungspflicht, die Journalform und den Journalinhalt ergänzend in einem Rundschreiben.

2. Abschnitt: Meldepflicht

Art. 2 Grundsätze

(Art. 15 BEHG)

¹ Grundsätzlich müssen Effekthändlern sämtliche börslichen und ausserbörslichen Abschlüsse in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, melden.

² Sie müssen insbesondere folgende Abschlüsse melden:

- a. alle in der Schweiz börslich und ausserbörslich getätigten Abschlüsse in schweizerischen und ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind;
- b. alle im Ausland börslich und ausserbörslich getätigten Abschlüsse in schweizerischen und ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, mit Ausnahme der Abschlüsse nach Artikel 3 Buchstaben a und b.

³ Die Meldepflicht erstreckt sich sowohl auf die Eigen- als auch die Kundengeschäfte.

Art. 3 Ausnahmen

(Art. 15 BEHG)

Der Effekthändler muss folgende Abschlüsse nicht melden:

- a. Abschlüsse im Ausland in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse getätigt werden;
- b. Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie von der Zweigniederlassung eines schweizerischen Effekthändlers getätigt werden, die von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und dort journalführungs- beziehungsweise meldepflichtig ist;
- c. Abschlüsse in Effekten, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind.

Art. 4 Inhalt der Meldung

(Art. 15 BEHG)

Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a. die Bezeichnung des meldepflichtigen Effekthändlers;
- b. die Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf);
- c. die Identifikation der umgesetzten Effekten;
- d. den Umfang der Ausführung (für Obligationen in Nominal, für übrige Effekten in Stücken beziehungsweise Kontrakten);
- e. den Kurs;
- f. den Zeitpunkt der Ausführung (Abschlussdatum und -zeit);
- g. das Valutadatum;

- h. die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt;
- i. die Bezeichnung der Gegenpartei (Börsenmitglied, anderer Effektenhändler, Kunde oder Kundin);
- j. die Börsenidentifikation.

Art. 5 Meldefrist

(Art. 15 BEHG)

Abschlüsse sind innerhalb den von den Börsenreglementen festgesetzten Fristen zu melden.

Art. 6 Adressat der Meldung

(Art. 15 BEHG)

¹ Die Abschlüsse sind grundsätzlich der Börse zu melden, an welcher die Effekte zum Handel zugelassen ist.

² Ist eine Effekte an mehreren von der FINMA bewilligten Börsen in der Schweiz zum Handel zugelassen, so können die beteiligten Effektenhändler bei ausserbörslichen Abschlüssen wählen, an welcher Börse sie die Meldepflicht erfüllen.

³ Für die Entgegennahme und Verarbeitung der Meldungen sehen die Börsen in ihrer Organisation eine besondere Stelle vor (Meldestelle).

⁴ Die Meldestelle erlässt ein Reglement. Sie kann für die im Auftrag der FINMA zu erfüllenden Aufgaben eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Tarife sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Kapitel: Schriftverkehr und Fristenberechnung

Art. 7 Schriftverkehr

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Per Telefax oder auf elektronische Weise übermittelte Meldungen sowie Gesuche und Rechtsschriften in Verfahren betreffend die Offenlegung von Beteiligungen und betreffend Übernahmen sind im Schriftverkehr mit der FINMA, der Übernahmekommission und den Offenlegungsstellen zulässig und werden für die Einhaltung von Fristen anerkannt. Das Original ist spätestens am darauf folgenden Werktag nachzureichen.

² Verfügungen und Empfehlungen in diesen Verfahren werden den Parteien, den Geschuchstellern und Geschuchstellerinnen sowie der FINMA grundsätzlich per Telefax oder auf elektronische Weise eröffnet.

Art. 8 Fristenberechnung

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Berechnet sich eine Frist nach Börsentagen, so beginnt sie am ersten Börsentag nach dem auslösenden Ereignis zu laufen.

² Berechnet sich eine Frist nach Wochen, so endet sie in der letzten Woche an dem Tag, der namensgleich ist mit dem Tag, an dem das auslösende Ereignis stattfand. Ist dieser Tag kein Börsentag, so endet die Frist am nächsten Börsentag.

³ Berechnet sich eine Frist nach Monaten, so endet sie im letzten Monat an dem Tag, der zahlgleich ist mit dem Tag, an dem das auslösende Ereignis stattfand. Fehlt dieser Tag, so endet sie am letzten Tag des letzten Monats; ist dieser Tag kein Börsentag, so endet die Frist am nächsten Börsentag.

⁴ Börsentage sind Tage, an welchen die betreffende Börse in der Schweiz gemäss ihrem Handelskalender für den börslichen Handel zur Verfügung steht.

3. Kapitel: Offenlegung von Beteiligungen

1. Abschnitt: Meldepflicht

Art. 9 Grundsätze

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

¹ Meldepflichtig sind die wirtschaftlich Berechtigten an direkt oder indirekt erworbenen oder veräusserten Beteiligungspapieren, wenn sie durch den Erwerb oder die Veräusserung die Grenzwerte von Artikel 20 Absatz 1 des BEHG (Grenzwert) erreichen, über- oder unterschreiten.

² Meldepflichtig ist zudem, wer durch den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren auf Rechnung von mehreren, untereinander unabhängigen wirtschaftlich Berechtigten Grenzwerte erreicht, über- oder unterschreitet und in entsprechendem Umfang zur Ausübung der Stimmrechte ermächtigt ist.

³ Als indirekter Erwerb oder indirekte Veräusserung gelten:

- a. der Erwerb und die Veräusserung über eine rechtlich im eigenen Namen auftretenden Drittperson, die auf Rechnung der wirtschaftlich berechtigten Person handelt;
- b. der Erwerb und die Veräusserung durch direkt oder indirekt beherrschte juristische Personen;
- c. der Erwerb und die Veräusserung einer Beteiligung, die direkt oder indirekt die Beherrschung einer juristischen Person vermittelt, welche ihrerseits direkt oder indirekt Beteiligungspapiere hält;
- d. alle anderen Vorgänge, die im Ergebnis das Stimmrecht über die Beteiligungspapiere vermitteln können, ausgenommen die Erteilung von Vollmachten ausschliesslich zur Vertretung an einer Generalversammlung.

⁴ Ein vorübergehendes Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwertes innerhalb eines Börsentages (Intraday) ist nicht zu melden.

Art. 10 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe

(Art. 20 Abs. 1, 3 und 5 BEHG)

¹ In gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelt, wer seine Verhaltensweise im Hinblick auf den Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungspapieren oder die Ausübung von Stimmrechten mit Dritten durch Vertrag oder andere organisierte Vorkehren abstimmt.

² Eine Abstimmung der Verhaltensweise liegt namentlich vor bei:

- a. Rechtsverhältnissen zum Erwerb oder der Veräusserung von Beteiligungspapieren;
- b. Rechtsverhältnissen, welche die Ausübung der Stimmrechte zum Gegenstand haben (stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen); oder
- c. der Zusammenfassung von natürlichen oder juristischen Personen durch die Mehrheit von Stimmrechten oder Kapitalanteilen oder durch eine Beherrschung auf andere Weise zu einem Konzern oder einer Unternehmensgruppe.

³ Wer in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelt, hat die gesamte Beteiligung, die Identität der einzelnen Mitglieder, die Art der Absprache und die Vertretung zu melden.

⁴ Erwerb und Veräusserung unter verbundenen Personen, die ihre Gesamtbeteiligung gemeldet haben, sind von der Meldepflicht ausgenommen.

⁵ Zu melden sind demgegenüber Änderungen in der Zusammensetzung des Personenkreises und der Art der Absprache oder der Gruppe.

Art. 11 Entstehen der Meldepflicht

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

¹ Die Meldepflicht entsteht mit der Begründung des Anspruchs auf Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungspapieren (Verpflichtungsgeschäft). Der Hinweis auf eine Erwerbs- oder eine Veräusserungsabsicht löst, sofern damit keine Rechtspflichten verbunden sind, keine Meldepflicht aus.

² Beim Erreichen, Über- oder Unterschreiten eines Grenzwertes infolge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals entsteht die Meldepflicht mit der entsprechenden Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Art. 12 Berechnung der Grenzwerte

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

¹ Wer in einer oder in beiden der nachstehenden Positionen einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet, muss die Positionen einzeln und unabhängig voneinander berechnen sowie beide gleichzeitig melden:

a. *Erwerbspositionen:*

1. Aktien und aktienähnliche Anteile,
2. Wandel- und Erwerbsrechte (Art. 15 Abs. 1 Bst. a),
3. eingeräumte (geschriebene) Veräusserungsrechte (Art. 15 Abs. 1 Bst. b),
4. Finanzinstrumente, die wirtschaftlich einen Erwerb ermöglichen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c),
5. Finanzinstrumente im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot (Art. 15 Abs. 2);

b. *Veräusserungspositionen:*

1. Veräusserungsrechte (Art. 15 Abs. 1 Bst. a),
2. eingeräumte (geschriebene) Wandel- und Erwerbsrechte (Art. 15 Abs. 1 Bst. b),
3. Finanzinstrumente, die wirtschaftlich eine Veräusserung ermöglichen (Art. 15 Abs. 1 Bst. c).

² Die Grenzwerte sind gestützt auf die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss dem Eintrag im Handelsregister zu berechnen.

Art. 13 Nutzniessung

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

Die Begründung oder die Beendigung einer Nutzniessung ist hinsichtlich der Meldepflicht dem Erwerb oder der Veräusserung von Beteiligungspapieren gleichgestellt.

Art. 14 Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

¹ Leihgeschäfte und vergleichbare Geschäfte wie insbesondere die Veräusserung von Effekten mit Rückkaufverpflichtung (Repo-Geschäfte) oder Sicherungsübereignungen mit Eigentumsübergang sind zu melden.

² Meldepflichtig ist nur die Vertragspartei, welche im Rahmen solcher Geschäfte die Effekten vorübergehend übernimmt, so

- a. bei Leihgeschäften: der Borger oder die Borgerin;
- b. bei Geschäften mit Rückkaufsverpflichtung: der Erwerber oder die Erwerberin; sowie
- c. bei Sicherungsübereignungen: der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin.

³ Bei Ablauf des Geschäfts entsteht für die zurückgebende Vertragspartei nach Absatz 2 bei Erreichen oder Unterschreiten eine neuerliche Meldepflicht.

⁴ Leihgeschäfte und Geschäfte mit Rückkaufsverpflichtungen sind nicht zu melden, sofern sie standardisiert über Handelsplattformen zum Zweck der Liquiditätsbewirtschaftung abgewickelt werden.

Art. 15 Finanzinstrumente

(Art. 20 Abs. 2, 2^{bis} und 5 BEHG)

¹ Zu melden sind:

- a. der Erwerb oder die Veräußerung von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräußerungsrechten (insbesondere Put-Optionen), die eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen;
- b. das Einräumen (Schreiben) von Wandel- und Erwerbsrechten (insbesondere Call-Optionen) sowie von Veräußerungsrechten (insbesondere Put-Optionen), die eine Realerfüllung vorsehen oder zulassen; und
- c. Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen, sowie weitere Differenzgeschäfte (wie Contracts for difference, Financial Futures).

² Zu melden sind überdies andere als in Absatz 1 genannte Finanzinstrumente, die es der berechtigten Person aufgrund ihrer Struktur ermöglichen, Beteiligungspapiere zu erwerben, wenn diese im Hinblick auf ein öffentliches Kaufangebot erworben, veräußert oder eingeräumt (geschrieben) werden. Dies wird vermutet, wenn die Anrechte oder Anwartschaften aus solchen Finanzinstrumenten zusammen mit den übrigen Erwerbspositionen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a den Stimmrechtsanteil von 15 Prozent übersteigen.

³ Die Ausübung oder Nichtausübung von nach den Absätzen 1 und 2 gemeldeten Finanzinstrumenten ist erneut zu melden, wenn dadurch Grenzwerte erreicht, über- oder unterschritten werden.

Art. 16 Weitere zu meldende Tatbestände

(Art. 20 Abs. 1 und 5 BEHG)

Eine Meldepflicht besteht insbesondere auch, wenn:

- a. ein Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wird:
 1. als Folge einer Erhöhung, Herabsetzung oder Umstrukturierung des Gesellschaftskapitals,
 2. bei Erwerb und Veräußerung eigener Beteiligungspapiere durch eine Gesellschaft,
 3. bei Erwerb und Veräußerung von Beteiligungspapieren für interne Sondervermögen nach Artikel 4 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006³ (KAG); sie sind den eigenen Beständen der Bank oder des Effektenhändlers zuzurechnen,

4. durch den Stimmrechtsanteil der Aktien (ob ausübbar oder nicht) allein, unabhängig davon, ob der gesamte Stimmrechtsanteil unter Berücksichtigung der Finanzinstrumente nach Artikel 15 einen Grenzwert erreicht, über- oder unterschreitet,
 5. bei Übertragung von Beteiligungspapieren von Gesetzes wegen oder aufgrund eines Gerichts- oder Behördenentscheides;
- b. Änderungen in der Beziehung zwischen der direkt erwerbenden, der indirekt erwerbenden und der wirtschaftlich berechtigten Person eintreten.

Art. 17 Kollektive Kapitalanlagen

(Art. 20 Abs. 1, 3 und 5 BEHG)

¹ Die Meldepflichten für Beteiligungen genehmigter kollektiver Kapitalanlagen gemäss KAG⁴ sind durch den Bewilligungsträger⁵ (Art. 13 Abs. 2 Bst. a–d KAG sowie Art. 15 i.V.m. Art. 120 Abs. 1 KAG) zu erfüllen.

² Für die Erfüllung der Meldepflicht gilt:

- a. Bei mehreren kollektiven Kapitalanlagen desselben Bewilligungsträgers sind die Meldepflichten gesamthaft zu erfüllen sowie je kollektive Kapitalanlage, wenn diese einzeln Grenzwerte erreichen, über- oder unterschreiten.
- b. Für Fondsleitungen in einem Konzern besteht keine Konsolidierungspflicht mit dem Konzern.
- c. Bei einer fremdverwalteten Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) hat die Fondsleitung die Meldepflichten für diese zu erfüllen.
- d. Jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen gilt als einzelne kollektive Kapitalanlage im Sinne von Absatz 1.

³ Nicht zum Vertrieb genehmigte ausländische kollektive Kapitalanlagen können ihre Meldepflicht gemäss den Absätzen 1 und 2 erfüllen, sofern sie vorab gegenüber der zuständigen Offenlegungsstelle den Nachweis erbringen, dass sie vom Konzern unabhängig sind und dieser Unabhängigkeitsnachweis durch die zuständige Aufsichtsbehörde bestätigt wird.

⁴ Angaben über die Identität der Anleger und Anlegerinnen sind nicht erforderlich.

Art. 18 Banken und Effekthändler

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Banken und Effekthändler haben unter Vorbehalt von Absatz 2 bei der Berechnung der Erwerbspositionen (Art. 12 Abs. 1 Bst. a) und der Veräusserungspositionen (Art. 12 Abs. 1 Bst. b) Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente je nicht zu berücksichtigen, welche sie:

- a. in ihrem Handelsbestand halten, sofern deren Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- b. im Rahmen von Effektenleihen, Sicherungsübereignungen oder Repo-Geschäften halten, sofern deren Anteil 5 Prozent der Stimmrechte nicht erreicht;
- c. ausschliesslich und während höchstens drei Börsentagen zum Zwecke der Abrechnung oder Abwicklung von Geschäften halten.

² Die Berechnung nach Absatz 1 ist zulässig, sofern für diese Anteile keine Absicht besteht, die Stimmrechte auszuüben oder anderweitig auf die Geschäftsführung des Emittenten

⁴ SR 951.31

⁵ Weil es sich bei den *Bewilligungsträgern* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

Einfluss zu nehmen, und der Stimmrechtsanteil insgesamt 10 Prozent der Stimmrechte nicht übersteigt.

³ Positionen nach Absatz 1 sind bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils nach Artikel 15 Absatz 2 immer miteinzubeziehen.

Art. 19 Übernahmeverfahren

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Während des Übernahmeverfahrens (Art. 31 BEHG; Art. 38 UEV) gelten für den Anbieter⁶ sowie die mit ihm in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelnden Personen ausschliesslich die Meldepflichten des 8. Kapitels der Übernahmeverordnung vom 21. August 2008⁷ (UEV).

² Meldepflichtige nach Absatz 1 haben nach Abschluss des Übernahmeverfahrens der zuständigen Offenlegungsstelle ihre Positionen gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung neu zu melden.

Art. 20 Vorabentscheid

(Art. 20 Abs. 6 BEHG)

¹ Gesuche um einen Vorabentscheid über Bestand oder Nichtbestand einer Meldepflicht sind grundsätzlich rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die zuständige Offenlegungsstelle zu richten.

² Auf Gesuche für bereits abgeschlossene Geschäfte kann die zuständige Offenlegungsstelle ausnahmsweise eintreten.

2. Abschnitt: Meldung und Veröffentlichung

Art. 21 Inhalt der Meldung

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Die Meldung enthält folgende Angaben:

- a. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl sämtlicher von den beteiligten Personen gehaltenen Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente nach Artikel 15 und der mit diesen verbundenen Stimmrechte. Beim Unterschreiten des Grenzwertes von 3 Prozent kann die Meldung auf die Tatsache des Unterschreitens ohne Angabe des Stimmrechtsanteils beschränkt werden;
- b. Meldepflicht auslösender Sachverhalt wie Erwerb, Veräusserung, Effektenleihe und vergleichbare Geschäfte nach Artikel 14, Ausübung oder Nicht-Ausübung von Finanzinstrumenten nach Artikel 15, Veränderung des Gesellschaftskapitals, Gerichts- oder Behördenentscheid, Begründung einer gemeinsamen Absprache oder Änderung in der Zusammensetzung einer Gruppe;
- c. Zeitpunkt (Datum) des Erwerbs, der Veräusserung oder der Absprache, mit dem der Grenzwert erreicht, über- oder unterschritten wurde;
- d. Zeitpunkt (Datum) der Übertragung der Beteiligungspapiere, wenn diese nicht mit dem Vertragsabschluss zusammenfällt;
- e. Name, Vorname und Wohnort beziehungsweise Firma, Sitz und Adresse der erwerbenden oder der veräussernden beziehungsweise der beteiligten Personen;

⁶ Weil es sich bei den *Anbietern* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

⁷ SR 954.195.1

f. zuständige Kontaktperson.

² Die Angaben nach Absatz 1 sind in folgenden Fällen namentlich mit nachstehenden Angaben zu ergänzen:

- a. beim Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe nach Artikel 10: die Angaben gemäss Artikel 10 Absätze 3 und 5;
- b. bei Rechtsgeschäften nach Artikel 14:
 1. Stimmrechtsanteil, Art und Anzahl der übertragenen Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente nach Artikel 15 und der mit diesen verbundenen Stimmrechte,
 2. die Natur des Rechtsgeschäfts,
 3. der für die Rückübertragung vereinbarte Zeitpunkt, oder, falls hierfür ein Wahlrecht eingeräumt wurde, ob dieses der meldepflichtigen Vertragspartei nach Artikel 14 Absatz 2 oder der Gegenpartei zukommt;
- c. bei Finanzinstrumenten nach Artikel 15, die an einer Schweizer Börse zum Handel zugelassen sind: die Wertpapierkennnummer (ISIN);
- d. bei Finanzinstrumenten nach Artikel 15, die nicht an einer Schweizer Börse zum Handel zugelassen sind: die Angabe der wesentlichen Bedingungen wie:
 1. die Identität des Emittenten⁸,
 2. den Basiswert,
 3. das Bezugsverhältnis,
 4. den Ausübungspreis,
 5. die Ausübungsfrist,
 6. die Ausübungsart;
- e. bei Finanzinstrumenten nach Artikel 15 Absatz 2: der Hinweis auf die Anwendung dieser Bestimmung.

³ Bei einem indirekten Erwerb oder einer indirekten Veräusserung (Art. 9) hat die Meldung die vollständigen Angaben sowohl für die direkt erwerbende oder veräussernde Person als auch die indirekt erwerbende oder veräussernde Person zu enthalten. Die Beziehungen zwischen der wirtschaftlich berechtigten Person und der direkt erwerbenden oder veräussernden Person müssen aus der Meldung hervorgehen.

⁴ Jede Änderung der gemeldeten Angaben ist der zuständigen Offenlegungsstelle und der Gesellschaft unverzüglich zu melden.

Art. 22 Fristen

(Art. 20 Abs. 5 BEHG)

¹ Die Meldung hat innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht bei der Gesellschaft und der zuständigen Offenlegungsstelle schriftlich einzugehen.

² Die Gesellschaft hat die Meldung innert zwei Börsentagen nach Eintreffen der Meldung zu veröffentlichen.

³ Bei Transaktionen in eigenen Effekten hat die Gesellschaft innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht sowohl die Meldung an die zuständige Offenlegungsstelle gemäss Absatz 1 als auch die Veröffentlichung gemäss Absatz 2 und Artikel 23 vorzunehmen.

⁸ Weil es sich bei den *Emittenten* überwiegend um Gesellschaften handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

Art. 23 Veröffentlichung

(Art. 20 Abs. 5 und Art. 21 BEHG)

¹ Die Gesellschaft veröffentlicht die Meldung nach Artikel 21 über die von der zuständigen Offenlegungsstelle betriebene elektronische Veröffentlichungsplattform.

² Betreibt die zuständige Offenlegungsstelle keine elektronische Veröffentlichungsplattform, so veröffentlicht die Gesellschaft diese Meldung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie in mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten.

³ Erfolgt die Veröffentlichung gemäss Absatz 2, so ist für die Fristwahrung nach Artikel 22 Absatz 2 der Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung an die elektronischen Medien massgebend. Die Veröffentlichung ist gleichzeitig der zuständigen Offenlegungsstelle zuzusenden.

⁴ Unterlässt eine Gesellschaft eine Veröffentlichung oder nimmt sie eine solche fehlerhaft beziehungsweise unvollständig vor, so können die Offenlegungsstellen umgehend die vorgeschriebenen Informationen publizieren und der Gesellschaft die durch die Ersatzmassnahme anfallenden Kosten auferlegen. Die Offenlegungsstellen können die Gründe für die Ersatzmassnahme veröffentlichen. Die Gesellschaft ist vorgängig zu informieren.

Art. 24 Ausnahmen und Erleichterungen

(Art. 20 Abs. 5 und Art. 21 BEHG)

¹ Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen oder Erleichterungen von der Meldungs- und Veröffentlichungspflicht gewährt werden, insbesondere wenn die Geschäfte:

- a. kurzfristiger Natur sind;
- b. mit keiner Absicht verbunden sind, das Stimmrecht auszuüben; oder
- c. an Bedingungen geknüpft sind.

² Diese Gesuche sind rechtzeitig vor dem beabsichtigten Geschäft an die zuständige Offenlegungsstelle zu richten.

³ Auf Gesuche für bereits abgeschlossene Geschäfte tritt die zuständige Offenlegungsstelle nur ausnahmsweise und bei Vorliegen ausserordentlicher Gründe ein.

3. Abschnitt: Überwachung**Art. 25** Offenlegungsstelle

(Art. 20 Abs. 5 und 6 sowie Art. 21 BEHG)

¹ Für die Überwachung der Meldungs- und Veröffentlichungspflicht sehen die Börsen in ihrer Organisation eine besondere Stelle vor (Offenlegungsstelle). Diese bearbeitet auch Gesuche um Vorabentscheid (Art. 20) sowie um Ausnahmen und Erleichterungen (Art. 24).

² Ist die Errichtung einer solchen Stelle unverhältnismässig, so kann diese Aufgabe einer anderen Börse übertragen werden; die Regelung der Zusammenarbeit ist der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

³ Die Offenlegungsstellen informieren die Öffentlichkeit laufend über ihre Praxis. Sie können Mitteilungen und Reglemente erlassen und Informationen, die zur Erfüllung des Gesetzeszwecks notwendig sind, in geeigneter Weise publizieren. Die Veröffentlichung von Empfehlungen hat grundsätzlich in anonymisierter Form zu erfolgen.

⁴ Die Offenlegungsstellen können für die im Auftrag der FINMA zu erfüllenden Aufgaben und für die Bearbeitung der Gesuche eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Tarife sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 26 Verfahren

(Art. 20 Abs. 5 und 6 sowie Art. 21 BEHG)

¹ Gesuche um Vorabentscheid (Art. 20) sowie um Ausnahmen und Erleichterungen (Art. 24) haben eine Sachverhaltsdarstellung, einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Die Sachverhaltsdarstellung ist mit geeigneten Unterlagen zu dokumentieren und hat sämtliche Angaben nach Artikel 21 zu enthalten.

² Die Offenlegungsstelle erlässt gegenüber Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen Empfehlungen; diese sind zu begründen und auch der FINMA mitzuteilen.

³ Die Offenlegungsstelle kann ihre Empfehlungen der Gesellschaft zustellen. Vorbehalten bleiben wesentliche Interessen des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin, namentlich Geschäftsgeheimnisse.

⁴ Die FINMA erlässt eine Verfügung, wenn:

- a. sie selber in der Sache entscheiden will;
- b. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Empfehlung ablehnt oder missachtet; oder
- c. die Offenlegungsstelle sie um einen Entscheid ersucht.

⁵ Will die FINMA selber in der Sache entscheiden, so erklärt sie dies innert fünf Börsentagen.

⁶ Die Ablehnung einer Empfehlung hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin innert fünf Börsentagen mit einer schriftlichen Eingabe an die Offenlegungsstelle zu begründen. Die Offenlegungsstelle kann diese Frist verlängern. Die Akten sind an die FINMA weiterzuleiten.

Art. 27 Untersuchungen

(Art. 4, 20 Abs. 4 und 5 sowie Art. 21 BEHG)

Die FINMA kann die Offenlegungsstellen oder die börsengesetzlichen Prüfgesellschaften anweisen, Untersuchungen durchzuführen.

4. Kapitel: Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes**1. Abschnitt: Angebotspflicht****Art. 28** Anwendbare Bestimmungen

(Art. 32 Abs. 6 BEHG)

Neben Artikel 32 des BEHG und den nachfolgenden Bestimmungen sind auf das Pflichtangebot die Artikel 22–31, 33–33d sowie 52–54 des BEHG sowie die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates und der Übernahmekommission über die öffentlichen Kaufangebote anwendbar.

Art. 29 Grundsatz

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

Angebotspflichtig ist, wer direkt oder indirekt Beteiligungspapiere erwirbt und dadurch den gesetzlich oder statutarisch festgelegten Grenzwert nach Artikel 32 Absatz 1 des BEHG (Grenzwert) überschreitet.

Art. 30 Indirekter Erwerb

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

Für den indirekten Erwerb von angebotspflichtigen Beteiligungen der Zielgesellschaft gilt Artikel 9 Absatz 3 sinngemäss.

Art. 31 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe

(Art. 32 Abs. 1, 3 und 6 BEHG)

Für im Hinblick auf die Beherrschung der Zielgesellschaft in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe handelnde Erwerbspersonen von angebotspflichtigen Beteiligungen der Zielgesellschaft gilt Artikel 10 Absätze 1 und 2 sinngemäss.

Art. 32 Berechnung des Grenzwertes

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

¹ Der Grenzwert ist gestützt auf die Gesamtzahl der Stimmrechte gemäss dem Eintrag im Handelsregister zu berechnen.

² Für das Überschreiten des Grenzwertes sind sämtliche im Eigentum der Erwerbsperson stehenden oder ihr auf andere Weise Stimmrechte vermittelnden Beteiligungspapiere zu berücksichtigen. Dabei ist unbeachtlich, ob die Stimmrechte ausübbar sind oder nicht.

³ Von der Berechnung ausgenommen sind Stimmrechte, deren Ausübung ausschliesslich auf einer Vollmacht zur Vertretung an einer Generalversammlung beruht.

Art. 33 Gegenstand des Pflichtangebotes

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

¹ Das Pflichtangebot hat sich auf alle Arten von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu erstrecken.

² Es hat auch Beteiligungspapiere zu umfassen, die mittels Finanzinstrumenten neu geschaffen werden, wenn die damit verbundenen Rechte vor dem Ablauf der Nachfrist im Sinne von Artikel 27 Absatz 2 des BEHG ausgeübt werden.

Art. 34 Übergang der Angebotspflicht auf die Erwerbsperson

(Art. 32 Abs. 3 und 6 BEHG)

Unterlag der oder die vorausgegangene Berechtigte an den Beteiligungspapieren nach der Übergangsregelung von Artikel 52 des BEHG der Pflicht, beim Überschreiten der Grenze von 50 Prozent der Stimmrechte ein Angebot für alle Beteiligungspapiere zu unterbreiten, so geht diese Pflicht auf die Erwerbsperson einer Beteiligung zwischen 33½ und 50 Prozent der Stimmrechte über, wenn diese nach Artikel 32 Absatz 3 des BEHG von der Angebotspflicht befreit ist.

Art. 35 Aufleben der Angebotspflicht

(Art. 32 Abs. 6 BEHG)

Wer nach Inkrafttreten des BEHG eine vorbestandene Beteiligung von 50 oder mehr Prozent der Stimmrechte einer Gesellschaft auf einen Anteil von unter 50 Prozent reduziert, muss ein Angebot nach Artikel 32 des BEHG unterbreiten, wenn diese Person später den Grenzwert von 50 Prozent wieder überschreitet.

Art. 36 Pflichtangebot und Bedingungen

(Art. 32 Abs. 1, 3 und 6 BEHG)

¹ Das Pflichtangebot darf ausser aus wichtigen Gründen nicht an Bedingungen geknüpft werden.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn:

- a. für den Erwerb eine behördliche Bewilligung erforderlich ist;
- b. die zu erwerbenden Beteiligungspapiere kein Stimmrecht verschaffen; oder
- c. der Anbieter will, dass die konkret bezeichnete wirtschaftliche Substanz der Zielgesellschaft nicht verändert wird.

Art. 37 Frist

(Art. 32 Abs. 1 und 6 BEHG)

¹ Das Pflichtangebot muss innerhalb von zwei Monaten nach Überschreiten des Grenzwertes unterbreitet werden.

² Die Übernahmekommission kann aus wichtigen Gründen eine Fristverlängerung gewähren.

2. Abschnitt: Ausnahmen von der Angebotspflicht**Art. 38** Allgemeine Ausnahmen

(Art. 32 Abs. 2, 3 und 6 BEHG)

¹ Die Angebotspflicht entfällt, wenn:

- a. der Grenzwert im Rahmen einer Sanierung infolge einer zur Verrechnung eines Verlustes durchgeführten Kapitalherabsetzung und umgehenden Kapitalerhöhung überschritten wird;
- b. Banken oder Effekthändler alleine oder als Syndikat im Rahmen einer Emission Beteiligungspapiere fest übernehmen und sich verpflichten, die den Grenzwert übersteigende Anzahl von Beteiligungspapieren innerhalb von drei Monaten ab Überschreitung des Grenzwertes wieder zu veräußern, und die Veräußerung innert dieser Frist auch tatsächlich erfolgt. Die Übernahmekommission kann die Frist auf Antrag in begründeten Fällen verlängern.

² Die Beanspruchung einer Ausnahme nach Absatz 1 ist der Übernahmekommission zu melden. Diese eröffnet innert fünf Börsentagen ein Verwaltungsverfahren, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³ Die Beanspruchung einer Ausnahme nach Artikel 32 Absatz 3 des BEHG ist nicht zu melden.

Art. 39 Besondere Ausnahmen

(Art. 32 Abs. 2 und 6 BEHG)

¹ In den Fällen nach Artikel 32 Absatz 2 des BEHG sowie in weiteren berechtigten Fällen kann eine angebotspflichtige Erwerbsperson aus wichtigen Gründen von der Pflicht zur Unterbreitung eines Angebots befreit werden.

² Als weitere berechnete Fälle nach Artikel 32 Absatz 2 des BEHG können insbesondere die Fälle gelten, in denen:

- a. die Erwerbsperson die Zielgesellschaft nicht kontrollieren kann, weil eine andere Person oder eine Gruppe über einen höheren Stimmenanteil verfügt;

- b. ein Mitglied einer organisierten Gruppe nach Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a des BEHG auch einzeln den Grenzwert überschreitet; oder
- c. der vorausgegangene Erwerb indirekt (Art. 30) erfolgte, dieser Erwerb nicht zu den Hauptzielen der Transaktion zählt und die Interessen der Aktionäre und Aktionärinnen der Zielgesellschaft gewahrt bleiben.

³ Mit der Gewährung von Ausnahmen können Auflagen verbunden werden; insbesondere können der Erwerbsperson Verpflichtungen für die Zukunft auferlegt werden.

⁴ Die Auflagen nach Absatz 3 gehen auf einen Rechtsnachfolger, der eine Beteiligung von über 33 $\frac{1}{3}$ Prozent erwirbt, über, auch wenn dieser nach Artikel 32 Absatz 3 des BEHG von der Angebotspflicht befreit ist.

3. Abschnitt: Ermittlung des Angebotspreises

Art. 40 Börsenkurs

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

¹ Der Preis des Angebotes muss für jede Art von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft mindestens dem Börsenkurs entsprechen.

² Der Börsenkurs nach Artikel 32 Absatz 4 des BEHG entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung.

³ Er ist von erheblichen Kurseinflüssen durch besondere Ereignisse, wie Dividendenaus-schüttung oder Kapitaltransaktionen, innerhalb dieses Zeitraumes zu bereinigen. Eine Prüfstelle (Art. 25 BEHG) hat in ihrem Bericht die Angemessenheit der Bereinigung zu bestätigen und die Berechnungsgrundlagen aufzuzeigen.

⁴ Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung nicht liquid, so ist auf eine Bewertung einer Prüfstelle (Art. 25 BEHG) abzustellen. Diese Prüfstelle hat in ihrem Bericht die Bewertungsmethode sowie die Bewertungsgrundlagen aufzuzeigen.

Art. 41 Preis des vorausgegangenen Erwerbs

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

¹ Der Preis des vorausgegangenen Erwerbs entspricht dem höchsten Preis, den die Erwerbsperson im Laufe der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung des Angebotes oder der Voranmeldung für Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft bezahlt hat.

² Er ist für jede Art von Beteiligungspapieren getrennt zu ermitteln. Der Festlegung des angemessenen Verhältnisses zwischen den Preisen mehrerer Arten von Beteiligungspapieren nach Artikel 32 Absatz 5 des BEHG ist der Preis des im Vergleich zum Nominalwert höchstbezahlten Beteiligungspapiers zugrunde zu legen.

³ Die beim vorausgegangenen Erwerb durch Tausch gegen Effekten erworbenen Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft sind zum Wert im Zeitpunkt des Tausches anzurechnen.

⁴ Sind beim vorausgegangenen Erwerb neben den Hauptleistungen andere wesentliche Leistungen der erwerbenden beziehungsweise der veräußernden Person erfolgt, wie die Gewährung von Sicherheiten oder Sachleistungen, so wird der Preis für den vorausgegangenen Erwerb um den Wert dieser Leistungen erhöht beziehungsweise gemindert.

⁵ Eine Prüfstelle (Art. 25 BEHG) hat in ihrem Bericht die Bewertung der Beteiligungspapiere nach Absatz 3 zu prüfen sowie die Angemessenheit der Erhöhung oder der Minderung nach Absatz 4 zu bestätigen und ihre Berechnungen aufzuzeigen.

Art. 42 Indirekter vorausgegangener Erwerb

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

Erfolgte der vorausgegangene Erwerb indirekt im Sinne von Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe c, so hat der Anbieter den auf die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft entfallenden Anteil des bezahlten Preises im Angebotsprospekt offenzulegen; die Bewertung dieses Anteils ist durch eine Prüfstelle zu überprüfen.

Art. 43 Abgeltung des Angebotspreises

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

¹ Der Angebotspreis kann durch Barzahlung oder durch Tausch gegen Effekten geleistet werden.

² Eine Abgeltung durch Tausch gegen Effekten ist zulässig, sofern alternativ eine Barzahlung angeboten wird.

Art. 44 Bewertung der Effekten

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

Für die Bestimmung des Wertes von zum Tausch angebotenen Effekten gilt Artikel 40 Absätze 2–4 sinngemäss.

Art. 45 Ausnahmen

(Art. 32 Abs. 4–6 BEHG)

Die Übernahmekommission kann aus wichtigen Gründen dem Anbieter in Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieses Abschnittes (Art. 40–44) gewähren.

5. Kapitel: Zusammenarbeit zwischen FINMA, Übernahmekommission und Börsen**Art. 46**(Art. 20 Abs. 4 und 5, Art. 34^{bis} und 35 BEHG)

¹ Die FINMA, die Übernahmekommission, die Zulassungs-, die Offenlegungs- und die Überwachungsstellen der Börsen stellen einander von sich aus oder auf Anfrage hin sämtliche Informationen und sachbezogenen Unterlagen zur Verfügung, die diese Behörden und Stellen zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen. Sie informieren einander insbesondere, wenn sie Grund zur Annahme haben, es liege eine Gesetzesverletzung vor, welche durch die betreffende Behörde oder Stelle zu untersuchen ist.

² Die involvierten Behörden und Stellen wahren dabei das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis und verwenden die erhaltenen Informationen und sachbezogenen Unterlagen ausschliesslich zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 47** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Börsenverordnung-EBK vom 25. Juni 1997⁹ (BEHV-EBK) wird aufgehoben.

⁹ [AS 1997 2045, 2005 5671, 2007 2953 5759]

Art. 48 Übergangsbestimmungen

¹ Offenlegungsmeldungen, die nach bisherigem Recht erstattet wurden, behalten ihre Gültigkeit.

² Zu meldende Sachverhalte, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eintreten, können, mit entsprechendem Hinweis bei der Meldung und Veröffentlichung, bis zum 30. Juni 2009 nach bisherigem Recht (Art. 9–23 BEHV-EBK¹⁰) gemeldet werden.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹⁰ [AS 1997 2045, 2007 2953, 5759]

UEK Übernahmekommission

Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote

Vom : 21.08.2008

Stand : 01.06.2010

SR 954.195.1

Von der Eidgenössischen Bankenkommission (heute: FINMA) genehmigt am 24.09.2008.

Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission),

gestützt auf die Artikel 23, 28, 29 Absatz 3, 30 Absatz 2, 31 Absätze 3 und 5, 32 Absatz 2 und 33a des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹ (BEHG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

(Art. 1 und 28 Bst. c BEHG)

Diese Verordnung regelt, wie die Lauterkeit und die Transparenz von öffentlichen Kaufangeboten sowie die Gleichbehandlung der Anlegerinnen und Anleger sichergestellt werden.

Art. 2 Begriffe

(Art. 2 Bst. a und e BEHG)

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *Beteiligungspapiere*: Aktien, Partizipationsscheine und Genussscheine;
- b. *Finanzinstrumente*: Finanzinstrumente im Sinne von Artikel 15 der Börsenverordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 25. Oktober 2008² (BEHV-FINMA).

Art. 3 Aufgabe

(Art. 23 Abs. 3, 32 Abs. 2 und 33a Abs. 1 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission überprüft die Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Angebote) im Einzelfall.

² Ihre Entscheide ergehen in der Form von Verfügungen.

Art. 4 Ausnahmen

(Art. 28 BEHG)

¹ Die Übernahmekommission kann von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung gewähren, sofern diese durch überwiegende Interessen gerechtfertigt sind.

² Sie kann namentlich den Anbieter³ von der Beachtung einzelner Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote befreien, wenn sich sein Angebot auf eigene Beteiligungspapiere bezieht und:

¹ SR 954.1

² SR 954.193

- a. Gleichbehandlung, Transparenz, Lauterkeit sowie Treu und Glauben gewährleistet sind; und
- b. keine Hinweise auf eine Umgehung des BEHG oder anderer Gesetzesbestimmungen vorliegen.

2. Kapitel: Voranmeldung eines Angebotes

Art. 5 Grundsatz und Inhalt

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Der Anbieter kann ein Angebot vor der Veröffentlichung des Angebotsprospektes voranmelden.

² Die Voranmeldung enthält folgende Angaben:

- a. Firma und Sitz des Anbieters;
- b. Firma und Sitz der Zielgesellschaft;
- c. die Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, die Gegenstand des Angebotes sind;
- d. den Preis des Angebotes;
- e. die Fristen für die Veröffentlichung des Angebotes und die Angebotsdauer;
- f. allfällige Bedingungen des Angebotes.

Art. 6 Veröffentlichung

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Die Voranmeldung muss auf Deutsch und Französisch verfasst und landesweit bekannt gemacht werden, indem sie in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung veröffentlicht wird.

² Sie muss der Übernahmekommission sowie mindestens zwei der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten (Informationsdienstleister), zugestellt werden.

³ Die Zustellung erfolgt mindestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelschluss der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft kotiert sind.

⁴ Die Übernahmekommission gibt die Voranmeldung auf ihrer Webseite wieder.

⁵ Zusammen mit der Voranmeldung muss der Übernahmekommission mitgeteilt werden, wer die Gesellschaft in der Schweiz vertritt.

Art. 7 Wirkungen

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Der Anbieter muss innerhalb von sechs Wochen nach der Voranmeldung einen Angebotsprospekt veröffentlichen, der den Konditionen der Voranmeldung entspricht. Die Übernahmekommission kann diese Frist verlängern, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist, namentlich wenn der Anbieter eine Bewilligung einer Behörde, insbesondere einer Wettbewerbsbehörde, einholen muss.

³ Weil es sich bei den Anbietern überwiegend um juristische Personen handelt, wird hier auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

² Im Angebotsprospekt dürfen Änderungen im Vergleich zur Voranmeldung nur vorgenommen werden, wenn sich diese gesamthaft gesehen zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger auswirken (z.B. Erhöhung des Angebotspreises, Streichung von Bedingungen).

³ Der Zeitpunkt der Voranmeldung ist massgebend für:

- a. die Berechnung des Mindestpreises (Art. 32 BEHG; Art. 9 Abs. 6 dieser Verordnung);
- b. die Meldepflicht der Transaktionen (Art. 31 BEHG; Art. 38–43 dieser Verordnung);
- c. die Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft (Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG; Art. 35–37 dieser Verordnung);
- d. die dem Anbieter obliegende Pflicht zur Einhaltung der Best Price Rule (Art. 10);
- e. die Berechnung der Frist gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g.

Art. 8 Massgeblicher Zeitpunkt

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Die Voranmeldung entfaltet die in Artikel 7 genannten Rechtswirkungen grundsätzlich im Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in den Zeitungen.

² Sie entfaltet diese Rechtswirkungen bereits im Zeitpunkt ihrer Zustellung an die Übernahmekommission und an die Informationsdienstleister, wenn sie innerhalb von drei Börsentagen in den Zeitungen veröffentlicht wird.

3. Kapitel: Angebot

Art. 9 Gleichbehandlungsgrundsatz

(Art. 24 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Der Gleichbehandlungsgrundsatz gilt für alle Kategorien von Beteiligungspapieren und für alle Finanzinstrumente, auf die sich das Angebot bezieht.

² Das Angebot muss sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft erstrecken. Erstreckt sich das Angebot zudem auf nicht kotierte Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft oder auf Finanzinstrumente, so gilt der Gleichbehandlungsgrundsatz auch für diese.

³ Der Anbieter achtet darauf, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den für die verschiedenen Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente angebotenen Preisen gewahrt bleibt.

⁴ Das Angebot muss sich auch auf Beteiligungspapiere erstrecken, welche aus Finanzinstrumenten bis zum Ende der Nachfrist (Art. 14 Abs. 5) stammen, nicht hingegen notwendigerweise auf die Finanzinstrumente selbst.

⁵ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb keine Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so kann der Anbieter den Preis des Angebotes frei bestimmen. Er muss dabei darauf achten, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den für die verschiedenen Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente angebotenen Preisen gewahrt bleibt. Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er diese anteilmässig berücksichtigen.

⁶ Umfasst das Angebot Beteiligungspapiere, deren Erwerb die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes auslösen würde, so muss sich das Angebot auf alle kotierten Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft erstrecken. Der Preis des Angebotes muss den Bestimmungen über Pflichtangebote entsprechen.

Art. 10 Best Price Rule

(Art. 24 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Erwirbt der Anbieter von der Veröffentlichung des Angebotes bis sechs Monate nach Ablauf der Nachfrist Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis, so muss er diesen Preis allen Empfängerinnen und Empfängern des Angebotes anbieten (Best Price Rule).

² Die Best Price Rule ist auch auf den Erwerb von Finanzinstrumenten und auf die Angebote, die sich auf solche beziehen, anwendbar.

Art. 11 Handeln in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe

(Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)

¹ Für Personen, die im Hinblick auf ein Angebot in gemeinsamer Absprache oder als organisierte Gruppe mit dem Anbieter handeln, gilt Artikel 10 Absätze 1 und 2 BEHV-FINMA⁴ sinngemäss.

² Von der Vertreterin oder dem Vertreter des Anbieters wird nicht vermutet, dass sie oder er in gemeinsamer Absprache oder in einer organisierten Gruppe mit dem Anbieter handelt.

Art. 12 Pflichten der Personen, die mit dem Anbieter zusammenwirken

(Art. 24 Abs. 3 und 28 Bst. f BEHG)

¹ Personen, die mit dem Anbieter nach Artikel 11 zusammenwirken, müssen folgende Regeln einhalten:

- a. die Regeln über die Transparenz (Art. 23);
- b. die Regeln über die Gleichbehandlung, insbesondere die Best Price Rule (Art. 10);
- c. die Regeln der Lauterkeit (Art. 13 Abs. 1);
- d. die Regeln über die Meldepflicht der Transaktionen (8. Kapitel).

² Eine Pflicht der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen zur Bezahlung des Angebotspreises besteht unter Vorbehalt anders lautender Ankündigungen im Angebot nicht.

³ Die Beteiligungen an der Zielgesellschaft der mit dem Anbieter zusammenwirkenden Personen werden der Beteiligung des Anbieters hinzugerechnet (Art. 19 Abs. 1 Bst. f und g, 44 Abs. 3 und 47).

Art. 13 Bedingungen des Angebotes

(Art. 28 Bst. b BEHG)

¹ Hat der Anbieter ein begründetes Interesse, so kann das Angebot an Bedingungen geknüpft werden. Für Pflichtangebote gilt Artikel 36 BEHV-FINMA⁵.

² Das Angebot darf grundsätzlich nur an Bedingungen geknüpft werden, deren Eintritt der Anbieter selbst nicht massgeblich beeinflussen kann.

³ Falls der Anbieter aufgrund der Art der Bedingungen einen Beitrag zu deren Eintritt zu leisten hat, muss er alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, damit die Bedingungen eintreten.

⁴ Der Anbieter kann auf einzelne oder alle Bedingungen jederzeit verzichten. Der Vollzug des Angebotes hat den Verzicht auf alle noch ausstehenden Bedingungen zur Folge.

⁴ SR 954.193

⁵ SR 954.193

⁵ In der Regel muss der Anbieter im Zeitpunkt der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses (Art. 44 Abs. 2) feststellen, dass:

- a. die Bedingungen des Angebotes erfüllt sind; oder
- b. er auf eine oder mehrere Bedingungen verzichtet.

⁶ Er kann diese Feststellung bis zum Vollzug des Angebotes aufschieben, sofern:

- a. er nachweist, dass ein überwiegendes Interesse besteht; und
- b. die Übernahmekommission der Aufschiebung zustimmt.

Art. 14 Dauer des Angebotes

(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. e BEHG)

¹ Das Angebot kann erst nach Ablauf einer Karenzfrist angenommen werden.

² Diese Karenzfrist dauert in der Regel zehn Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospektes und kann von der Übernahmekommission verlängert oder verkürzt werden.

³ Das Angebot muss mindestens 20 Börsentage offen bleiben. Diese Frist kann auf Gesuch des Anbieters bis auf zehn Börsentage verkürzt werden, wenn:

- a. der Anbieter vor der Veröffentlichung des Angebotes die Mehrheit der Stimmrechte der Zielgesellschaft besitzt; und
- b. der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft im Angebotsprospekt veröffentlicht wird.

⁴ Das Angebot darf höchstens während 40 Börsentagen offen bleiben. Eine kürzere Angebotsfrist darf auf 40 Börsentage verlängert werden, wenn der Anbieter sich dies im Angebot vorbehalten hat. Eine Verlängerung über 40 Börsentage hinaus bedarf der Zustimmung der Übernahmekommission. Die Übernahmekommission kann den Zeitplan eines Angebotes anpassen, wenn dies durch überwiegende Interessen gerechtfertigt ist.

⁵ Kommt das Angebot zustande, so muss der Anbieter während zehn Börsentagen ab der Veröffentlichung des definitiven Zwischenergebnisses ein Recht zur nachträglichen Annahme des Angebotes einräumen (Nachfrist). Dies gilt auch bei einem unbedingten Angebot.

⁶ In der Regel muss das Angebot spätestens am zehnten Börsentag nach Ende der Nachfrist vollzogen sein. Bleibt das Angebot an Bedingungen geknüpft (Art. 13 Abs. 5), so kann der Vollzug mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission aufgeschoben werden. Der Zeitpunkt des Vollzugs des Angebotes ist im Angebotsprospekt anzugeben.

Art. 15 Änderung eines Angebotes

(Art. 28 Bst. e BEHG)

¹ Ein veröffentlichtes Angebot kann nur geändert werden, wenn sich dies gesamthaft gesehen zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger auswirkt (z.B. Erhöhung des Angebotspreises, Streichung von Bedingungen).

² Für die Veröffentlichung der Änderung des Angebotes gilt Artikel 18 Absätze 1 und 3.

³ Die Veröffentlichung der Änderung hat spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist vor Beginn des Börsenhandels zu erfolgen.

⁴ Wird eine Änderung jedoch weniger als zehn Börsentage vor Ablauf des Angebotes veröffentlicht, so wird die Angebotsfrist derart verlängert, dass das Angebot ab Veröffentlichung der Änderung noch mindestens zehn Börsentage offen bleibt. Beide Fristen werden auf fünf Börsentage verkürzt, wenn der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft zusammen mit der Änderung veröffentlicht wird.

Art. 16 Rücktrittsfrist bei untersagtem Angebot

(Art. 26 und 28 Bst. b BEHG)

Wird ein Angebot untersagt, so kann jede Empfängerin und jeder Empfänger des Angebotes innerhalb eines Jahres, nachdem der Entscheid rechtskräftig wurde, schriftlich vom Vertrag zurücktreten oder einen bereits vollzogenen Verkauf rückgängig machen.

4. Kapitel: Angebotsprospekt**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 17** Grundsätze

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können.

² Erlangt der Anbieter während der Dauer des Angebotes Kenntnis von für die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes wesentlichen Informationen, so muss er den Angebotsprospekt ergänzen.

³ Er muss den Angebotsprospekt sowie allfällige Ergänzungen der Übernahmekommission spätestens am Tag der Veröffentlichung zur Prüfung vorlegen.

Art. 18 Veröffentlichung des Angebotes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt sowie allfällige Ergänzungen desselben müssen auf Deutsch und Französisch verfasst werden und landesweit bekannt gemacht werden, indem sie in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung veröffentlicht werden.

² Anstelle des vollständigen Angebotsprospektes kann der Anbieter ein Angebotsinserat in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung veröffentlichen, wenn dieses die folgenden Angaben enthält:

- a. die Angaben gemäss Artikel 5 Absatz 2;
- b. die Angaben gemäss Artikel 30 Absatz 3, sofern der Bericht des Verwaltungsrates im Angebotsprospekt enthalten ist;
- c. die genaue Internetadresse, auf welcher der vollständige Angebotsprospekt in Deutsch und Französisch kostenlos zugänglich ist, sowie den Hinweis, wo dieser rasch und kostenlos bezogen werden kann;
- d. bei vorgängiger Prüfung des Angebotes (Art. 59): das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission;
- e. gegebenenfalls die Angaben gemäss Artikel 25 Absatz 2;
- f. zusätzliche von der Übernahmekommission verlangte Angaben.

³ Der Angebotsprospekt, das Angebotsinserat sowie allfällige Ergänzungen des Angebotsprospektes müssen zudem der Übernahmekommission sowie mindestens zwei Informationsdienstleistern zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt mindestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft kotiert sind. Die Übernahmekommission gibt den Angebotsprospekt, das Angebotsinserat sowie allfällige Ergänzungen des Angebotsprospektes auf ihrer Webseite wieder.

2. Abschnitt: Inhalt

Art. 19 Angaben über den Anbieter

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält die folgenden Informationen:

- a. Firma, Sitz, Kapital und hauptsächliche Geschäftstätigkeit des Anbieters;
- b. die Identität der Aktionärinnen und Aktionäre oder der Aktionärsgruppen, die über mehr als 3 Prozent der Stimmrechte verfügen, sowie den Prozentsatz ihrer Beteiligung;
- c. Angaben über die Aktionärinnen und Aktionäre, welche den Anbieter direkt oder indirekt beherrschen;
- d. die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelnden Personen (Art. 11);
- e. den Ort, an dem die letzte veröffentlichte Jahresrechnung des Anbieters rasch und kostenlos bezogen werden kann;
- f. die Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft hinsichtlich Kapital- und Stimmrechte, unabhängig davon, ob sie ausübbar sind oder nicht;
- g. die Zahl der Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft und die sich darauf beziehenden Finanzinstrumente, die der Anbieter in den zwölf Monaten vor dem Angebot gekauft und verkauft hat, unter Angabe des höchsten Preises der Käufe.

² Bei Angaben nach Absatz 1 Buchstaben f und g sind die Finanzinstrumente gesondert aufzuführen sowie die Angaben gemäss Artikel 21 Absätze 2 und 3 BEHV-FINMA⁶ offenzulegen.

Art. 20 Angaben über die Finanzierung des Angebotes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält die wesentlichen Angaben über die Finanzierung des Angebotes sowie die Bestätigung der Prüfstelle, dass der Anbieter die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen.

² Werden Effekten zum Tausch angeboten, die noch nicht verfügbar sind, so hat die Prüfstelle zu bestätigen, dass der Anbieter alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit diese am Vollzugstag zur Verfügung stehen.

Art. 21 Angaben über Gegenstand und Preis des Angebotes

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über das Kapital der Zielgesellschaft und bezeichnet die Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, die das Angebot umfasst; im Fall eines Teilangebotes bezeichnet er auch die Höchstzahl der Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente, die erworben werden sollen.

² Er bezeichnet den je Beteiligungspapier und Finanzinstrument angebotenen Preis oder, im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes, das Umtauschverhältnis.

Art. 22 Angebot für mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren und für Finanzinstrumente

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt umschreibt, wie das Verhältnis zwischen den Preisen der verschiedenen Kategorien von Beteiligungspapieren und Finanzinstrumenten beziehungsweise das Umtauschverhältnis dafür ermittelt worden ist.

² Die Prüfstelle bestätigt die Angemessenheit dieser Verhältnisse.

Art. 23 Angaben über die Zielgesellschaft

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält Angaben über:

- a. die grundsätzlichen Absichten des Anbieters betreffend die Zielgesellschaft;
- b. die Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und der Zielgesellschaft, deren Organen und Aktionärinnen und Aktionären.

² Der Anbieter hat im Angebotsprospekt zu bestätigen, dass er weder direkt noch indirekt von der Zielgesellschaft nicht öffentliche Informationen über die Zielgesellschaft erhalten hat, die die Entscheidung der Empfängerinnen und Empfänger massgeblich beeinflussen könnten.

Art. 24 Zusätzliche Angaben im Fall öffentlicher Tauschangebote

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Der Angebotsprospekt enthält eine Beschreibung der Rechte, die mit den zum Tausch angebotenen Effekten verbunden sind, insbesondere der gesellschaftlichen und finanziellen Rechte sowie der Übertragbarkeit der Effekten.

² Sind die zum Tausch angebotenen Effekten an einer Börse kotiert, so enthält der Angebotsprospekt mindestens die folgenden Angaben:

- a. Ort der Kotierung;
- b. allfällige Absichten des Anbieters zu deren Dekotierung und die Grundzüge des Verfahrens;
- c. Schwellenwerte zur Offenlegung von Beteiligungen;
- d. bedeutende Aktionärinnen und Aktionäre, soweit der Anbieter von ihnen Kenntnis hat;
- e. Schwellenwerte, welche eine Angebotspflicht auslösen;
- f. Darstellung der Kursentwicklung der letzten drei Jahre der zum Tausch angebotenen Effekten.

³ Der Angebotsprospekt gibt an, wo die drei letzten Jahresberichte der Gesellschaft, deren Effekten zum Umtausch angeboten werden, sowie der letzte Zwischenbericht rasch und kostenlos bezogen werden können.

⁴ Der Angebotsprospekt enthält zudem Angaben über bedeutende Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten der Gesellschaft, deren Effekten zum Umtausch angeboten werden, die seit dem letzten Jahres- oder Zwischenbericht eingetreten sind. Sind keine solchen Veränderungen eingetreten, so ist dies im Angebotsprospekt zu bestätigen.

⁵ Der Angebotsprospekt enthält Angaben zu den erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebotes auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden.

⁶ Bei einem Tauschangebot gegen Effekten, die nicht an einer Börse kotiert sind oder deren Markt illiquid ist, hat der Angebotsprospekt eine Bewertung der zum Tausch angebotenen Effekten zu enthalten (Art. 44 BEHV-FINMA⁷).

⁷ An einer Börse im Ausland kotierte Effekten, die zum Umtausch angeboten werden, gelten nur dann im Sinne dieses Artikels als «an einer Börse kotiert», wenn die Voraussetzungen der Kotierung an der ausländischen Börse mit denen an einer schweizerischen Börse gleichwertig sind.

Art. 25 Weitere Angaben

(Art. 24 Abs. 1 und 28 Bst. b BEHG)

¹ Bei vorgängiger Prüfung des Angebotes (Art. 59) enthält der Angebotsprospekt das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission.

² Gegebenenfalls enthält der Angebotsprospekt den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher den Nachweis einer Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, erbringt:

- a. Parteistellung beanspruchen kann;
- b. Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben kann.

³ Die Übernahmekommission kann vom Anbieter zusätzliche für die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes wesentliche Angaben im Angebotsprospekt verlangen.

5. Kapitel: Prüfung des Angebotes

Art. 26 Prüfstelle

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Effektenhändler sowie Prüfgesellschaften, die zur Prüfung von Effektenhändlern zugelassen sind (Art. 26 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁸), sind zur Prüfung von Angeboten zugelassen.

² Die Prüfstelle muss vom Anbieter, der Zielgesellschaft und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

Art. 27 Aufgaben der Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Die Prüfstelle prüft vor Veröffentlichung des Angebotes, ob der Angebotsprospekt dem BEHG und den Verordnungen sowie allfälligen im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission entspricht. Sie prüft insbesondere:

- a. den Angebotsprospekt auf seine Vollständigkeit und Wahrheit hin;
- b. ob die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes gleich behandelt werden;
- c. die Finanzierung des Angebotes und die Verfügbarkeit der Mittel;
- d. die Verfügbarkeit allfällig zum Tausch angebotener Effekten.

² Die Prüfstelle erstellt einen kurzen Bericht. Der Anbieter muss diesen Bericht im Angebotsprospekt veröffentlichen.

⁷ SR 954.193

⁸ SR 956.1

³ Ändert der Anbieter das Angebot oder ergänzt er den Angebotsprospekt (Art. 15 und 17 Abs. 2), so erstellt die Prüfstelle auch hierzu einen kurzen Bericht. Dieser Bericht ist zusammen mit der Ergänzung oder Änderung zu veröffentlichen.

Art. 28 Aufgaben der Prüfstelle nach Veröffentlichung des Angebotes

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Nach Veröffentlichung des Angebotes prüft die Prüfstelle, ob die Bestimmungen des BEHG und der Verordnungen sowie die im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission während der gesamten Dauer des Angebotes eingehalten wurden. Sie prüft insbesondere:

- a. die Meldungen der Transaktionen nach Artikel 31 BEHG;
- b. die Veröffentlichungen der Zwischen- und Endergebnisse;
- c. ob das zustande gekommene Angebot ordnungsgemäss vollzogen wurde;
- d. die Einhaltung der Best Price Rule (Art. 10) ab Veröffentlichung des Angebotes und während den sechs Monaten nach Ablauf der Nachfrist.

² Die Prüfstelle legt der Übernahmekommission einen abschliessenden Bericht vor; sie bezeichnet die Grundlagen, auf die sie sich bei ihrer Prüfung gestützt hat.

Art. 29 Kooperation mit der Übernahmekommission

(Art. 25 und 28 Bst. d BEHG)

¹ Die Prüfstelle übermittelt der Übernahmekommission alle Informationen, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangt.

² Hat die Prüfstelle Grund zur Annahme, dass das BEHG, die Verordnungen oder die im Zusammenhang mit dem Angebot erlassenen Verfügungen der Übernahmekommission nach der Veröffentlichung des Angebotes verletzt worden sind, so teilt sie dies der Übernahmekommission unverzüglich mit und legt ihr einen speziellen Bericht vor.

³ Die Übernahmekommission kann die Prüfstelle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

6. Kapitel: Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft

Art. 30 Grundsätze

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft (Bericht) enthält alle Informationen, die notwendig sind, damit die Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes ihre Entscheidung in Kenntnis der Sachlage treffen können. Er erläutert insbesondere die Auswirkungen des Angebotes auf die Zielgesellschaft und ihre Aktionärinnen und Aktionäre. Er ist bei wesentlichen Entwicklungen zu ergänzen.

² Die veröffentlichten Informationen müssen wahr und vollständig sein. Beinhaltet der Bericht konkrete Angaben über zu erwartende Ergebnisse der Zielgesellschaft, so sind die Grundlagen für diese Angaben und die wesentlichen Annahmen darzulegen, auf denen die Prognosen beruhen.

³ Der Bericht kann empfehlen, das Angebot anzunehmen oder es zurückzuweisen; er kann aber auch die Vor- und Nachteile des Angebotes darlegen, ohne eine Empfehlung abzugeben.

⁴ Der Bericht enthält eine klare Begründung und legt alle wesentlichen Elemente dar, welche die Stellungnahme beeinflusst haben. Er gibt das Abstimmungsverhältnis an.

⁵ Stützt sich die Empfehlung des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft auf eine Beurteilung Dritter (Fairness Opinion), so wird diese integrierender Bestandteil des Berichtes. Die Bewertungsgrundlagen, die Bewertungsmethode und die angewandten Parameter sind offenzulegen. Der Bericht enthält einen Hinweis auf die genaue Internetadresse, wo die Fairness Opinion auf Deutsch und Französisch kostenlos zugänglich ist, sowie den Ort, wo diese rasch und kostenlos bezogen werden kann.

⁶ Der mit der Erstellung einer Fairness Opinion beauftragte Dritte muss besonders befähigt und vom Anbieter, von der Zielgesellschaft und von den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

Art. 31 Besondere Informationen

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht legt die Absichten aller Aktionärinnen und Aktionäre dar, die mehr als 3 Prozent der Stimmrechte besitzen, sofern diese Absichten dem Verwaltungsrat bekannt sind.

² Er gibt gegebenenfalls an, welche Abwehrmassnahmen die Zielgesellschaft zu ergreifen beabsichtigt oder bereits ergriffen hat, und erwähnt die Beschlüsse der Generalversammlung, welche in Anwendung von Artikel 29 Absatz 2 BEHG gefasst wurden.

³ Mit Zustimmung der Übernahmekommission können einzelne Informationen im Bericht weggelassen werden, sofern die gesetzliche Revisionsstelle der Zielgesellschaft darlegt, dass dies durch offensichtlich überwiegende Gesellschaftsinteressen gerechtfertigt ist, und diese Interessen bezeichnet.

Art. 32 Interessenkonflikte

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht hat auf allfällige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung hinzuweisen.

² Er muss insbesondere darauf hinweisen, ob die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates:

- a. vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit dem Anbieter eingegangen sind;
- b. auf Antrag des Anbieters gewählt wurden;
- c. wiedergewählt werden sollen;
- d. Organ oder Arbeitnehmer des Anbieters oder einer Gesellschaft sind, die mit dem Anbieter in wesentlichen Geschäftsbeziehungen stehen;
- e. ihr Mandat nach Instruktionen des Anbieters ausüben.

³ Der Bericht weist auch auf die Folgen hin, die das Angebot für die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates und der obersten Geschäftsleitung hat, insbesondere in Bezug auf ihre Entschädigung bei Weiterführung oder Aufgabe ihrer Tätigkeit.

⁴ Liegen Interessenkonflikte vor, so gibt der Bericht Rechenschaft über die Massnahmen, welche die Zielgesellschaft getroffen hat, um zu vermeiden, dass sich diese Interessenkonflikte zum Nachteil der Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes auswirken.

Art. 33 Veröffentlichung des Berichtes

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Der Bericht kann im Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

² Wird der Bericht nicht bereits im Angebotsprospekt veröffentlicht, so muss er spätestens am 15. Börsentag nach Veröffentlichung des Angebotsprospektes landesweit bekannt ge-

macht werden, indem er in mindestens zwei Zeitungen, in denen das Angebot publiziert wurde, auf Deutsch und Französisch veröffentlicht wird.

³ Anstelle des vollständigen Berichts kann ein verkürzter Bericht in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung, in denen das Angebot publiziert wurde, veröffentlicht werden, wenn dieser mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a. Firma und Sitz des Anbieters und der Zielgesellschaft;
- b. die Angaben gemäss Artikel 30 Absatz 3;
- c. die genaue Internetadresse, auf welcher der vollständige Bericht in Deutsch und Französisch rasch und kostenlos zugänglich ist, und den Hinweis, wo er rasch und kostenlos bezogen werden kann.

⁴ Der Bericht und der allfällige verkürzte Bericht müssen zudem der Übernahmekommission und mindestens zwei Informationsdienstleistern zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt mindestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft kotiert sind. Die Übernahmekommission gibt den Bericht und den allfälligen verkürzten Bericht auf ihrer Webseite wieder.

⁵ Die Absätze 1, 2 und 4 finden auf die Veröffentlichung der Nachführungen des Berichtes sinngemäss Anwendung.

Art. 34 Änderung des Angebotes

(Art. 29 Abs. 1 und 3 BEHG)

¹ Nach jeder Änderung des Angebotes ist ein neuer Bericht des Verwaltungsrates zu veröffentlichen. Dieser kann kurz gefasst sein.

² Der neue Bericht kann mit dem geänderten Angebot veröffentlicht werden.

³ Wird der Bericht nicht mit dem geänderten Angebot veröffentlicht, so verkürzt sich die Frist für die Veröffentlichung nach Artikel 33 Absatz 2 auf acht Börsentage.

7. Kapitel: Abwehrmassnahmen der Zielgesellschaft

Art. 35 Anzeigepflicht

(Art. 29 Abs. 2 und 3 BEHG)

Ab der Veröffentlichung eines Angebotes zeigt die Zielgesellschaft der Übernahmekommission jede Abwehrmassnahme, welche sie einzusetzen gedenkt, im Voraus an.

Art. 36 Gesetzwidrige Abwehrmassnahmen

(Art. 29 Abs. 2 BEHG)

¹ Aktiv- und Passivbestand der Zielgesellschaft umfassen auch die Ausserbilanzpositionen, insbesondere diejenigen aus Verträgen, die wesentliche Risiken oder Verpflichtungen mit sich bringen.

² Die Zielgesellschaft handelt insbesondere dann gesetzwidrig, wenn sie ausserhalb eines Beschlusses der Generalversammlung:

- a. Vermögenswerte verkauft oder erwirbt, deren Wert oder Preis mehr als 10 Prozent der Bilanzsumme entspricht oder die mehr als 10 Prozent zur Ertragskraft beitragen (jeweils auf der Basis des letzten, gegebenenfalls konsolidierten Jahres- oder Zwischenabschlusses);
- b. Betriebsteile oder immaterielle Werte, die zum Hauptgegenstand des Angebotes zählen und vom Anbieter als solche bezeichnet wurden, verkauft oder belastet;

- c. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der obersten Geschäftsleitung abschliesst, welche unüblich hohe Entschädigungen für den Fall des Ausscheidens aus der Gesellschaft vorsehen;
- d. Aktien aufgrund des genehmigten Kapitals ohne Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausgibt, sofern der Beschluss der Generalversammlung, der das genehmigte Kapital schafft, nicht ausdrücklich die Ausgabe von Aktien im Fall eines Angebotes vorsieht. Dasselbe gilt für die Ausgabe von Obligationen mit Wandel- oder Optionsrechten aufgrund eines bedingten Kapitals ohne Vorwegzeichnungsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre;
- e. eigene Beteiligungspapiere oder Effekten der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden, sowie sich auf sie beziehende Finanzinstrumente kauft oder verkauft;
- f. Rechte zum Erwerb von eigenen Beteiligungspapieren, namentlich Wandel- oder Optionsrechte, ausgibt oder einräumt.

³ Transaktionen gemäss Absatz 2 Buchstaben e und f sind zulässig, wenn sie erfolgen:

- a. im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms; oder
- b. zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Finanzinstrumenten, welche vor der Veröffentlichung des Angebotes eingegangen worden sind.

Art. 37 Unzulässige Abwehrmassnahmen

(Art. 29 Abs. 3 BEHG)

Abwehrmassnahmen, die offensichtlich das Gesellschaftsrecht verletzen, stellen unzulässige Massnahmen im Sinne von Artikel 29 Absatz 3 BEHG dar.

8. Kapitel: Meldung von Transaktionen

Art. 38 Meldepflicht der Parteien

(Art. 31 Abs. 1 und 2 BEHG)

¹ Ab der Veröffentlichung des Angebotes bis zum Ende der Nachfrist müssen sämtliche Verfahrensparteien der Übernahmekommission und der zuständigen Offenlegungsstelle melden:

- a. alle von ihnen getätigten Transaktionen in Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft und in den sich auf sie beziehenden Finanzinstrumenten;
- b. im Fall eines öffentlichen Tauschangebotes: zusätzlich alle Transaktionen in den zum Tausch angebotenen Effekten und in den sich auf sie beziehenden Finanzinstrumenten.

² Wer in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt (Art. 11), unterliegt derselben Meldepflicht.

Art. 39 Meldepflicht der bedeutenden Aktionärinnen und Aktionäre

(Art. 31 Abs. 1-3 und 5 BEHG)

Die Übernahmekommission kann anordnen, dass der Meldepflicht nach diesem Kapitel auch unterliegt:

- a. wer direkt oder indirekt über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, der Zielgesellschaft oder der Gesellschaft, deren Effekten zum Tausch angeboten werden, verfügt;

- b. wer in gemeinsamer Absprache mit Dritten nach Artikel 10 BEHV-FINMA⁹ handelt und so über eine Beteiligung von mindestens 3 Prozent gemäss Buchstabe a verfügt.

Art. 40 Anwendung der BEHV-FINMA

(Art. 31 BEHG)

Die Artikel 9–18 BEHV-FINMA¹⁰ sind auf die Meldepflicht dieses Kapitels sinngemäss anwendbar.

Art. 41 Inhalt der Meldung

(Art. 31 Abs. 5 BEHG)

Die Meldung ist täglich zu erstatten und enthält für jede Transaktion folgende Angaben:

- a. Gegenstand der Transaktion (Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente mit Angaben gemäss Art. 21 Abs. 2 und 3 BEHV-FINMA¹¹);
- b. Art der Transaktion (Erwerb, Veräusserung, Wertpapierleihen und vergleichbare Geschäfte nach Art. 14 BEHV-FINMA, Ausübung von Finanzinstrumenten usw.);
- c. Preis;
- d. Abschlusszeit;
- e. börsliche oder ausserbörsliche Abwicklung sowie Identität der Effekthändler;
- f. Art und Anzahl sämtlicher Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente und der mit diesen verbundenen Stimmrechte, die der Meldepflichtige am Ende des Tages hält.

Art. 42 Meldezeitpunkt

(Art. 31 Abs. 5 BEHG)

Die Meldungen müssen spätestens um 12.00 Uhr am der Transaktion folgenden Börsentag bei der Übernahmekommission und bei der zuständigen Offenlegungsstelle eintreffen.

Art. 43 Veröffentlichung

(Art. 28 Bst. c und 31 BEHG)

Die Übernahmekommission veröffentlicht die gemeldeten Transaktionen auf ihrer Webseite.

9. Kapitel: Veröffentlichung des Ergebnisses

Art. 44 Veröffentlichung des Zwischenergebnisses

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Der Anbieter gibt das provisorische Zwischenergebnis des Angebotes am ersten Börsentag nach Ablauf der Angebotsfrist der Offenlegungsstelle, der Übernahmekommission und mindestens zwei Informationsdienstleistern so genau als möglich bekannt. Die Übernahmekommission gibt das provisorische Zwischenergebnis auf ihrer Webseite wieder.

² Spätestens am vierten Börsentag nach Ablauf des Angebotes muss das definitive Zwischenergebnis durch Anzeige in denselben Zeitungen veröffentlicht werden, in welchen das Angebot publiziert wurde. Die Übernahmekommission gibt das definitive Zwischenergebnis auf ihrer Webseite wieder.

⁹ SR 954.193

¹⁰ SR 954.193

¹¹ SR 954.193

³ Die Anzeige des Zwischenergebnisses hat zu enthalten:

- a. die Anzahl der im Rahmen des Angebotes dem Anbieter angedienten Beteiligungspapiere, in absoluten Zahlen und in Prozenten der Beteiligungspapiere, auf die sich das Angebot bezieht (Erfolgsquote);
- b. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft im Zeitpunkt des Ablaufes des Angebotes (Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft (Beteiligungsquote).

⁴ Diese Angaben müssen für jede Kategorie von Beteiligungspapieren und jedes Finanzinstrument veröffentlicht werden, auf die sich das Angebot erstreckt, sowie für das Gesamtkapital.

Art. 45 Bedingtes Angebot

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

Bei einem bedingten Angebot hat die Anzeige des definitiven Zwischen- und Endergebnisses jeweils anzugeben, ob die Bedingungen erfüllt sind.

Art. 46 Nachfrist

(Art. 27 Abs. 2 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Ist das Angebot zustande gekommen, so muss die Anzeige auf das Recht zur nachträglichen Annahme innert zehn Börsentagen hinweisen (Art. 14 Abs. 5).

² Diese Nachfrist von zehn Börsentagen beginnt mit der Veröffentlichung der Anzeige des definitiven Zwischenergebnisses zu laufen.

Art. 47 Veröffentlichung des Endergebnisses

(Art. 27 und 28 Bst. c BEHG)

¹ Nach Ablauf der Nachfrist ist zu veröffentlichen:

- a. die gesamte Beteiligung des Anbieters an der Zielgesellschaft (Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, und Kapital) in Prozenten aller Beteiligungspapiere (Beteiligungsquote); und
- b. Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungspapiere.

² Im Übrigen gilt Artikel 44.

10. Kapitel: Konkurrierende Angebote

Art. 48 Grundsätze im Fall mehrerer Angebote

(Art. 30 BEHG)

¹ Wenn mehrere Angebote zum Erwerb von Beteiligungspapieren veröffentlicht werden, wird das letzte Angebot als «das konkurrierende Angebot» und das frühere Angebot als «das vorhergehende Angebot» bezeichnet.

² Sofern in diesem Kapitel nicht Ausnahmen vorgesehen werden, unterliegt das konkurrierende Angebot allen Bestimmungen über die öffentlichen Kaufangebote.

³ Sind die Mindestpreisbestimmungen auf das konkurrierende Angebot anwendbar, so gilt für die Ermittlung des Börsenkurses gemäss Artikel 32 Absatz 4 BEHG der volumengewichtete Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor:

- a. Veröffentlichung der Voranmeldung des vorhergehenden Angebotes; oder

- b. Veröffentlichung des Angebotsprospektes zum vorhergehenden Angebot, wenn keine Voranmeldung veröffentlicht wurde.

⁴ Die Empfängerinnen und Empfänger der Angebote müssen, ungeachtet der Reihenfolge der Veröffentlichung, zwischen den verschiedenen Angeboten frei wählen können.

⁵ Die Gesamtdauer darf sich nicht übermäßig hinausziehen. Die Übernahmekommission kann insbesondere die Maximaldauer der verschiedenen Angebote festsetzen und die Fristen für die Änderung von Angeboten verkürzen.

Art. 49 Gleichbehandlung der Anbieter durch die Zielgesellschaft

(Art. 30 BEHG)

¹ Die Zielgesellschaft wahrt den Grundsatz der Gleichbehandlung gegenüber allen Anbietern; insbesondere stellt sie allen die gleichen Informationen zur Verfügung.

² Eine Ungleichbehandlung einzelner Anbieter ist nur mit der vorgängigen Zustimmung der Übernahmekommission möglich, wenn die Zielgesellschaft ein überwiegendes Gesellschaftsinteresse nachweist.

Art. 50 Veröffentlichung

(Art. 30 BEHG)

¹ Ein konkurrierendes Angebot darf spätestens am letzten Börsentag der Angebotsfrist des vorhergehenden Angebotes mit der Voranmeldung oder dem Angebotsprospekt veröffentlicht werden.

² Wird ein konkurrierendes Angebot mittels Voranmeldung publiziert, so ist spätestens nach fünf Börsentagen der Angebotsprospekt zu veröffentlichen. Die Übernahmekommission kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

³ Das konkurrierende Angebot dauert gleich lang wie das vorhergehende Angebot, mindestens jedoch zehn Börsentage.

Art. 51 Auswirkungen

(Art. 30 BEHG)

¹ Läuft das konkurrierende Angebot nach dem vorhergehenden Angebot ab, so wird die Frist dieses Angebots ohne Weiteres bis zum Ablauf der Frist des konkurrierenden Angebotes verlängert. Umgekehrt gilt dies auch, wenn die Frist für das vorhergehende Angebot nach derjenigen für das konkurrierende Angebot abläuft.

² Bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes können die Empfängerinnen und Empfänger ihre Annahmeerklärungen bezüglich des vorhergehenden Angebotes bis zu dessen Ablauf widerrufen.

³ Das vorhergehende Angebot kann nach den Bedingungen von Artikel 52 geändert werden. Das vorhergehende und das konkurrierende Angebot können nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission verlängert werden.

Art. 52 Änderung des vorhergehenden und des konkurrierenden Angebotes

(Art. 30 BEHG)

¹ Ein Angebot kann spätestens am fünften Börsentag vor seinem, allenfalls nach Artikel 51 Absatz 1 verlängerten Ablauf geändert werden.

² Im Übrigen gelten für die Änderung des Angebotes alle anderen Bestimmungen über die Veröffentlichung eines Angebotes.

³ Das geänderte Angebot muss grundsätzlich zehn Börsentage offen bleiben. Es kann nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission verlängert werden.

11. Kapitel: Potenzielles Angebot

Art. 53

(Art. 28 Bst. a BEHG)

¹ Gibt eine Person öffentlich bekannt, dass sie die Möglichkeit in Betracht zieht, ein öffentliches Angebot zu unterbreiten (potenzieller Anbieter), so kann die Übernahmekommission diese Person verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist, entweder:

- a. ein Angebot für die Zielgesellschaft zu veröffentlichen; oder
- b. öffentlich zu erklären, innerhalb von sechs Monaten weder ein Angebot zu unterbreiten noch eine die Angebotspflicht auslösende Beteiligungsschwelle zu überschreiten.

² Die Übernahmekommission hört vorgängig den potenziellen Anbieter und die Zielgesellschaft an.

³ Sie kann den potenziellen Anbieter von der Pflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b befreien, namentlich wenn ein Dritter ein Angebot für die Zielgesellschaft unterbreitet.

⁴ Soweit sich dies zugunsten der Empfängerinnen und Empfänger des Angebotes auswirkt, gilt ein vom potenziellen Anbieter später publiziertes Angebot als im Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäss Absatz 1 vorangemeldet, wenn der potenzielle Anbieter:

- a. sich nicht an die von der Übernahmekommission auferlegte Pflicht gemäss Absatz 1 hält;
- b. sich nicht an seine Erklärung gemäss Absatz 1 Buchstabe b hält.

12. Kapitel: Verfahren

Art. 54 Ausschüsse

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Verfügungen der Übernahmekommission werden von einem Ausschuss erlassen. Dieser besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Er handelt im Namen der Übernahmekommission.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission ernennt den Ausschuss und legt den Vorsitz und allenfalls die Stellvertretung fest. Sie oder er oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann ein oder zwei Ersatzmitglieder ernennen.

³ Der Ausschuss trifft die Verfügungen im Verfahren, für welches er gebildet wurde.

⁴ Der Ausschuss kann die Übernahmekommission jederzeit zu einzelnen Fragen konsultieren.

Art. 55 Sekretariat

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Übernahmekommission verfügt über ein ständiges Sekretariat.

² Das Sekretariat bereitet die Geschäfte der Übernahmekommission vor, stellt ihr Antrag und vollzieht ihre Entscheide. Es verkehrt mit Beteiligten, Dritten und Behörden direkt.

³ Die Übernahmekommission kann das Sekretariat mit der Prüfung zusätzlicher Geschäfte betrauen.

⁴ Das Sekretariat kann Auskünfte über die Auslegung des BEHG und der Verordnungsbestimmungen, die den Bereich der öffentlichen Kaufangebote regeln, erteilen, wenn die daran interessierte Person:

- a. ihm die erforderlichen Sachverhaltselemente bekannt gibt; und
- b. ihr berechtigtes Interesse nachweist.

⁵ Auskünfte des Sekretariats binden die Übernahmekommission nicht.

Art. 56 Parteien

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g, 33b Abs. 2 und 3 BEHG)

¹ Der Anbieter, die Personen, die mit ihm in gemeinsamer Absprache handeln (Art. 11) und die Zielgesellschaft haben im Verfahren Parteistellung.

² Bei mehreren Angeboten hat jeder Anbieter Parteistellung.

³ Eine Aktionärin oder ein Aktionär, welche oder welcher eine Beteiligung von mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht (qualifizierte Aktionärin oder qualifizierter Aktionär), nachweist, erhält Parteistellung, wenn sie oder er:

- a. diese bei der Übernahmekommission gemäss Artikel 57 beantragt; oder
- b. eine Einsprache gemäss Artikel 58 einreicht.

⁴ Die Beteiligung gemäss Absatz 3 muss ab dem folgenden Zeitpunkt bestehen:

- a. in den Verfahren betreffend Prüfung des Angebotes (Art. 59 und 60): ab der Veröffentlichung der Voranmeldung oder, wenn keine Voranmeldung veröffentlicht wurde, ab der Veröffentlichung des Angebotsprospektes;
- b. im Verfahren betreffend die Angebotspflicht (Art. 61): ab der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates.

Art. 57 Antrag einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs

(Art. 33b Abs. 3 BEHG)

¹ Der Antrag einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss bei der Übernahmekommission eingehen innerhalb von fünf Börsentagen nach:

- a. der Veröffentlichung des Angebotsprospektes oder, sofern eine erste Verfügung der Übernahmekommission zum Angebot vor dem Angebotsprospekt veröffentlicht wird, nach Veröffentlichung dieser Verfügung; oder
- b. der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft im Verfahren betreffend die Angebotspflicht (Art. 61).

² Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu erbringen.

³ Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass die Aktionärin oder der Aktionär weiterhin mindestens 2 Prozent der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, hält.

⁴ Die Parteistellung bleibt auch für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Beteiligung gemäss Artikel 56 Absatz 3 weiterhin besteht.

Art. 58 Einsprache einer qualifizierten Aktionärin oder eines qualifizierten Aktionärs
(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär, die oder der am Verfahren bisher nicht teilgenommen hat, kann bei der Übernahmekommission Einsprache erheben:

- a. gegen die erste zum Angebot erlassene Verfügung der Übernahmekommission, sofern diese vor oder gleichzeitig mit der Veröffentlichung des Angebotsprospektes veröffentlicht wird: innerhalb einer Frist von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung derselben;
- b. gegen eine Verfügung betreffend die Angebotspflicht (Art. 61): innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft.

² Eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär, die oder der die Parteistellung rechtzeitig beansprucht hat, aber nicht vor Erlass der Verfügung gehört werden konnte, kann innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung derselben Einsprache erheben.

³ Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Artikel 56 Absätze 3 und 4 enthalten.

⁴ Ist auf die Einsprache einzutreten, so erlässt die Übernahmekommission nach Anhörung der Parteien eine Verfügung.

Art. 59 Vorgängige Prüfung des Angebotes

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Der Anbieter kann der Übernahmekommission den Entwurf einer Voranmeldung oder eines Angebotsprospektes vor der Veröffentlichung zur Prüfung unterbreiten.

² Die Übernahmekommission eröffnet ein Verfahren und lädt die Zielgesellschaft zur Stellungnahme ein. Die Übernahmekommission erlässt nach Anhörung der Beteiligten eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

Art. 60 Nachträgliche Prüfung des Angebotes

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Wird die Voranmeldung oder der Angebotsprospekt ohne vorgängige Prüfung veröffentlicht, so eröffnet die Übernahmekommission ein Verfahren und lädt die Parteien zur Stellungnahme ein.

² Nach Anhörung der Parteien erlässt die Übernahmekommission eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

Art. 61 Verfahren betreffend die Angebotspflicht

(Art. 28 Bst. g und 32 Abs. 2 BEHG; Art. 39 BEHV-FINMA¹²)

¹ Wird der Übernahmekommission ein Gesuch um Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht oder um Feststellung des Nichtbestehens der Angebotspflicht eingereicht, so eröffnet sie ein Verfahren und lädt die Parteien zur Abgabe einer Stellungnahme ein.

² Die Übernahmekommission erlässt eine Verfügung und veröffentlicht sie auf ihrer Webseite.

³ Stellt die Übernahmekommission fest, dass keine Angebotspflicht besteht, oder gewährt sie eine besondere Ausnahme, so verpflichtet sie die Zielgesellschaft zur Veröffentlichung:

- a. der Stellungnahme ihres Verwaltungsrates (Stellungnahme);
- b. des Dispositivs der Verfügung der Übernahmekommission; und
- c. des Hinweises, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben kann.

⁴ Die Stellungnahme muss auf Deutsch und Französisch verfasst und landesweit bekannt gemacht werden, indem sie in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung veröffentlicht wird.

⁵ Anstelle der vollständigen Stellungnahme kann eine verkürzte Stellungnahme in mindestens je einer deutsch- und französischsprachigen Zeitung veröffentlicht werden, wenn diese mindestens die folgenden Angaben enthält:

- a. Firma und Sitz der Zielgesellschaft sowie Angaben zu den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern;
- b. den Gegenstand des Gesuchs und den diesbezüglichen Entscheid des Verwaltungsrates;
- c. die genaue Internetadresse, auf welcher die vollständige Stellungnahme in Deutsch und Französisch zugänglich ist, und den Hinweis, wo diese rasch und kostenlos bezogen werden kann;
- d. das Dispositiv der Verfügung der Übernahmekommission;
- e. den Hinweis, innert welcher Frist und zu welchen Bedingungen eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben kann.

⁶ Die vollständige sowie eine allfällige verkürzte Stellungnahme müssen zudem mindestens zwei Informationsdienstleistern zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt mindestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft kotiert sind. Die Übernahmekommission gibt die vollständige und allenfalls die verkürzte Stellungnahme auf ihrer Webseite wieder.

Art. 62 Anzeige

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

¹ Jede Person kann bei der Übernahmekommission übernahmerechtlich relevante Sachverhalte anzeigen.

² Die Übernahmekommission bestätigt der anzeigenden Person den Eingang der Anzeige.

³ Dieser Person kommt keine Parteistellung zu.

Art. 63 Verfahrensgrundsätze

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g, 33b Abs. 4 und 5 BEHG)

¹ Das Verfahren ist einfach und trägt den kurzen Fristen Rechnung, innerhalb derer die Verfügungen erlassen werden.

² Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt.

³ Der Ausschuss oder die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission informiert die Parteien über den Verfahrensablauf.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Übernahmekommission oder die oder der Vorsitzende des Ausschusses kann die Parteien und die Prüfstelle, die das Angebot prüft, zu einer Verhandlung einberufen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Es wird den Parteien zugestellt.

⁵ Für die Besonderheiten im Schriftverkehr gelten Artikel 33b Absatz 5 BEHG und Artikel 7 BEHV-FINMA¹³.

⁶ Die gesetzlichen Bestimmungen über den Stillstand der Fristen sind nicht anwendbar.

⁷ Die Beratungen der Kommission und ihrer Ausschüsse erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parteien.

Art. 64 Amtsgeheimnis

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

Die Übernahmekommission und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahren das Amtsgeheimnis.

Art. 65 Veröffentlichungen

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Übernahmekommission publiziert ihre Praxis.

² Sie kann bei Bedarf Rundschreiben, Mitteilungen und Stellungnahmen veröffentlichen.

Art. 66 Sprachen

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Arbeitssprachen der Übernahmekommission sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch.

² Die Verfügungen werden in einer Amtssprache verfasst, in der Regel in der Sprache, die am schweizerischen Sitz der Zielgesellschaft gesprochen wird.

Art. 67 Fristen

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

¹ Für die Berechnung von Fristen gilt Artikel 8 BEHV-FINMA¹⁴.

² Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie vor 24.00 Uhr Schweizer Zeit des letzten Tages der Frist vorgenommen wurde.

Art. 68 Anfechtung der Verfügungen

(Art. 33c BEHG)

Gegen Verfügungen der Übernahmekommission kann gemäss Artikel 33c BEHG bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Beschwerde erhoben werden.

Art. 69 Gebühren

(Art. 23 Abs. 1 und 5, 28 Bst. g BEHG)

¹ Die Übernahmekommission erhebt bei Unterbreitung des Angebotes von jedem Anbieter eine Gebühr für die Prüfung des Angebotes.

² Die Gebühr wird im Verhältnis zum Gesamtbetrag des Angebotes berechnet:

- a. 0,5 Promille bis zu 250 Millionen Franken;
- b. 0,2 Promille zwischen 250 und 625 Millionen Franken;
- c. 0,1 Promille des Betrages über 625 Millionen Franken.¹⁵

¹³ SR 954.193

¹⁴ SR 954.193

³ Die Gebühr beträgt mindestens 25 000 Franken und höchstens 250 000 Franken. In besonderen Fällen kann die Gebühr je nach Umfang und Schwierigkeit der Transaktion um bis zu 50 Prozent vermindert oder erhöht werden.¹⁶

⁴ Werden Effekten zum Tausch angeboten, die an einer Börse kotiert sind, so wird der Gesamtbetrag des Angebotes aufgrund des volumengewichteten Durchschnittskurses der börslichen Abschlüsse der letzten 60 Börsentage vor der Unterbreitung des Angebotes beziehungsweise der Voranmeldung an die Übernahmekommission ermittelt. Für nicht liquide oder nicht kotierte Effekten wird die Gebühr aufgrund der Bewertung durch die Prüfstelle ermittelt.

⁵ In besonderen Fällen, namentlich wenn die Zielgesellschaft oder eine qualifizierte Aktionärin oder ein qualifizierter Aktionär der Übernahmekommission besondere Arbeit verursacht, kann die Übernahmekommission auch die Zielgesellschaft oder die qualifizierte Aktionärin oder den qualifizierten Aktionär zur Entrichtung einer Gebühr verpflichten. Diese beträgt mindestens 20 000 Franken, höchstens aber die Gebühr, die der Anbieter zu bezahlen hat.

⁶ Die Übernahmekommission erhebt auch eine Gebühr, wenn sie in anderen Fällen entscheidet, insbesondere über das Bestehen einer Angebotspflicht. Für die Prüfung von Auskunftsersuchen kann ebenfalls eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr beträgt je nach Umfang und Schwierigkeit des Falles bis zu 50 000 Franken. Falls die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein Angebot unterbreitet, nachdem ein Ausschuss entschieden hat, so kann die Übernahmekommission diese Gebühr von der in den Absätzen 1–4 vorgesehenen Gebühr in Abzug bringen.¹⁷

⁷ Die Übernahmekommission kann von jeder Partei einen Vorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

Art. 70 Reglement

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

Die Übernahmekommission erlässt ihr Reglement und unterbreitet es der FINMA zur Genehmigung.

13. Kapitel: Inkrafttreten

Art. 71 Aufhebung bisherigen Rechts

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

Die Verordnung der Übernahmekommission vom 21. Juli 1997¹⁸ über öffentliche Kaufangebote wird aufgehoben.

Art. 72 Inkrafttreten

(Art. 23 Abs. 1 und 28 Bst. g BEHG)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 26. Febr. 2010, von der FINMA genehmigt am 22. April 2010 und in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 2105).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 26. Febr. 2010, von der FINMA genehmigt am 22. April 2010 und in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 2105).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Übernahmekommission vom 26. Febr. 2010, von der FINMA genehmigt am 22. April 2010 und in Kraft seit 1. Juni 2010 (AS 2010 2105).

¹⁸ [AS 1997 2061, 1998 1541]

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 23.06.2006

Stand : 01.01.2009

SR 951.31

Der Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 98 Absätze 1 und 2 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. September 2005²,

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Anlegerinnen und Anleger sowie die Transparenz und die Funktionsfähigkeit des Marktes für kollektive Kapitalanlagen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind, unabhängig von der Rechtsform, kollektive Kapitalanlagen und alle Personen, die diese verwalten oder aufbewahren.

² Diesem Gesetz nicht unterstellt sind insbesondere:

- a. Einrichtungen und Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge, einschliesslich Anlagestiftungen;
- b. Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten;
- d. operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben;
- e. Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften in einem Konzern unter einheitlicher Leitung zusammenfassen (Holdinggesellschaften);
- f. Investmentclubs, sofern deren Mitglieder in der Lage sind, ihre Vermögensinteressen selber wahrzunehmen;
- g. Vereine und Stiftungen im Sinne des Zivilgesetzbuches³.

³ Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften unterstehen diesem Gesetz ebenfalls nicht, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind, oder sofern:

- a. ausschliesslich Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 beteiligt sein dürfen;
- b. die Aktien auf Namen lauten; und
- c.⁴ eine zugelassene Prüfgesellschaft der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) jährlich den Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzungen erbringt.

⁴ Ausländische kollektive Kapitalanlagen, für die in oder von der Schweiz aus öffentlich geworben wird, sind, unabhängig von ihrer Rechtsform, den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 119 ff.) unterstellt. Die FINMA⁵ kann weitere Bestimmungen dieses Gesetzes für anwendbar erklären, soweit dies zur Erreichung von dessen Schutzzweck erforderlich ist.

Art. 3 Öffentliche Werbung

Als öffentliche Werbung im Sinne dieses Gesetzes gilt jede Werbung, die sich an das Publikum richtet. Nicht als Werbung zu qualifizieren ist namentlich die von beaufsichtigten Finanzintermediären erstellte Publikation von Preisen, Kursen und Inventarwerten. Die Werbung gilt als nicht öffentlich, wenn sie sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Absatz 3 richtet.

Art. 4 Interne Sondervermögen

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für interne Sondervermögen vertraglicher Art, die Banken und Effektenhändler zur kollektiven Verwaltung von Vermögen bestehender Kundinnen und Kunden schaffen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Sie beteiligen Kundinnen und Kunden ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages am internen Sondervermögen.
- b. Sie geben dafür keine Anteilscheine aus.
- c. Sie werben nicht öffentlich für diese Sondervermögen.

² Die Errichtung und die Auflösung interner Sondervermögen sind der banken- beziehungsweise börsengesetzlichen Prüfgesellschaft⁶ zu melden.

³ Sachen und Rechte, die zum Sondervermögen gehören, werden im Konkurs der Bank oder des Effektenhändlers zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert.

Art. 5 Strukturierte Produkte

¹ Strukturierte Produkte wie kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur öffentlich angeboten werden, wenn:

- a. sie ausgegeben, garantiert oder vertrieben werden von:
 1. einer Bank nach dem Bundesgesetz vom 8. November 1934⁷;
 2. einer Versicherung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004⁸;

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁷ SR 952.0

3. einem Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995⁹;
 4. einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht untersteht;
- b. für sie ein vereinfachter Prospekt vorliegt.
- ² Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:
- a. Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten, sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger.
 - b. Er ist für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.
 - c. Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.
- ³ Der vereinfachte Prospekt ist jeder interessierten Person bei Emission des Produkts beziehungsweise bei Vertragsabschluss kostenlos anzubieten.
- ⁴ Das Prospekterfordernis von Artikel 1156 des Obligationenrechts¹⁰ gilt in diesem Fall nicht.
- ⁵ Im Übrigen unterstehen die strukturierten Produkte nicht diesem Gesetz.

Art. 6 Delegation an den Bundesrat

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der Ausführungsbestimmungen den kollektiven Kapitalanlagen ähnliche Vermögen oder Gesellschaften diesem Gesetz ganz oder teilweise unterstellen oder diesem Gesetz unterstellte Vermögen oder Gesellschaften von der Unterstellung befreien, soweit der Schutzzweck dieses Gesetzes dies erfordert beziehungsweise dadurch nicht beeinträchtigt wird.

² Er unterbreitet die entsprechenden Bestimmungen der zuständigen Kommission nach Artikel 151 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹¹ zur Konsultation.

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 7 Begriff

¹ Kollektive Kapitalanlagen sind Vermögen, die von Anlegerinnen und Anlegern zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage aufgebracht und für deren Rechnung verwaltet werden. Die Anlagebedürfnisse der Anlegerinnen und Anleger werden in gleichmässiger Weise befriedigt.

² Die kollektiven Kapitalanlagen können offen oder geschlossen sein.

³ Der Bundesrat kann die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger je nach Rechtsform und Adressatenkreis bestimmen.

⁸ SR 961.01

⁹ SR 954.1

¹⁰ SR 220

¹¹ SR 171.10

Art. 8 Offene kollektive Kapitalanlagen

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form des vertraglichen Anlagefonds (Art. 25 ff.) oder die Form der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV, Art. 36 ff.) auf.

² Bei offenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens unmittelbar oder mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die offenen kollektiven Kapitalanlagen haben ein Fondsreglement. Dieses entspricht beim vertraglichen Anlagefonds dem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag) und bei der SICAV den Statuten und dem Anlagereglement.

Art. 9 Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

¹ Geschlossene kollektive Kapitalanlagen weisen entweder die Form der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen (Art. 98 ff.) oder die Form der Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF, Art. 110 ff.) auf.

² Bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen haben die Anlegerinnen und Anleger zulasten des Kollektivvermögens weder unmittelbar noch mittelbar einen Rechtsanspruch auf Rückgabe ihrer Anteile zum Nettoinventarwert.

³ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen beruht auf einem Gesellschaftsvertrag.

⁴ Die SICAF beruht auf Statuten und erlässt ein Anlagereglement.

Art. 10 Anlegerinnen und Anleger

¹ Anlegerinnen und Anleger sind natürliche und juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die Anteile an kollektiven Kapitalanlagen halten.

² Kollektive Kapitalanlagen stehen sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offen, es sei denn, dieses Gesetz, das Fondsreglement oder die Statuten schränken den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger ein.

³ Als qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne dieses Gesetzes gelten namentlich:

- a. beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler und Fondsleitungen;
- b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen;
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie;
- d. Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. vermögende Privatpersonen;
- f. Anlegerinnen und Anleger, die mit einem Finanzintermediär gemäss Buchstabe a einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben.

⁴ Der Bundesrat kann weitere Anlegerkategorien als qualifiziert bezeichnen.

⁵ Die FINMA kann kollektive Kapitalanlagen ganz oder teilweise von bestimmten Vorschriften dieses Gesetzes befreien, soweit sie sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger richten und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht beeinträchtigt wird, namentlich von den Vorschriften über:

- a. die Aushändigung von Anteilscheinen;
- b. die Pflicht zur Erstellung eines Prospektes;

- c. die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
- d. die Pflicht, den Anlegerinnen und Anlegern das Recht auf jederzeitige Kündigung einzuräumen;
- e. die Pflicht zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile in bar;
- f. die Risikoverteilung.

Art. 11 Anteile

Anteile sind Forderungen gegen die Fondsleitung auf Beteiligung an Vermögen und Ertrag des Anlagefonds oder Beteiligungen an der Gesellschaft.

Art. 12 Schutz vor Verwechslung oder Täuschung

¹ Die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage darf nicht zu Verwechslung oder Täuschung Anlass geben, insbesondere nicht in Bezug auf die Anlagen.

² Bezeichnungen wie «Anlagefonds», «Investmentfonds», «Investmentgesellschaft mit variablem Kapital», «SICAV», «Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen», «Investmentgesellschaft mit festem Kapital» und «SICAF» dürfen nur für die entsprechenden, diesem Gesetz unterstellten kollektiven Kapitalanlagen verwendet werden.

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung

1. Abschnitt: Allgemein

Art. 13 Bewilligungspflicht

¹ Wer kollektive Kapitalanlagen verwaltet oder aufbewahrt, braucht eine Bewilligung der FINMA.

² Eine Bewilligung beantragen müssen:

- a. die Fondsleitung;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e. die Depotbank;
- f. die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen;
- g. der Vertriebsträger;
- h. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

³ Der Bundesrat kann Vermögensverwalterinnen und -verwalter, Vertriebsträger sowie Vertreter, die bereits einer anderen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

⁴ Vermögensverwalterinnen und -verwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 119 ff.) können eine Bewilligung der FINMA beantragen, sofern:

- a. sie Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz haben;
- b. sie aufgrund der ausländischen Gesetzgebung einer Aufsicht unterstehen müssen;
- c. die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht untersteht.

⁵ Die Personen nach Absatz 2 Buchstaben a–d dürfen erst nach Erteilung der Bewilligung durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

Art. 14 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. die für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen einen guten Ruf geniessen, Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten und die erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. die qualifiziert Beteiligten einen guten Ruf geniessen und sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirkt;
- c. durch interne Vorschriften und eine angemessene Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten aus diesem Gesetz sichergestellt ist;
- d. ausreichende finanzielle Garantien vorliegen;
- e. die in den entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

^{1bis} Sofern es sich bei finanziellen Garantien um Kapitalanforderungen handelt, kann der Bundesrat höhere Kapitalanforderungen als nach dem Obligationenrecht¹² vorsehen.¹³

² Die FINMA kann die Erteilung der Bewilligung zudem davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist.

³ Als qualifiziert Beteiligte gelten natürliche oder juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, die an den Personen nach Artikel 13 Absätze 2 und 4 direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen beteiligt sind oder ihre Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können, sowie wirtschaftlich miteinander verbundene Personen, wenn sie diesen Mindestanteil gemeinsam erreichen.

Art. 15 Genehmigungspflicht

¹ Der Genehmigung der FINMA bedürfen folgende Dokumente:

- a. der Kollektivanlagevertrag des Anlagefonds (Art. 25);
- b. die Statuten und das Anlagereglement der SICAV;
- c. der Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die Statuten und das Anlagereglement der SICAF;
- e. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² Ist der Anlagefonds oder die SICAV als offene kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen (Art. 92 ff.) ausgestaltet, so bedarf jedes Teilvermögen beziehungsweise jede Aktienkategorie einer eigenen Genehmigung.

Art. 16 Änderung der Umstände

Ändern sich die der Bewilligung beziehungsweise der Genehmigung zugrunde liegenden Umstände, so ist für die Weiterführung der Tätigkeit vorgängig die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der FINMA einzuholen.

¹² SR 220

¹³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

Art. 17 Vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren

Der Bundesrat kann für kollektive Kapitalanlagen ein vereinfachtes Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren vorsehen.

2. Abschnitt: Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen**Art. 18**

¹ Vermögensverwalterinnen und -verwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz können sein:

- a. natürliche Personen;
- b. juristische Personen in der Form von Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- c. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

² Der Wechsel der Vermögensverwalterin beziehungsweise des Vermögensverwalters ist der FINMA vorgängig zu melden.

³ Der Bundesrat kann die Bewilligung von weiteren Voraussetzungen, namentlich vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung, abhängig machen.

3. Abschnitt: Vertriebsträger**Art. 19**

¹ Wer öffentlich¹⁴ Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbietet oder vertreibt, bedarf dazu einer Bewilligung der FINMA.

² Der Bundesrat legt die Bewilligungsvoraussetzungen fest.

³ Er kann die Bewilligung insbesondere von ausreichenden finanziellen und beruflichen Garantien der Vertriebsträger abhängig machen.

⁴ Er kann Vertriebsträger, die bereits einer anderen staatlichen Aufsicht unterstehen, von der Bewilligungspflicht befreien.

4. Kapitel: Verhaltensregeln**Art. 20 Grundsätze**

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten wahren insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

¹⁴ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 58 Abs. 1 ParlG – SR 171.10).

² Die FINMA kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandards festlegen.

Art. 21 Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Art. 22 Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

Art. 23 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685*d* Absatz 2 des Obligationenrechts¹⁵ findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685*d* Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92 ff.

Art. 24 Vertrieb

¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds

1. Abschnitt: Begriff

Art. 25

¹ Der vertragliche Anlagefonds (Anlagefonds) basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), durch den sich die Fondsleitung verpflichtet:

- a. die Anlegerinnen und Anleger nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen;
- b. das Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen des Fondsvertrags selbständig und im eigenen Namen zu verwalten.

² Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

³ Der Anlagefonds weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der es geäuft werden muss.

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 26 Inhalt

¹ Die Fondsleitung stellt den Fondsvertrag auf und unterbreitet diesen mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung.

² Der Fondsvertrag umschreibt die Rechte und Pflichten der Anlegerinnen und Anleger, der Fondsleitung und der Depotbank.

³ Er enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Bezeichnung des Anlagefonds sowie die Firma und den Sitz der Fondsleitung und der Depotbank;
- b. die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- c. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise;
- d. die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
- e. die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegerinnen und Anlegern belastet werden dürfen;
- f. das Rechnungsjahr;
- g. die Stellen, bei denen der Fondsvertrag, der Prospekt und der vereinfachte Prospekt sowie der Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos bezogen werden können;
- h. die Publikationsorgane;
- i. die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- j. die Unterteilung in Teilvermögen;
- k. die Anteilklassen;
- l. die Rechnungseinheit;

- m. das Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger;
- n. die Voraussetzungen des Rückzahlungsaufschubes sowie des Zwangsrückkaufs;
- o. die Umstrukturierung.

Art. 27 Änderungen des Fondsvertrags

¹ Die Fondsleitung hat Änderungen des Fondsvertrags mit Zustimmung der Depotbank der FINMA zur Genehmigung einzureichen.

² Ändert die Fondsleitung den Fondsvertrag, so veröffentlicht sie eine Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen im Voraus mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Vertragsänderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

³ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 141. Die Anlegerinnen und Anleger sind ferner darauf hinzuweisen, dass sie unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.

⁴ Die FINMA veröffentlicht ihren Entscheid in den Publikationsorganen.

3. Abschnitt: Fondsleitung

Art. 28 Organisation

¹ Die Fondsleitung muss eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz sein.

² Sie muss ein Mindestkapital aufweisen. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest.

³ Das Aktienkapital ist in Namenaktien aufzuteilen.

⁴ Die Fondsleitung muss eine für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Organisation haben. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen in den Statuten und im Organisationsreglement fest.

⁵ Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

Art. 29 Zweck

Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts. Daneben darf sie namentlich folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

- a. Vermögensverwaltung;
- b. Anlageberatung;
- c. Aufbewahrung und technische Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen.

Art. 30 Aufgaben

Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anlegerinnen und Anleger selbständig und in eigenem Namen. Insbesondere:

- a. entscheidet sie über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung;
- b. berechnet sie den Nettoinventarwert;
- c. setzt sie Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest;

- d. macht sie alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.

Art. 31 Delegation von Aufgaben

¹ Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Anlageentscheide darf sie nur an Vermögensverwalterinnen und -verwalter delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Für Effektenfonds (Art. 53 ff.), die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden sollen, dürfen die Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anlegerinnen und Anleger kollidieren können.

⁵ Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

Art. 32 Eigene Mittel

¹ Zwischen den eigenen Mitteln der Fondsleitung und dem Gesamtvermögen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

³ Die Fondsleitung darf die vorgeschriebenen eigenen Mittel weder in Fondsanteilen anlegen, die sie selber ausgegeben hat, noch ihren Aktionärinnen und Aktionären oder diesen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen ausleihen. Das Halten flüssiger Mittel bei der Depotbank gilt nicht als Ausleihe.

Art. 33 Rechte

¹ Die Fondsleitung hat Anspruch auf:

- a. die im Fondsvertrag vorgesehenen Vergütungen;
- b. Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist;
- c. Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

² Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Anlagefonds erfüllt. Die persönliche Haftung der Anlegerinnen und Anleger ist ausgeschlossen.

Art. 34 Wechsel

¹ Die Rechte und Pflichten der Fondsleitung können von einer anderen Fondsleitung übernommen werden.

² Der Übernahmevertrag zwischen der bisherigen und der neuen Fondsleitung bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form sowie der Zustimmung der Depotbank und der Genehmigung der FINMA.

³ Die bisherige Fondsleitung gibt den geplanten Wechsel vor der Genehmigung durch die FINMA zweimal in den Publikationsorganen bekannt.

⁴ In den Publikationen sind die Anlegerinnen und Anleger auf die Möglichkeit hinzuweisen, bei der FINMA innert 30 Tagen nach der letzten Publikation Einwendungen zu erheben. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 141.

⁵ Die FINMA genehmigt den Wechsel der Fondsleitung, wenn die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind und die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger liegt.

⁶ Sie veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

Art. 35 Absonderung des Fondsvermögens

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Dasselbe gilt sinngemäss für den Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 33.

² Schulden der Fondsleitung, die sich nicht aus dem Fondsvertrag ergeben, können nicht mit Forderungen, die zum Anlagefonds gehören, verrechnet werden.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Begriff

¹ Die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) ist eine Gesellschaft:

- a. deren Kapital und Anzahl Aktien nicht im Voraus bestimmt sind;
- b. deren Kapital in Unternehmer- und Anlegeraktien aufgeteilt ist;
- c. für deren Verbindlichkeiten nur das Gesellschaftsvermögen haftet;
- d. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist.

² Die SICAV weist ein Mindestvermögen auf. Der Bundesrat legt dessen Höhe fest und die Frist, innerhalb der dieses geäuft werden muss.

Art. 37 Gründung

¹ Die Gründung der SICAV richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁶ über die Gründung der Aktiengesellschaft; ausgenommen sind die Bestimmungen über die Sacheinlagen, die Sachübernahmen und die besonderen Vorteile.

² Im Zeitpunkt der Gründung ist eine Mindesteinlage von 250 000 Franken zu leisten.

³ Der Bundesrat kann je nach beabsichtigter Geschäftstätigkeit der SICAV eine höhere Mindesteinlage vorsehen, namentlich wenn der Verwaltungsrat der SICAV nicht eine Fondsleitung mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragt hat.

Art. 38 Firma

¹ Die Firma muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAV) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes¹⁷ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 39 Eigene Mittel

¹ Zwischen den Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und dem Gesamtvermögen der SICAV muss ein angemessenes Verhältnis bestehen. Der Bundesrat regelt dieses Verhältnis.

² Die FINMA kann in besonderen Fällen Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen.

Art. 40 Aktien

¹ Die Unternehmeraktien lauten auf den Namen.

² Die Unternehmer- und die Anlegeraktien weisen keinen Nennwert auf und müssen vollständig in bar liberiert sein.

³ Die Aktien sind frei übertragbar. Die Statuten können den Anlegerkreis auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger einschränken, wenn die Aktien der SICAV nicht an einer Börse kotiert sind. Verweigert die SICAV ihre Zustimmung zur Übertragung der Aktien, so kommt Artikel 82 zur Anwendung.

⁴ Die Statuten können verschiedene Kategorien von Aktien vorsehen, denen unterschiedliche Rechte zukommen.

⁵ Die Ausgabe von Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

Art. 41 Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

¹ Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre leisten die für die Gründung der SICAV erforderliche Mindesteinlage.

² Sie beschliessen die Auflösung der SICAV nach Artikel 96 Absatz 2.

³ Im Übrigen finden die Bestimmungen über die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre (Art. 46 ff.) Anwendung.

⁴ Die Rechte und Pflichten der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre gehen mit der Übertragung der Aktien auf den Erwerber über.

Art. 42 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

¹ Soweit Gesetz und Statuten nichts anderes vorsehen, kann die SICAV jederzeit zum Nettoinventarwert neue Aktien ausgeben und muss, auf Ersuchen einer Aktionärin oder eines Aktionärs, ausgegebene Aktien jederzeit zum Nettoinventarwert zurücknehmen. Dazu bedarf es weder einer Statutenänderung noch eines Handelsregistereintrags.

² Die SICAV darf weder direkt noch indirekt eigene Aktien halten.

³ Die Aktionärinnen und Aktionäre haben keinen Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer bisherigen Beteiligung entspricht. Im Falle von Immobilienfonds bleibt Artikel 66 Absatz 1 vorbehalten.

⁴ Im Übrigen richten sich die Ausgabe und die Rücknahme der Aktien nach den Artikeln 78–82.

Art. 43 Statuten

¹ Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Mindesteinlage;
- d. die Einberufung der Generalversammlung;
- e. die Organe;
- f. die Publikationsorgane.

² Zu ihrer Verbindlichkeit bedürfen der Aufnahme in die Statuten Bestimmungen über:

- a. die Dauer;
- b. die Einschränkung des Aktionärskreises auf qualifizierte Anlegerinnen und Anleger und die damit verbundene Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien (Art. 40 Abs. 3);
- c. die Kategorien von Aktien und die damit verbundenen Rechte;
- d. die Delegation der Geschäftsführung und der Vertretung sowie deren Modalitäten (Art. 51);
- e. die Abstimmung auf dem Korrespondenzweg.

Art. 44 Anlagereglement

Die SICAV stellt ein Anlagereglement auf. Sein Inhalt richtet sich nach den Bestimmungen über den Fondsvertrag, soweit dieses Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen.

Art. 45 Verhältnis zum Börsengesetz

Die börsengesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Art. 22 ff. des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹⁸) sind auf die SICAV nicht anwendbar.

2. Abschnitt: Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre**Art. 46 Mitgliedschaftsrechte**

¹ Die Mitgliedschaftsrechte ausüben kann, wer von der SICAV als Aktionärin oder als Aktionär anerkannt ist.

² Die Aktionärinnen und Aktionäre können ihre Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, brauchen diese nicht Aktionärinnen oder Aktionäre zu sein.

³ Die SICAV führt ein Aktienbuch, in welches die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre mit Namen und Adressen eingetragen werden.

Art. 47¹⁹ Stimmrechte

¹ Jede Aktie entspricht einer Stimme.

¹⁸ SR 954.1

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

² Der Bundesrat kann die FINMA ermächtigen, die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anzuordnen.

Art. 48 Kontrollrechte

Die Kontrollrechte richten sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes²⁰ über die Kontrollrechte der Aktionärinnen und Aktionäre, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 49 Weitere Rechte

Im Übrigen kommen die Artikel 78 ff. zur Anwendung.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 50 Generalversammlung

¹ Oberstes Organ der SICAV ist die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre.

² Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechtes²¹ über die Generalversammlung der Aktiengesellschaft zur Anwendung.²²

Art. 51 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

² Die Statuten können den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.

³ Die geschäftsführenden Personen der SICAV und der Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein.

⁴ Der Verwaltungsrat erstellt den Prospekt und den vereinfachten Prospekt.

⁵ Die Administration der SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung nach Artikel 28 ff. delegiert werden.

⁶ Sofern der Bundesrat nichts anderes vorsieht, kommen im Übrigen die Bestimmungen des Obligationenrechtes²³ über den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft zur Anwendung.²⁴

Art. 52 Prüfgesellschaft

Die SICAV bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

²⁰ SR 220

²¹ SR 220

²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

²³ SR 220

²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften

1. Abschnitt: Effektenfonds

Art. 53 Begriff

Effektenfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Effekten anlegen und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Art. 54 Zulässige Anlagen

¹ Für Effektenfonds zulässig sind Anlagen in massenweise ausgegebene Wertpapiere und in nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sowie in andere liquide Finanzanlagen.

² In begrenztem Umfang sind auch andere Anlagen sowie das Halten angemessener flüssiger Mittel zulässig.

Art. 55 Anlagetechniken

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen im Rahmen der effizienten Verwaltung folgende Anlagetechniken einsetzen:

- a. Effektenleihe;
- b. Pensionsgeschäft;
- c. Kreditaufnahme, jedoch nur vorübergehend und bis zu einem bestimmten Prozentsatz;
- d. Verpfändung oder Sicherungsübereignung, jedoch nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz.

² Der Bundesrat kann weitere Anlagetechniken wie Leerverkäufe und Kreditgewährung zulassen.

³ Er legt die Prozentsätze fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Einsatz von Derivaten

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern:

- a. diese Geschäfte nicht zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führen;
- b. sie über eine geeignete Organisation und ein adäquates Risikomanagement verfügen;
- c. die mit der Abwicklung und der Überwachung betrauten Personen qualifiziert sind und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate jederzeit verstehen und nachvollziehen können.

² Das Gesamtengagement aus Geschäften mit Derivaten darf einen bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens nicht übersteigen. Engagements aus Geschäften mit Derivaten sind auf die gesetzlichen und reglementarischen Höchstlimiten, namentlich auf die Risikoverteilung, anzurechnen.

³ Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 57 Risikoverteilung

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen bei ihren Anlagen die Grundsätze der Risikoverteilung einhalten. Sie dürfen in der Regel nur einen bestimmten Prozentsatz des Fondsvermögens beim gleichen Schuldner oder Unternehmen anlegen.

² Die mit den Wertpapieren oder Wertrechten erworbenen Stimmrechte bei einem Schuldner oder Unternehmen dürfen einen bestimmten Prozentsatz nicht überschreiten.

³ Der Bundesrat legt die Prozentsätze fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

2. Abschnitt: Immobilienfonds**Art. 58** Begriff

Immobilienfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die ihre Mittel in Immobilienwerten anlegen.

Art. 59 Zulässige Anlagen

¹ Für Immobilienfonds zulässig sind Anlagen in:

- a. Grundstücke einschliesslich Zugehör;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften, deren Zweck einzig der Erwerb und Verkauf oder die Vermietung und Verpachtung eigener Grundstücke ist, sofern mindestens zwei Drittel ihres Kapitals und der Stimmen im Immobilienfonds vereinigt sind;
- c. Anteile an anderen Immobilienfonds und börsenkotierten Immobilieninvestmentgesellschaften bis höchstens 25 Prozent des Gesamtfondsvermögens;
- d. ausländische Immobilienwerte, deren Wert hinreichend beurteilt werden kann.

² Miteigentum an Grundstücken ist nur zulässig, sofern die Fondsleitung oder die SICAV einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Art. 60 Sicherstellung der Verbindlichkeiten

Die Fondsleitung und die SICAV müssen zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten einen angemessenen Teil des Fondsvermögens in kurzfristigen festverzinslichen Effekten oder in anderen kurzfristig verfügbaren Mitteln halten.

Art. 61 Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geschäfte mit Derivaten tätigen, sofern sie mit der Anlagepolitik vereinbar sind. Die Bestimmungen über den Einsatz von Derivaten bei Effektenfonds (Art. 56) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 62 Risikoverteilung

Die Anlagen sind nach Objekten, deren Nutzungsart, Alter, Bausubstanz und Lage zu verteilen.

Art. 63 Besondere Pflichten

¹ Die Fondsleitung haftet den Anlegerinnen und Anlegern dafür, dass die Immobiliengesellschaften, die zum Immobilienfonds gehören, die Vorschriften dieses Gesetzes und des Fondsreglementes einhalten.

² Die Fondsleitung, die Depotbank sowie deren Beauftragte und die ihnen nahe stehenden natürlichen und juristischen Personen dürfen von Immobilienfonds keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

³ Die SICAV darf von den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären, von ihren Beauftragten sowie den ihr nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen keine Immobilienwerte übernehmen oder ihnen abtreten.

Art. 64 Schätzungsexperten

¹ Die Fondsleitung und die SICAV beauftragen mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person als Schätzungsexperten. Der Auftrag bedarf der Genehmigung der FINMA.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Schätzungsexperten:

- a. die erforderlichen Qualifikationen aufweisen;
- b. unabhängig sind;
- c. von der FINMA anerkannt sind.

³ Die Schätzungsexperten haben die Schätzungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Schätzungsexperten durchzuführen.

⁴ Die FINMA kann die Anerkennung vom Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung abhängig machen.

⁵ Sie kann weitere Anforderungen an die Schätzungsexperten festlegen und die Schätzungsmethoden umschreiben.

Art. 65 Sonderbefugnisse

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Bauten erstellen lassen, sofern das Fondsreglement ausdrücklich den Erwerb von Bauland und die Durchführung von Bauvorhaben vorsieht.

² Sie dürfen Grundstücke verpfänden und die Pfandrechte zur Sicherung übereignen; die Belastung darf jedoch im Durchschnitt aller Grundstücke einen bestimmten Prozentsatz des Verkehrswertes nicht übersteigen.

³ Der Bundesrat bestimmt den Prozentsatz. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 66 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

¹ Die Fondsleitung und die SICAV müssen neue Anteile zuerst den bisherigen Anlegerinnen und Anlegern anbieten.

² Die Anlegerinnen und Anleger können jeweils auf das Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten die Rücknahme ihrer Anteile verlangen.

Art. 67 Handel

Die Fondsleitung und die SICAV stellen über eine Bank oder einen Effektenhändler einen regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel von Immobilienfondsanteilen sicher.

3. Abschnitt: Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen

Art. 68 Begriff

Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen sind offene kollektive Kapitalanlagen, die weder Effektenfonds noch Immobilienfonds sind.

Art. 69 Zulässige Anlagen

¹ Für übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen zulässig sind insbesondere Anlagen in Effekten, Edelmetallen, Immobilien, Massenwaren (Commodities), Derivaten, Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen sowie in anderen Sachen und Rechten.

² Für diese Fonds können insbesondere Anlagen getätigt werden:

- a. die nur beschränkt marktgängig sind;
- b. die hohen Kursschwankungen unterliegen;
- c. die eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen;
- d. deren Bewertung erschwert ist.

Art. 70 Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

¹ Als übrige Fonds für traditionelle Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, die bei ihren Anlagen, Anlagetechniken und -beschränkungen ein für traditionelle Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Auf übrige Fonds für traditionelle Anlagen sind die Bestimmungen über den Einsatz von Anlagetechniken und Derivaten für Effektenfonds sinngemäss anwendbar.

Art. 71 Übrige Fonds für alternative Anlagen

¹ Als übrige Fonds für alternative Anlagen gelten offene kollektive Kapitalanlagen, deren Anlagen, Struktur, Anlagetechniken (Leerverkäufe, Kreditaufnahme etc.) und -beschränkungen ein für alternative Anlagen typisches Risikoprofil aufweisen.

² Die Hebelwirkung ist nur bis zu einem bestimmten Prozentsatz des Nettofondsvermögens erlaubt. Der Bundesrat legt den Prozentsatz fest. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

³ Auf die besonderen Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind, ist in Verbindung mit der Bezeichnung, im Prospekt und in der Werbung hinzuweisen.

⁴ Der Prospekt muss interessierten Personen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos angeboten werden.

⁵ Die FINMA kann gestatten, dass die mit der Abwicklung der Transaktionen verbundenen Dienstleistungen eines direkt anlegenden übrigen Fonds für alternative Anlagen durch ein beaufsichtigtes Institut, das für solche Transaktionen spezialisiert ist («Prime Broker»), erbracht werden. Sie kann festlegen, welche Kontrollaufgaben die Fondsleitung und die SICAV wahrnehmen müssen.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Depotbank

Art. 72 Organisation

¹ Die Depotbank muss eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁵ sein.

² Neben den mit der Geschäftsführung betrauten Personen müssen auch die mit den Aufgaben der Depotbanktätigkeit betrauten Personen die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a erfüllen.

Art. 73 Aufgaben

¹ Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf, besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr.

² Sie kann die Aufbewahrung des Fondsvermögens Dritt- und Sammelverwahrern im In- oder Ausland übertragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Die Anlegerinnen und Anleger sind über die Risiken, die mit einer solchen Übertragung verbunden sind, im Prospekt zu informieren.

³ Sie sorgt dafür, dass die Fondsleitung oder die SICAV das Gesetz und das Fondsreglement beachten. Sie prüft, ob:

- a. die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- b. die Anlageentscheide Gesetz und Fondsreglement entsprechen;
- c. der Erfolg nach Massgabe des Fondsreglements verwendet wird.

Art. 74 Wechsel

¹ Für den Wechsel der Depotbank gelten bei Anlagefonds die Bestimmungen über den Wechsel der Fondsleitung (Art. 34) sinngemäss.

² Der Wechsel der Depotbank bei der SICAV bedarf eines schriftlichen Vertrages und der vorgängigen Genehmigung der FINMA.

³ Die FINMA veröffentlicht den Entscheid in den Publikationsorganen.

2. Abschnitt: Prospekt und vereinfachter Prospekt

Art. 75 Prospekt

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen für jede offene kollektive Kapitalanlage einen Prospekt.

² Der Prospekt enthält das Fondsreglement, sofern den interessierten Personen nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung separat bezogen werden kann. Der Bundesrat legt fest, welche weiteren Angaben im Prospekt aufgeführt werden müssen.

³ Der Prospekt muss interessierten Personen auf Verlangen vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Art. 76 Vereinfachter Prospekt

¹ Für Effektenfonds, Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen ist ein vereinfachter Prospekt zu veröffentlichen.

² Er enthält eine Zusammenfassung der wesentlichen Angaben des Prospektes. Der Bundesrat legt die wesentlichen Angaben fest.

³ Der vereinfachte Prospekt muss für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich sein.

⁴ Er ist jeder interessierten Person vor Vertragsabschluss beziehungsweise vor der Zeichnung kostenlos anzubieten.

Art. 77 Gemeinsame Bestimmungen

¹ In jeder Werbung ist auf den Prospekt und den vereinfachten Prospekt zu verweisen und anzugeben, wo diese erhältlich sind.

² Der Prospekt, der vereinfachte Prospekt und jede Änderung derselben sind unverzüglich der FINMA einzureichen.

3. Abschnitt: Stellung der Anlegerinnen und Anleger**Art. 78 Erwerb und Rückgabe**

¹ Die Anlegerinnen und Anleger erwerben mit Vertragsabschluss beziehungsweise mit der Zeichnung und der Einzahlung in bar:

- a. beim Anlagefonds nach Massgabe der von ihnen erworbenen Fondsanteile eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds;
- b. bei der SICAV nach Massgabe der von ihnen erworbenen Aktien eine Beteiligung an der Gesellschaft und an deren Bilanzgewinn.

² Sie sind grundsätzlich jederzeit berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile und deren Auszahlung in bar zu verlangen. Anteilscheine sind zur Vernichtung zurückzugeben.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit verschiedenen Anteilsklassen regelt der Bundesrat die Einzelheiten.

⁴ Die FINMA kann Abweichungen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar gestatten.

⁵ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen richten sich die Vermögensrechte nach den Artikeln 93 Absatz 2 und 94 Absatz 2.

Art. 79 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

¹ Der Bundesrat kann nach Massgabe der Anlagevorschriften (Art. 54 ff., 59 ff. und Art. 69 ff.) bei kollektiven Kapitalanlagen mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe vorsehen.

² Er darf das Recht auf jederzeitige Rückgabe jedoch höchstens fünf Jahre aussetzen.

Art. 80 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Anteile bestimmen sich nach dem Nettoinventarwert pro Anteil am Bewertungstag, zuzüglich beziehungsweise abzüglich allfälliger Kommissionen und Kosten.

Art. 81 Aufschub der Rückzahlung

¹ Der Bundesrat bestimmt, in welchen Fällen das Fondsreglement im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteile vorsehen kann.

² Die FINMA kann in ausserordentlichen Fällen im Interesse der Gesamtheit der Anlegerinnen und Anleger einen befristeten Aufschub für die Rückzahlung der Anteile gewähren.

Art. 82 Zwangsrückkauf

Der Bundesrat schreibt den Zwangsrückkauf vor, wenn:

- a. dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b. die Anlegerin oder der Anleger die gesetzlichen, reglementarischen, vertraglichen oder statutarischen Voraussetzungen zur Teilnahme an einer kollektiven Kapitalanlage nicht mehr erfüllen.

Art. 83 Berechnung und Publikation des Nettoinventarwertes

¹ Der Nettoinventarwert der offenen kollektiven Kapitalanlage wird zum Verkehrswert am Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag berechnet, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden.

² Der Nettoinventarwert pro Anteil ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile.

³ Die FINMA kann eine von Absatz 2 abweichende Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder der Nettoinventarwerte zulassen, soweit diese internationalen Standards entspricht und der Schutzzweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen die Nettoinventarwerte in regelmässigen Abständen.

Art. 84 Recht auf Auskunft

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erteilen Anlegerinnen und Anlegern auf Verlangen Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil.

² Machen Anlegerinnen und Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung oder der SICAV wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten geltend, so erteilen diese ihnen auch darüber jederzeit Auskunft.

³ Die Anlegerinnen und Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung oder der SICAV verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

Art. 85 Klage auf Rückerstattung

Werden der offenen kollektiven Kapitalanlage widerrechtlich Vermögensrechte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten, so können die Anlegerinnen und Anleger auf Leistung an die betroffene offene kollektive Kapitalanlage klagen.

Art. 86 Vertretung der Anlegergemeinschaft

¹ Die Anlegerinnen und Anleger können vom Gericht die Ernennung einer Vertretung verlangen, wenn sie Ansprüche auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage glaubhaft machen.

² Das Gericht veröffentlicht die Ernennung in den Publikationsorganen der offenen kollektiven Kapitalanlage.

³ Die Person, welche die Anlegerinnen und Anleger vertritt, hat dieselben Rechte wie diese.

⁴ Klagt sie auf Leistung an die offene kollektive Kapitalanlage, so können die einzelnen Anlegerinnen und Anleger dieses Klagerecht nicht mehr ausüben.

⁵ Die Kosten der Vertretung gehen zulasten des Fondsvermögens, sofern sie nicht durch das Urteil anders verteilt werden.

4. Abschnitt: Buchführung, Bewertung und Rechenschaftsablage**Art. 87** Buchführungspflicht

Für jede offene kollektive Kapitalanlage muss gesondert Buch geführt werden. Soweit dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, kommen die Artikel 662 ff. des Obligationenrechtes²⁶ zur Anwendung.

Art. 88 Bewertung zum Verkehrswert

¹ Anlagen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zu den Kursen zu bewerten, die am Hauptmarkt bezahlt werden.

² Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind zu dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde.

Art. 89 Jahres- und Halbjahresbericht

¹ Für jede offene kollektive Kapitalanlage wird innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein Jahresbericht veröffentlicht; dieser enthält namentlich:

- a. die Jahresrechnung, bestehend aus der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung, sowie die Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten;
- b. die Zahl der im Berichtsjahr zurückgenommenen und der neu ausgegebenen Anteile sowie den Schlussbestand der ausgegebenen Anteile;
- c. das Inventar des Fondsvermögens zu Verkehrswerten und den daraus errechneten Wert (Nettoinventarwert) eines Anteils auf den letzten Tag des Rechnungsjahres;
- d. die Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes;
- e. eine Aufstellung der Käufe und Verkäufe;
- f. den Namen oder die Firma der Personen, an die Aufgaben delegiert sind;
- g. Angaben über Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung, insbesondere über:
 1. Änderungen des Fondsreglements,

2. wesentliche Fragen der Auslegung von Gesetz und Fondsreglement,
 3. den Wechsel von Fondsleitung und Depotbank,
 4. Änderungen der geschäftsführenden Personen der Fondsleitung, der SICAV oder der Vermögensverwalterin beziehungsweise des Vermögensverwalters,
 5. Rechtsstreitigkeiten;
- h. das Ergebnis der offenen kollektiven Kapitalanlage (Performance), allenfalls im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (Benchmark);
 - i. einen Kurzbericht der Prüfgesellschaft zu den vorstehenden Angaben, bei Immobilienfonds ebenfalls zu den Angaben nach Artikel 90.

² Die Vermögensrechnung des Anlagefonds und die Bilanz der SICAV sind zu Verkehrswerten zu erstellen.

³ Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres ist ein Halbjahresbericht zu veröffentlichen. Dieser enthält eine ungeprüfte Vermögensrechnung beziehungsweise eine ungeprüfte Bilanz und eine Erfolgsrechnung sowie Angaben nach Absatz 1 Buchstaben b, c und e.

⁴ Die Jahres- und Halbjahresberichte werden der FINMA spätestens gleichzeitig mit der Veröffentlichung eingereicht.

⁵ Sie sind während zehn Jahren interessierten Personen kostenlos zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

Art. 90 Jahresrechnung und Jahresbericht für Immobilienfonds

¹ Die Jahresrechnung für Immobilienfonds besteht aus einer konsolidierten Rechnung von Vermögen beziehungsweise Bilanz und Erfolg des Immobilienfonds und dessen Immobiliengesellschaften. Artikel 89 kommt sinngemäss zur Anwendung.

² Die Grundstücke sind in der Vermögensrechnung zu den Verkehrswerten einzustellen.

³ Im Inventar des Fondsvermögens sind die Gestehungskosten und die geschätzten Verkehrswerte der einzelnen Grundstücke aufzuführen.

⁴ Der Jahresbericht und die Jahresrechnung enthalten neben den Angaben nach Artikel 89 Angaben über die Schätzungsexperten, die Schätzungsmethoden und über die angewandten Kapitalisierungs- und Diskontierungssätze.

Art. 91 Vorschriften der FINMA

Die FINMA erlässt die weiteren Vorschriften über die Buchführungspflicht, die Bewertung, die Rechenschaftsablage und die Publikationspflicht.

5. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 92 Begriff

Bei einer offenen kollektiven Kapitalanlage mit Teilvermögen (Umbrella-Fonds) stellt jedes Teilvermögen eine eigene kollektive Kapitalanlage dar und weist einen eigenen Nettoinventarwert auf.

Art. 93 Anlagefonds mit Teilvermögen

¹ Beim Anlagefonds mit Teilvermögen sind die Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten.

Art. 94 SICAV mit Teilvermögen

¹ Die Anlegerinnen und Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens beteiligt, dessen Aktien sie halten.

² Jedes Teilvermögen haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. In Verträgen mit Dritten muss die SICAV die Beschränkung der Haftung auf ein Teilvermögen offen legen. Wird die Beschränkung nicht offen gelegt, so haftet die SICAV mit ihrem gesamten Vermögen. Vorbehalten bleiben die Artikel 55 und 100 Absatz 1 des Obligationenrechtes²⁷.

6. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 95 Umstrukturierung

¹ Folgende Umstrukturierungen sind zulässig:

- a. beim Anlagefonds: die Vereinigung durch Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten;
- b. bei der SICAV: die Vermögensübertragung nach dem Fusionsgesetz vom 3. Oktober 2003²⁸ (Art. 70 ff.).

² Die Vermögensübertragung nach Absatz 1 Buchstabe b darf erst nach Genehmigung (Art. 15) durch die FINMA in das Handelsregister eingetragen werden.

Art. 96 Auflösung

¹ Der Anlagefonds wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der FINMA:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.

² Die SICAV wird aufgelöst:

- a. bei unbestimmter Laufzeit durch Beschluss der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt;
- b. bei bestimmter Laufzeit durch Zeitablauf;
- c. durch Verfügung der FINMA:
 1. bei bestimmter Laufzeit vorzeitig aus wichtigem Grund und auf Antrag der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre, sofern er mindestens zwei Drittel der ausgegebenen Unternehmeraktien auf sich vereinigt,
 2. bei Unterschreiten des Mindestvermögens,
 3. in den Fällen nach Artikel 133 ff.;
- d. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

²⁷ SR 220

²⁸ SR 221.301

³ Für die Auflösung von Teilvermögen kommen die Absätze 1 und 2 sinngemäss zur Anwendung.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV geben der FINMA die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlichen sie in den Publikationsorganen.

Art. 97 Folgen der Auflösung

¹ Nach der Auflösung des Anlagefonds beziehungsweise der SICAV dürfen Anteile weder neu ausgegeben noch zurückgenommen werden.

² Die Anlegerinnen und Anleger haben beim Anlagefonds Anspruch auf einen verhältnismässigen Anteil des Liquidationserlöses.

³ Bei der SICAV haben die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre ein Recht auf einen verhältnismässigen Anteil am Ergebnis der Liquidation. Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre werden nachrangig befriedigt. Im Übrigen kommen die Artikel 737 ff. des Obligationenrechtes²⁹ zur Anwendung.

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 98 Begriff

¹ Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist. Wenigstens ein Mitglied haftet unbeschränkt (Komplementär), die anderen Mitglieder (Kommanditärinnen und Kommanditäre) haften nur bis zu einer bestimmten Vermögenseinlage (der Kommanditsumme).

² Komplementäre müssen Aktiengesellschaften mit Sitz in der Schweiz sein. Sie dürfen nur in einer einzigen Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen als Komplementär tätig sein.

³ Kommanditärinnen und Kommanditäre müssen qualifizierte Anlegerinnen und Anleger nach Artikel 10 Absatz 3 sein.

Art. 99 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes³⁰ über die Kommanditgesellschaft zur Anwendung.

Art. 100 Handelsregister

¹ Die Gesellschaft entsteht durch die Eintragung in das Handelsregister.

² Die Anmeldung der einzutragenden Tatsachen oder ihre Änderung müssen von allen Komplementären beim Handelsregister unterzeichnet oder schriftlich mit beglaubigten Unterschriften eingereicht werden.

Art. 101 Firma

Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform enthalten.

²⁹ SR 220

³⁰ SR 220

Art. 102 Gesellschaftsvertrag und Prospekt

¹ Der Gesellschaftsvertrag muss Bestimmungen enthalten über:

- a. die Firma und den Sitz;
- b. den Zweck;
- c. die Firma und den Sitz der Komplementäre;
- d. den Betrag der gesamten Kommanditsumme;
- e. die Dauer;
- f. die Bedingungen über den Ein- und Austritt der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- g. die Führung eines Registers der Kommanditärinnen und Kommanditäre;
- h. die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung, die mit der Anlage verbundenen Risiken sowie die Anlagetechniken;
- i. die Delegation der Geschäftsführung sowie der Vertretung;
- j. den Beizug einer Depot- und einer Zahlstelle.

² Der Gesellschaftsvertrag bedarf der Schriftform.

³ Der Prospekt konkretisiert namentlich die im Gesellschaftsvertrag enthaltenen Angaben gemäss Absatz 1 Buchstabe h.

Art. 103 Anlagen

¹ Die Gesellschaft tätigt Anlagen in Risikokapital.

² Der Bundesrat kann auch andere Anlagen zulassen.

Art. 104 Konkurrenzverbot

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind ohne Zustimmung der Komplementäre berechtigt, für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte zu betreiben und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

² Sofern der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorsieht, dürfen die Komplementäre ohne Zustimmung der Kommanditärinnen und Kommanditäre für eigene und für fremde Rechnung andere Geschäfte betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen, sofern dies offen gelegt wird und die Interessen der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Art. 105 Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären

¹ Sofern dies der Gesellschaftsvertrag vorsieht, kann der Komplementär über den Ein- und Austritt von Kommanditärinnen und Kommanditären beschliessen.

² Die Bestimmungen des Obligationenrechtes³¹ über den Ausschluss von Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft bleiben vorbehalten.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsausschluss vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 106 Einsicht und Auskunft

¹ Die Kommanditärinnen und Kommanditäre sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu nehmen. Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaften, in die die Kommanditgesellschaft investiert, bleiben gewahrt.

² Die Kommanditärinnen und Kommanditäre haben mindestens einmal vierteljährlich Anspruch auf Auskunft über den Geschäftsgang der Gesellschaft.

Art. 107 Prüfgesellschaft

Die Gesellschaft bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

Art. 108 Rechenschaftsablage

¹ Für die Rechenschaftsablage der Gesellschaft und die Bewertung des Vermögens gelten die Artikel 88 ff. sinngemäss.

² International anerkannte Standards sind zu berücksichtigen.

Art. 109 Auflösung

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

- a. durch Gesellschafterbeschluss;
- b. aus den in Gesetz und Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Gründen;
- c. durch Verfügung der FINMA in den Fällen nach Artikel 133 ff.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital**Art. 110** Begriff

Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF) ist eine Aktiengesellschaft im Sinne des Obligationenrechts³² (Art. 620 ff. OR):

- a. deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist;
- b. deren Aktionärinnen und Aktionäre nicht qualifiziert im Sinne von Artikel 10 Absatz 3 sein müssen; und
- c. die nicht an einer Schweizer Börse kotiert ist.

Art. 111 Firma

¹ Die Firma der Gesellschaft muss die Bezeichnung der Rechtsform oder deren Abkürzung (SICAF) enthalten.

² Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes³³ über die Firma der Aktiengesellschaft zur Anwendung.

Art. 112 Verhältnis zum Obligationenrecht

Sofern dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, kommen die Bestimmungen des Obligationenrechtes³⁴ über die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

³² SR 220

³³ SR 220

³⁴ SR 220

Art. 113 Aktien

¹ Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Die Ausgabe von Stimmrechtsaktien, Partizipationsscheinen, Genussscheinen und Vorzugsaktien ist untersagt.

³ Der Bundesrat kann den Zwangsrückkauf vorschreiben. Dieser richtet sich nach Artikel 82.

Art. 114 Depot- und Zahlstelle

Die SICAF muss eine Depot- und eine Zahlstelle haben.

Art. 115 Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen

¹ Die SICAF regelt die Anlagen, die Anlagepolitik, die Anlagebeschränkungen, die Risikoverteilung sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken in den Statuten und im Anlage-reglement.

² Für die Anlagen gelten Artikel 69 und sinngemäss die Artikel 64, 70 und 71.

³ Über Änderungen des Anlagereglements entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Art. 116 Prospekt

Die SICAF erstellt einen Prospekt. Für diesen gelten die Artikel 75 und 77 sinngemäss.

Art. 117 Rechenschaftsablage

Für die Rechenschaftsablage kommen neben den aktienrechtlichen Bestimmungen über die Rechnungslegung die Artikel 89 Absatz 1 Buchstaben a und c–i, Absätze 2–4 sowie Artikel 90 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 118 Prüfgesellschaft

Die SICAF bezeichnet eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.).

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Begriff und Genehmigung****Art. 119** Begriff

¹ Als ausländische offene kollektive Kapitalanlagen gelten:

- a. Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines andern Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geüfnet wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden;
- b. Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

² Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst

oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Art. 120 Genehmigungspflicht

¹ Werden ausländische kollektive Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben, so bedürfen deren massgebende Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag der Genehmigung der FINMA.

² Die Genehmigung wird erteilt, wenn:

- a. die kollektive Kapitalanlage im Sitzstaat der Fondsleitung oder der Gesellschaft einer dem Anlegerschutz dienenden öffentlichen Aufsicht untersteht;
- b. die Fondsleitung oder die Gesellschaft hinsichtlich Organisation, Anlegerrechte und Anlagepolitik mit den Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig sind;
- c. die Bezeichnung der kollektiven Kapitalanlage nicht zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt;
- d. für die in der Schweiz vertriebenen Anteile ein Vertreter und eine Zahlstelle bezeichnet sind.

³ Der Bundesrat kann für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

Art. 121 Zahlstelle

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁵ vorzusehen.

² Die Anlegerinnen und Anleger können die Ausgabe und Rücknahme der Anteile bei der Zahlstelle verlangen.

Art. 122 Staatsverträge

Der Bundesrat ist befugt, auf der Grundlage gegenseitiger Anerkennung gleichwertiger Regelungen und Massnahmen Staatsverträge abzuschliessen, die für kollektive Kapitalanlagen aus den Vertragsstaaten anstelle der Genehmigungspflicht eine blosser Meldepflicht vorsehen.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Art. 123 Auftrag

¹ Werden ausländische kollektive Kapitalanlagen in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben, so müssen die Fondsleitung und die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Pflichten nach Artikel 124 beauftragen. Vorbehalten bleibt Artikel 122.

² Die Fondsleitung und die Gesellschaft verpflichten sich, dem Vertreter alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die er zur Wahrnehmung seiner Aufgaben braucht.

Art. 124 Pflichten

¹ Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der FINMA. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.

² Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der FINMA zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

Art. 125 Erfüllungsort

¹ Der Erfüllungsort für die in der Schweiz vertriebenen Anteile der ausländischen kollektiven Kapitalanlage liegt am Sitz des Vertreters.

² Er besteht nach einem Bewilligungsentzug oder nach der Auflösung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage am Sitz des Vertreters weiter.

5. Titel: Prüfung³⁶ und Aufsicht**1. Kapitel: Prüfung****Art. 126** Auftrag

¹ Folgende Personen müssen eine von der FINMA zugelassene³⁷ Prüfgesellschaft beauftragen:

- a. die Fondsleitung für sich selbst und für die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. die SICAF;
- e. die Vermögensverwalterin und der Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen;
- f. der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² ...³⁸

³ Von der gleichen Prüfgesellschaft zu prüfen sind:

- a. die Fondsleitung und die von ihr verwalteten Anlagefonds;
- b. die SICAV und die gegebenenfalls von ihr nach Artikel 51 Absatz 5 beauftragte Fondsleitung.

⁴ Die FINMA kann in den Fällen von Absatz 3 Buchstabe b Ausnahmen gestatten.

Art. 127³⁹ Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer

¹ Die Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften und leitende Prüferinnen und Prüfer richten sich nach Artikel 26 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴⁰.

³⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³⁷ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

³⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁰ SR 956.1

² Der Bundesrat kann zusätzliche oder erleichterte Zulassungsvoraussetzungen erlassen. Die Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴¹ bleiben vorbehalten.

Art. 128⁴² Aufgaben der Prüfgesellschaft

¹ Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Bewilligungsträger die gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften einhalten, und führt unangemeldet Zwischenprüfungen durch. Sie prüft jährlich namentlich:

- a. die Jahresrechnung des Anlagefonds, der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und der SICAF;
- b. die Jahresrechnung jeder zum Immobilienfonds oder zur Immobilieninvestmentgesellschaft gehörenden Immobiliengesellschaft;
- c. den Prospekt und den vereinfachten Prospekt;
- d. die Jahresrechnung der Fondsleitung, der Vermögensverwalterin oder des Vermögensverwalters schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sowie des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

² Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung, zur Form der Berichterstattung und zu den Anforderungen an die Prüfgesellschaft. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

Art. 129 Prüfungsgeheimnis

¹ Der Prüfgesellschaft ist untersagt, den Anlegerinnen und Anlegern oder Dritten Informationen weiterzugeben, die ihr bei ihrer Tätigkeit anvertraut werden oder die sie dabei wahrgenommen hat.

² Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber Behörden.

Art. 130⁴³ Auskunftspflichten

¹ Die Schätzungsexperten sowie die Immobiliengesellschaften, die zur kollektiven Kapitalanlage gehören, gewähren der Prüfgesellschaft Einsicht in die Bücher, die Belege und in die Schätzungsberichte; sie erteilen ihr zudem alle Auskünfte, die sie zur Erfüllung der Prüfungspflicht benötigt.

² Die Prüfgesellschaft der Depotbank und die Prüfgesellschaft der übrigen Bewilligungsträger arbeiten zusammen.

⁴¹ SR 221.302

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

Art. 131⁴⁴**2. Kapitel: Aufsicht****Art. 132⁴⁵ Aufsicht**

¹ Die FINMA erteilt die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen.

² Sie überprüft die geschäftspolitische Zweckmässigkeit der Entscheide der Bewilligungsträger nicht.

Art. 133⁴⁶ Aufsichtsinstrumente

¹ Für Verletzungen der vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sind die Aufsichtsinstrumente nach den Artikeln 30–35 und 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴⁷ sinngemäss anwendbar.

² Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 gilt sinngemäss auch für die Genehmigung nach diesem Gesetz.

³ Erscheinen die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gefährdet, so kann die FINMA die Bewilligungsträger zu Sicherheitsleistungen verpflichten.

⁴ Wird eine vollstreckbare Verfügung der FINMA nach vorgängiger Mahnung innert der angesetzten Frist nicht befolgt, so kann die FINMA auf Kosten der säumigen Partei die angeordnete Handlung selber vornehmen.

Art. 134⁴⁸ Liquidation

Bewilligungsträger, denen die Bewilligung entzogen wurde, oder kollektive Kapitalanlagen, denen die Genehmigung entzogen wurde, können von der FINMA liquidiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 135 Massnahmen bei nicht bewilligter beziehungsweise genehmigter Tätigkeit

¹ Gegen Personen, die ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der FINMA tätig werden, kann die FINMA die Auflösung verfügen.

² Zur Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger kann die FINMA die Überführung der kollektiven Kapitalanlage in eine gesetzmässige Form vorschreiben.

Art. 136 Andere Massnahmen

¹ In begründeten Fällen kann die FINMA für die Schätzung der Anlagen von Immobilienfonds oder Immobilieninvestmentgesellschaften Schätzungsexperten nach Artikel 64 einsetzen.

⁴⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁷ SR 956.1

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

² Sie kann die vom Immobilienfonds oder von der Immobilieninvestmentgesellschaft eingesetzten Schätzungsexperten abberufen.

Art. 137⁴⁹

Art. 138 Ernennung eines Sachwalters

¹ Die FINMA kann für geschäftsunfähige Bewilligungsträger einen Sachwalter ernennen. Sie veröffentlicht die Ernennung in den Publikationsorganen.

² Der Sachwalter schlägt innerhalb von sechs Monaten der FINMA Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes oder die Auflösung des Bewilligungsträgers vor.

³ Die FINMA entscheidet über die Kosten des Sachwalters und bestimmt, ob und in welchem Umfang der geschäftsunfähige Bewilligungsträger diese Kosten der kollektiven Kapitalanlage zurückerstatten muss.

Art. 139⁵⁰ Auskunftspflicht

Personen, die eine Funktion im Rahmen dieses Gesetzes ausüben, müssen der FINMA alle Auskünfte und Unterlagen erteilen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Art. 140 Zustellung von Urteilen

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht stellen der FINMA die Urteile, die sie in Streitigkeiten zwischen einer dem Gesetz unterstellten Person oder Gesellschaft und Anlegerinnen und Anlegern fällen, in vollständiger Ausfertigung kostenlos zu.

Art. 141 und 142⁵¹

Art. 143⁵² Grenzüberschreitende Prüfungen

Soweit die ausländischen Aufsichtsbehörden bei direkten Prüfungen in der Schweiz Informationen einsehen wollen, welche direkt oder indirekt einzelne Anlegerinnen oder Anleger betreffen, erhebt die FINMA die Informationen selbst und übermittelt sie den ersuchenden Finanzmarktaufsichtsbehörden. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁵³ über das Verwaltungsverfahren.

Art. 144 Erhebung von Daten

¹ Die FINMA ist befugt, von den Bewilligungsträgern die Daten über ihre Geschäftstätigkeit und über die Entwicklung der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen zu erheben, die sie benötigt, um die Transparenz im Markt der kollektiven Kapitalanlagen zu gewährleisten oder ihre Aufsichtstätigkeit auszuüben; sie kann diese Daten durch Dritte erheben lassen.

⁴⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵³ SR 172.021

² Beauftragte Dritte haben über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

³ Die statistischen Meldepflichten gegenüber der Schweizerischen Nationalbank, die das Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003⁵⁴ vorschreibt, sowie die Befugnis der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank, Daten auszutauschen, bleiben vorbehalten.

6. Titel: Verantwortlichkeit und Strafbestimmungen

1. Kapitel: Verantwortlichkeit

Art. 145 Grundsatz

¹ Wer Pflichten verletzt, haftet der Gesellschaft, den einzelnen Anlegerinnen und Anlegern sowie den Gesellschaftsgläubigern für den daraus entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Haftbar gemacht werden können alle mit der Gründung, der Geschäftsführung, der Vermögensverwaltung, dem Vertrieb, der Prüfung oder der Liquidation befassten Personen:

- a. der Fondsleitung,
- b. der SICAV,
- c. der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen,
- d. der SICAF,
- e. der Depotbank,
- f. der Vertriebsträger,
- g. des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen,
- h. der Prüfgesellschaft,
- i. des Liquidators.

² Die Verantwortlichkeit nach Absatz 1 gilt auch für den Schätzungsexperten und den Vertreter der Anlegergemeinschaft.⁵⁵

³ Wer die Erfüllung einer Aufgabe einem Dritten überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Vorbehalten bleiben die Artikel 31 Absatz 5 und 73 Absatz 2.

⁴ Die Verantwortlichkeit der Organe der Fondsleitung, der SICAV und SICAF richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts⁵⁶ über die Aktiengesellschaft.

⁵ Die Verantwortlichkeit der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts über die Kommanditgesellschaft.

Art. 146 Solidarität und Rückgriff

¹ Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so haftet die einzelne Person mit den andern solidarisch, soweit ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

⁵⁴ SR 951.11

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵⁶ SR 220

² Die Klägerin oder der Kläger können mehrere Beteiligte gemeinsam für den Gesamtschaden einklagen und verlangen, dass das Gericht im gleichen Verfahren die Ersatzpflicht jeder einzelnen beklagten Person festsetzt.

³ Das Gericht bestimmt unter Würdigung aller Umstände den Rückgriff auf die Beteiligten.

Art. 147 Verjährung

¹ Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt fünf Jahre nach dem Tage, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden und von der ersatzpflichtigen Person erlangt hat, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils und jedenfalls zehn Jahre nach der schädigenden Handlung.

² Wird die Klage aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährung vorschreibt, so gilt diese auch für den Zivilanspruch.

2. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 148 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ...⁵⁷
- b. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung eine kollektive Kapitalanlage bildet;
- c. ...⁵⁸
- d. ohne Bewilligung beziehungsweise Genehmigung öffentlich für in- und ausländische kollektive Kapitalanlagen wirbt;
- e. die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher, Belege und Unterlagen nicht vorschriftsgemäss aufbewahrt;
- f. in der Jahresrechnung, im Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt und vereinfachten Prospekt oder bei anderen Informationen:
 1. falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt,
 2. nicht alle vorgeschriebenen Angaben aufnimmt;
- g. die Jahresrechnung, den Jahresbericht, Halbjahresbericht, Prospekt oder vereinfachten Prospekt:
 1. nicht oder nicht ordnungsgemäss erstellt,
 2. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen veröffentlicht,
 3. nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen der FINMA einreicht,
 4. ...⁵⁹
- h. der Prüfgesellschaft, dem Untersuchungsbeauftragten, dem Sachwalter, dem Liquidator oder der FINMA falsche Auskünfte erteilt oder die verlangten Auskünfte verweigert;
- i. ...⁶⁰

⁵⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

- j. als Schätzungsexperte die ihm auferlegten Pflichten grob verletzt;
- k. ein Kundengeheimnis, auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses oder der Berufsausübung, offenbart, das einer Person in ihrer Eigenschaft als Organ, Angestellte oder Angestellter, Beauftragte oder Beauftragter, Liquidatorin oder Liquidator einer Fondsleitung anvertraut worden ist oder das sie in ihrer dienstlichen Stellung wahrgenommen hat.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.⁶¹

Art. 149 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen die Bestimmung über den Schutz vor Verwechslung oder Täuschung (Art. 12) verstösst;
- b. in der Werbung für eine kollektive Kapitalanlage unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht;
- c. für ein internes Sondervermögen öffentlich wirbt;
- d. die vorgeschriebenen Meldungen an die FINMA, die Schweizerische Nationalbank oder die Anlegerinnen und Anleger unterlässt oder darin falsche Angaben macht;
- e. ein strukturiertes Produkt öffentlich anbietet, ohne dass:
 - 1. die Bedingungen von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a eingehalten werden,
 - 2. ein vereinfachter Prospekt vorliegt,
 - 3.⁶² die Hinweise gemäss Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c im vereinfachten Prospekt aufgeführt werden.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innerhalb von fünf Jahren seit der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.⁶³

⁴ ...⁶⁴

Art. 150⁶⁵ Strafverfolgung bei Verstössen gegen das Kundengeheimnis

Verfolgung und Beurteilung von Verstössen gegen das Kundengeheimnis (Art. 148 Abs. 1 Bst. k) obliegen den Kantonen.

⁶⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

Art. 151⁶⁶

7. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 152⁶⁷ Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Bundesrat und die FINMA beachten beim Erlass von Verordnungsrecht die massgebenden Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.

Art. 153 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 154 Übergangsbestimmungen für schweizerische Anlagefonds

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren betreffend Reglementsänderungen sowie Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank werden nach bisherigem Verfahrensrecht beurteilt.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Fondsleitungen:

- a. für jeden Immobilienfonds und für jeden übrigen Fonds für traditionelle Anlagen einen vereinfachten Prospekt veröffentlichen;
- b. gegenüber der FINMA nachweisen, dass die von ihr beauftragten Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen einer staatlichen Aufsicht unterstehen.

³ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Fondsleitungen die angepassten Fondsreglemente der FINMA zur Genehmigung einreichen.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 155 Übergangsbestimmungen für ausländische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich ausländische kollektive Kapitalanlagen, die neu diesem Gesetz unterstehen, bei der FINMA zu melden und ein Gesuch um Genehmigung zu stellen. Bis zum Entscheid über die Genehmigung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

² Die FINMA entscheidet über die Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

³ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 156 Übergangsbestimmungen für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

¹ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen für jede von ihnen in der Schweiz vertretene ausländische kollektive Kapitalanlage, die in der Schweiz mit einem Immobilienfonds oder übrigen Fonds für

⁶⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

traditionelle Anlagen vergleichbar sind, einen vereinfachten Prospekt veröffentlichen und der FINMA einreichen.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen der FINMA nachzuweisen, dass sie eine Prüfgesellschaft (Art. 126 ff.) bezeichnet haben.

Art. 157 Übergangsbestimmungen für Bewilligungsträger und schweizerische kollektive Kapitalanlagen

¹ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die nachstehenden Personen bei der FINMA zu melden:

- a. SICAF;
- b. Vermögensverwalterinnen und -verwalter kollektiver Kapitalanlagen.

² Sie müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dessen Anforderungen genügen und ein Gesuch um Bewilligung beziehungsweise Genehmigung stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung können sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ Die FINMA entscheidet über die Bewilligung beziehungsweise die Genehmigung innert zweier Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes.

⁴ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 158 Übergangsbestimmungen für Rechtsträger, die eine Bezeichnung nach Artikel 12 verwenden

¹ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Rechtsträger, deren Bezeichnung gegen Artikel 12 verstösst, diese anzupassen.

² Wird die erforderliche Anpassung der Bezeichnung nicht innert Frist vorgenommen, setzt die FINMA dem Rechtsträger eine Nachfrist. Nach unbenutztem Ablauf der Nachfrist löst die FINMA den Rechtsträger zum Zwecke der Liquidation auf und ernennt die Liquidatoren.

Art. 159 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2007⁶⁸

⁶⁸ BRB vom 22. Nov. 2006 (AS 2006 5426).

Bundesrat

Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 22.11.2006

Stand : 01.03.2009

SR 951.311

Anhang 3 (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006¹ über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; im Folgenden Gesetz genannt),

beschliesst:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Investmentclub

(Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG)

Unabhängig von seiner Rechtsform muss ein Investmentclub die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Mitgliedschaftsrechte sind in dem für die gewählte Rechtsform massgebenden konstitutiven Dokument aufgeführt.
- b. Die Mitglieder oder ein Teil der Mitglieder fällen die Anlageentscheide.
- c. Die Mitglieder werden regelmässig über den Stand der Anlagen informiert.
- d. Die Zahl der Mitglieder darf 20 nicht überschreiten.

Art. 2 Investmentgesellschaft

(Art. 2 Abs. 3 KAG)

Neu gegründete Investmentgesellschaften, deren Emissionsprospekt die Kotierung an einer Schweizer Börse vorsieht, werden kotierten Gesellschaften gleichgestellt, sofern die Kotierung binnen eines Jahres vollzogen ist.

Art. 3 Öffentliche Werbung

(Art. 3, 5 und 19 KAG)

¹ Öffentliche Werbung liegt nicht vor, wenn sie sich ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Artikel 10 Absätze 3 und 4 des Gesetzes richtet und nur die für diesen Markt üblichen Werbemittel eingesetzt werden.

² Die Publikation von Preisen, Kursen, Inventarwerten und Steuerdaten in den Medien von in der Schweiz nicht zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen stellt keine öffentliche Werbung dar, sofern die Publikation keine Kontaktangaben enthält.

³ Für das öffentliche Anbieten von strukturierten Produkten gemäss Artikel 5 des Gesetzes und das öffentliche Anbieten oder Vertreiben von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen durch Vertriebsträger gemäss Artikel 19 des Gesetzes gilt Artikel 3 des Gesetzes.

⁴ Für strukturierte Produkte gilt Absatz 2 sinngemäss.

Art. 4 Strukturierte Produkte

(Art. 5 KAG)

¹ Ein strukturiertes Produkt darf in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur öffentlich angeboten werden, wenn es:

- a. von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1–3 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder vertrieben wird;
- b. von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 4 des Gesetzes ausgegeben, garantiert oder vertrieben wird, der eine Niederlassung in der Schweiz hat. Das Erfordernis einer Niederlassung in der Schweiz entfällt, wenn das strukturierte Produkt an einer Schweizer Börse kotiert ist, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt.

² Sofern ein strukturiertes Produkt nicht von einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes ausgegeben oder garantiert wird, ist in dem vereinfachten Prospekt darauf hinzuweisen.

³ Die Finanzintermediäre gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes konkretisieren die Anforderungen an den vereinfachten Prospekt in Selbstregulierung. Diese unterliegt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA).²

⁴ Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts entfällt, wenn das strukturierte Produkt:

- a. an einer Schweizer Börse kotiert ist, welche die Transparenz im Sinne von Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sicherstellt; oder
- b. nicht in der Schweiz, aber von der Schweiz aus öffentlich vertrieben wird und aufgrund ausländischer Regelungen die Transparenz im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes sichergestellt ist.

2. Kapitel: Kollektive Kapitalanlagen

Art. 5 Mindestanzahl Anlegerinnen und Anleger

(Art. 7 Abs. 3 KAG)

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen für eine einzige Anlegerin oder einen einzigen Anleger sind zulässig, wenn:

- a. die Anlegerin oder der Anleger eine Einrichtung oder Hilfseinrichtung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes, eine beaufsichtigte Lebensversicherungseinrichtung oder eine steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskasse ist;
- b. die Beschränkung des Anlegerkreises auf die Anlegerin oder den Anleger nach Buchstabe a in den massgebenden Dokumenten nach Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes offen gelegt ist.

² Die FINMA³ kann:

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

- a. den in Absatz 1 Buchstabe a genannten Anwendungsbereich erweitern;
- b. die Bewilligung beziehungsweise Genehmigung der kollektiven Kapitalanlage für eine einzige Anlegerin oder einen einzigen Anleger von weiteren Bedingungen abhängig machen.

³ An der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen müssen spätestens ein Jahr nach der Lancierung mindestens fünf Kommanditärinnen und Kommanditäre beteiligt sein.

Art. 6 Qualifizierte Anlegerinnen und Anleger

(Art. 10 Abs. 3 Bst. e und Abs. 4 KAG)

¹ Als vermögende Privatperson gilt, wer gegenüber einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstaben a und b des Gesetzes oder gegenüber einem unabhängigen Vermögensverwalter oder einer unabhängigen Vermögensverwalterin gemäss Absatz 2 schriftlich bestätigt, im Zeitpunkt des Erwerbs direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mindestens 2 Millionen Franken zu verfügen.

² Anlegerinnen und Anleger, die mit einem unabhängigen Vermögensverwalter oder einer unabhängigen Vermögensverwalterin einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, gelten als qualifiziert, sofern:

- a. die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter als Finanzintermediär dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁴ (GwG) unterstellt ist (Art. 2 Abs. 3 Bst. e GwG);
- b. die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind; und
- c. der Vermögensverwaltungsvertrag den anerkannten Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht.

3. Kapitel: Bewilligung und Genehmigung

1. Abschnitt: Allgemein

Art. 7 Bewilligungsunterlagen

(Art. 13 und 14 KAG)

Wer eine Bewilligung nach Artikel 13 des Gesetzes beantragt, muss der FINMA folgende Dokumente unterbreiten:

- a. die Statuten und das Organisationsreglement im Fall der Fondsleitung, der SICAV und der SICAF;
- b. den Gesellschaftsvertrag im Fall der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- c. die einschlägigen Organisationsdokumente im Fall der Vermögensverwalterin, des Vermögensverwalters, des Vertreters ausländischer kollektiver Kapitalanlagen und des Vertriebsträgers.

³ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

⁴ SR 955.0

Art. 8 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

(Art. 13 Abs. 3 und 19 Abs. 4 KAG)

¹ Wer eine Bewilligung als Fondsleitung, als Bank im Sinne des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁵ (Bankengesetz), als Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁶ oder als Versicherungseinrichtung im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁷ hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger befreit.

² Wer eine Bewilligung als Vermögensverwalterin und Vermögensverwalter hat, ist von der Bewilligungspflicht für Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie für Vertriebsträger befreit.

³ Die Schweizerische Post und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sind von der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger befreit.

⁴ Agenten von Versicherungseinrichtungen, die aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind, unterstehen der Bewilligungspflicht für Vertriebsträger nicht. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 9 Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 13 Abs. 4 KAG)

Die Bestimmungen dieses Kapitels sind sinngemäss anwendbar auf die Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, die bei der FINMA eine Bewilligung beantragen.

Art. 10 Guter Ruf, Gewähr und fachliche Qualifikation

(Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die für die Verwaltung und die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen aufgrund ihrer Ausbildung, Erfahrung und ihrer bisherigen Laufbahn für die vorgesehene Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein.

² Die FINMA bestimmt die Voraussetzungen für den Nachweis des guten Rufes, der Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung sowie der erforderlichen fachlichen Qualifikationen.

³ Sie berücksichtigt für die Bemessung der Anforderungen unter anderem die vorgesehene Tätigkeit beim Bewilligungsträger sowie die Art der beabsichtigten Anlagen.

⁴ Sie kann in begründeten Einzelfällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 11 Qualifiziert Beteiligte

(Art. 14 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 KAG)

Die FINMA bestimmt die Voraussetzungen für den Nachweis des guten Rufes der qualifiziert Beteiligten. Ferner bestimmt sie die Voraussetzungen für den Nachweis, dass sich ihr Einfluss nicht zum Schaden einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit auswirken kann.

⁵ SR 952.0

⁶ SR 954.1

⁷ SR 961.01

Art. 12 Betriebsorganisation

(Art. 14 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

² Die für den Bewilligungsträger unterschriftsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.

³ Der Bewilligungsträger muss eine zweckmässige und angemessene Organisation, insbesondere in den Bereichen Risk-Management, internes Kontrollsystem (IKS) und Compliance gewährleisten. Er muss seine Organisation in einem Organisationsreglement festlegen.

⁴ Er hat das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal zu beschäftigen.

⁵ Die FINMA kann, sofern Umfang und Art der Tätigkeit es erfordern, eine interne Revision verlangen.

⁶ Sie kann in begründeten Fällen von diesen Anforderungen Abweichungen gewähren.

Art. 13 Finanzielle Garantien

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Ausreichende finanzielle Garantien liegen vor, wenn der Bewilligungsträger die massgeblichen Bestimmungen betreffend Mindestkapital oder Mindesteinlage einhält.

Art. 14 Änderung von Organisation und Dokumenten

(Art. 16 KAG)

¹ Für Änderungen in der Organisation ist eine Bewilligung der FINMA einzuholen. Der FINMA sind die Dokumente nach Artikel 7 zu unterbreiten.

² Änderungen der Dokumente gemäss Artikel 15 des Gesetzes sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten, ausgenommen:

- a. die entsprechenden Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- b. die Änderung der Höhe der Kommanditsumme des Gesellschaftsvertrags der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen.

Art. 15 Meldepflichten

(Art. 16 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger mit Ausnahme der Depotbank melden:

- a. die Änderung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf oder die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung der für die Verwaltung und Geschäftsführung verantwortlichen Personen in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;
- c. die Änderung der qualifiziert Beteiligten, ausgenommen die Anlegeraktionärinnen und -aktionäre der SICAV und die Kommanditärinnen und Kommanditäre der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- d. Tatsachen, die geeignet sind, den guten Ruf der qualifiziert Beteiligten in Frage zu stellen, namentlich die Einleitung von Strafverfahren gegen sie;

- e. Tatsachen, die eine umsichtige und seriöse Geschäftstätigkeit der Bewilligungsträger aufgrund des Einflusses der qualifiziert Beteiligten in Frage stellen;
- f. Änderungen hinsichtlich der finanziellen Garantien (Art. 13), insbesondere das Unterschreiten der Mindestanforderungen.

² Die Depotbank meldet den Wechsel der mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen (Art. 72 Abs. 2 KAG).

³ Zu melden sind ferner Änderungen des Prospekts und des vereinfachten Prospekts eines Anlagefonds, einer SICAV, einer Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen sowie einer SICAF.

⁴ Die Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen melden zusätzlich:

- a.⁸ Massnahmen einer ausländischen Aufsichtsbehörde gegen die kollektive Kapitalanlage, namentlich den Entzug der Genehmigung;
- b. Änderungen der Dokumente ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes;
- c. die Auflösung von Vertretungsverträgen.

⁵ Die Meldung ist der FINMA unverzüglich zu erstatten. Diese stellt die Gesetzeskonformität fest.

Art. 16 Voraussetzungen für das vereinfachte Genehmigungsverfahren

(Art. 17 KAG)

¹ Das vereinfachte Genehmigungsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn das Fondsreglement:

- a. einer Vorlage entspricht, welche die FINMA als Mindeststandard anerkannt hat, wie Musterreglemente und -prospekte einer Branchenorganisation; oder
- b. einem Standard entspricht, welchen die FINMA gegenüber dem jeweiligen Bewilligungsträger als verbindlich anerkannt hat.

² Die FINMA bestätigt dem Gesuchsteller den Eingang des Gesuchs.

³ Sind zur Beurteilung des Gesuchs weitere Informationen erforderlich, so kann die FINMA den Gesuchsteller auffordern, diese nachzureichen.

Art. 17 Fristen im vereinfachten Genehmigungsverfahren

(Art. 17 KAG)

¹ Offene kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger gelten nach Ablauf folgender Fristen als genehmigt:

- a. Effektenfonds, Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen: nach Eingang des Gesuchs;
- b. übrige Fonds für alternative Anlagen: vier Wochen nach Eingang des Gesuchs.

² Die FINMA genehmigt offene kollektive Kapitalanlagen, die sich ans Publikum richten, spätestens innerhalb folgender Fristen:

- a. Effektenfonds: vier Wochen nach Eingang des Gesuchs;
- b. Immobilienfonds und übrige Fonds für traditionelle Anlagen: sechs Wochen nach Eingang des Gesuchs;

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

c. übrige Fonds für alternative Anlagen: acht Wochen nach Eingang des Gesuchs.

³ Die Frist beginnt einen Tag nach Eingang des Gesuchs zu laufen.

⁴ Verlangt die FINMA weitere Informationen, so ist der Fortlauf der Frist ab dem Zeitpunkt der Aufforderung bis zum Eingang der Informationen bei der FINMA aufgeschoben.

Art. 18 Nachträgliche Änderung von Dokumenten

(Art. 17 KAG)

¹ Die FINMA kann für kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger bis drei Monate nach der vereinfachten Genehmigung eine nachträgliche Änderung der Dokumente verlangen.

² Die Anlegerinnen und Anleger sind:

- a. auf die Möglichkeit einer Änderung vorgängig aufmerksam zu machen;
- b. über nachträgliche Änderungen in den Publikationsorganen zu informieren.

2. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen

Art. 19 Mindestkapital und Sicherheitsleistung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d und 18 Abs. 3 KAG)

¹ Das Mindestkapital von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern muss 200 000 Franken betragen und bar einbezahlt sein.

² Die FINMA kann natürlichen Personen und Personengesellschaften gestatten, anstelle des Mindestkapitals eine Sicherheit, wie eine Bankgarantie oder eine Bareinlage auf einem Sperrkonto bei einer Bank, von mindestens 200 000 Franken zu hinterlegen.

³ Sie kann in begründeten Einzelfällen einen anderen Mindestbetrag festlegen.

⁴ Das Mindestkapital ist dauernd einzuhalten.

Art. 20 Kapitalbestandteile

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d und 18 Abs. 3 KAG)

¹ Das Kapital entspricht bei der Aktiengesellschaft und der Kommandit-Aktiengesellschaft dem Aktien- und Partizipationskapital, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dem Stammkapital.

² Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften entspricht das Kapital:

- a. den Kapitalkonten;
- b. der Kommandite; und
- c. den Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter.

³ Die Kapitalkonten und die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter können nur dem Kapital zugerechnet werden, sofern aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer Prüfgesellschaft⁹ hinterlegt ist, hervorgeht, dass:¹⁰

- a. sie im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und

⁹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008 (AS 2008 571).

- b. sich die Vermögensverwalterin oder der Vermögensverwalter verpflichtet hat:
 1. sie weder mit eigenen Forderungen zu verrechnen noch aus eigenen Vermögenswerten sicherzustellen,
 2. keinen der Kapitalbestandteile gemäss Absatz 2 Buchstaben a und c ohne vorgängige Zustimmung der Prüfgesellschaft so weit herabzusetzen, dass das Mindestkapital unterschritten wird.

Art. 21 Höhe der eigenen Mittel

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Vermögensverwalterinnen und -verwalter müssen eigene Mittel aufweisen, die mindestens einem Viertel der Fixkosten der letzten Jahresrechnung entsprechen. Erforderlich sind jedoch höchstens 20 Millionen Franken.

² Als Fixkosten gelten:

- a. Personalaufwand;
- b. betrieblicher Geschäftsaufwand (Sachaufwand);
- c. Abschreibungen auf dem Anlagevermögen;
- d. Aufwand für Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste.

³ Derjenige Teil des Personalaufwandes, welcher ausschliesslich vom Geschäftsergebnis abhängig ist oder auf welchen kein Rechtsanspruch besteht, ist in Absatz 2 Buchstabe a in Abzug zu bringen.

⁴ Die vorgeschriebenen eigenen Mittel sind dauernd einzuhalten.

⁵ Vermögensverwalterinnen und -verwalter melden der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

Art. 22 Anrechenbare eigene Mittel

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Juristische Personen können an die eigenen Mittel anrechnen:

- a. das einbezahlte Aktien- und Partizipationskapital bei der Aktien- und der Kommanditaktiengesellschaft und das Stammkapital bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
- b. die gesetzlichen und anderen Reserven;
- c. den Gewinnvortrag;
- d. den Gewinn des laufenden Geschäftsjahres nach Abzug des geschätzten Gewinnausschüttungsanteils, sofern eine prüferische Durchsicht des Zwischenabschlusses mit einer vollständigen Erfolgsrechnung vorliegt;
- e. stille Reserven, sofern sie auf einem besonderen Konto ausgeschieden und als eigene Mittel gekennzeichnet werden. Ihre Anrechenbarkeit ist im Prüfbericht¹¹ zu bestätigen.

² Natürliche Personen und Personengesellschaften können als eigene Mittel anrechnen:

- a. die Kapitalkonten;
- b. die Kommandite;
- c. die Sicherheiten nach Artikel 19 Absatz 2;

¹¹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüferordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

- d. die Guthaben der unbeschränkt haftenden Gesellschafter, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 20 Absatz 3 erfüllt sind.

³ Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter dürfen zudem ihnen gewährte Darlehen, einschliesslich Obligationenanleihen mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren, an die eigenen Mittel anrechnen, wenn aus einer unwiderruflichen schriftlichen Erklärung, die bei einer Prüfgesellschaft hinterlegt ist, hervorgeht, dass:

- a. die Darlehen im Falle der Liquidation, des Konkurses oder des Nachlassverfahrens den Forderungen aller übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger im Rang nachgehen; und
- b. sie sich verpflichtet haben, die Darlehen weder mit ihren Forderungen zu verrechnen noch aus ihren Vermögenswerten sicherzustellen.

⁴ Die eigenen Mittel nach den Absätzen 1 und 2 müssen mindestens 50 Prozent der insgesamt erforderlichen eigenen Mittel ausmachen.

Art. 23 Abzüge bei der Berechnung der eigenen Mittel

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Bei der Berechnung der eigenen Mittel sind abzuziehen:

- a. der Verlustvortrag und der Verlust des laufenden Geschäftsjahres;
- b. ein ungedeckter Wertberichtigungs- und Rückstellungsbedarf des laufenden Geschäftsjahres;
- c. bei Darlehen gemäss Artikel 22 Absatz 3 für die letzten fünf Jahre vor der Rückzahlung pro Jahr 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages;
- d. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software;
- e. bei der Aktiengesellschaft und bei der Kommanditaktiengesellschaft die von ihnen auf eigenes Risiko gehaltenen Aktien der Gesellschaft;
- f. bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die von ihr auf eigenes Risiko gehaltenen Stammanteile der Gesellschaft;
- g. der Buchwert der Beteiligungen, sofern nicht eine Konsolidierung nach Artikel 29 vorgenommen wird.

Art. 24 Umschreibung des Geschäftsbereichs

(Art. 18 Abs. 3 KAG)

¹ Vermögensverwalterinnen und -verwalter müssen ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder den Organisationsreglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.

² Wollen sie eine Tochtergesellschaft, eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung im Ausland betreiben, so liefern sie der FINMA alle Angaben, die diese für die Beurteilung der Aufgaben benötigt, namentlich:

- a. Name und Adresse der Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung oder Vertretung;
- b. den Namen der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen;
- c. die Prüfgesellschaft;
- d. Name und Adresse der Aufsichtsbehörde im ausländischen Sitz- oder Domizilstaat.

³ Sie melden der FINMA unverzüglich jede wesentliche Änderung bei ihren Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Vertretungen im Ausland.

Art. 25 Vereinbarung

(Art. 18 Abs. 3 KAG)

Vermögensverwalterinnen und -verwalter müssen mit ihren Kundinnen und Kunden eine schriftliche Vereinbarung abschliessen, welche die jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die übrigen wesentlichen Punkte regelt.

Art. 26 Delegation von Tätigkeiten

(Art. 18 Abs. 3 KAG)

¹ Vermögensverwalterinnen und -verwalter können Aufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragen ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellen die Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Art. 27 Richtlinien von Branchenorganisationen

(Art. 14 Abs. 2 und 18 Abs. 3 KAG)

Die FINMA kann die Bewilligungserteilung davon abhängig machen, ob bei der Vermögensverwalterin und dem Vermögensverwalter die Einhaltung von Verhaltensregeln von Branchenorganisationen sichergestellt ist.

Art. 28 Rechnungslegung

(Art. 18 Abs. 3 KAG)

¹ Auf Vermögensverwalterinnen und -verwalter kommen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die Rechnungslegungsvorschriften des Obligationenrechts (OR)¹² für die Aktiengesellschaft zur Anwendung.

² Unterliegen die Vermögensverwalterinnen und -verwalter strengeren spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften, so gehen diese vor.

Art. 29 Konsolidierung

(Art. 18 Abs. 3 KAG)

Die FINMA kann die Vorschriften des Bankengesetzes¹³ über Finanzgruppen und Finanzkonglomerate für sinngemäss anwendbar erklären.

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Vertriebsträger**Art. 30** Bewilligungsvoraussetzungen

(Art. 3 und 19 Abs. 2 KAG)

¹ Die FINMA erteilt einer natürlichen Person, die öffentlich Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben will, die Bewilligung dazu, wenn sie sich ausweisen kann über:

- a. den Abschluss einer ihrer Geschäftstätigkeit angemessenen Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 250 000 Franken, die ihre Tätigkeit als Vertriebsträger umfasst, oder die Hinterlegung einer angemessenen Kautions in gleicher Höhe;
- b. zulässige Vertriebsmodalitäten; und

¹² SR 220

¹³ SR 952.0

- c. einen schriftlichen Vertriebsvertrag mit der Fondsleitung, der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen oder der SICAF beziehungsweise dem Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage, in dem ihr die Entgegennahme von Zahlungen zum Erwerb von Anteilen ausdrücklich untersagt ist.

² Sie erteilt juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften die Bewilligung, wenn diese beziehungsweise die geschäftsführenden Personen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Sie kann die Erteilung der Bewilligung ausserdem davon abhängig machen, ob der Vertriebssträger entsprechenden Richtlinien einer Branchenorganisation untersteht.

4. Kapitel: Verhaltensregeln

Art. 31 Treuepflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.¹⁴

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.¹⁵

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.¹⁶

Art. 32 Besondere Treuepflicht bei Immobilienanlagen

(Art. 20 Abs. 1 Bst. a, 21 Abs. 3 und 63 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger berechnen die Honorare an natürliche oder juristische Personen, die ihnen nahe stehen und die für Rechnung der kollektiven Kapitalanlage bei der Planung, der Erstellung, dem Kauf oder dem Verkauf eines Bauobjektes mitwirken, ausschliesslich zu branchenüblichen Preisen.

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Jan. 2009, in Kraft seit 1. März 2009 (AS 2009 719).

² Der Schätzungsexperte überprüft die Honorarrechnung vor deren Begleichung und erstattet nötigenfalls Bericht an den Bewilligungsträger und die Prüfgesellschaft.

³ Werden Immobilienanlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahe stehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Vergütungen für Kaufs- und Verkaufsbemühungen belastet werden.

⁴ Die Leistungen der Immobiliengesellschaften an die Mitglieder ihrer Verwaltung, die Geschäftsführung und das Personal sind auf die Vergütungen anzurechnen, auf welche die Fondsleitung und die SICAV nach dem Fondsreglement Anspruch haben.

Art. 33 Sorgfaltspflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG)

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Art. 34 Informationspflicht

(Art. 20 Abs. 1 Bst. c und 23 KAG)

¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (*Performance Fee*) offen.

³ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

2. Titel: Offene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Vertraglicher Anlagefonds

1. Abschnitt: Mindestvermögen

(Art. 25 Abs. 3 KAG)

Art. 35

¹ Der Anlagefonds beziehungsweise das Teilvermögen eines Umbrella-Fonds ist innert eines Jahres nach Genehmigung durch die FINMA zur Zeichnung (Lancierung) aufzulegen.

² Der Anlagefonds beziehungsweise das Teilvermögen eines Umbrella-Fonds muss spätestens ein Jahr nach Lancierung über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Franken verfügen.

³ Die FINMA kann die Fristen auf ein entsprechendes Gesuch hin erstrecken.

⁴ Nach Ablauf der Frist gemäss den Absätzen 2 und 3 meldet die Fondsleitung eine Unterschreitung unverzüglich der FINMA.

2. Abschnitt: Fondsvertrag

Art. 36 Richtlinien der Anlagepolitik

(Art. 26 Abs. 3 Bst. b KAG)

¹ Der Fondsvertrag umschreibt die zulässigen Anlagen:

- a. nach ihrer Art (Beteiligungsrechte, Forderungsrechte, derivative Finanzinstrumente; Wohnbauten, kommerziell genutzte Liegenschaften; Edelmetalle; Massenwaren usw.);
- b. nach Ländern, Ländergruppen, Branchen oder Währungen.

² Für übrige Fonds nach den Artikeln 68 ff. des Gesetzes enthält er zudem die den Besonderheiten und Risiken der jeweiligen Anlagen entsprechenden Angaben in Bezug auf deren Charakteristik und Bewertung.

³ Der Fondsvertrag umschreibt die zulässigen Anlagetechniken und -instrumente.

Art. 37 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Zuschläge und Abzüge

(Art. 26 Abs. 3 Bst. c KAG)

¹ Zuschläge zum und Abzüge vom Inventarwert sind im Fondsvertrag einzeln aufzuführen, namentlich:

- a. Vergütungen an die Fondsleitung, die Depotbank und Dritte für den Vertrieb im In- und Ausland;
- b. die pauschalisierten Nebenkosten, die bei Ausgabe und Rücknahme von Anteilen für den An- und Verkauf der Anlagen entstehen (Art. 38 Abs. 2), sofern diese dem Anleger belastet werden.

² Die Nebenkosten dürfen dem Fondsvermögen nur belastet werden, wenn dies im Fondsvertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

Art. 38 Vergütungen und Nebenkosten

(Art. 26 Abs. 3 Bst. e KAG)

¹ Als Vergütungen gelten insbesondere:

- a. Ausgabe- und Rücknahmekommissionen;
- b. Verwaltungskommissionen einschliesslich erfolgsabhängiger Kommissionen;
- c. besondere Spesenvergütungen.

² Als Nebenkosten gelten insbesondere:

- a. Courtagen;
- b. Gebühren;
- c. Notariatskosten;
- d. Handänderungssteuern bei Immobilienfonds;
- e. Verkaufskommissionen an Dritte;
- f. Abgaben;
- g. weitere Kosten, die nicht aus der Verwaltung der Anlagen entstehen.

³ Der Fondsvertrag gibt die Vergütungen und Nebenkosten in einem einzigen Abschnitt an und gliedert sie nach Art, maximaler Höhe und Berechnung.

⁴ Die Verwendung der Bezeichnung «*All-in-fee*» ist nur zulässig, sofern diese sämtliche Vergütungen (ausgenommen die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) einschliesslich der Nebenkosten umfasst. Wird die Bezeichnung «Pauschalkommission» benutzt, ist ausdrücklich aufzuführen, welche Vergütungen und Nebenkosten nicht darin enthalten sind.

⁵ Der Fondsvertrag verpflichtet die Fondsleitung, im Prospekt die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission offen zu legen.

⁶ Aus der Verwaltungskommission dürfen Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen nur gewährt werden, sofern diese ausdrücklich im Fondsvertrag vorgesehen sind.

Art. 39 Publikationsorgane

(Art. 26 Abs. 3 Bst. h KAG)

¹ Als Publikationsorgane des Anlagefonds gelten die im Prospekt genannten Printmedien oder von der FINMA anerkannte, öffentlich zugängliche elektronische Plattformen, über welche den Anlegerinnen und Anlegern die von Gesetz und Verordnung verlangten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

² Sämtliche publikationspflichtigen Tatbestände, bei welchen Anlegerinnen und Anlegern ein Einwendungsrecht bei der FINMA zusteht, sowie die Auflösung eines Anlagefonds sind in den dafür vorgesehenen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 40 Anteilklassen

(Art. 26 Abs. 3 Bst. k und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der FINMA Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Sie orientiert sich dabei namentlich an folgenden Kriterien: Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage oder Anlegerkreis.

² Die Einzelheiten werden im Prospekt geregelt. Darin ist namentlich das Risiko, dass eine Klasse unter Umständen für eine andere haften muss, offen zu legen.

³ Die Fondsleitung publiziert die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen in den Publikationsorganen. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags und unterliegt Artikel 27 des Gesetzes.

⁴ Artikel 112 Absatz 3 Buchstaben a–c ist sinngemäss anwendbar.

Art. 41 Änderung des Fondsvertrages; Publikationspflicht, Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung

(Art. 27 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Die Fondsleitung hat jede Änderung des Fondsvertrages in den Publikationsorganen des jeweiligen Anlagefonds in der vom Gesetz vorgesehenen Form zu publizieren. Die FINMA kann Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anlegerinnen und Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, davon ausnehmen.

² Die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen die Änderung des Fondsvertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung in den Publikationsorganen zu laufen.

³ Die FINMA legt in ihrem Entscheid das Datum des Inkrafttretens der Fondsvertragsänderung fest.

3. Abschnitt: Fondsleitung

Art. 42 Hauptverwaltung in der Schweiz

(Art. 28 Abs. 1 KAG)

Die Hauptverwaltung der Fondsleitung liegt in der Schweiz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss Artikel 716a des Obligationenrechts¹⁷ werden in der Schweiz wahrgenommen.
- b. Für jeden von ihr verwalteten Anlagefonds werden mindestens folgende Aufgaben in der Schweiz wahrgenommen:
 1. Entscheid über die Ausgabe von Anteilen,
 2. Entscheid über die Anlagepolitik und die Bewertung der Anlagen,
 - 3.¹⁸ Bewertung der Anlagen,
 4. Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise,
 5. Festsetzung der Gewinnausschüttungen,
 6. Festlegung des Inhaltes des Prospektes, des vereinfachten Prospektes, des Jahres- beziehungsweise Halbjahresberichtes sowie weiterer für Anlegerinnen und Anleger bestimmter Publikationen,
 7. Führung der Buchhaltung.

Art. 43 Mindestkapital

(Art. 28 Abs. 2 KAG)

Die Fondsleitung muss ein bar einbezahltes Aktienkapital von mindestens 1 Million Franken aufweisen.

Art. 44 Organisation

(Art. 28 Abs. 4 KAG)

¹ Der Verwaltungsrat der Fondsleitung umfasst mindestens drei Mitglieder.

² Die Fondsleitung verfügt in der Regel über mindestens drei Vollzeitstellen mit Zeichnungsberechtigung.

Art. 45 Unabhängigkeit

(Art. 28 Abs. 5 KAG)

¹ Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Verwaltungsrat von Fondsleitung und Depotbank ist zulässig.

² Nicht zulässig ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Geschäftsleitung von Fondsleitung und Depotbank.

³ Die Mehrheit der Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte der Fondsleitung muss von den bei der Depotbank mit Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes betrauten Personen unabhängig sein. Nicht als unabhängig gelten die mit Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes betrauten Personen der Depotbank auf Geschäftsleitungsebene.

⁴ Keine der für die Fondsleitung unterschriftsberechtigten Personen darf gleichzeitig bei der Depotbank für Aufgaben gemäss Artikel 73 des Gesetzes verantwortlich sein.

¹⁷ SR 220

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008 (AS 2008 571).

Art. 46 Ausübung des Fondsgeschäftes

(Art. 29 KAG)

¹ Zum Fondsgeschäft gehören neben den Aufgaben nach Artikel 30 des Gesetzes namentlich:

- a. die Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen;
- b. der Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagengeschäft ist;
- c. die Führung von Anteilskonten;
- d. der Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen;
- e. das Erbringen von administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften.

² Diese Tätigkeiten sowie die weiteren Dienstleistungen gemäss Artikel 29 des Gesetzes darf die Fondsleitung nur ausüben, sofern die Statuten dies vorsehen.

³ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 47 Eigene Mittel

(Art. 32 KAG)

Für die anrechenbaren eigenen Mittel gelten die Artikel 22 und 23 sinngemäss.

Art. 48 Höhe der eigenen Mittel

(Art. 32 Abs. 1 KAG)

¹ Die erforderlichen eigenen Mittel betragen höchstens 20 Millionen Franken.

² Sie werden in Prozenten des Gesamtvermögens der von der Fondsleitung verwalteten kollektiven Kapitalanlagen wie folgt berechnet:

- a. 1 Prozent für den Teil, der 50 Millionen Franken nicht übersteigt;
- b. $\frac{3}{4}$ Prozent für den Teil, der 50, nicht aber 100 Millionen Franken übersteigt;
- c. $\frac{1}{2}$ Prozent für den Teil, der 100, nicht aber 150 Millionen Franken übersteigt;
- d. $\frac{1}{4}$ Prozent für den Teil, der 150 Millionen, nicht aber 250 Millionen Franken übersteigt;
- e. $\frac{1}{8}$ Prozent für den Teil, der 250 Millionen Franken übersteigt.

³ Erbringt die Fondsleitung weitere Dienstleistungen gemäss Artikel 29 des Gesetzes, so werden die operationellen Risiken aus diesen Geschäften nach dem Basisindikatoransatz gemäss Artikel 80 der Eigenmittelverordnung (ERV) vom 29. September 2006¹⁹ unterlegt.

⁴ Wird die Fondsleitung mit der Administration des Vermögens einer SICAV im Sinne von Artikel 51 Absatz 5 des Gesetzes beauftragt, so ist deren Gesamtvermögen für die Berechnung der eigenen Mittel nach Absatz 2 miteinzubeziehen.

⁵ Die Fondsleitung zieht von den eigenen Mitteln den Buchwert ihrer Beteiligungen ab.

⁶ Die vorgeschriebenen eigenen Mittel sind dauernd einzuhalten.

⁷ Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

Art. 49 Geschäftsbericht

¹ Die Fondsleitung reicht den eigenen Geschäftsbericht innerhalb von zehn Tagen nach der Genehmigung durch die Generalversammlung der FINMA ein.

² Sie legt dem Geschäftsbericht eine Aufstellung über die am Bilanzstichtag vorgeschriebenen und die vorhandenen eigenen Mittel bei.

³ Für die Erstellung und die Gliederung der Jahresrechnung sind die Vorschriften des Obligationenrechts²⁰ massgebend.

Art. 50 Wechsel der Fondsleitung; Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung
(Art. 34 Abs. 3, 4 und 6 KAG)

¹ Für den Wechsel der Fondsleitung ist Artikel 41 sinngemäss anwendbar.

² Die Fusion von Fondsleitungen oder fusionsähnliche Tatbestände gelten als Wechsel im Sinne von Artikel 34 des Gesetzes.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit variablem Kapital**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 51** Begriffe

(Art. 36 Abs. 1 KAG)

¹ Die selbstverwaltete SICAV führt die Administration selber aus.

² Die fremdverwaltete SICAV delegiert die Administration gemäss Artikel 51 Absatz 5 des Gesetzes.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 64.

Art. 52 Zweck

(Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG)

Die SICAV darf ausschliesslich ihr Vermögen beziehungsweise ihre Teilvermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen.

Art. 53 Mindestvermögen

(Art. 36 Abs. 2 KAG)

Für das Mindestvermögen der SICAV gilt Artikel 35 sinngemäss.

Art. 54 Mindesteinlage

(Art. 37 Abs. 2 und 3 KAG)

¹ Für die selbstverwaltete SICAV müssen die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 500 000 Franken einzahlen.

² Für die fremdverwaltete SICAV müssen sie im Zeitpunkt der Gründung eine Mindesteinlage von 250 000 Franken einzahlen.

³ Die Mindesteinlage ist dauernd einzuhalten.

⁴ Die SICAV meldet der FINMA unverzüglich eine Unterschreitung.

Art. 55 Begriff und Höhe der eigenen Mittel

(Art. 39 KAG)

¹ Als eigene Mittel werden die einbezahlten Einlagen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre angerechnet.

² Von den eigenen Mitteln abzuziehen sind:

- a. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Bilanzverlust;
- b. der den Unternehmeraktionärinnen und -aktionären zurechenbare Wertberechtigung- und Rückstellungsbedarf;
- c. immaterielle Werte (inklusive Gründungs- und Organisationskosten sowie Goodwill) mit Ausnahme von Software.

³ Die selbstverwaltete SICAV berechnet die Höhe der notwendigen eigenen Mittel nach Artikel 48 sinngemäss.

⁴ Die fremdverwaltete SICAV muss das Vermögen nicht mit eigenen Mitteln unterlegen (Art. 48 Abs. 4).

⁵ Das vorgeschriebene Verhältnis zwischen eigenen Mitteln und Gesamtvermögen der selbstverwalteten SICAV ist dauernd einzuhalten.

⁶ Die SICAV meldet der FINMA unverzüglich die fehlenden eigenen Mittel.

⁷ Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 56 Nettoemissionspreis zum Zeitpunkt der Erstemission

(Art. 40 Abs. 4 KAG)

Alle Aktien haben, unabhängig davon, ob sie unterschiedlichen Kategorien angehören, zum Zeitpunkt der Erstemission ihrer Kategorie denselben Nettoemissionspreis. Dieser entspricht dem von den Anlegerinnen und Anlegern zu zahlenden Ausgabepreis bei der Emission abzüglich allfälliger Vergütungen und Nebenkosten.

Art. 57 Auflösung von Teilvermögen

(Art. 41 Abs. 2 KAG)

Die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre können die Auflösung von Teilvermögen beschliessen.

Art. 58 Ausgabe und Rücknahme von Aktien

(Art. 42 Abs. 1 und 3 KAG)

¹ Die Artikel 37 und 38 gelten sinngemäss.

² Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre können ihre Aktien zurückgeben, sofern:

- a. das angemessene Verhältnis zwischen Einlagen und Gesamtvermögen der SICAV auch nach der Rücknahme eingehalten ist; und
- b. die Mindesteinlage nicht unterschritten wird.

Art. 59 Anlage in eigenen Aktien

(Art. 42 Abs. 2 und 94 KAG)

Anlagen eines Teilvermögens in anderen Teilvermögen derselben SICAV stellen keine Anlage in eigenen Aktien dar.

Art. 60 Publikationsorgane

(Art. 43 Abs. 1 Bst. f KAG)

Artikel 39 gilt sinngemäss.

Art. 61 SICAV mit Anteilklassen

(Art. 40 Abs. 4 und 78 Abs. 3 KAG)

¹ Sofern die Statuten es vorsehen, kann die SICAV mit der Genehmigung der FINMA Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen.

² Artikel 40 gilt sinngemäss. Die Vereinigung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung.

³ Das Risiko, dass eine Anteilklasse für eine andere haften muss, ist im Prospekt offen zu legen.

Art. 62 Stimmrechte

(Art. 40 Abs. 4, 47 und 94 KAG)

¹ Aktionärinnen und Aktionäre sind stimmberechtigt für:

- a. das Teilvermögen, an dem sie beteiligt sind;
- b. die Gesellschaft, wenn der Entscheid die SICAV als Ganzes betrifft.

² Weicht der einem Teilvermögen zurechenbare Stimmanteil deutlich von dem diesem Teilvermögen zurechenbaren Vermögensanteil ab, so können die Aktionärinnen und Aktionäre an der Generalversammlung gemäss Absatz 1 Buchstabe b über die Zerlegung oder Zusammenlegung der Aktien einer Aktienkategorie entscheiden. Die FINMA muss diesem Entscheid zu seiner Gültigkeit zustimmen.

³ Die FINMA kann die Zerlegung oder die Zusammenlegung von Aktien einer Aktienkategorie anordnen.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 63 Generalversammlung

(Art. 50 und 94 KAG)

¹ Die Statuten können für einzelne Teilvermögen Generalversammlungen vorsehen, wenn es um Entscheide geht, welche lediglich diese Teilvermögen betreffen.

² Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen über mindestens 10 Prozent der Stimmen sämtlicher beziehungsweise einzelner Teilvermögen verfügen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes an der Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen verlangen.

³ Die Generalversammlung der SICAV beziehungsweise der Teilvermögen ist zuständig für die Änderung des Anlagereglements, sofern die Änderung:

- a. nicht von Gesetzes wegen erforderlich ist;
- b.²¹ die Rechte der Aktionärinnen und Aktionäre berührt; oder
- c. nicht ausschliesslich formeller Natur ist.

⁴ Die SICAV veröffentlicht in den Publikationsorganen die von der Generalversammlung beschlossenen und von der FINMA genehmigten wesentlichen Änderungen des Fondsreg-

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008 (AS 2008 571).

lements mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

⁵ Die Bestimmung über die wichtigen Beschlüsse der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (Art. 704 OR²²) findet keine Anwendung.²³

Art. 64 Verwaltungsrat

(Art. 51 KAG)

¹ Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

- a. die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 716a des Obligationenrechts²⁴;
- b. die Festlegung der Grundsätze der Anlagepolitik;
- c. die Bezeichnung der Depotbank;
- d. die Schaffung neuer Teilvermögen, sofern die Statuten dies vorsehen;
- e. die Ausarbeitung des Prospektes und des vereinfachten Prospektes;
- f. die Administration.

² Die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben a–c können nicht delegiert werden.

³ In einer selbstverwalteten SICAV können die Aufgaben nach Absatz 1 Buchstaben d und e sowie Teile der Administration nach Absatz 1 Buchstabe f, namentlich das Risk-Management, die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS) und die Compliance, nur an die Geschäftsleitung delegiert werden.

⁴ Für die Organisation der selbstverwalteten SICAV gelten die Artikel 44 und 45 sinngemäss.

Art. 65 Delegation der Administration

(Art. 51 Abs. 5 KAG)

¹ Beauftragt der Verwaltungsrat eine Fondsleitung mit der Administration der SICAV, so sind in einem schriftlichen Vertrag die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu umschreiben, namentlich:

- a. die übertragenen Aufgaben;
- b. allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation;
- c. die Rechenschaftspflicht der Fondsleitung;
- d. die Kontrollrechte des Verwaltungsrates.

² Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 66 Delegation von Aufgaben

Für die Delegation von Aufgaben gilt Artikel 31 Absätze 1–4 des Gesetzes sinngemäss.

²² SR 220

²³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

²⁴ SR 220

3. Kapitel: Arten der offenen kollektiven Kapitalanlagen und Anlagevorschriften

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 67 Einhaltung der Anlagevorschriften

(Art. 53 ff. KAG)

¹ Die prozentualen Beschränkungen dieses Kapitels beziehen sich, soweit nichts anderes bestimmt wird, auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten; sie müssen ständig eingehalten werden.

² Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

³ Effektenfonds und übrige Fonds müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach der Lancierung erfüllen.

⁴ Immobilienfonds müssen die Anlagebeschränkungen zwei Jahre nach der Lancierung erfüllen.

⁵ Die FINMA kann die Fristen der Absätze 3 und 4 auf Gesuch der Fondsleitung und der SICAV erstrecken.

Art. 68 Tochtergesellschaften und zulässige Anlagen

(Art. 53 ff. KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen für die Verwaltung der kollektiven Kapitalanlagen Tochtergesellschaften einsetzen, deren ausschliesslicher Zweck das Halten von Anlagen für die kollektive Kapitalanlage ist. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

² Die SICAV darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit unerlässlich ist. Die FINMA regelt die Einzelheiten.

Art. 69 Gegenstand von Umbrella-Fonds

(Art. 92 ff. KAG)

¹ Umbrella-Fonds dürfen nur Teilvermögen der gleichen Fondsart umfassen.

² Als Fondsarten gelten:

- a. Effektenfonds;
- b. Immobilienfonds;
- c. übrige Fonds für traditionelle Anlagen;
- d. übrige Fonds für alternative Anlagen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen gelten die Anlagebeschränkungen und -techniken für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Abschnitt: Effektenfonds

Art. 70 Zulässige Anlagen

(Art. 54 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Zulässig sind Anlagen in:

- a. Effekten nach Artikel 71;
- b. derivativen Finanzinstrumenten nach Artikel 72;

- c. Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, welche die Anforderungen nach Artikel 73 erfüllen;
- d. Geldmarktinstrumenten nach Artikel 74;
- e. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

² Nicht zulässig sind:

- a. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikaten, Waren und Wertpapieren;
- b. Leerverkäufe von Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben a–d.

³ In anderen als in Absatz 1 genannten Anlagen dürfen höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden.

⁴ Eine Fondsleitung, die auch die individuelle Vermögensverwaltung nach Artikel 29 Buchstabe a des Gesetzes anbietet, darf das Vermögen der Anlegerin oder des Anlegers weder ganz noch teilweise in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, es sei denn, die Kundin oder der Kunde hat zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben.

Art. 71 Effekten

(Art. 54 KAG)

¹ Als Effekten gelten Wertpapiere und Wertrechte im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes, die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, namentlich Warrants.

² Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen.

Art. 72 Derivative Finanzinstrumente

(Art. 54 und 56 KAG)

¹ Derivative Finanzinstrumente sind zulässig, wenn:

- a. ihnen als Basiswerte Anlagen im Sinne von Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a–d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen;
- b. die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsreglement als Anlagen zulässig sind; und
- c. sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Bei Geschäften mit OTC-Derivaten (OTC-Geschäften) müssen zusätzlich die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Die Gegenpartei ist ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär.
- b. Die OTC-Derivate sind täglich handelbar oder eine Rückgabe an den Emittenten ist jederzeit möglich. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

³ Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtengagement eines Effektenfonds darf 100 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Das Gesamtengage-

ment darf 200 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens (Art. 77 Abs. 2) darf das Gesamtengagement insgesamt 210 Prozent des Nettofondsvermögens nicht überschreiten.

⁴ Warrants sind wie derivative Finanzinstrumente zu behandeln.

Art. 73 Anlagen in anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds)

(Art. 54 und 57 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen nur in Zielfonds anlegen, wenn:

- a. deren Dokumente die Anlagen in anderen Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 Prozent begrenzen;
- b. für diese in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds;
- c. die Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

² Sie dürfen höchstens:

- a. 20 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen; und
- b. 30 Prozent des Fondsvermögens in Anteilen von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW).

³ Für die Anlagen in Zielfonds gelten die Artikel 78–84 nicht.

⁴ Darf gemäss Fondsreglement ein wesentlicher Teil des Fondsvermögens in Zielfonds angelegt werden, so:

- a. müssen das Fondsreglement, der Prospekt und der vereinfachte Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch die Verwaltungskommissionen maximal sind, die von der investierenden kollektiven Kapitalanlage selbst wie auch von den Zielfonds zu tragen sind;
- b. ist im Jahresbericht anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungskommissionen maximal ist, den die investierende kollektive Kapitalanlage einerseits und die Zielfonds andererseits tragen.

Art. 74 Geldmarktinstrumente

(Art. 54 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen Geldmarktinstrumente erwerben, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente begeben oder garantiert sind von:

- a. der Schweizerischen Nationalbank;
- b. der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union;

- c. der Europäischen Zentralbank;
- d. der Europäischen Union;
- e. der Europäischen Investitionsbank;
- f. der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECD);
- g. einem anderen Staat einschliesslich dessen Gliedstaaten;
- h. einer internationalen Organisation öffentlichrechtlichen Charakters, der die Schweiz oder mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört;
- i. einer öffentlichrechtlichen Körperschaft;
- j. einem Unternehmen, dessen Effekten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- k. einer Bank, einem Effektenhändler oder einem sonstigen Institut, die einer Aufsicht unterstehen, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

Art. 75 Flüssige Mittel

(Art. 54 Abs. 2 KAG)

Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Art. 76 Effektenleihe (*Securities Lending*) und Pensionsgeschäft (*Repo, Reverse Repo*)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. a und b KAG)

¹ Effektenleihe und Pensionsgeschäft sind nur im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens zulässig. Die Depotbank haftet für die marktkonforme, einwandfreie Abwicklung der Effektenleihe und des Pensionsgeschäftes.

² Banken, Broker, Versicherungseinrichtungen und Effektenclearing-Organisationen dürfen bei der Effektenleihe als Borger herangezogen werden, sofern sie auf die Effektenleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Unter den gleichen Bedingungen darf das Pensionsgeschäft mit den genannten Instituten abgewickelt werden.

³ Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln.

Art. 77 Aufnahme und Gewährung von Krediten; Belastung des Fondsvermögens

(Art. 55 Abs. 1 Bst. c und d sowie Abs. 2 KAG)

¹ Zulasten eines Effektenfonds dürfen:

- a. keine Kredite gewährt und keine Bürgschaften abgeschlossen werden;
- b. höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens verpfändet oder zur Sicherung übereignet werden.

² Effektenfonds dürfen für höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

³ Die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a.

⁴ Das Pensionsgeschäft als Repo gilt als Kreditaufnahme im Sinne von Absatz 2, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art und Güte in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

Art. 78 Risikoverteilung bei Effekten und Geldmarktinstrumenten

(Art. 57 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen einschliesslich der derivativen Finanzinstrumente höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen.

² Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 Prozent des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Guthaben auf Sicht und auf Zeit gemäss Artikel 79 und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten gemäss Artikel 80, bei welchen die Gegenpartei eine Bank nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e ist.

Art. 79 Risikoverteilung bei Guthaben auf Sicht und auf Zeit

(Art. 57 KAG)

Fondsleitung und SICAV dürfen höchstens 20 Prozent des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die Anlagen in Bankguthaben (Art. 70 Abs. 1 Bst. e) als auch die flüssigen Mittel (Art. 75) einzubeziehen.

Art. 80 Risikoverteilung bei OTC-Geschäften und Derivaten

(Art. 57 KAG)

¹ Fondsleitung und SICAV dürfen höchstens 5 Prozent des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen.

² Ist die Gegenpartei eine Bank nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe e, so erhöht sich diese Limite auf 10 Prozent des Fondsvermögens.

³ Die derivativen Finanzinstrumente und die Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften sind in die Risikoverteilungsvorschriften nach den Artikeln 73 und 78–84 einzubeziehen. Dies gilt nicht für Derivate auf Indizes, welche die Voraussetzungen nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe b erfüllen.

Art. 81 Gesamtbeschränkungen

(Art. 57 KAG)

¹ Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den Artikeln 78–80 desselben Emittenten dürfen insgesamt 20 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen.

² Anlagen und Geldmarktinstrumente gemäss Artikel 78 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 Prozent des Fondsvermögens nicht übersteigen.

³ Die Beschränkungen nach den Artikeln 78–80 und 83 Absatz 1 dürfen nicht kumuliert werden.

⁴ Bei Umbrella-Fonds gelten diese Beschränkungen für jedes Teilvermögen einzeln.

⁵ Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als einziger Emittent.

Art. 82 Ausnahmen für Indexfonds

(Art. 57 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen höchstens 20 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn:

- a. das Fondsreglement die Nachbildung eines von der FINMA anerkannten Index für Beteiligungs- oder Forderungsrechte vorsieht (Indexfonds); und

- b. der Index hinreichend diversifiziert und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird.

² Die Limite erhöht sich auf 35 Prozent für Effekten oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten, die auf geregelten Märkten stark dominieren. Diese Ausnahme kann nur für einen einzigen Emittenten beansprucht werden.

³ Die Anlagen nach diesem Artikel sind bei der Einhaltung der Limite von 40 Prozent nach Artikel 78 Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.

Art. 83 Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen

(Art. 57 Abs. 1 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen höchstens 35 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, sofern diese begeben oder garantiert werden von:

- a. einem OECD-Staat;
- b. einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD;
- c. einer internationalen Organisation öffentlichrechtlichen Charakters, der die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

² Mit Bewilligung der FINMA dürfen sie bis 100 Prozent des Fondsvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. In diesem Fall sind folgende Regeln zu berücksichtigen:

- a. Die Anlagen sind in Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen aufgeteilt.
- b. Höchstens 30 Prozent des Fondsvermögens werden in Effekten und Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt.
- c. Im Prospekt und in den Werbeunterlagen werden auf die spezielle Bewilligung der FINMA hingewiesen sowie die Emittenten aufgeführt, bei denen mehr als 35 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden können.
- d. Im Fondsreglement sind die Emittenten aufgeführt, bei denen mehr als 35 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden können, und die entsprechenden Garanten.

³ Die FINMA erteilt die Bewilligung, wenn dadurch der Schutz der Anlegerinnen und Anleger nicht gefährdet wird.

⁴ Die Anlagen nach diesem Artikel sind bei der Einhaltung der Limite von 40 Prozent nach Artikel 78 Absatz 2 nicht zu berücksichtigen.

Art. 84 Beschränkung der Beteiligung an einem einzigen Emittenten

(Art. 57 Abs. 2 KAG)

¹ Weder die Fondsleitung noch die SICAV darf Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 Prozent der Stimmrechte ausmachen oder die es ihnen erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

² Die FINMA kann eine Ausnahme gewähren, sofern die Fondsleitung oder die SICAV nachweist, dass sie den wesentlichen Einfluss nicht ausübt.

³ Die Fondsleitung und die SICAV dürfen für das Fondsvermögen höchstens erwerben:

- a. je 10 Prozent der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten;
- b. 25 Prozent der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen, welche die Anforderungen nach Artikel 73 erfüllen.

⁴ Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

⁵ Die Beschränkungen nach den Absätzen 1 und 3 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Art. 85 Besondere Informationspflichten im Prospekt

(Art. 75 KAG)

¹ Im Prospekt ist anzugeben, in welche Kategorien von Anlageinstrumenten investiert wird und ob Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt werden. Werden Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt, so ist zu erläutern, ob diese Geschäfte als Teil der Anlagestrategie oder zur Absicherung von Anlagepositionen getätigt werden und wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.

² Dürfen die Fondsleitung oder die SICAV das Fondsvermögen hauptsächlich in andere Anlagen als solche nach Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a und e investieren oder bilden sie einen Indexfonds (Art. 82), so ist im Prospekt und in den Werbeunterlagen besonders darauf hinzuweisen.

³ Weist das Nettofondsvermögen eines Effektenfonds aufgrund der Zusammensetzung der Anlagen oder der angewandten Anlagetechniken eine erhöhte Volatilität beziehungsweise Hebelwirkung auf, so ist im Prospekt und in den Werbeunterlagen besonders darauf hinzuweisen.

3. Abschnitt: Immobilienfonds

Art. 86 Zulässige Anlagen

(Art. 59 Abs. 1 und 62 KAG)

¹ Die Anlagen von Immobilienfonds sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

² Als Grundstücke nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes, die gestützt auf die Anmeldung der Fondsleitung auf deren Namen unter Anmerkung der Zugehörigkeit zum Immobilienfonds oder auf den Namen der SICAV im Grundbuch eingeschrieben werden, gelten:²⁵

- a. Wohnbauten;
- b. Liegenschaften, die ausschliesslich oder zu einem überwiegenden Teil kommerziellen Zwecken dienen; überwiegend ist der kommerzielle Anteil, wenn der Ertrag daraus mindestens 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht (kommerziell genutzte Liegenschaften);
- c. Bauten mit gemischter Nutzung, die sowohl Wohn- als auch kommerziellen Zwecken dienen; eine gemischte Nutzung liegt vor, wenn der Ertrag aus dem kommerziellen Anteil mehr als 20 Prozent, aber weniger als 60 Prozent des Liegenschaftsertrages ausmacht;
- d. Stockwerkeigentum;
- e. Bauland (inkl. Abbruchobjekte) und angefangene Bauten;
- f. Baurechtsgrundstücke.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008 (AS 2008 571).

³ Als weitere Anlagen sind zulässig:

- a. Schuldbriefe oder andere vertragliche Grundpfandrechte;
- b. Beteiligungen an und Forderungen gegen Immobiliengesellschaften nach Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes;
- c. Anteile an anderen Immobilienfonds (einschliesslich *Real Estate Investment Trusts*) sowie Immobilieninvestmentgesellschaften und -zertifikate, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes;
- d. ausländische Immobilienwerte gemäss Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes.

⁴ Unbebaute Grundstücke eines Immobilienfonds müssen erschlossen und für eine umgehende Überbauung geeignet sein.

Art. 87 Risikoverteilung und Beschränkungen

(Art. 62 KAG)

¹ Immobilienfonds müssen ihre Anlagen auf mindestens zehn Grundstücke verteilen. Siedlungen, die nach den gleichen baulichen Grundsätzen erstellt worden sind, sowie aneinander grenzende Parzellen gelten als ein einziges Grundstück.

² Der Verkehrswert eines Grundstückes darf nicht mehr als 25 Prozent des Fondsvermögens betragen.

³ Es gelten folgende Anlagebeschränkungen bezogen auf das Fondsvermögen:

- a. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten bis höchstens 30 Prozent;
- b. Baurechtsgrundstücke bis höchstens 20 Prozent;
- c. Schuldbriefe und andere vertragliche Grundpfandrechte bis höchstens 10 Prozent;
- d. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften nach Artikel 86 Absatz 3 Buchstabe c bis höchstens 25 Prozent.

⁴ Die Anlagen nach Absatz 3 Buchstaben a und b dürfen zusammen höchstens 30 Prozent des Fondsvermögens betragen.

⁵ Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen zulassen.

Art. 88 Beherrschender Einfluss der Fondsleitung und der SICAV bei gewöhnlichem Miteigentum

(Art. 59 Abs. 2 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV üben einen beherrschenden Einfluss aus, wenn sie über die Mehrheit der Miteigentumsanteile und Stimmen verfügen.

² Sie haben sich in einer Nutzungs- und Verwaltungsordnung nach Artikel 647 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB)²⁶ alle in den Artikeln 647a–651 ZGB vorgesehenen Rechte, Massnahmen und Handlungen vorzubehalten.

³ Das Vorkaufsrecht nach Artikel 682 ZGB darf vertraglich nicht aufgehoben werden.

⁴ Miteigentumsanteile an Gemeinschaftsanlagen im Zusammenhang mit Grundstücken der kollektiven Kapitalanlage, die zu einer Gesamtüberbauung gehören, müssen keinen beherrschenden Einfluss ermöglichen. In diesen Fällen darf das Vorkaufsrecht nach Absatz 3 vertraglich aufgehoben werden.

Art. 89 Verbindlichkeiten; kurzfristige festverzinsliche Effekten und kurzfristig verfügbare Mittel

(Art. 60 KAG)

¹ Als Verbindlichkeiten gelten aufgenommene Kredite, Verpflichtungen aus dem Geschäftsgang sowie sämtliche Verpflichtungen aus gekündigten Anteilen.

² Als kurzfristige festverzinsliche Effekten gelten Forderungsrechte mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit bis zu zwölf Monaten.

³ Als kurzfristig verfügbare Mittel gelten Kasse, Post- und Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten sowie fest zugesagte Kreditlimiten einer Bank bis zu 10 Prozent des Nettofondsvermögens. Die Kreditlimiten sind der Höchstgrenze der zulässigen Verpfändung nach Artikel 96 Absatz 1 anzurechnen.

Art. 90 Sicherstellung von Bauvorhaben

(Art. 65 KAG)

Zur Sicherstellung von bevorstehenden Bauvorhaben können festverzinsliche Effekten mit einer Laufzeit oder Restlaufzeit von bis zu 24 Monaten gehalten werden.

Art. 91 Derivative Finanzinstrumente

(Art. 61 KAG)

Zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Marktrisiken sind derivative Finanzinstrumente zulässig. Dabei kommen die für Effektenfonds geltenden Bestimmungen (Art. 72) sinngemäss zur Anwendung.

Art. 92 Bewertung von Grundstücken bei Erwerb oder Veräusserung

(Art. 64 KAG)

¹ Grundstücke, welche die Fondsleitung oder die SICAV erwerben oder veräussern wollen, sind von mindestens einem Schätzungsexperten schätzen zu lassen.

² Für diese Schätzung besichtigt der Schätzungsexperte die Grundstücke.

³ Die FINMA kann bei der Veräusserung von Grundstücken von der Schätzungspflicht nach Absatz 1 befreien.

⁴ Die Fondsleitung und die SICAV müssen eine Veräusserung unter oder den Erwerb über dem Schätzungswert gegenüber der Prüfgesellschaft begründen.

Art. 93 Bewertung der zur kollektiven Kapitalanlage gehörenden Grundstücke

¹ Der Verkehrswert der Grundstücke, die zum Immobilienfonds gehören, ist auf den Abschluss jedes Rechnungsjahres durch die Schätzungsexperten überprüfen zu lassen.

² Die Besichtigung der Grundstücke durch die Schätzungsexperten ist mindestens alle drei Jahre zu wiederholen.

³ Die Schätzungsexperten haben ihre Schätzungsmethode gegenüber der Prüfgesellschaft zu begründen.

⁴ Übernehmen die Fondsleitung und die SICAV den Schätzungswert nicht unverändert in ihre Rechnung, so haben sie dies gegenüber der Prüfgesellschaft zu begründen.

Art. 94 Prüfung und Bewertung bei Bauvorhaben

¹ Die Fondsleitung und die SICAV lassen bei Bauvorhaben durch mindestens einen Schätzungsexperten prüfen, ob die voraussichtlichen Kosten marktkonform und angemessen sind.

² Nach Fertigstellung der Baute lassen die Fondsleitung und die SICAV den Verkehrswert durch mindestens einen Schätzungsexperten schätzen.

Art. 95 Publikationspflicht

¹ Die Fondsleitung und die SICAV veröffentlichen den Verkehrswert des Fondsvermögens und den sich daraus ergebenden Inventarwert der Fondsanteile gleichzeitig mit der Bekanntgabe an die mit dem regelmässigen börslichen oder ausserbörslichen Handel der Immobilienfondsanteile betraute Bank oder den damit betrauten Effekthändler in den Publikationsorganen.

² Bei Immobilienfonds, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind zusätzlich die massgebenden börsenrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Art. 96 Sonderbefugnisse

(Art. 65 KAG)

¹ Bei der Verpfändung der Grundstücke und der Sicherungsübereignung der Pfandrechte nach Artikel 65 Absatz 2 des Gesetzes darf die Belastung aller Grundstücke im Durchschnitt nicht mehr als die Hälfte des Verkehrswertes betragen.

² Lassen die Fondsleitung und die SICAV Bauten erstellen oder führen sie Gebäudesanierungen durch, so dürfen sie für die Zeit der Vorbereitung, des Baus oder der Gebäudesanierung der Ertragsrechnung des Immobilienfonds für Bauland und angefangene Bauten einen Bauzins zum marktüblichen Satz gutschreiben, sofern dadurch die Kosten den geschätzten Verkehrswert nicht übersteigen.

Art. 97 Ausgabe von Immobilienfondsanteilen

(Art. 66 KAG)

¹ Die Ausgabe von Anteilen ist jederzeit möglich. Sie darf nur tranchenweise erfolgen.

² Die Fondsleitung und die SICAV bestimmen mindestens:

- a. die geplante Anzahl der neu auszugebenden Anteile;
- b. das geplante Bezugsverhältnis für die bisherigen Anlegerinnen und Anleger;
- c. die Emissionsmethode für das Bezugsrecht.

³ Die Schätzungsexperten überprüfen zur Berechnung des Inventarwertes und zur Festlegung des Ausgabepreises den Verkehrswert jedes Grundstückes.

Art. 98 Vorzeitige Rücknahme von Immobilienfondsanteilen

(Art. 66 KAG)

Die Fondsleitung und die SICAV können die während eines Rechnungsjahres gekündigten Anteile nach Abschluss desselben vorzeitig zurückzahlen, wenn:

- a. die Anlegerin oder der Anleger dies bei der Kündigung schriftlich verlangt;
- b. sämtliche Anlegerinnen und Anleger, die eine vorzeitige Rückzahlung verlangt haben, befriedigt werden können.

4. Abschnitt: Übrige Fonds für traditionelle und alternative Anlagen

Art. 99 Zulässige Anlagen

(Art. 69 KAG)

¹ Als Anlagen von übrigen Fonds sind namentlich zugelassen:

- a. Effekten;
- b. Anteile an kollektiven Kapitalanlagen;
- c. Geldmarktinstrumente;
- d. Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten;
- e. Edelmetalle;
- f. derivative Finanzinstrumente, denen als Basiswerte Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches zu Grunde liegen;
- g. strukturierte Produkte, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen.

² Für übrige Fonds für alternative Anlagen kann die FINMA weitere Anlagen wie Commodities, Waren und Wertpapiere zulassen.

³ Anlagen gemäss Artikel 69 Absatz 2 des Gesetzes sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

⁴ Für Anlagen in Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

Art. 100 Anlagetechniken und Beschränkungen

(Art. 70 Abs. 2 und 71 Abs. 2 KAG)

¹ Übrige Fonds für traditionelle Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 25 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b.²⁷ höchstens 60 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 225 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

² Übrige Fonds für alternative Anlagen dürfen:

- a. Kredite in der Höhe von höchstens 50 Prozent des Nettofondsvermögens aufnehmen;
- b.²⁸ höchstens 100 Prozent des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen;
- c. ein Gesamtengagement von höchstens 600 Prozent des Nettofondsvermögens eingehen;
- d. Leerverkäufe tätigen.

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008 (AS 2008 571).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008 (AS 2008 571).

³ Das Fondsreglement nennt die Anlagebeschränkungen ausdrücklich. Es regelt zudem Art und Höhe der zulässigen Leerverkäufe.

Art. 101 Abweichungen

(Art. 69–71 KAG)

Die FINMA kann im Einzelfall Abweichungen zulassen von den Bestimmungen über:

- a. die zulässigen Anlagen;
- b. die Anlagetechniken;
- c. die Beschränkungen;
- d. die Risikoverteilung.

Art. 102 Risikohinweis

(Art. 71 Abs. 3 KAG)

¹ Der Hinweis auf die besonderen Risiken (Warnklausel) bedarf der Genehmigung der FINMA.

² Die Warnklausel muss auf der ersten Seite des Fondsreglements und des Prospekts angebracht und stets in der Form verwendet werden, in der sie von der FINMA genehmigt wurde.

4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Depotbank

Art. 103 Informationspflicht

(Art. 72 Abs. 2 KAG)

Die Depotbank teilt der Prüfgesellschaft die mit den Aufgaben der Depotbank betrauten leitenden Personen mit.

Art. 104 Aufgaben

(Art. 73 KAG)

¹ Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der kollektiven Kapitalanlage verantwortlich. Sie darf über das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage nicht selbständig verfügen.

² Bei Immobilienfonds bewahrt sie die unbelehnten Schuldbriefe sowie die Aktien von Immobiliengesellschaften auf. Für die laufende Verwaltung von Immobilienwerten kann sie Konten von Dritten führen lassen.

³ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für sämtliche Aufgaben dieselbe Depotbank verantwortlich.

Art. 105 Wechsel der Depotbank; Einwendungsfrist, Inkrafttreten und Barauszahlung

(Art. 74 KAG)

¹ Artikel 41 ist für den Wechsel der Depotbank eines vertraglichen Anlagefonds sinngemäss anwendbar.

² Der Beschluss zum Wechsel der Depotbank wird unverzüglich in den Publikationsorganen der SICAV veröffentlicht.

2. Abschnitt: Prospekt und vereinfachter Prospekt

Art. 106 Prospekt

(Art. 75 und 77 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV führen im Prospekt alle wesentlichen Angaben auf, die für die Beurteilung der kollektiven Kapitalanlage von Bedeutung sind (Anhang 1). Der Prospekt enthält zudem das Fondsreglement, sofern den interessierten Parteien nicht mitgeteilt wird, wo dieses vor der Zeichnung der Anteile separat bezogen werden kann.

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren den Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.

³ Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen an, mindestens jedoch einmal jährlich.

Art. 107 Vereinfachter Prospekt

(Art. 76 und 77 KAG)

¹ Der vereinfachte Prospekt enthält die Informationen gemäss Anhang 2 zu dieser Verordnung. Die FINMA konkretisiert diese Anforderungen und kann sie für Effektenfonds dem jeweils geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaften anpassen.

² Die Fondsleitung und die SICAV datieren den vereinfachten Prospekt und reichen ihn und jede Änderung der FINMA spätestens bei der Veröffentlichung ein.

³ Sie passen ihn bei wesentlichen Änderungen an, mindestens jedoch einmal jährlich.

3. Abschnitt: Stellung der Anlegerinnen und Anleger

Art. 108 Einzahlung; Verurkundung von Anteilen

(Art. 78 Abs. 1 und 2 KAG)

¹ Als Zahlstelle ist eine Bank im Sinne des Bankengesetzes²⁹ oder die Schweizerische Post vorzusehen.

² Sofern das Fondsreglement die Auslieferung von Anteilscheinen vorsieht, verurkundet die Depotbank auf Verlangen der Anlegerin oder des Anlegers deren oder dessen Rechte in Wertpapieren (Art. 965 OR³⁰) ohne Nennwert. Diese Wertpapiere können auf den Namen oder die Inhaberin oder den Inhaber lauten. Auf den Namen lautende Anteilscheine sind als Ordrepapiere (Art. 967 und 1145 OR) auszugestalten.

³ Anteilscheine dürfen erst nach Bezahlung des Ausgabepreises ausgegeben werden.

⁴ Die Ausgabe von Fraktionsanteilen ist nur bei Anlagefonds erlaubt.

Art. 109 Ausnahmen vom Recht auf jederzeitige Rückgabe

(Art. 79 KAG)

¹ Das Fondsreglement einer kollektiven Kapitalanlage mit erschwerter Bewertung oder beschränkter Marktgängigkeit kann vorsehen, dass die Kündigung nur auf bestimmte Termine, jedoch mindestens viermal im Jahr, erklärt werden kann.

² Die FINMA kann auf begründeten Antrag das Recht auf jederzeitige Rückgabe in Abhängigkeit von Anlagen und Anlagepolitik einschränken. Dies gilt namentlich bei:

- a. Anlagen, die nicht kotiert sind und an keinem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

²⁹ SR 952.0

³⁰ SR 220

- b. Hypothekaranlagen;
- c. Private-Equity-Anlagen.

³ Wird das Recht auf jederzeitige Rückgabe eingeschränkt, so ist dies im Fondsreglement, im Prospekt und im vereinfachten Prospekt ausdrücklich zu nennen.

⁴ Das Recht auf jederzeitige Rückgabe darf höchstens fünf Jahre ausgesetzt werden.

Art. 110 Aufschub der Rückzahlung

(Art. 81 KAG)

¹ Das Fondsreglement kann vorsehen, dass die Rückzahlung vorübergehend und ausnahmsweise aufgeschoben wird, wenn:

- a. ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b. ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c. wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die kollektive Kapitalanlage undurchführbar werden;
- d. zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anlegerinnen und Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

² Der Entscheid über den Aufschub ist der Prüfgesellschaft und der FINMA unverzüglich mitzuteilen. Er ist auch den Anlegerinnen und Anlegern in angemessener Weise mitzuteilen.

Art. 111 Zwangsrückkauf

(Art. 82 KAG)

¹ Der Zwangsrückkauf im Sinne von Artikel 82 des Gesetzes ist nur im Ausnahmefall zulässig.

² Die Gründe für einen Zwangsrückkauf sind im Fondsreglement zu nennen.

4. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen mit Teilvermögen

Art. 112 Teilvermögen

(Art. 92–94 KAG)

¹ Die Fondsleitung und die SICAV erstellen für eine kollektive Kapitalanlage mit Teilvermögen ein einziges Fondsreglement. Dieses enthält deren Bezeichnung sowie die Zusatzbezeichnungen der einzelnen Teilvermögen.

² Haben die Fondsleitung oder die SICAV das Recht, weitere Teilvermögen zu eröffnen, bestehende aufzulösen oder zu vereinigen, so ist im Fondsreglement besonders darauf hinweisen.

³ Die Fondsleitung und die SICAV weisen zudem im Fondsreglement darauf hin, dass:

- a. Vergütungen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt;
- b. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet werden;

- c. Anlegerinnen und Anleger nur am Vermögen und Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt sind, an dem sie beteiligt sind beziehungsweise dessen Aktien sie halten;
- d. für die auf das einzelne Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten nur das betreffende Teilvermögen haftet.

⁴ Kommissionen, die Anlegerinnen und Anlegern beim Wechsel von einem Teilvermögen zu einem andern belastet werden, sind im Fondsreglement ausdrücklich zu nennen.

⁵ Artikel 115 ist bei der Vereinigung von Teilvermögen sinngemäss anwendbar.

Art. 113 SICAV mit Teilvermögen

(Art. 94 KAG)

Das Risiko, dass ein Teilvermögen unter Umständen für ein anderes haften muss, ist im Prospekt offen zu legen.

5. Abschnitt: Umstrukturierung und Auflösung

Art. 114 Voraussetzungen für die Umstrukturierung

(Art. 92 und 95 Abs. 1 KAG)

¹ Anlagefonds oder Teilvermögen können von der Fondsleitung vereinigt werden, sofern:

- a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
- b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
- c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich der Bestimmungen gemäss Artikel 26 Absatz 3 Buchstaben b, d, e, und i des Gesetzes grundsätzlich übereinstimmen;
- d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e. weder den Anlagefonds beziehungsweise Teilvermögen noch den Anlegerinnen und Anlegern daraus Kosten erwachsen.

² Bei der Vermögensübertragung einer SICAV kommt Absatz 1 sinngemäss zur Anwendung.

³ Die FINMA kann die Vereinigung von Anlagefonds und die Vermögensübertragung einer SICAV, insbesondere im Fall von Immobilienfonds, von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig machen.

Art. 115 Verfahren für die Vereinigung kollektiver Kapitalanlagen

(Art. 95 Abs. 1 Bst. a und b KAG)

¹ Bei der Vereinigung zweier Anlagefonds erhalten die Anlegerinnen und Anleger des übertragenden Anlagefonds Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Der übertragende Anlagefonds wird ohne Liquidation aufgelöst.

² Der Fondsvertrag regelt das Verfahren der Vereinigung. Er enthält insbesondere Bestimmungen über:

- a. die Information der Anlegerinnen und Anleger;
- b. die Prüfungspflichten der Prüfgesellschaft bei der Vereinigung.

³ Die FINMA kann einen befristeten Aufschub der Rückzahlung bewilligen, wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt.

⁴ Die Fondsleitung meldet der FINMA den Abschluss der Vereinigung.

⁵ Bei der Vermögensübertragung einer SICAV kommen die Absätze 2–4 sinngemäss zur Anwendung.

Art. 116 Auflösung einer kollektiven Kapitalanlage

(Art. 96 und 97 KAG)

¹ Die kollektive Kapitalanlage wird aufgelöst und darf unverzüglich liquidiert werden, wenn:

- a. die Fondsleitung oder die Depotbank gekündigt hat;
- b. die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV die Auflösung beschlossen haben.

² Hat die FINMA die Auflösung der kollektiven Kapitalanlage verfügt, so muss sie unverzüglich liquidiert werden.

³ Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung oder die SICAV die Bewilligung der FINMA einholen.

⁴ Der Handel von Anteilen an der Börse ist auf den Zeitpunkt der Auflösung einzustellen.

⁵ Die Kündigung des Depotbankvertrags zwischen der SICAV und der Depotbank ist der FINMA und der Prüfgesellschaft unverzüglich zu melden.

3. Titel: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

1. Kapitel: Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

Art. 117 Zweck

(Art. 98 Abs. 1 KAG)

Die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen darf ausschliesslich ihr Vermögen verwalten. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen.

Art. 118 Komplementäre

(Art. 98 Abs. 2 KAG)

¹ Für die Komplementäre gelten die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 14 des Gesetzes sinngemäss.

² Hat die Gesellschaft einen Komplementär, so muss er über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 100 000 Franken verfügen. Hat sie mehrere Komplementäre, so müssen sie zusammen über ein einbezahltes Aktienkapital von mindestens 100 000 Franken verfügen.

³ Für die Komplementäre gelten die Bewilligungs- und Meldepflichten nach den Artikeln 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 sinngemäss.

Art. 119 Gesellschaftsvertrag

(Art. 9 Abs. 3 und 102 KAG)

¹ Die Komplementäre können die Anlageentscheide sowie weitere Tätigkeiten delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

² Sie beauftragen ausschliesslich Personen, die für eine einwandfreie Ausführung der Tätigkeit qualifiziert sind, und stellen die Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

³ Die geschäftsführenden Personen der Komplementäre können sich als Kommanditärinnen oder Kommanditäre an der Gesellschaft beteiligen, sofern:

- a. der Gesellschaftsvertrag es vorsieht;

- b. die Beteiligung aus ihrem Privatvermögen stammt; und
- c. die Beteiligung bei der Lancierung gezeichnet wird.

⁴ Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten.

Art. 120 Risikokapital

(Art. 103 Abs. 1 KAG)

¹ Risikokapital dient in der Regel der direkten oder indirekten Finanzierung von Unternehmen und Projekten in grundsätzlicher Erwartung eines überdurchschnittlichen Mehrwertes verbunden mit einer überdurchschnittlichen Verlustwahrscheinlichkeit.

² Die Finanzierung kann insbesondere erfolgen über:

- a. Eigenkapital;
- b. Fremdkapital;
- c. Mischformen von Eigen- und Fremdkapital wie Mezzanine-Finanzierungen.

Art. 121 Andere Anlagen

(Art. 103 Abs. 2 KAG)

¹ Zulässig sind insbesondere:

- a. Bau- und Immobilienprojekte;
- b. alternative Anlagen.

² Der Gesellschaftsvertrag regelt die Einzelheiten.

2. Kapitel: Investmentgesellschaft mit festem Kapital

Art. 122 Zweck

(Art. 110 KAG)

¹ Die Investmentgesellschaft mit festem Kapital darf nur ihr eigenes Vermögen verwalten. Sie bezweckt hauptsächlich die Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen und verfolgt keine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinn. Namentlich ist es ihr verboten, Dienstleistungen im Sinne von Artikel 29 des Gesetzes für Dritte zu erbringen.

² Sie darf die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt.

Art. 123 Zulässige Anlagen

(Art. 110 KAG)

¹ Die Bestimmungen über die zulässigen Anlagen für übrige Fonds sind sinngemäss anwendbar.

² Die FINMA kann weitere Anlagen zulassen.

Art. 124 Publikationsorgane

(Art. 112 KAG)

Artikel 39 gilt sinngemäss.

Art. 125 Zwangsrückkauf

(Art. 113 Abs. 3 KAG)

Artikel 111 gilt sinngemäss.

Art. 126 Änderungen der Statuten und des Anlagereglements

(Art. 115 Abs. 3 KAG)

Die SICAF veröffentlicht in den Publikationsorganen die von der Generalversammlung beschlossenen und von der FINMA genehmigten wesentlichen Änderungen der Statuten und des Anlagereglements mit dem Hinweis auf die Stellen, wo die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können.

4. Titel: Ausländische kollektive Kapitalanlagen**1. Kapitel: Genehmigung****Art. 127** Bezeichnung der ausländischen kollektiven Kapitalanlage

(Art. 120 Abs. 2 Bst. c und 122 KAG)³¹

Trägt eine ausländische kollektive Kapitalanlage eine Bezeichnung, die zu Täuschung oder Verwechslung Anlass gibt oder geben kann, so kann die FINMA einen erläuternden Zusatz vorschreiben.

Art. 128 Schriftlicher Vertretungs- und Zahlstellenvertrag

(Art. 120 Abs. 2 Bst. d KAG)

¹ Die ausländische Fondsleitung beziehungsweise -gesellschaft hat den Nachweis des Abschlusses eines schriftlichen Vertretungsvertrages zwischen ihr und dem Vertreter zu erbringen.

² Die ausländische Fondsleitung beziehungsweise -gesellschaft sowie die Depotbank haben den Nachweis des Abschlusses eines schriftlichen Zahlstellenvertrages zwischen ihnen und der Zahlstelle zu erbringen.

Art. 129³² Vereinfachtes und beschleunigtes Verfahren

(Art. 120 Abs. 3 KAG)

Die FINMA kann im Einzelfall für ausländische kollektive Anlagen ein vereinfachtes und beschleunigtes Genehmigungsverfahren vorsehen, sofern solche Anlagen bereits von einer ausländischen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden und das Gegenrecht gewährleistet ist.

Art. 130 Dahinfallen der Genehmigung

(Art. 15 und 120 KAG)

Die Genehmigung für ausländische kollektive Kapitalanlagen nach den Artikeln 15 und 120 des Gesetzes fällt dahin, wenn die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der kollektiven Kapitalanlage die Genehmigung entzieht.

2. Kapitel: Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen**Art. 131** Mindestkapital und Sicherheitsleistung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

¹ Der Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen muss über ein Mindestkapital von 100 000 Franken verfügen. Dieses muss bar einbezahlt sein.

² Im Übrigen gelten die Artikel 19 und 20 sinngemäss.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008 (AS 2008 571).

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

Art. 132 Berufshaftpflichtversicherung

(Art. 14 Abs. 1 Bst. d KAG)

Der Vertreter schliesst eine seiner Geschäftstätigkeit angemessene Berufshaftpflichtversicherung ab von mindestens 1 Million Franken, abzüglich des Mindestkapitals beziehungsweise der effektiven Sicherheitsleistung gemäss Artikel 131.

Art. 133 Publikations- und Meldevorschriften

(Art. 75–77, 83 Abs. 4, 124 Abs. 2 und 156 Abs. 1 KAG)

¹ Der Vertreter einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage veröffentlicht die massgeblichen Dokumente wie Prospekt und vereinfachten Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie den Jahres- und Halbjahresbericht in einer Amtssprache. Die FINMA kann die Publikation in einer anderen Sprache zulassen, sofern sich die Publikation nur an einen bestimmten Anlegerkreis richtet.

² In den Publikationen und in der Werbung sind anzugeben:

- a. das Herkunftsland der kollektiven Kapitalanlage;
- b. der Vertreter;
- c. die Zahlstelle;
- d. der Ort, wo die massgeblichen Dokumente wie Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht bezogen werden können.

³ Der Vertreter reicht die Jahres- und Halbjahresberichte der FINMA unverzüglich ein, meldet ihr Änderungen der massgeblichen Dokumente unverzüglich und veröffentlicht diese in den Publikationsorganen.³³ Die Artikel 39 Absatz 1 und 41 Absatz 1 zweiter Satz gelten sinngemäss.

⁴ Er veröffentlicht die Nettoinventarwerte von Anteilen in regelmässigen Abständen.

5. Titel: Aufsicht³⁴

...

Art. 134–139³⁵

...

Art. 140³⁶**Art. 141** Fortführung der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 96 KAG)

¹ Liegt die Fortführung des Anlagefonds im Interesse der Anlegerinnen und Anleger und findet sich eine geeignete neue Fondsleitung oder Depotbank, so kann die FINMA die Übertragung des Fondsvertrags mit Rechten und Pflichten auf diese verfügen.

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Febr. 2008 (AS 2008 571).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

² Tritt die neue Fondsleitung in den Fondsvertrag ein, so gehen die Forderungen und das Eigentum an den zum Anlagefonds gehörenden Sachen und Rechten von Gesetzes wegen auf die neue Fondsleitung über.

³ Liegt die Fortführung der SICAV im Interesse der Anlegerinnen und Anleger und findet sich eine geeignete neue SICAV, so kann die FINMA die Übertragung des Vermögens auf diese verfügen.

Art. 142 Form der einzureichenden Dokumente

(Art. 1 und 144 KAG)

¹ Die FINMA kann insbesondere für die folgenden Dokumente die Form der Zustellung an die FINMA bestimmen:

- a. der Prospekte und vereinfachten Prospekte;
- b. der Dokumente nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a–e des Gesetzes;
- c. der Jahres- und Halbjahresberichte.

² Sie kann einen Dritten als Zustellungsempfänger bezeichnen.

6. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 143 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang 3 geregelt.

Art. 144 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt, mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen, ab Inkrafttreten für:

- a. neue kollektive Kapitalanlagen und bestehende Anlagefonds;
- b. alle Personen, die der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 13 des Gesetzes unterstehen;
- c. Prüfgesellschaften im Sinne der Artikel 126 ff. des Gesetzes.

² Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen Investmentclubs die Vorschriften nach Artikel 1 erfüllen.

³ Innert sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die beaufsichtigten Finanzintermediäre gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vereinfachte Prospekte erstellen, welche die Anforderungen von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung erfüllen.

⁴ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen bestehende Anlagefonds beziehungsweise Teilvermögen eines Umbrella-Fonds die Vorschrift über das Mindestvermögen (Art. 35 Abs. 2) erfüllen.

⁵ Nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung werden Solidarbürgschaften nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vom 19. Oktober 1994³⁷ über die Anlagefonds nicht mehr als eigene Mittel anerkannt.

⁶ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen bestehende Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen die Vorschriften betreffend Mindestkapital (Art. 131) und Berufshaftpflichtversicherung (Art. 132) erfüllen.

³⁷ [AS 1994 2547, 1997 85 Art. 57 Ziff. 2 2255 2779 II 64, 2000 2713, 2004 2073 3535]

⁷ Ausnahmen, welche die FINMA von Fall zu Fall Fondsleitungen von Anlagefonds für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung über die Anlagefonds (Art. 10 Abs. 5 KAG) gewährt hat, gelten unverändert weiter.

⁸ Innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung müssen die Prüfgesellschaften von Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwaltern sowie von Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen mindestens die Anerkennungsvoraussetzungen nach Artikel 136 erfüllen.

⁹ In besonderen Fällen kann die FINMA die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

Art. 145 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 106)

Mindestinhalt des Prospektes

Der Prospekt enthält neben dem in Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen Inhalt folgende Angaben:

- 1 Informationen über die kollektive Kapitalanlage
- 1.1 Gründungsdatum und Staat, in dem die kollektive Kapitalanlage gegründet wurde;
- 1.2 bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit deren Dauer (Art. 26 Abs. 3 Bst. i und 43 KAG);
- 1.3 Hinweis auf die für die kollektive Kapitalanlage relevanten Steuervorschriften (inkl. Verrechnungssteuerabzüge);
- 1.4 Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Ausschüttungen;
- 1.5 Name der Prüfgesellschaft;
- 1.6 Angaben über die Anteile (z.B. Art des im Anteil repräsentierten Rechts und gegebenenfalls Beschreibung des Stimmrechts der Anlegerinnen und Anleger; vorhandene Urkunden oder Zertifikate; Qualifikation und Stückelung allfälliger Titel; Voraussetzungen und Auswirkungen der Auflösung der kollektiven Kapitalanlage);
- 1.7 gegebenenfalls Angaben über Börsen und Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden;
- 1.8 Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf, die Rücknahme und/oder die Auszahlung der Anteile (z.B. Methode, Häufigkeit der Preisberechnung und -veröffentlichung; bei Letzterer zusätzlich der Ort; Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder der Auszahlung der Anteile verbundenen Kosten) und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann;
- 1.9 Angaben über die Ermittlung und Verwendung des Erfolges;
- 1.10 Umschreibung der Anlageziele, der Anlagepolitik und deren Beschränkung, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sowie deren Umfang;
- 1.11 Angaben über die Vermögensbewertung;
- 1.12 Angaben über die Höhe und Berechnung der zulasten der kollektiven Kapitalanlage gehenden Vergütungen an die Fondsleitung, SICAV und Depotbank sowie an Dritte; ferner Angaben über die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommissionen.

- on, eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee), den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (TER) und die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (PTR); schliesslich gegebenenfalls Angaben über Retrozessionen und andere Vermögensvorteile;
- 1.13 Angabe der Stelle, bei der das Fondsreglement, wenn auf dessen Beifügung verzichtet wird, sowie die periodischen Berichte erhältlich sind;
 - 1.14 Angabe der Rechtsform (vertraglicher Anlagefonds oder SICAV) und der Art der kollektiven Kapitalanlage (Effektenfonds, Immobilienfonds, übriger Fonds für traditionelle oder alternative Anlagen);
 - 1.15 gegebenenfalls Hinweise auf die besonderen Risiken und erhöhte Volatilität;
 - 1.16 bei Fonds für alternative Anlagen ein Glossar, das die wichtigsten Fachausdrücke erklärt.
- 2 Informationen über den Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV)
 - 2.1 Gründungszeitpunkt, Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
 - 2.2 Angaben über weitere von der Fondsleitung verwaltete kollektive Kapitalanlagen und gegebenenfalls über die Erbringung weiterer Dienstleistungen;
 - 2.3 Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane sowie deren relevante Tätigkeiten ausserhalb des Bewilligungsträgers (Fondsleitung, SICAV);
 - 2.4 Höhe des gezeichneten und des einbezahlten Kapitals;
 - 2.5 Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert worden sind;
 - 2.6 Angaben über die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten.
 - 3 Informationen über die Depotbank
 - 3.1 Rechtsform, Sitz und Hauptverwaltung;
 - 3.2 Haupttätigkeit.
 - 4 Informationen über Dritte, deren Vergütungen der kollektiven Kapitalanlage belastet werden
 - 4.1 Name/Firma;
 - 4.2 für die Anlegerinnen und Anleger wesentliche Vertragselemente zwischen dem Bewilligungsträger (Fondsleitung, SICAV) und Dritten, ausgenommen Vergütungsregelungen;
 - 4.3 weitere bedeutende Tätigkeiten der Dritten;
 - 4.4 Fachkenntnisse von Dritten, die mit Verwaltungs- und Entscheidungsaufgaben beauftragt sind.
 - 5 Weitere Informationen

Angaben über Zahlungen an die Anlegerinnen und Anleger, die Rücknahme von Anteilen sowie Informationen und Publikationen über die kollektive Kapitalanlage sowohl in Bezug auf den Sitzstaat als auch auf allfällige Drittstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden.
 - 6 Weitere Anlageinformationen
 - 6.1 gegebenenfalls bisherige Ergebnisse der kollektiven Kapitalanlage; diese Angaben können entweder im Prospekt enthalten oder diesem beigefügt sein;

- 6.2 Profil der typischen Anlegerin oder des typischen Anlegers, für die oder den die kollektive Kapitalanlage konzipiert ist.
- 7 Wirtschaftliche Informationen
Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Ziffer 1.8 genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die von der Anlegerin oder dem Anleger zu entrichten sind, und denjenigen, die zulasten des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage gehen.

Anhang 2
(Art. 107)

Inhalt des vereinfachten Prospektes

Der vereinfachte Prospekt enthält folgende Angaben:

- 1 Kurzdarstellung der kollektiven Kapitalanlage
 - 1.1 Gründungsdatum und Staat, in dem die kollektive Kapitalanlage gegründet wurde;
 - 1.2 gegebenenfalls Hinweis auf unterschiedliche Teilvermögen;
 - 1.3 gegebenenfalls Name der Fondsleitung;
 - 1.4 bei kollektiven Kapitalanlagen mit bestimmter Laufzeit deren Dauer;
 - 1.5 Name der Depotbank;
 - 1.6 Name der Prüfungsgesellschaft;
 - 1.7 Name der Personen, an welche die Anlageentscheide sowie weitere Teilaufgaben delegiert sind;
 - 1.8 Name der Finanzgruppe, welche die kollektive Kapitalanlage anbietet (z.B. eine Bank).
- 2 Anlageinformationen
 - 2.1 Kurzdefinition des Anlageziels;
 - 2.2 Anlagestrategie und kurze Beurteilung des Risikoprofils der kollektiven Kapitalanlage (gegebenenfalls inkl. der Informationen nach den Art. 53 ff., 58 ff. und 68 ff. KAG);
 - 2.3 gegebenenfalls bisherige Wertentwicklung der kollektiven Kapitalanlage und ein Warnhinweis, dass die bisherige Wertentwicklung kein Indiz für die künftige Wertentwicklung ist;
 - 2.4 Profil der typischen Anlegerin oder des typischen Anlegers, für die oder den die kollektive Kapitalanlage konzipiert ist.
- 3 Wirtschaftliche Informationen
 - 3.1 Hinweis auf die für die kollektive Kapitalanlage relevanten Steuervorschriften (inkl. Verrechnungssteuerabzüge);
 - 3.2 Angaben über die Ausgabe- und Rücknahmekommission von Anteilen;
 - 3.3 Angaben über die Kommissionen und Kosten zulasten der Anlegerinnen und Anleger und zulasten des Fondsvermögens; ferner Angaben über die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission, eine allfällige erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee), den Koeffizienten der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (TER) und die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (PTR).

- 4 Den Handel betreffende Informationen
 - 4.1 Art und Weise des Erwerbs der Anteile;
 - 4.2 Art und Weise der Veräußerung der Anteile;
 - 4.3 bei kollektiven Kapitalanlagen mit unterschiedlichen Teilvermögen gegebenenfalls Angabe der Art und Weise, wie von einem Teilvermögen in ein anderes gewechselt werden kann, und Angabe der damit verbundenen Kosten;
 - 4.4 gegebenenfalls Termin und Art und Weise der Ausschüttung der Erträge;
 - 4.5 Häufigkeit und Ort sowie Art und Weise der Veröffentlichung beziehungsweise Zurverfügungstellung der Inventarwerte.
- 5 Weitere Informationen
 - 5.1 Hinweis darauf, wo auf Anfrage der Prospekt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos angefordert werden können;
 - 5.2 zuständige Aufsichtsbehörde;
 - 5.3 Angabe einer Kontaktstelle, bei der gegebenenfalls weitere Auskünfte eingeholt werden können;
 - 5.4 Datum der Veröffentlichung des vereinfachten Prospektes.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 21.12.2006
Stand : 01.01.2009
SR 951.312

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),¹

gestützt auf die Artikel 55 Absatz 3, 56 Absatz 3, 71 Absatz 2, 91 und 128 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006² (KAG),³

verordnet:

1. Titel: Anlagetechniken und Derivate

1. Kapitel: Effektenfonds

1. Abschnitt: Effektenleihe («Securities Lending»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 76 Kollektivanlagenverordnung vom 22. Nov. 2006⁴, KKV)

Art. 1 Begriff

In diesem Abschnitt bedeutet Effektenleihe: Rechtsgeschäft, durch welches die Fondsleitung oder die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) als Darleiher vorübergehend das Eigentum an Effekten auf einen Borger überträgt, wobei dieser sich verpflichtet, dem Darleiher bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer der Effektenleihe anfallenden Erträge zurückzuerstatten und eine Entschädigung zu bezahlen.

Art. 2 Grundsätze

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts einem Borger zur Verfügung zu stellen.

² Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jedem Borger beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag über die Effektenleihe ab.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV regelt die Effektenleihe in einer internen Richtlinie und überprüft diese mindestens einmal jährlich.

¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

² SR 951.31

³ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁴ SR 951.311

Art. 3 Zulässige Borger und Vermittler

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Borgern beziehungsweise Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effekten-clearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

² Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Borger noch als Vermittler an der Effektenleihe beteiligt werden soll. Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 4 Ausleihfähige Effekten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Wurden die Effekten im Rahmen von Reverse Repos übernommen, so darf sie sie nicht ausleihen.

Art. 5 Kündigungstermine und -fristen

¹ Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag der Effektenleihe müssen jederzeit gekündigt werden können.

² Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens zehn Bankwerkstage betragen.

Art. 6 Umfang und Dauer

¹ Wenn die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent ausleihen.

² Sichert hingegen der Borger beziehungsweise der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.

Art. 7 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹ Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

² Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, deren Effekten für die Effektenleihe grundsätzlich zur Verfügung stehen, wie auch die Effekten, die von der Effektenleihe ausgeschlossen sind.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit dem Borger oder dem Vermittler, dass:

- a. dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruchs zu Gunsten der Fondsleitung oder der SICAV Sicherheiten nach Artikel 8 verpfändet oder zu Eigentum überträgt;
- b. der Wert der Sicherheiten jederzeit mindestens 105 Prozent des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen muss oder 102 Prozent, wenn die Sicherheiten bestehen aus:

1. flüssigen Mitteln, oder
 2. fest oder variabel verzinslichen Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA⁵ anerkannten Rating-Agentur von mindestens «AAA», «Aaa» oder gleichwertig aufweisen;
- c. dieser der Fondsleitung oder der SICAV haftet für:
1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- d. dieser die Zuteilung der ihm für die Effektenleihe insgesamt verfügbaren Effekten auf die einzelnen Darleiher nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vornimmt;
- e. das Risiko der Verrechnung der ausgeliehenen Effekten mit Forderungen des Borger beziehungsweise des Vermittlers ausgeschlossen wird.

Art. 8 Sicherheiten

¹ Als Sicherheiten werden zugelassen:

- a. flüssige Mittel;
- b. kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen und ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur von mindestens «AAA», «Aaa» oder gleichwertig aufweisen;
- c. fest oder variabel verzinsliche Effekten von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- d. fest oder variabel verzinsliche Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur von mindestens «A-», «A3» oder gleichwertig aufweisen;
- e. unwiderrufliche Akkreditive (Letters of Credit) von Drittbanken, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur von mindestens «A-», «A3» oder gleichwertig aufweisen;
- f. Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen regelten, dem Publikum offen stehenden Markt der Schweiz, eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) gehandelt werden und die von Gesellschaften begeben wurden, die in einem repräsentativen Index für hochkapitalisierte Werte vertreten sind.

² Sinkt das Rating eines Emittenten beziehungsweise der zur Sicherheit übertragenen Effekten, eines Garanten oder einer Drittbank unter das geforderte Mindestrating, so sind unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist neue, die Anforderungen erfüllende Sicherheiten zu leisten.

³ Aktien dürfen nur als Sicherheit angerechnet werden, wenn sie täglich bewertbar und hoch liquide sind. Sie dürfen nur mit einem um eine Sicherheitsmarge reduzierten Verkehrswert

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

angerechnet werden. Die Sicherheitsmarge hat der Volatilität der entsprechenden Aktie Rechnung zu tragen und muss mindestens 15 Prozent betragen.

⁴ Die Fondsleitung oder die SICAV darf Sicherheiten, die ihr verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden.

⁵ Die Fondsleitung oder die SICAV muss in der Lage sein, allfällige, nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Effekten Gegenstand der entsprechenden Leihgeschäfte waren.

Art. 9 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung der Effektenleihe folgende besondere Pflichten:

- a. Sie informiert die Fondsleitung oder die SICAV regelmässig über die getätigten Leihgeschäfte.
- b. Sie rechnet mindestens monatlich über die anfallenden Kommissionserträge ab.
- c. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten.
- d. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 10 Inventar und Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz, Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹ Ausgeliehene Effekten sind mit dem Vermerk «ausgeliehen» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise in die Bilanz einzubeziehen.

² Ausgeliehene Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

2. Abschnitt: Pensionsgeschäft («Repo, Reverse Repo»)

(Art. 55 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 76 KKV⁶)

Art. 11 Begriffe

In diesem Abschnitt bedeuten:

- a. Pensionsgeschäft: Repo oder Sale and Repurchase Agreement und Reverse Repo oder Reverse Sale and Repurchase Agreement;
- b. Repo: Rechtsgeschäft, durch welches eine Partei (Pensionsgeber) gegen Bezahlung vorübergehend das Eigentum an Effekten auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, wobei diese sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes;

- c. Reverse Repo: Repo aus der Sicht des Pensionsnehmers;
- d. Repo-Zins: Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Kaufpreis der Effekten.

Art. 12 Grundsätze

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen («Principal») oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent») oder in direkter Stellvertretung («Finder») unter Beachtung der Vorschriften dieses Abschnitts Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.

² Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst mit jeder Gegenpartei beziehungsweise mit jedem Vermittler einen standardisierten Rahmenvertrag über das Pensionsgeschäft ab.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV regelt das Pensionsgeschäft in einer internen Richtlinie und überprüft diese mindestens einmal jährlich.

Art. 13 Zulässige Gegenparteien und Vermittler

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen Gegenparteien beziehungsweise Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie anerkannten Effektenclearing-Organisationen, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäfts gewährleisten.

² Die Fondsleitung oder die SICAV hat die schriftliche Zustimmung der Depotbank einzuholen, wenn diese weder als Gegenpartei noch als Vermittler am Pensionsgeschäft beteiligt werden soll. Die Depotbank kann ihre Zustimmung nur verweigern, wenn nicht sichergestellt ist, dass sie ihren gesetzlichen und vertraglichen Abwicklungs-, Verwahr-, Informations- und Kontrollaufgaben nachkommen kann.

Art. 14 Repofähige Effekten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

² Wurden die Effekten im Rahmen von Reverse Repos übernommen, so dürfen sie nicht für Repos verwendet werden.

Art. 15 Zulässigkeit von Reverse Repos

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf im Rahmen von Reverse Repos nur folgende Effekten erwerben:

- a. fest oder variabel verzinsliche Effekten von Bund, Kantonen und Gemeinden;
- b. fest oder variabel verzinsliche Effekten, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur von mindestens «A-», «A3» oder gleichwertig aufweisen.

² Sinkt das Rating eines Emittenten beziehungsweise der erworbenen Effekten oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so ist das Reverse Repo unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist zu kündigen.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV darf Effekten, die sie im Zusammenhang mit Reverse Repos erworben hat, weder ausleihen, verkaufen noch als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden.

Art. 16 Kündigungstermine und -fristen

¹ Das Einzelgeschäft wie auch der standardisierte Rahmenvertrag des Pensionsgeschäfts müssen jederzeit gekündigt werden können.

² Wird die Einhaltung einer Kündigungsfrist vereinbart, so darf deren Dauer höchstens zehn Bankwerktag betragen.

Art. 17 Umfang und Dauer des Repos

¹ Wenn die Fondsleitung oder die SICAV eine Kündigungsfrist einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, so darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50 Prozent für Repos verwenden.

² Sichert hingegen die Gegenpartei beziehungsweise der Vermittler der Fondsleitung oder der SICAV vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

Art. 18 Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen

¹ Zur Sicherstellung der geld- und titelmässigen Forderungen aus Pensionsgeschäften sind die Forderungen und Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Marchzinsen sowie der anfallenden, dem Pensionsgeber zustehenden Erträge täglich zum aktuellen Marktkurs zu bewerten und die Differenz täglich auszugleichen (mark-to-market).

² Der Ausgleich hat in Geld oder in Effekten zu erfolgen. Letztere müssen bezüglich Art und Güte denjenigen vergleichbar sein, die im Pensionsgeschäft verwendet werden.

Art. 19 Mindestinhalt des standardisierten Rahmenvertrags

¹ Der standardisierte Rahmenvertrag muss einschlägigen internationalen Standards entsprechen.

² Im standardisierten Rahmenvertrag sind sowohl die Effektenfonds zu bezeichnen, für die Pensionsgeschäfte grundsätzlich abgeschlossen werden dürfen, wie auch die Effekten, die vom Pensionsgeschäft ausgeschlossen sind.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV vereinbart im standardisierten Rahmenvertrag mit der Gegenpartei oder dem Vermittler, dass:

- a. der Pensionsnehmer dem Pensionsgeber haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts anfallenden Erträge und der nach Artikel 18 zu erbringenden Ausgleichsleistungen,
 2. die Geltendmachung anderer Vermögensrechte wie Wandel- und Bezugsrechte, und
 3. die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte;
- b. der Pensionsgeber dem Pensionsnehmer haftet für:
 1. die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während des Pensionsgeschäfts nach Artikel 18 zu erbringenden Ausgleichsleistungen, und
 2. den vertragskonformen Rückkauf der in Pension gegebenen Effekten;
- c. das Risiko der Verrechnung der geld- und titelmässigen Forderungen aus Pensionsgeschäften mit Forderungen der Gegenpartei beziehungsweise des Vermittlers ausgeschlossen wird.

Art. 20 Besondere Pflichten der Depotbank

Der Depotbank obliegen im Zusammenhang mit der Abwicklung des Pensionsgeschäfts folgende besondere Pflichten:

- a. Sie sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäfts.
- b. Sie sorgt für den täglichen Ausgleich in Geld oder Effekten der Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten (mark-to-market).
- c. Sie besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäfts die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss dem standardisierten Rahmenvertrag abgetreten wurden.

Art. 21 Repos als Kreditaufnahme

¹ Der Abschluss von Repos gilt für den Effektenfonds als Kreditaufnahme im Sinn von Artikel 77 Absatz 2 KKV⁷.

² Die geldmässigen Verpflichtungen aus Repos haben zusammen mit den allfälligen anderen aufgenommenen Krediten den gesetzlichen und reglementarischen Beschränkungen der Kreditaufnahme zu entsprechen.

³ Verwendet die Fondsleitung oder die SICAV die beim Abschluss eines Repos erhaltenen Mittel für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines Reverse Repos, so gilt dies nicht als Kreditaufnahme.

Art. 22 Abgrenzung von Reverse Repos zur Kreditgewährung

¹ Der Abschluss von Reverse Repos gilt nicht als Kreditgewährung im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV⁸.

² Die geldmässigen Forderungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Reverse Repos gelten als flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV.

Art. 23 Anrechnung an Anlagebeschränkungen

¹ Durch Repos verkaufte Effekten sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen weiterhin zu berücksichtigen.

² Durch Reverse Repos erworbene geldmässige Forderungen sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen zu berücksichtigen.

Art. 24 Inventar, Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz und Erfolgsrechnung

¹ Durch Repos verkaufte Effekten sind mit dem Vermerk «pensioniert» im Inventar des Vermögens des Effektenfonds zu belassen und weiterhin in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

² Geldmässige Verpflichtungen aus Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise in der Bilanz unter «Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

³ Bei Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Passivzinsen» auszuweisen.

⁷ SR 951.311

⁸ SR 951.311

⁴ Durch Reverse Repos gekaufte Effekten sind weder ins Inventar des Vermögens des Effektfonds noch in die Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz einzubeziehen.

⁵ Geldmässige Forderungen aus Reverse Repos sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz unter «Forderungen aus Pensionsgeschäften» auszuweisen zum Wert, der diesen unter der Annahme einer linearen Wertentwicklung im Berechnungszeitpunkt zukommt.

⁶ Bei Reverse Repos ist der Repo-Zins in der Erfolgsrechnung unter «Erträge der Reverse Repos» auszuweisen.

3. Abschnitt: Derivative Finanzinstrumente

(Art. 56 Abs. 3 KAG und Art. 72 KKV⁹)

Art. 25 Begriffe

¹ Als derivative Finanzinstrumente (Derivate) im Sinn von Artikel 56 KAG gelten Instrumente, deren Wert von Anlagen im Sinn von Artikel 70 Absatz 1 Buchstaben a–d KKV¹⁰ oder von Finanzindizes, Zinssätzen, Krediten, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet wird.

² Derivate können wie folgt ausgestaltet sein:

- a. linear oder nicht linear;
- b. symmetrisch oder asymmetrisch;
- c. standardisiert oder nicht standardisiert (massgeschneidert);
- d. als Wertpapier (Warrant) oder Wertrecht.

³ Sie können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein.

⁴ In diesem Abschnitt bedeuten:

- a. Basiswert: Anlage, Finanzindex, Zinssatz, Kredit, Wechselkurs oder Währung, von der beziehungsweise dem ein Derivat abgeleitet wird;
- b. Delta: Veränderung des Preises einer Option bei einer Preisänderung des zu Grunde liegenden Basiswertes um eine Einheit (Sensitivität);
- c. Derivat-Grundform:
 1. Call- oder Put-Option, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat,
 2. Credit Default Swap (CDS),
 3. Swap, dessen Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen,
 4. Termingeschäft (Future oder Forward), dessen Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt;
- d. engagementerhöhend: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Kauf eines Basiswertes ähnlich ist (z. B. der Kauf einer Call-Option, der Kauf eines Futures, der Verkauf einer Put-Option, der Tausch von variablen gegen fixe Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsgeber);

⁹ SR 951.311

¹⁰ SR 951.311

- e. engagementreduzierend: Derivatengagement, das in seiner ökonomischen Wirkung dem Verkauf eines Basiswertes ähnlich ist (z. B. der Verkauf einer Call-Option, der Verkauf eines Futures, der Kauf einer Put-Option, der Tausch von fixen gegen variable Zinszahlungen oder der Abschluss eines Credit-Default-Swaps als Sicherungsnehmer);
- f. exotisches Derivat: Derivat, dessen Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (z.B. pfadabhängige Option, Option mit mehreren Faktoren oder Option mit Kontraktmodifikationen);
- g. Forward: nichtstandardisiertes, OTC abgeschlossenes Termingeschäft, dessen Preisschwankungen erst bei Glattstellung beziehungsweise Fälligkeit ausgeglichen werden;
- h. Future: standardisiertes, an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandeltes Termingeschäft, dessen Marktwert täglich bestimmt wird und dessen Wertschwankungen täglich ausgeglichen werden (mark-to-market);
- i. Gamma: Veränderung des Deltas einer Option bei einer Preisänderung des zu Grunde liegenden Basiswertes um eine Einheit (Sensitivität);
- j. Kontraktwert:
 - 1. bei einem Swap das Produkt aus dem Nominalwert des Basiswertes und dem Multiplikator,
 - 2. bei allen anderen Derivaten das Produkt aus dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Multiplikator;
- k. Kreditderivat: Vereinbarung, mit welcher eine Partei (Sicherungsnehmer) ein Kreditrisiko auf eine Gegenpartei (Sicherungsgeber) überträgt;
- l. Multiplikator: Anzahl Basiswerte, die in einem Derivat-Kontrakt enthalten sind (Kontraktgrösse);
- m. OTC (over-the-counter): Abschluss von Geschäften ausserhalb einer Börse oder eines anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Marktes;
- n. Pfadabhängigkeit: Abhängigkeit eines Derivats vom gesamten Kursverlauf des Basiswerts (Pfad) während der Laufzeit des Derivats (z.B. Lookback-Option);
- o. Swap: Vereinbarung über den Austausch von Zahlungen an bestimmten künftigen Terminen oder beim Eintritt eines Ereignisses. Die Höhe der einzelnen Zahlung wird entweder fix vereinbart oder leitet sich vom jeweiligen Wert eines Basiswertes oder mehrerer Basiswerte ab (variabel);
- p. synthetische Liquidität: Basiswerte, deren Marktrisiko und deren allfälliges Kreditrisiko mit symmetrischen Derivaten abgesichert sind;
- q. Vega: Veränderung des Preises einer Option bei einer Änderung der Volatilität des zu Grunde liegenden Basiswertes um eine Einheit (Sensitivität);
- r. Zinssatz-Derivat: Derivat auf eine Obligation, einen Zinssatz oder -index usw.

Art. 26 Grundsätze

¹ Derivate dürfen im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Vermögens eines Effektenfonds eingesetzt werden.

² Der Einsatz von Derivaten ist nur erlaubt, wenn:

- a. er in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den im Fondsreglement, im Prospekt und im vereinfachten Prospekt genannten Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Effektenfonds führt; und
- b. die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsreglement des Effektenfonds als Anlage zulässig sind.

³ Das Gesamtengagement in Derivaten eines Effektenfonds darf 100 Prozent seines Nettovermögens und dessen Gesamtengagement darf insgesamt 200 Prozent seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10 Prozent des Nettovermögens darf das Gesamtengagement insgesamt 210 Prozent des Nettovermögens eines Effektenfonds nicht überschreiten.

⁴ Die Fondsleitung oder die SICAV stellt sicher, dass sie den mit Derivaten eingegangenen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen jederzeit nachkommen kann.

Art. 27 Voraussetzungen für den Einsatz von Derivaten

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV und ihre Beauftragten dürfen Derivate nur einsetzen, wenn:

- a. sie über eine geeignete Organisation verfügen;
- b. sie über eine adäquate Risikokontrolle und ein adäquates Risikomanagement verfügen;
- c. die mit der Abwicklung und Überwachung betrauten Personen qualifiziert sind und die Wirkungsweise der eingesetzten Derivate verstehen und nachvollziehen können; und
- d. sie namentlich für die Risikokontrolle und das Risikomanagement sowie die Bewertung über technische Hilfsmittel verfügen, die einen ordnungsgemässen Einsatz gewährleisten.

² Die Fondsleitung oder die SICAV regelt den Einsatz der Derivate in einer internen Richtlinie und überprüft diese mindestens einmal jährlich.

³ Die interne Richtlinie regelt nach Massgabe der Struktur und der Risiken der Fondsleitung oder der SICAV Folgendes:

- a. Organisation:
 1. Aufbau- und Ablauforganisation,
 2. Internes Kontrollsystem (IKS) einschliesslich Compliance,
 3. Instruktion, Überwachung und Kontrolle der Beauftragten,
 4. Genehmigungsverfahren der Richtlinie;
- b. Risikokontrolle und -management:
 1. Messung und Überwachung (Kontrolle) sowie Steuerung (Management) der Risiken,
 2. Kompetenzen und Limiten,
 3. Risikomessverfahren und Stresstests,
 4. Methode der Verifizierung der Risikomess-Modelle (insbesondere VaR),
 5. Eskalationsverfahren bei Limitenüberschreitungen und ungenügenden Resultaten von Verifizierungstests,
 6. Zusammensetzung der Vergleichsportefeuilles sowie Änderungen derselben;
- c. Risikopolitik:

1. Derivate, die eingesetzt werden dürfen,
 2. Anforderungen an die Gegenparteien,
 3. Anforderungen an die Liquidität der Märkte,
 4. Anforderungen an die Repräsentativität und an die Korrelation:
 - beim Einsatz von Indexprodukten,
 - bei der Aufrechnung von gegenläufigen Positionen und
 - bei der Deckung von physischen Lieferverpflichtungen mit anderen Anlagen;
- d. Abwicklung und Bewertung:
1. Dokumentation der Geschäfte,
 2. einzusetzende Bewertungsmodelle,
 3. zu verwendende Daten und Datenlieferanten.

Art. 28 Umbrella-Fonds, strukturierte Produkte und Warrants

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind auf den einzelnen Effektenfonds oder, im Fall eines Umbrella-Fonds, auf das einzelne Teilvermögen anwendbar.

² Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Risikoverteilungsvorschriften sind bei einem strukturierten Produkt sowohl dessen Basiswerte als auch dessen Emittent zu berücksichtigen.

³ Enthält ein strukturiertes Produkt eine oder mehrere Derivat-Komponenten, so sind diese gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln und nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Warrants sind als Derivat gemäss den Bestimmungen dieses Abschnitts zu behandeln. Die zu einer Optionsanleihe gehörende Option gilt als Warrant.

Art. 29 Kreditderivate

¹ Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinn von Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe a KKV¹¹.

² Der Referenzschuldner eines Kreditderivats muss Beteiligungs- oder Forderungswertpapiere oder -wertrechte ausstehend haben, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Art. 30 Exotische Derivate

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV darf ein exotisches Derivat nur einsetzen, wenn sie:

- a. das minimale und maximale Delta über das gesamte Preis-Spektrum der Basiswerte berechnen kann; und
- b. seine Wirkungsweise wie auch die Faktoren, die seine Preisbildung beeinflussen, kennt.

² Bei einfachen Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II angewendet wird, ist das exotische Derivat für die Umrechnung in sein Basiswertäquivalent nach Artikel 38 Absatz 1 mit seinem maximal möglichen Delta (absoluter Wert) zu gewichten. Zudem muss es wie folgt gedeckt sein:

- a. Ist das maximale Delta positiv, so muss es, mit dem maximalen Delta gewichtet, dauernd durch geldnahe Mittel nach Artikel 37 Absatz 5 gedeckt sein.

¹¹ SR 951.311

- b. Ist das minimale Delta negativ, so muss es, mit dem minimalen Delta gewichtet, dauernd durch entsprechende Basiswerte gedeckt sein.

³ Bei komplexen Effektenfonds muss das jeweilige Risikomess-Modell in der Lage sein, das exotische Derivat seinem Risiko entsprechend abzubilden.

⁴ Ist das maximale Delta des exotischen Derivats positiv, so muss es bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten (Art. 48 Abs. 1) mit diesem maximalen Delta gewichtet werden. Ist das minimale Delta negativ, so muss es bei der Einhaltung der reglementarischen Minimallimiten (Art. 48 Abs. 2) mit diesem minimalen Delta gewichtet werden.

Art. 31 Vertragsabschluss

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV schliesst Geschäfte mit Derivaten an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt ab.

² OTC-Geschäfte sind zulässig, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 32 und 33 erfüllt sind.

Art. 32 OTC-Geschäft

¹ OTC-Geschäfte dürfen nur auf der Grundlage eines standardisierten Rahmenvertrags abgeschlossen werden, der einschlägigen internationalen Standards entspricht.

² Die Gegenpartei muss:

- a. ein beaufsichtigter und auf diese Geschäftsarten spezialisierter Finanzintermediär sein;
- b. eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten; und
- c. die Bonitätsanforderungen nach Artikel 33 Absatz 1 erfüllen.

³ Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

⁴ Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so:

- a. muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein;
- b. müssen vor einem Vertragsabschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden; und
- c. sind der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 33 Bonität

¹ Bei OTC-Geschäften muss die Gegenpartei oder deren Garant folgendes aktuelles Mindestrating einer von der FINMA anerkannten Rating-Agentur aufweisen:

- a. für Verpflichtungen bis zu einem Jahr das höchste kurzfristige Rating («P1» oder gleichwertig);
- b. für Verpflichtungen über ein Jahr ein langfristiges Rating von mindestens «A-», «A3» oder gleichwertig.

² Sinkt das Rating einer Gegenpartei oder eines Garanten unter das geforderte Mindestrating, so sind die noch offenen Positionen unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger innerhalb einer angemessenen Frist glattzustellen.

³ Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten nicht für die Depotbank des Effektenfonds.

Art. 34 Bewertung

¹ Derivate, für die aktuelle Marktpreise erhältlich sind, sind mit den am Hauptmarkt zuletzt bezahlten Kursen zu bewerten. Die Kurse müssen von einer externen, von der Fondsleitung oder der SICAV und ihren Beauftragten unabhängigen und auf diese Geschäftsart spezialisierten Quelle bezogen werden.

² Sind für Derivate keine aktuellen Marktpreise erhältlich, so müssen sie anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, aufgrund der Verkehrswerte der Basiswerte, von denen die Derivate abgeleitet sind, bewertet werden. Die Bewertungen müssen dokumentiert werden und nachvollziehbar sein.

Art. 35 Risikokontrolle

¹ Die Risikokontrolle erlaubt der Fondsleitung oder der SICAV, das Risiko jeder einzelnen Position des Effektenfonds sowie dessen Gesamtrisiko adäquat zu messen und zu überwachen.

² Die Risikokontrolle und die mit den Anlageentscheiden betrauten Stellen müssen funktional getrennt sein.

Art. 36 Risikomessverfahren

¹ Die Fondsleitung oder die SICAV wendet bei einfachen Effektenfonds entweder den Commitment-Ansatz I oder den Commitment-Ansatz II an.

² Sie wendet bei komplexen Effektenfonds den Modell-Ansatz an und führt Stresstests durch. Dazu bedarf es der Genehmigung der FINMA.

³ Sie stimmt das angewandte Risikomessverfahren auf die Anlageziele und die Anlagepolitik sowie das Risikoprofil des jeweiligen Effektenfonds ab.

Art. 37 Commitment-Ansatz I

¹ Für einen einfachen Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz I ist nur der Einsatz von Derivat-Grundformen zulässig.

² Engagementreduzierende Derivate müssen dauernd mit den ihnen zu Grunde liegenden Basiswerten gedeckt sein. Wird das Delta berechnet, so darf es bei der Berechnung der notwendigen Basiswerte berücksichtigt werden. Die Bestimmung nach Artikel 45 Absatz 3 gilt analog.

³ Eine Deckung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn das engagementreduzierende Derivat auf einen Index lautet, welcher von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird. Der Index muss für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ sein, und zwischen dem Index und diesen Anlagen muss eine adäquate Korrelation bestehen.

⁴ Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent (Art. 38 Abs. 1) dauernd durch geldnahe Mittel gedeckt sein.

⁵ Als geldnahe Mittel gelten:

- a. flüssige Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV¹²;
- b. Geldmarktinstrumente im Sinn von Artikel 74 KKV;
- c. kollektive Kapitalanlagen, welche ausschliesslich in flüssigen Mitteln oder Geldmarktinstrumenten anlegen;
- d. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit höchstens zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant die Bonitätsanforderungen nach Artikel 33 Absatz 1 erfüllt;
- e. synthetische Liquidität;
- f. dem Effektenfonds eingeräumte, jedoch nicht beanspruchte Kreditlimiten im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten;
- g. Guthaben aus Verrechnungssteuer bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Art. 38 Commitment-Ansatz II

¹ Die Derivatpositionen eines einfachen Effektenfonds mit dem Commitment-Ansatz II sind wie folgt in ihre Basiswertäquivalente umzurechnen:

- a. Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert;
- b. Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta. Wird das Delta nicht berechnet, so ist ein Delta von eins einzusetzen.

² Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegeneinander aufgerechnet werden. Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich und sie hoch korreliert sind.

³ Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.

⁴ Die Derivate sind in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko einzuteilen. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder dieser Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen.

⁵ Für jede Risikokategorie sind die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate eines Effektenfonds zu addieren. Vorbehalten bleibt eine allfällige gegenseitige Aufrechnung nach Absatz 2. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettovermögen eines Effektenfonds je übersteigen.

⁶ Sämtliche Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 39 Modell-Ansatz

- a. Grundsätze des Value-at-Risk (VaR)

¹ Nach dem Modell-Ansatz schätzt die Fondsleitung oder die SICAV für einen komplexen Effektenfonds die Risiken als Value-at-Risk (VaR).

² Das Modell ist eingehend zu dokumentieren. Die Dokumentation muss insbesondere Auskunft geben über die Spezifikation des Risikomess-Modells, das Backtesting und die Stresstests.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV verifiziert periodisch, jedoch mindestens jährlich die Angemessenheit des Modells. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Der VaR eines Effektenfonds darf das Doppelte des VaR des zu diesem Effektenfonds gehörenden Vergleichsportefeuilles zu keiner Zeit überschreiten.

Art. 40 b. Berechnung des Value-at-Risk (VaR)

¹ Der VaR kann mit Varianz-Kovarianz-Modellen, historischen Simulationen oder Monte-Carlo-Simulationen bestimmt werden.

² Der VaR ist täglich auf der Basis der Positionen des Vortages zu berechnen. Dabei sind folgende Parameter zu verwenden:

- a. ein einseitiges Konfidenzintervall von 99 Prozent;
- b. eine Halteperiode von 20 Handelstagen.

³ Der Beobachtungszeitraum zur Prognose zukünftiger Veränderungen beziehungsweise Volatilitäten der Risikofaktoren einschliesslich der Korrelationen zwischen diesen, welcher der VaR-Berechnung zu Grunde gelegt wird, muss mindestens ein Jahr betragen.

⁴ Der VaR berücksichtigt Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs- und Rohstoffrisiken. Zusätzlich zu berücksichtigten sind:

- a. bei Optionspositionen die Gamma- und Vega-Risiken;
- b. bei Aktien- und Zinsinstrumenten die spezifischen Risiken in der Form residualer Risiken sowie Ereignis- und Ausfallrisiken.

⁵ Die Berechnungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 41 c. Vergleichsportefeuille

¹ Das zu einem Effektenfonds gehörende Vergleichsportefeuille ist ein Vermögen ohne Derivate.

² Die Zusammensetzung des Vergleichsportefeuilles entspricht den Angaben im Fondsreglement, im Prospekt und im vereinfachten Prospekt des Effektenfonds, namentlich betreffend Anlageziele, Anlagepolitik und Limiten.

³ Sie ist periodisch, jedoch mindestens quartalsweise zu überprüfen. Die jeweilige Zusammensetzung sowie deren Änderungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

⁴ Ist im Fondsreglement oder im Prospekt und im vereinfachten Prospekt ein Vergleichsmassstab (Benchmark) wie ein Aktienindex definiert, so darf dieser zur Ermittlung des VaR herangezogen werden. Der Vergleichsmassstab muss:

- a. derivatfrei sein;
- b. von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet werden; und
- c. für die Anlageziele, die Anlagepolitik und die Limiten des Effektenfonds repräsentativ sein.

⁵ Ist es aufgrund der spezifischen Anlageziele und der Anlagepolitik eines Effektenfonds nicht möglich, ein repräsentatives Vergleichsportefeuille zu bilden, so kann mit der FINMA eine VaR-Limite vereinbart werden. Diese ist im Prospekt und im vereinfachten Prospekt festzuhalten.

Art. 42 d. Überprüfung des Risikomess-Modells

¹ Das Risikomess-Modell ist in Bezug auf seine Prognosegüte zu überprüfen. Dazu sind für einen komplexen Effektenfonds täglich die im Verlauf eines Handelstages tatsächlich eingetretenen Wertveränderungen seines Nettovermögens mit dem jeweils ermittelten 1-Tages-VaR zu vergleichen (Backtesting).

² Der Vergleich ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

³ Die zu verwendende Stichprobe setzt sich aus den 250 vorangegangenen Beobachtungen zusammen.

⁴ Erweist sich im Backtesting das Risikomess-Modell als nicht praxistauglich, so sind unverzüglich die Prüfgesellschaft¹³ und die FINMA zu informieren.

⁵ Treten im Backtesting mehr als sechs Ausreisser auf, so sind die Praxistauglichkeit des Risikomess-Modells vertieft abzuklären und die Prüfgesellschaft und die FINMA unverzüglich zu informieren.

⁶ Die FINMA kann bei Praxisuntauglichkeit eine rasche Behebung allfälliger Modellmängel verlangen und eine weitere Beschränkung des Risikos anordnen.

Art. 43 e. Stresstests

¹ Für komplexe Effektenfonds sind periodisch, jedoch mindestens monatlich ausserordentliche Marktverhältnisse zu simulieren (Stresstest).

² In den Stresstests sind sämtliche Risikofaktoren einzubeziehen, welche die Werthaltigkeit des Effektenfonds massgeblich beeinflussen können. Risikofaktoren, welchen das Risikomess-Modell nicht oder nur unvollständig Rechnung trägt, ist besondere Beachtung zu schenken.

³ Die Resultate der durchgeführten Stresstests sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Art. 44 f. Änderungen unter dem Modell-Ansatz

¹ Die FINMA kann Abweichungen zulassen von den Anforderungen nach den Artikeln 39-43.

² Sie kann andere Risikomess-Modelle zulassen, wenn damit ein angemessener Schutz gewährleistet ist.

³ Werden Änderungen am Risikomess-Modell, am Backtesting oder an den Stresstests vorgenommen, so sind diese von der FINMA vorgängig genehmigen zu lassen.

Art. 45 Deckung einer physischen Lieferverpflichtung

¹ Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine physische Lieferverpflichtung ein, so muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein.

² Eine Deckung der physischen Lieferverpflichtung mit anderen Anlagen ist zulässig, wenn:

- a. deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind;
- b. die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind; und
- c. die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können.

³ Die Fondsleitung oder die SICAV muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

⁴ Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

¹³ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 46 Deckung einer Zahlungsverpflichtung

¹ Geht die Fondsleitung oder die SICAV mit einem Derivat eine Zahlungsverpflichtung ein, so muss diese dauernd durch geldnahe Mittel nach Artikel 37 Absatz 5 gedeckt sein.

² Bei Effektenfonds, auf die der Commitment-Ansatz II oder der Modell-Ansatz angewendet wird, werden zusätzlich als Deckung anerkannt:

- a. Forderungswertpapiere und -rechte, deren Restlaufzeit mehr als zwölf Monate beträgt und deren Emittent oder Garant die Bonitätsanforderungen nach Artikel 33 Absatz 1 erfüllt;
- b. Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

³ Eine Deckung nach Absatz 2 muss jederzeit innerhalb von sieben Bankwerktagen zu flüssigen Mitteln gemacht werden können.

⁴ Aktien dürfen nur mit einem um eine Sicherheitsmarge reduzierten Verkehrswert an gerechnet werden. Die Sicherheitsmarge hat der Volatilität der entsprechenden Aktie Rechnung zu tragen und muss mindestens 15 Prozent betragen.

⁵ Geldnahe Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

⁶ Kann bei einer Anlage eine Nachschusszahlung fällig werden, so gilt diese als Zahlungsverpflichtung.

Art. 47 Allgemeine Anrechnungsvorschriften

¹ Bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind zu berücksichtigen:

- a. die Anlagen, einschliesslich Derivate, im Sinn von Artikel 70 KKV¹⁴;
- b. die flüssigen Mittel im Sinn von Artikel 75 KKV;
- c. Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

² Vorbehalten bleiben allfällige Ausnahmen für Indexfonds nach Artikel 82 KKV.

³ Wird eine Anlagebeschränkung durch die Veränderung des Deltas verletzt, so ist in Abweichung von Artikel 67 Absatz 2 KKV unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen der ordnungsgemässe Zustand wiederherzustellen.

Art. 48 Anrechnung von Derivaten

¹ Derivate sind bei der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Maximallimiten, namentlich der Risikoverteilungsvorschriften, wie folgt zu berücksichtigen:

- a. gekaufte Futures und Forwards oder die engagementerhöhende Seite von Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert;
- b. verkaufte Futures und Forwards oder die engagementreduzierende Seite von Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte (negativ) und dem Kontraktwert;
- c. gekaufte Call-Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta. Wird das Delta nicht berechnet, so ist ein Delta von eins einzusetzen;

- d. verkaufte Call-Optionen sind nicht einzubeziehen;
- e. gekaufte Put-Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (negativ). Wird das Delta nicht berechnet, so sind sie nicht einzubeziehen;
- f. verkaufte Put-Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert.

² Derivate sind bei der Einhaltung der reglementarischen Minimallimiten wie folgt zu berücksichtigen:

- a. gekaufte Futures und Forwards oder die engagementerhöhende Seite von Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert;
- b. verkaufte Futures und Forwards oder die engagementreduzierende Seite von Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte (negativ) und dem Kontraktwert;
- c. gekaufte Call-Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta. Wird das Delta nicht berechnet, so sind sie nicht einzubeziehen;
- d. verkaufte Call-Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und minus eins;
- e. gekaufte Put-Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (negativ). Wird das Delta nicht berechnet, so ist ein Delta von minus eins einzusetzen;
- f. verkaufte Put-Optionen sind nicht einzubeziehen.

³ Eine Minimallimite kann im Rahmen einer Absicherungsstrategie durch Positionen in engagementreduzierenden Derivaten unter Wahrung der Interessen der Anlegerinnen und Anleger vorübergehend unterschritten werden.

Art. 49 Anrechnung von Forderungen gegen Gegenparteien

¹ Die Forderungen gegen Gegenparteien aus Geschäften mit Derivaten sind auf der Basis der aktuellen positiven Wiederbeschaffungswerte und einer Sicherheitsmarge von 5 Prozent auf diesen zu berechnen.

² Positive und negative Wiederbeschaffungswerte, einschliesslich Sicherheitsmarge, aus Geschäften mit Derivaten mit derselben Gegenpartei können aufgerechnet werden, wenn mit dieser Gegenpartei eine Vereinbarung (Nettingvertrag) besteht, welche die Voraussetzungen von Artikel 12f der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹⁵ erfüllt.

³ Forderungen aus Geschäften mit Derivaten gegen eine zentrale Clearingstelle einer Börse oder eines anderen ausser regelten, dem Publikum offen stehenden Marktes sind nicht zu berücksichtigen, wenn:

- a. diese einer angemessenen Aufsicht untersteht; und
- b. die Kontrakte sowie die Deckung einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margenausgleich unterliegen.

Art. 50 Offenlegung

¹ Ist bei der Verwaltung eines Effektenfonds der Einsatz von Derivaten zulässig, so sind diese im Fondsreglement, im Prospekt und im vereinfachten Prospekt zu umschreiben.

² Im Prospekt und im vereinfachten Prospekt ist anzugeben, ob die Derivate als Teil der Anlagestrategie oder lediglich zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden. Zudem ist im Prospekt zu erläutern, wie sich deren Einsatz auf das Risikoprofil des Effektenfonds auswirkt.

³ Im Fondsreglement sowie im Prospekt und im vereinfachten Prospekt ist festzulegen, ob es sich um einen einfachen oder komplexen Effektenfonds handelt und welches Risikomessverfahren angewandt wird. Im Prospekt und im vereinfachten Prospekt ist zudem das Risikomessverfahren zu umschreiben.

⁴ Kann ein Effektenfonds aufgrund des Einsatzes von Derivaten eine erhöhte Volatilität oder Hebelwirkung aufweisen, so ist auf diese Eigenschaft im Prospekt und im vereinfachten Prospekt sowie in den Werbeunterlagen besonders hinzuweisen.

⁵ Im Prospekt und im vereinfachten Prospekt ist auf die Gegenparteirisiken von Derivaten hinzuweisen.

2. Kapitel: Übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Art. 51

¹ Die Vorschriften für Effektenfonds bezüglich Effektenleihe (Art. 1 ff.), Pensionsgeschäft (Art. 11 ff.) und Derivate (Art. 25 ff.) gelten für Übrige Fonds für traditionelle Anlagen analog.

² Vorbehalten bleibt Artikel 100 KKV¹⁶.

³ Die FINMA kann Abweichungen von diesen Vorschriften zulassen (Art. 101 KKV).

2. Titel: Buchführung, Bewertung, Rechenschaftsablage und Publikationspflicht

1. Kapitel: Buchführung

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 52 Grundsätze

(Art. 87 und 91 KAG)

¹ Soweit das KAG und diese Verordnung nichts anderes vorsehen, gelten für die Buchführung:

- a. die Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung (Art. 957–963 des Obligationenrechts¹⁷, OR);
- b. die Grundsätze der ordnungsmässigen Rechnungslegung (Art. 662a OR).

² Die Buchführung ist auf die gesetzlichen Anforderungen an die Jahres- und Halbjahresberichte (Art. 89 ff. KAG) auszurichten und so zu führen, dass die Rechenschaftsablage ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage und des Erfolges vermittelt.

³ Die Transaktionen sind einschliesslich der Ausserbilanzgeschäfte sofort nach Vertragsabschluss zu erfassen.

⁴ Sie sind so aufzuzeichnen, dass die Prüfgesellschaft und die FINMA sie nachvollziehen und überprüfen können.

¹⁶ SR 951.311

¹⁷ SR 220

⁵ Durch derivative Finanzinstrumente, Effektenleihe und Pensionsgeschäfte gebundene Basiswerte sind im Inventar zu kennzeichnen.

⁶ Die Buchhaltung hat den steuerrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

Art. 53 Rechnungseinheit

(Art. 26 Abs. 3 Bst. 1, 44 und 108 KAG)

¹ Eine fremde Währung kann als Rechnungseinheit bezeichnet werden für:

- a. den Anlagefonds beziehungsweise dessen Teilvermögen im Fondsreglement;
- b. die Teilvermögen der SICAV im Anlagereglement;
- c. die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen im Gesellschaftsvertrag.

² Die SICAV legt zudem in ihrem Anlagereglement die für die Gesamtrechnung nach Artikel 71 massgebende Währung als Rechnungseinheit und das Umrechnungsverfahren fest.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

Art. 54 Teilvermögen und Anteilklassen

(Art. 92–94 KAG, Art. 112 und 113 KKV¹⁸)

¹ Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen sind die Bestimmungen dieses Titels je Teilvermögen einzuhalten.

² Die Teilvermögen sind in den Jahres- und Halbjahresberichten einzeln darzustellen.

³ Das Rechnungsjahr ist für Teilvermögen auf das gleiche Datum abzuschliessen.

⁴ Bei Anteilklassen ist der Nettoinventarwert je Klasse auszuweisen.

Art. 55 Anteil- und Anteilscheinkontrolle

(Art. 11 und 73 Abs. 1 KAG)

¹ Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und die Rücknahme der Anteile inklusive Fraktionen fortlaufend auf. Dabei erfasst sie folgende Angaben:

- a. das Datum der Ausgabe beziehungsweise der Rücknahme;
- b. die Anzahl der ausgegebenen beziehungsweise der zurückgenommenen Anteile;
- c. die Bruttoeinzahlung der Anlegerin oder des Anlegers beziehungsweise die Nettoauszahlung an die Anlegerin oder den Anleger;
- d. die Vergütungen und Nebenkosten bei der Ausgabe beziehungsweise der Rücknahme;
- e. den der Kapitalanlage zufließende beziehungsweise belastete Betrag;
- f. den Inventarwert des Anteils.

² Lauten die Anteile auf den Namen, so ist zusätzlich die Identität der Anlegerin oder des Anlegers separat aufzuzeichnen.

³ Die Depotbank zeichnet die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen separat auf.

Art. 56 Immobilienfonds

(Art. 59 Abs. 1 Bst. b und 83 KAG, Art. 86 Abs. 3 Bst. b und 93 KKV¹⁹)

¹ Der Immobilienfonds und die zu ihm gehörenden Immobiliengesellschaften haben ihre Rechnung auf den gleichen Tag abzuschliessen. Die FINMA kann Ausnahmen bewilligen, sofern die Erstellung einer konsolidierten Rechnung sichergestellt ist.

² Für die Berechnung des Nettoinventarwertes sind die bei einer allfälligen Liquidation des Immobilienfonds anfallenden Steuern (Grundstück- und gegebenenfalls Handänderungssteuern) zu berücksichtigen.

³ Abschreibungen auf Grundstücken einschliesslich Zugehör zu Lasten der Erfolgsrechnung sind im betriebswirtschaftlich angemessenen Rahmen zulässig.

2. Kapitel: Bewertung**1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen****Art. 57** Anlagen

(Art. 88 und 89 Abs. 2 KAG)

Die Bewertung der Anlagen wird zu Verkehrswerten (Art. 88 KAG) vorgenommen.

Art. 58 Private Equity

(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

¹ Die Bewertung von Private-Equity-Anlagen ist nach anerkannten internationalen oder anderen von der FINMA zugelassenen Standards vorzunehmen, soweit die Bewertung in dieser Verordnung nicht geregelt wird.

² Die angewendeten Standards sind im Prospekt oder im Reglement ausführlich zu umschreiben.

³ Abweichungen sind im Jahresbericht offen zu legen.

2. Abschnitt: Offene kollektive Kapitalanlagen

(Art. 88 Abs. 2 KAG)

Art. 59

¹ Das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre einer SICAV ist zu Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten unter Abzug der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu bewerten.

² Die Gründungs- und Organisationskosten der SICAV dürfen aktiviert werden. Sie sind linear innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben.

³ Die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen sind unter den weiteren Informationen offen zu legen. Werden diese geändert, so sind zusätzlich angepasste Daten zu Informationszwecken für das Vorjahr auszuweisen.

⁴ Das übrige Vermögen der SICAV wird gemäss den Artikeln 57 und 58 bewertet.

3. Abschnitt: Geschlossene kollektive Kapitalanlagen

Art. 60 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

(Art. 88 Abs. 2 und 108 KAG)

Für die Bewertung gelten die Artikel 57–59 sinngemäss.

Art. 61 Investmentgesellschaft mit festem Kapital (SICAF)

(Art. 117 KAG)

¹ Die Bewertung im Einzelabschluss (Art. 82 Abs. 1) erfolgt nach den aktienrechtlichen Bestimmungen. Zusätzlich sind die Verkehrswerte der Anlagen zu Informationszwecken anzugeben.

² Die Bewertung im konsolidierten Abschluss (Art. 82 Abs. 2) kann nach international anerkannten Standards vorgenommen werden.

3. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen zur Rechenschaftsablage

Art. 62 Grundsätze

(Art. 91 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage ist nach dem Abschlussprinzip vorzunehmen.

² Aktiven und Passiven beziehungsweise Aufwand- und Ertragspositionen dürfen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen nicht miteinander verrechnet werden.

Art. 63 Private Equity

(Art. 88 und 108 KAG)

¹ Die angewandten Bewertungsmethoden (Art. 58) sind im Jahresbericht offen zu legen.

² Einzelne Abweichungen von den im Prospekt beziehungsweise Reglement für anwendbar erklärten Standards sind zu begründen.

³ Ist eine Anlage unter ihrem Anschaffungswert eingesetzt, so ist dieser offen zu legen.

⁴ Bei kollektiven Kapitalanlagen, die mehr als 10 Prozent ihres Vermögens in Private Equity anlegen können, sind mindestens folgende Angaben zu den einzelnen nach Art und Entwicklungsphase zu gliedernden Private-Equity-Anlagen zu machen, sofern deren Anteil 2 Prozent des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage übersteigt:

- a. Beschrieb der Anlage (Firma, Sitz, Zweck, Kapital und Beteiligungsquote);
- b. Beschrieb der Geschäftstätigkeit und allenfalls der Entwicklungsschritte (Milestones);
- c. Angaben über die Verwaltung und die Geschäftsleitung;
- d. Typisierung nach Entwicklungsphase (wie «Seed», «Early Stage», «Buyout»);
- e. Umfang eingegangener Verpflichtungen (Commitments).

Art. 64 Tochtergesellschaften

(Art. 90 Abs. 1 KAG und Art. 68 KKV²⁰)

¹ Werden zur Umsetzung der Anlagepolitik Tochtergesellschaften eingesetzt, so ist bei der Rechenschaftsablage (wie Vermögensrechnung beziehungsweise Bilanz und Erfolgsrech-

nung, Inventar, Käufe und Verkäufe) eine transparente wirtschaftliche Betrachtung anzuwenden.

² Die Gesellschaften sind nach anerkannten Grundsätzen zu konsolidieren. Zu diesem Zweck ist deren Buchführung auf die Konsolidierung auszurichten.

4. Kapitel: Rechenschaftsablage bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

1. Abschnitt: Jahresrechnung

Art. 65 SICAV

(Art. 36 Abs. 1 Bst. b KAG, Art. 68, 70, 86 und 99 KKV²¹)

¹ Die Jahresrechnung der SICAV besteht aus der Jahresrechnung der einzelnen Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sowie aus der Jahresrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und der Gesamtrechnung der SICAV.

² Die Jahresrechnung weist für die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre die zulässigen Anlagen im Sinne der Artikel 70, 86 und 99 KKV aus.

³ Für das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre weist die Jahresrechnung die zulässigen Anlagen im Sinne von Absatz 2 sowie das bewegliche, unbewegliche und immaterielle Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV unerlässlich ist, und die aktivierten Gründungs- und Organisationskosten (Betriebsvermögen) aus.

⁴ Ebenfalls weist die Jahresrechnung für das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre die zulässigen Verbindlichkeiten aus. Zulässig sind kurzfristige sowie hypothekarisch gedeckte Verbindlichkeiten, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV eingegangen werden.

⁵ Die Jahresrechnungen eines oder mehrerer ausgewählter Teilvermögen für Anlegeraktionärinnen und -aktionäre dürfen nur zusammen mit der Gesamtrechnung der SICAV veröffentlicht werden.

⁶ Die Jahresrechnung ist Teil des Jahresberichts, der den Geschäftsbericht nach Obligationenrecht ersetzt.

Art. 66 Mindestgliederung der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung

(Art. 91 KAG)

Für den Anlagefonds und die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre sind die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung im Jahres- und Halbjahresbericht in der Mindestgliederung nach den Artikeln 67–71 zu veröffentlichen.

Art. 67 Effektenfonds

(Art. 53–57 und 89 KAG und Art. 70–85 KKV²²)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung weisen folgende Mindestgliederung auf:

²¹ SR 951.311

²² SR 951.311

1. Vermögensrechnung und Bilanz

- 1.1 Bankguthaben, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken, aufgeteilt in:
 - 1.1.1 Sichtguthaben
 - 1.1.2 Zeitguthaben
- 1.2 Geldmarktinstrumente
- 1.3 Forderungen aus Pensionsgeschäften
- 1.4 Effekten, einschliesslich ausgeliehene und pensionierte Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.2 Strukturierte Produkte
 - 1.4.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte
 - 1.4.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
- 1.5 Andere Anlagen
- 1.6 Derivative Finanzinstrumente
- 1.7 Sonstige Vermögenswerte
- 1.8 Gesamtfondsvermögen abzüglich:
- 1.9 Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften
- 1.10 Aufgenommene Kredite
- 1.11 Andere Verbindlichkeiten
- 1.12 Nettofondsvermögen
- 1.13 Anzahl Anteile im Umlauf
- 1.14 Inventarwert pro Anteil

2. Weitere Informationen

- 2.1 Derivate:
 - 2.1.1 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes I:
 - betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens und gegliedert nach Marktrisiko (Aktienkursänderungsrisiko, Zinsänderungsrisiko), Kreditrisiko und Währungsrisiko
 - a. Total der engagementerhöhenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - b. Total der engagementreduzierenden Positionen (Basiswertäquivalent)
 - 2.1.2 Bei Anwendung des Commitment-Ansatzes II:
 - betragsmässig und in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - a. Total der Derivatpositionen mit Marktrisiken (brutto und netto) aufgeteilt nach:
 - Aktienkursänderungsrisiko
 - Zinsänderungsrisiko
 - b. Total der Derivatpositionen mit Kreditrisiko (brutto und netto)
 - c. Total der Derivatpositionen mit Währungsrisiko (brutto und netto)
 - 2.1.3 Bei Anwendung des Modell-Ansatzes:
 - a. Value-at-Risk-Limite per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - b. Value-at-Risk per Stichtag in Prozenten des Nettofondsvermögens
 - c. Value-at-Risk (durchschnittlich in Prozenten des Nettofondsvermögens)
 - d. Backtesting: Anzahl Ausreisser
- 2.2 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag ausgeliehenen Effekten
- 2.3 Titel, Emittent, Stückzahl/Nominalwert der am Bilanzstichtag in Pension gegebenen Effekten
- 2.4 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 2.5 Informationen über Kosten:

- 2.5.1 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind
- 2.5.2 Angabe und Erläuterung der Performance gemäss Branchenstandard
- 2.5.3 Total Expense Ratio (TER) gemäss Branchenstandard
- 2.5.4 Portfolio Turnover Rate (PTR) gemäss Branchenstandard
- 2.6 Hinweis auf Soft Commission Agreements
- 2.7 Grundsätze für die Bewertung sowie Berechnung des Nettoinventarwertes

3. Erfolgsrechnung

- 3.1 Erträge der Bankguthaben
- 3.2 Erträge der Geldmarktinstrumente
- 3.3 Erträge der Reverse Repos
- 3.4 Erträge der Effekten, aufgeteilt in:
 - 3.4.1 Obligationen, Wandelobligationen, Optionsanleihen und sonstige Forderungswertpapiere und -rechte
 - 3.4.2 Strukturierte Produkte
 - 3.4.3 Aktien und sonstige Beteiligungswertpapiere und -rechte, einschliesslich Erträge aus Gratisaktien
 - 3.4.4 Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen
- 3.5 Erträge der anderen Anlagen
- 3.6 Sonstige Erträge
- 3.7 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen
- 3.8 Total Erträge abzüglich:
- 3.9 Passivzinsen
- 3.10 Prüfaufwand²³
- 3.11 Reglementarische Vergütungen an:
 - 3.11.1 die Fondsleitung
 - 3.11.2 die Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre
 - 3.11.3 die Depotbank
 - 3.11.4 die Vermögensverwalterin beziehungsweise den Vermögensverwalter
 - 3.11.5 weitere Dritte
- 3.12 Sonstige Aufwendungen
- 3.13 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
- 3.14 Nettoertrag
- 3.15 Realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 3.16 Realisierter Erfolg
- 3.17 Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 3.18 Gesamterfolg

Art. 68 Immobilienfonds

(Art. 58–67 und 89 KAG und Art. 86–98 KKV²⁴)

Die Vermögensrechnung beziehungsweise die Bilanz und die Erfolgsrechnung weisen folgende Mindestgliederung auf:

1. Vermögensrechnung und Bilanz

- 1.1 Kasse, Post- und Bankguthaben auf Sicht, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken
- 1.2 Bankguthaben auf Zeit, einschliesslich Treuhandanlagen bei Drittbanken

²³ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁴ SR 951.311

- 1.3 Kurzfristige festverzinsliche Effekten, aufgeteilt in:
 - 1.3.1 Sicherstellung von Bauvorhaben (Art. 90 KKV)
 - 1.3.2 Übrige (Art. 89 KKV)
- 1.4 Grundstücke, aufgeteilt in:
 - 1.4.1 Wohnbauten
 - davon im Baurecht
 - 1.4.2 Kommerziell genutzte Liegenschaften
 - davon im Baurecht
 - 1.4.3 Gemischte Bauten
 - davon im Baurecht
 - 1.4.4 Stockwerkeigentum
 - davon im Baurecht
 - 1.4.5 Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten
 - davon im Baurecht abgegeben
 - 1.4.6 Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen
 - 1.4.7 Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften
- 1.5 Derivative Finanzinstrumente
- 1.6 Sonstige Vermögenswerte
- 1.7 Gesamtfondsvermögen abzüglich:
 - 1.8 Verbindlichkeiten, aufgeteilt in:
 - 1.8.1 Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Verbindlichkeiten
 - 1.8.2 Darlehen und Kredite
 - 1.8.3 Sonstige Verbindlichkeiten
 - 1.9 Anteile der Minderheitsaktionäre an Immobiliengesellschaften
 - 1.10 Nettofondsvermögen vor geschätzten Liquidationssteuern
 - 1.11 Geschätzte Liquidationssteuern
 - 1.12 Nettofondsvermögen
 - 1.13 Anzahl Anteile im Umlauf
 - 1.14 Inventarwert pro Anteil

2. Weitere Informationen

- 2.1 Höhe des Abschreibungskontos der Grundstücke
- 2.2 Höhe des Rückstellungskontos für künftige Reparaturen
- 2.3 Höhe des Kontos der zur Wiederanlage zurückbehaltenen Erträge
- 2.4 Anzahl der auf Ende des nächsten Rechnungsjahres gekündigten Anteile
- 2.5 Gesamtversicherungswert des Vermögens
- 2.6 Kennzahlen gemäss Branchenstandards:
 - 2.6.1 Mietausfallrate
 - 2.6.2 Fremdfinanzierungsquote
 - 2.6.3 Ausschüttungsrendite
 - 2.6.4 Ausschüttungsquote
 - 2.6.5 Betriebsgewinnmarge
 - 2.6.6 Fondsbetriebsaufwandquote
 - 2.6.7 Eigenkapitalrendite
 - 2.6.8 Agio beziehungsweise Disagio
 - 2.6.9 Performance
 - 2.6.10 Anlagerendite
- 2.7 Angaben über Derivate (Art. 67 sinngemäss)
- 2.8 Grundsätze für die Bewertung sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes (Schätzungsmethode, Kapitalisierungs- und Diskontierungssätze)
- 2.9 Angaben über die effektiven Vergütungssätze, wo im Fondsreglement Maximalsätze angegeben sind

3. Erfolgsrechnung

- 3.1 Erträge der Bank- und Postguthaben
- 3.2 Erträge der kurzfristigen festverzinslichen Effekten
- 3.3 Mietzinseinnahmen (erzielte Bruttoerträge)
- 3.4 Aktivierte Bauzinsen
- 3.5 Sonstige Erträge
- 3.6 Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen
- 3.7 Total Erträge abzüglich:
- 3.8 Hypothekarzinsen und Zinsen aus hypothekarisch gesicherten Verbindlichkeiten
- 3.9 Sonstige Passivzinsen
- 3.10 Unterhalt und Reparaturen
- 3.11 Liegenschaftenverwaltung, aufgeteilt in:
 - 3.11.1 Liegenschaftsaufwand
 - 3.11.2 Verwaltungsaufwand
- 3.12 Schätzungs- und Prüfaufwand
- 3.13 Abschreibungen auf Grundstücken
- 3.14 Rückstellungen für künftige Reparaturen
- 3.15 Reglementarische Vergütungen an:
 - 3.15.1 die Fondsleitung
 - 3.15.2 die Unternehmeraktionärinnen und Unternehmeraktionäre
 - 3.15.3 die Depotbank
 - 3.15.4 die Immobilienverwalterin beziehungsweise den -verwalter
 - 3.15.5 weitere Dritte
- 3.16 Sonstige Aufwendungen
- 3.17 Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen
- 3.18 Anteile der Minderheitsaktionärinnen und -aktionäre an Immobiliengesellschaften
- 3.19 Nettoertrag
- 3.20 Realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 3.21 Realisierter Erfolg
- 3.22 Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste
- 3.23 Gesamterfolg

Art. 69 Übrige Fonds

(Art. 68–71 und 89 KAG und Art. 99–102 KKV²⁵)

Die Mindestgliederungsvorschriften für Effektenfonds (Art. 67) gelten für übrige Fonds sinngemäss. Sie beziehen zusätzlich die für übrige Fonds zulässigen Anlagen ein.

Art. 70 Mindestgliederung der Bilanz und der Erfolgsrechnung des Teilvermögens der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre

(Art. 53 ff. KAG und Art. 68 KKV²⁶)

¹ Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist zu gliedern in:

- a. Anlagen;
- b. Betriebsvermögen

² Für die Gliederung der Anlagen gelten die Artikel 67–69.

²⁵ SR 951.311

²⁶ SR 951.311

³ Für die Gliederung des Betriebsvermögens gelten die Artikel 663 und 663a OR²⁷ sinngemäss. Die Gründungs- und Organisationskosten sind separat auszuweisen.

⁴ Für die weiteren Informationen gilt Artikel 663b OR sinngemäss. Zusätzlich sind die Bewertungsgrundsätze für das materielle und immaterielle Anlagevermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre offen zu legen.

⁵ Unternehmeraktionärinnen und -ktionäre und stimmrechtsverbundene Aktionärsgruppen, die 5 Prozent der Aktien oder mehr halten, sind im Jahresbericht wie folgt aufzuführen:

- a. Name beziehungsweise Firma;
- b. Wohnsitz beziehungsweise Sitz;
- c. Höhe der Beteiligung in Prozenten.

Art. 71 Gesamtrechnung der SICAV

(Art. 91 KAG)

¹ Die Gesamtrechnung der SICAV besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und weiteren Informationen beziehungsweise Anhang gemäss OR²⁸ und umfasst die Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre und das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre.

² Für die Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sind die Positionen der Teilvermögen der Anlegeraktionärinnen und -aktionäre zu addieren. Die Gliederung richtet sich dabei nach den Artikeln 67–69.

³ Das Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre ist in der Bilanz und der Erfolgsrechnung separat auszuweisen. Die Gliederung der Positionen richtet sich für die Anlagen nach Artikel 67–69 sowie für das Betriebsvermögen nach Artikel 663 und 663a OR sinngemäss.

⁴ Die Gesamtrechnung der SICAV ist nach Teilvermögen der Anlegerinnen und Anleger, Teilvermögen der Unternehmeraktionärinnen und -aktionäre und Gesamtvermögen der SICAV auszuweisen.

⁵ Die Angaben nach Artikel 70 Absatz 5 sind zusätzlich in der Gesamtrechnung offen zu legen.

2. Abschnitt: Weitere Angaben

Art. 72 Inventar der kollektiven Kapitalanlage

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c KAG)

¹ Das Inventar ist mindestens zu gliedern nach Anlagearten (Effekten, Bankguthaben, Geldmarktinstrumente, derivative Finanzinstrumente, Edelmetalle, Commodities usw.) und innerhalb der Anlagearten unter Berücksichtigung der Anlagepolitik nach Branchen, geografischen Gesichtspunkten, Effektenarten (Art. 67 Ziff. 1.4) und Währungen.

² Für jede Gruppe oder Untergruppe sind deren Summe sowie der prozentuale Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

³ Für jeden einzelnen im Inventar ausgewiesenen Wert ist der Anteil am Gesamtvermögen der kollektiven Kapitalanlage anzugeben.

⁴ Effekten sind darüber hinaus zu gliedern in solche:

²⁷ SR 220

²⁸ SR 220

- a. die an einer Börse gehandelt werden;
- b. die an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- c. nach Artikel 70 Absatz 3 der KKV²⁹;
- d. nach Artikel 71 Absatz 2 KKV;
- e. die nicht unter die Buchstaben a–d fallen.

⁵ Bei den unter Absatz 3 aufgeführten Effekten ist nur das Subtotal je Kategorie anzugeben und jede Position entsprechend zu kennzeichnen.

Art. 73 Inventar von Immobilienfonds

(Art. 89 Abs. 1 Bst. c und 90 KAG)

¹ Das Inventar ist mindestens zu gliedern in:

- a. Wohnbauten;
- b. kommerziell genutzte Liegenschaften;
- c. gemischte Bauten;
- d. Stockwerkeigentum;
- e. Bauland, einschliesslich Abbruchobjekte, und angefangene Bauten;
- f. im Baurecht erstellte Bauten;
- g. im Baurecht abgegebenes Bauland;
- h. Anteile an anderen Immobilienfonds und Immobilieninvestmentgesellschaften;
- i. Hypotheken und andere hypothekarisch sichergestellte Darlehen.

² Es enthält für jedes Grundstück getrennt folgende Angaben:

- a. die Adresse;
- b. die Gestehungskosten;
- c. den geschätzten Verkehrswert;
- d. die erzielten Bruttoerträge.

³ Soweit in kurzfristige festverzinsliche Effekten, Immobilienzertifikate oder Derivate investiert wird, sind diese ebenfalls auszuweisen.

⁴ Die Ende Jahr ausstehenden Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie die Darlehen und Kredite sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁵ Für jeden Immobilienfonds ist ein Verzeichnis der zu diesem gehörenden Immobiliengesellschaften unter Angabe der jeweiligen Beteiligungsquote zu publizieren.

Art. 74 Aufstellung der Käufe, Verkäufe und anderer Geschäfte

(Art. 89 Abs. 1 Bst. e KAG)

¹ Sämtliche Veränderungen in der Zusammensetzung der kollektiven Kapitalanlage (Käufe, Verkäufe, Ausserbilanzgeschäfte, Gratisaktien, Bezugsrechte, Splits usw.) sind im Jahresbericht zu veröffentlichen. Dabei sind die einzelnen Vermögensgegenstände genau zu bezeichnen.

² Bei Immobilienfonds ist jeder erworbene oder veräußerte Immobilienwert einzeln aufzuführen. Auf Begehren einer Anlegerin oder eines Anlegers ist der vereinbarte Preis bekannt zu geben.

³ Bei Immobilienfonds sind Geschäfte zwischen kollektiven Kapitalanlagen, die von der gleichen oder von verbundenen Fondsleitungen oder SICAV verwaltet werden, speziell auszuweisen.

⁴ Die im Laufe des Geschäftsjahres gewährten Hypotheken und hypothekarisch sichergestellten Darlehen, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

⁵ Die im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommenen Hypotheken und anderen hypothekarisch sichergestellten Verbindlichkeiten sowie Darlehen und Kredite, die vor Abschluss des Geschäftsjahres zurückbezahlt wurden, sind mit den Zinskonditionen und der Laufzeit aufzuführen.

Art. 75 Veränderung des Nettofondsvermögens

(Art. 89 KAG)

¹ Für jede kollektive Kapitalanlage ist eine Aufstellung über die Veränderung des Nettofondsvermögens zu erstellen, die mindestens zu gliedern ist in:

- a. Nettofondsvermögen zu Beginn des Berichtsjahres;
- b. Ausschüttungen;
- c. Saldo aus dem Anteilverkehr;
- d. Gesamterfolg;
- e. Nettofondsvermögen am Ende des Berichtsjahres.

² Im Weiteren ist die Anteilstatistik des Berichtsjahres auszuweisen (Art. 89 Abs. 1 Bst. b KAG).

Art. 76 Angaben früherer Jahre

(Art. 91 KAG)

¹ Im Jahresbericht und Halbjahresbericht sind in der Vermögensrechnung beziehungsweise der Bilanz und der Erfolgsrechnung auch die Angaben des Vorjahres auszuweisen.

² Der Jahresbericht umfasst zusätzlich eine Aufstellung über das Nettofondsvermögen sowie den Inventarwert pro Anteil der vergangenen drei Berichtsjahre. Stichtag ist der letzte Tag des Berichtsjahres.

3. Abschnitt: Verwendung des Erfolges und Ausschüttungen

Art. 77 Verwendung des Erfolges

(Art. 89 Abs. 1 Bst. a KAG)

¹ Die Aufstellung über die Verwendung des Erfolges ist mindestens zu gliedern in:

- a. Nettoertrag des Rechnungsjahres;
- b. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne des Rechnungsjahres;
- c. zur Ausschüttung bestimmte Kapitalgewinne früherer Rechnungsjahre;
- d. Vortrag des Vorjahres;
- e. zur Verteilung verfügbarer Erfolg;
- f. zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg;

- g. zur Wiederanlage zurückbehaltener Ertrag;
- h. Vortrag auf neue Rechnung.

² Es dürfen keine Reserven gebildet werden.

Art. 78 Ausschüttungen

(Art. 91 KAG)

¹ Zwischenausschüttungen aus Erträgen sind nur erlaubt, wenn dies im Fondsreglement vorgesehen ist.

² Kapitalgewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Ausschüttung muss im Fondsreglement vorgesehen sein.
- b. Die Kapitalgewinne müssen realisiert sein.
- c. Es darf sich um keine Zwischenausschüttungen handeln.

³ Die Ausschüttung von Kapitalgewinnen ist auch zulässig, wenn Kapitalverluste früherer Rechnungsjahre bestehen.

⁴ Es dürfen keine Tantiemen ausgerichtet werden.

4. Abschnitt: Publikationspflichten

Art. 79 Publikation des Ausgabe- und Rücknahmepreises beziehungsweise des Inventarwertes

(Art. 26 Abs. 3 Bst. h, 79, 80, 83 Abs. 4 KAG und Art. 39 KKV³⁰)

¹ Der Ausgabe- und Rücknahmepreis beziehungsweise der Inventarwert ist in den im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Plattformen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu publizieren.

² Die Preise für Effektenfonds und übrige Fonds sind zudem mindestens zweimal pro Monat zu veröffentlichen.

³ Für folgende kollektive Kapitalanlagen sind die Preise mindestens einmal pro Monat zu veröffentlichen:

- a. Immobilienfonds;
- b. kollektive Kapitalanlagen, bei denen das Recht auf jederzeitige Rückgabe im Sinne von Artikel 109 Absatz 3 KKV eingeschränkt worden ist.

⁴ Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation nach den Absätzen 2 und 3 stattfindet, sind im Prospekt festzulegen.

⁵ Wird der Inventarwert publiziert, so ist der Hinweis «exklusive Kommissionen» anzufügen.

Art. 80 Vereinfachter Prospekt

(Art. 76 KAG und Art. 107 KKV³¹)

¹ Kollektive Kapitalanlagen oder deren Teilvermögen mit mehreren Anteilsklassen müssen für jede Anteilsklasse die Angaben nach Anhang II Ziffer 3.3 KKV offen legen.

³⁰ SR 951.311

³¹ SR 951.311

² Kollektive Kapitalanlagen mit mehreren Teilvermögen dürfen für jedes Teilvermögen einen separaten vereinfachten Prospekt veröffentlichen. Werden alle Teilvermögen in einem vereinfachten Prospekt wiedergegeben, so sind die Angaben nach Anhang II KKV (Ziff. 3.3) für jedes Teilvermögen einzeln offen zu legen.

³ Kollektive Kapitalanlagen oder Teilvermögen mit mehreren Anteilsklassen veröffentlichen im gleichen vereinfachten Prospekt die Angaben sämtlicher Anteilsklassen.

5. Kapitel: Rechenschaftsablage bei geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen

Art. 81 Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen

(Art. 108 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Beteiligungen, die zu reinen Anlagezwecken gehalten werden, sind nicht zu konsolidieren, unabhängig vom prozentualen Anteil der Stimmen und des Kapitals an der gehaltenen Unternehmung.

Art. 82 SICAF

(Art. 117 KAG)

¹ Die Rechenschaftsablage des Einzelabschlusses richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen für die offenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Konsolidierungspflicht richtet sich nach dem OR³². Die Konsolidierung kann nach international anerkannten Standards erfolgen.

3. Titel: Prüfung³³ und Prüfberichte³⁴

1. Kapitel:³⁵ Prüfung

Art. 83 Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung und Umfang der Prüfungen

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung³⁶³⁷)

¹ Die jährlichen Prüfungen nach Artikel 128 Absatz 1 KAG werden unterteilt in die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung. Die Unterteilung erfolgt im Hinblick auf die Berichterstattung nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe a.

² Bei Immobilienfonds umfassen die Prüfungen auch die von diesen beherrschten Immobiliengesellschaften.

³ Bei Bewilligungsträgern, die Tochtergesellschaften gemäss Artikel 64 einsetzen, sind diese in die Prüfungen einzubeziehen.

³² SR 220

³³ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁴ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁵ Abschnittsüberschriften aufgehoben durch Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

³⁶ SR 956.161

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

Art. 84–89³⁸**Art. 90** Prüfkonzept für die Rechnungsprüfung³⁹

¹ Die Rechnungsprüfung beim Anlagefonds, bei der SICAV, der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und der SICAF beinhaltet die Angaben nach den Artikeln 89 Absatz 1 Buchstaben a–e und h sowie 90 KAG.

² Die Rechnungsprüfung bei der Fondsleitung, bei der Vermögensverwalterin und dem Vermögensverwalter sowie dem Vertreter richtet sich nach Artikel 728 OR⁴⁰. Für den Vertreter kann die FINMA Abweichungen vorsehen.

³ Bei der Depotbank und den weiteren von der Bewilligungspflicht im Sinne von Artikel 8 KKV⁴¹ ausgenommenen Entitäten erfolgt keine Rechnungsprüfung und Berichterstattung nach dieser Verordnung.

Art. 91–98⁴²**Art. 99** Zwischenprüfung⁴³

(Art. 128 Abs. 1 und 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁴⁴)⁴⁵

¹ Die Prüfgesellschaft führt bei den Bewilligungsträgern mit Ausnahme der Vertreter jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenprüfung durch (Art. 128 Abs. 1 KAG).

² Sie prüft dabei namentlich, ob:

- a. die unbehenteten Schuldbriefe unbelastet aufbewahrt werden;
- b. die aufbewahrten Werte vorhanden sind.

³ Anlässlich der Zwischenprüfung prüft die Prüfgesellschaft unter Beachtung des risikoorientierten Ansatzes auch:

- a. die Einhaltung der Bewilligungs- beziehungsweise der Genehmigungs-voraussetzungen;
- b. das Risk-Management;
- c. das interne Kontrollsystem;
- d. die Compliance;
- e. die ordnungsgemässe Funktion des Informationsflusses zwischen den Bewilligungsträgern und ihren Beauftragten.

³⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁴⁰ SR 220

⁴¹ SR 951.311

⁴² Aufgehoben durch Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁴³ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴⁴ SR 956.161

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁴ Ergibt die Zwischenprüfung Ordnungsmässigkeit, so ist dies in den ausführlichen Prüfbericht zu übernehmen. Andernfalls benachrichtigt die Prüfgesellschaft unverzüglich die FINMA und reicht ihr innert 30 Tagen einen Bericht über die Zwischenprüfung ein.

⁵ Bei Verstössen oder Missständen von nur geringfügiger Bedeutung, namentlich bei solchen, die das Vermögen der kollektiven Kapitalanlage in keiner Weise gefährden, kann die Prüfgesellschaft nach Artikel 27 Absatz 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴⁶ vorgehen, statt die FINMA unverzüglich zu benachrichtigen. Die Bereinigung solcher geringfügiger Verstösse oder Missstände ist im ausführlichen Prüfbericht aufzuführen.⁴⁷

Art. 100 und 101⁴⁸

7. Abschnitt: Zusammenarbeit der Prüfgesellschaften

Art. 102 Zusammenarbeit mit der Prüfgesellschaft der Depotbank

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁴⁹)⁵⁰

¹ Die Prüfgesellschaft der Depotbank prüft von sich aus, ob die Depotbank ihre Pflichten gemäss KAG, Verordnungen und Vertrag einhält.

² Stellt die Prüfgesellschaft der Depotbank Mängel in der Organisation oder der Kontrolle der Depotbank, Verletzungen des KAG, der Verordnungen, der Statuten oder des Fondsreglements durch die Depotbank, die Fondsleitung beziehungsweise die SICAV oder deren Beauftragte fest oder erhält sie Anhaltspunkte dafür, dass deren Organe, Beauftragte oder nahe stehende Personen ihre Pflichten, namentlich die Treuepflicht, verletzt haben, so benachrichtigt sie unverzüglich die FINMA und die Prüfgesellschaft der Fondsleitung beziehungsweise der SICAV.

³ Die Prüfgesellschaft der Depotbank stellt bis spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres der Fondsleitung beziehungsweise der SICAV der FINMA und der Prüfgesellschaft der Fondsleitung oder der SICAV einen auf die kollektiven Kapitalanlagen bezogenen Bericht über die Aufsichtsprüfung zu; sie hat allfällige Beanstandungen in den Bericht über die Aufsichtsprüfung der Depotbank aufzunehmen.

⁴ und ⁵ ...⁵¹

⁴⁶ SR 956.1

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁴⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁴⁹ SR 956.161

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵¹ Aufgehoben durch Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

Art. 103 Zusammenarbeit mit der Prüfgesellschaft anderer Beauftragten

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁵²)⁵³

¹ Delegiert die SICAV die Administration an eine Fondsleitung, die nicht von der gleichen Prüfgesellschaft geprüft wird, so sorgen die beiden Prüfgesellschaften für eine enge Zusammenarbeit.

² Beauftragt die Fondsleitung, die SICAV, die Kommanditgesellschaft für kollektive Anlagen oder die SICAF eine Vermögensverwalterin oder Vermögensverwalter, so sorgen die beiden Prüfgesellschaften für eine Zusammenarbeit.

³ Bei Schwerpunktprüfungen stellt die Prüfgesellschaft einer fremdverwalteten SICAV auf die entsprechenden Prüfberichte der Prüfgesellschaft der beauftragten Fondsleitung ab.⁵⁴

2. Kapitel: Prüfberichte**1. Abschnitt: Berichterstattung****Art. 104** Art der Berichte

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁵⁵)⁵⁶

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet:

- a. ausführliche Prüfberichte über die Prüfung der Bewilligungsträger und der Anlagefonds sowie der nicht bewilligungspflichtigen Vertreter;
- b. Kurzberichte über die Prüfung der kollektiven Kapitalanlagen.

² Bei kollektiven Kapitalanlagen mit Teilvermögen ist für jedes einzeln zu berichten.

³ Die Berichterstattung nach Absatz 1 Buchstabe a vereinigt die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung jeweils in einem einzigen Bericht.

Art. 105 Ausführlicher Prüfbericht

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁵⁷)⁵⁸

¹ Die Prüfgesellschaft erstattet die ausführlichen Prüfberichte innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres. Die FINMA kann aus besonderen Gründen diese Frist verkürzen oder erstrecken.

² Die ausführlichen Prüfberichte über die Fondsleitung beinhalten die von ihr verwalteten Anlagefonds. Stimmt das Rechnungsjahr der Fondsleitung nicht mit demjenigen der Anlagefonds überein, so sind deren Prüfberichte unter Beachtung der Fristen nach Absatz 1 als Ergänzung zum Prüfbericht über die Fondsleitung quartalsweise zu erstatten.

³ Sie sind knapp, eindeutig und kritisch zu verfassen und enthalten alle für die Adressaten wesentlichen Feststellungen.

⁴ Sie enthalten auch die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen in der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung (wie Management Letters usw.).

⁵² SR 956.161

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵⁵ SR 956.161

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵⁷ SR 956.161

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁵ Sie sind zu unterzeichnen:

- a. von der zuständigen leitenden Prüferin⁵⁹ oder vom zuständigen leitenden Prüfer;
- b. von einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter der Prüfungsgesellschaft mit Zeichnungsberechtigung.

⁶ Die Prüfungsgesellschaft stellt die ausführlichen Prüfberichte direkt dem nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Statuten oder dem Gesellschaftsvertrag für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organ des Bewilligungsträgers sowie der FINMA zu.

⁷ Die ausführlichen Prüfberichte der Bewilligungsträger und der Anlagefonds sind unter den Mitgliedern von deren Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle in Umlauf zu setzen. Jedes Mitglied dieses Organs hat die Einsichtnahme in die Berichte unterschriftlich zu bestätigen. Die Prüfberichte sind in einer Sitzung dieses Organs unter Protokollaufnahme zu besprechen.

Art. 106 Meldungen

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁶⁰)⁶¹

¹ Enthalten die ausführlichen Prüfberichte der Fondsleitung oder der SICAV Beanstandungen mit Bezug auf die Verwaltung offener kollektiver Kapitalanlagen, so bringt die Prüfungsgesellschaft dies der Geschäftsleitung und der Prüfungsgesellschaft der betroffenen Depotbank zur Kenntnis.

² Enthalten die ausführlichen Prüfberichte der Vermögensverwalterin oder des Vermögensverwalters Beanstandungen mit Bezug auf die Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen, so bringt die Prüfungsgesellschaft dies der Geschäftsleitung und der Prüfungsgesellschaft der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen beziehungsweise der Fondsleitung zur Kenntnis.

Art. 107 Kurzbericht

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁶²)⁶³

¹ Die Prüfungsgesellschaft erstattet die Kurzberichte rechtzeitig vor der Publikation der Jahresberichte. Die Kurzberichte sind in die Jahresberichte aufzunehmen (Art. 89 Abs. 1 Bst. i KAG).

² Die Kurzberichte sind zu unterzeichnen:

- a. von der zuständigen leitenden Prüferin oder vom zuständigen leitenden Prüfer;
- b. von einer weiteren Mitarbeiterin oder einem weiteren Mitarbeiter der Prüfungsgesellschaft mit Zeichnungsberechtigung.

⁵⁹ Ausdruck gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2009 5613). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶⁰ SR 956.161

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁶² SR 956.161

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

2. Abschnitt: Form und Inhalt der Berichte

Art. 108 Ausführlicher Prüfbericht

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁶⁴)⁶⁵

Form und Inhalt der ausführlichen Prüfberichte werden in einem Rundschreiben der FINMA detailliert geregelt.

Art. 109 Kurzbericht

(Art. 128 Abs. 2 KAG, Art. 20 Finanzmarktprüfverordnung⁶⁶)⁶⁷

¹ Der Kurzbericht äussert sich zur Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen, statutarischen und reglementarischen Vorschriften und zu den Prüfungen der Angaben nach Artikel 89 Absatz 1 KAG, bei den Immobilienfonds zusätzlich zu denjenigen nach Artikel 90 KAG.

² Bei der SICAV und der SICAF kann der Kurzbericht auch die Berichterstattung der aktienrechtlichen Prüfgesellschaft gemäss Artikel 728 OR⁶⁸ umfassen.⁶⁹

³ Die FINMA kann eine Standard-Bestätigung der Branchenorganisation der Prüfgesellschaften für allgemeinverbindlich erklären.⁷⁰

4. Titel: Erhebung von Daten

Art. 110 Stamm- und Bewegungsdaten, Dokumente

(Art. 144 Abs. 1 KAG und Art. 142 KKV⁷¹)

¹ Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen melden Stamm- und Bewegungsdaten gemäss dem Anhang zu dieser Verordnung der von ihnen verwalteten oder vertretenen kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Form der Meldungen und der Zustellungsempfänger sind aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich.

³ Die Form gewisser einzureichender Dokumente und der Zustellungsempfänger sind aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich.

5. Titel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 111 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der EBK vom 24. Januar 2001⁷² über die Anlagefonds wird aufgehoben.

⁶⁴ SR 956.161

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁶⁶ SR 956.161

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁶⁸ SR 220

⁶⁹ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I 1 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁷¹ SR 951.311

⁷² [AS 2001 1130, 2005 1449 5217, 2006 3867]

Art. 112 Übergangsbestimmungen

¹ Der Einsatz der Derivate richtet sich bei nach bisherigem Recht errichteten Anlagefonds, unter Ausschluss von übrigen Fonds mit besonderem Risiko und Immobilienfonds, nach dem Fondsvertrag. Ab 1. Februar 2008 ist für diese Anlagefonds der Commitment-Ansatz I anwendbar, es sei denn, der Fondsvertrag ist an den Commitment-Ansatz II oder den Modell-Ansatz angepasst worden.

² Die Vorschriften dieser Verordnung über die Buchführung, die Bewertung, die Rechenschaftsablage sowie die Prüfung und den Prüfbericht gelten für das am 1. Januar 2007 oder später beginnende Geschäftsjahr beziehungsweise Rechnungsjahr der Bewilligungsträger und der Anlagefonds.

³ Die Pflicht, nach Artikel 108 Daten zu melden und Dokumente zuzustellen, beginnt mit der Inkraftsetzung des Anhangs zu dieser Verordnung.

Art. 113 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2007 in Kraft.

Bundesversammlung

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag¹

Vom : 02.04.1908

Stand : 01.01.2011

SR 221.229.1

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Vollziehung des Artikels 64 der Bundesverfassung^{2,3}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. Februar 1904⁴,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Versicherungsantrag**

¹ Wer dem Versicherer den Antrag zum Abschlusse eines Versicherungsvertrages gestellt und für die Annahme keine kürzere Frist gesetzt hat, bleibt 14 Tage gebunden.

² Erfordert die Versicherung eine ärztliche Untersuchung, so bleibt der Antragsteller vier Wochen gebunden.

³ Die Frist beginnt mit der Übergabe oder Absendung des Antrags an den Versicherer oder dessen Agenten zu laufen.

⁴ Der Antragsteller wird frei, wenn die Annahmeerklärung des Versicherers nicht vor Ablauf der Frist bei ihm eingetroffen ist.

Art. 2 **Besondere Antragsverhältnisse**

¹ Wird der Antrag, einen bestehenden Vertrag zu verlängern oder abzuändern oder einen suspendierten Vertrag wieder in Kraft zu setzen, vom Versicherer nicht binnen 14 Tagen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt, so gilt er als angenommen.

² Ist nach Massgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen eine ärztliche Untersuchung erforderlich, so gilt der Antrag als angenommen, wenn er vom Versicherer nicht binnen vier Wochen, vom Empfange an gerechnet, abgelehnt wird.

³ Der Antrag, die Versicherungssumme zu erhöhen, fällt nicht unter diese Bestimmungen.

BS 2 784

¹ Kurztit. und Abkürzung eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789)

² [BS 1 3]. Der genannten Bestimmung entspricht heute Art. 122 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 8 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2355; BBl 1999 2829).

⁴ BBl 1904 I 241

Art. 3⁵ Informationspflicht des Versicherers

¹ Der Versicherer muss den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages verständlich über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Er muss informieren über:

- a. die versicherten Risiken;
- b. den Umfang des Versicherungsschutzes;
- c. die geschuldeten Prämien und weitere Pflichten des Versicherungsnehmers;
- d. Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages;
- e. die für die Überschussermittlung und die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundlagen und Verteilungsgrundsätze und -methoden;
- f. die Rückkaufs- und Umwandlungswerte;
- g. die Bearbeitung der Personendaten einschliesslich Zweck und Art der Datensammlung sowie Empfänger und Aufbewahrung der Daten.

² Diese Angaben sind dem Versicherungsnehmer so zu übergeben, dass er sie kennen kann, wenn er den Versicherungsvertrag beantragt oder annimmt. In jedem Fall muss er zu diesem Zeitpunkt im Besitz der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Information nach Absatz 1 Buchstabe g sein.

³ Bei Kollektivverträgen, die anderen Personen als dem Versicherungsnehmer einen direkten Leistungsanspruch verleihen, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Personen über den wesentlichen Inhalt des Vertrages sowie dessen Änderungen und Auflösung zu unterrichten. Der Versicherer stellt dem Versicherungsnehmer die zur Information erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 3^a Verletzung der Informationspflicht

¹ Hat der Versicherer die Informationspflicht nach Artikel 3 verletzt, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Versicherungsvertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherer wirksam.

² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherungsnehmer von der Pflichtverletzung und den Informationen nach Artikel 3 Kenntnis erhalten hat, jedenfalls spätestens ein Jahr nach der Pflichtverletzung.

Art. 4 Anzeigepflicht beim Vertragsabschlusse**a. Im Allgemeinen**

¹ Der Antragsteller hat dem Versicherer an Hand eines Fragebogens oder auf sonstiges schriftliches Befragen alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, soweit und so wie sie ihm beim Vertragsabschlusse bekannt sind oder bekannt sein müssen, schriftlich mitzuteilen.

² Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers, den Vertrag überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

³ Die Gefahrstatsachen, auf welche die schriftlichen Fragen des Versicherers in bestimmter, unzweideutiger Fassung gerichtet sind, werden als erheblich vermutet.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

Art. 5 b. Beim Vertragsabschlusse durch Stellvertreter

¹ Wird der Vertrag durch einen Stellvertreter abgeschlossen, so sind sowohl die erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem Vertretenen, als auch diejenigen, die dem Vertreter bekannt sind oder bekannt sein müssen.

c. Bei der Versicherung für fremde Rechnung

² Bei der Versicherung für fremde Rechnung (Art. 16) sind auch diejenigen erheblichen Gefahrstatsachen anzuzeigen, die dem versicherten Dritten selbst oder seinem Zwischenbeauftragten bekannt sind oder bekannt sein müssen, es sei denn, dass der Vertrag ohne Wissen dieser Personen abgeschlossen wird, oder dass die rechtzeitige Benachrichtigung des Antragstellers nicht möglich ist.

Art. 6⁷ Folgen der verletzten Anzeigepflicht**a. Im Allgemeinen**

¹ Hat der Anzeigepflichtige beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrstatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich befragt worden ist, unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen, so ist der Versicherer berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Erklärung zu kündigen. Die Kündigung wird mit Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

² Das Kündigungsrecht erlischt vier Wochen, nachdem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten hat.

³ Wird der Vertrag durch Kündigung nach Absatz 1 aufgelöst, so erlischt auch die Leistungspflicht des Versicherers für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, hat der Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

⁴ Wird ein Lebensversicherungsvertrag, der nach Massgabe dieses Gesetzes rückkauffähig ist (Art. 90 Abs. 2) aufgelöst, so hat der Versicherer die für den Rückkauf festgestellte Leistung zu gewähren.

Art. 7 b. Beim Kollektivversicherungsvertrage

Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen und ist die Anzeigepflicht nur bezüglich eines Teiles dieser Gegenstände oder Personen verletzt, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der Versicherer diesen Teil allein zu den nämlichen Bedingungen versichert hätte.

Art. 8 Nichteintritt der Folgen der verletzten Anzeigepflicht

Trotz der Anzeigepflichtverletzung (Art. 6) kann der Versicherer den Vertrag nicht kündigen:⁸

1. wenn die verschwiegene oder unrichtig angezeigte Tatsache vor Eintritt des befürchteten Ereignisses weggefallen ist;
2. wenn der Versicherer die Verschweigung oder unrichtige Angabe veranlasst hat;
3. wenn der Versicherer die verschwiegene Tatsache gekannt hat oder gekannt haben muss;

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

4. wenn der Versicherer die unrichtig angezeigte Tatsache richtig gekannt hat oder gekannt haben muss;
- 5.⁹ wenn der Versicherer auf das Kündigungsrecht verzichtet hat;
6. wenn der Anzeigepflichtige auf eine ihm vorgelegte Frage eine Antwort nicht erteilt, und der Versicherer den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hat. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Frage, auf Grund der übrigen Mitteilungen des Anzeigepflichtigen, als in einem bestimmten Sinne beantwortet angesehen werden muss und wenn diese Antwort sich als Verschweigen oder unrichtige Mitteilung einer erheblichen Gefahrstatsache darstellt, die der Anzeigepflichtige kannte oder kennen musste.

Art. 9¹⁰ Nichtigkeit des Versicherungsvertrages

Der Versicherungsvertrag ist unter Vorbehalt der Fälle nach Artikel 100 Absatz 2 nichtig, wenn im Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

Art. 10 Sonderstellung der Feuerversicherung und der Transportversicherung

¹ Die Vorschrift des Artikels 9 dieses Gesetzes findet auf die Feuerversicherung hinsichtlich solcher Gegenstände, die im Auslande gelegen sind, und auf die Transportversicherung nur dann Anwendung, wenn beide Parteien beim Vertragsabschlusse wussten, dass die Gefahr bereits weggefallen oder das befürchtete Ereignis schon eingetreten war.

² Wusste beim Vertragsabschlusse nur der Versicherer, dass die Gefahr bereits weggefallen war, so ist der Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat weder auf die Prämie noch auf Ersatz der Geschäftskosten Anspruch.

³ Wusste beim Vertragsabschlusse nur der Versicherungsnehmer, dass das befürchtete Ereignis bereits eingetreten war, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden. Der Versicherer hat auf Ersatz der Geschäftskosten Anspruch.

Art. 11 Police a. Inhalt

¹ Der Versicherer ist gehalten, dem Versicherungsnehmer eine Police auszuhändigen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien feststellt. Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer ausser Porto und Stempelkosten eine Gebühr für Ausfertigung der Police sowie für Abänderungen derselben zu erheben. Die Höhe dieser Gebühr kann durch Verordnung des Bundesrates begrenzt werden.

² Der Versicherer muss überdies dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine Abschrift der in den Antragspapieren enthaltenen oder anderweitig abgegebenen Erklärungen des Antragstellers, auf Grund deren die Versicherung abgeschlossen wurde, gegen Ersatz der Auslagen aushändigen.

Art. 12 b. Vorbehaltlose Annahme

¹ Stimmt der Inhalt der Police oder der Nachträge zu derselben mit den getroffenen Vereinbarungen nicht überein, so hat der Versicherungsnehmer binnen vier Wochen nach Empfang der Urkunde deren Berichtigung zu verlangen, widrigenfalls ihr Inhalt als von ihm genehmigt gilt.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

¹⁰ Fassung gemäss Art. 115 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1984 (AS 1982 2184, 1983 1204; BBl 1980 III 489).

² Diese Bestimmung ist in ihrem Wortlaute in jede Police aufzunehmen.

Art. 13 c. Kraftloserklärung

¹ ...¹¹

² Für die Kraftloserklärung von Policen kommen die für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren geltenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881¹² über das Obligationenrecht sinngemäss zur Anwendung, mit der Abänderung, dass die Anmeldefrist höchstens ein Jahr beträgt.

Art. 14 Schuldhafte Herbeiführung des befürchteten Ereignisses

¹ Der Versicherer haftet nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das befürchtete Ereignis absichtlich herbeigeführt hat.

² Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse zu kürzen.

³ Ist das Ereignis absichtlich oder grobfahrlässig von einer Person herbeigeführt worden, die mit dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muss, und hat er sich in der Beaufsichtigung, durch die Anstellung oder durch die Aufnahme jener Person einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, so kann der Versicherer seine Leistung in einem Verhältnisse kürzen, das dem Grade des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten entspricht.

⁴ Hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt oder sich einer leichten Fahrlässigkeit im Sinne des vorhergehenden Absatzes schuldig gemacht, oder hat eine der übrigen dort aufgeführten Personen das Ereignis leichtfahrlässig herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange.

Art. 15 Gebote der Menschlichkeit

Hat eine der in Artikel 14 dieses Gesetzes genannten Personen gemäss einem Gebote der Menschlichkeit gehandelt und dadurch das befürchtete Ereignis herbeigeführt, so haftet der Versicherer in vollem Umfange.

Art. 16 Versicherung für fremde Rechnung

¹ Die Versicherung kann für eigene oder fremde Rechnung, mit oder ohne Bezeichnung der Person des versicherten Dritten, abgeschlossen werden.

² Im Zweifel wird angenommen, dass der Versicherungsnehmer den Vertrag für eigene Rechnung abgeschlossen hat.

Art. 17 Besonderheiten der Versicherung für fremde Rechnung

¹ Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer auch dann verbindlich, wenn der versicherte Dritte den Vertrag erst nach Eintritt des befürchteten Ereignisses genehmigt.

² Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherten den Ersatzanspruch gegen den Versicherer geltend zu machen, wenn der Versicherte den Versicherungs-

¹¹ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 8 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

¹² [AS 5 635, 11 490; BS 2 3. SchlT Art. 60 Abs. 2, 199 am Schluss, Art. 18 Schl- und UeB zu den Tit. XXIV–XXXIII 784 Art. 103 Abs. 1]. Heute: die Bestimmungen des OR (SR 220).

nehmer vorbehaltlos zum Abschlusse des Vertrages beauftragt hat oder wenn dem Versicherungsnehmer eine gesetzliche Versicherungspflicht obgelegen hat.

³ Der Versicherer ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, mit der dem Versicherten geschuldeten Entschädigung zu verrechnen. Die Bestimmung des Artikels 18 Absatz 2 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 18 Prämie

a. Träger der Verpflichtung

¹ Zur Bezahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

² Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherer berechtigt, die Bezahlung der Prämie auch vom Versicherten zu fordern, wenn der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie vom Versicherten noch nicht erhalten hat.

³ Bei der Versicherung zugunsten Dritter steht dem Versicherer das Recht zu, die Prämienforderung mit der dem Begünstigten geschuldeten Leistung zu verrechnen.

Art. 19 b. Fälligkeit

¹ Wenn der Vertrag nicht anders bestimmt, ist die Prämie für die erste Versicherungsperiode mit dem Abschlusse der Versicherung fällig. Unter Versicherungsperiode wird der Zeitabschnitt, nach dem die Prämieeinheit berechnet wird, verstanden. Die Versicherungsperiode umfasst im Zweifel den Zeitraum eines Jahres.

² Auf die Bestimmung der Police, dass die Versicherung erst mit Bezahlung der ersten Prämie in Kraft tritt, kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er die Police vor Bezahlung dieser Prämie ausgehändigt hat.

³ Die folgenden Prämien sind im Zweifel jeweils mit Beginn einer neuen Versicherungsperiode fällig.

Art. 20 c. Mahnpflicht des Versicherers; Verzugsfolgen

¹ Wird die Prämie zur Verfallzeit oder während der im Verträge eingeräumten Nachfrist nicht entrichtet, so ist der Schuldner unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, Zahlung zu leisten.

² Wird die Prämie beim Schuldner abgeholt, so kann der Versicherer die schriftliche Mahnung durch eine mündliche ersetzen.

³ Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht des Versicherers vom Ablauf der Mahnfrist an.

⁴ Die Vorschrift des Artikels 93 dieses Gesetzes wird vorbehalten.

Art. 21 d. Vertragsverhältnis nach eingetretenem Verzuge

¹ Wird die rückständige Prämie nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der in Artikel 20 dieses Gesetzes festgesetzten Frist rechtlich eingefordert, so wird angenommen, dass der Versicherer, unter Verzicht auf die Bezahlung der rückständigen Prämie, vom Verträge zurücktritt.

² Wird die Prämie vom Versicherer eingefordert oder nachträglich angenommen, so lebt seine Haftung mit dem Zeitpunkte, in dem die rückständige Prämie samt Zinsen und Kosten bezahlt wird, wieder auf.

Art. 22¹³ e. Zahlungsort; Bringschuld und Holschuld

¹ Die Prämie ist dem inländischen Versicherer an seinem Sitz, dem ausländischen Versicherer am Ort der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft zu bezahlen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht eine andere inländische Zahlstelle bezeichnet hat.

² Hat der Versicherer, ohne hierzu verpflichtet zu sein, die Prämie regelmässig beim Schuldner einziehen lassen, so ist die Prämie abzuholen, solange diese Übung vom Versicherer nicht ausdrücklich widerrufen wird.

Art. 23 f. Prämienreduktion

Ist die Prämie unter Berücksichtigung bestimmter gefahrerhöhender Umstände vereinbart worden, so kann der Versicherungsnehmer, wenn diese Umstände im Laufe der Versicherung wegfallen oder ihre Bedeutung verlieren, für die künftigen Versicherungsperioden die tarifgemässe Herabsetzung der Prämie verlangen.

Art. 24¹⁴ g. Teilbarkeit

¹ Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Artikel 42 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Die auf die laufende Versicherungsperiode entfallene Prämie ist ganz geschuldet, wenn der Versicherer zufolge des Wegfalls des Risikos die Versicherungsleistung erbracht hat.

Art. 25–27¹⁵**Art. 28 Gefahrerhöhung mit Zutun des Versicherungsnehmers**

¹ Wenn der Versicherungsnehmer im Laufe der Versicherung eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt hat, so ist der Versicherer für die Folgezeit an den Vertrag nicht gebunden.

² Die Gefahrerhöhung ist wesentlich, wenn sie auf der Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache (Art. 4) beruht, deren Umfang die Parteien beim Vertragsabschluss festgestellt haben.

³ Der Vertrag kann bestimmen, ob, in welchem Umfange und in welchen Fristen der Versicherungsnehmer dem Versicherer von solchen Gefahrerhöhungen Mitteilung zu machen hat.

Art. 29 Vorbehalt besonderer Vereinbarungen

¹ Vertragsabreden, wonach der Versicherungsnehmer bestimmte Obliegenheiten übernimmt, um die Gefahr zu vermindern oder eine Gefahrerhöhung zu verhüten, werden durch die Bestimmungen des Artikels 28 dieses Gesetzes nicht berührt.

² Auf die Vertragsbestimmung, dass der Versicherer, wenn eine solche Obliegenheit verletzt wird, an den Vertrag nicht gebunden ist, kann sich der Versicherer nicht berufen, sofern die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

¹³ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 [AS 1978 1836; BBl 1976 II 873].

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

¹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

Art. 30 Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers

¹ Ist die wesentliche Gefahrerhöhung ohne Zutun des Versicherungsnehmers herbeigeführt worden, so treten die in Artikel 28 dieses Gesetzes festgestellten Folgen nur dann ein, wenn der Versicherungsnehmer es unterlassen hat, die ihm bekannt gewordene Gefahrerhöhung ohne Verzug dem Versicherer schriftlich mitzuteilen.

² Ist diese Anzeigepflicht nicht verletzt und hat sich der Versicherer das Recht vorbehalten, wegen wesentlicher Gefahrerhöhung den Vertrag aufzuheben, so erlischt die Haftung des Versicherers mit dem Ablaufe von 14 Tagen, nachdem er dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Verträge mitgeteilt hat.

Art. 31 Gefahrerhöhung beim Kollektivversicherungsvertrage

Umfasst der Vertrag mehrere Gegenstände oder Personen, und trifft die Gefahrerhöhung nur einen Teil dieser Gegenstände oder Personen, so bleibt die Versicherung für den übrigen Teil wirksam, sofern der Versicherungsnehmer die auf diesen Teil etwa entfallende höhere Prämie auf erstes Begehren des Versicherers bezahlt.

Art. 32 Nichteintritt der Folgen der Gefahrerhöhung

Die an die Gefahrerhöhung geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein:

1. wenn die Gefahrerhöhung auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung keinen Einfluss ausgeübt hat;
2. wenn die Gefahrerhöhung in der Absicht, das Interesse des Versicherers zu wahren, vorgenommen worden ist;
3. wenn die Gefahrerhöhung durch ein Gebot der Menschlichkeit veranlasst worden ist.
4. wenn der Versicherer ausdrücklich oder stillschweigend auf den Rücktritt verzichtet hat, insbesondere wenn er, nachdem ihm die Gefahrerhöhung durch schriftliche Anzeige des Versicherungsnehmers zur Kenntnis gebracht worden ist, nicht binnen 14 Tagen dem Versicherungsnehmer den Rücktritt vom Verträge angezeigt hat.

Art. 33 Umfang der Gefahr

Soweit dieses Gesetz nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für alle Ereignisse, welche die Merkmale der Gefahr, gegen deren Folgen Versicherung genommen wurde, an sich tragen, es sei denn, dass der Vertrag einzelne Ereignisse in bestimmter, unzweideutiger Fassung von der Versicherung ausschliesst.

Art. 34¹⁶ Verantwortlichkeit des Versicherers für seine Vermittler

Gegenüber dem Versicherungsnehmer hat der Versicherer für das Verhalten seines Vermittlers wie für sein eigenes einzustehen.

Art. 35 Revision der allgemeinen Versicherungsbedingungen

Werden im Laufe der Versicherung die allgemeinen Versicherungsbedingungen derselben Versicherungsart abgeändert, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Vertrag zu den neuen Bedingungen fortgesetzt werde. Er muss jedoch, wenn für die Versicherung zu

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

den neuen Bedingungen eine höhere Gegenleistung erforderlich ist, das entsprechende Entgelt gewähren.¹⁷

Art. 36 Entzug der Bewilligung zum Geschäftsbetrieb; privatrechtliche Folgen¹⁸

¹ Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn dem Versicherer die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb nach Artikel 61 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dezember 2004¹⁹ (VAG) entzogen worden ist.²⁰

² Tritt der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurück, so kann er die bezahlte Prämie für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit zurückfordern.

³ Tritt der Versicherungsnehmer von einem Lebensversicherungsvertrag zurück, so kann er das Deckungskapital zurückfordern.

⁴ Dem Versicherungsnehmer bleibt überdies der Anspruch auf Schadenersatz gewahrt.

Art. 37 Konkurs des Versicherers

¹ Wird über den Versicherer der Konkurs eröffnet, so erlischt der Vertrag mit dem Ablauf von vier Wochen, von dem Tage an gerechnet, da die Konkurseröffnung bekannt gemacht worden ist.²¹

² Der Versicherungsnehmer kann die in Artikel 36 Absätze 2 und 3 dieses Gesetzes festgestellte Forderung geltend machen.

³ Steht ihm aus der laufenden Versicherungsperiode ein Ersatzanspruch gegen den Versicherer zu, so kann er nach seiner Wahl entweder diesen Ersatzanspruch oder jene Forderung geltend machen.

⁴ Überdies bleiben ihm Schadenersatzansprüche vorbehalten.

Art. 38 Anzeigepflicht nach Eintritt des befürchteten Ereignisses

¹ Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so muss der Anspruchsberechtigte, sobald er von diesem Ereignis und seinem Anspruche aus der Versicherung Kenntnis erlangt, den Versicherer benachrichtigen. Der Vertrag kann verfügen, dass die Anzeige schriftlich erstattet werden muss.

² Hat der Anspruchsberechtigte die Anzeigepflicht schuldhafterweise verletzt, so ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei rechtzeitiger Anzeige gemindert haben würde.

³ Der Versicherer ist an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte die unverzügliche Anzeige in der Absicht unterlassen hat, den Versicherer an der rechtzeitigen Feststellung der Umstände, unter denen das befürchtete Ereignis eingetreten ist, zu hindern.

Art. 39 Begründung des Versicherungsanspruches

¹ Der Anspruchsberechtigte muss auf Begehren des Versicherers jede Auskunft über solche ihm bekannte Tatsachen erteilen, die zur Ermittlung der Umstände, unter denen das be-

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 [AS 1978 1836; BBl 1976 II 873].

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

¹⁹ SR 961.01

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

²¹ Durch die Konkurseröffnung werden die zum Sicherungsfonds bzw. zum schweizerischen Versicherungsbestand gehörenden Versicherungen nicht aufgelöst (Art. 55 VAG; SR 961.01).

fürchtete Ereignis eingetreten ist, oder zur Feststellung der Folgen des Ereignisses dienlich sind.

² Der Vertrag kann verfügen:

1. dass der Anspruchsberechtigte bestimmte Belege, deren Beschaffung ihm ohne erhebliche Kosten möglich ist, insbesondere auch ärztliche Bescheinigungen, beizubringen hat;
2. dass die in Absatz 1 und Absatz 2 Ziffer 1 dieses Artikels vorgesehenen Mitteilungen, bei Verlust des Versicherungsanspruches, binnen bestimmter, angemessener Frist gemacht werden müssen. Die Frist läuft von dem Tage an, an dem der Versicherer den Anspruchsberechtigten, unter Androhung der Säumnisfolgen, schriftlich aufgefordert hat, diese Mitteilungen zu machen.

Art. 39a²² Früherfassung

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen zur Früherfassung Daten an die zuständige IV-Stelle bekannt gegeben werden nach Artikel 3b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959²³ über die Invalidenversicherung (IVG).

² Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 39b²⁴ Interinstitutionelle Zusammenarbeit

¹ Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nach Artikel 68^{bis} IVG²⁵ Daten bekannt gegeben werden an:

- a. die IV-Stellen;
- b. die privaten Versicherungseinrichtungen nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe b IVG;
- c. die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Artikel 68^{bis} Absatz 1 Buchstabe c IVG.

² Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind. Unter dieser Voraussetzung ist die Versicherungseinrichtung von ihrer Schweigepflicht entbunden.

³ Die betroffene Person ist über die Datenbekanntgabe zu informieren.

Art. 40 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruches

Hat der Anspruchsberechtigte oder sein Vertreter Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder hat er die ihm nach Massgabe des Artikels 39 dieses Gesetzes obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht, so ist der Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden.

²² Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 6. Okt. 2006 (5. IV-Revision), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5129; BBl 2005 4459).

²³ SR 831.20

²⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 6. Okt. 2006 (5. IV-Revision), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5129; BBl 2005 4459).

²⁵ SR 831.20

Art. 41 Fälligkeit des Versicherungsanspruches

¹ Die Forderung aus dem Versicherungsvertrage wird mit dem Ablaufe von vier Wochen, von dem Zeitpunkte an gerechnet, fällig, in dem der Versicherer Angaben erhalten hat, aus denen er sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.

² Die Vertragsabrede, dass der Versicherungsanspruch erst nach Anerkennung durch den Versicherer oder nach rechtskräftiger Verurteilung des Versicherers fällig werde, ist ungültig.

Art. 42 Teilschaden

¹ Ist nur ein Teilschaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist der Versicherer wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Vertrage zurückzutreten.

² Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung des Versicherers 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.²⁶

³ Dem Versicherer bleibt der Anspruch auf die Prämie für die laufende Versicherungsperiode gewahrt, falls der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.²⁷

⁴ Tritt weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer vom Vertrage zurück, so haftet der Versicherer für die Folgezeit, wenn nichts anderes vereinbart ist, mit dem Restbetrage der Versicherungssumme.

Art. 43 Mitteilungen des Versicherers

Die Mitteilungen, die der Versicherer nach Massgabe dieses Gesetzes dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten zu machen hat, erfolgen gültig an die dem Versicherer bekannte letzte Adresse.

Art. 44 Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten; Meldestellen

¹ Der Versicherer ist verpflichtet, für alle Mitteilungen, die ihm nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes gemacht werden müssen, mindestens eine inländische Meldestelle zu bezeichnen und dem Versicherungsnehmer, sowie dem Anspruchsberechtigten, der seine Rechte beim Versicherer schriftlich angemeldet hat, zur Kenntnis zu bringen.

² Kommt der Versicherer diesen Verpflichtungen nicht nach, so treten die Folgen nicht ein, die nach Massgabe des Vertrages oder dieses Gesetzes für den Fall vorgesehen sind, dass eine Mitteilung gar nicht oder verspätet erstattet wird.

³ Der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte kann die ihm obliegenden Mitteilungen, nach seiner Wahl, entweder der bezeichneten Meldestelle oder dem Versicherer direkt oder jedem Agenten des Versicherers erstatten. Durch Vereinbarung der Parteien kann die Befugnis des Agenten, für den Versicherer Mitteilungen entgegenzunehmen, ausgeschlossen werden.

Art. 45 Unverschuldete Vertragsverletzung

¹ Ist vereinbart worden, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte wegen Verletzung einer Obliegenheit von einem Rechtsnachteil betroffen wird, so tritt

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

dieser Nachteil nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

² Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

³ Wo der Vertrag oder dieses Gesetz den Bestand eines Rechtes aus der Versicherung an die Beobachtung einer Frist knüpft, ist der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte befugt, die ohne Verschulden versäumte Handlung sofort nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen.

Art. 46 Verjährung und Befristung

¹ Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrage verjähren in zwei Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet. Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982²⁸ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge bleibt vorbehalten.²⁹

² Vertragsabreden, die den Anspruch gegen den Versicherer einer kürzern Verjährung oder einer zeitlich kürzern Beschränkung unterwerfen, sind ungültig. Vorbehalten bleibt die Bestimmung des Artikels 39 Absatz 2 Ziffer 2 dieses Gesetzes.

Art. 46a³⁰ Erfüllungsort

Die Versicherer müssen ihre Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen am schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder Versicherungsnehmers erfüllen. Der Gerichtsstand richtet sich nach dem Gerichtsstandsgesetz vom 24. März 2000³¹.

Art. 47 Stillschweigende Vertragserneuerung

Die Abrede, dass der Versicherungsvertrag mangels Kündigung als erneuert gelten soll, ist insoweit nichtig, als die Erneuerung für mehr als je ein Jahr ausbedungen wird.

Art. 47a³² Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Dem VAG³³ unterstehende private Versicherungsunternehmen sind nur berechtigt, die Versichertennummer der AHV nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946³⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung für die Durchführung der privaten Zusatzversicherungen im Rahmen der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung systematisch zu verwenden, wenn sie:

- a. die in Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994³⁵ über die Krankenversicherung (KVG) vorgesehenen Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung anbieten;

²⁸ SR 831.40

²⁹ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum BG vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, in Kraft seit 1. Jan. 1985 (AS 1983 797 827 Art. 1 Abs. 1; BBl 1976 I 149).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. 3 des Anhangs zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978 (AS 1978 1836; BBl 1976 II 873). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

³¹ [AS 2000 2355, 2004 2617 Anhang Ziff. 3, 2005 5685 Anhang Ziff. 14, 2006 5379 Anhang Ziff. II 2. AS 2010 1739 Anhang 1 Ziff. 1]. Siehe heute: die Zivilprozessordnung (SR 272).

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. 2 des BG vom 23. Juni 2006 (Neue AHV-Versichertennummer), in Kraft seit 1. Dez. 2007 (AS 2007 5259; BBl 2006 501).

³³ SR 961.01

³⁴ SR 831.10

³⁵ SR 832.10

- b. nach Artikel 68 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981³⁶ über die Unfallversicherung (UVG) im Register der UVG-Versicherer eingetragen sind und die Zusatzversicherungen zum UVG anbieten.

II. Besondere Bestimmungen über die Schadensversicherung

Art. 48 Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Schadensversicherung kann jedes wirtschaftliche Interesse sein, das jemand am Ausbleiben eines befürchteten Ereignisses hat.

Art. 49 Versicherungswert

¹ Der Wert, den das versicherte Interesse zur Zeit des Vertragsabschlusses hat, ist der Versicherungswert.

² Besteht das versicherte Interesse darin, dass eine Sache nicht beschädigt oder vernichtet wird, so gilt im Zweifel dasjenige Interesse als versichert, das ein Eigentümer der Sache an deren Erhaltung hat.

Art. 50 Verminderung des Versicherungswertes

¹ Hat sich im Laufe der Versicherung der Versicherungswert wesentlich vermindert, so kann sowohl der Versicherer wie der Versicherungsnehmer die verhältnismässige Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen.

² Die Prämie ist für die künftigen Versicherungsperioden entsprechend zu ermässigen.

Art. 51 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Versicherungswert (Überversicherung), so ist der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag in der Absicht abgeschlossen hat, sich aus der Überversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Der Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.

Art. 52 Kontrollmassnahmen

Ist eine Überversicherung gegen Feuergefahr abgeschlossen worden, so ist die nach kantonalem Rechte zuständige Behörde befugt, die Versicherungssumme auf Grund einer amtlichen Schätzung auf den Betrag des Versicherungswertes herabzusetzen, wenn die Überversicherung nicht als gerechtfertigt erscheint.

Art. 53 Doppelversicherung

¹ Wird dasselbe Interesse gegen dieselbe Gefahr und für dieselbe Zeit bei mehr als einem Versicherer dergestalt versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Doppelversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, hiervon allen Versicherern ohne Verzug schriftlich Kenntnis zu geben.

² Hat der Versicherungsnehmer diese Anzeige absichtlich unterlassen oder die Doppelversicherung in der Absicht abgeschlossen, sich daraus einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so sind die Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer an den Vertrag nicht gebunden.

³ Jeder Versicherer hat auf die ganze vereinbarte Gegenleistung Anspruch.

Art. 54³⁷ Handänderung

¹ Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.

² Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

³ Das Versicherungsunternehmen kann den Vertrag innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

⁴ Ist mit der Handänderung eine Gefahrserhöhung verbunden, so gelten die Artikel 28–32 sinngemäss.

Art. 55 Konkurs des Versicherungsnehmers

¹ Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.³⁸

² Befinden sich unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke (Art. 92 des BG vom 11. April 1889³⁹ über Schuldbetreibung und Konkurs), so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

Art. 56 Pfändung und Arrest

Ist eine versicherte Sache auf dem Wege der Schuldbetreibung gepfändet oder mit Arrest belegt worden, so kann der Versicherer, wenn er hiervon rechtzeitig benachrichtigt wird, die Ersatzleistung gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten.

Art. 57 Pfandrecht an der versicherten Sache

¹ Ist eine verpfändete Sache versichert, so erstreckt sich das Pfandrecht des Gläubigers sowohl auf den Versicherungsanspruch des Verpfänders als auch auf die aus der Entschädigung angeschafften Ersatzstücke.

² Ist das Pfandrecht beim Versicherer angemeldet worden, so darf der Versicherer die Entschädigung nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers oder gegen Sicherstellung desselben an den Versicherten ausrichten.

Art. 58 Vorbehalt zugunsten des kantonalen Rechtes

Die Vorschriften der kantonalen Gesetze, wonach das dingliche Recht, das an der versicherten Sache besteht, auf den Versicherungsanspruch und die Versicherungssumme ausgedehnt wird, sowie die Bestimmungen, durch die der Anspruch des Berechtigten gesichert wird, bleiben vorbehalten.

Art. 59 Haftpflichtversicherung
a. Umfang

Hat sich der Versicherungsnehmer gegen die Folgen der mit einem gewerblichen Betriebe verbundenen gesetzlichen Haftpflicht versichert, so erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht der Vertreter des Versicherungsnehmers sowie auf die Haftpflicht der mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betrauten Personen.

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Juli 2009 (AS 2009 2799; BBl 2008 7693 7703).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

³⁹ SR 281.1

Art. 60 b. Gesetzliches Pfandrecht des geschädigten Dritten

¹ An dem Ersatzansprüche, der dem Versicherungsnehmer aus der Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht zusteht, besitzt der geschädigte Dritte im Umfange seiner Schadenersatzforderung Pfandrecht. Der Versicherer ist berechtigt, die Ersatzleistung direkt an den geschädigten Dritten auszurichten.

² Der Versicherer ist für jede Handlung, durch die er den Dritten in seinem Rechte verkürzt, verantwortlich.

Art. 61 Rettungspflicht

¹ Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, nach Eintritt des befürchteten Ereignisses tunlichst für Minderung des Schadens zu sorgen. Er muss, wenn nicht Gefahr im Verzuge liegt, über die zu ergreifenden Massregeln die Weisung des Versicherers einholen und befolgen.

² Hat der Anspruchsberechtigte diese Pflichten in nicht zu entschuldigender Weise verletzt, so ist der Versicherer berechtigt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei Erfüllung jener Obliegenheiten vermindert hätte.

Art. 62 Ersatzwert**a. Grundsatz**

Der Ersatzwert ist auf Grundlage des Wertes zu bemessen, den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses gehabt hat.

Art. 63 b. Feuerversicherung

¹ In der Feuerversicherung ist der Ersatzwert:

1. bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis;
2. bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert, nach Abzug der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderung. Wird das Gebäude nicht wieder aufgebaut, so darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen;
3. bei Mobiliar, Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgerätschaften und Maschinen derjenige Betrag, den die Neuanschaffung erfordern würde. Haben indessen die versicherten Gegenstände durch Abnutzung oder aus andern Gründen eine Wertverminderung erlitten, so ist diese bei Ermittlung des Ersatzwertes in billige Berücksichtigung zu ziehen.

² Als Feuerschaden ist auch derjenige Schaden anzusehen, der durch Löschen des Feuers oder durch notwendiges Ausräumen eintritt und in der Vernichtung, Beschädigung oder in dem Abhandenkommen der Sache besteht.

Art. 64 c. Andere Versicherungsarten

¹ Bei der Warentransportversicherung ist der Wert der Sache am Bestimmungsorte massgebend.

² Bei der Viehversicherung ist der Wert zur Zeit der Erkrankung oder des Unfalls des Tieres massgebend.

³ Ist ein künftiger Gewinn versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Gewinn zugrunde zu legen, der bei Gelingen des Unternehmens erzielt worden wäre.

⁴ Ist ein künftiger Ertrag versichert worden, so ist der Feststellung des Schadens der Ertrag zugrunde zu legen, der sich bei Ausbleiben des befürchteten Ereignisses ergeben hätte.

⁵ Von dem Ersatzwerte sind allfällige durch den Eintritt des befürchteten Ereignisses ersparte Unkosten in Abzug zu bringen.

Art. 65 d. Vereinbarung über den Ersatzwert

¹ Haben die Parteien den Versicherungswert durch besondere Vereinbarung festgestellt, so gilt der vereinbarte Wert auch als Ersatzwert, sofern der Versicherer nicht beweist, dass der Ersatzwert nach Massgabe der Vorschriften der Artikel 62–64 und 66 dieses Gesetzes geringer ist als der Versicherungswert.

² Eine solche Vereinbarung ist ungültig, wenn ein künftiger Ertrag oder Gewinn gegen Feuersgefahr versichert wird.

Art. 66 Gattungssachen

Ist die versicherte Sache der Gattung nach bestimmt, so fallen alle zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses zur Gattung gehörenden Gegenstände unter die Versicherung.

Art. 67 Schadensermittlung

¹ Der Versicherer sowohl als der Anspruchsberechtigte kann verlangen, dass der Schaden von den Parteien ohne Verzug festgestellt werde. Sind landwirtschaftliche Erzeugnisse nur teilweise vernichtet worden, insbesondere durch Hagelschlag, so ist auf Begehren der einen oder andern Partei die Abschätzung des Schadens bis zur Ernte aufzuschieben.

² Weigert sich eine Partei, bei der Feststellung des Schadens mitzuwirken, oder können sich die Parteien über die Grösse des entstandenen Schadens nicht einigen, so ist, vorbehältlich besonderer Vereinbarungen, der Schaden durch gerichtlich bestellte Sachverständige zu ermitteln.

³ Der Versicherer geht dadurch, dass er bei der Feststellung des Schadens mitwirkt, der Einreden, die ihm gegen die Entschädigungsforderung des Anspruchsberechtigten zustehen, nicht verlustig.

⁴ Die Vereinbarung, dass der Anspruchsberechtigte bei den Verhandlungen zur Feststellung des Schadens sich nicht verbeiständen lassen darf, ist ungültig.

⁵ Die Kosten der Schadensermittlung tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Art. 68 Veränderungsverbot

¹ Bevor der Schaden ermittelt ist, darf der Anspruchsberechtigte ohne Zustimmung des Versicherers an den beschädigten Gegenständen keine Veränderung vornehmen, welche die Feststellung der Schadensursache oder des Schadens erschweren oder vereiteln könnte, es sei denn, dass die Veränderung zum Zwecke der Schadensminderung oder im öffentlichen Interesse als geboten erscheint.

² Handelt der Anspruchsberechtigte dieser Pflicht in betrügerischer Absicht zuwider, so ist der Versicherer an den Vertrag nicht gebunden.

Art. 69 Versicherungssumme; Ersatzpflicht bei Unterversicherung

¹ Soweit der Vertrag oder dieses Gesetz (Art. 70) nicht anders bestimmt, haftet der Versicherer für den Schaden nur bis auf die Höhe der Versicherungssumme.

² Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht (Unterversicherung), so ist der Schaden, wenn nichts anderes vereinbart ist, in dem Verhältnisse zu ersetzen, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht.

Art. 70 Rettungskosten

¹ Der Versicherer ist gehalten, dem Anspruchsberechtigten die zum Zwecke der Schadensminderung (Art. 61) nicht offenbar unzumässig aufgewendeten Kosten auch dann zu

vergüten, wenn die getroffenen Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind, oder wenn diese Kosten und der Schadenersatz zusammen den Betrag der Versicherungssumme übersteigen.

² Erreicht die Versicherungssumme den Ersatzwert nicht, so trägt der Versicherer die Kosten in dem Verhältnisse, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwerte steht.

Art. 71 Ersatzpflicht bei Doppelversicherung

¹ Bei Doppelversicherung (Art. 53) haftet jeder Versicherer für den Schaden in dem Verhältnisse, in dem seine Versicherungssumme zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen steht.

² Ist einer der Versicherer zahlungsunfähig geworden, so haften, unter Vorbehalt der Bestimmung des Artikels 70 Absatz 2 dieses Gesetzes, die übrigen Versicherer in dem Verhältnisse, in dem die von ihnen versicherten Summen zueinander stehen, bis auf die Höhe ihrer Versicherungssumme für den Anteil des zahlungsunfähigen Versicherers. Die Forderung, die dem Anspruchsberechtigten gegen diesen Versicherer zusteht, geht auf die Versicherer, die Ersatz geleistet haben, über.

³ Ist das befürchtete Ereignis eingetreten, so darf der Anspruchsberechtigte keine Versicherung zuungunsten der übrigen Versicherer aufheben oder abändern.

Art. 72 Regressrecht des Versicherers

¹ Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.

² Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich.

³ Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.

III. Besondere Bestimmungen über die Personenversicherung

Art. 73 Rechtliche Natur der Police; Abtretung und Verpfändung

¹ Der Anspruch aus einem Personenversicherungsvertrage kann weder durch Indossierung noch durch einfache Übergabe der Police abgetreten oder verpfändet werden. Abtretung und Verpfändung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Übergabe der Police sowie der schriftlichen Anzeige an den Versicherer.

² Bestimmt die Police, dass der Versicherer an den Inhaber leisten darf, so ist der gutgläubige Versicherer befugt, jeden Inhaber als anspruchsberechtigt zu betrachten.

Art. 74 Versicherung auf fremdes Leben

¹ Die Versicherung auf fremdes Leben ist ungültig, wenn nicht derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, vor Abschluss des Vertrages schriftlich seine Zustimmung erteilt hat. Ist die Versicherung auf den Tod einer handlungsunfähigen Person gestellt, so ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

² Der Versicherungsanspruch kann dagegen ohne Zustimmung des Dritten abgetreten werden.

³ Der Vertrag kann verfügen, dass die Bestimmungen der Artikel 6 und 28 dieses Gesetzes auch dann zur Anwendung kommen, wenn derjenige, auf dessen Tod die Versicherung gestellt ist, die Anzeigepflicht verletzt oder die Gefahrserhöhung herbeigeführt hat.

Art. 75 Unrichtige Altersangabe

¹ Wegen unrichtiger Angabe des Alters kann der Versicherer nur dann vom Verträge zurücktreten, wenn das wirkliche Alter beim Eintritte ausserhalb der von ihm festgestellten Aufnahmegrenzen liegt.

² Liegt dagegen das Eintrittsalter innerhalb dieser Grenzen, so gelten folgende Bestimmungen:

1. Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine niedrigere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist die Gegenleistung des Versicherers im Verhältnisse der vereinbarten Prämie zu der Tarifprämie des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen. Hat der Versicherer bereits erfüllt, so ist er berechtigt, den Betrag, den er nach dieser Berechnungsweise zu viel bezahlt hat, samt Zins zurückzufordern.
2. Ist infolge unrichtiger Angabe des Alters eine höhere Prämie entrichtet worden, als auf Grund des richtigen Eintrittsalters hätte bezahlt werden müssen, so ist der Versicherer verpflichtet, die Differenz zwischen dem vorhandenen und dem für das richtige Eintrittsalter notwendigen Deckungskapital zurückzuerstatten. Künftige Prämien sind nach Massgabe des richtigen Eintrittsalters herabzusetzen.
3. Den in den Ziffern 1 und 2 dieses Artikels vorgesehenen Berechnungen sind die Tarife zugrunde zu legen, die zur Zeit des Vertragsabschlusses gegolten haben.

Art. 76 Versicherung zugunsten Dritter**a. Grundlage. Umfang der Begünstigung**

¹ Der Versicherungsnehmer ist befugt, ohne Zustimmung des Versicherers einen Dritten als Begünstigten zu bezeichnen.⁴⁰

² Die Begünstigung kann sich auf den gesamten Versicherungsanspruch oder nur auf einen Teil desselben beziehen.

Art. 77 b. Verfügungsbefugnis des Versicherungsnehmers

¹ Der Versicherungsnehmer kann auch dann, wenn ein Dritter als Begünstigter bezeichnet ist, über den Anspruch aus der Versicherung unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen.⁴¹

² Das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, fällt nur dann dahin, wenn der Versicherungsnehmer in der Police auf den Widerruf unterschriftlich verzichtet und die Police dem Begünstigten übergeben hat.

Art. 78 c. Natur des dem Begünstigten zustehenden Rechtes

Die Begünstigung begründet, unter Vorbehalt von Verfügungen nach Artikel 77 Absatz 1 dieses Gesetzes, für den Begünstigten ein eigenes Recht auf den ihm zugewiesenen Versicherungsanspruch.

Art. 79 d. Gesetzliche Erlöschungsgründe

¹ Die Begünstigung erlischt mit der Pfändung des Versicherungsanspruches und mit der Konkurseröffnung, über den Versicherungsnehmer. Sie lebt wieder auf, wenn die Pfändung dahinfällt oder der Konkurs widerrufen wird.

⁴⁰ Siehe jedoch Art. 1 der V vom 1. März 1966 über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen (SR 221.229.11).

⁴¹ Siehe jedoch Art. 1 der V vom 1. März 1966 über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen (SR 221.229.11).

² Hat der Versicherungsnehmer auf das Recht, die Begünstigung zu widerrufen, verzichtet, so unterliegt der durch die Begünstigung begründete Versicherungsanspruch nicht der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 80⁴² e. Ausschluss der betreibungs- und konkursrechtlichen Verwertung des Versicherungsanspruchs

Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte, so unterliegt, vorbehaltlich allfälliger Pfandrechte, weder der Versicherungsanspruch des Begünstigten noch derjenige des Versicherungsnehmers der Zwangsvollstreckung zugunsten der Gläubiger des Versicherungsnehmers.

Art. 81 f. Eintrittsrecht⁴³

¹ Sind der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder Nachkommen des Versicherungsnehmers Begünstigte aus einem Lebensversicherungsvertrag, so treten sie, sofern sie es nicht ausdrücklich ablehnen, im Zeitpunkt, in dem gegen den Versicherungsnehmer ein Verlustschein vorliegt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird, an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag ein.⁴⁴

² Die Begünstigten sind verpflichtet, den Übergang der Versicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Betreibungsamtes oder der Konkursverwaltung dem Versicherer anzuzeigen. Sind mehrere Begünstigte vorhanden, so müssen sie einen Vertreter bezeichnen, der die dem Versicherer obliegenden Mitteilungen entgegenzunehmen hat.

Art. 82 g. Vorbehalt der Anfechtungsklage

Gegenüber den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versicherung zugunsten Dritter werden die Vorschriften der Artikel 285ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁴⁵ über Schuldbetreibung und Konkurs vorbehalten.

Art. 83 h. Auslegung der Begünstigungsklauseln

aa. Hinsichtlich der begünstigten Personen

¹ Sind als Begünstigte die Kinder einer bestimmten Person bezeichnet, so werden darunter die erbberechtigten Nachkommen derselben verstanden.

² Unter dem Ehegatten ist der überlebende Ehegatte zu verstehen.

^{2bis} Unter der eingetragenen Partnerin oder dem eingetragenen Partner ist die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner zu verstehen.⁴⁶

³ Unter den Hinterlassenen, Erben oder Rechtsnachfolgern sind die erbberechtigten Nachkommen und der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin beziehungsweise der überlebende eingetragene Partner zu verstehen; sind keine dieser Personen vorhanden, so sind darunter die anderen Personen zu verstehen, denen ein Erbrecht am Nachlass zusteht.⁴⁷

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴⁵ SR 281.1

⁴⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

Art. 84 bb. Hinsichtlich der Anteile

¹ Fällt der Versicherungsanspruch den erbberechtigten Nachkommen und dem überlebenden Ehegatten oder der überlebenden eingetragenen Partnerin oder dem überlebenden eingetragenen Partner als Begünstigten zu, so erhalten der Ehegatte, die Partnerin oder der Partner die Hälfte der Versicherungssumme und die Nachkommen nach Massgabe ihrer Erbberechtigung die andere Hälfte.⁴⁸

² Sind andere Erben als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch nach Massgabe ihrer Erbberechtigung zu.

³ Sind mehrere nicht erbberechtigte Personen ohne nähere Bestimmung ihrer Teile als Begünstigte bezeichnet, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu gleichen Teilen zu.

⁴ Fällt ein Begünstigter weg, so wächst sein Anteil den übrigen Begünstigten zu gleichen Teilen an.

Art. 85⁴⁹ i. Ausschlagung der Erbschaft

Sind erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister die Begünstigten, so fällt ihnen der Versicherungsanspruch zu, auch wenn sie die Erbschaft nicht antreten.

Art. 86⁵⁰ Betreibungs- und konkursrechtliche Verwertung des Versicherungsanspruchs

¹ Unterliegt der Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, der betreibungs- oder konkursrechtlichen Verwertung, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Erstattung des Rückkaufspreises übertragen wird.

² Ist ein solcher Versicherungsanspruch verpfändet und soll er betreibungs- oder konkursrechtlich verwertet werden, so können der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen des Schuldners mit dessen Zustimmung verlangen, dass der Versicherungsanspruch ihnen gegen Bezahlung der pfandversicherten Forderung oder, wenn diese kleiner ist als der Rückkaufspreis, gegen Bezahlung dieses Preises übertragen wird.

³ Der Ehegatte, die eingetragene Partnerin, der eingetragene Partner oder die Nachkommen müssen ihr Begehren vor der Verwertung der Forderung bei dem Betreibungsamt oder der Konkursverwaltung geltend machen.

Art. 87⁵¹ Kollektivunfallversicherung; Forderungsrecht des Begünstigten

Aus der kollektiven Unfall- oder Krankenversicherung steht demjenigen, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen worden ist, mit dem Eintritt des Unfalls oder der Krankheit ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Versicherer zu.

⁴⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁵⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. II Art. 3 des BG vom 25. Juni 1971 über die Revision des Zehnten Titels und des Zehnten Titels^{bis} des Obligationenrechts (Der Arbeitsvertrag), in Kraft seit 1. Jan. 1972 (AS 1971 1465; BBl 1967 II 241).

Art. 88 Unfallversicherung; Invaliditätsentschädigung

¹ Wird infolge eines Unfalles die Erwerbsfähigkeit des Versicherten voraussichtlich bleibend beeinträchtigt, so ist die Entschädigung, sobald die voraussichtlich dauernden Unfallfolgen feststehen, auf Grundlage der für den Fall der Invalidität versicherten Summe in Form der Kapitalabfindung auszurichten. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer die Entschädigung ausdrücklich in Form der Rentenabfindung beantragt hat.

² Der Vertrag kann bestimmen, dass Zwischenrenten gewährt und von der Entschädigung in Abzug gebracht werden.

Art. 89 Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers

¹ Hat der Versicherungsnehmer die Prämie für ein Jahr entrichtet, so kann er vom Lebensversicherungsvertrage zurücktreten und die Bezahlung weiterer Prämien ablehnen.

² Die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer vor Beginn einer neuen Versicherungsperiode schriftlich abzugeben.

Art. 89a⁵² Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs

Auf Einzel-Lebensversicherungsverträge, die im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs mit Versicherern abgeschlossen werden, deren Sitz sich in einem Staat befindet, mit dem die Schweiz auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein völkerrechtliches Abkommen abgeschlossen hat, das die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Massnahmen vorsieht und sicherstellt, dass im betreffenden Staat gleichwertige Regelungen wie in der Schweiz zur Anwendung kommen (Vertragsstaat), sind folgende Bestimmungen anwendbar, solange dieses Abkommen in Kraft ist:⁵³

- a. Schliesst der Versicherungsnehmer einen Lebensversicherungsvertrag ab, dessen Laufzeit sechs Monate übersteigt, so kann er von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen seit Kenntnis des Vertragsabschlusses zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Versicherer schriftlich abzugeben. Die Rücktrittsfrist ist eingehalten, wenn die Rücktrittserklärung am vierzehnten Tag der Post übergeben wird.
- b. Als Zeitpunkt, da der Versicherungsnehmer vom Vertragsabschluss Kenntnis hat, gilt der Tag des Eintreffens der Annahmeerklärung des Versicherers beim Versicherungsnehmer oder der Tag der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers.
- c. Die Mitteilung des Versicherungsnehmers, dass er vom Vertrag zurücktritt, befreit ihn für die Zukunft von allen aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen. Hat der Versicherungsnehmer bereits Prämien oder Einmaleinlagen einbezahlt, so sind ihm diese vom Versicherer zurückzuerstatten.
- d. Der Versicherer muss in dem von ihm ausgegebenen Antragschein sowie in den allgemeinen Versicherungsbedingungen den Antragsteller über Rücktrittsrecht, Frist und Form des Rücktrittsrechts sowie über die Adresse seiner Niederlassung, mit welcher der Vertrag abgeschlossen wird, unterrichten. Wird kein Antragschein ausgegeben, so sind diese Angaben in die Police sowie in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen. Wird diese Vorschrift nicht eingehalten, so kann der Kunde jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

⁵² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

Art. 90 Umwandlung und Rückkauf**a. Im allgemeinen**

¹ Der Versicherte ist verpflichtet, jede Lebensversicherung, für welche die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind, auf Begehren des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umzuwandeln.

² Der Versicherte muss überdies diejenige Lebensversicherung, bei welcher der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten ganz oder teilweise zurückkaufen, sofern die Prämien wenigstens für drei Jahre entrichtet worden sind.⁵⁴

Art. 91 b. Feststellung der Abfindungswerte

¹ Der Versicherte hat die Grundlagen zur Ermittlung des Umwandlungswertes und des Rückkaufswertes der Versicherung festzustellen.

² Die Bestimmungen über Umwandlung und Rückkauf sind in die allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen.

³ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) entscheidet, ob die vorgesehenen Abfindungswerte angemessen sind.⁵⁵

Art. 92 c. Obliegenheiten des Versicherers; Nachprüfung durch die FINMA; Fälligkeit der Rückkaufsforderung⁵⁶

¹ Der Versicherte ist verpflichtet, auf Anfrage des Anspruchsberechtigten binnen vier Wochen den Umwandlungswert oder den Rückkaufswert der Versicherung zu berechnen und dem Anspruchsberechtigten mitzuteilen. Der Versicherte muss, wenn der Anspruchsberechtigte es verlangt, überdies diejenigen Angaben machen, die zur Ermittlung des Umwandlungswertes oder des Rückkaufswertes für Sachverständige erforderlich sind.

² Die FINMA hat auf Ersuchen des Anspruchsberechtigten die vom Versicherte festgestellten Werte unentgeltlich auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen.⁵⁷

³ Stellt der Anspruchsberechtigte das Rückkaufsbegehren, so wird die Rückkaufsforderung nach drei Monaten, vom Eintreffen des Begehrens an gerechnet, fällig.

Art. 93 d. Unverfallbarkeit

¹ Unterbleibt die Prämienzahlung, nachdem die Versicherung mindestens drei Jahre in Kraft bestanden hat, so wird der Umwandlungswert der Versicherung geschuldet. Der Versicherte hat den Umwandlungswert und, wenn die Versicherung rückkaufsfähig ist, auch den Rückkaufswert nach Massgabe dieses Gesetzes festzustellen und dem Anspruchsberechtigten auf dessen Begehren mitzuteilen.

² Ist die Versicherung rückkaufsfähig, so kann der Anspruchsberechtigte binnen sechs Wochen, vom Empfange dieser Mitteilung an gerechnet, an Stelle der Umwandlung den Rückkaufswert der Versicherung verlangen.

⁵⁴ Siehe jedoch Art. 1 der V vom 1. März 1966 über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen (SR 221.229.11).

⁵⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁵⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁵⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

Art. 94 e. Umwandlung und Rückkauf von Anteilen am Geschäftsergebnis

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Umwandlung und den Rückkauf der Lebensversicherung gelten auch für solche Leistungen, die der Versicherer aus angefallenen Anteilen am Geschäftsergebnis dem Anspruchsberechtigten in Form der Erhöhung der Versicherungsleistungen gewährt hat.

Art. 94a⁵⁸**Art. 95 Pfandrecht des Versicherers; Liquidation**

Hat der Anspruchsberechtigte den Anspruch aus dem Lebensversicherungsvertrage dem Versicherer verpfändet, so ist der Versicherer berechtigt, seine Forderung mit dem Rückkaufwert der Versicherung zu verrechnen, nachdem er unter Androhung der Säumnisfolgen den Schuldner ohne Erfolg schriftlich aufgefordert hat, binnen sechs Monaten, vom Empfange der Aufforderung an gerechnet, die Schuld zu bezahlen.

Art. 96 Ausschluss des Regressrechtes des Versicherers

In der Personenversicherung gehen die Ansprüche, die dem Anspruchsberechtigten infolge Eintrittes des befürchteten Ereignisses gegenüber Dritten zustehen, nicht auf den Versicherer über.

IV. Zwingende Bestimmungen**Art. 97 Vorschriften, die nicht abgeändert werden dürfen**

¹ Folgende Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht geändert werden: Artikel 9, 10, 13, 24, 41 Absatz 2, 46a, 47, 51, 53, 62, 63, 65 Absatz 2, 67 Absatz 4, 71 Absatz 1, 73, sowie 74 Absatz 1.⁵⁹

² Diese Bestimmung findet, soweit die Vorschriften der Artikel 47 und 71 Absatz 1 in Betracht kommen, auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 98 Vorschriften, die nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten abgeändert werden dürfen

¹ Die folgenden Vorschriften dieses Gesetzes dürfen durch Vertragsabrede nicht zuungunsten des Versicherungsnehmers oder des Anspruchsberechtigten geändert werden: Artikel 1, 2, 3 Absätze 1–3, 3a, 6, 11, 12, 14 Absatz 4, 15, 19 Absatz 2, 20–22, 28, 29 Absatz 2, 30, 32, 34, 39 Absatz 2 Ziffer 2 Satz 2, 42 Absätze 1–3, 44–46, 54–57, 59, 60, 72 Absatz 3, 76 Absatz 1, 77 Absatz 1, 87, 88 Absatz 1, 89, 89a, 90–94, 95 und 96.⁶⁰

² Diese Bestimmung findet auf die Transportversicherung keine Anwendung.

Art. 99 Verordnungsrecht des Bundesrates

Der Bundesrat kann durch Verordnung verfügen, dass die in Artikel 98 dieses Gesetzes festgestellten Beschränkungen der Vertragsfreiheit bei einzelnen Versicherungsarten soweit ausser Kraft treten, als die Eigenart oder die besondern Verhältnisse einer Versicherungsart es erfordern.

⁵⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805). Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁶⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

V. Schlussbestimmungen

Art. 100 Verhältnis zum Obligationenrechte

¹ Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, finden auf den Versicherungsvertrag die Bestimmungen des Obligationenrechtes Anwendung.

² Für Versicherungsnehmer und Versicherte, die nach Artikel 10 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982⁶¹ als arbeitslos gelten, sind überdies die Artikel 71 Absätze 1 und 2 und 73 KVG⁶² sinngemäss anwendbar.⁶³

Art. 101⁶⁴ Nicht unter das Gesetz fallende Rechtsverhältnisse

¹ Dieses Gesetz findet keine Anwendung:

1. auf Rückversicherungsverträge;
- 2.⁶⁵ auf die privaten Rechtsverhältnisse zwischen den der Versicherungsaufsicht nicht unterstellten Versicherungsunternehmen (Art. 2 Abs. 2 VAG⁶⁶) und ihren Versicherten, mit Ausnahme der Rechtsverhältnisse, für deren Durchführung diese Versicherungsunternehmen der Versicherungsaufsicht unterstellt sind.

² Für diese Rechtsverhältnisse gilt das Obligationenrecht⁶⁷.

Art. 101a⁶⁸ Sonderbestimmung für die Rechtsanwendung mit Vertragsstaaten

Die Artikel 101b und 101c gelten, solange ein völkerrechtliches Abkommen in Kraft ist, das die Anerkennung aufsichtsrechtlicher Anforderungen und Massnahmen vorsieht sowie sicherstellt, dass im betreffenden Staat gleichwertige Regelungen wie in der Schweiz zur Anwendung kommen.

Art. 101b⁶⁹ Rechtsanwendung im Bereich Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung

¹ Auf Versicherungsverträge in den nach Artikel 6 VAG⁷⁰ vom Bundesrat bestimmten Zweigen der Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung sind, wenn sie Risiken decken, die im Sinne von Absatz 5 in einem Vertragsstaat gelegen sind, die folgenden Vorschriften anwendbar:⁷¹

- a. Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung im Vertragsstaat, in dem das Risiko gelegen ist, so ist das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht das Recht dieses Vertragsstaats. Die Parteien

⁶¹ SR 837.0

⁶² SR 832.10

⁶³ Eingefügt durch Art. 115 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AS 1982 2184, 1983 1204; BBl 1980 III 489). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23. Juni 1978, in Kraft seit 1. Jan. 1979 [AS 1978 1836; BBl 1976 II 873].

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁶⁶ SR 961.01

⁶⁷ SR 220

⁶⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805).

⁷⁰ SR 961.01

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

können jedoch das Recht eines anderen Staates wählen, sofern dies nach dem Recht dieses Vertragsstaats zulässig ist.

- b. Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Vertragsstaat, in dem das Risiko gelegen ist, so können die Parteien des Versicherungsvertrags wählen, ob das Recht dieses Vertragsstaats oder das Recht jenes Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, auf den Vertrag anwendbar sein soll.
- c. Übt der Versicherungsnehmer eine Tätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Vertragsstaaten gelegene Risiken in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, so umfasst die freie Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts das Recht dieser Vertragsstaaten und des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat.
- d. Lassen die nach den Buchstaben b und c wählbaren Rechte eine weitergehende Rechtswahl zu, so können die Parteien davon Gebrauch machen.
- e. Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadenfälle, die in einem anderen Vertragsstaat eintreten können als demjenigen, in dem das Risiko gelegen ist, so können die Parteien das Recht des anderen Staates wählen.
- f.⁷² Bei der Versicherung von Grossrisiken gemäss Absatz 6 können die Parteien jedes beliebige Recht wählen.
- g. Befinden sich die wesentlichen Sachverhaltselemente (Versicherungsnehmer, Ort des gelegenen Risikos) im selben Vertragsstaat, so darf die Wahl eines Rechts in den unter den Buchstaben a und f genannten Fällen durch die Parteien die zwingenden Bestimmungen dieses Vertragsstaats nicht berühren.
- h. Die unter den Buchstaben a–g genannte Rechtswahl muss ausdrücklich erfolgt sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Vertragsklauseln oder aus den Umständen des Falls ergeben. Ist dies nicht der Fall oder ist keine Rechtswahl getroffen worden, so gilt für den Vertrag das Recht desjenigen nach den Buchstaben a–g in Betracht kommenden Staates, zu dem er in der engsten Beziehung steht. Jedoch kann auf einen selbständigen Teil des Vertrages, der zu einem anderen nach den Buchstaben a–g in Betracht kommenden Staat in engerer Beziehung steht, ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates anwendbar sein. Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Beziehungen zu dem Vertragsstaat aufweist, in dem das Risiko gelegen ist.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die im Sinne von Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁷³ über das Internationale Privatrecht (IPRG) ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

³ Im Sinne von Artikel 19 IPRG bleiben ferner vorbehalten die zwingenden Vorschriften des Rechts des Vertragsstaats, in dem das Risiko gelegen ist, oder eines Vertragsstaats, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

⁴ Deckt der Vertrag in mehr als einem Vertragsstaat gelegene Risiken, so wird für die Anwendung der Absätze 2 und 3 davon ausgegangen, dass er mehreren Verträgen entspricht, von denen sich jeder auf jeweils einen Vertragsstaat bezieht.

⁵ Ein Risiko gilt als in dem Staat gelegen, in dem:

⁷² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁷³ SR 291

- a. sich die versicherten Gegenstände befinden, wenn Gebäude oder Gebäude einschliesslich darin befindliche Sachen versichert werden;
- b. die versicherten Fahrzeuge, ungeachtet welcher Art, zugelassen sind;
- c. der Versicherungsnehmer einen Vertrag von höchstens vier Monaten Dauer zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken abgeschlossen hat, ungeachtet des betreffenden Versicherungszweiges;
- d. der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer juristischen Person, eine Niederlassung hat, auf die sich der Vertrag bezieht.⁷⁴

⁶ Ein Grossrisiko liegt vor, wenn:

- a. die unter den Versicherungszweigen Schienenfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeughaftpflicht und See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht eingestuften Risiken betroffen sind;
- b. die unter den Zweigen Kredit und Kautions eingestuften Risiken betroffen sind, sofern der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht;
- c. die unter den Zweigen Landfahrzeug-Kasko, Feuer- und Elementarschäden, Sonstige Sachschäden, Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb, Allgemeine Haftpflicht und Verschiedene finanzielle Verluste eingestuften Risiken betroffen sind, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet:
 1. Bilanzsumme: 6,2 Millionen Euro;
 2. Nettoumsatz: 12,8 Millionen Euro;
 3. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.⁷⁵

Art. 101c⁷⁶ Rechtsanwendung im Bereich Lebensversicherung

¹ Das Recht, das auf die Lebensversicherungsverträge in den nach Artikel 6 VAG⁷⁷ vom Bundesrat bestimmten Versicherungszweigen anwendbar ist, ist das Recht des Vertragsstaats, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder, im Falle einer juristischen Person, eine Niederlassung hat, auf die sich der Vertrag bezieht. Die Parteien können jedoch das Recht eines andern Staates wählen, sofern dies nach dem Recht dieses Vertragsstaats zulässig ist.⁷⁸

² Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person und hat diese ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat als dem, dessen Staatsangehörige sie ist, so können die Parteien das Recht des Vertragsstaats wählen, dessen Staatsangehörige sie ist.

³ ...⁷⁹

⁷⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁷⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. Jan. 1994 (AS 1993 3175; BBl 1993 I 805).

⁷⁷ SR 961.01

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁷⁹ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 5245; BBl 2003 3789).

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des schweizerischen Rechts, die im Sinne von Artikel 18 IPRG⁸⁰ ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

⁵ Im Sinne von Artikel 19 IPRG bleiben ferner vorbehalten die zwingenden Vorschriften des Rechts des Vertragsstaats der Verpflichtung.

Art. 102 Verhältnis des neuen Rechtes zum alten Rechte

¹ Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Versicherungsverträge kommen von diesem Zeitpunkte an zur Anwendung die Bestimmungen der Artikel 11 Absatz 2, 13, 20, 21, 22 Absätze 2–4, 29 Absatz 2, 34–37, 43–45, 54–57, 60, 65 Absatz 2, 66, 67 Absatz 4, 73 Absatz 2, 76, 77, 79, 80–87, 93 Absatz 1 Satz 1, 95 und 96.

² Die Bestimmung des Artikels 44 Absatz 3, dass der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die ihm obliegenden Mitteilungen auch jedem Agenten des Versicherers erstatten kann, findet indessen auf diese Verträge nur dann Anwendung, wenn der Versicherer es unterlässt, dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten eine inländische Meldestelle zur Kenntnis zu bringen.

³ Verträge, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, aber nach Inkrafttreten des Gesetzes durch vertragsmässige Kündigung beendet werden können, sind von dem Zeitpunkte an, auf den sie hätten beendet werden können, überdies den in den Artikeln 97 und 98 dieses Gesetzes aufgeführten Vorschriften unterworfen.

⁴ Im übrigen kommen die Artikel 882 und 883 des Bundesgesetzes vom 14. Juni 1881⁸¹ über das Obligationenrecht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 103 Aufhebung bestehender Vorschriften

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden, vorbehaltlich der Vorschrift des Artikels 102 Absatz 4 dieses Gesetzes, die Bestimmung des Artikels 896 des Obligationenrechtes vom 14. Juni 1881⁸² sowie alle entgegenstehenden Vorschriften der kantonalen Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

² Indessen werden durch dieses Gesetz die kantonalen Vorschriften über Versicherungsverhältnisse, die bei den von den Kantonen organisierten Versicherungsanstalten entstehen, nicht berührt.

Art. 104 Inkrafttreten des Gesetzes

Der Bundesrat wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874⁸³ betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, dieses Gesetz bekannt zu machen und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1910⁸⁴

⁸⁰ SR 291

⁸¹ [AS 5 635, 11 490. BS 2 3 SchlT Art. 60 Abs. 2]

⁸² [AS 5 635, 11 490. BS 2 3 SchlT Art. 60 Abs. 2]

⁸³ [BS 1 173; AS 1962 789 Art. 11 Abs. 3. AS 1978 688 Art. 89 Bst. b]

⁸⁴ BRB vom 17. Juli 1908 (AS 24 756)

Bundesversammlung

Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen

Vom : 17.12.2004

Stand : 01.01.2011

SR 961.01

Der Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 82 Absatz 1, 98 Absatz 3, 117 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. Mai 2003²,

beschliesst:

1. Kapitel: Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufsicht des Bundes über Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.

² Es bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Der Aufsicht nach diesem Gesetz unterstehen:

- a. schweizerische Versicherungsunternehmen, welche die Direktversicherung oder die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland für ihre Versicherungstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus, unter Vorbehalt abweichender staatsvertraglicher Bestimmungen;
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler;
- d. Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate.

² Von der Aufsicht nach diesem Gesetz ausgenommen sind:

- a. Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die in der Schweiz nur die Rückversicherung betreiben;
- b. Versicherungsunternehmen, soweit sie von Bundesrechts wegen einer besonderen Aufsicht unterstellt sind, im Ausmass dieser Aufsicht; als solche gelten insbesondere die in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen;

- c. Versicherungsvermittler, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einem Versicherungsnehmer stehen, soweit sie nur die Interessen dieses Versicherungsnehmers und der von diesem beherrschten Gesellschaften verfolgen.

³ Versicherungsunternehmen, deren Versicherungstätigkeit von geringer wirtschaftlicher Bedeutung ist oder nur einen kleinen Kreis von Versicherten betrifft, können von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) von der Aufsicht befreit werden, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.³

⁴ Der Bundesrat bestimmt, was unter Ausübung einer Versicherungstätigkeit in der Schweiz zu verstehen ist.

2. Kapitel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit

1. Abschnitt: Bewilligung

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Jedes Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das der Aufsicht untersteht (Versicherungsunternehmen), bedarf zur Aufnahme der Versicherungstätigkeit einer Bewilligung der FINMA⁴.

² Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen bedürfen ebenfalls der Bewilligung.

Art. 4 Bewilligungsgesuch und Geschäftsplan

¹ Ein Versicherungsunternehmen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, das eine Bewilligung zur Versicherungstätigkeit erlangen will, hat der FINMA ein Gesuch zusammen mit einem Geschäftsplan einzureichen.

² Der Geschäftsplan muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. die Statuten;
- b. die Organisation und den örtlichen Tätigkeitsbereich des Versicherungsunternehmens, gegebenenfalls auch der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats, zu denen das Versicherungsunternehmen gehört;
- c. bei Versicherungstätigkeit im Ausland: die Bewilligung der zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde oder eine gleichwertige Bescheinigung;
- d. Angaben zur finanziellen Ausstattung und zu den Rückstellungen;
- e. die Jahresrechnung der letzten drei Geschäftsjahre oder die Eröffnungsbilanz eines neuen Versicherungsunternehmens;
- f. Angaben über die Personen, welche direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen können;
- g. die namentliche Bezeichnung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle und Geschäftsführung betrauten Personen oder, für ausländische Versicherungsunternehmen, des oder der Generalbevollmächtigten;

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁴ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Diese Änderung wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

- h. die namentliche Bezeichnung des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin;
- i. die namentliche Bezeichnung der Prüfgesellschaft⁵ und der für das Mandat verantwortlichen Personen und, sofern das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats ist, die Organisation des Mandates der Prüfgesellschaft der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats;
- j. die Verträge oder sonstigen Absprachen, durch die wesentliche Funktionen des Versicherungsunternehmens ausgegliedert werden sollen;
- k. die geplanten Versicherungszweige und die Art der zu versichernden Risiken;
- l. allenfalls die Erklärung des Beitritts zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds;
- m. Angaben über die Mittel zur Erfüllung von Beistandsleistungen, sofern eine Bewilligung für den Versicherungszweig «Beistandsleistung» beantragt wird;
- n. den Rückversicherungsplan sowie, für die aktive Rückversicherung, den Retrozessionsplan;
- o. die voraussichtlichen Kosten für den Aufbau des Versicherungsunternehmens;
- p. die Planbilanzen und Planerfolgsrechnungen für die ersten drei Geschäftsjahre;
- q. Angaben zur Erfassung, Begrenzung und Überwachung der Risiken;
- r. die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen, welche in der Schweiz verwendet werden bei der Versicherung von sämtlichen Risiken in der beruflichen Vorsorge und in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung.

³ Ersucht ein Versicherungsunternehmen, das bereits im Besitz einer Bewilligung für einen Versicherungszweig ist, um die Bewilligung für einen weiteren Versicherungszweig, so muss es die Angaben und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben a–l nur einreichen, wenn sie gegenüber den bereits genehmigten geändert werden sollen.

⁴ Die FINMA kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern diese für die Beurteilung des Gesuchs erforderlich sind.

Art. 5 Änderung des Geschäftsplans

¹ Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a, h, i, k und r betreffen, sind der FINMA vor deren Umsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten. Zur Genehmigung zu unterbreiten sind ausserdem Änderungen des Geschäftsplans, die sich aus Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen von Versicherungsunternehmen ergeben.

² Änderungen, welche die Elemente des Geschäftsplans nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben b, c, d, f, g, j, l, m, n und q betreffen, sind der FINMA mitzuteilen; sie gelten als genehmigt, sofern die FINMA nicht innert vier Wochen eine Prüfung des Vorgangs einleitet.

Art. 6 Erteilung der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt und die Interessen der Versicherten gewahrt sind.

⁵ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829). Die Anpassung wurde im ganzen Text vorgenommen.

² Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer ausländischen Versicherungsgruppe oder eines ausländischen Versicherungskonglomerats, so kann die Bewilligung vom Bestehen einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde abhängig gemacht werden.⁶

³ Die Bewilligung wird für einen oder mehrere Versicherungszweige erteilt. Sie berechtigt auch zum Betrieb der Rückversicherung im betreffenden Versicherungszweig. Der Bundesrat bezeichnet die Versicherungszweige.

⁴ Die FINMA veröffentlicht die erteilten Bewilligungen.

2. Abschnitt: Voraussetzungen

Art. 7 Rechtsform

Versicherungsunternehmen müssen die Rechtsform der Aktiengesellschaft oder der Genossenschaft haben.

Art. 8 Mindestkapital

¹ Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz muss über ein Mindestkapital verfügen, das je nach den betriebenen Versicherungszweigen 3–20 Millionen Franken betragen muss.

² Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über das Mindestkapital für die einzelnen Versicherungszweige.

³ Die FINMA bestimmt das im Einzelfall erforderliche Kapital.

Art. 9 Eigenmittel

¹ Das Versicherungsunternehmen muss über ausreichende freie und unbelastete Eigenmittel bezüglich seiner gesamten Tätigkeiten verfügen (Solvabilitätsspanne).

² Bei der Festlegung der Solvabilitätsspanne ist den Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, den Versicherungszweigen, dem Geschäftsumfang, dem geografischen Wirkungsbereich und den international anerkannten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die anrechenbaren Eigenmittel. Die FINMA erlässt Vorschriften über die Berechnung und die notwendige Höhe der Solvabilitätsspanne.

Art. 10 Organisationsfonds

¹ Neben dem Kapital muss ein Versicherungsunternehmen über einen Organisationsfonds verfügen, der es erlaubt, insbesondere die Kosten der Gründung und des Aufbaus oder einer aussergewöhnlichen Geschäftsausweitung zu decken. Die Höhe des Organisationsfonds entspricht bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit in der Regel bis zu 50 Prozent des Mindestkapitals nach Artikel 8.

² Der Bundesrat regelt die Höhe, die Bestellung, die Dauer der Aufrechterhaltung und die Wiederherstellung des Organisationsfonds.

³ Die FINMA legt die Höhe des Organisationsfonds im Einzelfall fest.

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

Art. 11 Unternehmenszweck

¹ Ein Versicherungsunternehmen darf neben dem Versicherungsgeschäft nur Geschäfte betreiben, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

² Die FINMA kann den Betrieb anderer Geschäfte bewilligen, wenn diese die Interessen der Versicherten nicht gefährden.

Art. 12 Gleichzeitiges Betreiben von Lebensversicherung und anderen Versicherungszweigen

Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen daneben nur die Unfall- und die Krankenversicherung betreiben.

Art. 13 Beitritt zum Nationalen Versicherungsbüro und zum Nationalen Garantiefonds

Wer den Versicherungszweig der Motorfahrzeug-Haftpflicht betreiben will, muss dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds nach den Artikeln 74 und 76 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958⁷ beitreten.

Art. 14 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹ Folgende Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten:

- a. die für die Oberleitung, die Aufsicht und die Kontrolle sowie die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen;
- b. für ausländische Versicherungsunternehmen die oder der Generalbevollmächtigte.

² Der Bundesrat legt fest, welche beruflichen Fähigkeiten die Personen nach Absatz 1 haben müssen.

³ Bei Ausgliederung wesentlicher Funktionen des Versicherungsunternehmens auf andere Personen gilt Absatz 1 sinngemäss.

3. Abschnitt: Ergänzende Voraussetzungen für ausländische Versicherungsunternehmen**Art. 15**

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen, das beabsichtigt, in der Schweiz eine Versicherungstätigkeit aufzunehmen, muss ausserdem:

- a. in seinem Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sein;
- b. in der Schweiz eine Niederlassung errichten und als deren Leiterin oder Leiter eine Generalbevollmächtigte beziehungsweise einen Generalbevollmächtigten bestellen;
- c. am Hauptsitz über ein Kapital nach Artikel 8 verfügen und eine Solvabilitätsspanne nach Artikel 9 ausweisen, die auch die Geschäftstätigkeit in der Schweiz umfasst;
- d. in der Schweiz über einen Organisationsfonds nach Artikel 10 und entsprechende Vermögenswerte verfügen;
- e. in der Schweiz eine Kautions hinterlegen, welche einem bestimmten Bruchteil der auf das inländische Geschäft entfallenden Solvabilitätsspanne entspricht. Die

FINMA legt diesen Bruchteil fest und bestimmt die Berechnung, den Verwahrungsort und die anrechenbaren Vermögenswerte.

² Vorbehalten bleiben abweichende staatsvertragliche Bestimmungen.

3. Kapitel: Ausübung der Versicherungstätigkeit

1. Abschnitt: Finanzielle Ausstattung

Art. 16 Versicherungstechnische Rückstellungen

¹ Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, für die gesamte Geschäftstätigkeit ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden.

² Der Bundesrat legt die Grundsätze zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen fest. Er kann die Regelung der Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen der FINMA überlassen.

Art. 17 Gebundenes Vermögen

¹ Das Versicherungsunternehmen muss die Ansprüche aus Versicherungsverträgen durch ein gebundenes Vermögen sicherstellen.

² Es ist nicht verpflichtet, seine ausländischen Versicherungsbestände nach Absatz 1 sicherzustellen, wenn dafür im Ausland eine gleichwertige Sicherheit geleistet werden muss.

Art. 18 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens entspricht den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 16 und einem angemessenen Zuschlag. Die FINMA legt diesen Zuschlag fest.

Art. 19 Haftung des gebundenen Vermögens

¹ Die Werte des gebundenen Vermögens werden für die durch das gebundene Vermögen sicherzustellenden Ansprüche verwendet.

² Bei Übertragung eines Versicherungsbestandes auf ein anderes Versicherungsunternehmen gehen die Werte des gebundenen Vermögens oder entsprechende Werte auf das den Versicherungsbestand übernehmende Versicherungsunternehmen über, soweit die FINMA nichts anderes anordnet.

Art. 20 Vorschriften zum gebundenen Vermögen

Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bestellung, Belegenheit, Deckung, Veränderungen und Kontrolle des gebundenen Vermögens. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen.

Art. 21 Beteiligungen

¹ Ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, das beabsichtigt, sich an einem anderen Unternehmen zu beteiligen, hat dies der FINMA mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreicht oder überschreitet.

² Wer beabsichtigt, sich direkt oder indirekt an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz zu beteiligen, hat dies der FINMA mitzuteilen, wenn die Beteiligung 10, 20,

33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte des Versicherungsunternehmens erreicht oder überschreitet.

³ Wer beabsichtigt, seine Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz unter die Schwellen von 10, 20, 33 oder 50 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte herabzusetzen oder die Beteiligung so zu verändern, dass das Versicherungsunternehmen nicht mehr Tochtergesellschaft ist, hat dies der FINMA mitzuteilen.

⁴ Die FINMA kann eine Beteiligung untersagen oder an Bedingungen knüpfen, wenn die Beteiligung nach Art und Umfang das Versicherungsunternehmen oder die Interessen der Versicherten gefährden kann.

2. Abschnitt: Risikomanagement

Art. 22

¹ Das Versicherungsunternehmen muss so organisiert sein, dass es insbesondere alle wesentlichen Risiken erfassen, begrenzen und überwachen kann.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Ziel, Inhalt und Dokumentation des Risikomanagements.⁸

³ Die FINMA regelt die Überwachung der Risiken durch das Versicherungsunternehmen.⁹

3. Abschnitt: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 23 Bestellung und Funktion

¹ Die Versicherungsunternehmen haben einen verantwortlichen Aktuar oder eine verantwortliche Aktuarin zu bestellen und ihm oder ihr Zugang zu allen Geschäftsunterlagen zu gewähren.

² Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss einen guten Ruf geniessen, beruflich qualifiziert und in der Lage sein, die finanziellen Folgen der Tätigkeit des Versicherungsunternehmens richtig einzuschätzen. Der Bundesrat bestimmt, welche beruflichen Fähigkeiten der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin haben muss.

³ Das Versicherungsunternehmen hat der FINMA die Abberufung oder Demission des verantwortlichen Actuars oder der verantwortlichen Aktuarin unverzüglich anzuzeigen.

Art. 24 Aufgaben

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin trägt die Verantwortung dafür, dass:

- a. die Solvabilitätsspanne richtig berechnet wird und das gebundene Vermögen den aufsichtsrechtlichen Vorschriften entspricht;
- b. sachgemässe Rechnungsgrundlagen verwendet werden; und
- c. ausreichende technische Rückstellungen gebildet werden.

² Stellt er oder sie Unzulänglichkeiten fest, so informiert er oder sie unverzüglich die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³ Ausserdem erstellt er oder sie regelmässig zuhanden der Geschäftsleitung oder, für die ausländischen Versicherungsunternehmen, zuhanden des oder der Generalbevollmächtigten einen Bericht. Zu den festgestellten Unzulänglichkeiten sind im Bericht die vorgeschlagenen Massnahmen sowie die tatsächlich ergriffenen Massnahmen anzugeben.

⁴ Die FINMA erlässt nähere Vorschriften über die Aufgaben des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin und über den Inhalt des Berichts.

4. Abschnitt: Berichterstattung

Art. 25 Geschäftsbericht und Aufsichtsbericht

¹ Die Versicherungsunternehmen erstellen jährlich auf den 31. Dezember den Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung, Jahresbericht und, wenn das Gesetz dies vorschreibt, Konzernrechnung. Ist das Versicherungsunternehmen Teil einer Versicherungsgruppe oder eines Versicherungskonglomerats, so ist in jedem Fall eine Konzernrechnung einzureichen.

² Sie erstellen zudem jährlich einen Aufsichtsbericht. Die FINMA legt fest, welche Anforderungen dieser Bericht erfüllen muss, und bezeichnet die beizulegenden Informationen und Unterlagen.

³ Die Versicherungsunternehmen reichen der FINMA den Geschäftsbericht sowie den Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr spätestens am darauf folgenden 30. April ein. Die Versicherungsunternehmen, die einzig die Rückversicherung betreiben, reichen die Berichte spätestens am 30. Juni ein.

⁴ Die ausländischen Versicherungsunternehmen reichen für ihre Geschäfte in der Schweiz einen getrennten Geschäftsbericht sowie einen getrennten Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr ein.

⁵ Die Jahresrechnung wird im Bericht der FINMA (Art. 48) veröffentlicht.

⁶ Die FINMA kann unterjährige Berichterstattungen anordnen. Sie kann zudem besondere Anforderungen an den Geschäftsbericht stellen.

Art. 26 Besondere Bestimmungen betreffend die Rechnungslegung

¹ Versicherungsunternehmen haben die allgemeine Reserve nach den Artikeln 671 und 860 des Obligationenrechts (OR)¹⁰ nach Massgabe ihres Geschäftsplans zu bilden. Die aktienrechtlichen Vorschriften über die Bildung und Auflösung stiller Reserven gelten nicht für die versicherungstechnischen Rückstellungen. Die Transparenz und der Versichertenschutz bleiben gewährleistet.

² Die Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten sind im Geschäftsjahr, in dem sie anfallen, dem Organisationsfonds zu belasten.

³ Der Bundesrat kann, unter Vorbehalt der Transparenz, für Versicherungsunternehmen vom OR abweichende Vorschriften über die Bewertung der Aktiven und der Passiven sowie die Gliederung der Jahresrechnung aufstellen.

5. Abschnitt: Prüfung¹¹

Art. 27 Interne Überwachung der Geschäftstätigkeit

¹ Das Versicherungsunternehmen richtet ein wirksames internes Kontrollsystem ein, das seine gesamte Geschäftstätigkeit umfasst. Zudem bestellt es eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revisionsstelle (Inspektorat).¹²

² Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht, ein Inspektorat zu bestellen, befreien.

³ Das Inspektorat erstellt über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht und reicht ihn der Prüfgesellschaft ein.

Art. 28¹³ Prüfgesellschaft

¹ Das Versicherungsunternehmen hat eine zugelassene Prüfgesellschaft mit der Überprüfung seiner Geschäftsführung zu beauftragen.

² Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Anforderungen an die Prüfgesellschaft. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen zu technischen Angelegenheiten zu erlassen.

Art. 29 Aufgaben der Prüfgesellschaft

¹ Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Jahresrechnung hinsichtlich Form und Inhalt den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und den Reglementen entspricht. Ausserdem überprüft sie, nach Massgabe der Weisungen der FINMA, die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und der Vollzugsverordnungen.

² ...¹⁴

³ Die FINMA kann der Prüfgesellschaft zusätzliche Aufträge erteilen und besondere Prüfungen anordnen. Die Kosten trägt das Versicherungsunternehmen.

⁴ ...¹⁵

Art. 30 Meldepflicht der Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft meldet der FINMA unverzüglich, wenn sie Folgendes feststellt:

- a. Straftaten;
- b. schwerwiegende Unregelmässigkeiten;
- c. Verstösse gegen die Grundsätze einer einwandfreien Geschäftstätigkeit;
- d. Sachverhalte, die geeignet sind, die Solvenz des Versicherungsunternehmens oder die Interessen der Versicherten zu gefährden.

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

¹² Fassung zweiter Satz gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

¹⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

¹⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige

Art. 31 Einschränkung der Vorschriften

Der Bundesrat kann zum Schutz der Versicherten einschränkende Vorschriften für die verschiedenen Versicherungszweige erlassen.

Art. 32 Rechtsschutzversicherung

¹ Ein Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreiben will, muss:

- a. die Erledigung von Schadenfällen des Zweiges Rechtsschutz einem rechtlich selbstständigen Unternehmen (Schadenregelungsunternehmen) übertragen; oder
- b. den Versicherten das Recht zugestehen, die Verteidigung ihrer Interessen, sobald sie das Tätigwerden des Versicherungsunternehmens auf Grund des Versicherungsvertrags verlangen können, einem unabhängigen Rechtsanwalt oder einer unabhängigen Rechtsanwältin ihrer Wahl oder, soweit der anwendbare Verfahrenserlass es gestattet, einer anderen Person zu übertragen, welche die vom erwähnten Erlass geforderte Qualifikation erfüllt.

² Der Bundesrat regelt das Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Schadenregelungsunternehmen. Er erlässt ferner Vorschriften über Form und Inhalt des Rechtsschutz-Versicherungsvertrags, namentlich über das Verfahren, das zu befolgen ist, wenn sich das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen mit der versicherten Person nicht einigen kann über die Massnahmen, die zur Regelung des Schadenfalles getroffen werden sollen.

Art. 33 Elementarschadenversicherung

¹ Ein Versicherungsunternehmen darf für in der Schweiz gelegene Risiken das Feuerrisiko nur decken, wenn es die Deckung von Elementarschäden in die Feuerversicherung einschliesst.

² Deckungsumfang und Prämientarif der Elementarschadenversicherung sind für alle Versicherungsunternehmen einheitlich und verbindlich.

³ Die FINMA prüft auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsunterlagen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind.

⁴ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über:

- a. die Grundlagen für die Berechnung der Prämien;
- b. den Umfang der Elementarschadendeckung und deren Leistungsgrenzen;
- c. Art und Umfang der von den Versicherungsunternehmen zu erstellenden Statistiken.

⁵ Er kann:

- a. nötigenfalls die Versicherungsbedingungen festsetzen;
- b. zur Erreichung des Ausgleichs der Schadenbelastung unter den Versicherungsunternehmen die notwendigen Massnahmen ergreifen, insbesondere den Beitritt in eine von den Versicherungsunternehmen selbst betriebene privatrechtliche Organisation anordnen.

Art. 34 Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Versicherungseinrichtungen, welche die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreiben, müssen der FINMA Namen und Adresse des von ihnen in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums benannten Schadenregulierungsbeauftragten nach Artikel 79b des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁶ bekannt geben.

Art. 35 Rückversicherung

¹ Auf Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben, sind die Artikel 15, 17–20, 32–34, 36, 37, 55–59 und 62 nicht anwendbar.

² Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung.

Art. 36 Lebensversicherung

¹ Für Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Zinsgarantie erfüllen müssen, erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Bestimmung des maximalen technischen Zinssatzes.

² Versicherungsunternehmen, welche die direkte Einzel- oder Kollektivlebensversicherung betreiben und Lebensversicherungsverträge mit Überschussbeteiligung erfüllen müssen, haben den Versicherten jährlich eine nachvollziehbare Abrechnung über die Überschussbeteiligung abzugeben. Aus dieser muss insbesondere hervorgehen, auf welchen Grundlagen die Überschüsse berechnet und nach welchen Grundsätzen sie verteilt wurden.

³ Der Bundesrat kann für die Versicherungsunternehmen nach Absatz 2 Vorschriften erlassen über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der Abrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Berechnung der Überschüsse;
- c. die Grundlagen und das Ausmass der Verteilung der Überschüsse.

Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.

² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährliche Betriebsrechnung zu führen. Diese weist insbesondere aus:

- a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;
- b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und Kostenprämien;
- c. die Leistungen;
- d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile;
- e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen;
- f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente;
- g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten;

- h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung;
- i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken;
- j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachgewiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

³ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über:

- a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
- b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
- c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbeteiligung.

⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der ausgewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu berücksichtigen.

Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife

Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

Art. 39 Mindestleistungen

Versicherungsunternehmen, denen das Eigentum an den Vermögenswerten der von ihnen errichteten und wirtschaftlich oder organisatorisch abhängigen Vorsorgeeinrichtungen übertragen wurde, haben mindestens die Leistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu erbringen.

4. Kapitel: Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen

Art. 40 Definition

Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.

Art. 41 Unzulässige Vermittlungstätigkeit

Es ist Versicherungsvermittlern und -vermittlerinnen untersagt, eine Tätigkeit zu Gunsten von Versicherungsunternehmen auszuüben, die dem vorliegenden Gesetz unterstehen, aber nicht zur Ausübung von Versicherungstätigkeiten ermächtigt sind.

Art. 42 Register

¹ Die FINMA führt ein Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen (Register).

² Das Register ist öffentlich.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 43 Registereintrag

¹ Versicherungsvertreter und -vertreterinnen, die weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden sind, müssen sich in das Register eintragen lassen.

² Die übrigen Versicherungsvertreter und -vertreterinnen haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.

Art. 44 Voraussetzungen für die Eintragung ins Register

¹ Ins Register eingetragen wird nur, wer:

- a. sich über ausreichende berufliche Qualifikationen ausweist oder, im Fall juristischer Personen, nachweist, dass genügend seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter diese Qualifikationen besitzen; und
- b. eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten geleistet hat.

² Der Bundesrat bestimmt die erforderlichen beruflichen Qualifikationen und legt die Mindesthöhe der finanziellen Sicherheiten fest. Er kann die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen.

Art. 45 Informationspflicht

¹ Sobald Vertreter und Vertreterinnen mit Versicherten Kontakt aufnehmen, müssen sie diese mindestens über Folgendes informieren:

- a. ihre Identität und ihre Adresse;
- b. ob die von ihnen in einem bestimmten Versicherungszweig angebotenen Versicherungsdeckungen von einem einzigen oder von mehreren Versicherungsunternehmen stammen und um welche Versicherungsunternehmen es sich handelt;
- c. ihre Vertragsbeziehungen mit den Versicherungsunternehmen, für die sie tätig sind, sowie die Namen dieser Unternehmen;
- d. die Person, die für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte im Zusammenhang mit ihrer Vermittlungstätigkeit haftbar gemacht werden kann;
- e. die Bearbeitung der Personendaten, insbesondere Ziel, Umfang und Empfänger der Daten sowie deren Aufbewahrung.

² Die Informationen nach Absatz 1 sind auf einem dauerhaften und für die Versicherten zugänglichen Träger abzugeben.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

5. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 46 Aufgaben

¹ Die FINMA hat folgende Aufgaben:

- a. Sie wacht darüber, dass die Versicherungs- und die Aufsichtsgesetzgebung eingehalten werden.
- b. Sie prüft, ob die Versicherungsunternehmen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.
- c. Sie wacht über die Einhaltung des Geschäftsplans.
- d. Sie wacht darüber, dass die Versicherungsunternehmen solvent sind, die technischen Rückstellungen vorschriftsgemäss bilden und die Vermögenswerte ordnungsgemäss verwalten und anlegen.
- e. Sie überwacht den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung, die in den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁷ über die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung geregelt ist.
- f. Sie schützt die Versicherten gegen Missbräuche der Versicherungsunternehmen und der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen.
- g. Sie schreitet gegen Missstände ein, welche die Interessen der Versicherten gefährden.

² Die FINMA kann jederzeit Dritte zur Überprüfung der Einhaltung dieses Gesetzes heranziehen. Die Kosten trägt das Versicherungsunternehmen. Die beauftragten Dritten sind gegenüber der FINMA von der Geheimhaltungspflicht entbunden.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über die einzelnen Aufgaben.

Art. 47¹⁸ Prüfungsbefugnisse und Auskunftspflicht bei Ausgliederung von Funktionen

¹ Die FINMA kann jederzeit Prüfungen vornehmen.

² Gliedert ein Versicherungsunternehmen wesentliche Funktionen auf andere natürliche oder juristische Personen aus, so unterstehen diese der Auskunfts- und Meldepflicht nach Artikel 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁹.

Art. 48²⁰

Art. 49 Veröffentlichung von Entscheiden

¹ Die FINMA veröffentlicht regelmässig Entscheide betreffend das Versicherungsrecht.

² Die schweizerischen Gerichte haben der FINMA gebührenfrei eine Kopie aller Urteile auszuhändigen, welche Bestimmungen des Versicherungsvertragsrechts betreffen.

Art. 50²¹

¹⁷ SR 741.01

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

¹⁹ SR 956.1

²⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

2. Abschnitt: Sichernde Massnahmen

Art. 51 Grundsatz

¹ Kommt ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise ein Vermittler oder eine Vermittlerin den Vorschriften dieses Gesetzes, einer Verordnung oder Anordnungen der FINMA nicht nach oder erscheinen die Interessen der Versicherten anderweitig gefährdet, so trifft die FINMA die sichernden Massnahmen, die ihr zur Wahrung der Interessen der Versicherten erforderlich erscheinen.

² Sie kann insbesondere:

- a. die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens untersagen;
- b. die Hinterlegung oder die Sperre der Vermögenswerte anordnen;
- c. den Organen eines Versicherungsunternehmens zustehende Befugnisse ganz oder teilweise auf eine Drittperson übertragen;
- d. den Versicherungsbestand und das zugehörige gebundene Vermögen auf ein anderes Versicherungsunternehmen mit dessen Zustimmung übertragen;
- e. die Verwertung des gebundenen Vermögens anordnen;
- f. die Abberufung der mit der Oberleitung, Aufsicht, Kontrolle oder Geschäftsführung betrauten Personen oder des oder der Generalbevollmächtigten sowie des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin verlangen und ihnen die Ausübung jeder weiteren Versicherungstätigkeit für höchstens fünf Jahre untersagen;
- g. einen Vermittler oder eine Vermittlerin aus dem Register nach Artikel 42 streichen.

Art. 52 Liquidation

Tritt ein Versicherungsunternehmen in Liquidation, so kann die FINMA den Liquidator bestellen.

Art. 53 Konkursöffnung

¹ Die Eröffnung des Konkurses über ein Versicherungsunternehmen bedarf der Zustimmung der FINMA. Diese erteilt die Zustimmung, wenn keine Sanierungsmöglichkeit besteht.

² Die Befugnisse nach Artikel 170 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889²² über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) stehen der FINMA zu.

Art. 54 Durchführung des Konkurses

¹ Die FINMA kann für die Durchführung des Konkurses eine besondere Konkursverwaltung ernennen und ihr sämtliche Befugnisse der Gläubigerversammlung übertragen; sie kann zudem eine Person zur Vertretung des Versicherungsbestandes gegenüber der Konkursverwaltung bevollmächtigen.

² Sie kann für den Schuldenruf besondere, von den Bestimmungen des SchKG²³ abweichende Anordnungen treffen.

²² SR 281.1

²³ SR 281.1

³ Forderungen von Versicherten, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als eingegeben.

⁴ Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen aus den Versicherungsverträgen, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss fällt in die Konkursmasse.

3. Abschnitt: Zusätzliche sichernde Massnahmen für die Lebensversicherung

Art. 55 Konkurs des Versicherungsunternehmens

¹ Entgegen der Vorschrift des Artikels 37 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908²⁴ über den Versicherungsvertrag werden die durch das gebundene Vermögen sichergestellten Lebensversicherungen durch die Konkursöffnung nicht aufgelöst.

² Die FINMA kann für die Versicherungen nach Absatz 1:

- a. den Rückkauf und die Belehnung sowie Vorauszahlungen und im Falle des Artikels 36 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag die Auszahlung des Deckungskapitals untersagen; oder
- b. dem Versicherungsunternehmen für seine Verpflichtungen sowie den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen für die Prämienzahlung Stundung gewähren.

³ Während der Stundung der Prämienzahlung können Versicherungsverträge nur auf schriftliches Begehren des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin hin aufgehoben oder in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt werden.

Art. 56 Konkursmässige Verwertung des gebundenen Vermögens

Trifft die FINMA keine besonderen Massnahmen, so beauftragt sie die Konkursverwaltung mit der Verwertung des gebundenen Vermögens. Mit dem Auftrag zur Verwertung erlöschen die Versicherungsverträge. Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer und die Anspruchsberechtigten können nunmehr die Ansprüche aus Artikel 36 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908²⁵ über den Versicherungsvertrag sowie die Ansprüche auf fällige Versicherungen und gutgeschriebene Überschussanteile geltend machen.

4. Abschnitt: Zusätzliche sichernde Massnahmen für ausländische Versicherungsunternehmen

Art. 57 Ausschluss der Forderungen Dritter

Für ausländische Unternehmen gelten die Werte des gebundenen Vermögens sowie der Kautions von Gesetzes wegen als Pfand für Forderungen aus Versicherungsverträgen des auf Grund dieses Gesetzes sicherzustellenden Versicherungsbestandes. Diese Werte können nur dann zur Erfüllung der Forderungen Dritter dienen, wenn die Ansprüche der Versicherten vollumfänglich befriedigt worden sind.

Art. 58 Betreibungsort und Zwangsverwertung

¹ Ein ausländisches Versicherungsunternehmen ist für Forderungen aus Versicherungsverträgen des auf Grund dieses Gesetzes sicherzustellenden Versicherungsbestandes am Ort der

²⁴ SR 221.229.1

²⁵ SR 221.229.1

schweizerischen Niederlassung auf Pfandverwertung zu betreiben (Art. 151 ff. SchKG²⁶). Gibt die FINMA ein Grundstück zur Verwertung frei, so ist die Betreibung dort fortzusetzen, wo das Grundstück liegt.

² Wird ein Pfandverwertungsbegehren gestellt, so teilt das Betreibungsamt dies der FINMA innerhalb von drei Tagen mit.

³ Weist das Versicherungsunternehmen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Pfandverwertungsbegehrens nach, dass es den Gläubiger oder die Gläubigerin vollständig befriedigt hat, so teilt die FINMA nach Anhören des Versicherungsunternehmens dem Betreibungsamt mit, welche Werte des gebundenen Vermögens und einer etwaigen Kautions zur Verwertung freigegeben werden.

Art. 59 Verfügungsbeschränkungen

Hat die Aufsichtsbehörde des Sitzstaates des Versicherungsunternehmens die freie Verfügung über Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens eingeschränkt oder untersagt, so kann die FINMA auf deren Antrag gegenüber dem Versicherungsunternehmen die gleichen Massnahmen für das gesamte schweizerische Geschäft treffen.

5. Abschnitt: Beendigung der Versicherungstätigkeit

Art. 60 Verzicht

¹ Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet, hat der FINMA einen Abwicklungsplan zur Genehmigung vorzulegen.

² Der Abwicklungsplan muss Angaben enthalten über:

- a. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen;
- b. die dafür bereitgestellten Mittel; und
- c. die für diese Aufgabe verantwortliche Person.

³ Hält sich das Versicherungsunternehmen nicht an den genehmigten Abwicklungsplan, so ist Artikel 61 Absatz 2 sinngemäss anwendbar.

⁴ Das Versicherungsunternehmen, das auf die Bewilligung verzichtet hat, darf in den fraglichen Versicherungszweigen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

⁵ Das Versicherungsunternehmen, das die Pflichten aus dem Aufsichtsrecht erfüllt hat, wird aus der Aufsicht entlassen und erhält die Kautionen zurück.

Art. 61²⁷ Entzug der Bewilligung

¹ Die FINMA kann einem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur Versicherungstätigkeit für einzelne oder alle Versicherungszweige entziehen, wenn es seit mehr als sechs Monaten seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

² Sie trifft beim Entzug der Bewilligung nach diesem Gesetz oder nach Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007²⁸ alle Massnahmen, namentlich diejenigen nach Artikel 51, die erforderlich sind, um die Interessen der Versicherten zu wahren.

²⁶ SR 281.1

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

²⁸ SR 956.1

³ Nach Entzug der Bewilligung darf ein Versicherungsunternehmen keine neuen Versicherungsverträge abschliessen; bestehende Versicherungsverträge dürfen weder verlängert noch in Bezug auf den Deckungsumfang erweitert werden.

Art. 62 Übertragung des Versicherungsbestandes

¹ Überträgt ein Versicherungsunternehmen seinen schweizerischen Versicherungsbestand gestützt auf eine vertragliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf ein anderes Versicherungsunternehmen, so bedarf dies der Bewilligung durch die FINMA. Die FINMA bewilligt die Übertragung nur, wenn die Interessen der Versicherten insgesamt gewahrt werden.

² Verfügt die FINMA eine Bestandesübertragung, so legt sie die Bedingungen fest.

³ Das übernehmende Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die übernommenen Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung der Bewilligung individuell über die Bestandesübertragung sowie über das Kündigungsrecht zu informieren. Die Versicherungsnehmerin oder der Versicherungsnehmer hat das Recht, den Versicherungsvertrag innerhalb von drei Monaten nach der individuellen Information zu kündigen.

⁴ Die FINMA kann den Ausschluss des Kündigungsrechts verfügen, wenn die Bestandesübertragung in wirtschaftlicher Hinsicht nicht zu einem Wechsel des Vertragspartners der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers führt.

Art. 63 Veröffentlichung

¹ Die FINMA veröffentlicht auf Kosten des Versicherungsunternehmens einen Verzicht auf die Bewilligung zur Geschäftstätigkeit oder deren Entzug.

² Sie veröffentlicht auf Kosten des übernehmenden Versicherungsunternehmens die Genehmigung einer Bestandesübertragung.

6. Kapitel: Besondere Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate

1. Abschnitt: Versicherungsgruppen

Art. 64 Versicherungsgruppe

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden eine Versicherungsgruppe, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- c. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 65 Unterstellung unter die Gruppenaufsicht

¹ Die FINMA kann eine Versicherungsgruppe, der eine Unternehmung in der Schweiz angehört, der Gruppenaufsicht unterstellen, wenn die Versicherungsgruppe:

- a. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;
- b. tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Gruppenaufsicht unterstellt ist.

² Beanspruchen gleichzeitig ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über die Versicherungsgruppe, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen Konglomeratsaufsicht, mit diesen über

Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen der Versicherungsgruppe, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Art. 66 Verhältnis zur Einzelaufsicht

Die Gruppenaufsicht gemäss diesem Abschnitt erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht über ein Versicherungsunternehmen.

Art. 67 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung der Versicherungsgruppe verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement der Versicherungsgruppe gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 68 Überwachung der Risiken

Die FINMA kann Vorschriften zur Überwachung gruppeninterner Vorgänge und gruppenweiter Risikokonzentration erlassen.

Art. 69 Eigenmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt die gruppenweit anrechenbaren Eigenmittel.

² Die FINMA legt die erforderlichen Eigenmittel fest. Sie stützt sich dabei auf die im Versicherungsbereich bestehenden international anerkannten Grundsätze und berücksichtigt die Bedeutung der übrigen Geschäftsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken.

Art. 70 Externe Revision

Versicherungsgruppen müssen über eine Prüfgesellschaft verfügen. Die Artikel 28 und 29 gelten sinngemäss.

Art. 71 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungsgruppen an, so gilt die Auskunftspflicht nach Artikel 47 für alle Unternehmen der Gruppe.

2. Abschnitt: Versicherungskonglomerate

Art. 72 Versicherungskonglomerat

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden ein Versicherungskonglomerat, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b. mindestens eines eine Bank oder ein Effekthändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
- c. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- d. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind.

Art. 73 Unterstellung unter die Konglomerataufsicht

¹ Die FINMA kann ein Versicherungskonglomerat, dem ein Unternehmen in der Schweiz angehört, der Konglomerataufsicht unterstellen, wenn es:

- a. tatsächlich von der Schweiz aus geleitet wird;
- b. tatsächlich vom Ausland aus geleitet wird, dort aber keiner gleichwertigen Konglomeratsaufsicht unterstellt ist.

² Beanspruchen gleichzeitig andere ausländische Behörden die vollständige oder teilweise Aufsicht über das Versicherungskonglomerat, so verständigt sich die FINMA, unter Wahrung ihrer Kompetenzen und in Berücksichtigung einer allfälligen Gruppenaufsicht, mit diesen über Zuständigkeiten, Modalitäten und Gegenstand der Aufsicht. Sie konsultiert vor ihrem Entscheid diejenigen Unternehmen des Versicherungskonglomerats, die ihren Sitz in der Schweiz haben.²⁹

Art. 74 Verhältnis zur Einzel- und Gruppenaufsicht

Die Konglomeratsaufsicht gemäss diesem Abschnitt erfolgt in Ergänzung zur Einzelaufsicht und zur Aufsicht über eine Versicherungs- oder Finanzgruppe durch die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

Art. 75 Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

Für Personen, die für die Oberleitung, die Aufsicht, die Kontrolle und die Geschäftsführung des Versicherungskonglomerats verantwortlich sind, sowie für das Risikomanagement des Versicherungskonglomerats gelten die Artikel 14 und 22 sinngemäss.

Art. 76 Überwachung der Risiken

Die FINMA kann Vorschriften zur Überwachung konglomeratsinterner Vorgänge und konglomeratsweiter Risikokonzentration erlassen.

Art. 77 Eigenmittel

¹ Der Bundesrat bestimmt die konglomeratsweit anrechenbaren Eigenmittel.

² Die FINMA legt die erforderlichen Eigenmittel fest. Sie stützt sich dabei auf die im Versicherungs- und Finanzbereich bestehenden international anerkannten Grundsätze und berücksichtigt die Bedeutung dieser Geschäftsbereiche sowie die damit verbundenen Risiken.

Art. 78 Externe Revision

Versicherungskonglomerate müssen über eine Prüfgesellschaft verfügen. Die Artikel 28 und 29 gelten sinngemäss.

Art. 79 Auskunftspflicht

Gehören Versicherungsunternehmen Versicherungskonglomeraten an, so gilt die Auskunftspflicht nach Artikel 47 für alle Unternehmen des Konglomerats.

²⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

7. Kapitel: Zusammenarbeit und Verfahren

Art. 80³⁰ Nationaler Informationsaustausch

Die FINMA ist befugt, anderen schweizerischen Aufsichtsbehörden sowie der Schweizerischen Nationalbank nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 81–83³¹

Art. 84 Verfahren

¹ Im Bundesblatt wird mitgeteilt, wenn eine Tarifverfügung ergeht, die laufende Versicherungsverträge berührt. Die Mitteilung enthält eine summarische Darstellung des Gegenstandes und des Inhalts der Verfügung und gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung nach Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968³² über das Verwaltungsverfahren.

² Eine Beschwerde ist innert 30 Tagen nach Mitteilung der Verfügung einzureichen.

³ Beschwerden gegen Verfügungen über Tarife haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 85 Gerichte

¹ Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen oder zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten entscheidet das Gericht.

² et ³ ...³³

8. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 86³⁴ Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;
- b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;
- c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;
- d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;
- e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;
- f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³⁵ verstösst.

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³² SR 172.021

³³ Aufgehoben gemäss Anhang I Ziff. II 31 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 87³⁶ Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. für ein in der Schweiz zur Versicherungstätigkeit nicht zugelassenes Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge abschliesst oder vermittelt;
- b. Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 1 nicht zur Genehmigung vorlegt beziehungsweise Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 2 der FINMA nicht mitteilt;
- c. aus dem gebundenen Vermögen Werte ausscheidet oder belastet, so dass der Sollbetrag nicht mehr gedeckt ist;
- d. andere Handlungen vornimmt, welche die Sicherheit der Werte des gebundenen Vermögens vermindern.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 250 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe mindestens 45 Tagessätze.

9. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 88 Vollzug

¹ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes beauftragt.³⁷

² Vor dem Erlass von Vorschriften hört der Bundesrat die interessierten Organisationen an.

³ Den Kantonen bleibt vorbehalten, über die Feuerversicherung polizeiliche Vorschriften zu erlassen. Sie können den Feuerversicherungsunternehmen für den schweizerischen Versicherungsbestand mässige Beiträge für den Brandschutz und die Prävention von Elementarschäden auferlegen und von ihnen zu diesem Zweck Angaben über die auf ihr Kantonsgebiet entfallenden Feuerversicherungssummen einholen.

Art. 89 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 90 Übergangsbestimmungen

¹ Versicherungsunternehmen, welche unter bisherigem Recht eine Bewilligung für den Betrieb von Versicherungszweigen ergänzend zu anderen Zweigen erhalten haben, können diese mit Inkrafttreten dieses Gesetzes und in dessen Grenzen unabhängig betreiben.

² Die Fristen zur Einreichung der Berichterstattung nach Artikel 25 sind erstmals für das Geschäftsjahr zu beachten, welches auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgt.

³⁵ SR 741.01

³⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 18 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5207; BBl 2006 2829).

³ Die Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen nach Artikel 43 Absatz 1 haben sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA für den Eintrag ins Register anzumelden.

⁴ Der Bundesrat kann zum Erwerb der beruflichen Qualifikationen für die Personen nach den Artikeln 23, 28 und 44 eine Übergangsfrist vorsehen.

⁵ Versicherungsunternehmen, die über ein geringeres Kapital verfügen als in Artikel 8 vorgeschrieben, müssen es innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erhöhen.

⁶ Wer von der Schweiz aus tatsächlich eine Versicherungsgruppe oder ein Versicherungskonglomerat leitet, ohne in der Schweiz die Versicherungstätigkeit auszuüben, hat sich innert drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der FINMA zu melden.

⁷ Bestehende Versicherungsgruppen oder Versicherungskonglomerate haben sich innert zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den neuen Vorschriften anzupassen.

⁸ Die FINMA kann die Fristen nach den Absätzen 5, 6 und 7 auf begründetes Gesuch hin verlängern.

Art. 91 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:³⁸

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c der Änderung des Geldwäschereigesetzes (Anhang Ziff. II 8) wird auf einen späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt

Alle übrigen Bestimmungen: 1. Januar 2006

Bundesrat

Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

Vom : 09.11.2005
Stand : 01.01.2009
SR 961.011

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹ (VAG), Artikel 15 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000² sowie in Anwendung des Abkommens vom 10. Oktober 1989³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und des Abkommens vom 19. Dezember 1996⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung,

verordnet:

1. Titel: Geltungsbereich

Art. 1 Versicherungstätigkeit in der Schweiz

¹ Eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz liegt, unabhängig von der Art und vom Ort des Vertragsschlusses vor, wenn:

- a. eine in der Schweiz domizilierte natürliche oder juristische Person zu den Versicherungsnehmern oder Versicherungsnehmerinnen oder zu den Versicherten gehört; oder
- b. in der Schweiz gelegene Sachen versichert werden.

² Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland ohne Niederlassung in der Schweiz unterstehen nicht der Versicherungsaufsicht, wenn sie in der Schweiz ausschliesslich folgende Versicherungsgeschäfte tätigen:

- a. Deckung von Versicherungsrisiken im Zusammenhang mit Hochseeschifffahrt, Luftfahrt und grenzüberschreitenden Transporten;
- b. Deckung für im Ausland gelegene Risiken;
- c. Deckung von Kriegsrisiken.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten für die Versicherungsvermittlung sinngemäss.

Art. 2 Rückversicherungscaptives

¹ Auf Versicherungsunternehmen, die sich im Besitz einer oder mehrerer Handels-, Industrie- oder Finanzierungsgesellschaften befinden und ausschliesslich Risiken dieser Gesellschaften rückversichern, sind die Artikel 41–53 nicht anwendbar.

¹ SR 961.01
² SR 172.220.1
³ SR 0.961.1
⁴ SR 0.961.514

² Bei komplexer Risikostruktur oder erheblichen Finanzrisiken kann die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) im Einzelfall die Artikel 41–53 für anwendbar erklären.⁵

2. Titel: Aufnahme der Versicherungstätigkeit

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 3 Umfang der Bewilligung

¹ Die FINMA⁶ erteilt die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb für einen oder mehrere Versicherungszweige nach Anhang 1.

² Die Bewilligung zum Betrieb eines Schadenversicherungszweigs ermächtigt auch zum Betrieb der Versicherungszweige B1–B13, B16 und B18, sofern die zugerechneten Risiken:

- a. im Zusammenhang mit dem Hauptrisiko stehen oder den Gegenstand betreffen, der gegen das Hauptrisiko versichert ist; und
- b. durch den gleichen Vertrag gedeckt werden, der das Hauptrisiko deckt.

³ Das dem Versicherungszweig B17 zugerechnete Risiko darf unter den Bedingungen von Absatz 2 ohne besondere Bewilligung gedeckt werden, sofern dieses Risiko:

- a. im Zusammenhang mit den dem Versicherungszweig B18 zugerechneten Risiken steht; oder
- b. sich auf Streitigkeiten oder Ansprüche bezieht, die aus dem Einsatz von Schiffen auf See entstehen oder mit diesem Einsatz verbunden sind.

⁴ Die Bewilligung zum Betrieb der Versicherungszweige A1, A3, A4 und A5 sowie B1 und B2 ermächtigt auch zum Betrieb der Invaliditätsversicherung.

⁵ Die Bewilligung zum Betrieb der Direktversicherung ermächtigt auch zum Betrieb der Rückversicherung in den bewilligten Versicherungszweigen.

Art. 4 Bewilligung von Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen

¹ Die FINMA erteilt die Bewilligung nach Artikel 3 Absatz 2 VAG, wenn der Schutz der Versicherten, insbesondere der Schutz vor Insolvenzrisiken des übernehmenden Versicherungsunternehmens und vor Missbräuchen, gewährleistet ist.

² Bei Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen haben die betroffenen Unternehmen sicherzustellen, dass bestehende Versicherungsverhältnisse unverändert fortgeführt werden.

³ Fusionen, Spaltungen und Umwandlungen dürfen erst beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden, wenn die Bewilligung vorliegt.

⁴ Wurden Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen nach Artikel 3 Absatz 2 VAG ohne Bewilligung der FINMA im Handelsregister eingetragen, veranlasst diese die zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Massnahmen auf Kosten der beteiligten Gesellschaften.

Art. 5 Mitteilungspflicht bei Änderungen des Geschäftsplans

Änderungen des Geschäftsplans nach Artikel 5 Absatz 2 VAG sind der FINMA innert vierzehn Tagen ab Eintritt des betreffenden Sachverhaltes mitzuteilen.

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

2. Kapitel: Bewilligungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Mindestkapital

Art. 6 Grundsatz

¹ Umfasst die Tätigkeit eines Versicherungsunternehmens mehrere Zweige oder mehrere Risiken, so ist für die Festsetzung des Mindestkapitals der Zweig oder das Risiko mit dem höchsten Betrag massgebend.

² ...⁷

Art. 7 Lebensversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben:

- a. 5 Millionen Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.4 und A7 sowie für die Versicherungszweige A3.3, A3.4 und A6, sofern lediglich Todesfallschutz oder Prämienbefreiung versichert wird;
- b. 8 Millionen Franken für die Versicherungszweige A2.2, A2.3, A2.5, A2.6, A3.1, A3.2, A4 und A5 sowie für die Versicherungszweige A3.3, A3.4 und A6, sofern über Todesfallschutz und Prämienbefreiung hinaus Kapitalschutz mit Zinsgarantie oder weitere Garantien abgegeben werden;
- c. 10 Millionen Franken für den Versicherungszweig A1;
- d. 12 Millionen Franken für den Versicherungszweig A1, sofern Vollschutz gewährt wird (Führung Sparprozess in der beruflichen Vorsorge, mit Kapitalschutz, Mindestzinssatz- und Rentenumwandlungssatzgarantie).

Art. 8 Schadenversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben:

- a. 8 Millionen Franken für die Versicherungszweige B1–B8 und B10–B15;
- b. 3 Millionen Franken für die Versicherungszweige B9, B16, B17 und B18.

Art. 9 Rückversicherung

Das Mindestkapital beträgt für Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung betreiben:

- a. 10 Millionen Franken für die Versicherungszweige C1 und C2;
- b. 3 Millionen Franken für den Versicherungszweig C3.

Art. 10 Abweichung vom Mindestkapital

Unter besonderen Verhältnissen, namentlich wenn die Risikoexposition des Versicherungsunternehmens und der geplante Geschäftsumfang dies rechtfertigen, kann die FINMA innerhalb der gesetzlichen Limiten nach Artikel 8 Absatz 1 VAG von den Beträgen nach den Artikeln 7–9 abweichen.

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

2. Abschnitt: Organisationsfonds

Art. 11

¹ Der Organisationsfonds beträgt in der Regel 20 Prozent des Mindestkapitals. Er darf frühestens drei Jahre nach seiner Bestellung und nur mit Zustimmung der FINMA für andere als die in Artikel 10 Absatz 1 VAG genannten Zwecke verwendet werden.

² Für Versicherungsunternehmen, die zum Betrieb des Versicherungszweigs C3 ermächtigt sind, beträgt der Organisationsfonds mindestens 300 000 Franken.

³ Die FINMA kann die Erhöhung oder die Wiederbestellung des Organisationsfonds verlangen, wenn sich in der Jahresrechnung ein Verlust abzeichnet oder das Versicherungsunternehmen eine aussergewöhnliche Geschäftsausweitung plant.

3. Kapitel: Gewährsvorschriften

Art. 12 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat muss so zusammengesetzt sein, dass er in seiner Gesamtheit den Aufgaben zur Beaufsichtigung und Oberleitung des Versicherungsunternehmens nachkommen kann; insbesondere muss sichergestellt sein, dass das nötige Versicherungswissen vorhanden ist.

² Für jedes neue Mitglied des Verwaltungsrates ist der FINMA innert vierzehn Tagen nach seiner Ernennung das Curriculum Vitae zuzustellen.

Art. 13 Doppelfunktionen

¹ Der Verwaltungsratspräsident beziehungsweise die Verwaltungsratspräsidentin darf nicht zugleich Vorsitzender beziehungsweise Vorsitzende der Geschäftsleitung sein.

² Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen bewilligen und diese an Bedingungen knüpfen.

Art. 14 Geschäftsführung

¹ Die für die Geschäftsführung verantwortlichen Personen müssen über die für die Leitung der ihnen unterstellten Bereiche des Versicherungsunternehmens erforderlichen Kenntnisse verfügen.

² Für jedes neue Mitglied der Geschäftsleitung ist der FINMA innert vierzehn Tagen nach seiner Ernennung das *Curriculum Vitae* zuzustellen.⁸

4. Kapitel: Ergänzende Vorschriften für ausländische Versicherungsunternehmen

1. Abschnitt: Solvabilitätsspanne und Kautions

Art. 15

¹ Das Versicherungsunternehmen verfügt in der Schweiz über unbelastete Vermögenswerte im Umfange der geforderten Solvabilitätsspanne, die nach den Artikeln 23–32 für den Geschäftsbetrieb in der Schweiz gefordert wird. Die Kautionswerte nach Absatz 2 werden angerechnet.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 11 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (SR 221.302.3).

² Es hinterlegt als Kautions bei der Schweizerischen Nationalbank Vermögenswerte nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben a, b, e oder g im Umfang von 10 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne, mindestens aber des höchsten der nachgenannten Beträge:

- a. 600 000 Franken für die Versicherungszweige A1–A6, unter Vorbehalt von Buchstabe b;
- b. 450 000 Franken für die Versicherungszweige A2.1, A2.3, A2.4, A2.6 und A7, sofern keine Kapital-, Zins- oder Langlebigkeitsgarantie gewährt wird, sowie für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung in der Rechtsform einer Genossenschaft betreiben;
- c. 280 000 Franken für den Versicherungszweig B14;
- d. 80 000 Franken für die Versicherungszweige B10–B13 sowie B15;
- e. 60 000 Franken für die Versicherungszweige B1–B8, B16 und B18;
- f. 40 000 Franken für die Versicherungszweige B9 und B17.

2. Abschnitt: Generalbevollmächtigter oder Generalbevollmächtigte

Art. 16 Anforderungen

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte des ausländischen Versicherungsunternehmens ist in der Schweiz wohnhaft und hat die tatsächliche Leitung der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft inne.

² Er oder sie muss über die erforderlichen Kenntnisse zum Betrieb des Versicherungsgeschäftes verfügen.

³ Vor der Einsetzung eines oder einer neuen Generalbevollmächtigten sind der FINMA das Curriculum Vitae und die Vollmacht der Geschäftsleitung zuzustellen.

Art. 17 Pflichten und Befugnisse

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte vertritt das ausländische Versicherungsunternehmen gegenüber der FINMA und gegenüber Dritten in allen Angelegenheiten, welche die Ausführung der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung betreffen. Insbesondere hat er oder sie folgende Pflichten und Befugnisse:

- a. Erwerb oder Veräusserung von Vermögenswerten auf Rechnung des Versicherungsunternehmens zum Zwecke der Bestellung oder Veränderung der Kautions oder des gebundenen Vermögens nach den Weisungen des Versicherungsunternehmens oder nach den Verfügungen der FINMA;
- b. Aufbewahrung der Akten an der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft und die Führung der Bücher und Register (Art. 19);
- c. Abgabe von bindenden Erklärungen zu den Registern und Grundbüchern zur Durchführung der Rechtshandlungen nach Buchstabe a;
- d. Abgabe von Erklärungen über die in der Schweiz zu verwendenden Tarife und übrigen Versicherungsmaterialien.

² Er oder sie vertritt das Versicherungsunternehmen vor den schweizerischen Gerichten und Betreibungs- und Konkursbehörden und nimmt Zustellungen und Mitteilungen zuhanden des Versicherungsunternehmens verbindlich entgegen.

³ Nicht in seine oder ihre Kompetenzen fallen Erklärungen über:

- a. die Erweiterung der Bewilligung;

- b. den Verzicht auf die Bewilligung;
- c. Änderungen des Geschäftsplanes des Versicherungsunternehmens, unter Vorbehalt von Absatz 1 Buchstabe d;
- d. die Jahresrechnung für das Gesamtgeschäft des Versicherungsunternehmens;
- e. die freiwillige Übertragung des schweizerischen Versicherungsbestandes.

Art. 18 Vollmacht

¹ In der Vollmacht sind die Rechte und Pflichten nach Artikel 17 zu umschreiben.

² Die Ernennung des oder der Generalbevollmächtigten und das Erlöschen der Vollmacht werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht.

Art. 19 Aufbewahrung der Akten

¹ Der oder die Generalbevollmächtigte bewahrt die Unterlagen des schweizerischen Versicherungsbestandes an der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft auf und führt die entsprechenden Bücher und Register.

² Auf begründetes Begehren kann die FINMA die Aufbewahrung bestimmter Akten an einem anderen Ort gestatten.

Art. 20 Auslandgeschäft

¹ Ausländische Versicherungsunternehmen, die von der Schweiz aus nur das Auslandgeschäft betreiben, müssen den Nachweis erbringen, dass sie im Sitzstaat zur Ausübung der Versicherungstätigkeit befugt sind und die Sitzstaatsaufsichtsbehörde mit der Errichtung der Niederlassung in der Schweiz einverstanden ist.⁹

² Die Bestimmungen über den Generalbevollmächtigten oder die Generalbevollmächtigte gelten sinngemäss.

3. Titel: Solvabilität

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 21 Finanzielle Sicherheit

Die finanzielle Sicherheit bemisst sich nach der Solvabilität und den versicherungstechnischen Rückstellungen.

Art. 22 Methoden zur Bestimmung der Solvabilität

¹ Die Solvabilität der Versicherungsunternehmen wird nach zwei Methoden beurteilt:

- a. Solvabilität I: Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne);
- b. Schweizer Solvenztest (SST): Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe der Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist (Zielkapital) und der anrechenbaren Eigenmittel (risikotragendes Kapital).

² Beide Methoden sind anzuwenden, und zwar unabhängig voneinander.

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

2. Kapitel: Solvabilität I

1. Abschnitt: Geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben

Art. 23 Grundsatz

Die für den gesamten Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens erforderliche Solvabilitätsspanne ergibt sich durch Addition der geforderten Solvabilitätsspannen nach den Artikeln 24–26.

Art. 24 Berechnung für die Versicherungszweige A1 und A3

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, die die Versicherungszweige A1 und A3 betreiben, entspricht der Summe aus dem ersten und dem zweiten Ergebnis.

² Für das erste Ergebnis werden 4 Prozent der mathematischen Rückstellungen multipliziert mit dem Quotienten aus den mathematischen Rückstellungen abzüglich des in Rückversicherung und Retrozession gegebenen Anteils und den gesamten mathematischen Rückstellungen, mindestens aber mit 0,85.

³ Für das zweite Ergebnis wird die Risikosumme nacheinander multipliziert mit dem Satz nach Absatz 4 und mit dem Rückversicherungsfaktor.

⁴ Der Satz, mit dem die Risikosumme multipliziert wird, beträgt für:

- a. Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit bis zu drei Jahren 0,1 Prozent;
- b. Todesfallversicherungen mit Gesamtlaufzeit von über drei bis zu fünf Jahren 0,15 Prozent;
- c. die übrigen Versicherungen 0,3 Prozent.

⁵ Der Rückversicherungsfaktor ist der Quotient aus der gesamten Risikosumme abzüglich des davon in Rückversicherung und Retrozession gegebenen Anteils und der gesamten Risikosumme. Er beträgt mindestens 0,5.

Art. 25 Berechnung für die Versicherungszweige A2, A6 und A7

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne von Versicherungsunternehmen, die die Versicherungszweige A2, A6 und A7 betreiben, entspricht der Summe aus dem ersten und dem zweiten Ergebnis.

² Das erste Ergebnis berechnet sich wie folgt:

- a. Für Versicherungen, bei denen das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko trägt, werden 4 Prozent der mathematischen Rückstellungen multipliziert mit dem auf diese Versicherungen bezogenen Rückversicherungsfaktor;
- b. Für Versicherungen mit Gesamtlaufzeit von über fünf Jahren, bei denen das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko trägt, wird 1 Prozent der mathematischen Rückstellungen multipliziert mit dem auf diese Versicherungen bezogenen Rückversicherungsfaktor. Zu diesem Produkt werden 25 Prozent der Nettoverwaltungskosten des letzten Geschäftsjahres für diese Versicherungen hinzugerechnet, ausser wenn auch die Verwaltungskostenrückstellungen für fünf oder mehr Jahre gebildet werden.

³ Für die Berechnung des Rückversicherungsfaktors werden anstelle der Risikosumme die mathematischen Rückstellungen für die Versicherungen nach Absatz 2 Buchstabe a bezie-

ungsweise für die Versicherungen nach Absatz 2 Buchstabe b eingesetzt. Er beträgt mindestens 0,85.

⁴ Das zweite Ergebnis berechnet sich aus 0,3 Prozent der Risikosumme, multipliziert mit dem Rückversicherungsfaktor nach Artikel 24 Absatz 5.

Art. 26 Berechnung für die Versicherungszweige A4 und A5

Die geforderte Solvabilitätsspanne für die Versicherungszweige A4 und A5 berechnet sich nach den Artikeln 27–29.

2. Abschnitt: Geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben

Art. 27 Berechnung

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne berechnet sich entweder nach den jährlichen Bruttoprämien (Art. 28) oder nach der mittleren Schadenbelastung für die drei letzten Geschäftsjahre (Art. 29). Das höhere der beiden Rechnungsergebnisse ist massgebend.

² Bei einem Versicherungsunternehmen, das im Wesentlichen nur Kredit-, Sturm-, Hagel- oder Frostrisiken übernimmt, berechnet sich die mittlere Schadenbelastung nach den letzten sieben Geschäftsjahren.

Art. 28 Prämienindex

¹ Der Prämienindex errechnet sich anhand der verbuchten oder der verdienten Bruttoprämien. Es ist vom höheren Betrag auszugehen.

² Lassen sich die Prämien der Versicherungszweige B11, B12 und B13 nicht genau bestimmen, so kann ihre Zuweisung mit Zustimmung der FINMA anhand statistischer Verfahren erfolgen. Die Beträge der Prämien dieser Versicherungszweige werden in jedem Fall um 50 Prozent erhöht.

³ Der Prämienindex wird wie folgt ermittelt:

- a. Von der Summe der im Direktversicherungsgeschäft und im Rückversicherungsgeschäft im Laufe des letzten Geschäftsjahres eingenommenen Bruttoprämien, einschliesslich Nebeneinnahmen, werden zuerst der Prämienstorno und die direkt mit den Prämien überwältigten Steuern und Gebühren abgezogen;
- b. Von den ersten 80 Millionen Franken des Betrags nach Buchstabe a werden 18 Prozent und vom darüber hinausgehenden Betrag 16 Prozent gerechnet und addiert;
- c. Das Zwischenergebnis nach Buchstabe b wird multipliziert mit dem Quotienten der drei letzten Geschäftsjahre, der sich aus dem Betrag der Schäden, die nach Abzug der rückversicherten Schäden zu Lasten des Versicherungsunternehmens gehen, und dem Bruttoschadenbetrag ergibt, mindestens aber mit 0,5.

Art. 29 Schadenindex

¹ Der Schadenindex berechnet sich aufgrund der Schadenzahlungen, die während der Zeiträume nach Artikel 27 im Direkt- und im Rückversicherungsgeschäft ausgerichtet wurden, zuzüglich der Rückstellungen für schwebende Schäden, die am Ende des letzten Geschäftsjahres in den beiden Geschäftsbereichen gebildet wurden.

² Lassen sich die Schäden, Rückstellungen oder Rückgriffe der Versicherungszweige B11, B12 und B13 nicht genau bestimmen, so kann ihre Zuweisung mit Zustimmung der

FINMA anhand statistischer Verfahren erfolgen. Die Beträge für Schäden, Rückstellungen oder Rückgriffe dieser Versicherungszweige werden in jedem Fall um 50 Prozent erhöht.

³ Der Schadenindex wird wie folgt ermittelt:

- a. Vom Betrag nach Absatz 1 werden die Einnahmen aus Rückgriffen der Zeiträume nach Artikel 27 sowie die Rückstellungen für schwebende Schäden im Direkt- und im Rückversicherungsgeschäft abgezogen, die zu Beginn des Geschäftsjahres, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um zwei Jahre vorangeht, gebildet wurden. Beträgt der Zeitraum sieben Jahre, so entspricht der abziehende Betrag den Rückstellungen, die zu Beginn des Geschäftsjahres gebildet wurden, das dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr um sechs Jahre vorangeht;
- b. Vom Jahresdurchschnitt des sich ergebenden Betrages werden von den ersten 56 Millionen Franken 26 Prozent und vom darüber hinausgehenden Betrag 23 Prozent gerechnet und addiert. Daraus resultiert das Zwischenergebnis;
- c. Das Zwischenergebnis wird mit dem Quotienten der drei letzten Geschäftsjahre multipliziert, der sich aus dem Betrag der Schäden, die nach Abzug der rückversicherten Schäden zu Lasten des Versicherungsunternehmens gehen, und dem Bruttoschadenbetrag ergibt, mindestens aber mit 0,5.

Art. 30 Rückgang der geforderten Solvabilitätsspanne

¹ Ist die geforderte Solvabilitätsspanne, die sich aus den Berechnungen nach den Artikeln 27–29 ergibt, niedriger als die geforderte Solvabilitätsspanne des Vorjahres, so entspricht die neue geforderte Solvabilitätsspanne mindestens derjenigen des Vorjahres, multipliziert mit dem Quotienten aus dem Betrag der Rückstellungen für schwebende Schäden am Ende des letzten Geschäftsjahres und dem Betrag der Rückstellungen für schwebende Schäden zu Beginn des letzten Geschäftsjahres, höchstens aber mit 1.

² Bei der Berechnung der Rückstellungen wird die Rückversicherung ausser Betracht gelassen.

Art. 31 Krankenversicherung

Die Prozentsätze nach den Artikeln 28 Absatz 3 Buchstabe b und 29 Absatz 3 Buchstabe b werden für Krankenversicherungen, die nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, auf einen Drittel gekürzt, wenn:

- a. auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstabellen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnete Prämien erhoben werden;
- b. eine Altersrückstellung gebildet wird;
- c. ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird; und
- d. das Versicherungsunternehmen spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres den Vertrag nicht mehr kündigen kann.

Art. 32 Touristische Beistandsleistung

Beim Versicherungszweig B18 entspricht die Summe der Schadenzahlungen, welche in die Berechnung des Schadenindexes eingeht, den Kosten, die dem Unternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen.

3. Abschnitt: Geforderte Solvabilitätsspanne für Versicherungsunternehmen, welche die Rückversicherung betreiben

Art. 33 Rückversicherung der Schadenversicherung

Für die Rückversicherung der Versicherungszweige B1–B18 wird die geforderte Solvabilitätsspanne nach dem 2. Abschnitt dieses Kapitels berechnet. Der Mindestquotient nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c findet dabei jedoch keine Anwendung.

Art. 34 Rückversicherung der Kapital- und Rentenversicherung sowie der anteilgebundenen Lebensversicherung

¹ Für die Rückversicherung der Versicherungszweige A1–A3 ergibt sich die geforderte Solvabilitätsspanne aus der Summe von 4 Prozent der mathematischen Nettorückstellungen und 0,1 Prozent der Nettorisikosumme. Werden mit der Rückversicherung keine Anlagerisiken übertragen, so beträgt der Satz der mathematischen Nettorückstellungen 1 Prozent.

² Die mathematischen Nettorückstellungen ergeben sich aus den mathematischen Bruttoreckstellungen abzüglich des in Retrozession gegebenen Anteils.

³ Die Nettorisikosumme ergibt sich aus der Bruttoreisikosumme abzüglich des in Retrozession gegebenen Anteils.

Art. 35 Rückversicherung der übrigen Lebensversicherungszweige

¹ Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne für die Rückversicherung der Versicherungszweige A4 und A5 richtet sich nach den Bestimmungen über die Schadendirektversicherung. Der Mindestquotient nach Artikel 28 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe c findet dabei jedoch keine Anwendung.

² Die geforderte Solvabilitätsspanne für die Rückversicherung des Versicherungszweiges A6 entspricht 4 Prozent der mathematischen Nettorückstellungen.

³ Für die Rückversicherung des Versicherungszweiges A7 entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne 1 Prozent des Vermögens der Gemeinschaften.

Art. 36 Rückversicherung verschiedener Versicherungszweige

Betreibt ein Versicherungsunternehmen Rückversicherung sowohl der Schaden- wie der Lebensversicherung, so entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen für die Rückversicherung der betreffenden Versicherungszweige.

4. Abschnitt: Verfügbare Solvabilitätsspanne

Art. 37 Anrechenbare Eigenmittel

¹ Als Eigenmittel anrechenbar sind insbesondere:

- a. das einbezahlte Kapital;
- b. das Agio;
- c. ein allfälliges Partizipationsscheinkapital;
- d. die gesetzlichen, statutarischen und freien Reserven;
- e. der Organisationsfonds;

- f. der Gewinnvortrag des Vorjahres;
- g. der Gewinn des abgeschlossenen Geschäftsjahres;
- h. in der Lebensversicherung die Rückstellungen für die künftige Überschussbeteiligung, soweit diese den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen noch nicht zugeteilt worden ist.

² Auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens kann die FINMA die Anrechnung weiterer Elemente als Eigenmittel zulassen, insbesondere:

- a. in der Lebensversicherung und Lebensrückversicherung: Die Differenz zwischen dem nicht oder teilweise gezillmerten Deckungskapital und dem mit dem Abschlusskostensatz der Prämie gezillmerten Deckungskapital; diese Differenz darf für alle Verträge, bei denen eine Zillmerung möglich ist, nicht mehr als 3,5 Prozent des Unterschiedes zwischen Versicherungssumme und ungezillmertem Deckungskapital betragen und muss um allfällige aktivierte und nicht amortisierte Abschlusskosten gekürzt werden;
- b. Rückstellungen für künftige Verpflichtungen und Verluste, die nicht eindeutig einem bestimmten Geschäftsfall zuzuordnen sind;
- c. Bewertungsreserven als Differenz zwischen den bilanzierten Buchwerten und den entsprechenden Marktwerten für alle Werte mit Ausnahme der versicherungstechnischen Rückstellungen und der festverzinslichen Wertpapiere nach Artikel 110 Absatz 1, wobei mindestens 50 Prozent der geforderten Solvabilitätsspanne mit anderen Eigenmitteln gedeckt sein müssen;
- d. hybride Instrumente, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 39 erfüllt sind.

³ Von den anrechenbaren Eigenmitteln abzuziehen sind:

- a. die im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden;
- b. immaterielle Vermögenswerte;
- c. der Verlustvortrag des Vorjahres;
- d. der Verlust des abgeschlossenen Geschäftsjahres; und
- e. die vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen.

Art. 38 Besondere Fälle

Für Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung oder die Schadenrückversicherung betreiben und ihre versicherungstechnischen Rückstellungen abzinsen oder reduzieren, wird die verfügbare Solvabilitätsspanne um die Differenz zwischen den nicht abgezinsten oder nicht reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen und den abgezinsten oder reduzierten versicherungstechnischen Rückstellungen ermässigt. Eine Anpassung für die Abzinsung der in den versicherungstechnischen Rückstellungen enthaltenen Renten ist nicht notwendig.

Art. 39 Hybride Instrumente

¹ Darlehen, Obligationsanleihen und sonstige Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter (hybride Instrumente) sind unter folgenden Voraussetzungen anrechenbar:

- a. Sie sind tatsächlich einbezahlt und nicht mit Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens sichergestellt;
- b. Sie können nicht mit Forderungen des Versicherungsunternehmens verrechnet werden;

- c. Ihr Nachgang gegenüber den Forderungen aller übrigen Gläubiger im Fall der Liquidation, des Konkurses oder Nachlassvertrages des Versicherungsunternehmens ist vertraglich und unwiderruflich festgelegt;
 - d. Die Schuldvereinbarung oder der Emissionsvertrag räumt dem Versicherungsunternehmen das Recht ein, die Zahlung fälliger Schuldzinsen aufzuschieben;
 - e. Die Schuld und die unbezahlten Zinsen müssen einen Verlust mittragen, ohne dass das Versicherungsunternehmen zur Einstellung der Geschäftstätigkeit gezwungen ist;
 - f. Der Vertrag darf keine Klauseln beinhalten, wonach die Schuld unter anderen Umständen als im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens vor dem vereinbarten Rückzahlungstermin zurückzahlbar wird;
 - g. Sie können nicht auf Initiative des Inhabers und nur mit vorheriger Genehmigung der FINMA vorzeitig zurückbezahlt werden. Um die Genehmigung muss spätestens sechs Monate vor dem vorgeschlagenen Rückzahlungszeitpunkt nachgesucht werden. Die FINMA erteilt die Genehmigung, wenn das Versicherungsunternehmen nachweist, dass die Rückzahlung nicht dazu führt, dass die verfügbare Solvabilitätsspanne unter die geforderte Solvabilitätsspanne sinkt.
- ² Für die Anrechnung der hybriden Instrumente gelten folgende Beschränkungen:
- a. Verbindlichkeiten können gesamthaft bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des niedrigeren Betrages der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden;
 - b. Verbindlichkeiten mit fester Laufzeit können bis zu einer Höchstgrenze von 25 Prozent des niedrigeren Betrages der verfügbaren oder der geforderten Solvabilitätsspanne angerechnet werden. Die Anrechnung wird in den letzten fünf Jahren der Laufzeit um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages reduziert. Wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit, vorbehaltlich begründeter Ausnahmen im Einzelfall für Wandelanleihen.

Art. 40 Kontrolle und Berichterstattung

¹ Das Versicherungsunternehmen beauftragt eine interne Stelle mit der Kontrolle der verfügbaren Solvabilitätsspanne. Diese erstellt jeweils am Ende des Geschäftsjahres einen Bericht und unterbreitet ihn der Geschäftsleitung und der FINMA innert drei Monaten.

² In besonderen Situationen kann die FINMA eine unterjährige Berichterstattung anordnen.

3. Kapitel: Schweizer Solvenztest (SST)

1. Abschnitt: Zielkapital

Art. 41 Begriff

¹ Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital, das zu Beginn des Jahres vorhanden sein muss, damit der Durchschnitt der möglichen Werte des risikotragenden Kapitals Ende des Jahres, die unter einem bestimmten Schwellenwert (Value at Risk) liegen (Expected Shortfall nach Anhang 2), grösser oder gleich dem Mindestbetrag nach Absatz 4 ist.

² Das risikotragende Kapital ist die Differenz zwischen dem marktnahen Wert der Anlagen und dem diskontierten bestmöglichen Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen.

³ Der Schwellenwert des risikotragenden Kapitals ist derjenige Wert, der vom risikotragenden Kapital nur mit einer bestimmten Eintrittswahrscheinlichkeit unterschritten wird. Die FINMA definiert die Eintrittswahrscheinlichkeit. Änderungen in der Festlegung der Eintrittswahrscheinlichkeit kündigt die FINMA mindestens ein Kalenderjahr vor dem Inkrafttreten an.

⁴ Der Mindestbetrag ist der Kapitalaufwand für das während der Dauer der Abwicklungen der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu stellende risikotragende Kapital.

Art. 42 Ermittlung

¹ Die Ermittlung des Zielkapitals beruht auf:

- a. einem Modell zur Quantifizierung der relevanten Risiken;
- b. der Auswertung einer Reihe von Szenarien, und
- c. einem Aggregationsverfahren, welches die Resultate des Modells und der Szenarioauswertung vereinigt.

² Die FINMA legt die relevanten Risiken fest; dies sind in der Regel Finanz- und Versicherungsrisiken.

³ Zur Ermittlung des Zielkapitals werden die Aktiven marktnah und das Fremdkapital mit dem bestmöglichen Schätzwert bewertet (Anhang 3).

⁴ Der marktnahe Wert der Aktiven ist der Marktwert oder, wo ein solcher nicht verfügbar ist, der Marktwert eines vergleichbaren Aktivums oder ein Wert nach Massgabe einer Modellrechnung. Der marktnahe Wert des Fremdkapitals ist die Summe aus dem diskontierten bestmöglichen Schätzwert und dem Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 4.

⁵ Bei der Ermittlung des Zielkapitals wird die Rückversicherung beziehungsweise die Retrozession von Risiken im Rahmen des quantifizierten Risikotransfers vollumfänglich anerkannt. Das Ausfallrisiko von Rückversicherungen wird bei der Zielkapitalberechnung berücksichtigt.

Art. 43 Modell zur Quantifizierung der Risiken

¹ Jedes Versicherungsunternehmen muss über ein Modell zur Quantifizierung der Risiken verfügen.

² Die FINMA definiert ein Standardmodell, das in Bezug auf die Finanzrisiken für alle Versicherungsunternehmen einheitlich, in Bezug auf die Versicherungsrisiken für die verschiedenen Versicherungstypen unterschiedlich ausgestaltet ist. Sie kann verlangen, dass das Standardmodell entsprechend anzupassen oder ein internes Modell zu verwenden ist, falls das Standardmodell der spezifischen Risikosituation eines Versicherungsunternehmens zu wenig entspricht.

³ Die Versicherungsunternehmen können teilweise oder vollständig eigene Modelle (interne Modelle) zur Quantifizierung der Risiken verwenden, sofern diese von der FINMA genehmigt werden. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die qualitativen, quantitativen und organisatorischen Anforderungen der FINMA erfüllt sind.

⁴ Die Modelle zur Quantifizierung der Risiken sind regelmässig durch das Versicherungsunternehmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

⁵ Wahl, Wechsel und wesentliche Änderungen des Modells bedürfen der Genehmigung durch die FINMA.

Art. 44 Szenarien

¹ Die FINMA definiert hypothetische Ereignisse oder die Kombination von Ereignissen (Szenarien), mit deren Eintritt innert Jahresfrist mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist und die sich in bestimmtem Ausmass ungünstig auf das Versicherungsunternehmen auswirken. Sie legt die Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Szenarien fest.

² Das Versicherungsunternehmen definiert eigene Szenarien, die seiner individuellen Risikosituation Rechnung tragen.

³ Bei besonderen Risikosituationen stellt das Versicherungsunternehmen der FINMA Antrag auf Modifikation der vorgegebenen Szenarien.

Art. 45 Aggregation

Die FINMA legt fest, wie die Ergebnisse der Auswertung der Modelle zur Quantifizierung der Risiken und die Ergebnisse der Auswertung der Szenarien aggregiert werden. Für interne Modelle kann sie auf Antrag andere Aggregationsverfahren genehmigen.

Art. 46 Verfahren zur Ermittlung

¹ Bei der Ermittlung des Zielkapitals, insbesondere in der Lebensversicherung, sind wesentliche Garantien und eingebettete Optionen zu berücksichtigen.

² Die FINMA kann auf Antrag zulassen, dass Diversifikationseffekte, welche sich aus der Struktur einer Versicherungsgruppe ergeben, bei der Ermittlung des Zielkapitals berücksichtigt werden. Die Berechnung dieser Effekte hat dabei insbesondere der begrenzten Fungibilität des Kapitals Rechnung zu tragen.

2. Abschnitt: Risikotragendes Kapital**Art. 47** Begriff

¹ Das risikotragende Kapital dient der Bedeckung des Zielkapitals und muss frei und unbelastet sein. Es ergibt sich aus der Summe von Kernkapital und ergänzendem Kapital.

² Ergänzendes Kapital kann bis höchstens 100 Prozent des Kernkapitals angerechnet werden. Ausgenommen ist das untere ergänzende Kapital nach Artikel 49 Absatz 2, das bis höchstens 50 Prozent des Kernkapitals anrechenbar ist.

³ Die FINMA kann auf Antrag Ausnahmen von den Begrenzungen nach Absatz 2 zulassen. Das Versicherungsunternehmen muss insbesondere darlegen, wie die Risiken, die Sicherheit und die Verfügbarkeit der Bestandteile des risikotragenden Kapitals innerhalb des internen Modells abgebildet werden.

Art. 48 Kernkapital

¹ Für die Berechnung des Kernkapitals wird die Differenz zwischen marktnah bewerteten Aktiven und dem marktnah bewerteten Fremdkapital zum Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 4 addiert. Davon abgezogen werden:

- a. vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- b. die im unmittelbaren Besitz des Versicherungsunternehmens befindlichen eigenen Aktien, die auf eigenes Risiko gehalten werden;
- c. immaterielle Vermögenswerte;
- d. latente Liegenschaftssteuern.

² Das Kernkapital wird auf der Grundlage einer Marktwertbilanz ermittelt, die sämtliche ökonomisch relevanten Positionen berücksichtigt. Die FINMA erlässt Vorschriften über die Erstellung der Marktwertbilanz auf der Grundlage der statutarischen Bilanz.

³ Das Versicherungsunternehmen kann mit Zustimmung der FINMA Anleihen, die nur in Aktienkapital des Versicherungsunternehmens umgewandelt werden können, und ähnliche innovative Finanzinstrumente an das Kernkapital anrechnen.

Art. 49 Ergänzendes Kapitel

¹ Als oberes ergänzendes Kapital gelten hybride Instrumente nach Artikel 39 Absatz 1, welche keinen festen Rückzahlungstermin aufweisen.

² Als unteres ergänzendes Kapital gelten hybride Instrumente nach Artikel 39 Absatz 1 mit einer ursprünglichen Laufzeit von mindestens fünf Jahren.

³ Die Anrechnung der Elemente nach Absatz 2 erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- a. Die Anrechnung wird in den letzten fünf Jahren der Laufzeit um jährlich 20 Prozent des ursprünglichen Nominalbetrages reduziert;
- b. Wird dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt, so gilt die frühestmögliche Rückzahlung als massgebliches Ende der Laufzeit, vorbehältlich begründeter Ausnahmen im Einzelfall für Wandelanleihen.

Art. 50 Ausnahme von der Bedeckung des Zielkapitals

Die FINMA kann in Ausnahmefällen ein Versicherungsunternehmen von der Bedeckung des Zielkapitals mit risikotragendem Kapital teilweise befreien, falls:

- a. das Versicherungsunternehmen die Tochter eines anderen Versicherungsunternehmens ist;
- b. das andere Versicherungsunternehmen für sich ebenfalls das risikotragende Kapital und das Zielkapital berechnet und diese Berechnung von der FINMA überprüft werden kann;
- c. die Summe der risikotragenden Kapitalien der Tochter und des anderen Versicherungsunternehmens nicht kleiner ist als die Summe der Zielkapitalien der Tochter und des anderen Versicherungsunternehmens;
- d. die Tochter vom anderen Versicherungsunternehmen eine Garantie oder eine Rückversicherungsdeckung erhält, deren Höhe mindestens der Differenz des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals der Tochter entspricht;
- e. die Garantie oder die Rückversicherungsdeckung rechtlich in der Schweiz durchsetzbar ist und die Tochter oder das andere Versicherungsunternehmen den Nachweis erbringt, dass der allfällige Kapitalfluss der unter Buchstabe b genannten Garantie oder Deckung nicht durch eine Behörde oder Instanz behindert werden kann;
- f. triftige ökonomische Gründe für die Nichtbedeckung des Zielkapitals der Tochter vorliegen; und
- g. die Interessen der Versicherten gewahrt sind.

3. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

Art. 51 Häufigkeit der Ermittlung

¹ Das Zielkapital und das risikotragende Kapital sind jährlich zu ermitteln.

² Ändert sich die Risikosituation eines Versicherungsunternehmens erheblich, so ist das Zielkapital auch unterjährig näherungsweise zu bestimmen und der FINMA mitzuteilen.

Art. 52 Datenerhebung

Das Versicherungsunternehmen erhebt und erfasst die relevanten Daten in einer Form, welche die Berechnung des Zielkapitals, des risikotragenden Kapitals sowie der marktnahen Rückstellungen ermöglicht.

Art. 53 SST-Bericht

¹ Das Versicherungsunternehmen verfasst über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals jährlich einen Bericht (SST-Bericht). Dieser ist von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen und der FINMA einzureichen.

² Der SST-Bericht enthält alle relevanten Informationen, die zum Verständnis der Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals sowie zur Risikosituation des Versicherungsunternehmens notwendig sind.

³ Die FINMA legt den Termin für die Einreichung jährlich unter Ansetzung einer angemessenen Frist fest.

4. Titel: Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen

1. Kapitel: Versicherungstechnische Rückstellungen

1. Abschnitt: Bildung und Auflösung

Art. 54

¹ Das Versicherungsunternehmen weist ausreichende versicherungstechnische Rückstellungen nach. Diese setzen sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen zur Abdeckung der erwarteten Verpflichtungen;
- b. den Schwankungsrückstellungen zum Ausgleich der Volatilität des Geschäfts unter Berücksichtigung der Diversifikation, der Grösse und der Struktur der Versicherungsportefeuilles.

² Das Versicherungsunternehmen löst nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf.

³ Im Geschäftsplan nennt das Versicherungsunternehmen die Bedingungen der Bildung und der Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Es dokumentiert die verwendeten Rückstellungsmethoden und die Bewertung der versicherungstechnischen Verbindlichkeiten.

⁴ Die FINMA regelt die Einzelheiten bezüglich Art und Umfang der versicherungstechnischen Rückstellungen.

2. Abschnitt: Lebensversicherung

Art. 55 Arten versicherungstechnischer Rückstellungen

¹ Zur Bestimmung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens sind folgende versicherungstechnischen Rückstellungen heranzuziehen:

- a. das Deckungskapital für die laufenden Versicherungsverträge, nach Abzug der darauf gewährten Darlehen, der vorausbezahlten Versicherungsleistungen und der ausstehenden Prämien;
- b. die Rückstellungen für noch nicht aufgebrauchte Verwaltungskostenprämien;
- c. die Prämienüberträge;
- d. die Rückstellungen für eingetretene, noch nicht ausbezahlte Versicherungsleistungen;
- e. die Rentenverstärkungen und die Rückstellungen für Langlebigkeit;
- f. die Rückstellungen für die Garantie des Rentenumwandlungssatzes;
- g. die Rückstellungen für Zinsgarantien;
- h. die Rückstellungen für Tarifumstellungen und Tarifsanierungen;
- i. die den Versicherten zugeteilten Überschussanteile;
- j. die Rückstellungen für Ansprüche auf Schlussüberschussanteile;
- k. der Teuerungsfonds;
- l. die Rückstellungen zum Ausgleich von Schwankungen in der Zeit auf der Passivseite, soweit aufsichtsrechtlich vorgeschrieben; und
- m. die Rückstellungen für weitere vertraglich zugesicherte Garantien und Wahlmöglichkeiten.

² Nicht zu den versicherungstechnischen Rückstellungen zur Bestimmung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens gehören insbesondere Rückstellungen zum Ausgleich über die Zeit auf der Aktivseite sowie auf der Passivseite, soweit diese Rückstellungen nicht aufsichtsrechtlich vorgeschrieben sind.

Art. 56 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Artikel 55 Absatz 1;
- b. dem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

Art. 57 Sollbetrag für die Kranken- und Unfallversicherung

¹ Betreibt ein Versicherungsunternehmen neben der Lebensversicherung auch die Kranken- und Unfallversicherung, so berechnet sich die Höhe des Sollbetrages für diese beiden Zweige nach den Regeln des Sollbetrages für die Kranken- und Unfallversicherung.

² In diesem Fall werden die Sollbeträge für die Lebensversicherung sowie für die Kranken- und die Unfallversicherung gemeinsam in das gebundene Vermögen eingestellt.

Art. 58 Grundsatz der Einzelberechnung

¹ Das Versicherungsunternehmen berechnet die versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden Vertrag getrennt und nach einem vorsichtigen prospektiven Verfahren.

² Es kann zusätzliche Rückstellungen bilden, die nicht individualisiert gerechnet sind und der Absicherung allgemeiner Risiken dienen.

Art. 59 Bruttoprinzip

Das Versicherungsunternehmen bildet alle versicherungstechnischen Rückstellungen ohne Berücksichtigung einer allfälligen Rückversicherung. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Art. 60 Zinssatz für die Berechnung der technischen Rückstellungen

Das Versicherungsunternehmen verwendet für die Berechnung der technischen Rückstellungen einen technischen Zinssatz, welcher den für die Tarifierung verwendeten technischen Zinssatz nicht überschreiten darf.

Art. 61 Biometrische Grundlagen für die Berechnung der technischen Rückstellungen

Für die Berechnung der technischen Rückstellungen verwendet das Versicherungsunternehmen dieselben oder vorsichtiger biometrische Grundlagen als diejenigen, die es für die Tarifierung verwendet.

Art. 62 Verstärkung der technischen Rückstellungen

¹ Das Versicherungsunternehmen überwacht die Tarifgrundlagen ständig und erhöht die versicherungstechnischen Rückstellungen, sobald sie sich gemessen an den als angemessen betrachteten Tarifgrundlagen als ungenügend erweisen.

² Die Erhöhung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt grundsätzlich aus den bestandesindividuell erwirtschafteten Überschüssen. Die FINMA kann dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung zur planmässigen Vornahme der Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen (Deckungskapitalverstärkungen) über einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren erteilen.

³ Die Deckungskapitalverstärkungen sind individuell pro versicherte Person zu führen, sofern sie dieser bei ihrem Ausscheiden aus dem Kollektiv mitgegeben werden müssen.

⁴ Die FINMA kann in begründeten Fällen zusätzliche Verstärkungen der technischen Rückstellungen anordnen.

Art. 63 Deckung der Rückkaufswerte

Die technischen Rückstellungen abzüglich allfällig aktivierter Abschlusskosten müssen die Rückkaufswerte jederzeit decken.

Art. 64 Anteilgebundene Lebensversicherung

Gibt das Versicherungsunternehmen im Rahmen von anteilgebundenen Lebensversicherungsverträgen Garantien für den Rückkaufs-, den Erlebens- oder den Todesfall ab, so hat es für diese Garantien Rückstellungen zu bilden.

Art. 65 Zillmerung der Deckungskapitalien und Aktivierung nicht getilgter Abschlusskosten

¹ Die Zillmerung der Deckungskapitalien ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind die Deckungskapitalien der Niederlassungen schweizerischer Versicherungsunternehmen in Staaten, in denen die Zillmerung aufsichtsrechtlich zugelassen ist.

² Die Aktivierung von noch nicht getilgten Abschlusskosten ist grundsätzlich zulässig. Die FINMA erlässt Richtlinien betreffend den Umfang und die Modalitäten der Aktivierung. Sie kann in begründeten Fällen die Aktivierung verbieten.

Art. 66 Weitere technische Rückstellungen

¹ Das Versicherungsunternehmen bildet Rückstellungen für:

- a. bereits zugewiesene Überschussanteile; und
- b. die Finanzierung von Schlussüberschussanteilen.

² Diese Rückstellungen sind voneinander getrennt und unabhängig vom Überschussfonds zu bilden.

Art. 67 Schwankungsrückstellungen

Das Versicherungsunternehmen bildet ausreichende Schwankungsrückstellungen für die Risikoversicherungen.

3. Abschnitt: Schadenversicherung

Art. 68 Sollbetrag des gebundenen Vermögens

¹ Der Sollbetrag des gebundenen Vermögens setzt sich zusammen aus:

- a. den versicherungstechnischen Rückstellungen nach Geschäftsplan ohne Berücksichtigung der Rückversicherung;
- b. den gemäss Geschäftsplan gebildeten und den einzelnen Zweigen zuordenbaren übrigen Rückstellungen;
- c. den Alterungsrückstellungen in der Krankenzusatzversicherung nach Geschäftsplan;
- d. den Schwankungsrückstellungen in der Kreditversicherung nach Methode Nr. 2 im Anhang Nr. 5 zum Abkommen vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, unter Vorbehalt von Absatz 3;
- e. den weiteren für einzelne Versicherungszweige aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Rückstellungen;
- f. einem Zuschlag nach Artikel 18 VAG.

² Die Forderungen gegen die Rückversicherer aus Rückversicherungsverträgen können auf Antrag ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugelassen werden.

³ Versicherungsunternehmen, welche die Kreditversicherung betreiben, sind von der Bildung von Schwankungsrückstellungen nach Absatz 1 Buchstabe d befreit, sofern ihre zum Soll gestellten Prämieinnahmen in diesem Versicherungszweig weniger als 4 Prozent der Gesamtsumme der zum Soll gestellten Prämieinnahmen ausmachen und weniger als 4 Millionen Franken betragen.

Art. 69 Arten versicherungstechnischer Rückstellungen

Zu den versicherungstechnischen Rückstellungen gehören:

- a. die Prämienüberträge;
- b. die Schadenrückstellungen;
- c. die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen;

- d. die Alterungsrückstellungen;
- e. die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen;
- f. die Rentendeckungskapitalien;
- g. die übrigen technischen Rückstellungen, welche genau zu bezeichnen sind und deren Zweck zu umschreiben ist.

2. Kapitel: Gebundenes Vermögen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 70 Mindestbetrag

Das gebundene Vermögen beträgt bei seiner Bestellung mindestens:

- a. 750 000 Franken für Versicherungsunternehmen, welche die Lebens- versicherung betreiben;
- b. 100 000 Franken für Versicherungsunternehmen, welche die Schaden- versicherung betreiben.

Art. 71 Zeitpunkt der Ermittlung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens

¹ Das Versicherungsunternehmen hat den Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen gesondert auf den Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses zu berechnen.

² Auf begründetes Begehren des Versicherungsunternehmens kann die FINMA verfügen, dass der Sollbetrag auf einen anderen Zeitpunkt berechnet wird.

³ Die FINMA kann jederzeit eine Neuberechnung oder eine Schätzung des Sollbetrages verlangen.

Art. 72 Berichterstattung

¹ Innert drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres teilt das Versicherungsunternehmen der FINMA den Sollbetrag für jedes gebundene Vermögen zusammen mit dem Verzeichnis der Deckungswerte mit.

² Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz müssen zudem Bericht erstatten über jeden ausländischen Versicherungsbestand, für den sie im Ausland Sicherheit leisten müssen.

Art. 73 Ausländischer Versicherungsbestand

Als ausländischer Versicherungsbestand nach Artikel 17 Absatz 2 VAG gilt die Gesamtheit der Versicherungsverträge mit im Ausland domizilierten Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern.

Art. 74 Deckung

¹ Der Sollbetrag muss jederzeit durch Aktiven (Art. 79) gedeckt sein.

² Stellt das Versicherungsunternehmen eine Unterdeckung fest, so hat es das gebundene Vermögen unverzüglich zu ergänzen. Die FINMA kann in besonderen Fällen eine Frist zur Ergänzung einräumen.

Art. 75 Effektenleihe

¹ Die FINMA erlässt Vorschriften über die Effektenleihe (Securities Lending) durch Versicherungsunternehmen, insbesondere über:

- a. die Modalitäten der Sicherstellung;
- b. die Ausgestaltung der Verträge; und
- c. den Umfang.

² Als Effektenleihe gilt ein darlehensähnliches Rechtsgeschäft, mit welchem das Versicherungsunternehmen vorübergehend bestimmte Effekten auf den Borger überträgt und dieser verpflichtet wird, Effekten gleicher Art, Menge und Güte zurückzuerstatten und die während der Dauer der Effektenleihe anfallenden Erträge dem Versicherungsunternehmen zu überweisen.

2. Abschnitt: Bestellung**Art. 76** Allgemeine Grundsätze

¹ Das Versicherungsunternehmen bestellt das gebundene Vermögen durch Zuweisung von Vermögenswerten. Es erfasst und kennzeichnet diese Werte so, dass es jederzeit ohne Verzug nachweisen kann, welche Werte zum gebundenen Vermögen gehören und dass der Sollbetrag des gebundenen Vermögens gedeckt ist.

² Die Werte des gebundenen Vermögens sind in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, der tatsächlichen finanziellen Lage sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versicherungsbestandes auszuwählen.

³ Im Übrigen ist ein marktgerechter Ertrag bei zweckmässiger Diversifikation anzustreben und der voraussehbare Bedarf an flüssigen Mitteln jederzeit sicherzustellen.

Art. 77 Separate gebundene Vermögen

¹ Separate gebundene Vermögen sind zu bestellen für:

- a. die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3; und
- c. den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5 und A2.6.

² Für Verträge des schweizerischen Versicherungsbestandes, die in fremden Währungen ausgestellt sind, kann ein separates gebundenes Vermögen bestellt werden.

³ Für Verträge eines ausländischen Versicherungsbestandes, für welche im Ausland keine gleichwertige Sicherheit gestellt werden muss, kann ein gesondertes gebundenes Vermögen bestellt werden.

Art. 78 Verwaltung der Kapitalanlagen

¹ Das Versicherungsunternehmen verfügt über:

- a. eine Anlagestrategie;
- b. ein Anlagereglement, welches die Einhaltung der Grundsätze für Kapitalanlagen nach Artikel 76 gewährleistet;
- c. eine Organisation, die sicherstellt, dass die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen über die dazu erforderlichen Kenntnisse verfügen;

- d. ein Risikomanagement, das dem Geschäftsumfang und der Komplexität der Anlage-tätigkeit angepasst ist.

² Die Geschäftsleitung legt die Anlagestrategie fest und unterbreitet sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung.

Art. 79 Zulässige Werte

¹ Dem gebundenen Vermögen können folgende Vermögenswerte zugewiesen werden:

- a. Bareinlagen, namentlich Postcheck- und Bankguthaben, sowie Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen;
- b. Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, namentlich Anleiheobligationen und Optionsanleihen sowie Wandelanleihen mit Obligationencharakter;
- c. strukturierte Anlageprodukte, verbriefte Forderungen und Kreditderivate;
- d. andere Schuldanerkennungen;
- e. Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Wandelanleihen mit Aktiencharakter, Anteilscheine von Genossenschaften und ähnliche Wertschriften, wenn die Werte an einem regulierten Markt gehandelt werden und kurzfristig veräusserbar sind;
- f. inländische Wohn- und Geschäftshäuser, die sich im Eigentum des Versicherungsunternehmens befinden, sowie Beteiligungen an Gesellschaften, deren Geschäftszweck einzig der Erwerb und Verkauf sowie die Vermietung und die Verpachtung eigener Wohn- und Geschäftshäuser ist (Immobilien-gesellschaften), sofern diese Beteiligungen mehr als 50 Prozent betragen;
- g. Forderungen, die durch ein in der Schweiz gelegenes Grundstück pfandgesichert sind;
- h. alternative Finanzanlagen wie Hedge-Funds und Private Equity;
- i. derivative Finanzinstrumente, die der Absicherung dienen und keine Hebelwirkung auf das gebundene Vermögen haben, falls die Basiswerte im gebundenen Vermögen vorhanden sind und deren Anrechnung die Schwankungen des Marktes nachvollzieht;
- j. Anteilscheine an kollektiven Kapitalanlagen und Einanlegerfonds.

² Unter bestimmten Voraussetzungen und in einem bestimmten Umfang können dem gebundenen Vermögen auch derivative Finanzinstrumente zum Zwecke der Erwerbsvorbereitung, Ertragsvermehrung und der Absicherung von Zahlungsströmen aus versicherungstechnischen Verpflichtungen zugewiesen werden. Die Aufsichtsbehörde legt Umfang und Voraussetzungen fest.

Art. 80¹⁰

Art. 81 Zulässige Werte für anteilgebundene Lebensversicherungen

¹ Das gebundene Vermögen für den Sparteil der Versicherungsverträge in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3 darf nur mit Anteilen an offenen kollektiven Kapitalanlagen bestellt werden, die unter das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006¹¹ fallen.¹²

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

¹¹ SR 951.31

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

² Das gebundene Vermögen für den Sparteil von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.4, A2.5 und A2.6 darf unter folgenden Voraussetzungen mit den Werten nach Artikel 79 bestellt werden:

- a. Sind die Leistungen direkt an den Wert eines internen Anlagebestandes gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen durch die entsprechenden Anteile oder, soweit keine Anteile gebildet werden, durch die zugrunde liegenden Vermögenswerte bestellt werden;
- b. Sind die Leistungen an einen Index oder an einen anderen Bezugswert gebunden, so müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen durch Vermögenswerte bestellt werden, die den Werten entsprechen, auf denen der spezifische Bezugswert beruht.

Art. 82 Kollektive Kapitalanlagen und Einanlegerfonds

¹ Das Versicherungsunternehmen kann Anteilscheine an kollektiven Kapitalanlagen an das gebundene Vermögen anrechnen, sofern:

- a. diese einer wirksamen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstehen; und
- b. die Anteilsscheine in einem geregelten, liquiden Markt gehandelt werden oder jederzeit veräußerbar sind.

² Anteilscheine an Einanlegerfonds können an das gebundene Vermögen angerechnet werden, sofern diese Einanlegerfonds:

- a. einer wirksamen Aufsicht unterstehen;
- b. zu 100 Prozent vom Versicherungsunternehmen gehalten werden;
- c. den Durchgriff auf die Einzelanlage der Fonds jederzeit gewährleisten;
- d. Anlagen nach Artikel 79 vornehmen; und
- e. die Anforderungen nach Artikel 87 erfüllen.

³ Die Organisationsform der kollektiven Kapitalanlagen und der Einanlegerfonds muss bezüglich Festlegung der Anlagerichtlinien, Kompetenzregelung, Anteilsermittlung sowie Kauf und Rücknahme der Anteile so geregelt sein, dass die Interessen der beteiligten Versicherungsunternehmen gewahrt sind.

⁴ Beteiligungen an Investmentgesellschaften, welche nicht kotiert sind, können ans gebundene Vermögen angerechnet werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 erfüllen.

Art. 83 Begrenzungen

Die FINMA kann für einzelne Anlagekategorien Begrenzungen festlegen.

3. Abschnitt: Zulassung und Kontrolle

Art. 84 Zulassung der Werte

¹ Die FINMA entscheidet über die Eignung der Werte des gebundenen Vermögens. Für den Ersatz von Werten, die sie als ungeeignet beurteilt, setzt sie eine angemessene Frist.

² Die Werte des gebundenen Vermögens müssen unbelastet sein. Verbindlichkeiten des Versicherungsunternehmens dürfen nicht mit Forderungen, die zum gebundenen Vermögen gehören, verrechnet werden. Vorbehalten bleibt Artikel 91 Absatz 3 (derivate Finanzinstrumente).

Art. 85 Prüfungen durch die FINMA

¹ Die FINMA prüft jährlich wenigstens einmal, ob:

- a. der Sollbetrag richtig berechnet ist;
- b. die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen Werte:
 1. vorhanden sind,
 2. vorschriftsgemäss zugewiesen und verwahrt werden,
 3. mindestens dem Sollbetrag entsprechen,
 4. den aufsichtsrechtlichen Anlagevorschriften genügen.

² Sie kann die Kontrolle auf Stichproben beschränken.

³ Sie kann bei der Kontrolle auch die Ergebnisse einer Kontrolle durch interne Organe des Versicherungsunternehmens oder durch beauftragte Dritte berücksichtigen. Für die Kontrolle fremdverwahrter Werte kann sie sich auf das Verzeichnis des Verwahrers stützen.

⁴ Sie kann mit der Kontrolle teilweise oder vollständig Dritte beauftragen.

Art. 86 Verwahrung der Werte

¹ Die dem gebundenen Vermögen zugewiesenen beweglichen Vermögenswerte können am Sitz in der Schweiz des Versicherungsunternehmens beziehungsweise am Ort der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft verwahrt (Eigenverwahrung) oder in Fremdverwahrung gegeben werden.

² Die Werte in Eigenverwahrung sind gesondert von den übrigen Vermögenswerten des Versicherungsunternehmens zu verwahren und als solche zu kennzeichnen. Bei Verwahrung im Tresor genügt eine Lagerung in gesonderten Schliessfächern.

³ Wer Werte in Fremdverwahrung aufbewahrt, führt ein Verzeichnis dieser Werte und kennzeichnet sie als zum gebundenen Vermögen gehörend.

⁴ Die FINMA kann aus wichtigen Gründen jederzeit einen Wechsel des Verwahrungsortes, der Hinterlegungsstelle oder der Verwahrungsart verfügen.

Art. 87 Meldung und Haftung des Verwahrers

¹ Das Versicherungsunternehmen meldet der FINMA Verwahrungsort, Hinterlegungsstelle und Verwahrungsart sowie deren Änderungen.

² Die Fremdverwahrung ist nur zulässig, wenn der Verwahrer in der Schweiz gegenüber dem Versicherungsunternehmen für die Erfüllung der Verwahrerpflichten haftet.

4. Abschnitt: Bewertung der Werte**Art. 88** Festverzinsliche Wertpapiere

¹ Für festverzinsliche Wertpapiere, die auf einen bestimmten Zeitpunkt zurückbezahlt oder amortisiert werden müssen und auf eine feste Währung lauten, ausgenommen Grundpfandtitel, bestimmt das Versicherungsunternehmen den maximal anrechenbaren Wert nach der wissenschaftlichen oder der linearen Kostenamortisationsmethode.

² Liegt der Marktwert einer Wandelanleihe deutlich über dem Nominalwert, so kann die FINMA eine Bewertung höchstens zum Marktwert zulassen. Anleihen, welche zwingend in Aktien gewandelt werden, dürfen höchstens zum Marktwert angerechnet werden.

³ Mit festverzinslichen Wertpapieren vergleichbare strukturierte Produkte oder Kombinationen von Finanzinstrumenten können in einem bestimmten Umfang und unter bestimm-

ten Rahmenbedingungen höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode angerechnet werden. Die Aufsichtsbehörde legt Umfang und Rahmenbedingungen fest.

Art. 89 Kostenamortisationsmethode

¹ Bei der wissenschaftlichen Kostenamortisationsmethode ist die Differenz zwischen Anschaffungswert und Rückzahlungswert während der Restlaufzeit des Titels jeweils am Bilanzstichtag so weit abzuschreiben oder aufzuwerten, dass der anfängliche interne Zinssatz (Verfallsrendite) beibehalten werden kann.

² Bei der linearen Kostenamortisationsmethode ist die Differenz zwischen Anschaffungswert und Rückzahlungswert jeweils auf den Bilanzstichtag in gleichmässigen Beträgen als Abschreibung oder als Aufwertung über die Restlaufzeit zu verteilen.

Art. 90 Wohn- und Geschäftshäuser sowie Immobiliengesellschaften

¹ Das Versicherungsunternehmen rechnet Wohn- und Geschäftshäuser, die ihr Eigentum sind, höchstens zum Marktwert an. Die FINMA legt das Verfahren für die Bestimmung des Marktwerts fest.

² Für Immobiliengesellschaften, an denen das Versicherungsunternehmen zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist, legt die FINMA den Anrechnungswert fest. Sie geht dabei vom Schätzungswert der vorhandenen Liegenschaften aus und berücksichtigt allfällige Verpflichtungen.

Art. 91 Derivative Finanzinstrumente

¹ Derivative Finanzinstrumente nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstabe i dürfen höchstens zum Marktwert angerechnet werden. Sind sie nicht börsenkotiert, so wird eine marktübliche Bewertungsmethode angewendet.

² Bei derivativen Finanzinstrumenten nach Artikel 79 Absatz 2 legt die FINMA den Anrechnungswert fest.

³ Die Verrechnung (Netting) aller unter einem Rahmenvertrag abgeschlossener Derivatgeschäfte ist nur dann zulässig, wenn für jedes einzelne gebundene Vermögen ein solcher Rahmenvertrag separat abgeschlossen wird. Negativposten, die aus solchen Verträgen entstehen, sind vom gebundenen Vermögen in Abzug zu bringen. Bezüglich der Ausgestaltung der Rahmenverträge kann die FINMA Auflagen machen.

Art. 92 Kollektive Kapitalanlagen

¹ Kollektive Kapitalanlagen nach Artikel 82 Absatz 1 dürfen höchstens zum Marktwert oder, wenn die Anteilscheine nicht kotiert sind, zum Nettoinventarwert angerechnet werden.

² Bei Einanlegerfonds nach Artikel 82 Absatz 2 müssen die einzelnen Titel des Fondsvermögens im gebundenen Vermögen aufgeführt werden und analog den direkten Anlagen nach den Vorschriften dieses Abschnittes bewertet werden.

Art. 93 Übrige Werte

¹ Anlagen nach Artikel 79 Absatz 1 Buchstaben c, e und h sowie Geldmarktbuchforderungen und die Wertpapiere mit variablem Zinssatz ohne festen Verfall werden höchstens zum Marktwert angerechnet. Sind sie nicht börsenkotiert, so wird eine marktübliche Bewertungsmethode angewendet.

² Alle anderen Werte, einschliesslich der Grundpfandforderungen und der Festgelder werden unter Berücksichtigung der Sicherheit und des Ertrages höchstens zum Nennwert bewertet.

Art. 94 Auf fremde Währung lautende Werte

Das Versicherungsunternehmen darf die auf fremde Währung lautenden Werte höchstens zum Devisen-Mittelkurs im Zeitpunkt der Bewertung in Schweizerfranken umrechnen.

Art. 95 Entscheid über die Bewertung

¹ Die FINMA entscheidet über die Bewertung der Werte des gebundenen Vermögens.

² Sie kann für einzelne Anlagewerte und -kategorien tiefere Anrechnungswerte festsetzen, wenn dies aus Gründen des Versichertenschutzes geboten erscheint.

³ Sie kann jederzeit eine Bewertung der Werte des gebundenen Vermögens anordnen.

5. Titel: Übrige Vorschriften zur Ausübung der Versicherungstätigkeit

1. Kapitel: Risikomanagement

Art. 96 Ziel und Inhalt

¹ Das Versicherungsunternehmen stellt durch ein seinen Geschäftsverhältnissen angemessenes Risikomanagement und durch interne Kontrollmechanismen sicher, dass frühzeitig:

- a. Risikopotenziale erkannt und beurteilt werden, und
- b. Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden.

² Das Risikomanagement umfasst insbesondere:

- a. die Festlegung und regelmässige Überprüfung der Strategien und Massnahmen hinsichtlich aller eingegangenen Risiken durch die Leitungsgremien;
- b. eine Absicherungs politik, welche den Auswirkungen der Geschäftsstrategie Rechnung trägt und eine angemessene Kapitalausstattung beinhaltet;
- c. geeignete Verfahren, die sicherstellen, dass die Risikoüberwachung in die Geschäftsorganisation integriert sind;
- d. Identifikation, Überwachung und Quantifizierung aller wesentlichen Risiken;
- e. ein internes Berichtssystem zur Ermittlung, Beurteilung und Kontrolle der Risiken und Risikokonzentrationen wie auch der damit verbundenen Geschäftsprozesse.

Art. 97 Dokumentation

¹ Das Versicherungsunternehmen hält sein Risikomanagement in einer Dokumentation fest. Diese ist laufend zu aktualisieren.

² Die Dokumentation umfasst insbesondere folgende Punkte:

- a. Beschrieb der Organisation des unternehmensweiten Risikomanagements sowie der diesbezüglichen Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- b. Anforderungen an das Risikomanagement;
- c. Risikopolitik einschliesslich Risikotoleranz;

- d. Verfahren zur Identifikation der wesentlichen Risiken sowie Darstellung der Methode, Instrumente und Prozesse zu deren Messung, Überwachung und Steuerung;
- e. Darstellung der geltenden Limiten-Systeme für Risikoexpositionen sowie der Kontrollmechanismen;
- f. unternehmensinterne Richtlinien zum Risikomanagement und der damit verbundenen Prozesse.

Art. 98 Operationelle Risiken

¹ Das Versicherungsunternehmen erfasst und beurteilt die operationellen Risiken in eigener Verantwortung.

² Die FINMA bespricht die Ergebnisse dieser Beurteilung periodisch mit dem Versicherungsunternehmen.

³ Sie kann zur Unterstützung der Selbstbeurteilung Fragebögen abgeben. Diese sind ihr innert drei Monaten nach Jahresabschluss, versehen mit der Unterschrift der Geschäftsleitung, ausgefüllt zurückzusenden.

⁴ Zeigen sich bei der Selbstbeurteilung Risiken, die zu einer ungenügenden Solvabilität führen könnten, so kann die FINMA insbesondere:

- a. die Kontrolltätigkeit beim Versicherungsunternehmen intensivieren;
- b. einen Zuschlag auf dem Zielkapital verlangen.

⁵ Das Versicherungsunternehmen sammelt und analysiert die Daten zu Schäden aus operationellen Risiken.

2. Kapitel: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 99

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin müssen über den Titel «Aktuar SAV» oder einen gleichwertigen Titel verfügen.

² Die FINMA kann auf Antrag auch eine entsprechende fachliche Ausbildung verbunden mit einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung als Aktuar oder Aktuarin als Nachweis der beruflichen Fähigkeiten anerkennen.

³ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin muss mit den schweizerischen Gegebenheiten (Gesetzgebung, Aufsichtsrichtlinien, Versicherungsmarkt) vertraut sein.

3. Kapitel: Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Art. 100 Grundsatz

¹ Die Versicherungsunternehmen dürfen derivative Finanzinstrumente nur einsetzen, um die Risiken auf den Kapitalanlagen oder auf ihren Verpflichtungen gegenüber den Versicherten zu vermindern oder um die Kapitalanlagen effizient zu bewirtschaften.

² Sämtliche Verpflichtungen, welche sich aus derivativen Finanztransaktionen ergeben können, müssen gedeckt sein.

Art. 101 Anlagestrategie

Die Versicherungsunternehmen, die derivative Finanzinstrumente einsetzen, müssen eine Anlagestrategie für diese Instrumente festlegen. Die Geschäftsleitung des Versicherungsunternehmens erarbeitet die Anlagestrategie, unterbreitet sie dem Verwaltungsrat zur Genehmigung und überwacht deren Umsetzung.

Art. 102 Inhalt der Anlagestrategie

¹ In der Anlagestrategie müssen die Rahmenbedingungen für den Einsatz derivativer Finanzinstrumente festgelegt werden, insbesondere die Grenzen der Risikoexposition und die Grundsätze der Risikoanalyse.

² Die Anlagestrategie muss ausserdem die üblichen Grundsätze für Kapitalanlagen befolgen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Liquidität, Rentabilität, Mischung und Streuung.

Art. 103 Limitensystem

Die Grenzen der Risikoexposition sind entsprechend der finanziellen und organisatorischen Kapazitäten des Versicherungsunternehmens festzulegen.

Art. 104 Risikoanalyse

¹ Die Gegenparteirisiken müssen vor dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente berücksichtigt werden.

² Die Risiken müssen analysiert werden, so oft es die Situation erfordert, mindestens aber einmal pro Woche für Marktrisiken und einmal pro Monat für Kreditrisiken.

³ Die Analyse der Markt- und Kreditrisiken besteht unter anderem darin, die offenen Positionen zu bewerten und sie mit den festgelegten Grenzen der Risikoexposition zu vergleichen.

⁴ Das Resultat der Risikoanalyse ist der Geschäftsleitung vorzulegen, so oft es die Situation erfordert, mindestens aber einmal pro Monat für Marktrisiken und mindestens einmal alle drei Monate für Kreditrisiken.

Art. 105 Organisation

Das Versicherungsunternehmen, welches derivative Finanzinstrumente einsetzt, verfügt über eine dafür geeignete Organisation; es beachtet insbesondere die Artikel 106–108.

Art. 106 Verwaltung und Kontrolle

¹ Das Versicherungsunternehmen muss den mit der Verwaltung beauftragten Personen detaillierte Richtlinien erteilen, insbesondere zur Risikoanalyse.

² Es verfügt über ein Kontrollsystem, das dem Geschäftsumfang und der Komplexität der derivativen Finanzinstrumente angepasst ist.

³ Die Verwaltung der derivativen Finanzinstrumente und die Kontrolle müssen jeweils durch voneinander unabhängige Personen ausgeführt werden.

Art. 107 Qualifikation des Personals

Wer mit der Verwaltung und der Kontrolle betraut ist, verfügt über die für die Aufgabe erforderlichen besonderen Kenntnisse und Qualifikationen.

Art. 108 Tätigkeitsbericht

Dem Verwaltungsrat muss mindestens alle sechs Monate ein Tätigkeitsbericht über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten unterbreitet werden.

Art. 109 Aufsicht

Das Versicherungsunternehmen stellt der FINMA jährlich einen Bericht über die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten zu.

4. Kapitel: Rechnungslegung**Art. 110** Wertpapiere und derivative Finanzinstrumente

¹ Die inländischen Versicherungsunternehmen dürfen die festverzinslichen Wertpapiere, die auf eine feste Währung lauten und zu einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt rückzahlbar sind oder amortisiert werden können, höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode nach Artikel 89 in die Bilanz einstellen. Mit festverzinslichen Wertpapieren vergleichbare strukturierte Produkte oder Kombinationen von Finanzinstrumenten sind höchstens zum Wert nach der wissenschaftlichen oder linearen Kostenamortisationsmethode zu bilanzieren.

² Bei Anteilscheinen an Einanlegerfonds nach Artikel 82 Absatz 2 werden die Direktanlagen des Fondsvermögens nach den Bestimmungen dieses Artikels bilanziert.

³ Grundpfandgesicherte Forderungen und alle übrigen Wertpapiere mit Ausnahme derjenigen, die der Sicherstellung des Sparteils von Versicherungsverträgen in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3 dienen, sind nach Artikel 667 Absätze 1 und 2 des Obligationenrechts¹³ zu bilanzieren.

⁴ Die Versicherungsunternehmen können mit Genehmigung der FINMA die zu ausländischen Geschäftsgebieten gehörenden Wertpapiere nach den aufsichtsrechtlichen Bewertungsvorschriften in den einzelnen Ländern bewerten.

⁵ Anteilscheine mit Kurswert, die der Sicherstellung des Sparteils von Versicherungsverträgen des schweizerischen Versicherungsbestandes in den Versicherungszweigen A2.1, A2.2 und A2.3 dienen, sind zum Kurswert vom 31. Dezember beziehungsweise zum letztbekannten Kurswert vor diesem Datum zu bilanzieren. Entsprechende Anteilscheine ohne Kurswert sind zum Nettoinventarwert zu bilanzieren.

⁶ Die am Bilanzstichtag offenen derivativen Finanzinstrumenten dürfen:

- a. unter vorsichtigen Annahmen für die Bewertung der Basiswerte berücksichtigt werden, oder
- b. in der Bilanz selbständig aufgeführt werden. In diesem Fall müssen sie unter vorsichtigen Annahmen bewertet werden, höchstens aber zum Marktwert. Für die derivativen Finanzinstrumente, die keinen Marktwert haben, darf die Bewertung den auf der Grundlage anerkannter Bewertungsmodelle ermittelten Wert nicht übersteigen.

Art. 111 Risiken bei der Bewertung von Wertpapieren

¹ Ist die Werthaltigkeit eines Wertpapiers gefährdet, so muss dies bei seiner Bewertung mitberücksichtigt werden.

² Bei der Bewertung von Wertpapieren, die von im Ausland domizilierten Schuldnern ausgegeben werden, ist den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die bei der Überweisung von Kapital oder Zinsen entstehen können.

³ Die nach Artikel 110 Absatz 6 ermittelten Werte sind entsprechend dem Risiko, insbesondere bezüglich Handelbarkeit, Annullations- und Erfüllungskosten, Kreditrisiko oder Umfang der eigenen Positionen im Verhältnis zum Marktvolumen, angemessen zu korrigieren.

5. Kapitel:¹⁴ ...

Art. 112–116

6. Kapitel: Weitere Grundsätze zur Ausübung der Versicherungstätigkeit

Art. 117 Missbrauch

¹ Als Missbrauch im Sinn von Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe f VAG gelten Benachteiligungen von Versicherten oder Anspruchsberechtigten, wenn sie sich wiederholen oder einen breiten Personenkreis betreffen könnten, namentlich:

- a. ein Verhalten des Versicherungsunternehmens beziehungsweise des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin, das geeignet ist, Versicherte oder Anspruchsberechtigte erheblich zu schädigen;
- b. die Verwendung von Vertragsbestimmungen, die gegen zwingende Normen des Versicherungsvertragsgesetzes oder gegen zwingende Normen anderer Erlasse, die auf den Vertrag anwendbar sind, verstossen;
- c. die Verwendung von Vertragsbestimmungen, welche eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsehen.

² Als Missbrauch gilt auch die Benachteiligung einer versicherten oder anspruchsberechtigten Person durch eine juristisch oder versicherungstechnisch nicht begründbare erhebliche Ungleichbehandlung.

Art. 118 Versicherungsleistungen mit Wartefrist

¹ Bei Versicherungsleistungen mit Wartefrist erhebt das Versicherungsunternehmen keine Prämien mehr, sobald der Versicherte keine Versicherungsleistungen mehr erwarten kann.

² Diese Bestimmung gilt nicht für die Prämienbefreiung und für Versicherungsleistungen aus Kollektivversicherungsverträgen.

Art. 119 Einlagen in Prämiendepots

Der Totalbetrag der vom Versicherungsunternehmen pro Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer geführten Prämiendepots darf die Summe der künftigen Prämien nicht übersteigen.

¹⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

6. Titel: Bestimmungen für einzelne Versicherungszweige

1. Kapitel: Lebensversicherung

1. Abschnitt: Tarifierung

Art. 120 Grundsätze

¹ Das Versicherungsunternehmen, das die Lebensversicherung betreibt, ist verpflichtet, für die Tarifierung seiner Verträge risikogerechte biometrische und kapitalmarktbedingte Grundlagen und Berechnungsmethoden zu verwenden. Im Geschäftsplan sind für die verwendeten Grundlagen und Berechnungsmethoden verbindliche Gültigkeitsperioden auszuweisen.

² Das Versicherungsunternehmen überprüft die Tarifierungsgrundlagen jährlich anhand statistischer Auswertungen auf ihre Zulänglichkeit hin. Erweisen sich die Tarifierungsgrundlagen als ungenügend, so dürfen sie für neue Verträge nicht mehr verwendet werden.

Art. 121 Kapitalmarktbedingte Grundlagen für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge

¹ Enthalten Lebensversicherungsverträge eine Zinsgarantie, so darf der technische Zinssatz, der für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge verwendet wird, 60 Prozent des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes nicht überschreiten. Die FINMA bezeichnet den Referenzzinssatz.

² In begründeten Fällen kann die FINMA diese Limite erhöhen.

³ Werden Garantien abgegeben, deren Tarifierung sich auf andere kapitalmarktbedingte Grundlagen als auf technische Zinssätze stützt, so sind diese Grundlagen nach Massgabe der Garantien vorsichtig festzulegen.

Art. 122 Sterbetafeln und weitere statistische Grundlagen

¹ Für die Tarifierung der Lebensversicherungsverträge verwendet das Versicherungsunternehmen von der FINMA anerkannte Sterbetafeln und andere ebenfalls anerkannte statistische Grundlagen. Es darf die aus dem eigenen Versichertenbestand ermittelten statistischen Daten mit einem geeigneten, von der FINMA anerkannten Verfahren einbeziehen.

² Das Versicherungsunternehmen überarbeitet die eigenen für die Tarifierung verwendeten statistischen Grundlagen regelmässig und passt sie mindestens alle zehn Jahre den neuesten Erkenntnissen an.

Art. 123 Tarifklassen und Erfahrungstarifierung

¹ Das Versicherungsunternehmen darf die Einteilung der versicherten Risiken in Tarifklassen sowie die Tarifierung nach der vertragsindividuellen Schadenerfahrung (Erfahrungstarifierung) nur anwenden, wenn dies mit dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin vereinbart ist.

² Prämienänderungen, die sich aus der Einteilung in eine andere Tarifklasse oder aus der Erfahrungstarifierung ergeben, sind nur zulässig, wenn mit dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin vereinbart ist, unter welchen Voraussetzungen die Herauf- oder Herabstufung erfolgt.

³ Wendet das Versicherungsunternehmen Tarifklassen oder Erfahrungstarifierung an, so muss für die Prämienbestimmung neben der individuellen Schadenerfahrung auch die kollektive Schadenerfahrung angemessen berücksichtigt werden.

⁴ Die Tarifierung muss nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden erfolgen.

Art. 124 Tarifierung in der Restschuldversicherung

Das Versicherungsunternehmen darf für die Tarifierung von Restschuldversicherungen Prämienberechnungsmethoden, die nicht nach Alter und Geschlecht differenzieren (Durchschnittsprämienmethoden), verwenden, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Es handelt sich um einen Kollektivvertrag, in dem pro versicherte Person eine einheitliche Höchstversicherungssumme vorgesehen wird;
- b. Das Eintrittsalter der Versicherten ist auf höchstens 65 Jahre begrenzt;
- c. Die Durchschnittsprämiensätze werden mindestens alle drei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Art. 125 Invaliditätsversicherung

Breibt ein Versicherungsunternehmen die Invaliditätsversicherung im Rahmen der Lebensversicherung, so gelten die Vorschriften der Lebensversicherung auch für die Invaliditätsversicherung.

Art. 126 Nachversicherungsgarantie

¹ Das Versicherungsunternehmen kann dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin das Recht einräumen, die Versicherungsdeckung während der Laufzeit des Vertrages ohne neue Gesundheitsprüfung zu erhöhen (Nachversicherungsgarantie).

² Falls das Versicherungsunternehmen eine Nachversicherungsgarantie einräumt, so hat es die Erhöhungen der Versicherungsdeckung zu beschränken und dabei folgende Fragen vertraglich zu regeln:

- a. die Beschränkung der einzelnen Erhöhung;
- b. die Beschränkung der Gesamtheit der möglichen Erhöhungen;
- c. das Alter, bis zu welchem Erhöhungen möglich sind;
- d. die zeitlichen Intervalle, während derer eine Erhöhung geltend gemacht werden kann, oder die Ereignisse, welche das Anrecht auf eine Erhöhung begründen.

³ Die Voraussetzungen der Nachversicherungsgarantie müssen im Geschäftsplan enthalten sein.

2. Abschnitt: Abfindung und Rückkauf

Art. 127 Abfindungswerte

¹ Abfindungswerte sind der FINMA vor ihrer Verwendung zur Genehmigung vorzulegen. Ausgenommen sind Abfindungswerte, die das Versicherungsunternehmen freiwillig gewährt.

² Die Abfindungswerte werden unter folgenden Voraussetzungen genehmigt:

- a. Sie sind angemessen;
- b. Sie richten sich nach dem Inventardeckungskapital, welches mit den technischen Grundlagen des entsprechenden Versicherungsvertrages berechnet wurde;

- c. Abzüge vom Inventardeckungskapital sind nur zulässig für das Zinsrisiko und für nicht amortisierte Abschlusskosten;
- d. Die umgewandelte Versicherung muss gleicher Art sein wie die ursprüngliche Lebensversicherung; weicht das Versicherungsunternehmen hiervon ab, so hat es dies zu begründen;
- e. Der Zillmersatz, der dem Abzug für nicht amortisierte Abschlusskosten zugrunde liegt, darf die von der FINMA bestimmten Prozentsätze nicht überschreiten. Diese Prozentsätze tragen der Unterschiedlichkeit der vertraglichen Deckungen Rechnung;
- f. Die FINMA gibt die Prozentsätze nach Buchstabe e und die Basis, auf der sie berechnet werden, in geeigneter Weise bekannt;
- g. Der gesamte Abzug für Zinsrisiko und nicht amortisierte Abschlusskosten darf ein Drittel des Inventardeckungskapitals nicht überschreiten, sofern der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin die Prämien für drei Jahre bezahlt hat.

³ Die FINMA kann sich für die Genehmigung auf einen Bericht des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin stützen.

Art. 128 Kapitaloption

Gewährt das Versicherungsunternehmen eine Kapitaloption, so ist die Kapitaleistung in den Vertragsgrundlagen festzuhalten. Dabei darf das Versicherungsunternehmen keine Rückkaufszuflüsse vornehmen.

Art. 129 Beschränkung von Policendarlehen

¹ Das Versicherungsunternehmen darf Darlehen nur auf rückkaufsfähigen Versicherungsverträgen gewähren (Policendarlehen).

² Die Summe der Policendarlehen, welche das Versicherungsunternehmen einem Versicherungsnehmer oder einer Versicherungsnehmerin gewährt, darf den aktuellen Rückkaufswert des Versicherungsvertrages nicht übersteigen.

3. Abschnitt: Anforderungen an Lebensversicherungsverträge

Art. 130 Überschussbeteiligung

Wird ein Anrecht auf Überschussbeteiligung vorgesehen, so weist das Versicherungsunternehmen in den Vertragsgrundlagen insbesondere hin:

- a. auf die Modalitäten der Überschusszuteilung, insbesondere auf den Anteil, der jährlich und der erst bei Vertragsablauf zugewiesen wird;
- b. auf den Zeitpunkt, in dem die erste Überschusszuteilung erfolgt;
- c. darauf, ob die Überschusszuteilung vor- oder nachschüssig erfolgt;
- d. auf die Verwendung des jährlich zugeteilten Anteils;
- e. auf die Tatsache, dass der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin jährlich über die Zuteilung und den Stand der ihm oder ihr zugeteilten Überschussanteile orientiert wird;
- f. auf die Modalitäten einer Änderung des bestehenden Überschussystems während der Vertragslaufzeit und die Pflicht, eine solche Änderung vorgängig der FINMA mitzuteilen.

Art. 131 Versicherung von Kindern

¹ Stirbt ein im Rahmen einer Todesfallversicherung oder Unfalltodzusatzversicherung versichertes Kind, bevor es zwei Jahre und sechs Monate alt ist, so darf das Versicherungsunternehmen ein Todesfallkapital von höchstens 2500 Franken ausbezahlen. Stirbt das Kind, bevor es das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, so darf das Versicherungsunternehmen aus sämtlichen bei ihm bestehenden Versicherungen auf das Leben des Kindes ein Todesfallkapital von höchstens 20 000 Franken ausbezahlen.

² Ist die Summe der Prämien, aufgezinnt um 5 Prozent, die für das Kind geleistet wurden, höher als die Todesfallsumme nach Absatz 1, so ist die aufgezinnte Prämiensumme zurückerstattet.

Art. 132 Prämienanpassungsklauseln

¹ Das Versicherungsunternehmen darf die Prämien eines laufenden Versicherungsvertrages nur dann an neue Gegebenheiten anpassen, wenn dies in den Vertragsgrundlagen ausdrücklich vorgesehen ist.

² Es darf keine Prämienanpassungsklausel vorsehen, die Tarifgarantien aufhebt.

³ Es darf keine Anpassungen bei laufender Rente vorsehen.

⁴ Prämienanpassungen können nur vorgenommen werden, wenn sich die der Prämienberechnung zugrunde liegenden Verhältnisse erheblich geändert haben.

4. Abschnitt: Restschuldversicherungsverträge**Art. 133** Begriff

Als Restschuldversicherungen gelten temporäre Versicherungen auf den Todesfall zur Sicherstellung periodischer Raten im Zusammenhang mit Kauf-, Kredit-, Miet-, Leasing- oder Investmentverträgen (Einzelverträge). Das Risiko der Erwerbsunfähigkeit kann mitversichert werden.

Art. 134 Vertragsinhalt

¹ Der Kollektivversicherungsvertrag und die damit zusammenhängenden Einzelverträge enthalten alle für die Versicherten relevanten Bestimmungen bezüglich ihrer Rechte und Pflichten. Sie regeln insbesondere, welche Auswirkungen der Ablauf, die vorzeitige Beendigung oder eine Suspension des Kollektivvertrages sowie die vorzeitige Rückzahlung der Restschuld und eine Handänderung auf das einzelne Vertragsverhältnis haben.

² Im Kollektivversicherungsvertrag und in den damit zusammenhängenden Einzelverträgen ist ausserdem festzuhalten, dass:

- a. der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin den Versicherten höchstens die ihm oder ihr vom Versicherungsunternehmen berechneten Prämienbeträge inklusive Stempel überwälzt;
- b. der Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin sich den Anspruch des Versicherten oder der Versicherten auf Versicherungsleistungen höchstens im Umfang der jeweiligen Restschuld abtreten lassen kann;
- c. nicht verbrauchte Prämienanteile nach Artikel 135 an den Versicherten oder die Versicherte zurückvergütet werden, soweit dieser oder diese an die nicht-verbrauchte Prämie Beiträge geleistet hat;

- d. die Restschuld des Versicherten oder der Versicherten im Umfang der Leistungen des Versicherungsunternehmens an den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin als getilgt gilt.

Art. 135 Rückerstattung nicht verbrauchter Prämienanteile

¹ Bei vorzeitiger Beendigung des Einzelvertrages erstattet das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin die nicht verbrauchten Prämienanteile zurück.

² Die Rückerstattung erfolgt direkt an den Versicherten oder die Versicherte, sofern sich das Versicherungsunternehmen im Kollektivvertrag dazu verpflichtet hat.

2. Kapitel: Vorschriften betreffend die Überschüsse in der Lebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge

Art. 136 Überschussfonds

¹ Die Versicherungsunternehmen bilden für den Teil ausserhalb der beruflichen Vorsorge einen Überschussfonds. Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile.

² Im Überschussfonds wird der dem Versichertenkollektiv zugewiesene Teil des erwirtschafteten Jahresüberschusses thesauriert.

³ Überschussanteile an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen dürfen nur dem Überschussfonds entnommen werden.

⁴ Jährlich sind dem Überschussfond mindestens 20 Prozent der darin angesammelten Überschüsse zu entnehmen und den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

⁵ Fehlbeträge dürfen dem Überschussfonds nur entnommen werden, wenn die Erträge des Versicherungsunternehmens für die geschäftsplanmässige Bestellung der technischen Rückstellungen nicht ausreichen.

Art. 137 Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die Überschusszuteilung ist nach anerkannten versicherungsmathematischen Methoden und unter Vermeidung missbräuchlicher Ungleichbehandlungen vorzunehmen.

² Sobald die Überschussanteile den einzelnen Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zugeteilt sind, gelten sie als geschuldet. Sie sind den Anspruchsberechtigten entsprechend den vertraglichen Regelungen auszuschütten oder, falls die verzinsliche Ansammlung der Überschussanteile vereinbart wurde, in einer eigens dafür geschaffenen versicherungstechnischen Bilanzposition auszuweisen.

³ Das System der Überschussbeteiligung darf während der Laufzeit eines Vertrages nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin geändert werden.

Art. 138 Schlussüberschuss

¹ Sieht der Lebensversicherungsvertrag einen Schlussüberschussanteil vor, so ist dafür eine gesonderte, vertragsindividuelle Rückstellung zu bilden und jährlich zu alimentieren. Der Schlussüberschussanteil darf nicht nur aus der Ertragsituation beim Ablauf des Vertrags abgeleitet werden.

² Der Anteil der Rückstellungen für den Schlussüberschussanteil, der bei vollständiger oder teilweiser Auflösung des Lebensversicherungsvertrages vor Vertragsablauf infolge Tod oder Rückkauf frei wird, ist dem Überschussfonds gutzuschreiben, sofern er nicht dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin ausbezahlt wird.

³ Ist der Schlussüberschussanteil die wichtigste Überschusskomponente des Vertrages, so muss das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer oder der Versicherungsnehmerin bei Tod oder Rückkauf einen angemessenen Teil des angesammelten Schlussüberschussanteils vertraglich zusichern.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge

1. Abschnitt: Jährliche Betriebsrechnung und Informationspflichten

Art. 139 Jährliche Betriebsrechnung

¹ Für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge ist eine gesonderte Betriebsrechnung zu führen. Werte des gebundenen Vermögens für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge sind als Bestandteil in der Betriebsrechnung aufzuführen.

² Vermögenswerte können nur zum Buchwert von der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge zu derjenigen für das übrige Geschäft übertragen werden und umgekehrt. Die Differenz zwischen Buchwert und Marktwert wird in der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge als Gewinn beziehungsweise als Verlust verbucht. Fehlt ein Marktwert, so bestimmt das Versicherungsunternehmen die marktnahe Bewertung. Die FINMA muss die Bewertungsmethode genehmigen.

Art. 140 Informationspflichten

Das Versicherungsunternehmen übergibt den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen innerhalb von fünf Monaten nach dem Bilanzstichtag:

- a. die Betriebsrechnung für die Versicherungen der beruflichen Vorsorge;
- b. die Angaben zur Ermittlung der Überschusszuweisung und -zuteilung, und
- c. alle weiteren Informationen, welche die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Informationspflichten benötigen.

2. Abschnitt: Überschussbeteiligung

Art. 141 Anspruch auf Überschussanteile

¹ Die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen haben Anspruch auf Überschussanteile gemäss diesem Abschnitt.

² Die Überschussanteile sind unter Vorbehalt von Artikel 152 Absatz 3 erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahrs zuzuteilen.

Art. 142 Grundsätze zur Ermittlung

¹ Die Überschusszuweisung ist auf der Grundlage der Betriebsrechnung zu ermitteln. Dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen.

² Die Überschusszuweisung ist mindestens einmal jährlich zu ermitteln.

Art. 143 Sparprozess und Sparkomponente

¹ Der Sparprozess beinhaltet:

- a. die Äufnung des Altersguthabens;
- b. die Umwandlung des Altersguthabens in Altersrenten;
- c. die Abwicklung laufender Altersrenten und damit verbundener Pensioniertenkinderrenten.

² Der Ertrag im Sparprozess (Sparkomponente) entspricht den Kapitalerträgen in der Betriebsrechnung abzüglich der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten (Nettokapitalertrag).

³ Der Aufwand im Sparprozess entspricht den Aufwendungen für die technische Verzinsung zum garantierten Zinssatz und für die Abwicklung laufender Altersrenten und Pensioniertenkinderrenten sowie für die Abwicklung von Freizügigkeitspolicen.

Art. 144 Risikoprozess und Risikokomponente

¹ Der Risikoprozess beinhaltet:

- a. die Auszahlung von Todesfalleistungen und deren Abwicklung in Form von Kapitalleistungen, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten;
- b. die Auszahlung von Invaliditätsleistungen und deren Abwicklung in Form von Invaliditätskapital, Invaliditätsrenten, Invalidenkinderrenten und Prämienbefreiung, und
- c. die Abwicklung der mit laufenden Altersrenten verbundenen Anwartschaften und der sich daraus ergebenden Hinterbliebenenrenten.

² Der Ertrag im Risikoprozess (Risikokomponente) entspricht den angefallenen Risikoprämien.

³ Der Aufwand im Risikoprozess entspricht den Aufwendungen im Zusammenhang mit Versicherungsleistungen und Schadenbearbeitung, insbesondere den Aufwendungen für die Bildung des Deckungskapitals von neuen Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, für die Abwicklung laufender Invaliden- und Hinterbliebenenrenten sowie für den Einbezug des Rückversicherungsergebnisses.

Art. 145 Kostenprozess und Kostenkomponente

¹ Der Kostenprozess beinhaltet die Aufwendungen für Verwaltung und Vertrieb von Versicherungslösungen der beruflichen Vorsorge. Die Abwicklung laufender Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten wird nicht im Kostenprozess geführt.

² Der Ertrag im Kostenprozess (Kostenkomponente) entspricht den angefallenen Kostenprämien ohne Einbezug der Kapitalanlage- und Kapitalverwaltungskosten sowie ohne Einbezug der Rentenkassos- und Abwicklungskosten für laufende Renten.

³ Der Aufwand im Kostenprozess entspricht den Verwaltungs- und Betriebskosten der Versicherungen der beruflichen Vorsorge.

Art. 146 Besondere Fälle

¹ Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche gesonderte Einnahmen- und Ausgabenrechnungen vereinbart worden sind, werden für die Ermittlung der Komponenten nach den Artikeln 143–145 nicht berücksichtigt.

² Versicherungsverträge oder Teile davon, für welche die Übertragung des Kapital- anlagerisikos auf den Versicherungsnehmer oder die Versicherungsnehmerin vereinbart worden ist, werden für die Ermittlung der Sparkomponente nach Artikel 143 nicht berücksichtigt.

³ Reine Stop Loss-Verträge werden für die Ermittlung der Risiko- und der Kostenkomponente nach den Artikeln 144 und 145 nicht berücksichtigt.

⁴ Die Versicherungsverträge nach den Absätzen 1–3 sind in der Betriebsrechnung für die entsprechenden Prozesse separat auszuweisen.

⁵ Für diese Verträge gelten die Artikel 152 Absatz 3 und 153 Absatz 1 zweiter Teilsatz nicht.

Art. 147 Mindestquote und Ausschüttungsquote

¹ Ein Teil der Komponenten nach den Artikeln 143–145 muss zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden (Ausschüttungsquote). Die Ausschüttungsquote muss mindestens 90 Prozent der Komponenten umfassen (Mindestquote).

² Entsprechen die Sparkomponente 6 Prozent oder mehr des Deckungskapitals und der nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) festgelegte BVG-Mindestzinssatz zwei Drittel oder weniger dieses Satzes in Prozenten, so sind die Überschüsse wie folgt zu verteilen:

- a. der Nettokapitalertrag auf der Solvabilitätsspanne zu Gunsten des Versicherungsunternehmens;
- b. 90 Prozent des Ergebnisses zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen und 10 Prozent zu Gunsten des Versicherungsunternehmens. Unter Ergebnis ist der positive Gesamtsaldo nach Artikel 149 Absätze 1 und 3 abzüglich der geschäftsplanmässig vorgesehenen Bildung von Rückstellungen nach Artikel 149 Absatz 1 Buchstabe a zu verstehen.

³ Braucht ein Versicherungsunternehmen zur Erfüllung der Solvenzanforderungen zusätzliche Eigenmittel oder steht der Anteil an der Differenz zwischen der Summe der Komponenten und der Ausschüttungsquote, der dem Eigenkapital zugewiesen wird, in einem Missverhältnis zur Zuweisung an den Überschussfonds, so hat es dies der FINMA zu melden. Diese kann auf Antrag oder von Amtes wegen eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung verfügen.

⁴ Die Ausschüttungsquote ist zusammen mit dem Nachweis der Verwendung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 148 Verwendung der Ausschüttungsquote

¹ Die Ausschüttungsquote wird zuerst für die Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess verwendet.

² Der Gesamtsaldo entspricht der Ausschüttungsquote abzüglich der Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess.

Art. 149 Verfahren bei positivem Gesamtsaldo

¹ Ein positiver Gesamtsaldo wird nach Massgabe des Geschäftsplans des Versicherungsunternehmens herangezogen zur:

- a. Bildung von Rückstellungen für:
 1. das Langlebigkeitsrisiko,

2. künftige Deckungslücken bei Rentenumwandlung,
 3. gemeldete, aber noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten,
 4. eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle,
 5. Schadenswankungen,
 6. Wertschwankungen der Kapitalanlagen,
 7. Zinsgarantien,
 8. Tarifumstellungen und -sanierungen;
- b. Deckung der Kosten für zusätzliches, mit Zustimmung der FINMA aufgenommenes Risikokapital;
- c. Speisung des Überschussfonds.

² Nicht mehr benötigte Rückstellungen, die nach Absatz 1 Buchstabe a gebildet worden sind, sind dem Überschussfonds zuzuweisen.

³ Risikokapital nach Absatz 1 Buchstabe b darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde aufgenommen werden; es kann zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorschriften oder, im Interesse der Versicherten, zur Verbesserung des Kapitalanlageertrags eingesetzt werden.

Art. 150 Verfahren bei negativem Gesamtsaldo

Bei negativem Gesamtsaldo sind nacheinander folgende Massnahmen zu treffen, bis der Fehlbetrag gedeckt ist:

- a. Nicht mehr benötigte Rückstellungen sind aufzulösen;
- b. Die Ausschüttungsquote muss erhöht werden;
- c. Der restliche Fehlbetrag wird höchstens im Umfang des vorhandenen Überschussfonds vorgetragen und im Folgejahr mit dem Überschussfonds verrechnet;
- d. Der restliche Fehlbetrag wird aus den freien Eigenmitteln gedeckt.

Art. 151 Überschussfonds

¹ Der Überschussfonds ist eine versicherungstechnische Bilanzposition zur Bereitstellung der den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zustehenden Überschussanteile.

² Die dem Überschussfonds gutgeschriebenen Beträge dürfen unter Vorbehalt von Artikel 150 Buchstabe c ausschliesslich zur Zuteilung von Überschussanteilen an die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen verwendet werden.

Art. 152 Bedingungen für die Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die Überschussanteile für die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen sind ausschliesslich dem Überschussfonds zu entnehmen.

² Mittel, die dem Überschussfonds zugewiesen werden, sind spätestens innert fünf Jahren den Versicherungsnehmern und Versicherungsnehmerinnen zuzuteilen.

³ Bei einem negativen Gesamtsaldo dürfen für das betreffende Jahr keine Überschussanteile zugeteilt werden.

Art. 153 Grundsätze für die Zuteilung der Überschussanteile

¹ Die im Überschussfonds angesammelten Überschussanteile sind nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden zuzuteilen, jedoch pro Jahr im Umfang von höchstens zwei Dritteln des Überschussfonds.

² Die Zuteilung der Überschussanteile an die Vorsorgeeinrichtungen erfolgt entsprechend dem anteiligen Deckungskapital, dem Schadenverlauf der versicherten Risiken und dem verursachten Verwaltungsaufwand sowie unter Berücksichtigung von Artikel 68a BVG¹⁶.

³ Die FINMA kann aus besonderen Gründen Abweichungen von der Zwei-Drittelregel in Absatz 1 verfügen.

Art. 154 Deckung für Personalversicherungseinrichtungen

In- oder ausländische Versicherungsunternehmen ohne Bewilligung zum Betrieb der Lebensversicherung können die Risiken, welche von nicht der Aufsicht unterstehenden Personal- oder Verbandsversicherungseinrichtungen übernommen werden, rückdecken, wenn:

- a. die Deckung auf kollektiver, nichtproportionaler Basis erfolgt;
- b. die Deckung nur das Todesfall- und Invaliditätsrisiko umfasst;
- c. die Personal- oder Verbandsversicherungseinrichtung mehr als die vollen Risikoleistungen selber deckt, die nach anerkannten versicherungstechnischen Grundsätzen zu erwarten sind.

4. Kapitel: Kranken- und Unfallversicherung**Art. 155 Mitgabe von Alterungsrückstellungen**

¹ Bildet ein Versicherungsunternehmen Alterungsrückstellungen und behält es sich die Kündigung nach Eintritt des versicherten Ereignisses vor oder verpflichtet es sich nicht zur Weiterführung des Vertrages nach Ablauf, so hat es einen angemessenen Teil der Alterungsrückstellungen der versicherten Person zurückzuerstatten, sofern eine der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag auflöst oder das Versicherungsunternehmen den Versicherungsvertrag nach Ablauf nicht weiterführt.

² Es legt der FINMA einen Plan zur Rückerstattung des Anteils an den Alterungsrückstellungen zur Genehmigung vor. Dieser Plan enthält insbesondere die Berechnungsgrundlagen und die Höhe des zurückzuerstattenden Anteils. Diese Angaben sind in den Vertragsgrundlagen festzuhalten.

Art. 156 Geschlossene Bestände

¹ Führt das Versicherungsunternehmen einem Versicherungsbestand keine Versicherungsverträge mehr zu (geschlossener Bestand), so haben die Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen dieses Bestandes das Recht, anstelle ihres bisherigen Versicherungsvertrages einen möglichst gleichwertigen Versicherungsvertrag aus einem offenen Bestand des Versicherungsunternehmens oder eines zur gleichen Versicherungsgruppe gehörenden Versicherungsunternehmens abzuschliessen, sofern das Versicherungsunternehmen beziehungsweise das Gruppenunternehmen einen entsprechenden offenen Bestand führt.

² Das Versicherungsunternehmen hat die betroffenen Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen unverzüglich über dieses Recht sowie über die Versicherungsdeckungen zu informieren, die der offene Bestand aufweist.

³ Massgebend für den Wechsel vom bisherigen zum neuen Versicherungsvertrag sind Alter und Gesundheitszustand des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin beim Abschluss des bisherigen Versicherungsvertrages.

Art. 157 Tarifklassen und Erfahrungstarifizierung in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Artikel 123 gilt auch für die Kollektivkrankentaggeldversicherung.

Art. 158 Gerichtsstand in der Kollektivkrankentaggeldversicherung

Die Versicherungsunternehmen sind gehalten, in Kollektivkrankentaggeldversicherungsverträgen mit Arbeitgebern zusätzlich zum besonderen Gerichtsstand auch den Gerichtsstand am Arbeitsort des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin vorzusehen.

Art. 159 Versicherung von Kindern

Für die Einzelunfall- oder Kollektivunfallversicherung von Kindern gilt Artikel 131 sinngemäss.

Art. 160 Invaliditätsversicherung

Breibt ein Versicherungsunternehmen die Invaliditätsversicherung im Rahmen der Kranken- und Unfallversicherung, so gelten die Vorschriften der Kranken- und Unfallversicherung auch für die Invaliditätsversicherung.

5. Kapitel: Rechtsschutzversicherung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 161 Gegenstand

Durch den Rechtsschutzversicherungsvertrag verpflichtet sich das Versicherungsunternehmen gegen Bezahlung einer Prämie, durch rechtliche Angelegenheiten verursachte Kosten zu vergüten oder in solchen Angelegenheiten Dienste zu erbringen.

Art. 162 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Artikel 163–170 dieser Verordnung und Artikel 32 Absatz 1 VAG sind nicht anwendbar:

- a. auf die Tätigkeit des Haftpflichtversicherungsunternehmens zur Verteidigung oder Vertretung der bei ihm gegen Haftpflichtansprüche versicherten Person im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens, wenn diese Tätigkeit aufgrund dieser Versicherung auch im eigenen Interesse des Haftpflichtversicherungsunternehmens liegt;
- b. auf Streitigkeiten oder Ansprüche im Zusammenhang mit dem Einsatz von Schiffen auf See.

Art. 163 Informationspflicht

Das leistungspflichtige Versicherungsunternehmen, welches die Rechtsschutzversicherung gleichzeitig mit anderen Versicherungszweigen betreibt (Kompositversicherungsunterneh-

men) und die Erledigung von Schadenfällen nicht einem rechtlich selbständigen Unternehmen übertragen hat, informiert nach Eingang einer Schadenanzeige die versicherte Person mittels Brief mit Zustellnachweis unverzüglich über das Wahlrecht nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b VAG.

2. Abschnitt: Schadenregelungsunternehmen

Art. 164 Organisation

¹ Als Schadenregelungsunternehmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a VAG zulässig sind nur Versicherungsunternehmen, die ausschliesslich die Rechtsschutzversicherung betreiben, sowie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften, die keine Dienste im Zusammenhang mit der Schadenerledigung in anderen Versicherungszweigen ausser der Rechtsschutzversicherung leisten.

² Das Schadenregelungsunternehmen muss seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

³ Die mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie die mit der Geschäftsführung und der Vertretung des Schadenregelungsunternehmens betrauten Personen dürfen keine Tätigkeit für ein Kompositversicherungsunternehmen ausüben.

⁴ Die mit der Schadenbehandlung betrauten Beschäftigten des Schadenregelungsunternehmens dürfen keine vergleichbare Tätigkeit für ein Kompositversicherungsunternehmen ausüben.

Art. 165 Verhältnis zwischen Kompositversicherungsunternehmen und Schadenregelungsunternehmen

¹ Der Vertrag zwischen dem Versicherungsunternehmen und dem Schadenregelungsunternehmen muss insbesondere:

- a. eine Klausel enthalten, die der FINMA das Recht einräumt, die Behandlung der Dossiers beim Schadenregelungsunternehmen zu überprüfen;
- b. vorsehen, dass die versicherte Person die Ansprüche aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag nur gegenüber dem Schadenregelungsunternehmen geltend machen kann.

² Das Versicherungsunternehmen darf dem Schadenregelungsunternehmen im Falle von Interessenkonflikten keine Weisungen für die Behandlung der Versicherungsfälle erteilen, die zu Nachteilen für die versicherte Person führen können.

³ Das Schadenregelungsunternehmen darf dem Versicherungsunternehmen im Falle von Interessenkonflikten keine Angaben über die behandelten Versicherungsfälle machen, die zu Nachteilen für die versicherte Person führen können.

⁴ Das Versicherungsunternehmen ist durch einen gegen das Schadenregelungsunternehmen ergangenen Entscheid gebunden.

3. Abschnitt: Form und Inhalt des Rechtsschutzversicherungsvertrages

Art. 166 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Rechtsschutzgarantie muss Gegenstand eines von den anderen Versicherungszweigen gesonderten Vertrages oder eines gesonderten Kapitels einer Police mit Angabe des Inhalts der Rechtsschutzgarantie und der entsprechenden Prämie sein.

² Wird die Schadenerledigung entsprechend Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a VAG einem Schadenregelungsunternehmen übertragen, so muss dieses Unternehmen im gesonderten Vertrag oder im gesonderten Kapitel mit Angabe seiner Firmenbezeichnung und der Adresse seines Sitzes erwähnt werden.

³ Räumt das Versicherungsunternehmen der versicherten Person das Recht ein, sich nach Massgabe von Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b VAG an einen unabhängigen Rechtsanwalt oder an eine unabhängige Rechtsanwältin oder an eine andere Person zu wenden, so muss dieses Recht in den Anträgen, Policen, allgemeinen Versicherungsbedingungen und Schadenanzeigeformularen erwähnt und jeweils besonders kenntlich gemacht werden.

Art. 167 Wahl eines Rechtsvertreters oder einer Rechtsvertreterin

¹ Im Rechtsschutzversicherungsvertrag muss der versicherten Person die freie Wahl einer rechtlichen Vertretung, welche die Qualifikation des auf das Verfahren anwendbaren Rechts erfüllt, eingeräumt werden:

- a. falls im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren ein Rechtsvertreter oder eine Rechtsvertreterin eingesetzt werden muss;
- b. bei Interessenkollisionen.

² Der Vertrag kann vorsehen, dass bei Ablehnung der gewählten Vertretung durch das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person das Recht hat, drei andere Personen für die rechtliche Vertretung vorzuschlagen, von denen eine akzeptiert werden muss.

³ Tritt eine Interessenkollision ein, so muss das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen die versicherte Person auf sein Recht hinweisen.

Art. 168 Entbindung vom Berufsgeheimnis

Die Klausel im Versicherungsvertrag, mit der sich die versicherte Person verpflichtet, ihren Rechtsvertreter oder ihre Rechtsvertreterin gegenüber dem Versicherungsunternehmen vom Berufsgeheimnis zu entbinden, ist nicht anwendbar, wenn ein Interessenkonflikt besteht und die Weitergabe der verlangten Information an das Versicherungsunternehmen für die versicherte Person nachteilig sein kann.

Art. 169 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

¹ Für den Entscheid von Meinungsverschiedenheiten zwischen der versicherten Person und dem Versicherungsunternehmen oder dem Schadenregelungsunternehmen hinsichtlich der Massnahmen zur Schadenerledigung sieht der Versicherungsvertrag ein Verfahren vor, das vergleichbare Garantien für die Objektivität wie ein Schiedsgerichtsverfahren bietet.

² Lehnt das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen eine Leistung für eine Massnahme wegen Aussichtslosigkeit ab, so sind die vorgeschlagene Lösung unverzüglich schriftlich zu begründen und die versicherte Person auf die Möglichkeit des Verfahrens nach Absatz 1 hinzuweisen.

³ Sieht der Versicherungsvertrag kein Verfahren nach Absatz 1 vor oder unterlässt es das Versicherungsunternehmen oder das Schadenregelungsunternehmen, die versicherte Person im Zeitpunkt der Ablehnung der Leistungspflicht darüber zu informieren, so gilt das Rechtsschutzbedürfnis der versicherten Person im entsprechenden Fall als anerkannt.

⁴ Leitet die versicherte Person bei Ablehnung der Leistungspflicht auf eigene Kosten einen Prozess ein und erlangt sie ein Urteil, das für sie günstiger ausfällt als die ihr vom Versicherungsunternehmen oder dem Schadenregelungsunternehmen schriftlich begründete Lösung

oder als das Ergebnis des Verfahrens nach Absatz 1, so übernimmt das Versicherungsunternehmen die dadurch entstandenen Kosten bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.

Art. 170 Erfolgshonorar

Das Versicherungsunternehmen und das Schadenregelungsunternehmen dürfen sich keinen Anteil an einem allfälligen Erfolg der versicherten Person versprechen lassen.

6. Kapitel: Elementarschadenversicherung

1. Abschnitt: Versicherte Schäden und Deckungsumfang

Art. 171 Kombinierte Feuer- und Elementarschadenversicherung

¹ Versicherungsunternehmen, die in der Schweiz gelegene Sachen (Fahrhabe und Gebäude) im Rahmen des Versicherungszweiges B8 gegen Feuer versichern, müssen diese auch zum Vollwert gegen Elementarschäden versichern.

² Die Versicherung ersetzt die in der Zerstörung, Beschädigung oder im Abhandenkommen versicherter Sachen bestehenden Elementarschäden.

Art. 172 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

¹ Nicht Gegenstand der kombinierten Feuer- und Elementarschadenversicherung sind Schäden an:

- a. leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebudnen, Tragluft- und Rautenhallen) sowie an deren Inhalt;
- b. Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- c. Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
- d. Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- e. Sachen, die sich auf Baustellen befinden;
- f. Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen;
- g. Atomanlagen im Sinne von Artikel 3 Buchstabe d des Kernenergiegesetzes vom 21. März 2003¹⁷.

² Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung

Art. 173 Versicherte Elementarschäden

¹ Elementarschäden sind Schäden, die entstehen durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

² Als Sturm gilt ein Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt.

³ Keine Elementarschäden sind:

- a. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehr-

massnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;

- b. ohne Rücksicht auf ihre Ursache Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation oder Veränderungen der Atomstruktur;
- c. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
- d. Schäden durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- e. Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen.

Art. 174 Deckungsausschlüsse

Von der Elementarschadenversicherung ausgeschlossen sind:

- a. Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;
- b. Sturm- und Wasserschäden an Schiffen und Booten auf dem Wasser.

Art. 175¹⁸ Selbstbehalt

¹ Der Anspruchsberechtigte trägt folgenden Selbstbehalt:

- a. bei der Versicherung von Hausrat: pro Ereignis 500 Franken;
- b. bei der Versicherung von landwirtschaftlichem Inventar: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken;
- c. bei der Versicherung von übriger Fahrhabe: pro Ereignis 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken;
- d. bei der Versicherung von Gebäuden:
 - 1. die ausschliesslich Wohn- und Landwirtschaftszwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 1000 Franken und höchstens 10 000 Franken,
 - 2. die allen übrigen Zwecken dienen: 10 Prozent der Entschädigung, mindestens aber 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken.

² Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe- und für Gebäudeversicherungen je einmal abgezogen. Betrifft ein Ereignis mehrere Gebäude eines Versicherungsnehmers, für die je ein unterschiedlicher Selbstbehalt vorgesehen ist, so beträgt der Selbstbehalt mindestens 2500 Franken und höchstens 50 000 Franken.

Art. 176 Leistungsbegrenzungen

¹ Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen 25 Millionen Franken, so werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kürzung nach Absatz 2.

² Übersteigen die von allen Versicherungsunternehmen, die eine Versicherungstätigkeit in der Schweiz betreiben dürfen, für ein versichertes Ereignis in der Schweiz ermittelten Ent-

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

schädigungen 1 Milliarde Franken, so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.¹⁹

³ Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden dürfen nicht zusammengerechnet werden.

⁴ Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

⁵ Voraussetzung für die Deckung eines Ereignisses ist, dass der Versicherungsvertrag bei dessen Beginn in Kraft war.

2. Abschnitt: Prämien und Statistiken

Art. 177 Berechnungsgrundlagen

¹ Die Versicherungsunternehmen erarbeiten ein Prämienkalkulationsschema.

² Sie berechnen den Prämientarif aufgrund des Kalkulationsschemas; dabei tragen sie einer voraussichtlichen Änderung des Schadenbedarfs Rechnung.

Art. 178 Genehmigung der Einheitsprämie und Bekanntgabe in der Police

¹ Die Versicherungsunternehmen legen den Prämientarif einschliesslich des Kalkulationsschemas gemeinsam der FINMA zur Genehmigung vor.

² Die massgebende Prämie ist dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsnehmerin gegenüber in der Police gesondert und betragsmässig nach den versicherten Risiken Feuer und Elementarschäden getrennt auszuweisen.

Art. 179 Statistiken

¹ Die Versicherungsunternehmen übermitteln dem von der FINMA bestimmten Statistikbüro jährlich die Daten über die Elementarschadenversicherung.

² Das Statistikbüro verarbeitet die Daten nach den Weisungen der FINMA zu einer aussagefähigen Statistik, welche Aufschluss gibt über den Verlauf der Elementarschadenversicherung, insbesondere über die Prämien, den Schadenaufwand (Zahlungen und Bedarfschadenrückstellungen, getrennt nach Statistikjahren), die Versicherungssumme und die Schäden, die zu einer Leistungsbegrenzung nach Artikel 176 geführt haben.

³ Die mit der Bearbeitung der Elementarschadenstatistik betrauten Personen unterstehen der Pflicht zur Verschwiegenheit. Sie dürfen insbesondere nicht die statistischen Angaben der einzelnen Versicherungsunternehmen anderen Personen zur Kenntnis bringen.

Art. 180 Ausnahmen

¹ Elementarschäden, die nicht unter die Versicherungspflicht nach Artikel 172 fallen, gehen nicht in die Statistik ein.

² Die FINMA kann ein Versicherungsunternehmen auf begründetes Gesuch von der Pflicht zur Ablieferung der Daten an das Statistikbüro befreien oder die Daten eines Versicherungsunternehmens auf begründeten Antrag des Statistikbüros vom Einbezug in die Statistiken ausschliessen.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

³ Befreiung und Ausschluss von der Mitwirkung an der Statistik nach Absatz 2 entbinden nicht von der Pflicht zur Beteiligung an den Kosten nach Artikel 181.

Art. 181 Kosten

¹ Die Versicherungsunternehmen tragen die Kosten der Ausarbeitung der Prämientarife und der Statistiken.

² Sie erarbeiten einen Plan für die Kostenverteilung und legen ihn der FINMA zur Genehmigung vor.

³ Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Plan eine ausgewogene Kostenverteilung vorsieht.

7. Titel: Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen

Art. 182 Ausnahme vom Geltungsbereich

Die Versicherungsvermittlungstätigkeit im Ausland eines Versicherungsvermittlers oder einer Versicherungsvermittlerin mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz untersteht nicht der Aufsicht in der Schweiz.

Art. 183 Eintragungspflicht

¹ Keine Eintragungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 VAG besteht für Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen, wenn sie:

- a. während eines Kalenderjahres Provisionseinnahmen mehrheitlich mit einem oder zwei Versicherungsunternehmen realisieren;
- b. vom Versicherungsunternehmen Entschädigungen oder andere geldwerte Vorteile erhalten, die nicht der geschäftsüblichen Entschädigung für die Versicherungsvermittlung entsprechen und deshalb ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten;
- c. mit einem Versicherungsunternehmen Zusammenarbeits- oder andere Vereinbarungen eingegangen sind, die ihre Freiheit, auch für andere Versicherungsunternehmen tätig zu werden, beeinträchtigen;
- d. am Gesellschaftskapital eines Versicherungsunternehmens direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent beteiligt sind; oder
- e. eine leitende Funktion in einem Versicherungsunternehmen innehaben oder auf andere Weise auf den Geschäftsgang eines Versicherungsunternehmens Einfluss ausüben können.

² Keine Eintragungspflicht nach Artikel 43 Absatz 1 VAG besteht auch, wenn ein Versicherungsunternehmen:

- a. am Gesellschaftskapital des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin direkt oder indirekt mit mehr als 10 Prozent beteiligt ist;
- b. eine leitende Funktion bei einem Versicherungsvermittlungsunternehmen innehat oder auf andere Weise auf den Geschäftsgang des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin Einfluss ausüben kann.

³ Die FINMA kann über die Eintragungspflicht in Abweichung von den Absätzen 1 und 2 verfügen, sofern besondere Umstände dies rechtfertigen.

Art. 184 Fachliche Voraussetzungen

¹ Der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin weist die fachliche Qualifikation durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nach.

² Die FINMA regelt den Inhalt der Prüfung. Sie kann für den Ablauf der Prüfung sowie die Dispensationsgründe Vorschriften erlassen.

³ Die FINMA entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer fachlicher Ausweise.

Art. 185 Persönliche Voraussetzungen

Die Versicherungsvermittler und Versicherungsvermittlerinnen erfüllen folgende persönliche Voraussetzungen:

- a. Sie sind handlungsfähig;
- b. Es liegt keine strafrechtliche Verurteilung vor wegen Handlungen, die mit der Versicherungsvermittlungstätigkeit nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- c. Es bestehen gegen sie keine Verlustscheine.

Art. 186 Finanzielle Sicherheiten

¹ Der Versicherungsvermittler und die Versicherungsvermittlerin verfügen zur Deckung ihrer Haftpflicht aus der Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht über eine Berufshaftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres muss mindestens 2 Millionen Franken betragen.

² Diese Pflicht besteht nicht, wenn ein Dritter eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, in deren Deckung der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eingeschlossen ist.

³ Anstelle einer Berufshaftpflichtversicherung kann der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eine gleichwertige finanzielle Sicherheit leisten. Die FINMA entscheidet im Einzelfall, welche anderweitigen finanziellen Sicherheiten als gleichwertig anzusehen sind.

⁴ Wer sich sowohl nach Artikel 43 Absatz 1 als auch nach Artikel 43 Absatz 2 VAG eintragen lassen will, hat für beide Formen der Versicherungsvermittlungstätigkeit die erforderliche finanzielle Sicherheit nachzuweisen.

Art. 187 Register

¹ Das Register enthält folgende Angaben über den Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin:

- a. Name und Adresse;
- b. Rechtsnatur;
- c. die Versicherungsunternehmen, welche durch den Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin im Sinne von Artikel 43 Absatz 2 VAG vertreten werden;
- d. die Versicherungsbranche, in denen der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin tätig ist mit Angabe der Bindung an die Versicherungsunternehmen;
- e. den Arbeitgeber, falls der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin in einem Arbeitsverhältnis steht;

- f. das Datum des erstmaligen Registereintrages;
- g. die Registernummer.

² Der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin kann sowohl nach Artikel 43 Absatz 1 als auch nach Artikel 43 Absatz 2 VAG ins Register eingetragen werden, nicht aber für denselben Versicherungszweig.

³ Juristische Personen, die eine Versicherungsvermittlungstätigkeit im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 VAG ausüben, lassen sich in ihrer Funktion als Versicherungsvermittler oder Versicherungsvermittlerin in das Register eintragen. Sie haben nachzuweisen, dass sie über genügend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen, welche die geforderten Qualifikationen besitzen und ihrerseits im Register eingetragen sind.

Art. 188 Öffentlichkeit des Registers

Die Daten des Registers sind öffentlich und können im Abrufverfahren zugänglich gemacht werden.

Art. 189 Änderung wesentlicher Tatsachen

¹ Der registrierte Versicherungsvermittler und die registrierte Versicherungsvermittlerin sind verpflichtet, der FINMA innert 14 Tagen nach Kenntnis folgende Änderungen bekannt zu geben:

- a. Namensänderung;
- b. Erlöschen der finanziellen Sicherheit oder Unterschreiten der Mindestgarantie nach Artikel 186;
- c. Ersatz einer Haftpflichtversicherung durch eine gleichwertige finanzielle Sicherheit oder umgekehrt;
- d. Beendigung der Versicherungsvermittlertätigkeit;
- e. Wechsel von der Versicherungsvermittlungstätigkeit nach Artikel 43 Absatz 1 VAG zur Versicherungsvermittlungstätigkeit nach Artikel 43 Absatz 2 VAG oder umgekehrt;
- f. Wechsel des Versicherungsunternehmens, dessen Versicherungsverträge der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin nach Artikel 43 Absatz 2 VAG vermittelt;
- g. Wechsel des Versicherungsvermittlerunternehmens, für das der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin tätig ist;
- h. Wechsel der Adresse.

² Das Versicherungsunternehmen, mit welchem der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin eine Berufshaftpflichtversicherung nach Artikel 186 Absatz 1 abgeschlossen hat, muss die FINMA über das Aussetzen oder das Aufhören dieser Versicherung unverzüglich in Kenntnis setzen. Gleiches gilt, falls die Deckung das vorgeschriebene Minimum unterschreitet.

³ Dieselbe Pflicht trifft die Person, welche zugunsten des Versicherungsvermittlers oder der Versicherungsvermittlerin eine gleichwertige Form der finanziellen Sicherheit leistet.

Art. 190 Informationspflichten

Sofern sich bei den Informationen nach Artikel 45 Absatz 1 VAG Änderungen ergeben, muss der Versicherungsvermittler oder die Versicherungsvermittlerin die Kunden beim nächsten Kundenkontakt hierüber informieren.

8. Titel: Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate

1. Kapitel: Versicherungsgruppen

1. Abschnitt: Organisation, Gruppenstruktur und gruppeninterne Vorgänge

Art. 191 Organisation

¹ Die Versicherungsgruppe verfügt über eine der Geschäftstätigkeit der Versicherungsgruppe entsprechende und den Risiken angemessene Organisation.

² Sie reicht der FINMA eine Darstellung der Organisations-, Kontroll- und Geschäftsführungsstruktur auf Gruppenleitungsebene ein und meldet ihr deren Änderungen innert 14 Tagen nach Inkrafttreten.

³ Die FINMA bezeichnet das Unternehmen, das ihr gegenüber als Ansprechpartner für die aufsichtsrechtlichen Pflichten der Versicherungsgruppe verantwortlich ist.

⁴ Sie kann von der Versicherungsgruppe die Vorlage der Statuten des als Ansprechpartner bezeichneten Unternehmens verlangen.

Art. 192 Gruppenstruktur

¹ Die Versicherungsgruppe reicht der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss ein vollständiges Gruppenorganigramm ein, in dem alle Unternehmen der Versicherungsgruppe verzeichnet sind. Die FINMA kann dieses in kürzeren Abständen verlangen.

² Die Versicherungsgruppe meldet der FINMA spätestens bei Vertragsabschluss die Schaffung, den Erwerb oder die Veräusserung einer wesentlichen Beteiligung durch eines der Gruppenunternehmen.

³ Die FINMA legt im Einzelfall nach Massgabe der Grösse und der Komplexität der Versicherungsgruppe fest, was als wesentliche Beteiligung zu verstehen ist.

Art. 193 Gruppeninterne Vorgänge

¹ Gruppeninterne Vorgänge sind Geschäfte und Transaktionen, bei denen beaufsichtigte Unternehmen sich zur Erfüllung einer Verpflichtung direkt oder indirekt auf andere Unternehmen innerhalb derselben Versicherungsgruppe stützen; insbesondere betrifft dies:

- a. Darlehen;
- b. Garantien und ausserbilanzmässige Geschäfte;
- c. Geschäfte und Transaktionen, die anrechenbare Eigenmittel nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe d sind;
- d. Kapitalanlagen;
- e. Rückversicherungsgeschäfte;
- f. Kostenteilungsvereinbarungen; und
- g. sonstige Risikotransfer-Geschäfte.

² Als wichtig gelten gruppeninterne Vorgänge, welche die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Versicherungsgruppe insgesamt wesentlich verändern oder noch verändern werden und welche die von der FINMA vorgegebenen Mindestwerte überschreiten.

Art. 194 Überwachung gruppeninterner Vorgänge

¹ Die Versicherungsgruppe hat der FINMA innert 14 Tagen nach Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit über alle wichtigen gruppeninternen Vorgänge Bericht zu erstatten. Zudem ist der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss über den Bestand der Vorgänge zu berichten. Sie kann eine Berichterstattung in kürzeren Abständen verlangen.

² Werden Vorgänge zur Unterstützung von Gruppenunternehmen über natürliche oder juristische Personen getätigt, die ausserhalb der Versicherungsgruppe stehen, so ist auch über diese Transaktionen und Geschäfte Bericht zu erstatten.

³ Die FINMA regelt Art und Inhalt der Berichte und legt die Mindestwerte unter Berücksichtigung der Grösse und der Komplexität der Versicherungsgruppe fest.

2. Abschnitt: Risikomanagement**Art. 195** Ziel und Inhalt

Für Ziel und Inhalt des Risikomanagements gelten die Artikel 96 und 98 sinngemäss.

Art. 196 Dokumentation

¹ Die Versicherungsgruppe reicht der FINMA die Dokumentation zum Risikomanagement innert drei Monaten nach Jahresabschluss ein. Wesentliche Änderungen meldet sie ihr innert Monatsfrist.

² Im Übrigen findet Artikel 97 sinngemäss Anwendung.

Art. 197 Bericht über gruppenweite Risiken und Risikokonzentrationen

¹ Die Versicherungsgruppe erstattet der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss oder, falls diese es anordnet, in kürzeren Abständen Bericht über:

- a. die gruppenweite Risikosituation;
- b. die Risikokonzentrationen, die für die Versicherungsgruppe oder ein Einzelunternehmen ein Solvenzrisiko darstellen.

² Die FINMA regelt Art und Inhalt der Berichte.

3. Abschnitt: Solvabilität**Art. 198** Anwendbare Vorschriften

Die Solvabilität der Versicherungsgruppe wird nach den zwei Methoden gemäss Artikel 22 beurteilt. Die Anwendung erfolgt unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäss.

Art. 199 Geforderte Solvabilitätsspanne

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne wird auf Grund des konsolidierten Abschlusses der Versicherungsgruppe berechnet.

² Die geforderte Solvabilitätsspanne der gesamten Versicherungsgruppe entspricht der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen für den Bereich Lebensversicherung, den Bereich Schadenversicherung und den Bereich Rückversicherung sowie für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen.

³ Die bereichsspezifischen Solvabilitätsspannen berechnen sich sinngemäss nach den Artikeln 23 ff. Für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen bestimmt die FINMA die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne.

⁴ In Ausnahmefällen kann die FINMA:

- a. die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne auf einer anderen Grundlage als in Absatz 1 zulassen, insbesondere die Berechnung durch Addition der geforderten Solvabilitätsspannen der einzelnen Unternehmen;
- b. bestimmte Unternehmen vom Einbezug in die Berechnung der Gruppensolvabilität ausnehmen, sofern deren Einbezug ungeeignet oder irreführend wäre.

Art. 200 Verfügbare Solvabilitätsspanne

¹ Bei einem Abschluss nach den international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen die anrechenbaren Eigenmittel der Versicherungsgruppe dem konsolidierten Eigenkapital unter Berücksichtigung folgender Korrekturen:

- a. Anrechnung der Minderheitsanteile;
- b. Abzug aller immateriellen Vermögenswerte;
- c. Abzug der vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- d. Abzug aktivierter Abschlusskosten im Bereich Nichtleben.

² Die FINMA kann auf Antrag die Anrechnung nachrangiger Darlehen und weiterer Elemente mit Eigenmittelcharakter zulassen.

³ Bei einem Abschluss nach einem nicht international anerkannten Rechnungslegungsstandard legt die FINMA die anrechenbaren Eigenmittel fest.

Art. 201 Methode zur Berechnung der risikobasierten Solvabilität

¹ Für die risikobasierte Solvabilitätsberechnung verwendet die Versicherungsgruppe ein internes Modell zur Ermittlung und Quantifizierung aller wesentlichen Risikotypen.

² Das Modell ist der FINMA zur Genehmigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde erlässt Vorschriften über die quantitativen, qualitativen und organisatorischen Anforderungen.

Art. 202 Berichterstattung

Die Berechnung der Gruppensolvabilität I nach den Artikeln 199 und 200 und der risikobasierten Solvabilität nach Artikel 201 erfolgt halbjährlich. Sie ist der Aufsichtsbehörde innert drei Monaten nach Abschluss beziehungsweise Zwischenabschluss einzureichen. Auf begründeten Antrag kann die FINMA diese Frist verlängern.

Art. 203 Externe Überprüfung

¹ Die Versicherungsgruppe beauftragt eine Prüfgesellschaft²⁰. Diese überprüft jährlich, ob die Versicherungsgruppe die Pflichten nach dieser Verordnung einhält und die in der Dokumentation nach Artikel 196 beschriebenen Risikokontrollprozesse umsetzt. Sie verfasst darüber zu Händen der FINMA einen Bericht.

² Die FINMA erteilt Weisungen für die Überprüfung. Sie kann die Überprüfung durch eine andere qualifizierte, unabhängige Drittperson zulassen.

²⁰ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

2. Kapitel: Versicherungskonglomerate

Art. 204 Anwendbare Vorschriften

Die Artikel 191–198, 200–203 und 216 betreffend die Versicherungsgruppen finden auf die Versicherungskonglomerate sinngemäss Anwendung.

Art. 205 Zuteilung der Unternehmen zum Versicherungs- und Finanzbereich

¹ Massgebend für die Zuteilung der Unternehmen zum Versicherungsbeziehungsweise Finanzbereich ist die Haupttätigkeit des jeweiligen Unternehmens und der Bereich, für den das Unternehmen Dienstleistungen erbringt. Unternehmen, die nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden dem Versicherungsbereich zugeordnet.

² Die Zuteilung der Einzelunternehmen zum Versicherungs- oder Finanzbereich ist der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 206 Geforderte Solvabilitätsspanne

¹ Die geforderte Solvabilitätsspanne wird auf Grund des konsolidierten Abschlusses des Versicherungskonglomerats berechnet.

² Die geforderte Solvabilitätsspanne des gesamten Versicherungskonglomerats entspricht der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen im Versicherungsbereich und im Finanzbereich sowie derjenigen für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs.

³ Die geforderte Solvabilitätsspanne im Versicherungsbereich berechnet sich nach Artikel 199. Im Finanzbereich berechnet sie sich nach international oder, mit Zustimmung der FINMA, nach national anerkannten Grundsätzen im Bankbereich. Für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs bestimmt die FINMA die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne.

⁴ In Ausnahmefällen kann die FINMA:

- a. die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne im Finanzbereich nach gleichwertigen Methoden, insbesondere durch Addition der Eigenmittelberechnung nach den Anforderungen für das einzelne Unternehmen auf der Basis der Einzelabschlüsse zulassen;
- b. bestimmte Unternehmen vom Einbezug in die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne ausnehmen, sofern deren Einbezug ungeeignet oder irreführend wäre.

9. Titel: ...

1. Kapitel:²¹ ...

Art. 207 und 208

2. Kapitel:²² ...

Art. 209–214

10. Titel:²³ ...

²¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²² Aufgehoben durch Art. 38 Abs. 2 der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.122).

Art. 215

11. Titel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 216 Übergangsbestimmungen

¹ und ² ...²⁴

³ Ein allfälliger Bestand an Bewertungsreserven nach Artikel 37 Absatz 2 Buchstabe c auf festverzinslichen Wertpapieren darf mit folgender Einschränkung während höchstens fünf Jahren nach Inkrafttreten weiterhin angerechnet werden: Anrechenbar während der Übergangsfrist ist der niedrigste Wert aus dem Bestand der Bewertungsreserven am letzten Bilanzstichtag vor Inkrafttreten und aus den Beständen aus den Folgebewertungen jeweils am Jahresende.

⁴ In Bezug auf das Zielkapital (Art. 41–46) und das risikotragende Kapital (Art. 47–50) gelten folgende Vorschriften:

a.–c. ...²⁵

d. Sie bauen das zur Bedeckung des Zielkapitals erforderliche risikotragende Kapital innert fünf Jahren nach Inkrafttreten auf.

e.–h. ...²⁶

⁵ ...²⁷

⁶ Das Versicherungsunternehmen dokumentiert die Versicherungsnehmer und die Versicherungsnehmerinnen spätestens bei der ersten nach Inkrafttreten gebotenen Information nach Artikel 130 Buchstabe e durch einen Nachtrag zum Vertrag über die Einzelheiten der Überschussausschüttung nach Artikel 130. Der Nachtrag muss mit den Angaben im Geschäftsplan übereinstimmen.

⁷ – ⁹ ...²⁸

⁸ Das Übertrittsrecht nach Artikel 156 muss den Versicherten der bei Inkrafttreten bereits geschlossenen Bestände spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten gewährt werden.

⁹ Versicherungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb verfügen, haben der FINMA innert zwei Jahren nach Inkrafttreten einen neuen Geschäftsplan zur Genehmigung einzureichen. Änderungen des bestehenden Geschäftsplans nach Artikel 5 VAG sind erst nach Einreichung des neuen Geschäftsplanes bekannt zu geben.

¹⁰ Die nicht zum Betrieb der Lebensversicherung ermächtigten Versicherungsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens über Versicherungen mit beschränkten Leistungen bei Unfall, Krankheit und Invalidität wie namentlich die Abonnentenversicherung verfügen, in denen die Ausrichtung eines Sterbegeldes eingeschlossen ist, dürfen diese Sterbegeldvereinbarung nur noch bis zum Ablauf des Vertrages oder bis zum Eintritt des Versicherungsfalles

²³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²⁷ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

weiterführen. Für die anerkannten Krankenkassen bleibt Artikel 14 der Verordnung vom 27. Juni 1995²⁹ über die Krankenversicherung vorbehalten.

11–15 ...³⁰

¹⁶ Die Artikel 175 und 176 Absatz 2 sind ab Inkrafttreten der Änderung vom 18. Oktober 2006 auf alle neuen und alle laufenden Versicherungsverträge anwendbar.³¹

Art. 216a³²

Art. 217 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesratsbeschluss vom 22. November 1978³³ über die Inkraftsetzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und die Weitergeltung von Bundesrecht;
2. Verordnung vom 19. November 1997³⁴ über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten durch die Versicherungseinrichtungen;
3. Verordnung vom 11. September 1931³⁵ über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungseinrichtungen;
4. Verordnung vom 11. Februar 1976³⁶ über die Abgrenzung der Versicherungsaufsichtspflicht;
5. Verordnung vom 3. Dezember 1979³⁷ über den Betrieb versicherungsfremder Geschäfte durch die privaten Versicherungseinrichtungen;
6. Bundesratsbeschluss vom 22. November 1955³⁸ über die Abonnenten- und die Käufer- und Kundenversicherung;
7. Verordnung vom 18. November 1992³⁹ über die Rechtsschutzversicherung;
8. Verordnung vom 18. November 1992⁴⁰ über die Elementarschadenversicherung;
9. Verordnung vom 29. November 1993⁴¹ über die direkte Lebensversicherung;
10. Verordnung vom 8. September 1993⁴² über die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung;
11. Verordnung vom 18. November 1992⁴³ über die Schwankungsrückstellung in der Kreditversicherung.

²⁹ SR 832.102

³⁰ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

³¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18. Okt. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4425).

³² Eingefügt durch Anhang Ziff. II 11 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. Aug. 2007 (SR 221.302.3). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 11 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

³³ [AS 1978 1856, 1985 885 Art. 4, 1986 689 Art. 6, 1988 116 Ziff. II Abs. 1 Bst. c]

³⁴ [AS 1998 84]

³⁵ [BS 10 311; AS 1979 1588, 1986 2529, 1988 116, 1990 787, 1992 2415, 1993 2614 3219, 1995 3867 Anhang Ziff. 7, 1996 2243 Ziff. I 38, 1998 84 Anhang Ziff. 1, 1999 3671]

³⁶ [AS 1976 239]

³⁷ [AS 1980 53]

³⁸ [AS 1955 1014]

³⁹ [AS 1992 2355]

⁴⁰ [AS 1992 2359, 1995 1063, 2000 24]

⁴¹ [AS 1993 3230, 1996 2243 Ziff. I 39, 1998 84 Anhang Ziff. 2, 2003 4991, 2004 1615, 2005 2387]

⁴² [AS 1993 2620, 1995 5690, 1998 84 Anhang Ziff. 3, 2001 1286 Ziff. II, 2003 4999, 2005 2389]

⁴³ [AS 1992 2380]

Art. 218 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Anhang 1

Versicherungszweige**A. Lebensversicherung**

- A1 Kollektivlebensversicherung im Rahmen der beruflichen Vorsorge
- A2 Anteilgebundene Lebensversicherung
 - A2.1 Fondsanteilgebundene Kapitalversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz
 - A2.2 Fondsanteilgebundene Kapitalversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz sowie Erlebensfallgarantie
 - A2.3 Fondsanteilgebundene Rentenversicherung
 - A2.4 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz
 - A2.5 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Lebensversicherung mit Todesfall- oder Invaliditätsschutz sowie Erlebensfallgarantie
 - A2.6 An interne Anlagebestände oder andere Bezugswerte gebundene Rentenversicherung
- A3 Sonstige Lebensversicherung
 - A3.1 Einzelkapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall
 - A3.2 Einzelrentenversicherung
 - A3.3 Sonstige Einzellebensversicherung
 - A3.4 Kollektivlebensversicherung ausserhalb der beruflichen Vorsorge
- A4 Unfallversicherung
- A5 Krankenversicherung
- A6 Kapitalisationsgeschäfte
- A7 Tontinengeschäfte

B. Schadenversicherung

- B1 Unfall (einschliesslich Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten)
 - einmalige Leistungen
 - wiederkehrende Leistungen
 - kombinierte Leistungen
 - Personenbeförderung
- B2 Krankheit
 - einmalige Leistungen
 - wiederkehrende Leistungen
 - kombinierte Leistungen
- B3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
Sämtliche Schäden an:
 - Motorfahrzeugen
 - Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb

- B4 Schienenfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
- B5 Luftfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
- B6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
Sämtliche Schäden an:
– Flussschiffen
– Binnenseeschiffen
– Seeschiffen
- B7 Transportgüter (einschliesslich Waren, Gepäckstücke und alle sonstigen Güter)
Sämtliche Schäden an transportierten Gütern, unabhängig von dem jeweils verwendeten Transportmittel
- B8 Feuer und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige B3, B4, B5, B6 oder B7 fallen), die verursacht werden durch:
– Feuer
– Explosion
– Sturm
– andere Elementarschäden ausser Sturm
– Kernenergie
– Bodensenkungen und Erdbeben
- B9 Sonstige Sachschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Zweige B3, B4, B5, B6 und B7 fallen), die durch Hagel oder Frost sowie durch Ursachen aller Art (wie beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden, soweit diese Ursachen nicht unter Nummer 8 erfasst sind
- B10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt
- B11 Luftfahrzeughaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Luftfahrzeugen ergibt
- B12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschliesslich derjenigen des Frachtführers), die sich aus der Verwendung von Flussschiffen, Binnenseeschiffen und Seeschiffen ergibt
- B13 Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter die Zweige B10, B11 und B12 fallen
- B14 Kredit
– allgemeine Zahlungsunfähigkeit
– Ausfuhrkredit
– Abzahlungsgeschäfte
– Hypothekendarlehen
– landwirtschaftliche Darlehen

- B15 Kaution
 - direkte Kaution
 - indirekte Kaution
 - B16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - Berufsrisiken
 - ungenügende Einkommen (allgemein)
 - Schlechtwetter
 - Gewinnausfall
 - laufende Unkosten allgemeiner Art
 - unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - Wertverluste
 - Miet- oder Einkommensausfall
 - indirekte kommerzielle Verluste ausser den bereits erwähnten
 - nichtkommerzielle Geldverluste
 - sonstige finanzielle Verluste
 - B17 Rechtsschutz
Rechtsschutz
 - B18 Touristische Beistandsleistung
Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten geraten
- C. Rückversicherung**
- C1 Rückversicherung durch Versicherungsunternehmen, welche ausschliesslich die Rückversicherung betreiben
 - C2 Rückversicherung in allen Versicherungszweigen durch Versicherungsunternehmen, welche die Schadenversicherung betreiben
 - C3 Rückversicherung durch Captives

Expected Shortfall

1. Begriffe
 - ES Expected Shortfall
 - E Erwartungswert
 - X Stochastische Variable für die Modellierung des Verlustes in der jeweiligen Berechnung
 - P Wahrscheinlichkeitsmass
 - \acute{a} Eintrittswahrscheinlichkeit
 - q Schwellenwert
 - $q\acute{a}$ Schwellenwert zur Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a}

2. Spezialfall: Verteilung von X ist stetig

Der Schwellenwert zur Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a} ist die Zahl mit der Eigenschaft, dass X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a} grösser ist als $q\acute{a}$:

$$P[X > q\acute{a}] = \acute{a}. \quad (1)$$

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a} ist der erwartete Wert von X unter der Bedingung, dass dieser Wert grösser ist als $q\acute{a}$:

$$ES[X] = E[X \mid X > q\acute{a}]. \quad (2)$$

3. Allgemeiner Fall

Der Schwellenwert $q\acute{a}$ zur Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a} ist die kleinste Zahl, welche

$$P[X > q\acute{a}] \leq \acute{a} \quad (3)$$

erfüllt.

Der Expected Shortfall von X mit der Eintrittswahrscheinlichkeit \acute{a} ist gegeben durch

$$ES[X] = 1/\acute{a} \cdot E[\max(X - q\acute{a}, 0)] + q\acute{a}. \quad (4)$$

Der Fall mit stetiger Verteilung ist im allgemeinen Fall enthalten. Im Fall mit stetiger Verteilung fallen Formeln (2) und (4) zusammen.

Marktnahe Bewertung

1. Begriff

¹ Unter einem marktnahen Wert versteht man den Marktwert, falls dieser existiert (Marking-to-Market).

² Ist kein Marktwert verfügbar, so wird der marktnahe Wert aufgrund eines entsprechenden Modells bestimmt (Marking-to-Model).

2. Aktiven

¹ Bei Aktiven, für welche ein sicherer Marktwert vorhanden ist, gilt dieser als Bewertungsgrundlage. Unter diese Kategorie fallen insbesondere Barmittel, Staatsanleihen und kotierte Aktien.

² Bei Aktiven, für welche der Marktwert nur schwer bestimmbar ist, regelt die FINMA die Bewertung. Der marktnahe Wert wird allenfalls mittels Modellen aus den Kreisen ähnlicher, aber kotierter Finanzinstrumente abgeleitet (Mix von Marking-to-Market und Marking-to-Model).

³ Modelle zur Bestimmung des marktnahen Wertes dürfen nur verwendet werden, wenn sie:

- a. finanzmathematisch anerkannt sind;
- b. sich soweit möglich an beobachtbaren Marktgrössen orientieren; und
- c. in die internen Abläufe des Versicherungsunternehmens eingebunden sind.

3. Fremdkapital

¹ Der marktnahe Wert der Versicherungsverpflichtungen setzt sich zusammen aus dem bestmöglichen Schätzwert der Verpflichtungen und dem Mindestbetrag nach Artikel 41 Absatz 4.

² Der bestmögliche Schätzwert der Verpflichtungen ist der Erwartungswert der zukünftigen mit der risikolosen Zinskurve (Bundesanleihen) diskontierten, vertraglich zugesicherten Zahlungsflüsse unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- a. *Vollständigkeit*: Alle Verpflichtungen werden bewertet, insbesondere implizite und explizite Optionen und Garantien; dabei gilt:
 1. Finanzielle Optionen sind nach anerkannten finanzmathematischen Methoden zu bewerten, wobei den Eigenheiten der Optionen wie Laufzeit oder Versicherungsverhalten Rechnung zu tragen ist.
 2. Für die Bewertung von eingebetteten Optionen wie Storni, Rückkaufsoptionen, garantierte Deckungserhöhungen und Vertragsumwandlungen mit garantierbarem Tarif muss nicht ausschliesslich von rationalen Versicherungsnehmern ausgegangen werden, sondern es können auch empirische Daten (wie beobachtete Ausübungswahrscheinlichkeiten) für die Modellierung der Optionsausübungen herangezogen werden. In jedem Fall ist jedoch die Abhängigkeit des Versichertenverhaltens vom Finanzmarkt zu berücksichtigen.
 3. Zugewiesene Bonus- und Überschussrenten, Schlussbonusanteile im Erlebensfall oder aus günstiger Schadenerfahrung sollen marktnah rückgestellt werden mit angemessener Beachtung ihrer mehr oder weniger verbindlichen Garantie.
 4. Zukünftige, nicht garantierte Überschussleistungen sowie Unternehmenssteuern werden nicht berücksichtigt.

5. Rückversicherungsoptionen, wie Gewinnbeteiligungsklauseln, sind angemessen zu berücksichtigen.

Für Schadenfälle, deren Schadenhöhe noch nicht bekannt ist, ist eine Rückstellung in der Höhe des Erwartungswertes der Schadenhöhe zu bilden. Für eingetretene aber noch nicht gemeldete Schäden (IBNyR) ist eine angemessene Rückstellung zu bilden.

- b. *Prinzip des bestmöglichen Schätzwerts*: Die Bewertung enthält keine impliziten oder expliziten Sicherheits-, Schwankungs- oder sonstigen Zuschläge für das Versicherungsrisiko, sondern bezieht sich ausschliesslich auf den Erwartungswert der Verpflichtungen. Versicherungsrisikozuschläge fliessen ausschliesslich in das Zielkapital ein. Beispielsweise ist mit biometrischen Grundlagen zweiter Ordnung zu rechnen oder bei Schadenrückstellungen ist die Schadenteuerung einzubeziehen.
- c. *Aktualität*: Die Bewertung erfolgt auf der Basis der aktuellsten verfügbaren Informationen.
- d. *Transparenz*: Die Modelle, Parameter und Abweichungen von anerkannten Grundlagen sind explizit zu erläutern und der FINMA vorzulegen.

Bundesgericht

Verordnung betreffend die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Versicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag

Vom : 10.05.1910
Stand : 01.01.1997
SR 281.51

Das Schweizerische Bundesgericht,

in Anwendung von Artikel 15 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes¹ (SchKG),
*verordnet:*²

I. Schadensversicherung

Art. 1

Bei der Pfändung und der Arrestierung einer körperlichen Sache hat der Betreibungsbeamte vom Schuldner Auskunft darüber zu verlangen, ob und allfällig wo sie gegen Schaden versichert sei. Bejahendenfalls hat er den Versicherer von der Pfändung bzw. Arrestnahme zu benachrichtigen und ihn darauf aufmerksam zu machen, dass er nach Artikel 56 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908³ über den Versicherungsvertrag (im folgenden VVG genannt) eine allfällige Ersatzleistung bis auf weitere Anzeige gültig nur an das Betreibungsamt ausrichten könne.

Art. 2

Fällt die Pfändung oder der Arrest in der Folge dahin, ohne dass es zur Verwertung gekommen wäre (infolge Rückzugs oder Erlöschens der Betreibung, Zahlung usw.), so ist von dieser Tatsache dem Versicherer ebenfalls sofort Anzeige zu machen.

Art. 3

Gelangt dagegen die Gesamtheit der den Gegenstand eines Versicherungsvertrages bildenden Objekte im Betreibungs- oder Konkursverfahren zur Verwertung (Art. 54 VVG⁴), so ist bei der Verwertungshandlung auf die bestehende Versicherung aufmerksam zu machen. Wird die Gesamtheit der versicherten Gegenstände von einer und derselben Person erworben, so ist der Versicherer vom Übergang des Eigentums auf dieselbe sofort in Kenntnis zu setzen.

¹ SR 281.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

³ SR 221.229.1

⁴ SR 221.229.1

II. Personenversicherung

A. Pfändung

Art. 4

¹ Reicht das übrige Vermögen des Schuldners zur Deckung der in Betreuung liegenden Forderung nicht hin, so dass zur Pfändung von Ansprüchen aus einer vom Schuldner abgeschlossenen Personenversicherung geschritten werden muss, und ergibt sich, dass der Ehegatte oder die Nachkommen des Schuldners als Begünstigte bezeichnet sind (Art. 80 VVG⁵), ohne dass sie jedoch im Besitz der Police wären, so hat das Betreibungsamt den Schuldner, und wenn diese Angaben von ihm nicht erhältlich sind, den Versicherer anzuhalten, genau anzugeben, eventuell unter Vorlage der Police:

- a. den Namen und den Wohnort des oder der Begünstigten;
- b. das Datum der Begünstigungserklärung und ihre Form (ob schriftlich oder mündlich, als Verfügung unter Lebenden oder von Todes wegen).⁶

² Diese Angaben sind in die Pfändungsurkunde aufzunehmen oder, falls diese dem Gläubiger schon zugestellt worden ist, diesem besonders zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig fordert das Betreibungsamt den Gläubiger auf, sich binnen zehn Tagen darüber auszusprechen, ob er anerkenne, dass der betreffende Versicherungsanspruch von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen sei oder nicht. Erfolgt keine Bestreitung, oder erklärt er, gegen den oder die Begünstigten die Anfechtungsklage anstrengen zu wollen, so fällt damit der Anspruch sowohl des Begünstigten als des Versicherungsnehmers aus der Pfändung weg.

Art. 5

¹ Im Falle der rechtzeitigen Bestreitung setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger eine Frist von 20 Tagen, innerhalb deren er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass andernfalls die Begünstigung als anerkannt gelten würde.⁷

² Hat der Gläubiger die Klage rechtzeitig eingeleitet, so bleibt der Schuldner in der Verfügung über die gepfändeten Ansprüche bis zum Austrag der Sache gemäss Artikel 96 SchKG eingestellt, und es laufen auch die in Artikel 116 SchKG gesetzten Fristen während dieser Zeit nicht.

Art. 6

¹ Behauptet dagegen der Schuldner oder ein Dritter, dass die Police dem oder den Begünstigten übergeben und auf das Recht des Widerrufs in derselben unterschriftlich verzichtet worden sei (Art. 79 Abs. 2 VVG⁸), oder behauptet der Schuldner, dass er sonst auf den Widerruf der Begünstigung in gesetzlicher Weise endgültig verzichtet habe, so hat, sofern die sonstigen Vermögensobjekte des Schuldners zur Deckung der in Betreuung gesetzten Forderung nicht hinreichen, der Schuldner oder der Dritte, der den Ausschluss der Zwangsvollstreckung behauptet, dem Betreibungsbeamten ausser den in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* angegebenen Punkten auch noch darüber Auskunft zu geben, wann die Police dem oder den Begünstigten übergeben worden ist.

⁵ SR 221.229.1

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGER vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGER vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

⁸ SR 221.229.1

² Diese Angaben werden dem Gläubiger mitgeteilt, mit der Bemerkung, dass der Anspruch aus der Personenversicherung nur dann gepfändet werde, wenn er ein ausdrückliches Begehren stelle.

³ Verlangt der Gläubiger die Pfändung, so wird ihm gleichzeitig mit der Zustellung der Pfändungsurkunde auch eine Frist von 20 Tagen angesetzt, innert welcher er gegen den oder die Begünstigten gerichtliche Klage auf Feststellung der Ungültigkeit der Begünstigung anzuheben hat, mit der Androhung, dass bei Nichteinhaltung der Frist die Pfändung dahinfallen würde.⁹

⁴ Die rechtzeitig angehobene Klage hat die in Artikel 5 Absatz 2 angegebenen Wirkungen.

Art. 7

Dem Gläubiger bleibt, sowohl wenn er innert Frist den Ausschluss der Zwangsvollstreckung nicht bestritten hat als auch wenn er in dem darüber geführten Prozess unterlegen ist, das Recht vorbehalten, beim Vorliegen der Voraussetzungen der Artikel 285ff. SchKG durch Klage gegen die Begünstigten die Begünstigung anzufechten.

Art. 8

Werden in einem *Arrest*befehl als zu arrestierende Gegenstände die Ansprüche des Versicherungsnehmers aus einem Personenversicherungsvertrag angegeben, von welchen der Arrestschuldner oder ein Dritter geltend macht, dass sie gemäss Artikel 79 Absatz 2 oder Artikel 80 VVG¹⁰ der Zwangsvollstreckung nicht unterliegen, so werden diese Ansprüche trotz der Begünstigungsklausel mit Arrest belegt. Dabei sind jedoch vom Arrestschuldner bzw. vom Dritten die in den Artikeln 4 und 6 dieser Verordnung verlangten näheren Angaben über die Modalitäten der Begünstigung zu machen und ist im weitern nach Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 dieser Verordnung vorzugehen.

Art. 9¹¹

Werden am gepfändeten oder arrestierten Versicherungsanspruch Pfandrechte geltend gemacht, so unterbleibt die Einleitung des Verfahrens nach den Artikeln 106–108 SchKG zur Feststellung dieser Pfandrechte, bis über die Frage der Gültigkeit der Begünstigung gemäss den Artikeln 4–6 und 8 dieser Verordnung endgültig entschieden ist.

B. Konkurs

Art. 10

¹ Im Konkurs kann ein Anspruch aus einer Personenversicherung, für welchen ein Dritter in einer nach den Bestimmungen der Artikel 79 Absatz 2 und 80 VVG¹² den Ausschluss der Zwangsvollstreckung bewirkenden Weise als Begünstigter bezeichnet ist, nur dann von der Masse liquidiert werden, wenn die Begünstigung durch gerichtliches Urteil in einem von der Masse oder einem einzelnen Gläubiger gemäss Artikel 260 SchKG gegen die Begünstigten durchgeführten Prozess als ungültig bzw. nach den Artikeln 285ff. SchKG anfechtbar bezeichnet worden oder die Begünstigung durch einen andern einem gerichtlichen Urteil gleichwertigen Akt hinfällig geworden ist.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹⁰ SR 221.229.1

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹² SR 221.229.1

² Der Versicherer ist gemäss Artikel 4 Absatz 1 auskunftspflichtig.¹³

Art. 11

Wird von einem Konkursgläubiger an einem Personenversicherungsanspruch mit Begünstigung im Sinne des Artikels 10 hievor ein *Pfandrecht* geltend gemacht, so hat die Konkursverwaltung sich vorerst darüber schlüssig zu machen, ob sie die Begünstigung auf dem Prozessweg bestreiten oder auf eine Bestreitung verzichten wolle und im letztern Falle den Konkursgläubigern Gelegenheit zu geben, ihrerseits nach Artikel 260 SchKG den Prozess durchzuführen.

Art. 12¹⁴

Wird die Begünstigung anerkannt oder die Bestreitung durch gerichtliches Urteil oder einen gleichwertigen Akt als unbegründet erklärt, so findet die Liquidation des Pfandes nicht im Konkurs statt, sondern es ist Artikel 61 der Verordnung vom 13. Juli 1911¹⁵ über die Geschäftsführung der Konkursämter anwendbar.

Art. 13¹⁶

Art. 14

Im Falle, dass auf die Begünstigung von den Begünstigten verzichtet oder dass sie vom Schuldner widerrufen oder gerichtlich als ungültig bzw. anfechtbar bezeichnet worden ist, hat die Konkursverwaltung über die Anerkennung oder Bestreitung des Pfandrechts und der Pfandforderung im Kollokationsplan, evtl. in einem Nachtrag dazu, eine Verfügung zu treffen und die Liquidation des Pfandes im Konkurs vorzunehmen.

C. Verwertung eines Lebensversicherungsanspruches

Art. 15

Steht fest, dass ein gültig gepfändeter Anspruch aus einem Lebensversicherungsvertrag, den der Schuldner auf sein eigenes Leben abgeschlossen hat, zur Verwertung zu kommen hat, sei es in der Pfändungsbetreibung, sei es in der Betreibung auf Pfandverwertung, oder liegen die in den Artikeln 10 und 14 hievor aufgestellten Voraussetzungen für die Verwertung eines solchen Lebensversicherungsanspruches im Konkursverfahren vor, so hat das Betreibungs- bzw. Konkursamt den Versicherer zur Angabe des Rückkaufwertes auf den für die Verwertung in Aussicht genommenen Zeitpunkt gemäss Artikel 92 VVG¹⁷ aufzufordern und die betreffende Angabe nötigenfalls dem Eidgenössischen Versicherungsamt zur Kontrolle vorzulegen.

Art. 16

¹ Hat die Verwertung durch öffentliche Steigerung zu erfolgen, so hat die Publikation mindestens einen Monat vorher stattzufinden und ist in derselben die Art des Versicherungsan-

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

¹⁵ SR 281.32

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996 (AS 1996 2917).

¹⁷ SR 221.229.1

spruchs, sowie der Name des Schuldners genau zu bezeichnen und der gemäss Artikel 15 dieser Verordnung festgestellte Rückkaufswert anzugeben.

² Gleichzeitig sind Ehegatte und Nachkommen des Schuldners, welche von dem ihnen gemäss Artikel 86 VVG¹⁸ zustehenden Recht der Übernahme des Versicherungsanspruchs Gebrauch machen wollen, aufzufordern, spätestens 14 Tage vor dem für die öffentliche Versteigerung angesetzten Termin beim Betreibungs- bzw. Konkursamt sich über die Zustimmung des Schuldners auszuweisen und den Rückkaufspreis bzw., wenn der Versicherungsanspruch verpfändet ist und die in Betreibung gesetzte pfandgesicherte Forderung den Rückkaufswert übersteigt, den Betrag der Pfandforderung nebst den Betreibungskosten zu bezahlen, mit der Androhung, dass bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung das Übernahmerecht als verwirkt betrachtet würde.¹⁹

³ Soweit dem Amt Ehegatte und Nachkommen nicht bekannt sind, hat es die Aufforderung in die Publikation aufzunehmen.²⁰

Art. 17

Der Ausweis darüber, dass der Schuldner mit der Übertragung an den Ehegatten oder die Nachkommen einverstanden ist, kann durch eine schriftliche, auf Verlangen des Amtes zu beglaubigende, oder auch, wenn ihm der Schuldner persönlich bekannt ist, durch eine mündliche Erklärung des Schuldners vor dem betreffenden Beamten erfolgen. Eine mündliche Erklärung ist zu protokollieren und vom Schuldner zu unterzeichnen.

Art. 18

Machen eine oder mehrere Personen innert der hiefür angesetzten Frist das Recht der Übertragung des Lebensversicherungsanspruchs geltend, so soll der Betreibungs- bzw. Konkursbeamte, wenn er im Zweifel darüber ist, ob diese Personen die Eigenschaft des Ehegatten bzw. von Nachkommen des Schuldners haben, bevor er die Übertragung auf sie vornimmt, einen zivilstandsamtlichen Ausweis oder eine sonstige offizielle Bescheinigung darüber verlangen.

Art. 19

¹ Beanspruchen die mehreren Berechtigten die Übertragung auf alle zusammen, so haben sie einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bezeichnen, dem die Police für sie ausgehändigt werden kann. Der Übergang des Versicherungsanspruchs ist vom Betreibungs- bzw. Konkursamt auf der Police zu beurkunden.

² Wird dagegen von verschiedenen Berechtigten das Begehren gestellt, dass die Übertragung auf ihre Person je allein und ausschliesslich erfolge und hat sich jeder über die Zustimmung des Schuldners ausgewiesen, so hat einstweilen zwar jeder Ansprecher den Auslösungsbetrag zu bezahlen, die Übertragung wird jedoch solange sistiert, bis durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gleichwertigen Akt der Anspruch einem unter ihnen rechtskräftig zuerkannt ist.

³ Die bezahlten Beträge sind inzwischen zu deponieren, doch kann dem betreibenden Gläubiger auf sein Verlangen der ihm zukommende Betrag ausbezahlt werden.

⁴ Auf alle Fälle ist die ausgekündigte öffentliche Steigerung unter Angabe des Grundes sofort zu widerrufen.

¹⁸ SR 221.229.1

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des BGer vom 5. Juni 1996, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1996 2917).

Art. 20

¹ War der Versicherungsanspruch verpfändet und der zu bezahlende Übernahme-preis höher als die pfandversicherte Forderung nebst Betreibungskosten, so fällt der Überschuss an den Schuldner bzw. die Konkursmasse, es wäre denn, dass auf den betreffenden Anspruch ein Begünstigter ein im Sinn der Vorschriften der Artikel 4–11 dieser Verordnung festgestelltes Anrecht geltend machen würde.

² Widersetzt sich jedoch der Schuldner der Auszahlung an den Dritten, so ist der Betrag solange zu deponieren, bis durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen gleichwertigen Akt entschieden ist, wer der Bezugsberechtigte ist.

Art. 21

Im Konkursverfahren darf der Verkauf eines Lebensversicherungsanspruchs aus freier Hand im Sinn von Artikel 256 SchKG nicht erfolgen, wenn nicht vorher dem Ehegatten und den Nachkommen des Gemeinschuldners Gelegenheit gegeben worden ist, innert bestimmter Frist von ihrem Übernahmsrecht Gebrauch zu machen. Dabei sind die Bestimmungen der Artikel 17–20 dieser Verordnung in Anwendung zu bringen; eine *öffentliche* Aufforderung an die Berechtigten zur Geltendmachung des Übernahmsrechts hat jedoch nur stattzufinden, wenn ihr Wohnort unbekannt ist.

Art. 22

Die in Artikel 81 VVG²¹ vorgesehene Bescheinigung des Betreibungsamtes bzw. der Konkursverwaltung besteht lediglich in einer Erklärung darüber, dass gegen den Schuldner ein definitiver Verlustschein ausgestellt (mit Angabe des Datums desselben), bzw. dass und wann der Konkurs über ihn eröffnet worden sei. Dabei ist anzumerken, dass diese Erklärung zum Zweck des Ausweises über den Eintritt in die Rechte des Schuldners aus dem Lebensversicherungsvertrag erfolge.

Art. 23

Die vorliegende Verordnung tritt auf den 1. Juli 1910 in Kraft.

Bundesrat

Verordnung über die Aufhebung von Beschränkungen der Vertragsfreiheit in Versicherungsverträgen

Vom : 01.03.1966

Letzte Änderung : 14.01.1987

SR 221.229.11

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 99 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908¹ über den Versicherungsvertrag,

beschliesst:

Art. 1

¹ Von den Vorschriften der Artikel 76 Absatz 1, 77 Absatz 1 und 90 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908² über den Versicherungsvertrag kann abgewichen werden, sofern der Lebensversicherungsvertrag in einer besondern Anforderungen entsprechenden Freizügigkeitspolice verurkundet ist.

² Von diesen Vorschriften kann auch abgewichen werden, wenn es sich um einen Versicherungsvertrag handelt, der vom kantonalen Steuerrecht begünstigt wird.³

Art. 2

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzt die Anforderungen fest, denen die Freizügigkeitspolice zu entsprechen hat.

Art. 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

¹ SR 221.229.1

² SR 221.229.1

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1987 (AS 1987 310).

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

Vom : 09.11.2005

Stand : 01.01.2009

SR 961.011.1

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),¹

gestützt auf das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004² (VAG) und die Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005³ (AVO) sowie in Anwendung des Abkommens vom 10. Oktober 1989⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und des Abkommens vom 19. Dezember 1996⁵ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Direktversicherung,

verordnet:

1. Abschnitt: Versicherungstechnische Rückstellungen und gebundenes Vermögen

Art. 1

¹ Der Zuschlag nach Artikel 18 VAG beträgt:

- a. in der Lebensversicherung: 1 Prozent der zur Bestimmung des Sollbetrages herangezogenen versicherungstechnischen Rückstellungen;
- b. in der Schadenversicherung: 4 Prozent der Summe der Rückstellungen nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstaben a–c AVO, mindestens aber 100 000 Franken.

² Der Zuschlag entfällt in der Lebensversicherung, falls das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko trägt.

2. Abschnitt: Verantwortlicher Aktuar oder verantwortliche Aktuarin

Art. 2 Aufgaben

¹ Der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin ist für die Führung des technischen Teiles des Geschäftsplanes verantwortlich. Er oder sie entscheidet, welche Tarife einem Produkt zugrunde liegen.

² Er oder sie erstellt jährlich einen ausführlichen Bericht an die Geschäftsleitung. Die zuständigen Stellen innerhalb der Gesellschaft liefern ihm oder ihr die erforderlichen Informationen.

¹ Fassung gemäss Ziff. I 7 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

² SR 961.01

³ SR 961.011

⁴ SR 0.961.1

⁵ SR 0.961.514

³ Über wesentliche Veränderungen der Grundlagen gegenüber der letzten Berichterstattung informiert der verantwortliche Aktuar oder die verantwortliche Aktuarin die Geschäftsleitung umgehend.

Art. 3 Inhalt des Berichtes

¹ Der Bericht stellt den aktuellen Stand und die möglichen Entwicklungen der Gesellschaft aus aktuarieller Sicht dar, namentlich versicherungstechnische Entwicklungen, welche die finanzielle Lage des Unternehmens gefährden.

² Der Bericht enthält alle notwendigen Informationen zu Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a–c VAG. Ferner informiert er über das technische Ergebnis der Produkte.

³ Neben den spezifischen materiellen Feststellungen macht der Bericht auch Aussagen darüber:

- a. welche Grundlagen, Parameter und Modelle verwendet wurden; und
- b. wie empfindlich die Resultate auf Veränderungen der Parameter reagieren.

Art. 4 Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses

Bei Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses des verantwortlichen Aktuars oder der verantwortlichen Aktuarin mit dem Versicherungsunternehmen informieren beide Parteien unabhängig voneinander die FINMA⁶ über die Gründe der Trennung, Demission oder Abberufung.

3. Abschnitt: Rechnungslegung

Art. 5

Die Zuweisung an die gesetzlichen Reserven (Art. 671 bzw. 860 OR⁷) hat bei Versicherungsunternehmen, welche die Lebensversicherung betreiben, mindestens 10 Prozent und bei den übrigen Versicherungsunternehmen mindestens 20 Prozent des Jahresgewinns zu betragen bis der Reservefonds 50 Prozent des statutarischen Kapitals erreicht oder wieder erreicht hat.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 6 Übergangsbestimmungen

¹ Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen, die am 1. Januar 2006 über eine Erfahrung von mindestens fünf Jahren in der hauptberuflichen oder acht Jahren in der nebenberuflichen Versicherungsvermittlung verfügen, gelten im Sinne von Artikel 184 AVO als beruflich qualifiziert.

² Registrierungspflichtige Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen müssen eine fehlende berufliche Qualifikation bis am 31. Dezember 2007 nachholen.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft

⁶ Ausdruck gemäss Ziff. I 7 der V der FINMA vom 20. Nov. 2008 über die Anpassung von Behördenverordnungen an das Finanzmarktaufsichtsgesetz, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5613).

⁷ SR 220

Bundesversammlung

Pfandbriefgesetz

Vom : 25.06.1930
Stand : 01.01.2010
SR 211.423.4

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 64 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1925²,
beschliesst:*

Abschnitt I: Die Pfandbriefzentralen

Art. 1 I. Aufgabe und Ausgaberecht

¹ Die Pfandbriefzentralen haben den Zweck, dem Grundeigentümer langfristige Grundpfanddarlehen zu möglichst gleichbleibendem und billigem Zinsfusse zu vermitteln.

² Das Recht zur Ausgabe von Pfandbriefen steht zwei Anstalten zu, nämlich je einer Zentrale der Kantonalbanken und der übrigen Kreditanstalten. Es bleibt den beiden Pfandbriefzentralen vorbehalten, sich zu vereinigen.

Art. 2 II. Ermächtigung

¹ Zur Ausübung des Rechtes der Pfandbriefausgabe ist die Ermächtigung des Bundesrates nötig.

² Um die Ermächtigung zu erhalten, muss die Zentrale als Aktiengesellschaft oder Genossenschaft errichtet sein, mindestens fünf Mitglieder zählen, über ein einbezahltes Grund- oder Stammkapital von mindestens 5 Millionen Franken verfügen und ihre Statuten vom Bundesrate genehmigen lassen.

Art. 3³ III. Zentrale der Kantonalbanken

Das Recht, Mitglied der Pfandbriefzentrale der Kantonalbanken zu sein, hat jede Kantonalbank im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934⁴ über die Banken und Sparkassen.

Art. 4 IV. Zentrale der übrigen Kreditanstalten

¹ Das Recht, Mitglied der Pfandbriefzentrale der übrigen Banken zu sein, hat jede Kreditanstalt, die ihren Hauptsitz in der Schweiz hat und deren Aktiven nach der letzten, entsprechend den Vorschriften des Bundesrates erstellten und veröffentlichten Bilanz zu mehr als 60 vom Hundert der Bilanzsumme aus Forderungen bestehen, die im inländischen Bodenkreditgeschäft erworben worden sind.

BS 2 747

¹ [BS I 3]

² BBl 1925 III 527

³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209 211; BBl 1967 I 625).

⁴ SR 952.0

² Als im inländischen Bodenkreditgeschäft erworbene Forderungen gelten inländische Grundpfandforderungen und inländische Pfandbriefe, ferner durch Faustpfand gesicherte Darlehen mit festen Schuldsummen und festen Verfallzeiten oder Kündigungsfristen von mindestens drei Monaten, sofern das Pfand ausschliesslich aus inländischen Grundpfandforderungen und Pfandbriefen besteht.

³ Es steht der Pfandbriefzentrale frei, andere Kreditanstalten, sofern sie ihre Hauptniederlassung in der Schweiz haben, als Mitglieder aufzunehmen.

⁴ Die Aufnahmebedingungen werden im übrigen durch die Statuten der Zentrale geregelt.

Art. 5⁵ V. Geschäftskreis

Der Geschäftskreis der Pfandbriefzentralen umfasst:

1. die Ausgabe von Pfandbriefen;
2. die Anlage des Erlöses aus der Pfandbriefausgabe
 - a. in Darlehen nach den Artikeln 11 und 12;
 - b. bis zu höchstens einem Zehntel in Gülden;
- 3.⁶ die Anlage des Eigen- und Fremdkapitals in grundpfändlich gesicherten Forderungen bis zu zwei Dritteln des Verkehrs-, bei Gülden des Ertragswertes des im Inland gelegenen Grundpfandes, in bei der Nationalbank repofähigen Effekten und in Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, in Sicht- und Zeitgelder bei ihren Mitgliedern und andern inländischen Banken sowie in Grundeigentum für die Unterbringung der eigenen Geschäftsräume;
4. andere kurzfristige Bankgeschäfte nur insoweit, als die Ausgabe der Pfandbriefe und die Gewährung der Darlehen es erfordern.

Art. 6 VI. Steuerfreiheit

¹ Die Pfandbriefzentralen sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden befreit; die Befreiung erstreckt sich nicht auf die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden auf dem Grundeigentum.

² Die Darlehen, die von den Pfandbriefzentralen nach den Artikeln 11 und 12 gewährt werden, und die Zinsen solcher Darlehen unterliegen keiner eidgenössischen Stempelsteuer.

Abschnitt II: Die Ausgabe von Pfandbriefen und die Gewährung von Darlehen

Art. 7⁷ I. Pfandbriefe a. Form

¹ Pfandbriefe können in Form von Wertpapieren, Globalurkunden oder Wertrechten ausgegeben werden. Diese Pfandbriefe lauten auf den Namen oder auf den Inhaber.

² Pfandbriefe können auch in Form von schriftlichen Darlehensverträgen ausgegeben werden.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209 211; BBl 1967 I 625).

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (SR 957.1).

³ Werden Pfandbriefe auf den Namen ausgegeben, so führt die Pfandbriefzentrale ein Buch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Das Buch ist nicht öffentlich.

⁴ Die Eintragung in das Buch setzt einen Ausweis über den Erwerb des Pfandbriefes zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

⁵ Im Verhältnis zur Pfandbriefzentrale gilt als berechtigt, wer im Buch eingetragen ist.

Art. 8⁸ b. Inhalt

¹ In jedem Pfandbrief ist die Laufzeit anzugeben. Ist der Pfandbrief Bestandteil einer durch Auslösung tilgbaren Anleihe, so ist ausserdem der Tilgungsplan anzugeben.

² Die Pfandbriefzentralen können bei der Emission die vorzeitige Rückzahlung des Pfandbriefes vorsehen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist mindestens drei Monate.

³ Der Gläubiger kann die vorzeitige Rückzahlung des Pfandbriefes nicht verlangen.

Art. 9⁹ c. Bescheinigung der gesetzlichen Deckung

Die verantwortlichen Organe bescheinigen vor der Ausgabe von Pfandbriefen, dass die gesetzliche Deckung vorhanden ist.

Art. 10¹⁰ d. Höhe der Ausgabe

Die Pfandbriefzentralen dürfen Pfandbriefe nur in solcher Höhe ausgeben, dass der Betrag aller bilanzmässigen Schuldverpflichtungen, einschliesslich der Pfandbriefe, das Fünfzigfache des Eigenkapitals nicht übersteigt. Die Vollziehungsverordnung umschreibt den Begriff des Eigenkapitals.

Art. 11 II. Darlehen

a. Bedingungen

¹ Die Pfandbriefzentralen gewähren ihren Mitgliedern aus dem Erlöse der Pfandbriefausgabe Darlehen mit Deckung gemäss Artikel 19.

² Sie dürfen auch andern Kreditanstalten Darlehen mit Deckung gemäss Artikel 26 gewähren.

Art. 12 b. Fälligkeit und vorzeitige Rückzahlung

¹ Die Fälligkeit der Darlehen muss übereinstimmen mit der Fälligkeit derjenigen Pfandbriefe, aus deren Erlös die Darlehen gewährt wurden.

² Diese Darlehen können vorzeitig zurückbezahlt werden unter der Bedingung, dass die schuldnerische Anstalt der Pfandbriefzentrale an Zahlungsstatt im entsprechenden Betrag Pfandbriefe derselben Gattung abgeliefert wie diejenigen, aus deren Erlös die Darlehen seinerzeit gewährt wurden, und dass sie gleichzeitig der Pfandbriefzentrale den darauf entfallenden, noch nicht getilgten Rest der Ausgabekosten vergütet.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (SR 957.1).

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 2 des Bucheffektengesetz vom 3. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (SR 957.1).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209 211; BBl 1967 I 625).

Art. 13 III. Verpflichtung gegenüber den Grundpfandschuldnern

Die Mitglieder und andern Kreditanstalten, denen die Pfandbriefzentralen Darlehen gewähren, sind verpflichtet, die Vorteile der Pfandbriefausgabe möglichst ihren Grundpfandschuldnern zukommen zu lassen.

Abschnitt III: Deckung der Pfandbriefe und Darlehen**Art. 14¹¹ I. Deckung der Pfandbriefe bei den Zentralen****a. Im allgemeinen**

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen müssen bei den Zentralen jederzeit durch Darlehen nach den Artikeln 11 und 12 und für den in Artikel 5 Ziffer 2 vorbehaltenen Teil durch Güten, die von den Zentralen aufbewahrt und verwaltet werden, gedeckt sein.

Art. 15 b. Vermehrung der Deckung

Ist der Zinsertrag der Deckung kleiner als der Zinsertrag der Pfandbriefe, so ist die Deckung entsprechend zu vergrössern.

Art. 16 c. Pfandregister der Zentralen

¹ Die Pfandbriefzentralen haben die bei ihnen liegende Deckung der Pfandbriefe in ein Pfandregister einzutragen.

² Die Einzelheiten dieser Eintragung ordnet der Bundesrat.

Art. 17 d. Verwaltung der Deckung

¹ Die Zentralen haben die in ihrem Pfandregister eingetragene Deckung von den übrigen Vermögenswerten getrennt aufzubewahren.

² Sie sind verpflichtet, im Interesse der Pfandbriefgläubiger, alle Ansprüche aus dieser Deckung auf eigenen Namen geltend zu machen.

Art. 18 e. Pfandrecht der Pfandbriefe

Die Pfandbriefe und die darauf ausstehenden Zinsen geniessen ein Pfandrecht an der im Pfandregister der Pfandbriefzentralen eingetragenen Deckung, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Deckung an die Pfandbriefgläubiger oder deren Vertreter erforderlich wären.

Art. 19 II. Deckung der Darlehen der Mitglieder bei diesen selbst**a. Im allgemeinen**

¹ Die Darlehen der Pfandbriefzentralen an ihre Mitglieder und die darauf ausstehenden Zinsen müssen jederzeit durch Grundpfand- oder Faustpfandforderungen der Mitglieder an ihre Schuldner gedeckt sein, die von den Mitgliedern verwahrt und verwaltet werden.

² Die Grundpfänder dieser Forderungen müssen in der Schweiz gelegen sein, die Faustpfänder in inländischen Grundpfandforderungen oder Pfandbriefen bestehen.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967, in Kraft seit 15. Febr. 1968 (AS 1968 209 211; BBl 1967 I 625).

Art. 20 b. Vermehrung der Deckung

Ist der Zinsertrag der bei einem Mitgliede vorhandenen Deckung kleiner als der Zinsertrag der diesem Mitgliede von der Pfandbriefzentrale gewährten Darlehen, so ist die Deckung entsprechend zu vergrössern.

Art. 21 c. Pfandregister der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben die bei ihnen liegende Deckung ihrer Darlehensbezüge in ein Pfandregister einzutragen.

² Die Einzelheiten dieser Eintragung ordnet der Bundesrat.

Art. 22 d. Verwaltung der Deckung

¹ Die Mitglieder haben die in ihren Pfandregistern eingetragene Deckung ihrer Darlehen von den übrigen Vermögenswerten getrennt aufzubewahren.

² Sie sind verpflichtet, im Interesse ihrer Zentrale, alle Ansprüche aus dieser Deckung auf eigenen Namen geltend zu machen.

Art. 23 e. Pfandrecht der Darlehen

Die Darlehen der Pfandbriefzentralen und die darauf ausstehenden Zinsen geniessen ein Pfandrecht an der im Pfandregister der Mitglieder eingetragenen Deckung, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Übergabe der Deckung an die Pfandbriefzentralen oder deren Vertreter erforderlich wären.

Art. 24 f. Rechnungsstellung

¹ Das Mitglied der Pfandbriefzentrale hat ihr über die Verwaltung der bei ihm liegenden Deckung alljährlich auf einen bestimmten Tag und ausserdem, so oft sie es verlangt, Rechnung abzulegen.

² Für diese Verwaltung und Rechnungsstellung bezieht das Mitglied keine Entschädigung.

Art. 25 III. Ergänzung der Deckung

¹ Ist die vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und lässt sich der Mangel nicht sofort beheben, so ist die Deckung durch an der Börse zugelassene Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone oder Gemeinden oder durch Geld zu ergänzen. Die Schuldverschreibungen dürfen dabei höchstens zu 95 vom Hundert des Tageskurses bewertet werden.

² Die Artikel 14–23 gelten auch für die Ergänzung der Deckung.

Art. 26 IV. Darlehen an Nichtmitglieder

¹ Kreditanstalten, die nicht Mitglieder einer Pfandbriefzentrale sind, aber Darlehen beziehen wollen, müssen der Pfandbriefzentrale als Pfandbriefdeckung geeignet befundene Grundpfandforderungen und Ergänzungswerte, und zwar im Betrage von mindestens 105 vom Hundert der Darlehen nach den Artikeln 899–901 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹² verpfänden.

² Die Pfandbriefzentrale hat die ihr abgelieferten Deckungswerte in ihr Pfandregister einzutragen.

Abschnitt IV: Die Befriedigung aus dem Pfande

Art. 27 I. Betreibungsart

Für Pfandbriefforderungen der Inhaber gegenüber den Zentralen und für Darlehensforderungen der Zentralen gegenüber solchen Mitgliedern, die Aktiengesellschaften oder Genossenschaften sind, kann nur Betreibung auf Konkurs angehoben werden. Vorbehalten ist der Schutz der Pfandbrief- und Darlehensgläubiger nach Artikel 42.

Art. 28¹³

II. ...

Art. 29¹⁴ III. Rangordnung

Am Pfandrecht nehmen alle Pfandbriefe einer Zentrale ohne Rücksicht auf die Reihenfolge ihrer Ausgabe im gleichen Range teil.

Art. 30 IV. Gläubigergemeinschaft

Die Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen sind auf die Pfandbriefgläubiger anzuwenden. Dabei bilden alle diejenigen Gläubiger, deren Forderungen gleiche Zins- und Rückzahlungsbedingungen aufweisen, je eine Gemeinschaft.

Art. 31 V. Befriedigung aus Pfändern von Nichtmitgliedern

Hat eine Pfandbriefzentrale ein Darlehen nach Artikel 26 gewährt, so kann sie, wenn der Schuldner seine Verpflichtungen nicht pünktlich erfüllt und die Mahnung erfolglos geblieben ist, die verpfändeten Vermögenswerte bestmöglichst versilbern und sich aus dem Erlöse bezahlt machen.

Abschnitt V: Die Schätzung und Belehnung der Grundpfänder

Art. 32 I. Schätzungsvorschriften

¹ Die Pfandbriefzentralen haben, unter Berücksichtigung der kantonalen amtlichen Schätzungen, über die möglichst zuverlässige Ermittlung des Wertes der für die Deckung pfandrechtl. haftenden Grundstücke Vorschriften nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu erlassen. Diese Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Bundesrates.

² Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann die Neuschätzung der Grundstücke verlangen, wenn sich der Geldwert oder die sonstigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erheblich ändern.¹⁵

Art. 33 II. Schätzungsgrundlagen

¹ Bei der Schätzung des Verkehrswertes eines Grundstückes dürfen nur seine dauernden Eigenschaften berücksichtigt werden.

² Dient das Grundstück überwiegend landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken, so ist die Schätzung nach dem durchschnittlichen Ertrage anzustreben.

¹³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1997 (AS 1995 1227 1307; BBl 1991 III 1).

¹⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

Art. 34 III. Belehnungsgrenzen
a. Höchstansätze

Unter Berücksichtigung von vorgehenden Pfandrechten und pfandversicherten Zinsen kommen als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung in Betracht:

1. die auf Grundstücken mit überwiegend landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens fünf Sechsteln des Ertragswertes, sofern eine solche Schätzung vorliegt, keinesfalls aber zu mehr als zwei Dritteln des Verkehrswertes;
2. die auf andern Grundstücken haftenden Grundpfandforderungen bis zu höchstens zwei Dritteln des Verkehrswertes.

Art. 35 b. Tiefere Ansätze

Für Bauland, industrielle Anlagen und andere, nach der Art des Ertrages ähnliche Grundstücke setzen die nach Artikel 32 zu erlassenden Vorschriften entsprechend niedrigere Belehnungsgrenzen und schützende Bestimmungen gegen eine Entwertung der Pfänder fest.

Art. 36 c. Ausschluss

Forderungen mit Pfandrechten an Grundstücken, deren Ausbeutung ihren Wert aufzehrt, wie insbesondere solche an Gruben und Steinbrüchen, sind von der Verwendung als Pfandbrief- oder Darlehensdeckung ausgeschlossen.

Abschnitt VI: Die Überwachung und der Entzug der Ermächtigung

Art. 37 I. Vertreter der Grundpfandschuldner

Der Bundesrat ist befugt, in den Verwaltungsrat oder Vorstand jeder Pfandbriefzentrale einen Vertreter der Grundpfandschuldner als Mitglied zu ernennen.

Art. 38 II. Bilanzvorschriften

Der Bundesrat bestimmt, in welcher Form die jährlichen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sowie die Zwischenbilanzen der Pfandbriefzentralen aufzustellen und zu veröffentlichen sind, welche Einzelangaben sie enthalten und über welche Einzelercheinungen des Geschäftsbetriebes im Geschäftsberichte erläuternde Aufschlüsse erteilt werden müssen.

Art. 38a¹⁶ III. Prüfung der Pfandbriefzentralen

¹ Die Pfandbriefzentralen beauftragen eine zugelassene Prüfgesellschaft mit einer jährlichen Prüfung. Die Prüfgesellschaft prüft, ob sie:

1. ihre Rechnung nach den anwendbaren Vorschriften ablegen (Rechnungsprüfung); und
2. die statutarischen und reglementarischen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Abschnitte II, III und V dieses Gesetzes einhalten.

¹⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

² Besitzt eine Pfandbriefzentrale eine interne Revision, so hat sie deren Berichte der Prüfgesellschaft vorzulegen. Doppelspurigkeiten bei der Prüfung sind zu vermeiden.

³ Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum Inhalt und zur Durchführung der Prüfung, zur Form der Berichterstattung und zu den Anforderungen an die Prüfgesellschaft. Er kann die FINMA ermächtigen, Ausführungsbestimmungen in technischen Angelegenheiten zu erlassen.

Art. 38^b¹⁷ IV. Prüfung bei den Mitgliedern

¹ Die Prüfgesellschaften der Mitglieder der Pfandbriefzentralen prüfen im Rahmen der jährlichen Arbeiten das Pfandregister und die Darlehensdeckung.

² Sie erstatten den Pfandbriefzentralen und den von ihnen beauftragten Prüfgesellschaften über diese Prüfungen Bericht.

Art. 39¹⁸ V. Aufsicht

Die Artikel 33–35 und 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁹ finden keine Anwendung.

Art. 40²⁰ VI. Aushändigung der Deckungswerte

¹ Die FINMA kann die Aushändigung der Deckungswerte anordnen, wenn eine Pfandbriefzentrale oder ein Mitglied, das einer Pfandbriefzentrale Darlehen schuldet, wiederholt Vorschriften schwer verletzt oder das Vertrauen in sie ernsthaft beeinträchtigt ist.

² Bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands kann sie einen Untersuchungsbeauftragten mit der Verwaltung der Deckungswerte auf Kosten der Pfandbriefzentrale oder des Mitglieds beauftragen.

Art. 41²¹ VII. Entzug der Ermächtigung²²

Widersetzt sich eine Pfandbriefzentrale wiederholt den von der Aufsichtsbehörde angeordneten Massnahmen, so kann die FINMA²³ dem Bundesrat beantragen, ihr die Ermächtigung zur Pfandbriefausgabe zu entziehen.

Art. 42–43²⁴

¹⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

¹⁹ SR SR 956.1

²⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. März 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1876 1878; BBl 1981 III 197).

²² Fassung gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

²³ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

²⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

Abschnitt VII: Verantwortlichkeits- und Strafbestimmungen

Art. 44 I. Zivilrechtliche Haftung

Wer diesem Gesetze oder der Vollziehungsverordnung zuwiderhandelt, haftet den Pfandbrief- oder Darlehensgläubigern für den daraus entstandenen Schaden.

Art. 45²⁵ II. Straftatbestände a. Übertretungen

1. Wer als Pfandbriefe bezeichnete Schuldverschreibungen ausgibt, ohne dazu die Ermächtigung zu haben,
wer Pfandbriefe ausgibt oder Darlehen bezieht, trotzdem er weiss, dass deren Deckung unvollständig ist oder fehlt,
wird, sofern nicht nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.²⁶
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 30 000 Franken.

Art. 46²⁷ b. Ordnungswidrigkeiten

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. Pfandbriefe in einer Höhe ausgibt, die den nach Artikel 10 zulässigen Betrag übersteigt;
 - b. den Vorschriften über die Führung des Pfandregisters, die getrennte Aufbewahrung der Deckung oder über die Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nicht nachkommt oder
 - c. die ordnungsgemässe Durchführung einer Buchprüfung oder andern amtlichen Kontrolle erschwert, behindert oder verunmöglicht,
- wird mit Ordnungsbusse bis zu 5000 Franken bestraft.

² Bei einer Widerhandlung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe *c* bleibt die Strafverfolgung nach Artikel 285 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁸ vorbehalten.

Art. 47²⁹

Art. 48–49³⁰

Abschnitt VIII: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50³¹

²⁵ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

²⁶ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459).

²⁷ Fassung gemäss Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR, in Kraft seit 1. Jan. 1975 (SR 313.0).

²⁸ SR 311.0

²⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 6 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. 3 des Anhangs zum VStrR (SR 313.0).

³¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 des BG vom 16. Dez. 1994 (AS 1995 1227; BBl 1991 III 1).

I. ...

Art. 51 II. Pfandbriefe kantonalen Rechtes

Von diesem Gesetz werden nicht berührt die vor seinem Inkrafttreten auf Grund kantonalen Rechts ausgegebenen Pfandbriefe.

Art. 52 III. Inkrafttreten

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Artikel 916–918 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³² aufgehoben. ...³³

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1931³⁴

³² SR 210

³³ Satz 2 aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1967 (AS 1968 209; BBl 1967 I 625).

³⁴ BRB vom 23. Jan. 1931 (AS 47 120).

Bundesrat

Pfandbriefverordnung¹

Vom : 23.01.1931
Stand : 01.03.2009
SR 211.423.41

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1930² über die Ausgabe von Pfandbriefen (im folgenden Gesetz genannt),

verordnet:

I. Die Pfandbriefzentralen

Art. 1

Die Pfandbriefzentralen dürfen in ihrer Firmabezeichnung das Wort «schweizerisch» verwenden.

Art. 2

Wird ein auf die Artikel 3 und 4 Absätze 1 und 2 des Gesetzes gestütztes Aufnahmegesuch einer Kreditanstalt abgewiesen, so entscheidet das Eidgenössische Finanzdepartement³ darüber, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

Art. 3

Der Verwaltungsrat oder Vorstand der Pfandbriefzentralen besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

Art. 4

¹ Der Verwaltungsrat oder Vorstand der Pfandbriefzentralen ist (unter Vorbehalt von Art. 37 des Gesetzes) aus Vertretern der Mitgliedanstalten zu bestellen.

² Für die Mitglieder des Verwaltungsrates einer als Aktiengesellschaft errichteten Pfandbriefzentrale hinterlegen die vertretenen Mitgliedanstalten die erforderlichen Aktien (Art. 658 OR⁴).

BS 2 757

¹ Fassung des Tit. gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

² SR 211.423.4. Heute: Pfandbriefgesetz.

³ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ Siehe heute Tit. 26 des OR, in der Fassung vom 4. Okt. 1991.

Art. 5

¹ Für die vom Bundesrat als Vertreter der Grundpfandschuldner ernannten Mitglieder des Verwaltungsrates oder Vorstandes der Pfandbriefzentralen gilt eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Diese Mitglieder sind von der Hinterlage von Aktien befreit.

Art. 6

Zu den Befugnissen des Verwaltungsrates oder Vorstandes der Pfandbriefzentralen gehört die Festsetzung des Zinsfusses für die Pfandbriefe und Darlehen.

II. Die Form des Pfandbriefes**Art. 7⁵**

Wortlaut und äussere Gestaltung des Pfandbriefes unterliegen der Genehmigung des Eidgenössischen Finanzdepartementes.

III. Entkräftung und vorzeitige Ablieferung von Pfandbriefen⁶**Art. 8⁷****Art. 9**

¹ Nach Verfall eingelöste Pfandbriefe sind zu entkräften.

² Vor Verfall nach Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes zurückerhaltene Pfandbriefe dürfen von den Pfandbriefzentralen, sobald neue Deckung vorhanden ist, wieder ausgegeben werden. Die ungedeckten Pfandbriefe sind gesondert zu verwahren.

Art. 10

Zu den Ausgabekosten, die der Pfandbriefzentrale zu vergüten sind, wenn eine Mitgliedanstalt ihre Darlehen vorzeitig zurückbezahlt, gehört auch ein entsprechender Teil der Verwaltungskosten der Zentrale.

IV. Das Pfandregister und die Pfandbriefdeckung**Art. 11⁸**

¹ Das Pfandregister der Mitglieder einer Zentrale (Art. 21 des Gesetzes) setzt sich zusammen aus:

- a. einem Inventar, das für jeden Deckungsbestandteil mindestens aufführt:
 1. die Pfandregister- und die Geschäftsnummer;
 2. den Nominalbetrag sowie das Datum und das Zitat der Grundpfandtitel;
 3. den Namen des Schuldners;
 4. den Betrag der verpfändeten Forderung;

⁵ Fassung gemäss BRB vom 2. Juli 1948 (AS 1948 808).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982 (AS 1982 1879).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. April 1986, in Kraft seit 1. Juli 1986 (AS 1986 694).

5. den Kapitalvorgang und die Rangkonkurrenz;
6. den Deckungswert;
7. den Pfandort;
8. die Art des Pfandes;
9. die Fläche des Grundstücks;
10. den Versicherungswert;
11. den Schätzungswert;
12. die Belehnungsgrenze;
13. Bemerkungen zu Pfandänderungen.

Das Inventar kann als Kartei oder nach Absatz 5 als EDV-Liste geführt werden.

- b. einem Journal, das aufführt:
 1. das Datum der Eintragung;
 2. die Pfandregister- oder die Geschäftsnummer;
 3. den Namen des Schuldners;
 4. jede Vermehrung und Verminderung einer verpfändeten Forderung;
 5. den Totalbetrag aller verpfändeten Forderungen;
 6. jede Vermehrung und Verminderung der Deckung;
 7. den Totalbetrag der Deckung.

² Für die Ergänzung der Deckung nach Artikel 25 des Gesetzes ist ein besonderes Inventar zu führen. Es muss deren Art, Nominalwert, Tageskurs und Deckungswert angeben.

³ Es ist darauf zu achten, dass auch bei unvorhergesehenen Abgängen die Deckung jederzeit sichergestellt ist.

⁴ Die Mitglieder einer Zentrale, welche die Beträge der verpfändeten Forderungen und die Deckungswerte (Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 und 6) elektronisch speichern und in Einzel- und Totalbeträgen jederzeit abrufen können, dürfen auf die Journalführung nach Absatz 1 Buchstabe b verzichten. Das Nachführen der Veränderungen dieser Einzelbeträge in der Kartei entfällt.

⁵ Die Mitglieder einer Zentrale können zusätzlich zur elektronischen Speicherung nach Absatz 4 auch das Inventar gemäss Absatz 1 Buchstabe a EDV-mässig führen. In diesem Falle müssen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 1–6 jederzeit nachgeführt und abrufbar und die Deckungswerte, die seit Ende Vorjahr erhöht oder neu in das Inventar aufgenommen wurden, gekennzeichnet sein. Die in Absatz 1 Buchstabe a Ziffern 7–13 geforderten Angaben können in anderer Form jederzeit griffbereit gehalten werden.

⁶ ...⁹

Art. 12

Die Zweiganstalten von Mitgliedern einer Zentrale führen für die bei ihnen liegende Deckung ein eigenes Teil-Pfandregister.

Art. 13

Das Pfandregister der Zentralen (Art. 16 des Gesetzes) ist gleich anzuordnen wie das Pfandregister ihrer Mitglieder. Die Darlehen an die Mitglieder sind jedoch nicht in dieses Register

⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 4 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

einzutragen, sondern die bankmässige Buchführung der Zentralen über die Darlehen gilt als Bestandteil des Pfandregisters.

Art. 14

¹ Die Pfandbriefdeckung (Art. 17, 22 und 25 des Gesetzes) ist von allen andern Vermögenswerten abzusondern, als solche zu bezeichnen, in Normal und in Ergänzungsdeckung auszuscheiden und an einem sichern Ort aufzubewahren.¹⁰

² Als Geld, das im Sinne von Artikel 25 des Gesetzes zur Ergänzung der Deckung verwendet werden kann, gelten schweizerische Münzen und Banknoten.

Art. 15¹¹

¹ Wird in die Deckung eine Forderung mit vorgehenden Pfandrechten (Art. 34 des Gesetzes) eingelegt, so kommt die nachgehende Forderung nur mit einem Abzug von 15 Prozent des Vorganges als Deckung in Betracht.

² Bestehen neben der als Deckung dienenden Forderung im gleichen Range weitere Forderungen, so ist der Deckungswert innerhalb der betreffenden Pfandstelle ebenfalls um 15 Prozent dieser Drittforderungen zu kürzen.

Art. 16¹²

Art. 17

Unter Faustpfandforderungen im Sinne von Artikel 19 des Gesetzes sind durch Faustpfand gesicherte Darlehen mit festen Schuldsummen und festen Verfallzeiten oder mit Kündigungsfristen von mindestens drei Monaten zu verstehen.

V. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Geschäftsbericht

Art. 18¹³

¹ Die beiden Pfandbriefzentralen haben drei Zwischenbilanzen auf die ersten drei Vierteljahresenden des Geschäftsjahres aufzustellen und zur Verfügung von Interessenten zu halten. Eine solche Bilanz ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1. Aktiven
 - 1.1 Pfandbriefdeckung:
 - 1.1.1 Darlehen an Mitglieder
 - 1.1.2 Darlehen an Nichtmitglieder
 - 1.1.3 Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
 - 1.1.4 Bargeld
 - 1.1.5 Gülden
 - 1.2 Freie Aktiven:
 - 1.2.1 Hypothekaranlagen (andere Gülden, Schuldbriefe, Grundpfandverschreibungen)

¹⁰ Fassung gemäss Art. 1 des BRB vom 3. Juni 1949 (AS 1949 I 510).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 31. Jan. 1968 (AS 1968 198).

¹² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. April 1986 (AS 1986 694).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1708).

- 1.2.2 Faustpfanddarlehen
- 1.2.3 Nationalbankfähige Wechsel (Diskonten)
- 1.2.4 Nationalbankfähige Wertpapiere (Lombarden)
- 1.2.5 Eigene Pfandbriefe
- 1.2.6 Bankendebitoren auf Sicht
- 1.2.7 Bankendebitoren auf Zeit
- 1.2.8 Kassa, Giro- und Postcheckguthaben
- 1.2.9 Eigene Liegenschaften
- 1.2.10 Zu tilgende Emissionskosten
- 1.2.11 Sonstige Aktiven
- 1.3 Nicht einbezahltes Aktien- oder Genossenschaftskapital
- 1.4 Verlustvortrag
- 1.5 *Bilanzsumme*
- 2. Passiven
- 2.1 Fremdkapital:
 - 2.1.1 Pfandbriefanleihen
 - 2.1.2 Bankenkreditoren auf Sicht
 - 2.1.3 Bankenkreditoren auf Zeit
 - 2.1.4 Sonstige Passiven
- 2.2 Eigenkapital:
 - 2.2.1 Aktien- oder Genossenschaftskapital
 - 2.2.2 Ordentliche Reserve
 - 2.2.3 Andere Reserven
 - 2.2.4 Gewinnvortrag
- 2.3 *Bilanzsumme*

² Zum Eigenkapital im Sinne von Artikel 10 des Gesetzes gehören, ausser dem einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapital, den ausgewiesenen Reserven und dem Aktivalsaldo, 75 Prozent des nicht einbezahlten Aktien- oder Genossenschaftskapitals, für das Verpflichtungsscheine vorhanden sind.

^{2bis} Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) kann in besonderen Fällen weitere Kapitalbestandteile als Eigenkapital zulassen, insbesondere nachrangige Darlehen.¹⁴

^{2ter} Die Rückzahlung der Kapitalbestandteile nach Absatz 2^{bis} bedarf der Zustimmung der FINMA. Der Rückzahlung gleichgestellt ist die Verrechnung mit Forderungen gegenüber einem oder mehreren Kapitalgebern.¹⁵

³ Jeder Zwischenbilanz ist beizufügen: die Summe der Jahreszinslast der Pfandbriefe und des Jahreszinsertrages der Pfandbriefdeckung sowie das Verhältnis des Eigenkapitals zum gesamten Fremdkapital.

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18 Febr. 2009, in Kraft vom 1. März 2009 bis 31 Dez. 2014 (AS 2009 823)

¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 18 Febr. 2009, in Kraft vom 1. März 2009 bis 31 Dez. 2014 (AS 2009 823)

Art. 19¹⁶

Die Jahresschlussbilanz der beiden Zentralen hat die gleichen Posten wie die Zwischenbilanzen zu enthalten und überdies den Jahresgewinn oder Jahresverlust.

Art. 20¹⁷

Die Gewinn- und Verlustrechnung der beiden Zentralen ist mindestens wie folgt zu gliedern:

1. Ertrag
 - 1.1 Aktivzinsen auf
 - 1.1.1 Pfandbriefdeckung
 - 1.1.1.1 Darlehen an Mitglieder
 - 1.1.1.2 Darlehen an Nichtmitglieder
 - 1.1.1.3 Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden
 - 1.1.1.4 Gülden
 - 1.1.2 Freien Aktiven
 - 1.1.2.1 Hypothekaranlagen (andern Gülden, Schuldbriefen, Grundpfandverschreibungen)
 - 1.1.2.2 Faustpfanddarlehen
 - 1.1.2.3 Nationalbankfähigen Wechseln
 - 1.1.2.4 Nationalbankfähigen Wertpapieren
 - 1.1.2.5 Eigenen Pfandbriefen
 - 1.1.2.6 Bankendebitoren
 - 1.1.2.7 Sonstigen Aktiven
 - 1.2 Kommissionsertrag
 - 1.3 Sonstiger Ertrag
 - 1.4 Jahresverlust
 - 1.5 *Total*
2. Aufwand
 - 2.1 Passivzinsen auf
 - 2.1.1 Pfandbriefanleihen
 - 2.1.2 Bankenkreditoren
 - 2.1.3 Sonstigen Schulden
 - 2.2 Kommissionsaufwand und Gebühren
 - 2.3 Verwaltungsaufwand
 - 2.3.1 Bankbehörden und Personal
 - 2.3.2 Geschäfts- und Büroaufwand
 - 2.4 Emissionsaufwand
 - 2.5 Abschreibungen und Verluste

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1708).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Sept. 1988, in Kraft seit 1. Jan. 1989 (AS 1988 1708).

- 2.6 Rückstellungen
- 2.7 Sonstiger Aufwand
- 2.8 Jahresgewinn
- 2.9 *Total*

Art. 21¹⁸

¹ Die Pfandbriefzentralen erstellen für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht. Dieser setzt sich aus Jahresrechnung und Jahresbericht zusammen.

² Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Der Anhang hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob die Fälligkeit der Darlehen mit derjenigen der Pfandbriefe übereinstimmt.

³ Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.

⁴ Das Testat der Prüfgesellschaft ist im Geschäftsbericht wiederzugeben.

VI. Inkrafttreten¹⁹**Art. 22–24²⁰****Art. 25**

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1930²¹ über die Ausgabe von Pfandbriefen am 1. Februar 1931 in Kraft.

Formulare Nr. 1–3²²

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982, in Kraft seit 1. Jan. 1983 (AS 1982 1879).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 20. Okt. 1982 (AS 1982 1879).

²¹ Heute: Pfandbriefgesetz.

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 16. April 1986 (AS 1986 694).

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

Vom : 16.12.2005

Stand : 01.09.2007

SR 221.302

Der Anhang (Änderungen bisherigen Rechts) ist in BF nicht publiziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juni 2004²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Zulassung und die Beaufsichtigung von Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen.

² Es dient der ordnungsgemässen Erfüllung und der Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen.

³ Spezialgesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Revisionsdienstleistungen*: Prüfungen und Bestätigungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften durch eine zugelassene Revisionsexpertin, einen zugelassenen Revisionsexperten, eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor vorgenommen werden müssen;
- b. *Revisionsunternehmen*: im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen;
- c. *Publikumsgesellschaften*: Gesellschaften nach Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts (OR)³.

¹ SR 101

² BBl 2004 3969

³ SR 220; BBl 2005 7289

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen

Art. 3 Grundsatz

¹ Natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a erbringen, bedürfen einer Zulassung.

² Natürliche Personen werden unbefristet, Revisionsunternehmen für die Dauer von fünf Jahren zugelassen.

Art. 4 Voraussetzungen für Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten

¹ Eine natürliche Person wird als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte zugelassen, wenn sie die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllt und über einen unbescholtenen Leumund verfügt.

² Die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllen:

- a. eidgenössisch diplomierte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer;
- b. eidgenössisch diplomierte Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten, Steuerexpertinnen und Steuerexperten sowie Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling, je mit mindestens fünf Jahren Fachpraxis;
- c. Absolventinnen und Absolventen eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis sowie Treuhänderinnen und Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis, je mit mindestens zwölf Jahren Fachpraxis;
- d. Personen, die eine den in den Buchstaben a, b oder c aufgeführten vergleichbare ausländische Ausbildung abgeschlossen haben, die entsprechende Fachpraxis aufweisen und die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts nachweisen, sofern ein Staatsvertrag mit dem Herkunftsstaat dies so vorsieht oder der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.

³ Der Bundesrat kann weitere gleichwertige Ausbildungsgänge zulassen und die Dauer der notwendigen Fachpraxis bestimmen.

⁴ Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, davon mindestens zwei Drittel unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 5 Voraussetzungen für Revisorinnen und Revisoren

¹ Eine natürliche Person wird als Revisorin oder Revisor zugelassen, wenn sie:

- a. über einen unbescholtenen Leumund verfügt;
- b. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 abgeschlossen hat;
- c. eine Fachpraxis von einem Jahr nachweist.

² Die Fachpraxis muss vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision erworben worden sein, dies unter Beaufsichtigung durch eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor oder durch eine ausländische Fachperson mit vergleichbarer Qualifikation. Fachpraxis während der Ausbildung wird angerechnet, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 6 Voraussetzungen für Revisionsunternehmen

¹ Ein Revisionsunternehmen wird als Revisionsexperte oder als Revisor zugelassen, wenn:

- a. die Mehrheit der Mitglieder seines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie seines Geschäftsführungsorgans über die entsprechende Zulassung verfügt;
- b. mindestens ein Fünftel der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, über die entsprechende Zulassung verfügt;
- c. sichergestellt ist, dass alle Personen, die Revisionsdienstleistungen leiten, über die entsprechende Zulassung verfügen;
- d. die Führungsstruktur gewährleistet, dass die einzelnen Mandate genügend überwacht werden.

² Finanzkontrollen der öffentlichen Hand werden als Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Die Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen ist nicht möglich.

3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über die Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften**Art. 7** Grundsatz

¹ Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen, bedürfen einer besonderen Zulassung und stehen unter staatlicher Aufsicht (staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen).

² Andere Revisionsunternehmen werden auf Gesuch hin ebenfalls als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen zugelassen, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.

Art. 8 Sonderfälle im internationalen Verhältnis

¹ Einer Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bedürfen auch Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a oder diesen vergleichbare Dienstleistungen nach ausländischem Recht erbringen für:

- a. Gesellschaften nach ausländischem Recht, deren Beteiligungspapiere an einer Schweizer Börse kotiert sind;
- b. Gesellschaften nach ausländischem Recht, die in der Schweiz Anleihenobligationen ausstehend haben;
- c. Gesellschaften nach schweizerischem oder ausländischem Recht, die mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
- d. Gesellschaften nach ausländischem Recht, die mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer schweizerischen Publikumsgesellschaft im Sinne von Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a oder b des OR⁴ beitragen.

² Die Zulassungspflicht entfällt, wenn das Revisionsunternehmen einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht.

³ Die Zulassungspflicht gemäss Absatz 1 Buchstabe b entfällt zudem, wenn die Anleihenobligationen durch eine Gesellschaft garantiert werden, die über ein Revisionsunternehmen verfügt, das entweder Absatz 1 oder 2 erfüllt.

Art. 9 Voraussetzungen

¹ Revisionsunternehmen werden zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften zugelassen, wenn sie:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung als Revisionsexperten erfüllen;
- b. gewährleisten, dass sie die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- c. für die Haftungsrisiken ausreichend versichert sind.

² Die Aufsichtsbehörde kann die Zulassung eines Revisionsunternehmens auf der Grundlage einer ausländischen Zulassung erteilen, wenn die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllt sind.

Art. 10 Gesuch

¹ Das Gesuch um Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen muss der Aufsichtsbehörde (Art. 28) eingereicht werden.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere bestimmt er die dem Gesuch beizulegenden Unterlagen.

4. Abschnitt: Pflichten staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen**Art. 11** Unabhängigkeit

¹ Über die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle hinaus (Art. 728 OR⁵) müssen staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften folgende Grundsätze einhalten:

- a. Die jährlichen Honorare aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für eine einzelne Gesellschaft und die mit ihr durch einheitliche Leitung verbundenen Gesellschaften (Konzern) dürfen 10 Prozent ihrer gesamten Honorarsumme nicht übersteigen.
- b. Treten Personen, die in einer Gesellschaft eine Entscheidfunktion innehatten oder in leitender Stellung in der Rechnungslegung tätig waren, in ein Revisionsunternehmen über und übernehmen sie dort eine leitende Stellung, so darf dieses während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft erbringen.
- c. Treten Personen, die in einer Gesellschaft in der Rechnungslegung mitgewirkt haben, in ein Revisionsunternehmen über, so dürfen sie während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft leiten.

² Eine Publikumsgesellschaft darf keine Personen beschäftigen, die während der zwei vorausgegangenen Jahre Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft geleitet haben oder im betreffenden Revisionsunternehmen eine Entscheidfunktion inne hatten.

Art. 12 Sicherung der Qualität

¹ Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen treffen alle Massnahmen, die zur Sicherung der Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen notwendig sind.

² Sie stellen eine geeignete Organisation sicher und erlassen insbesondere schriftliche Weisungen über:

- a. die Anstellung, die Aus- und Weiterbildung, die Beurteilung, die Zeichnungsberechtigung und das gebotene Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b. die Annahme neuer und die Weiterführung bestehender Aufträge für Revisionsdienstleistungen;
- c. die Überwachung der Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit und der Qualität.

³ Sie gewährleisten bei den einzelnen Revisionsdienstleistungen insbesondere:

- a. die sachgerechte Zuteilung der Aufgaben;
- b. die Überwachung der Arbeiten;
- c. die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Standards zur Prüfung und zur Unabhängigkeit;
- d. eine qualifizierte und unabhängige Nachkontrolle der Prüfungsergebnisse.

Art. 13 Auskunftspflicht und Zutrittsgewährung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personen, die sie für Revisionsdienstleistungen beziehen, und die geprüften Gesellschaften müssen der Aufsichtsbehörde alle Auskünfte erteilen und Unterlagen herausgeben, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

² Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jederzeit Zutritt zu ihren Geschäftsräumen gewähren.

Art. 14 Meldungen an die Aufsichtsbehörde

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen die Zulassungsunterlagen jedes Jahr jeweils per 30. Juni aktualisieren und bis zum 30. September bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Unverändert gültige Unterlagen müssen nicht erneut eingereicht werden.

² Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen die Aufsichtsbehörde überdies unverzüglich schriftlich über Vorkommnisse unterrichten, die für die Aufsicht relevant sind. Zu melden sind insbesondere:

- a. Änderungen der Zusammensetzung ihres obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie ihres Geschäftsführungsorgans;
- b. Wechsel einer Person, die eine Revisionsdienstleistung leitet, unter Angabe der Gründe;
- c. die vorzeitige Auflösung oder der Verzicht auf die Verlängerung eines Revisionsauftrags, unter Angabe der Gründe.

5. Abschnitt: Zulassung und Aufsicht

Art. 15 Zulassung und Registrierung

¹ Die Aufsichtsbehörde entscheidet auf Gesuch hin über die Zulassung von:

- a. Revisorinnen und Revisoren;
- b. Revisionsexpertinnen und Revisionsexperten;
- c. staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

² Sie führt ein Register über die zugelassenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen. Das Register ist öffentlich und wird auf dem Internet publiziert. Der Bundesrat regelt den Inhalt des Registers.

³ Die registrierten natürlichen Personen und Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jede Änderung von eingetragenen Tatsachen mitteilen.

Art. 16 Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

¹ Die Aufsichtsbehörde unterzieht die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen mindestens alle drei Jahre einer eingehenden Überprüfung. Bei Verdacht auf Verstösse gegen gesetzliche Pflichten nimmt sie eine entsprechende Überprüfung vor.

² Sie überprüft:

- a. die Richtigkeit der Angaben in den Zulassungsunterlagen;
- b. die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten sowie die Beachtung der Berufsgrundsätze, der Standesregeln und gegebenenfalls des Kotierungsreglements;
- c. die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen durch einzelne Stichproben;
- d. die Einhaltung und Umsetzung der von ihr erteilten Anweisungen.

³ Sie erstellt zuhanden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans des Revisionsunternehmens einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Überprüfung.

⁴ Stellt sie Verstösse gegen gesetzliche Pflichten fest, so erteilt sie dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen einen schriftlichen Verweis, gibt Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands und setzt ihm dafür eine Frist von höchstens zwölf Monaten. Aus wichtigen Gründen kann sie die Frist angemessen verlängern.

Art. 17 Entzug der Zulassung

¹ Erfüllt eine Revisorin, ein Revisor, eine Revisionsexpertin oder ein Revisionsexperte die Zulassungsvoraussetzungen der Artikel 4–6 nicht mehr, so kann die Aufsichtsbehörde die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen. Sofern die Zulassungsvoraussetzungen wiederhergestellt werden können, ist der Entzug vorher anzudrohen.

² Erfüllt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr oder verletzt es die gesetzlichen Vorschriften wiederholt oder in grober Weise, so kann ihm die Aufsichtsbehörde die Zulassung befristet oder unbefristet entziehen. Der Entzug ist vorher anzudrohen; dies gilt nicht bei groben Verstössen gegen das Gesetz.

³ Die Aufsichtsbehörde informiert die betroffenen Gesellschaften und die Börse über den Entzug der Zulassung.

Art. 18 Massnahmen gegenüber natürlichen Personen, die für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen tätig sind

Verletzt eine natürliche Person, die für ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen tätig ist, die gesetzlichen Vorschriften, so erteilt ihr die Aufsichtsbehörde einen schriftlichen Verweis. Bei wiederholten oder groben Verstössen kann ihr die Aufsichtsbehörde die Ausübung ihrer Tätigkeit befristet oder unbefristet verbieten und gegebenenfalls die Zulassung nach Artikel 17 Absatz 1 entziehen.

Art. 19 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Praxis.

² Über laufende und abgeschlossene Verfahren informiert sie nur, wenn dies aus Gründen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist.

Art. 20 Beizug von Drittpersonen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Drittpersonen beiziehen.

² Die beauftragten Drittpersonen müssen vom staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und von Gesellschaften, für die dieses Revisionsdienstleistungen erbringt, unabhängig sein.

³ Sie haben über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, das Geheimnis zu wahren.

Art. 21 Finanzierung

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für ihre Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren.

² Zur Deckung der Aufsichtskosten, die nicht durch Gebühren gedeckt sind, erhebt die Aufsichtsbehörde von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen eine jährliche Aufsichtsabgabe. Diese wird auf der Grundlage der Kosten des Rechnungsjahres erhoben und trägt der wirtschaftlichen Bedeutung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen Rechnung.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Gebührenansätze, die Bemessung der Aufsichtsabgabe und deren Aufteilung auf die beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

6. Abschnitt: Amts- und Rechtshilfe

Art. 22 Spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde und die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden müssen einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung der jeweiligen Gesetzgebung benötigen. Sie koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

² Sie informieren sich gegenseitig über hängige Verfahren und Entscheide, die für die jeweilige Aufsichtstätigkeit von Belang sein können.

Art. 23 Börsen

¹ Die Börse und die Aufsichtsbehörde koordinieren ihre Aufsichtstätigkeiten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

² Sie informieren sich gegenseitig über hängige Verfahren und Entscheide, die für die jeweilige Aufsichtstätigkeit von Belang sein können.

³ Können Sanktionen der Aufsichtsbehörde bei Verstößen gegen die Artikel 7 und 8 nicht durchgesetzt werden, so ergreift die Börse die erforderlichen Sanktionen.

Art. 24 Strafverfolgungsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde und die Strafverfolgungsbehörden müssen einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

² Die Strafverfolgungsbehörde darf von der Aufsichtsbehörde erhaltene Auskünfte und Unterlagen nur im Rahmen des Strafverfahrens verwenden, für das Rechtshilfe gewährt wurde. Sie darf Auskünfte und Unterlagen nicht an Dritte weitergeben.

³ Erhält die Aufsichtsbehörde in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Kenntnis von strafbaren Handlungen, so benachrichtigt sie die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

⁴ Die Strafverfolgungsbehörden melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren, die im Zusammenhang mit einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung stehen; sie übermitteln ihr die Urteile und die Einstellungsbeschlüsse. Zu melden sind insbesondere Verfahren, die folgende Bestimmungen betreffen:

- a. die Artikel 146, 152, 153, 161, 166, 251, 253–255 und 321 des Strafgesetzbuches⁶;
- b. Artikel 47 des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁷;
- c. Artikel 43 des Börsengesetzes vom 24. März 1995⁸.

Art. 25 Zivilgerichte

Die kantonalen Zivilgerichte und das Bundesgericht melden der Aufsichtsbehörde sämtliche Verfahren betreffend die Revisionshaftung (Art. 755 OR⁹) im Zusammenhang mit einer von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen erbrachten Revisionsdienstleistung und stellen ihr die Urteile sowie andere Entscheide zu, welche ein solches Verfahren abschliessen.

Art. 26 Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Revisionsaufsichtsbehörden um Auskünfte und Unterlagen ersuchen.

² Sie darf ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. die übermittelten Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung von Personen und Unternehmen verwenden, die Revisionsdienstleistungen erbringen;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind;
- c. die Informationen nur auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde an Behörden und an Organe weiterleiten, die im öffentlichen Interesse liegende Aufsichtsaufgaben wahrnehmen und an das Amts- und Berufsgeheimnis gebunden sind.

³ Die Aufsichtsbehörde verweigert die Zustimmung, wenn die Informationen an Strafbehörden oder an Behörden und Organe mit verwaltungsrechtlichen Sanktionsbefugnissen weitergeleitet werden sollen und die Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Art der Tat ausgeschlossen wäre. Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz.

⁴ Der Bundesrat ist im Rahmen von Absatz 2 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

⁶ SR 311.0

⁷ SR 952.0

⁸ SR 954.1

⁹ SR 220; BBl 2005 7289

Art. 27 Grenzüberschreitende Prüfungshandlungen

¹ Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung dieses Gesetzes ausländische Revisionsaufsichtsbehörden um die Vornahme von Prüfungshandlungen im Ausland ersuchen. Auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde kann sie Prüfungshandlungen im Ausland selbst vornehmen.

² Auf Ersuchen ausländischer Revisionsaufsichtsbehörden nimmt die Aufsichtsbehörde für diese Prüfungshandlungen im Inland vor, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. Artikel 26 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

³ Auf Grund einer Ermächtigung in einem Staatsvertrag oder mit vorgängiger Zustimmung der Aufsichtsbehörde können ausländische Revisionsaufsichtsbehörden Prüfungshandlungen in der Schweiz selbst vornehmen, wenn der ersuchende Staat Gegenrecht hält. Artikel 26 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann die ausländische Revisionsaufsichtsbehörde bei deren Aufsichtshandlungen in der Schweiz begleiten. Die betroffene Person oder das betroffene Unternehmen kann eine solche Begleitung verlangen.

⁵ Der Bundesrat ist im Rahmen der Absätze 2 und 3 befugt, die Zusammenarbeit mit ausländischen Revisionsaufsichtsbehörden in Staatsverträgen zu regeln.

7. Abschnitt: Organisation der Aufsichtsbehörde**Art. 28** Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsicht nach diesem Gesetz obliegt der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (Aufsichtsbehörde).

² Die Aufsichtsbehörde ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie übt die Aufsicht unabhängig aus.

³ Sie ist in ihrer Organisation sowie in ihrer Betriebsführung selbstständig und führt eine eigene Rechnung.

Art. 29 Organe

Die Organe der Aufsichtsbehörde sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Direktorin oder der Direktor;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 30 Verwaltungsrat

¹ Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die Entschädigungen fest.

² Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder müssen fachkundig und von der Revisionsbranche unabhängig sein.

³ Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Aufsichtsbehörde. Er hat folgende Aufgaben:

- a. Er regelt die Organisation und erlässt Vorschriften über weitere Angelegenheiten, deren Regelung der Aufsichtsbehörde übertragen ist.

- b. Er wählt die Direktorin oder den Direktor unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- c. Er überwacht die Erfüllung der Aufgaben durch die Direktorin oder den Direktor.
- d. Er genehmigt die Tätigkeitsberichte (Art. 19 und 38).
- e. Er genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung.

⁴ Für das Honorar der Mitglieder des Verwaltungsrates und die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen findet Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰ entsprechende Anwendung.

Art. 31 Direktorin oder Direktor

¹ Die Direktorin oder der Direktor ist oberstes vollziehendes Organ und erfüllt alle Aufgaben gemäss diesem Gesetz, die nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten sind.

² Sie oder er erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrates und erstattet ihm regelmässig Bericht, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug.

³ Sie oder er kann in internationalen Organisationen und Gremien mitwirken, die Angelegenheiten der Revisionsaufsicht behandeln.

Art. 32 Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967¹¹.

Art. 33 Personal

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt ihr Personal privatrechtlich an.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

³ Für den Lohn der Direktorin oder des Direktors sowie der Angehörigen des geschäftsleitenden Kaders und des weiteren Personals, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird, sowie für die weiteren mit diesen Personen vereinbarten Vertragsbedingungen findet Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹² entsprechende Anwendung.

Art. 34 Amtsgeheimnis

Die Organe der Aufsichtsbehörde und ihr Personal unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 35 Rechnungswesen

¹ Der Voranschlag und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde werden unabhängig vom Voranschlag und von der Rechnung des Bundes geführt.

² Auf die Rechnungslegung finden die Bestimmungen der Artikel 662a–663b des OR¹³ entsprechende Anwendung.

³ Die Aufsichtsbehörde bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget.

¹⁰ SR 172.220.1

¹¹ SR 614.0

¹² SR 172.220.1

¹³ SR 220; BBl 2005 7289

Art. 36 Tresorerie

¹ Die Aufsichtsbehörde verfügt beim Bund über ein Kontokorrent und legt die überschüssigen Gelder beim Bund zu Marktzinsen an.

² Der Bund gewährt der Aufsichtsbehörde für deren Aufbau sowie zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit Darlehen zu Marktzinsen.

Art. 37 Steuerbefreiung

Die Aufsichtsbehörde ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

Art. 38 Aufsicht

¹ Die Aufsichtsbehörde untersteht der Aufsicht des Bundesrates. Dieser entscheidet über die administrative Zuordnung.

² Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

8. Abschnitt: Strafbestimmungen**Art. 39** Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer verstösst gegen:

- a. die Grundsätze zur Unabhängigkeit nach Artikel 11 sowie nach Artikel 728 des OR¹⁴;
- b. die Meldepflichten nach Artikel 14;
- c. die Mitteilungspflicht nach Artikel 15 Absatz 3;
- d. eine Ausführungsbestimmung zu diesem Gesetz, deren Übertretung vom Bundesrat für strafbar erklärt wird;
- e. eine Verfügung oder Massnahme der Aufsichtsbehörde, die unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassen wurde.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 50 000 Franken.

³ Die Aufsichtsbehörde verfolgt und beurteilt diese Widerhandlungen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁵ über das Verwaltungsstrafrecht.

⁴ Die Verfolgung von Übertretungen verjährt nach sieben Jahren.

Art. 40 Vergehen

¹ Mit Gefängnis oder mit Busse bis zu 1 000 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. eine Revisionsdienstleistung ohne die erforderliche Zulassung oder trotz Verbot zur Ausübung seiner Tätigkeit erbringt;
- b. der Aufsichtsbehörde die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder ihr die verlangten Unterlagen nicht herausgibt, ihr gegenüber falsche oder unvollständige Angaben macht oder ihr keinen Zutritt zu seinen Geschäftsräumlichkeiten gewährt (Art. 13);

¹⁴ SR 220; BBl 2005 7289

¹⁵ SR 313.0

- c. als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gegen die Pflichten zur Dokumentation und zur Aufbewahrung verstösst (Art. 730c OR¹⁶);
- d. während oder nach Beendigung der Tätigkeit als von der Aufsichtsbehörde beauftragte Drittperson (Art. 20) ein Geheimnis offenbart, das ihr in dieser Eigenschaft anvertraut worden ist oder das sie in dieser Eigenschaft wahrgenommen hat; vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Strafverfolgung und Beurteilung sind Sache der Kantone.

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41 Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann die Aufsichtsbehörde ermächtigen, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 42 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 43 Übergangsbestimmungen

¹ Erfüllt eine natürliche Person oder ein Revisionsunternehmen die Aufgaben einer Revisionsstelle, so gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, sobald auf die zu prüfende juristische Person die neuen Vorschriften zur Revisionsstelle vom 16. Dezember 2005 Anwendung finden.

² Erbringen natürliche Personen oder Revisionsunternehmen andere Revisionsdienstleistungen, so findet das neue Recht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

³ Natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die bis vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Zulassung als Revisorin, Revisor, Revisionsexpertin, Revisionsexperte oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen einreichen, dürfen bis zum Entscheid über die Zulassung Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a erbringen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich die fristgerechte Einreichung des Gesuchs. Sie macht der Börse Mitteilung über die eingereichten Gesuche um Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

⁴ Fachpraxis, die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter der Beaufsichtigung von Personen erworben wurde, welche die Voraussetzungen nach der Verordnung vom 15. Juni 1992¹⁷ über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen, gilt als Fachpraxis im Sinne von Artikel 4.

⁵ Fachpraxis, die bis zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter der Beaufsichtigung von Personen erworben wurde, welche die Voraussetzungen an die Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 erfüllen, gilt als Fachpraxis im Sinne von Artikel 5.

⁶ Die Aufsichtsbehörde kann in Härtefällen auch Fachpraxis anerkennen, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, sofern eine einwandfreie Erbringung von Revisionsdienstleistungen auf Grund einer langjährigen praktischen Erfahrung nachgewiesen wird.

¹⁶ SR 220; BBl 2005 7289

¹⁷ [AS 1992 1210]

Art. 44 Übergangsbestimmung zum Rechtsschutz

Bis zum Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹⁸ wird der Rechtsschutz in Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege wie folgt geregelt: Die Rekurskommission EVD beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörde.

Art. 45 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:¹⁹

Artikel 28, 29, 30 Absätze 1, 2, 3 Buchstaben a–c und e sowie 4, 31, 32, 33 Absätze 1 und 3, 34, 35 Absätze 1 und 2, 36, 37 und 38 Absatz 1:

Art. 8:

1. September 2007

1. November 2006

später

¹⁸ SR 173.32

¹⁹ V vom 22. Aug 2007 (AS 2007 3969)

Bundesrat

Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren

Vom : 22.08.2007

Stand : 01.12.2010

SR 221.302.3

Der Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 2, 15 Absatz 2, 21 Absatz 3, 33 Absatz 2, 39 Absatz 1 Buchstabe d und 41 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (RAG), auf Artikel 936 des Obligationenrechts² (OR) und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³ (RVOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Zulassung zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen

Art. 1 Gesuch um Zulassung

¹ Ein Gesuch um Zulassung bei der Aufsichtsbehörde muss einreichen:

- a. jede natürliche Person, die als Revisorin oder Revisor oder als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte Revisionsdienstleistungen erbringen will;
- b. jedes Revisionsunternehmen, das als Revisor, als Revisionsexperte oder als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen erbringen will.

² Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss zusammen mit dem Gesuch den Nachweis über die Einzahlung der Gebühr nach Artikel 38 einreichen.

Art. 2 Form des Gesuchs

¹ Das Gesuch um Zulassung ist in elektronischer Form und auf Papier einzureichen.

² Das Gesuch auf Papier muss unterzeichnet sein.

Art. 3 Inhalt des Gesuchs und Unterlagen

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller muss im Gesuch alle Angaben machen und sämtliche Unterlagen bezeichnen, aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.

² Die Unterlagen sind erst auf Verlangen der Aufsichtsbehörde hin einzureichen.

³ Die Unterlagen sind als Kopien des Originals einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann die Einreichung des Originals oder einer beglaubigten Kopie auf Papier oder in elektronischer Form verlangen.

¹ SR 221.302

² SR 220

³ SR 172.010

⁴ Die Aufsichtsbehörde kann Unterlagen selbst einholen, wenn sie vorgängig die Zustimmung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erhält.

Art. 4 Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller wird zugelassen, wenn sie oder er über einen unbescholtenen Leumund verfügt und wenn sich aus keinen anderen persönlichen Umständen ergibt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nicht Gewähr für eine einwandfreie Prüftätigkeit bietet.

² Zu berücksichtigen sind insbesondere:

- a. strafrechtliche Verurteilungen, deren Eintrag im Zentralstrafregister nicht entfernt ist;
- b. bestehende Verlustscheine.

Art. 5 Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums

Als Abschluss eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums gilt der Abschluss als Bachelor, Master, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie ein Lizentiat.

Art. 6⁴ Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts

Der Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts ist erbracht, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Prüfung nach einem von der Aufsichtsbehörde anerkannten Reglement (Art. 34) erfolgreich bestanden hat.

Art. 7 Fachpraxis

Die Fachpraxis gilt als unter Beaufsichtigung erworben, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einer Fachperson, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, formell unterstellt war und die Tätigkeit weisungsgebunden ausgeübt hat.

Art. 8 Eintragung ins Handelsregister

¹ Natürliche Personen dürfen nur dann selbstständig Revisionsdienstleistungen erbringen, wenn sie als Einzelunternehmen im Handelsregister eingetragen sind.

² Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland dürfen nur dann Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbringen, wenn sie eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Art. 9 Führungsstruktur

¹ Ein Revisionsunternehmen verfügt über eine genügende Führungsstruktur zur Überwachung der einzelnen Mandate, wenn es:

- a. ein internes Qualitätssicherungssystem aufweist;
- b. die Angemessenheit und die Wirksamkeit der Grundsätze und Massnahmen der Qualitätssicherung überwacht.

² Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, müssen sich einem System der regelmäßigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute unterziehen.⁵

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 5171).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2009 3965).

Art. 10 Anerkennung ausländischer Aufsichtsbehörden

¹ Bei der Anerkennung gleichwertiger ausländischer Aufsichtsbehörden kann auf die Anerkennung durch andere Staaten oder internationale Gremien und auf die Gewährung des Gegenrechts abgestellt werden.

² Ausländische Revisionsunternehmen, die für schweizerische Publikumsgesellschaften Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbringen, unterstehen der schweizerischen Aufsicht.

Art. 11 Ausreichende Versicherung der Haftungsrisiken

¹ Ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ist für die Haftungsrisiken ausreichend versichert, wenn es zur Deckung seiner Haftpflicht aus der Prüfung von Publikumsgesellschaften über eine Versicherung für Vermögensschäden oder über eine gleichwertige finanzielle Sicherheit verfügt.

² Die Deckungssumme, die für alle Schadenfälle eines Jahres zur Verfügung steht, muss mindestens betragen:

- a. 5 Millionen Franken bei einem Prüfhonorar von mehr als 20 Millionen Franken;
- b. 2 Millionen Franken bei einem Prüfhonorar zwischen 10 und 20 Millionen Franken;
- c. 1 Million Franken in allen übrigen Fällen.

³ Massgebend sind alle Prüfhonorare, die das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen in seiner letzten genehmigten Jahresrechnung für Revisionsdienstleistungen an Publikumsgesellschaften verbucht hat.

⁴ Für staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen, die keine Prüfhonorare von Publikumsgesellschaften verbuchen, gilt Absatz 2 Buchstabe c.

⁵ Die Aufsichtsbehörde kann die Deckungssumme im Einzelfall erhöhen, wenn diese der Geschäftstätigkeit und den damit verbundenen Risiken sowie dem Risikomanagement nicht angemessen ist.

⁶ Sie entscheidet im Einzelfall, welche finanziellen Sicherheiten als gleichwertig im Sinne von Absatz 1 gelten.

⁷ Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen muss der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Änderung des Versicherungsvertrages mitteilen. Dies gilt sinngemäss auch für gleichwertige finanzielle Sicherheiten.

Art. 12 Wirkung der Zulassungsverfügung

¹ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller darf Revisionsdienstleistungen erst erbringen, nachdem die Aufsichtsbehörde die Zulassung verfügt hat.

² Die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen und als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte umfasst gleichzeitig die Zulassung für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen, für die das Bundesrecht geringere fachliche Anforderungen vorschreibt.

³ Bevor die Zulassung verfügt wird, dürfen keine täuschenden Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte» oder «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» verwendet werden.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Personen und Unternehmen sind ab Gesuchstellung verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich jede Tatsache mitzuteilen, die für die Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen von Belang ist.

² Revisionsunternehmen, die einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen, müssen der schweizerischen Aufsichtsbehörde unverzüglich den befristeten oder unbefristeten Entzug ihrer ausländischen Zulassung melden.

Art. 14 Mitwirkungspflicht

Die Aufsichtsbehörde kann von Personen und Unternehmen, die nach Handelsregistereintragung, Geschäftstätigkeit oder Geschäftswerbung dem RAG unterstehen könnten, alle Unterlagen und Aufschlüsse verlangen, die sie benötigt, um zu beurteilen, ob eine zulassungspflichtige Tätigkeit vorliegt.

Art. 15 Mitteilung des Entzugs der Zulassung

Entzieht die Aufsichtsbehörde einer natürlichen Person oder einem Revisionsunternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet, so informiert sie die zuständigen Handelsregisterämter, gegebenenfalls die Börse sowie diejenigen Aufsichtsbehörden, die gemäss Eintragung im Revisorenregister eine spezialgesetzliche Zulassung erteilt haben.

2. Abschnitt: Revisorenregister**Art. 16⁶****Art. 17** Anforderungen an das Register

¹ Das Register wird elektronisch geführt.

² Der Inhalt kann jederzeit durch elektronische Wiedergabe und auf einem Papierausdruck sichtbar gemacht werden.

³ Die Daten sind mit Suchkriterien abrufbar.

Art. 18 Öffentlichkeit

¹ Die Einträge im Register sind öffentlich und im Internet unentgeltlich zugänglich.

² Die Aufsichtsbehörde bescheinigt auf Verlangen schriftlich, dass eine Person oder ein Unternehmen zugelassen und im Register eingetragen ist. Sie erhebt dafür eine Gebühr von 50 Franken.

³ Nicht öffentlich sind das Zulassungsgesuch, die mit der Zulassung zusammenhängende Korrespondenz, die eingereichten Unterlagen und die Zulassungsverfügung.

Art. 19 Natürliche Personen

Der Eintrag natürlicher Personen enthält folgende Angaben:

- a. persönliche Registernummer;
- b. Name und Vorname;

⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

- c. Heimatort;
- d. Datum der Zulassung;
- e. Art der Zulassung;
- f. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine provisorische Zulassung;
- g. gegebenenfalls Firma oder Name gemäss Eintrag im Handelsregister, Adresse und Handelsregisternummer des Revisionsunternehmens, dessen Inhaberin oder Teilhaberin die Person ist, bei dem sie angestellt ist oder mit dem sie in ähnlicher Form verbunden ist;
- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Berufsverband;
- i. gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im Schweizer Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde.

Art. 20 Revisionsunternehmen

Der Eintrag von Revisionsunternehmen enthält folgende Angaben:

- a. Handelsregisternummer;
- b. Firma oder Name und Rechtsform gemäss Eintrag im Handelsregister;
- c. Adresse und, wenn nicht identisch, Sitz;
- d. Datum der Zulassung;
- e. Art der Zulassung;
- f. gegebenenfalls einen Hinweis auf eine provisorische Zulassung;
- g. Sitz und Adresse sämtlicher im Handelsregister eingetragener Zweigniederlassungen in der Schweiz;
- h. gegebenenfalls einen Hinweis auf die Mitgliedschaft in einem Berufsverband;
- i. gegebenenfalls spezialgesetzliche Zulassungen im Schweizer Prüfwesen, einschliesslich des Namens und der Adresse der Zulassungsbehörde;
- j. Name und Adresse der ausländischen Aufsichtsbehörde sowie die ausländische Zulassungs- oder Registernummer, wenn das Unternehmen einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde untersteht.

Art. 21 Spezialgesetzliche Zulassungen

¹ Bei der Festlegung und Beurteilung der Voraussetzungen für spezialgesetzliche Zulassungen stellen die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden auf die Zulassungen der Aufsichtsbehörde ab. Entzieht die Aufsichtsbehörde eine Zulassung, so entziehen die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden die spezialgesetzliche Zulassung ebenfalls.

² Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden melden der Aufsichtsbehörde spezialgesetzliche Zulassungen von Personen und Unternehmen.

³ Die Mitteilung enthält:

- a. den Namen und Vornamen der Person oder die Firma oder den Namen des Unternehmens gemäss Eintrag im Handelsregister;
- b.⁷ die Registernummer der Person oder die Handelsregisternummer des Unternehmens;

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

- c.⁸ die Art und die Rechtsgrundlage der Zulassung; und
- d.⁹ das Datum der Zulassung.

⁴ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und die Aufsichtsbehörde teilen einander den befristeten oder unbefristeten Entzug und jede andere Änderung einer Zulassung mit.

Art. 22 Löschung des Eintrags

Der Eintrag einer Zulassung wird von der Aufsichtsbehörde aus dem Register gelöscht, wenn:

- a. die zugelassene Person verstorben ist;
- b. das zugelassene Unternehmen aufgelöst und im Handelsregister gelöscht wurde;
- c. einer Person oder einem Unternehmen die Zulassung befristet oder unbefristet entzogen wurde;
- d. die zugelassene Person oder das zugelassene Unternehmen dies beantragt.

Art. 23 Aufbewahrung von Akten

¹ Die Aufsichtsbehörde bewahrt das Gesuch um Zulassung, die eingereichten Unterlagen und die Zulassungsverfügung für jede Person und jedes Unternehmen gesondert und in chronologischer Reihenfolge auf.

² Wird eine Person oder ein Unternehmen aus dem Register gelöscht, so dürfen die Gesuche, die eingereichten Unterlagen und Zulassungsverfügungen zehn Jahre nach der Löschung vernichtet werden. Dies gilt nicht bei der Löschung von Unternehmen infolge Fusion, Spaltung und anderer Restrukturierungstatbestände.

³ Die Aufsichtsbehörde bewahrt alle anderen Akten während zehn Jahren auf.

Art. 24 Elektronische Aufbewahrung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Akten elektronisch erfassen und aufbewahren.

² Werden Akten elektronisch erfasst und aufbewahrt, so kann ihre Papierform vernichtet werden. Originalunterlagen werden an die Absenderin oder den Absender zurückgeschickt.

Art. 25 Anforderungen an die elektronische Aufbewahrung und die Datensicherheit

¹ Die elektronischen Systeme für das Register und für die Aufbewahrung von Akten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Die aufgenommenen Daten bleiben in Bestand und Qualität langfristig erhalten.
- b. Das Format der Daten ist vom Hersteller bestimmter elektronischer Systeme unabhängig.
- c. Die Daten werden nach anerkannten Normen und entsprechend dem aktuellen Stand der Technik gesichert.
- d. Es liegt eine Dokumentation zum Programm und zum Format vor.

² Die Aufsichtsbehörde regelt die Berechtigung zum Zugriff auf die Daten und auf die elektronischen Systeme in einer Verordnung.

⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 5 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 5363).

³ Sie erlässt ein Betriebsreglement über:

- a. die periodische Sicherung der Daten auf dezentralen Datenträgern;
- b. die Wartung der Daten und der elektronischen Systeme;
- c. die Sicherung der Daten und der elektronischen Systeme gegen Missbrauch;
- d. die Massnahmen bei technischen Störungen der elektronischen Systeme.

Art. 26 Herausgabe von Akten

¹ Die Aufsichtsbehörde und die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden können einander elektronischen Zugriff auf Zulassungsgesuche, die Unterlagen dazu und auf die übrigen Akten gewähren.

² Die Aufsichtsbehörde kann die Herausgabe von Akten verweigern, wenn:

- a. die Akten ihrer internen Meinungsbildung dienen;
- b. deren Herausgabe ein laufendes Verfahren gefährden oder die Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit beeinträchtigen würde;
- c. sie mit den Zielen der Revisionsaufsicht oder mit deren Zweck nicht vereinbar ist.

Art. 27 Koordination mit den Handelsregisterbehörden

Die Aufsichtsbehörde kann zur Durchsetzung der Vorschriften des OR, des RAG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen mit den Handelsregisterbehörden zusammenarbeiten und mit diesen Daten austauschen.

3. Abschnitt: Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

Art. 28 Einhaltung von Prüfungsstandards

¹ Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften an Prüfungsstandards halten.

² Die Aufsichtsbehörde legt die Standards fest. Sie verweist dabei auf national und international anerkannte Standards. Bestehen keine Standards oder sind diese unzureichend, so kann sie eigene Standards erlassen oder bestehende Standards ergänzen oder derogieren.

Art. 29 Leitende Revisorinnen und Revisoren

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen für jede Revisionsdienstleistung eine Person bezeichnen, die die Verantwortung trägt (leitende Revisorin oder leitender Revisor).

² Sie dürfen nur Personen als leitende Revisorinnen oder leitende Revisoren bezeichnen, gegenüber denen sie ein Weisungsrecht besitzen und die ihre Organisation, ihre Abläufe und ihren Prüfansatz kennen.

³ Die leitende Revisorin oder der leitende Revisor unterzeichnet den Revisionsbericht oder die Prüfbestätigung.

⁴ Die Revisionsunternehmen melden der Aufsichtsbehörde unverzüglich alle Wechsel leitender Revisorinnen und Revisoren und geben die Gründe für den Wechsel an.

Art. 30 Berichterstattung

¹ Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen müssen der Aufsichtsbehörde jährlich per 30. Juni über die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen Bericht erstatten. Sie müssen den Bericht bis zum 30. September einreichen.

² Im Kalenderjahr, in dem die Zulassung verfügt worden ist, ist kein Bericht einzureichen.

Art. 31 Aktualisierte Zulassungsunterlagen

Das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen muss die aktualisierten Zulassungsunterlagen zusammen mit dem Bericht nach Artikel 30 einreichen.

Art. 32 Vorgehen bei der Überprüfung

¹ Die Aufsichtsbehörde kann die Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen zeitlich und sachlich staffeln.

² Sie legt die Form und den Gegenstand der Überprüfung fest und bestimmt die Vorgehensweise.

³ Sie kann die Überprüfung gemeinsam mit spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden durchführen.

Art. 33 Überprüfung von freiwillig unterstellten Revisionsunternehmen

Bei Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellt haben, überprüft die Aufsichtsbehörde Revisionsdienstleistungen für Unternehmen, die nicht Publikumsgesellschaften sind.

4. Abschnitt: Aufsichtsbehörde**Art. 34¹⁰** Anerkennung von Lehrgängen

¹ Die Aufsichtsbehörde anerkennt ein Prüfungsreglement, wenn:

- a. die Kenntnisse der schweizerischen Rechts- und Verwaltungsvorschriften geprüft werden, die für die Erbringung von gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen notwendig sind; und
- b. die Prüfung in den Amtssprachen des Bundes angeboten wird; das Reglement kann daneben auch die Prüfung in Englisch vorsehen.

² Sie kann weitere Vorschriften erlassen, insbesondere zum Inhalt des Prüfungsreglementes.

³ Sie kann selbst ein Prüfungsreglement erstellen und Prüfungen durchführen.

Art. 35 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Die Direktorin oder der Direktor sowie das Personal der Aufsichtsbehörde müssen von der Revisionsbranche unabhängig sein.

² Der Verwaltungsrat trifft die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Er erlässt insbesondere einen Verhaltenskodex für die Organe und das Personal der Aufsichtsbehörde.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 10. Nov. 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 5171).

Art. 36 Paritätisches Organ des Vorsorgewerkes

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Zusammensetzung und das Wahlverfahren sowie die Organisation des paritätischen Organs für das Vorsorgewerk der Aufsichtsbehörde. Bei gemeinschaftlichen Vorsorgewerken legen die Arbeitgeber ihre Regelungen gemeinsam fest.

² In das paritätische Organ dürfen nur fachkundige und zur Wahrnehmung ihrer Führungsaufgabe geeignete Personen gewählt werden. Soweit möglich sollen die Geschlechter und Amtssprachen angemessen vertreten sein.

³ Die Entschädigungen an die Mitglieder des paritätischen Organs werden von der Kommission von PUBLICA festgelegt.

5. Abschnitt: Gebühren und Aufsichtsabgabe**Art. 37** Grundsatz

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren.

² Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹.

Art. 38 Zulassung

¹ Die Gebühr für die Beurteilung des Zulassungsgesuchs durch die Aufsichtsbehörde beträgt für:

- a. natürliche Personen: 800 Franken;
- b. Revisionsunternehmen: 1500 Franken.

² Von Einzelunternehmen, in denen nur die Inhaberin oder der Inhaber Revisionsdienstleistungen erbringt, wird nur die Gebühr nach Absatz 1 Buchstabe a erhoben.

³ Bei aussergewöhnlichem Aufwand wird die doppelte Gebühr erhoben. Auslagen werden gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Beurteilung des Zulassungsgesuchs staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken. Die Gebühr beträgt mindestens 5000 Franken. Gebührenpflichtig sind auch Unternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellen.

⁵ Für die Erneuerung der Zulassung von Revisionsunternehmen wird die Gebühr nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 4 erhoben. Von Einzelunternehmen nach Absatz 2 wird keine Gebühr erhoben.

Art. 39 Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen

¹ Die Gebühren für die Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen werden nach Zeitaufwand festgelegt.

² Der Tagesansatz für das Personal der Aufsichtsbehörde beträgt je nach erforderlicher Sachkenntnis zwischen 1000 und 2500 Franken pro Person. Der Tagessatz für beigezogene Drittpersonen richtet sich nach den marktüblichen Ansätzen.

¹¹ SR 172.041.1

Art. 40 Übrige Verfügungen und Dienstleistungen

¹ Für übrige Verfügungen und Dienstleistungen wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 250 Franken.

² Bei dringlicher Behandlung erhöht sich der Stundenansatz um 50 Prozent.

Art. 41 Anpassung an die Teuerung

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kann die Gebührenansätze an die Teuerung anpassen.

Art. 42 Aufsichtsabgabe

¹ Die Aufsichtsbehörde erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten.

² Die Aufsichtsabgabe ergibt sich aus dem Verhältnis der Prüfhonorare des einzelnen Revisionsunternehmens zur Summe aller Prüfhonorare, welche die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen verbuchen. Sie beträgt mindestens 10 000 Franken.

³ Massgebend sind die Prüfhonorare nach Artikel 11 Absatz 3.

Art. 43 Dauer der Abgabepflicht

Die Aufsichtsabgabe ist während der Dauer der Zulassung zu entrichten.

Art. 44 Zahlungsmodus

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den abgabepflichtigen Revisionsunternehmen aufgrund ihres Budgets im Rechnungsjahr eine Akontozahlung in Rechnung.

² Sie erstellt im ersten Quartal des Folgejahres aufgrund ihrer Jahresrechnung die Schlussabrechnung. Differenzen zwischen Akontozahlung und Schlussrechnung werden auf die Akontozahlung des Folgejahres vorgetragen.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

⁴ Ist die Aufsichtsabgabe strittig, so kann das Revisionsunternehmen eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

6. Abschnitt: Übertretungen**Art. 45**

Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. im Gesuch um Zulassung falsche Angaben macht;
- b. ohne Zulassung täuschende Bezeichnungen wie «zugelassene Revisorin», «zugelassener Revisor», «zugelassene Revisionsexpertin», «zugelassener Revisionsexperte» oder «staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen» verwendet (Art. 12 Abs. 3);
- c. gegen die Meldepflicht nach Artikel 13 oder trotz vorgängiger Androhung gegen die Mitwirkungspflicht nach Artikel 14 verstösst.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 46 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 47 Provisorische Zulassung

¹ Wer innert vier Monaten nach Inkrafttreten des RAG ein Gesuch um Zulassung einreicht und die Zahlung der Gebühr nach Artikel 38 nachweist, wird provisorisch für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen. Im Revisorenregister wird angemerkt, dass es sich um eine provisorische Zulassung handelt.

² Sind die Zulassungsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt, so wird das Gesuch abgewiesen.

³ Natürliche Personen, die bei einem Revisionsunternehmen angestellt oder an einem solchen beteiligt sind, und das jeweilige Revisionsunternehmen müssen die Einreichung ihrer Gesuche koordinieren.

⁴ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller erhält eine elektronische Bestätigung der provisorischen Zulassung. Die Börse erhält eine elektronische Mitteilung aller provisorischen Zulassungen von staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

⁵ Die Aufsichtsbehörde setzt den provisorisch zugelassenen Personen und Unternehmen eine angemessene Frist, innert der diese die Unterlagen zum Gesuch einreichen müssen. Gleichzeitig droht sie für den Fall, dass die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden, den Entzug der provisorischen Zulassung an. Aus wichtigen Gründen kann die Aufsichtsbehörde die Frist auf schriftliches Gesuch hin angemessen verlängern.

⁶ Wird die Frist nach Absatz 5 nicht eingehalten, so entzieht die Aufsichtsbehörde die provisorische Zulassung. Sie teilt den Entzug den betroffenen spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden und gegebenenfalls der Börse schriftlich mit und passt das Register entsprechend an. In diesem Fall kann das Gesuch um Zulassung auf dem ordentlichen Weg erneut eingereicht werden.

⁷ Revisionsdienstleistungen, die mit provisorischer Zulassung erbracht werden, sind auch dann rechtsgültig, wenn nachträglich keine definitive Zulassung erteilt wird.

Art. 48 Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts

¹ Wer innert vier Monaten nach Inkrafttreten des RAG ein Gesuch um Zulassung stellt und eine ausländische Ausbildung abgeschlossen hat, die mit einer schweizerischen Ausbildung vergleichbar ist (Art. 4 Abs. 2 Bst. d RAG), wird provisorisch für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen, wenn sie oder er einen Lehrgang zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts absolviert. Die provisorische Zulassung wird entzogen, wenn der Lehrgang und die Prüfung nicht bis zum 31. August 2008 erfolgreich abgeschlossen wurden.

² Waren Personen nach Absatz 1 während der drei Jahre vor der Gesuchstellung mehrheitlich für ein Revisionsunternehmen mit Sitz in der Schweiz tätig und haben sie vorwiegend Revisionsdienstleistungen nach schweizerischem Recht erbracht, so müssen sie weder einen Lehrgang noch eine Prüfung zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts absolvieren.

Art. 49¹² Qualitätssicherungssystem

Revisionsunternehmen, in denen nur eine Person über die notwendige Zulassung verfügt, müssen sich bis zum 31. August 2013 einem System der regelmäßigen Beurteilung ihrer Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute (Art. 9 Abs. 2) anschließen.

Art. 50 Zulassung von natürlichen Personen nach altem Recht

¹ Natürliche Personen können in Anwendung von Artikel 43 Absatz 6 RAG als Revisionsexpertinnen oder Revisionsexperten oder als Revisorinnen oder Revisoren zugelassen werden, wenn sie nachweisen, dass sie:

- a. am 1. Juli 1992 über eine der Ausbildungen und die entsprechende Fachpraxis nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 15. Juni 1992¹³ über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren verfügt haben;
- b. seit dem 1. Juli 1992 mehrheitlich und ohne wesentliche Unterbrüche auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision tätig gewesen sind.

² Der Nachweis von beaufsichtigter Fachpraxis ist nicht notwendig.

Art. 51 Rotationspflicht

Die Frist von sieben Jahren für die Rotation der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors (Art. 730a Abs. 2 OR) beginnt mit dem Inkrafttreten der Änderung des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005¹⁴ zu laufen. Die leitende Revisorin oder der leitende Revisor darf nach dem Inkrafttreten höchstens noch sieben Jahresrechnungen prüfen.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Absätze 2–4 am 1. September 2007 in Kraft.

² Die Artikel 10 Absatz 1, 13 Absatz 2 und 20 Buchstabe j treten mit dem Inkrafttreten von Artikel 8 RAG in Kraft.

³ Artikel 21 tritt am 1. September 2009 in Kraft.

⁴ Die Ziffern II/7, II/8 und II/9 des Anhangs treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Aug. 2009, in Kraft seit 1. Sept. 2009 (AS 2009 3965).

¹³ AS 1992 1210

¹⁴ AS 2007 4791

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen

Vom : 17.03.2008
Stand : 01.04.2008
SR 221.302.33

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde,

gestützt auf die Artikel 28 Absatz 2 und 32 Absatz 2 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹ (RAV),

verordnet:

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Gegenstand

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften erbringen und unter der Aufsicht der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde stehen;
- b. Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörde unterstellt haben.

² Sie regelt:

- a. die Prüfungsstandards, die bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen eingehalten werden müssen;
- b. das Verfahren zur Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durch die Aufsichtsbehörde (Inspektionen).

2. Abschnitt: Anzuwendende Prüfungsstandards

Art. 2 Schweizer Prüfungsstandards

Jahres- und Konzernrechnungen, die nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR)² oder nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt wurden, müssen in Übereinstimmung mit den von der Aufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards der Schweizer Treuhandkammer (Schweizer Prüfungsstandards) geprüft werden.

¹ SR 221.302.3

² SR 220

Art. 3 Ausländische Prüfungsstandards

¹ Jahres- und Konzernrechnungen, die nach ausländischen Rechnungslegungsstandards erstellt wurden, müssen in Übereinstimmung mit den von der Aufsichtsbehörde anerkannten Prüfungsstandards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) geprüft werden.

² Die Aufsichtsbehörde kann weitere gleichwertige Prüfungsstandards anerkennen.

³ Jahres- und Konzernrechnungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die nach ausländischen Rechnungslegungsstandards erstellt und nach ausländischen Prüfungsstandards geprüft wurden, müssen zusätzlich nach den Schweizer Prüfungsstandards geprüft werden.

Art. 4 Spezialprüfungen

¹ Alle gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die nicht die Prüfung einer Jahres- oder Konzernrechnung zum Gegenstand haben (Spezialprüfungen), müssen nach den Schweizer Prüfungsstandards geprüft werden.

² Alle gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen von Gesellschaften mit Sitz im Ausland, die nicht die Prüfung einer Jahres- oder Konzernrechnung zum Gegenstand haben (Spezialprüfungen), müssen sinngemäss nach den ausländischen Prüfungsstandards gemäss Artikel 3 Absätze 1 und 2 geprüft werden.

Art. 5 Unternehmensbezogene Massnahmen zur Qualitätssicherung

¹ Revisionsunternehmen, die bei der Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen die Schweizer Prüfungsstandards anwenden, müssen die Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen nach den Vorschriften dieser Standards sichern.

² Revisionsunternehmen, die bei der Prüfung von Jahres- und Konzernrechnungen die Prüfungsstandards des IAASB anwenden, müssen die Qualität ihrer Revisionsdienstleistungen nach den International Standards on Quality Control (ISQCs) des IAASB sichern.

Art. 6 Veröffentlichung der anerkannten Prüfungsstandards

Die Aufsichtsbehörde veröffentlicht eine Liste der anerkannten Prüfungsstandards.

3. Abschnitt: Verfahren zur Überprüfung der staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (Inspektionen)**Art. 7** Gegenstand der Überprüfung

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft insbesondere, ob:

- a. die Zulassungsunterlagen und der jährliche Bericht an die Aufsichtsbehörde vollständig und richtig sind;
- b. das staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen die Vorschriften und Standards zur Unabhängigkeit, zur internen Qualitätssicherung und zu den erbrachten Revisionsdienstleistungen einhält.

² Sofern in der vorangehenden Überprüfung Massnahmen vereinbart oder Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands erteilt wurden, prüft sie zudem deren Umsetzung und Einhaltung.

Art. 8 Umfang der Überprüfung

Die Überprüfung der Einhaltung der anwendbaren Vorschriften und Standards erfolgt grundsätzlich risikoorientiert.

Art. 9 Ankündigung der Überprüfung

Die Überprüfung wird dem Revisionsunternehmen in der Regel angekündigt. Wenn der Zweck der Überprüfung es verlangt, kann auf die Ankündigung verzichtet werden.

Art. 10 Anforderungen an die Arbeitspapiere und Dokumentation der Massnahmen zur Qualitätssicherung

¹ Arbeitspapiere sind alle Aufzeichnungen, welche die Art, den Zeitpunkt und den Umfang der durchgeführten Prüfungshandlungen sowie deren Ergebnisse und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen dokumentieren.

² Die Arbeitspapiere müssen so umfassend und detailliert sein, dass sich die Aufsichtsbehörde ein genaues Bild der durchgeführten Prüfung machen kann (Art. 730c OR³). Im Übrigen gelten die Dokumentationsvorschriften der anwendbaren Prüfungsstandards.

³ Die Dokumentation der Massnahmen zur Qualitätssicherung im Sinne von Artikel 12 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴ (RAG) muss so umfassend und detailliert sein, dass sich die Aufsichtsbehörde ein genaues Bild über die getroffenen Massnahmen und deren Umsetzung machen kann. Im Übrigen gelten die Dokumentationsvorschriften der anwendbaren Prüfungsstandards.

Art. 11 Überprüfung der unternehmensinternen Nachkontrollen

Die Aufsichtsbehörde überprüft aufgrund der Dokumentation zu den unternehmensinternen Nachkontrollen von Arbeitspapieren insbesondere:

- a. das Verfahren der unternehmensinternen Nachkontrolle;
- b. die Zusammensetzung und die Qualifikation der Kontrollteams;
- c. die Kriterien für die Auswahl der kontrollierten Arbeitspapiere;
- d. die Anzahl der in einem Geschäftsjahr kontrollierten Arbeitspapiere;
- e. die Ergebnisse der einzelnen unternehmensinternen Kontrollen;
- f. die Berichterstattung an die leitende Revisorin oder den leitenden Revisor und an die verantwortlichen internen Stellen;
- g. die getroffenen Massnahmen zur Behebung von festgestellten Mängeln.

Art. 12 Überprüfung der Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen

¹ Die Aufsichtsbehörde überprüft die Qualität der erbrachten Revisionsdienstleistungen insbesondere anhand der Arbeitspapiere des Revisionsunternehmens.

² Sind die unternehmensinternen Nachkontrollen des Revisionsunternehmens angemessen und von der Aufsichtsbehörde überprüfbar (Art. 11), so berücksichtigt die Aufsichtsbehörde dies bei ihrer Überprüfung.

³ SR 220

⁴ SR 221.302

Art. 13 Überprüfungsbericht

¹ Die Aufsichtsbehörde erstellt einen Überprüfungsbericht.

² Sie gibt dem Revisionsunternehmen Gelegenheit, zum Entwurf des Überprüfungsberichts Stellung zu nehmen.

³ Sie setzt dazu eine angemessene Frist, in der Regel 30 Tage, an.

Art. 14 Kenntnisnahme des Überprüfungsberichts

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt den Bericht dem obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Revisionsunternehmens zu.

² Jedes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans muss die Kenntnisnahme des Überprüfungsberichts einzeln schriftlich bestätigen.

Art. 15 Eröffnung eines Verfahrens

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit ein Verfahren durchführen und Verfügungen erlassen, insbesondere über:

- a. die Feststellung von Verstößen gegen anwendbare Vorschriften und Standards;
- b. die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 16 Abs. 4 RAG⁵);
- c. die Verhängung von Sanktionen.

Art. 16 Einhaltung von Massnahmen und Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands

¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Revisionsunternehmens muss auf Anfrage der Aufsichtsbehörde jederzeit Angaben zum Stand der Umsetzung von vereinbarten Massnahmen oder Anweisungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands geben.

² Die Aufsichtsbehörde kann zur Überprüfung der Umsetzung und der Einhaltung von vereinbarten Massnahmen oder von Anweisungen der Aufsichtsbehörde zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands jederzeit eine Nachprüfung durchführen. Die Vorschriften des 3. Abschnitts kommen sinngemäss zur Anwendung.

4. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 17**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2008 in Kraft.

Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde

Verordnung der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde über den elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten

Vom : 14.11.2008
Stand : 01.01.2009
SR 221.302.32

Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 der Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007¹ (RAV),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den elektronischen Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten durch spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005² über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

Art. 2 Nicht öffentlich zugängliche Daten

¹ Nicht öffentlich zugänglich sind Daten, die nicht im Revisorenregister enthalten sind (Art. 19 f. RAV) und die sich aus den Zulassungsgesuchen, den mit den Gesuchen eingereichten Unterlagen oder den Zulassungsentscheiden ergeben oder die auf andere Weise in Anwendung des RAG³ erhoben werden.

² Die nicht öffentlich zugänglichen Daten und der Umfang des Zugriffes sind im Anhang aufgelistet.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für den elektronischen Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten

Art. 3 Anwendbares Recht

Der elektronische Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen über die Amts- und Rechtshilfe des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁴ über den Datenschutz, des RAG⁵ und des jeweiligen Vollzugsrechts.

¹ SR 221.302.3
² SR 221.302
³ SR 221.302
⁴ SR 235.1
⁵ SR 221.302

Art. 4 Gesuch um elektronischen Zugriff

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden können der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um elektronischen Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten stellen.

² Das Gesuch enthält folgende Angaben:

- a. die Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von nicht öffentlich zugänglichen Daten erfüllt sind;
- b. die Art der Informationen oder Unterlagen, für die um Zugriff ersucht wird, sowie den Zweck des Zugriffs;
- c. die betroffenen natürlichen Personen und Revisionsunternehmen; und
- d. Namen, Vornamen und Anschrift der zugriffsberechtigten Personen.

³ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden müssen zudem die von der Aufsichtsbehörde festgesetzten technischen Anforderungen erfüllen und die Kosten für die Installation des elektronischen Zugriffs tragen.

Art. 5 Zugriffsberechtigte Personen

¹ Die spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden bezeichnen zwei Personen, die elektronischen Zugriff auf die nicht öffentlich zugänglichen Daten erhalten sollen.

² Diese beide Personen dürfen ihre persönliche Zugriffsberechtigung nicht an Dritte weitergeben.

Art. 6 Aufhebung oder Unterbrechung des Zugriffs

Der elektronische Zugriff auf nicht öffentlich zugängliche Daten kann jederzeit aufgehoben oder unterbrochen werden, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 und 5 nicht mehr erfüllt sind.

3. Abschnitt: Inkrafttreten**Art. 7**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang
(Art. 2 Abs. 2)

Katalog der nicht öffentlich zugänglichen Daten, auf die spezialgesetzliche Aufsichtsbehörden elektronischen Zugriff erlangen können

Zeichenerklärung

Umfang des Zugriffs:

A: Einsichtnahme

Katalog der nicht öffentlich zugänglichen Daten und Zugriffsberechtigungen

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
1. Daten von natürlichen Personen	
<i>1.1. Daten, die im Zulassungsgesuch enthalten sind</i>	
Adresse und Wohnort	A
Telefonnummer und E-Mail-Adresse	A
Sprache, in der die Korrespondenz gewünscht wird	A
Geburtsdatum	A
Gegebenenfalls Firma oder Name gemäss Eintrag im Handelsregister, Adresse und Handelsregisternummer des Revisionsunternehmens, in dessen oberstem Leitungs- oder Verwaltungsorgan oder in dessen Geschäftsführungsorgan die Person Einsitz nimmt	A
Art und Datum des Abschlusses des Ausbildungsganges	A
Gegebenenfalls die Liste der Tätigkeiten, während der die beaufsichtigte Fachpraxis erworben wurde, unter Angabe folgender Informationen:	A
– Firma oder Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers	
– gegebenenfalls die Abteilung, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde	
– Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit	
– Beschäftigungsgrad (vorwiegend Vollzeit oder Teilzeit)	
– Angabe, ob die Tätigkeit vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der Rechnungsrevision ausgeübt wurde	
– Name, Vorname und gegebenenfalls die Registernummer der Person, unter deren Beaufsichtigung die Tätigkeit ausgeübt wurde	
Bei Gesuchen um Zulassung als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte gegebenenfalls die Liste der Tätigkeiten, während der die unbeaufsichtigte Fachpraxis erworben wurde, unter Angabe folgender Informationen:	A
Rechnungsrevision ausgeübt wurde	
– Firma oder Name der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers bzw. Firma oder Name des Revisionsunternehmens, dessen Inhaberin oder Teilhaberin die Person ist oder war	
– gegebenenfalls die Abteilung, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde	
– Datum der Aufnahme und der Beendigung der Tätigkeit	
– Beschäftigungsgrad (vorwiegend Vollzeit oder Teilzeit)	
– Angabe, ob die Tätigkeit vorwiegend auf den Gebieten des Rechnungswesens und der	
Gegebenenfalls das Datum des Abschlusses eines anerkannten Lehrganges zum Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts	A
Innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren	A
Innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen	A
Bestehende Verlustscheine	A
<i>1.2. Daten, die in den eingereichten Unterlagen enthalten sind</i>	
Gültiger Pass oder gültige Identitätskarte	A
Diplom oder gleichwertige Bestätigung des Abschlusses eines Ausbildungsganges im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 RAG ⁶	A
Gegebenenfalls die schriftlichen Bestätigungen der Arbeitgeber zur	A

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
beaufsichtigten Fachpraxis	
Gegebenenfalls Nachweis der notwendigen Kenntnisse des schweizerischen Rechts durch eine Bestätigung des erfolgreichen Abschlusses eines anerkannten Lehrgangs	A
Aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) und gegebenenfalls die zugrunde liegenden Urteile; Personen mit mehr als zwei Jahren Wohnsitz im Ausland haben einen entsprechenden Auszug oder Nachweis ihres Wohnsitzstaates beizubringen	A
Gegebenenfalls verfahrensabschliessende und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Entscheide oder Urteile bei Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen	A
Aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung); Personen mit Wohnsitz im Ausland haben einen entsprechenden Auszug oder Nachweis ihres Wohnsitzstaates beizubringen. (Im Falle von Wohnsitzwechseln behält sich die Aufsichtsbehörde vor, weiter zurückliegende Auszüge oder Nachweise zu verlangen.)	A
Gegebenenfalls Unterlagen zum Nachweis der unbeaufsichtigten Fachpraxis	A
2. Daten von Revisionsunternehmen	
<i>2.1 Daten, die im Zulassungsgesuch aller Revisionsunternehmen enthalten sind</i>	
Gegebenenfalls Webadresse	A
Sprache, in der die Korrespondenz gewünscht wird	A
Anzahl der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und des Geschäftsführungsorgans	A
Erklärung dass ob alle leitenden Revisorinnen und Revisoren über die Zulassung verfügen, die der vom Revisionsunternehmen angebehrten Zulassung entspricht	A
Anzahl der Personen, die an der Erbringung von Revisionsdienstleistungen beteiligt sind, aufgeteilt nach:	A
– Personen mit Zulassung, die der vom Revisionsunternehmen angebehrten Zulassung entspricht;	
– Personen ohne entsprechende Zulassung	
Name, Vorname und Adresse der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners des Gesuchs sowie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Kontaktperson und gegebenenfalls der stellvertretenden Kontaktperson	A
Angabe, ob ein Qualitätssicherungssystem besteht und gegebenenfalls welches oder ob sich das Revisionsunternehmen verpflichtet, sich spätestens bis zum 31. August 2010 einem System der regelmässigen Beurteilung der Prüftätigkeit durch gleichrangige Berufsleute anzuschliessen	A
Innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren	A
Innerhalb von zehn Jahren vor der Gesuchstellung rechtskräftig abgeschlossene und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen	A
<i>2.2 Daten, die im Zulassungsgesuch von Revisionsunternehmen enthalten sind, die eine Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen beantragen</i>	
Angabe, ob eine ausreichende Versicherung der Haftungsrisiken oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten bestehen	A
Auflistung der hängigen oder innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Gesuchstellung abgeschlossenen Gerichts- und Verwaltungsstrafverfahren gegen das Revisionsunternehmen oder gegen dessen Mitarbeitende, die im Zusammenhang	A

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
mit Revisionsdienstleistungen stehen	
Gegebenenfalls Liste der Publikumsgesellschaften, deren Jahres- oder Konzernrechnungen geprüft werden, unter Angabe folgender Informationen:	A
– Firma oder Name, Sitz und Handelsregisternummer der Publikumsgesellschaft	
– Art der Publikumsgesellschaft (Art. 727 Abs. 1 Obligationenrecht?)	
– gegebenenfalls Name und Sitz der Börse, an der die Beteiligungspapiere oder Anleihen der Publikumsgesellschaft kotiert sind	
– Rechnungslegungsstandard, nach dem die Publikumsgesellschaft ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung erstellt	
– Name, Vorname und Registernummer der leitenden Revisorin oder des leitenden Revisors	
– Datum der jeweiligen Aufnahme der Mandatsleitung durch die leitende Revisorin oder den leitenden Revisor	
Gegebenenfalls Name und Adresse der ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde sowie die ausländische Zulassungs- oder Registernummer, wenn das Revisionsunternehmen einer vom Bundesrat anerkannten ausländischen Revisionsaufsichtsbehörde untersteht	A
<i>2.3 Daten, die in den eingereichten Unterlagen aller Revisionsunternehmen enthalten sind</i>	
Aktueller Handelsregisterauszug; bei Revisionsunternehmen mit Sitz im Ausland: Auszug der Zweigniederlassung in der Schweiz (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung)	A
Liste der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, unter Nennung von Name, Vorname, Wohnsitz, Heimatort, Geburtsdatum, Beruf und gegebenenfalls Registernummer	A
Beschreibung des angewendeten Systems zur Sicherung der Qualität von Revisionsdienstleistungen nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde, mit Hinweis auf den verwendeten Standard	A
Gegebenenfalls verfahrensabschliessende Entscheide oder Urteile bei Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren	A
Gegebenenfalls verfahrensabschliessende und im Zusammenhang mit gesetzlich vorgeschriebenen Revisionsdienstleistungen stehende Entscheide oder Urteile bei Verfahren der zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verantwortlichkeit und Verfahren vor spezialgesetzlichen Aufsichtsbehörden, börsenrechtlichen Sanktionsorganen oder berufsrechtlichen Standesorganen	A
Aktueller Auszug aus dem Betreibungs- und Konkursregister (nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung)	A
<i>2.4 Daten, die in den eingereichten Unterlagen von Revisionsunternehmen enthalten sind, die eine Zulassung als staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen beantragen</i>	
Aktuelle Statuten oder aktueller Gesellschaftsvertrag sowie Organisations- und Geschäftsreglemente oder gleichwertige Unterlagen	A
Beschreibung und grafische Darstellung der Eigentumsverhältnisse, inklusive Absprachen unter den Eigentümern und andere Möglichkeiten einer Beherrschung oder eines anderen massgeblichen Einflusses	A
Liste der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans, unter Nennung von Name, Vorname, Wohnsitz, Heimatort, Geburtsdatum, gegebenenfalls Registernummer sowie Beruf, unter Beilage eines aktuellen Auszugs aus dem Zentralstrafregister und dem Betreibungs- und Konkursregister (jeweils nicht älter als drei Monate zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung) für diejenigen Mitglieder, die über keine Zulassung als Revisorin, Revisor, Revisionsexpertin oder Revisionsexperte verfügen	A
Beschreibung und grafische Darstellung der äusseren Unternehmensstruktur (Konzern- und Beteiligungsstruktur), unter Einschluss der in- und ausländischen Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und aller direkten und bedeutenden indirekten Beteiligungen und der Angabe der Aktivitäten sowie der jeweiligen	A

Kategorien der nicht öffentlich zugänglichen Daten	Umfang des Zugriffs
Jahresrechnungen	
Beschreibung und grafische Darstellung (Organigramm) der inneren Unternehmens- und Leitungsstruktur, unter Nennung der Namen der für einzelne Bereiche verantwortlichen Personen	A
Sofern vorhanden, Geschäftsberichte der letzten drei Geschäftsjahre, inklusive allfälliger Konzernrechnungen und entsprechender Revisionsberichte	A
Versicherungsvertrag oder Dokumentationen und Bestätigungen zu gleichwertigen finanziellen Sicherheiten	A
Für jede Publikumsgesellschaft eine Aufstellung des gesamten Honorars für die in den letzten zwei Jahren erbrachten Dienstleistungen, aufgeteilt nach Revisionsdienstleistungen und anderen Dienstleistungen	A
Beschreibung der Massnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens	A
Beschreibung der Massnahmen zur Sicherstellung der Vorschriften zur Dokumentation und Aufbewahrung	A
Beschreibung der unternehmens- und mandatsbezogenen Massnahmen zur Sicherung der Qualität der Revisionsdienstleistungen (Art. 12 RAG)	A
3. Andere Daten	
Andere Daten, die in Anwendung des RAG erhoben werden	A

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor

Vom : 10.10.1997
Stand : 01.01.2010
SR 955.0

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{quater}, 34 Absatz 2 und 64^{bis} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Juni 1996²,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1³ Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Bekämpfung der Geldwäscherei im Sinne von Artikel 305^{bis} des Strafgesetzbuches⁴ (StGB), die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung im Sinne von Artikel 260^{quinquies} Absatz 1 StGB und die Sicherstellung der Sorgfalt bei Finanzgeschäften.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Finanzintermediäre.

² Finanzintermediäre sind:

- a. die Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁵;
- b.⁶ die Fondsleitungen, sofern sie Anteilkonten führen und selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- b^{bis}.⁷ die Investmentgesellschaften mit variablem Kapital, die Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, die Investmentgesellschaften mit festem Kapital und die Vermögensverwalter im Sinne des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006⁸, sofern sie selbst Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;

AS 1998 892

¹ [BS I 3]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute die Art. 95, 98, 103 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² BBl 1996 III 1101

³ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

⁴ SR 311.0

⁵ SR 952.0

⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 951.31).

⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 951.31).

⁸ SR 951.31

- c.⁹ die Versicherungseinrichtungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁰, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben;
- d. die Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹¹;
- e.¹² die Spielbanken nach dem Spielbankengesetz vom 18. Dezember 1998¹³.

³ Finanzintermediäre sind auch Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen; insbesondere Personen, die:

- a. das Kreditgeschäft (namentlich durch Konsum- oder Hypothekarkredite, Factoring, Handelsfinanzierungen oder Finanzierungsleasing) betreiben;
- b. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, namentlich für Dritte elektronische Überweisungen vornehmen oder Zahlungsmittel wie Kreditkarten und Reiseschecks ausgeben oder verwalten;
- c. für eigene oder fremde Rechnung mit Banknoten und Münzen, Geldmarktinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Rohwaren und Effekten (Wertpapiere und Wertrechte) sowie deren Derivaten handeln;
- d. ...¹⁴
- e. Vermögen verwalten;
- f. als Anlageberater Anlagen tätigen;
- g. Effekten aufbewahren oder verwalten.

⁴ Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind:

- a. die Schweizerische Nationalbank;
- b. steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- c. Personen, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber steuerbefreiten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge erbringen;
- d. Finanzintermediäre nach Absatz 3, die ihre Dienstleistungen ausschliesslich gegenüber Finanzintermediären nach Absatz 2 erbringen oder gegenüber ausländischen Finanzintermediären, die einer gleichwertigen Aufsicht unterstellt sind wie diese.

2. Kapitel: Pflichten der Finanzintermediäre

1. Abschnitt: Sorgfaltspflichten

Art. 3 Identifizierung der Vertragspartei

¹ Der Finanzintermediär muss bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen die Vertragspartei aufgrund eines beweiskräftigen Dokumentes identifizieren. Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine juristische Person, so muss der Finanzintermediär die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und die Identität der Perso-

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 9 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 951.31).

¹⁰ SR 961.01

¹¹ SR 954.1

¹² Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Spielbankengesetz vom 18. Dez. 1998, in Kraft seit 1. April 2000 (SR 935.52).

¹³ SR 935.52

¹⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 8 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17. Dez. 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (SR 961.01).

nen überprüfen, die im Namen der juristischen Person die Geschäftsbeziehung aufnehmen.¹⁵

² Bei Kassageschäften mit einer nicht bereits identifizierten Vertragspartei besteht die Pflicht zur Identifizierung nur, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, einen erheblichen Wert erreichen.

³ Versicherungseinrichtungen müssen die Vertragspartei dann identifizieren, wenn die Beträge einer einmaligen Prämie, der periodischen oder des gesamten Prämienvolumens einen erheblichen Wert erreichen.

⁴ Liegen in Fällen nach den Absätzen 2 und 3 Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist die Identifizierung auch dann vorzunehmen, wenn die massgeblichen Beträge nicht erreicht werden.¹⁶

⁵ Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Selbstregulierungsorganisationen legen für ihren Bereich die erheblichen Werte nach den Absätzen 2 und 3 fest und passen sie bei Bedarf an.¹⁷

Art. 4 Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Der Finanzintermediär muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn:

- a. die Vertragspartei nicht mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist oder daran Zweifel bestehen;
- b. die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist;
- c. ein Kassageschäft von erheblichem Wert nach Artikel 3 Absatz 2 getätigt wird.

² Er muss bei Sammelkonten oder Sammeldepots verlangen, dass die Vertragspartei eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen beibringt und dass sie jede Änderung der Liste unverzüglich meldet.

Art. 5 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität der Vertragspartei oder über die wirtschaftliche Berechtigung, so muss die Identifizierung oder die Feststellung nach den Artikeln 3 und 4 wiederholt werden.

² Im Falle einer rückkaufsfähigen Versicherung müssen die Versicherungseinrichtungen die wirtschaftlich berechtigte Person zudem erneut feststellen, wenn im Versicherungsfall oder bei Rückkauf die anspruchsberechtigte Person nicht identisch ist mit derjenigen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Art. 6¹⁸ Besondere Abklärungspflicht

¹ Der Finanzintermediär ist verpflichtet, Art und Zweck der vom Vertragspartner gewünschten Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das der Vertragspartner darstellt.

¹⁵ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

¹⁶ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

¹⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

² Der Finanzintermediär muss die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck einer Transaktion oder einer Geschäftsbeziehung abklären, wenn:

- a. sie ungewöhnlich erscheinen, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar;
- b. Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (Art. 260^{ter} Ziff. 1 StGB¹⁹) unterliegen oder der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

Art. 7 Dokumentationspflicht

¹ Der Finanzintermediär muss über die getätigten Transaktionen und über die nach diesem Gesetz erforderlichen Abklärungen Belege so erstellen, dass fachkundige Dritte sich ein zuverlässiges Urteil über die Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes bilden können.

² Er bewahrt die Belege so auf, dass er allfälligen Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden innert angemessener Frist nachkommen kann.

³ Nach Beendigung der Geschäftsbeziehung oder nach Abschluss der Transaktion bewahrt er die Belege mindestens während zehn Jahren auf.

Art. 7a²⁰ Vermögenswerte von geringem Wert

Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 3–7) verzichten, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert betrifft und keine Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 8 Organisatorische Massnahmen

Die Finanzintermediäre treffen in ihrem Bereich die Massnahmen, die zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung notwendig sind.²¹ Sie sorgen namentlich für genügende Ausbildung des Personals und für Kontrollen.

2. Abschnitt: Pflichten bei Geldwäschereiverdacht

Art. 9 Meldepflicht

¹ Ein Finanzintermediär muss der Meldestelle für Geldwäscherei nach Artikel 23 (Meldestelle) unverzüglich Meldung erstatten, wenn er:

- a. weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte:
 1. im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} StGB²² stehen,
 2. aus einem Verbrechen herrühren,
 3. der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen, oder
 4. der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen;
- b. Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines begründeten Verdachts nach Buchstabe a abbricht.²³

¹⁹ SR 311.0

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

²² SR 311.0

^{1 bis} Aus der Meldung gemäss Absatz 1 muss der Name des Finanzintermediärs ersichtlich sein. Das mit dem Fall befasste Personal des Finanzintermediärs kann in der Meldung anonymisiert werden, sofern die Möglichkeit der Meldestelle und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zur unverzüglichen Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt.²⁴

² Der Meldepflicht nicht unterworfen sind Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare, soweit ihre Tätigkeit dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 StGB untersteht.

Art. 10 Vermögenssperre

¹ Ein Finanzintermediär muss ihm anvertraute Vermögenswerte, die mit der Meldung nach Art. 9 im Zusammenhang stehen, unverzüglich sperren.²⁵

² Er erhält die Vermögenssperre aufrecht, bis eine Verfügung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde bei ihm eintrifft, längstens aber fünf Werktage ab dem Zeitpunkt, in dem er der Meldestelle Meldung erstattet hat.

³ ...²⁶

Art. 10a²⁷ Informationsverbot

¹ Ein Finanzintermediär darf während der durch ihn verhängten Vermögenssperre weder Betroffene noch Dritte über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 informieren.

² Wenn der Finanzintermediär selber keine Vermögenssperre verhängen kann, darf er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage und diesem Gesetz unterstellt ist, informieren.

³ Er darf einen anderen diesem Gesetz unterstellten Finanzintermediär über die Tatsache der Meldung nach Artikel 9 ebenfalls informieren, soweit dies zur Einhaltung der Pflichten gemäss diesem Gesetz erforderlich ist und sofern beide Finanzintermediäre:

- a. für einen Kunden aufgrund einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsame Dienste im Zusammenhang mit dessen Vermögensverwaltung erbringen; oder
- b. dem gleichen Konzern angehören.

⁴ Der Finanzintermediär, der gestützt auf Absatz 2 oder 3 informiert worden ist, untersteht dem Informationsverbot nach Absatz 1.

Art. 11²⁸ Straf- und Haftungsausschluss

¹ Wer guten Glaubens Meldung nach Artikel 9 erstattet oder eine Vermögenssperre nach Artikel 10 vornimmt, kann nicht wegen Verletzung des Amts-, Berufs- oder Geschäftsgeheimnisses belangt oder wegen Vertragsverletzung haftbar gemacht werden.

²³ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

²⁶ Aufgehoben durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

² Dieser Straf- und Haftungsausschluss gilt auch für Finanzintermediäre, die Meldung nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB²⁹ erstatten, und für Selbstregulierungsorganisationen, die Anzeige nach Artikel 27 Absatz 4 erstatten.

3. Kapitel: Aufsicht

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 12³⁰ Zuständigkeit

Die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel liegt für Finanzintermediäre:

- a. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d bei der FINMA;
- b. nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e bei der Eidgenössischen Spielbankenkommission;
- c. nach Artikel 2 Absatz 3 bei:
 1. den anerkannten Selbstregulierungsorganisationen (Art. 24),
 2. der FINMA, sofern die Finanzintermediäre nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind.

Art. 13³¹

Art. 14 Bewilligungs- und Anschlusspflicht

¹ Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die nicht einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind, müssen bei der FINMA eine Bewilligung für die Ausübung ihrer Tätigkeit einholen.³²

² Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn der Finanzintermediär:

- a. als kaufmännische Firma im Handelsregister eingetragen oder aufgrund einer behördlichen Bewilligung tätig ist;
- b. durch seine internen Vorschriften und seine Betriebsorganisation die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz sicherstellt; und
- c. selbst sowie die mit seiner Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Gesetz bieten.

³ Als Finanzintermediäre tätige Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare müssen sich einer Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

²⁹ SR 311.0

³⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³² Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

Art. 15³³**2. Abschnitt:³⁴ Meldepflicht der Aufsichtsbehörden****Art. 16**

¹ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a.³⁵ eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} des Strafbuches³⁶ vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren; oder
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d.³⁷ Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

² Diese Pflicht besteht nur, soweit nicht bereits der Finanzintermediär oder die Selbstregulierungsorganisation Meldung erstattet hat.

3. Abschnitt:³⁸ Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2**Art. 17**

Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission konkretisieren für die ihnen unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legen fest, wie diese zu erfüllen sind, soweit nicht eine Selbstregulierungsorganisation diese Sorgfaltspflichten und ihre Erfüllung regelt.

3a. Abschnitt: Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3³⁹**Art. 18 Aufgaben der FINMA⁴⁰**

¹ Die FINMA hat im Rahmen der Aufsicht über die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 folgende Aufgaben:⁴¹

- a. Sie anerkennt die Selbstregulierungsorganisationen oder entzieht ihnen die Anerkennung.
- b. Sie beaufsichtigt die Selbstregulierungsorganisationen und die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre.

³³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).
SR 311.0

³⁶ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

³⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

- c. Sie genehmigt die von den Selbstregulierungsorganisationen erlassenen Reglemente nach Artikel 25 sowie deren Änderungen.
- d. Sie sorgt dafür, dass die Selbstregulierungsorganisationen ihre Reglemente durchsetzen.
- e. Sie konkretisiert für die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre die Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.
- f. Sie führt ein Register über die ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre sowie über die Personen, denen sie die Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit als Finanzintermediär verweigert hat.

² Sie kann an Ort und Stelle Kontrollen durchführen. Sie kann die Kontrollen einer Prüfungsgesellschaft nach Artikel 19b übertragen.⁴²

³ Bei Selbstregulierungsorganisationen von Anwältinnen und Anwälten sowie Notarinnen und Notaren muss sie die Kontrollen einer Prüfungsgesellschaft nach Artikel 19b übertragen. Diese untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare.⁴³

Art. 18a⁴⁴ Öffentliches Verzeichnis

¹ Die FINMA führt ein Verzeichnis der Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, die einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sind. Dieses Verzeichnis ist in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

² Sie macht die Daten durch ein Abrufverfahren zugänglich.

Art. 19⁴⁵

Art. 19a⁴⁶ Prüfung

¹ Die der FINMA direkt unterstellten Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 müssen sich periodisch der Prüfung durch eine zugelassene Prüfungsgesellschaft unterziehen.

² Die Prüfungsgesellschaft prüft die Einhaltung der Pflichten nach diesem Gesetz und verfasst darüber einen Bericht zuhanden des geprüften Finanzintermediärs und der FINMA.

³ Stellt sie Verletzungen aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder sonstige Missstände fest, so hält sie dies in ihrem Bericht fest.

⁴ Die FINMA kann die Prüfung anstelle der Prüfungsgesellschaft selbst durchführen.

Art. 19b⁴⁷ Zulassung der Prüfungsgesellschaften

Als Prüfungsgesellschaft wird zugelassen, wer:

⁴² Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁴ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁶ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁴⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

- a. als Revisor nach Artikel 5 oder als Revisionsunternehmen nach Artikel 6 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁴⁸ zugelassen ist; und
- b. das nötige Fachwissen und die nötige Erfahrung für die Prüfung nach dem vorliegenden Gesetz aufweist.

Art. 20⁴⁹ Folgen des Bewilligungsentzugs

Entzieht die FINMA aufgrund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵⁰ einem ihr direkt unterstellten Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 die Bewilligung, so bewirkt dies bei juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Auflösung und bei Einzelfirmen die Löschung im Handelsregister.

Art. 21 und 22⁵¹

4. Abschnitt: Meldestelle für Geldwäscherei

Art. 23

¹ Das Bundesamt für Polizei⁵² führt die Meldestelle für Geldwäscherei.

² Die Meldestelle prüft die eingegangenen Meldungen und trifft die Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁵³ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

³ Sie unterhält für den Bereich der Geldwäscherei ein eigenes Datenbearbeitungssystem.

⁴ Sie erstattet der zuständigen Strafverfolgungsbehörde unverzüglich Anzeige, wenn sie begründeten Verdacht schöpft, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1, 305^{bis} oder 305^{ter} Absatz 1 StGB⁵⁴ vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d. Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.⁵⁵

5. Abschnitt: Selbstregulierungsorganisationen

Art. 24 Anerkennung

¹ Als Selbstregulierungsorganisationen werden Organisationen anerkannt, die:

- a. über ein Reglement nach Artikel 25 verfügen;

⁴⁸ SR 221.302

⁴⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵⁰ SR 956.1

⁵¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵² Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

⁵³ SR 360

⁵⁴ SR 311.0

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

- b. darüber wachen, dass die angeschlossenen Finanzintermediäre ihre Pflichten nach dem zweiten Kapitel einhalten; und
- c. sicherstellen, dass die von ihr mit der Kontrolle betrauten Personen und Revisionsstellen:
 - 1. die erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen,
 - 2. Gewähr für eine einwandfreie Prüfungstätigkeit bieten, und
 - 3. von der Geschäftsleitung und der Verwaltung der zu kontrollierenden Finanzintermediäre unabhängig sind.

² Die Selbstregulierungsorganisationen der Unternehmung «Die Schweizerische Post» nach dem Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997⁵⁶ sowie diejenige der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009⁵⁷ müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.⁵⁸

Art. 25 Reglement

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen erlassen ein Reglement.

² Das Reglement konkretisiert für die angeschlossenen Finanzintermediäre deren Sorgfaltspflichten nach dem zweiten Kapitel und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

³ Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen für Anschluss und Ausschluss von Finanzintermediären;
- b. wie die Einhaltung der Pflichten nach dem zweiten Kapitel kontrolliert wird;
- c. angemessene Sanktionen.

Art. 26 Listen

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen führen Listen über die ihnen angeschlossenen Finanzintermediäre und über die Personen, denen sie den Anschluss verweigern.

² Sie geben der FINMA diese Listen sowie jede Änderung davon bekannt.⁵⁹

Art. 27⁶⁰ Informationsaustausch und Anzeigepflicht

¹ Die Selbstregulierungsorganisationen und die FINMA können untereinander alle Auskünfte und Unterlagen austauschen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

² Die Selbstregulierungsorganisationen melden der FINMA unverzüglich:

- a. Kündigungen von Mitgliedschaften;
- b. Entscheide über die Verweigerung eines Anschlusses;
- c. Ausschlussentscheide sowie deren Begründung;
- d. die Eröffnung von Sanktionsverfahren, die mit dem Ausschluss enden können.

⁵⁶ SR 783.1

⁵⁷ SR 745.1

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. II 22 des BG vom 20. März 2009 über die Bahnreform 2, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 5597 5629; BBl 2005 2415, 2007 2681).

⁵⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

³ Sie erstatten der FINMA mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes und übermitteln ihr eine Aufstellung über die in der Berichtsperiode ergangenen Sanktionsentscheide.

⁴ Sie erstatten der Meldestelle unverzüglich Meldung, wenn sie begründeten Verdacht schöpfen, dass:

- a. eine strafbare Handlung nach Artikel 260^{ter} Ziffer 1 oder 305^{bis} des Strafgesetzbuches⁶¹ vorliegt;
- b. Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren;
- c. Vermögenswerte der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen; oder
- d.⁶² Vermögenswerte der Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB) dienen.

⁵ Die Pflicht nach Absatz 4 entfällt, wenn bereits ein der Selbstregulierungsorganisation angeschlossener Finanzintermediär eine Meldung erstattet hat.

Art. 28⁶³ Entzug der Anerkennung

¹ Die FINMA entzieht einer Selbstregulierungsorganisation auf Grund von Artikel 37 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁶⁴ die Anerkennung nicht ohne vorgängige Androhung.

² Wird einer Selbstregulierungsorganisation die Anerkennung entzogen, so werden die ihr angeschlossenen Finanzintermediäre der direkten Aufsicht der FINMA unterstellt.

³ Sie unterstehen der Bewilligungspflicht nach Artikel 14, sofern sie sich nicht innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen.

⁴ Anwältinnen und Anwälte sowie Notarinnen und Notare, die als Finanzintermediäre tätig sind, müssen sich innerhalb von zwei Monaten einer anderen Selbstregulierungsorganisation anschliessen, wenn ihrer bisherigen die Anerkennung entzogen wurde.

4. Kapitel: Amtshilfe

1. Abschnitt: Zusammenarbeit inländischer Behörden

Art. 29 Informationsaustausch unter Behörden⁶⁵

¹ Die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission und die Meldestelle können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.⁶⁶

² ...⁶⁷

⁶¹ SR 311.0

⁶² Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

⁶³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁴ SR 956.1

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

⁶⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁷ Aufgehoben durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

³ Die Meldestelle orientiert die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission über die Entscheide der kantonalen Strafverfolgungsbehörden.⁶⁸

Art. 29a⁶⁹ Strafbehörden

¹ Die Strafbehörden melden der Meldestelle rasch sämtliche hängigen Verfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 260^{ter} Ziffer 1, 260^{quinquies} Absatz 1, 305^{bis} und 305^{ter} Absatz 1 StGB⁷⁰. Sie stellen ihr rasch Urteile und Einstellungsverfügungen inklusive Begründung zu.

² Sie melden der Meldestelle zudem unverzüglich Verfügungen, die sie aufgrund einer Anzeige der Meldestelle erlassen haben.

³ Sie können der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission alle Informationen und Unterlagen erteilen, die diese im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe verlangen, sofern das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Die FINMA und die Eidgenössische Spielbankenkommission koordinieren allfällige Interventionen bei einem Finanzintermediär mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden. Sie nehmen vor einer allfälligen Weiterleitung der erhaltenen Informationen und Unterlagen Rücksprache mit den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

2. Abschnitt: Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Art. 30 und 31⁷¹

Art. 32 ...⁷²

¹ Für die Meldestelle richtet sich die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden nach Artikel 13 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1994⁷³ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes.

² Die Meldestelle kann Personendaten zudem an entsprechende ausländische Behörden weitergeben, wenn ein Gesetz oder Staatsvertrag dies vorsieht oder wenn:⁷⁴

- a.⁷⁵ die Information ausschliesslich benötigt wird, um die Geldwäscherei zu oder die Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} Abs. 1 StGB⁷⁶) zu bekämpfen;
- b. ein schweizerisches Ersuchen um Information begründet werden muss;
- c. es im Interesse der betroffenen Person liegt und diese zugestimmt hat oder deren Zustimmung nach den Umständen angenommen werden kann.

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

⁷⁰ SR 311.0

⁷¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁷² Aufgehoben durch Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, mit Wirkung seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

⁷³ SR 360

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

⁷⁶ SR 311.0

³ Der Name des meldenden Finanzintermediärs oder seines Personals darf von der Meldestelle nicht an ausländische Strafverfolgungsbehörden im Sinne von Absatz 1 oder ausländische Behörden im Sinne von Absatz 2 weitergeleitet werden.⁷⁷

5. Kapitel: Bearbeitung von Personendaten

Art. 33 Grundsatz

Die Bearbeitung von Personendaten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁷⁸ über den Datenschutz.

Art. 34 Datensammlungen im Zusammenhang mit der Meldepflicht

¹ Die Finanzintermediäre führen separate Datensammlungen, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

² Sie dürfen Daten aus diesen Datensammlungen nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.⁷⁹

³ Das Auskunftsrecht betroffener Personen nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁸⁰ über den Datenschutz ist während der Vermögenssperre nach Artikel 10 Absätze 1 und 2 ausgeschlossen.

⁴ Fünf Jahre nach erfolgter Meldung sind die Daten zu vernichten.

Art. 35 Bearbeitung durch die Meldestelle

¹ Die Bearbeitung von Personendaten durch die Meldestelle richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994⁸¹ über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes. Das Recht auf Auskunft der Privatpersonen richtet sich nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁸² über polizeiliche Informationssysteme des Bundes.⁸³

² Der Informationsaustausch zwischen der Meldestelle und der FINMA, der Eidgenössischen Spielbankenkommission und den Strafverfolgungsbehörden kann über ein Abrufverfahren (online) erfolgen.⁸⁴

Art. 35a⁸⁵ Überprüfung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Meldestelle mittels Abrufverfahren überprüfen, ob die ihr gemeldete oder bei ihr angezeigte Person in einer der folgenden Datenbanken verzeichnet ist:

- a. nationaler Polizeiindex;

⁷⁷ Eingefügt durch Ziff. 1 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361 367; BBl 2007 6269).

⁷⁸ SR 235.1

⁷⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁸⁰ SR 235.1

⁸¹ SR 360

⁸² SR 361

⁸³ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. 9 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (SR 361).

⁸⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁸⁵ Eingefügt durch Anhang 1 Ziff. 9 des BG vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (SR 361).

- b. zentrales Migrationsinformationssystem;
- c. automatisiertes Strafregister;
- d. Staatsschutz-Informationen-System;
- e. Personen-, Akten- und Geschäftsverwaltungssystem im Bereich der Rechtshilfe für Strafsachen.

² Das Zugriffsrecht auf weitere Informationen richtet sich nach den für das jeweilige Informationssystem geltenden Bestimmungen.

6. Kapitel: Strafbestimmungen und Rechtspflege

Art. 36⁸⁶

Art. 37⁸⁷ Verletzung der Meldepflicht

¹ Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich die Meldepflicht nach Artikel 9 verletzt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

³ Im Fall einer Wiederholung innert fünf Jahren nach der rechtskräftigen Verurteilung beträgt die Busse mindestens 10 000 Franken.

Art. 38–40⁸⁸

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 41⁸⁹ Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die zur Umsetzung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

² Er kann die FINMA sowie die Eidgenössische Spielbankenkommission ermächtigen, in Belangen von beschränkter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt ab Inkrafttreten für die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2. Die Meldepflicht nach Artikel 9 gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Finanzintermediäre.

² Innerhalb eines Jahres haben die Selbstregulierungsorganisationen bei der Kontrollstelle ein Gesuch um Anerkennung zu stellen und das Selbstregulierungsreglement zur Genehmigung einzureichen.

³ Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterstehen Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3, sofern sie keiner anerkannten Selbstregulierungsorganisation angeschlossen

⁸⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁸⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁸⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 17 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I 4 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Jan. 2010 (AS 2009 361 6401; BBl 2007 6269).

sind, der direkten Aufsicht durch die Kontrollstelle und müssen ein Gesuch um Bewilligung nach Artikel 14 stellen.

⁴ Innerhalb zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben sich die als Finanzintermediäre tätigen Anwältinnen, Anwälte, Notarinnen und Notare einer Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen.

Art. 43 Änderung bisherigen Rechts

Betrifft nur den französischen Text

Art. 44 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. April 1998⁹⁰

⁹⁰ BRB vom 16. März 1998 (AS 1998 904)

Bundesrat

Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei

Vom : 25.08.2004
Stand : 01.01.2009
SR 955.23

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹ (GwG)
sowie auf die Artikel 4 Absatz 1, 13 Absatz 1 und 15 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober
1994² über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (ZentG),

verordnet:

1. Kapitel: Aufgaben

Art. 1

¹ Die Meldestelle für Geldwäscherei (Meldestelle) hat folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die Strafverfolgungsbehörden in der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung.
- b. Sie agiert bei der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung als nationale Meldestelle.
- c. Sie sensibilisiert die Finanzintermediäre für die Problematik der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung.
- d. Sie veröffentlicht einen anonymisierten statistischen Jahresbericht über die Entwicklung der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung in der Schweiz.

² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a.³ nimmt sie Meldungen und Anzeigen der Finanzintermediäre, der Selbstregulierungsorganisationen, der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Eidgenössischen Spielbankenkommission entgegen und wertet diese aus;
- b. führt sie Abklärungen zu den gemeldeten Vorgängen durch;
- c. entscheidet sie über die Weiterleitung von Meldungen, Anzeigen, Mitteilungen und sonstigen Informationen an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone;
- d. tauscht sie auf nationaler und internationaler Ebene Informationen über die Geldwäscherei, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung aus;
- e. betreibt sie ein eigenes Datenverarbeitungssystem zur Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung (GEWA);

¹ SR 955.0

² SR 360

³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

- f. wertet sie die Daten über die Geldwäscherei, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung aus und erstellt dazu eine anonymisierte Statistik.

2. Kapitel: Bearbeitung von Meldungen und Anzeigen

1. Abschnitt: Registrierung

Art. 2⁴ Herkunft der Daten

Die Meldestelle bearbeitet Meldungen und Anzeigen nach:

- a. Artikel 9 GwG von Finanzintermediären;
- b. Artikel 27 Absatz 4 GwG von Selbstregulierungsorganisationen;
- c. Artikel 16 Absatz 1 GwG der FINMA;
- d. Artikel 16 Absatz 1 GwG der Eidgenössischen Spielbankenkommission;
- e. Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafgesetzbuches⁵ (StGB).

Art. 3 Inhalt und Form

¹ Meldungen und Anzeigen müssen mindestens enthalten:

- a. den Namen des Finanzintermediärs, der Behörde, oder der Person nach Artikel 305^{ter} Absatz 2 StGB⁶, von denen die Meldung oder Anzeige stammt, jeweils unter Angabe einer Kontaktperson;
- b.⁷ die Stellen nach Artikel 12 GwG, die den Finanzintermediär beaufsichtigen;
- c. die zur Identifikation der Vertragspartei des Finanzintermediärs erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 3 GwG;
- d. die zur Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Angaben nach Massgabe von Artikel 4 GwG;
- e. Angaben zu weiteren Personen, die zeichnungsberechtigt oder zur Vertretung der Vertragspartei des Finanzintermediärs befugt sind;
- f. involvierte Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Meldung oder Anzeige;
- g. eine möglichst genaue Darlegung der Geschäftsbeziehung;
- h. eine möglichst genaue Darlegung der Verdachtsmomente, auf die sich die Meldung oder Anzeige stützt;
- i. die getroffenen Massnahmen.

² Für Meldungen und Anzeigen ist das von der Meldestelle bereitgestellte Meldeformular zu verwenden; das Formular kann als Telefax oder mit A-Post eingereicht werden.

³ Die Unterlagen zu den Finanztransaktionen, über die getroffenen erforderlichen Abklärungen sowie jegliche weitere Belege müssen der Meldung beziehungsweise der Anzeige beiliegen.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁵ SR 311.0

⁶ SR 311.0

⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

Art. 4 Erfassung

¹ Meldungen und Anzeigen werden unter Angabe des Datums, an dem diese erstattet worden ist, im GEWA eingetragen. Das Erfassungsdatum dient der Fristenkontrolle.

² Ist mehr als eine Vertragspartei Gegenstand einer Meldung oder Anzeige, so kann die Meldestelle die verschiedenen Geschäftsverbindungen separat behandeln.

³ Die Meldestelle bestätigt den Eingang einer Meldung oder Anzeige unverzüglich und gibt die Frist an, während der die Vermögenssperre nach Artikel 10 Absatz 2 GwG aufrechterhalten bleibt.

2. Abschnitt: Überprüfung und Abklärungen**Art. 5⁸****Art. 6** Informationsbeschaffung

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben kann die Meldestelle sich die in Artikel 3 Buchstaben a–e ZentG aufgelisteten Informationen beschaffen.

Art. 7 Zusammenarbeit mit Behörden und Ämtern

¹ Die Meldestelle kann von den Behörden und Ämtern nach Artikel 4 Absatz 1 ZentG und Artikel 29 Absatz 1 GwG jegliche Informationen erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. Die Meldestelle kann insbesondere prüfen, ob:

- a. die betreffende Person oder Gesellschaft gerichtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt wird oder wurde;
- b. die Person oder Gesellschaft polizeilich aktenkundig ist;
- c. die angezeigte Person über einen Wohnsitz in der Schweiz verfügt, das Recht hat, sich in der Schweiz aufzuhalten, und befugt ist, hier einer Erwerbstätigkeit nachzugehen;
- d.⁹ der Meldung oder Anzeige erstattende Finanzintermediär der FINMA oder der Eidgenössischen Spielbankenkommission untersteht.

² Informationen können mündlich, elektronisch oder auf Papier ausgetauscht werden.

3. Abschnitt: Weiterleitung**Art. 8** Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden

¹ Auf Grund der Auswertung der gesammelten Informationen trifft die Meldestelle die Massnahmen nach Artikel 23 Absatz 4 GwG.

² Meldungen oder Anzeigen, die nicht im Sinne von Artikel 23 Absatz 4 GwG unverzüglich an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet worden sind, können nachträglich jederzeit weitergeleitet werden, wenn neue Erkenntnisse vorliegen, auf Grund welcher die Meldestelle einen begründeten Verdacht schöpft.

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, mit Wirkung seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüferverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

Art. 9 Benachrichtigung des Finanzintermediärs

¹ Die Meldestelle kann den Finanzintermediär über die eingeleiteten Schritte unterrichten, sofern keine besonderen Umstände dagegensprechen.

² Falls die Angelegenheit einer Strafverfolgungsbehörde übertragen worden ist, dürfen dem Finanzintermediär ohne deren vorausgehende Einwilligung keine Informationen weitergegeben werden.

Art. 10¹⁰ Benachrichtigung

¹ Meldestelle kann unterrichten:

- a. die Finanzintermediäre: über Schritte, die sie aufgrund von Anzeigen nach Artikel 2 Buchstabe a eingeleitet hat;
- b. die Selbstregulierungsorganisationen: über Schritte, die sie aufgrund von Anzeigen nach Artikel 2 Buchstabe b eingeleitet hat;
- c. die FINMA: über Schritte, die sie aufgrund von Anzeigen nach Artikel 2 Buchstabe c eingeleitet hat;
- d. die Eidgenössische Spielbankenkommission: über Schritte, die sie aufgrund von Anzeigen nach Artikel 2 Buchstabe d eingeleitet hat.

² Stellt die Meldestelle fest, dass ein Finanzintermediär seine Sorgfaltspflicht oder seine Pflichten bei Geldwäschereiverdacht verletzt hat, so kann sie nach Artikel 29 Absatz 1 GwG der zuständigen Aufsichtsbehörde unaufgefordert die folgenden Informationen bekannt geben:

- a. Name des Finanzintermediärs, der die Meldung gemacht hat;
- b. Datum der Meldung;
- c. Höhe der betroffenen Vermögenswerte;
- d. Art und Weise der Pflichtverletzung;
- e. befasste Strafverfolgungsbehörde.

³ Die Meldestelle kann die befasste zuständige Strafverfolgungsbehörde orientieren.

Art. 11 Unaufgeforderte Benachrichtigung ausländischer Behörden

¹ Die Meldestelle kann Informationen bezüglich eines Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, sofern es sich nicht um Daten der internationale Rechtshilfe handelt, unaufgefordert an folgende ausländische Behörden weiterleiten, um sie bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu unterstützen:

- a. Behörden, die Aufgaben wahrnehmen, welche denjenigen der Meldestelle entsprechen, vorausgesetzt die Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 2 GwG sind erfüllt;
- b. Behörden, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Polizei erfüllen, vorausgesetzt die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 ZentG sind erfüllt.

² Sie informiert die befasste zuständige Strafverfolgungsbehörde.

¹⁰ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

3. Kapitel: Zusammenarbeit

Art. 12 Schweizer Behörden

¹ Die Meldestelle bearbeitet, soweit es zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei, des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung notwendig ist, Ersuchen folgender Behörden:

- a. Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone;
- b. Polizeibehörden des Bundes und der Kantone;
- c.¹¹ FINMA;
- d.¹² Eidgenössische Spielbankenkommission.

² Hat die Meldestelle Kenntnis, dass bereits eine Strafverfolgungsbehörde gegen im entsprechenden Ersuchen erwähnte Personen ermittelt, so verweist sie die ersuchende Behörde für weitere Informationen an diese Strafverfolgungsbehörde.

Art. 13 Ausländische Behörden

¹ Die Meldestelle kann, soweit es zur Erlangung der von ihr benötigten Auskünfte nötig ist, es sich nicht um Daten der internationalen Rechtshilfe handelte und das Amtshilfeersuchen begründet ist, Personendaten und Informationen austauschen mit:

- a. ausländischen Behörden, die Aufgaben wahrnehmen, welche denjenigen der Meldestelle entsprechen, vorausgesetzt die Bestimmungen von Artikel 32 Absatz 2 GwG sind erfüllt;
- b. ausländischen Behörden, die Aufgaben der Strafverfolgung und der Polizei erfüllen, vorausgesetzt die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 ZentG sind erfüllt.

² Die Artikel 5–7 und 12 Absatz 2 gelten sinngemäss für die Bearbeitung von Gesuchen ausländischer Behörden.

4. Kapitel: GEWA

Art. 14 Zweck

Das Datenverarbeitungssystem GEWA dient der Meldestelle:

- a. für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Informations- und Abklärungsaufgaben;
- b. bei der Durchführung von Abklärungen in Fällen von Geldwäscherei, organisiertem Verbrechen und Terrorismusfinanzierung;
- c. in der Zusammenarbeit mit den eidgenössischen und kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- d. in der Zusammenarbeit mit entsprechenden ausländischen Behörden und mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden;
- e.¹³ in der Zusammenarbeit mit der FINMA und der Eidgenössischen Spielbankenkommission.

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

¹³ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

Art. 15 Herkunft der Informationen

Die im GEWA gespeicherten Daten stammen aus:

- a. Meldungen und Anzeigen nach Artikel 2;
- b. Amts- und Rechtshilfeersuchen nach den Artikeln 12 und 13;
- c. Mitteilungen über polizeiliche Ermittlungen, die vor der Eröffnung eines gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens durchgeführt werden;
- d. Mitteilungen von Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone nach Artikel 29 Absatz 2 GwG;
- e. Mitteilungen, die nach den Artikeln 4 und 8 Absatz 1 ZentG erstattet werden, sofern diese der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Meldestelle dienen;
- f. Listen mit Namen von Personen und Gesellschaften, die Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Verdacht auf Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen oder Terrorismusfinanzierung beigefügt sind;
- g. Listen mit Namen von Personen und Gesellschaften, die von schweizerischen Behörden der Geldwäscherei, der Zugehörigkeit zum organisierten Verbrechen oder der Terrorismusfinanzierung verdächtigt werden;
- h. Abklärungen der Meldestelle selbst.

Art. 16 Bearbeitete Daten

¹ Für die Bekämpfung der Geldwäscherei werden im GEWA Daten bearbeitet über:

- a. verdächtige Finanztransaktionen;
- b. Personen und Gesellschaften, gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie Geld waschen oder dies versuchen;
- c. Personen und Gesellschaften, gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie Straftaten vorbereiten, begehen oder unterstützen, von denen vermutet wird, sie seien Vortaten zur Geldwäscherei.

² Für die Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Terrorismusfinanzierung werden im GEWA Daten bearbeitet über:

- a. verdächtige Finanztransaktionen;
- b. Personen und Gesellschaften, gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} angehören oder die Finanzierung des Terrorismus im Sinne von Artikel 260^{quinqüies} StGB¹⁴ unterstützen;
- c. Personen, gegen die der begründete Verdacht besteht, dass sie Straftaten vorbereiten, begehen oder unterstützen, bei denen die Mitwirkung einer Organisation nach Buchstabe b vermutet wird.

³ Über Drittpersonen, auf die die Kriterien nach den Absätzen 1 und 2 nicht zutreffen, können im GEWA Daten verzeichnet werden, soweit den Zwecken nach Artikel 14 dient.

Art. 17 Chiffrierung

Die Übertragung von Daten des GEWA muss während des gesamten Übertragungsvorganges in chiffrierter Form erfolgen.

Art. 18 Aufbau

¹ Die Datenbank GEWA ist modular aufgebaut. Sie besteht aus der:

- a. Verwaltung der Meldungen und Anzeigen (Fallverwaltung);
- b. Verwaltung der anderen Geschäfte;
- c. Personenverwaltung;
- d. Verwaltung der Finanzintermediäre;
- e. Geschäftsverwaltung;
- f. Parameterverwaltung;
- g. Auswertung;
- h. Protokollierung;
- i. Benutzerverwaltung;

² Der Katalog der Daten, die im GEWA bearbeitet werden können, ist Gegenstand des Anhangs 1.

Art. 19 Datensicherheit und Protokollierung

¹ Für die Datensicherheit gelten die Verordnung vom 14. Juni 1993¹⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz und die Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003¹⁶.

² Das Bundesamt für Polizei (fedpol) regelt in einem Datenbearbeitungsreglement die organisatorischen und technischen Massnahmen, die unbefugtes Bearbeiten der Daten verhindern und die automatische Protokollierung der Datenbearbeitung sicherstellen.¹⁷

Art. 20 Zugriff auf das GEWA

¹ Zugriff auf das GEWA haben mittels eines Online-Abfrageverfahrens:

- a. die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Kantone, deren gesetzliche Aufgabe der Kampf gegen die Geldwäscherei, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung ist: im Rahmen von Voruntersuchungen und von gerichtspolizeilichen Ermittlungen;
- b.¹⁸ der Dienst für Analyse und Prävention (DAP): zur Erstellung von Analysen über die Geldwäscherei, das organisierte Verbrechen und die Terrorismusfinanzierung;
- c. die FINMA: zur Kontrolle, ob die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a–d und Absatz 3 GwG ihre Sorgfaltspflichten sowie ihre Pflichten bei Geldwäschereiverdacht einhalten;
- d. die Eidgenössische Spielbankenkommission: zur Kontrolle, ob die Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e GwG ihre Sorgfaltspflichten sowie ihre Pflichten bei Geldwäschereiverdacht einhalten;
- e. der Datenschutzberater des Bundesamtes für Polizei: zur Erfüllung seiner Kontrollfunktion;

¹⁵ SR 235.11

¹⁶ SR 172.010.58

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

¹⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 der V vom 12. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (AS 2008 6305).

- f. der Projektleiter und die mit der Systemverwaltung betrauten Personen zur Modifikation und Anpassung des Systems.¹⁹

² Individuelle Zugriffsrechte sind in Anhang 2 geregelt.

Art. 21 Finanzierung

¹ Der Bund finanziert die Datenübermittlung bis zum zentralen Anschlusspunkt bei den Kantonen.

² Die Kantone übernehmen:

- a. die Kosten für Anschaffung und Unterhalt ihrer Geräte;
- b. die Kosten für Installation und Betrieb ihres Verteilungsnetzes.

Art. 22 Technische Anforderungen

Die von den Kantonen verwendeten Endgeräte müssen den technischen Vorschriften des Bundes entsprechen.

5. Kapitel: Statistische Daten und Jahresbericht

Art. 23

¹ Um Informationen über Geldwäscherei, organisiertes Verbrechen und Terrorismusfinanzierung auszuwerten, erstellt die Meldestelle eine anonymisierte Statistik über:

- a. Meldungen und Anzeigen nach Artikel 2; diese Statistik enthält Angaben über Anzahl, Inhalt, Art, Herkunft, Verdachtsfälle, Häufigkeit, Deliktarten und über die Form der Bearbeitung durch die Meldestelle;
- b. Auskunftsbegehren von entsprechenden ausländischen Behörden; diese Statistik enthält Angaben über Anzahl Begehren, Eingangsdatum, Herkunftsland und Zahl der Personen, die Gegenstand des Ersuchens sind;
- c. die auf die Meldungen und Anzeigen folgenden Verfahren; diese Statistik enthält Angaben über die Anzahl der an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleiteten Anzeigen und den Verfahrensausgang.

² Die Meldestelle berichtet jährlich über die Fortschritte der Schweiz in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

6. Kapitel: Schutz und Archivierung der Daten

Art. 24 Kontrolle

Die Personendaten werden den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone sowie dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten²⁰ auf Verlangen übermittelt, damit diese ihre Kontrollfunktion erfüllen können.

¹⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 10 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²⁰ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Art. 25 Weitergabe von Daten

¹ Bei jeder Weitergabe von Daten sind die Empfängerinnen und Empfänger über die Verlässlichkeit und die Aktualität der Daten aus dem GEWA in Kenntnis zu setzen. Die Empfängerinnen und Empfänger dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie ihnen weitergegeben werden. Sie sind auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Meldestelle vorbehält, Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu verlangen.

² Werden Daten an zuständige nationale oder ausländische Behörden weitergegeben, so weist die Meldestelle mit einer stets gleichlautenden Formulierung darauf hin, dass die weitergegebenen Daten lediglich Informationscharakter haben und dass sie ohne schriftliches Einverständnis der Meldestelle weder verwendet noch an andere Behörden weitergegeben werden dürfen.

Art. 26 Einschränkung der Weitergabe von Daten

¹ Bei der Weitergabe von Daten aus dem GEWA sind Verwendungsverbote zu beachten. Die Meldestelle darf Daten über Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene erst nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Migration²¹ an ausländische Behörden weitergeben.

² Die Meldestelle verweigert die Weitergabe von Daten aus dem GEWA, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 27²² Auskunftsrecht der betroffenen Personen

Begehren betroffener Personen um Auskunft über ihre Daten in GEWA werden nach Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008²³ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes behandelt.

Art. 28 Dauer der Aufbewahrung und Löschen der Daten

¹ Die im GEWA gespeicherten Daten werden ab dem Zeitpunkt der Erfassung durch die Meldestelle während höchstens zehn Jahren aufbewahrt. Die Einträge werden einzeln gelöscht.

² Ist eine Person unter mehreren Einträgen erfasst, löscht die Meldestelle lediglich diejenigen Daten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist. Die personenbezogenen Daten werden gleichzeitig mit dem letzten die Person betreffenden Eintrag gelöscht.

Art. 29 Übergabe der Daten und der Dokumente an das Bundesarchiv

Die Ablieferung von Daten und Unterlagen der Meldestelle an das Bundesarchiv richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998²⁴ und nach seinen Ausführungsvorschriften²⁵.

²¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

²² Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

²³ SR 361

²⁴ SR 152.1

²⁵ SR 152.11/21

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. März 1998²⁶ über die Meldestelle für Geldwäscherei wird aufgehoben.

Art. 31²⁷ Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Anhang 1
(Art. 18 Abs. 2)

Datenkatalog

A. Verwaltung der Meldungen und Anzeigen (Fallverwaltung)

Unterkategorie «Finanzintermediär»

1. Referenznummer

Unterkategorie «Basisdaten»

1. Nummer der Meldung oder Anzeige (fortlaufende Nummerierung)
2. Datum der Meldung
3. Erfassungsdatum
4. Art der Meldung
5. Art der Übermittlung
6. Kanton
7. Status
8. Kategorie
9. Verdachtsgrund
10. Statusdatum
11. Verfügungsdatum
12. Sachverhalt
13. Begründung
14. Massnahmen
15. Entscheid der Meldestelle für Geldwäscherei

Unterkategorie «Verwaltung der Gesamtsumme»

1. Summe
2. Währung
3. Kontonummer

²⁶ [AS 1998 905, 2000 1369 Art. 30 Ziff. 2, 2002 96 Art. 30 111 Art. 19 Ziff. 2 4362, 2003 3687 Anhang Ziff. II 6]

²⁷ Fassung gemäss Ziff. I 20 der V vom 15. Okt. 2008 über die Anpassungen an das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes, in Kraft seit 5. Dez. 2008 (AS 2008 4943).

4. Vermögenswert
5. Anmerkungen
6. Gesamtsumme in Schweizer Franken
7. beschlagnahmte Summe in Schweizer Franken

Unterkategorie «Beteiligte»

1. Rolle
2. Aufgaben (Informationsquelle)
3. Datum
4. Anmerkungen

Unterkategorie «zuständige Strafverfolgungsbehörde»

1. Abkürzung (Zcode)
2. Kanton
3. Bezeichnung
4. Adresse
5. Postleitzahl und Ort
6. Korrespondenzsprache

Unterkategorie «Entscheid der Strafverfolgungsbehörden»

1. Datum
2. Art des Entscheides
3. Text

B. Verwaltung anderer Fälle

1. Fallnummer (fortlaufende Nummerierung)
2. Empfangsdatum
3. Erfassungsdatum
4. Kategorie
5. Land
6. Kanton
7. Referenz
8. Anmerkungen

C. Personenverwaltung

Primäre Unterkategorie «Personenverwaltung» (natürliche Personen)

1. Personennummer (fortlaufende Nummerierung)
2. Name
3. Vorname
4. Geburtsdatum
5. Geschlecht

6. Geburtsort
7. Staatsangehörigkeit
8. Beruf
9. Adresse
10. Postleitzahl und Ort in der Schweiz
11. Postleitzahl und Ort im Ausland
12. Land
13. Telefonnummer
14. Faxnummer
15. E-Mail-Adresse
16. Anmerkungen

Sekundäre Unterkategorie «Personenverwaltung» falsche Identität natürlicher Personen

1. Name
2. Vorname
3. Geburtsdatum

Unterkategorie «Personenverwaltung» juristische Personen

1. Personennummer (fortlaufende Nummerierung)
2. Name
3. Branche
4. Adresse
5. Postleitzahl und Ort in der Schweiz
6. Postleitzahl und Ort im Ausland
7. Land
8. Telefonnummer
9. Faxnummer
10. E-Mail-Adresse
11. Anmerkungen

Unterkategorie «Personenverwaltung» Verbindungen

1. Rolle
2. Anmerkungen

D. Verwaltung der Finanzintermediäre

1. Nummer des Finanzintermediärs (fortlaufende Nummerierung)
2. Unternehmen
3. Kategorie
4. Korrespondenzsprache
5. Lizenznummer
6. Strasse

7. Postleitzahl und Ort
8. Kanton
9. Ansprechpartner
10. Telefonnummer
11. Faxnummer
12. E-Mail-Adresse
13. Anmerkungen

E. Geschäftsführung

1. Name
2. Anmerkungen

Bundesrat

Verordnung über die Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs

Vom : 11.02.2009
Stand : 01.03.2009
SR 631.052

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 130 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹ (ZG),
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die durch die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) vorgenommene Kontrolle des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Art. 95 Abs. 1bis ZG).

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. auskunftspflichtige Person: anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 ZG;
- b. Barmittel:
 1. Bargeld (schweizerische und ausländische Banknoten und Münzen, die als Zahlungsmittel im Umlauf sind),
 2. übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere.

Art. 3 Auskunftserteilung

¹ Die auskunftspflichtige Person muss im grenzüberschreitenden Verkehr auf ausdrückliche Befragung hin der Zollstelle Auskunft erteilen:

- a. zu ihrer Person;
- b. über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Barmitteln im Betrag von mindestens 10 000 Franken oder entsprechendem Gegenwert bei ausländischen Währungen;
- c. über die Herkunft und den vorgesehenen Verwendungszweck der Barmittel;
- d. über die wirtschaftlich berechnete Person.

² Bei Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung kann die Zollstelle auch Auskünfte verlangen, wenn der Betrag der Barmittel den Schwellenwert von 10 000 Franken oder den entsprechenden Gegenwert bei ausländischen Währungen nicht erreicht.

Art. 4 Vorläufige Beschlagnahme

¹ Die Zollstelle kann nach Artikel 104 ZG Barmittel vorläufig beschlagnahmen.

² Die vorläufige Beschlagnahme ist unabhängig vom Betrag der Barmittel zulässig.

Art. 5 Strafbestimmung

Die verweigerte oder falsche Erteilung einer Auskunft nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a und b gilt als Ordnungswidrigkeit im Sinne von Artikel 127 Absatz 1 ZG.

Art. 6 Meldung der Zollstellen

¹ Die Zollstellen melden der Oberzolldirektion:

- a. die Personalien und die Adresse der auskunftspflichtigen Person;
- b. den Betrag der Barmittel;
- c. Angaben über Herkunft und vorgesehenen Verwendungszweck der Barmittel;
- d. die Personalien und die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen;
- e. Informationen zur vorläufigen Beschlagnahme (Art. 4);
- f. Angabe, ob die auskunftspflichtige Person die Auskunft verweigert oder eine falsche Auskunft erteilt hat;
- g. Angaben über Fahrzeug, Sachen und Falldaten.

² Die Meldung ist unabhängig vom Betrag der Barmittel zulässig.

Art. 7 Informationssystem

Die Meldungen nach Artikel 6 werden in einem besonderen Bereich des Informationssystems des Grenzwachtkorps (Anhang A 8 zur Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007²) erfasst.

Art. 8 Amtshilfe

Die Oberzolldirektion gibt Daten aus dem Informationssystem im Einzelfall der Meldestelle für Geldwäscherei (Art. 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Okt. 1997³) sowie den zuständigen Polizeibehörden bekannt.

Art. 9 Analyse

Die Oberzolldirektion führt regelmässig Analysen über den Inhalt des Informationssystems durch.

Art. 10 Änderung bisherigen Rechts

Anhang A 8 Datenbearbeitungsverordnung für die EZV vom 4. April 2007⁴ erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

² SR 631.061

³ SR 955.0

⁴ SR 631.061. Die aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

Bundesrat

Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation

Vom : 18.11.2009
Stand : 01.01.2010
SR 955.071

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 41 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und sachlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung bestimmt Kriterien, bei deren Erfüllung eine Person als Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 3 GwG gilt. Sie legt die Anforderungen an die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation fest.

² Nicht als Finanzintermediation gilt:

- a. der rein physische Transport oder die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten unter Vorbehalt von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c;
- b. die Inkassotätigkeit;
- c. die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung;
- d. das Betreiben von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen;
- e. die Tätigkeit unter Konzerngesellschaften;
- f. die Tätigkeit von Hilfspersonen von in der Schweiz bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediären, sofern die Hilfspersonen:
 1. vom Finanzintermediär sorgfältig ausgewählt sind und dessen Weisungen und Kontrolle unterstehen,
 2. in die organisatorischen Massnahmen des Finanzintermediärs zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nach Artikel 8 GwG einbezogen sind und entsprechend aus- und weitergebildet werden,
 3. ausschliesslich im Namen des Finanzintermediärs und auf dessen Rechnung handeln,
 4. vom Finanzintermediär und nicht vom Endkunden entschädigt werden,
 5. beim Geld- oder Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen bewilligten oder angeschlossenen Finanzintermediär tätig sind,
 6. mit dem Finanzintermediär über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen haben.

Art. 2 Räumlicher Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre mit Inkorporationssitz in der Schweiz, auch wenn sie ihre Finanzdienstleistungen ausschliesslich im Ausland erbringen;
- b. Zweigniederlassungen eines Finanzintermediärs mit Inkorporationssitz im Ausland, die in der Schweiz:
 1. im Handelsregister eingetragen oder faktische Zweigniederlassungen sind, und
 2. Personen beschäftigen, die für den Finanzintermediär berufsmässig in der Schweiz oder von der Schweiz aus Finanzintermediationsgeschäfte abschliessen oder ihn rechtlich zu solchen verpflichten können.

² Sie gilt nicht für Finanzintermediäre mit Inkorporationssitz im Ausland, die grenzüberschreitende Finanzintermediation betreiben und Personal aus dem Ausland lediglich vorübergehend für einzelne Geschäfte in der Schweiz einsetzen.

2. Abschnitt: Als Finanzintermediation geltende Tätigkeiten**Art. 3** Kreditgeschäft (Art. 2 Abs. 3 Bst. a GwG)

Nicht als Kreditgeschäft gelten insbesondere:

- a. die Tätigkeit des Kreditnehmers;
- b. die zins- und gebührenfreie Gewährung von Krediten;
- c. die Gewährung von Krediten zwischen Gesellschaft und Gesellschafterin oder Gesellschafter, sofern die Gesellschafterin oder der Gesellschafter eine Beteiligung von mindestens 10 Prozent des Kapitals oder der Stimmen an der Gesellschaft hält;
- d. Die Gewährung von Krediten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern, sofern der Arbeitgeber verpflichtet ist, für die am Kreditverhältnis beteiligten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge zu leisten;
- e. Kreditverhältnisse zwischen einander nahestehenden Personen nach Artikel 7 Absatz 5;
- f. Die Gewährung von Krediten, die akzessorisch zu einem anderen Rechtsgeschäft erfolgt;
- g. Das Operating Leasing;
- h. Eventualverpflichtungen zugunsten Dritter;
- i. Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt.

Art. 4 Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG)

¹ Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär:

- a. im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet;
- b. nicht in Bargeld bestehende Zahlungsmittel ausgibt oder verwaltet und seine Ver-

tragspartei damit an Dritte Zahlungen leistet;

- c. das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft durchführt.

² Als Geld- oder Wertübertragungsgeschäft gilt der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems.

Art. 5 Handelstätigkeit (Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG)

¹ Eine Handelstätigkeit liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär für eine Vertragspartei den An- und Verkauf von Banknoten, Münzen, Devisen und Bankedelmetallen sowie den Geldwechsel betreibt.

² Als Handelstätigkeit gilt auch:

- a. der Handel auf eigene Rechnung mit im Kurs stehenden Umlaufmünzen und Banknoten;
- b. der börsliche Handel auf fremde Rechnung mit Rohwaren sowie der ausserbörsliche Handel auf fremde Rechnung, sofern die Rohwaren einen derart hohen Standardisierungsgrad aufweisen, dass sie jederzeit liquidiert werden können;
- c. der Handel auf eigene Rechnung mit Bankedelmetallen.

³ Der Handel mit Effekten gilt nur als Handelstätigkeit, wenn er durch Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995² betrieben wird.

⁴ Der akzessorische Geldwechsel gilt nicht als Handelstätigkeit.

Art. 6 Weiter Tätigkeiten (Art. 2 Abs. 3 Bst. e-g GwG)

¹ Als Finanzintermediation gilt auch:

- a. die Verwaltung von Effekten und Finanzinstrumenten für eine Vertragspartei;
- b. die Ausführung von Anlageaufträgen für fremde Rechnung im Einzelfall als Anlageberater;
- c. die Aufbewahrung und gegebenenfalls Verwaltung von Effekten für eine Vertragspartei;
- d. die Tätigkeit als Organ von Sitzgesellschaften.

² Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

3. Abschnitt: Berufsmässigkeit

Art. 7 Allgemeine Kriterien

¹ Ein Finanzintermediär übt die Finanzintermediation berufsmässig aus, wenn er:

- a. pro Kalenderjahr einen Bruttoerlös von mehr als 20 000 Franken erzielt;
- b. pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen aufnimmt, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, oder pro Kalenderjahr mindestens 20 solche Beziehungen unterhält;

- c. unbefristete Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte hat, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten; oder
- d. Transaktionen durchführt, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet.

² Für die Berechnung des Transaktionsvolumens nach Absatz 1 Buchstabe d sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen.

³ Die Finanzintermediation für Einrichtungen und Personen nach Artikel 2 Absatz 4 GwG wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt.

⁴ Die Finanzintermediation für nahestehende Personen wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nur berücksichtigt, wenn damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 20 000 Franken erzielt wird.

⁵ Als nahestehende Personen gelten:

- a. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie;
- b. Verwandte bis zum dritten Grad der Seitenlinie;
- c. Personen, mit denen der Finanzintermediär eine Ehe geschlossen oder eine eingetragene Partnerschaft begründet hat, ungeachtet einer späteren Scheidung oder gerichtlichen Auflösung;
- d. Miterben bis zum Abschluss der Erbteilung;
- e. Nacherben und Nachvermächtnisnehmer nach Artikel 488 des Zivilgesetzbuches³.

Art. 8 Kreditgeschäft

¹ Das Kreditgeschäft wird berufsmässig ausgeübt, wenn:

- a. damit im Kalenderjahr ein Bruttoerlös von mehr als 250 000 Franken erzielt wird; und
- b. zu einem beliebigen Zeitpunkt ein Kreditvolumen von mehr als 5 Millionen Franken vergeben ist.

² Als Bruttoerlös des Kreditgeschäfts gelten alle Einnahmen aus Kreditgeschäften unter Abzug des Anteils, welcher der Kreditrückzahlung dient.

³ Übt eine Person sowohl das Kreditgeschäft als auch eine andere Finanzintermediation aus, so muss die Berufsmässigkeit für beide Bereiche separat ermittelt werden. Ist die Berufsmässigkeit in einem Bereich gegeben, so gilt die Tätigkeit in beiden Bereichen als berufsmässig.

Art. 9 Geld- oder Wertübertragungsgeschäft

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft gilt unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 4 immer als berufsmässig.

Art. 10 Handelstätigkeit

Für die Handelstätigkeit wird zur Beurteilung des Kriteriums nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a anstelle des Bruttoerlöses auf den Bruttogewinn abgestellt.

Art. 11 Wechsel zur berufsmässigen Finanzintermediation

¹ Wer von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Finanzintermediation wechselt, muss:

- a. unverzüglich die Pflichten nach den Artikeln 3–11 des GwG einhalten; und
- b. innerhalb von zwei Monaten nach dem Wechsel einer Selbstregulierungsorganisation angeschlossen sein oder bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) ein Gesuch um Bewilligung für die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit einreichen.

² Bis zum Anschluss an eine Selbstregulierungsorganisation oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA ist es diesen Finanzintermediären untersagt:

- a. neue Finanzintermediationsgeschäfte zu tätigen;
- b. im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen Handlungen vorzunehmen, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 12** Ausführungsbestimmungen

Die FINMA wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung zu erlassen.

Art. 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 20. August 2002⁴ über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes wird aufgehoben.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

⁴ [AS 2002 2687, 2006 1359, 2008 5613 Ziff. I 6]

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Vom : 08.12.2010

Stand : 01.01.2011

SR 955.033.0

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 17 und 18 Absatz 1 Buchstabe e des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹ (GwG),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung legt fest, wie die Finanzintermediäre nach Artikel 3 Absatz 1 die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umsetzen müssen.

² Die FINMA orientiert sich an den Eckwerten dieser Verordnung, wenn sie Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 25 GwG genehmigt und Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen nach Artikel 17 GwG als Mindeststandard anerkennt.

³ Die Selbstregulierungsorganisationen können sich darauf beschränken, die Abweichungen von dieser Verordnung zu regeln. In jedem Fall sind die Abweichungen zu kennzeichnen.

Art. 2 Begriffe

¹ In dieser Verordnung gelten als:

a. *politisch exponierte Personen:*

1. folgende Personen mit prominenten öffentlichen Funktionen im Ausland: Staats- und Regierungschefinnen und -chefs, hohe Politikerinnen und Politiker auf nationaler Ebene, hohe Funktionärinnen und Funktionäre in Verwaltung, Justiz, Militär und Parteien auf nationaler Ebene, die obersten Organe staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung,
2. Unternehmen und Personen, die den genannten Personen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehen;

b. *Sitzgesellschaften:* alle in- oder ausländischen Sitzgesellschaften im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 18. November 2009² über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation;

c. *Kassageschäfte:* alle Bargeschäfte, insbesondere der Geldwechsel, der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, der Verkauf von Reiseschecks, die Barliberierung von Inhaberpapieren, Kassa- und Anleiheobligationen, das Bareinlösen von Checks, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;

¹ SR 955.0

² SR 955.071

- d. *Geld- und Wertübertragung*: der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlung einer entsprechenden Summe in Bargeld oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist;
- e. *dauernde Geschäftsbeziehung*: Kundenbeziehung, die bei einem schweizerischen Finanzintermediär gebucht oder überwiegend von der Schweiz aus betreut wird und die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpft;
- f. *professioneller Notenhändler*: Nichtbanken, die Noten kaufen und verkaufen und damit einen wesentlichen Umsatz oder Ertrag erzielen.

² Keine Sitzgesellschaften im Sinne dieser Verordnung sind juristische Personen und Gesellschaften, die ausschliesslich statuarisch Folgendes bezwecken:

- a. Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe;
- b. Verfolgen politischer, religiöser, wissenschaftlicher, künstlerischer, gemeinnütziger, geselliger oder ähnlicher Anliegen.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a (Banken), b (Fondsleitungen), b^{bis} (KAG³-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter); c (Versicherungseinrichtungen) und d (Effekthändler) des GwG;
- b. Finanzintermediäre nach Artikel 2 Absatz 3 des GwG, die der Aufsicht der FINMA gemäss Artikel 14 GwG direkt unterstellt sind (DUFI).

² Die FINMA kann bei der Anwendung dieser Verordnung den Besonderheiten der Geschäftstätigkeit der Finanzintermediäre Rechnung tragen und insbesondere aufgrund des Geldwäschereirisikos einer Tätigkeit oder der Grösse des Unternehmens Erleichterungen zulassen oder Verschärfungen anordnen.

³ Die FINMA macht ihre Praxis öffentlich bekannt.

Art. 4 Inländische Gruppengesellschaften

¹ Für DUFI, die eine inländische Gruppengesellschaft eines Finanzintermediärs nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sind, kann die FINMA vorsehen, dass die Einhaltung des GwG und dieser Verordnung im Prüfbericht der Gruppe nachgewiesen wird.

² Die FINMA veröffentlicht eine Liste der von ihr nach Absatz 1 überwachten Gruppengesellschaften.

³ Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31).

Art. 5 Zweigniederlassungen und Gruppengesellschaften im Ausland

¹ Der Finanzintermediär sorgt dafür, dass seine Zweigniederlassungen oder im Finanz- oder Versicherungsbereich tätigen Gruppengesellschaften im Ausland, die folgenden Prinzipien des GwG und dieser Verordnung einhalten:

- a. die Grundsätze nach den Artikeln 7 und 8;
- b. die Identifikation des Vertragspartners;
- c. die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. die Verwendung eines risikoorientierten Ansatzes;
- e. die besonderen Abklärungspflichten bei erhöhten Risiken.

² Dies gilt insbesondere auch für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen, die sich in Ländern befinden, die auf internationaler Ebene als mit erhöhten Risiken verbunden gelten.

³ Der Finanzintermediär informiert die FINMA, wenn lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien dieser Verordnung entgegenstehen oder ihm daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil entsteht.

⁴ Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder Geschäftsbeziehungen und allenfalls eine Vermögenssperrung richten sich nach den Vorschriften des Gastlandes.

Art. 6 Globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken

¹ Der Finanzintermediär, der Zweigniederlassungen im Ausland besitzt oder eine Finanzgruppe mit ausländischen Gesellschaften leitet, muss seine mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

² Er hat sicherzustellen, dass:

- a. die internen Überwachungsorgane und die Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall einen Zugang zu Informationen über einzelne Geschäftsbeziehungen in allen Gruppengesellschaften haben. Nicht erforderlich ist eine zentrale Datenbank der Vertragsparteien und der wirtschaftlich berechtigten Person auf Gruppenebene oder ein zentraler Zugang der internen Überwachungsorgane der Gruppe zu lokalen Datenbanken;
- b. die Gruppengesellschaften den zuständigen Organen der Gruppe die für die globale Überwachung der Rechts- und Reputationsrisiken wesentlichen Informationen zur Verfügung stellen.

³ Stellt ein Finanzintermediär fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragsparteien und wirtschaftlich berechnigte Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, so informiert er die FINMA unverzüglich darüber.

⁴ Der Finanzintermediär, der Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe ist, gewährt den internen Überwachungsorganen und der Prüfgesellschaft der Gruppe im Bedarfsfall Zugang zu Informationen über bestimmte Geschäftsbeziehungen, soweit dies zur globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken notwendig ist.

3. Abschnitt: Grundsätze

Art. 7 Verbotene Vermögenswerte

¹ Der Finanzintermediär darf keine Vermögenswerte entgegennehmen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie aus einem Verbrechen herrühren, auch wenn dieses im Ausland begangen wurde.

² Die fahrlässige Entgegennahme von Vermögenswerten, die aus einem Verbrechen herrühren, kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

Art. 8 Verbotene Geschäftsbeziehung

Der Finanzintermediär darf keine Geschäftsbeziehungen führen:

- a. mit Unternehmen und Personen, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder diese unterstützen;
- b. mit Banken, die am Inkorporationsort keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

Art. 9 Verletzung der Bestimmungen

¹ Die Verletzung der Bestimmungen dieser Verordnung oder einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierung kann die vom Finanzintermediär geforderte Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit in Frage stellen.

² Schwere Verletzungen können ein Berufsverbot gemäss Artikel 33 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁴ (FINMAG) und die Einziehung des Gewinns, der dadurch erzielt wurde, gemäss Artikel 35 FINMAG zur Folge haben.

4. Abschnitt: Allgemeine Sorgfaltspflichten

Art. 10 Angabe der Auftraggeberinnen und Auftraggeber bei Zahlungsaufträgen

¹ Der Finanzintermediär gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse der auftraggebenden Vertragspartei (Auftraggeberin oder Auftraggeber) an. Liegt keine Kontonummer der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vor, so muss er eine kundenbezogene Identifizierungsnummer angeben. Die Adresse kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, ihre oder seine Kundennummer oder ihre oder seine nationale Identitätsnummer ersetzt werden.

² Bei Zahlungsaufträgen im Inland kann der Finanzintermediär sich auf die Angabe der Kontonummer oder einer Identifizierungsnummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben dem Finanzintermediär der begünstigten Person auf dessen Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Er regelt das Vorgehen beim Erhalt von Zahlungsaufträgen, die unvollständige Angaben zur Auftraggeberin und zum Auftraggeber im Sinne von Absatz 1 enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

⁴ Er informiert seine Kundinnen und Kunden in angemessener Weise über die Weitergabe von Angaben zur Auftraggeberin und zum Auftraggeber im Zahlungsverkehr.

Art. 11 Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten

¹ Ein Verzicht auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten ist in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Kundinnen und Kunden möglich:

- a. im Bereich von Zahlungsmitteln, die ein elektronisches Speichern des Geldes ermöglichen, wenn:
 1. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann,
 2. nicht mehr als 5000 Franken pro Kalenderjahr und Kundin oder Kunde elektronisch verfügbar gemacht werden, und
 3. die Rückzahlungen an denselben Kontoinhaber stattfinden. Bei einer Rückzahlung auf dasselbe Konto erhöht sich der jährliche Schwellenwert dabei um den zurückbezahlten Betrag;
- b. im Bereich des Kreditkartengeschäfts, wenn:
 1. die Kreditkarte von der Inhaberin oder vom Inhaber nur für den Erwerb von Waren und Dienstleistungen innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden kann (Warenhauskarten), und
 2. der Umsatz pro Kalendermonat und Kundin oder Kunde nicht mehr als 5000 Franken und pro Kalenderjahr und Kundin oder Kunde nicht mehr als 25 000 Franken beträgt;
- c. im Bereich des Finanzierungsleasings, sofern der Gesamtwert der Leasingobjekte pro Kundin oder Kunde den Betrag von 25 000 Franken nicht übersteigt.

² Der Finanzintermediär kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn er zusätzlich über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, damit er ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte erkennen kann. Zudem trifft er Vorkehrungen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung zu verhindern.

³ Die FINMA kann auf Gesuch von Selbstregulierungsorganisationen oder von Finanzintermediären gemäss Artikel 3 Absatz 1 hin weitere Ausnahmen für dauernde Geschäftsbeziehungen von der Einhaltung der Sorgfaltspflichten gemäss GwG genehmigen, sofern dargelegt wird, dass das Geldwäschereirisiko niedrig im Sinne von Artikel 7a GwG ist.

5. Abschnitt: Erhöhte Sorgfaltspflichten

Art. 12 Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
- b. Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und/oder der wirtschaftlich berechtigten Person;

- c. Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- e. Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- f. Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- g. Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;
- h. Komplexität der Strukturen, insbesondere durch Verwendung von Sitzgesellschaften.

³ Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen sowie Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Banken, für die ein Schweizer Finanzintermediär Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

⁴ Der Finanzintermediär ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Absatz 2 und 3.

Art. 13 Transaktionen mit erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär entwickelt Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivitäten des Finanzintermediärs insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;
- c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

³ Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten in jedem Fall Transaktionen, bei denen am Anfang der Geschäftsbeziehung auf ein Mal oder gestaffelt Vermögenswerte im Gegenwert von mehr als 100 000 Franken physisch eingebracht werden.

Art. 14 Zusätzliche Abklärungen bei erhöhten Risiken

¹ Der Finanzintermediär trifft mit angemessenem Aufwand zusätzliche Abklärungen bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken.

² Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. ob die Vertragspartei an den eingebrachten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist;
- b. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- c. der Verwendungszweck abgezogener Vermögenswerte;
- d. die Hintergründe und die Plausibilität grösserer Zahlungseingänge;
- e. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- f. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- g. ob es sich bei der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt;

- h. bei juristischen Personen: wer diese beherrscht.

Art. 15 Mittel der Abklärungen

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. allenfalls Erkundigungen bei vertrauenswürdigen Personen.

² Der Finanzintermediär überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität hin und dokumentiert sie.

Art. 16 Zeitpunkt der zusätzlichen Abklärungen

Sobald erhöhte Risiken bei einer Geschäftsbeziehung sichtbar werden, leitet der Finanzintermediär die zusätzlichen Abklärungen unverzüglich in die Wege und führt sie so rasch als möglich durch.

Art. 17 Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken bedarf der Zustimmung einer vorgesetzten Person oder Stelle oder der Geschäftsführung.

Art. 18 Verantwortung des obersten Geschäftsführungsorgans

¹ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder entscheidet über:

- a. die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen und alljährlich über deren Weiterführung;
- b. die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken und ihrer Überwachung und Auswertung.

² Finanzintermediäre mit einem sehr umfangreichen Vermögensverwaltungsgeschäft und mehrstufigen hierarchischen Strukturen können diese Verantwortung der Leitung einer Unternehmenseinheit übertragen.

Art. 19 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

¹ Der Finanzintermediär sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen und stellt so sicher, dass die erhöhten Risiken ermittelt werden.

² Für die Transaktionsüberwachung betreibt der Finanzintermediär nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a mit Ausnahme der Versicherungseinrichtungen ein informatikgestütztes System, das hilft, Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 zu ermitteln.

³ Die durch das informatikgestützte Überwachungssystem ermittelten Transaktionen sind innert angemessener Frist auszuwerten. Wenn nötig, sind zusätzliche Abklärungen nach Artikel 14 durchzuführen.

⁴ Finanzintermediäre im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a mit einer geringen Anzahl Vertragsparteien und wirtschaftlich berechtigten Personen oder Transaktionen können auf ein informatikgestütztes Transaktionsüberwachungssystem verzichten, wenn sie ihre

Prüfungsgesellschaft beauftragen, ihre Transaktionsüberwachung jährlich einer Prüfung mit Zusicherung hohen Grades zu unterziehen.

⁵ Die FINMA kann von einer Versicherungseinrichtung oder einem DUFU die Einführung eines informatikgestützten Überwachungssystems verlangen, wenn dies zur wirksamen Überwachung notwendig ist.

6. Abschnitt: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege

Art. 20

¹ Der Finanzintermediär erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass die FINMA oder eine von ihr zugelassene Prüfungsgesellschaft oder eine Untersuchungsbeauftragte oder ein Untersuchungsbeauftragter, die nach Artikel 36 des FINMAG⁵ beauftragt sind, sich innert angemessener Frist ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann.

² Er erstellt, organisiert und bewahrt seine Dokumentation so auf, dass er Auskunfts- und Beschlagnahmebegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen innert angemessener Frist unter Beilage der nötigen Dokumente nachkommen kann.

7. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

Art. 21 Elektronische Geschäftsbeziehungen

Der Finanzintermediär stellt insbesondere bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei sicher, dass die Gefahren, die von rein elektronisch geführten Geschäften oder von der Verwendung von weiteren neuen Technologien ausgehen, im Rahmen des Risikomanagements angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 22 Geldwäschereifachstelle

¹ Der Finanzintermediär hat eine oder mehrere qualifizierte Personen als Geldwäschereifachstelle zu bezeichnen. Diese unterstützt und berät die Linienverantwortlichen und die Geschäftsleitung bei der Umsetzung dieser Verordnung, ohne diesen die Verantwortung dafür abzunehmen.

² Sie bereitet die internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung vor und plant und überwacht die interne Ausbildung zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung.

Art. 23 Weitere Aufgaben der Geldwäschereifachstelle

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 22 erwähnten Funktionen überwacht die Geldwäschereifachstelle die Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere:

- a. überwacht sie in Absprache mit der internen Revision, der Prüfungsgesellschaft und den Linienverantwortlichen den Vollzug der internen Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;

- b. legt sie die Parameter für das System zur Transaktionsüberwachung nach Artikel 19 fest;
- c. veranlasst sie die Auswertung der durch das Transaktionsüberwachungssystem erzeugten Meldungen;
- d. veranlasst sie zusätzliche Abklärungen nach Artikel 14 oder führt sie selbst durch;
- e. stellt sie sicher, dass das verantwortliche Geschäftsführungsorgan die für seinen Entscheid über die Aufnahme oder Weiterführung von Geschäftsbeziehungen nach Artikel 18 nötigen Entscheidungsgrundlagen erhält.

² Eine für die Überwachung im Sinne von Absatz 1 zuständige interne Person darf keine Geschäftsbeziehung kontrollieren, für welche sie direkt geschäftsverantwortlich ist.

³ Der Finanzintermediär kann unter seiner Verantwortung auch fachkundige externe Personen als Geldwäschereifachstelle bezeichnen, wenn:

- a. er von seiner Grösse oder Organisation her nicht in der Lage ist, eine eigene Fachstelle einzurichten; oder
- b. die Einrichtung einer solchen unverhältnismässig wäre.

Art. 24 Interne Weisungen

¹ Der Finanzintermediär erlässt interne Weisungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und gibt sie den betroffenen Personen in geeigneter Form bekannt. Sie sind durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden.

² Darin ist insbesondere zu regeln:

- a. welche Kriterien zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken nach Artikel 12 angewendet werden;
- b. welche Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhten Risiken nach Artikel 13 Absätze 1 und 2 angewendet werden;
- c. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung nach Artikel 19;
- d. in welchen Fällen die interne Geldwäschereifachstelle beigezogen und das oberste Geschäftsführungsorgan informiert werden müssen;
- e. die Grundzüge der Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- g. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- h. wie der Finanzintermediär die erhöhten Risiken erfasst, begrenzt und überwacht;
- i. die Betragsgrenzen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstaben e und f sowie Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a;
- j. die Kriterien, nach denen Dritte gemäss Artikel 26 beigezogen werden können.

Art. 25 Integrität und Ausbildung

¹ Die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung erfordert ein integeres und angemessen ausgebildetes Personal.

² Der Finanzintermediär sorgt für die sorgfältige Auswahl des Personals und die regelmässige Ausbildung aller betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

8. Abschnitt: Beizug Dritter

Art. 26 Voraussetzungen

¹ Der Finanzintermediär darf Personen und Unternehmen mit der Identifizierung der Vertragspartei, der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person sowie mit den zusätzlichen Abklärungspflichten mittels einer schriftlichen Vereinbarung beauftragen, wenn er:

- a. die beauftragte Person sorgfältig ausgewählt hat;
- b. diese über ihre Aufgabe instruiert hat; und
- c. kontrollieren kann, ob die beauftragte Person die Sorgfaltspflichten einhält oder nicht.

² Er kann die Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten ohne schriftliche Vereinbarung anvertrauen:

- a. innerhalb eines Konzerns oder einer Gruppe, sofern ein gleichwertiger Sorgfaltsstandard angewandt wird; oder
- b. einem anderen Finanzintermediär, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht und Massnahmen getroffen hat, um die Sorgfaltspflichten in gleichwertiger Weise zu erfüllen.

³ Beizugebene Dritte dürfen ihrerseits keine weiteren Personen oder Unternehmen beiziehen.

Art. 27 Modalitäten des Beizugs

¹ Der Finanzintermediär bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der Aufgaben, für die Personen und Unternehmen nach Artikel 26 beizugezogen wurden, aufsichtsrechtlich verantwortlich.

² Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen und sich schriftlich bestätigen lassen, dass die ihm übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

³ Er überprüft die Ergebnisse der zusätzlichen Abklärungen selber auf ihre Plausibilität.

9. Abschnitt: Abbruch der Geschäftsbeziehung und Meldung

Art. 28 Verhalten bei fehlender Behördenverfügung

Erhält der Finanzintermediär nach einer Meldung innerhalb der gesetzlichen Frist von fünf Werktagen keine Verfügung von den Strafverfolgungsbehörden, welche die Sperre der Vermögenswerte aufrechterhält, kann er nach eigenem Ermessen entscheiden, ob und in welchem Rahmen er die Geschäftsbeziehung weiterführen will.

Art. 29 Zweifelhafte Geschäftsbeziehungen und Melderecht

¹ Hat ein Finanzintermediär keinen begründeten Verdacht auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung

dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Artikel 305^{ter} Absatz 2 des Strafrechtsgesetzbuches⁶ der Meldestelle für Geldwäscherei melden.

² Übt der Finanzintermediär bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten sein Melderecht nicht aus, so dokumentiert er die Gründe.

³ Führt der Finanzintermediär eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so hat er sie genau zu überwachen und auf Anhaltspunkte für Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung hin zu überprüfen.

Art. 30 Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Bei zweifelhaften Geschäftsbeziehungen, die der Finanzintermediär mangels eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf Terrorismusfinanzierung ohne Meldung abbricht, darf er den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, welche allenfalls den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, die Spur weiterzuverfolgen («paper trail»).

² Der Finanzintermediär darf weder eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung abrechnen noch den Abzug bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass behördliche Sicherstellungsmassnahmen unmittelbar bevorstehen.

³ Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 GwG erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.

Art. 31 Information

¹ Der Finanzintermediär informiert die FINMA über Meldungen an die Meldestelle, die Geschäftsbeziehungen mit bedeutenden Vermögenswerten betreffen, oder wenn aufgrund der Umstände anzunehmen ist, dass der Fall, der zur Meldung führte, Auswirkungen auf den Ruf des Finanzintermediärs oder des Finanzplatzes haben könnte.

² Informiert der Finanzintermediär nach Artikel 10a GwG einen anderen Finanzintermediär, so hält er diese Tatsache in geeigneter Form fest.

2. Kapitel: Besondere Bestimmungen für Banken, Effekthändler und Fondsleitungen

Art. 32 Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

¹ Für die Identifizierung der Vertragsparteien und die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gelten für Banken, Effekthändler, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter die Bestimmungen der «Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken» vom 7. April 2008 (VSB 2008).

² Die FINMA kann Effekthändlern, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwaltern gestatten, statt den Bestimmungen der VSB 2008 andere Selbstregulierungen anzuwenden, welche sie als gleichwertig anerkannt hat.

Art. 33 Professioneller Notenhandel

¹ Professioneller Notenhandel ist nur zulässig mit Notenhändlern, welche die Kriterien für eine vertrauenswürdige Korrespondenzbankbeziehung erfüllen.

² Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit dem Notenhändler hat sich der Finanzintermediär über dessen Geschäftstätigkeit zu erkundigen und Handelsauskünfte sowie Referenzen einzuholen.

³ Er legt Umsatz- und Kreditlimiten für seinen professionellen Notenhandel insgesamt und für jede Gegenpartei fest, überprüft diese mindestens einmal jährlich und überwacht ihre Einhaltung dauernd.

⁴ Der Finanzintermediär, der den professionellen Notenhandel betreibt, erlässt dazu Weisungen, welche grundsätzlich vom obersten Geschäftsführungsorgan zu beschliessen sind.

Art. 34 Korrespondenzbankbeziehungen mit ausländischen Banken

¹ Die allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme von Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe b auch für Korrespondenzbankbeziehungen.

² Ein Finanzintermediär, der für eine ausländische Bank Korrespondenzbankgeschäfte abwickelt, versichert sich auf geeignete Weise, dass diese keine Geschäftsbeziehungen mit fiktiven Banken eingehen darf.

³ Zusätzlich zu den Abklärungen nach Artikel 14 muss er je nach Umständen auch abklären, welche Kontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung die Vertragspartei vornimmt. Beim Umfang der Abklärungen hat er zu berücksichtigen, ob die Vertragspartei einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

⁴ Er regelt das Vorgehen für den Fall, dass er wiederholt Zahlungsaufträge erhält, die offensichtlich unvollständige Angaben enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

Art. 35 Kriterien für Transaktionen mit erhöhten Risiken

Als Transaktionen mit erhöhten Risiken gelten neben solchen nach Artikel 13 zusätzlich Transaktionen, welche Anhaltspunkte für Geldwäscherei (Anhang) aufweisen.

Art. 36 Dokumentationspflicht

In Anwendung von Artikel 20 organisiert der Finanzintermediär seine Dokumentation so, dass er insbesondere in der Lage ist, innert angemessener Frist Auskunft darüber zu geben, wer Auftraggeber eines ausgehenden Zahlungsauftrags ist und ob ein Unternehmen oder eine Person:

- a. Vertragspartei oder wirtschaftlich berechtigte Person ist;
- b. ein Kassageschäft getätigt hat, welches die Identifizierung der betroffenen Personen verlangt;
- c. eine dauernde Vollmacht über ein Konto oder Depot besitzt, soweit diese nicht bereits aus einem öffentlichen Register ersichtlich ist.

3. Kapitel: Besondere Bestimmungen für Versicherungseinrichtungen

Art. 37 Reglement der SRO-SVV

¹ Für die Sorgfaltspflichten von Versicherungseinrichtungen gelten die Bestimmungen des «Reglement der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes zur Bekämpfung der Geldwäscherei (SRO-SVV)» vom 8. Dezember 2010.

² Vorbehalten sind die Artikel 6 und 19 Absatz 5.

Art. 38 Ausnahmen

Nicht den Sorgfaltspflichten gemäss GwG unterliegen die Versicherungsverträge der Säulen 2 und 3a sowie die reinen Risikoversicherungen.

4. Kapitel: Besondere Bestimmungen für DUFİ**1. Abschnitt: Identifizierung der Vertragspartei (Art. 3 GwG)****Art. 39** Erforderliche Angaben

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der DUFİ von der Vertragspartei folgende Angaben:

- a. für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

³ Der DUFİ muss zudem die Person identifizieren, die im Namen der Vertragspartei die Geschäftsbeziehung aufnimmt.

⁴ Er muss die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei bezüglich dieser Person zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

Art. 40 Natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person oder einer Inhaberin oder einem Inhaber eines Einzelunternehmens identifiziert der DUFİ die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.

² Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der DUFİ zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.

³ Alle Identifizierungsdokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden, sind zulässig.

Art. 41 Juristische Personen und Personengesellschaften

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer im Handelsregister eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der DUFİ die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:

- a. eines durch die Handelsregisterführerin oder den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank;
- c. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

² Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:

- a. der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

³ Der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug dürfen im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

⁴ Der DUFİ besorgt den Auszug nach Absatz 1 Buchstaben b und c sowie nach Absatz 2 Buchstabe b selber.

Art. 42 Form und Behandlung der Dokumente

¹ Der DUFİ lässt sich die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.

² Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

Art. 43 Echtheitsbestätigung

Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. eine Notarin oder einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz;
- c. einen Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

Art. 44 Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente

¹ Der DUFİ kann auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er andere Massnahmen ergreift, die es ihm ermöglichen, die Identität und die Adresse der Vertragspartei zu überprüfen. Die ergriffenen Massnahmen sind zu dokumentieren.

² Verfügt die Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente im Sinne dieser Verordnung, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 45 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen

¹ Der DUFİ muss die Vertragspartei identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
- b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Er kann auf die Identifizierung der Vertragspartei verzichten, wenn er für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne der Absätze 1 und 4 Buchstabe a ausgeführt und sich

versichert hat, dass die Vertragspartei diejenige Person ist, die bereits bei der ersten Transaktion identifiziert wurde.

³ Er kann auf die Identifizierung ebenfalls verzichten für nicht wiederaufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln, wenn:

- a. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken elektronisch verfügbar gemacht werden;
- c. pro Geschäft und pro Kundin oder Kunde nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

⁴ Die Vertragspartei ist in jedem Fall zu identifizieren, wenn:

- a. es um eine Geld- und Wertübertragung geht;
- b. Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 46 Börsenkotierte juristische Personen

¹ Der DUFİ kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie an der Börse kotiert ist.

² Verzichtet der DUFİ auf eine Identifizierung, so gibt er die Gründe im Dossier an.

Art. 47 Identifikationspflichten der börsenkotierten Investmentgesellschaften

Die börsenkotierte Investmentgesellschaft muss die Erwerberin oder den Erwerber von Beteiligungen identifizieren, falls diese oder dieser damit den meldepflichtigen Grenzwert von drei Prozent gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995⁷ erreicht. Auf das Einholen einer Echtheitsbestätigung kann verzichtet werden.

Art. 48 Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei

¹ Alle zur Identifizierung der Vertragspartei erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

² Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der DUFİ die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des 1. Kapitels der Verordnung ab.

2. Abschnitt: Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 4 GwG)

Art. 49 Grundsatz

¹ Der DUFİ muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechtigte Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

⁷ SR 954.1

- a. einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. die Vermögenswerte, welche die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse offensichtlich übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen wird.

² Bestehen Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung, so muss der DUFI von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person verlangen.

³ Bei börsenkotierten Gesellschaften kann auf die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person verzichtet werden.

Art. 50 Sitzgesellschaften

¹ Der DUFI muss in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist. Eine Sitzgesellschaft kann nicht wirtschaftlich berechnigt sein.

² Er muss ebenfalls von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn er feststellt, dass die Vertragspartei eine juristische Person oder Gesellschaft ist, die die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, die genannten statutarischen Zwecke aber nicht ausschliesslich verfolgt.

Art. 51 Kassageschäfte und Geld- und Wertübertragungen

¹ Der DUFI muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, folgenden Betrag erreichen oder übersteigen:

- a. 5000 Franken bei Geldwechselgeschäften;
- b. 25 000 Franken bei allen anderen Kassageschäften.

² Er muss eine solche Erklärung auf jeden Fall einholen, wenn:

- a. Zweifel bestehen, dass die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechnigte Person identisch sind; oder
- b. Verdachtsmomente bestehen für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

³ Für nicht wiederaufladbare Datenträger im Bereich von elektronischen Zahlungsmitteln ist ein Verzicht auf die Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person möglich, wenn:

- a. das elektronisch gespeicherte Geld ausschliesslich dazu dient, dass die Kundin oder der Kunde damit erworbene Dienstleistungen und Waren elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als 250 Franken elektronisch verfügbar gemacht werden;
- c. pro Geschäft und pro Kundin oder Kunde nicht mehr als 1500 Franken verfügbar gemacht werden.

⁴ Eine Erklärung nach Absatz 1 ist auf jeden Fall einzuholen, wenn:

- a. es um eine Geld- und Wertübertragung geht;
- b. Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vorliegen.

Art. 52 Erforderliche Angaben

¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten:

- a. für natürliche Personen sowie Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnsitzadresse und Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften: Firma und Domiziladresse.

² Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einer Person zu unterzeichnen, die nach der Gesellschaftsdokumentation dazu berechtigt ist.

³ Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in dem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 53 Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

¹ Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, an denen keine bestimmte Person wirtschaftlich berechtigt ist, muss der DUF von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung verlangen, die diesen Sachverhalt bestätigt und die Angaben nach Artikel 52 zu folgenden Personen enthält:

- a. der effektiven Gründerin oder dem effektiven Gründer;
- b. den Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- c. dem nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können;
- d. Kuratorinnen und Kuratoren, Protektorinnen und Protektoren sowie vergleichbaren Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern.

² Bei widerrufbaren Konstruktionen sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich berechtigte Person aufzuführen.

Art. 54 Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

¹ Es muss keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt werden, wenn die Vertragspartei:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz ist;
- b. ein Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland ist, der eine Tätigkeit nach Artikel 2 Absatz 2 GwG ausübt und einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung untersteht;
- c. eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b GwG ist.

² Eine Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechtigte Person muss immer verlangt werden, wenn:

- a. Verdachtsmomente für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung bestehen;
- b. die FINMA vor der Vertragspartei warnt;
- c. die Vertragspartei ihr Domizil oder ihren Sitz in einem Land hat, vor dessen Institutionen die FINMA generell warnt.

Art. 55 Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder um eine Beteiligungsgesellschaft mit 20 oder weniger wirtschaftlich berechtigten Personen, so muss der DUFİ eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einholen.

² Auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnigte Person kann verzichtet werden, wenn:

- a. die kollektive Anlageform oder die Beteiligungsgesellschaft an der Börse kotiert ist;
- b. für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 als Promotor oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

Art. 56 Scheitern der Feststellung der wirtschaftlichen Berechnigung

¹ Alle zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben müssen vollständig vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

² Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der DUFİ die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des 1. Kapitels ab.

3. Abschnitt: Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 5 GwG)

Art. 57 Erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Die Identifizierung der Vertragspartei oder die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob:

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen;
- b. die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;
- c. die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnigte Person zutrifft.

Art. 58 Abbruch der Geschäftsbeziehung

Der DUFİ bricht die Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen des 9. Abschnitts des 1. Kapitels so rasch als möglich ab, wenn:

- a. die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach der Durchführung des Verfahrens nach Artikel 57 bestehen bleiben;

- b. sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person gemacht wurden.

Art. 59 Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern

¹ Ist die Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem der DUFI angehört, bereits in einer mit den Bestimmungen dieser Verordnung gleichwertigen Weise identifiziert worden, so braucht sie nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts des 1. Kapitels nicht erneut identifiziert zu werden.

² Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen des Konzerns bereits eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person eingeholt wurde.

4. Abschnitt: Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken

Art. 60 Kriterien für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken

Der DUFI, der bis zu 20 dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, muss keine Kriterien nach Artikel 12 festlegen, die auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

Art. 61 Geld- und Wertübertragung

¹ Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Geld- und Wertübertragungen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von 5000 Franken erreichen oder übersteigen.

² Bei Geld- und Wertübertragungen müssen der Name und die Adresse des Finanzintermediärs auf der Einzahlungsquittung ersichtlich sein.

³ Ein DUFI, der im Namen und auf Rechnung von anderen bewilligten oder einer Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG angeschlossenen Finanzintermediären handelt, darf dies im Geld- und Wertübertragungsgeschäft nur für einen einzigen Finanzintermediär tun.

5. Abschnitt: Dokumentationspflicht und Aufbewahrung der Belege

Art. 62

¹ Der DUFI muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
- b. in den Fällen nach dem 2. Abschnitt dieses Kapitels, die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Artikel 12;
- d. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Artikel 14;
- e. die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- f. eine Kopie der Meldungen nach Artikel 9 Absatz 1 GwG;
- g. eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.

² Die Unterlagen müssen erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

³ Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

⁴ Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Voraussetzungen gemäss den Artikeln 9 und 10 der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002⁸ erfüllen. Befindet sich der verwendete Server nicht in der Schweiz, so muss der DUFI über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen.

6. Abschnitt: Organisatorische Massnahmen

Art. 63 Geldwäschereifachstelle

¹ Die Geldwäschereifachstelle eines DUFI, der bis zu 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, muss nur die Aufgaben nach Artikel 22 erfüllen.

² Die FINMA kann von einem DUFI, der bis zu 20 Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass die Geldwäschereifachstelle auch die Aufgaben nach Artikel 23 erfüllt, wenn zur Überwachung der Einhaltung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig ist.

Art. 64 Interne Weisungen

¹ Ein DUFI, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, braucht keine interne Weisung nach Artikel 24 zu erstellen.

² Die FINMA kann von einem DUFI, der bis zu zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, verlangen, dass er interne Weisungen nach Artikel 24 erstellt, wenn dies für eine angemessene betriebliche Organisation notwendig ist.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgehoben werden:

- a. die Geldwäschereiverordnung-FINMA 1 vom 18. Dezember 2002⁹;
- b. die Geldwäschereiverordnung-FINMA 2 vom 24. Oktober 2006¹⁰;
- c. die Geldwäschereiverordnung-FINMA 3 vom 6. November 2008¹¹.

Art. 66 Übergangsbestimmungen

¹ Der Finanzintermediär muss die sich aus Artikel 10, Artikel 34 Absatz 4, Artikel 47 und Artikel 61 Absatz 2 ergebenden Anforderungen bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfüllen.

² Die SRO müssen die Abweichungen ihrer Reglemente im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung kennzeichnen.

⁸ SR 221.431

⁹ [AS 2003 554, 2008 2017 5613 Ziff. I 4]

¹⁰ [AS 2006 4413, 2008 5613 Ziff. I 5]

¹¹ [AS 2008 5313]

³ Die DUFI müssen Artikel 5 bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen.

⁴ Die Versicherungseinrichtungen und die DUFI müssen Artikel 6 bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen.

⁵ Der Finanzintermediär muss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h bis ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung umsetzen. Das Kriterium ist ab diesem Zeitpunkt auf neue Geschäftsbeziehungen anzuwenden.

Art. 67 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Anhang

Anhaltspunkte für Geldwäscherei

I. Bedeutung der Anhaltspunkte

A1

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei hindeuten können, dienen in erster Linie der Sensibilisierung der Finanzintermediäre. Sie geben Hinweise auf Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken. Die einzelnen Anhaltspunkte dürften jeweils für sich allein in der Regel noch keinen ausreichenden Verdacht für das Vorliegen einer strafbaren Geldwäschereitransaktion begründen, aber das Zusammentreffen mehrerer dieser Elemente kann auf Geldwäscherei hinweisen.

A2

Erklärungen der Kundin oder des Kunden über die Hintergründe solcher Transaktionen sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wesentlich ist dabei, dass nicht jede Erklärung der Kundin oder des Kunden unbeschrieben akzeptiert werden kann.

II. Allgemeine Anhaltspunkte

Besondere Risiken im Hinblick auf Geldwäscherei beinhalten Transaktionen:

A3

deren Konstruktion auf einen widerrechtlichen Zweck hindeutet, deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist oder die sogar als wirtschaftlich unsinnig erscheinen;

A4

bei denen Vermögenswerte kurz nach ihrem Eingang beim Finanzintermediär wieder abgezogen werden (Durchlaufkonti), sofern sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden kein plausibler Grund für diesen sofortigen Abzug ergibt;

A5

bei denen es unerfindlich ist, warum die Kundin oder der Kunde gerade diesen Finanzintermediär oder diese Geschäftsstelle für seine Geschäfte ausgewählt hat;

A6

die dazu führen, dass ein bisher weitgehend inaktives Konto sehr aktiv wird, ohne dass hierfür ein plausibler Grund ersichtlich ist;

A7

die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen des Finanzintermediärs über die Kundin oder den Kunden und über den Zweck der Geschäftsbeziehung nicht vereinbaren lassen.

A8

Sodann ist grundsätzlich jede Kundin und jeder Kunde verdächtig, die oder der dem Finanzintermediär falsche oder irreführende Auskünfte erteilt oder ihm ohne plausiblen Grund für die Geschäftsbeziehung notwendige und für die betreffende Tätigkeit übliche Auskünfte und Unterlagen verweigert.

A8^{bis}

Einen Grund zu Verdacht kann bilden, wenn eine Kundin oder ein Kunde regelmässig Überweisungen erhält, welche von einer Bank ausgehen, die in einem von der «Financial Action Task Force (FATF)» als nicht kooperativ betrachteten Land ansässig ist, oder wenn eine Kundin oder ein Kunde wiederholt Überweisungen in ein solches Land veranlasst.

III. Einzelne Anhaltspunkte

1. Kassageschäfte

A9

Wechseln eines grösseren Betrages von Banknoten (ausländische und inländische) mit kleinem Nennwert in solche mit grossem Nennwert;

A10

Geldwechsel in wesentlichem Umfang ohne Verbuchung auf einem Kundenkonto;

A11

Einlösung grösserer Beträge mittels Checks einschliesslich Travellerchecks;

A12

Kauf oder Verkauf grösserer Mengen von Edelmetallen durch Laufkundinnen und -kunden;

A13

Kauf von Bankchecks in wesentlichem Umfang durch Laufkundinnen und -kunden;

A14

Überweisungsaufträge ins Ausland durch Laufkundinnen und -kunden, ohne dass ein legitimer Grund ersichtlich ist;

A15

mehrmaliger Abschluss von Kassageschäften knapp unterhalb der Identifikationslimite;

A16

Erwerb von Inhaberpapieren mittels physischer Lieferung.

2. Bankkonti und -depots

A17

Häufige Abhebungen grösserer Bargeldbeträge, ohne dass sich aus der Geschäftstätigkeit der Kundin oder des Kunden ein Grund hierfür finden lässt;

A18

Rückgriff auf Finanzierungsmittel, welche zwar im internationalen Handel üblich sind, deren Gebrauch jedoch im Widerspruch zur bekannten Tätigkeit der Kundin oder des Kunden steht;

A19

Konti mit starken Kontobewegungen, obwohl diese Konti normalerweise nicht oder nur wenig benützt werden;

A20

Wirtschaftlich unsinnige Struktur der Geschäftsbeziehungen einer Kundin oder eines Kunden zur Bank (grosse Anzahl Konti beim gleichen Institut, häufige Verschiebungen zwischen verschiedenen Konti, übertriebene Liquiditäten usw.);

A21

Stellung von Sicherheiten (Pfänder, Bürgschaften) durch der Bank unbekannte Dritte, welche in keiner erkennbar engen Beziehung zur Kundin oder zum Kunden stehen und für deren Stellung kein plausibler Grund ersichtlich ist;

A22

Überweisungen an eine andere Bank ohne Angabe der Empfängerin oder des Empfängers;

A23

Annahme von Geldüberweisungen anderer Banken ohne Angabe des Namens oder der Nummer des Kontos der begünstigten Person oder des Auftraggebers;

A24

wiederholte Überweisungen in wesentlichem Umfange ins Ausland mit der Anweisung, dass der Betrag der Empfängerin oder dem Empfänger bar auszubezahlen sei;

A25

Grössere und häufige Überweisungen von und nach Drogenproduktionsländern;

A26

Stellung von Bürgschaften oder Bankgarantien zur Sicherung von nicht marktkonformen Darlehen unter Dritten;

A27

Bareinzahlungen einer grossen Anzahl verschiedener Personen auf ein einzelnes Konto;

A28

unerwartete Rückzahlung eines Not leidenden Kredites ohne glaubwürdige Erklärung;

A29

Verwendung von Pseudonym- oder Nummernkonti für die Abwicklung kommerzieller Transaktionen von Handels-, Gewerbe- oder Industriebetrieben;

A30

Rückzug von Vermögenswerten, kurz nachdem diese auf das Konto gutgeschrieben wurden (Durchlaufkonto).

3. Treuhandgeschäfte

A31

Treuhandkredite (back-to-back loans) ohne erkennbaren, rechtlich zulässigen Zweck;

A32

Treuhänderisches Halten von Beteiligungen an nicht börsenkotierten Gesellschaften, in deren Tätigkeit die Bank keinen Einblick nehmen kann.

4. Andere

A33

Versuch der Kundin oder des Kunden, den vom Finanzintermediär angestrebten persönlichen Kontakt zu vermeiden.

IV. Besonders verdächtige Anhaltspunkte

A34

Wunsch der Kundin oder des Kunden, ohne dokumentarische Spur («paper trail») Konten zu schliessen und neue Konti in seinem oder im Namen seiner Familienangehörigen zu eröffnen;

A35

Wunsch der Kundin oder des Kunden nach Quittungen für Barabhebungen oder Auslieferungen von Wertschriften, welche in Tat und Wahrheit nicht getätigt wurden oder bei welchen die Vermögenswerte sogleich wieder beim gleichen Institut hinterlegt wurden;

A36

Wunsch der Kundin oder des Kunden, Zahlungsaufträge unter Angabe eines unzutreffenden Auftraggebers auszuführen;

A37

Wunsch der Kundin oder des Kunden, dass gewisse Zahlungen nicht über seine Konti, sondern über Nostro-Konti des Finanzintermediärs bzw. über Konti Pro- Diverse laufen;

A38

Wunsch der Kundin oder des Kunden, der wirtschaftlichen Realität nicht entsprechende Kreditdeckungen anzunehmen oder auszuweisen oder treuhänderische Kredite unter Ausweis einer fiktiven Deckung zu gewähren;

A39

Strafverfahren gegen die Kundin oder den Kunden des Finanzintermediärs wegen Verbrechen, Korruption oder Missbrauchs öffentlicher Gelder.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Auszüge)

Vom : 18.04.1999
Stand : 01.01.2011
SR 101

2. Titel: Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele

1. Kapitel: Grundrechte

Art. 26 Eigentumsgarantie

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

Art. 27 Wirtschaftsfreiheit

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Wahl des Berufes sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

3. Titel: Bund, Kantone und Gemeinden

2. Kapitel: Zuständigkeiten

7. Abschnitt: Wirtschaft

Art. 94 Grundsätze der Wirtschaftsordnung

¹ Bund und Kantone halten sich an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit.

² Sie wahren die Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft und tragen mit der privaten Wirtschaft zur Wohlfahrt und zur wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung bei.

³ Sie sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft.

⁴ Abweichungen vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit, insbesondere auch Massnahmen, die sich gegen den Wettbewerb richten, sind nur zulässig, wenn sie in der Bundesverfassung vorgesehen oder durch kantonale Regalrechte begründet sind.

Art. 95 Privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit*

¹ Der Bund kann Vorschriften erlassen über die Ausübung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

² Er sorgt für einen einheitlichen schweizerischen Wirtschaftsraum. Er gewährleistet, dass Personen mit einer wissenschaftlichen Ausbildung oder mit einem eidgenössischen, kantonalen oder kantonally anerkannten Ausbildungsabschluss ihren Beruf in der ganzen Schweiz ausüben können.

* Mit Übergangsbestimmung.

Art. 96 Wettbewerbspolitik

¹ Der Bund erlässt Vorschriften gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen.

² Er trifft Massnahmen:

- a. zur Verhinderung von Missbräuchen in der Preisbildung durch marktmächtige Unternehmen und Organisationen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b. gegen den unlauteren Wettbewerb.

Art. 97 Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten

¹ Der Bund trifft Massnahmen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

² Er erlässt Vorschriften über die Rechtsmittel, welche die Konsumentenorganisationen ergreifen können. Diesen Organisationen stehen im Bereich der Bundesgesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb die gleichen Rechte zu wie den Berufs- und Wirtschaftsverbänden.

³ Die Kantone sehen für Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert ein Schlichtungsverfahren oder ein einfaches und rasches Gerichtsverfahren vor. Der Bundesrat legt die Streitwertgrenze fest.

Art. 98 Banken und Versicherungen

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über das Banken- und Börsenwesen; er trägt dabei der besonderen Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung.

² Er kann Vorschriften erlassen über Finanzdienstleistungen in anderen Bereichen.

³ Er erlässt Vorschriften über das Privatversicherungswesen.

Art. 99 Geld- und Währungspolitik

¹ Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.

² Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.

³ Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven; ein Teil dieser Reserven wird in Gold gehalten.

⁴ Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Art. 100 Konjunkturpolitik

¹ Der Bund trifft Massnahmen für eine ausgeglichene konjunkturelle Entwicklung, insbesondere zur Verhütung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit und Teuerung.

² Er berücksichtigt die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Landesgegenden. Er arbeitet mit den Kantonen und der Wirtschaft zusammen.

³ Im Geld- und Kreditwesen, in der Aussenwirtschaft und im Bereich der öffentlichen Finanzen kann er nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden berücksichtigen in ihrer Einnahmen- und Ausgabenpolitik die Konjunkturlage.

⁵ Der Bund kann zur Stabilisierung der Konjunktur vorübergehend auf bundesrechtlichen Abgaben Zuschläge erheben oder Rabatte gewähren. Die abgeschöpften Mittel sind stillzulegen; nach der Freigabe werden direkte Abgaben individuell zurückerstattet, indirekte zur Gewährung von Rabatten oder zur Arbeitsbeschaffung verwendet.

⁶ Der Bund kann die Unternehmen zur Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven verpflichten; er gewährt dafür Steuererleichterungen und kann dazu auch die Kantone verpflichten. Nach der Freigabe der Reserven entscheiden die Unternehmen frei über deren Einsatz im Rahmen der gesetzlichen Verwendungszwecke.

Art. 101 Aussenwirtschaftspolitik

¹ Der Bund wahrt die Interessen der schweizerischen Wirtschaft im Ausland.

² In besonderen Fällen kann er Massnahmen treffen zum Schutz der inländischen Wirtschaft. Er kann nötigenfalls vom Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit abweichen.

10. Abschnitt: Zivilrecht, Strafrecht, Messwesen

Art. 122¹ Zivilrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte und die Rechtsprechung in Zivilsachen sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Art. 123² Strafrecht

¹ Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts ist Sache des Bundes.

² Für die Organisation der Gerichte, die Rechtsprechung in Strafsachen sowie den Straf- und Massnahmenvollzug sind die Kantone zuständig, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht.

³ Der Bund kann Vorschriften zum Straf- und Massnahmenvollzug erlassen. Er kann den Kantonen Beiträge gewähren:

- a. für die Errichtung von Anstalten;
- b. für Verbesserungen im Straf- und Massnahmenvollzug;
- c. an Einrichtungen, die erzieherische Massnahmen an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollziehen.³

¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 8. März 2005 – AS 2002 3148, 2006 1059; BBl 1997 I 1, 1999 8633, 2000 2990, 2001 4202).

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. April 2003 (BB vom 8. Okt. 1999, BRB vom 17. Mai 2000, BB vom 24. Sept. 2002 – AS 2002 3148; BBl 1997 I 1, 1999 8633, 2000 2990, 2001 4202).

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (BB vom 3. Okt. 2003, BRB vom 26. Jan. 2005, BRB vom 7. Nov. 2007 – AS 2007 5765; BBl 2002 2291, 2003 6591, 2005 951).

Bundesversammlung

Bundesgesetz über den Konsumkredit

Vom : 21.03.2001

Stand : 10.12.2002

SR 221.214.1

Anhang 2 (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 97 und 122 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1998²,
beschliesst:*

1. Abschnitt: Begriffe

Art. 1 Konsumkreditvertrag

¹ Der Konsumkreditvertrag ist ein Vertrag, durch den eine kreditgebende Person (Kreditgeberin) einer Konsumentin oder einem Konsumenten einen Kredit in Form eines Zahlungsaufschubs, eines Darlehens oder einer ähnlichen Finanzierungshilfe gewährt oder zu gewähren verspricht.

² Als Konsumkreditverträge gelten auch:

- a. Leasingverträge über bewegliche, dem privaten Gebrauch des Leasingnehmers dienende Sachen, die vorsehen, dass die vereinbarten Leasingraten erhöht werden, falls der Leasingvertrag vorzeitig aufgelöst wird;
- b. Kredit- und Kundenkarten sowie Überziehungskredite, wenn sie mit einer Kreditoption verbunden sind; als Kreditoption gilt die Möglichkeit, den Saldo einer Kredit- oder Kundenkarte in Raten zu begleichen.

Art. 2 Kreditgeberin

Als Kreditgeberin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkredite gewährt.

Art. 3 Konsumentin oder Konsument

Als Konsumentin oder Konsument gilt jede natürliche Person, die einen Konsumkreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Art. 4 Kreditvermittlerin

Als Kreditvermittlerin gilt jede natürliche oder juristische Person, die gewerbsmässig Konsumkreditverträge vermittelt.

¹ SR 101

² BBl 1999 3155

Art. 5 Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten

Als Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten gelten sämtliche Kosten, einschliesslich der Zinsen und sonstigen Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument für den Kredit zu bezahlen hat.

Art. 6 Effektiver Jahreszins

Der effektive Jahreszins drückt die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten in Jahresprozenten des gewährten Kredits aus.

2. Abschnitt: Geltungsbereich**Art. 7** Ausschluss

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die direkt oder indirekt grundpfand-gesichert sind;
- b. Kreditverträge oder Kreditversprechen, die durch hinterlegte bankübliche Sicherheiten oder durch ausreichende Vermögenswerte, welche die Konsumentin oder der Konsument bei der Kreditgeberin hält, gedeckt sind;
- c. Kredite, die zins- und gebührenfrei gewährt oder zur Verfügung gestellt werden;
- d. Kreditverträge, nach denen keine Zinsen in Rechnung gestellt werden, sofern die Konsumentin oder der Konsument sich bereit erklärt, den Kredit auf einmal zurückzuzahlen;
- e. Verträge über Kredite von weniger als 500 Franken oder mehr als 80 000 Franken;
- f. Kreditverträge, nach denen die Konsumentin oder der Konsument den Kredit entweder innert höchstens drei Monaten oder in nicht mehr als vier Raten innert höchstens zwölf Monaten zurückzahlen muss;
- g. Verträge über die fortgesetzte Erbringung von Dienstleistungen oder Leistungen von Versorgungsbetrieben, nach denen die Konsumentin oder der Konsument berechtigt ist, während der Dauer der Erbringung Teilzahlungen zu leisten.

² Der Bundesrat kann die Beträge gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

Art. 8 Einschränkung

¹ Leasingverträge im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a unterstehen nur den Artikeln 11, 13–16, 17 Absatz 3, 18 Absätze 2 und 3, 19–21, 26, 29, 31–35, 37 und 38.

² Konti für Kredit- und Kundenkarten mit Kreditoption sowie Überziehungskredite auf laufendem Konto unterstehen nur den Artikeln 12–16, 17 Absätze 1 und 2, 18 Absätze 1 und 3, 19–21, 27, 30–35, 37 und 38.

3. Abschnitt: Form und Inhalt des Vertrags**Art. 9** Barkredite

¹ Konsumkreditverträge sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. den Nettobetrag des Kredits;
- b. den effektiven Jahreszins oder, wenn dies nicht möglich ist, den Jahreszins und die bei Vertragsschluss in Rechnung gestellten Kosten;
- c. die Bedingungen, unter denen der Zinssatz und die Kosten nach Buchstabe b geändert werden können;
- d. die Elemente der Gesamtkosten des Kredits, die für die Berechnung des effektiven Jahreszinses nicht berücksichtigt worden sind (Art. 34), mit Ausnahme der bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entstehenden Kosten; ist der genaue Betrag dieser Kostenelemente bekannt, so ist er anzugeben; andernfalls ist, soweit möglich, entweder eine Berechnungsmethode oder eine realistische Schätzung aufzuführen;
- e. die allfällige Höchstgrenze des Kreditbetrags;
- f. die Rückzahlungsmodalitäten, insbesondere den Betrag, die Anzahl und die zeitlichen Abstände oder den Zeitpunkt der Zahlungen, welche die Konsumentin oder der Konsument zur Tilgung des Kredits und zur Entrichtung der Zinsen und sonstigen Kosten vornehmen muss, sowie, wenn möglich, den Gesamtbetrag dieser Zahlungen;
- g. dass die Konsumentin oder der Konsument bei vorzeitiger Rückzahlung Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen;
- h. das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist (Art. 16);
- i. die allfällig verlangten Sicherheiten;
- j. den pfändbaren Teil des Einkommens, der der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden ist (Art. 28 Abs. 2 und 3); Einzelheiten können in einem vom Konsumkreditvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 10 Verträge zur Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen

Dient der Kreditvertrag der Finanzierung des Erwerbs von Waren oder Dienstleistungen, so muss er auch folgende Angaben enthalten:

- a. die Beschreibung der Waren oder Dienstleistungen;
- b. den Barzahlungspreis und den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist;
- c. die Höhe der allfälligen Anzahlung, die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Teilzahlungen oder das Verfahren, nach dem diese Elemente bestimmt werden können, falls sie bei Vertragsschluss noch nicht bekannt sind;
- d. den Namen der Eigentümerin oder des Eigentümers der Waren, falls das Eigentum daran nicht unmittelbar auf die Konsumentin oder den Konsumenten übergeht, und die Bedingungen, unter denen die Ware in das Eigentum der Konsumentin oder des Konsumenten übergeht;
- e. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht der Konsumentin oder dem Konsumenten überlassen ist, die Versicherungskosten.

Art. 11 Leasingverträge

¹ Leasingverträge sind schriftlich abzuschliessen; der Leasingnehmer erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. die Beschreibung der Leasingsache und ihren Barkaufpreis im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
- b. die Anzahl, die Höhe und die Fälligkeit der Leasingraten;
- c. die Höhe einer allfälligen Kautions;
- d. den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten;
- e. den effektiven Jahreszins;
- f. den Hinweis auf das Widerrufsrecht und die Widerrufsfrist;
- g. eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrags zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert die Leasingsache zu diesem Zeitpunkt hat;
- h. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 29 Abs. 2); Einzelheiten können in einem vom Leasingvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

Art. 12 Überziehungskredit auf laufendem Konto oder Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption

¹ Verträge, mit denen eine Kreditgeberin einen Kredit in Form eines Überziehungskredits auf laufendem Konto oder auf einem Kredit- und Kundenkartenkonto mit Kreditoption gewährt, sind schriftlich abzuschliessen; die Konsumentin oder der Konsument erhält eine Kopie des Vertrags.

² Der Vertrag muss angeben:

- a. die Höchstgrenze des Kreditbetrags;
- b. den Jahreszins und die bei Vertragsabschluss in Rechnung gestellten Kosten sowie die Bedingungen, unter denen diese geändert werden können;
- c. die Modalitäten einer Beendigung des Vertrags;
- d. die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zu Grunde gelegt worden sind (Art. 30 Abs. 1); Einzelheiten können in einem vom Kredit- oder Kundenkartenvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden; dieses bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.

³ Während der Vertragsdauer ist die Konsumentin oder der Konsument über jede Änderung des Jahreszinses oder der in Rechnung gestellten Kosten unverzüglich zu informieren; diese Information kann in Form eines Kontoauszugs erfolgen.

⁴ Wird eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert und das Konto länger als drei Monate überzogen, so ist die Konsumentin oder der Konsument zu informieren über:

- a. den Jahreszins und die in Rechnung gestellten Kosten;
- b. alle diesbezüglichen Änderungen.

Art. 13 Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

¹ Ist die Konsumentin oder der Konsument minderjährig, so bedarf der Konsumkreditvertrag zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters.

² Die Zustimmung ist spätestens abzugeben, wenn die Konsumentin oder der Konsument den Vertrag unterzeichnet.

Art. 14 Höchstzinssatz

Der Bundesrat legt den höchstens zulässigen Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b fest. Er berücksichtigt dabei die von der Nationalbank ermittelten, für die Refinanzierung des Konsumkreditgeschäftes massgeblichen Zinssätze. Der Höchstzinssatz soll in der Regel 15 Prozent nicht überschreiten.

Art. 15 Nichtigkeit

¹ Die Nichteinhaltung der Artikel 9–11, 12 Absätze 1, 2 und 4 Buchstabe a, 13 und 14 bewirkt die Nichtigkeit des Konsumkreditvertrags.

² Ist der Konsumkreditvertrag nichtig, so hat die Konsumentin oder der Konsument die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer zurückzuzahlen, schuldet aber weder Zinsen noch Kosten.

³ Die Kreditsumme ist in gleich hohen Teilzahlungen zurückzuzahlen. Wenn der Vertrag keine längeren Zeitabstände vorsieht, liegen die Teilzahlungen jeweils einen Monat auseinander.

⁴ Bei einem Leasingvertrag hat die Konsumentin oder der Konsument den ihr oder ihm überlassenen Gegenstand zurückzugeben und die Raten zu zahlen, die bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet sind. Ein damit nicht abgedeckter Wertverlust geht zu Lasten der Leasinggeberin.

Art. 16 Widerrufsrecht

¹ Die Konsumentin oder der Konsument kann den Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung innerhalb von sieben Tagen schriftlich widerrufen. Kein Widerrufsrecht besteht im Falle von Artikel 12 Absatz 4.

² Die Widerrufsfrist beginnt zu laufen, sobald die Konsumentin oder der Konsument nach den Artikeln 9 Absatz 1, 11 Absatz 1 oder 12 Absatz 1 eine Kopie des Vertrags erhalten hat. Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebenten Tag der Post übergeben wird.

³ Ist das Darlehen bereits vor dem Widerruf des Vertrags ausbezahlt worden, so gilt Artikel 15 Absätze 2 und 3. Im Falle eines Abzahlungskaufs, einer auf Kredit beanspruchten Dienstleistung oder eines Leasingvertrags gilt Artikel 40f des Obligationenrechts³.

4. Abschnitt: Rechte und Pflichten der Parteien**Art. 17** Vorzeitige Rückzahlung

¹ Die Konsumentin oder der Konsument kann die Pflichten aus dem Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen.

² In diesem Fall besteht ein Anspruch auf Erlass der Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen.

³ Der Leasingnehmer kann mit einer Frist von mindestens 30 Tagen auf Ende einer dreimonatigen Leasingdauer kündigen. Der Anspruch des Leasinggebers auf Entschädigung richtet sich nach der Tabelle gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g.

Art. 18 Verzug

¹ Die Kreditgeberin kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen.

² Der Leasinggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mehr als drei monatlich geschuldete Leasingraten ausmachen.

³ Der Verzugszins darf den für den Konsumkredit oder Leasingvertrag vereinbarten Zinssatz (Art. 9 Abs. 2 Bst. b) nicht übersteigen.

Art. 19 Einreden

Die Konsumentin oder der Konsument hat das unabdingbare Recht, die Einreden aus dem Konsumkreditvertrag gegenüber jedem Abtretungsgläubiger geltend zu machen.

Art. 20 Zahlung und Sicherheit in Form von Wechseln

¹ Die Kreditgeberin darf weder Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechsellern, noch Sicherheiten in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechsellern und Checks, annehmen.

² Ist ein Wechsel oder ein Check entgegen Absatz 1 angenommen worden, so kann ihn die Konsumentin oder der Konsument jederzeit von der Kreditgeberin zurückverlangen.

³ Die Kreditgeberin haftet für den Schaden, welcher der Konsumentin oder dem Konsumenten aus der Begebung des Wechsels oder Checks entstanden ist.

Art. 21 Mangelhafte Erfüllung des Erwerbsvertrags

¹ Wer im Hinblick auf den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen einen Konsumkreditvertrag mit einer anderen Person als dem Lieferanten abschliesst, kann gegenüber der Kreditgeberin alle Rechte geltend machen, die ihm gegenüber dem Lieferanten zustehen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Zwischen der Kreditgeberin und dem Lieferanten besteht eine Abmachung, wonach Kredite an Kunden dieses Lieferanten ausschliesslich von der Kreditgeberin gewährt werden.
- b. Die Konsumentin oder der Konsument erhält den Kredit im Rahmen dieser Abmachung.
- c. Die unter den Konsumkreditvertrag fallenden Waren oder Dienstleistungen werden nicht oder nur teilweise geliefert oder entsprechen nicht dem Liefervertrag.
- d. Die Konsumentin oder der Konsument hat die Rechte gegenüber dem Lieferanten erfolglos geltend gemacht.
- e. Der Betrag des betreffenden Einzelgeschäfts liegt über 500 Franken.

² Der Bundesrat kann den Betrag gemäss Absatz 1 Buchstabe e den veränderten Verhältnissen anpassen.

5. Abschnitt: Kreditfähigkeit

Art. 22 Grundsatz

Die Kreditfähigkeitsprüfung bezweckt die Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags.

Art. 23 Informationsstelle für Konsumkredit

¹ Die Kreditgeberinnen gründen eine Informationsstelle für Konsumkredit (Informationsstelle). Diese gemeinsame Einrichtung bearbeitet die Daten, die im Rahmen der Artikel 25–27 anfallen.

² Die Statuten der Informationsstelle müssen vom zuständigen Departement⁴ genehmigt werden. Sie regeln insbesondere:

- a. die Verantwortung für die Datenbearbeitung;
- b. die Kategorien der zu erfassenden Daten sowie deren Aufbewahrungsdauer, Archivierung und Löschung;
- c. die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigungen;
- d. die Zusammenarbeit mit beteiligten Dritten;
- e. die Datensicherheit.

³ Die Informationsstelle gilt als Bundesorgan im Sinne von Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz. Der Bundesrat erlässt die Vollzugsbestimmungen.

⁴ Vorbehältlich der Zuständigkeit gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz untersteht die Informationsstelle der Aufsicht des Departements.

⁵ Der Bundesrat kann den Kreditgeberinnen eine Frist setzen, binnen der die gemeinsame Einrichtung errichtet sein muss. Kommt die Gründung der gemeinsamen Einrichtung nicht zu Stande oder wird diese später aufgelöst, so richtet der Bundesrat die Informationsstelle ein.

Art. 24 Datenzugang

¹ Zugang zu den von der Informationsstelle gesammelten Daten haben ausschliesslich die diesem Gesetz unterstellten Kreditgeberinnen, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz benötigen.

² Im Einzelfall haben auch die von den Kantonen bezeichneten und unterstützten Institutionen der Schuldensanierung Zugang, sofern der Schuldner zustimmt.

Art. 25 Meldepflicht

¹ Die Kreditgeberin muss der Informationsstelle den von ihr gewährten Konsumkredit melden.

² Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn Teilzahlungen ausstehend sind, die mindestens 10 Prozent des Nettobetrags des Kredits beziehungsweise des Barzahlungspreises ausmachen (Art. 18 Abs. 1).

⁴ Zurzeit Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

⁵ SR 235.1

³ Die Informationsstelle bestimmt in ihren Statuten oder einem darauf gestützten Reglement das Nähere zu Inhalt, Form und Zeitpunkt der Meldung.

Art. 26 Meldepflicht bei Leasing

¹ Bei einem Leasingvertrag meldet die Kreditgeberin der Informationsstelle:

- a. die Höhe der Leasingverpflichtung;
- b. die Vertragsdauer;
- c. die monatlichen Leasingraten.

² Sie muss der Informationsstelle auch melden, wenn drei Leasingraten ausstehen.

Art. 27 Meldepflicht bei Kredit- und Kundenkartenkonti

¹ Hat die Konsumentin oder der Konsument dreimal hintereinander von der Kreditoption Gebrauch gemacht, so ist der ausstehende Betrag der Informationsstelle zu melden. Keine Pflicht zur Meldung besteht, wenn der ausstehende Betrag unter 3000 Franken liegt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannte Meldelimite von 3000 Franken mittels Verordnung periodisch der Entwicklung des schweizerischen Indexes der Konsumentenpreise anzupassen.

Art. 28 Prüfung der Kreditfähigkeit

¹ Die Kreditgeberin muss vor Vertragsabschluss nach Artikel 31 die Kreditfähigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten prüfen.

² Die Konsumentin oder der Konsument gilt dann als kreditfähig, wenn sie oder er den Konsumkredit zurückzahlen kann, ohne den nicht pfändbaren Teil des Einkommens nach Artikel 93 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs beanspruchen zu müssen.

³ Der pfändbare Teil des Einkommens wird nach den Richtlinien über die Berechnung des Existenzminimums des Wohnsitzkantons der Konsumentin oder des Konsumenten ermittelt. Bei der Ermittlung zu berücksichtigen sind in jedem Fall:

- a. der tatsächlich geschuldete Mietzins;
- b. die nach Quellensteuertabelle geschuldeten Steuern;
- c. Verpflichtungen, die bei der Informationsstelle gemeldet sind.

⁴ Bei der Beurteilung der Kreditfähigkeit muss von einer Amortisation des Konsumkredits innerhalb von 36 Monaten ausgegangen werden, selbst wenn vertraglich eine längere Laufzeit vereinbart worden ist. Dies gilt auch für frühere Konsumkredite, soweit diese noch nicht zurückbezahlt worden sind.

Art. 29 Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers

¹ Der Leasinggeber muss vor Vertragsabschluss die Kreditfähigkeit des Leasingnehmers prüfen.

² Die Kreditfähigkeit ist zu bejahen, wenn der Leasingnehmer die Leasingraten ohne Beanspruchung des nicht pfändbaren Teils des Einkommens nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 finanzieren kann oder wenn Vermögenswerte, die dem Leasingnehmer gehören, die Zahlung der Leasingraten sicherstellen.

Art. 30 Prüfung der Kreditfähigkeit bei Kredit- und Kundenkartenkonti

¹ Räumt die Kreditgeberin oder das Kreditkartenunternehmen im Rahmen eines Kredit- oder Kundenkartenkontos mit Kreditoption oder eines Überziehungskredits auf laufendem Konto eine Kreditlimite ein, so prüfen sie zuvor summarisch die Kreditfähigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers. Sie stützen sich dabei auf deren oder dessen Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse. Die Kreditlimite muss den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Konsumentin oder des Konsumenten Rechnung tragen. Dabei sind die bei der Informationsstelle vermeldeten Konsumkredite zu berücksichtigen.

² Die Kreditfähigkeitsprüfung nach Absatz 1 ist zu wiederholen, wenn der Kreditgeber oder das Kreditkartenunternehmen über Informationen verfügt, wonach sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Konsumentin oder des Konsumenten verschlechtert haben.

Art. 31 Bedeutung der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten

¹ Die Kreditgeberin darf sich auf die Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zu den finanziellen Verhältnissen (Art. 28 Abs. 2 und 3) oder zu den wirtschaftlichen Verhältnissen (Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1) verlassen.

² Vorbehalten bleiben Angaben, die offensichtlich unrichtig sind oder denjenigen der Informationsstelle widersprechen.

³ Zweifelt die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten, so muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente wie des Auszugs aus dem Betreibungsregister oder eines Lohnausweises überprüfen.

Art. 32 Sanktion

¹ Verstösst die Kreditgeberin in schwerwiegender Weise gegen die Artikel 28, 29 oder 30, so verliert sie die von ihr gewährte Kreditsumme samt Zinsen und Kosten. Die Konsumentin oder der Konsument kann bereits erbrachte Leistungen nach den Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern.

² Verstösst die Kreditgeberin gegen Artikel 25, 26 oder 27 Absatz 1 oder in geringfügiger Weise gegen die Artikel 28, 29 oder 30, so verliert sie nur die Zinsen und die Kosten.

6. Abschnitt: Berechnung des effektiven Jahreszinses**Art. 33** Zeitpunkt und Berechnungsmethode

¹ Der effektive Jahreszins ist beim Abschluss des Konsumkreditvertrags nach der im Anhang 1 aufgeführten mathematischen Formel zu berechnen.

² Die Berechnung beruht auf der Annahme, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Dauer gültig bleibt und dass die Parteien ihren Verpflichtungen zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

³ Lässt der Kreditvertrag eine Anpassung der Zinsen oder anderer Kosten zu, die in die Berechnung einzubeziehen sind, jedoch zu deren Zeitpunkt nicht beziffert werden können, so beruht die Berechnung auf der Annahme, dass der ursprüngliche Zinssatz und die ursprünglichen anderen Kosten bis zum Ende des Kreditvertrags unverändert bleiben.

⁴ Bei Leasingverträgen wird der effektive Jahreszins auf der Grundlage des Barkaufspreises der Leasingsache bei Vertragsabschluss (Kalkulationsbasis) und bei Vertragsende (Restwert) sowie der einzelnen Tilgungszahlungen (Leasingraten) berechnet.

Art. 34 Massgebende Kosten

¹ Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für die Konsumentin oder den Konsumenten im Sinne von Artikel 5, einschliesslich des Kaufpreises, massgebend.

² Nicht zu berücksichtigen sind:

- a. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument bei Nichterfüllung einer im Vertrag aufgeführten Verpflichtung bezahlen muss;
- b. die Kosten, welche die Konsumentin oder der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt;
- c. die Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen.

³ Die Überweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen oder anderer Kosten dienen soll, sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die Konsumentin oder der Konsument nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind. In die Berechnung einzubeziehen sind jedoch die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden.

⁴ Die Kosten für Versicherungen und Sicherheiten sind so weit zu berücksichtigen, als sie:

- a. die Kreditgeberin für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt; und
- b. der Kreditgeberin bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit der Konsumentin oder des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer ist als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und anderer Kosten.

7. Abschnitt: Kreditvermittlung**Art. 35**

¹ Die Konsumentin oder der Konsument schuldet der Kreditvermittlerin für die Vermittlung eines Konsumkredits keine Entschädigung.

² Die Aufwendungen der Kreditgeberin für die Kreditvermittlung bilden Teil der Gesamtkosten (Art. 5 und 34 Abs. 1); sie dürfen dem Konsumenten oder der Konsumentin nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Abschnitt: Werbung**Art. 36**

Die Werbung für Konsumkredite richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁷ gegen den unlauteren Wettbewerb.

9. Abschnitt: Zwingendes Recht

Art. 37

Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf nicht zu Ungunsten der Konsumentin oder des Konsumenten abgewichen werden.

10. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 38 Verhältnis zum kantonalen Recht

Der Bund regelt die Konsumkreditverträge abschliessend.

Art. 39 Bewilligungspflicht

¹ Die Kantone müssen die Gewährung und die Vermittlung von Konsumkrediten einer Bewilligungspflicht unterstellen.

² Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist der Kanton, in dem die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz hat. Hat die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin ihren Sitz nicht in der Schweiz, so ist der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, auf dessen Gebiet die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin hauptsächlich tätig zu werden gedankt. Die von einem Kanton erteilte Bewilligung gilt für die ganze Schweiz.

³ Keine Bewilligung nach Absatz 2 ist erforderlich, wenn die Kreditgeberin oder die Kreditvermittlerin:

- a. dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁸ untersteht;
- b. Konsumkredite zur Finanzierung des Erwerbs ihrer Waren oder der Beanspruchung ihrer Dienstleistungen gewährt oder vermittelt.

Art. 40 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Gesuchsteller:

- a. zuverlässig ist und in geordneten Vermögensverhältnissen lebt;
- b. die allgemeinen kaufmännischen und fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind;
- c. über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügt.

² Gesellschaften und juristischen Personen wird die Bewilligung nur erteilt, wenn alle Mitglieder der Geschäftsleitung die in Absatz 1 Buchstabe b erwähnten Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

³ Der Bundesrat regelt in einer Verordnung das Nähere zu den Bewilligungsvoraussetzungen nach Absatz 2.

11. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang 2 geregelt.

Art. 42 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:⁹ 1. Jan. 2003

Art. 39 und 40: 1. Jan. 2004

Anhang 1
(Art. 33)

Formel zur Berechnung des effektiven Jahreszinses

$$\sum_{K=1}^{K=m} \frac{A_K}{(1+i)^{t_K}} = \sum_{K'=1}^{K'=m'} \frac{A'_{K'}}{(1+i)^{t_{K'}}$$

Die in der Formel verwendeten Buchstaben und Symbole haben folgende Bedeutung:

- K laufende Nummer eines Kredits,
- K' laufende Nummer einer Tilgungszahlung oder einer Zahlung von Kosten,
- A_K Betrag des Kredits mit der Nummer K,
- A'_{K'} Betrag der Tilgungszahlung oder der Zahlung von Kosten mit der Nummer K',
- Σ Summationszeichen,
- m laufende Nummer des letzten Kredits,
- m' laufende Nummer der letzten Tilgungszahlung oder der letzten Zahlung von Kosten,
- t_K in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der späteren Kredite mit der Nummer 2 bis m,
- t_{K'} in Jahren oder Jahresbruchteilen ausgedrückter Zeitabstand zwischen dem Zeitpunkt der Kreditvergabe mit der Nummer 1 und den Zeitpunkten der Tilgungszahlung oder Zahlungen von Kosten mit der Nummer 1 bis m',
- i effektiver Zinssatz, der entweder algebraisch oder durch schrittweise Annäherungen oder durch ein Computerprogramm errechnet werden kann, wenn die sonstigen Gleichungsgrößen aus dem Vertrag oder auf andere Weise bekannt sind.

⁹ BRB vom 6. Nov. 2002 (AS 2002 3859).

Bundesversammlung

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Auszüge)

Vom : 19.12.1986

Stand : 01.01.2011

SR 241

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{sexies}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1983³,

beschliesst:

1. Kapitel: Zweck

Art. 1

Dieses Gesetz bezweckt, den lauterer und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten.

2. Kapitel: Zivil- und prozessrechtliche Bestimmungen

1. Abschnitt: Widerrechtlichkeit des unlauteren Wettbewerbs

Art. 2 Grundsatz

Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.

Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. andere, ihre Waren, Werke, Leistungen, deren Preise oder ihre Geschäftsverhältnisse durch unrichtige, irreführende oder unnötig verletzende Äusserungen herabsetzt;
- b.⁴ über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- c. unzutreffende Titel oder Berufsbezeichnungen verwendet, die geeignet sind, den Anschein besonderer Auszeichnungen oder Fähigkeiten zu erwecken;

¹ [BS I 3; AS 1981 1244]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 95, 96, 97, 122 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2355; BBl 1999 2829).

³ BBl 1983 II 1009

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Nov. 1995 (AS 1995 4086; BBl 1994 III 442).

- d. Massnahmen trifft, die geeignet sind, Verwechslungen mit den Waren, Werken, Leistungen oder dem Geschäftsbetrieb eines anderen herbeizuführen;
- e. sich, seine Waren, Werke, Leistungen oder deren Preise in unrichtiger, irreführender, unnötig herabsetzender oder anlehnender Weise mit anderen, ihren Waren, Werken, Leistungen oder deren Preisen vergleicht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;
- f. ausgewählte Waren, Werke oder Leistungen wiederholt unter Einstandspreisen anbietet, diese Angebote in der Werbung besonders hervorhebt und damit den Kunden über die eigene oder die Leistungsfähigkeit von Mitbewerbern täuscht; Täuschung wird vermutet, wenn der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis vergleichbarer Bezüge gleichartiger Waren, Werke oder Leistungen liegt; weist der Beklagte den tatsächlichen Einstandspreis nach, so ist dieser für die Beurteilung massgebend;
- g. den Kunden durch Zugaben über den tatsächlichen Wert des Angebots täuscht;
- h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;
- i. die Beschaffenheit, die Menge, den Verwendungszweck, den Nutzen oder die Gefährlichkeit von Waren, Werken oder Leistungen verschleiert und dadurch den Kunden täuscht;
- k.⁵ es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Nettobetrag des Kredits, die Gesamtkosten des Kredits und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- l.⁶ es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen unterlässt, seine Firma eindeutig zu bezeichnen oder den Barzahlungspreis, den Preis, der im Rahmen des Kreditvertrags zu bezahlen ist, und den effektiven Jahreszins deutlich anzugeben;
- m.⁷ im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit einen Konsumkreditvertrag oder einen Vorauszahlungskauf anbietet oder abschliesst und dabei Vertragsformulare verwendet, die unvollständige oder unrichtige Angaben über den Gegenstand des Vertrags, den Preis, die Zahlungsbedingungen, die Vertragsdauer, das Widerrufs- oder Kündigungsrecht des Kunden oder über sein Recht zu vorzeitiger Bezahlung der Restschuld enthalten;
- n.⁸ es bei öffentlichen Auskündigungen über einen Konsumkredit (Bst. k) oder über einen Konsumkredit zur Finanzierung von Waren oder Dienstleistungen (Bst. l) unterlässt, darauf hinzuweisen, dass die Kreditvergabe verboten ist, falls sie zur Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten führt;
- o.⁹ Massenwerbung ohne direkten Zusammenhang mit einem angeforderten Inhalt fernmeldetechnisch sendet oder solche Sendungen veranlasst und es dabei unterlässt, vorher die Einwilligung der Kunden einzuholen, den korrekten Absender anzugeben oder auf eine problemlose und kostenlose Ablehnungsmöglichkeit hinzu-

⁵ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 des BG 23. März 2001 über den Konsumkredit, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3846; BBl 1999 3155).

⁶ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 des BG 23. März 2001 über den Konsumkredit, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3846; BBl 1999 3155).

⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 des BG 23. März 2001 über den Konsumkredit, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3846; BBl 1999 3155).

⁸ Eingefügt durch Anhang 2 Ziff. II 2 des BG vom 23. März 2001 über den Konsumkredit, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3846; BBl 1999 3155).

⁹ Eingefügt durch Anhang Ziff. 1 des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. April 2007 (AS 2007 921; BBl 2003 7951).

weisen; wer beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist, handelt nicht unlauter, wenn er diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet.

Art. 4 Verleitung zu Vertragsverletzung oder -auflösung

Unlauter handelt insbesondere, wer:

- a. Abnehmer zum Vertragsbruch verleitet, um selber mit ihnen einen Vertrag abzuschliessen zu können;
- b. ...¹⁰
- c. Arbeitnehmer, Beauftragte oder andere Hilfspersonen zum Verrat oder zur Auskundschaftung von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen ihres Arbeitgebers oder Auftraggebers verleitet;
- d.¹¹ einen Käufer oder Kreditnehmer, der einen Vorauszahlungskauf oder einen Konsumkreditvertrag abgeschlossen hat, veranlasst, den Vertrag zu widerrufen, oder wer einen Käufer, der einen Vorauszahlungskauf abgeschlossen hat, veranlasst, diesen zu kündigen, um selber mit ihm einen solchen Vertrag abzuschliessen.

3. Abschnitt: Prozessrechtliche Bestimmungen

Art. 13a¹² Beweislastumkehr

¹ Der Richter kann vom Werbenden den Beweis für die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen verlangen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Werbenden und anderer am Verfahren beteiligter Personen im Einzelfall angemessen erscheint.

² ...¹³

¹⁰ Aufgehoben durch Art. 2 Ziff. 1 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereink. und des Zusatzprot. des Europarates über Korruption, mit Wirkung seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2371; BBl 2004 6983).

¹¹ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. II 2 des BG 23. März 2001 über den Konsumkredit, in Kraft seit 1. Jan. 2003 (AS 2002 3846; BBl 1999 3155).

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. Juni 1993, in Kraft seit 1. April 1994 (AS 1994 375; BBl 1993 I 805).

¹³ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 15 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221)

Bundesrat

Verordnung zum Konsumkreditgesetz

Vom : 06.11.2002
Stand : 31.01.2006
SR 221.214.11

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 14, 23 Absatz 3 und 40 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 2001¹ über den Konsumkredit (KKG),

verordnet:

1. Abschnitt: Höchstzinssatz

Art. 1²

Der Zinssatz nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b KKG darf höchstens 15 Prozent betragen.

2. Abschnitt: Informationsstelle für Konsumkredit

Art. 2 Organisation

¹ Die Informationsstelle für Konsumkredit nach Artikel 23 Absatz 1 KKG (Informationsstelle) darf Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen, soweit es sich dabei um technische Unterstützung, namentlich um die Bereitstellung der nötigen Infrastruktur, handelt.³

² Sie bleibt für das Verhalten der beigezogenen Dritten verantwortlich.

Art. 3 Informationssystem über Konsumkredite

¹ Die Informationsstelle führt ein Informationssystem über Konsumkredite. Im Anhang werden die im Informationssystem enthaltenen Personendaten und die Kategorien der Berechtigung aufgeführt sowie der Umfang des Zugriffs und die Berechtigung zur Datenbearbeitung festgelegt.

² Die Informationsstelle kann die von ihr bearbeiteten Personendaten den Kreditgeberinnen auch in einem Abrufverfahren zugänglich machen.

³ Im Informationssystem dürfen nur Personendaten zur Verfügung gestellt werden, die die Kreditgeberin für die Kreditfähigkeitsprüfung nach den Artikeln 28–30 KKG benötigt. Die Personendaten dürfen nur für diesen Zweck bearbeitet werden.⁴

⁴ Die Informationsstelle ist verantwortlich für das Informationssystem. Sie führt eine Liste der zum Abrufverfahren zugelassenen Kreditgeberinnen und hält sie auf dem neusten Stand. Die Liste ist allgemein zugänglich.

¹ SR 221.214.1

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

3. Abschnitt: Bewilligungsvoraussetzungen für Kreditgewährung und Kreditvermittlung

Art. 4 Persönliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin muss einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

² Sie darf in den letzten fünf Jahren nicht wegen Straftaten verurteilt worden sein, die einen Bezug zur bewilligungspflichtigen Tätigkeit erkennen lassen.

³ Gegen die Gesuchstellerin dürfen keine Verlustscheine vorliegen.

Art. 5 Wirtschaftliche Voraussetzungen

¹ Die Gesuchstellerin, die Konsumkredite gewähren will, muss über ein Eigenkapital von 8 Prozent der ausstehenden Konsumkredite, mindestens aber von 250 000 Franken verfügen.

² Handelt es sich bei der Gesuchstellerin um eine natürliche Person, so tritt an die Stelle des Eigenkapitals ihr Nettovermögen.

Art. 6⁵ Fachliche Voraussetzungen

¹ Wer als Kreditgeberin tätig sein will, muss:

- a. über eine kaufmännische Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002⁶ oder eine gleichwertige Ausbildung verfügen; und
- b. sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen ausweisen.

² Wer als Kreditvermittlerin tätig sein will, muss sich über eine mindestens dreijährige Berufspraxis im Bereich Finanzdienstleistungen oder in einem vergleichbaren Bereich ausweisen.

Art. 7⁷ Berufshaftpflichtversicherung und gleichgestellte Sicherheiten

¹ Wer Konsumkredite gewähren oder vermitteln will, muss den Nachweis dafür erbringen, dass er oder sie für die Dauer der Bewilligung über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung oder eine gleichgestellte Sicherheit verfügt.

² Folgende Sicherheiten sind der Berufshaftpflichtversicherung gleichgestellt:

- a. die Bürgschaft oder Garantieerklärung einer Bank oder eine gleichwertige Versicherungsdeckung;
- b. ein Sperrkonto bei einer Bank.

³ Die Bank oder das Versicherungsunternehmen muss über die nötige Zulassung der zuständigen schweizerischen Aufsichtsbehörde verfügen.

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

⁶ SR 412.10

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

Art. 7a⁸ Umfang der Sicherheit

¹ Bei einer Versicherung muss die Versicherungssumme für alle Schadenfälle eines Jahres, die auf eine Verletzung des KKG zurückgehen, betragen:

- a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;
- b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten.

² Im gleichen Umfang muss sich auch der Bürge oder Garant verpflichten.

³ Der auf einem Sperrkonto liegende Betrag muss folgende Höhe erreichen:

- a. 500 000 Franken für die Gewährung von Konsumkrediten;
- b. 10 000 Franken für die Vermittlung von Konsumkrediten.

Art. 7b⁹ Auflösung des Sperrkontos

¹ Die Bank gibt das Sperrkonto frei, wenn:

- a. die Bewilligungsbehörde bestätigt, dass die Bewilligung seit fünf Jahren abgelaufen ist; und
- b. kein richterlicher Entscheid vorliegt, der der Bank die Freigabe des Sperrkontos verbietet.

² Im Konkurs der Kreditgeberin oder der Kreditvermittlerin fällt das Sperrkonto in die Konkursmasse. Es werden daraus zuerst die Forderungen aus dem KKG befriedigt.

Art. 8 Befristung und Entzug der Bewilligung

¹ Die Bewilligung wird auf fünf Jahre befristet.

² Die Bewilligung wird entzogen, wenn:

- a. sie mit falschen Angaben erschlichen worden ist;
- b. die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

Art. 8a¹⁰ Gesuche juristischer Personen

Soll die Bewilligung, Konsumkredite gewerbsmässig zu vermitteln oder zu gewähren, einer juristischen Person erteilt werden, so müssen sich die für die Kreditgewährung oder Kreditvermittlung verantwortlichen Personen über die nötigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen ausweisen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 9** Übergangsbestimmung

Eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Bewilligung für die gewerbsmässige Kreditgewährung oder Kreditvermittlung fällt spätestens am 31. Dezember 2005 dahin.

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2006 95).

Art. 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. April 1975¹¹ über die Mindestanzahlung und die Höchstdauer beim Abzahlungsvertrag wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2003 in Kraft.

² Die Artikel 4–9 treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Anhang
(Art. 3 Abs. 1)

**Informationssystem über Konsumkredite:
Inhalt, Umfang und Zugriffsberechtigungen**

Abkürzungen und Erklärungen

Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten:

Name, Vorname,

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr),

Adresse (Strasse mit Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Umfang des Zugriffs

a: ansehen

b: bearbeiten (ansetzen, eintragen, korrigieren, löschen)

IKO Informationsstelle für Konsumkredit

K1 Kreditgeberin, die einen Konsumkredit gewährt bzw. gewährt hat

K2 Kreditgeberin, die zur Prüfung der Kreditfähigkeit Informationen über bestehende Konsumkredite einer Konsumentin oder eines Konsumenten abfragt

Zugriffsberechtigte Personendaten	IKO	K1	K2
--------------------------------------	-----	----	----

**I. Bei Barkrediten, Teilzahlungsverträgen und ähnlichen
Finanzierungshilfen**

1. nach Vertragsabschluss:

– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Barkredit, Teilzahlungsvertrag, ähnliche Finanzierungshilfe	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Anzahl Raten	b	b	a
– Bruttobetrag des Kredits inklusive vertraglich vereinbarte Zinsen und Kosten	b	b	a
– Vertragsende (soweit vertraglich vereinbart)	b	b	a
– Höhe der Tilgungsraten (soweit vertraglich vereinbart)	b	b	a

¹¹ [AS 1975 711]

Zugriffsberechtigte Personendaten	IKO	K1	K2
2. bei Verzug:			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Kreditbetrag	b	b	a
– Verzugsmeldung	b	b	a
– Datum der Verzugsmeldung	b	b	a
II Bei Leasingverträgen			
1. nach Vertragsabschluss:			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Leasing	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Anzahl Raten	b	b	a
– Höhe der Leasingverpflichtung (berechnet auf die vereinbarte Vertragsdauer, ohne Restwert)	b	b	a
– Vertragsende	b	b	a
– Höhe der monatlichen Leasingraten (ohne allfällige bei Vertragsabschluss geleistete Beträge)	b	b	a
2. bei Verzug:			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Kreditbetrag	b	b	a
– Verzugsmeldung	b	b	a
– Datum der Verzugsmeldung	b	b	a
III. Bei Kredit- und Kundenkartenkonti, die mit einer Kreditoption verbunden sind			
1. Erstmeldung:			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Kartenengagement	b	b	a
– Vertragsbeginn	b	b	a
– Datum Meldepflicht für ausstehenden Kreditbetrag (Stichtag Saldo)	b	b	a
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a
2. Nachmeldung:			
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a
– Datum (Stichtag) Nachmeldung	b	b	a
IV. Bei Überziehungskrediten auf laufendem Konto			
1. Erstmeldung:			
– Grunddaten der Konsumentin oder des Konsumenten	b	b	a
– Kreditart: Überziehungskredit	b	b	a
– Referenzdatum des Kredits	b	b	a
– Datum Meldepflicht für ausstehenden Kreditbetrag (Stichtag Saldo)	b	b	a
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a
2. Nachmeldung:			
– Ausstehender Kreditbetrag (Saldo)	b	b	a
– Datum (Stichtag) Nachmeldung	b	b	a

Übereinkommen über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung

Vom : 01.07.1985

Stand : 01.07.2007

SR 0.221.371

Abgeschlossen in Den Haag am 01.07.1985. Von der Bundesversammlung genehmigt am 20.12.2006. Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 26.04.2007. In Kraft getreten für die Schweiz am 01.07.2007. Siehe auch die Botschaft des Bundesrats vom 02.12.2005 (BBl 2006 551). Der Stand der Unterschriften und Ratifikationen ist veröffentlicht unter http://www.hcch.net/index_fr.php?act=conventions.status&cid=59

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass der Trust, wie er von Gerichten des Billigkeitsrechts in den Ländern des *Common Law* entwickelt und mit einigen Änderungen in andere Länder übernommen wurde, ein einzigartiges Rechtsinstitut ist,

in dem Wunsch, gemeinsame Bestimmungen über das auf Trusts anzuwendende Recht aufzustellen und die wichtigsten Fragen bezüglich der Anerkennung von Trusts zu regeln, *haben beschlossen, zu diesem Zweck ein Übereinkommen zu schliessen, und haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:*

Kapitel I: Anwendungsbereich

Art. 1

Dieses Übereinkommen bestimmt das auf Trusts anzuwendende Recht und regelt ihre Anerkennung.

Art. 2

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet der Ausdruck «Trust» die von einer Person, dem Begründer, – durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder für den Todesfall – geschaffenen Rechtsbeziehungen, wenn Vermögen zugunsten eines Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck der Aufsicht eines Trustees unterstellt worden ist.

Ein Trust hat folgende Eigenschaften:

- a) das Vermögen des Trusts stellt ein getrenntes Sondervermögen dar und ist nicht Bestandteil des persönlichen Vermögens des Trustees;
- b) die Rechte in Bezug auf das Vermögen des Trusts lauten auf den Namen des Trustees oder auf den einer anderen Person in Vertretung des Trustees;
- c) der Trustee hat die Befugnis und die Verpflichtung, über die er Rechenschaft abzugeben hat, das Vermögen in Übereinstimmung mit den Trustbestimmungen und den ihm durch das Recht auferlegten besonderen Verpflichtungen zu verwalten, zu verwenden oder darüber zu verfügen.

Die Tatsache, dass sich der Begründer bestimmte Rechte und Befugnisse vorbehält oder dass der Trustee selbst Rechte als Begünstigter hat, steht dem Bestehen eines Trusts nicht notwendigerweise entgegen.

Art. 3

Das Übereinkommen ist nur auf freiwillig errichtete und schriftlich nachgewiesene Trusts anzuwenden.

Art. 4

Das Übereinkommen ist nicht auf Vorfragen in Bezug auf die Gültigkeit von Testamenten oder anderen Rechtsgeschäften anzuwenden, durch die dem Trustee Vermögen übertragen wird.

Art. 5

Das Übereinkommen ist nicht anzuwenden, soweit das nach Kapitel II bestimmte Recht Trusts oder die Art von Trusts, um die es geht, nicht vorsieht.

Kapitel II: Anzuwendendes Recht

Art. 6

Der Trust untersteht dem vom Begründer gewählten Recht. Die Rechtswahl muss ausdrücklich sein oder sich aus den Bestimmungen der Errichtungsurkunde oder des Schriftstücks ergeben, das den Trust bestätigt, wobei diese, soweit erforderlich, nach den Umständen des Falles auszulegen sind.

Sieht das nach Absatz 1 gewählte Recht Trusts oder die Art von Trusts, um die es geht, nicht vor, so ist die Rechtswahl unwirksam und das in Artikel 7 bestimmte Recht anzuwenden.

Art. 7

Ist kein anzuwendendes Recht gewählt worden, so untersteht der Trust dem Recht, mit dem er die engsten Verbindungen aufweist.

Bei der Bestimmung des Rechts, mit dem der Trust die engsten Verbindungen aufweist, ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- a) der vom Begründer bezeichnete Ort der Verwaltung des Trusts;
- b) die Belegenheit des Vermögens des Trusts;
- c) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Niederlassung des Trustees;
- d) die Zwecke des Trusts und die Orte, an denen sie erfüllt werden sollen.

Art. 8

Das in Artikel 6 oder 7 bestimmte Recht regelt die Gültigkeit des Trusts, seine Auslegung, seine Wirkungen und seine Verwaltung.

Dieses Recht regelt insbesondere:

- a) die Ernennung, den Rücktritt und die Abberufung von Trustees, die Fähigkeit, als Trustee zu handeln, und die Übertragung der Aufgaben eines Trustees;
- b) die Rechte und Pflichten von Trustees untereinander;

- c) das Recht von Trustees, die Wahrnehmung ihrer Pflichten oder die Ausübung ihrer Befugnisse ganz oder teilweise zu übertragen;
- d) die Befugnis von Trustees, das Vermögen des Trusts zu verwalten, darüber zu verfügen, daran Sicherungsrechte zu begründen oder neues Vermögen zu erwerben;
- e) die Befugnisse von Trustees, Investitionen vorzunehmen;
- f) Beschränkungen in Bezug auf die Dauer des Trusts und in Bezug auf die Befugnis, aus den Einkünften des Trusts Rücklagen zu bilden;
- g) die Beziehungen zwischen den Trustees und den Begünstigten, einschliesslich der persönlichen Haftung der Trustees gegenüber den Begünstigten;
- h) die Änderung oder Beendigung des Trusts;
- i) die Verteilung des Vermögens des Trusts;
- j) die Verpflichtung von Trustees, über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Art. 9

Bei der Anwendung dieses Kapitels kann ein abtrennbarer Teilbereich des Trusts, insbesondere seine Verwaltung, einem anderen Recht unterliegen.

Art. 10

Das auf die Gültigkeit des Trusts anzuwendende Recht bestimmt, ob dieses Recht oder das für einen abtrennbaren Teilbereich des Trusts massgebliche Recht durch ein anderes Recht ersetzt werden kann.

Kapitel III: Anerkennung

Art. 11

Ein Trust, der nach dem in Kapitel II bestimmten Recht errichtet worden ist, wird als Trust anerkannt.

Die Anerkennung hat mindestens die Wirkung, dass das Vermögen des Trusts ein vom persönlichen Vermögen des Trustees getrenntes Sondervermögen darstellt, dass der Trustee in seiner Eigenschaft als Trustee klagen oder verklagt werden kann und dass er in dieser Eigenschaft vor einem Notar oder jeder Person auftreten kann, die in amtlicher Eigenschaft tätig wird.

Soweit das auf den Trust anzuwendende Recht dies erfordert oder vorsieht, hat die Anerkennung insbesondere die Wirkung:

- a) dass die persönlichen Gläubiger des Trustees keinen Zugriff auf das Vermögen des Trusts nehmen können;
- b) dass das Vermögen des Trusts im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Trustees nicht Bestandteil des Vermögens des Trustees ist;
- c) dass das Vermögen des Trusts weder Bestandteil des ehelichen Vermögens noch des Nachlasses des Trustees ist;
- d) dass das Vermögen des Trusts herausverlangt werden kann, wenn der Trustee unter Verletzung der sich aus dem Trust ergebenden Verpflichtungen Vermögen des Trusts mit seinem persönlichen Vermögen vermischt oder Vermögen des Trusts veräussert hat. Die Rechte und Pflichten eines Dritten, der das Vermögen des Trusts

in seinem Besitz hat, unterstehen jedoch weiterhin dem durch die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts bestimmten Recht.

Art. 12

Will ein Trustee bewegliches oder unbewegliches Vermögen oder Rechte daran in ein Register eintragen lassen, so ist er hierzu, soweit dies nicht nach dem Recht des Staates, in dem die Eintragung erfolgen soll, verboten oder mit diesem Recht unvereinbar ist, in seiner Eigenschaft als Trustee oder unter anderweitiger Offenlegung des Bestehens eines Trusts befugt.

Art. 13

Ein Staat ist nicht verpflichtet, einen Trust anzuerkennen, dessen wesentliche Bestandteile mit Ausnahme der Wahl des anzuwendenden Rechts, des Ortes der Verwaltung und des gewöhnlichen Aufenthalts des Trustees engere Verbindungen mit Staaten aufweisen, die das Rechtsinstitut des Trusts oder die Art von Trust, um die es geht, nicht kennen.

Art. 14

Das Übereinkommen steht der Anwendung von Rechtsvorschriften nicht entgegen, die für die Anerkennung von Trusts günstiger sind.

Kapitel IV: Allgemeine Bestimmungen

Art. 15

Soweit von Bestimmungen des Rechts, auf das die Kollisionsnormen des Staates des angerufenen Gerichts verweisen, durch Rechtsgeschäft nicht abgewichen werden kann, steht das Übereinkommen der Anwendung dieser Bestimmungen nicht entgegen, insbesondere auf folgenden Gebieten:

- a) Schutz Minderjähriger und Handlungsunfähiger;
- b) persönliche und vermögensrechtliche Wirkungen der Ehe;
- c) Erbrecht einschliesslich Testamentsrecht, insbesondere Pflichtteil;
- d) Übertragung von Eigentum und dingliche Sicherungsrechte;
- e) Schutz von Gläubigern bei Zahlungsunfähigkeit;
- f) Schutz gutgläubiger Dritter in anderen Belangen.

Steht Absatz 1 der Anerkennung eines Trusts entgegen, so wird das Gericht versuchen, die Zwecke des Trusts mit anderen rechtlichen Mitteln zu verwirklichen.

Art. 16

Das Übereinkommen berührt nicht die Anwendung von Bestimmungen des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts, die ohne Rücksicht auf Kollisionsnormen auch auf internationale Sachverhalte anzuwenden sind.

Besteht eine hinreichend enge Verbindung des Streitgegenstands mit einem anderen Staat, so kann ausnahmsweise auch gleich gearteten Vorschriften dieses Staates Wirkung verliehen werden.

Jeder Vertragsstaat kann durch Vorbehalt erklären, dass er Absatz 2 nicht anwenden wird.

Art. 17

In diesem Übereinkommen bedeutet der Ausdruck «Recht» die in einem Staat geltenden Rechtsnormen unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen.

Art. 18

Die Bestimmungen des Übereinkommens können ausser Betracht bleiben, wenn ihre Anwendung mit der öffentlichen Ordnung (Ordre public) offensichtlich unvereinbar wäre.

Art. 19

Das Übereinkommen lässt die Befugnisse der Staaten in Steuersachen unberührt.

Art. 20

Jeder Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass das Übereinkommen auch auf Trusts Anwendung findet, die durch gerichtliche Entscheidung errichtet wurden.

Diese Erklärung ist dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu notifizieren und wird mit dem Eingang der Notifikation wirksam.

Artikel 31 gilt für die Rücknahme dieser Erklärung entsprechend.

Art. 21

Jeder Vertragsstaat kann sich das Recht vorbehalten, Kapitel III nur auf Trusts anzuwenden, deren Gültigkeit dem Recht eines Vertragsstaats unterliegt.

Art. 22

Das Übereinkommen ist ohne Rücksicht auf den Tag anzuwenden, an dem der Trust errichtet worden ist.

Ein Vertragsstaat kann sich jedoch das Recht vorbehalten, das Übereinkommen nicht auf Trusts anzuwenden, die errichtet wurden, bevor das Übereinkommen für ihn in Kraft getreten ist.

Art. 23

Umfasst ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für Trusts ihre eigenen Rechtsnormen hat, so ist bei der Bestimmung des nach diesem Übereinkommen anzuwendenden Rechts eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Recht zu verstehen, das in der betreffenden Gebietseinheit gilt.

Art. 24

Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten ihre eigenen Rechtsnormen für Trusts haben, ist nicht verpflichtet, das Übereinkommen auf Kollisionen zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Art. 25

Dieses Übereinkommen berührt nicht andere internationale Übereinkünfte, deren Vertragspartei ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist oder wird und die Bestimmungen über die durch dieses Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten.

Kapitel V: Schlussbestimmungen

Art. 26

Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt oder bei der Abgabe einer Erklärung nach Artikel 29 die in den Artikeln 16, 21 und 22 vorgesehenen Vorbehalte anbringen.

Andere Vorbehalte sind nicht zulässig.

Jeder Vertragsstaat kann einen von ihm angebrachten Vorbehalt jederzeit zurücknehmen; die Wirkung des Vorbehalts endet am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der Notifikation der Rücknahme.

Art. 27

Das Übereinkommen liegt für die Staaten zur Unterzeichnung auf, die zur Zeit der Fünfzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren.

Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Art. 28

Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäss Artikel 30 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

Die Beitrittsurkunde wird beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande hinterlegt.

Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die binnen zwölf Monaten nach Eingang der in Artikel 32 vorgesehenen Notifikation nicht Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von einem Mitgliedstaat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert.

Art. 29

Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen unterschiedliche Rechtsordnungen gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass sich das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

Eine solche Erklärung wird dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande unter ausdrücklicher Bezeichnung der Gebietseinheiten notifiziert, für die das Übereinkommen gilt.

Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so erstreckt sich das Übereinkommen auf alle Gebietseinheiten dieses Staates.

Art. 30

Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in Artikel 27 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde in Kraft.

Danach tritt das Übereinkommen in Kraft:

- a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- b) für jeden beitretenden Staat am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Ablauf der in Artikel 28 vorgesehenen Frist;
- c) für eine Gebietseinheit, auf die das Übereinkommen nach Artikel 29 erstreckt worden ist, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach der in dem betreffenden Artikel vorgesehenen Notifikation.

Art. 31

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen schriftlich durch eine förmliche Notifikation kündigen, die an das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, den Verwahrer des Übereinkommens, zu richten ist.

Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt, oder zu einem in der Notifikation genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

Art. 32

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande notifiziert den Mitgliedstaaten der Konferenz sowie den Staaten, die nach Artikel 28 beigetreten sind:

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 27;
- b) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 30 in Kraft tritt;
- c) jeden Beitritt und jeden gegen einen Beitritt erhobenen Einspruch nach Artikel 28;
- d) jede Erstreckung nach Artikel 29;
- e) jede Erklärung nach Artikel 20;
- f) jeden Vorbehalt und jede Rücknahme eines Vorbehalts nach Artikel 26;
- g) jede Kündigung nach Artikel 31.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 1. Juli 1985 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zur Zeit der Fünfzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

(Es folgen die Unterschriften)

Bundesversammlung

Bundesbeschluss über die Genehmigung und Umsetzung des Haager Übereinkommens über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung

Vom : 20.12.2006

AS 2007 2849

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 2005²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985 über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987³ über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 21

II. Sitz und Niederlassung von Gesellschaften und Trusts

¹ Bei Gesellschaften und bei Trusts nach Artikel 149a gilt der Sitz als Wohnsitz.

² Als Sitz einer Gesellschaft gilt der in den Statuten oder im Gesellschaftsvertrag bezeichnete Ort. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt als Sitz der Ort, an dem die Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird.

³ Als Sitz eines Trusts gilt der in den Bestimmungen des Trusts schriftlich oder in anderer Form durch Text nachweisbar bezeichnete Ort seiner Verwaltung. Fehlt eine solche Bezeichnung, so gilt als Sitz der tatsächliche Ort seiner Verwaltung.

⁴ Die Niederlassung einer Gesellschaft oder eines Trusts befindet sich in dem Staat, in dem der Sitz liegt, oder in einem der Staaten, in dem sich eine Zweigniederlassung befindet.

Gliederungstitel vor Art. 149a

¹ SR 101

² BBl 2006 551

³ SR 291

9a Kapitel: Trusts*Art. 149a***I. Begriff**

Als Trusts gelten rechtsgeschäftlich errichtete Trusts im Sinne des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1985⁴ über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung, unabhängig davon, ob sie im Sinne von Artikel 3 des Übereinkommens schriftlich nachgewiesen sind.

*Art. 149b***II. Zuständigkeit**

¹ In trustrechtlichen Angelegenheiten ist die Gerichtsstandswahl gemäss den Bestimmungen des Trusts massgebend. Die Wahl oder eine Ermächtigung dazu in den Bestimmungen ist nur zu beachten, wenn sie schriftlich erfolgt ist oder in einer anderen Form, die ihren Nachweis durch Text ermöglicht. Ist nichts anderes bestimmt, so ist das bezeichnete Gericht ausschliesslich zuständig. Artikel 5 Absatz 2 gilt sinngemäss.

² Das bezeichnete Gericht darf seine Zuständigkeit nicht ablehnen, wenn:

- a. eine Partei, der Trust oder ein Trustee Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung im Kanton dieses Gerichts hat, oder
- b. ein Grossteil des Trustvermögens sich in der Schweiz befindet.

³ Fehlt eine gültige Gerichtsstandswahl oder ist nach ihr das bezeichnete Gericht nicht ausschliesslich zuständig, so sind die schweizerischen Gerichte zuständig:

- a. am Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlt, am gewöhnlichen Aufenthalt der beklagten Partei;
- b. am Sitz des Trusts; oder
- c. für Klagen aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz, am Ort dieser Niederlassung.

⁴ Bei Streitigkeiten über die Verantwortlichkeit infolge öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen kann ausserdem bei den schweizerischen Gerichten am Ausgabeort geklagt werden. Diese Zuständigkeit kann durch eine Gerichtsstandswahl nicht ausgeschlossen werden.

*Art. 149c***III. Anwendbares Recht**

¹ Für das auf Trusts anwendbare Recht gilt das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1985⁵ über das auf Trusts anzuwendende Recht und über ihre Anerkennung.

² Das vom Übereinkommen bezeichnete anwendbare Recht ist auch dort massgebend, wo nach Artikel 5 des Übereinkommens dieses nicht anzuwenden ist oder wo nach

⁴ SR 0.221.371; AS 2007 2855

⁵ SR 0.221.371; AS 2007 2855

Artikel 13 des Übereinkommens keine Verpflichtung zur Anerkennung eines Trusts besteht.

Art. 149d

IV. Besondere Vorschriften betreffend Publizität

¹ Bei Trustvermögen, das auf den Namen von Trustees im Grundbuch, im Schiffsregister oder im Luftfahrzeugbuch eingetragen ist, kann auf das Trustverhältnis durch eine Anmerkung hingewiesen werden.

² Trustverhältnisse, die in der Schweiz registrierte Immaterialgüterrechte betreffen, werden auf Antrag im jeweiligen Register eingetragen.

³ Ein nicht angemerktes oder eingetragenes Trustverhältnis ist gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam.

Art. 149e

V. Ausländische Entscheidungen

¹ Ausländische Entscheidungen in trustrechtlichen Angelegenheiten werden in der Schweiz anerkannt, wenn:

- a. sie von einem nach Artikel 149b Absatz 1 gültig bezeichneten Gericht getroffen worden sind;
- b. sie im Staat ergangen sind, in dem die beklagte Partei ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Niederlassung hatte;
- c. sie im Staat ergangen sind, in dem der Trust seinen Sitz hatte;
- d. sie im Staat ergangen sind, dessen Recht der Trust untersteht, oder
- e. sie im Staat anerkannt werden, in dem der Trust seinen Sitz hat, und die beklagte Partei ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte.

² Für ausländische Entscheidungen über Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen aufgrund von Prospekten, Zirkularen und ähnlichen Bekanntmachungen gilt sinngemäss Artikel 165 Absatz 2.

Art. 3

Das Bundesgesetz vom 11. April 1889⁶ über Schuldbetreibung und Konkurs wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 284a

⁶ SR 281.1

Neunter Titel^{bis}: Besondere Bestimmungen bei Trustverhältnissen

Art. 284a

A. Betreuung für Schulden eines Trustvermögens

¹Haftet für die Schuld das Vermögen eines Trusts im Sinne von Kapitel 9a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁷ über das Internationale Privatrecht (IPRG), so ist die Betreuung gegen einen Trustee als Vertreter des Trusts zu richten.

²Betreibungsort ist der Sitz des Trusts nach Artikel 21 Absatz 3 IPRG. Befindet sich der bezeichnete Ort der Verwaltung nicht in der Schweiz, so ist der Trust an dem Ort zu betreiben, an dem er tatsächlich verwaltet wird.

³Die Betreuung wird auf Konkurs fortgesetzt. Der Konkurs ist auf das Trustvermögen beschränkt.

Art. 284b

B. Konkurs eines Trustees

Im Konkurs eines Trustees wird nach Abzug seiner Ansprüche gegen das Trustvermögen dieses aus der Konkursmasse ausgeschieden.

Art. 4

¹Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

²Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Bundesgesetze.

Ständerat, 20. Dezember 2006

Nationalrat, 20. Dezember 2006

Der Präsident: Peter Bieri

Die Präsidentin: Christine Egerszegi-Obrist

Die Sekretärin: Elisabeth Barben

Der Protokollführer: Ueli Anliker

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 13. April 2007 unbenützt abgelaufen.⁸

²Die Gesetze werden gemäss Artikel 4 Absatz 2 dieses Beschlusses am 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

4. April 2007

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

⁷ SR 291; AS 2007 2850

⁸ BBl 2007 41

Bundesversammlung

Bundesgesetz über den Datenschutz

Vom : 19.06.1992

Stand : 01.01.2011

SR 235.1

Der Anhang (Änderung von Bundesgesetzen) ist in BF nicht reproduziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 95, 122 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1988³,
beschliesst:

1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

² Es ist nicht anwendbar auf:

- a. Personendaten, die eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet und nicht an Aussenstehende bekannt gibt;
- b. Beratungen in den Eidgenössischen Räten und in den parlamentarischen Kommissionen;
- c. hängige Zivilprozesse, Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechtshilfe sowie staats- und verwaltungsrechtliche Verfahren mit Ausnahme erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren;
- d. öffentliche Register des Privatrechtsverkehrs;
- e. Personendaten, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bearbeitet.

Art. 3 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

AS 1993 1945

¹ SR 101

² Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

³ BBl 1988 II 413

- a. *Personendaten (Daten)*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b. *betroffene Personen*: natürliche oder juristische Personen, über die Daten bearbeitet werden;
- c. *besonders schützenswerte Personendaten*: Daten über:
 - 1. die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten,
 - 2. die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Rassenzugehörigkeit,
 - 3. Massnahmen der sozialen Hilfe,
 - 4. administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- d. *Persönlichkeitsprofil*: eine Zusammenstellung von Daten, die eine Beurteilung wesentlicher Aspekte der Persönlichkeit einer natürlichen Person erlaubt;
- e. *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten von Daten;
- f. *Bekanntgeben*: das Zugänglichmachen von Personendaten wie das Einsichtgewähren, Weitergeben oder Veröffentlichen;
- g. *Datensammlung*: jeder Bestand von Personendaten, der so aufgebaut ist, dass die Daten nach betroffenen Personen erschliessbar sind;
- h. *Bundesorgane*: Behörden und Dienststellen des Bundes sowie Personen, soweit sie mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut sind;
- i.⁴ *Inhaber der Datensammlung*: private Personen oder Bundesorgane, die über den Zweck und den Inhalt der Datensammlung entscheiden;
- j.⁵ *Gesetz im formellen Sinn*:
 - 1. Bundesgesetze,
 - 2. für die Schweiz verbindliche Beschlüsse internationaler Organisationen und von der Bundesversammlung genehmigte völkerrechtliche Verträge mit rechtsetzendem Inhalt;
- k. ...⁶

2. Abschnitt: Allgemeine Datenschutzbestimmungen

Art. 4 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen nur rechtmässig bearbeitet werden.⁷

² Ihre Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

³ Personendaten dürfen nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁴ Die Beschaffung von Personendaten und insbesondere der Zweck ihrer Bearbeitung müssen für die betroffene Person erkennbar sein.⁸

⁵ Ist für die Bearbeitung von Personendaten die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung erst gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig erfolgt. Bei der Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.⁹

Art. 5 Richtigkeit der Daten

¹ Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern. Er hat alle angemessenen Massnahmen zu treffen, damit die Daten berichtigt oder vernichtet werden, die im Hinblick auf den Zweck ihrer Beschaffung oder Bearbeitung unrichtig oder unvollständig sind.¹⁰

² Jede betroffene Person kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden.

Art. 6¹¹ Grenzüberschreitende Bekanntgabe

¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

³ Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (Beauftragte, Art. 26) muss über die Garantien nach Absatz 2 Buchstabe a und die Datenschutzregeln nach Ab-

⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁰ Zweiter Satz eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

satz 2 Buchstabe g informiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten dieser Informationspflicht.

Art. 7 Datensicherheit

¹ Personendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden.

² Der Bundesrat erlässt nähere Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

Art. 7a¹²

Art. 8 Auskunftsrecht

¹ Jede Person kann vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden.

² Der Inhaber der Datensammlung muss der betroffenen Person mitteilen:¹³

- a.¹⁴ alle über sie in der Datensammlung vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten;
- b. den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten Personendaten, der an der Sammlung Beteiligten und der Datenempfänger.

³ Daten über die Gesundheit kann der Inhaber der Datensammlung der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitteilen lassen.

⁴ Lässt der Inhaber der Datensammlung Personendaten durch einen Dritten bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Dritte ist auskunftspflichtig, wenn er den Inhaber nicht bekannt gibt oder dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

⁵ Die Auskunft ist in der Regel schriftlich, in Form eines Ausdrucks oder einer Fotokopie sowie kostenlos zu erteilen. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

⁶ Niemand kann im Voraus auf das Auskunftsrecht verzichten.

Art. 9¹⁵ Einschränkung des Auskunftsrechts

¹ Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;
- b. es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

² Ein Bundesorgan kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

¹² Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101). Aufgehoben durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in mit Wirkung seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

- a. es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist;
- b. die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

³ Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung einer Auskunft wegfällt, muss das Bundesorgan die Auskunft erteilen, ausser dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich.

⁴ Der private Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt.

⁵ Der Inhaber der Datensammlung muss angeben, aus welchem Grund er die Auskunft verweigert, einschränkt oder aufschiebt.

Art. 10 Einschränkungen des Auskunftsrechts für Medienschaffende

¹ Der Inhaber einer Datensammlung, die ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet wird, kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. die Personendaten Aufschluss über die Informationsquellen geben;
- b. Einblick in Entwürfe für Publikationen gegeben werden müsste;
- c. die freie Meinungsbildung des Publikums gefährdet würde.

² Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen eine Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient.

Art. 10a¹⁶ Datenbearbeitung durch Dritte

¹ Das Bearbeiten von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz Dritten übertragen werden, wenn:

- a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Auftraggeber selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht es verbietet.

² Der Auftraggeber muss sich insbesondere vergewissern, dass der Dritte die Datensicherheit gewährleistet.

³ Dritte können dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Auftraggeber.

Art. 11¹⁷ Zertifizierungsverfahren

¹ Um den Datenschutz und die Datensicherheit zu verbessern, können die Hersteller von Datenbearbeitungssystemen oder -programmen sowie private Personen oder Bundesorgane, die Personendaten bearbeiten, ihre Systeme, Verfahren und ihre Organisation einer Bewertung durch anerkannte unabhängige Zertifizierungsstellen unterziehen.

² Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

Art. 11a¹⁸ Register der Datensammlungen

¹ Der Beauftragte führt ein Register der Datensammlungen, das über Internet zugänglich ist. Jede Person kann das Register einsehen.

² Bundesorgane müssen sämtliche Datensammlungen beim Beauftragten zur Registrierung anmelden.

³ Private Personen müssen Datensammlungen anmelden, wenn:

- a. regelmässig besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden; oder
- b. regelmässig Personendaten an Dritte bekannt gegeben werden.

⁴ Die Datensammlungen müssen angemeldet werden, bevor sie eröffnet werden.

⁵ Entgegen den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 muss der Inhaber von Datensammlungen seine Sammlungen nicht anmelden, wenn:

- a. private Personen Daten aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bearbeiten;
- b. der Bundesrat eine Bearbeitung von der Anmeldepflicht ausgenommen hat, weil sie die Rechte der betroffenen Personen nicht gefährdet;
- c. er die Daten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums verwendet und keine Daten an Dritte weitergibt, ohne dass die betroffenen Personen davon Kenntnis haben;
- d. die Daten durch Journalisten bearbeitet werden, denen die Datensammlung ausschliesslich als persönliches Arbeitsinstrument dient;
- e. er einen Datenschutzverantwortlichen bezeichnet hat, der unabhängig die betriebsinterne Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht und ein Verzeichnis der Datensammlungen führt;
- f. er aufgrund eines Zertifizierungsverfahrens nach Artikel 11 ein Datenschutz-Qualitätszeichen erworben hat und das Ergebnis der Bewertung dem Beauftragten mitgeteilt wurde.

⁶ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Anmeldung der Datensammlungen, der Führung und der Veröffentlichung des Registers sowie die Stellung und die Aufgaben der Datenschutzverantwortlichen nach Absatz 5 Buchstabe e und die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der Inhaber der Datensammlungen, welche nach Absatz 5 Buchstaben e und f der Meldepflicht enthoben sind.

3. Abschnitt: Bearbeiten von Personendaten durch private Personen**Art. 12 Persönlichkeitsverletzungen**

¹ Wer Personendaten bearbeitet, darf dabei die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

² Er darf insbesondere nicht:

- a. Personendaten entgegen den Grundsätzen der Artikel 4, 5 Absatz 1 und 7 Absatz 1 bearbeiten;
- b. ohne Rechtfertigungsgrund Daten einer Person gegen deren ausdrücklichen Willen bearbeiten;

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

- c. ohne Rechtfertigungsgrund besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile Dritten bekanntgeben.¹⁹

³ In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

Art. 13 Rechtfertigungsgründe

¹ Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

² Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person fällt insbesondere in Betracht, wenn diese:

- a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet;
- b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;
- c. zur Prüfung der Kreditwürdigkeit einer anderen Person weder besonders schützenswerte Personendaten noch Persönlichkeitsprofile bearbeitet und Dritten nur Daten bekannt gibt, die sie für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen;
- d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;
- e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet und die Ergebnisse so veröffentlicht, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- f. Daten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

Art. 14²⁰ Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

¹ Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der Inhaber der Datensammlung;
- b. der Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

²⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101). Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

⁴ Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁵ Der Inhaber der Datensammlung kann die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1 und 4 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.

Art. 15²¹ Rechtsansprüche

¹ Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28l des Zivilgesetzbuchs²². Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass die Datenbearbeitung gesperrt wird, keine Daten an Dritte bekannt gegeben oder die Personendaten berichtigt oder vernichtet werden.

² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass bei den Daten ein entsprechender Vermerk angebracht wird.

³ Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, die Sperre, namentlich die Sperre der Bekanntgabe an Dritte, der Vermerk über die Bestreitung oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

⁴ Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet das Gericht im vereinfachten Verfahren nach der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008²³.

4. Abschnitt: Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane

Art. 16 Verantwortliches Organ und Kontrolle²⁴

¹ Für den Datenschutz ist das Bundesorgan verantwortlich, das die Personendaten in Erfüllung seiner Aufgaben bearbeitet oder bearbeiten lässt.

² Bearbeiten Bundesorgane Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten, so kann der Bundesrat die Kontrolle und Verantwortung für den Datenschutz besonders regeln.²⁵

Art. 17 Rechtsgrundlagen

¹ Organe des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

²¹ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 14 der Zivilprozessordnung vom 19. Dez. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1739; BBl 2006 7221).

²² SR 210

²³ SR 272

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

² Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen sie nur bearbeiten, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht oder wenn ausnahmsweise:

- a. es für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist;
- b. der Bundesrat es im Einzelfall bewilligt, weil die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind; oder
- c. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt oder ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.²⁶

Art. 17a²⁷ Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

¹ Der Bundesrat kann, nachdem er die Stellungnahme des Beauftragten eingeholt hat, vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen bewilligen, wenn:

- a. die Aufgaben, die diese Bearbeitung erforderlich machen, in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;
- b. ausreichende Massnahmen zur Verhinderung von Persönlichkeitsverletzungen getroffen werden;
- c. die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn zwingend erfordert.

² Die praktische Umsetzung einer Datenbearbeitung kann eine Testphase dann zwingend erfordern, wenn:

- a. die Erfüllung einer Aufgabe technische Neuerungen erfordert, deren Auswirkungen zunächst evaluiert werden müssen;
- b. die Erfüllung einer Aufgabe bedeutende organisatorische oder technische Massnahmen erfordert, deren Wirksamkeit zunächst geprüft werden muss, insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen Organen des Bundes und der Kantone; oder
- c. sie die Übermittlung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen an kantonale Behörden mittels eines Abrufverfahrens erfordert.

³ Der Bundesrat regelt die Modalitäten der automatisierten Datenbearbeitung in einer Verordnung.

⁴ Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme des Pilotsystems einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.

⁵ Die automatisierte Datenbearbeitung muss in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innert fünf Jahren nach der Inbetriebnahme des Pilotsystems kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, welches die erforderliche Rechtsgrundlage umfasst.

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006 (AS 2006 4873; BBl 2003 2101, 2006 3547). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 15. Dez. 2006 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

Art. 18 Beschaffen von Personendaten

¹ Bei systematischen Erhebungen, namentlich mit Fragebogen, gibt das Bundesorgan den Zweck und die Rechtsgrundlage des Bearbeitens, die Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten und der Datenempfänger bekannt.

² ...²⁸

Art. 18a²⁹ Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Bundesorgane sind verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der Inhaber der Datensammlung;
- b. der Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 8;
- e. die Folgen einer Weigerung der betroffenen Person, die verlangten Personendaten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

⁴ Die Informationspflicht der Bundesorgane entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁵ Wenn die Informationspflicht die Wettbewerbsfähigkeit eines Bundesorganes beeinträchtigen würde, so kann sie der Bundesrat auf die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten und von Persönlichkeitsprofilen beschränken.

Art. 18b³⁰ Einschränkung der Informationspflicht

¹ Bundesorgane können die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.

² Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung wegfällt, sind die Bundesorgane durch die Informationspflicht gebunden, ausser diese ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu erfüllen.

²⁸ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

²⁹ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

Art. 19 Bekanntgabe von Personendaten

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten nur bekannt geben, wenn dafür eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 17 besteht oder wenn:³¹

- a. Die Daten für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- b.³² Die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c.³³ Die betroffene Person ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- d. der Empfänger glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder die Bekanntgabe sperrt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher wenn möglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

¹^{bis} Bundesorgane dürfen im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004³⁴ auch Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben stehen; und
- b. an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.³⁵

² Bundesorgane dürfen auf Anfrage Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht erfüllt sind.

³ Bundesorgane dürfen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich machen, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist. Besonders schützenswerte Personendaten sowie Persönlichkeitsprofile dürfen nur durch ein Abrufverfahren zugänglich gemacht werden, wenn ein Gesetz im formellen Sinn es ausdrücklich vorsieht.³⁶

³^{bis} Bundesorgane dürfen Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste jedermann zugänglich machen, wenn eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie gestützt auf Absatz 1^{bis} Informationen der Öffentlichkeit zugänglich machen. Besteht das öffentliche Interesse an der Zugänglichmachung nicht mehr, so sind die betreffenden Daten wieder aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst zu entfernen.³⁷

⁴ Das Bundesorgan lehnt die Bekanntgabe ab, schränkt sie ein oder verbindet sie mit Auflagen, wenn:

- a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person es verlangen oder
- b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

³² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

³³ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

³⁴ SR 152.3

³⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

³⁶ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

³⁷ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

Art. 20 Sperrung der Bekanntgabe

¹ Eine betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es die Bekanntgabe von bestimmten Personendaten sperrt.

² Das Bundesorgan verweigert die Sperrung oder hebt sie auf, wenn:

- a. eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe besteht; oder
- b. die Erfüllung seiner Aufgabe sonst gefährdet wäre.

³ Die Sperrung steht unter dem Vorbehalt von Artikel 19 Absatz 1^{bis}.³⁸

Art. 21³⁹ Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv

¹ In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998⁴⁰ bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.

² Die Bundesorgane vernichten die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:

- a. anonymisiert sind;
- b.⁴¹ zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen.

Art. 22 Bearbeiten für Forschung, Planung und Statistik

¹ Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt;
- b. der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergibt; und
- c. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

² Die Anforderungen der folgenden Bestimmungen müssen nicht erfüllt sein:

- a. Artikel 4 Absatz 3 über den Zweck des Bearbeitens
- b. Artikel 17 Absatz 2 über die Rechtsgrundlagen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen;
- c. Artikel 19 Absatz 1 über die Bekanntgabe von Personendaten.

Art. 23 Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen

¹ Handelt ein Bundesorgan privatrechtlich, so gelten die Bestimmungen für das Bearbeiten von Personendaten durch private Personen.

² Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen für Bundesorgane.

³⁸ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁴⁰ SR 152.1

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

Art. 24⁴²**Art. 25 Ansprüche und Verfahren**

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es:

- a. das widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlässt;
- b. die Folgen eines widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt.

² Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten bewiesen werden, so muss das Bundesorgan bei den Daten einen entsprechenden Vermerk anbringen.

³ Der Gesuchsteller kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan:

- a. Personendaten berichtigt, vernichtet oder die Bekanntgabe an Dritte sperrt;
- b. seinen Entscheid, namentlich die Berichtigung, Vernichtung, Sperre oder den Vermerk über die Bestreitung Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968⁴³ über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz). Die Ausnahmen von Artikel 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht.

⁵ ...⁴⁴

Art. 25^{bis}⁴⁵ Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen

Dokumenten, die Personendaten enthalten Solange ein Verfahren betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dezember 2004⁴⁶, welche Personendaten enthalten, im Gange ist, kann die betroffene Person im Rahmen dieses Verfahrens die Rechte geltend machen, die ihr aufgrund von Artikel 25 des vorliegenden Gesetzes bezogen auf diejenigen Dokumente zustehen, die Gegenstand des Zugangsverfahrens sind.

5. Abschnitt: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter**Art. 26⁴⁷ Wahl und Stellung**

¹ Der Beauftragte wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Bundesversammlung zu genehmigen.

² Das Arbeitsverhältnis des Beauftragten richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴⁸.

⁴² Aufgehoben durch Art. 31 des BG vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (AS 1998 1546; BBl 1994 II 1127).

⁴³ SR 172.021

⁴⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 26 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197; BBl 2001 4202).

⁴⁵ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

⁴⁶ SR 152.3

⁴⁷ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁴⁸ SR 172.220.1

³ Der Beauftragte übt seine Funktion unabhängig aus, ohne Weisungen einer Behörde zu erhalten. Er ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

⁴ Er verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget. Er stellt sein Personal an.

⁵ Der Beauftragte untersteht nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000.

Art. 26a⁴⁹ Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer

¹ Verfügt der Bundesrat nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen die Nichtwiederwahl, so ist der Beauftragte für eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

² Der Beauftragte kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

³ Der Bundesrat kann den Beauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieser:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 26b⁵⁰ Andere Beschäftigung

Der Bundesrat kann dem Beauftragten gestatten, eine andere Beschäftigung auszuüben, wenn dadurch dessen Unabhängigkeit und dessen Ansehen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 27 Aufsicht über Bundesorgane

¹ Der Beauftragte⁵¹ überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der übrigen Datenschutzvorschriften des Bundes durch die Bundesorgane. Der Bundesrat ist von dieser Aufsicht ausgenommen.

² Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab.

³ Bei der Abklärung kann er Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Die Bundesorgane müssen an der Feststellung des Sachverhaltes mitwirken. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵² gilt sinngemäss.

⁴ Ergibt die Abklärung, dass Datenschutzvorschriften verletzt werden, so empfiehlt der Beauftragte dem verantwortlichen Bundesorgan, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen. Er orientiert das zuständige Departement oder die Bundeskanzlei über seine Empfehlung.

⁵ Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Departement oder der Bundeskanzlei zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird den betroffenen Personen in Form einer Verfügung mitgeteilt.⁵³

⁴⁹ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁵⁰ Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁵¹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵² SR 172.021

⁵³ Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶ Der Beauftragte ist berechtigt, gegen die Verfügung nach Absatz 5 und gegen den Entscheid der Beschwerdebehörde Beschwerde zu führen.⁵⁴

Art. 28 Beratung Privater

Der Beauftragte berät private Personen in Fragen des Datenschutzes.

Art. 29 Abklärungen und Empfehlungen im Privatrechtsbereich

¹ Der Beauftragte klärt von sich aus oder auf Meldung Dritter hin den Sachverhalt näher ab, wenn:

- a. Bearbeitungsmethoden geeignet sind, die Persönlichkeit einer grösseren Anzahl von Personen zu verletzen (Systemfehler);
- b.⁵⁵ Datensammlungen registriert werden müssen (Art. 11a);
- c.⁵⁶ eine Informationspflicht nach Artikel 6 Absatz 3 besteht.

² Er kann dabei Akten herausverlangen, Auskünfte einholen und sich Datenbearbeitungen vorführen lassen. Das Zeugnisverweigerungsrecht nach Artikel 16 des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵⁷ gilt sinngemäss.

³ Der Beauftragte kann aufgrund seiner Abklärungen empfehlen, das Bearbeiten zu ändern oder zu unterlassen.

⁴ Wird eine solche Empfehlung des Beauftragten nicht befolgt oder abgelehnt, so kann er die Angelegenheit dem Bundesverwaltungsgericht zum Entscheid vorlegen. Er ist berechtigt, gegen diesen Entscheid Beschwerde zu führen.⁵⁸

Art. 30 Information

¹ Der Beauftragte erstattet der Bundesversammlung periodisch sowie nach Bedarf Bericht. Er übermittelt den Bericht gleichzeitig dem Bundesrat. Die periodischen Berichte werden veröffentlicht.⁵⁹

² In Fällen von allgemeinem Interesse kann er die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und Empfehlungen informieren. Personendaten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, darf er nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde veröffentlichen. Verweigert diese die Zustimmung, so entscheidet der Präsident der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts endgültig.⁶⁰

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁷ SR 172.021

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁶⁰ Fassung des Satzes gemäss Anhang Ziff. 26 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197; BBl 2001 4202).

Art. 31 Weitere Aufgaben

¹ Der Beauftragte hat insbesondere folgende weiteren Aufgaben:⁶¹

- a. Er unterstützt Organe des Bundes und der Kantone in Fragen des Datenschutzes.
- b. Er nimmt Stellung zu Vorlagen über Erlasse und Massnahmen des Bundes, die für den Datenschutz erheblich sind.
- c. Er arbeitet mit in- und ausländischen Datenschutzbehörden zusammen.
- d.⁶² Er begutachtet, inwieweit die Datenschutzgesetzgebung im Ausland einen angemessenen Schutz gewährleistet.
- e.⁶³ Er prüft die ihm nach Artikel 6 Absatz 3 gemeldeten Garantien und Datenschutzregeln.
- f.⁶⁴ Er prüft die Zertifizierungsverfahren nach Artikel 11 und kann dazu Empfehlungen nach Artikel 27 Absatz 4 oder 29 Absatz 3 abgeben.
- g.⁶⁵ Er nimmt die ihm durch das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004⁶⁶ übertragenen Aufgaben wahr.

² Er kann Organe der Bundesverwaltung auch dann beraten, wenn dieses Gesetz nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c und d nicht anwendbar ist. Die Organe der Bundesverwaltung können ihm Einblick in ihre Geschäfte gewähren.

Art. 32 Aufgaben im Bereich der medizinischen Forschung

¹ Der Beauftragte berät die Sachverständigenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung (Art. 321bis StGB⁶⁷).

² Hat die Kommission die Offenbarung des Berufsgeheimnisses bewilligt, so überwacht er die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen. Er kann dazu Abklärungen nach Artikel 27 Absatz 3 vornehmen.

³ Der Beauftragte kann Kommissionsentscheide mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechten.⁶⁸

⁴ Er wirkt darauf hin, dass die Patienten über ihre Rechte informiert werden.

⁶¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963).

⁶² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶³ Eingefügt durch Anhang Ziff. 4 des Öffentlichkeitsgesetzes vom 17. Dez. 2004 (AS 2006 2319; BBl 2003 1963). Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁶⁶ SR 152.3

⁶⁷ SR 311.0

⁶⁸ Fassung gemäss Anhang Ziff. 26 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197; BBl 2001 4202).

6. Abschnitt:⁶⁹ Rechtsschutz

Art. 33

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Stellt der Beauftragte bei einer Sachverhaltsabklärung nach Artikel 27 Absatz 2 oder nach Artikel 29 Absatz 1 fest, dass den betroffenen Personen ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht, so kann er dem Präsidenten der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts vorsorgliche Massnahmen beantragen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 79–84 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947⁷⁰ über den Bundeszivilprozess.

7. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 34 Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten

¹ Mit Busse werden private Personen auf Antrag bestraft:⁷¹

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 8–10 und 14 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 1. die betroffene Person nach Artikel 14 Absatz 1 zu informieren, oder
 2. ihr die Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 zu liefern.⁷²

² Mit Busse werden private Personen bestraft, die vorsätzlich:⁷³

- a.⁷⁴ die Information nach Artikel 6 Absatz 3 oder die Meldung nach Artikel 11a unterlassen oder dabei vorsätzlich falsche Angaben machen;
- b. dem Beauftragten bei der Abklärung eines Sachverhaltes (Art. 29) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern.

Art. 35 Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

¹ Wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Ausübung seines Berufes, der die Kenntnis solcher Daten erfordert, erfahren hat, wird auf Antrag mit Busse bestraft.⁷⁵

² Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime, besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile unbefugt bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für den Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

⁶⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 26 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 2197; BBl 2001 4202).

⁷⁰ SR 273

⁷¹ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

⁷² Fassung gemäss Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁷³ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁷⁵ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³ Das unbefugte Bekanntgeben geheimer, besonders schützenswerter Personendaten oder Persönlichkeitsprofile ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 36 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² ...⁷⁶

³ Er kann für die Auskunftserteilung durch diplomatische und konsularische Vertretungen der Schweiz im Ausland Abweichungen von den Artikeln 8 und 9 vorsehen.

⁴ Er kann ferner bestimmen:

- a. welche Datensammlungen ein Bearbeitungsreglement benötigen;
- b. unter welchen Voraussetzungen ein Bundesorgan Personendaten durch einen Dritten bearbeiten lassen oder für Dritte bearbeiten darf;
- c. wie die Mittel zur Identifikation von Personen verwendet werden dürfen.

⁵ Er kann völkerrechtliche Verträge über den Datenschutz abschliessen, wenn sie den Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechen.

⁶ Er regelt, wie Datensammlungen zu sichern sind, deren Daten im Kriegs- oder Krisenfall zu einer Gefährdung von Leib und Leben der betroffenen Personen führen können.

Art. 37 Vollzug durch die Kantone

¹ Soweit keine kantonalen Datenschutzvorschriften bestehen, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, gelten für das Bearbeiten von Personendaten durch kantonale Organe beim Vollzug von Bundesrecht die Artikel 1–11a, 16, 17, 18–22 und 25 Absätze 1–3 dieses Gesetzes.⁷⁷

² Die Kantone bestimmen ein Kontrollorgan, welches für die Einhaltung des Datenschutzes sorgt. Die Artikel 27, 30 und 31 sind sinngemäss anwendbar.

Art. 38 Übergangsbestimmungen

¹ Die Inhaber von Datensammlungen müssen bestehende Datensammlungen, die nach Artikel 11 zu registrieren sind, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anmelden.

² Sie müssen innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit sie die Auskünfte nach Artikel 8 erteilen können.

³ Bundesorgane dürfen eine bestehende Datensammlung mit besonders schützenswerten Personendaten oder mit Persönlichkeitsprofilen noch bis am 31. Dezember 2000 benutzen, ohne dass die Voraussetzungen von Artikel 17 Absatz 2 erfüllt sind.⁷⁸

⁷⁶ Aufgehoben durch Art. 25 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998 (AS 1999 2243; BBl 1997 II 941).

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4983; BBl 2003 2101).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BB vom 26. Juni 1998, in Kraft bis 31. Dez. 2000 (AS 1998 1586; BBl 1998 1579 1583).

⁴ Im Asyl- und Ausländerbereich wird die Frist nach Absatz 3 bis zum Inkrafttreten des totalrevidierten Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁷⁹ sowie der Änderung des Bundesgesetzes vom 26. März 1931⁸⁰ über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer verlängert.⁸¹

Art. 38a⁸² Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. März 2010

Die Wahl des Beauftragten und die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses unterstehen bis zum Ende der Legislaturperiode, in der diese Änderung in Kraft tritt, dem bisherigen Recht.

Art. 39 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 1993⁸³

Übergangsbestimmung der Änderung vom 24. März 2006⁸⁴

Innert einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben die Inhaber der Datensammlungen die notwendigen Massnahmen zur Information der betroffenen Personen nach Artikel 4 Absatz 4 und Artikel 7a zu ergreifen.

⁷⁹ SR 142.31

⁸⁰ [BS 1 121; AS 1949 221, 1987 1665, 1988 332, 1990 1587 Art. 3 Abs. 2, 1991 362 Ziff. II 11 1034 Ziff. III, 1995 146, 1999 1111 2262 Anhang Ziff. 1, 2000 1891 Ziff. IV 2, 2002 685 Ziff. I 1 701 Ziff. I 1 3988 Anhang Ziff. 3, 2003 4557 Anhang Ziff. II 2, 2004 1633 Ziff. I 1 4655 Ziff. I 1, 2005 5685 Anhang Ziff. 2, 2006 979 Art. 2 Ziff. 1 1931 Art. 18 Ziff. 1 2197 Anhang Ziff. 3 3459 Anhang Ziff. 1 4745 Anhang Ziff. 1, 2007 359 Anhang Ziff. 1. AS 2007 5437 Anhang Ziff. I]

⁸¹ Eingefügt durch Ziff. II des BB vom 20. Juni 1997, in Kraft seit 1. Jan. 1998 (AS 1997 2372; BBl 1997 I 877). Die genannten Gesetze traten am 1. Okt. 1999 in Kraft.

⁸² Eingefügt durch Ziff. 3 des BG vom 19. März 2010 über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI über den Schutz von Personendaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3387 3418; BBl 2009 6749).

⁸³ BRB vom 14. Juni 1993.

⁸⁴ AS 2007 4983

Bundesrat

Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Vom : 14.06.1993

Stand : 01.12.2010

SR 235.11

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 6 Absatz 3, 7 Absatz 2, 8, 11a Absatz 6, 16 Absatz 2, 17a und 36 Absätze 1, 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz (DSG) und auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997^{2,3}

verordnet:

1. Kapitel: Bearbeiten von Personendaten durch private Personen

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 1 Modalitäten

¹ Jede Person, die vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangt, ob Daten über sie bearbeitet werden (Art. 8 DSG), muss dies in der Regel in schriftlicher Form beantragen und sich über ihre Identität ausweisen.

² Das Auskunftsbegehren sowie die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn der Inhaber der Datensammlung dies ausdrücklich vorsieht und angemessene Massnahmen trifft, um:

- a. die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen; und
- b. die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.⁴

³ Im Einvernehmen mit dem Inhaber der Datensammlung oder auf dessen Vorschlag hin kann die betroffene Person ihre Daten auch an Ort und Stelle einsehen. Die Auskunft kann auch mündlich erteilt werden, wenn die betroffene Person eingewilligt hat und vom Inhaber identifiziert worden ist.

⁴ Die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts (Art. 9 und 10 DSG) wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens erteilt. Kann die Auskunft nicht innert 30 Tagen erteilt werden, so muss der Inhaber der Datensammlung den Gesuchsteller hierüber benachrichtigen und ihm die Frist mitteilen, in der die Auskunft erfolgen wird.

⁵ Werden eine oder mehrere Datensammlungen von mehreren Inhabern gemeinsam geführt, kann das Auskunftsrecht bei jedem Inhaber geltend gemacht werden, sofern nicht einer von ihnen für die Behandlung aller Auskunftsbegehren verantwortlich ist. Wenn der

¹ SR 235.1

² SR 172.010

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

Inhaber der Datensammlung zur Auskunftserteilung nicht ermächtigt ist, leitet er das Begehren an den Zuständigen weiter.

⁶ Betrifft das Auskunftsbegehren Daten, die im Auftrag des Inhabers der Datensammlung von einem Dritten bearbeitet werden, so leitet der Auftraggeber das Begehren an den Dritten zur Erledigung weiter, sofern er nicht selbst in der Lage ist, Auskunft zu erteilen.⁵

⁷ Wird Auskunft über Daten von verstorbenen Personen verlangt, so ist sie zu erteilen, wenn der Gesuchsteller ein Interesse an der Auskunft nachweist und keine überwiegenden Interessen von Angehörigen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen. Nahe Verwandtschaft sowie Ehe mit der verstorbenen Person begründen ein Interesse.

Art. 2 Ausnahmen von der Kostenlosigkeit

¹ Eine angemessene Beteiligung an den Kosten kann ausnahmsweise verlangt werden, wenn:

- a. der antragstellenden Person in den zwölf Monaten vor dem Gesuch die gewünschten Auskünfte bereits mitgeteilt wurden und kein schutzwürdiges Interesse an einer neuen Auskunftserteilung nachgewiesen werden kann. Ein schutzwürdiges Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Personendaten ohne Mitteilung an die betroffene Person verändert wurden;
- b. die Auskunftserteilung mit einem besonders grossen Arbeitsaufwand verbunden ist.

² Die Beteiligung beträgt maximal 300 Franken. Der Gesuchsteller ist über die Höhe der Beteiligung vor der Auskunftserteilung in Kenntnis zu setzen und kann sein Gesuch innert zehn Tagen zurückziehen.

2. Abschnitt: Anmeldung der Datensammlungen

Art. 3 Anmeldung

¹ Datensammlungen (Art. 11a Abs. 3 DSG) sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) anzumelden, bevor die Datensammlung eröffnet wird.⁶ Die Anmeldung enthält folgende Angaben:

- a. Name und Adresse des Inhabers der Datensammlung;
- b. Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
- c. Person, bei welcher das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann;
- d. Zweck der Datensammlung;
- e. Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- f. Kategorien der Datenempfänger;
- g. Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten, das heisst Dritte, die in die Datensammlung Daten eingeben und Änderungen an den Daten vornehmen dürfen.

² Jeder Inhaber einer Datensammlung aktualisiert diese Angaben laufend. ...⁷

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁷ Satz aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

Art. 4⁸ Ausnahmen von der Anmeldepflicht

¹ Ausgenommen von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen sind die Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben a und c–f DSGVO sowie die folgenden Datensammlungen (Art. 11a Abs. 5 Bst. b DSGVO):

- a. Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- b. Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik;
- c. archivierte Datensammlungen, die nur zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden;
- d. Datensammlungen, die ausschliesslich Daten enthalten, die veröffentlicht wurden oder welche die betroffene Person selbst allgemein zugänglich gemacht und deren Bearbeitung sie nicht ausdrücklich untersagt hat;
- e. Daten, die ausschliesslich der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 10 dienen;
- f. Buchhaltungsunterlagen;
- g. Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Inhabers der Datensammlung, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten.

² Der Inhaber der Datensammlungen trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Angaben (Art. 3 Abs. 1) zu den nicht der Anmeldepflicht unterliegenden Datensammlungen auf Gesuch hin dem Beauftragten oder den betroffenen Personen mitteilen zu können.

3. Abschnitt: Bekanntgabe ins Ausland**Art. 5⁹** Veröffentlichung in elektronischer Form

Werden Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste zwecks Information der Öffentlichkeit allgemein zugänglich gemacht, so gilt dies nicht als Übermittlung ins Ausland.

Art. 6¹⁰ Informationspflicht

¹ Der Inhaber der Datensammlung informiert den Beauftragten vor der Bekanntgabe ins Ausland über die Garantien und Datenschutzregeln nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und g DSGVO. Ist die vorgängige Information nicht möglich, so hat sie unmittelbar nach der Bekanntgabe zu erfolgen.

² Wurde der Beauftragte über die Garantien und die Datenschutzregeln informiert, so gilt die Informationspflicht für alle weiteren Bekanntgaben als erfüllt, die:

- a. unter denselben Garantien erfolgen, soweit die Kategorien der Empfänger, der Zweck der Bearbeitung und die Datenkategorien im Wesentlichen unverändert bleiben; oder
- b. innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfin-

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

den, soweit die Datenschutzregeln weiterhin einen angemessenen Schutz gewährleisten.

³ Die Informationspflicht gilt ebenfalls als erfüllt, wenn Daten gestützt auf Musterverträge oder Standardvertragsklauseln übermittelt werden, die vom Beauftragten erstellt oder anerkannt wurden, und der Beauftragte vom Inhaber der Datensammlung in allgemeiner Form über die Verwendung dieser Musterverträge oder Standardvertragsklauseln informiert wurde. Der Beauftragte veröffentlicht eine Liste der von ihm erstellten oder anerkannten Musterverträge und Standardvertragsklauseln.

⁴ Der Inhaber der Datensammlung trifft angemessene Massnahmen um sicherzustellen, dass der Empfänger die Garantien und die Datenschutzregeln beachtet.

⁵ Der Beauftragte prüft die Garantien und die Datenschutzregeln, die ihm mitgeteilt werden (Art. 31 Abs. 1 Bst. e DSGVO) und teilt dem Inhaber der Datensammlung das Ergebnis seiner Prüfung innert 30 Tagen ab dem Empfang der Information mit.

Art. 7¹¹ Liste der Staaten mit angemessener Datenschutzgesetzgebung

Der Beauftragte veröffentlicht eine Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Datenschutz gewährleistet.

4. Abschnitt: Technische und organisatorische Massnahmen

Art. 8 Allgemeine Massnahmen

¹ Wer als Privatperson Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, sorgt für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten.¹² Insbesondere schützt er die Systeme gegen folgende Risiken:

- a. unbefugte oder zufällige Vernichtung;
- b. zufälligen Verlust;
- c. technische Fehler;
- d. Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung;
- e. unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

² Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein. Insbesondere tragen sie folgenden Kriterien Rechnung:

- a. Zweck der Datenbearbeitung;
- b. Art und Umfang der Datenbearbeitung;
- c. Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Personen;
- d. gegenwärtiger Stand der Technik.

³ Diese Massnahmen sind periodisch zu überprüfen.

⁴ ...¹³

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

Art. 9 Besondere Massnahmen

¹ Der Inhaber der Datensammlung trifft insbesondere bei der automatisierten Bearbeitung von Personendaten die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich folgenden Zielen gerecht zu werden:

- a. Zugangskontrolle: unbefugten Personen ist der Zugang zu den Einrichtungen, in denen Personendaten bearbeitet werden, zu verwehren;
- b. Personendatenträgerkontrolle: unbefugten Personen ist das Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen von Datenträgern zu verunmöglichen;
- c. Transportkontrolle: bei der Bekanntgabe von Personendaten sowie beim Transport von Datenträgern ist zu verhindern, dass die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können;
- d. Bekanntgabekontrolle: Datenempfänger, denen Personendaten mittels Einrichtungen zur Datenübertragung bekannt gegeben werden, müssen identifiziert werden können;
- e. Speicherkontrolle: unbefugte Eingabe in den Speicher sowie unbefugte Einsichtnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter Personendaten sind zu verhindern;
- f. Benutzerkontrolle: die Benutzung von automatisierten Datenverarbeitungssystemen mittels Einrichtungen zur Datenübertragung durch unbefugte Personen ist zu verhindern;
- g. Zugriffskontrolle: der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen;
- h. Eingabekontrolle: in automatisierten Systemen muss nachträglich überprüft werden können, welche Personendaten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden.

² Die Datensammlungen sind so zu gestalten, dass die betroffenen Personen ihr Auskunftsrecht und ihr Recht auf Berichtigung wahrnehmen können.

Art. 10 Protokollierung

¹ Der Inhaber der Datensammlung protokolliert die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen, wenn die präventiven Massnahmen den Datenschutz nicht gewährleisten können. Eine Protokollierung hat insbesondere dann zu erfolgen, wenn sonst nicht nachträglich festgestellt werden kann, ob die Daten für diejenigen Zwecke bearbeitet wurden, für die sie erhoben oder bekannt gegeben wurden. Der Beauftragte¹⁴ kann die Protokollierung auch für andere Bearbeitungen empfehlen.

² Die Protokolle sind während eines Jahres revisionsgerecht festzuhalten. Sie sind ausschliesslich den Organen oder privaten Personen zugänglich, denen die Überwachung der Datenschutzvorschriften obliegt, und dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.

Art. 11¹⁵ Bearbeitungsreglement

¹ Der Inhaber einer meldepflichtigen automatisierten Datensammlung (Art. 11a Abs. 3 DSG), die nicht aufgrund von Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben b–d DSG von der Meldepflicht ausgenommen ist, erstellt ein Bearbeitungsreglement, das insbesondere die interne

¹⁴ Ausdruck gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

Organisation sowie das Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren umschreibt und die Unterlagen über die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Datensammlung und der Informatikmittel enthält.

² Der Inhaber der Datensammlung aktualisiert das Reglement regelmässig. Er stellt es dem Beauftragten oder dem Datenschutzverantwortlichen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSGVO auf Anfrage in einer für sie verständlichen Form zur Verfügung.

Art. 12 Bekanntgabe der Daten

Der Inhaber der Datensammlung meldet dem Datenempfänger die Aktualität und die Zuverlässigkeit der von ihm bekannt gegebenen Personendaten, soweit diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen ersichtlich sind.

5. Abschnitt:¹⁶ Datenschutzverantwortlicher

Art. 12a Bezeichnung des Datenschutzverantwortlichen und Mitteilung an den Beauftragten

¹ Will der Inhaber der Datensammlung nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSGVO von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung befreit werden, so muss er:

- a. einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen bezeichnen, der die Anforderungen von Absatz 2 und von Artikel 12b erfüllt; und
- b. den Beauftragten über die Bezeichnung des Datenschutzverantwortlichen informieren.

² Der Inhaber der Datensammlung kann einen Mitarbeiter oder einen Dritten als Datenschutzverantwortlichen bezeichnen. Dieser darf keine anderen Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Aufgaben als Datenschutzverantwortlicher unvereinbar sind, und muss über die erforderliche Fachkenntnis verfügen.

Art. 12b Aufgaben und Stellung des Datenschutzverantwortlichen

¹ Der Datenschutzverantwortliche hat namentlich folgende Aufgaben:

- a. Er prüft die Bearbeitung von Personendaten und empfiehlt Korrekturmassnahmen, wenn er feststellt, dass Datenschutzvorschriften verletzt wurden.
- b. Er führt eine Liste der Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 3 DSGVO, die vom Inhaber der Datensammlungen geführt werden; diese Liste ist dem Beauftragten oder betroffenen Personen, die ein entsprechendes Gesuch stellen, zur Verfügung zu stellen.

² Der Datenschutzverantwortliche:

- a. übt seine Funktion fachlich unabhängig aus, ohne diesbezüglich Weisungen des Inhabers der Datensammlung zu unterliegen;
- b. verfügt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen;
- c. hat Zugang zu allen Datensammlungen und Datenbearbeitungen sowie zu allen Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

2. Kapitel: Bearbeiten von Personendaten durch Bundesorgane

1. Abschnitt: Auskunftsrecht

Art. 13 Modalitäten

Artikel 1 und 2 sind auf die an Bundesorgane gerichteten Auskunftsbegehren sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Auskunftsbegehren an die diplomatischen Vertretungen der Schweiz im Ausland

¹ Die Vertretungen der Schweiz im Ausland sowie die Missionen bei den Europäischen Gemeinschaften und bei internationalen Organisationen übermitteln Auskunftsgesuche, die bei ihnen gestellt werden, der zuständigen Stelle im eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten. Das Departement regelt die Zuständigkeiten.¹⁷

² Im Übrigen gelten für die Auskunftsbegehren über die Militärkontrolle im Ausland die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 2004¹⁸ über das militärische Kontrollwesen.¹⁹

Art. 15²⁰

2. Abschnitt: Anmeldung der Datensammlungen

Art. 16 Anmeldung²¹

¹ Die verantwortlichen Bundesorgane (Art. 16 DSG) melden alle von ihnen geführten Datensammlungen vor deren Eröffnung beim Beauftragten an. Die Anmeldung enthält folgende Angaben:

- a. Name und Adresse des verantwortlichen Bundesorgans;
- b. Name und vollständige Bezeichnung der Datensammlung;
- c. das Organ, bei dem das Auskunftsrecht geltend gemacht werden kann;
- d. Rechtsgrundlage und Zweck der Datensammlung;
- e. Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- f. Kategorien der Empfänger der Daten;
- g. Kategorien der an der Datensammlung Beteiligten, das heisst Dritte, die Daten in eine Datensammlung eingeben und verändern dürfen.
- h. ...²²

² Das verantwortliche Bundesorgan aktualisiert diese Angaben laufend.²³

¹⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331).

¹⁸ SR 511.22

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁰ Aufgehoben gemäss Art. 26 Abs. 2 der Archivierungsverordnung vom 8. Sept. 1999 (AS 1999 2424).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

Art. 17²⁴**Art. 18²⁵** Ausnahmen von der Anmeldepflicht

¹ Folgende Datensammlungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht, sofern die Bundesorgane sie ausschliesslich für verwaltungsinterne Zwecke verwenden:

- a. Korrespondenzregistraturen;
- b. Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- c. Adressensammlungen, die einzig der Adressierung dienen, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- d. Listen für Entschädigungszahlungen;
- e. Buchhaltungsunterlagen;
- f. Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Bundes, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
- g. Bibliothekdatensammlungen (Autorenkataloge, Ausleiher- und Benutzerverzeichnisse).

² Ebenfalls nicht der Anmeldepflicht unterliegen:

- a. Datensammlungen, die beim Bundesarchiv archiviert sind;
- b. Datensammlungen, die der Öffentlichkeit in Form von Verzeichnissen zugänglich gemacht werden;
- c. Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, der Planung und der Statistik.

³ Das verantwortliche Bundesorgan trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Angaben (Art. 16 Abs. 1) zu den nicht der Anmeldepflicht unterliegenden Datensammlungen auf Gesuch hin dem Beauftragten oder den betroffenen Personen mitteilen zu können.

3. Abschnitt: Bekanntgabe ins Ausland

Art. 19²⁶

Gibt ein Bundesorgan gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO Personendaten ins Ausland bekannt, so gilt Artikel 6.

4. Abschnitt: Technische und organisatorische Massnahmen

Art. 20²⁷ Grundsätze

¹ Die verantwortlichen Bundesorgane treffen die nach den Artikeln 8–10 erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte der Personen, über die Daten bearbeitet werden. Bei der automatisierten

²⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993, 2008 189).

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 7 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Febr. 2000 (AS 2000 1227).

Datenbearbeitung arbeiten die Bundesorgane mit dem Informatikstrategieorgan Bund (ISB) zusammen.

² Die verantwortlichen Bundesorgane melden dem Datenschutzverantwortlichen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSG oder, falls kein solcher besteht, dem Beauftragten unverzüglich alle Projekte zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten, damit die Erfordernisse des Datenschutzes sogleich berücksichtigt werden. Die Meldung an den Beauftragten erfolgt über das ISB, wenn das Projekt auch bei diesem angemeldet werden muss.²⁸

³ Der Beauftragte und das ISB arbeiten im Rahmen ihrer Aktivitäten betreffend die technischen Massnahmen zusammen. Der Beauftragte holt die Stellungnahme des ISB ein, bevor er solche Massnahmen empfiehlt.

⁴ Im Übrigen sind die Weisungen anwendbar, die von den verantwortlichen Bundesorganen gestützt auf die Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003²⁹ erlassen wurden.³⁰

Art. 21 Bearbeitungsreglement

¹ Die verantwortlichen Bundesorgane erstellen ein Bearbeitungsreglement für automatisierte Datensammlungen, die:

- a. besonders schützenswerte Daten oder Persönlichkeitsprofile beinhalten;
- b. durch mehrere Bundesorgane benutzt werden;
- c. Kantonen, ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder privaten Personen zugänglich gemacht werden; oder
- d. mit anderen Datensammlungen verknüpft sind.

² Das verantwortliche Bundesorgan legt seine interne Organisation in dem Bearbeitungsreglement fest. Dieses umschreibt insbesondere die Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren und enthält alle Unterlagen über die Planung, Realisierung und den Betrieb der Datensammlung. Das Reglement enthält die für die Meldepflicht erforderlichen Angaben (Art. 16) sowie Angaben über:

- a. das für den Datenschutz und die Datensicherheit der Daten verantwortliche Organ;
- b. die Herkunft der Daten;
- c. die Zwecke, für welche die Daten regelmässig bekannt gegeben werden;
- d. die Kontrollverfahren und insbesondere die technischen und organisatorischen Massnahmen nach Artikel 20;
- e. die Beschreibung der Datenfelder und die Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben;
- f. Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer der Datensammlung;
- g. die Datenbearbeitungsverfahren, insbesondere die Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung, Archivierung oder Vernichtung der Daten;
- h. die Konfiguration der Informatikmittel;
- i. das Verfahren zur Ausübung des Auskunftsrechts.

³ Das Reglement wird regelmässig aktualisiert. Es wird den zuständigen Kontrollorganen in einer für diese verständlichen Form zur Verfügung gestellt.

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

²⁹ SR 172.010.58

³⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

Art. 22 Datenbearbeitung im Auftrag

1 ...³¹

² Das Bundesorgan, das Personendaten durch Dritte bearbeiten lässt, bleibt für den Datenschutz verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die Daten auftragsgemäss bearbeitet werden, insbesondere was deren Verwendung und Bekanntgabe betrifft.

³ Untersteht der Dritte dem DSG nicht, vergewissert sich das verantwortliche Organ, dass andere gesetzliche Bestimmungen einen gleichwertigen Datenschutz gewährleisten, andernfalls stellt es diesen auf vertraglichem Wege sicher.

Art. 23³² Berater für den Datenschutz

¹ Die Bundeskanzlei und die Departemente bezeichnen jeweils mindestens einen Berater für den Datenschutz. Dieser Berater hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der verantwortlichen Organe und Benutzer;
- b. Förderung der Information und der Ausbildung der Mitarbeiter;
- c. Mitwirkung beim Vollzug der Datenschutzvorschriften.

² Wollen Bundesorgane nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSG von der Pflicht zur Anmeldung ihrer Datensammlungen befreit werden, so sind die Artikel 12a und 12b anwendbar.

³ Die Bundesorgane verkehren mit dem Beauftragten über den Berater.

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**Art. 24³³** Beschaffung von Personendaten

Ist die befragte Person nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet, so muss sie vom Bundesorgan, das die Personendaten systematisch mittels Fragebogen beschafft, auf die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung hingewiesen werden.

Art. 25 Persönliche Identifikationsnummer

¹ Das Bundesorgan, welches für die Verwaltung seiner Datensammlung eine persönliche Identifikationsnummer einführt, schafft eine nichtsprechende Nummer, die im eigenen Aufgabenbereich verwendet wird. Eine nichtsprechende Nummer ist jede eindeutige oder umkehrbar eindeutige Summe von Zeichen, die jeder Person, die in einer Datensammlung registriert ist, zugeteilt wird, und aus der keine Rückschlüsse auf die Person gezogen werden können.

² Die Verwendung der persönlichen Identifikationsnummer durch andere Organe des Bundes oder der Kantone sowie durch private Personen muss vom betroffenen Bundesorgan genehmigt werden.

³ Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn ein enger Zusammenhang zwischen der vorgesehenen und derjenigen Datenbearbeitung besteht, für welche die persönliche Identifikationsnummer geschaffen wurde.

⁴ Im Übrigen wird die Verwendung der AHV-Nummer von der AHV-Gesetzgebung geregelt.

³¹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3399).

Art. 26 Bekanntgabe der Daten

Das verantwortliche Bundesorgan meldet dem Datenempfänger die Aktualität und die Zuverlässigkeit der von ihm bekannt gegebenen Personendaten, soweit diese Informationen nicht aus den Daten selbst oder aus den Umständen ersichtlich sind.

Art. 27³⁴ Verfahren bei der Bewilligung von Pilotversuchen

¹ Vor der Konsultation der interessierten Verwaltungseinheiten legt das für den Pilotversuch zuständige Bundesorgan zu Händen des Beauftragten dar, wie die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17a DSG gewährleistet werden soll, und lädt ihn zur Stellungnahme ein.

² Der Beauftragte nimmt zur Frage Stellung, ob die Bewilligungsvoraussetzungen nach Artikel 17a Absätze 1 und 2 DSG erfüllt sind. Das zuständige Bundesorgan stellt ihm alle dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:

- a. eine allgemeine Beschreibung des Pilotversuches;
- b. einen Bericht, der nachweist, dass die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen erfordert und dass eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn zwingend erforderlich ist (Art. 17a Abs. 1 Bst. c DSG);
- c. eine Beschreibung der internen Organisation sowie der Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren (Art. 21);
- d. eine Beschreibung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen;
- e. den Entwurf oder das Konzept einer Verordnung, welche die Einzelheiten der Bearbeitung regelt;
- f. die Informationen betreffend die Planung der verschiedenen Phasen des Pilotversuches.

³ Der Beauftragte kann weitere Dokumente anfordern und zusätzliche Abklärungen vornehmen.

⁴ Das zuständige Bundesorgan informiert den Beauftragten über jede wichtige Änderung, welche die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 17a DSG betrifft. Der Beauftragte nimmt, falls erforderlich, erneut Stellung.

⁵ Die Stellungnahme des Beauftragten ist dem Antrag an den Bundesrat beizufügen.

Art. 27a³⁵ Evaluationsbericht bei Pilotversuchen

Das zuständige Bundesorgan legt dem Beauftragten den Entwurf des Evaluationsberichts an den Bundesrat (Art. 17a Abs. 4 DSG) zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Beauftragten ist dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

3. Kapitel: Register der Datensammlungen, Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter³⁶ und Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht³⁷

1. Abschnitt: Register und Registrierung von Datensammlungen

Art. 28³⁸ Register der Datensammlungen

¹ Das vom Beauftragten geführte Register enthält die Informationen nach den Artikeln 3 und 16.

² Das Register ist für die Öffentlichkeit online zugänglich. Der Beauftragte erstellt auf Gesuch hin kostenlos Auszüge.

³ Der Beauftragte führt ein Verzeichnis der Inhaber von Datensammlungen, die ihrer Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben e und f DSGVO entzogen sind. Dieses Verzeichnis ist für die Öffentlichkeit online zugänglich.

⁴ Wenn der Inhaber der Datensammlung seine Datensammlung nicht oder nicht vollständig anmeldet, setzt ihm der Beauftragte eine Frist, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf der Frist kann er gestützt auf die Angaben, die ihm zur Verfügung stehen, von Amtes wegen die Datensammlung registrieren oder die Einstellung der Bearbeitung empfehlen.

Art. 29³⁹

2. Abschnitt: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

Art. 30 Sitz und Rechtsstellung

¹ Sitz und Sekretariat des Beauftragten befinden sich in Bern.

² Das Arbeitsverhältnis des Sekretariats des Beauftragten bestimmt sich nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁴⁰ sowie nach dessen Vollzugsbestimmungen.⁴¹

³ Das Budget des Beauftragten wird in einem besonderen Abschnitt des Budgets der Bundeskanzlei aufgeführt.⁴²

Art. 31 Beziehungen zu anderen Behörden und privaten Personen

¹ Der Beauftragte verkehrt mit dem Bundesrat über den Bundeskanzler.⁴³ Dieser übermittelt dem Bundesrat alle Empfehlungen und Berichte des Beauftragten, selbst wenn er diesen nicht zustimmen kann.

^{1bis} Der Beauftragte übermittelt die für die Bundesversammlung bestimmten Berichte direkt den Parlamentsdiensten.⁴⁴

³⁶ Ausdruck gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331).

³⁷ Ausdruck gemäss Ziff. II 24 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

³⁹ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).
⁴⁰ SR 172.220.1

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 4. Juni 2010, in Kraft seit 1. Dez. 2010 (AS 2010 3399).

² Der Beauftragte verkehrt direkt mit den anderen Verwaltungseinheiten, den eidgenössischen Gerichten, den ausländischen Datenschutzbehörden und mit allen anderen Behörden und privaten Personen, die der Datenschutzgesetzgebung des Bundes oder der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung unterstehen.⁴⁵

Art. 32 Dokumentation

¹ Die Bundesorgane legen dem Beauftragten alle Rechtsetzungsentwürfe vor, welche die Bearbeitung von Personendaten, den Datenschutz sowie den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffen.⁴⁶ Im Bereich des Datenschutzes teilen ihm die Departemente und die Bundeskanzlei ihre Entscheide in anonymisierter Form sowie ihre Richtlinien mit.⁴⁷

² Der Beauftragte muss über eine für seine Tätigkeit ausreichende Dokumentation verfügen. Er betreibt ein unabhängiges Informations- und Dokumentationssystem für die Verwaltung, Indexierung und Kontrolle der Korrespondenz und der Dossiers sowie für die Publikation von Informationen von allgemeinem Interesse und des Registers der Datensammlungen im Internet.⁴⁸

³ Das Bundesverwaltungsgericht hat Zugriff auf die wissenschaftliche Dokumentation des Beauftragten.⁴⁹

Art. 33 Gebühren

¹ Für die Gutachten (Art. 28 DSG) des Beauftragten wird eine Gebühr erhoben. Die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁵⁰ sind anwendbar.⁵¹

² Gegenüber Verwaltungseinheiten des Bundes, Behörden und der Kantone wird keine Gebühr erhoben.

Art. 34 Prüfung der Datenbearbeitung von Personendaten

¹ Für die Abklärung des Sachverhalts nach den Artikeln 27 und 29 DSG, insbesondere bei der Prüfung der Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung, kann der Beauftragte vom Inhaber der Datensammlung insbesondere folgende Auskünfte verlangen:

- a. technische und organisatorische Massnahmen (Art. 8–10, 20), die getroffen wurden oder geplant sind;
- b. die Regelungen betreffend Berichtigung, Sperrung, Anonymisierung, Speicherung, Aufbewahrung und Vernichtung von Personendaten;
- c. die Konfiguration der Informatikmittel;
- d. die Verknüpfungen mit anderen Datensammlungen;
- e. die Art der Bekanntgabe der Daten;
- f. die Beschreibung der Datenfelder und die Organisationseinheiten, die darauf Zugriff haben;

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. II 24 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴⁷ Fassung gemäss Anhang 2 Ziff. 3 der Öffentlichkeitsverordnung vom 24. Mai 2006, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2331).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. II 24 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

⁵⁰ SR 172.041.1

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Sept. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 4993).

g. Art und Umfang des Zugriffs der Benutzer auf die Daten der Datensammlung.

² Bei Bekanntgaben ins Ausland kann der Beauftragte zusätzliche Angaben verlangen, insbesondere über die Bearbeitungsmöglichkeiten des Datenempfängers oder über die zum Datenschutz getroffenen Massnahmen.

3. Abschnitt: Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Art. 35⁵²

¹ Das Bundesverwaltungsgericht kann verlangen, dass ihm Datenbearbeitungen vorgelegt werden.

² Es gibt dem Beauftragten seine Entscheide bekannt.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36 Änderung des bisherigen Rechts

1.–2. ...⁵³

3.–8. ...⁵⁴

Art. 37 Übergangsbestimmungen

¹ Die Datensammlungen, die bei Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung in Bearbeitung stehen, sind beim Beauftragten bis zum 30. Juni 1994 anzumelden.

² Die technischen und organisatorischen Massnahmen (Artikel 8–11, 20 und 21) sind innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung für sämtliche automatisierten Bearbeitungen und Datensammlungen zu verwirklichen.

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1993 in Kraft.

⁵² Fassung gemäss Ziff. II 24 der V vom 8. Nov. 2006 über die Anpassung von Bundesratsverordnungen an die Totalrevision der Bundesrechtspflege, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 4705).

⁵³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. II 7 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Febr. 2000 (AS 2000 1227).

⁵⁴ Die Änderungen können unter AS 1993 1962 konsultiert werden.

Bundesversammlung

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (Auszüge)

Vom : 19.12.1986
Stand : 01.01.2011
SR 241

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 31^{bis} Absatz 2, 31^{sexies}, 64 und 64^{bis} der Bundesverfassung^{1,2}
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 1983³,
beschliesst:

3. Kapitel: Verwaltungsrechtliche Bestimmungen

1. Abschnitt: Preisbekanntgabe an Konsumenten

Art. 16 Pflicht zur Preisbekanntgabe

¹ Für Waren, die dem Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis bekannt zu geben, soweit der Bundesrat keine Ausnahmen vorsieht. Ausnahmen sind insbesondere aus technischen oder Sicherheitsgründen zulässig. Dieselbe Pflicht besteht für die vom Bundesrat bezeichneten Dienstleistungen.

² Der Bundesrat regelt die Bekanntgabe von Preisen und Trinkgeldern.

³ Für messbare Güter und Leistungen gelten zudem die Bestimmungen von Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977⁴ über das Messwesen.

Art. 17 Preisbekanntgabe in der Werbung

Werden Preise oder Preisreduktionen in der Werbung angezeigt, so richtet sich deren Bekanntgabe nach den vom Bundesrat zu erlassenden Bestimmungen.

Art. 18 Irreführende Preisbekanntgabe

Es ist unzulässig, in irreführender Weise:

- a. Preise bekannt zu geben;
- b. auf Preisreduktionen hinzuweisen oder
- c. neben dem tatsächlich zu bezahlenden Preis weitere Preise aufzuführen.

Art. 19 Auskunftspflicht

¹ Die zuständigen Organe der Kantone können Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen, soweit es die Abklärung des Sachverhalts erfordert.

¹ [BS I 3; AS 1981 1244]. Den genannten Bestimmungen entsprechen heute Art. 95, 96, 97, 122 und 123 der BV vom 18. April 1999 (SR 101).

² Fassung gemäss Anhang Ziff. 14 des Gerichtsstandsgesetzes vom 24. März 2000, in Kraft seit 1. Jan. 2001 (AS 2000 2355; BBl 1999 2829).

³ BBl 1983 II 1009

⁴ SR 941.20

² Der Auskunftspflicht unterstehen:

- a. Personen und Firmen, die Konsumenten Waren zum Kauf anbieten oder solche Waren herstellen, kaufen oder damit Handel treiben;
- b. Personen und Firmen, die Dienstleistungen anbieten, erbringen, vermitteln oder in Anspruch nehmen;
- c. Organisationen der Wirtschaft;
- d. Organisationen von gesamtschweizerischer oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen.

³ Die Auskunftspflicht entfällt, wenn nach Artikel 42 des Bundesgesetzes über den Bundeszivilprozess⁵ die Aussage verweigert werden kann.

⁴ Die Bestimmungen der Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁶ sowie die Bestimmungen der Kantone über das Verwaltungsverfahren bleiben vorbehalten.⁷

Art. 20 Vollzug

¹ Der Vollzug obliegt den Kantonen, die Oberaufsicht dem Bund.

² Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

⁵ SR 273

⁶ SR 312.0

⁷ Fassung gemäss Anhang 1 Ziff. II 7 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

Staatssekretariat für Wirtschaft

Informationsblatt : Preisbekanntgabe und Werbung - Bank- und bankähnliche Dienstleistungen

Vom : 01.01.2006

1. Rechtliche Grundlagen und Zweck

Die PBV (SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241). Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind. Die PBV soll irreführende Preisangaben verhindern (Art. 1). Die Preisbekanntgabepflicht ist ein Instrument zur Förderung und Erhaltung des lautereren Wettbewerbs.

Den kantonalen Stellen obliegt der Vollzug (Art. 22). Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht aus; diese hat es an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) delegiert (Art 23).

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe r, Absätze 2 und 3, Artikel 11 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 13 bis 15 PBV massgebend.

2. Wo ist die PBV anwendbar?

Die PBV gilt für Waren und Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und c). Die einzelnen der PBV unterstellten Dienstleistungen sind in Artikel 10 aufgeführt.

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2).

Die PBV ist auf standardisierte Angebote (Massengeschäfte) und nicht auf individuelle Offerten anwendbar, wie sie im Vermögensverwaltungsgeschäft vorkommen können.

3. Unterstellung der Bank- und bankähnlichen Dienstleistungen

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind den Konsumenten vorvertragliche Informationen über den Preis (Zuschläge, Spesen und Gebühren aller Art) und den darin enthaltenen Umfang und Inhalt der angebotenen Dienstleistungen zugänglich zu machen. Überall dort, wo Konsumenten standardmässig Bank- und bankähnliche Dienstleistungen angeboten werden, müssen die Preise gut lesbar angegeben und die dazugehörigen Leistungen umschrieben werden (Art. 10 und 11 PBV). Unter die Bestimmungen der PBV für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen fallen nicht nur Banken im Sinne des Bankengesetzes, sondern alle Anbieter der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe r genannten Dienstleistungen.

4. Pflicht zur Preisbekanntgabe und zur Spezifizierung

Für Bank- und bankähnliche Dienstleistungen sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in

Schweizerfranken bekannt zu geben. In diesen Preisen müssen überwältzte öffentliche Abgaben (MwSt) enthalten sein (Art. 10 PBV).

Aus der Preisbekanntgabe muss deutlich hervorgehen, auf welche Art und Einheit der Dienstleistung oder auf welche Verrechnungssätze sich der Preis bezieht (Art. 11 Abs. 2 PBV).

Für die einzelnen Bank- und bankähnlichen Dienstleistungen gilt folgendes:

4.1 Kontoeröffnung, -führung und -schliessung

- Die Art des Kontos (inkl. Sparheft) ist anzugeben. Umfasst ein Preis verschiedene Leistungen in einem sogenannten Leistungspaket, so sind die darin enthaltenen Gegenleistungen aufzuführen.
- Bei Spesen und Gebühren sind zumindest die folgenden Standarddienstleistungen anzugeben:
 - Kontoeröffnung
 - Konto- und Heftführung inkl. Jahresabschluss
 - Kontoauszüge
 - Porti
 - Transaktionsgebühren (inkl. Buchungsgebühren, Vergütungsaufträge). Die von der Post erhobenen Spesen bei Schaltereinzahlungen (Transaktionsgebühren, die vom Empfänger zu bezahlen sind) sind separat zu erwähnen.
 - Kontoschliessung (Saldierungskosten)
- Soweit dies zum Dienstleistungspaket gehört bzw. standardmässig angeboten wird, ist darauf hinzuweisen, dass bei kurzfristigen Kontoüberziehungen ein Sollzins berechnet wird, der sich nach dem Markt richtet und angefragt werden kann.

4.2 Zahlungsverkehr im Inland und grenzüberschreitend

- Es sind die Preise, Spesen und Gebühren für Ein- und Auszahlungen (Schalter, Automaten) sowie für den Standardzahlungsverkehr für die folgenden Verarbeitungsarten bekannt zu geben:
 - Nicht maschinell verarbeitet
 - Maschinell verarbeitet
 - Daueraufträge
 - Elektronisch verarbeitet (z.B. Lastschriftverfahren - LSV oder Debit Direct)
- Hinweis, dass Drittkosten anfallen können, die dem Kunden weiterverrechnet werden.

4.3 Bargeldbezüge an Geldautomaten (z. B. Bancomaten oder Postomaten)

Kartenherausgeber, welche ihren eigenen Kunden gegenüber einen Zuschlag verrechnen, wenn sie Bargeld am Geldautomaten eines anderen Institutes abheben, haben über diese Zuschläge deutlich und in bezifferter Form zu informieren. Dies kann in unterschiedlicher Form geschehen: In Preisbroschüren, Kundenbriefen, auf dem Internet, via Bildschirm am Geldautomaten. Sollte der Geldautomatenbetreiber seinerseits einen Zuschlag für den Zugang zum Automaten bzw. dessen jeweilige Benutzung erheben, so ist darüber in bezifferter und gut lesbarer Weise am Automaten selber zu informieren.

4.4 Zahlungsmittel (Karten und Checks)

4.41 Debit- und Kreditkarten

- Die Jahres- und Erneuerungsgebühr für Debit- (z.B. Maestro-Karte und Postcard) oder Kreditkarten (z.B. MasterCard, VISA-Karte) ist dem Konsumenten im Voraus bekannt zu geben (auf dem Antragsformular, in Broschüren, in Kundenbriefen oder in anderer geeigneter Weise);
- Angabe der Jahresgebühr in Folgejahren, sofern diese von der Erstjahresgebühr abweicht;
- Vom Kartenherausgeber erhobene Bearbeitungszuschläge, welche der Konsument bei der Benützung der Kreditkarte im In- oder Ausland zu zahlen hat, müssen auf dem Antragsformular selbst oder auf einem mit dem Antragsformular gemeinsam zur Verfügung gestellten Informationsdokument (z.B. Promotionsbroschüre) klar und unmissverständlich beziffert und deren Bemessungsgrundlage (prozentualer Zuschlag auf dem Transaktionsbetrag) angegeben werden. Auf der Abrechnung sind Bearbeitungszuschlag in Prozenten und umgerechnete Belastung auszuweisen. Auch der Wechselkurs und das Datum seiner Verrechnung sind anzugeben, wobei der Wechselkurs auch brutto, d. h. einschliesslich allfälliger Bearbeitungszuschläge ausgewiesen werden kann;
- Angabe sonstiger vom Kartenherausgeber erhobener Bearbeitungszuschläge, welche dem Karteninhaber bei der Benützung seiner Debit- oder Kreditkarte in Rechnung gestellt werden (z. B. Bargeldbezug mit der Kreditkarte);
- Angabe des Preises für Kartenersatz;
- Angabe des Kreditzinses bei „Revolving Credits“ (Kredit, der während des vereinbarten Zeitraumes zurückbezahlt und wieder beansprucht werden kann);
- Angabe des Verzugszinses, falls dieser vom Kreditzins abweicht;
- Angabe und Spezifizierung der bei Kartensperre erhobenen Spesen;
- Die mit dem Erwerb der Kreditkarte verbundenen Hauptleistungen sind klar und unmissverständlich zu umschreiben;
- Hinweis, dass Drittkosten anfallen können, die dem Kunden weiterverrechnet werden.

4.42 Checks

- Für Zahlungen mit Checks sind die Spesen und Gebühren pro Check für Abgabe, Ausstellung, Rückgabe und Sperrung von Checkformularen bekannt zu geben.
- Für die Bar-Einlösung von Checks sind die Spesen und Gebühren pro Check bekannt zu geben.

4.5 Change-Geschäfte am Schalter

- Umrechnungskurse für den Kauf und Verkauf der wichtigsten Noten- Währungen sind aufzuführen, einmal täglich zu aktualisieren und mit dem Hinweis zu versehen, dass die jeweils aktuellen Kurse davon abweichen und am Schalter erfragt werden können.
- Die mit dem Kauf/Verkauf von Fremdwährungen verbundenen Spesen sind aufzuführen.

5. Art und Weise der Preisbekanntgabe

- Preise und die damit zusammenhängenden Leistungen sind in Preisanschlägen Preislisten, Katalogen, im Internet usw. leicht zugänglich und gut lesbar bekannt zu geben. Die Art und Weise der Preisbekanntgabe nach Ziff. 4.3, 4.41 und 4.5 bleibt vorbehalten. In Bankinstituten, bei der Post usw. sind die Preisinformationen an den Schaltern oder an Stellen, wo sich der Kunde normalerweise aufhält, aufzulegen bzw. anzuschlagen.
- Eine bloss mündliche Information genügt den Bestimmungen über die Preisbekanntgabe nicht.

6. Werbung

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Wird jedoch in irgendeiner Weise mit dem Preis oder einer Preisreduktion geworben, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis aufzuführen und das Angebot ist zu spezifizieren (Art. 2 Abs. 1 Bst. d, 13 und 14 PBV). Ferner sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe, die auch für die Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18 PBV).

Die Werbebestimmungen des UWG zum Konsumkredit (Art. 3 Bst. k, l und n) bleiben vorbehalten.

7. Strafbestimmungen / Vollzug

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen. Die Verfahren richten sich nach kantonalem Recht (Art. 22).

Die Strafandrohung bei Verstössen gegen die PBV ist Haft oder Busse bis zu CHF 20'000. Massgebend ist Artikel 21 PBV in Verbindung mit Artikel 24 UWG.

8. Übergangsregelung

Abrechnungen, welche die Vorgaben dieses Informationsblattes noch nicht erfüllen, müssen bis spätestens zum **31. Dezember 2006** die notwendigen Informationen gemäss Ziffer 4.41 enthalten. Sämtliche anderen Informationsunterlagen (Drucksachen wie Promotionsbrochüren, Antragsformulare sowie in elektronischer Form im Internet zur Verfügung gestellte Informationen), welche die Vorgaben dieses Informationsblatts noch nicht erfüllen, müssen **spätestens bis zum 1. Juli 2006** die notwendigen Preisinformationen gemäss Ziffer 4.41 enthalten.

Bundesversammlung

Schweizerisches Strafgesetzbuch (Auszüge)

Vom : 21.12.1937

Stand : 01.01.2011

SR 311.0

Art. 69 5. Einziehung a. Sicherungseinziehung

¹ Das Gericht verfügt ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden.

² Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Art. 70 b. Einziehung von Vermögenswerten Grundsätze

¹ Das Gericht verfügt die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind oder dazu bestimmt waren, eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden.

² Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Unkenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde.

³ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren; ist jedoch die Verfolgung der Straftat einer längeren Verjährungsfrist unterworfen, so findet diese Frist auch auf die Einziehung Anwendung.

⁴ Die Einziehung ist amtlich bekannt zu machen. Die Ansprüche Verletzter oder Dritter erlöschen fünf Jahre nach der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ Lässt sich der Umfang der einzuziehenden Vermögenswerte nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln, so kann das Gericht ihn schätzen.

Art. 71 Ersatzforderungen

¹ Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Artikel 70 Absatz 2 ausgeschlossen ist.

² Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde.

³ Die Untersuchungsbehörde kann im Hinblick auf die Durchsetzung der Ersatzforderung Vermögenswerte des Betroffenen mit Beschlagnahme belegen. Die Beschlagnahme begründet bei der Zwangsvollstreckung der Ersatzforderung kein Vorzugsrecht zu Gunsten des Staates.

Art. 72 Einziehung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation

Das Gericht verfügt die Einziehung aller Vermögenswerte, welche der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen. Bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer kriminellen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 260^{ter}), wird die Verfügungsmacht der Organisation bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.

Art. 73 6. Verwendung zu Gunsten des Geschädigten

¹ Erleidet jemand durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, und ist anzunehmen, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird, so spricht das Gericht dem Geschädigten auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes beziehungsweise der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, zu:

- a. die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse;
- b. eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten;
- c. Ersatzforderungen;
- d. den Betrag der Friedensbürgschaft.

² Das Gericht kann die Verwendung zu Gunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt.

³ Die Kantone sehen für den Fall, dass die Zusprechung nicht schon im Strafurteil möglich ist, ein einfaches und rasches Verfahren vor.

Vierter Titel: Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen

Art. 74 1. Vollzugsgrundsätze

Die Menschenwürde des Gefangenen oder des Eingewiesenen ist zu achten. Seine Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.

Art. 75 2. Vollzug von Freiheitsstrafen Grundsätze

¹ Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessene Rechnung zu tragen.

² ...¹

¹ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 8 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

³ Die Anstaltsordnung sieht vor, dass zusammen mit dem Gefangenen ein Vollzugsplan erstellt wird. Dieser enthält namentlich Angaben über die angebotene Betreuung, die Arbeits- sowie die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten, die Wiedergutmachung, die Beziehungen zur Aussenwelt und die Vorbereitung der Entlassung.

⁴ Der Gefangene hat bei den Sozialisierungsbemühungen und den Entlassungsvorbereitungen aktiv mitzuwirken.

⁵ Den geschlechtsspezifischen Anliegen und Bedürfnissen der Gefangenen ist Rechnung zu tragen.

⁶ Wird der Gefangene bedingt oder endgültig entlassen und erweist sich nachträglich, dass bei der Entlassung gegen ihn ein weiteres, auf Freiheitsstrafe lautendes und vollziehbares Urteil vorlag, so ist vom Vollzug der Freiheitsstrafe abzusehen, wenn:

- a. sie aus einem von den Vollzugsbehörden zu vertretenden Grund nicht zusammen mit der andern Freiheitsstrafe vollzogen wurde;
- b. der Gefangene in guten Treuen davon ausgehen konnte, dass bei seiner Entlassung kein weiteres auf Freiheitsstrafe lautendes und vollziehbares Urteil gegen ihn vorlag; und
- c. damit die Wiedereingliederung des Gefangenen in Frage gestellt würde.

Art. 75a² Besondere Sicherheitsmassnahmen

¹ Die Kommission nach Artikel 62d Absatz 2 beurteilt im Hinblick auf die Einweisung in eine offene Strafanstalt und die Bewilligung von Vollzugsöffnungen die Gemeingefährlichkeit des Täters, wenn:

- a. dieser ein Verbrechen nach Artikel 64 Absatz 1 begangen hat; und
- b. die Vollzugsbehörde die Frage der Gemeingefährlichkeit des Gefangenen nicht eindeutig beantworten kann.

² Vollzugsöffnungen sind Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung.

³ Gemeingefährlichkeit ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass der Gefangene flieht und eine weitere Straftat begeht, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person schwer beeinträchtigt.

Art. 76 Vollzugsort

¹ Freiheitsstrafen werden in einer geschlossenen oder offenen Strafanstalt vollzogen.

² Der Gefangene wird in eine geschlossene Strafanstalt oder in eine geschlossene Abteilung einer offenen Strafanstalt eingewiesen, wenn die Gefahr besteht, dass er flieht, oder zu erwarten ist, dass er weitere Straftaten begeht.

² Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 24. März 2006 (Korrekturen am Sanktions- und Strafrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3539; BBl 2005 4689).

Siebenter Titel: Verantwortlichkeit des Unternehmens**Art. 102** Strafbarkeit

¹ Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

² Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260^{ter}, 260^{quinquies}, 305^{bis}, 322^{ter}, 322^{quinquies} oder 322^{septies} Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dez. 1986³ gegen den unlauteren Wettbewerb, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.⁴

³ Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

⁴ Als Unternehmen im Sinne dieses Titels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c. Gesellschaften;
- d. Einzelunternehmen⁵.

Art. 102a⁶ Dritter Teil: Begriffe**Art. 110**

¹ *Angehörige* einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.⁷

² *Familiengenossen* sind Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben.

³ Als *Beamte* gelten die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege sowie die Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder provisorisch bei einer öffentlichen Verwaltung oder der Rechtspflege angestellt sind oder vorübergehend amtliche Funktionen ausüben.

^{3bis} Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere.⁸

³ SR 241

⁴ Fassung gemäss Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2371; BBl 2004 6983).

⁵ Heute: Einzelunternehmen.

⁶ Aufgehoben durch Anhang 1 Ziff. II 8 der Strafprozessordnung vom 5. Okt. 2007, mit Wirkung seit 1. Jan. 2011 (AS 2010 1881; BBl 2006 1085).

⁷ Fassung gemäss Art. 37 Ziff. 1 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

⁸ AS 2006 3583

⁴ *Urkunden* sind Schriften, die bestimmt und geeignet sind, oder Zeichen, die bestimmt sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Die Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern steht der Schriftform gleich, sofern sie demselben Zweck dient.

⁵ *Öffentliche Urkunden* sind Urkunden, die von Mitgliedern einer Behörde, Beamten und Personen öffentlichen Glaubens in Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen ausgestellt werden. Nicht als öffentliche Urkunden gelten Urkunden, die von der Verwaltung der wirtschaftlichen Unternehmungen und Monopolbetriebe des Staates oder anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten in zivilrechtlichen Geschäften ausgestellt werden.

⁶ Der *Tag* hat 24 aufeinander folgende Stunden. Der Monat und das Jahr werden nach der Kalenderzeit berechnet.

⁷ Untersuchungshaft ist jede in einem Strafverfahren verhängte Haft, Untersuchungs-, Sicherheits- und Auslieferungshaft.

Zweiter Titel:⁹ Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Art. 137 1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen Unrechtmässige Aneignung

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen, handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder handelt er zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Art. 138 Veruntreuung

1. Wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wer ihm anvertraute Vermögenswerte unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzen verwendet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Veruntreuung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

2. Wer die Tat als Mitglied einer Behörde, als Beamter, Vormund, Beistand, berufsmässiger Vermögensverwalter oder bei Ausübung eines Berufes, Gewerbes oder Handelsgeschäftes, zu der er durch eine Behörde ermächtigt ist, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe¹⁰ bestraft.

⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290; BBl 1991 II 969).

¹⁰ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 8 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

Art. 141 Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 141^{bis} Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 143 Unbefugte Datenbeschaffung

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 143^{bis} Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem

Wer ohne Bereicherungsabsicht auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 144^{bis} Datenbeschädigung

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.

2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonst wie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 146 Betrug

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

³ Der Betrug zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 147 Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage

¹ Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

³ Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 148 Check- und Kreditkartenmissbrauch

¹ Wer, obschon er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, eine ihm vom Aussteller überlassene Check- oder Kreditkarte oder ein gleichartiges Zahlungsinstrument verwendet, um vermögenswerte Leistungen zu erlangen und den Aussteller dadurch am Vermögen schädigt, wird, sofern dieser und das Vertragsunternehmen die ihnen zumutbaren Massnahmen gegen den Missbrauch der Karte ergriffen haben, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Art. 151 Arglistige Vermögensschädigung

Wer jemanden ohne Bereicherungsabsicht durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 152 Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe

Wer als Gründer, als Inhaber, als unbeschränkt haftender Gesellschafter, als Bevollmächtigter oder als Mitglied der Geschäftsführung, des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle oder als Liquidator einer Handelsgesellschaft, Genossenschaft oder eines andern Unternehmens, das ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt,

in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Berichten oder Vorlagen an die Gesamtheit der Gesellschafter oder Genossenschafter oder an die an einem andern Unternehmen Beteiligten unwahre oder unvollständige Angaben von erheblicher Bedeutung macht oder machen lässt, die einen andern zu schädigenden Vermögensverfügungen veranlassen können,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 156 Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wo-

durch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig oder erpresst er die gleiche Person fortgesetzt, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Artikel 140.

4. Droht der Täter mit einer Gefahr für Leib und Leben vieler Menschen oder mit schwerer Schädigung von Sachen, an denen ein hohes öffentliches Interesse besteht, so wird er mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr¹¹ bestraft.

Art. 157 Wucher

1. Wer die Zwangslage, die Abhängigkeit, die Unerfahrenheit oder die Schwäche im Urteilsvermögen einer Person dadurch ausbeutet, dass er sich oder einem anderen für eine Leistung Vermögensvorteile gewähren oder versprechen lässt, die zur Leistung wirtschaftlich in einem offenbaren Missverhältnis stehen,

wer eine wucherische Forderung erwirbt und sie weiterveräussert oder geltend macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Handelt der Täter gewerbsmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 158 Ungetreue Geschäftsbesorgung

1. Wer aufgrund des Gesetzes, eines behördlichen Auftrages oder eines Rechtsgeschäfts damit betraut ist, Vermögen eines andern zu verwalten oder eine solche Vermögensverwaltung zu beaufsichtigen, und dabei unter Verletzung seiner Pflichten bewirkt oder zulässt, dass der andere am Vermögen geschädigt wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Wer als Geschäftsführer ohne Auftrag gleich handelt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Handelt der Täter in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, so kann auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren erkannt werden.

2. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, die ihm durch das Gesetz, einen behördlichen Auftrag oder ein Rechtsgeschäft eingeräumte Ermächtigung, jemanden zu vertreten, missbraucht und dadurch den Vertretenen am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3. Die ungetreue Geschäftsbesorgung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 160 Hehlerei

1. Wer eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, sich schenken lässt, zum Pfande nimmt, verheimlicht oder veräussern hilft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Hehler wird nach der Strafandrohung der Vortat bestraft, wenn sie milder ist.

¹¹ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 12 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

Ist die Vortat ein Antragsdelikt, so wird die Hehlerei nur verfolgt, wenn ein Antrag auf Verfolgung der Vortat vorliegt.

2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bestraft.

Art. 161 Ausnützen der Kenntnis vertraulicher Tatsachen

1. Wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der Revisionsstelle oder als Beauftragter einer Aktiengesellschaft oder einer sie beherrschenden oder von ihr abhängigen Gesellschaft,

als Mitglied einer Behörde oder als Beamter,

oder als Hilfsperson einer der vorgenannten Personen,

sich oder einem andern einen Vermögensvorteil verschafft, indem er die Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, deren Bekanntwerden den Kurs von in der Schweiz börslich oder vorbörslich gehandelten Aktien, andern Wertschriften oder entsprechenden Bucheffekten der Gesellschaft oder von Optionen auf solche in voraussehbarer Weise erheblich beeinflussen wird, ausnützt oder diese Tatsache einem Dritten zur Kenntnis bringt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer eine solche Tatsache von einer der in Ziffer 1 genannten Personen unmittelbar oder mittelbar mitgeteilt erhält und sich oder einem andern durch Ausnützen dieser Mitteilung einen Vermögensvorteil verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.¹²

3. ...¹³

4.¹⁴ Ist die Verbindung zweier Aktiengesellschaften geplant, so gelten die Ziffern 1 und 2 für beide Gesellschaften.

5.¹⁵ Die Ziffern 1, 2 und 4 sind sinngemäss anwendbar, wenn die Ausnützung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache Anteilscheine, andere Wertschriften, Bucheffekten oder entsprechende Optionen einer Genossenschaft oder einer ausländischen Gesellschaft betrifft.

Art. 161^{bis} ¹⁶Kursmanipulation

Wer in der Absicht, den Kurs von in der Schweiz börslich gehandelten Effekten erheblich zu beeinflussen, um daraus für sich oder für Dritte einen unrechtmässigen Vermögensvorteil zu erzielen:

wider besseren Wissens irreführende Informationen verbreitet oder

Käufe und Verkäufe von solchen Effekten tätigt, die beidseitig direkt oder indirekt auf Rechnung derselben Person oder zu diesem Zweck verbundener Personen erfolgen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹² Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

¹³ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 20. März 2008, mit Wirkung seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4501; BBl 2007 439).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4501; BBl 2007 439).

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. März 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4501; BBl 2007 439).

¹⁶ Eingefügt durch Art. 46 des Börsengesetzes vom 24. März 1995, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (AS 1997 68; BBl 1993 I 1369).

Art. 162 2. Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät,

wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt,

wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 163 3. Konkurs- und Betreibungsverbrechen oder -vergehen
Betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen zum Scheine vermindert, namentlich

Vermögenswerte beiseiteschafft oder verheimlicht,

Schulden vortäuscht,

vorgetäuschte Forderungen anerkennt oder deren Geltendmachung veranlasst,

wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 164 Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung

1. Der Schuldner, der zum Schaden der Gläubiger sein Vermögen vermindert, indem er Vermögenswerte beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht,

Vermögenswerte unentgeltlich oder gegen eine Leistung mit offensichtlich geringerem Wert veräussert,

ohne sachlichen Grund anfallende Rechte ausschlägt oder auf Rechte unentgeltlich verzichtet,

wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Dritte, der zum Schaden der Gläubiger eine solche Handlung vornimmt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 165 Misswirtschaft

1. Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung,

seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert,

wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der auf Pfändung betriebene Schuldner wird nur auf Antrag eines Gläubigers verfolgt, der einen Verlustschein gegen ihn erlangt hat.

Der Antrag ist innert drei Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines zu stellen.

Dem Gläubiger, der den Schuldner zu leichtsinnigem Schuldenmachen, unverhältnismässigem Aufwand oder zu gewagten Spekulationen verleitet oder ihn wucherisch ausgebeutet hat, steht kein Antragsrecht zu.

Art. 166 Unterlassung der Buchführung

Der Schuldner, der die ihm gesetzlich obliegende Pflicht zur ordnungsmässigen Führung und Aufbewahrung von Geschäftsbüchern oder zur Aufstellung einer Bilanz verletzt, so dass sein Vermögensstand nicht oder nicht vollständig ersichtlich ist, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder in einer gemäss Artikel 43 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹⁷ über Schuldbetreibung- und Konkurs (SchKG) erfolgten Pfändung gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 167 Bevorzugung eines Gläubigers

Der Schuldner, der im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit und in der Absicht, einzelne seiner Gläubiger zum Nachteil anderer zu bevorzugen, darauf abzielende Handlungen vornimmt, insbesondere nicht verfallene Schulden bezahlt, eine verfallene Schuld anders als durch übliche Zahlungsmittel tilgt, eine Schuld aus eigenen Mitteln sicherstellt, ohne dass er dazu verpflichtet war, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 168 Bestechung bei Zwangsvollstreckung

¹ Wer einem Gläubiger oder dessen Vertreter besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Stimme in der Gläubigerversammlung oder im Gläubigerausschuss zu erlangen oder um dessen Zustimmung zu einem gerichtlichen Nachlassvertrag oder dessen Ablehnung eines solchen Vertrages zu bewirken, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer dem Konkursverwalter, einem Mitglied der Konkursverwaltung, dem Sachwalter oder dem Liquidator besondere Vorteile zuwendet oder zusichert, um dessen Entscheidungen zu beeinflussen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Wer sich solche Vorteile zuwenden oder zusichern lässt, wird mit der gleichen Strafe belegt.

Art. 169 Verfügung über mit Beschlag belegte Vermögenswerte

Wer eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet oder mit Arrest belegt ist, in einem Betreibungs-, Konkurs- oder Retentionsverfahren amtlich aufgezeichnet ist oder zu einem durch Liquidationsvergleich abgetretenen Vermögen gehört oder einen solchen Vermögenswert beschädigt, zerstört, entwertet oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 170 Erschleichung eines gerichtlichen Nachlassvertrages

Der Schuldner, der über seine Vermögenslage, namentlich durch falsche Buchführung oder Bilanz, seine Gläubiger, den Sachwalter oder die Nachlassbehörde irreführt, um dadurch eine Nachlassstundung oder die Genehmigung eines gerichtlichen Nachlassvertrages zu erwirken,

der Dritte, der eine solche Handlung zum Vorteile des Schuldners vornimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 171 Gerichtlicher Nachlassvertrag

¹ Die Artikel 163 Ziffer 1, 164 Ziffer 1, 165 Ziffer 1, 166 und 167 gelten auch, wenn ein gerichtlicher Nachlassvertrag angenommen und bestätigt worden ist.

² Hat der Schuldner oder der Dritte im Sinne von Artikel 163 Ziffer 2 und 164 Ziffer 2 eine besondere wirtschaftliche Anstrengung unternommen und dadurch das Zustandekommen des gerichtlichen Nachlassvertrages erleichtert, so kann die zuständige Behörde bei ihm von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

Art. 171^{bis} Widerruf des Konkurses

¹ Wird der Konkurs widerrufen (Art. 195 SchKG¹⁸), so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.

² Wurde ein gerichtlicher Nachlassvertrag abgeschlossen, so ist Absatz 1 nur anwendbar, wenn der Schuldner oder der Dritte im Sinne von Artikel 163 Ziffer 2 und 164 Ziffer 2 eine besondere wirtschaftliche Anstrengung unternommen und dadurch dessen Zustandekommen erleichtert hat.

Zehnter Titel: Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht**Art. 240** Geldfälschung

¹ Wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten fälscht, um sie als echt in Umlauf zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

² In besonders leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³ Der Täter ist auch strafbar, wenn er die Tat im Ausland begangen hat, in der Schweiz betreten und nicht ausgeliefert wird, und wenn die Tat auch am Begehungsorte strafbar ist.

Art. 241 Geldverfälschung

¹ Wer Metallgeld, Papiergeld oder Banknoten verfälscht, um sie zu einem höhern Wert in Umlauf zu bringen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.¹⁹

² In besonders leichten Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

¹⁸ SR 281.1

¹⁹ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

Art. 242 In Umlaufsetzen falschen Geldes

¹ Wer falsches oder verfälschtes Metallgeld oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten als echt oder unverfälscht in Umlauf setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe²⁰ bestraft.

² Hat der Täter oder sein Auftraggeber oder sein Vertreter das Geld oder die Banknoten als echt oder unverfälscht eingenommen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 243²¹ Nachmachen von Banknoten, Münzen oder amtlichen Wertzeichen ohne Fälschungsabsicht

¹ Wer ohne Fälschungsabsicht Banknoten so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit echten Noten geschaffen wird, insbesondere wenn die Gesamtheit, eine Seite oder der grösste Teil einer Seite einer Banknote auf einem Material und in einer Grösse, die mit Material und Grösse des Originals übereinstimmen oder ihnen nahe kommen, wiedergegeben oder nachgeahmt wird,

wer ohne Fälschungsabsicht Gegenstände herstellt, die den in Kurs stehenden Münzen in Gepräge, Gewicht oder Grösse ähnlich sind oder die Nennwerte oder andere Merkmale einer amtlichen Prägung aufweisen, so dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit in Kurs stehenden Münzen geschaffen wird,

wer ohne Fälschungsabsicht amtliche Wertzeichen so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung mit echten Wertzeichen geschaffen wird,

wer solche Gegenstände einführt, anbietet oder in Umlauf setzt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.²²

² Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Busse bestraft.²³

Art. 247 Fälschungsgeräte; unrechtmässiger Gebrauch von Geräten

Wer Geräte zum Fälschen oder Verfälschen von Metallgeld, Papiergeld, Banknoten oder amtlichen Wertzeichen anfertigt oder sich verschafft, um sie unrechtmässig zu gebrauchen,

wer Geräte, womit Metallgeld, Papiergeld, Banknoten oder amtliche Wertzeichen hergestellt werden, unrechtmässig gebraucht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 249²⁴ Einziehung

¹ Falsches oder verfälschtes Metall- oder Papiergeld, falsche oder verfälschte Banknoten, amtliche Wertzeichen, amtliche Zeichen, Masse, Gewichte, Waagen oder andere Messinstrumente sowie die Fälschungsgeräte, werden eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

²⁰ Ausdruck gemäss Ziff. II 1 Abs. 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979). Diese Änd. wurde im ganzen zweiten Buch berücksichtigt.

²¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 22. Dez. 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel, in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS 2000 1144; BBl 1999 7258).

²² Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

²³ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

²⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 3 des BG vom 22. Dez. 1999 über die Währung und die Zahlungsmittel, in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS 2000 1144; BBl 1999 7258).

² Banknoten, Münzen oder amtliche Wertzeichen, die ohne Fälschungsabsicht wiedergegeben, nachgeahmt oder hergestellt wurden, aber eine Verwechslungsgefahr schaffen, werden ebenfalls eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

Elfter Titel: Urkundenfälschung

Art. 251²⁵ Urkundenfälschung

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Art. 252²⁶ Fälschung von Ausweisen

Wer in der Absicht, sich oder einem andern das Fortkommen zu erleichtern, Ausweisschriften, Zeugnisse, Bescheinigungen fälscht oder verfälscht, eine Schrift dieser Art zur Täuschung gebraucht, echte, nicht für ihn bestimmte Schriften dieser Art zur Täuschung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 253 Erschleichung einer falschen Beurkundung

Wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet, namentlich eine falsche Unterschrift oder eine unrichtige Abschrift beglaubigt, wer eine so erschlichene Urkunde gebraucht, um einen andern über die darin beurkundete Tatsache zu täuschen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 254 Unterdrückung von Urkunden

¹ Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder entwendet, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290; BBl 1991 II 969).

²⁶ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 17. Juni 1994, in Kraft seit 1. Jan. 1995 (AS 1994 2290; BBl 1991 II 969).

Art. 255 Urkunden des Auslandes

Die Artikel 251–254 finden auch Anwendung auf Urkunden des Auslandes.

Art. 260^{ter}²⁷ Kriminelle Organisation

1. Wer sich an einer Organisation beteiligt, die ihren Aufbau und ihre personelle Zusammensetzung geheim hält und die den Zweck verfolgt, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit verbrecherischen Mitteln zu bereichern,

wer eine solche Organisation in ihrer verbrecherischen Tätigkeit unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Der Richter kann die Strafe mildern (Art. 48a),²⁸ wenn der Täter sich bemüht, die weitere verbrecherische Tätigkeit der Organisation zu verhindern.

3. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn die Organisation ihre verbrecherische Tätigkeit ganz oder teilweise in der Schweiz ausübt oder auszuüben beabsichtigt. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.²⁹

Art. 260^{quinqüies}³⁰ Finanzierung des Terrorismus

¹ Wer in der Absicht, ein Gewaltverbrechen zu finanzieren, mit dem die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll, Vermögenswerte sammelt oder zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Nimmt der Täter die Möglichkeit der Terrorismusfinanzierung lediglich in Kauf, so macht er sich nach dieser Bestimmung nicht strafbar.

³ Die Tat gilt nicht als Finanzierung einer terroristischen Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten gerichtet ist.

⁴ Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn mit der Finanzierung Handlungen unterstützt werden sollen, die nicht im Widerspruch mit den in bewaffneten Konflikten anwendbaren Regeln des Völkerrechts stehen.

Art. 271³¹ Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

1. Wer auf schweizerischem Gebiet ohne Bewilligung für einen fremden Staat Handlungen vornimmt, die einer Behörde oder einem Beamten zukommen,

wer solche Handlungen für eine ausländische Partei oder eine andere Organisation des Auslandes vornimmt,

wer solchen Handlungen Vorschub leistet,

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1994 (AS 1994 1614; BBl 1993 III 277).

²⁸ Fassung des ersten Halbsatzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

²⁹ Fassung des Satzes gemäss Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³⁰ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 21. März 2003 (Finanzierung des Terrorismus), in Kraft seit 1. Okt. 2003 (AS 2003 3043; BBl 2002 5390).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 5. Okt. 1950, in Kraft seit 5. Jan. 1951 (AS 1951 1; BBl 1949 I 1249).

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.³²

2. Wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung ins Ausland entführt, um ihn einer fremden Behörde, Partei oder anderen Organisation zu überliefern oder einer Gefahr für Leib und Leben auszusetzen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

3. Wer eine solche Entführung vorbereitet, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

Art. 273 Wirtschaftlicher Nachrichtendienst

Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen,

wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, in schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe verbunden werden.³³

Art. 305^{bis} ³⁴Geldwäscherei

1. Wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die, wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Mit der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 500 Tagessätzen verbunden.³⁵

Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn der Täter:

- a. als Mitglied einer Verbrechenorganisation handelt;
- b. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Ausübung der Geldwäscherei zusammengefunden hat;
- c. durch gewerbsmässige Geldwäscherei einen grossen Umsatz oder einen erheblichen Gewinn erzielt.

3. Der Täter wird auch bestraft, wenn die Haupttat im Ausland begangen wurde und diese auch am Begehungsort strafbar ist.³⁶

³² Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³³ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Aug. 1990 (AS 1990 1077; BBl 1989 II 1061).

³⁵ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

³⁶ Berichtigt von der Redaktionskommission der BVers (Art. 33 GVG – AS 1974 1051).

Art. 305^{ter} ³⁷ Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften und Melderecht³⁸

¹ Wer berufsmässig fremde Vermögenswerte annimmt, aufbewahrt, anlegen oder übertragen hilft und es unterlässt, mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt die Identität des wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.³⁹

² Die von Absatz 1 erfassten Personen sind berechtigt, der Meldestelle für Geldwäscherei im Bundesamt für Polizei Wahrnehmungen zu melden, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen herrühren.⁴⁰

Neunzehnter Titel:⁴¹ Bestechung**Art. 322^{ter}** 1. Bestechung schweizerischer Amtsträger
Bestechen

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{quater} Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{quinqies} Vorteilsgewährung

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³⁷ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 23. März 1990, in Kraft seit 1. Aug. 1990 (AS 1990 1077; BBl 1989 II 1061).

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 18. März 1994, in Kraft seit 1. Aug. 1994 (AS 1994 1614; BBl 1993 III 277).

³⁹ Strafdrohungen neu umschrieben gemäss Ziff. II 1 Abs. 16 des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

⁴⁰ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 18. März 1994 (AS 1994 1614; BBl 1993 III 277). Fassung gemäss Ziff. I 1 des BG vom 3. Okt. 2008 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière, in Kraft seit 1. Febr. 2009 (AS 2009 361; BBl 2007 6269).

⁴¹ Eingefügt durch Ziff. I 1 des BG vom 22. Dez. 1999 (Revision des Korruptionsstrafrechts), in Kraft seit 1. Mai 2000 (AS 2000 1121; BBl 1999 5497).

Art. 322^{sexies} Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die Amtsführung einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{septies} 2. Bestechung fremder Amtsträger

Wer einem Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, einem Beamten, einem amtlich bestellten Sachverständigen, Übersetzer oder Dolmetscher, einem Schiedsrichter oder einem Angehörigen der Armee, die für einen fremden Staat oder eine internationale Organisation tätig sind, im Zusammenhang mit dessen amtlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt,

wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher, als Schiedsrichter oder als Angehöriger der Armee eines fremden Staates oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt,⁴²

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 322^{octies} 3. Gemeinsame Bestimmungen

1. ...⁴³

2. Keine nicht gebührenden Vorteile sind dienstrechtlich erlaubte sowie geringfügige, sozial übliche Vorteile.

3. Amtsträgern gleichgestellt sind Private, die öffentliche Aufgaben erfüllen.

⁴² Par. eingefügt durch Art. 2 Ziff. 2 des BB vom 7. Okt. 2005 über die Genehmigung und die Umsetzung des Strafrechtsübereinkommens und des Zusatzprotokolls des Europarates über Korruption, in Kraft seit 1. Juli 2006 (AS 2006 2371; BBl 2004 6983).

⁴³ Aufgehoben durch Ziff. II 2 des BG vom 13. Dez. 2002, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459; BBl 1999 1979).

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Organisation der Schweizerischen Post (noch nicht in Kraft)

Vom : 17.12.2010

Stand : 17.12.2010

SR 783.1

BBI 2010 9013. Ablauf der Referendumsfrist: 07.04.2011

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 92 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die Organisation der Schweizerischen Post (Post) und deren Umwandlung.

Art. 2 Rechtsform und Firma

¹ Die Post ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft.

² Sie wird unter der Firma «Die Schweizerische Post AG, La Poste Suisse SA, La Posta Svizzera SA, La Posta Svizra SA» in das Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Unternehmenszweck

¹ Die Post bezweckt, im In- und Ausland folgende Dienste zu erbringen:

- a. Beförderung von Postsendungen und Stückgütern in standardisierten Behältnissen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen;
- b. folgende Finanzdienstleistungen:
 1. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs,
 2. Entgegennahmen von Kundengeldern,
 3. Konto- und damit zusammenhängende Dienstleistungen,
 4. Anlagen im eigenen Namen,
 5. weitere Finanzdienstleistungen im Auftrag Dritter;
- c. Dienste im regionalen Personenverkehr sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen.

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die dem Unternehmenszweck dienen, namentlich:

¹ SR 101

² BBI 2009 5265

- a. Grundstücke erwerben und veräussern;
- b. Gesellschaften gründen;
- c. sich an Gesellschaften beteiligen;
- d. Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen.

³ Sie darf jedoch keine Kredite und Hypotheken an Dritte vergeben.

⁴ Sie kann im Rahmen der üblichen Nutzung ihrer Infrastruktur Dienstleistungen im Auftrag Dritter erbringen.

Art. 4 Anwendbares Recht

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Post die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts³.

2. Abschnitt: Aktienkapital und Eignerstrategie

Art. 5 Aktienkapital

Die Höhe des Aktienkapitals sowie Art, Nennwert und Anzahl der Beteiligungspapiere sind in den Statuten der Post festzulegen.

Art. 6 Aktionärskreis

Der Bund ist Aktionär der Post. Er muss über die kapital- und stimmenmässige Mehrheit verfügen.

Art. 7 Eignerstrategie

¹ Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Bund als Eigner der Post erreichen will.

² Vor der Verabschiedung der strategischen Ziele konsultiert der Bundesrat die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele, erstattet dem Bundesrat Bericht über deren Erreichung und stellt ihm die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung.

3. Abschnitt: Organe und Personal

Art. 8 Organe

¹ Die Organe der Post sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle.

² Kein Mitglied des Verwaltungsrates darf der Geschäftsleitung angehören.

³ Dem Personal der Post ist eine angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zu gewähren.

Art. 9 Anstellungsverhältnisse

¹ Das Personal der Post ist privatrechtlich angestellt.

² Die Post führt mit den Personalverbänden Verhandlungen zum Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages; vorbehalten bleibt die Pflicht zur Verhandlung über einen Gesamtarbeitsvertrag nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010⁴.

³ Die Post fördert als Arbeitgeberin die Vielfalt und die Gleichstellung der Mitarbeitenden, insbesondere die Gleichstellung der Mitarbeitenden mit Behinderungen.

⁴ Der Bundesrat sorgt dafür, dass bei der Post und den von ihr beherrschten Unternehmen auf die Mitglieder der leitenden Organe sowie auf weiteres Personal, das in vergleichbarer Höhe entlohnt wird, Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁵ sinngemäss angewendet wird.

4. Abschnitt: Steuerpflicht**Art. 10**

Die Post ist für die Besteuerung privaten Kapitalgesellschaften gleichgestellt.

5. Abschnitt: Rechtsbeziehungen und Haftung**Art. 11**

¹ Die Rechtsbeziehungen der Post richten sich nach den Vorschriften des Privatrechts.

² Die Haftung der Post, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Vorschriften des Privatrechts. Das Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁶ findet keine Anwendung.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 12 Vollzug**

Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

Art. 13 Umwandlung der Rechtsform

¹ Die selbstständige Anstalt wird in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes umgewandelt. Ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt der Umwandlung. Vor der Umwandlung konsultiert er die zuständigen Kommissionen der Bundesversammlung. Der Bundesrat fasst die für die Umwandlung notwendigen Beschlüsse, namentlich:

- a. beschliesst er die Eröffnungsbilanz der Aktiengesellschaft;
- b. wählt er den Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft, bezeichnet dessen Präsidenten oder dessen Präsidentin und beschliesst die ersten Statuten;

⁴ SR ...; BBl 2010 8997

⁵ SR 172.220.1

⁶ SR 170.32

c. bestimmt er die Revisionsstelle.

³ Er genehmigt mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz die letzte Rechnung und den letzten Geschäftsbericht der Anstalt; deren Verwaltungsrat stellt entsprechend Antrag.

⁴ Er kann mit dem Beschluss über die Eröffnungsbilanz das Dotationskapital der Anstalt in Eigenkapital der Aktiengesellschaft umwandeln, um eine angemessene Eigenkapitalquote zu erreichen. Die Staatsrechnung des Bundes und die Bilanz der Post werden entsprechend angepasst.

⁵ Der Verwaltungsrat der Anstalt bereitet die Umwandlung der Rechtsform sowie die Ausgliederung von PostFinance und die Vermögensübertragung auf PostFinance vor. Auf den Zeitpunkt der Umwandlung erlässt der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft das Organisationsreglement und nimmt seine weiteren Aufgaben nach dem Obligationenrecht⁷ und den Statuten wahr.

⁶ Die Aktiengesellschaft führt als Arbeitgeberin die bestehenden Anstellungsverhältnisse weiter. Die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des Personals werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Gesamtarbeitsvertrages, spätestens jedoch zwei Jahre nach der Umwandlung der Rechtsform, in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse umgewandelt.

⁷ Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister sowie in andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Umwandlung sind steuer- und gebührenfrei.

⁸ Auf die Umwandlung der Anstalt in die Aktiengesellschaft sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁸ nicht anwendbar.

Art. 14 Ausgliederung der PostFinance

¹ Der Konzernbereich der Schweizerischen Post AG, welcher Dienstleistungen im Zahlungsverkehr nach der Postgesetzgebung erbringt, wird in die privatrechtliche Aktiengesellschaft PostFinance AG ausgegliedert.

² Die Schweizerische Post AG ist Aktionärin der PostFinance AG. Sie muss über die kapital- und stimmenmässige Mehrheit verfügen.

³ Bestehende Vertragsverhältnisse, die sich auf die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs beziehen, gehen auf den Zeitpunkt der Ausgliederung auf die PostFinance AG über.

⁴ Die PostFinance AG führt als Arbeitgeberin die bestehenden Anstellungsverhältnisse weiter. Die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse werden auf den Zeitpunkt der Ausgliederung der PostFinance, spätestens jedoch nach zwei Jahren, in privatrechtliche Anstellungsverhältnisse umgewandelt.

⁵ Eintragungen in das Grundbuch, in das Handelsregister sowie andere öffentliche Register im Zusammenhang mit der Ausgliederung und der Vermögensübertragung sind steuer- und gebührenfrei.

⁶ Auf die Ausgliederung der PostFinance und die Vermögensübertragung sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003⁹ sinngemäss anwendbar; der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen als nicht anwendbar erklären.

⁷ Die Ausgliederung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

⁷ SR 220

⁸ SR 221.301

⁹ SR 221.301

Art. 15 Übergangsbestimmungen

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation kann:

- a. Zuweisungen von Grundstücken und dinglichen Rechten gestützt auf Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b des Postorganisationsgesetzes vom 30. April 1997¹⁰ bis zum Ende des Jahres 2013 bereinigen;
- b. Registereintragungen, welche gestützt auf Artikel 13 Absatz 7 sowie Artikel 14 Absatz 5 erfolgen, noch während fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mittels Verfügung steuer- und gebührenfrei bereinigen.

² Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig gemachte Personalbeschwerden sind nach bisherigem Recht zu beurteilen.

³ Reichen die eigenen Mittel der PostFinance AG und der Schweizerischen Post AG nicht aus, haftet der Bund:

- a. für die Kundeneinlagen bis 100 000 Franken je Gläubigerin oder Gläubiger während 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;
- b. für die nach Ablauf der fünfjährigen Frist noch ausstehenden Anleihen bis zu deren Endfälligkeit;
- c. für alle übrigen Verpflichtungen bis zu deren Endfälligkeit oder während der Kündigungsfrist, aber nicht länger als 5 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴ Der Schweizerischen Post AG sowie der PostFinance AG ist es gestattet, während drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die bei Eintritt in die Steuerpflicht vorhandenen stillen Reserven steuerneutral aufzuwerten.

Art. 16 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 17 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt zusammen mit dem Postgesetz vom 17. Dezember 2010¹¹ in Kraft. Der Bundesrat kann einzelne, für die Umwandlung notwendige Bestimmungen vorzeitig in Kraft setzen.

Ständerat, 17. Dezember 2010

Der Präsident: Hansheiri Inderkum

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 17. Dezember 2010

Der Präsident: Jean-René Germanier

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2010¹²

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2011

¹⁰ AS 1997 2465

¹¹ SR ...; BBl 2010 8997

¹² BBl 2010 9013

Anhang

(Art. 16)

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Bundesgesetz vom 30. April 1997¹³ über die Organisation der Postunternehmung des Bundes wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹⁴

Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 3 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 6a Abs. 1 Bst. a Ziff. 1

¹ Der Bundesrat erlässt Grundsätze über:

- a. den Lohn (einschliesslich Nebenleistungen) des obersten Kaders sowie desjenigen Personals, das in vergleichbarer Höhe entlohnt wird:
 1. der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB),

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Schweizerischen Bundesbahnen sowie die weiteren vom Bundesrat dazu ermächtigten Arbeitgeber schliessen für ihren Bereich mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge (GAV) ab.

2. Arbeitszeitgesetz vom 8. Oktober 1971¹⁵

Art. 1 Abs. 1 Bst. a

Aufgehoben

3. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997¹⁶

Art. 24 Abs. 2

² Die Selbstregulierungsorganisationen der konzessionierten Transportunternehmen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009¹⁷ müssen von der Geschäftsleitung unabhängig sein.

¹³ AS 1997 2465, 2000 2355, 2001 707, 2003 3385, 2007 4703

¹⁴ SR 172.220.1

¹⁵ SR 822.21

¹⁶ SR 955.0

¹⁷ SR 745.1

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen

Vom : 22.03.2002

Stand : 27.07.2004

SR 946.231

Die Liste der Länder/Personen und Organisationen gegen die Sanktionen bestehen kann auf der Website des Staatssekretariats für Wirtschaft (www.seco.admin.ch) eingesehen werden.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Dezember 2000²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Der Bund kann Zwangsmassnahmen erlassen, um Sanktionen durchzusetzen, die von der Organisation der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder von den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz beschlossen worden sind und die der Einhaltung des Völkerrechts, namentlich der Respektierung der Menschenrechte, dienen.

² Vorbehalten bleiben Massnahmen des Bundesrates zur Wahrung der Interessen des Landes nach Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung.

³ Zwangsmassnahmen können namentlich:

- a. den Waren-, Dienstleistungs-, Zahlungs-, Kapital- und Personenverkehr sowie den wissenschaftlichen, technologischen und kulturellen Austausch unmittelbar oder mittelbar beschränken;
- b. Verbote, Bewilligungs- und Meldepflichten sowie andere Einschränkungen von Rechten umfassen.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Für den Erlass der Zwangsmassnahmen ist der Bundesrat zuständig. Er kann zur Unterstützung humanitärer Aktivitäten oder zur Wahrung schweizerischer Interessen Ausnahmen festlegen.

² Insbesondere für die Lieferung von Lebensmitteln, Medikamenten und therapeutischen Mitteln, die humanitären Zwecken dienen, kann der Bundesrat Ausnahmen nach Absatz 1 festlegen.

³ Die Zwangsmassnahmen werden in Form von Verordnungen erlassen.

¹ SR 101

² BBl 2001 1433

2. Abschnitt: Kontrolle

Art. 3 Auskunftspflicht

Wer von Massnahmen nach diesem Gesetz unmittelbar oder mittelbar betroffen ist, muss den vom Bundesrat bezeichneten Kontrollorganen die Auskünfte erteilen und die Unterlagen einreichen, die für eine umfassende Beurteilung oder Kontrolle erforderlich sind.

Art. 4 Befugnisse der Kontrollorgane

¹ Die Kontrollorgane sind befugt, die Geschäftsräume der auskunftspflichtigen Personen während der üblichen Arbeitszeit ohne Voranmeldung zu betreten und zu besichtigen sowie die einschlägigen Unterlagen einzusehen. Sie stellen belastendes Material sicher.

² Sie können die Polizei der Kantone und Gemeinden sowie die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung beiziehen.

³ Die Kontrollorgane sowie die beigezogenen Behörden sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und treffen in ihrem Bereich die Vorsichtsmassnahmen, die zur Verhinderung von Wirtschaftsspionage erforderlich sind.

3. Abschnitt: Datenschutz und Zusammenarbeit von Behörden

Art. 5 Datenbearbeitung

¹ Die zuständigen Behörden des Bundes dürfen Personendaten bearbeiten, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 erforderlich ist.

² Besonders schützenswerte Personendaten dürfen sie nur bearbeiten, wenn diese verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen betreffen. Andere besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn dies zur Behandlung des Einzelfalles unentbehrlich ist.

Art. 6 Amtshilfe in der Schweiz

Die zuständigen Behörden des Bundes sowie die Polizeiorgane der Kantone und Gemeinden können einander und den jeweiligen Aufsichtsbehörden Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 erforderlich ist.

Art. 7 Amts- und Rechtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

¹ Die für den Vollzug, die Kontrolle, die Deliktsverhütung oder die Strafverfolgung zuständigen Behörden des Bundes können mit den zuständigen ausländischen Behörden sowie mit internationalen Organisationen oder Gremien zusammenarbeiten und die Erhebungen koordinieren, soweit:

- a. dies zum Vollzug dieses Gesetzes und der Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3, entsprechender ausländischer Vorschriften oder solcher von internationalen Organisationen erforderlich ist; und
- b. die ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien an das Amtsgeheimnis oder an eine entsprechende Verschwiegenheitspflicht gebunden sind und in ihrem Bereich den Schutz vor Wirtschaftsspionage garantieren.

² Sie können ausländische Behörden und internationale Organisationen oder Gremien namentlich um Herausgabe der erforderlichen Daten ersuchen. Zu deren Erlangung kön-

nen sie ihnen Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt geben, namentlich über:

- a. Beschaffenheit, Menge, Bestimmungs- und Verwendungsort, Verwendungszweck sowie Empfängerinnen und Empfänger von Gütern;
- b. Personen, die an der Herstellung, Lieferung oder Vermittlung von Gütern beteiligt sind;
- c. die finanzielle Abwicklung des Geschäfts;
- d. gesperrte Konten und Vermögenswerte.

³ Die Bundesbehörden können die Daten nach Absatz 2 von sich aus oder auf Ersuchen des ausländischen Staates bekannt geben, wenn der betreffende Staat:

- a. Gegenrecht hält und die internationalen Sanktionen ebenfalls umsetzt;
- b. zusichert, dass die Daten nur für Zwecke nach diesem Gesetz bearbeitet werden; und
- c. zusichert, dass die Daten nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen nicht wegen der Art der Tat ausgeschlossen wäre.

⁴ Die betroffene Verwaltungseinheit des Bundes entscheidet im Einvernehmen mit dem für Rechtshilfe zuständigen Bundesamt³, ob die Voraussetzungen für die Verwendung von Daten in einem Strafverfahren nach Absatz 3 Buchstabe c erfüllt sind.

⁵ Die Bundesbehörden können die Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 3 auch internationalen Organisationen oder Gremien bekannt geben; sie können dabei auf das Erfordernis des Gegenrechts verzichten.

⁶ In Fällen von Verstössen gegen dieses Gesetz kann den ausländischen Behörden, internationalen Organisationen oder Gremien nach Absatz 1 Rechtshilfe geleistet werden. Solche Verstösse gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinne von Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981⁴; dessen Verfahrensbestimmungen bleiben anwendbar.

4. Abschnitt: Rechtsschutz

Art. 8

Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

5. Abschnitt: Strafbestimmungen und Massnahmen

Art. 9 Vergehen

¹ Wer vorsätzlich gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 verstösst, deren Verletzung für strafbar erklärt wird, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bis zu 500 000 Franken bestraft.

² In schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis bis zu fünf Jahren. Mit der Freiheitsstrafe kann eine Busse bis zu 1 Million Franken verbunden werden.

³ Zurzeit Bundesamt für Justiz

⁴ SR 351.1

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu drei Monaten oder Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 10 Übertretungen

¹ Mit Haft oder mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die Auskünfte, die Herausgabe von Unterlagen oder den Zutritt zu Geschäftsräumen nach den Artikeln 3 und 4 Absatz 1 verweigert oder in diesem Zusammenhang falsche oder irreführende Angaben macht;
- b. auf andere Weise gegen dieses Gesetz oder gegen Vorschriften von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder gegen eine unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels erlassene Verfügung verstösst, ohne dass ein strafbares Verhalten nach einem andern Straftatbestand vorliegt.

² Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³ Wird die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Busse bis zu 40 000 Franken.

⁴ Die Strafverfolgung verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung kann durch Unterbrechung nicht um mehr als die Hälfte hinausgeschoben werden.

Art. 11 Zusammenreffen mehrerer Strafbestimmungen

¹ Erfüllt ein Verstoss gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Verstosses gegen das Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996⁵, das Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996⁶ oder das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959⁷, so gelten ausschliesslich die Strafbestimmungen desjenigen Gesetzes, welche die schwerste Strafe vorsehen.

² Erfüllt ein Verstoss gegen dieses Gesetz zugleich den Tatbestand eines Bannbruchs nach Artikel 76 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925⁸, so sind ausschliesslich dessen Strafbestimmungen anwendbar; Absatz 1 bleibt vorbehalten.

Art. 12 Verstösse in Geschäftsbetrieben

Auf Verstösse in Geschäftsbetrieben ist Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁹ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar.

Art. 13 Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten

¹ Die einer Zwangsmassnahme unterliegenden Gegenstände und Vermögenswerte werden ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person eingezogen, wenn die rechtmässige weitere Verwendung nicht gewährleistet ist.

² Die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte sowie ein allfälliger Verwertungserlös verfallen unter Vorbehalt des Bundesgesetzes vom 19. März 2004¹⁰ über die Teilung eingezogener Vermögenswerte dem Bund.¹¹

⁵ SR 514.51

⁶ SR 946.202

⁷ SR 732.0

⁸ SR 631.0

⁹ SR 313.0

¹⁰ SR 312.4

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 des BG vom 19. März 2004 über die Teilung eingezogener Vermögenswerte, in Kraft seit 1. Aug. 2004 (SR 312.4).

Art. 14 Gerichtsbarkeit

¹ Das Bundesgesetz vom 22. März 1974¹² über das Verwaltungsstrafrecht ist anwendbar.

² Finden die Strafbestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, so kann die Bundesanwaltschaft auf Ersuchen der betroffenen Verwaltungseinheit ein Ermittlungsverfahren eröffnen, wenn die besondere Bedeutung der Straftat dies rechtfertigt. Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens durch die Bundesanwaltschaft begründet Bundesgerichtsbarkeit.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 15** Berichterstattung

Der Bundesrat orientiert die Bundesversammlung über die Anwendung dieses Gesetzes in seinen Berichten zur Aussenwirtschaftspolitik.

Art. 16 Nachführung von Verordnunganhängen

Das zuständige Departement¹³ kann die Anhänge von Verordnungen nach Artikel 2 Absatz 3 nachführen.

Art. 17 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁴

Ingress

...

Art. 25

...

2. Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996¹⁵

Ingress

...

Art. 6 Abs. 1

...

3. Atomgesetz vom 23. Dezember 1959¹⁶

Ingress

...

¹² SR 313.0

¹³ Zurzeit das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement

¹⁴ SR 514.51. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

¹⁵ SR 946.202. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

¹⁶ SR 732.0. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten BG.

Art. 5 Abs. 6

...

Art. 18 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2003¹⁷

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank

Vom : 03.10.2003

Stand : 01.01.2009

SR 951.11

Der Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 99, 100 und 123 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Juni 2002²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Firma

¹ Die Zentralbank der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft.

² Sie trägt die Firma:

- «Schweizerische Nationalbank»
- «Banque nationale suisse»
- «Banca nazionale svizzera»
- «Banca naziunala svizra»
- «Swiss National Bank».

Art. 2 Subsidiäre Geltung des Obligationenrechts

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die aktienrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts (OR)³.

Art. 3 Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen

¹ Die Sitze der Nationalbank befinden sich in Bern und in Zürich.

² Soweit es die Geldversorgung des Landes erfordert, unterhält die Nationalbank Zweigniederlassungen und Agenturen.

³ Zur Wirtschaftsbeobachtung und Kontaktpflege in den Regionen kann sie Vertretungen errichten.

Art. 4 Notenmonopol

Die Nationalbank hat das ausschliessliche Recht zur Ausgabe der schweizerischen Banknoten.

¹ SR 101

² BBl 2002 6097

³ SR 220

Art. 5 Aufgaben

¹ Die Nationalbank fuhrt die Geld- und Wahrungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewahrleistet die Preisstabilitat. Dabei tragt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung.

² In diesem Rahmen hat sie folgende Aufgaben:

- a. Sie versorgt den Schweizerfranken-Geldmarkt mit Liquiditat.
- b. Sie gewahrleistet die Bargeldversorgung.
- c. Sie erleichtert und sichert das Funktionieren bargeldloser Zahlungssysteme.
- d. Sie verwaltet die Wahrungsreserven.
- e. Sie tragt zur Stabilitat des Finanzsystems bei.

³ Sie wirkt bei der internationalen Wahrungskooperation mit. Sie arbeitet dazu nach Massgabe der entsprechenden Bundesgesetzgebung mit dem Bundesrat zusammen.

⁴ Sie erbringt dem Bund Bankdienstleistungen. Dabei handelt sie im Auftrag der zustandigen Bundesstellen.

Art. 6 Unabhangigkeit

Bei der Wahrnehmung der geld- und wahrungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absatze 1 und 2 durfen die Nationalbank und die Mitglieder ihrer Organe weder vom Bundesrat noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen Weisungen einholen oder entgegennehmen.

Art. 7 Rechenschaftspflicht und Information

¹ Die Nationalbank erortert mit dem Bundesrat regelmassig die Wirtschaftslage, die Geld- und Wahrungspolitik sowie aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik des Bundes. Bundesrat und Nationalbank unterrichten einander vor Entscheidungen von wesentlicher wirtschaftspolitischer und monetarer Bedeutung uber ihre Absichten. Jahresbericht und Jahresrechnung der Nationalbank sind vor ihrer Abnahme durch die Generalversammlung dem Bundesrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

² Die Nationalbank legt der Bundesversammlung jahrlich in einem Bericht Rechenschaft uber die Erfullung ihrer Aufgaben gemass Artikel 5 ab. Den zustandigen Kommissionen der Bundesversammlung erlautert sie regelmassig die Wirtschaftslage sowie ihre Geld- und Wahrungspolitik.

³ Sie orientiert die Offentlichkeit regelmassig uber die Geld- und Wahrungspolitik und macht ihre geldpolitischen Absichten bekannt.

⁴ Sie veroffentlicht ihren Jahresbericht. Sie veroffentlicht zudem vierteljahrlich Berichte uber die wirtschaftliche und monetare Entwicklung sowie wochentlich geldpolitisch wichtige Daten.

Art. 8 Steuerbefreiung

¹ Die Nationalbank ist von den direkten Steuern des Bundes befreit.

² Sie darf in den Kantonen keiner Besteuerung unterzogen werden. Vorbehalten bleiben die Gebuhren von Kantonen und Gemeinden.

2. Kapitel: Geschäftskreis

Art. 9 Geschäfte mit Finanzmarktteilnehmern

¹ Zur Erfüllung der geld- und währungspolitischen Aufgaben nach Artikel 5 Absätze 1 und 2 kann die Nationalbank:

- a. für Banken und andere Finanzmarktteilnehmer verzinsliche und unverzinsliche Konten führen und Vermögenswerte in Verwahrung nehmen;
- b. bei Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern Konten eröffnen;
- c. auf den Finanzmärkten auf Schweizerfranken oder Fremdwährungen lautende Forderungen und Effekten sowie Edelmetalle und Edelmetallforderungen (per Kasse oder Termin) kaufen und verkaufen oder damit Darlehensgeschäfte abschliessen;
- d. eigene verzinsliche Schuldverschreibungen ausgeben und zurückkaufen (per Kasse oder Termin) sowie Derivate auf Forderungen, Effekten und Edelmetallen nach Buchstabe c schaffen;
- e. Kreditgeschäfte mit Banken und anderen Finanzmarktteilnehmern abschliessen, sofern für die Darlehen ausreichende Sicherheiten geleistet werden;
- f. die in diesem Artikel bezeichneten Vermögenswerte halten und verwalten.

² Die Nationalbank legt die allgemeinen Bedingungen fest, zu denen sie die Geschäfte nach Absatz 1 abschliesst.

Art. 10 Geschäfte mit anderen Zentralbanken und mit internationalen Organisationen

Die Nationalbank kann mit ausländischen Zentralbanken und mit internationalen Organisationen Beziehungen aufnehmen und mit ihnen alle Arten von Bankgeschäften, einschliesslich der Aufnahme und Gewährung von Krediten in Schweizerfranken, Fremdwährungen oder internationalen Zahlungsmitteln, tätigen.

Art. 11 Geschäfte für den Bund

¹ Die Nationalbank kann dem Bund Bankdienstleistungen erbringen. Sie erbringt diese gegen angemessenes Entgelt, jedoch unentgeltlich, wenn sie die Durchführung der Geld- und Währungspolitik erleichtern. Die Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen Bundesstellen und der Nationalbank geregelt.

² Die Nationalbank darf dem Bund weder Kredite noch Überziehungsfazilitäten gewähren; sie darf auch nicht staatliche Schuldtitel aus Emissionen erwerben. Sie kann Kontoüberziehungen im Verlaufe des Tages gegen ausreichende Sicherheiten zulassen.

Art. 12 Beteiligungen und Mitgliedschaftsrechte

Soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient, kann die Nationalbank sich am Kapital von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen beteiligen und Mitgliedschaftsrechte an solchen erwerben.

Art. 13 Geschäfte für den eigenen Betrieb

Die Nationalbank ist befugt, ausser den mit ihren gesetzlichen Aufgaben verbundenen Geschäften auch Geschäfte für ihren eigenen Betrieb sowie Bankgeschäfte für ihr Personal und ihre Vorsorgeeinrichtungen zu tätigen.

3. Kapitel: Geld- und währungspolitische Befugnisse

1. Abschnitt: Statistik

Art. 14 Erhebung statistischer Daten

¹ Zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und zur Beobachtung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten erhebt die Nationalbank die erforderlichen statistischen Daten.

² Sie arbeitet bei der Erhebung statistischer Daten mit den zuständigen Stellen des Bundes, insbesondere mit dem Bundesamt für Statistik und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht, den zuständigen Behörden anderer Länder und mit internationalen Organisationen zusammen.⁴

Art. 15 Auskunftspflicht

¹ Banken, Börsen, Effektenhändler sowie Fondsleitungen schweizerischer Anlagefonds und Vertretungen ausländischer Anlagefonds sind verpflichtet, der Nationalbank statistische Angaben über ihre Tätigkeit zu liefern.

² Soweit dies für die Analyse der Entwicklungen auf den Finanzmärkten, den Überblick über den Zahlungsverkehr, die Erstellung der Zahlungsbilanz oder für die Statistik über die Auslandvermögen erforderlich ist, kann die Nationalbank bei weiteren natürlichen oder juristischen Personen, namentlich bei Versicherungen, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, Anlage- und Holdinggesellschaften, Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen gemäss Artikel 19 Absatz 1 sowie der Post, statistische Daten über deren Geschäftstätigkeit erheben.

³ Die Nationalbank legt in einer Verordnung fest, welche Angaben in welchem zeitlichen Abstand geliefert werden müssen; ferner legt sie die Organisation und das Verfahren nach Anhörung der Meldepflichtigen fest.

Art. 16 Vertraulichkeit

¹ Die Nationalbank hat über die erhobenen Daten das Geheimnis zu bewahren.

² Sie veröffentlicht die erhobenen Daten in Form von Statistiken. Zur Wahrung der Geheimhaltung werden die Daten zusammengefasst.

³ Die Nationalbank ist befugt, die erhobenen Daten in aggregierter Form an die in Artikel 14 Absatz 2 genannten Behörden und Organisationen weiterzuleiten.

⁴ Die Nationalbank ist befugt, die erhobenen Daten mit den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden auszutauschen.

⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁵ über den Datenschutz.

2. Abschnitt: Mindestreserven

Art. 17 Zweck und Geltungsbereich

¹ Um das reibungslose Funktionieren des Geldmarktes zu erleichtern, müssen die Banken Mindestreserven unterhalten.

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 13 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.1).

⁵ SR 235.1

² Die Nationalbank kann durch Verordnung Emittenten von elektronischem Geld sowie weitere Emittenten von Zahlungsmitteln der Mindestreservepflicht unterstellen, wenn deren Tätigkeit die Umsetzung der Geldpolitik erheblich zu beeinträchtigen droht.

Art. 18 Ausgestaltung

¹ Die Nationalbank legt den Satz für die Mindestreserven fest, welche die Banken im Durchschnitt eines bestimmten Zeitraums halten müssen. Als Mindestreserven gelten auf Schweizerfranken lautende, von den Banken gehaltene Münzen, Banknoten und Giro Guthaben bei der Nationalbank.

² Der Mindestreservesatz darf 4 Prozent der kurzfristigen, auf Schweizerfranken lautenden Verbindlichkeiten der Banken nicht überschreiten. Als kurzfristige Verbindlichkeiten gelten Verbindlichkeiten auf Sicht oder mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kunden in Spar- oder Anlageform (ohne gebundene Vorsorgegelder). Soweit der Gesetzeszweck es zulässt, können einzelne Kategorien von Verbindlichkeiten teilweise oder ganz von der Reservepflicht befreit werden.

³ Die Nationalbank wendet die Vorschriften über die Mindestreserven sinngemäss auf Bankengruppen mit kollektiver Liquiditätshaltung an. Von Bankkonzernen kann sie verlangen, dass sie die Mindestreserven auf konsolidierter Basis halten.

⁴ Die Banken erbringen der Nationalbank regelmässig den Nachweis, dass sie Mindestreserven in der geforderten Höhe halten.

⁵ Die Nationalbank regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie hört vorgängig die zuständige schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde an.

3. Abschnitt: Überwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen

Art. 19 Zweck und Geltungsbereich

¹ Um die Stabilität des Finanzsystems zu schützen, überwacht die Nationalbank Systeme zur Abrechnung und Abwicklung von Zahlungen (Zahlungssysteme) oder von Geschäften mit Finanzinstrumenten, insbesondere Effekten (Effektenabwicklungssysteme).

² Unter die Überwachung fallen auch Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme, deren Betreiber ihren Sitz im Ausland haben, wenn wesentliche Betriebsteile oder massgebliche Teilnehmer sich in der Schweiz befinden.

Art. 20 Ausgestaltung

¹ Wer ein Zahlungssystem mit hohem Betragsvolumen oder ein Effektenabwicklungssystem betreibt, muss der Nationalbank auf Verlangen alle notwendigen Auskünfte erteilen, Unterlagen zur Verfügung stellen und Einsicht in die Einrichtungen vor Ort gewähren.

² Die Nationalbank kann an den Betrieb von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen, von denen Risiken für die Stabilität des Finanzsystems ausgehen, Mindestanforderungen stellen. Diese Mindestanforderungen können insbesondere die Organisationsgrundlagen, die Geschäftsbedingungen, die operationelle Sicherheit, die Zulassung von Teilnehmern zum System, die Folgen von Erfüllungsschwierigkeiten von Systemteilnehmern und das verwendete Zahlungsmittel betreffen.

³ Die Nationalbank regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie hört vorgängig die zuständige schweizerische Finanzmarktaufsichtsbehörde an.

Art. 21 Zusammenarbeit mit Aufsichts- und Uberwachungsbehörden

¹ Die Nationalbank arbeitet bei der Uberwachung von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen mit der zustandigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden zusammen. Sie stimmt ihre Tatigkeit mit dieser ab und hort diese an, bevor sie eine Empfehlung abgibt oder eine Verfugung erlast.

² Die Nationalbank kann zum Zweck der Uberwachung von Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystemen, von denen Risiken fur die Stabilitat des Finanzsystems ausgehen:

- a. mit auslandischen Aufsichts- und Uberwachungsbehörden zusammenarbeiten und diese um Auskunfte und Unterlagen ersuchen;
- b. auslandischen Aufsichts- und Uberwachungsbehörden nicht öffentlich zugangliche Auskunfte und Unterlagen über Systembetreiber ubermitteln, sofern diese Behörden:
 1. solche Informationen ausschliesslich zur direkten Beaufsichtigung oder Uberwachung von solchen Systemen oder deren Teilnehmern verwenden, und
 2. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind.

4. Abschnitt: Kontrolle und Sanktionen**Art. 22** Uberprufung von Auskunfts- und Mindestreservspflicht

¹ Bei der Revision der Banken, Borsen, Effektenhandler und Anlagefonds prufen die gesetzlichen Revisionsstellen die Einhaltung der Auskunfts- und der Mindestreservpflicht. Sie halten das Ergebnis im Revisionsbericht fest. Stellen sie Missstande fest, namentlich unrichtige Angaben oder Verstosse gegen die Mindestreservpflicht, so benachrichtigen sie die Nationalbank und die zustandige Aufsichtsbehörde.

² Die Nationalbank kann die Einhaltung der Auskunfts- und der Mindestreservpflicht selbst uberprufen oder durch Revisorinnen und Revisoren uberprufen lassen. Wird ein Verstoß gegen die Vorschriften festgestellt, so tragt die auskunfts- beziehungsweise mindestreservpflichtige Person die Kosten der Uberprufung.

³ Bei Widerhandlung gegen die Auskunfts- und die Pflicht, die Mindestreserven nachzuweisen, oder bei Verhinderung einer von der Nationalbank angeordneten oder durchgefuhrten Uberprufung erstattet die Nationalbank Anzeige an das Eidgenossische Finanzdepartement (Departement).

Art. 23 Verwaltungsrechtliche Sanktionen

¹ Halt eine Bank die vorgeschriebenen Mindestreserven nicht, so hat sie der Nationalbank den Fehlbetrag fur die Dauer zu verzinsen, wahrend der der vorgeschriebene Mindestreservesatz unterschritten wurde. Die Nationalbank legt den massgeblichen Zinssatz fest; dieser kann bis zu 5 Prozentpunkte über dem Geldmarktsatz fur Interbankkredite fur die gleiche Periode liegen.

² Erfullt ein Betreiber eines Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystems, von dem Risiken fur die Stabilitat des Finanzsystems ausgehen, die festgelegten Mindestanforderungen nicht, so bringt die Nationalbank ihren Befund den zustandigen in- und auslandischen Aufsichts- oder Uberwachungsbehörden zur Kenntnis. Dabei beachtet sie die Voraussetzungen von Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b. Ferner kann sie:

- a. dem Betreiber die Eroffnung eines Sichtkontos verweigern oder ein bestehendes Sichtkonto kundigen;

- b. bei Widersetzlichkeit gegen eine vollstreckbare Verfügung diese im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlichen oder in anderer Form bekannt machen, sofern sie die Massnahme vorher angedroht hat.

Art. 24 Strafbestimmung⁶

¹ Mit Haft oder Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer:

- a. der Nationalbank die vorgeschriebenen Auskünfte oder Nachweise gemäss dem 3. Kapitel dieses Gesetzes nicht oder nicht formrichtig, unvollständig oder fehlerhaft erstattet;
- b. eine durch die Nationalbank angeordnete oder durchgeführte Überprüfung verhindert.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 100 000 Franken.

³ Die Widerhandlungen werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁷ über das Verwaltungsstrafrecht vom Departement verfolgt und beurteilt.

⁴ Die Verfolgung von Widerhandlungen verjährt nach fünf Jahren.

4. Kapitel: Aktienrechtliche Bestimmungen

1. Abschnitt: Aufbau der Aktiengesellschaft

Art. 25 Aktienkapital, Form der Aktien

¹ Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Millionen Franken. Es ist eingeteilt in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken. Die Aktien sind vollständig liberiert.

² Anstelle einzelner Aktien kann die Nationalbank Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen. Zudem kann sie auf den Druck und die Auslieferung von Aktienurkunden verzichten. Der Bankrat regelt die Einzelheiten.

Art. 26 Aktienbuch, Übertragungsbeschränkungen

¹ Die Nationalbank anerkennt als Aktionärinnen und Aktionäre nur, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Bankrat regelt die Einzelheiten der Eintragung.

² Die Eintragung einer Aktionärin oder eines Aktionärs ist auf höchstens 100 Aktien beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht für schweizerische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kantonalbanken im Sinne von Artikel 3a des Bankengesetzes vom 8. November 1934⁸.

³ Die Eintragung wird verweigert, wenn die Erwerberin oder der Erwerber trotz Verlangen der Nationalbank nicht ausdrücklich erklärt, die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben zu haben und zu halten.

Art. 27 Kotierungsbestimmungen

Soweit die Aktien der Nationalbank an einer schweizerischen Börse kotiert werden, berücksichtigen die zuständigen Organe bei der Anwendung der Kotierungsbestimmungen, na-

⁶ Ab 1. Jan. 2007 sind die angedrohten Strafen und die Verjährungsfristen in Anwendung von Art. 333 Abs. 2–6 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002 (AS 2006 3459) zu interpretieren beziehungsweise umzurechnen.

⁷ SR 313.0

⁸ SR 952.0

mentlich der Bestimmungen ber Inhalt und Hufigkeit der finanziellen Berichterstattung, die besondere Natur der Nationalbank.

Art. 28 Bekanntmachungen

Die Einberufung der Generalversammlung sowie Bekanntmachungen an die Aktionarinnen und Aktionare erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen und durch einmalige Veroffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

2. Abschnitt: Gewinnermittlung und Gewinnverteilung

Art. 29 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung der Nationalbank, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Aktienrechts sowie nach allgemein anerkannten Grundsatzen der Rechnungslegung erstellt.

Art. 30 Gewinnermittlung

¹ Die Nationalbank bildet Ruckstellungen, die es erlauben, die Wahrungsreserven auf der geld- und wahrungspolitisch erforderlichen Hohe zu halten. Sie orientiert sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft.

² Der verbleibende Ertrag ist ausschuttbarer Gewinn.

Art. 31 Gewinnverteilung

¹ Vom Bilanzgewinn wird eine Dividende von hochstens 6 Prozent des Aktienkapitals ausgerichtet.

² Der Betrag des Bilanzgewinns, der die Dividendenausschuttung bersteigt, fallt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Das Departement und die Nationalbank vereinbaren fur einen bestimmten Zeitraum die Hohe der jahrlichen Gewinnausschuttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen. Die Kantone werden vorgangig informiert.

³ Der den Kantonen zufallende Anteil wird unter Berucksichtigung ihrer Wohnbevolkerung verteilt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten nach Anhorung der Kantone.⁹

Art. 32 Liquidation

¹ Die Aktiengesellschaft Schweizerische Nationalbank kann mittels Bundesgesetz aufgelost werden. Dieses regelt auch das Liquidationsverfahren.

² Wird die Nationalbank liquidiert, so erhalten die Aktionarinnen und Aktionare den Nominalwert ihrer Aktien sowie einen angemessenen Zins fur den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Auflosungsbeschlusses ausbezahlt. Weitere Rechte am Vermogen der Nationalbank stehen ihnen nicht zu. Das ubrige Vermogen geht in das Eigentum der neuen Nationalbank uber.

⁹ Fassung gemass Ziff. II 33 des BG vom 6. Okt. 2006 zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA), in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5779 5817; BBl 2005 6029).

5. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Organe

Art. 33

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung der Aktionärinnen und Aktionäre, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle.

2. Abschnitt: Die Generalversammlung

Art. 34 Durchführung

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr bis spätestens Ende Juni statt.

² Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Bankrats oder auf Verlangen der Revisionsstelle durchgeführt oder wenn Aktionärinnen und Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, die Einberufung schriftlich und mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

Art. 35 Einberufung, Verhandlungsgegenstände

¹ Die Generalversammlung wird wenigstens 20 Tage vor dem Versammlungstag von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Bankrats schriftlich einberufen.

² In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Bankrats bekannt zu geben. Bekannt zu geben sind auch Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionärinnen und Aktionären; diese müssen von mindestens zwanzig Aktionärinnen und Aktionären unterzeichnet sein und der Präsidentin oder dem Präsidenten rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden.

³ Über Anträge zu Verhandlungsgegenständen, die nicht in der Einberufung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 36 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Sie wählt fünf Mitglieder des Bankrats.
- b. Sie wählt die Revisionsstelle.
- c. Sie genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung.
- d. Sie beschliesst über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- e. Sie entscheidet über die Entlastung des Bankrats.
- f. Sie kann dem Bundesrat zu Handen der Bundesversammlung die Änderung dieses Gesetzes oder die Auflösung der Nationalbank beantragen.

Art. 37 Teilnahme

¹ Zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind die im Aktienbuch eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre.

² Jede Aktionärin oder jeder Aktionär kann eine andere Aktionärin oder einen anderen Aktionär schriftlich bevollmächtigen, sie oder ihn an der Generalversammlung zu vertreten.

Art. 38 Beschlusse

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlusse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

² Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden oder auf Verlangen von 20 anwesenden Aktionarinnen und Aktionaren finden sie geheim statt.

3. Abschnitt: Der Bankrat**Art. 39** Wahl und Amtsdauer

¹ Der Bankrat besteht aus elf Mitgliedern. Der Bundesrat wahlt sechs Mitglieder, die Generalversammlung funf.

² Der Bundesrat bezeichnet die Prasidentin oder den Prasidenten sowie die Vizeprasidentin oder den Vizeprasidenten.

³ Die Amtsdauer betragt vier Jahre.

⁴ Die Mitglieder des Bankrats sind wieder wahlbar. Die gesamte Amtszeit eines Mitglieds darf zwolf Jahre nicht uberschreiten.

Art. 40 Voraussetzungen

¹ In den Bankrat gewahlt werden konnen Personlichkeiten mit schweizerischem Burgerrecht, einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in den Bereichen Bank- und Finanzdienstleistungen, Unternehmensfuhrung, Wirtschaftspolitik oder Wissenschaft. Sie mussen nicht Aktionarinnen oder Aktionare sein.

² Die Landesgegenden und Sprachregionen sollen angemessen im Bankrat vertreten sein.

Art. 41 Rucktritt, Abberufung und Ersatzwahl

¹ Die Mitglieder des Bankrats konnen jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zurucktreten. Der Rucktritt ist gegenuber der Prasidentin oder dem Prasidenten des Bankrats zu erklaren.

² Die vom Bundesrat gewahlten Mitglieder sind so bald wie moglich, die von der Generalversammlung gewahlten Mitglieder anlasslich der nachsten Generalversammlung zu ersetzen. Die Ersatzwahlen erfolgen fur den Rest der Amtsdauer.

³ Der Bundesrat kann ein von ihm gewahltes Mitglied seines Amtes entheben, sofern es die Voraussetzungen fur dessen Ausubung nicht mehr erfullt oder eine schwere Verfehlung begangen hat. Die Ersatzwahl durch den Bundesrat erfolgt gemass Absatz 2.

Art. 42 Aufgaben

¹ Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschaftsfuhrung der Nationalbank, namentlich im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetz, Reglementen und Weisungen.

² Im Besonderen hat er folgende Aufgaben:

- a. Er legt die innere Organisation der Nationalbank fest, namentlich erlasst er das Organisationsreglement und unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er beschliesst uber die Errichtung oder die Aufhebung von Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen.

- c. Er kann bei den Bankstellen Beiräte errichten, die für die Beobachtung der regionalen Wirtschaft herangezogen werden.
- d. Er genehmigt die Höhe der Rückstellungen.
- e. Er überwacht die Anlage der Aktiven und das Risikomanagement.
- f. Er verabschiedet den Jahresbericht und die Jahresrechnung zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung.
- g. Er bereitet die Generalversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
- h. Er stellt die Wahlvorschläge für die Mitglieder des Direktoriums und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter auf und kann Abberufungsanträge zuhanden des Bundesrats stellen.
- i. Er ernennt die Mitglieder der Direktion bei den Sitzen, Zweigniederlassungen und Vertretungen; diese werden mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.
- j. Er legt in einem Reglement die Entschädigungen für seine Mitglieder sowie die Entlohnung der Mitglieder des Direktoriums fest. Artikel 6a Absätze 1–6 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000¹⁰ gilt sinngemäss.
- k. Er legt in einem Gehaltsreglement die Grundsätze der Entlohnung des Personals fest.
- l. Er legt in einem Reglement die Regeln zur rechtsverbindlichen Zeichnung namens der Nationalbank fest.

³ Der Bankrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Organisationsreglement nicht einem anderen Organ zugewiesen werden.

4. Abschnitt: Das Direktorium

Art. 43 Wahl und Amtsdauer

¹ Das Direktorium besteht aus drei Mitgliedern. Ihnen sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beigeordnet.

² Die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Direktoriums.

Art. 44 Voraussetzungen

¹ Ins Direktorium gewählt werden können Persönlichkeiten mit einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in Währungs-, Bank- und Finanzfragen. Sie müssen zudem das Schweizer Bürgerrecht haben und in der Schweiz wohnhaft sein.

² Sie dürfen weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden. Der Bankrat kann Ausnahmen bewilligen, wenn die Übernahme des Mandats im Interesse der Aufgabenerfüllung der Nationalbank liegt.

³ Die Voraussetzungen dieses Artikels gelten auch für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Direktoriumsmitglieder.

Art. 45 Abberufung und Ersatzwahl

¹ Ein Mitglied des Direktoriums oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter kann wahrend der Amtsdauer vom Bundesrat auf Antrag des Bankrats des Amtes enthoben werden, wenn die betreffende Person die Voraussetzungen fur dessen Ausubung nicht mehr erfullt oder eine schwere Verfehlung begangen hat.

² In einem solchen Fall hat der Bundesrat Ersatzwahlen nach Artikel 43 vorzunehmen. Die Ersatzwahl erfolgt fur den Rest der Amtsdauer.

Art. 46 Aufgaben

¹ Das Direktorium ist das oberste geschaftsfleitende und ausfuhrende Organ. Es vertritt die Nationalbank in der offentlichkeit und erfullt die Rechenschaftspflicht gemass Artikel 7.

² Im Besonderen hat es folgende Aufgaben:

- a. Es trifft die konzeptionellen und operativen geldpolitischen Entscheide.
- b. Es bestimmt die Zusammensetzung der notwendigen Wahrungsreserven, einschliesslich des Anteils an Gold.
- c. Es entscheidet uber die Anlage der Aktiven.
- d. Es nimmt die geld- und wahrungspolitischen Befugnisse nach dem 3. Kapitel wahr.
- e. Es besorgt die Aufgaben im Zusammenhang mit der internationalen Wahrungskooperation.
- f. Es entscheidet uber die Lohne des Personals bei den Sitzen, Zweigniederlassungen und Vertretungen; dieses wird mit privatrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt.
- g. Es erteilt Angestellten die Prokura oder die Handlungsvollmacht.

³ Die Zuteilung der Aufgaben wird im Organisationsreglement bestimmt.

5. Abschnitt: Die Revisionsstelle**Art. 47** Wahl und Voraussetzungen

¹ Die Generalversammlung wahlt die Revisionsstelle. Sie kann aus einer oder mehreren naturlichen oder juristischen Personen bestehen. Die Revisorinnen und Revisoren werden fur eine Amtsdauer von einem Jahr gewahlt. Wiederwahl ist moglich.

² Die Revisorinnen und Revisoren mussen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Artikel 727b OR¹¹ erfullen und vom Bankrat, vom Direktorium und den massgeblichen Aktionarinnen und Aktionaren unabhangig sein.

Art. 48 Aufgaben

¹ Die Revisionsstelle pruft, ob die Buchfuhrung und die Jahresrechnung sowie der Antrag uber die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

² Die Revisionsstelle hat das Recht, jederzeit in den Geschaftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Die Bank hat ihr alle ublichen Unterlagen bereit zu halten sowie alle Aufschlusse zu erteilen, welche zur Erfullung der Prufungspflicht notwendig sind.

6. Abschnitt: Geheimhaltungspflicht, Informationsaustausch und Verantwortlichkeit

Art. 49 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Mitglieder der Organe, die Angestellten sowie die Beauftragten der Nationalbank sind verpflichtet, das Amts- und das Geschäftsgeheimnis zu wahren.

² Das Amts- und das Geschäftsgeheimnis müssen auch gewahrt werden, nachdem die Zugehörigkeit zu den Bankorganen oder das Arbeitsverhältnis beendet ist.

³ Wer gegen das Amts- oder das Geschäftsgeheimnis verstösst, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

⁴ Nicht strafbar ist, wer das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Stelle offenbart hat.

Art. 50 Informationsaustausch

Die Nationalbank ist befugt, den zuständigen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen zu übermitteln, welche diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 51 Verantwortlichkeit

¹ Die Haftung der Nationalbank, ihrer Organe und Angestellten richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 14. März 1958¹² über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördenmitglieder und Beamten.

² Soweit die Nationalbank, ihre Organe oder ihre Angestellten privatrechtlich auftreten, haften sie nach Privatrecht.

6. Kapitel: Verfahren und Rechtsschutz

Art. 52 Verfügungen

¹ Die Nationalbank erlässt ihre Entscheide nach den Artikeln 15, 18, 20, 22 und 23 in Form einer Verfügung.

² Auf Geldzahlung gerichtete rechtskräftige Verfügungen sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889¹³ über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

Art. 53¹⁴ Rechtspflege

¹ Die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ist zulässig gegen:

- a. Verfügungen der Nationalbank im Sinne von Artikel 52 Absatz 1;
- b. Verfügungen des Bundesrats betreffend Amtsenthebung eines Mitgliedes des Bankrats, des Direktoriums oder eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin nach den Artikeln 41 und 45.

² Eine Klage an das Bundesgericht ist zulässig bei Streitigkeiten zwischen Bund und Kantonen betreffend die Vereinbarung über die Gewinnausschüttung nach Artikel 31.

¹² SR 170.32

¹³ SR 281.1

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 142 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 173.32).

Art. 54 Zustandigkeit der Zivilgerichte

Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen der Nationalbank und Dritten unterstehen der Zivilgerichtsbarkeit.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen**1. Abschnitt: Aufhebung und nderung bisherigen Rechts****Art. 55**

Die Aufhebung und die nderung bisherigen Rechts finden sich im Anhang.

2. Abschnitt: bergangsbestimmungen**Art. 56** Zahlungs- und Effektenabwicklungssysteme

Betreiber von Zahlungssystemen mit hohem Betragsvolumen oder von Effektenabwicklungssystemen haben sich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Nationalbank zu melden.

Art. 57 Herabsetzung des Aktienkapitals, bertragung des Reservefonds

¹ Die Artikel 732–735 OR¹⁵ sind auf die Herabsetzung des Aktienkapitals der Nationalbank von bisher 50 Millionen Franken auf neu 25 Millionen Franken (Art. 25) nicht anwendbar.

² Der Reservefonds wird auf die Ruckstellungen gemass Artikel 30 Absatz 1 bertragen.

Art. 58 Schuldbuchforderungen

¹ Schuldbuchforderungen, die zum Zeitpunkt der Aufhebung des Eidgenossischen Schuldbuches in diesem eingetragen sind, werden von der Schweizerischen Nationalbank in Schuldverschreibungen der entsprechenden Emission umgewandelt und fur den letzten eingetragenen Glaubiger kostenlos verwahrt.

² Auf die Bilanzierung von Schuldbuchforderungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in Schuldverschreibungen umgewandelt werden, bleibt das bisherige Recht anwendbar. Sie durfen vom letzten eingetragenen Glaubiger zu den Anschaffungskosten bilanziert werden. Sind diese hoher als der Ruckzahlungswert, so ist der Unterschied mindestens durch jahrliche, auf die Laufzeit gleichmassig zu verteilende Abschreibungen zu tilgen. Sind sie niedriger, so darf der Unterschied hochstens in jahrlich gleichmassigen Betragen ausgeglichen werden.

3. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten**Art. 59**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens:¹⁶

Anhang Ziff. II 5 Art. 4: 1. Januar 2005

alle ubrigen Bestimmungen: 1. Mai 2004

¹⁵ SR 220

¹⁶ BRB vom 24. Marz 2004 (AS 2004 2002)

Bundesversammlung

Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel

Vom : 22.12.1999

Stand : 01.01.2007

SR 941.10

Der Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts) ist in BF nicht reproduziert.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 99, 122 Absatz 1 und 123 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach
Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1999²,

beschliesst:

1. Abschnitt: Währung und gesetzliche Zahlungsmittel

Art. 1 Währungseinheit

Die schweizerische Währungseinheit ist der Franken. Er ist in 100 Rappen eingeteilt.

Art. 2 Gesetzliche Zahlungsmittel

Als gesetzliche Zahlungsmittel gelten:

- a. die vom Bund ausgegebenen Münzen;
- b. die von der Schweizerischen Nationalbank ausgegebenen Banknoten;
- c. auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank.

Art. 3 Annahmepflicht

¹ Jede Person ist gehalten, bis zu 100 schweizerische Umlaufmünzen an Zahlung zu nehmen. Umlauf-, Gedenk- und Anlagemünzen werden von der Schweizerischen Nationalbank und den öffentlichen Kassen des Bundes unbeschränkt zum Nennwert angenommen.

² Schweizerische Banknoten müssen von jeder Person unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

³ Auf Franken lautende Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank müssen von jeder Person, die dort über ein Konto verfügt, unbeschränkt an Zahlung genommen werden.

2. Abschnitt: Münzordnung

Art. 4 Ausgabe der Umlaufmünzen

¹ Der Bund kann eine eidgenössische Münzstätte betreiben.

² Der Bund prägt und gibt Umlaufmünzen für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs aus.

¹ SR 101

² BBl 1999 7258

³ Der Bundesrat entscheidet, welche Umlaufmunzen zu pragen, in Umlauf zu bringen oder ausser Kurs zu setzen sind.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Bilder und Eigenschaften der Umlaufmunzen. Er legt deren Nennwert im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank fest.

⁵ Er ordnet den Munzwechsel durch offentliche Kassen des Bundes und die Ausscheidung beschadigter, unansehnlicher und gefalschter Munzen.

Art. 5 Munzverkehr

¹ Die Nationalbank fuhrt dem Zahlungsverkehr die von ihm benotigten Umlaufmunzen zu und nimmt die nicht benotigten Munzen unbeschrankt gegen Vergutung des Nennwertes zuruck.

² Sie kann zur Gewahrleistung der Bargeldversorgung Vorschriften uber die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Munzeinlieferungen und Munzbezugen erlassen.

³ Fur vernichtete, verlorene oder gefalschte Munzen wird kein Ersatz geleistet.

Art. 6 Gedenk- und Anlagemunzen

¹ Der Bund kann fur den numismatischen Bedarf und fur Anlagezwecke zusatzlich Umlaufmunzen in besonderen Qualitaten sowie Gedenk- und Anlagemunzen pragen. Diese Munzen konnen uber dem Nennwert abgegeben werden.

² Das zustandige Departement³ bestimmt die Nennwerte, Bilder und Eigenschaften der Gedenk- und Anlagemunzen. Es entscheidet, welche Gedenk- und Anlagemunzen zu pragen, auszugeben und ausser Kurs zu setzen sind.

3. Abschnitt: Notenordnung

Art. 7 Ausgabe der Banknoten

¹ Die Nationalbank gibt nach den Bedurfnissen des Zahlungsverkehrs Banknoten aus. Sie bestimmt deren Nennwerte und Gestaltung.

² Sie nimmt die nicht benotigten Noten unbeschrankt gegen Vergutung des Nennwerts zuruck.

³ Die Nationalbank zieht abgenutzte und beschadigte Noten aus dem Umlauf zuruck.

⁴ Die Nationalbank kann zur Gewahrleistung der Bargeldversorgung Vorschriften uber die Art und Weise, den Ort und die Zeit von Noteneinlieferungen und Notenbezugen erlassen.

Art. 8 Ersatz der Banknoten

¹ Die Nationalbank hat fur eine beschadigte Note Ersatz zu leisten, wenn sich deren Serie und Nummer erkennen lassen und wenn der Inhaber einen Teil vorweist, der grosser ist als die Halfte, oder beweist, dass der fehlende Teil der Note zerstort worden ist.

² Sie hat fur vernichtete, verlorene oder gefalschte Noten keinen Ersatz zu leisten.

Art. 9 Ruckruf

¹ Die Nationalbank kann Notenabschnitte, Notentypen und Notenserien zuruckrufen.

³ Zur Zeit Eidgenossisches Finanzdepartement

² Die öffentlichen Kassen des Bundes nehmen die zurückgerufenen Noten während sechs Monaten, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, zum Nennwert als Zahlung an.

³ Die Nationalbank ist während 20 Jahren, von der ersten Bekanntmachung des Rückrufes an gerechnet, verpflichtet, die zurückgerufenen Noten zum Nennwert umzutauschen.

⁴ Der Gegenwert der innert dieser Frist nicht zum Umtausch eingereichten Noten fällt an den Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden.

4. Abschnitt: Sichtguthaben bei der Schweizerischen Nationalbank

Art. 10

Die Nationalbank legt die Bedingungen, unter denen Träger des Zahlungsverkehrs bei ihr auf Franken lautende Sichtguthaben unterhalten können, gestützt auf das Nationalbankgesetz vom 23. Dezember 1953⁴ fest.

5. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 11

¹ Wer entgegen den Vorschriften von Artikel 99 der Bundesverfassung und dieses Gesetzes auf Schweizerfranken lautende Münzen oder Banknoten ausgibt oder in Umlauf setzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁵

² Die Widerhandlungen unterliegen der Bundesgerichtsbarkeit.

6. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 12

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2000⁶

⁴ [AS 1954 599, 1979 983, 1993 399, 1997 2252, 1998 2847 Anhang Ziff. 7, 2000 1144 Anhang Ziff. 4, 2004 297 Ziff. I 6. AS 2004 1985 Anhang Ziff. I 2]. Siehe heute das BG vom 3. Okt. 2003 (SR 951.11).

⁵ Fassung gemäss Art. 333 des Strafgesetzbuches (SR 311.0) in der Fassung des BG vom 13. Dez. 2002, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2006 3459).

⁶ BRB vom 12. April 2000 (AS 2000 1147)

Bundesrat

Münzverordnung

Vom : 12.04.2000
Stand : 16.05.2006
SR 941.101

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 1, 4, 5 und 6 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1999¹ über die Währung und die Zahlungsmittel, sowie auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1974² über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes,

verordnet:

Art. 1 Amtliche Bezeichnungen und Abkürzungen

Die amtlichen Bezeichnungen für die schweizerische Währungseinheit und deren Abkürzungen lauten:

- a. deutsch: Franken (Fr.) und Rappen (Rp.);
- b. französisch: franc (fr.) und centime (c.);
- c. italienisch: franco (fr.) und centesimo (ct.);
- d. rätoromanisch: franc (fr.) und rap (rp.);
- e. international gültige Abkürzung für Schweizer Franken nach ISO-Norm Nr. 4217: CHF.

Art. 2 Nennwerte und Eigenschaften der Umlaufmünzen

¹ Die Umlaufmünzen haben die folgenden Nennwerte und Eigenschaften:

Nennwert	Durchmesser Millimeter	Gewicht Gramm	Rand Merkmal	Legierung
5 Fr.	31	13,2	Schrift im Relief	Kupfernickel
2 Fr.	27	8,8	gerippt	Kupfernickel
1 Fr.	23	4,4	gerippt	Kupfernickel
½ Fr.	18	2,2	gerippt	Kupfernickel
20 Rp.	21	4	glatt	Kupfernickel
10 Rp.	19	3	glatt	Kupfernickel
5 Rp.	17	1,8	glatt	Aluminiumbronze. ³

² Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) bestimmt die genaue Zusammensetzung der Legierungen der Münzen sowie die Fehlergrenzen der Legierungen und Münzabmes-

¹ SR 941.10

² SR 611.010

³ Fassung gemäss Art. 2 der V vom 12. April 2006 über die Ausserkurssetzung der Einrappenstücke, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 941.103.3).

sungen. Das Eidgenossische Zentralamt fur Edelmetallkontrolle pruft die neu gepragten Munzen auf ihre vorgeschriebene Beschaffenheit.

Art. 3 Ausserkurssetzung

¹ Die vom Bund ausgegebenen Umlauf-, Gedenk- und Anlagemunzen gelten bis zu ihrer Ausserkurssetzung als gesetzliche Zahlungsmittel.

² Uber die Ausserkurssetzung von Munzen werden besondere Bestimmungen erlassen. Das EFD legt den Tarif fur die Rucknahme von ausser Kurs gesetzten Munzen nach Ablauf der Umtauschfrist fest.

Art. 4 Prageprogramme

Die Prageprogramme fur die Umlaufmunzen werden vom EFD im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank festgesetzt.

Art. 5 Munzversorgung

¹ Die Schweizerische Nationalbank ist die Zentralstelle fur die Munzversorgung. Die Schweizerische Post und die Schweizerischen Bundesbahnen unterstutzen die Schweizerische Nationalbank bei der Inverkehrsetzung von Umlaufmunzen sowie der Rucknahme von Umlauf-, Gedenk- und Anlagemunzen.

² Abgabe und Rucknahme von Munzen durch die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Post und die Schweizerischen Bundesbahnen erfolgen grundsatzlich zum Nennwert. Fur Umlaufmunzen, die vom Bezuger nicht im Zahlungsverkehr verwendet werden und deren Herstellungskosten den Nennwert ubersteigen, legt das EFD einen kostendeckenden Preis fest.

³ Die Kassen der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen wechseln Munzen im Rahmen des jeweiligen Kassenbestandes.

⁴ Fur Grossbezuger und Grosseinlieferer von Munzen konnen besondere Regelungen getroffen werden.

Art. 6 Ruckzug aus dem Verkehr

¹ Die Schweizerische Nationalbank entzieht dem Verkehr die unansehnlichen, beschadigten und ausser Kurs gesetzten Munzen.

² Fur unansehnliche Munzen ist der Nennwert zu verguten; fur beschadigte Munzen kann ein Abzug gemacht werden.

Art. 7 Gefalschte Munzen

¹ Die Schweizerische Nationalbank, die Schweizerische Post, die Schweizerischen Bundesbahnen und die Polizeistellen haben gefalschte, verfalschte und verdachtigte Munzen, die bei ihnen eingehen oder vorgewiesen werden, unverandert dem Bundesamt fur Polizei einzusenden, unter Angabe des Namens und der Adresse des Einreichers und allfalliger Wahrnehmungen (Verdachtsmomente).

² Das Bundesamt fur Polizei pruft, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen die Bestimmungen zum Schutz der Munzen vorliegt. Im Ubrigen verfahrt das Bundesamt fur Polizei nach den Vorschriften der Bundesstrafrechtspflege.

³ Die eidgenossische Munzstatte uberpruft die verdachtigen Munzen auf ihre Echtheit und erstellt technische Beschreibungen. Falsche und verfalschte Munzen werden von ihr un-

brauchbar gemacht. Die eidgenössische Münzstätte vollzieht Entscheide der zuständigen Gerichts- und Verwaltungsbehörden über die Vernichtung von Falsifikaten.

⁴ Erweisen sich verdächtige Münzen als echt, so vergütet die Schweizerische Nationalbank ihren Nennwert.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Münzverordnung vom 19. November 1997⁴;
- b. der Bundesratsbeschluss vom 1. April 1971⁵ über die Ausserkurssetzung der Silbermünzen;
- c. die Verordnung vom 2. Juli 1980⁶ über die Auswechslung der Fünfrappenstücke.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2000 in Kraft.

⁴ [AS 1997 2757, 1999 704 Ziff. II 32]

⁵ [AS 1971 366 1293]

⁶ [AS 1980 895, 1981 498]

Bundesversammlung

Bundesgesetz über Bucheffekten

Vom : 03.10.2008

Stand : 01.01.2010

SR 957.1

Der Anhang (Änderung bisherigen Rechts) ist nicht in BF publiziert.

Die *Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*,

gestützt auf die Artikel 98 Absatz 1 und 122 Absatz 1 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. November 2006²,

beschließt:

1. Kapitel: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Verwahrung von Wertpapieren und Wertrechten durch Verwahrungsstellen und deren Übertragung.

² Es gewährleistet den Schutz der Eigentumsrechte der Anlegerinnen und Anleger. Es trägt bei zur Rechtssicherheit im internationalen Verhältnis, zur effizienten Abwicklung von Effektengeschäften und zur Stabilität des Finanzsystems.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet Anwendung auf Bucheffekten, die eine Verwahrungsstelle einem Effektenkonto gutgeschrieben hat.

² Es lässt Vorschriften über die Eintragung von Namenaktien in das Aktienbuch unberührt.

Art. 3 Bucheffekten

¹ Bucheffekten im Sinne dieses Gesetzes sind vertretbare Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber dem Emittenten³.

- a. die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind; und
- b. über welche die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen können.

² Die Bucheffekte ist der Verwahrungsstelle und jedem Dritten gegenüber wirksam; sie ist dem Zugriff der weiteren Gläubigerinnen und Gläubiger der Verwahrungsstelle entzogen.

AS 2009 3577

¹ SR 101

² BBl 2006 9315

³ Weil es sich bei den Emittenten hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

Art. 4 Verwahrungsstellen

¹ Eine Verwahrungsstelle im Sinne dieses Gesetzes führt auf den Namen von Personen oder Personengesamtheiten Effektenkonten.

² Als Verwahrungsstellen gelten:

- a. Banken gemäss Bankengesetz vom 8. November 1934⁴;
- b. Effektenhändler⁵ gemäss Börsengesetz vom 24. März 1995⁶;
- c. Fondsleitungen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006⁷, sofern sie Anteilkonten führen;
- d. Betreiber⁸ eines Systems zur Abrechnung und Abwicklung von Effektesgeschäften im Sinne von Artikel 20 Absatz 2 des Nationalbankgesetzes vom 3. Oktober 2003⁹, das für die Stabilität des Finanzsystems von Bedeutung ist;
- e. die Schweizerische Nationalbank gemäss Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003; und
- f. die Schweizerische Post gemäss Postorganisationsgesetz vom 30. April 1997¹⁰.

³ Als Verwahrungsstelle gelten auch ausländische Banken, Effektenhändler, zentrale Verwahrungsstellen und andere Finanzintermediäre¹¹, sofern sie im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Effektenkonten führen.

Art. 5 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Drittverwahrungsstelle*: eine Verwahrungsstelle, die für andere Verwahrungsstellen Effektenkonten führt;
- b. *Kontoinhaberin oder Kontoinhaber*: eine Person oder Personengesamtheit, auf deren Namen eine Verwahrungsstelle ein Effektenkonto führt;
- c. *Anlegerin oder Anleger*: eine Kontoinhaberin oder ein Kontoinhaber, die oder der nicht Verwahrungsstelle ist, oder eine Verwahrungsstelle, die Bucheffekten für eigene Rechnung hält;
- d. *qualifizierte Anlegerin oder qualifizierter Anleger*: eine Verwahrungsstelle; eine beaufsichtigte Versicherungseinrichtung; eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, eine Vorsorgeeinrichtung oder ein Unternehmen mit professioneller Tresorerie;
- e. *sammelverwahrte Wertpapiere*: Wertpapiere im Sinne von Artikel 973a des Obligationenrechts¹²;
- f. *Globalurkunde*: ein Wertpapier im Sinne von Artikel 973b des Obligationenrechts;
- g. *Wertrechte*: Rechte im Sinne von Artikel 973c des Obligationenrechts.

⁴ SR 952.0

⁵ Weil es sich bei den Effektenhändlern hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

⁶ SR 954.1

⁷ SR 951.31

⁸ Weil es sich bei den Betreibern hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet

⁹ SR 951.11

¹⁰ SR 783.1

¹¹ Weil es sich bei den Finanzintermediären hauptsächlich um juristische Personen handelt, wird auf die sprachliche Gleichbehandlung verzichtet.

¹² SR 220

2. Kapitel: Entstehung, Umwandlung und Untergang von Bucheffekten

Art. 6 Entstehung

¹ Bucheffekten entstehen:

- a. mit der Hinterlegung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung bei einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten;
- b. mit der Hinterlegung von Globalurkunden bei einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten; oder
- c. mit der Eintragung von Wertrechten im Hauptregister einer Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten.

² Für jede Emission von Wertrechten führt eine einzige Verwahrungsstelle das Hauptregister. Es enthält Angaben über die Emission und die Anzahl sowie die Stückelung der ausgegebenen Wertrechte; es ist öffentlich.

Art. 7 Umwandlung

¹ Sofern die Ausgabebedingungen oder die Gesellschaftsstatuten nichts anderes bestimmen, kann der Emittent sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte, die als Grundlage von Bucheffekten hinterlegt oder eingetragen sind, jederzeit und ohne Zustimmung der Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber in eine der beiden anderen Formen umwandeln. Er trägt dafür die Kosten.

² Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können vom Emittenten jederzeit verlangen, für die Bucheffekten, die durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintragung von Wertrechten in ein Hauptregister entstehen, Wertpapiere gleicher Zahl und Gattung auszustellen, sofern die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten es vorsehen. Sie tragen dafür die Kosten, es sei denn, die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten bestimmen etwas anderes.

³ Die Verwahrungsstelle stellt sicher, dass durch eine Umwandlung die Gesamtzahl der ausgegebenen Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte nicht verändert wird.

Art. 8 Auslieferung und Untergang

¹ Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können von der Verwahrungsstelle jederzeit verlangen, ihnen Wertpapiere gleicher Zahl und Gattung auszuliefern oder ausliefern zu lassen, wie ihrem Effektenkonto Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern:

- a. bei der Verwahrungsstelle oder bei einer Drittverwahrungsstelle Wertpapiere hinterlegt sind; oder
- b. die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nach Artikel 7 Absatz 2 einen Anspruch auf Ausstellung von Wertpapieren hat.

² Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber hat Anspruch auf die Auslieferung von Wertpapieren, die den Usanzen des Marktes entsprechen, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden.

³ Die Verwahrungsstelle stellt sicher, dass die Wertpapiere nur ausgeliefert werden, wenn Bucheffekten gleicher Zahl und Gattung dem entsprechenden Effektenkonto belastet worden sind.

3. Kapitel: Drittverwahrung und Verfügbarkeit von Bucheffekten

Art. 9 Ermächtigung zur Drittverwahrung

¹ Eine Verwahrungsstelle kann Bucheffekten, Wertpapiere und Wertrechte durch eine Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland verwahren lassen. Die Zustimmung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers ist nicht erforderlich.

² Die Drittverwahrung im Ausland bedarf jedoch der ausdrücklichen Zustimmung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers, wenn die ausländische Verwahrungsstelle nicht einer Aufsicht untersteht, welche ihrer Tätigkeit angemessen ist.

Art. 10 Wirkungen

¹ Die Verwahrungsstelle schreibt dem Effektenkonto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers die Bucheffekten gut, welche die Drittverwahrungsstelle ihrem Effektenkonto gutgeschrieben hat.

² Untersteht die Drittverwahrung nicht diesem Gesetz, so erwirbt die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber mit der Gutschrift zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält.

Art. 11 Verfügbare Bucheffekten

¹ Jede Verwahrungsstelle hält bei sich selber oder bei einer Drittverwahrungsstelle Bucheffekten verfügbar, deren Zahl und Gattung mindestens der Summe der in den Effektenkonten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber als Guthaben ausgewiesenen Bucheffekten (Effektenguthaben) entspricht.

² Ist die Menge der verfügbaren Bucheffekten kleiner als die Summe der Effektenguthaben, so muss die Verwahrungsstelle ohne Verzug Bucheffekten im Umfang des Unterbestandes erwerben.

³ Als verfügbar gelten:

- a. Bucheffekten, die einem Effektenkonto der Verwahrungsstelle bei einer Drittverwahrungsstelle gutgeschrieben sind;
- b. bei der Verwahrungsstelle sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte, die in ihrem Hauptregister eingetragen sind; und
- c. frei verfügbare Ansprüche auf Lieferung von Bucheffekten durch andere Verwahrungsstellen während der Frist, die auf dem betreffenden Markt für eine ordentliche Abwicklung vorgeschrieben oder üblich ist, längstens jedoch während acht Tagen.

Art. 12 Eigen- und Drittbestände

¹ Hält die Verwahrungsstelle Eigen- und Drittbestände bei einer Drittverwahrungsstelle auf verschiedenen Effektenkonten, so werden die Bucheffekten der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber sowie deren Lieferansprüche nicht berührt durch:

- a. eine Aufrechnungsvereinbarung zwischen der Verwahrungsstelle und einer Drittverwahrungsstelle, welcher die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nicht als Partei beigetreten ist;
- b. Pfand-, Rückbehalts- und Verwertungsrechte der Drittverwahrungsstelle oder von Dritten, denen die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nicht zugestimmt hat.

² Die Verwahrungsstelle kann über Bucheffekten einer Kontoinhaberin oder eines Kontoinhabers nur verfügen, nachdem sie diese in Ausübung ihres Nutzungsrechts in ihr eigenes

Effektenkonto übertragen hat.

³ Abweichende Abreden sind nichtig.

4. Kapitel: Rechte aus der Verwahrung von Bucheffekten

1. Abschnitt: Allgemeine Rechte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber

Art. 13 Grundsatz

¹ Die Entstehung von Bucheffekten lässt die Rechte der Anlegerinnen und Anleger gegenüber dem Emittenten unberührt.

² Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können ihre Rechte an Bucheffekten nur über ihre Verwahrungsstelle ausüben, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 14 Pfändung und Arrest

¹ Wird gegen eine Kontoinhaberin oder einen Kontoinhaber eine Pfändung, ein Arrest oder eine andere vorsorgliche Massnahme verfügt, die Bucheffekten zum Gegenstand hat, so ist diese Massnahme ausschliesslich bei der Verwahrungsstelle zu vollziehen, die das Effektenkonto der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers führt, dem die Bucheffekten gutgeschrieben sind.

² Pfändungen, Arreste und andere vorsorgliche Massnahmen gegen eine Kontoinhaberin oder einen Kontoinhaber, die bei einer Drittverwahrungsstelle vollzogen werden, sind nichtig.

Art. 15 Weisung

¹ Die Verwahrungsstelle ist nach Massgabe ihres Vertrags mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber verpflichtet, deren oder dessen Weisungen zur Verfügung über Bucheffekten auszuführen.

² Sie hat weder das Recht noch die Pflicht, den Rechtsgrund der Weisung zu überprüfen.

³ Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber kann die Weisung widerrufen bis zum Zeitpunkt, der durch den Vertrag mit der Verwahrungsstelle oder die anwendbaren Regeln eines Effektenabrechnungs- und -abwicklungssystems festgelegt ist. Sobald die Verwahrungsstelle das Effektenkonto belastet hat, ist die Weisung in jedem Fall unwiderruflich.

Art. 16 Ausweis

Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber kann von der Verwahrungsstelle jederzeit einen Ausweis über die dem betreffenden Effektenkonto gutgeschriebenen Bucheffekten verlangen. Diesem Ausweis kommt nicht die Eigenschaft eines Wertpapiers zu.

2. Abschnitt: Rechte der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber in der Liquidation einer Verwahrungsstelle

Art. 17 Absonderung

¹ Wird über eine Verwahrungsstelle ein Zwangsliquidationsverfahren zum Zwecke der Generalexekution eröffnet, so sondert die Liquidatorin oder der Liquidator im Umfang der Effekthabenden ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber von Amtes wegen ab:

- a. Bucheffekten, die einem Effektenkonto der Verwahrungsstelle bei einer Drittverwahrungsstelle gutgeschrieben sind;
 - b. bei der Verwahrungsstelle sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte, die in ihrem Hauptregister eingetragen sind; und
 - c. frei verfügbare Ansprüche der Verwahrungsstelle gegenüber Dritten auf Lieferung von Bucheffekten aus Kassageschäften, abgelaufenen Termingeschäften, Deckungsgeschäften oder Emissionen für Rechnung der Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber.
- ² Hält die Verwahrungsstelle Eigen- und Drittbestände bei einer Drittverwahrungsstelle zusammengefasst auf einem einzigen Effektenkonto, so gilt die Vermutung, dass es sich dabei um Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber handelt.
- ³ Wer eine Verwahrungsstelle liquidiert, muss deren Verpflichtungen gegenüber der Drittverwahrungsstelle erfüllen, die ihr entstanden sind aus der Drittverwahrung von Bucheffekten oder aus der Vorleistung der Drittverwahrungsstelle für den Erwerb von Bucheffekten.
- ⁴ Die abgesonderten Bucheffekten und Ansprüche auf Lieferung von Bucheffekten werden:
- a. auf die Verwahrungsstelle übertragen, die von der Kontoinhaberin oder vom Kontoinhaber bezeichnet wird; oder
 - b. in Form von Wertpapieren der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber ausgeliefert.
- ⁵ Die Ansprüche der Verwahrungsstelle nach Artikel 21 bleiben vorbehalten.

Art. 18 Absonderung bei Liquidation der Drittverwahrungsstelle

Wird über eine Drittverwahrungsstelle ein Zwangsliquidationsverfahren zum Zwecke einer Generalexekution eröffnet, so hat die Verwahrungsstelle die Absonderung der Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber bei der Drittverwahrungsstelle geltend zu machen.

Art. 19 Unterbestand

¹ Genügen die abgesonderten Bucheffekten zur vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber nicht, so werden zu deren Gunsten im Umfang des Unterbestandes Bucheffekten derselben Gattung abgesondert, die die Verwahrungsstelle auf eigene Rechnung hält, auch wenn sie getrennt von den Bucheffekten ihrer Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber verwahrt werden.

² Sind die Ansprüche der Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber immer noch nicht vollständig befriedigt, so tragen die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber den Unterbestand im Verhältnis ihrer Effektinguthaben der betreffenden Gattung. In diesem Umfang steht jeder Kontoinhaberin und jedem Kontoinhaber eine Ersatzforderung gegen die Verwahrungsstelle zu.

Art. 20 Endgültigkeit von Weisungen

Die Weisung einer Verwahrungsstelle, die an einem Effektenabrechnungs- und -abwicklungssystem teilnimmt, ist auch im Falle eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen diese Verwahrungsstelle rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie:

- a. vor Eröffnung des Verfahrens in das System eingebracht wurde; oder

- b. nach Eröffnung des Verfahrens in das System eingebracht und am Tag der Verfahrenseröffnung ausgeführt wurde, sofern der Systembetreiber nachweist, dass er von der Eröffnung des Verfahrens keine Kenntnis hatte oder haben musste.

3. Abschnitt: Rechte der Verwahrungsstelle an Bucheffekten

Art. 21 Rückbehalts- und Verwertungsrecht

¹ Die Verwahrungsstelle kann einem Effektenkonto gutgeschriebene Bucheffekten zurückbehalten und verwerten, sofern eine Forderung gegen die Inhaberin oder den Inhaber dieses Kontos fällig ist und sie aus der Verwahrung der Bucheffekten oder aus Vorleistungen der Verwahrungsstelle für den Erwerb von Bucheffekten herrührt.

² Das Rückbehalts- und Verwertungsrecht der Verwahrungsstelle erlischt, sobald die Bucheffekten dem Effektenkonto einer anderen Kontoinhaberin oder eines anderen Kontoinhabers gutgeschrieben werden.

Art. 22 Nutzungsrecht

¹ Die Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber können der Verwahrungsstelle das Recht einräumen, über ihre Bucheffekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu verfügen, namentlich die Bucheffekten als Sicherheit weiter zu verwenden.

² Ist die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber keine qualifizierte Anlegerin oder kein qualifizierter Anleger, so ist die Ermächtigung schriftlich zu erteilen. Die Ermächtigung darf nicht in den allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sein.

Art. 23 Rückerstattung von Sicherheiten

¹ Hat die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber der Verwahrungsstelle Bucheffekten als Sicherheit übertragen und nutzt die Verwahrungsstelle diese Bucheffekten ihrerseits als Sicherheit, so muss die Verwahrungsstelle der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber spätestens bei Fälligkeit der gesicherten Forderung Bucheffekten derselben Zahl und Gattung rückerstatten.

² Diese Bucheffekten unterliegen demselben Sicherungsrecht wie das ursprüngliche Sicherungsrecht und werden so behandelt, als wären sie zum selben Zeitpunkt wie das ursprüngliche Sicherungsrecht bestellt worden.

³ Soweit im Sicherungsvertrag mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber vorgesehen, kann die Verwahrungsstelle die Bucheffekten, statt sie zurückzuerstatten, nach Artikel 31 verwerten.

5. Kapitel: Verfügung über Bucheffekten und Wirkung gegenüber Dritten

1. Abschnitt: Verfügung über Bucheffekten

Art. 24 Verfügung durch Gutschrift

¹ Über Bucheffekten wird verfügt durch:

- a. Weisung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers an die Verwahrungsstelle, die Bucheffekten zu übertragen; und
- b. Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers.

² Die Verfügung ist mit Abschluss der erforderlichen Gutschrift vollzogen. Zugleich verliert

die verfügende Kontoinhaberin oder der verfügende Kontoinhaber sein Recht an den Bucheffekten.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über den Erwerb durch Universalsukzession oder Zwangsvollstreckung.

⁴ Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien bleiben vorbehalten. Andere Beschränkungen der Übertragbarkeit bleiben der Erwerberin oder dem Erwerber oder Dritten gegenüber ohne Wirkung.

Art. 25 Bestellung von Sicherheiten

¹ Eine Sicherheit an Bucheffekten kann ausser nach Artikel 24 mit Wirkung gegenüber Dritten auch bestellt werden, indem die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber mit der Verwahrungsstelle unwiderruflich vereinbart, dass diese die Weisungen der Sicherungnehmerin oder des Sicherungnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers auszuführen hat.

² Die Sicherheit kann sich beziehen auf:

- a. bestimmte Bucheffekten;
- b. alle Bucheffekten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind; oder
- c. einen wertmässig bestimmten Anteil der Bucheffekten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben sind.

³ Für die Bestellung einer Nutzniessung an Bucheffekten gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 26 Sicherheiten zugunsten der Verwahrungsstelle

¹ Eine Sicherheit der Verwahrungsstelle an Bucheffekten einer Kontoinhaberin oder eines Kontoinhabers wird bestellt und ist Dritten gegenüber wirksam mit dem Abschluss einer Vereinbarung.

² Sie erlischt mit der Gutschrift der Bucheffekten im Effektenkonto einer anderen Kontoinhaberin oder eines anderen Kontoinhabers.

2. Abschnitt: Stornierung

Art. 27 Stornierung einer Belastung

¹ Die Belastung von Bucheffekten in einem Effektenkonto ist zu stornieren, wenn:

- a. sie ohne Weisung erfolgt;
- b. sie aufgrund einer Weisung erfolgt, die:
 1. nichtig ist,
 2. nicht von der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber beziehungsweise deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter stammt,
 3. durch die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber rechtzeitig widerrufen wurde, oder
 4. wegen eines Erklärungsirrtums oder eines Übermittlungsfehlers, wegen absichtlicher Täuschung oder begründeter Furcht angefochten wurde; Artikel 26 des Obligationenrechts¹³ bleibt vorbehalten;

- c. die Gutschrift von Bucheffekten im Effektenkonto der Erwerberin oder des Erwerbers der Weisung nicht entspricht oder nicht innerhalb der für die Ausführung üblichen Frist erfolgt.

² In den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a und b hat die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber nachzuweisen, dass die Weisung mangelhaft war. Der Anspruch auf Stornierung besteht nicht, wenn die Verwahrungsstelle nachweist, dass sie den Mangel der Weisung nicht kannte und trotz Anwendung von zumutbaren Massnahmen und Verfahren nicht kennen musste.

³ Durch Stornierung wird die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber gestellt, wie wenn die Belastung nie stattgefunden hätte. Schadenersatzansprüche nach den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben vorbehalten.

⁴ Die Ansprüche nach diesem Artikel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Entdeckung des Mangels, in jedem Fall jedoch mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Belastung.

⁵ Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber, die qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sind, können mit ihrer Verwahrungsstelle abweichende Vereinbarungen treffen.

Art. 28 Stornierung einer Gutschrift

¹ Die Verwahrungsstelle kann die Gutschrift von Bucheffekten in einem Effektenkonto stornieren, wenn:

- a. die entsprechende Belastung storniert worden ist; oder
- b. die Gutschrift nicht der Weisung entspricht.

² Die Stornierung ist der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber mitzuteilen.

³ Die Stornierung ist ausgeschlossen, wenn das Effektenkonto keine Bucheffekten dieser Gattung mehr umfasst oder wenn Dritte daran gutgläubig Rechte erworben haben. In diesem Fall hat die Verwahrungsstelle Anspruch auf Ersatz, es sei denn, die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber war bei der Entäusserung der Bucheffekten in gutem Glauben oder musste mit der Rückerstattung nicht rechnen.

⁴ Die Ansprüche nach diesem Artikel verjähren mit Ablauf eines Jahres nach der Entdeckung des Mangels, in jedem Fall jedoch mit Ablauf von fünf Jahren seit dem Tag der Gutschrift.

⁵ Kontoinhaberinnen oder Kontoinhaber, die qualifizierte Anlegerinnen oder Anleger sind, können mit ihrer Verwahrungsstelle abweichende Vereinbarungen treffen.

3. Abschnitt: Wirkung gegenüber Dritten

Art. 29 Schutz des gutgläubigen Erwerbs

¹ Wer nach Artikel 24, 25 oder 26 Bucheffekten oder Rechte an Bucheffekten in gutem Glauben entgeltlich erwirbt, ist in seinem Erwerb geschützt, auch wenn:

- a. die Veräussererin oder der Veräusserer zur Verfügung über die Bucheffekten nicht befugt war; oder
- b. die Gutschrift von Bucheffekten im Effektenkonto der Veräussererin oder des Veräusserers storniert worden ist.

² Ist der Erwerb nicht geschützt, so ist die Erwerberin oder der Erwerber nach den Vor-

schriften des Obligationenrechts¹⁴ über die ungerechtfertigte Bereicherung zur Rückerstattung von Buecheffekten derselben Zahl und Gattung verpflichtet. Rechte Dritter werden dadurch nicht berührt. Weitere Ansprüche nach den Vorschriften des Obligationenrechts bleiben vorbehalten.

³ Wird über die rückerstattungspflichtige Erwerberin oder den rückerstattungspflichtigen Erwerber ein Zwangsvollstreckungsverfahren zum Zwecke der Generalexekution eröffnet, so kann die berechtigte Person Buecheffekten derselben Zahl und Gattung aussondern, sofern sich solche Buecheffekten in der Masse befinden.

⁴ Ansprüche nach Absatz 2 verjähren mit Ablauf eines Jahres, nachdem die berechtigte Person von ihrem Anspruch und von der Person ihrer Schuldnerin oder ihres Schuldners Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit dem Tag der Belastung. Artikel 60 Absatz 2 des Obligationenrechts bleibt vorbehalten.

⁵ Sind die Stornierungsvoraussetzungen nach Artikel 28 erfüllt, so steht der Erwerberin oder dem Erwerber aufgrund dieses Artikels keine Einwendung gegen die Stornierung einer Gutschrift zu.

Art. 30 Rangfolge

¹ Wird über Buecheffekten oder Rechte an Buecheffekten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verfügt, so geht die frühere Verfügung der späteren im Range vor.

² Schliesst die Verwahrungsstelle mit der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber eine Vereinbarung gemäss Artikel 25 Absatz 1 ab, ohne die Sicherungsnehmerin oder den Sicherungsnehmer ausdrücklich auf ihr zustehende frühere Sicherheiten hinzuweisen, so gilt ihre Sicherheit als derjenigen der Sicherungsnehmerin oder des Sicherungsnehmers untergeordnet.

³ Werden Buecheffekten oder Rechte an Buecheffekten abgetreten, so gehen die Rechte von Personen, die sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes erworben haben, den Rechten des Zessionars unabhängig vom Zeitpunkt der Abtretung im Range vor.

⁴ Abweichende Abreden über die Rangfolge bleiben vorbehalten, entfalten jedoch nur unter den Parteien dieser Abrede Wirkung.

6. Kapitel: Verwertung von Sicherheiten

Art. 31 Verwertungsbefugnis

¹ Ist an Buecheffekten, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, eine Sicherheit bestellt worden, so kann die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer sie unter den im Sicherungsvertrag vereinbarten Voraussetzungen verwerten, indem sie oder er:

- a. die Buecheffekten verkauft und ihren Preis mit der gesicherten Forderung verrechnet; oder
- b. sich die Buecheffekten aneignet und ihren Wert mit der gesicherten Forderung verrechnet.

² Diese Befugnis bleibt auch in einem Zwangsvollstreckungsverfahren gegen die Sicherungsgeberin oder den Sicherungsgeber sowie bei Anordnung von Sanierungs- oder Schutzmassnahmen jeglicher Art bestehen.

³ Die Verwahrungsstelle hat weder das Recht noch die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verwertung der Buecheffekten erfüllt sind.

⁴ Schreitet die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer zur Verwertung von Bucheffekten, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind, so haftet sie oder er der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber für den entstandenen Schaden.

Art. 32 Ankündigung und Abrechnung

¹ Die Verwertung ist der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber anzukündigen. Die Sicherungsgeberin oder der Sicherungsgeber kann auf die Ankündigung verzichten, wenn sie oder er eine qualifizierte Anlegerin oder ein qualifizierter Anleger ist.

² Die Sicherungsnehmerin oder der Sicherungsnehmer ist zur Abrechnung verpflichtet und hat der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber einen Überschuss herauszugeben.

7. Kapitel: Haftungsbestimmungen

Art. 33

¹ Für Schäden aus der Verwahrung oder der Übertragung von Bucheffekten haftet die Verwahrungsstelle der Kontoinhaberin oder dem Kontoinhaber nach den Vorschriften des Obligationenrechts¹⁵, soweit dieser Artikel nichts anderes bestimmt.

² Lässt die Verwahrungsstelle Bucheffekten befugterweise bei einer Drittverwahrungsstelle verwahren, so haftet sie für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

³ Die Verwahrungsstelle kann die Haftung nach Absatz 2 ausschliessen, sofern Bucheffekten auf ausdrückliche Weisung der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers bei einer Drittverwahrungsstelle verwahrt werden, die von der Verwahrungsstelle dafür nicht empfohlen wurde.

⁴ Die Verwahrungsstelle haftet für das Verschulden der Drittverwahrungsstelle wie für eigenes Verschulden, wenn diese:

- a. für die Verwahrungsstelle selbstständig und dauernd die gesamte Effektenverwaltung und die Abwicklung von Effektengeschäften erledigt; oder
- b. mit der Verwahrungsstelle eine wirtschaftliche Einheit bildet.

⁵ Abweichende Abreden sind nur unter Verwahrungsstellen oder zugunsten der Anlegerin oder des Anlegers wirksam.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 34 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

Art. 35 Übergangsbestimmungen

¹ Emittenten von Wertrechten, die einem durch eine Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto gutgeschrieben sind, haben innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei einer Verwahrungsstelle das Hauptregister einrichten und die Wertrechte darin eintragen zu lassen.

² Ist vor Inkrafttreten dieses Gesetzes über sammelverwahrte Wertpapiere, Globalurkunden oder Wertrechte verfügt worden und genügt diese Verfügung nicht den Vorschriften dieses

Gesetzes, so geht das dadurch erworbene Recht jedem nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten Recht vor, sofern die Erwerberin oder der Erwerber innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten die nach diesem Gesetz erforderlichen Einträge vornimmt oder vornehmen lässt.

Art. 36 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Inkrafttreten:¹⁶ 1. Januar 2010

Art. 470 Abs. 2^{bis} des Obligationenrechts (Ziff. 3 des Anhang): 1. Oktober 2009

Bundesversammlung

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung

Vom : 03.10.2008

AS 2009 6579.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 15. November 2006²,

beschliesst:

Art. 1

¹ Das Haager Übereinkommen vom 5. Juli 2006³ über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987⁴ über das Internationale Privatrecht wird wie folgt geändert:

Art. 108 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 108a

7a. Kapitel: Intermediärverwahrte Wertpapiere

Art. 108a

I. Begriff

Unter intermediärverwahrten Wertpapieren sind Wertpapiere zu verstehen, die bei einem Intermediär im Sinne des Haager Übereinkommens vom 5. Juli 2006⁵ über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung verwahrt werden.

¹ SR 101

² BBl 2006 9315

³ SR 0.957.1; BBl 2006 9441

⁴ SR 291

⁵ SR 0.957.1; BBl 2006 9441

Art. 108b

- II. Zuständigkeit ¹ Für Klagen betreffend intermediärverwahrte Wertpapiere sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen an seinem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.
- ² Für Klagen betreffend intermediärverwahrte Wertpapiere aufgrund der Tätigkeit einer Niederlassung in der Schweiz sind überdies die Gerichte am Ort der Niederlassung zuständig.

Art. 108c

- III. Anwendbares Recht Recht Für intermediärverwahrte Wertpapiere gilt das Haager Übereinkommen vom 5. Juli 2006⁶ über die auf bestimmte Rechte an intermediärverwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung.

Art. 108d

- IV. Ausländische Entscheidungen Ausländische Entscheidungen über intermediärverwahrte Wertpapiere werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie:
- a. im Staat ergangen sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte; oder
 - b. im Staat ergangen sind, in dem der Beklagte seine Niederlassung hatte, und sie Ansprüche aus dem Betrieb dieser Niederlassung betreffen.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des in Artikel 2 erwähnten Bundesgesetzes.

Ständerat, 3. Oktober 2008

Der Präsident: Christoffel Brändli

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 3. Oktober 2008

Der Präsident: André Bugnon

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 22. Januar 2009 unbenützt abgelaufen.

fen.⁷

² Das Gesetz wird gemäss Artikel 3 Absatz 2 dieses Beschlusses am 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

6. Mai 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Reglement über die Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

Vom : 18.12.2008

Stand : 01.12.2009

In Kraft am 01.01.2009.

Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA,

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007,

erlässt:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt in Ergänzung zu den Bestimmungen des FINMAG den Rahmen für die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Internen Revision fest.

2. Abschnitt: Der Verwaltungsrat

Art. 2 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der FINMA aus.

² Der Verwaltungsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen und beschliesst die neuen Rundschreiben. Regulierungsgeschäfte von geringer materieller Bedeutung delegiert er an die Geschäftsleitung.
- c. Er wählt den Direktor¹, ernennt dessen Stellvertreter und löst das Arbeitsverhältnis des Direktors auf, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nicht mehr erfüllt sind. Die Wahl und Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Direktors erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.
- d. Er entscheidet über die Wahl und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Direktor hat ein Antragsrecht.
- e. Er regelt das Anstellungsverhältnis des Personals in einer Verordnung. Er regelt zudem die Grundsätze der Personalvorsorge.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z.B. Direktor/Direktorin, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

- f. Er entscheidet über Anträge seiner Ausschüsse und Mitglieder sowie der Geschäftsleitung.
- g. Er überwacht die Geschäftsleitung und genehmigt das Geschäftsreglement.
- h. Er entscheidet über die organisatorische Gliederung in Geschäftsbereiche.
- i. Er erlässt einen für den Verwaltungsrat und das Personal gültigen Verhaltenskodex.
- j. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- k. Er erlässt das Organisationsreglement, die Leitlinien zur Umsetzung der Regulierungsgrundsätze und die Richtlinien über die Informationstätigkeit.
- l. Er genehmigt die Finanzplanung, den Voranschlag und die Jahresrechnung und bestimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 18 FINMAG den Rechnungslegungsstandard.
- m. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.

³ Der Verwaltungsrat entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite. Geschäfte von grosser Tragweite sind insbesondere Geschäfte:

- a. mit erheblichen Folgen für den Finanzmarkt oder mit systemischer Bedeutung, welche sich bei einem oder mehreren Beaufsichtigten manifestiert;
- b. von besonderem öffentlichen Interesse;
- c. die zu einer wesentlichen Praxisbegründung oder –änderung führen;
- d. mit hohem Haftungsrisiko für die FINMA oder mit nachhaltigen Auswirkungen auf die Reputation der FINMA;
- e. die von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates als solche bezeichnet werden.

⁴ Über Zweifelsfälle betreffend die Geschäfte, deren Entscheid aufgrund ihrer grossen Tragweite dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, entscheidet der Präsident des Verwaltungsrates nach Absprache mit dem Direktor.

⁵ Betroffene Parteien haben keinen Anspruch auf die Behandlung eines Geschäftes durch den Verwaltungsrat.

Art 3 Aussenkontakte des Verwaltungsrates

¹ Der Präsident sowie weitere bezeichnete Mitglieder des Verwaltungsrates unterhalten im Rahmen ihrer Aufgaben und im Interesse der FINMA Kontakte zu massgebenden Personen, Behörden und Organisationen im In- und Ausland.

² Die Mandatierung und Koordination dieser Kontakte erfolgt in Absprache zwischen dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Direktor.

³ Der Verwaltungsrat sowie der Direktor werden über erfolgte Aussenkontakte informiert.

Art. 4 Ausschüsse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Prüfungsausschuss, einen Nominations- und Entschädigungsausschuss sowie einen Übernahmeausschuss. Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

² Soweit nicht anders bestimmt, sind die Ausschüsse beratend tätig und stellen Antrag an den Verwaltungsrat. Sie stehen unter der Leitung eines Vorsitzenden, der die Kontakte zum Verwaltungsrat und zur Geschäftsleitung sicherstellt.

³ Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung von Geschäften aus seiner Mitte ad-hoc Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder, insbesondere Fachreferenten, beauftragen.

⁴ Der Verwaltungsrat erteilt die Mandate schriftlich.

Art. 5 Einberufung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat wird zu seinen Sitzungen vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied und der Direktor haben das Recht, jederzeit die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

³ Der Präsident des Verwaltungsrates bestimmt in Absprache mit dem Direktor die zu behandelnden Geschäfte, entscheidet über die besondere Vertraulichkeit eines Geschäftes und legt die Tagesordnung fest.

⁴ Die Einladung an die Sitzungsteilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür nötigen Informationen erfolgt in der Regel 10 Tage vor der Sitzung. Für den zeitgerechten Versand der Unterlagen ist die für das Geschäft verantwortliche Person besorgt.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann diese Frist unterschritten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen verzichtet werden.

Art. 6 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten geleitet.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bis 14 Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Begründung die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

³ Ist der Präsident an der Sitzungsteilnahme oder Sitzungsleitung verhindert, leitet der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates die Sitzung und führt den Vorsitz.

⁴ Über Geschäfte, welche Beschlüsse verlangen, ist vom zuständigen Geschäftsleitungsmitglied mit Zustimmung des Direktors Antrag zu stellen.

Art. 7 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates

¹ Der Direktor sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil und vertreten persönlich die Verwaltungsratsgeschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

² Der Präsident kann selbständig oder auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder des Direktors weitere Personen zu den Verwaltungsratssitzungen beiziehen.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁴ Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt oder zu denen vorgängig die nötigen Informationen nicht zugestellt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 9 Präsidial- und Zirkularbeschlüsse

¹ In aussergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub erlauben und bei denen es die Wichtigkeit des Geschäfts erfordert, kann der Präsident aus eigener Initiative oder auf Antrag der Geschäftsleitung anstelle des Verwaltungsrates die notwendigen Entscheide fällen (Präsidialentscheid).

² Über Präsidialentscheide ist der Verwaltungsrat baldmöglichst zu informieren.

³ In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg (inkl. Fax und Email) gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied innert 3 Werktagen nach Versanddatum des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung verlangt.

⁴ Zirkularbeschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Art. 10 Protokoll

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind mit einer Zusammenfassung der entscheiderelevanten Beratung sowie dem Wortlaut aller Beschlüsse zu protokollieren.

² Das Protokoll wird vom Sekretär des Verwaltungsrates geführt. Wenn dieser verhindert ist, bezeichnet der Präsident einen Ersatz.

³ Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen.

⁴ Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen und zu verabschieden und wird anschliessend der Geschäftsleitung mit Ausnahme von vertraulichen oder geheimen Geschäften zugestellt.

⁵ Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 11 Ausstandsregeln und Unvereinbarkeit

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen fachkundig und von den Beaufsichtigten unabhängig sein. Sie können nicht Mitglied der Geschäftsleitung, Verwaltungsratspräsident oder -vizepräsident bei Beaufsichtigten sein.

² Die Übernahme einer sonstigen Organmitgliedschaft bei Beaufsichtigten bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates FINMA. Organmitgliedschaften werden öffentlich publiziert.

³ Bei Interessenkonflikten oder deren Anschein gelten die Ausstandsregeln. Bestehende sowie mögliche Interessenkonflikte sind offen zu legen.

⁴ Die Verwaltungsratsmitglieder halten grundsätzlich keine Beteiligungen an Beaufsichtigten. Die Einzelheiten werden im Verhaltenskodex geregelt.

⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrates treten bei Geschäften in den Ausstand:

- a. Betreffend Beaufsichtigte, für welche sie bis vor einem Jahr tätig waren;
- b. Betreffend Beaufsichtigte, an denen sie in Selbstverwaltung Beteiligungen halten oder die ihnen Vergünstigungen gewähren, die ein Abhängigkeitsverhältnis zu begründen vermögen.

⁶ Ausstandspflichtige Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 5 dürfen vorgängig über das betreffende Geschäft informiert werden und an der Diskussion, nicht aber an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

⁷ Die Mitglieder des Verwaltungsrates treten zudem bei Geschäften in den Ausstand:

- a. An denen sie ein anderes unmittelbares persönliches Interesse haben;
- b. An denen Personen beteiligt sind oder ein persönliches Interesse haben, mit denen sie in naher persönlicher Beziehung stehen;
- c. In denen sie früher bereits selber aktiv involviert waren;
- d. In denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten.

⁸ Die nach Absatz 7 ausstandspflichtigen Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht über das betreffende Geschäft informiert werden und weder an der Diskussion noch an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

⁹ Die Verwaltungsratsmitglieder melden dem Sekretär des Verwaltungsrates zuhanden der Compliance-Fachstelle der FINMA bestehende oder mögliche Interessenkonflikte. Gestützt darauf prüft die Compliance Fachstelle vor den Verwaltungsratssitzungen, ob Ausstandsgründe bestehen.

¹⁰ Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber der Verwaltungsrat unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. 10/15

¹¹ Sind die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Verwaltungsratsmandates nicht mehr gegeben, so erklärt das entsprechende Verwaltungsratsmitglied seinen Rücktritt, auch wenn die Amtsdauer noch nicht vollendet ist.

Art. 12 Sekretär des Verwaltungsrates

¹ Der Sekretär des Verwaltungsrates ist in dieser Funktion dem Präsidenten des Verwaltungsrates unterstellt.

² Dem Sekretär des Verwaltungsrates obliegen folgende Aufgaben:

- a. Protokollführung der Verwaltungsratssitzungen;
- b. Administrative Organisation der Verwaltungsratssitzungen;
- c. Unterstützung des Vorsitzenden im Rahmen von dessen Sitzungsvorbereitung;
- d. Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm vom Präsidenten und vom Verwaltungsrat übertragen werden.

³ Ist der Sekretär des Verwaltungsrates an der Erfüllung seiner Aufgaben verhindert, bestimmt der Präsident des Verwaltungsrates eine Ersatzperson.

Art. 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann von der Geschäftsleitung Auskunft über alle Sachgeschäfte verlangen; vorbehalten bleibt die Beachtung der Ausstandsregeln bei Interessenkonflikten.

² Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat regelmässig über betriebliche Aspekte, den Gang der operativen Geschäfte und sich abzeichnende Entwicklungen.

3. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 14 Stellung und Funktion

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt die Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Sie ist ein Kollektivorgan und trägt gemeinsam die Verantwortung für das operative Geschäft der FINMA.

²Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt das operative Geschäft der FINMA wahr;
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen und berichtet ihm regelmässig, bei besonderen Ereignissen ohne Verzug;
- c. Sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse um;
- d. Sie beschliesst Regulierungsgeschäfte von geringer materieller Bedeutung;
- e. Sie erlässt Verfügungen in allen Geschäften, die nicht dem Verwaltungsrat zum Entscheid übertragen sind;
- f. Sie betreibt angemessene Steuerungs- und Kontrollsysteme und erstattet dem Verwaltungsrat über deren Wirksamkeit periodisch Bericht.

³Die Geschäftsleitung erlässt ein Geschäftsreglement, worin sie auch die Delegationskompetenz regelt.

Art. 15 Zusammensetzung

¹Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Direktor und weiteren Mitgliedern zusammen.

²Der Direktor leitet die Geschäftsleitung: Die Mitglieder sind dem Direktor linienmässig unterstellt.

³In der Regel führen die Mitglieder der Geschäftsleitung einen Geschäftsbereich.

Art. 16 Stellvertretung

¹Für den Direktor und die Mitglieder der Geschäftsleitung ist jederzeit eine Stellvertretung bezeichnet.

²Bei Verhinderung oder Abwesenheit der Vertretenen erfüllt die stellvertretende Person mit entsprechender Zuständigkeit und Verantwortung deren Aufgaben.

Art. 17 Erweiterte Geschäftsleitung

¹Die Erweiterte Geschäftsleitung umfasst nebst den Mitgliedern der Geschäftsleitung weitere Schlüsselfunktionen.

²Das Bezeichnen der Schlüsselfunktionen sowie die Genehmigung zur Besetzung von Schlüsselfunktionen erfolgen durch den Direktor auf Antrag eines Mitgliedes der Geschäftsleitung.

Art. 18 Ausschüsse

¹Die Geschäftsleitung bildet zusammen mit weiteren fachkundigen Personen ständige Ausschüsse oder ad-hoc Ausschüsse.

²Einberufung, Organisation und Kompetenzen der ständigen Ausschüsse sind im Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 19 Organisation

¹Die FINMA als operative Einheit gliedert sich auf der ersten Führungsstufe in Geschäftsbereiche. Geschäftsbereiche unterteilen sich je nach Grösse und Führungsspanne in Abteilungen und Gruppen.

² Es werden folgende Geschäftsbereiche ausgedehnt:

- a. Banken
- b. Versicherungen
- c. Märkte
- d. Strategische Grundlagen und Dienste

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

¹ Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

³ Verfügungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit dem Direktor oder dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied unterzeichnet.

⁴ Schreiben an Bundesräte werden vom Verwaltungsratspräsidenten nach Absprache mit dem Verwaltungsrat unterzeichnet.

⁵ Verordnungen und Rundschreiben der FINMA werden mit der Doppelunterschrift des Präsidenten mit dem Direktor in Kraft gesetzt.

⁶ Schreiben von untergeordneter Tragweite unterzeichnet der Präsident des Verwaltungsrates allein.

⁷ Das Geschäftsreglement regelt die weitergehenden Bestimmungen.

5. Abschnitt: Interne Revision

Art. 21 Organisation

¹ Die interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

² Die Wirksamkeit der internen Revision sowie deren Zusammenarbeit mit der externen Revision werden vom Prüfungsausschuss regelmässig beurteilt.

³ Sie kann vom Präsidenten des Verwaltungsrats, vom Prüfungsausschuss, von einer Mehrheit des Verwaltungsrates auf Antrag jedes Verwaltungsratsmitglieds oder des Direktors mit der Durchführung von besonderen Prüfungen und Kontrollen beauftragt werden.

Art. 22 Auftrag

¹ Die interne Revision erstellt in Absprache mit dem Prüfungsausschuss eine risikoorientierte Jahresplanung ihrer Prüftätigkeiten. Diese Jahresplanung wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

² Sie ist bestrebt durch ständige Weiterbildung einerseits und durch die Einhaltung nationaler und internationaler Branchenstandards andererseits die hohe Qualität der Prüfungen zu gewährleisten.

Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie

mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der internen Steuerung und Kontrolle sowie der Governance-Prozesse beurteilt und diese verbessern hilft.

² Sie ist zuständig für die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen, reglementarischen und anderen internen Bestimmungen. Sie berichtet auch über Mängel sachlicher und personeller Natur in der betrieblichen Organisation.

³ Sie hat die Zuverlässigkeit von Unterlagen, Berichten und sonstiger innerhalb der Behörde gewonnenen Daten zu beurteilen.

⁴ Die interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie alle Dokumente und andere Aufzeichnungen offen zu legen.

⁵ Die Aufgabenstellungen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der internen Revision sind in einem Audit Charter zu regeln und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

Art. 24 Berichterstattung

¹ Die interne Revision steht in ständigem Kontakt mit dem Prüfungsausschuss und erstattet ihm periodisch Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Sie orientiert den Prüfungsausschuss unverzüglich bei Wahrnehmung besonderer Vorkommnisse.

² Die von der Berichterstattung betroffenen Stellen oder Personen erhalten in der Regel Gelegenheit, zum Bericht vor dessen Weitergabe Stellung zu nehmen.

Schlussbestimmungen

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Verhaltenskodex der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht

Vom: 20.11.2008
Stand: 01.01.2010

Der Verwaltungsrat der FINMA,

gestützt auf Artikel 38 Absatz 3 der Verordnung über das Personal der FINMA vom 11. August 2008 sowie Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i des Organisationsreglements FINMA vom 18. Dezember 2008,

erlässt:

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Der Verhaltenskodex enthält die Verhaltensanweisungen, insbesondere betreffend den Umgang mit Interessenkonflikten, welche in Zusammenhang mit einer Tätigkeit für die FINMA auftreten können.

² Er richtet sich an die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie fest und temporär angestellte Mitarbeitende (für die FINMA tätigen Personen).

Art. 2 Verhaltensgrundsätze

¹ Die für die FINMA tätigen Personen verhalten sich integer, wahren dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA und unterlassen alles, was diese gefährden könnte.

² Sie vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der FINMA oder legen diese offen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen.

³ Sie wahren das Amtsgeheimnis über vertrauliche Informationen, deren Kenntnis sie aufgrund ihrer Funktion in der FINMA erlangen.

⁴ Sie missbrauchen vertrauliche Informationen und ihre berufliche Stellung nicht, um eigene Interessen durchzusetzen.

Art. 3 Zuständige Stelle

¹ Für die Anwendung des Verhaltenskodex gegenüber den Mitarbeitenden ist die Compliance FINMA zuständig, gegenüber dieser ist es der Direktor.

² Für die Anwendung des Verhaltenskodex sind zuständig:

- a. der Verwaltungsrat für den Verwaltungsratspräsidenten;
- b. der Verwaltungsratspräsident für die Mitglieder des Verwaltungsrates, den Direktor sowie die Geschäftsbereichsleiter.

Sie berücksichtigen dabei die Meinung der Compliance FINMA.

³ Die zuständige Stelle verfügt im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgabe ein uneingeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen und

Aufzeichnungen sowie für die Kontrolle erforderlicher Personaldaten der FINMA.

⁴ Die Compliance FINMA stellt sicher, dass alle für die FINMA tätigen Personen schriftlich Kenntnis vom Verhaltenskodex erhalten und dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Alle Personen sind verpflichtet, im Falle eines Verdachts auf einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex die nötigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen offen zu legen und wenn nötig auch Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

⁵ Zu den Aufgaben der Compliance FINMA zählen weiter:

- a. Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex;
- b. Beratung und Unterstützung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung in Angelegenheiten des Verhaltenskodex;
- c. Erstattung regelmäßiger Berichte sowie umgehend bei besonderen Vorkommnissen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung in Angelegenheiten des Verhaltenskodex;
- d. Beratung und Instruktion der Mitarbeitenden der FINMA in Compliance-Belangen.

2. Kapitel: Tätigkeiten neben der FINMA

Art. 4 Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

¹ Für die FINMA tätige Personen akzeptieren andere Erwerbstätigkeiten, öffentliche Ämter oder entgeltliche Mandate nur im Rahmen von Art. 36 der Personalverordnung. Hierfür ist die Zustimmung der gemäss Art. 3 zuständigen Stelle erforderlich.

² Die Zustimmung zu einer solchen Tätigkeit wird erteilt, sofern sie das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA nicht gefährdet, keine Interessenkonflikte absehbar sind und die Belastung mit der Tätigkeit für die FINMA vereinbar ist. Mitglieder des Verwaltungsrats können zudem nicht Mitglied der Geschäftsleitung, Verwaltungsratspräsident oder – vizepräsident bei Beaufsichtigten sein (Art. 11 Organisationsreglement).

³ Tritt ein Interessenkonflikt nach Annahme einer Tätigkeit auf, informiert die betroffene Person die nach Art. 3 zuständige Stelle, welche entscheidet.

Art. 5 Publikationen und Referate

¹ Die FINMA unterstützt grundsätzlich Publikationen und Referate der für sie tätigen Personen zu Aufsichtsthemen.

² Die für die FINMA tätigen Personen sind sich bewusst, dass sie bei Publikationen und Referaten als Repräsentant der FINMA wahrgenommen werden und vermeiden deshalb Stellungnahmen, die das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der FINMA gefährden.

³ Sie stimmen den Inhalt der Publikation oder des Referates in sensiblen Fragen (bspw. bei abweichenden Meinungen zur bisherigen Praxis) vorgängig innerhalb der FINMA ab.

⁴ Mitarbeitende, die nicht der Geschäftsleitung angehören, nehmen Referate und Publikationen zu Aufsichtsfragen nur nach Rücksprache mit ihrem Geschäftsbereichsleiter an.

⁵ Mitarbeitende dürfen allfällige Gegenleistungen für Referate und Publikationen nur annehmen, wenn diese in einem vernünftigen Verhältnis zum Referat oder zur Publikation stehen.

3. Kapitel: Transaktionen

Art. 6 Geschäfte mit Effekten und Rückzüge

¹ Die für die FINMA tätigen Personen halten unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen keine Wertpapiere, Wertrechte oder Derivate, deren Wert wesentlich durch den Aktienkurs oder die Kreditfähigkeit von Beaufsichtigten bestimmt wird (Effekten von Beaufsichtigten). Als solche gelten auch auf diese Titel konzentrierte kollektive Kapitalanlagen oder strukturierte Produkte. Ausgenommen sind Anleihsen- und Kassenobligationen.

² Für die FINMA tätige Personen veräussern ihre Effekten von FINMA Beaufsichtigten oder übertragen deren Verwaltung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses einer unabhängigen Drittperson, die an keine titelspezifische Instruktion gebunden ist (diskretionäres Verwaltungsmandat) innert 6 Monaten:

- a. seit Arbeitsbeginn; oder
- b. seit Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung.

³ Das schriftliche Verwaltungsmandat ist Compliance FINMA vorzulegen.

⁴ Die für die FINMA bis zu einem Jahr temporär tätigen Personen sind befugt, Effekten von Beaufsichtigten zu halten. Sie dürfen keine Zukäufe tätigen. Dauert das befristete Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate sind die Effekten Compliance FINMA zu melden und Absatz 6 gilt sinngemäss.

⁵ Effekten eines Beaufsichtigten, die unmittelbar aus einem Arbeitsverhältnis (bspw. Mitarbeiteraktien bzw. -optionen) stammen, dürfen während der ganzen Tätigkeitsdauer bei der FINMA gehalten werden, sofern:

- a. der Bestand pro Effekte gegenüber der Compliance FINMA offen gelegt wird;
- b. keine Zukäufe oder andere Transaktionen, welche den Bestand erhöhen können, getätigt werden (ausgenommen Kapitalerhöhungen im Rahmen bestehender Anrechte);

⁶ Transaktionen mit Effekten von Beaufsichtigten, welche den Bestand reduzieren, müssen vorgängig genehmigt werden, ausser sie erfolgen innert sechs Monaten

- a. seit Beginn des Arbeitsverhältnisses; oder
- b. seit der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung.

⁷ Die Genehmigung wird durch die nach Artikel 3 zuständige Stelle erteilt.

⁸ Für die FINMA tätige Personen können Geschäfte mit Effekten von Unternehmen, die nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, vornehmen, solange sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der FINMA nicht über Kenntnisse von vertraulichen Tatsachen verfügen, deren Bekanntwerden den Wert dieser Effekten in voraussehbarer Weise beeinflussen kann. In Zweifelsfällen ist die Compliance FINMA rechtzeitig zum Entscheid beizuziehen.

⁹ Wenn für die FINMA tätige Personen von vertraulichen, d.h. nicht öffentlich zugänglichen Informationen über unmittelbare Existenzprobleme eines Beaufsichtigten Kenntnis haben, dürfen sie Notrückzüge von Einlagen nur nach vorgängiger Zustimmung der nach Artikel 3 zuständigen Stelle vornehmen.

¹⁰ Absätze 8 und 9 gelten auch für Geschäfte, welche für die FINMA tätige Personen für ihre Angehörigen und in häuslicher Gemeinschaft verbundene Personen oder im Rahmen einer Erbengemeinschaft oder eines Mandats (Vormundschaft, öffentliches oder privates Amt, Beratung) für andere Personen veranlassen.

¹¹ Die nach Artikel 3 zuständige Stelle kann im begründeten Einzelfall Ausnahmen gewähren. Sie berücksichtigt dabei die Meinung von Compliance FINMA. Der Verwaltungsrat ist über gewährte Ausnahmen zu informieren. Die Effekten sind Compliance FINMA zu melden.

¹² Die Compliance FINMA stellt sicher, dass von allen für die FINMA tätigen Personen ein Verzeichnis über Effekten von Beaufsichtigten vorliegt. Ausgenommen sind die Fälle nach den Absätzen 2 und 4.

4. Kapitel: Geschenke und andere Vorteile

Art. 7 Bestechung

¹ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen grundsätzlich weder für sich noch für andere Personen Geschenke oder sonstige Vorteile annehmen oder sich versprechen lassen, wenn diese Angebote in der Absicht erfolgen, sie zu einem bestimmten Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Aufgabe in der FINMA zu veranlassen.

² Bestehen Anzeichen dafür, dass Dritte versuchen, für die FINMA tätige Personen zu bestechen, ist dies der Compliance FINMA umgehend zu melden.

Art. 8 Geschenke und Einladungen

¹ Für die FINMA tätige Personen dürfen im Zusammenhang mit ihrer Funktion für die FINMA Aufmerksamkeiten im Wert bis CHF 100 persönlich oder für nahe stehende Personen annehmen. Geschenke und andere Vorteile mit einem ordentlichen Kaufwert über CHF 100 werden dem Schenkenden zurückgegeben oder der Compliance FINMA zur wohl-tätigen Verwendung weitergeleitet.

² Für die FINMA tätige Personen dürfen in ihrer Funktion für die FINMA von den Herausgebern und den Autoren zugeeignete Werke (wie Bücher, Zeitschriften, CD-ROM oder ähnliche Medienträger) entgegennehmen.

³ Für die FINMA tätige Personen dürfen, im üblichen Rahmen mit der gebotenen Zurückhaltung, Einladungen zu Mahlzeiten, kulturellen oder anderen Veranstaltungen annehmen, wenn diese eindeutig mit ihrer Funktion zusammenhängen. Dies gilt auch für Begleitpersonen, sofern diese ausdrücklich eingeladen sind und deren Teilnahme den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht.

Art. 9 Vergünstigungen

¹ Von Beaufsichtigten gewährte Vergünstigungen für Personen, die für die FINMA tätig sind, sind nur zulässig, soweit es sich um erworbene Rechte aus einem früheren Arbeitsverhältnis handelt (z.B. Sonderkonditionen für Pensionierte).

² Die Vergünstigungen sind gegenüber der Compliance FINMA offenzulegen.

5. Kapitel: Ausstand

Art. 10 Ausstandsregeln

¹ Alle Mitarbeitenden der FINMA vermeiden insbesondere im Umfeld von pendenten Verfahren jede Äusserung, welche den Anschein begründen könnte, sie seien in dieser Sache

befangen.

² Tritt ein Interessenkonflikt oder ein Befangenheitsgrund auf, tritt die betroffene für die FINMA tätige Person in den Ausstand. In Zweifelsfällen entscheidet die gemäss Art. 3 zuständige Stelle.

³ Eine Person im Ausstand enthält sich jeglicher Aktivität im betroffenen Geschäft. Sie wird grundsätzlich nachträglich über den Ausgang der Angelegenheit informiert.

⁴ Die Ausstandsregeln des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement.

Art. 11 Ausstand des Direktors oder eines Geschäftsleitungsmitglieds aufgrund einer früheren Tätigkeit

¹ Der Direktor oder ein Geschäftsleitungsmitglied tritt in den Ausstand bei Geschäften betreffend Beauftragte, für welche er oder es bis vor einem Jahr tätig war. Sie dürfen vorgängig über das betreffende Geschäft informiert werden und an der Diskussion, nicht aber an der Entscheidungsfindung teilnehmen.

² Ein solcher Ausstand wird veröffentlicht.

6. Kapitel: Amtsgeheimnis

Art. 12

¹ Die für die FINMA tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen geheim zu halten sind.

² Die Pflicht zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder der Beendigung der Zugehörigkeit zu einem Organ bestehen.

³ Die für die FINMA tätigen Personen dürfen sich als Partei, Zeuginnen oder Zeugen oder gerichtliche Sachverständige über Wahrnehmungen, die sie auf Grund ihrer Aufgaben oder in Ausübung ihrer Funktion gemacht haben und die sich auf ihre dienstlichen Aufgaben beziehen, nur äussern, wenn sie schriftlich dazu ermächtigt worden sind. Die Ermächtigung erfolgt durch die nach Artikel 3 zuständige Stelle. Für Beauftragte erfolgt die Ermächtigung durch Compliance FINMA.

7. Kapitel: Durchsetzung

Art. 13 Durchsetzung

¹ Bei konkretem Verdacht auf Übertretung der Bestimmungen des Verhaltenskodex klärt Compliance FINMA den Sachverhalt ab.

² Sofern sie eine Übertretung feststellt, informiert sie schriftlich die vorgesetzte Stelle sowie den zuständigen Geschäftsbereichsleiter und schlägt eine angemessene Massnahme vor.

³ Verzichtet der Geschäftsbereichsleiter auf die vorgeschlagene Massnahme, so hat er dies gegenüber Compliance FINMA schriftlich zu begründen.

⁴ Sofern Compliance FINMA mit dem Verzicht auf die Massnahme nicht einverstanden ist, informiert sie den Direktor.

⁵ Dem Betroffenen wird das rechtliche Gehör gewährt.

Art. 14 Massnahmen

Verstösse gegen den Verhaltenskodex können zu Massnahmen, insbesondere Disziplinierungsmassnahmen bis zur fristlosen Kündigung, führen.

8. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 15**

¹ Der Verhaltenskodex tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Die in Art. 6 Abs. 2 vorgesehene Frist von 6 Monaten für die Veräusserung der Effekten wird im Sinne einer Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Die Effekten sind der Compliance FINMA zu melden, wenn die für die FINMA tätige Person sie länger als sechs Monate seit Arbeitsbeginn oder seit der Übertragung durch Erbschaft oder Schenkung hält.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Leitlinien zur Finanzmarktregulierung

Vom: 22.04.2010

Ziele der Finanzmarktregulierung und -aufsicht

1. **Art. 5 FINMAG** – Gemäss Art. 5 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) bezweckt die Finanzmarktaufsicht
„[...] nach Massgabe der Finanzmarktgesetze¹ den Schutz der Gläubigerinnen und Gläubiger, der Anlegerinnen und Anleger, der Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Sie trägt damit zur Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz bei.“
2. **Umsetzung** – Die Eidg. Finanzmarktaufsicht (FINMA) setzt diese Ziele um durch ihre Aufsichtstätigkeit, wenn erforderlich zwangsweise („Enforcement“²) oder durch Regulierung, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Sie reguliert durch Verordnungen, wo dies in der Finanzmarktregulierung vorgesehen ist. In Rundschreiben gibt sie bekannt, wie sie unbestimmte Rechtsbegriffe mit Blick auf ein bestimmtes Thema anzuwenden gedenkt (Art. 7 Abs. 1 FINMAG). Diese Rundschreiben binden die FINMA. Sie binden die Beaufsichtigten nicht unmittelbar. Die FINMA wird aber direkt gestützt auf das anwendbare Finanzmarktgesetz eine Verfügung im Einzelfall im Sinne des Rundschreibens erlassen, wenn ein Beaufsichtigter dessen Vorschriften nicht einhält.

Ziel der vorliegenden Leitlinien

3. **Art. 7 FINMAG** – Art. 7 FINMAG gibt der FINMA verschiedene Regulierungsgrundsätze vor.
„² Sie reguliert nur, soweit dies mit Blick auf die Aufsichtsziele nötig ist. Dabei berücksichtigt sie insbesondere:
 - a. die Kosten, die den Beaufsichtigten durch die Regulierung entstehen;
 - b. wie sich die Regulierung auf den Wettbewerb, die Innovationsfähigkeit und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz auswirkt;
 - c. die unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten; und
 - d. die internationalen Mindeststandards.³ Sie unterstützt die Selbstregulierung und kann diese im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen.
⁴ Sie sorgt für einen transparenten Regulierungsprozess und eine angemessene Beteiligung der Betroffenen.“

¹ Bankengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Versicherungsvertragsgesetz, Börsengesetz, Kollektiv-anlagengesetz, Geldwäschereigesetz, Pfandbriefgesetz.

² Vgl. dazu die auf ihrer Internet-Seite publizierte „Enforcement-Policy der FINMA“ vom 17. Dezember 2009.

4. **Umsetzung** – Art. 7 Abs. 5 FINMAG fordert die FINMA auf, in Absprache mit dem Eidg. Finanzdepartement diese Regulierungsgrundsätze in „Leitlinien“ umzusetzen. Die vorliegenden „Leitlinien zur Finanzmarktregulierung“ setzen dieses Ziel um. Die FINMA ist bestrebt, in ihren Beziehungen mit den nationalen Interessengruppen und in internationalen Organisationen, die Grundgedanken dieser Leitlinien auch in der Selbstregulierung und im internationalen Standardsetzungsprozess zu fördern.

Policy-Prozess

5. **Diskussionspapiere** – Bei Aufsichts- und Regulierungsfragen von grosser Bedeutung oder un-gewissen oder umstrittenen Auswirkungen stellt die FINMA, soweit möglich, die Ausgangslage, die Problemstellungen und die regulatorischen Handlungsoptionen in einem Diskussionspapier öffentlich zur Diskussion und hört die Interessierten dazu an.
6. **Positionspapiere** – Im Anschluss an ein Diskussionspapier veröffentlicht die FINMA gestützt auf die eingegangenen Stellungnahmen ihre Position zu den aufgeworfenen Fragestellungen. Sie kann ein Positionspapier auch ohne vorhergehendes Diskussionspapier veröffentlichen oder dieses direkt mit einem Regulierungsprozess verbinden.

Regulierungsprozess

7. **Beobachtung** – Die FINMA beobachtet national und international die Entwicklungen auf den Finanzmärkten, um relevante Risiken zu erkennen und zu erfassen. Sie verfolgt in Abstimmung mit dem Eidg. Finanzdepartement (EFD) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) die Entwicklung der internationalen Finanzmarktregulierung und ihre Auswirkungen auf die Schweiz.
8. **Auslösung** – Ein Regulierungsprozess kann, mit Blick auf die Ziele der Finanzmarktregulierung und -aufsicht, insbesondere durch Abklärungen der FINMA, durch Marktentwicklungen, durch daran anschliessende Erwartungen in der Politik oder der Öffentlichkeit sowie durch nationale oder internationale regulatorische Entwicklungen ausgelöst werden.
9. **Handlungsoptionen** – Bevor die FINMA reguliert, verschafft sie sich Klarheit über die Problemstellung sowie die Ziele und Dringlichkeit. Sie prüft, ob ein Problem auch durch alternative Massnahmen (z.B. Abwarten, Anreize, Einzelfallentscheide, FAQs, Selbstregulierung) sachgerecht gelöst werden kann, oder ob – namentlich bei Marktunvollkommenheit oder Marktversagen – eine Regulierung notwendig ist. Sie schätzt die Auswirkungen einzelner Handlungsoptionen und prüft, ob eine Regulierung grundsätzlich umsetzbar ist. Sie prüft den Handlungsspielraum (z.B. faktisch, politisch, rechtlich, ökonomisch, international, reputationell).
10. **Folgenabschätzung** – Die FINMA prüft bei einzelnen Handlungsoptionen, inwieweit sie zielführend und wirksam sind und ob sie voraussichtlich unerwünschte Nebenwirkungen haben könnten. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die wesentlichen Auswirkungen auf das Wettbewerbsumfeld, die Strukturen der Finanzmärkte und das Marktverhalten, auf die Innovationsfähigkeit sowie Verteilungsaspekte. Die FINMA trägt den unterschiedlichen Geschäftstätigkeiten und Risiken der Beaufsichtigten Rechnung.

11. **Abwägung von Kosten und Nutzen** – Die FINMA schätzt soweit möglich die Kosten einzelner Handlungsoptionen und wägt sie jeweils gegen den erwarteten Nutzen ab. Sie wiederholt dies wenn nötig während des Regulierungsprozesses. Die Darstellung kann rein qualitativ sein oder zusätzlich quantitative und monetarisierte Angaben beinhalten. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass Kosten und Nutzen bei verschiedenen Betroffenen teils unterschiedlich anfallen. Umfangreiche und tiefgreifende Erhebungen bei den Beaufichtigten sind umso eher angezeigt, je grösser die Bedeutung eines Regulierungsvorhabens für Wirtschaft und Gesellschaft ist, je ungewisser seine Auswirkungen sind und je umstrittener das Vorhaben hinsichtlich seiner Auswirkungen sowie Wirksamkeit ist.
12. **Planung und Information** – Erwägt die FINMA, selbst zu regulieren, klärt sie das geplante Vorgehen, den Zeitbedarf, die nötigen Ressourcen und die Zuständigkeiten ab. Über geplante und hängige Regulierungsvorhaben informiert sie frühzeitig und regelmässig.
13. **Zusammenarbeit mit EFD und SNB** – Die FINMA bezieht das EFD und, im Rahmen der zwischen ihr und der SNB abgesprochenen gemeinsamen Interessengebiete, die SNB in ihre regulatorischen Überlegungen ein. Führen die Beobachtungen und Abklärungen die FINMA zum Schluss, dass eine Regulierung auf Stufe Gesetz oder eine Verordnung des Bundesrates notwendig wäre, informiert sie das EFD entsprechend. Die FINMA unterstützt das EFD bei den Regulierungsarbeiten und unterbreitet ihm geeignete Vorschläge.
14. **Einbezug der Betroffenen** – Die FINMA bezieht die Betroffenen – soweit möglich auch die Kunden der Beaufichtigten – und allenfalls weitere Behörden in die Ausarbeitung ein. Dies erfolgt im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu Regulierungsvorhaben und, soweit die Bedeutung der Regulierung dies rechtfertigt und die Umstände und die zeitlichen Vorgaben dies erlauben, z.B. in Workshops und gemischten Arbeitsgruppen.
15. **Abstimmung** – Die FINMA strebt Kohärenz an mit bestehenden und anderen geplanten Regulierungen, einschliesslich der Selbstregulierung, und setzt Prioritäten.
16. **Transparenz** – Die FINMA informiert so früh als möglich über hängige Regulierungsprojekte und deren Fortschritte. Sie führt zu erarbeiteten Entwürfen und Erläuterungsberichten grundsätzlich eine öffentliche Anhörung durch und gibt allen Interessierten Gelegenheit, sich zu äussern. Die eingegangenen Stellungnahmen publiziert sie gemeinsam mit einem Bericht über die Anhörung und, in der Regel, der verabschiedeten Regulierung. Der Anhörungsbericht beinhaltet namentlich die Reaktion der FINMA auf die in den Stellungnahmen vorgebrachten relevanten Anliegen.
17. **Verabschiedung** – Vor der Verabschiedung einer Regulierung prüft die FINMA insbesondere die in der Anhörung vorgebrachten Argumente, übergangsrechtliche Fragen sowie, ob Pilotprojekte, Testläufe, Befristungen oder ähnliche Mittel sinnvoll sind. Sie publiziert verabschiedete Regulierungen rasch auf ihrer Internet-Seite.
18. **Umsetzung und Durchsetzung** – Die FINMA plant die Umsetzung einer Regulierung rechtzeitig und fördert sie namentlich durch Information und Ausbildung sowie durch Antworten auf Fragen seitens Beaufichtigter oder Privater. Sie prüft, ob eine Regulierung umgesetzt wird und setzt sie erforderlichenfalls zwangsweise durch („Enforcement“).
19. **Betreuung** – Die FINMA betreut verabschiedete Regulierungen nach ihrem Inkrafttreten. Dabei beobachtet sie, mit welchen Auswirkungen eine Regulierung tatsächlich

verbunden ist. Soweit notwendig passt sie eine Regulierung an oder hebt sie auf. Darüber hinaus überprüft die FINMA bestehende Regulierungen periodisch auf ihre Notwendigkeit.

Selbstregulierung

20. **Unterstützung** – Selbstregulierung, verstanden als Regulierung der Finanzmärkte durch ihre Teilnehmer (bzw. private Verbände), ist im schweizerischen Finanzsektor stark verbreitet und hat eine bewährte Tradition. Sie wird von der FINMA entsprechend der gesetzlichen Vorgabe unterstützt.
21. **Vorteile** – Selbstregulierung bietet Vorteile, namentlich Marktnähe, Flexibilität und eine Verringerung der Staatslast. Unter Umständen ist auch ihre Akzeptanz bei den Beaufsichtigten höher verglichen mit einer staatlichen Regulierung.
22. **Nachteile** – Selbstregulierung ist der Gefahr wirtschaftlicher Zwänge und damit verbundener Interessenkonflikte ausgesetzt (insb. Kartellierung). Dies betrifft nicht nur die Erarbeitung einer Selbstregulierung, sondern auch ihre Um- und Durchsetzung. Zudem stellt sich (auch) bei der Selbstregulierung die Frage nach der Transparenz.
23. **Anerkennung als Mindeststandard** – Die FINMA kann Selbstregulierungen als Mindeststandard anerkennen und durchsetzen. Sie behält sich vor, Mindestanforderungen an deren Inhalt sowie den Prozess der Erarbeitung vorzugeben. Die FINMA fordert die Selbstregulierungsverbände auf, die Grundanliegen dieser Leitlinien ebenfalls zu beachten.
24. **Gesetzlicher Auftrag** – In einzelnen Fällen erteilen die Finanzmarktgesetze Selbstregulatoren einen ausdrücklichen Auftrag zur Selbstregulierung. Dabei gibt der Staat die gewünschten Ergebnisse vor und verlangt zu deren Erreichung explizit eine Selbstregulierung, überlässt ihr jedoch grösstenteils die konkrete Ausgestaltung („Koregulierung“).

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Vom : 23.02.2010

Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB

1. Präambel

¹ Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Bereich Finanzstabilität:

- grenzt die Aufgaben der beiden Institutionen ab,
- beschreibt die gemeinsamen Interessensgebiete und
- regelt die Zusammenarbeit auf diesen Gebieten.

² Die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der FINMA und der SNB werden nicht berührt. Bei Ämterkonsultationen, Anhörungen und Vernehmlassungen treten die FINMA und die SNB autonom auf.

³ Die Erhebung und der Austausch von statistischen Daten sind in einer eigenen Vereinbarung geregelt. Für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Überwachung von Betreibern von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen sind das Bankengesetz (BankG) und das Börsengesetz sowie das Nationalbankgesetz (NBG) und die Nationalbankverordnung massgebend.

2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten der SNB und der FINMA

¹ Die SNB führt gemäss Nationalbankgesetz die Geld- und Währungspolitik (Art. 5 Abs. 1 NBG). Sie ist zuständig für die Liquiditätsversorgung (Art. 5 Abs. 2 Bst. a – c NBG). Sie trägt zur Stabilität des Finanzsystems bei (Art. 5 Abs. 2 Bst. e NBG).

² In Erfüllung ihres Auftrags verfolgt die SNB die Entwicklung im Bankensektor aus der Perspektive des Gesamtsystems. Sie übt keine Bankenaufsicht aus und ist nicht zuständig für die Durchsetzung der bankengesetzlichen Vorschriften.

³ Im Krisenfall kann die SNB gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. e NBG auch als Kreditgeber in letzter Instanz (Lender of Last Resort) wirken. Dabei stützt sich die SNB auf die Kriterien der Systemrelevanz, der Solvenz und der ausreichenden Sicherheiten (Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium).

⁴ Der FINMA unterstehen die Personen, die nach den Finanzmarktgesetzen eine Bewilligung, eine Anerkennung, eine Zulassung oder eine Registrierung der Finanzmarktaufsichtsbehörde benötigen (u.a. Banken), sowie die kollektiven Kapitalanlagen und die Prüfgesellschaften. Ihre Aufsicht bezweckt den Schutz der Gläubiger, Anleger und Versicherten sowie den Schutz der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte.

⁵ Zur Erreichung dieser Ziele verfolgt die FINMA die Entwicklung der beaufsichtigten Institute und der Finanzmärkte aus der Perspektive der Einzelinstitute und Finanzgruppen, welche ihrer Aufsicht unterstellt sind. Dabei stützt sie sich auf Informationen der Beaufsichtigten und ihrer Prüfgesellschaften und beurteilt die Risiken der Einzelinstitute und Gruppen.

⁶ Wenn nötig ergreift die FINMA Massnahmen, um sicherzustellen, dass die von ihr Beaufsichtigten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen erfüllen.

3. Gemeinsame Interessensgebiete

¹ Die im vorherigen Abschnitt definierten Aufgaben und Zuständigkeiten implizieren ein Interesse beider Institutionen auf den folgenden Gebieten:

- Beurteilung der Solidität systemrelevanter Banken bzw. des Bankensystems;
- Regulierungen, welche die Solidität der Banken massgeblich beeinflussen. Darunter fallen u.a. die Liquiditäts-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften, sofern sie für die Finanzstabilität relevant sind;
- Krisenvorsorge und –management.

² Auf diesen Gebieten arbeiten die FINMA und die SNB zusammen. Sie berücksichtigen die Auswirkungen ihres Handelns auf den Verantwortungsbereich der jeweils anderen Institution. Ferner koordinieren sie ihre Tätigkeiten in den gemeinsamen Interessensgebieten, insbesondere bei der Beschaffung von Informationen bei den Banken.

³ Bei gemeinsamen Interessensgebieten kann eine Institution der jeweils anderen Anträge stellen, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Kompetenzen Massnahmen zu ergreifen, oder sie auffordern, Auskünfte zu erteilen. Die andere Institution nimmt in geeigneter Form Stellung.

4. Steuerungsgremien

¹ Die Steuerung der Zusammenarbeit bei den gemeinsamen Interessensgebieten findet auf strategischer Ebene im Rahmen des Leitungsausschusses und auf operationeller Ebene im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Finanzstabilität statt.

² Der Leitungsausschuss besteht seitens der SNB aus den Mitgliedern des Direktoriums und seitens der FINMA aus dem Verwaltungsratspräsidenten, dem Verwaltungsratsvizepräsidenten „Banken“ und dem Direktor. Der Ausschuss steht unter der gemeinsamen Leitung des Präsidenten der SNB und des Verwaltungsratspräsidenten der FINMA. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer eingeladen werden.

³ Der Leitungsausschuss tagt mindestens zweimal jährlich sowie bei Bedarf.

⁴ Der Leitungsausschuss:

- bespricht das makroökonomische Umfeld, die Lage an den Finanzmärkten und im Bankensektor mit Schwerpunkt auf den systemrelevanten Banken;
- setzt die strategischen Prioritäten in den gemeinsamen Interessensgebieten;
- bespricht die Ergebnisse von gemeinsamen Projekten.

⁵ Der Ständige Ausschuss steht unter der gemeinsamen Leitung des Vorstehers des II. Departements der SNB und des Direktors der FINMA. Die übrigen Mitglieder des Ständigen Ausschusses werden durch dessen Leitung bestimmt. Bei Bedarf können weitere Teilnehmer

eingeladen werden.

⁶ Der Ständige Ausschuss tagt mindestens viermal jährlich sowie bei Bedarf.

⁷ Der Ständige Ausschuss:

- konkretisiert die Ziele bei gemeinsamen Projekten basierend auf den vom Leitungsausschuss vorgegebenen strategischen Prioritäten;
- legt die Führungsstruktur und die Organisation bei gemeinsamen Projekten fest;
- legt den Kontakt mit den Banken bei gemeinsamen Projekten fest;
- definiert Aufträge an Mitarbeiter der FINMA und der SNB;
- koordiniert und überwacht die gemeinsamen Arbeiten;
- bereitet Entscheidungsgrundlagen vor.

5. Weitere Treffen

Die Mitglieder des Direktoriums der SNB und die Mitglieder des Verwaltungsrates FINMA treffen sich einmal im Jahr. Der Leitungsausschuss legt die Teilnehmer und die Traktandenliste fest.

6. Informations- und Meinungsaustausch bei der Überwachung des Bankensektors

¹ Die FINMA und die SNB führen einen Informations- und Meinungsaustausch über die Solidität des Bankensektors und systemrelevanter Banken durch.

² Die FINMA und die SNB sind befugt, nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen auszutauschen, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen (Art. 23 bis Abs. 3 BankG und Art. 50 NBG). Die auszutauschenden Informationen betreffen insbesondere:

- die Einschätzung der Risiken im Umfeld;
- die Erarbeitung makroökonomischer Szenarien zur Beurteilung der Finanzstabilität bzw. als Grundlage für die Durchführung von Stresstests in den Bereichen Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften sowie von Krisenübungen;
- die Einschätzung der verschiedenen Risikoexpositionen des Bankensektors, insbesondere der systemrelevanten Banken;
- die Einschätzung der Eigenmittel- und der Liquiditätsausstattung des Bankensektors, insbesondere der systemrelevanten Banken;
- Schlussfolgerungen aus der Risikobeurteilung für kleine und mittlere Banken;
- die sich aus konkretem Anlass ergebenden Fragestellungen;
- die Einschätzung des etwaigen Handlungsbedarfs und
- geplante, laufende und abgeschlossene Analysen und Forschungsarbeiten.

³ Die Informationen sind jeweils vertraulich zu behandeln.

⁴ Der Informationsaustausch findet aus aktuellem Anlass statt oder erfolgt im Rahmen der regelmässigen Treffen des Leitungsausschusses oder des Ständigen Ausschusses. Sofern angemessen, werden für die Sitzungen schriftliche Dokumente verfasst und ausgetauscht.

⁵ Die FINMA informiert die SNB über wesentliche Ergebnisse ihrer Überwachung der systemrelevanten Banken und des Bankensektors insgesamt.

⁶ Die SNB informiert die FINMA über makroökonomische Entwicklungen und Erkenntnisse, welche Auswirkungen auf systemrelevante Banken und den Bankensektor insgesamt haben könnten.

7. Abklärungen der SNB bei systemrelevanten Banken

Zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags kann die SNB eigene Abklärungen bei systemrelevanten Banken vornehmen und diese Banken auffordern, Informationen zu liefern. Sie informiert die FINMA über ihr Vorhaben und über die Ergebnisse dieser Gespräche.

8. Zusammenarbeit bei gemeinsamen Projekten

¹ Bei den unter Punkt 3 erwähnten gemeinsamen Interessensgebieten arbeiten FINMA und SNB in gemeinsamen Projekten zusammen.

² Der Ständige Ausschuss entscheidet, ob bei solchen Projekten eine gemeinsame Leitung durch beide Institutionen angebracht ist. Eine gemeinsame Leitung ist insbesondere dann angebracht, wenn das Projekt einen Kernaspekt der unter Punkt 3 erwähnten gemeinsamen Interessensgebieten berührt und eine Arbeitsteilung erfordert.

³ Der Schlussscheid bei einem gemeinsamen Projekt liegt entsprechend der Thematik entweder in der gesetzlichen Kompetenz der FINMA oder der SNB. Jede Institution hat die jeweils andere zu konsultieren, bevor sie einen Schlussscheid trifft. Die Konsultation erfolgt je nach Situation auf Stufe des Ständigen Ausschusses oder des Leitungsausschusses. Die gesetzlichen Entscheidungskompetenzen der beiden Institutionen werden durch die Arbeit in gemeinsamen Projekten und durch die gemeinsame Leitung nicht berührt.

⁴ Die FINMA und die SNB koordinieren bei gemeinsamen Projekten ihre Kommunikation.

9. Kontakt mit ausländischen Behörden und internationalen Gremien

¹ In den gemeinsamen Interessensbereichen koordinieren FINMA und SNB wesentliche Tätigkeiten und Stellungnahmen gegenüber ausländischen Behörden und internationalen Gremien und informieren sich gegenseitig über laufende Entwicklungen.

² Die SNB stellt den Kontakt mit dem European Systemic Risk Board sicher. Der FINMA obliegen die Kontakte zu ausländischen Aufsichtsbehörden sowie den EU-Aufsichtsinstitutionen CEBS, CEIOPS und CESR.

³ Die Zuständigkeiten werden regelmässig überprüft. Sofern geboten und möglich, kann eine Institution die Zusammenarbeit mit einer ausländischen Behörde oder einem internationalen Gremium generell oder themenspezifisch delegieren oder abtreten.

10. Krisenvorsorge und –management

Die SNB und die FINMA arbeiten in Krisenfällen eng zusammen und treffen die nötigen Vorbereitungsmaßnahmen.

11. Inkrafttreten

Dieses MoU entfaltet seine Wirkung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und ersetzt das MoU vom 23. Mai 2007. Dieses MoU wird regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst.

Bern, 23. Februar 2010

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht **Schweizerische Nationalbank**

Dr. Eugen Haltiner

Dr. Philipp M. Hildebrand

Dr. Patrick Raaflaub

Prof. Dr. Thomas J. Jordan

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Memorandum of Understanding im Bereich Finanzstabilität und Informationsaustausch zur Finanzmarktregulierung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB über die tripartite Zusammenarbeit der Schweizer Finanzmarktbehörden

Vom: Januar 2011

- *Im Bestreben, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA und der Schweizerischen Nationalbank SNB („Parteien“) zu fördern,*
- *mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung und Stärkung der Stabilität des schweizerischen Finanzsystems zu leisten,*
- *in der Absicht, im Rahmen der Zusammenarbeit im Falle einer Krise die Auswirkungen ihres Handelns auf die Verantwortungsbereiche der anderen Parteien zu berücksichtigen und ihre Tätigkeiten zu koordinieren,*

haben die Parteien Folgendes vereinbart:

1. Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Memorandum of Understanding (MoU) zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD), stellvertretend für den Schweizerischen Bundesrat, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) im Bereich Finanzstabilität regelt

- den Informationsaustausch zu Fragen der Finanzstabilität und Finanzmarktregulierung;
- die Zusammenarbeit im Falle einer Krise, welche die Stabilität des Finanzsystems bedrohen könnte.

² Dieses MoU lässt die gesetzlich festgelegten Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der Parteien unberührt.

³ Bilaterale Vereinbarungen zwischen den Parteien werden durch dieses MoU nicht berührt. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaft im Financial Stability Board (FSB) und im Internationalen Währungsfonds (IWF) haben die Parteien in separaten Vereinbarungen geregelt.

2. Informationsaustausch

¹ Die Parteien treffen sich regelmässig zu einem Informations- und Meinungs austausch über die Finanzstabilität sowie aktuelle Fragen der Finanzmarktregulierung.

² Der Informations- und Meinungs austausch umfasst insbesondere die folgenden Themen:

- makroökonomisches Umfeld;
- Lage an den Finanzmärkten und im Bankensektor;

- nationale Initiativen für die Regulierung der Finanzmärkte und des Bankensektors;
- internationale Initiativen und Standards zur Regulierung der Finanzmärkte und des Bankensektors (insbesondere Basler Ausschuss für Bankenaufsicht);
- Herausforderungen und Risiken für den Finanzplatz Schweiz.

³ Der Austausch findet mindestens zwei Mal pro Jahr zwischen dem Staatssekretär des EFD, dem Direktor der FINMA und dem Vizepräsidenten des Direktoriums der SNB statt. Die Verantwortung für die Organisation der Gespräche liegt beim EFD, welches in Absprache mit den anderen Parteien die Traktanden festlegt.

3. Zusammenarbeit im Rahmen einer Finanzkrise

¹ Das EFD, die FINMA und die SNB arbeiten im Falle einer Krise, welche die Stabilität des Finanzsystems bedroht, eng zusammen. Sie legen zu diesem Zweck eine gemeinsame Krisenorganisation fest und arbeiten bei der Vorbereitung von Instrumenten zum Management einer Krise zusammen.

² Die strategische Koordination der Krisenorganisation und allfälliger Interventionen erfolgt durch das **Lenkungsremium (LG)**.

³ Das LG setzt sich zusammen aus der Vorsteherin des EFD, die das Gremium leitet, dem Präsidenten des Direktoriums der SNB und der Präsidentin der FINMA. Das LG tagt nach Bedarf, in der Regel im Beisein der Mitglieder des Ausschusses Finanzkrisen (AF).

⁴ Der **Ausschuss Finanzkrisen (AF)** ist für die Koordination von Vorbereitungsmaßnahmen und das Krisenmanagement verantwortlich. Er veranlasst die Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

⁵ Der AF setzt sich zusammen aus dem Direktor der FINMA, der den Ausschuss leitet, dem Staatssekretär des EFD, dem Vizepräsidenten des Direktoriums der SNB und dem Direktor der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV. Ausserhalb einer Krise treffen sich die Mitglieder in der Regel ein bis zwei Mal pro Jahr, in Krisenzeiten bei Bedarf. Der AF wird grundsätzlich durch die FINMA geleitet, ausser es stehen zur Krisenbewältigung nicht Aufsichts- und Insolvenzmassnahmen der FINMA, sondern Massnahmen des Bundes oder der SNB im Vordergrund. In diesem Fall kann das LG die Leitung des AF an das EFD oder die SNB übertragen.

⁶ Es liegt grundsätzlich im Ermessen der Vorsteherin des EFD zu entscheiden, wann der Gesamtbundesrat über die Einschätzung und die Notwendigkeit von Massnahmen informiert werden soll. Spätestens im Zeitpunkt aber, in dem die Risikobeurteilung zum Ergebnis führt, dass ausserordentliche Massnahmen der Behörden als wahrscheinlich erscheinen, ist die Vorsteherin des EFD verpflichtet, den Gesamtbundesrat umgehend zu informieren.

⁷ Das EFD, die FINMA und die SNB koordinieren ihre Kommunikation in Bezug auf ihre Zusammenarbeit gemäss diesem Abschnitt 3, die Kommunikation erfolgt aber grundsätzlich getrennt.

4. Dokumentation und Vertraulichkeit

Die im Rahmen dieses MoU genannten Gremien protokollieren ihre Beschlüsse. Die Parteien wahren den vertraulichen Charakter des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit.

5. Inkrafttreten

Dieses MoU entfaltet seine Wirkung im Zeitpunkt der Unterzeichnung. Es löst alle bisherigen Abmachungen zwischen dem EFD, der SNB und der FINMA respektive ihrer Vorgängerbehörde über die Zusammenarbeit im Rahmen einer Finanzkrise ab. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

Bern, 11. Januar 2011

Eidgenössisches Finanzdepartement

sig.

Eveline Widmer-Schlumpf

Bern, 12. Januar 2011

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

sig.

Anne Héritier Lachat

sig.

Patrick Raaflaub

Bern, 14. Januar 2011

Schweizerische Nationalbank

sig.

Philipp Hildebrand

sig.

Thomas Jordan

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/3 : Gewerbmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen durch Nichtbanken im Sinne des Bankengesetzes

Referenz:	FINMA-RS 08/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	18. Januar 2010
Konkordanz:	vormals EBK-RS 96/4 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ vom 22. August 1996
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 1 BankV Art. 1–3a

Adressaten																					
BankG	VAG	BEHG	KAG						GwG	Andere											
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondslösungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertragsbetreiber	Vetreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsausschüsse	Ratingagenturen
	X																				

I. Gesetzes- und Verordnungsänderung von 1994

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (nachfolgend Bankengesetz oder BankG; SR 952.0) vom 18. März 1994 wurde unter anderem der Geltungsbereich gemäss Art. 1 Abs. 2 BankG neu geregelt. Diese Änderung des Gesetzes wurde durch die Revision der Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung oder BankV; SR 952.02) vom 12. Dezember 1994 in Art. 3 und 3a BankV konkretisiert. 1

Die gewerbmässige Entgegennahme von Publikumseinlagen ist (mit wenigen Ausnahmen) nur noch Banken gestattet, welche nach dem Bankengesetz durch die FINMA überwacht werden. 2

Natürliche oder juristische Personen ohne Bankbewilligung, welche beabsichtigen, Publikumseinlagen gewerbmässig entgegenzunehmen, müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über eine Bankbewilligung verfügen. 3

Aufgehoben 4

Aufgehoben 5

II. Strafbestimmungen

Art. 46 Abs. 1 Bst. a respektive Abs. 2 BankG stellen die unbefugte Entgegennahme von Publikums- oder Spareinlagen unter Strafe. Desgleichen ist der Gebrauch der Bezeichnungen „Bank“, „Bankier“ oder „Sparen“ den Nichtbanken untersagt (Art. 49 Abs. 1 Bst. a respektive Abs. 2 BankG). Schliesslich ist die Erteilung falscher Auskünfte an die FINMA strafbar (Art. 45 Abs. 1 respektive Abs. 2 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes [FINMAG; RS 956.1]). 6

III. Kriterien zur Beurteilung der Einlage

Bestehende Einlagen müssen zurückbezahlt werden, wenn alle folgenden drei Fragen (Absätze A bis C) zu bejahen sind: 7

A. Erfolgt die Entgegennahme von Publikumseinlagen gewerbsmässig?

Gemäss der Definition in Art. 3a Abs. 2 BankV handelt gewerbsmässig im Sinne des Bankengesetzes, „wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt“. 8

Somit handelt, im Sinne einer gesetzlichen Vermutung, immer gewerbsmässig, wer von mehr als 20 Einlegern Gelder entgegennimmt. Unzulässig ist zudem die öffentliche Empfehlung zur Entgegennahme von Publikumseinlagen (z.B. durch Werbung, Prospektversand oder Inserate), selbst wenn daraus weniger als 20 Einlagen resultieren (vgl. Art. 3 Abs. 1 BankV; Art. 49 Abs. 1 Bst. c respektive Abs. 2 BankG). 9

B. Haben die Fremdmittel die Eigenschaft von Einlagen?

Die Bankenverordnung geht grundsätzlich davon aus, dass alle Verbindlichkeiten Einlagecharakter haben. Art. 3a Abs. 3 Bst. a–d BankV zählt abschliessend die Ausnahmen auf: 10

a) Fremde Mittel ohne Darlehens- oder Hinterlegungscharakter

„Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden“ (Art. 3a Abs. 3 Bst. a BankV). 11

Keinen Einlagecharakter haben deshalb z.B. eine Anzahlung bei einem Kaufvertrag, ein Vorschuss bei einem Auftrag, ein Mietzinsdepot usw. 12

b) Anleiheobligationen

„Anleiheobligationen oder andere vereinheitlichte und massenhaft ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts entsprechenden Umfang informiert werden“ (Art. 3a Abs. 3 Bst. b BankV). 13

Im Gegensatz zu einer individuell getätigten verzinslichen Einlage stellen solche Anlageinstrumente standardisierte Schuldverschreibungen dar, welche Art. 1 Abs. 2 BankG ausdrücklich ausnimmt, wenn die vom Obligationenrecht vorgeschriebenen Mindestinformationen vorhanden sind. Nicht als Anleihsobligationen gelten einzeln ausgegebene Kassenscheine. 14

c) Abwicklungskonti

„Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, welche einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird“ (Art. 3a Abs. 3 Bst. c BankV). 15

Solche Konti dienen einzig dazu, die notwendige Liquidität zur Abwicklung des im Vordergrund stehenden Hauptgeschäftes zur Verfügung zu halten. Mit dem für derartige Gelder geltenden Verzinsungsverbot soll der rasche Umlauf und die betragsmässige Begrenzung solcher Gelder erreicht werden. 16

Habensaldi auf Kundenkonti von Edelmetallhändlern fallen unter die Ausnahme, wenn der Edelmetallhändler physisch über das Edelmetallguthaben seiner Kunden verfügt und den Kunden im Konkurs des Händlers ein Aussonderungsrecht zusteht. 16^{bis}

Mit der Änderung von Art. 3a Abs. 3 Bst. c BankV vom 14. März 2008 fallen Devisenhändler, die für ihre Kunden Konti zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen, seit dem 1. April 2008 nicht mehr unter die Ausnahme. Für bestehende Devisenhändler, die aufgrund dieser Verordnungsänderung neu dem Gesetz unterstehen, gelten die Übergangsbestimmungen nach Art. 62a BankV. 16^{ter}

d) Gelder für Lebensversicherungen und die berufliche Vorsorge

„Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehen“ (Art. 3a Abs. 3 Bst. d BankV). 17

Die in Bst. d genannten Anlagen sind aufgrund anderer Bundesgesetze zulässig und werden überdies bei überwachten Institutionen getätigt. 18

e) Zahlungsmittel und Zahlungssysteme

Keinen Einlagecharakter haben Gelder, welche einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem (Bezahlkarten, Internetbezahlmöglichkeiten, Mobiltelefonbezahlssysteme, etc.) zugeführt werden, sofern 18^{bis}

- sie einzig dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen,
- das maximale Guthaben pro Kunde je Herausgeber eines Zahlungsmittels oder Zahlungssystembetreiber nie mehr als CHF 3'000.- beträgt, und
- für sie kein Zins bezahlt wird. Rabatte oder andere geldwerte Vorteile dürfen nur auf den Waren und Dienstleistungen gewährt werden und nicht von der Höhe des Guthabens abhängen (Art. 3a Abs. 3 Bst. a und c BankV).

C. Handelt es sich um Einlagen aus dem Publikum?

Wiederum geht die Bankenverordnung von der Vermutung aus, alle Einlagen seien Publikumseinlagen. In Art. 3a Abs. 4 Bst. a–e BankV werden die Ausnahmen 19

von diesem Grundsatz genannt.

Keine Publikumseinlagen sind einzig Einlagen von:

a) Banken

„in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. a BankV). 20

Als ausländische Banken gelten Unternehmen, welche nach dem Recht des Staates, nach dem sie organisiert sind, befugt sind, Einlagen entgegenzunehmen. Ein Beispiel sonstiger staatlich beaufsichtigten Unternehmen sind Versicherungsgesellschaften. 21

b) Nahestehenden

„Aktionären oder Gesellschaften mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. b BankV). 22

Qualifizierte Aktionäre, d.h. solche mit mehr als 10% der Stimmen oder des Kapitals (Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG) und wirtschaftlich verbundene Personen (z.B. Mutter-, Tochter- oder Schwestergesellschaften) sind besonders nahestehend und müssen nicht wie das übrige Publikum behandelt werden. Im Gegensatz zum Publikum verfügen sie regelmässig über einen Informations- und Einflussvorsprung. 23

c) Institutionellen Anlegern

„institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. c BankV). 24

Unter diese Kategorie von Anlegern, welche nicht dem Publikum gleichgesetzt werden, können je nach den konkreten Umständen z.B. Pensionskassen, Gemeinden, Industrie- oder Handelsbetriebe fallen. Die professionelle Tresorerie bedingt dabei mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person, welche hauptsächlich damit betraut ist, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften. 25

d) Vereine, Stiftungen oder Genossenschaften

„Einlegern bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern sie nicht im Finanzbereich tätig sind, einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen, die Einlagen ausschliesslich dafür verwenden und die Laufzeit der Einlagen mindestens 6 Monate beträgt“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. d BankV). 26¹

Bei den Vereinen und Stiftungen kann es sich insbesondere um Sportvereine, Natur- oder Heimatschutzvereine, religiöse Stiftungen, Stiftungen zur Förderung von Wohneigentum oder Stiftungen für kulturelle Zwecke handeln. Unter den erwähnten Genossenschaften sind unter anderem Produktions-, Vertriebs-, Verkaufs- und Wohngenossenschaften oder auch landwirtschaftliche Genossenschaften zu verstehen. Der Kreis der Einleger ist nicht auf Mitglieder beschränkt. Hingegen gelten Einlagen als Publikumseinlagen, wenn sie bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften gemacht werden, deren Zweck oder Geschäftstätigkeit vorwiegend in der Entgegennahme und zinstragenden Anlage der Einlagen besteht. 27

¹ Änderung vom 18. Januar 2010

Mit der Revision von Art. 3a Abs. 4 Bst. d BankV (in Kraft getreten am 1. Januar 2010) wird der Zusammenhang der entgegen genommenen Gelder zum ideellen Zweck oder zur gemeinsamen Selbsthilfe hervorgehoben. Zur klareren Abgrenzung zu einer Banktätigkeit ist neu eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten vorgeschrieben. Betroffene Organisationen müssen Einlagen, die neu unter das Verbot fallen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zurückzahlen (Art. 62b BankV). 27^{bis2}

e) **Arbeitnehmern**

„Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber“ (Art. 3a Abs. 4 Bst. e BankV). 28

Der zulässige Kreis der Anleger beschränkt sich damit auf tatsächlich in einem Arbeitsverhältnis stehende Personen (und Pensionierte gegenüber ihrem letzten Arbeitgeber), welche eine direkte Anlage beim Arbeitgeber tätigen. 29

Nicht durch Bst. e gestattet sind die Einlagen eines weiter reichenden Personenkreises, insbesondere der Angehörigen eines Arbeitnehmers (Ehegatten und Kinder) beim entsprechenden Arbeitgeber des Familienmitgliedes. Ebenso wenig ist es zulässig, die Anlage bei einer anderen juristischen Person als dem Arbeitgeber zu tätigen (z.B. bei einer als Verein, Genossenschaft oder Stiftung konstituierten Vereinigung von Arbeitnehmern des gleichen Arbeitgebers), ausser der Arbeitgeber haftete für die Einlagen (siehe nachfolgend Rz 33). 30

IV. **Ausnahmen vom Verbot der gewerbsmässigen Entgegennahme von Publikumseinlagen**

Neben den Banken dürfen gemäss Art. 3a Abs. 1 BankV noch folgende Institute Publikumseinlagen entgegennehmen: 31

- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts
- sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften.

Der Grund für die Ausnahme solcher nicht von der FINMA überwachter Institute liegt in deren als mindestens gleichwertig betrachteten Solidität und der letztendlichen Haftung der öffentlichen Hand für deren Verpflichtungen. 32

Zusätzlich sind rechtlich vom Arbeitgeber selbständige Betriebseinlagekassen zulässig, wenn der gemeinsame Arbeitgeber der Einleger letzteren die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert. 33

Ebenfalls gestattet ist die Entgegennahme von Einlagen, wenn eine dem Bankengesetz unterstellte Bank die Rückzahlung der Einlagen und die Zahlung der vereinbarten Zinsen garantiert (Ausfallgarantie). 34

Aufgehoben 35

Aufgehoben 36

² Änderung vom 18. Januar 2010

Aufgehoben

37

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/5 : Erläuterungen zum Begriff Effektenhändler

Referenz:	FINMA-RS 08/5 „Effektenhändler“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	vormals EBK-RS 98/2 „Effektenhändler“ vom 1. Juli 1998
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BEHG Art. 1, 2 Bst. d BEHV Art. 2–5, 19 Abs. 2, 38 ff.

Adressaten																					
BankG		VAG		BEHG	KAG						GwG	Andere									
Banken	Finanzgruppen und -kongl.																				
	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
						X															

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben erläutert den Begriff des Effektenhändlers gemäss Art. 2 Bst. d des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und Art. 2 und 3 der Börsenverordnung (BEHV; SR 951.11) allgemein sowie die Unterstellung des einführenden Brokers als ausländischer Effektenhändler gemäss Art. 38 ff. BEHV. 1

Das Rundschreiben wird an zukünftige Änderungen und Neuerungen in der Praxis zu den obgenannten Bestimmungen des Börsengesetzes und der Börsenverordnung angepasst. 2

II. Ausgangslage

Der Begriff des Effektenhändlers ist in Art. 2 Bst. d BEHG wie folgt definiert:

Effektenhändler: natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die gewerbsmässig für eigene Rechnung zum kurzfristigen Wiederverkauf oder für Rechnung Dritter Effekten auf dem Sekundärmarkt kaufen und verkaufen, auf dem Primärmarkt öffentlich anbieten oder selbst Derivate schaffen und öffentlich anbieten. 3

Die Ausführungsbestimmungen zum Begriff Effektenhändler in der Börsenverordnung schaffen in Art. 2 BEHV die Händlerkategorien Eigenhändler, Emissionshäuser, Derivathäuser, Market Maker und Kundenhändler, die ihrerseits in Art. 3 BEHV konkretisiert werden. Mit diesen Händlerkategorien ergeben sich Begriffsmerkmale, die für die Abgrenzung zwischen bewilligungspflichtigem Effektenhändler und nicht unterstelltem Unternehmen nützlich sind. Auf diese Händlerkategorien wird nachfolgend in den Ziff. VI bis X näher eingegangen. 4

Unternehmen mit Sitz im Inland, die als inländische Effektenhändler unter eine dieser Kategorien fallen, bedürfen einer Bewilligung gemäss Art. 10 BEHG und Art. 17 ff. BEHV. 5

Als ausländische Effektenhändler gelten gemäss Art. 38 Abs. 1 BEHV Unternehmen, die (a) im Ausland über eine entsprechende Bewilligung verfügen; (b) in der Firma, im Geschäftszweck oder in ihren Unterlagen den Ausdruck „Effektenhändler“ oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwenden; oder (c) den Effektenhandel im Sinne von Art. 2 Bst. d BEHG betreiben. Sie bedürfen gemäss Art. 39 Abs. 1 BEHV einer Bewilligung, wenn sie (a) in der Schweiz eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung betreiben oder (b) Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz sind bzw. werden wollen. 6

III. Hauptsächliche Tätigkeit im Finanzbereich (Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 19 Abs. 2 BEHV)

Eigenhändler, Emissionshäuser und Derivathäuser fallen als Effektenhändler nur unter das Börsengesetz, wenn sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 1 BEHV). Hauptsächlich heisst dabei, dass die Tätigkeit im Finanzbereich gegenüber allfälligen anderen Aktivitäten (industrieller und gewerblicher Natur) deutlich überwiegen muss. 7

Das Erfordernis der hauptsächlichen Tätigkeit im Finanzbereich vermeidet im wesentlichen, dass Industrie- oder Gewerbeunternehmen aufgrund der Tätigkeit ihrer Finanzabteilungen unter das Börsengesetz fallen. 8

Der Begriff ist ferner konsolidiert zu betrachten. Konzerngesellschaften, die Tresorerieaufgaben von Industrie- und Handelskonzernen oder -gruppen wahrnehmen, sind daher dem Börsengesetz nicht unterstellt, wenn ihre Finanztätigkeit eng mit den Handelsgeschäften des Konzerns oder der Gruppe verbunden sind. 9

Demgegenüber sind Market Maker und Kundenhändler Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes, auch wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV). Vom Börsengesetz als Market Maker oder Kundenhändler erfasste Unternehmen, die nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft verselbständigen (Art. 19 Abs. 2 BEHV). 10

IV. Gewerbsmässigkeit (Art. 3 Abs. 1–5 BEHV)

Gemeinsames Erfordernis aller Händlerkategorien ist, dass die spezifische Tätigkeit gewerbsmässig erfolgen muss. 11

Gewerbsmässig heisst, dass das Effektengeschäft eine selbständige und unabhängige wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, die darauf ausgerichtet ist, regelmässige Erträge zu erzielen (siehe auch die Definition in Art. 2 Bst. b Handelsregisterverordnung; HRegV). 12

Diese Definition der Gewerbsmässigkeit gilt für die Händlerkategorien Eigenhändler, Emissionshaus, Derivathaus und Market Maker; für Kundenhändler ist ein zusätzliches Kriterium anwendbar (siehe hinten Rz 49). 13

V. Öffentliches Angebot (Art. 3 Abs. 2–4, 6 und 7, Art. 4 BEHV)

Ein Angebot gilt als öffentlich, wenn es sich an unbestimmt viele richtet, d.h. insbesondere durch Inserate, Prospekte, Rundschreiben oder elektronische Medien verbreitet wird (ebenso Art. 3 BankV). 14

Gemäss Art. 3 Abs. 7 BEHV gelten aber Angebote von Emissionshäusern, Derivathäusern und Market Maker nicht als öffentlich, wenn sie ausschliesslich an folgende Personen gerichtet werden (vgl. Art. 3 Abs. 6 BEHV): 15

- a. in- und ausländische Banken und Effekthändler oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;
- b. Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung am Schuldner (Anm.: d.h. am Unternehmen, das nicht Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes ist) und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c. institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

Als institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie gelten z.B. Pensionskassen, Gemeinden, Industrie- oder Handelsbetriebe. Eine professionelle Tresorerie liegt dann vor, wenn das Unternehmen mindestens eine fachlich ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person damit betraut, die Finanzmittel des Unternehmens dauernd zu bewirtschaften (vgl. auch FINMA-RS 08/3 Publikumseinlagen bei Nichtbanken, Rz 25). 16

VI. Eigenhändler (Art. 3 Abs. 1 BEHV)

Der Eigenhändler handelt definitionsgemäss gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten (Art. 3 Abs. 1 BEHV). 17

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 18

Natürliche und juristische Personen, die lediglich ihr eigenes Vermögen verwalten, handeln nicht gewerbsmässig im Sinne dieser Auslegung. 19

Hingegen handeln Investmentgesellschaften gewerbsmässig, da die Verwaltung ihres Anlagevermögens eine Dienstleistung darstellt, die zugunsten ihrer Aktionäre erbracht (und auch in Rechnung gestellt) wird. 20

B. Für eigene Rechnung

Der Eigenhändler handelt für eigene Rechnung, wenn er in eigenem Namen ohne Auftrag oder Instruktionen Dritter Effektingeschäfte abschliesst und das Risiko derselben selber trägt, d.h. Gewinne ihm zustehen bzw. Verluste ihn belasten. Die Wahrnehmung von „Clearing-Funktionen“ für Effektingeschäfte Dritter gilt auch als Handeln auf eigene Rechnung, solange der Eigenhändler dabei das Risiko übernimmt und solange ihm die Dritten nicht Guthaben für den Abschluss der Effektingeschäfte vorschiesen; andernfalls würde er zum Kundenhändler (siehe hinten Rz 46 ff.).

C. Kurzfristig

Der Begriff der Kurzfristigkeit bezieht sich auf das mit dem Erwerb von Effekten verfolgte Ziel, nämlich deren aktive Bewirtschaftung, um innerhalb kurzer Fristen aus Veränderungen von Kursen oder Zinsen Gewinne zu erzielen (Handelsbestand, vgl. Definition des Handelsgeschäftes in FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“, Rz 233). Nicht kurzfristig handelt, wer Effekten zum Zweck einer Finanzanlage oder einer Beteiligungsnahme erwirbt (z.B. Holdinggesellschaften).

D. Mindestvolumen von SFR 5 Mia. brutto pro Jahr

Da der Eigenhändler nur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt, hat er definitionsgemäss keine Kunden. Seine Unterstellung unter das Börsengesetz erfolgt daher nicht wegen des Anlegerschutzes. Eine solche rechtfertigt sich nur aus Gründen des Funktionsschutzes. Er kann aber die Funktionsfähigkeit des Marktes nur gefährden, wenn er ein beträchtliches Volumen an Effektingeschäften ausführt. Als Eigenhändler fällt daher nur unter das Börsengesetz, wer als solcher Effektingeschäfte im Umfang (Umsatz) von mehr als 5 Milliarden Schweizerfranken brutto pro Jahr abwickelt. Für die Berechnung des Umsatzes ist sowohl im Kassawie Derivatgeschäft auf die bezahlten bzw. erzielten Kurswerte abzustellen.

VII. Emissionshäuser (Art. 3 Abs. 2 BEHV)

Emissionshäuser übernehmen definitionsgemäss gewerbsmässig Effekten, die von Dritten ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission, und bieten sie öffentlich auf dem Primärmarkt an (Art. 3 Abs. 2 BEHV).

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13

B. Öffentliches Angebot

Siehe vorne Rz 14–16

Werden nach einem öffentlichen Angebot Effekten bei weniger als 20 Kunden platziert (vgl. Art. 4 BEHV), liegt trotzdem eine Tätigkeit als Emissionshaus vor.

Nicht als Emissionshaus gilt hingegen, wer Effekten ohne öffentliches Angebot bei weniger als 20 Kunden platziert. 28

C. Emissionshäuser mit Bankenstatus

Art. 2a Bst. c BankV, welcher die Emissionshäuser dem Bankengesetz unterstellte, wurde durch Art. 57 BEHV aufgehoben, da Emissionshäuser neu nicht mehr unter das Bankengesetz fallen, sondern vom Börsengesetz erfasst werden. 29

Bisher durch das Bankengesetz gemäss Art. 2a Bst. c BankV erfasste Emissionshäuser verlieren dadurch aber nicht zwangsläufig ihren Bankenstatus. Die angestammte Tätigkeit kann daher im bisherigen Rahmen als Bank nach den Vorschriften des Bankengesetzes weitergeführt werden, vorbehältlich der fristgerechten Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 58 Abs. 2 BEHV. Auf Verlangen kann aber auch ein Wechsel der Unterstellung vom Banken- zum Börsengesetz erfolgen. Für diesen Fall müssen aber per Zeitpunkt des Wechsels die börsengesetzlichen Anforderungen an Effekthändler erfüllt bzw. eine entsprechende Bewilligung erteilt sein. 30

Bestehenden Effekthändlern ohne Bankenstatus, die im Rahmen des Übergangsrechts gemäss Art. 50 BEHG ihre angestammte Tätigkeit an sich weiterführen dürfen, ist es auch während der Übergangsfrist nicht gestattet, ihre Tätigkeit ohne entsprechende Effekthändlerbewilligung in den Geschäftsbereich eines Emissionshauses auszudehnen. 31

VIII. Derivathäuser (Art. 3 Abs. 3 BEHV)

Derivathäuser schaffen definitionsgemäss gewerbsmässig selbst Derivate und bieten diese für eigene oder fremde Rechnung öffentlich auf dem Primärmarkt an (Art. 3 Abs. 3 BEHV). 32

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 33

B. Öffentliches Angebot

Siehe vorne Rz 14–16 34

Werden nach einem öffentlichen Angebot Derivate bei weniger als 20 Kunden platziert (vgl. Art. 4 BEHV), liegt trotzdem eine Tätigkeit als Derivathaus vor. 35

Nicht als Derivathaus gilt hingegen, wer Derivate ohne öffentliches Angebot bei weniger als 20 Kunden platziert. 36

C. Derivate

Derivate sind gemäss der Definition in Art. 5 BEHV Finanzkontrakte, deren Preis abgeleitet wird von Vermögenswerten wie Aktien, Obligationen, Rohstoffen und Edelmetallen sowie von Referenzsätzen wie Währungen, Zinsen und Indizes. Uner- 37

heblich ist, ob diese Finanzkontrakte kotiert sind bzw. börslich oder ausserbörslich gehandelt werden. Hingegen müssen die Derivate weitgehend standardisiert sein, d.h. im Sinne von Art. 4 BEHV vereinheitlicht und zum massenweisen Handel geeignet sein. Sind einzelne Parameter flexibel bestimmbar, liegt daher in der Regel keine Standardisierung im Sinne von Art. 4 BEHV vor.

D. Kassageschäfte

Im Unterschied dazu werden Händler, die lediglich Kassageschäfte in Basiswerten abschliessen, die selber keine Effekten im Sinne von Art. 2 Bst. a BEHG bzw. Art. 4 BEHV darstellen (Rohstoffe, Edelmetalle, Devisen), nicht vom Börsengesetz erfasst; Rohstoff-, Edelmetall- und Devisenhändler, deren Tätigkeit sich auf solche Kassageschäfte beschränkt, fallen m.a.W. nicht unter das Börsengesetz. 38

IX. Market Maker (Art. 3 Abs. 4 BEHV)

Market Maker handeln definitionsgemäss gewerbsmässig für eigene Rechnung kurzfristig mit Effekten und stellen öffentlich dauernd oder auf Anfrage Kurse für einzelne Effekten (Art. 3 Abs. 4 BEHV). 39

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 40

B. Öffentliches Angebot

Siehe vorne Rz 14–16 41

Das öffentliche Stellen von Kursen, dauernd oder auf Anfrage, gilt sinngemäss als öffentliches Angebot im Sinne von Art. 3 Abs. 7 und Art. 4 BEHV. 42

C. Für eigene Rechnung

Siehe vorne Rz 21 43

D. Kurzfristig

Siehe vorne Rz 22 44

E. Rechtliche Verselbständigung des Effektenhandels

Market Maker fallen auch dann unter das Gesetz, wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV, vgl. Ziff. III). Unternehmen, deren Finanzabteilungen die Voraussetzungen als Market Maker erfüllen, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbständigen und für die neue Gesellschaft um eine börsengesetzliche Effektenhändlerbewilligung nachsuchen (Art. 19 Abs. 2 BEHV). 45

X. Kundenhändler (Art. 3 Abs. 5 BEHV)

Kundenhändler handeln definitionsgemäss gewerbsmässig in eigenem Namen für Rechnung von Kunden mit Effekten und 46

- a) führen selber oder bei Dritten für diese Kunden Konten zur Abwicklung des Effektenhandels; oder
- b) bewahren Effekten dieser Kunden bei sich oder in eigenem Namen bei Dritten auf (Art. 3 Abs. 5 BEHV).

Gemäss Art. 3 Abs. 6 BEHV gelten dabei nicht als Kunden: 47

- a) in- und ausländische Banken und Effektenhändler oder andere staatlich beaufsichtigte Unternehmen;
- b) Aktionäre oder Gesellschafter mit einer massgebenden Beteiligung am Schuldner (Anm.: am Unternehmen, das nicht Effektenhändler im Sinne des Börsengesetzes ist) und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundene Personen;
- c) institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie.

A. Gewerbsmässigkeit

Siehe vorne Rz 11–13 48

Ein Kundenhändler handelt zudem gewerbsmässig, wenn er direkt oder indirekt für mehr als 20 Kunden Konten führt oder Effekten aufbewahrt (vgl. Art. 3a Abs. 2 BankV). 49

B. In eigenem Namen und für Rechnung von Kunden

Der Kundenhändler tritt gegenüber Dritten (Banken, Effektenhändlern, Brokern, Börsen etc.) in eigenem Namen auf, das wirtschaftliche Risiko der von ihm getätigten oder in Auftrag gegebenen Effektengeschäfte trägt jedoch sein Kunde. Der Kundenhändler handelt insbesondere auch in eigenem Namen, wenn er bei Dritten für jeden seiner Kunden je einzeln ein Konto oder Depot („comptes miroirs“) führt. Kundenhändler ist ebenfalls, wer über sein eigenes Konto oder Depot gestützt auf entsprechende Vollmachten Effekten für Kunden kauft oder verkauft (vgl. auch Rz 52). 50

C. Kontoführung oder Aufbewahrung von Effekten

Diese Anforderungen sind erfüllt, wenn der Kundenhändler und sein Kunde einen Depotvertrag, einen Kontovertrag oder einen Treuhandvertrag abgeschlossen haben und der Kundenhändler dadurch Aufbewahrer oder treuhänderischer Eigentümer der entsprechenden Vermögenswerte wird bzw. aufgrund der tatsächlichen Tätigkeit eine entsprechende Rechtslage gegeben ist. Gestützt auf diese vertraglichen bzw. tatsächlichen Beziehungen führt der Kundenhändler selber oder bei Dritten für den Kunden Konten oder bewahrt für diesen Effekten selber oder bei Dritten auf. 51

D. Nicht unterstellte Vermögensverwalter oder Anlageberater

Vermögensverwalter oder Anlageberater, die Vermögenswerte Dritter allein aufgrund von Vollmachten betreuen, d.h. nicht in eigenem Namen für Rechnung die- 52

ser Dritten Konten führen oder Effekten aufbewahren, fallen nicht unter das Börsengesetz. Kauft oder verkauft der Vermögensverwalter oder Anlageberater aber zusätzlich Effekten über sein eigenes Konto oder Depot an seine Kunden, ist er Kundenhändler (siehe Rz 50 a.E.).

E. Rechtliche Verselbständigung des Effektenhandels

Kundenhändler fallen auch dann unter das Gesetz, wenn sie nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 2 BEHV, vgl. Ziff. III). Unternehmen, die über ihre Finanzabteilungen Dienstleistungen eines Kundenhändlers anbieten, müssen deshalb das Effektenhandelsgeschäft rechtlich verselbständigen und für die neue Gesellschaft um eine börsengesetzliche Effektenhändlerbewilligung nachsuchen (Art. 19 Abs. 2 BEHV). 53

XI. Einführende Broker (Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV)

Die Tätigkeit des einführenden Brokers („Introducing Broker“) beinhaltet zusammengefasst die Vermittlung von Effektengeschäften in der Schweiz für ausländische Effektenhändler. Damit sind im Grundsatz die in Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV genannten Voraussetzungen der bewilligungspflichtigen Tätigkeit für die Vertretung eines ausländischen Effektenhändlers in der Schweiz erfüllt. 54

Die Tätigkeiten von einführenden Brokern in der Schweiz sind allerdings bezüglich ihrer Anbindung an den ausländischen Effektenhändler, den sie vertreten, unterschiedlich stark ausgeprägt, so dass bezüglich der Unterstellung unter das Börsengesetz eine differenzierte Behandlung angezeigt ist. 55

Im Sinne von Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV werden demnach nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten vom Börsengesetz als Vertretung eines ausländischen Effektenhändlers erfasst. Die entsprechende Bewilligung wird in diesen Fällen dem ausländischen Effektenhändler und nicht der schweizerischen Vertretung erteilt. 56

- a) Der ausländische Effektenhändler beschäftigt in der Schweiz Personen, die fest in seine Organisation eingebunden sind und die für ihn Effektengeschäfte vermitteln und Aufträge weiterleiten. 57
- b) Der ausländische Effektenhändler verfügt in der Schweiz über eine Tochtergesellschaft, (die selber aber nicht über einen Status als inländischer Effektenhändler verfügt), welche die gleiche oder eine ähnliche Firma trägt und für den ausländischen Effektenhändler Effektengeschäfte vermittelt und Aufträge weiterleitet. 58

- c) Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Exklusivverträge für die Vermittlung von Effektengeschäften ab. Die Vertretung in der Schweiz tritt als ausschliesslicher Vertreter des ausländischen Effektenhändlers auf. Sie wird aus Auftrag honoriert (meistens Retrozessionen). 59
- d) Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Verträge ohne Exklusivklausel für die Vermittlung von Effektengeschäften ab, ermächtigt aber die Vertretung, seine Firma zu verwenden. Die Vertretung wird auch hier aus Auftrag honoriert. 60
- Im Unterschied zu diesen Ausgestaltungen des Verhältnisses zwischen ausländischem Effektenhändler und der Vertretung in der Schweiz fallen die nachfolgenden Konstruktionen nicht unter Art. 39 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 BEHV: 61
- e) Der ausländische Effektenhändler schliesst mit natürlichen oder juristischen Personen in der Schweiz Verträge ohne Exklusivklausel für die Vermittlung von Effektengeschäften ab und ermächtigt den Vermittler nicht, seine Firma zu verwenden. 62
- f) Zwischen dem Vermittler in der Schweiz und dem ausländischen Effektenhändler, an welchen er Effektengeschäfte vermittelt und Aufträge weiterleitet, bestehen keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen im Sinne von Bst. a–e. 63

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/7 : Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken

Referenz:	FINMA-RS 08/7 „Outsourcing Banken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	vormals EBK-RS 99/2 „Outsourcing“ vom 26. August 1999
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankV Art. 9 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a BEHV Art. 19, 26 DSG Art. 6–7, 12–13 VDSG Art. 8 ff.
Anhang:	Beispiele von Auslagerungen

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUIFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X						X															

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben umschreibt die Voraussetzungen, unter denen Outsourcing-Lösungen den Erfordernissen einer angemessenen Organisation, des Bankgeheimnisses und des Datenschutzes entsprechen. 1

II. Definition

Outsourcing (Auslagerung von Geschäftsbereichen) im Sinne des vorliegenden Rundschreibens liegt vor, wenn eine Unternehmung eine andere Unternehmung (Dienstleister) beauftragt, selbständig und dauernd eine für die Geschäftstätigkeit der Unternehmung wesentliche Dienstleistung wahrzunehmen. „Wesentlich“ im Sinne dieses Rundschreibens sind Dienstleistungen, welche sich insbesondere auf 2

die Erfassung, Begrenzung und Überwachung von Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts-, und Imagerisiken sowie operationellen und rechtlichen Risiken auswirken. Beispiele von Auslagerungen, die vom Rundschreiben erfasst werden und solche, die vom Rundschreiben nicht erfasst werden, sind im Anhang aufgeführt.

Outsourcing umfasst einerseits die Auslagerung von Dienstleistungen, die bisher von der Unternehmung selber erbracht wurden. Andererseits gehören dazu auch Dienstleistungen, die die Unternehmung neu von einem Dienstleister bezieht und welche sie somit selber bis anhin nicht erbracht hat. 3

III. Geltungsbereich

A. Sachlicher Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für nach schweizerischem Recht organisierte Banken und Effektenhändler sowie schweizerische Zweigniederlassungen ausländischer Banken und Effektenhändler. Diese werden nachfolgend als „Unternehmungen“ bezeichnet. 4

Das Rundschreiben ist auch auf Gruppengesellschaften anwendbar, die nach den Eigenmittel-Unterlegungsvorschriften konsolidierungspflichtig sind. Ausgenommen sind Immobiliengesellschaften. 4a

B. Örtlicher Geltungsbereich

Die Unternehmungen, soweit sie nach schweizerischem Recht organisiert sind, sorgen dafür, dass auch ihre konsolidierungspflichtigen ausländischen Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen die Grundsätze des vorliegenden Rundschreibens befolgen, 5

- sofern Grösse und Bedeutung der Auslagerung nicht so gering sind, dass diese keine Auswirkungen auf Risiken nach Rz 2 hat,
- soweit keine ausländische Regelung besteht.

C. Teilweise Anwendbarkeit des Rundschreibens

Die Grundsätze 1–4, 7 und 9 (vgl. Kapitel V) sind nicht anwendbar auf Auslagerungen 6

- durch Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmungen an den Hauptsitz (oder umgekehrt) oder an andere Zweigniederlassungen, 7
- innerhalb einer Gruppe oder einer zentralen Organisation von Unternehmungen, oder 8
- an nach schweizerischem Recht organisierte Dienstleister, welche von einer Gruppe von Unternehmungen gemeinsam gehalten werden, deren Geschäftstätigkeit ausschliesslich darin besteht, Dienstleistungen für diese Unternehmungen zu erbringen. 9

In den Fällen von Rz 7–9 gilt die Ausnahme nur, wenn die Dienstleister

- die erbrachten Dienstleistungen im Interesse der auslagernden Unternehmungen von einer durch die FINMA anerkannten Prüfgesellschaft prüfen lassen und 10
- sich verpflichten, ihrer Revisionsstelle, den auslagernden Unternehmungen und deren internen Revisionsstellen und externen Prüfgesellschaften und der FINMA alle verlangten Informationen offenzulegen, sowie der FINMA und den internen Revisionsstellen und externen Prüfgesellschaften der auslagernden Unternehmungen auf Anfrage den Prüfbericht zur Verfügung zu stellen. 11

Die FINMA kann einer Unternehmung verbieten, irgendwelche Geschäftsbereiche an einen Dienstleister auszulagern, sofern dieser die Bestimmungen von Rz 10 und 11 dieses Rundschreibens nicht einhält. 12

IV. Zulässigkeit

Grundsätzlich ist die Auslagerung jedes Geschäftsbereiches ohne Bewilligung durch die FINMA möglich. Dies bedingt jedoch, dass das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) gemäss Rz 30 ff. und die nachfolgenden Voraussetzungen für ein sicheres Outsourcing eingehalten und im Falle einer Auslagerung ins Ausland die geforderten Nachweise erbracht werden. 13

Kann eine Unternehmung diese Anforderungen nicht erfüllen, so hat sie der FINMA vor der Auslagerung ein begründetes Gesuch um einzelne Abweichungen einzureichen. 14

Falls in anderen Rundschreiben der FINMA deren Zustimmung für die Auslagerung eines bestimmten Bereiches vorausgesetzt wird, gehen diese Bestimmungen dem vorliegenden Rundschreiben vor. 15

Nicht auslagerbar sind die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle durch den Verwaltungsrat sowie zentrale Führungsaufgaben der Geschäftsführung. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Gruppenüberwachung, sofern die Unternehmung Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch Aufsichtsbehörden untersteht (Art. 7 Abs. 4 BankV). Ebenfalls nicht auslagerbar sind die Entscheide über die Aufnahme und den Abbruch von Geschäftsbeziehungen. 16

Die Auslagerung kann an einen Dienstleister erfolgen, der entweder zur Gruppe gehört oder der rechtlich und wirtschaftlich unabhängig ist. In beiden Fällen kann dieser eine Bank oder ein Effekthändler sein oder aber aus einem andern Tätigkeitsbereich stammen. 17

Die nachfolgenden Voraussetzungen für ein sicheres Outsourcing gelangen jedoch unabhängig der rechtlichen oder wirtschaftlichen Stellung und Herkunft des Dienstleisters zur Anwendung. 18

V. Voraussetzungen

A. Grundsatz 1: Bestimmung des auszulagernden Geschäftsbereiches

Der auszulagernde Geschäftsbereich ist zu definieren. 19

Entsprechend den mit der Auslagerung verfolgten Zielen sind die genauen Anforderungen für die Leistungserbringung festzulegen und zu dokumentieren. Die Leistung des Dienstleisters muss anhand von vordefinierten qualitativen und quantitativen Merkmalen mess- oder beurteilbar sein. 20

B. Grundsatz 2: Auswahl, Instruktion und Kontrolle des Dienstleisters

Die Unternehmung hat den Dienstleister sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und zu kontrollieren. 21

Mit schriftlicher Zustimmung der Unternehmung kann der Dienstleister Unterkordanten beiziehen, solange die Grundsätze des Rundschreibens eingehalten sind. 21a

Die für die Auswahl und Zusammenarbeit mit einem Dienstleister massgebenden Kriterien und Faktoren sind vor dem Eingehen einer vertraglichen Beziehung festzulegen. Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Prüfung seiner professionellen Fähigkeiten sowie finanziellen und personellen Ressourcen zu erfolgen. Der Dienstleister muss Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bieten. 22

Die Zuständigkeiten von Unternehmung und Dienstleister sind genau festzulegen und abzugrenzen. Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen sind vertraglich zu regeln. 23

Der ausgelagerte Geschäftsbereich ist in das interne Kontrollsystem der Unternehmung zu integrieren. Es ist unternehmungsintern eine verantwortliche Stelle zu definieren, die für die Überwachung und Kontrolle des Dienstleisters zuständig ist. Dessen Leistungen sind fortlaufend zu überwachen und zu beurteilen, so dass allfällig nötige Massnahmen sofort ergriffen werden können. 24

Die Unternehmung hat sich die dazu nötigen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vom Dienstleister vertraglich einräumen zu lassen. 25

C. Grundsatz 3: Verantwortung

Die Unternehmung trägt gegenüber der FINMA weiterhin die Verantwortung für den ausgelagerten Geschäftsbereich. 26

Die Unternehmung ist gegenüber der FINMA auch für die ausgelagerten Geschäftsbereiche verantwortlich, wie wenn sie diese selbst betreiben würde. 27

D. Grundsatz 4: Sicherheit

Die Unternehmung und der Dienstleister legen Sicherheitsanforderungen fest und 28

erarbeiten ein Sicherheitsdispositiv.

Die Unternehmung und der Dienstleister haben die Sicherheitsanforderungen, die der Dienstleister zu erfüllen hat, zu definieren. Dies ist vertraglich festzuhalten und die Unternehmung hat deren Einhaltung zu überwachen. Die Unternehmung und der Dienstleister arbeiten ein Sicherheitsdispositiv aus, das die Weiterführung des ausgelagerten Geschäftsbereiches erlaubt, falls der Dienstleister aus irgendwelchen Gründen verhindert ist, seine Leistung zu erbringen. Die ordnungsmässige Geschäftsführung muss jederzeit aufrecht erhalten werden können. 29

Bei Errichtung und Anwendung des Sicherheitsdispositivs hat die Unternehmung denjenigen Sorgfaltsmassstab zu beachten, den sie auch ohne Auslagerung an einen Dienstleister berücksichtigen müsste. Das Sicherheitsdispositiv hat sämtliche voraussehbaren Notfälle abzudecken. 29a

Kundendaten müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. 30

Die Unternehmung und der Dienstleister sorgen für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Richtigkeit der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. Insbesondere schützen sie die Systeme gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen. 31

Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen folgenden Kriterien Rechnung tragen: 32

- Zweck der Datenbearbeitung,
- Art und Umfang der Datenbearbeitung,
- Einschätzung der möglichen Risiken für die betroffenen Kunden und
- gegenwärtiger Stand der Technik.

Diese Massnahmen sind periodisch zu überprüfen. Bei der automatisierten Bearbeitung von Kundendaten trifft der Dienstleister die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich die Zugangs-, Personendatenträger-, Transport-, Bekanntgabe-, Speicher-, Benutzer-, Zugriffs- und Eingabekontrolle (vgl. Art. 7 DSG und Art. 8–9 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz, VDSG; SR 235.11) gerecht zu werden. 33

E. Grundsatz 5: Geschäfts- und Bankgeheimnis, Datenschutz

Ein schweizerischer Dienstleister ist dem Geschäftsgeheimnis der Unternehmung und, soweit ihm Kundendaten bekannt sind, dem Bank- oder dem Berufsgeheimnis der auslagernden Unternehmung zu unterstellen. Er hat sich ausdrücklich zu verpflichten, die daraus folgende Vertraulichkeit zu wahren. 34

Bei Auslagerungen ins Ausland ist mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicherzustellen, dass das Bankgeheimnis und der Datenschutz nach schweizerischem Recht eingehalten werden. 35

Bietet der Dienstleister seine Dienstleistungen mehreren Unternehmungen an, so ist durch besondere technische, personelle und organisatorische Massnahmen sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit der Daten nicht nur gegenüber Dritten, sondern auch zwischen den verschiedenen auslagernden Unternehmungen gewahrt 36

bleibt.

F. Grundsatz 6: Kundenorientierung

Kunden, deren Daten durch eine Outsourcing-Lösung an einen Dienstleister gelangen, sind über die Auslagerung zu informieren. 37

Die Kunden sind über die Auslagerung zu informieren, bevor ihre Daten an einen Dienstleister übermittelt werden. Die Information kann in allgemeiner Form z.B. in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in Depotreglementen, in Kontoauszügen, Informationsbroschüren oder in Briefform erfolgen. Die Information soll nähere Angaben über die ausgelagerten Bereiche enthalten. 38

Die Kunden sind mit besonderem Schreiben und detailliert zu informieren und auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen hinzuweisen, bevor im Rahmen einer Outsourcing-Lösung Daten über Kunden ins Ausland (vgl. Grundsatz 8) gehen. In diesem Falle muss den Kunden die Möglichkeit offeriert werden, innert einer angemessenen Frist und ohne Nachteile die Vertragsverhältnisse abzubrechen. Die besondere Informationspflicht entfällt, wenn die ins Ausland ausgelagerten Daten keine Rückschlüsse auf die Identität eines Kunden zulassen. 39

G. Grundsatz 7: Prüfung und Aufsicht

Die auslagernde Unternehmung, deren interne Revision und externe Prüfgesellschaft sowie die FINMA müssen den ausgelagerten Geschäftsbereich vollumfänglich, jederzeit und ungehindert einsehen und prüfen können. 40

Prüftätigkeiten können an die externe Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, sofern diese über die notwendigen fachlichen Kompetenzen verfügt, um die Prüfung vorzunehmen. Die Delegation der Prüfung an die externe Revisionsstelle des Dienstleisters kann ohne Einwilligung der FINMA vorgenommen werden. 41

Die interne Revision und externe Prüfgesellschaft der Unternehmung müssen in der Lage sein, die Einhaltung der banken- und börsengesetzlichen Bestimmungen beim Dienstleister zu prüfen. Ihnen ist vertraglich ein jederzeitiges, vollumfängliches und ungehindertes Einsichts- und Prüfrecht einzuräumen, damit sie ihre Prüfungshandlungen vornehmen können. Beim Einsichts- und Prüfrecht sind jedoch die Bestimmungen von Rz 36 zu beachten. 42

Die interne Revision und externe Prüfgesellschaft der Unternehmung müssen Zugang zu allen Dokumenten, Datenträgern und Systemen beim Dienstleister haben, sofern diese den ausgelagerten Bereich betreffen. 43

Sie können insbesondere auf die Tätigkeit der Revisionsstellen von Dienstleistern abstellen, welche nach schweizerischem Recht organisiert sind und die Voraussetzungen von Rz 10 und 11 dieses Rundschreibens erfüllen. 44

Sie haben ihre Prüftätigkeiten mit der Revisionsstelle des Dienstleisters zu koordinieren. 45

Die Auslagerung eines Geschäftsbereiches darf die Regulierung und Aufsicht durch die FINMA nicht beeinträchtigen, insbesondere auch nicht bei einer Auslagerung ins Ausland oder durch Gruppengesellschaften im Ausland. 46

Ein Dienstleister, der nicht der Aufsicht der FINMA untersteht, hat sich gegenüber der Unternehmung vertraglich zu verpflichten, der FINMA sämtliche Auskünfte und Unterlagen, bezogen auf den ausgelagerten Geschäftsbereich, zu geben, die sie für ihre Aufsichtstätigkeit benötigt. Falls die Prüftätigkeiten an die Revisionsstelle des Dienstleisters delegiert werden, ist ihr Bericht der FINMA und der internen Revisionsstelle und externen Prüfgesellschaft der auslagernden Unternehmung auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. 47

H. Grundsatz 8: Auslagerungen ins Ausland

Auslagerungen ins Ausland sind vom ausdrücklichen Nachweis der Prüfmöglichkeiten abhängig zu machen. 48

Bei einer Auslagerung ins Ausland muss eine Unternehmung nachweisen können, dass sowohl sie selber wie auch ihre banken- oder börsengesetzliche Prüfgesellschaft sowie die FINMA ihre Prüfrechte wahrnehmen und rechtlich auch durchsetzen können. 49

Dieser Nachweis kann z.B. mittels Rechtsgutachten oder Bestätigungen einer entsprechenden Aufsichtsbehörde erbracht werden. Die banken- oder börsengesetzliche Prüfgesellschaft hat den Nachweis vor der Auslagerung zu prüfen. 50

I. Grundsatz 9: Vertrag

Es ist ein schriftlicher und klarer Vertrag zwischen der Unternehmung und dem Dienstleister abzuschliessen. 51

Jede Outsourcing-Lösung muss auf einem schriftlichen Vertrag beruhen, der mindestens den vorstehenden generellen Voraussetzungen umfassend Rechnung trägt. 52

Die Unternehmung hat die internen Bewilligungsverfahren für Outsourcing-Projekte sowie die Zuständigkeiten für die entsprechenden Vertragsabschlüsse festzulegen. 53

VI. Berichterstattung der banken- und börsengesetzlichen Prüfgesellschaften

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der Voraussetzungen dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 54

VII. Ausnahmen

Die FINMA kann einer Unternehmung in besonderen Fällen andere Auflagen machen und/oder sie von der Einhaltung dieses Rundschreibens ganz oder teilweise befreien. 55

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Anhang des Rundschreibens 2008/7 : Beispiele von Auslagerungen

Vom : 20.11.2008

Die nachfolgende Tabelle enthält Beispiele aus der Praxis von Auslagerungen, die vom RS erfasst werden und solchen, die nicht erfasst werden. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. 1

Erklärung der in der nachstehenden Tabelle verwendeten Symbole: 2

- Outsourcing im Sinne des Rundschreibens **bejaht**
- Outsourcing im Sinne des Rundschreibens **verneint**

I. Wertschriftenhandel und -verwaltung

- Gesamte Wertschriftenverwaltung an einen einzigen Dienstleister 3
- Teilnahme an Effektenabwicklungssystemen

II. Zahlungs- und Notenverkehr

- Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs über einen einzigen Dienstleister oder eine einzige Korrespondenzbank 4
- Teilnahme an Zahlungssystemen
- Korrespondenzbankenbeziehungen
- Physische Geldlieferungen und Werttransporte
- Geldautomatenversorgung

III. Informationstechnologiesysteme und Unterhalt

- Datenaufbewahrung 5
- Betrieb und Unterhalt von Datenbanken
- Betrieb von Informationstechnologie-Systemen
- Ausarbeitung eines Informationstechnologie-Projektes zur anschliessenden

Integration in den Betrieb der Bank

- Auftrag zur Software-Entwicklung
- Erwerb von Software-Lizenzen
- Support von Software
- Wartung technischer Geräte, von Systemen (Informationstechnologie usw.) und von Software

IV. Riskmanagement

- Compliance-Funktionen
- Interne Geldwäschereifachstelle
- Einzelne Funktionen im Bereich der Kreditrisikoüberwachung sowie der Kreditanalyse
- Überwachung von Handels- und Kreditlimiten

6

V. Stammdatenverwaltung und Rechnungswesen

- Finanzreporting
- Nachführung und Erstellung von Kundenadressen oder Kundenprofilen (ausgenommen sind einmalige Tätigkeiten)

7

VI. Back-/Mid-Office-Funktionen

- Druck und Versand von Bankdokumenten (ausgenommen sind einmalige Tätigkeiten)

8

VII. Human Resources

- Lohn-, Gehalts- und Bonusabrechnungen für Mitarbeiter
- Beschäftigung von ausgeliehenen (temporären) Arbeitskräften
- Betreuungsdienstleistungen für ins Ausland entsandte Mitarbeiter (Expatriates)

9

VIII. Logistik

- Kantine- und Restaurationsbetriebe 10
- Allgemeine Service- und Unterstützungsleistungen wie beispielsweise Reinigungsdienst, Unfallverhütung, Brandschutz usw.
- Massnahmen für die technische und physische Sicherheit von Bankgebäuden
- Verwaltung, Unterhalt und Verkauf bankeigener Gebäude

IX. Diverses

- Kreditkartengeschäft 11
- Inkassowesen
- Rechts- und Steuerberatung

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/8 : Öffentliche Werbung im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen

Referenz:	FINMA-RS 08/8 „Öffentliche Werbung kollektive Kapitalanlagen“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	vormals EBK-RS 03/1 „Öffentliche Werbung / Kollektive Kapitalanlagen“ vom 28. Mai 2003
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b KAG Art. 1, 3, 4, 5, 19, 120, 123, 148, 149 KKV Art. 3, 4, 30

Adressaten																					
BankG		VAG		BEHG	KAG							GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.																				
	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X						X	X	X	X	X		X	X	X	X						

I. Zweck des Rundschreibens

Zweck dieses Rundschreibens ist es, den Begriff der „öffentlichen Werbung“ zu konkretisieren und festzulegen, in welchen Fällen das Anbieten oder Vertrieben von kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz oder von der Schweiz aus öffentliche Werbung darstellt. 1

Dieses Rundschreiben richtet sich an Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträger sowie an alle anderen Personen, welche kollektive Kapitalanlagen anbieten oder vertreiben. 2

Der Begriff der „öffentlichen Werbung“ wird in verschiedenen Bestimmungen der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen (in unterschiedlicher sprachlicher Ausprägung) verwendet, namentlich in Art. 3, 4 Abs. 1 Bst. c, 5 Abs. 1, 19 Abs. 1, 120 Abs. 1, 123 Abs. 1, 148 Abs. 1 Bst. d und 149 Abs. 1 Bst. c und e des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31), sowie in Art. 3, 4 und 30 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV; SR 951.311). Als öffentliche Werbung im Sinne von Art. 3

3 KAG gilt jede Werbung, die sich an das Publikum richtet.

Öffentliche Werbung setzt einerseits für ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche in oder von der Schweiz aus vertrieben werden, eine Genehmigung der FINMA (Art. 120 KAG) und andererseits für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit als Vertriebsträger von kollektiven Kapitalanlagen eine Bewilligung (Art. 19 KAG) voraus. Für kollektive Kapitalanlagen schweizerischen Rechts ist das Begriffsmerkmal der öffentlichen Werbung hingegen bedeutungslos, da für diese immer eine Genehmigung erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob für die betreffenden kollektiven Kapitalanlagen öffentlich geworben wird oder nicht. 4

Die Auslegung des Begriffs der öffentlichen Werbung gemäss diesem Rundschreiben gilt ebenfalls für interne Sondervermögen (Art. 4 KAG) sowie für strukturierte Produkte (Art. 5 KAG und Art. 3 Abs. 3 sowie 4 KKV), obwohl diese im Übrigen nicht der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen unterstehen. 5

II. Grundsätze

A. Definition des Begriffes „Werbung“

Als Werbung im Sinne dieses Rundschreibens gilt die Verwendung von Werbemitteln jeder Art, deren Inhalt dazu dient, bestimmte kollektive Kapitalanlagen anzubieten oder zu vertreiben. Werbung liegt nicht vor, wenn ein Kunde einen Zeichnungsauftrag für Anteile kollektiver Kapitalanlagen aus eigener Initiative erteilt oder von sich aus Informationen über eine bestimmte kollektive Kapitalanlage verlangt. Weiter liegt keine Werbung vor, wenn ein Zeichnungsauftrag für Rechnung eines Kunden aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrages erteilt wird, sofern dieser Vertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. a KAG oder einem unabhängigen Vermögensverwalter gemäss Art. 6 Abs. 2 KKV abgeschlossen wurde. 6

Art und Form der Werbemittel sind grundsätzlich nicht von Bedeutung. Als solche fallen namentlich in Betracht: Print- und elektronische Medien jeder Art, wie Zeitungen und Zeitschriften, Streusendungen („Direct Mail“), Prospekte, „fact sheets“, Empfehlungslisten und Informationsschreiben an die Kunden einer Bank oder eines anderen Finanzintermediärs, Offerten an diese zur Weiterleitung an ihre Kundschaft, Angaben über die Zeichnungsmöglichkeiten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Valorennummer, Zeichnungsstelle), Pressekonferenzen, Telefonmarketing, ungebetene Telefonanrufe („cold calling“), Präsentationen („Road-shows“), Finanzmessen, gesponserte Reportagen über kollektive Kapitalanlagen, Hausbesuche von Finanzintermediären jeder Art, Internet-Websites und andere Formen des E-Commerce, Zeichnungsscheine und online-Zeichnungsmöglichkeiten sowie E-Mails. 7

Hingegen stellen Publikationen in den Medien von Preisen, Kursen und Inventarwerten ausländischer kollektiver Kapitalanlagen durch beaufsichtigte Finanzintermediäre (unter anderem Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) sowie die Publikation von deren Steuerdaten keine Werbung dar, sofern diese Publikationen keine Kontaktangaben enthalten (Art. 3 KAG und Art. 3 Abs. 2 KKV). Die Publikation solcher Daten auf elektronischen Informationssystemen (z.B. Bloomberg, Reuters) stellt unabhängig davon, ob die Publikation Kontaktangaben enthält, keine öffentliche Werbung dar, sofern sichergestellt wird, dass 8

sie sich nur an qualifizierte Anleger richtet.

Zum elektronischen Medium Internet wird auf Rz 24 ff. verwiesen.

B. Definition des Begriffes „öffentlich“

Jede Art von Werbung (vgl. Rz 6 ff.), die sich nicht ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 4 KAG sowie Art. 6 Abs. 2 KKV richtet, gilt als öffentlich. 9

a) Keine öffentliche Werbung gegenüber qualifizierten Anlegern

Öffentliche Werbung liegt nicht vor, wenn diese sich ausschliesslich 10

- a. an qualifizierte Anleger richtet und
- b. nur die für diesen Markt üblichen Werbemittel eingesetzt werden (z.B. persönliche Kontaktaufnahme, „Road-shows“).

Gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG gelten als qualifizierte Anleger: 11

- a. beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen,
- b. beaufsichtigte Versicherungseinrichtungen,
- c. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie,
- d. Unternehmen mit professioneller Tresorerie,
- e. vermögende Privatpersonen,
- f. Anleger, die mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben (wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen).

Gemäss Art. 6 Abs. 2 KKV i.V.m. Art. 10 Abs. 4 KAG gelten als qualifizierte Anleger ebenfalls: 12

- a. Unabhängige Vermögensverwalter und Anleger, die mit diesen einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben, sofern:
- b. der Vermögensverwalter als Finanzintermediär dem Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997 (GwG) unterstellt ist (Art. 2 Abs. 3 Bst. e GwG);
- c. der Vermögensverwalter den Verhaltensregeln einer Branchenorganisation untersteht, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind; und
- d. der Vermögensverwaltungsvertrag den anerkannten Richtlinien einer Branchenorganisation entspricht.

b) Begriff der „vermögenden Privatperson“

Als vermögende Privatperson gilt, wer schriftlich bestätigt, direkt oder indirekt über Finanzanlagen von mindestens 2 Millionen Franken netto zu verfügen. 13

Als Finanzanlagen gelten namentlich Bankguthaben (auf Sicht oder auf Zeit), Treuhandvermögen, Effekten (einschliesslich kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte), Derivate, Edelmetalle sowie Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. 14

Nicht als Finanzanlagen gelten namentlich direkte Anlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen (einschliesslich Guthaben der 2. und 3. Säule). 15

Die Bestätigung bezüglich der vorhandenen Finanzanlagen muss spätestens im 16

- Zeitpunkt des Angebots oder des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlage vorliegen.
- Das Vorhandensein der erforderlichen Finanzanlagen muss vom Werbenden oder Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen überprüft werden, wenn Zweifel bezüglich der Erfüllung der erforderlichen Bedingungen, um als vermögende Privatperson zu gelten, bestehen. 17
- Auf eine schriftliche Bestätigung kann verzichtet werden, wenn die erforderlichen Finanzanlagen bei der Bank oder dem Effektenhändler, welcher zugleich die kollektiven Kapitalanlagen anbietet oder vertreibt, hinterlegt sind. 18
- Private Anlagevehikel, die für Privatpersonen errichtet worden sind, können wie vermögende Privatpersonen behandelt werden, sofern sie netto über Finanzanlagen von 2 Millionen Franken verfügen. 19

III. Genehmigungspflicht für ausländische kollektive Kapitalanlagen

- Wird für eine ausländische kollektive Kapitalanlage in der Schweiz oder von der Schweiz aus öffentlich geworben, so bedürfen deren massgebende Dokumente wie Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag der Genehmigung der FINMA (Art. 120 Abs. 1 KAG). 20

IV. Interne Sondervermögen

- Gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c KAG darf für interne Sondervermögen von Banken oder Effektenhändlern nicht öffentlich geworben werden. Aus diesem Grunde ist Banken und Effektenhändlern für interne Sondervermögen jede Form von „öffentlicher Werbung“ (vgl. Rz 6 ff.) untersagt. Sie beteiligen Kunden an einem internen Sondervermögen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrags (Art. 4 Abs. 1 Bst. a KAG). 21

V. Bewilligungspflicht als Vertriebsträger

- Die Bewilligungspflicht als Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 KAG wird auch durch das indirekte öffentliche Anbieten oder Vertreiben von kollektiven Kapitalanlagen ausgelöst. Daher gilt namentlich das Anbieten oder Vertreiben von „verwalteten Fondskonti“ als bewilligungspflichtiger indirekter Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen. „Verwaltete Fondskonti“ sind dadurch gekennzeichnet, dass im Rahmen eines definierten Konzeptes kollektive Kapitalanlagen eingesetzt werden und diese in ihrer ökonomischen Wirkung mit einem Fund of Funds oder einem Anlagestrategiefonds vergleichbar sind. 22
- Keine Bewilligungspflicht als Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 KAG entsteht beim Vertrieb von 23
- a. fondsgebundenen Lebensversicherungen,
 - b. kollektiven Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG und Art. 6 KKV.

VI. Internet

A. Öffentliche Werbung via Internet

Der Inhalt einer Website stellt in der Schweiz öffentliche Werbung für eine kollektive Kapitalanlage oder für die Tätigkeit als Vertreter und/oder Vertriebssträger von kollektiven Kapitalanlagen dar, wenn er sich – zusätzlich zur Erfüllung der Kriterien gemäss Rz 6 ff. – an Anleger mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz richtet. Dabei ist es unerheblich, ob Anteile von kollektiven Kapitalanlagen online gezeichnet werden können. 24

Angesichts der grenzüberschreitenden Wirkung des Internets sind darüber hinaus auch allfällige einschlägige ausländische Vorschriften zu berücksichtigen. 25

Es wird vermutet, dass sich eine Website an Anleger in der Schweiz richtet, wenn Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen. Bei der Würdigung der Gesamtwirkung kommen namentlich die folgenden Indizien in Frage: 26

- a. Die Website richtet sich ausdrücklich an Anleger mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz,
- b. Hinweis auf eine Schweizer Kontaktadresse oder auf Vertreter, Vertriebssträger, Zahlstellen oder andere Finanzintermediäre mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz,
- c. Publikation von Inventarwerten oder Ausgabe- und Rücknahmepreisen, die auf Schweizer Franken lauten,
- d. Verwendung einer Schweizer Landessprache (nur kumulativ in Verbindung mit einem oder mehreren anderen Indizien),
- e. Hinweis auf schweizerische oder ausländische Gesetzesbestimmungen, welche für Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz von Interesse sind (z.B. Darstellung der Steuervorteile des Domizils der kollektiven Kapitalanlage),
- f. Verweise (Hyperlinks) auf andere Websites oder auf sonstige Medien (Zeitungen, Radio, Fernsehen etc.) mit Bezug zur Schweiz.

Eine Website stellt keine öffentliche Werbung in der Schweiz dar, wenn sie ein Angebot an Anleger in der Schweiz ausdrücklich ausschliesst („Disclaimer“) oder eine Zugangsbeschränkung enthält, welche die nachfolgenden Anforderungen erfüllt. 27

B. Disclaimer (Haftungsausschlussklausel)

Der Disclaimer darf durch den Besucher einer Website nicht umgangen werden können. Dies kann namentlich dadurch sichergestellt werden, dass er automatisch auf dem Bildschirm erscheint und der Anleger bestätigen muss, davon Kenntnis genommen zu haben. Er muss entweder erscheinen, bevor der Besucher überhaupt Zugang zum Inhalt der Website erhält oder spätestens beim Anwählen all jener Seiten, auf denen Informationen über nicht in der Schweiz zum Vertrieb genehmigter kollektiver Kapitalanlagen enthalten sind. Sobald es möglich ist, Anteile von kollektiven Kapitalanlagen online zu zeichnen, muss der Disclaimer auch in dem Augenblick erscheinen und dessen Kenntnisnahme bestätigt werden, in dem der Anleger den Anbieter der kollektiven Kapitalanlage online kontaktiert, um eine Zeichnung vorzunehmen. 28

Liegt keine Genehmigung zum Vertrieb in oder von der Schweiz aus vor, so muss der Disclaimer ausdrücklich darauf hinweisen, dass die betreffenden kollektiven 29

Kapitalanlagen in der Schweiz nicht angeboten oder öffentlich vertrieben werden dürfen. Sind nur einzelne kollektive Kapitalanlagen in der Schweiz genehmigt, so sind diese zu spezifizieren.

Ein allgemeiner Disclaimer, wonach die Website in denjenigen Ländern, in denen keine Vertriebsgenehmigung vorliegt, nicht als öffentliche Werbung gelte, genügt nicht. 30

C. Zugangsbeschränkungen der Website

Die Zugangsbeschränkung muss die Feststellung des Sitzes bzw. Wohnsitzes der interessierten Anleger gestatten. Sofern diese Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben, ist ihnen nur der Zugriff auf Websites zu gestatten, welche Hinweise auf in der Schweiz genehmigte kollektive Kapitalanlagen und/oder Anbieter kollektiver Kapitalanlagen enthalten. 31

Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen sind im Prinzip frei bei der Wahl der ihnen geeignet erscheinenden Zugangsbeschränkungen (Fragebögen, Passwörter etc.), sofern die Kriterien für die Zugangsbeschränkung dem Besucher klar ersichtlich sind. Ein online-Fragebogen stellt aber nur dann eine ausreichende Zugangsbeschränkung dar, wenn der Besucher der Website seinen Sitz bzw. Wohnsitz angeben muss. Die Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen dürfen sich auf die Angaben der Besucher verlassen. 32

Falls der Zugang zur Website auf gewisse Kategorien von Anlegern beschränkt ist (vgl. Rz 10 ff.), muss das Kontrollverfahren sicherstellen, dass die interessierten Anleger alle Kontrollfragen beantwortet haben, bevor ihnen der Zugang gewährt wird. 33

D. „Discussion Sites“

Die Anmeldung bei einer sog. „Discussion Site“ (wie „newsgroups“, „bulletin boards“, „chat rooms“ etc.) gilt grundsätzlich als Eigeninitiative im Sinne von Rz 6. Dennoch können solche Sites bei öffentlichem Zugang und bei Benutzung durch Werbende oder Anbieter von kollektiven Kapitalanlagen öffentliche Werbung im Sinne von Rz 24 darstellen, sobald Indizien in ihrer Gesamtwirkung einen Bezug zur Schweiz herstellen (vgl. Rz 24 ff.). 34

VII. Übergangsbestimmungen

Bis 30. September 2009 müssen die in Rz 6 und 12 erwähnten unabhängigen Vermögensverwalter den Anforderungen von Art. 6 Abs. 2 KKV genügen, damit keine öffentliche Werbung vorliegt. 35

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/9 : Aufsicht über die Grossbanken

Referenz:	FINMA-RS 08/9 „Aufsicht über die Grossbanken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	vormals EBK-RS 04/1 „Aufsicht über die Grossbanken“ vom 21. April 2004
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24 f., 29, 43 BankG Art. 18, 23 BEHG Art. 17
Anhang:	Glossar

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondslösungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
	X																					

I. Gegenstand des Rundschreibens

Die Grossbanken¹ werden aufgrund ihrer Grösse, Komplexität und Systemrelevanz intensiver beaufsichtigt als die übrigen Banken. Dieses Rundschreiben hält Bestimmungen fest, welche bei der Aufsicht über die Grossbanken zur Anwendung gelangen. 1

Die Zuteilung zur Kategorie der Grossbanken erfolgt durch die FINMA. 2

Die kursiv gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang) erläutert.

¹ Vereinfachend wird „Grossbank“ anstelle und mit der Bedeutung von „Grossbankengruppe“ verwendet.

II. Berichterstattungspflichten gegenüber der FINMA

A. Berichterstattungspflichten der Grossbank

- **Routinemässige Berichterstattungspflichten**
Die Grossbank berichtet auf Stufe Gesamtkonzern und Geschäftseinheit mindestens vierteljährlich in von der FINMA vorgegebener Weise über die Risikosituation. Die FINMA orientiert sich dabei an den entsprechenden Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Zusätzliche Berichterstattungspflichten kann sie fallweise festlegen. 3
- **Nichtroutinemässige Berichterstattungspflichten**
Die Grossbank orientiert die FINMA unaufgefordert ohne Verzug über ausserordentliche Ereignisse. Sie orientiert die FINMA insbesondere über materiellen Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden. 4
- **Berichterstattungspflichten der internen Revision**
Die *interne Revision* berichtet mindestens jährlich über ihre Prüfplanung, Prüftätigkeit und die wesentlichen Prüffeststellungen. Sie reicht jährlich eine Liste aller Prüfberichte ein und meldet wesentliche Prüfberichte vierteljährlich. Die FINMA kann jederzeit Prüfberichte der *internen Revision* einfordern. 5

B. Berichterstattungspflichten der Prüfgesellschaft

Diese erfolgen nach den Vorgaben der FINMA, wobei die speziellen Verhältnisse der Grossbanken berücksichtigt werden. 6

III. Regelmässige Kontakte

A. Regelmässige Kontakte mit der Grossbank

Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen mit einer Delegation (z.B. *Risk Committee, Audit Committee*) des Verwaltungsrats statt. 7

Auf Stufe Gesamtkonzern finden mindestens vierteljährliche Treffen, auf nachfolgenden Organisationsstufen regelmässige Treffen mit Vertretern der Geschäftsführung statt. 8

Mit der *internen Revision* finden mindestens halbjährliche Treffen statt. 9

B. Regelmässige Kontakte mit der Prüfgesellschaft

Mit der *Prüfgesellschaft* finden mindestens vierteljährliche Treffen statt. 10

IV. Direkte Prüfungshandlungen

A. Zweck

Im Interesse einer zeitnahen, engen und umfassenden Überwachung nimmt die FINMA gestützt auf Art. 23 BankG bzw. Art. 17 BEHG selbst direkte Prüfungshandlungen vor. 11

Direkte Prüfungshandlungen verfolgen insbesondere den Zweck

- die FINMA in die Lage zu versetzen, über einen Geschäftsbereich oder eine Funktion der Grossbank eine eigene Beurteilung zu erlangen; 12
- durch Prüfung der gleichen Elemente bei mehreren Grossbanken einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems in wesentlichen Geschäftsbereichen zu ermöglichen. 13

B. Grundsätze

Die direkten Prüfungshandlungen sind eine selbständige aufsichtsrechtliche Tätigkeit. Durch Information, Absprache und Koordination in geeigneter Form sollen jedoch Doppelspurigkeiten bei den Prüfungshandlungen der FINMA, der *Prüfungsgesellschaft* und der *internen Revision* möglichst vermieden werden. Die Prüfungshandlungen können auch mit ausländischen Aufsichtsbehörden abgesprochen werden. 14

Die FINMA nimmt pro Grossbank mindestens einmal jährlich direkte Prüfungshandlungen vor. 15

Der Beizug der *Prüfungsgesellschaft* ist möglich. Die Federführung für Planung, Durchführung und Berichterstattung verbleibt jedoch bei der FINMA. 16

Die Grossbank hat für die direkten Prüfungshandlungen eine angemessene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. 17

C. Festlegung der Prüfung

Thema und Umfang von direkten Prüfungshandlungen werden unter Berücksichtigung der unter Rz 14–17 aufgeführten Grundsätze von der FINMA festgelegt. Anschliessend wird der Verwaltungsratspräsident der Grossbank über die bevorstehenden Prüfungshandlungen (Gegenstand, Umfang, Zeitrahmen) orientiert. 18

D. Durchführung

Die FINMA wählt eine dem Gegenstand und Umfang der direkten Prüfungshandlungen angemessene Vorgehensweise. 19

E. Berichterstattung

In einem Bericht werden die Feststellungen und allfälligen Mängel zusammengefasst und um die Stellungnahme und allfällige Massnahmeplanung der Geschäfts- 20

führung ergänzt.

Anschliessend stellt die FINMA dem Verwaltungsratspräsidenten der geprüften Grossbank den Bericht zu. 21

Bei Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder sonstigen Mängeln setzt die FINMA eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 22

Im Rahmen von Art. 43 FINMAG kann der Bericht an ausländische Aufsichtsbehörden weitergegeben werden. 23

F. Folgemassnahmen

Die Grossbank informiert die FINMA periodisch über den Stand der Behebung von Mängeln. 24

Die FINMA kann *Nachprüfungen* vornehmen beziehungsweise durch die *Prüfgesellschaft* vornehmen lassen. 25

G. Kosten

Die Kosten der direkten Prüfungshandlungen werden durch die jährliche Aufsichtsabgabe (vgl. FINMA-GebV) gedeckt. 26

Bei Beizug der *Prüfgesellschaft* werden die von dieser verursachten Kosten der geprüften Grossbank separat in Rechnung gestellt. 27

V. Vertiefte Prüfung

A. Zweck

Mit dem Instrument der *vertieften Prüfung* kann die FINMA gestützt auf Art. 18 BankG bzw. Art. 17 BEHG eine detaillierte Prüfung eines spezifischen Geschäftsbereiches durch die *Prüfgesellschaft* anordnen. Sie stellt ein zusätzliches ordentliches Element der Berichterstattung über die Grossbanken dar. 28

Eine *vertiefte Prüfung* wird in der Regel angeordnet, um für einen spezifischen Geschäftsbereich die Risikosituation abzuklären beziehungsweise gegebenenfalls Empfehlungen zum Umgang mit vorhandenen Risiken zu erarbeiten. 29

B. Festlegung der Prüfung

Die FINMA legt Gegenstand, Umfang und zeitlichen Ablauf nach Massgabe der eigenen Beurteilung der Risikolage fest. Sie berücksichtigt die Einschätzungen der Risikolage durch die *Prüfgesellschaft* und die Grossbank nach eigenem Ermessen. 30

C. Erteilung des Auftrags

Die FINMA weist die Grossbank an, die *Prüfgesellschaft* mit der *vertieften Prüfung* 31

zu beauftragen.

Der Auftrag an die *Prüfungsgesellschaft* legt neben spezifischen Vorgaben zur Durchführung, zur Art der Berichterstattung und zum Abgabetermin, ebenfalls die Art und Periodizität der Zwischenberichterstattung fest. 32

D. Durchführung

Die *vertiefte Prüfung* wird nach den anwendbaren Grundsätzen des Berufsstandes und den Vorgaben der FINMA durchgeführt. 33

E. Berichterstattung

Im Bericht über die *vertiefte Prüfung* zuhanden der FINMA werden die Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst und um die Stellungnahme und allfällige Massnahmenplanung der Geschäftsführung ergänzt. 34

Anschliessend stellt die FINMA dem Verwaltungsrat der geprüften Grossbank den Bericht zu. 35

Stellt die *Prüfungsgesellschaft* Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Mängel fest, setzt sie der Grossbank eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 36

Erscheint eine Fristansetzung als zwecklos oder stellt die *Prüfungsgesellschaft* strafbare Handlungen, schwere Mängel oder andere Tatsachen fest, die geeignet sind, das Vertrauen in die Grossbank oder ihre Organe grundlegend in Frage zu stellen, informiert sie unverzüglich die FINMA. 37

Der Bericht über die *vertiefte Prüfung* gliedert sich mindestens in die Teile: 38

- I. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes im geprüften Bereich
- II. Detailbeschreibung des Ist-Zustandes im geprüften Bereich und Stellungnahme der *Prüfungsgesellschaft* zum Ist-Zustand im Vergleich zu relevanten Sollnormen sowie Angaben zum Vorgehen zur Beurteilung des Ist-Zustandes. Aufführung allfälliger Mängel des Ist-Zustandes mit einer angemessenen Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Stellungnahme der Grossbank zu Mängeln mit Erläuterung der Massnahmenplanung beziehungsweise ergriffenen Korrekturmassnahmen
- III. Auflistung und Erläuterung der konkreten Prüfungshandlungen und der angewandten Berufsnormen beziehungsweise Prüfstandards
- IV. Anhang mit dem Auftragsschreiben und weiteren sachdienlichen Angaben.

Bei Auftreten von Verzögerungen, die den Abgabetermin gefährden, informiert die *Prüfungsgesellschaft* die FINMA umgehend. 39

Im Rahmen von Art. 43 FINMAG kann der Bericht an ausländische Aufsichtsbehörden weitergegeben werden. 40

F. Folgemassnahmen

Die Grossbank informiert die FINMA periodisch über den Stand der Behebung von Mängeln. 41

Die FINMA kann *Nachprüfungen* vornehmen beziehungsweise durch die *Prüfungsgesellschaft* vornehmen lassen. 42

G. Kosten

Die Kosten der *vertieften Prüfung* trägt die Grossbank. 43

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Anhang des Rundschreibens 2008/9 : Glossar

Vom : 20.11.2008

Audit Committee (Prüfungsausschuss)¹ [**audit committee** (comité d'audit ou comité de contrôle)] 1

Das Audit Committee ist ein Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (unabhängiger Fachausschuss des Verwaltungsrates), der sich schwergewichtig mit der Methodik und Qualität der externen Prüfung, der Qualität der finanziellen Berichterstattung sowie mit dem Zusammenwirken der internen Revision und externen Prüfung und deren Unabhängigkeit befasst. Das Audit Committee des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist der primäre Ansprechpartner der Prüfgesellschaft und entlastet das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nicht von seiner Verantwortung für Aufsicht und Kontrolle, sondern unterstützt es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Interne Revision² [**révision interne**] 2

Die interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Nachprüfung [**audit subséquent**] 3

Prüfung nach Ablauf der von der FINMA oder der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist zur Feststellung, ob die Grossbank die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

Prüfgesellschaft [**société d'audit**] 4

Von der FINMA zugelassene Prüfgesellschaft nach Art. 26 FINMAG.

Risk Committee 5

Das Risk Committee ist ein Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und unterstützt dieses in der Beurteilung der verschiedenen Risiken, welchen die Grossbank ausgesetzt ist.

Vertiefte Prüfung [**audit étendu**] 6

Die vertiefte Prüfung dient der detaillierten Prüfung eines spezifischen Geschäftsbereiches durch die Prüfgesellschaft. Gegenstand, Umfang und zeitlicher Ablauf der vertieften Prüfung werden durch die FINMA festgelegt – im Unterschied zur Schwerpunktprüfung, wo dies durch die Prüfgesellschaft geschieht. Die vertiefte Prüfung weist als ordentliches Instrument einen routinemässigen Charakter auf.

¹ Vgl. FINMA-RS 08/24 Überwachung und interne Kontrolle Banken.

² Vgl. Definition des Institute of Internal Auditors (IIA).

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/10 : Von der Eidg. Finanzmarktaufsicht als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung

Referenz: FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“⁴
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 10. Mai 2010
 Konkordanz: vormals EBK-RS 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“
 vom 21. April 2004
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3
 Anhang: Von der FINMA anerkannte Selbstregulierung

Adressaten																						
BankG		VAG		BEHG	KAG							GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vereiner ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X						X	X	X	X	X	X		X	X	X							

I. Anerkennung von Selbstregulierung

Die FINMA anerkennt die im Anhang zu diesem Rundschreiben aufgeführte 1
 Selbstregulierung als Mindeststandard für die nachstehend genannten Adressaten.

II. Adressaten des Rundschreibens

Adressaten dieses Rundschreibens sind je nach ihrer Geschäftstätigkeit: Banken¹, Effektenhändler² sowie Fondsleitungen³, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital⁴, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen⁵, Investmentgesellschaften mit festem Kapital⁶, Vertriebssträger⁷, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen⁸ und Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen⁹ im Sinne des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). 2

III. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis allfälliger Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 3

¹ Im Sinne von Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes (BankG; SR 952.0).

² Im Sinne von Art. 2 Bst. d des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1).

³ Im Sinne von Art. 28 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31)

⁴ Im Sinne von Art. 36 KAG.

⁵ Im Sinne von Art. 98 KAG.

⁶ Im Sinne von Art. 110 KAG.

⁷ Im Sinne von Art. 19 KAG.

⁸ Im Sinne von Art. 18 und Art. 13 Abs. 4 KAG.

⁹ Im Sinne von Art. 123–124 KAG.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Anhang des Rundschreibens 2008/10 : Von der FINMA anerkannte Selbstregulierung

Vom : 20.11.2008

Letzte Änderung : 29.06.2009

I. Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung¹

Richtlinien für das Management des Länderrisikos vom 28. November 1997 Vgl. BF D-01.03	1
Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken vom 3. Februar 2000 Vgl. BF D-01.04	2
Richtlinie zu Notes ausländischer Schuldner vom 16. Juli 2001 Vgl. BF D-01.05	3
Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite vom 16. Dezember 2003 Vgl. BF D-01.06	4
Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt vom 4. Juni 2004 Vgl. BF D-01.07	5
Vereinbarung der Schweizer Banken und Effekthändler über die Einlagensicherung vom 5. September 2005 Vgl. BF D-01.08	6
Richtlinien betreffend die Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren vom 13. März 2007 Vgl. BF D-01.10	7
Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten vom Juli 2007 Vgl. BF D-01.11	8
Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) vom 14. November 2007: beschränkt auf die Ziff. 5.4.1 Business Impact Analyse und Ziff. 5.4.2 Business Continuity Strategie Vgl. BF D-01.12	9
Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse vom 22. Januar 2008 Vgl. BF D-01.13	10

¹ Abrufbar unter <http://www.swissbanking.org/>

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken 2008 (VSB 08) vom 10. April 2008 und Sonderregelung für Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft vom 10. August 2004 Vgl. BF D-01.14 / Vgl. BF D-01.14g	11
Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäfts vom 22. Oktober 2008 Vgl. BF D-01.15	12
Richtlinien betreffend Treuhandanlagen vom 22. Juni 2009 Vgl. BF D-01.02	13
Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge vom 16. April 2010 ² Vgl. BF D-01.09	14

II. Selbstregulierung des Schweizerischen Anlagefondsverbandes³

Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen vom 7. Juni 2005: ausgenommen Ziff. II.A.2 Offenlegung im Reglement und Prospekt des Fonds Vgl. BF D-07.62	15
Richtlinien für die Immobilienfonds vom 2. April 2008 Vgl. BF D-07.70	16
Richtlinien zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen vom 16. Mai 2008 Vgl. BF D-07.61	17
Richtlinien zur Berechnung und Offenlegung der „Total Expense Ratio“ (TER) und der „Portfolio Turnover Rate“ von kollektiven Kapitalanlagen (PTR) vom 16. Mai 2008 Vgl. BF D-07.60	18
Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen vom 29. Mai 2008 Vgl. BF D-07.50	19
Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen vom	20

² Im Bereich der individuellen Vermögensverwaltung tätige Beauftragte können alternativ auch eine der folgenden Selbstregulierungen wählen, die sie einhalten ;

- « Code de déontologie relatif à l'exercice de la profession de gérant de fortune indépendant » der Association Romande de Intermédiaires Financiers (ARIF);
- « Norme di comportamento nell' ambito della gestione patrimoniale (NCGP) » des Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino (OAD FCT) ;
- « Règlement relatif aux règles-cadres pour la gestion de fortune » des l'OAR-G Organisme d'autorégulation fondé par le GSCGI et GPCGFG ;
- « Règles d'Ethique Professionnelle » der Schweizerischen Vereinigung Unabhängiger Finanzberater (SVUF);
- « Schweizerische Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung » des Verbandes Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV);
- « Standesregeln » des PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein ;
- « Verhaltensregeln in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung » des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen.

³ Abrufbar unter <http://www.sfa.ch/>

20. Juni 2008
Vgl. BF D-07.40

Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft vom 30. März 2009 21
Vgl. BF D-07.10

Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen vom 31. März 2009 22
Vgl. BF D-07.20

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/17 : Informationsaustausch zwischen den SRO und der FINMA betreffend Anschlüsse, Ausschlüsse und Austritte von Finanzintermediären

Referenz:	FINMA-RS 08/17 „Informationsaustausch SRO/FINMA“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	1. Februar 2009
Konkordanz:	vormals Kst GwG-RS 2006/1 „Informationsaustausch“ vom 10. April 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29 GwG Art. 2 Abs. 3, 18 ff., 26, 27 VBAF-FINMA Art. 11
Anhang:	Rechtliche Grundlagen und Praxis der FINMA

Adressaten																					
BankG		VAG		BEHG	KAG							GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondstietungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Verleibsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
																	x	x	x		

I. Einführung

Es ist Aufgabe der FINMA dafür zu sorgen, dass alle Personen, die berufsmässig eine finanzintermediäre Tätigkeit im Nichtbankenbereich ausüben, entweder über einen rechtzeitigen Anschluss an eine von ihr anerkannte Selbstregulierungsorganisation (SRO) oder über eine von ihr erteilte Bewilligung verfügen. 1

Zur effizienten Erfüllung dieser Aufgabe ist die FINMA auch auf zweckdienliche Hinweise über möglicherweise illegal tätige Finanzintermediäre angewiesen, die ihr von anderen Behörden, aus dem Finanzmarkt selbst und nicht zuletzt von den SRO mitgeteilt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit Anschlüssen, Ausschlüssen und Austritten von Finanzintermediären verfügen die SRO oft über Informationen, die der FINMA im Rahmen der Aufsicht besonders nützlich sind. 2

Der grundsätzliche Informationsaustausch zwischen den SRO und der FINMA wird durch Art. 26 und 27 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) gesetzlich geregelt. Darüber hinaus ist die FINMA ermächtigt, von den SRO alle Auskünfte 3

und Unterlagen zu verlangen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt (Art. 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes [FINMAG; SR 956.1]).

Dieses Rundschreiben ergeht in Anwendung der erwähnten Gesetzesbestimmungen und beschreibt den gesetzlich geforderten und den von der FINMA zur effizienten Aufgabenerfüllung erwarteten Informationsaustausch bezüglich 4

- Anschluss an eine SRO, inkl.
 - Rückzug des Anschlussgesuchs durch den Gesuchsteller,
 - Verweigerung des Anschlusses durch eine SRO,
- Ausschluss eines Mitgliedes durch eine SRO und
- Austritt eines Mitgliedes aus einer SRO.

Gegenüber den Gesuchstellern sowie den austretenden oder ausgeschlossenen Mitgliedern legen die SRO offen, dass sie der FINMA vom jeweiligen Entscheid Meldung machen. Zudem wird von der SRO erwartet, dass sie die Betroffenen über die rechtlichen Grundlagen der Unterstellungspflicht, über Art. 11 der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 20. August 2002 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Sinne des Geldwäschereigesetzes (VBAF-FINMA; SR 955.20) sowie die Strafbestimmung bei Geschäftsführung ohne Bewilligung, orientieren. Eine kurze Zusammenfassung der Grundlagen sowie eine Darstellung der Praxis der FINMA bezüglich der unterschiedlichen Regelung bei Austritten und Ausschlüssen finden sich im Anhang zu diesem Rundschreiben. 5

II. Anschluss von Finanzintermediären durch die SRO

Sämtliche Anschlüsse von neuen Mitgliedern sind der FINMA durch die SRO im Rahmen der ordentlichen Quartalsmeldungen mitzuteilen. Laufende Meldungen von Anschlüssen können im Interesse der betroffenen Finanzintermediäre liegen, wenn Dritte sich bei der FINMA über ihren regulatorischen Status erkundigen. 6

Zusätzlich zur ordentlichen Quartalsmeldung orientiert die SRO die FINMA unverzüglich nach erfolgtem Anschluss über Aufnahmen von Finanzintermediären, von denen sie weiss oder annehmen muss, dass sie gegen die Pflichten von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBAF-FINMA verstossen haben. Die Meldung erfolgt unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen. 7

III. Rückzug des Anschlussgesuches

Die SRO erstattet der FINMA unverzüglich Meldung über zurückgezogene Anschlussgesuche unter Angabe der ihr gegenüber geäusserten Rückzugsgründe. 8

Weiss die SRO oder muss sie annehmen, dass ein Finanzintermediär, der sein Anschlussgesuch zurück gezogen hat, in Verletzung von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBAF-FINMA tätig ist oder war, zeigt sie dies der FINMA im Rahmen der im vorstehenden Absatz erwähnten Meldung an, unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen. 9

IV. Verweigerung des Anschlusses

Verweigert die SRO einem Gesuchsteller den Anschluss, meldet sie dies der FINMA unverzüglich nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheides, unter Beilage der Begründung, sofern eine solche vorliegt. 10

Weiss die SRO oder muss sie annehmen, dass ein Finanzintermediär, dem sie den Anschluss verweigert hat, in Verletzung von Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBAF-FINMA tätig ist oder war, zeigt sie dies der FINMA im Rahmen der im vorstehenden Absatz erwähnten Meldung an, unter Angabe aller der SRO bekannten relevanten Informationen. 11

V. Austritt aus einer SRO

Sämtliche Austritte von Mitgliedern sind der FINMA durch die SRO im Rahmen der ordentlichen Quartalsmeldungen mitzuteilen. 12

Zusätzlich zur ordentlichen Quartalsmeldung meldet die SRO der FINMA unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft die Kündigung einer Mitgliedschaft, sofern die SRO weiss oder annehmen muss, dass das kündigende Mitglied berufsmässig tätig ist. Die SRO legt das Kündigungsschreiben ihrer Meldung bei. 13

VI. Ausschluss aus einer SRO

Die SRO meldet der FINMA unverzüglich nach Erlass des erstinstanzlichen Entscheides, sofern der allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde, bzw. nach Rechtskraft des erstinstanzlichen oder des Schiedsgerichtsurteils in allen anderen Fällen, Ausschlussentscheide unter Beilage der Begründung, sofern eine solche vorliegt. 14

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Anhang des Rundschreibens 2008/17 : Rechtliche Grundlagen und Praxis der FINMA

Vom : 20.11.2008

Letzte Änderung : 01.02.2009

I. Rechtliche Grundlagen

A. Die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG; SR 955.0) regelt die Pflichten der Finanzintermediäre. Im Nichtbankensektor wird nur die berufsmässig ausgeübte finanzintermediäre Tätigkeit als Finanzintermediation erfasst und somit dem Geldwäschereigesetz unterstellt (Art. 2 Abs. 3 GwG). Die Voraussetzungen, unter denen eine Tätigkeit als berufsmässig gilt, sind in der VBAF-FINMA geregelt. 1

B. Die Pflichten beim Wechsel von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen Ausübung der Finanzintermediation

Art. 11 VBAF-FINMA legt die Pflichten fest, die einer natürlichen oder juristischen Person obliegen, die von einer nichtberufsmässigen zu einer berufsmässigen finanzintermediären Tätigkeit wechselt und somit neu als Finanzintermediär unter den Geltungsbereich des Geldwäschereigesetzes fällt: 2

- die Sorgfaltspflichten nach dem 2. Kapitel des Geldwäschereigesetzes sind umgehend einzuhalten (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VBAF-FINMA);
- der Finanzintermediär muss innerhalb von zwei Monaten seit Erreichen der Berufsmässigkeit einer von der FINMA anerkannten Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein oder bei der FINMA ein Gesuch um Bewilligung für die Ausübung der Tätigkeit einreichen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBAF-FINMA).

Zudem ist es dem Finanzintermediär bis zum Anschluss an eine SRO oder bis zur Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA untersagt, 3

- neue unterstellungspflichtige Geschäftsbeziehungen aufzunehmen (Art. 11 Abs. 2 Bst. a VBAF-FINMA);
- bei den bestehenden, unterstellungspflichtigen Geschäftsbeziehungen Handlungen vorzunehmen, die nicht zwingend zur Erhaltung der Vermögenswerte erforderlich sind (Art. 11 Abs. 2 Bst. b VBAF-FINMA).

C. Aufsicht durch die FINMA

Finanzintermediäre nach Art. 2 Abs. 3 GwG, die keiner SRO angeschlossen sind, unterstehen der direkten Aufsicht durch die FINMA. Diese kann gemäss Art. 18 Abs. 2 GwG an Ort und Stelle Kontrollen durchführen oder durch eine von ihr bezeichnete Prüfgesellschaft durchführen lassen. 4

D. Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

Gestützt auf Art. 31 ff. FINMAG und Art. 20 GwG kann die FINMA bei Verletzungen des Geldwäschereigesetzes und damit insbesondere auch bei illegaler Tätigkeit die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes notwendigen Massnahmen bis hin zur Liquidation oder Löschung des illegal tätigen Finanzintermediärs im Handelsregister anordnen. 5

E. Die Strafbestimmung bezüglich Geschäftsführung ohne Bewilligung

Wer im Nichtbankensektor die berufsmässige Finanzintermediation im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG betreibt, ohne über einen SRO-Anschluss oder eine Bewilligung der FINMA gemäss Art. 14 GwG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 Bst. b VBAF-FINMA zu verfügen, ist illegal als Finanzintermediär tätig und kann gemäss Art. 44 FINMAG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden. 6

II. Praxis der FINMA

A. Austritt aus einer SRO

Kündigt ein Finanzintermediär seine Mitgliedschaft in einer SRO, muss er ab dem rechtskräftigen Austrittsdatum aus der SRO über einen Anschluss an eine andere von der FINMA anerkannte SRO verfügen, bzw. ein Gesuch um Bewilligung der Tätigkeit als berufsmässiger Finanzintermediär gemäss Art. 14 GwG bei der FINMA eingereicht haben, damit er die berufsmässige Finanzintermediation gemäss Art. 2 Abs. 3 GwG weiterhin legal ausüben kann. 7

B. Ausschluss aus einer SRO

Schliesst eine SRO ein Mitglied aus, muss dieses – sofern es weiterhin als Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG tätig sein will – in analoger Anwendung von Art. 28 Abs. 2–4 GwG innerhalb von zwei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussentscheides über einen Anschluss an eine andere SRO verfügen, bzw. bei der FINMA ein Gesuch um Bewilligung der Tätigkeit als Finanzintermediär gemäss Art. 14 GwG eingereicht haben. 8

Während der zweimonatigen Frist darf die finanzintermediäre Tätigkeit uneingeschränkt weiter ausgeübt werden, soweit die FINMA keine Massnahmen nach Art. 31 ff. FINMAG und Art. 20 GwG anordnet. 9

Ab zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Ausschlussentscheides ist die berufsmässige Finanzintermediation ohne SRO-Anschluss und ohne Bewilligungsgesuch bei der FINMA illegal. Sie kann von der FINMA gestützt auf Art. 31 ff. FINMAG und Art. 20 GwG unterbunden werden und steht unter der Strafdrohung von Art. 44 FINMAG. 10

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/24 : Überwachung und interne Kontrolle bei Banken

Referenz: FINMA-RS 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals EBK-RS 06/6 „Überwachung und interne Kontrolle“ vom 27. September 2006
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3b–3g, 4^{quinquies}
 BankV Art. 8 Abs. 2, 9
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Abs. 5, 14
 BEHV Art. 19, 20, 29
 ERV Art. 6–11

Adressaten																					
BankG		VAG		BEHG	KAG						GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.																				
	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertreibsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X					X															

I. Gegenstand

Das vorliegende Rundschreiben macht Vorgaben zur Corporate Governance, zur Überwachung der Geschäftstätigkeit und zur internen Kontrolle und deren Überwachung durch die zuständigen Stellen in Banken, Effekthändlern, Finanzgruppen (Art. 3c Abs. 1 des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0]) und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten (Art. 3c Abs. 2 BankG). Diese werden nachfolgend als Institute bezeichnet. 1

Die interne Kontrolle (Synonym internes Kontrollsystem) umfasst die Gesamtheit der Kontrollstrukturen und -prozesse, welche auf allen Ebenen des Instituts die Grundlage für die Erreichung der geschäftspolitischen Ziele und einen ordnungsgemässen Institutsbetrieb bilden. Dabei beinhaltet die interne Kontrolle nicht nur Aktivitäten der nachträglichen Kontrolle, sondern auch solche der Planung und Steuerung. Eine wirksame interne Kontrolle umfasst u. a. in die Arbeitsabläufe integrierte Kontrollaktivitäten, Prozesse für Risikomanagement und Einhaltung der 2

anwendbaren Normen (Compliance), eine von der Risikobewirtschaftung unabhängige Risikokontrolle sowie die Compliance-Funktion. Die interne Revision prüft und beurteilt die interne Kontrolle und trägt dadurch zu deren laufenden Verbesserung bei.

II. Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt für Institute gemäss Rz 1, mit folgenden Einschränkungen: 3

- Effekthändler ohne Bankenstatus: Erfolgt bei diesen keine personelle Trennung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsführung, so finden Rz 18–40 keine Anwendung. Rz 41–53 finden sinngemäss Anwendung. 4
- Privatbankiers: Rz 18–40 finden keine Anwendung. Rz 41–53 finden sinngemäss Anwendung. Von den übrigen Bestimmungen sind, nach Absprache mit der Prüfgesellschaft und FINMA, Abweichungen und Vereinfachungen solange zulässig, als die Partner die Merkmale der persönlichen Haftung und Führung der Geschäfte aufweisen. 5
- Direkt und indirekt gehaltene Tochterbanken und Effekthändler sowie hauptsächlich im Finanzbereich tätige Tochterunternehmen von in- und ausländischen Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten: Rz 18–40 finden keine Anwendung, die Einrichtung eines Audit Committee wird aber empfohlen. Rz 41–53 finden sinngemäss Anwendung. 6
- Zweigniederlassungen ausländischer Institute: Rz 9–53 finden keine Anwendung. Die übrigen Bestimmungen finden sinngemäss Anwendung. 7
- Nicht hauptsächlich im Finanzbereich tätige Unternehmen in Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten: Das Rundschreiben findet keine Anwendung. In Zweifelsfällen können bestimmte Konzerngesellschaften auf Antrag der Muttergesellschaft explizit von der Anwendung des Rundschreibens ausgenommen werden. 8

III. Verwaltungsrat

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

a) Überwachung und interne Kontrolle

Der Verwaltungsrat, d.h. das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle, trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle, welche der Grösse, der Komplexität, der Struktur und dem Risikoprofil des Instituts angepasst ist. 9

Durch die aus einer systematischen Risikoanalyse abgeleitete interne Kontrolle und deren Überwachung stellt der Verwaltungsrat sicher, dass alle wesentlichen Risiken im Institut erfasst, begrenzt und überwacht werden. In Finanzgruppen und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten sind besonders auch die Risiken, welche sich aus dem Zusammenschluss mehrerer Unternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit ergeben, zu berücksichtigen. Die systematische Risikoan- 10

lyse ist schriftlich zu dokumentieren.

Der Verwaltungsrat erörtert mit der Geschäftsführung regelmässig deren Einschätzung über die Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrolle. 11

b) **Kontrollumfeld**

Der Verwaltungsrat sorgt mit seinen Vorgaben an die Geschäftsführung dafür, dass die Mitarbeiter aller Hierarchiestufen ihre Verantwortung und Aufgaben im Prozess der internen Kontrolle kennen und verstehen. 12

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass ein allenfalls auf die Mitarbeiter aller Hierarchiestufen ausgeübter Druck zur Erreichung von Zielvorgaben nicht zur Umgehung von Kontrollmechanismen führen darf. Er sorgt dafür, dass die Entschädigungssysteme keine Anreize zur Missachtung interner Kontrollmechanismen bieten. 13

Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der Umgang mit Interessenkonflikten geregelt wird. Lässt sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall nicht vermeiden, trifft das Institut Massnahmen zur Behandlung des Interessenkonflikts. 14

c) **Einrichtung und Überwachung der internen Revision**

Der Verwaltungsrat richtet eine interne Revision ein, welche ihm oder dem Audit Committee (bzw. einem anderen Ausschuss) direkt unterstellt ist. Zu Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie Rechenschafts- und Berichterstattungspflichten siehe Rz 54–79. 15

Der Verwaltungsrat oder der zuständige Ausschuss überwacht und beurteilt die interne Revision und vergewissert sich periodisch, dass diese über angemessene Ressourcen und Kompetenzen sowie Unabhängigkeit und Objektivität verfügt, um ihre Prüfaufgaben beim Institut wahrzunehmen. 16

B. Mitglieder des Verwaltungsrats

a) **Allgemeine Voraussetzungen**

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss der Verwaltungsrat als Gremium die dafür notwendigen Voraussetzungen, insbesondere Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit, aufweisen. Er beurteilt mindestens jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise und dokumentiert dies schriftlich. 17

b) **Unabhängigkeit**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so, dass Interessenkonflikte mit dem Institut möglichst vermieden werden. Insbesondere ist es Verwaltungsratsmitgliedern gemäss Art. 8 Abs. 2 BankV untersagt, gleichzeitig der Geschäftsführung des Instituts anzugehören. 18

Der Verwaltungsrat sollte mindestens zu einem Drittel aus Mitgliedern bestehen, welche die Unabhängigkeitskriterien nach Rz 20–24 erfüllen. Diese Mitglieder sind im Jahresbericht mit Namen aufzuführen. Erfüllen weniger als ein Drittel der Mitglieder die Anforderungen an die Unabhängigkeit, ist dies im Jahresbericht zu be- 19

gründen.

Ein Mitglied des Verwaltungsrats gilt als unabhängig, wenn es mindestens die folgenden Kriterien erfüllt: 20

- nicht in anderer Funktion beim Institut beschäftigt ist und dies auch nicht innerhalb der letzten 2 Jahre gewesen ist; 21
- innerhalb der letzten 2 Jahre nicht bei der Prüfgesellschaft des Instituts als für das Institut verantwortlicher leitender Prüfer beschäftigt gewesen ist; 22
- keine geschäftliche Beziehung zum Institut aufweist, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führt; und 23
- nicht qualifizierter Beteiligter (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c^{bis} BankG und Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) des Instituts ist und auch keinen solchen vertritt. 24

Von Kantonen, Gemeinden oder anderen kantonalen oder kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts in den Verwaltungsrat von Kantonal- oder Kommunalbanken entsandte bzw. gewählte Mitglieder gelten im Sinne von Rz 24 als unabhängig, sofern sie: 25

- nicht der kantonalen oder kommunalen Regierung oder Verwaltung, respektive einer anderen kantonalen oder kommunalen Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, und 26
- von ihrem Wahlorgan keine Instruktionen für die Tätigkeit als Verwaltungsrat entgegennehmen. 27

C. Arbeitsteilung im Verwaltungsrat und Ausschüsse des Verwaltungsrats

Zu seiner Unterstützung kann der Verwaltungsrat Ausschüsse einrichten oder Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen. 28

Ab einer gewissen Grösse oder Komplexität des Instituts ist ein Audit Committee einzurichten (vgl. Rz 32–36). 29

Verfügt ein Institut über kein Audit Committee, so beauftragt der Verwaltungsrat ein oder zwei unabhängige und die Anforderungen von Rz 39 erfüllende Verwaltungsratsmitglieder, jedoch nicht den Verwaltungsratsvorsitzenden mit den Aufgaben gemäss Rz 41–53. Die FINMA kann Ausnahmen bewilligen. Wird der Verwaltungsratsvorsitzende mit den erwähnten Aufgaben beauftragt, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 30

Die an Ausschüsse oder einzelne Personen delegierten Aufgaben und Kompetenzen sowie entsprechenden Informations-, Abstimmungs-, und Berichterstattungspflichten sind vom Verwaltungsrat zu regeln. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben verbleibt in jedem Fall beim gesamten Verwaltungsrat. 31

D. Audit Committee

a) Kriterien bezüglich Einrichtung eines Audit Committee

Die Institute richten ein Audit Committee (Prüfungsausschuss) ein, wenn mindes- 32

tens eines der in den Rz 33–36 aufgeführten Kriterien zutrifft:

- Bilanzsumme > CHF 5 Mia. 33
- Depotvolumen (Wertschriften- und Edelmetallbestände von Kunden, ohne Banken, gemäss Aufsichtsreporting AU 001/AU 101) > CHF 10 Mia. 34
- Erforderliche Eigenmittel gemäss Eigenmittelverordnung (ERV) > CHF 200 Mio. 35
- Kotierung (Beteiligungstitel) 36

Richtet ein Institut trotz Zutreffen eines oder mehrerer Kriterien gemäss Rz 33–36 kein Audit Committee ein, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 37

b) Anforderungen an die Mitglieder eines Audit Committee

Die Mehrheit der Mitglieder muss die Unabhängigkeitsanforderungen von Rz 20–24 erfüllen; Erfüllt weniger als die Mehrheit der Mitglieder die Anforderungen, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 38

Mitglieder des Audit Committee verfügen über gute Kenntnisse und Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen und sind mit der Tätigkeit der internen und externen Prüfer vertraut. 39

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats soll dem Audit Committee nicht angehören. Entscheidet das Institut, dass dieser dem Audit Committee angehört, so ist dies im Jahresbericht zu begründen. 40

c) Aufgaben eines Audit Committee

Das Audit Committee kann im Rahmen seiner Aufgaben Aufträge erteilen. 41

aa) *Überwachung und Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse*

Das Audit Committee

- analysiert kritisch die Finanzabschlüsse, d.h. die Einzel- und allfällige Konzernrechnung, die Jahres- und publizierten Zwischenabschlüsse, sowie die Erstellung in Übereinstimmung mit den angewendeten Rechnungslegungsgrundsätzen und beurteilt insbesondere die Bewertung der wesentlichen Bilanz- und Ausserbilanzpositionen; 42
- bespricht die Finanzabschlüsse sowie die Qualität der zugrunde liegenden Rechnungslegungsprozesse mit dem für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlichen Geschäftsführungsmitglied, mit dem leitenden Prüfer sowie mit dem Leiter der internen Revision; 43
- berichtet dem Verwaltungsrat über die gemäss Rz 42–43 vorgenommenen Arbeiten und gibt eine Empfehlung ab, ob der Eigentümerversammlung die Finanzabschlüsse vorgelegt werden können. Der Entscheid obliegt dem Gesamtverwaltungsrat. 44

bb) *Überwachung und Beurteilung der internen Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung*

Das Audit Committee

- überwacht und beurteilt, ob die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen 45

- Berichterstattung angemessen und wirksam ist; vergewissert sich, dass die interne Kontrolle im Bereich der finanziellen Berichterstattung bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts entsprechend angepasst wird. 46
- cc) *Überwachung und Beurteilung der Wirksamkeit der Prüfgesellschaft sowie deren Zusammenwirken mit der internen Revision*
- Das Audit Committee
- würdigt einmal jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen im Risikoprofil des Instituts die Risikoanalyse, die abgeleitete Prüfstrategie und den entsprechenden risikoorientierten Prüfplan der Prüfgesellschaft (FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“); 47
 - analysiert kritisch die Prüfberichte über die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung (vgl. FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“) und bespricht diese mit dem leitenden Prüfer; 48
 - vergewissert sich, ob Mängel behoben bzw. Empfehlungen der Prüfgesellschaft umgesetzt werden; 49
 - beurteilt die Leistung und Honorierung der Prüfgesellschaft und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit; 50
 - beurteilt das Zusammenwirken von Prüfgesellschaft und interner Revision. 51
- dd) *Beurteilung der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle und der internen Revision*
- Das Audit Committee
- beurteilt die Funktionsfähigkeit der über den Bereich der finanziellen Berichterstattung hinausgehenden internen Kontrolle, namentlich der Compliance-Funktion und Risikokontrolle, soweit diese Beurteilung nicht durch andere Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgenommen wird; 52
 - muss über die Prüfergebnisse der internen Revision informiert werden und mit deren Leiter in regelmässigem Kontakt stehen, auch wenn die interne Revision aufgrund Rz 28 und 31 dem Gesamtverwaltungsrat oder einem anderen seiner Ausschüsse unterstellt ist. 53
- #### IV. Interne Revision
- ##### A. Einrichtung
- Jedes Institut hat eine interne Revision einzurichten (vgl. Art. 9 Abs. 4 BankV bzw. Art. 20 Abs. 2 BEHV). 54
- In besonderen Fällen kann die FINMA, nach Anhörung der Prüfgesellschaft, ein Institut von der Verpflichtung gemäss Rz 54 befreien. 55
- Erscheint die Einrichtung einer betriebseigenen internen Revision als nicht angemessen, können die Aufgaben der internen Revision übertragen werden: 56
- der internen Revision der Muttergesellschaft oder der internen Revision einer anderen Gruppengesellschaft, sofern diese eine Bank, ein Effektenhändler oder 57

- ein anderer staatlich beaufsichtigter Finanzintermediär (z.B. Versicherungsunternehmen) ist (für ausländische Banken im Rahmen von Art. 4^{quinquies} BankG),
einer zweiten Prüfgesellschaft, welche von der Prüfgesellschaft des Instituts unabhängig ist, oder 58
- einem unabhängigen Dritten, vorausgesetzt die Prüfgesellschaft bestätigt dessen professionelle Befähigung. 59

B. Unterstellung und Organisation

Die interne Revision ist dem Verwaltungsrat oder einem seiner Ausschüsse unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr von diesem übertragenen Prüf- und Überwachungsaufgaben wahr. Die interne Revision berichtet in erster Linie dem Gremium des Verwaltungsrats, dem sie direkt unterstellt ist. 60

Die interne Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erstreckt sich mindestens auf alle gemäss Art. 3b–3g BankG, Art. 10 Abs. 5 und 14 BEHG sowie Art. 6–10 ERV konsolidierungspflichtigen Unternehmen. Sofern selbständige Revisionsabteilungen bei Gruppengesellschaften bestehen, sind diese der internen Revision der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats funktional zu unterstellen. 61

Der Leiter der internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt. 62

Die interne Revision arbeitet unabhängig von den täglichen Geschäftsprozessen. 63

Die interne Revision verfügt über ein unbeschränktes Prüfrecht innerhalb des Instituts und dessen konsolidierungspflichtigen Unternehmen gemäss Rz 61. Sie hat uneingeschränktes Zugriffsrecht auf sämtliche Bücher, Dokumente, Protokolle und andere Aufzeichnungen sowie Datenträger und Systeme. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungsaufgaben erforderlich sind. 64

Die für die interne Revision notwendigen Grundlagen, wie z.B. ein Reglement mit Angaben zu Organisation, Aufgaben und Verantwortlichkeiten, sind gemäss den unmittelbaren Unterstellungsverhältnissen vom Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zu erlassen. Daneben legt die interne Revision ihre Arbeitsweise (z.B. Methodik, Revisionsarten, Aus- und Weiterbildung) fest. 65

Die interne Revision hat die qualitativen Anforderungen des Schweizerischen Verbandes für interne Revision (SVIR) zu erfüllen. Ausnahmen sind im Jahresbericht zu begründen. Die Arbeit der internen Revision richtet sich nach den Standards for the Professional Practice des Institute of Internal Auditors (IIA). 66

Die interne Revision ist der Grösse, Komplexität und dem Risikoprofil des Instituts entsprechend auszugestalten und bildet organisatorisch eine selbständige Einheit. Sie muss personell ausreichend dotiert sein und über die nötigen Fachkompetenzen und Sachmittel (z.B. IT-Hilfsmittel) verfügen, damit sie ihr Mandat erfüllen kann. Das Kader muss über gründliche Kenntnisse in den Aktivitätsbereichen verfügen, in denen das Institut tätig ist. Insgesamt muss sichergestellt sein, dass die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und die Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit qualifizierten Prüfern beurteilt werden. 67

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der internen Revision darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare, und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 68

C. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

a) Risikobeurteilung, Prüfplanung und Berichterstattung

Die interne Revision liefert wichtige Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung, ob das Institut ein dem Risikoprofil des Instituts angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem besitzt. 69

Die interne Revision führt mindestens jährlich eine umfassende Risikobeurteilung des Instituts durch, wobei sie externe Entwicklungen (z.B. wirtschaftliches Umfeld, regulatorische Änderungen) und interne Faktoren (z.B. wesentliche Projekte, neue Geschäftsausrichtung) angemessen berücksichtigt. 70

Ausgehend von dieser Risikobeurteilung legt die interne Revision schwergewichtig die Prüfziele für die nächste Prüfperiode fest. 71

Im Weiteren stellt die interne Revision sicher, dass sämtliche risikorelevanten Geschäftsaktivitäten im Rahmen einer Mehrjahresplanung einer Prüfung durch sie selbst oder die Prüfgesellschaft unterliegen. 72

Die interne Revision informiert den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss und die Geschäftsführung schriftlich über die Risikobeurteilung und die Prüfziele und lässt die Prüfziele und Prüfplanung durch den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss genehmigen. Sie stellt der Prüfgesellschaft eine Kopie der Unterlagen zu. 73

Während der Prüfperiode beurteilt die interne Revision, ob wesentliche Änderungen im Risikoprofil eingetreten sind und ob diese eine Anpassung der Prüfplanung erfordern. Allenfalls notwendige wesentliche Anpassungen zur Jahresplanung unterbreitet sie zeitgerecht dem Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zur Genehmigung. Sie informiert die Prüfgesellschaft über solche Änderungen. 74

Die interne Revision erstattet zeitgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss und die Geschäftsführung. 75

Mindestens jährlich erstellt die interne Revision einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Prüfergebnisse und wichtigen Tätigkeiten in der Prüfperiode und unterbreitet diesen und die entsprechenden Schlussfolgerungen dem Verwaltungsrat oder dem zuständigen Ausschuss zur Kenntnisnahme. Der Bericht ist auch der Geschäftsführung und der Prüfgesellschaft zuzustellen. 76

Im Weiteren informiert die interne Revision den Verwaltungsrat oder den zuständigen Ausschuss mindestens halbjährlich über die Beseitigung festgestellter Mängel bzw. den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft. Diese Information und das entsprechende „Audit Tracking“ kann auch durch eine andere unabhängige Instanz im Institut erfolgen, beispielsweise durch die Compliance-Funktion oder die Risikokontrolle. 77

b) Abgrenzung zur Prüfgesellschaft

Die interne Revision und die Prüfgesellschaft koordinieren ihre Prüftätigkeit. Sie stimmen sich im Rahmen der Festlegung ihrer jeweiligen Prüfziele/-strategien ab. 78

Sie vertreten dabei ihre jeweiligen Standpunkte und können darauf gestützt das gemeinsame Vorgehen festlegen. Die interne Revision bleibt für die Erfüllung ihrer Prüfziele verantwortlich.

Die interne Revision stellt der Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte zeitgerecht zu. Die Prüfgesellschaft hat das Recht, in die Arbeitspapiere der internen Revision Einsicht zu nehmen. Umgekehrt stellt die Prüfgesellschaft ihre Prüfberichte der internen Revision zur Verfügung. 79

V. Geschäftsführung

A. Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsführung setzt die Vorgaben des Verwaltungsrats bezüglich Einrichtung, Aufrechterhaltung und regelmässiger Überprüfung der internen Kontrolle um. 80

Die Geschäftsführung

- entwickelt geeignete Prozesse für die Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch das Institut eingegangenen Risiken. Dies umfasst insbesondere die Konkretisierung der in die Arbeitsprozesse integrieren Kontrollaktivitäten gemäss Rz 87–96, der Compliance-Funktion gemäss Rz 100–112 und der Risikokontrolle gemäss Rz 113–125; 81
- hält eine Organisationsstruktur aufrecht, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Anordnungs- und Entscheidungsbefugnisse sowie Informationsflüsse eindeutig festgelegt sind, und dokumentiert diese; 82
- stellt sicher, dass alle relevanten Informationen über das betriebliche Geschehen erhoben, verteilt und bearbeitet werden (Management Informationssystem); 83
- überprüft regelmässig die Angemessenheit der internen Kontrolle; 84
- berichtet periodisch an den Verwaltungsrat über die Wirksamkeit der internen Kontrolle und informiert den Verwaltungsrat und die interne Revision unverzüglich im Falle schwerwiegender Feststellungen. 85

B. Funktionentrennung und Kontrollaktivitäten

Die Geschäftsführung stellt eine geeignete Trennung von Funktionen sicher und vermeidet die Zuweisung konfliktärer Verantwortungen. In Fällen, in denen eine Funktionentrennung aufgrund der Unternehmensgrösse nicht vollständig umgesetzt werden kann, legt sie besonderen Wert auf eine entsprechend erhöhte Führungsverantwortung der Linieninstanzen. 86

Kontrollaktivitäten sind als integraler Bestandteil sämtlicher Arbeitsprozesse vorzusehen, beispielsweise als: 87

- Ablaufkontrollen: Diese stellen Zielabweichungen zu einem Zeitpunkt fest, bei dem Korrekturen noch leicht möglich sind. 88
- Ergebniskontrollen: Diese vergleichen Zielvorgaben mit den tatsächlich erreichten Resultaten. Sie werden eingesetzt, wenn unmittelbare Korrekturen 89

<ul style="list-style-type: none"> nicht nötig und/oder nicht möglich sind. • Verhaltensüberprüfungen: Mit diesen wird das Verhalten von Individuen und organisatorischen Einheiten überprüft. Sie werden insbesondere eingesetzt, wenn keine quantitativen Resultate beobachtbar sind. 	90
Anzuwendende Kontrollaktivitäten sind u. a.:	91
<ul style="list-style-type: none"> • Aktivitätskontrollen: Die verschiedenen Führungsebenen sollen regelmässig stufengerechte Berichte zur wirtschaftlichen Leistung, Risiko- und Kontrollsituation erhalten und kritisch hinterfragen. • Physische Kontrollen: Beispielsweise in Form des Vier-Augen-Prinzips, der Begrenzung des technischen Zugangs zu Barschaften und Wertgegenständen, der periodischen Inventarisierung. • Überprüfung der Einhaltung vorgegebener Limiten. • Überprüfung der Einhaltung von Kompetenzen und Autorisationen, insbesondere Überprüfung der Autorisationen bezüglich Zugang zu und Mutation von IT-Systemen und Stammdaten („golden-keyholders“). • Überprüfung und Abstimmung, beispielsweise von Transaktionen und Buchhaltungspositionen. 	92 93 94 95 96
C. Compliance (Normeneinhaltung)	
Als Compliance gilt das Einhalten von gesetzlichen, regulatorischen und internen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln.	97
Als Compliance-Risiko gilt das Risiko von Verstössen gegen Vorschriften, Standards und Standesregeln und entsprechenden rechtlichen und regulatorischen Sanktionen, finanziellen Verlusten oder Reputationsschäden.	98
Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Umsetzung angemessener interner Systeme und Prozesse zur Gewährleistung der Compliance im Institut. Sie trifft die entsprechenden betrieblichen Massnahmen und Vorkehrungen, sorgt insbesondere für ein zweckmässiges Weisungswesen und ordnet die stufengerechte Einbindung aller Mitarbeiter in die Aufrechterhaltung der Compliance an. Bei international tätigen Instituten ist namentlich zu gewährleisten, dass Weisungen mit Wirkung für mehrere Länder mit dem lokalen Recht vereinbar sind.	99
D. Compliance-Funktion	
a) Einrichtung und Unterstellung	
Jedes Institut unterhält eine Compliance-Funktion, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist.	100
Die Compliance-Funktion ist nach Massgabe der Grösse, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Compliance-Risikos des Instituts mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten.	101
Das Institut bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung, das für die Compliance-Funktion zuständig ist, und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der Compliance-Funktion zur Geschäftsführung.	102

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Compliance-Funktion darf keine Anreize setzen die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 103

Die Compliance-Funktion kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen, eine Abteilung bilden, z.B. mit dem Rechtsdienst oder der Risikokontrolle, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind. 104

Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Compliance-Risiko kann die Compliance-Funktion auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen, oder in einem Outsourcing-Verhältnis betrieben werden. 105

Kann in kleinen Instituten aufgrund der Grössenverhältnisse die geforderte unabhängige Eingliederung der Compliance-Funktion gemäss Rz 100 und Abwesenheit von Interessenkonflikten gemäss Rz 105 nicht vollständig gewährleistet werden, so ist die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben einer Compliance-Funktion anderweitig sicherzustellen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu beurteilen und nimmt jeweils Stellung im Bericht über die Aufsichtsprüfung. 106

b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Compliance-Funktion sind in einer Regelung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen ist. 107

Die Aufgaben der Compliance-Funktion umfassen in der Regel:

- Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung sowie der Mitarbeiter bei der Durchsetzung und Überwachung der Compliance; 108
- Mindestens jährliche Einschätzung des Compliance-Risikos der Geschäftstätigkeit des Instituts und Ausarbeitung eines risikoorientierten Tätigkeitsplans, der durch die Geschäftsführung zu genehmigen ist. Der Tätigkeitsplan ist auch der internen Revision zur Verfügung zu stellen; 109
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Ausbildung und Information der Mitarbeiter bezüglich Compliance; 110
- Zeitgerechte Berichterstattung an die Geschäftsführung über wesentliche Veränderungen in der Einschätzung des Compliance-Risikos, Feststellung und Untersuchung von schwerwiegenden Verletzungen der Compliance und Unterstützung der Geschäftsführung bei der Wahl der zu treffenden Anordnungen oder Massnahmen. Die interne Revision ist entsprechend zu informieren; 111
- Jährliche Berichterstattung an den Verwaltungsrat über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Funktion gemäss Rz 108–111. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen. 112

E. Risikokontrolle

a) Einrichtung und Unterstellung

Jedes Institut unterhält eine Risikokontrolle, die im Rahmen ihrer Aufgaben ein 113

uneingeschränktes Auskunfts-, Zugangs- und Einsichtsrecht hat und von ertragsorientierten Geschäftsaktivitäten unabhängig in die Gesamtorganisation einzugliedern ist.

Die Risikokontrolle ist nach Maßgabe der Größe, der Geschäfts- und Organisationskomplexität und des Risikoprofils eines Instituts mit angemessenen Ressourcen und Kompetenzen auszustatten. 114

Das Institut bestimmt ein Mitglied der Geschäftsführung, das für die Risikokontrolle zuständig ist, und gewährleistet damit einen ungehinderten Zugang der Risikokontrolle zur Geschäftsführung. 115

Entsprechend den verschiedenen Risikokategorien des Instituts (z.B. Markt-, Kredit-, operationelle Risiken) kann die Risikokontrolle aus verschiedenen selbständigen Abteilungen oder Stellen bestehen, welche jedoch alle an das für die Risikokontrolle zuständige Mitglied der Geschäftsführung rapportieren. 116

Das Entschädigungssystem für Mitarbeiter der Risikokontrolle darf keine Anreize setzen die zu Interessenkonflikten führen. Insbesondere darf die Entschädigung (z.B. Löhne, Boni, Honorare und Prämien) nicht vom Resultat einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 117

Die Risikokontrolle kann mit anderen internen Funktionen, mit welchen keine Interessenkonflikte bestehen (z.B. mit der Compliance-Funktion), eine Abteilung bilden, wobei die Aufgaben jeder einzelnen Funktion klar zu definieren und zuzuordnen sind. 118

Namentlich bei geringer Geschäfts- und Organisationskomplexität und tiefem Risikoprofil kann die Risikokontrolle auch in Teilzeitarbeit oder in Personalunion mit einer anderen internen Funktion, mit welcher keine Interessenkonflikte bestehen, betrieben werden. 119

Kann in kleinen Instituten aufgrund der Grössenverhältnisse die geforderte unabhängige Eingliederung der Risikokontrolle gemäss Rz 113 und Abwesenheit von Interessenkonflikten gemäss Rz 119 nicht vollständig gewährleistet werden, so ist die zuverlässige Wahrnehmung der Aufgaben einer Risikokontrolle anderweitig sicherzustellen. Die Prüfgesellschaft hat dies zu beurteilen und nimmt jeweils Stellung im Bericht über die Aufsichtsprüfung. 120

b) Aufgaben und Verantwortlichkeiten

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Berichterstattung der Risikokontrolle sind in einer Regelung festzuhalten, die von der Geschäftsführung oder vom Verwaltungsrat zu genehmigen ist. 121

Die Risikokontrolle überwacht als unabhängige Kontrollfunktion das eingegangene Risikoprofil des Instituts. Sie stellt die für die Risikoüberwachung notwendigen Risikoinformationen bereit und legt die Grundlage der unternehmerischen Risikopolitik (Risk Policy), der Risikobereitschaft (Risk Appetite) sowie der Risikolimiten, die von der Geschäftsführung oder dem Verwaltungsrat zu genehmigen sind. 122

In die Verantwortlichkeit der Risikokontrolle fallen insbesondere die Gestaltung und Umsetzung von adäquaten Risikoüberwachungssystemen und deren Anpassung an neue Geschäfte und Produkte, die Vorgabe und Anwendung von Grundlagen und Methoden für die Risikomessung (z.B. Bewertungs- und Aggregations- 123

methoden, Validierung von Modellen) sowie die Überwachung angemessener Systeme für die Berücksichtigung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften.

Die Risikokontrolle erstattet der Geschäftsführung mindestens halbjährlich einen Bericht über die Risiken bzw. Risikopositionen. Bei besonderen Entwicklungen informiert sie unverzüglich die Geschäftsführung und die interne Revision. 124

Die Risikokontrolle berichtet dem Verwaltungsrat mindestens jährlich über die Risikolage des Instituts und ihre Tätigkeit gemäss Rz 122–124. Eine Kopie der Berichterstattung ist der internen Revision und der Prüfgesellschaft zur Verfügung zu stellen. 125

c) **Abgrenzung zum Risikomanagement**

Das Risikomanagement bezweckt die umfassende und systematische Steuerung und Lenkung von Risiken auf der Grundlage wirtschaftlicher und statistischer Kenntnisse. Risikomanagement umfasst die Identifikation, Messung, Beurteilung, Steuerung und Berichterstattung über einzelne wie auch über aggregierte Risikopositionen. Risikomanagement erfolgt mit adäquaten und den Besonderheiten des Instituts Rechnung tragenden Methoden auf den jeweils geeigneten organisatorischen Ebenen. 126

VI. **Prüfung und Beurteilung durch die Prüfgesellschaften**

Die bankengesetzlichen Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 127

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/26 : Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung im Hinblick auf die Beurteilung der erforderlichen Eigenmittel

Referenz:	FINMA-RS 08/26 „Ratingagenturen“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	vormals EBK-RS 06/7 „Ratingagenturen“ vom 25. Oktober 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b ERV Art. 52 GebV-FINMA Art. 5 ff.

Adressaten																					
BankG	VAG	BEHG	KAG						GwG	Andere											
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Anderer Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Anderer Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
																					X

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben regelt die Anerkennung von Instituten zur Bonitätsbeurteilung (Ratingagenturen) nach Art. 52 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 (ERV; SR 952.03) für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Kredit- und Marktrisiken. Dabei orientiert es sich an den Basler Mindeststandards¹, die der Eigenmittelverordnung zu Grunde liegen, und an den „Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ vom Mai 2008 des Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO).

Die Anerkennung einer Ratingagentur nach diesem Rundschreiben bedeutet nur, dass Banken deren Ratings für die Berechnung ihrer erforderlichen Eigenmittel verwenden dürfen. Auch in diesem Fall obliegt es den Banken, ihre Kredit- und Marktrisiken angemessen zu erfassen, zu begrenzen und zu überwachen. Die FINMA übernimmt keinerlei Gewähr für die Richtigkeit der Ratings.

¹ „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht.

II. Anerkennung von Ratingagenturen

A. Umfang

Die FINMA anerkennt eine Ratingagentur für Ratings aller oder einzelner der folgenden Marktsegmente: 3

- öffentlichrechtliche Körperschaften („public sector entities“) und ihre Kreditinstrumente; 4
- private Unternehmen, einschliesslich Banken, („corporates“) und ihre Kreditinstrumente; 5
- Verbriefungen, Derivate und andere strukturierte Kreditinstrumente („structured finance“). 6

Die FINMA kann eine Ratingagentur für Ratings anderer Marktsegmente anerkennen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht. 7

B. Anforderungen

Die FINMA anerkennt eine Ratingagentur, wenn in Abwägung der nachfolgend unter Rz 10–33 erläuterten Elemente die Anforderungen nach Art. 52 ERV insgesamt erfüllt sind. Sie benützt dabei die Basler Mindeststandards für den einfachen auf internen Ratings basierenden Ansatz (F-IRB) als Beurteilungselement (Basler Mindeststandards, Teil 2, Absatz III, Sektion H). 8

Die FINMA kann eine Ratingagentur bereits anerkennen, wenn diese die Anforderungen noch nicht vollständig erfüllt, weil sie und ihre Ratings im Markt noch nicht anerkannt sind oder sie die Ratingmethode noch nicht während mindestens einem Jahr angewendet hat. In diesem Fall befristet die FINMA die Anerkennung, knüpft sie an Bedingungen und macht Auflagen. 9

a) Objektivität

Die Ratingmethode und die Ratings der Ratingagentur müssen objektiv sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. a ERV). 10

Die Ratingmethode muss streng und systematisch sein sowie anhand von historischen Erfahrungswerten überprüft worden sein. Zudem soll sie qualitative und quantitative Ansätze einbeziehen. 11

Die Ratingmethode muss sich für mindestens ein Jahr vor der Anerkennung bewährt haben. Die Ratingagentur hat dies namentlich mittels eines strengen Backtestings nachzuweisen. 12

Die Ratings müssen periodisch und bei Bedarf überprüft werden und auf Veränderungen der geschäftlichen und finanziellen Lage des gerateten Schuldners oder Kreditinstruments angemessen reagieren. 13

b) Unabhängigkeit

Die Ratingagentur und ihr Ratingverfahren müssen unabhängig sein (Art. 52 Abs. 1 14

Bst. b ERV).

Die Ratingagentur soll weder mit öffentlichrechtlichen Körperschaften, Unternehmen oder Emittenten von Produkten des Marktsegments „structured finance“ verbunden sein, für die sie ein Emittenten- oder Emissionsrating erstellt, noch mit Unternehmen, die ihre Ratings verwenden. 15

Weist sie eine derartige Verbindung auf, muss sie die Unabhängigkeit der Ratings durch eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung sicherstellen (z.B. Chinese Walls). 16

Die Ratings dürfen weder durch politischen noch durch wirtschaftlichen Druck beeinflusst sein. 17

Die Ratingagentur muss allfällige Interessenkonflikte, insbesondere der Mitglieder ihrer leitenden Organe und qualifizierter Beteiligter, feststellen und sie verhindern oder, sofern dies nicht möglich ist, offen legen. 18

Die Ratingagentur muss über eine interne Kontrolle verfügen. 19

c) Zugang zu den Ratings

Die Ratingagentur muss ihre Ratings zugänglich machen (Art. 52 Abs. 1 Bst. c ERV). 20

Sie muss ihre Ratings grundsätzlich allen Interessierten, insbesondere interessierten Banken und Effektenhändlern, im In- und Ausland, gegebenenfalls gegen Bezahlung, zur Verfügung stellen. Dieser Zugang ist allen Interessierten zu gleichartigen Bedingungen zu gewähren. 21

d) Offenlegung

Die Ratingagentur muss die Grundzüge ihrer Ratingmethode in nachvollziehbarer Weise öffentlich zugänglich machen. 22

Die Ratingagentur muss den beurteilten Körperschaften und Unternehmen sowie ihren Auftraggebern namentlich folgende Informationen offen legen (Art. 52 Abs. 1 Bst. d ERV): 23

- ihre Ratingmethode inklusive der Definition eines Ausfalls („default“), des Zeithorizonts und der Bedeutung jeder Ratingklasse; 24
- die tatsächlich beobachteten Ausfallraten für jede Ratingklasse; und 25
- die Migrationsraten für jede Ratingklasse (Migrationsmatrix). 26

e) Ressourcen

Die Ratingagentur muss über ausreichende Ressourcen verfügen (z.B. Finanzen, Personal und Infrastruktur), um qualitativ hochstehende Ratings zu erstellen (Art. 52 Abs. 1 Bst. e ERV). 27

Bei Vertragsratings soll sie in engem Kontakt mit den leitenden Organen des gerateten Schuldners oder des Emittenten der Kreditinstrumente stehen. 28

f) Glaubwürdigkeit

Die Ratingagentur und ihre Ratings müssen glaubwürdig sein (Art. 52 Abs. 1 Bst. f 29

ERV).

Die Glaubwürdigkeit ergibt sich einerseits daraus, dass Objektivität, Unabhängigkeit, Zugang zu den Ratings, Offenlegung und Ressourcen gegeben sind. Andererseits zeigt sich die Glaubwürdigkeit in der Anerkennung der Ratingagentur und ihrer Ratings durch den Markt. Als Hinweis auf die Markt Anerkennung kann namentlich dienen, dass:

- Banken oder Effektenhändler die Ratings für die Berechnung ihrer erforderlichen Eigenmittel oder zur internen Risikosteuerung verwenden, 31
- die Ratings für zahlreiche öffentlichrechtliche Körperschaften, Unternehmen, deren Emissionen oder für Kreditinstrumente des Marktsegments „structured finance“ erstellt werden oder 32
- Schuldner oder Emittenten die Erstellung von Ratings für sich oder ihre Kreditinstrumente in Auftrag geben. 33

C. Verfahren

Die FINMA entscheidet über die Anerkennung einer Ratingagentur auf Gesuch hin. In diesem Gesuch erläutert die Ratingagentur, 34

- für welche Marktsegmente sie eine Anerkennung beantragt, 35
- wie sie die Anforderungen für eine Anerkennung erfüllt und 36
- inwieweit sie den „Code of Conduct Fundamentals for Credit Rating Agencies“ vom Mai 2008 des Technical Committee of the International Organization of Securities Commissions (IOSCO) nachkommt. 37

In ihrer Beurteilung berücksichtigt die FINMA die Anerkennung einer Ratingagentur durch andere Aufsichtsbehörden. 38

Die FINMA veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen unter Angabe der Marktsegmente, für die sie anerkannt sind. 39

Die Ratingagentur trägt die Kosten des Anerkennungsverfahrens nach Massgabe der FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung. 40

D. Zuordnung der Ratings

Die FINMA erstellt, veröffentlicht und führt eine Tabelle nach, in der sie die Ratings der anerkannten Ratingagenturen bestimmten Ratingklassen nach Art. 52 Abs. 2 ERV zuordnet (Konkordanztabelle, „Mapping“). 41

Die Ratings von international tätigen anerkannten Ratingagenturen ordnet sie so weit als möglich anhand von international unter den Aufsichtsbehörden abgesprochenen Konkordanztabellen („Mappings“) ein. 42

E. Überwachung

Die anerkannten Ratingagenturen unterliegen keiner ständigen Überwachung oder periodischen Kontrolle. Die FINMA überprüft jedoch periodisch die Konkordanztabelle („Mapping“; nach Rz 41–42). 43

Die FINMA überprüft die Anerkennung einer Ratingagentur, wenn ein besonderer Anlass bekannt wird, der ernsthaft darauf hindeutet, dass die Anforderungen für eine Anerkennung nicht mehr erfüllt sein könnten. Sie trifft geeignete Massnahmen und entzieht wenn nötig die Anerkennung. Dabei berücksichtigt sie allfällige Massnahmen ausländischer Behörden. 44

Die FINMA kann jederzeit Aussprachen mit den anerkannten Ratingagenturen durchführen oder Auskünfte und Unterlagen verlangen. 45

III. Exportversicherungsagenturen

Exportversicherungsagenturen sind für das Marktsegment öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannt, sofern sie die entsprechenden Regeln der OECD² einhalten. 46

Ihre Ratings können in der Folge für die Unterlegung von Kredit- und Marktrisiken in der Positionsklasse „öffentlichrechtliche Körperschaften“ (Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 ERV) analog den Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwendet werden. 47

IV. Übergangsbestimmung

Die FINMA kann während des Anerkennungsverfahrens gestatten, dass Banken Ratings zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel aufgrund einer provisorischen Konkordanztafel („Mapping“) verwenden dürfen. 48

² Ziff. 25–27 des „OECD Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits“ vom 5. Dezember 2005.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/32 : Corporate Governance, Risikomanagement und Internes Kontrollsystem bei Versicherern

Referenz:	FINMA-RS 08/32 „Corporate Governance Versicherer“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	formals BPV-RL 15/2006 „Corporate Governance“ vom 21. November 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 29 VAG Art. 14, 22, 27, 67, 75, 76 sowie dazu gehörende Verordnungsbestimmungen

Adressaten										
BankG	VAG	BEHG	KAG						GwG	Andere
Banken										
Finanzgruppen und -kongl.										
Andere Intermediäre										
Versicherer	X									
Vers.-Gruppen und -kongl.	X									
Vermittler										
Börsen und Teilnehmer										
Effektenhändler										
Fondslösungen										
SICAV										
KG für KfA										
SICAF										
Depotbanken										
Vermögensverwalter KfA										
Vertriebsräte										
Vetreter ausl. KfA										
Andere Intermediäre										
SRO										
DUFJ										
SRO-Beaufichtigte										
Prüfungsgesellschaften										
Ratingagenturen										

I. Rechtliche Grundlagen, Zweck und Geltungsbereich

A. Rechtliche Grundlagen

Dieses Rundschreiben beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: Art. 14 und Art. 22 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) für Corporate Governance und Risikomanagement, Art. 27 VAG für Internes Kontrollsystem, sowie Art. 67, 68, 75 und 76 VAG im Hinblick auf die Versicherungsgruppen bzw. -Konglomerate, sowie auf den dazu gehörenden Verordnungsbestimmungen. 1

B. Zweck

Dieses Rundschreiben bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu Corporate Governance (CG), Risikomanagement (RM) und dem Internen Kontrollsystem (IKS). Sie soll zusammenfassend und prinzipienbasiert einen Mindeststandard in den Bereichen CG, RM und IKS für der Aufsicht unterstellte Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -Konglomerate festlegen. 2

C. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen zur Corporate Governance (CG), zum Risikomanagement (RM) und zum Internen Kontrollsystem (IKS) gelten für alle Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -Konglomerate, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a, b VAG sowie gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. d und Art. 65 bzw. 73 VAG per Verfügung unterstellt sind (nachfolgend: „Unternehmen“). Für Krankenkassen mit VVG-Geschäft gilt die Regelung des BPV-„Rundschreibens“ 11/2006 Neue Gesetzgebung in der Privatversicherung vom 1. November 2006. Auf Niederlassungen in der Schweiz von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland sind die vorliegenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar. Bei der Anwendung dieser Bestimmungen ist auf die Komplexität und Grösse der betroffenen Einheit Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. 3

Für die Gruppen- und Konglomeratsaufsicht genügt eine Umsetzung durch die oberste Gruppengesellschaft, sofern die beaufsichtigten Einzelgesellschaften in die gruppenweiten Kontroll- und Steuerungsprozesse einbezogen sind. 4

II. Definitionen und Zielsetzungen

A. Definitionen und Zielsetzungen Corporate Governance

Corporate Governance beinhaltet die Grundsätze und Strukturen, anhand derer ein Unternehmen gesteuert und kontrolliert wird. Die Corporate Governance bezweckt ein funktionales Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Organen des Unternehmens („checks and balances“), eine ausreichende Transparenz der unternehmensinternen Vorgänge sowie die Abstimmung der Zielsetzungen des Unternehmens mit den Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen. Hierzu zählen die Versicherungsnehmer und Leistungsbegünstigten, die Eigentümer, die Aufsicht sowie die Mitarbeitenden. Dem Schutz der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten kommt aus aufsichtsrechtlicher Sicht besondere Bedeutung zu. 5

B. Definition Risikomanagement

Das Risikomanagement beinhaltet die Methoden und Prozesse, die der Identifikation, der Beurteilung, den Risikostrategien bzw. -steuerungsmassnahmen, der Überwachung und Berichterstattung von Risiken dienen. 6

C. Definition Internes Kontrollsystem

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die unternehmensintern angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, eine angemessene Sicherheit bezüglich der Risiken der Geschäftsführung zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Wirksamkeit von Geschäftsprozessen, die Zuverlässigkeit der finanziellen Berichterstattung und die Befolgung von Gesetzen und Vorschriften. 7

D. Zielsetzung Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Ein angemessenes Risikomanagement (Art. 22 VAG, Art. 96–98 sowie Art. 195 und 196 Abs. 2 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) und ein wirksames Internes Kontrollsystem (Art. 27 VAG) stellen sicher, dass Risikopotentiale frühzeitig erkannt und beurteilt werden, und dass Massnahmen zur Verhinderung oder Absicherung erheblicher Risiken und Risikokumulationen eingeleitet werden (Art. 96 AVO). 8

III. Bestimmungen zur Corporate Governance

A. Allgemeine Corporate Governance Prinzipien

Die Unternehmen berücksichtigen die folgenden Corporate Governance Prinzipien und treffen die zu deren Umsetzung notwendigen Massnahmen: 9

- Klare Dokumentation der bestehenden Corporate Governance Strukturen und Reporting Prozesse, z.B. in Statuten, Organisationsreglementen sowie den Reglementen eingesetzter Ausschüsse (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b VAG sowie Art. 191 AVO);
- Die Beachtung der für die Unternehmenstätigkeit relevanten rechtlichen Grundlagen und regulatorischen Anforderungen;
- Integrität und ethisches Verhalten sowie Verantwortlichkeitskultur, beispielsweise durch
 - den Erlass von Richtlinien oder Anweisungen, welche die Mitarbeitenden des Unternehmens zu ethischem Verhalten anhält;
 - die Festlegung von angemessenen Entlohnungs- und Anreizsystemen, welche den nachhaltigen Interessen und der nachhaltigen Erfüllung der Ziele des Unternehmens dienen und ethisches Verhalten fördern;
 - die Rekrutierung von Mitarbeitenden anhand der erforderlichen Qualifikationen.
- Die Beachtung von Grundsätzen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und Missbräuchen. Sie erlassen hierzu interne Richtlinien, u.a. auf dem Gebiet der Kapitalanlagen und Absicherungsinstrumente. Für Letzteres gilt sinngemäss der Verhaltenscodex in der Beruflichen Vorsorge als Mindeststandard;
- Die Einsetzung einer Compliance Funktion, soweit dies aufgrund der Grösse und Komplexität des Geschäfts angemessen ist;
- Periodische und stufengerechte Sensibilisierung der Mitarbeitenden hinsichtlich Corporate Governance, z.B. durch Schulung;
- Die Unabhängigkeit der internen Revision als wichtige Kontrollfunktion zur Überwachung der Geschäftstätigkeit (Art. 27 Abs. 1 Satz 2 VAG);
- Die Schaffung eines geeigneten Umfelds, in welchem der verantwortliche Aktuar seine Aufgaben erfüllen kann (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. h, 23–24 VAG, 99 AVO sowie 2–4 AVO-FINMA).

B. Verwaltungsrat

Für den Verwaltungsrat gelten die folgenden Corporate Governance Prinzipien (für Genossenschaften sind sie sinngemäss auf das Verwaltungsorgan zu übertragen): 10

- Der Verwaltungsrat ist insbesondere für die Oberleitung, Organisation und Beaufsichtigung des Unternehmens verantwortlich (Art. 716a Abs. 1 OR, vgl. auch Art. 894 ff. OR) und muss so zusammengesetzt sein, dass er in seiner Ge-

- samtheit diesen Aufgaben nachkommen kann (Art. 12 Abs. 1 erster Halbsatz AVO). Dies setzt u.a. auch eine angemessene zeitliche Verfügbarkeit voraus;
- Der Verwaltungsrat muss in seiner Gesamtheit neben allgemeinem Fachwissen das nötige strategische Versicherungswissen aufweisen, damit er seinen Aufgaben zur Beaufsichtigung und Oberleitung des Unternehmens nachkommen kann, insbesondere um das Geschäft, die Prozesse und Risiken des Unternehmens verstehen und beurteilen zu können (Art. 12 Abs. 1 zweiter Halbsatz AVO);
 - Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie über ein angemessenes Fachwissen (siehe oben) und angemessene Erfahrung verfügen (Fitness) und einen guten Ruf geniessen (Properness) (Art. 14 und 67 VAG);
 - Die Mitglieder des Verwaltungsrates ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte mit dem Unternehmen möglichst vermieden werden;
 - Der Verwaltungsratspräsident darf grundsätzlich nicht zugleich Vorsitzender der Geschäftsleitung sein (Verbot der Doppelfunktion gemäss Art. 13 AVO);
 - Im Rahmen seiner gesetzlichen Organisationskompetenz setzt der Verwaltungsrat je nach Grösse und Komplexität des Geschäfts Verwaltungsrats-Ausschüsse ein zum Zweck einer verbesserten Steuerung und Überwachung (z.B. ein Audit Committee, ein Nomination- oder Compensation-Committee);
 - Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen, dass die Prinzipien dieses Rundschreibens im Unternehmen umgesetzt werden.

C. Geschäftsleitung

Für die Geschäftsleitung gelten die folgenden Corporate Governance Prinzipien (für Genossenschaften mit ähnlichen Organisationsstrukturen gelten sie sinngemäss): 11

- Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, indem sie über ein angemessenes Fachwissen und angemessene Erfahrung verfügen (Fitness) und einen guten Ruf geniessen (Properness) (Art. 14, 67 VAG);
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung müssen über die für die Leitung der ihnen unterstellten Bereiche erforderlichen Kenntnisse und geeignete Erfahrung verfügen (Art. 14 Abs. 1 AVO);
- Die Geschäftsleitung des Unternehmens hat die FINMA unverzüglich über alle für die Aufsicht relevanten Vorkommnisse zu unterrichten (Art. 29 Abs. 2 FINMAG; siehe auch FINMA-RS 08/25 „Auskunftspflicht Versicherer“);
- Die Mitglieder der Geschäftsleitung ordnen ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so, dass Interessenkonflikte mit dem Unternehmen möglichst vermieden werden.

IV. Bestimmungen zum Risikomanagement und Internen Kontrollsystem

A. Allgemeine Grundsätze

- Das Unternehmen stellt ein den Geschäftsverhältnissen angemessenes Risikomanagement über alle wesentlichen Risiken sicher und dokumentiert dieses (Art. 22 VAG, 96 und 97 AVO); 12
- Das Unternehmen implementiert ein den Geschäftsverhältnissen angemesse- 13

- nes und wirksames Internes Kontrollsystem (Art. 27 VAG) und dokumentiert dieses;
- Das Unternehmen definiert Umfang und Zweckmässigkeit der internen Strukturen und Prozesse sowie die unternehmensinterne Organisation, Verantwortung und Aufgabenaufteilung zwischen Risikomanagement und Internem Kontrollsystem; 14
 - Das Unternehmen überprüft die Prozesse im Bereich Risikomanagement und Internes Kontrollsystem periodisch und veranlasst zeitgerecht wichtige Anpassungen; 15
 - Das Unternehmen sorgt für ausreichende Ressourcen für das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem und definiert den Reporting-Prozess. Das Unternehmen sensibilisiert die Mitarbeitenden stufengerecht hinsichtlich Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Risikomanagement und dem Internen Kontrollsystem, z.B. durch Schulung; 16
 - Das Unternehmen legt seiner Grösse und Komplexität angemessene Risikostrategien fest, wobei der Risikoappetit und die Risikotoleranz zu berücksichtigen sind. Die Risikotoleranz begrenzt sich durch die ökonomische Wertverminderung, die ein Unternehmen zu tragen bereit ist oder aufgrund geeigneter Massnahmen tragen kann. Sie hängt ab von den vorhandenen Ressourcen (Kapital, HR, IT) und diktiert die Risikolimiten. Der Risikoappetit umfasst das Risiko, das ein Unternehmen im Rahmen seiner Möglichkeiten eingehen will; 17
 - Die Prozesse des Risikomanagements und Internen Kontrollsystems bestehen aus den folgenden Elementen: 18
 - Risikoerkennung und -beurteilung (B.);
 - Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten (C.);
 - Information und Dokumentation (D.);
 - Überwachung zwecks Feststellung von Mängeln und Korrektur-Massnahmen (E.).

B. Risikoerkennung und -beurteilung

- Das Unternehmen ergreift angemessene Massnahmen betreffend Risikoerkennung und -beurteilung; 19
- Ein wichtiger Teil des Prozesses der Risikoerkennung besteht in einer Klassifizierung der wesentlichen Risiken; 20
- Die Risikoerkennung und -beurteilung soll regelmässig vorgenommen werden; 21
- Es sind die wesentlichen Risiken zu identifizieren und zu beurteilen; 22
- Die Methoden zur Risikoerkennung und -beurteilung sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen; 23
- Die Risikoerkennung und -beurteilung soll den Stand der Wissenschaft insbesondere im Hinblick auf ökonomische und aktuarielle Methoden berücksichtigen; 24
- Die Risikoerkennung und -beurteilung soll eine prospektive Betrachtung beinhalten. 25

C. Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten

- Das Unternehmen trifft angemessene Vorkehrungen bezüglich Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten (wie z.B. Richtlinien und Kontrollen zu Underwriting, Investments, Rückversicherung, versicherungstechnischer Reservierung, Claims-Management, u.a.); 26
- Die Risikosteuerungsmassnahmen sollen mit dem unternehmensintern definierten Risikoappetit und der Risikotoleranz kompatibel sein; 27

- Die Kontrollaktivitäten sollen sicherstellen, dass die definierten Massnahmen eingehalten werden. Es wird periodisch ein Bericht über die wesentlichen nicht eingehaltenen Limiten und Massnahmen sowie die Umsetzung getroffener Korrekturmassnahmen erstellt; 28
- Es sollen die wesentlichen Risiken überwacht werden; 29
- Die Methoden zu den Risikosteuerungsmassnahmen und Kontrollaktivitäten sind regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen; 30
- Die Vorkehrungen betreffend Risikosteuerungsmassnahmen und die Kontrollaktivitäten sollen den Stand der Wissenschaft insbesondere im Hinblick auf ökonomische und aktuarielle Methoden berücksichtigen; 31
- Es muss eine angemessene Funktionstrennung zwischen operativer und Kontroll-Aktivität zur Vermeidung von Interessenkonflikten vorhanden sein. 32

D. Information und Dokumentation

- Die Ziele des Risikomanagements und Internen Kontrollsystems sind gesellschaftsintern zeit- und adressatengerecht zu kommunizieren; 33
- Die Informationen gehen an die entsprechenden Entscheidungsträger. Informations- und Eskalationsprozesse sind definiert; 34
- Die Mitarbeitenden müssen mit allen notwendigen Informationen versorgt werden, um die erforderlichen Verantwortlichkeiten im Risikomanagement und Internen Kontrollsystem wahrnehmen zu können; 35
- Dokumentation von Risikomanagement und Internem Kontrollsystem: 36
 - Das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem sind zu dokumentieren.
 - Die Dokumentation umfasst insbesondere:
 - Organisation inklusive Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
 - Anforderungen an das Risikomanagement und das Interne Kontrollsystem;
 - Risikostrategie einschliesslich Risikotoleranz;
 - Verfahren zur Identifikation der wesentlichen Risiken sowie Darstellung der Methoden, Instrumente und Prozesse zu deren Identifikation, Messung und Überwachung;
 - Darstellung der geltenden Limiten-Systeme für Risikoexpositionen sowie der Kontrollmechanismen;
 - Unternehmensinterne Richtlinien zum Risikomanagement, zum Internen Kontrollsystem und der damit verbundenen Prozesse.
 - Die Dokumentation ist bei Anpassungen entsprechend zu aktualisieren.
- Unternehmensinterne Risikoberichterstattung (Art. 96 Abs. 2 Bst. e AVO): 37
 - Die Berichterstattung gibt die aktuelle Risikosituation und die Risikokonzentrationen wieder unter Angabe der Methoden, Instrumente und Verfahren, die zu diesen Einschätzungen geführt haben;
 - Die Berichterstattung erfolgt zeitgerecht an die entsprechenden Entscheidungsträger;
 - Der Bericht enthält Aussagen zur Wirksamkeit bzw. zu den Schwachstellen des Risikomanagements und internen Kontrollsystems.
- Transparenz intern und extern: Das Unternehmen informiert regelmässig die verschiedenen Anspruchsgruppen über: 38
 - Corporate Governance;
 - Art des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems.

E. Überwachung zwecks Feststellung von Mängeln und Korrektur-Massnahmen (Monitoring)

Das Unternehmen beurteilt einerseits das Vorhandensein und das Funktionieren der Bestandteile des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems und andererseits die Qualitätsfortschritte über die Zeit. 39

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/35 : Interne Revision bei Versicherern

Referenz:	FINMA-RS 08/35 „Interne Revision Versicherer“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	formals BPV-RL 1/2007 „Interne Revision“ vom 1. Januar 2007
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b FINMA-PV Art. 19, 26 Abs. 2 VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. b, 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Bst. a, 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, 67, 68, 75, 76 AVO Art. 191 Abs. 1 und 2, 204

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG	KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Verleibsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
			x	x																	

I. Ausgangslage

Artikel 27 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) schreibt den Versicherungsunternehmen vor, eine von der Geschäftsführung unabhängige Interne Revision¹ zu bestellen. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht, eine Interne Revision zu bestellen, befreien. Die Interne Revision erstellt über ihre Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht und reicht ihn der Prüfgesellschaft ein. 1

Die in Artikel 27 VAG ebenfalls enthaltene Bestimmung zum Internen Kontrollsystem ist im FINMA-RS 08/32 „Corporate Governance Versicherer“ näher ausgeführt. 2

Die Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision gilt auch für Versicherungsgruppen und -konglomerate. Dabei stützt sich die FINMA auf die in den Artikeln 68 und 76 VAG enthaltene Kompetenz, Vorschriften zur Überwachung gruppenin- 3

¹ "Interne Revisionsstelle" und "Inspektorat" (Art. 27 Abs. 1 VAG), "Internes Audit" und "Interne Revision" sind Synonyme. In diesem Rundschreiben wird der Ausdruck "Interne Revision" verwendet.

terner Vorgänge und gruppenweiter Risikokonzentration zu erlassen.

Bei der Ausgestaltung der Internen Revision ist auf die Komplexität und Grösse des betroffenen Versicherungsunternehmens resp. der Versicherungsgruppe oder des -konglomerates Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. 4

II. Zweck

Dieses Rundschreiben bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Internen Revision. Sie soll einen prinzipienbasierten Mindeststandard zur Internen Revision sicherstellen. 5

III. Geltungsbereich

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -konglomerate, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellt sind. Für Krankenkassen mit VVG-Geschäft gilt die Regelung des BPV-„Rundschreibens“ 11/2006 Neue Gesetzgebung in der Privatversicherung vom 1. November 2006. Auf Niederlassungen in der Schweiz von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland sind die vorliegenden Bestimmungen ebenfalls anwendbar. 6

IV. Begriffsdefinition

Die Interne Revision ist ein Kontrollinstrument des Verwaltungsrates. Sie führt objektive, unabhängige und risikoorientierte Prüfungen der Prozesse und Strukturen eines Versicherungsunternehmens, einer Versicherungsgruppe oder eines -konglomerates durch. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse analysiert, beurteilt und darüber Bericht erstattet. 7

Sie handelt im Auftrag des Verwaltungsrates oder des Prüfungsausschusses (Audit Committee) und erstattet diesen Gremien Bericht. 8

V. Bestimmungen zur Internen Revision

Als Standard für die Ausgestaltung der Internen Revision gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie, ergänzend dazu, die „Leitlinie zum Internen Audit“ des SVIR². 9

² SVIR = Schweizerischer Verband Interner Revisoren

A. Organisation

Der Leiter³ der Internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt. Die Interne Revision ist dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr übertragenen Kontroll- und Prüfungsaufgaben wahr. 10

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und der Internen Revision bei Versicherungsunternehmen, bzw. Versicherungsgruppen oder -konglomeraten zu gewährleisten, kann es sinnvoll sein, aus Mitgliedern des Verwaltungsrates einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) zu bilden, der sich in regelmässigen Abständen mit der Leitung der Internen Revision trifft. 11

Besteht ein Prüfungsausschuss, ist empfehlenswert, dass dieser mindestens einmal jährlich dem Verwaltungsrat Bericht zur Tätigkeit und den Ergebnissen der Internen Revision erstattet. 12

Es ist empfehlenswert, dass der Verwaltungsrat resp. Prüfungsausschuss die Berichte der Internen Revision bespricht. Es sollten Prozesse eingerichtet sein, die sicherstellen, dass im Bericht gemachte Empfehlungen behandelt und allfällig notwendige Massnahmen innert nützlicher Frist veranlasst werden. 13

Weiter ist empfehlenswert, die notwendigen Grundlagen der Internen Revision (Bedeutung und Zweck, Arbeitsgebiet und Befugnisse, Organisation, Aufgabenbereiche, Pflichtenhefte, Berichterstattung, etc.) in einem Reglement (Audit Charter) festzuhalten und vom Verwaltungsrat genehmigen zu lassen. 14

Die Interne Revision ist organisatorisch von der operativen Geschäftstätigkeit unabhängig. Sie arbeitet prozessunabhängig vom täglichen Geschäftsgeschehen. Sie verfügt über ein unbeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht innerhalb des Versicherungsunternehmens. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungspflichten erforderlich sind. 15

Die Wahrnehmung der Funktion als Interne Revision ist mit jener des verantwortlichen Aktuars unvereinbar. 16

B. Personelle Anforderungen und Berufsstandards

Die Interne Revision ist sachkundig und personell ausreichend zu dotieren. Die Prüfungen sind mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt durchzuführen. Die fachliche und führungsmässige Qualifikation sollte im Wesentlichen folgenden Grundsätzen genügen: 17

- Die Mitglieder der Internen Revision müssen sich insgesamt über gründliche Kenntnisse insbesondere des Versicherungsgeschäfts, der Versicherungsprüfung, der Corporate Governance, des Risikomanagements und Interner Kontrollsysteme ausweisen. Der Leiter der Internen Revision muss sicherstellen, dass die ordnungsgemässe Geschäftsführung sowie die Angemessenheit der inneren Organisation (inkl. EDV), des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems von fachlich qualifizierten Prüfern beurteilt werden.
- Die internen Revisoren verfügen insbesondere über umfassende Kenntnisse der Audit-Grundsätze, -Verfahren und -Techniken sowie der Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren auf dem Gebiet der Versicherung.

³Die Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich sächlich, maskulin oder feminin sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

- Sie verstehen die Unternehmensführungsgrundsätze und -konzepte, die quantitativen Methoden sowie die computergestützten Informationssysteme und deren Risiken.
- Sie verfügen über ein Grundverständnis der verschiedenen Gebiete der Betriebs- und Volkswirtschaft, des Handels- und Steuerrechts.
- Interne Revisoren erweitern ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre sonstigen Qualifikationen durch regelmässige Weiterbildung.

C. Berichterstattung

Die Interne Revision erstattet zeitnah und sachgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat bzw. an den Prüfungsausschuss. Gravierende Mängel müssen dem Verwaltungsrat (resp. dem Prüfungsausschuss) unverzüglich gemeldet werden. 18

Es sind Prozesse einzurichten, welche bei der Aufdeckung von erheblichen Problemen ein rasches Informieren und Reagieren des Verwaltungsrates resp. des Prüfungsausschusses und der Geschäftsleitung gewährleisten. 19

Die Interne Revision erstellt mindestens einmal jährlich einen vollständigen Bericht ihrer Prüftätigkeit zuhanden des Verwaltungsrates (resp. des Prüfungsausschusses). Der Bericht ist danach der Prüfgesellschaft einzureichen; umgekehrt stellt die Prüfgesellschaft ihre Prüfungsberichte der Internen Revision zur Verfügung (Art. 19 FINMA-PV). Die Prüfgesellschaft und die Interne Revision stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 26 Abs. 2 FINMA-PV). 20

D. Qualitätssicherung

Empfohlen wird, dass die Interne Revision in regelmässigen Abständen, aber mindestens alle 5 Jahre, eine Qualitätsprüfung (quality review) ihrer Arbeit von einer unabhängigen, fachlich qualifizierten Stelle durchführen lässt. Dies kann beispielsweise eine für Versicherungsprüfungen zugelassene Prüfgesellschaft, die interne Revision eines anderen Versicherungsunternehmens oder eine vom SVIR zu bezeichnende Stelle sein. 21

E. Auslagerung der betriebseigenen Internen Revision

Die Aufgaben der Internen Revision oder Teile davon können, vorbehaltlich der Zustimmung durch die FINMA, ausgelagert werden: 22

- a. auf die Interne Revision des obersten Gruppenunternehmens, sofern das beaufsichtigte Versicherungsunternehmen in die gruppenweiten Kontroll- und Steuerungsprozesse einbezogen ist;
- b. auf eine von der FINMA anerkannte Prüfgesellschaft, welche von der vom Versicherungsunternehmen gemäss Art. 28 VAG bereits beauftragten Prüfgesellschaft unabhängig ist;
- c. auf einen externen Dienstleister, welcher von der vom Versicherungsunternehmen gemäss Art. 28 VAG bereits beauftragten Prüfgesellschaft unabhängig ist.

F. Befreiung von der Verpflichtung der Einrichtung einer Internen Revision

Versicherungsunternehmen können in begründeten Fällen von der Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision befreit werden. Die FINMA kann eine Befreiung genehmigen, wenn das Versicherungsunternehmen über keine komplexe Risikostruktur verfügt, zum Beispiel keine erheblichen operationellen Risiken, Markt- und Kreditrisiken (inkl. gruppeninterner Verflechtungen) sowie Versicherungsrisiken vorhanden sind. 23

VI. Inkraftsetzung resp. Übergangsbestimmungen

Aufgehoben 24

Aufgehoben 25

Aufgehoben 26

Bei Änderungen der Organisationsstruktur oder der Rahmenbedingungen können Gesuche jederzeit eingereicht werden. 27

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/37 : Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung und die SICAV

Referenz:	FINMA-RS 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	formals EBK-RS 07/3 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ vom 29. August 2007
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b KAG Art. 14, 20, 28–31, 36, 51, 73, 126 ff. KKV Art. 12, 42, 44–46, 51, 52, 63–66, 106, 107 OR Art. 716a

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
								X	X			X									

I. Rechtsgrundlage und Zweck des Rundschreibens

Das Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG; SR 951.31) sieht zwei Formen der offenen kollektiven Kapitalanlage vor, den vertraglichen Anlagefonds (Anlagefonds) sowie die Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV; Art. 8 KAG). Sowohl die Fondsleitung als auch die SICAV müssen nach dem Kollektivanlagengesetz von der Depotbank juristisch getrennt sein (Art. 28 und 36 KAG), wobei die Depotbank beim Anlagefonds Vertragspartei, bei der SICAV bloss Beauftragte auf Mandatsbasis ist. Die geschäftsführenden Personen der Fondsleitung und Depotbank müssen von der jeweils anderen Gesellschaft unabhängig sein (personelle und funktionale Trennung; Art. 28 Abs. 5 KAG). Gleiches gilt auch für die geschäftsführenden Personen der SICAV und Depotbank (Art. 51 Abs. 3 KAG).

Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt (Art. 31 Abs. 1 KAG). Neu darf sie die Anlageentscheide grundsätzlich nur an Vermögensverwalter delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen (Art. 31 Abs. 3 KAG). Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts (Art. 29 Satz 1 KAG). Sie darf

neben den Aufgaben nach Art. 30 KAG neu bestimmte weitere Dienstleistungen erbringen (Art. 29 Satz 2 KAG).

Die SICAV ist eine Gesellschaft, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage ist (Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG). Namentlich ist es ihr verboten, weitere Dienstleistungen im Sinn von Art. 29 KAG Satz 2 für Dritte zu erbringen (Art. 52 Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311]). Die Delegationsmöglichkeit bei der SICAV geht weiter als bei der Fondsleitung, darf die SICAV doch die Administration an eine (bewilligte) Fondsleitung delegieren (Art. 51 Abs. 5 KAG). Für die Delegation von Aufgaben gilt zudem Art. 31 Abs. 1–4 KAG sinngemäss (Art. 66 KKV).

Zweck dieses Rundschreibens ist, einen Überblick über die neuen massgeblichen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung zu vermitteln sowie die an den gegenüber dem aufgehobenen Anlagefondsgesetz erweiterten Geltungsbereich des Kollektivanlagengesetzes angepasste Praxis der FINMA wiederzugeben. Es regelt, welche Aufgaben zwingend von der Fondsleitung und SICAV wahrzunehmen sind und welche Aufgaben unter welchen Voraussetzungen delegierbar sind.

II. Aufgaben von Fondsleitung / SICAV und Depotbank

A. Aufgaben von Fondsleitung und Depotbank

Hauptzweck der Fondsleitung ist die Ausübung des Fondsgeschäfts (Art. 29 Satz 1 KAG). Die Fondsleitung hat die Aufgabe, den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen zu verwalten (Art. 30 Satz 1 KAG). Dabei handeln sie und ihre Beauftragten unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG). Die der Fondsleitung auferlegten Aufgaben sind in Art. 30 Satz 2 KAG beispielhaft aufgezählt. Neu werden ausdrücklich die Bewertung der Anlagen und die Berechnung des Inventarwertes aufgeführt. Zum Fondsgeschäft gehören neben diesen Aufgaben jene gemäss Art. 46 Abs. 1 KKV. Die Hauptverwaltung der Fondsleitung muss in der Schweiz erfolgen (Art. 28 Abs. 1 KAG, Art. 42 KKV).

Die Fondsleitung darf namentlich folgende weitere Dienstleistungen erbringen (Art. 29 Satz 2 KAG):

- Individuelle Verwaltung von Kundenvermögen im Rahmen eines Auftrags¹,
- Anlageberatung,
- Aufbewahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von kollektiven Kapitalanlagen.

Die gesetzlichen Aufgaben der Depotbank als Vertragspartei teilen sich auf in Aufbewahrungs- (Art. 73 Abs. 1 KAG) und Kontrollaufgaben (Art. 73 Abs. 3 KAG). Daneben erbringt die Depotbank weitere Dienstleistungen wie die Ausgabe und Rücknahme der Anteile und den Zahlungsverkehr (Art. 73 Abs. 1 KAG). Zudem muss sie dem von der Fondsleitung aufgestellten Fondsvertrag zustimmen, bevor er der FINMA zur Genehmigung unterbreitet wird (Art. 26 Abs. 1 KAG). Gleiches gilt bei Änderungen des Fondsvertrags (Art. 27 Abs. 1 KAG). Dabei wahren auch die

¹ Sie darf das Vermögen des Anlegers nur in Anteilen der von ihr verwalteten kollektiven Kapitalanlagen anlegen, wenn dieser zuvor eine allgemeine Zustimmung gegeben hat (Art. 70 Abs. 4 KKV).

Depotbank und ihre Beauftragten ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG).

Insbesondere sorgt die Depotbank dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet und nach Gesetz oder Fondsvertrag unzulässige Anlagen unterbleiben. Sie besitzt gegenüber der Fondsleitung das Recht und die Pflicht zum Einschreiten gegenüber unzulässigen Anlagen. Erhält sie Kenntnis von solchen Anlagen, stellt sie den rechtmässigen Zustand wieder her, indem sie z.B. die Rückabwicklung der Anlagen veranlasst (Art. 73 Abs. 3 KAG). 8

B. Aufgaben von SICAV und Depotbank

Die SICAV darf ausschliesslich ihr Vermögen bzw. ihre Teilvermögen verwalten (Art. 36 Abs. 1 Bst. d KAG, Rz 3). Dabei handeln die SICAV und ihre Beauftragten unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger (Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG). Die Hauptverwaltung der SICAV muss in der Schweiz erfolgen (Art. 64–66 KKV). Die SICAV führt die Administration entweder selber aus (selbstverwaltete SICAV) oder sie delegiert diese an eine bewilligte Fondsleitung (fremdverwaltete SICAV, Art. 51 KKV). 9

Die Aufgaben der Depotbank als Beauftragte sind grundsätzlich die Gleichen wie beim Anlagefonds (Art. 73 KAG; vgl. Rz 7 und 8). Eine Mitwirkungspflicht kommt der Depotbank von Gesetzes wegen weder bei der Ausgestaltung (und Änderung) der Statuten der SICAV noch bei der Aufstellung (und Änderung) des Anlagereglements zu (Art. 37 und 44 KAG). 10

Die Depotbank wird vom Verwaltungsrat der SICAV bezeichnet (Art. 64 Abs. 1 Bst. c KKV). 11

III. Grundsätze bei der Delegation von Aufgaben

A. Im Allgemeinen

Die Delegation von Aufgaben (Anlageentscheide, Teilaufgaben) und der Administration bei der SICAV ist zulässig, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt (Art. 31 Abs. 1 KAG, Art. 65 und 66 KKV). Dabei sind die nachfolgenden Voraussetzungen einzuhalten. 12

Die Fondsleitung und die SICAV halten die an Dritte (inkl. Depotbank) delegierten Aufgaben in schriftlichen Verträgen fest. Im entsprechenden Vertrag sind insbesondere die delegierten Aufgaben genau zu umschreiben sowie die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation, die Rechenschaftspflicht des Dritten und die Kontrollrechte der Fondsleitung und der SICAV zu regeln. Zudem sind sowohl die Personen, an welche die Anlageentscheide, die Administration und (weitere) Teilaufgaben delegiert werden, als auch die für die Anleger wesentlichen Vertragselemente zwischen Fondsleitung und SICAV und Dritten sowie weitere bedeutende Tätigkeiten des Dritten im Prospekt aufzuführen (Anhang I zu Art. 106 KKV, Ziff. 2.5 und 4; Anhang II zu Art. 107 KKV, Ziff. 1.7). 13

Sind bei der Delegation von Aufgaben Kundendaten betroffen (bspw. bei der Delegation der individuellen Verwaltung von Kundenvermögen; Rz 31 Bst. a), so sind die massgeblichen Bestimmungen des FINMA-RS 08/7 „Outsourcing Banken“ zu 14

beachten.

Die Fondsleitung und die SICAV beauftragen ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellen die Instruktion sowie die Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher (Art. 31 Abs. 2 KAG, Art. 66 KKV). Die mit der Instruktion, Überwachung und Kontrolle betrauten Personen müssen ausreichend qualifiziert sein. Über die Fachkenntnisse der mit Verwaltungs- und Entscheidungsaufgaben beauftragten Dritten ist im Prospekt ebenfalls zu informieren (Anhang I zu Art. 106 KKV, Ziff. 4.4). 15

Die Fondsleitung und die SICAV tragen gegenüber der FINMA weiterhin die Verantwortung für die delegierten Aufgaben, wie wenn sie diese selbst erledigen würden (Art. 31 Abs. 5 KAG, Art. 65–66 KKV). 16

Die Fondsleitung und die SICAV stellen sicher, dass die Beauftragten und Unterbeauftragten die Verhaltensregeln nach Art. 20–24 KAG und Art. 31–34 KKV einhalten. 17

B. Delegation der Anlageentscheide

Die Fondsleitung und die SICAV dürfen die Anlageentscheide nur an Vermögensverwalter im In- oder Ausland delegieren, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen. Gleiches gilt bei einer Weiterdelegation nach Rz 19. Die FINMA kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen (Art. 31 Abs. 3 KAG). 18

C. Weiterdelegation von delegierten Aufgaben

Eine einmalige Weiterdelegation der delegierten Aufgaben durch den Beauftragten (z.B. Weiterdelegation der delegierten Anlageentscheide an eine spezialisierte ausländische Tochtergesellschaft des Vermögensverwalters) ist, vorbehaltlich einer nachfolgenden hievon abweichenden Vorschrift, mit Zustimmung der Fondsleitung oder der SICAV, zulässig. 19

Bei der Weiterdelegation von delegierten Aufgaben darf die Überwachung des/der Unterbeauftragten an den Beauftragten delegiert werden. Dabei ist die regelmässige und ausführliche Information des Auftraggebers durch den Beauftragten sicherzustellen (vgl. Rz 13). 20

Die Beschränkung der Weiterdelegation nach Rz 19 gilt nicht für die Weiterdelegation innerhalb einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats, die bzw. das einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch eine Finanzmarktaufsichtsbehörde untersteht. 21

D. Delegation an die Depotbank

Bei der Delegation an die Depotbank ist sicherzustellen, dass durch die Delegation keine Interessenkollision zwischen Fondsleitung oder SICAV und Depotbank entsteht. Die gegenseitige Weisungsunabhängigkeit ist sicherzustellen, um die Interessen der Anleger zu wahren. Insbesondere ist die funktionale Trennung zu gewährleisten, d.h. Angestellte der Depotbank, die durch das Gesetz der Depotbank zugewiesene Aufbewahrungs- und Kontrollaufgaben (inkl. Zusatzdienstleistungen; Rz 7) erfüllen (Art. 73 KAG), dürfen nicht gleichzeitig an die Depotbank delegierte Aufgaben erledigen. 22

IV. Delegation von Aufgaben durch die Fondsleitung

A. Nicht delegierbare Aufgaben

Die Fondsleitung ist zwingend eine Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in der Schweiz (Art. 28 Abs. 1 KAG). Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat (Art. 716 Abs. 2 des Obligationenrechts [OR; SR 220], Art. 28 Abs. 4 und 5 KAG). 23

Folgende Aufgaben sind nicht delegierbar und daher vom Verwaltungsrat wahrzunehmen: 24

- die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats gemäss Art. 716a OR,
- Erlass des Organisationsreglements (Art. 28 Abs. 4 KAG),
- Sicherstellung der Schaffung, Implementierung und Aufrechterhaltung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS),
- Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik,
- Festlegung der Grundsätze der Anlagepolitik,
- Festlegung der Richtlinien betreffend den Einsatz von Derivaten, die Effektenleihe und das Pensionsgeschäft (Art. 2 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 27 Abs. 2 KKV-FINMA),
- Entscheid über die Errichtung und Schliessung von Zweigniederlassungen,
- Beauftragung und Abberufung der spezialgesetzlichen Prüfgesellschaft und Behandlung deren Berichte (Art. 126 Abs. 1 Bst. a KAG).

Ferner hat der Verwaltungsrat zu entscheiden über: 25

- Erbringung weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 29 KAG,
- Ausübung weiterer Aufgaben gemäss Art. 46 Abs. 1 KKV,
- Übernahme der Administration von SICAVs (Art. 51 Abs. 5 KAG),
- Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb von Beteiligungen an Gesellschaften, deren Hauptzweck das kollektive Kapitalanlagegeschäft ist (Art. 46 Abs. 1 Bst. b KKV), und deren Auflösung bzw. Veräusserung,
- Erwerb und Veräusserung von Grundstücken für die Fondsleitung.

B. Delegierbare Aufgaben

Folgende Aufgaben dürfen vom Verwaltungsrat nur an eine allfällige Geschäftsleitung der Fondsleitung delegiert werden: 26

- Umsetzung des internen Kontrollsystems (IKS) im Rahmen der Beschlüsse des Verwaltungsrates,
- Ausgestaltung des Rechnungswesens für die eigenen Anlagefonds und SICAVs,
- Bewertung der Anlagen,
- Festlegung des Inhaltes des Prospektes, des vereinfachten Prospektes, des

- Jahres- bzw. Halbjahresberichtes sowie weiterer für die Anleger bestimmter Publikationen,
- Entscheid über die Gründung von Tochtergesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck das Halten von Anlagen für die kollektive Kapitalanlage ist (Art. 68 Abs. 1 KKV), und deren Auflösung,
 - Entscheid über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
 - Wahrnehmung der Meldepflichten,
 - Abschluss von Vertriebsverträgen,
 - Ernennung der Schätzungsexperten,
 - Auswahl, Instruktion und Überwachung der Beauftragten.
- Als an die Geschäftsleitung der Fondsleitung delegierbare weitere Aufgaben gelten: 27
- Entscheid über die Schaffung, Auflösung und Vereinigung von Anlagefonds und SICAVs im Rahmen der festgelegten Grundsätze der Anlagepolitik,
 - Entscheid über die Schaffung, Aufhebung und Vereinigung von Anteilsklassen,
 - Festlegung des Inhalts des Fondsvertrags,
 - Festsetzung der Gewinnausschüttungen von Anlagefonds,
 - Vertretung ausländischer kollektiver Kapitalanlagen (Art. 46 Abs. 1 Bst. a KKV).
- Als auch an Dritte delegierbare Aufgaben gelten namentlich: 28
- Berechnung des Nettoinventarwertes,
 - Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (Art. 42 Bst. b Ziff. 4 KKV),
 - Führung der Buchhaltung (Art. 42 Bst. b Ziff. 7 KKV),
 - Betrieb der IT-Systeme,
 - weitere administrative und logistische Aufgaben der Fondsleitung (Steuerabrechnungen für den Fonds, Rückforderungen von Quellensteuern etc.).
- Die Rechts- und Steuerberatung darf ebenfalls an Dritte delegiert werden. 29
- Als auch an Dritte delegierbare Aufgaben gelten ferner: 30
- Risk Management,
 - Compliance.
- Zudem gelten als auch an Dritte delegierbare Aufgaben: 31
- Individuelle Verwaltung von Kundenvermögen im Rahmen eines Auftrags (Art. 29 Satz 2 Bst. a KAG),
 - Anlageberatung (Art. 29 Satz 2 Bst. b KAG),
 - Aufbewahrung und technische Verwaltung in Bezug auf die Anteile von kollektiven Kapitalanlagen bzw. Führung von Anteilskonten (Art. 29 Satz 2 Bst. c KAG, Art. 46 Abs. 1 Bst. c KKV),
 - Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen (Art. 46 Abs. 1 Bst. d KKV),
 - Erbringen von administrativen Dienstleistungen für kollektive Kapitalanlagen und ähnliche Vermögen wie interne Sondervermögen, Anlagestiftungen und Investmentgesellschaften (Art. 46 Abs. 1 Bst. e KKV).

Die Aufgaben von Rz 28–31 dürfen auch ins Ausland delegiert werden, mit Ausnahme:	32
<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise (Art. 42 Bst. b Ziff. 4 KKV), • Führung der Buchhaltung (Art. 42 Bst. b Ziff. 7 KKV), • Risk Management, • Compliance. 	
Das Risk Management darf nur innerhalb eines Konzerns unter einheitlicher Leitung delegiert werden.	33

V. Delegation von Aufgaben durch die SICAV

A. Nicht delegierbare Aufgaben

Gemäss Art. 51 Abs. 2 KAG können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsführung und die Vertretung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an einzelne Mitglieder oder Dritte zu übertragen.	34
---	----

Folgende Aufgaben der selbst- und fremdverwalteten SICAV sind nicht delegierbar und daher vom Verwaltungsrat wahrzunehmen:	35
--	----

- Aufgaben von Rz 24 (mit den nötigen Änderungen),
- Bezeichnung und Wechsel der Depotbank (Art. 64 Abs. 1 Bst. c KKV),
- Entscheid über den Erwerb und die Veräusserung von unbeweglichem Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung der betrieblichen Tätigkeit der SICAV unerlässlich ist (Art. 68 Abs. 2 KKV).

Zusätzlich sind folgende Aufgaben der fremdverwalteten SICAV nicht delegierbar und daher vom Verwaltungsrat wahrzunehmen:	36
---	----

- Entscheid über die Delegation der Administration der SICAV an eine Fondsleitung (Art. 65 Abs. 1 KKV),
- die Kontrollrechte des Verwaltungsrates über die Fondsleitung (Art. 65 Abs. 1 Bst. d KKV).

B. Delegation der Administration und weiterer Aufgaben durch die fremdverwaltete SICAV

Eine fremdverwaltete SICAV darf die Administration nur an eine bewilligte Fondsleitung delegieren (Art. 51 Abs. 5 KAG). Im schriftlichen Vertrag sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu umschreiben (Art. 65 Abs. 1 KKV), namentlich:	37
---	----

- die übertragenen Aufgaben,
- allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation,
- die Rechenschaftspflicht der Fondsleitung,
- die Kontrollrechte des Verwaltungsrates.

Bei der Delegation der Administration durch die fremdverwaltete SICAV an eine	38
---	----

Fondsleitung ist sicherzustellen, dass diese in Bezug auf nicht an sie delegierte Aufgaben (bspw. die Anlageentscheide) über ausreichende Kontrollrechte verfügt, um ihre Funktion als Administratorin der SICAV einwandfrei ausüben zu können.

Im Rahmen der Delegation der Administration müssen namentlich die Aufgaben von Rz 28 und 30 (mit den nötigen Änderungen) an eine Fondsleitung delegiert werden. 39

Die Fondsleitung darf die Aufgaben von Rz 39 mit Zustimmung der SICAV wie eigene Aufgaben delegieren (Rz 12 ff.). Beauftragte können mit Zustimmung der SICAV und der Fondsleitung delegierte Aufgaben einmalig weiterdelegieren (Rz 19 ff.). Rz 32 und 33 gelten mit den nötigen Änderungen. 40

Folgende weitere Aufgaben müssen ebenfalls an eine Fondsleitung delegiert werden: 41

- Aufstellung des Anlagereglements neuer Teilvermögen,
- Entscheid über die Bewertung der Anlagen,
- Entscheid über die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen,
- Ausarbeitung sämtlicher Pflichtpublikationen wie Prospekt, vereinfachter Prospekt (Art. 64 Abs. 1 Bst. e KKV), Jahres- und Halbjahresbericht,
- Rechenschaftsablage,
- Ausgestaltung des internen Kontrollsystems (IKS; Art. 64 Abs. 3 KKV),
- Wahrnehmung der Meldepflichten,
- Überwachung von allfälligen Unterbeauftragten.

Die Fondsleitung darf die Aufgaben von Rz 41 nicht weiter delegieren. 42

C. Delegation von Aufgaben durch die selbstverwaltete SICAV

Folgende Aufgaben der selbstverwalteten SICAV dürfen vom Verwaltungsrat nur an eine allfällige Geschäftsleitung der SICAV delegiert werden: 43

- Aufgaben von Rz 26 und 30 (mit den nötigen Änderungen),
- Entscheid über die Schaffung neuer Teilvermögen, sofern die Statuten dies vorsehen (Art. 64 Abs. 1 Bst. d KKV),
- Entscheid über die Schaffung, Aufhebung, und Vereinigung von Anteilsklassen, sofern die Statuten dies vorsehen (Art. 61 KKV),
- Aufstellung des Anlagereglements neuer Teilvermögen,
- Änderung des Anlagereglements bestehender Teilvermögen, soweit diese nicht nach Art. 63 Abs. 3 KKV der Generalversammlung vorbehalten ist.

Die selbstverwaltete SICAV darf nur in beschränktem Umfang Teile der Administration an Dritte delegieren (Art. 64 Abs. 3 KKV, e contrario). Als delegierbare Aufgaben gelten jene von Rz 28 und 29 (mit den nötigen Änderungen). Rz 32 gilt mit den nötigen Änderungen. 44

VI. Prüfgesellschaft nach Art. 126 ff. KAG

Die Prüfgesellschaft der Fondsleitung und SICAV prüft die Einhaltung dieses Rundschreibens und hält das Prüfungsergebnis jeweils im Prüfbericht der Fondsleitung und SICAV fest. 45

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/38 : Aufsichtsregeln zum Marktverhalten im Effektenhandel

Referenz:	FINMA-RS 08/38 „Marktverhaltensregeln“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	26. November 2008
Konkordanz:	vormals EBK-RS 08/1 „Marktverhaltensregeln“ vom 19. März 2008
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 BEHG Art. 1, 6, 10, 11 KAG Art. 13, 14

Adressaten																						
BankG		VAG		BEHG		KAG					GwG		Andere									
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X							X	X	X	X	X		X									

I. Zweck

Das Börsengesetz hat gemäss seinem Zweckartikel (Art. 1 BEHG; SR 954.1) Transparenz und Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte zu gewährleisten und die Gleichbehandlung der Anleger sicherzustellen. Zu diesem Zweck verlangt Art. 6 BEHG eine Überwachung des Marktgeschehens (Marktaufsicht) in der Weise, dass die Ausnutzung der Kenntnis vertraulicher Tatsachen, Kursmanipulationen oder andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können. 1

Das vorliegende Rundschreiben legt Aufsichtsregeln zum Marktverhalten der regulierten Marktteilnehmer beim Ausführen von Effektengeschäften fest. Es enthält Anweisungen zur Vermeidung von Marktmissbrauch und Beispiele für zulässige Effektengeschäfte („Accepted Market Practices“). 2

Die Anforderungen stützen sich auf das Gebot einwandfreier Geschäftstätigkeit nach Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG sowie auf Art. 11 BEHG. Sie sind Gegenstand des Aufsichtsrechts, haben eine eigenständige Bedeutung und gehen namentlich über 3

¹ Gängige englische Begriffe werden in diesem Rundschreiben als Beispiele, Hinweise und Indikationen zur Auslegung der deutschen Umschreibung verwendet.

den Gehalt von Art. 161 und 161^{bis} StGB hinaus (Entscheid des Bundesgerichts vom 2.2.2000; siehe EBK-Bulletin 40/2000, 37 ff.). Die Organisationspflichten nach Ziff. VII. stützen sich auf Art. 10 Abs. 2 Bst. a BEHG.

II. Geltungsbereich

- Das Rundschreiben gilt für alle nach dem Börsengesetz regulierten Effektenhändler. 4
- Bestehen offensichtliche Anzeichen, dass Effektengeschäfte für Kunden mit den Anforderungen der Ziff. III. bis V. nicht zu vereinbaren sind, haben Effektenhändler die Hintergründe abzuklären und sich gegebenenfalls der Mitwirkung am Effektengeschäft des Kunden zu enthalten; eine systematische Überwachung und Abklärung ist nicht verlangt. 5
- Banken ohne Effektenhändler-Status und Bewilligungsträger nach Art. 13 Abs. 2 Bst. a, b, c, d und f sowie Art. 13 Abs. 4 Kollektivanlagengesetz haben bei Effektengeschäften für eigene oder fremde Rechnung die Regeln nach Ziff. III. bis VI. ebenfalls zu beachten. Diese Anforderungen stützen sich auf das Gebot für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG, Art. 14 Abs. 1 Bst. a KAG). 6

III. Verwendung von vertraulichen preissensitiven Informationen

- Der Handel mit Effekten hat aufgrund von allgemein zugänglichen oder veröffentlichten Informationen über Effekten und Emittenten oder aus daraus abgeleiteten Informationen zu erfolgen. 7
- Informationen über Effekten und Emittenten sind allgemein zugänglich, wenn sie in den Medien oder auf den in der Finanzbranche üblichen Informationskanälen veröffentlicht und verbreitet werden, oder wenn sie von solchen Informationen abgeleitet werden. 8
- Alle anderen Informationen über Effekten und Emittenten sind als vertraulich anzusehen. 9
- Das Ausnutzen der Kenntnis von vertraulichen preissensitiven Informationen für Effektengeschäfte ist nicht zulässig (Informationsmissbrauch). 10
- Informationen sind preissensitiv, wenn sie geeignet sind, den Börsenpreis oder die Bewertung der betreffenden Effekten erheblich zu beeinflussen. Sie betreffen namentlich Tatsachen, welche sich substantiell auf die Organisationsstruktur, die Ober- und die Geschäftsleitung, den Geschäftsgang, die Vermögens- oder Ertragslage eines Unternehmens und damit auf dessen Bewertung auswirken und deshalb geeignet sind, den Börsenpreis erheblich zu ändern. Sie sind gegebenenfalls Anlass einer öffentlichen Bekanntmachung bzw. Gegenstand von gesetzlichen oder regulatorischen Informationspflichten (Offenlegungspflichten nach Art. 20 BEHG oder Ad hoc-Publizität nach den Börsenreglementen). 11
- Als Informationsmissbrauch gelten auch die ungerechtfertigte Weitergabe von vertraulichen preissensitiven Informationen oder darauf gestützte Hinweise oder Empfehlungen, Effektengeschäfte zu tätigen. 12

Gerüchte oder unbestimmte Hinweise sind keine vertraulichen Informationen. Allerdings ist die bewusste Verbreitung von Gerüchten oder unbestimmten Hinweisen, um sich auf diese berufen zu können, nicht zulässig. 13

Nicht zulässig ist das Ausnützen der erwarteten Reaktion der Marktteilnehmer und der Effektenpreise im Wissen um eine bevorstehende Veröffentlichung von Anlageempfehlungen („Scalping“). 14

Namentlich zulässige Effektengeschäfte und Verhaltensweisen:

- Effektengeschäfte ausserhalb von abgetrennten Vertraulichkeitsbereichen; durch organisatorische Massnahmen ist zu gewährleisten, dass für Effektengeschäfte keine vertraulichen preissensitiven Informationen verwendet werden (Einzelheiten dazu siehe Ziff. VII). 15
- Effektengeschäfte, die trotz Kenntnis von vertraulichen preissensitiven Informationen nachweisbar nicht aufgrund derselben und auch ohne diese durchgeführt worden wären. 16
- Käufe von Effekten eines zu übernehmenden Unternehmens durch den potenziellen Übernehmer selber oder durch von diesem beauftragte Dritte auf Rechnung des ersteren zwecks Vorbereitung der Übernahme. 17
- Weitergabe von vertraulichen preissensitiven Informationen an beauftragte Dritte (z.B. Beizug von Beratern bei der Vorbereitung einer Fusion). 18
- Weiterführung einer vorbestehenden Anlagestrategie, die unabhängig von vertraulichen preissensitiven Informationen festgelegt worden ist. 19
- Absicherungsgeschäfte, Eigenhandel, Market Making aufgrund von Informationen des Effektenhändlers aus seinen Positionen oder aus dem Orderbuch der Börsen. 20
- Rückkauf von eigenen Effekten zur Vorbereitung oder im Rahmen eines Rückkaufprogramms gemäss. Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission: Rückkäufe von Beteiligungspapieren. 21

IV. Echtes Angebots- und Nachfrageverhalten

Effektengeschäfte müssen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen. 22

Effektengeschäfte oder blosser Auftragseingaben (Orders), um den Anschein von Marktaktivitäten zu erwecken oder Liquidität, Börsenkurs oder Bewertung von Effekten zu verzerren, sowie Scheingeschäfte und -aufträge sind nicht zulässig (Marktmanipulation). 23

Hinweise auf Marktmanipulationen bestehen namentlich bei folgenden Verhaltensweisen (die Börsen regulieren gegebenenfalls Einzelheiten dazu):

- Zeitnaher Kauf und Verkauf von denselben Effekten auf Rechnung ein und desselben wirtschaftlich Berechtigten („Wash Trades“). 24
- Gegenläufige Käufe und Verkäufe in denselben Effekten auf dem Eigenhandelskonto eines Effektenhändlers („Nostro-Nostro Inhouse Crosses“). 25
- Eingabe von gegenläufigen Kauf- und Verkaufsaufträgen in denselben Effekten nach vorgängiger gegenseitiger Absprache mit der Absicht, Liquidität oder Preise zu verzerren („Improper Matched Orders“, „Daisy Chains“ bei Koordination unter mehreren Parteien). 26
- Liquiditäts- und Preisverzerrungen durch bewusste Verursachung eines Überhangs an Verkaufs- oder Kaufaufträgen („Ramping“, „Capping“, „Pegging“). 27

- Aufbau von grossen Positionen mit der Absicht, den Markt zu verengen („Squeeze“ oder „Corner“). 28
- Platzieren von Scheinaufträgen für grosse Blöcke im Handelssystem in der Absicht, diese umgehend wieder zu löschen („Spoofing“). 29

Namentlich zulässige Effektengeschäfte und Verhaltensweisen:

- Effektengeschäfte zum Zweck der Preisstabilisierung oder Kurspflege (vorübergehendes Glätten von Preisausschlägen) während eines im voraus bestimmten, verlängerbaren Zeitraums; der Zeitraum und die Stabilisierung sind nach deren Vorgaben den Börsen zu melden (eine Veröffentlichung ist nicht erforderlich). 30
- Preisstabilisierungsmassnahmen nach der Zuteilung aus einer öffentlichen Effektenplatzierung während einer begrenzten Zeitspanne („syndicate bid“). Die Parameter solcher Preisstabilisierungen (Tatsache der Stabilisierung, Preisspanne, Dauer) sind bei Handelsbeginn zu veröffentlichen. 31
- Effektengeschäfte im Rahmen von Preisstellungen für die Nachfrage- und Angebotsseite („Market Making“). 32
- Rückkauf von eigenen Effekten im Rahmen Rückkaufprogramms gemäss Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission: Rückkäufe von Beteiligungspapieren. 33
- Nostro-Nostro Inhouse Crosses, wenn die gegenläufigen Geschäfte unabhängig voneinander und ohne Absprache im Börsensystem zusammengeführt werden. 34
- „Matched Orders“, wenn sie aus zulässigen wirtschaftlichen Gründen (z.B. Steuervorteilen, Änderung der Rechnungslegung) und zu gängigen Marktpreisen erfolgen; solche Transaktionen sind vorgängig nach deren Vorgaben den Börsen zu melden. 35

V. Verbreitung von preissensitiven Informationen

Preissensitive Informationen dürfen nur verbreitet und veröffentlicht werden, wenn in gutem Glauben davon ausgegangen werden kann, dass sie den Tatsachen entsprechen. 36

Als Verbreitung und Veröffentlichung gelten namentlich Bekanntmachungen in den Finanz- und Börseninformationskanälen, in den Medien allgemein, im Internet sowie Verlautbarungen von Research- und Analyseabteilungen von Effektenhändlern. 37

Die Verbreitung von falschen, unvollständigen oder irreführenden preissensitiven Informationen über Effekten oder Emittenten in der Absicht, andere Marktteilnehmer zu täuschen, ist nicht zulässig (Marktirreführung). 38

VI. Treu und Glauben

Bei der Abwicklung von Effektengeschäften ist das Gebot von Treu und Glauben zu beachten. 39

Die Verhaltenspflichten gegenüber Kunden nach Art. 11 BEHG (Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten) sind in den Verhaltensregeln für Effektenhändler der 40

Schweizerischen Bankiervereinigung konkretisiert. Das Gebot von Treu und Glauben gebietet aber auch redliches Verhalten gegenüber dem Markt insgesamt.

Mit Treu und Glauben sind namentlich folgende Verhaltensweisen nicht zu vereinbaren:

- Die Abrechnung eines vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichenden Preises („Kursschnitt“). Kein Kursschnitt liegt vor, wenn der Effekthändler im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag ein Kursrisiko übernommen oder mit dem Kunden Vereinbarungen getroffen hat, die eine vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichende Abrechnung rechtfertigen (siehe Verhaltensregeln für Effekthändler der Schweizerischen Bankiervereinigung). 41
- Ausnützen der Kenntnis von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Vorlaufen, Mitlaufen, Nachlaufen zu Kundengeschäften; „Front / Parallel / After Running“, siehe Verhaltensregeln für Effekthändler der Schweizerischen Bankiervereinigung). 42
- Ausnützen von Bestens-Aufträgen in Effekten, für welche keine Geld- bzw. Briefkurse bestehen. 43

Namentlich zulässige Effektengeschäfte und Verhaltensweisen:

- Die interne Ausführung von Effektengeschäften gegen den Eigenbestand oder gegen Kundenaufträge (Internalisierung) ist zulässig, sofern dem Grundsatz der bestmöglichen Erfüllung („best execution“) nachgelebt wird. 44

VII. Organisationspflichten von Effekthändlern

A. Vertrauliche preissensitive Informationen

Der Umgang mit vertraulichen preissensitiven Informationen ist so zu organisieren und zu überwachen, dass missbräuchliches Marktverhalten festgestellt und Benachteiligungen von Kunden vermieden werden können. Der Effekthändler hat sich so zu verhalten, dass das Vertrauen der Kundschaft in ihn und in den Finanzplatz Schweiz insgesamt gewahrt bleibt. 45

Sind im Einzelfall Missbräuche oder Benachteiligungen absehbar oder ist eine Isolation von Informationen in einzelnen Vertraulichkeitsbereichen nicht möglich, sind vorhandene Interessenkonflikte offenzulegen oder Geschäfte in den betreffenden Effekten zu unterlassen, bis die vertraulichen preissensitiven Informationen veröffentlicht sind. 46

Zu diesem Zweck hat der Effekthändler über eine seiner Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur angemessene und zweckmässige Organisation, Ausbildung und Kontrolle zu verfügen. 47

B. Informationsbarrieren („Chinese Walls“) / Vertraulichkeitsbereiche

Informationsbarrieren sind eine Kombination von Massnahmen zur Kontrolle des Informationsflusses („Chinese Walls“) und damit zur Vermeidung von Interessen- 48

konflikten oder von Informationsmissbrauch.

Durch räumliche, personelle, funktionale, organisatorische und informatiktechnische Massnahmen werden Vertraulichkeitsbereiche geschaffen, in welchen Informationen isoliert und kontrolliert werden können. Der Organisationsgrad ist abhängig von der Geschäftstätigkeit, Grösse und Struktur des Effekthändlers. Falls notwendig sind ad hoc Vertraulichkeitsbereiche zu bilden und vertrauliche preissensitive Informationen im Kreis der sachlich erforderlichen Informationsträger zu isolieren. 49

Organisationseinheiten sind als stehende Vertraulichkeitsbereiche durch Informationsbarrieren vertikal zu trennen. Mit einer horizontalen Informationsbarriere ist sicherzustellen, dass von der Geschäftsleitung und zentralen Kontrolleinheiten keine vertraulichen preissensitiven Informationen in andere Geschäftsbereiche fliessen. Solche Informationsbarrieren sind in internen Reglementen festzuhalten oder bei Bedarf ad hoc einzurichten. 50

Die Einhaltung ist durch eine hierfür bezeichnete Stelle (z.B. Compliance-Funktion) zu überwachen. Diese ist auch dafür zuständig, den Informationsfluss horizontal und vertikal zu steuern. Informationsbarrieren können aus wichtigen Gründen durchbrochen werden. Solche Ausnahmen sind zeitnah zu dokumentieren. Die Oberverantwortung für den Umgang mit vertraulichen preissensitiven Informationen und Interessenkonflikten liegt bei der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat können sich über Vertraulichkeitsbereiche und Informationsbarrieren hinwegsetzen. 51

C. Transaktionen ausserhalb von abgetrennten Vertraulichkeitsbereichen

Falls vertrauliche preissensitive Informationen in Vertraulichkeitsbereichen isoliert sind, bleiben Effektingeschäfte in anderen Organisationseinheiten möglich, namentlich Effektingeschäfte im Rahmen eines Market Making oder Absicherungsgeschäfte im Handelsbuch der betreffenden Effekten (Basiseffekten und Derivate) und die üblichen Nostro-Geschäfte sowie auch Kundengeschäfte (siehe auch Rz 15). 52

Bestehen hingegen bereichsübergreifende Interessenkonflikte, welche den Effekthändler insgesamt betreffen, ist allenfalls auf Anordnung der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats von Geschäften in den betreffenden Effekten für eine bestimmte Zeitdauer generell abzusehen. 53

D. „Watch List“

Die „Watch List“ enthält Angaben über die beim Effekthändler vorhandenen vertraulichen preissensitiven Informationen über Emittenten sowie namentlich über Informationsträger und über den Zeitrahmen der Vertraulichkeit. Die Liste ist durch eine hierfür als verantwortlich bezeichnete Stelle (z.B. Compliance-Funktion) zu führen. 54

E. „Restricted List“

Mit der „Restricted List“ werden Verbote oder Beschränkungen von spezifischen Geschäftsaktivitäten wie namentlich Verbote von Geschäften in bestimmten Effekten, Transaktionssperren oder Publikationsrestriktionen für Finanzanalysen mitge- 55

teilt. Die für die „Watch List“ verantwortliche Stelle ist auch für die „Restricted List“ zuständig.

F. Überwachung von Mitarbeitergeschäften

In internen Weisungen sind Massnahmen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte vorzusehen. Diese Massnahmen müssen namentlich geeignet sein, den Missbrauch von vertraulichen preissensitiven Informationen für eigene Transaktionen der Mitarbeiter zu verhindern bzw. aufzudecken. Dabei sind auch Bankverbindungen von Mitarbeitern des Effekthändlers bei Drittinstituten sowie Interessenkonflikte gegenüber dem Arbeitgeber in geeigneter Form zu berücksichtigen. 56

G. Platzierung von Effekten bei Emissionen

Die Mitwirkung an der Vorbereitung von Effektenemissionen kann mit der Kenntnis vertraulicher preissensitiver Informationen verbunden sein. Es gelten die Anforderungen nach Ziff. III. 57

Ferner ist zu gewährleisten, dass die Zuteilung von Effekten nach sachlichen Kriterien fair und transparent erfolgt sowie überprüft und nachvollzogen werden kann. Einzelheiten sind in den Zuteilungsrichtlinien für den Emissionsmarkt der Schweizerischen Bankiervereinigung geregelt. 58

H. Finanzanalysten

Die Analyse- oder Researchabteilungen sind unabhängig zu organisieren und als Vertraulichkeitsbereiche abzutrennen. Es gelten die Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse der Schweizerischen Bankiervereinigung. 59

Zusätzlich sind interne Weisungen über die Eigengeschäfte der in der Analyse oder im Research tätigen Mitarbeiter zu erlassen. 60

I. Kreditprüfung / Vergabe von Ratings

Abteilungen, die sich mit der Kreditprüfung oder der Vergabe von Ratings befassen, sind ebenfalls unabhängig zu organisieren und als Vertraulichkeitsbereiche abzutrennen. Um im Rahmen der Kreditprüfung eine gesamthafte Beurteilung von Kreditkunden zu ermöglichen, kann die Kreditabteilung Informationen aus anderen Bereichen verwenden. 61

In internen Weisungen sind die Eigengeschäfte der in diesen Bereichen tätigen Mitarbeiter zu regeln. 62

J. Aufzeichnungspflichten

Nach Art. 15 Abs. 1 BEHG und Art. 1 BEHV-FINMA sowie FINMA-RS 08/4 „Effektenjournal“ sind alle Effektesgeschäfte aufzuzeichnen. Zudem sind alle nach diesem Rundschreiben aufsichtsrechtlich relevanten Sachverhalte zu dokumentieren. 63

Für die Belange der Marktaufsicht sind zudem die externen und internen Telefongespräche der im Effektenhandel tätigen Mitarbeiter aufzuzeichnen. Diese Auf- 64

zeichnungen sowie die elektronische Korrespondenz (e-mail) dieser Mitarbeiter sind während mindestens einem halben Jahr aufzubewahren und der FINMA bei Bedarf zu Untersuchungszwecken unverändert zugänglich zu machen.

K. Prüfung

Die Organisationspflichten für regulierte Effektenhändler können Gegenstand der risikoorientierten Prüfung durch die gemäss den Aufsichtsgesetzen beauftragten Prüfgesellschaften sein. Werden im Rahmen der Prüfung Verstösse gegen die Marktverhaltensregeln entdeckt, sind diese nach Massgabe von Art. 27 FINMAG der FINMA zu melden und auch im Prüfbericht zu erwähnen. 65

L. Übergangsfrist

Die Organisationspflichten sind bis 30. April 2009 umzusetzen. Soweit ein Effektenhändler aufgrund seiner Geschäftstätigkeit, Grösse oder Struktur auf die Umsetzung einzelner Organisationspflichten verzichtet, hat die Prüfgesellschaft im Prüfbericht dazu Stellung zu nehmen. 66

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2008/41 : Beschränkte Weitergeltung der Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission, des Bundesamtes für Privatversicherungen und der Kontrollstelle GwG zum Prüfwesen

Referenz:	FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	20. November 2008
Konkordanz:	siehe Rz 4 ff.
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24 ff. FINMA-PV

Adressaten																					
BankG		VAG		BEHG	KAG							GwG	Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleistungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen
X	X		X	X			X	X	X	X	X	X	X		X			X		X	

I. Anwendbare Vorschriften

Die FINMA führt nach Massgabe der Finanzmarktgesetze die Prüfung selbst, durch von ihr beigezogene Dritte oder durch von den Beaufsichtigten beauftragte Prüfgesellschaften aus. Die Wahl einer Prüfgesellschaft bedarf der Genehmigung durch die FINMA. Im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG; SR 956.1) sind Zulassungsvoraussetzungen für Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer festgehalten. Die Prüfgesellschaft erstattet dem obersten Leitungsorgan der oder des geprüften Beaufsichtigten sowie der FINMA Bericht über ihre Prüfungen. Die FINMA überprüft die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss FINMAG und die Prüftätigkeit der Prüfgesellschaften bei den Beaufsichtigten nach den Finanzmarktgesetzen (Art. 24–28 FINMAG). Die Finanzmarktgesetze enthalten zudem spezialgesetzliche Vorgaben.

1

Die Finanzmarktprüfverordnung (FINMA-PV; SR 956.161) konkretisiert unter anderem die spezialgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, welche die Prüfgesellschaften sowie leitende Prüferinnen und Prüfer erfüllen müssen, sowie die Prüfung der Beaufsichtigten nach Pfandbriefgesetz (PFG; SR 211.423.4), Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31), Bankengesetz (BankG; SR 952.0), Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) und Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01). Die FINMA regelt die Einzelheiten von Form, Inhalt, Periodizität, Fristen und Adressaten der Berichter-

2

stattung sowie der Durchführung der Prüfung (Art. 20 FINMA-PV). Weitere Vorgaben sind in den Ausführungsbestimmungen zu den Finanzmarktgesetzen vorgesehen.

Die FINMA wird zu diesen Vorschriften, soweit möglich und erforderlich, im Verlauf des Jahres 2009 Rundschreiben erlassen. 3

II. Beschränkte Weitergeltung bisheriger Rundschreiben

Bis zum Erlass neuer Rundschreiben (Rz 3) gelten die von der Eidg. Bankkommission, dem Bundesamt für Privatversicherung und der Kontrollstelle GwG zum Prüfwesen erlassenen Rundschreiben mit ihrem bisherigen Geltungsbereich und gemäss aktuellem Stand weiter, soweit sie den anwendbaren Vorschriften (Rz 1 und 2) nicht widersprechen. 4

Dabei handelt es sich um folgende Rundschreiben: 5

- für Banken, Finanzgruppen und -konglomerate sowie Effekthändler:
 - EBK-RS 05/1 „Prüfung“ vom 29. Juni 2005
 - EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“ vom 29. Juni 2005
 - EBK-RS 05/3 „Prüfgesellschaften“ vom 29. Juni 2005
- für Versicherungen, Versicherungsgruppen und -konglomerate:
 - BPV-RL 2/2007 „Zulassung externer Revisionsstellen“ vom 1. Januar 2007
 - BPV-RL 6/2007 „Tätigkeit externer Revisionsstellen“ vom 21. November 2007
- für Bewilligungsträger nach KAG:
 - EBK-RS 05/3 „Prüfgesellschaften“ vom 29. Juni 2005
 - EBK-RS 07/1 „Prüfung nach KAG“ vom 27. Juni 2007
 - EBK-RS 07/2 „Prüfbericht nach KAG“ vom 27. Juni 2007
- für DUF:
 - Kst GwG-RS 2004/1 „Revision / Akkreditierung“ vom 6. Dezember 2004
 - Kst GwG-RS 2004/2 „Revisionskonzept / Arbeitspapiere“ vom 10. Dezember 2004
 - Kst GwG-RS 2005/1 „Revisionszyklus“ vom 7. Januar 2005
 - Kst GwG-RS 2007/1 „Einreichungsfrist / Fristverlängerung“ vom 26. Februar 2007

Diese Rundschreiben sind auf der Internet-Seite der FINMA im Archiv in unveränderter Form einsehbar. 6

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2009/1 : Eckwerte für die Anerkennung von Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung als Mindeststandard

Referenz: FINMA-RS 09/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“
 Erlass: 18. Dezember 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 18. Dezember 2008
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 BEHG Art. 1, 11
 KAG Art. 1, 2, 3, 10, 14, 20, 24, 31
 KKV Art. 3, 6, 27, 30, 31

Adressaten																						
BankG		VAG		BEHG	KAG							GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektihändler	Fondleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufschlagte	Prüfgesellschaften	Ratingagenturen	
X						X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X						

I. Zweck und Grundlagen

Dieses Rundschreiben definiert die Eckwerte, welche die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA als Massstab anwendet, wenn eine Organisation der Vermögensverwaltungsbranche ihre Verhaltensregeln als Mindeststandards anerkennen lassen will. 1

Viele Branchenorganisationen vertreten die Interessen von Unternehmen (Einzel-firmen, Personen- oder Kapital-Gesellschaften), die in der Vermögensverwaltung tätig sind. Die FINMA will nicht einer davon ein Exklusivrecht gewähren, indem sie nur ihre Verhaltensregeln als Mindeststandard für die Branche anerkennt. Sie ist vielmehr offen, unterschiedliche Regelwerke als Mindeststandard zu anerkennen. Um aber eine minimale Gleichwertigkeit dieser Regelwerke zu gewährleisten, legt die FINMA in diesem Rundschreiben die Eckwerte fest, welche die betreffenden Verhaltensregeln mindestens konkretisieren müssen. Die Eckwerte bilden also eine Art „Mindeststandard für Mindeststandards“. 2

Bewilligungsträger nach Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) und ihre Beauftragten müssen Verhaltensregeln einhalten. Die FINMA kann im Kollektivanlagenbereich Verhaltensregeln von einer Branchenorganisation als Mindeststandards festlegen (Art. 20 Abs. 2 KAG). Sie kann die Erteilung einer Bewilligung davon abhängig machen, ob die Einhaltung von Verhaltensregeln einer Branchenorganisation sichergestellt ist (Art. 14 Abs. 2 KAG; Art. 27 Kollektivanlagenverordnung [KKV; SR 951.311]). Zudem gelten Anleger als "qualifiziert" im Sinne des KAG, wenn sie einen schriftlichen Vertrag mit einem unabhängigen Vermö- 3

gensverwalter abgeschlossen haben, der dem Geldwäschereigesetz (GwG; SR 955.0) unterstellt ist und Verhaltensregeln untersteht, die von der FINMA als Mindeststandards anerkannt sind (Art. 10 Abs. 4 KAG; Art. 6 Abs. 2 KKV). Diesen qualifizierten Anlegern dürfen auch unbewilligte ausländische Finanzprodukte angeboten werden, ohne dass dies als öffentliche Werbung im Sinne des KAG gilt (Art. 3 und 10 Abs. 3 und 4 KAG; Art. 3 KKV).

Auch Bewilligungsträger gemäss Bankengesetz (BankG; SR 952.0) oder Börsengesetz (BEHG; SR 954.1) müssen Verhaltensregeln einhalten. Mehrere Selbstregulierungen dazu sind von der FINMA zur Zeit bereits als Mindeststandard anerkannt (FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). 4

II. Geltungsbereich

Die FINMA betrachtet diese Eckwerte als Massstab für alle Selbstregulierungen, welche ihr Branchenorganisationen der Vermögensverwaltung (auch der Banken und Effekthändler) zur Anerkennung als Mindeststandard unterbreiten. Soweit das BEHG und das KAG und die Ausführungsverordnungen dazu für beaufsichtigte Effekthändler und Bewilligungsträger weitergehende Pflichten vorsehen, gehen diese vor. Die FINMA behält sich vor, Verhaltensregeln nicht zu anerkennen, wenn ihr die richtige Umsetzung der Verhaltensregeln durch die Branchenorganisation zweifelhaft erscheint. 5

Die Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Vermögensverwalters zur Geldwäschereibekämpfung erfolgt im Rahmen der Aufsicht durch die im GwG für die Vermögensverwalter vorgesehenen Aufsichtsbehörden oder Selbstregulierungsorganisationen. Dieses Rundschreiben befasst sich nicht mit Selbstregulierungen nach GwG. 6

III. Anerkennung von Verhaltensregeln

Verhaltensregeln von Branchenorganisationen, deren Mitglieder im Bereich der Vermögensverwaltung tätig sind, müssen für die Anerkennung folgende Inhalte regeln sowie nachstehende Grundsätze berücksichtigen: 7

A. Vermögensverwaltungsauftrag

a) Form des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. 8

b) Inhalt des Vertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag oder dessen Anhänge enthalten namentlich Angaben zu folgenden Punkten: 9

- a) Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
- b) Anlageziele und -beschränkungen;

- c) Referenzwahrung;
- d) Methode und Periodizitat der Rechenschaftsablage gegenuber den Kunden;
- e) Entschadigung des Vermogensverwalters;
- f) Moglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte.

B. Pflichten des Vermogensverwalters

Der Vermogensverwalter gewahrleistet eine einwandfreie Geschaftstatigkeit. 10

a) Treuepflicht

Der Vermogensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden. 11

Der Vermogensverwalter trifft die zweckdienlichen organisatorischen Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und eine Benachteiligung seiner Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen. Konnen Benachteiligungen trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, weist der Vermogensverwalter seine Kunden darauf hin. 12

Die Modalitaten der Entschadigung der mit der Vermogensverwaltung betrauten Personen vermeiden Anreize, die zu Konflikten mit der Treuepflicht fuhren konnen. 13

Anlagen und Transaktionen erfolgen im Interesse der Kunden. Der Vermogensverwalter unterlasst insbesondere: 14

- a) das Umschichten von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund (Spesenschinderei; „Churning“);
- b) das Ausnutzen der Kenntnis von Kundenauftragen zur vorgangigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchfuhrung von gleichlaufenden Eigengeschaften (Vorlaufen, Mitlaufen, Nachlaufen zu Kundengeschaften; „Front / Parallel / After Running“).

b) Sorgfaltspflicht

Der Vermogensverwalter passt seine Organisation an die Zahl seiner Kunden, das Volumen der von ihm verwalteten Vermogenswerte sowie die eingesetzten Anlagestrategien und gewahlten Produkte an. 15

Der Vermogensverwalter stellt sicher, dass die Anlagen dauernd mit den Anlagezielen und -beschrankungen ubereinstimmen. 16

Der Vermogensverwalter uberpruft periodisch die eingesetzten Anlagestrategien. 17

Soweit es die Anlagestrategien erlauben, stellt der Vermogensverwalter sicher, dass eine angemessene Risikoverteilung gewahrleistet ist. 18

Sofern er nicht durch die FINMA als Bank oder Effektenhandler bewilligt ist, 19

nimmt der Vermögensverwalter keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt auch keine Abwicklungskonti. Die ihm zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte werden bei einer Bank oder einem Effekthändler deponiert und gestützt auf eine schriftlich erteilte Vollmacht verwaltet, deren Umfang klar definiert ist.

Soweit es im Interesse seiner Kunden liegt, kann der Vermögensverwalter Vermögensverwaltungsaufgaben an Beauftragte delegieren. Der Vermögensverwalter wählt, instruiert und kontrolliert den Beauftragten sorgfältig. Die delegierten Aufgaben müssen klar definiert und schriftlich festgehalten werden. Der Beauftragte muss über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten. Er muss Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind. Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-RS 08/37 „Delegation durch Fondsleitung / SICAV“ zu beachten. 20

Der Vermögensverwalter trifft die erforderlichen Vorkehrungen für den Verhinderungs- oder Todesfall. 21

c) Informationspflicht

Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die Verhaltensregeln der Branchenorganisation hin, deren Mitglied er ist. 22

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden mit Blick auf ihre Kenntnisse in angemessener Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele und -beschränkungen. Diese Information kann standardisiert erfolgen. 23

Soweit diese nicht öffentlich bekannt sind, informiert der Vermögensverwalter seine Kunden über wichtige Wechsel im Personal, in der Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit sie die Kunden unmittelbar betreffen. 24

Der Vermögensverwalter legt regelmässig sowie auf Verlangen seiner Kunden Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Beauftragter ab. 25

Im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage hält der Vermögensverwalter die in der Branche verbreiteten Standards ein, namentlich hinsichtlich der angewendeten Berechnungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls der gewählten Vergleichsindizes. 26

C. Entschädigung des Vermögensverwalters

Der Vermögensverwalter regelt in den schriftlichen Verträgen mit seinen Kunden (oder den Anhängen) Art, Modalitäten und Elemente seiner Entschädigung. 27

Der Vermögensverwaltungsvertrag oder die Anhänge halten fest, wem allfällige Leistungen zustehen, die der Vermögensverwalter von Dritten im inneren Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag zur Vermögensverwaltung oder bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält. 28

Der Vermögensverwalter macht seine Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können. 29

Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über die Berechnungsparame- 30

ter oder die Bandbreiten von Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet er die verschiedenen Produktklassen, soweit dies möglich ist.

Auf Anfrage von seinen Kunden legt der Vermögensverwalter zudem die Höhe bereits erhaltener Leistungen Dritter offen, soweit sie sich einer einzelnen Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig individuell zuordnen lassen (wie z.B. „Finder's Fees“ sowie Retrozessionen auf Courtagen oder Depotkommissionen). 31

D. Kontrolle und Sanktionen

Die Branchenorganisationen sehen für die nicht von der FINMA beaufsichtigten Mitglieder eine Kontrolle der Einhaltung der Verhaltensregeln sowie eine Sanktionierung bei Verstößen vor. 32

IV. Schlussbestimmung

Die Schweizerische Bankiervereinigung passt ihre Selbstregulierungen zur Vermögensverwaltung innert 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Rundschreibens an die Rz 27–31 an. 33

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2010/1 : Mindeststandards für Vergütungssysteme bei Finanzinstituten

Referenz:	FINMA-RS 10/1 „Vergütungssysteme“
Erlass:	21. Oktober 2009
Inkraftsetzung:	1. Januar 2010
Letzte Änderung:	21. Oktober 2009
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. a, 3b–3g VAG Art. 22, 27 Abs. 1, 47, 67, 68, 75, 76 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. a KAG Art. 13, 14 Abs. 1 Bst. c sowie dazu gehörende Verordnungsbestimmungen

Adressaten																		
BankG		VAG		BEHG	KAG							GwG	Andere					
Banken	Finanzgruppen und -Kongl.		Versicherer	Börsen und Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
X	X		X		X	X	X	X	X	X	X	X						

I. Ausgangslage

Das Vergütungssystem ist Bestandteil der Organisation eines Finanzinstituts und kann dessen Kapital-, Liquiditäts- und Risikosituation massgeblich beeinflussen. Zudem begründen Vergütungen Anreize. Solche Anreize dürfen nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten. Vergütungssysteme sollen die von einem Finanzinstitut beschäftigten Personen vielmehr dazu veranlassen, den langfristigen Erfolg des Finanzinstituts und dessen Stabilität zu fördern. Die eingegangenen Risiken sind bei den Vergütungen zu berücksichtigen.

1

Dieses Rundschreiben definiert Mindeststandards für die Ausgestaltung, Umsetzung und Offenlegung von Vergütungssystemen bei Finanzinstituten. Bei der Anwendung dieses Rundschreibens ist dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. Dabei sind die Komplexität, die Grösse und das Risikoprofil des Finanzinstituts und seiner verschiedenen Einheiten sowie die Funktionen, Tätigkeiten und Höhe der Vergütung der begünstigten Personen einzubeziehen.

2

Dieses Rundschreiben ergänzt für Finanzinstitute die Regeln des Obligationenrechts sowie die börsenrechtlichen Offenlegungsvorschriften zu Vergütungen, ersetzt sie aber nicht. Das Rundschreiben gilt unabhängig von der Rechtsform und einer allfälligen Börsenkotierung des Finanzinstituts. 3

II. Geltungsbereich

Adressaten des Rundschreibens sind alle der schweizerischen Finanzmarktaufsicht unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate sowie Bewilligungsträger nach Art. 13 Abs. 2 und 4 Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31). Diese werden nachfolgend als Finanzinstitute bezeichnet. 4

Das Rundschreiben findet Anwendung auf konsolidierungspflichtige in- und ausländische Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen der Finanzinstitute. Sofern zwingende ausländische Vorschriften einer Anwendung des Rundschreibens entgegenstehen oder ein Finanzinstitut im ausländischen Arbeitsmarkt ernsthaft benachteiligt wird, informiert es die FINMA. Diese beurteilt die Situation und kann dabei ausländische Aufsichtsbehörden konsultieren. Die FINMA kann ein Finanzinstitut ganz oder teilweise von der Umsetzung der vorliegenden Bestimmungen in diesen ausländischen Arbeitsmärkten befreien. 5

Folgende Finanzinstitute müssen das Rundschreiben zwingend umsetzen:

- Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die als Einzelinstitut oder auf Stufe der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats erforderliche Eigenmittel (Mindestanforderungen gemäss Art. 6 ff. bzw. Art. 33 der Eigenmittelverordnung [ERV; SR 952.03]) von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen. 6
- Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate, die als Versicherungsunternehmen oder auf Stufe der Versicherungsgruppe oder des Versicherungskonglomerats erforderliche Eigenmittel nach Maßgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne gemäß Art. 22 Abs. 1 Bst. a, Art. 199 bzw. Art. 206 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) von mindestens CHF 2 Milliarden halten müssen. 7

Finanzinstitute, welche unterhalb der Schwellenwerte von Rz 6 und 7 sind, müssen das vorliegende Rundschreiben nicht zwingend umsetzen. Ihnen wird jedoch empfohlen, die nachstehenden Grundsätze als Leitlinien für ihre Vergütungssysteme heranzuziehen. 8

Die FINMA kann ein Finanzinstitut unterhalb der Schwellenwerte von Rz 6 und 7 in begründeten Fällen verpflichten, einzelne oder sämtliche Bestimmungen umzusetzen. Ein solches Vorgehen kann beispielsweise aufgrund des Risikoprofils, der Geschäftsaktivitäten oder der Geschäftsverbindungen des Finanzinstituts geboten sein, ferner wenn sein Vergütungssystem unangemessene Risiken begründet. 9

Das Rundschreiben erfasst alle Personen, welche vom Finanzinstitut oder von einer diesem nahestehenden Einheit in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt und für eine gegenüber dem Finanzinstitut erbrachte Arbeitsleistung vergütet werden, 10

einschliesslich der mit der Geschäftsführung betrauten Personen („Geschäftsleitung“). Das Rundschreiben erfasst auch die Personen, welche für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlich sind („Verwaltungsrat“). Es findet dagegen keine Anwendung auf die Vergütung von unbeschränkt haftenden Teilhabern des Finanzinstituts sowie von Personen, die direkt oder indirekt mit mindestens 10 Prozent des Kapitals am Finanzinstitut beteiligt sind.

III. Begriffe

Gesamtvergütung:

Alle geldwerten Leistungen, welche das Finanzinstitut einer Person im Zusammenhang mit deren Arbeits- oder Organverhältnis direkt oder indirekt für die ihm gegenüber erbrachten Arbeitsleistungen ausrichtet, z.B. Barzahlungen, Sachleistungen, Aufwendungen, die Ansprüche auf Vorsorgeleistungen begründen oder erhöhen, Renten, Zuteilung von Beteiligungen, Wandel- und Optionsrechten sowie Verzicht auf Forderungen. 11

Variable Vergütung:

Teil der Gesamtvergütung, dessen Ausrichtung oder Höhe im Ermessen des Finanzinstituts steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt, einschliesslich leistungs- oder erfolgsabhängiger Vergütungen wie Provisionen und Kommissionen. Antritts- und Abgangsentschädigungen fallen ebenfalls unter den Begriff der variablen Vergütung. 12

Antrittsentschädigung:

Vergütung, die anlässlich des Abschlusses eines Anstellungsvertrages einmalig vereinbart wird. Als Antrittsentschädigung gilt auch eine Ersatzleistungen für verfallene Vergütungsansprüche gegenüber einem früheren Arbeitgeber. 13

Abgangsentschädigung:

Vergütung, die im Hinblick auf die Beendigung eines Anstellungsvertrages vereinbart wird. 14

Gesamtpool:

Summe aller variablen Vergütungen, die ein Finanzinstitut für ein Geschäftsjahr zuteilt, unabhängig ihrer Form, einer vertraglichen Zusicherung, des Zuteilungs- und Auszahlungszeitpunktes sowie allfälliger daran geknüpfter Bedingungen und Auflagen. Im betreffenden Geschäftsjahr geleistete Antritts- und Abgangsentschädigungen sind dem Gesamtpool zuzurechnen. 15

IV. Grundsätze

Grundsatz 1: Der Verwaltungsrat ist für die Ausgestaltung und Umsetzung der Vergütungspolitik verantwortlich und erlässt ein Vergütungsreglement 16

Der Verwaltungsrat gestaltet die Vergütungspolitik des Finanzinstituts und trägt im Rahmen seiner Funktion als Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle die Verantwortung für deren Umsetzung. 17

Der Verwaltungsrat erlässt ein Vergütungsreglement, welches alle vom Finanzinstitut beschäftigten Personen erfasst und den vorliegenden Grundsätzen und 18

- Bestimmungen entspricht. Er überprüft das Vergütungsreglement regelmässig.
- Der Verwaltungsrat kann ein gruppenweit vorgegebenes Vergütungssystem grundsätzlich übernehmen, sofern dieses den Bestimmungen dieses Rundschreibens entspricht. 19
- Der Verwaltungsrat genehmigt die Vergütungen der Geschäftsleitung sowie den Gesamtpool für das Finanzinstitut. 20
- Je nach Grösse und Struktur des Finanzinstituts oder Komplexität von dessen Vergütungssystem setzt der Verwaltungsrat einen Entschädigungsausschuss ein. Dieser soll eine unabhängige und fachkundige Unterstützung des Verwaltungsrats sicherstellen. 21
- Der Verwaltungsrat lässt sich regelmässig über die operative Umsetzung des Vergütungsreglements sowie über die Entwicklung der Vergütungen informieren. 22
- Grundsatz 2: Das Vergütungssystem ist einfach, transparent und umsetzbar ausgestaltet sowie langfristig ausgerichtet* 23
- Das Vergütungssystem soll verständlich und nachvollziehbar sein. Die Elemente eines Vergütungssystems werden gegenüber den betroffenen Personen klar kommuniziert. 24
- Das Vergütungssystem gewährleistet ein ausreichendes Mass an Kontinuität. Es ist so auszugestalten, dass es unabhängig vom Geschäftsgang des Finanzinstituts sinnvoll und tragbar ist. 25
- Das Finanzinstitut stellt sicher, dass die vertraglichen Vereinbarungen mit den betroffenen Personen den Anforderungen dieses Rundschreibens sowie des Vergütungsreglements entsprechen. Soweit erforderlich sind Verträge anzupassen. 26
- Grundsatz 3: Bei der Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems werden unabhängige Funktionen und Spezialisten einbezogen* 27
- Es ist eine unabhängige, objektive Ausgestaltung und Anwendung des Vergütungssystems sicherzustellen. Personalfachspezialisten und Kontrollfunktionen (z.B. Risikokontrolle oder Compliance) sind daher geschäftsbereichsübergreifend beizuziehen. 28
- In angemessenen Zeitabständen lässt der Verwaltungsrat durch eine unabhängige Funktion (z.B. interne Revision) überprüfen, ob die Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems der Vergütungspolitik des Verwaltungsrats und den Anforderungen des Rundschreibens entspricht. 29
- Grundsatz 4: Struktur und Höhe der Gesamtvergütungen stimmen mit der Risikopolitik des Finanzinstituts überein und fördern das Risikobewusstsein* 30
- Als Risiko im Sinne dieses Rundschreibens gilt jedes Risiko, welches das Finanzinstitut im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit eingeht. Dazu gehören namentlich Markt-, Kredit-, und Liquiditätsrisiken, versicherungstechnische und operationelle Risiken, inklusive Rechts- und Compliancerisiken, sowie Reputationsrisiken. 31

Je mehr strategische oder operative Verantwortung eine Person trägt, desto stärker muss auch ihre Vergütung die von ihr zu verantwortenden Risiken einbeziehen.	32
Dabei sind alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen, welche dem Einflussbereich einer Person zuzurechnen sind. Dies betrifft auch Risiken, welche in den ihr unterstellten Organisationseinheiten entstehen.	33
Risiken, welche in Höhe oder Eintrittswahrscheinlichkeit zum Voraus nur schwer zu bestimmen sind, müssen ebenfalls angemessen einbezogen werden.	34
Die massgebliche Risikoeinschätzung wird von den für die Risikokontrolle des Finanzinstituts zuständigen Einheiten vorgenommen und überwacht.	35
Vergütungen und die für deren Zuteilung massgeblichen Kriterien setzen keine Anreize, unangemessene Risiken einzugehen, gegen geltendes Recht oder erlassene Weisungen zu verstossen oder Vereinbarungen zu missachten.	36
Risiken sind namentlich dann unangemessen, wenn sie	37
<ul style="list-style-type: none">• nicht mit den strategischen oder operativen Zielen sowie der Risikotragfähigkeit des Finanzinstituts im Einklang stehen;• mit der vorhandenen Organisation, den Prozessen und Mitarbeitern nicht angemessen bewirtschaftet und kontrolliert werden können;• die Anspruchsgruppen des Finanzinstituts, einschliesslich dessen Kunden, ungebührlich benachteiligen können.	
Die Vergütungsinstrumente, der Anteil variabler Vergütung an der Gesamtvergütung sowie das Verhältnis zwischen sofortiger und aufgeschobener Vergütung sind übereinstimmend mit den Anforderungen dieses Grundsatzes auszugestalten.	38
<i>Grundsatz 5: Variable Vergütungen sind langfristig vom wirtschaftlichen Erfolg des Finanzinstituts gedeckt</i>	39
Variable Vergütungen sind in die Kapital- und Liquiditätsplanung einzubeziehen. Sie dürfen das Erreichen der Kapitalziele nicht gefährden.	40
Die Grösse des Gesamtpools ist abhängig vom langfristigen Erfolg des Finanzinstituts. Dabei sind die Nachhaltigkeit dieses Erfolgs sowie die eingegangenen Risiken zu berücksichtigen. Alle Kapitalkosten, einschliesslich der Eigenkapitalkosten, sind vollständig einzubeziehen. Die Kapitalkosten bilden das Risikoprofil des Finanzinstituts ab.	41
Bei schlechtem Geschäftsverlauf wird der Gesamtpool massgeblich reduziert oder entfällt vollständig.	42
Die Modelle und Prozesse, die ein Finanzinstitut zur Bestimmung der variablen Vergütungen auf Ebene des Gesamtinstituts sowie seiner Einheiten einsetzt, stehen im Einklang mit der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts.	43
<i>Grundsatz 6: Die Zuteilung der variablen Vergütung erfolgt anhand nachhaltiger Kriterien</i>	44

- Die Zuteilung der variablen Vergütungen auf einzelne Einheiten und Personen hängt ab von nachhaltigen und nachvollziehbaren Kriterien, die der Geschäfts- und Risikopolitik des Finanzinstituts entsprechen. 45
- Der schwerwiegende Verstoss gegen interne oder externe Vorschriften führt zu einer Reduktion oder einer Verwirkung der variablen Vergütung. 46
- Antritts- und Abgangsentschädigungen sind nur in begründeten Fällen auszurichten. Sie sind im Vergütungsreglement zu regeln und ab einer festgelegten Höhe vom Verwaltungsrat zu genehmigen. 47
- Grundsatz 7: Aufgeschobene Vergütungen binden Vergütungen an die zukünftige Entwicklung von Erfolg und Risiken* 48
- Das Finanzinstitut richtet einen Teil der Vergütungen in aufgeschobener Form aus, soweit dies aufgrund seines Risikoprofils angezeigt ist. 49
- Eine aufgeschobene Vergütung ist eine Vergütung, über welche die begünstigte Person erst nach Ablauf einer Frist frei verfügen kann und deren Wert während dieser Frist ändert. 50
- Aufgeschobene Vergütungen sind so auszugestalten, dass sie der Geschäftsstrategie und Risikopolitik des Finanzinstituts Rechnung tragen. Sie sind so zu strukturieren, dass sie das Risikobewusstsein der betreffenden Personen bestmöglich fördern und sie zu nachhaltigem Wirtschaften anhalten. 51
- Die Frist soll sich am Zeithorizont der Risiken orientieren, welche die begünstigte Person verantwortet. Für Mitglieder der Geschäftsleitung und Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung sowie für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, beträgt die Frist mindestens drei Jahre. Während der Frist erfolgt die definitive Übertragung der Vergütung höchstens pro rata. 52
- Je grösser die Verantwortung einer begünstigten Person und je höher ihre Gesamtvergütung, desto höher soll der Anteil der aufgeschobenen Vergütung sein. Für Mitglieder der Geschäftsleitung, für Personen mit verhältnismässig hoher Gesamtvergütung und für Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat, ist ein bedeutender Teil der Vergütung aufgeschoben auszurichten. Einer Person kann die Vergütung ohne jeglichen Aufschub gewährt werden, sofern ein Aufschub je nach Funktion oder Höhe der Gesamtvergütung dieser Person nicht zweckmässig oder verhältnismässig ist. 53
- Die Wertänderungen während der Frist sind symmetrisch zur Entwicklung klar definierter und objektiver Bemessungskriterien, welche Erträge, Aufwendungen und Kapitalkosten vollumfänglich berücksichtigen oder vom Unternehmenswert abhängig sind. Negative Entwicklungen dieser Bemessungskriterien müssen zu einer massgeblichen Wertreduktion bis hin zum voll-ständigen Wertverlust führen. Eine Wertsteigerung bei positiver Entwicklung der Bemessungskriterien darf nicht unverhältnismässig zur potentiellen Wertreduktion oder den Bemessungskriterien selber sein. 54

Wo für das Risikobewusstsein und die Nachhaltigkeit förderlich und verhältnismässig, sollen aufgeschobene Vergütungen ganz oder teilweise zurückgezogen werden können, wenn im Verantwortungsbereich der betreffenden Person Verluste erwirtschaftet werden. 55

Bei schlechtem Geschäftsverlauf, namentlich bei einem in der Jahresrechnung ausgewiesenen Verlust, ist die Ausrichtung von variablen Vergütungen, die nicht aufgeschoben sind, auf ein Mindestmass zu reduzieren. 56

Grundsatz 8: Die Vergütungen der Kontrollfunktionen begründen keine Interessenkonflikte 57

Als Kontrollfunktionen im Sinne dieses Grundsatzes gelten namentlich alle Personen, welche für quantitatives und qualitatives Risikomanagement und Risikokontrolle, Recht, Compliance, Aktuariat, interne Revision oder interne Kontrollsysteme verantwortlich sind. 58

Das Vergütungssystem für Kontrollfunktionen darf keine Anreize setzen, die zu Interessenkonflikten mit den Aufgaben dieser Einheiten führen. Die Bemessung der variablen Vergütung dieser Personen darf nicht direkt vom Resultat der zu überwachenden Geschäftseinheiten, einzelner Produkte und Transaktionen abhängen. 59

Die Gesamtvergütung der Kontrollfunktionen muss genügen, um für qualifizierte und erfahrene Personen attraktiv zu sein. 60

Grundsatz 9: Der Verwaltungsrat berichtet jährlich über die Umsetzung der Vergütungspolitik 61

Der Verwaltungsrat fasst im Rahmen der Jahresberichterstattung einen Vergütungsbericht. Er erläutert darin die Umsetzung des Vergütungsreglements und seiner Vergütungspolitik. 62

Der Vergütungsbericht äussert sich zu folgenden Punkten:

- wichtigste Gestaltungsmerkmale und Funktionsweise des Vergütungssystems sowie Zuständigkeiten und Verfahren; 63
- Ausgestaltung, Bemessungskriterien, Bewertungsgrundlagen und Bewertung der verwendeten Vergütungsinstrumente; 64
- folgende Angaben zu Vergütungen für das betreffende Geschäftsjahr (ohne erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre), aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen, etc.):
 - Summe der Gesamtvergütungen; 65
 - Summe der variablen Vergütungen (Gesamtpool) und Anzahl begünstigte Personen; 66
- Summe der ausstehenden aufgeschobenen Vergütungen, aufgegliedert nach Vergütungsinstrument (Barzahlung, Aktien, Optionen, etc.); 67

- erfolgswirksame Belastungen und Gutschriften im Geschäftsjahr aus Vergütungen für frühere Geschäftsjahre; 68
 - in Bezug auf den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung sowie die Personen, deren Tätigkeit bedeutenden Einfluss auf das Risikoprofil des Finanzinstituts hat:
 - Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Antrittschädigungen und Anzahl begünstigte Personen; 69
 - Summe der im Geschäftsjahr geleisteten Abgangschädigungen und Anzahl begünstigte Personen. 70
- Die Offenlegung des Vergütungsberichts richtet sich nach den Vorschriften über die Bekanntgabe des Geschäftsberichts. Sie erfolgt in jedem Fall gegenüber der FINMA. 71
- Grundsatz 10: Eine Abweichung von den vorliegenden Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und muss offengelegt werden* 72
- Das Finanzinstitut muss den einzelnen Sachverhalt begründen und in Ergänzung zu den Vorgaben von Grundsatz 9 offenlegen. Offenzulegen sind nebst der Begründung namentlich die Struktur, Form und Höhe der Vergütungen, welche in Abweichung der vorliegenden Bestimmungen geleistet werden, sowie die begünstigten Geschäftsbereiche und Funktionen des Finanzinstituts. 73
- Die Vorschriften zur Berichterstattung und Offenlegung (Rz 61 bis 71) sind in jedem Fall einzuhalten. 74
- ## V. Umsetzung
- Die Finanzinstitute beurteilen die Umsetzung dieses Rundschreibens und die Einhaltung von dessen Vorschriften und berichten der FINMA bis spätestens am 30. April 2011 nach den Vorgaben der FINMA. Die Prüfgesellschaften haben diesen Bericht zu testen. 75
- Die FINMA behält sich vor, selber oder unter Beizug Dritter die Einhaltung der Vorschriften dieses Rundschreibens durch die Finanzinstitute zu kontrollieren. Diese Massnahmen treten an Stelle einer regelmässigen Prüfung durch die Prüfgesellschaften. 76
- Die FINMA kann in begründeten Fällen Anforderungen an das Vergütungssystem eines Finanzinstituts stellen, die über diese Mindeststandards hinausgehen. 77
- Die FINMA kann gegenüber einem von den Vorschriften dieses Rundschreibens abweichenden Finanzinstitut Massnahmen, insbesondere einen Eigenmittelzuschlag, anordnen. 78
- Die FINMA behält sich vor, die Ausrichtung von variablen Vergütungen zu begrenzen, wenn diese die Einhaltung der angeordneten oder erwarteten Kapitalziele klar gefährden würde. 79

Die FINMA beurteilt die Wirksamkeit dieses Rundschreibens, beispielsweise aufgrund der Selbstbeurteilungen der Finanzinstitute, zusätzlicher Abklärungen und Quervergleiche. Die Beurteilung dient einer möglichen Weiterentwicklung des Rundschreibens, auch in Abstimmung mit internationalen Vorgaben. 80

VI. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen dieses Rundschreibens sind ab dem 1. Januar 2011 vollständig einzuhalten. 81

Die Offenlegungsbestimmungen von 65 bis 71 gelten erstmals für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2010. 82

Verhindern bestehende zwingende Verpflichtungen der Finanzinstitute die vollständige Einhaltung der vorliegenden Bestimmungen ab dem 1. Januar 2011, erstellt das Finanzinstitut einen verbindlichen Zeitplan für die Umsetzung. 83

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2010/2 : Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (Repo/SLB)

Referenz:	FINMA-RS 10/2 „Repo/SLB“
Erlass:	17. Dezember 2009
Inkraftsetzung:	30. Juni 2010
Letzte Änderung:	17. Dezember 2009
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3, 4 BankV Art. 16-20 BEHG Art. 10, 11 BEHV 29a

Adressaten																						
BankG		VAG			BEHG	KAG						GwG		Andere								
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFJ	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
x						x																

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Mit diesem Rundschreiben definiert die Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA Regeln für Wertschriftendarlehen, die mit Kunden abgeschlossen werden (Rz 4-20) und regelt Fragen der Behandlung von Wertpapierpensionsgeschäften und Wertschriftendarlehen unter den Liquiditätsvorschriften (Rz 21-43) sowie des Risikomanagements (Rz 44). Die Wertpapierpensionsgeschäfte werden im Folgenden als „Repo“ (Repurchase and Reverse Repurchase) bezeichnet, die Wertschriftendarlehen als „SLB“ (Securities Lending and Borrowing). 1

Nicht als Kunden gelten Banken, Effekthändler und Fondsleitungen sowie Versicherungsunternehmen. 2

Das Rundschreiben richtet sich an Banken und Effekthändler. Die Ausführungen zur Behandlung unter den Liquiditätsvorschriften gelten für Effekthändler, soweit die Liquiditätsvorschriften der Banken auch für diese Anwendung finden (Art. 29a BEHV; SR 952.02). 3

II. Regeln für SLB mit Kunden

A. Allgemeine Aufklärungs- und Deklarationspflichten

Banken und Effektenhändler, die aus Kundenbeständen Wertschriften als Gegenpartei borgen oder als Agent solche Geschäfte vermitteln, haben die Kunden (Darleiher) über die mit den einzelnen Geschäften verbundenen Risiken vorgängig und in verständlicher Weise aufzuklären. Die Kenntnisnahme ist separat oder im SLB-Vertrag (Rz 12) zu dokumentieren. 4

Die Kunden sind insbesondere auf folgendes hinzuweisen: 5

- Der Kunde ist darüber in Kenntnis zu setzen, ob die Bank oder der Effektenhändler als Borger und damit als Gegenpartei (Principal) auftritt oder lediglich als Agent das Geschäft mit einem Dritten vermittelt. Bei der Vermittlung von ungedeckten SLB ist der Kunde zudem darüber zu informieren, ob die Bank oder der Effektenhändler die Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften garantiert. 6

- Der Kunde verliert sein Eigentum an den ausgeliehenen Wertschriften. Er hat gegenüber dem Borger lediglich einen Anspruch auf Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge und verliert bei dessen Konkurs den Anspruch auf Herausgabe seiner ausgeliehenen Wertschriften (Wegfall des Absonderungsrechts). 7

- Dem Kunden steht gegenüber dem Borger und einem allfälligen Garanten bei deren Konkurs lediglich eine Geldforderung von entsprechendem Wert zu, die nicht privilegiert ist und von der Einlagensicherung (Art. 37h des Bankengesetzes [BankG; SR 952.0]) nicht gedeckt wird. Lediglich beim gedeckten SLB besteht eine zusätzliche Deckung im Umfang der erhaltenen Sicherheiten. 8

- Die mit den einzelnen Wertschriften verbundenen Vermögens- und Mitwirkungsrechte wie insbesondere auch die Stimmrechte gehen für die Dauer der Ausleihe auf den Borger über (soweit nichts anderes individuell vereinbart ist). Das Risiko für eine Wertverminderung der Wertschriften verbleibt jedoch beim Kunden. 9

B. Ungedeckte SLB

Das ungedeckte SLB mit Privatkunden ist nicht zulässig. Nicht als Privatkunden gelten qualifizierte Anleger nach Art. 10 Abs. 3 des Kollektivanlagengesetzes (KAG; SR 951.31). 10

C. SLB-Vertrag und dessen Inhalt

Banken und Effektenhändler haben im Rahmen ihres Risikomanagements dafür zu sorgen, dass auch ihre SLB-Verträge wirksam und rechtlich durchsetzbar ausgestaltet sind. 11

Der Kunde hat der Teilnahme am SLB vorgängig in einem von den allgemeinen Geschäftsbedingungen gesonderten Vertrag ausdrücklich zuzustimmen. Eine Kombination mit anderen Verträgen ist möglich. 12

Dem Kunden ist die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Wertschriften vom SLB auszunehmen. 13

Der Anspruch des Kunden auf Ausgleichszahlungen für die auf den ausgeliehenen Wertschriften fällig werdenden Erträge ist zu regeln. 14

Die Kunden sind für die ausgeliehenen Wertschriften zu entschädigen (Lending Fee). Die Kriterien für die Berechnung dieser Entschädigung sind in allgemeiner Form im Vertrag festzuhalten. 15

Der Kunde kann den SLB-Vertrag und die einzelnen Ausleihungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Nur soweit im Einzelfall eine feste Dauer ausdrücklich vereinbart wurde, endet die einzelne Ausleihe erst mit deren Ablauf. Die Fristen und Modalitäten der Wiederbeschaffung gleicher Art und Menge sind zu regeln. 16

D. Abrechnung

Die Bank oder der Effektenhändler hat periodisch mit dem Kunden über die Ausgleichszahlungen (Rz 14) und die Entschädigung (Rz 15) abzurechnen. 17

Die Abrechnung hat darüber Aufschluss zu geben, welcher Titel für welche Dauer ausgeliehen wurde und welche Ansprüche auf Entschädigung und Ausgleichszahlungen für den Kunden dabei entstanden sind. Der Kunde kann weitere Informationen zur konkreten Berechnung seiner Ansprüche verlangen. 18

E. Depotauszug

Im Depotauszug sind die ausgeliehenen Wertschriften zu kennzeichnen. Zudem ist der Kunde auf die laufende Teilnahme am SLB hinzuweisen. 19

F. Registereintrag

Die Bank oder der Effektenhändler hat unverzüglich nach jeder SLB-Transaktion mit Beteiligungspapieren die Ein- und Austragung im entsprechenden Register zu veranlassen, soweit der einzelne Kunde nicht ausdrücklich darauf verzichtet (Dispoaktien).¹ 20

¹ Vorbehalten bleibt eine Anpassung aufgrund des im Rahmen der Aktienrechtsreform vorgesehenen „Nominee-Modells“.

III. Behandlung von Repo und SLB unter den Liquiditätsvorschriften (Art. 16 ff. BankV)

A. Grundsätzliches

Bei der Liquiditätsberechnung sind nur Wertschriften anrechenbar, über welche die Bank uneingeschränkt verfügen kann. Diese Voraussetzung ist beim gedeckten SLB dann erfüllt, wenn sich der Darleiher vom Borger ausdrücklich das Recht hat einräumen lassen, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung über die Wertschriftensicherheit zu verfügen. 21

Die Wertschriften sind auch dann anrechenbar, wenn die Parteien im Rahmen von Repo und SLB das Recht zur Substitution von übertragenen Wertschriften vereinbart haben. 22

B. Behandlung von Repo

a) Repo mit anrechenbaren Wertschriften

Der Geldgeber kann die erhaltenen Wertschriften als liquide Aktiven anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat darf der Geldgeber weder seine Forderung zur Rückzahlung des Geldes anrechnen, noch muss er seine Verpflichtung zur Rückgabe der Wertschriften berücksichtigen. 23

Der Geldnehmer muss die übertragenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat muss der Geldnehmer die Verpflichtung zur Rückzahlung des Geldes berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV), kann sie aber als kurzfristige Verbindlichkeit gegen Verpfändung liquider Aktiven wieder abziehen (Art. 17a Abs. 2 BankV). Seine Forderung zur Rückgabe der Wertschriften darf er nicht anrechnen. 24

b) Repo mit nicht anrechenbaren Wertschriften

Der Geldgeber darf bei Geschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat seine Forderung auf Rückzahlung des Geldes anrechnen (Art. 16a BankV). 25

Der Geldnehmer muss bei Geschäften mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Monat seine Verpflichtung zur Rückzahlung des Geldes berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV). 26

C. Behandlung von gedeckten SLB

a) Gedeckte SLB mit anrechenbaren Wertschriften

aa) Deckung durch Barsicherheit

SLB mit Wertschriften, welche die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV erfüllen, gegen Leistung einer Barsicherheit sind wie Repo mit anrechenbaren Wertschriften zu behandeln (vgl. Rz 23-24; der Geldgeber entspricht dabei dem 27

Borger und der Geldnehmer dem Darleiher sowie die Kündigungsfrist der Restlaufzeit).

bb) Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit uneingeschränktem Verfügungsrecht

Der Darleiher muss die ausgeliehenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Die als Sicherheit erhaltenen Wertschriften kann er anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Darleiher weder seine Forderung auf Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften anrechnen, noch muss er seine Verpflichtung zur Rückgabe der als Sicherheit erhaltenen Wertschriften berücksichtigen. 28

Der Borger darf die geborgten Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Die als Sicherheit übertragenen Wertschriften muss er als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Borger weder seine Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften berücksichtigen, noch darf er seine Forderung auf Rückgabe der als Sicherheit übertragenen Wertschriften anrechnen. 29

cc) Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit eingeschränktem Verfügungsrecht

Der Darleiher muss die ausgeliehenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Die als Sicherheit erhaltenen Wertschriften darf er mangels uneingeschränkten Verfügungsrechts nicht anrechnen. Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Darleiher seine Forderung auf Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 30

Der Borger darf die geborgten Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Die als Sicherheit übertragenen Wertschriften muss er abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Borger weder seine Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften berücksichtigen, noch darf er seine Forderung auf Rückgabe der als Sicherheit übertragenen Wertschriften anrechnen. 31

dd) Deckung durch nicht anrechenbare Wertschriften

Der Darleiher muss die ausgeliehenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Darleiher seine Forderung auf Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 32

Der Borger darf die geborgten Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Borger seine Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV). 33

b) Gedeckte SLB mit nicht anrechenbaren Wertschriften

aa) Deckung durch Barsicherheit

SLB mit Wertschriften, welche die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV nicht erfüllen, gegen Leistung einer Barsicherheit sind wie Repo mit nicht 34

anrechenbaren Wertschriften zu behandeln (vgl. Rz 25-26; der Geldgeber entspricht dabei dem Borger und der Geldnehmer dem Darleiher sowie die Kündigungsfrist der Restlaufzeit).

bb) Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit uneingeschränktem Verfügungsrecht

Der Darleiher darf die als Sicherheit erhaltenen Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Darleiher seine Verpflichtung zur Rückgabe der als Sicherheit erhaltenen Wertschriften berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV). 35

Der Borger muss die als Sicherheit übertragenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Borger seine Forderung auf Rückgabe der als Sicherheit übertragenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 36

cc) Deckung durch anrechenbare Wertschriften mit eingeschränktem Verfügungsrecht

Der Darleiher darf die als Sicherheit erhaltenen Wertschriften mangels uneingeschränkten Verfügungsrechts nicht anrechnen. 37

Der Borger muss die als Sicherheit übertragenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Borger seine Forderung auf Rückgabe der als Sicherheit übertragenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 38

dd) Deckung durch nicht anrechenbare Wertschriften

SLB, bei denen weder die ausgeliehenen Wertschriften noch die erhaltene Wertschriftensicherheit die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV erfüllen, haben keine Auswirkung auf den Liquiditätsausweis. 39

D. Behandlung von ungedeckten SLB

a) Ungedeckte SLB mit anrechenbaren Wertschriften

Beim ungedeckten SLB mit der Bank als Darleiher muss diese die ausgeliehenen Wertschriften als verpfändete liquide Aktiven abziehen (Art. 16 Abs. 3 BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat darf der Darleiher seine Forderung auf Rückgabe der ausgeliehenen Wertschriften anrechnen (Art. 16a BankV). 40

Beim ungedeckten SLB mit der Bank als Borger darf diese die geborgten Wertschriften anrechnen (Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV). Bei Geschäften mit einer Kündigungsfrist von bis zu einem Monat muss der Borger seine Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften berücksichtigen (Art. 17a Abs. 1 BankV). Geschäfte, bei denen die Verpflichtung zur Rückgabe der geborgten Wertschriften jederzeit auf Sicht fällig ist, sind im Liquiditätsausweis unter den zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten zu erfassen. 41

b) Ungedeckte SLB mit nicht anrechenbaren Wertschriften

Ungedeckte SLB, bei denen die von der Bank ausgeliehenen oder geborgten Wertschriften die Anforderungen von Art. 16 Abs. 1 Bst. b–f BankV nicht erfüllen, ha- 42

ben keine Auswirkungen auf den Liquiditätsausweis.

E. Liquiditätsausweis

Die Banken melden im Liquiditätsausweis (Art. 20 BankV) jeweils den Marktwert (Fair Value) der insgesamt für das ungedeckte SLB verfügbaren Wertschriften, die Höhe der davon ungedeckt geborgten Wertschriften sowie davon den Anteil, welcher für Treasury-Zwecke (Verwendung im Rahmen des Liquiditätsmanagements und der Liquiditätsteuerung) verwendet wird. Auf Verlangen der FINMA hat die Meldung dieser Angaben in kürzeren Abständen zu erfolgen. 43

IV. Risikomanagement

Banken und Effektenhändler, die als Gegenpartei aus Kundenbeständen Wertschriften auf ungesicherter Basis borgen oder als Agenten solche Geschäfte vermitteln, müssen über ein Konzept mit definierten Standardprozessen verfügen, die möglichen Interessenkonflikten in Zeiten angespannter Liquidität Rechnung tragen. 44

V. Prüfung

Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung dieses Rundschreibens nach Massgabe des FINMA-RS 08/41 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis ihrer Prüfungshandlungen im Prüfbericht fest. 45

VI. Übergangsfrist

Für die bestehenden SLB mit Kunden gilt für die Umsetzung der Rz 4-16 eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2010. 46

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2010/3 : Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung und Spezialfragen der privaten Krankenversicherung

Referenz:	FINMA-RS 10/3 „Krankenversicherung nach VVG“
Erlass:	18. März 2010
Inkraftsetzung:	1. Mai 2010
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. d und r, 5 Abs. 1, 11 Abs. 1, 16, 38, 46 AVO Art. 3 Abs. 1, 54, 69, 117, 123, 155, 157 AVO-FINMA Art. 3
Anhang:	Glossar

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG	KAG						GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufschlagte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X																			

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang) erläutert.

I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben richtet sich an die beaufsichtigten Versicherer, welche den Versicherungszweig B2 „Krankheit“ bzw. A5 „Krankenversicherung“ betreiben. Im Rundschreiben werden in grundsätzlicher Weise versicherungstechnische Fragen zur Tarifierung und zu den Rückstellungen behandelt. Es handelt sich dabei um Vorgaben, die der geltenden Praxis der Aufsichtsbehörde weitgehend entsprechen.

1

II. Geltungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für alle privaten Versicherungsunternehmen und Krankenkassen, welche Krankenversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) gemäss den Versicherungszweigen A5 und B2 (vgl. Anhang 1 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) betreiben.

2

Die Verträge nach VVG für die Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung und Einzel-Krankentaggeldversicherungen der Branchen B2 und A5 unterliegen den Rz 2 bis 57 und 63 bis 75 dieses Rundschreibens. Die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der vorgenannten Versicherungen, welche in der Schweiz verwendet werden, bilden einen Bestandteil des Geschäftsplans und sind vorab durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu genehmigen (Art. 4 Abs. 2 Bst. r des Versicherungsaufsichtsgesetzes [VAG; SR 961.01] i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG).

Die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen gelten nicht als Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung. Dementsprechend unterliegen sie nicht der präventiven Kontrolle¹. Im Rundschreiben sind für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen ausschliesslich Rz 58 bis 62 und 74 anwendbar, welche insbesondere die Einteilung in die *Tarifklassen* (Art. 157 i.V.m. Art. 123 AVO) sowie die Führung des Geschäftsplans regeln.

III. Vorlagenpflicht

Der Vorlagepflicht unterliegen *Produkte*, welche vertragliche Verpflichtungen von Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung oder von Einzel-Krankentaggeldversicherungen nach VVG enthalten. Bestehen verschiedene zugelassene Produkte mit vergleichbarer Risikodeckung, die ein privates Versicherungsunternehmen oder eine Krankenkasse zu einem Produkt zusammenfassen möchte, so kann dies mit einer entsprechenden Erklärung im Geschäftsplan erfolgen, sofern die Bestimmungen dieses Rundschreibens eingehalten werden.

Versicherungsvertragliche Verpflichtungen, die auf die Risikoverringerung und -vermeidung keinen bezifferbaren Einfluss nehmen, dürfen nicht aus laufenden Prämieinnahmen finanziert werden. Dies trifft namentlich auf Leistungen zu, die das Verhalten von Versicherten hinsichtlich der Gesundheitsförderung und Prävention nicht zu steuern vermögen.

Wenn die erwartete Schadenlast für Krankheitsrisiken geringer ist als die Summe der erwarteten Schadenlasten für die übrigen in den *Produkten* enthaltenen Risiken, dann sind die Tarife und Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Deckung solcher akzessorischer Krankheitsrisiken nicht vorlagepflichtig.

IV. Versicherungstechnik

A. Bandbreite eines gesetzlich zulässigen technischen Ergebnisses eines Produkts

Das erwartete *technische Ergebnis* resultiert aus der Tarifikalkulation. Es ist zumindest null und überschreitet eine marktgerechte Entschädigung für das übernommene technische Risiko zuzüglich des Zinses für eine risikofreie Kapitalanlage nicht

¹ Vgl. Bundesverwaltungsgericht: Urteil vom 25.5.2007 betreffend Vorlagepflicht von Tarifen und Allgemeinen Vertragsbedingungen in der kollektiven Krankentaggeldversicherung nach Versicherungsvertragsgesetz (abrufbar unter www.bundesverwaltungsgericht.ch > Entscheide).

wesentlich.

Ein Ausgleich der übernommenen Risiken ist innerhalb des Bestandes eines *Produkts* über die Zeit zu gewährleisten und führt mittelfristig zu einem durchschnittlichen *technischen Ergebnis* im Sinne von Rz 8. 9

B. Erfassung aller wesentlichen Risiken

a) **Anforderungen an den Tarif**

Zur Begründung des Tarifs für ein neues *Produkt* oder einer Revision des Tarifs für ein bestehendes Produkt evaluiert das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse die aktuell vorhersehbaren versicherungstechnischen Risiken. Davon ausgenommen ist die nicht im Voraus kalkulierbare *exogene Teuerung*. Es sind geeignete technische Grundlagen für eine adäquate Evaluation und Quantifizierung der massgeblichen Risiken zu erarbeiten. Es ist darzulegen, wie die finanzielle Deckung erfolgen soll. 10

Aus den vertraglichen Verpflichtungen ist aktuariell der erwartete nominelle Aufwand für die während eines Geschäftsjahres gedeckten Schadenfälle unter Berücksichtigung der statistischen Abweichungen zu ermitteln. 11

b) **Beschränkungen bei der Zulassung der Finanzierungsverfahren**

a. Das *Ausgaben-Umlageverfahren* darf für Krankenversicherungen nach VVG nicht verwendet werden, da es einer Veränderung der Bestandesstruktur nicht risikogerecht begegnet. 12

b. Ein Ausgleich des Alterungsrisikos darf nicht ohne die Bildung einer geeigneten *Alterungsrückstellung* erfolgen. 13

C. Versicherungstechnische Rückstellungen

a) **Bildung und Bewertung**

Art. 16 VAG und Art. 54 Abs. 1 AVO verlangen zur Deckung der Verpflichtungen die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen. Die Bewertung der versicherungstechnischen Risiken basiert sowohl auf deren Umfang als auch auf dem zu Grunde liegenden *Finanzierungsverfahren*. Die Unsicherheiten der Annahmen und Methoden des gewählten Modells sind zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage werden die entsprechenden Prämienanteile bei der Festsetzung des Tarifs kalkuliert. Die Bedingungen für die Bildung versicherungstechnischer Rückstellungen sind im Geschäftsplan festzulegen und deren Bewertung ist zu dokumentieren. Es bestehen grundsätzlich folgende Kategorien versicherungstechnischer Rückstellungen: 14

a. *Schadenrückstellungen*: Es sind Schadenrückstellungen nach dem Verfahren der Schaden- und Zahlungsabwicklung zu bilden. Dabei ist der vertragsgemässen Definition des Schadenfalls im Krankenzusatzversicherungsgeschäft besondere Beachtung zu schenken. 15

b. *Alterungsrückstellungen*: Sofern für das *Alterungsrisiko* eine Umverteilung 16

beabsichtigt wird (vgl. Rz 13), ist dieses unter Berücksichtigung der Dynamik in den Versichertenbeständen und des Tarifprofils technisch zu bewerten. Die Alterungsrückstellungen sind so zu dotieren, dass die langfristige Umverteilung sichergestellt ist.

- c. *Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen*: Hier handelt es sich um eine Rückstellung, welche zwei unterschiedliche Risiken abdeckt: 17
- *Rückstellung für Schwankungsrisiken bei Produkten* 18
Rückstellungen für Schwankungsrisiken bei Produkten werden wegen der Unsicherheiten bei der Bestimmung der Schaden- und Alterungsrückstellungen (Sicherheits- und Parameterrisiko) wie auch wegen der im Schadensgeschehen inhärenten Zufallsschwankungen (Schwankungsrisiko im engeren Sinn) benötigt. Sie dienen dazu, ungünstige Ergebnisse der Schadenabwicklung wie auch Schwankungen im Schadenaufwand ganz oder teilweise aufzufangen.
 - *Rückstellungen für weitere Risiken des Versicherungsbetriebs* 19
Die privaten Versicherungsunternehmen können und die Krankenkassen müssen entsprechende Rückstellungen für die Risiken bilden, die nicht direkt den Produkten, sondern allgemein dem Versicherungsbetrieb zuzuordnen sind. Diese Rückstellung gilt nicht als versicherungstechnische Rückstellung und hat den Charakter von Risikokapital.
- d. *Übrige technische Rückstellungen*: Diese sind nach Art. 69 Bst. g AVO genau zu bezeichnen und ihr Zweck ist zu umschreiben. Zu dieser Kategorie gehören insbesondere Rückstellungen für drohende Verluste, falls infolge Antiselektion oder aus anderen Gründen mit zukünftigen Verlusten gerechnet werden muss. 20
- b) Zuordnung**
- Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind nach Art. 69 AVO zu kategorisieren. Diese Zuordnung erfolgt pro Geschäftsjahr gemäss den Erklärungen im Geschäftsplan, was in der Rechnungslegung entsprechend abzubilden ist. Ausserdem sind die Rückstellungen nach Rz 15, 16, 18 und 20 sowie die Prämienüberträge im Sollbetrag des gebundenen Vermögens auszuweisen und mit zugelassenen Vermögenswerten zu decken. 21
- Die privaten Versicherungsunternehmen und die Krankenkassen weisen die *Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen* in der Berichterstattung an die FINMA getrennt nach Rückstellung für Schwankungsrisiken bei *Produkten* sowie Rückstellung für weitere Risiken des Versicherungsbetriebs aus. 22
- c) Auflösung**
- Die Auflösung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Art. 54 Abs. 3 AVO ist im Geschäftsplan unter Angabe des Verwendungszwecks festzuhalten. Die Höhe der aufzulösenden Mittel ergibt sich aus der Tarifikalkulation und dem *Finanzierungsverfahren*. 23
- d) Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen**
- Für nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen (Art. 54 Abs. 2 AVO) unterbreitet das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse vor deren Auflösung einen Verwendungsplan, sofern die Verwendung nicht bereits 24

im Geschäftsplan geregelt ist. In diesem Plan ist darzulegen, wie die Verteilung der nicht mehr benötigten versicherungstechnischen Rückstellungen an die Versicherten erfolgt, welche diese Rückstellungen finanziert haben. Ist eine Verteilung dieser Mittel nach diesem Grundsatz nicht möglich, sind sie zu Gunsten des Gesamtbestands zu verwenden.

e) Mitgabe von Alterungsrückständen

Für die Mitgabe von *Alterungsrückstellungen* nach Art. 155 AVO gilt Folgendes: 25

- a. Bei individuell gebildeten Alterungsrückstellungen gilt als angemessener Teil der für den Versicherten bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung angesammelte Betrag. Negative Beträge (z.B. als Folge des in bestimmten Altersbereichen sinkenden Risikos bei Frauen) sind dabei auf Null zu setzen. Der Ausschüttungsmechanismus ist im Geschäftsplan festzuhalten. 26
- b. Bei pauschal gebildeten Alterungsrückstellungen basiert die Anteilsberechnung auf dem der Bildung und Auflösung zu Grunde liegenden mathematischen Modell. Der Ausschüttungsmechanismus ist im Geschäftsplan darzulegen. 27
- c. Begründete Abzüge („Rückkaufkosten“), insbesondere für das Zinsrisiko, das Risiko nicht amortisierter Abschlusskosten sowie für das Risiko von Massenkündigungen, sind zugelassen. 28
- d. Im Todesfall des Versicherten entfällt der Anspruch auf Ausschüttung. 29

D. Gestaltung der Tarifstruktur

Eine versicherungstechnische Ungleichbehandlung gemäss Art. 117 Abs. 2 AVO liegt vor, wenn für ein vergleichbar hohes Risiko stark unterschiedliche Prämien verlangt oder wenn für die gleiche Prämie deutlich unterschiedliche Risiken gedeckt werden. Insbesondere ist zu vermeiden, dass ein Teil der Versicherten zu tiefe Prämien zu Lasten anderer Versicherter bezahlt. 30

Der Tarif hat deshalb genügend *Tarifmerkmale* mit differenzierenden Ausprägungen (*Tarifklassen*) aufzuweisen, um insbesondere einem *Antiselektionsrisiko* vorzubeugen. 31

Sind grössere Umverteilungen vorgesehen, so sind zur Beurteilung deren Umfang die Risikoprämien nach den relevanten *Tarifklassen* in geeigneter Weise vorzulegen. Die Ermittlung dieser Prämien ist anhand aussagekräftiger Statistiken oder bei Produktentwicklungen anhand geeigneter und begründeter Berechnungsannahmen schlüssig darzustellen. Die Herleitung der Risikozuschläge ist ebenfalls zu erläutern. 32

Umverteilungskomponenten zur Bildung von Solidaritäten (Alterungsrisiko ausgeschlossen, vgl. hierzu Rz 13) sind zulässig, sofern das *Antiselektionsrisiko* gebührend berücksichtigt ist. 33

Die genehmigten *Tarifmerkmale* sowie die wesentliche Struktur der *Tarifklassen* dürfen nur in Zusammenhang mit einer grundlegenden technischen Revision gemäss Rz 40 ff. geändert werden. 34

E. Rabatte

Rabatte, die das versicherungstechnische Risiko bzw. die Kosten betreffen, bilden einen besonderen Fall von *Tarifmerkmalen* (vgl. Rz 30 ff.) und sind als Bestandteile der Tarife vorlage- und genehmigungspflichtig. Erstmalige oder abzuändernde Rabatte sind der FINMA zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 4 Abs. 2 Bst. r i.V.m. Art. 5 Abs. 1 VAG). 35

Solche *Rabatte* sind nach den Grundsätzen von Rz 30 ff. zu begründen. Rabatte, die nicht technisch begründet sind, können als Element der *Umverteilungskomponente* zugelassen werden, sofern sich keine erhebliche Ungleichbehandlung nach Rz 30 ergibt. 36

Die genehmigte Regelung von *Rabatten* gilt, solange keine Revision der technischen Grundlagen im Sinne von Rz 40 ff. durchgeführt wird. Sie gilt für alle Versicherten eines Bestandes, welche die Bedingungen für die Gewährung des Rabatts erfüllen. 37

F. Periodische Anpassung des Prämienniveaus bestehender Tarife (ordentliche Anpassung)

Ein bestehender Tarif darf höchstens im Umfang der bislang noch nicht berücksichtigten *exogenen Teuerung* angepasst werden. Sofern die Solvenz hinreichend ist und die Gefahr erhöhter Storni besteht, kann die Erhöhung der betroffenen Tarife in Etappen angeordnet werden. Für *Produkte*, bei denen ein Übertrittsrecht in zumindest gleichwertige offene Bestände besteht, sind die teuerungsbedingten Erhöhungen nicht auf die exogene Teuerung beschränkt. 38

Weitere Tarifanpassungen sind nur unter den Voraussetzungen von Rz 40 ff. möglich. 39

G. Revision der technischen Grundlagen eines Tarifs (ausserordentliche Anpassung)

Eine Revision der technischen Grundlagen liegt insbesondere vor, wenn ein entsprechender Sachverhalt zu einer Änderung der geschäftsplanmässigen Angaben gemäss Rz 46 bis 55 führt. Ein entsprechendes Gesuch enthält Angaben nach Rz 63 ff. Sofern erhebliche, nicht vorhersehbare Risiken eingetreten sind, dürfen Anpassungen am *Finanzierungsverfahren* vorgenommen werden. Die Überwälzung dieser Risiken auf die Versicherten ist grundsätzlich nicht mehr möglich, wenn der Bestand nachhaltig und wesentlich abgenommen hat. Folgende Sachverhalte können zu einer Revision führen: 40

Eine Revision muss vom privaten Versicherungsunternehmen oder von der Krankenkasse beantragt werden, wenn sich das *technische Ergebnis* nachhaltig ausserhalb des zulässigen Rahmens (vgl. Rz 8) bewegt. 41

Eine Revision kann vom privaten Versicherungsunternehmen oder von der Krankenkasse beantragt werden, wenn 42

- technisch hinreichend begründet ist, weshalb eine Tarifsanierung erfolgen soll; 43

–	Tariferhöhungen das Ausmass der <i>exogenen Teuerung</i> überschreiten oder wenn Senkungen von Tarifen unter das Niveau der <i>Risikoprämie</i> (bei Anwendung eines <i>Kapitaldeckungsverfahrens</i> unter das Niveau der <i>Risikoprämie</i> zuzüglich der <i>Alterskomponente</i>) weder zu einer technischen Ungleichbehandlung noch zu einer wesentlich höheren Stornoquote führen.	44
H.	Technische Erklärungen im Geschäftsplan	
	Für einen genehmigungspflichtigen Tarif sind mindestens folgende Angaben einzu- reichen:	45
a)	Finanzierungsverfahren	
	Im Geschäftsplan ist das gewählte <i>Finanzierungsverfahren</i> oder die kombinierte Form unter Verwendung der Begriffe gemäss Glossar (Anhang) zu beschreiben. Dazu gehört die Beschreibung der relevanten Risiken, der Bewertungsmethode sowie der Bildung und Auflösung der entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen.	46
b)	Tarifstruktur	
	Im Geschäftsplan ist die <i>Tarifstruktur</i> wie folgt zu beschreiben:	47
aa)	<i>Tarifniveau</i>	
	Bei Wahl eines mehrheitlich <i>individuellen Bedarfsdeckungsverfahrens</i> : Es handelt sich um einen <i>risikogerechten Tarif</i> und somit folgt die Tarifprämie der <i>Risikoprämie</i> . Die Tarifprämie ist im Geschäftsplan explizit zu erklären.	48
	Bei Wahl eines überwiegend <i>individuellen Kapitaldeckungsverfahrens</i> oder eines überwiegend <i>kollektiven Bedarfsdeckungsverfahrens</i> : Die Tarifstruktur ist durch die explizite Darstellung des Verhältnisses zwischen Tarif- und <i>Risikoprämie</i> anzugeben.	49
	Bei Wahl eines überwiegend <i>kollektiven Kapitaldeckungsverfahrens</i> : Die Tarifstruktur ist durch die explizite Darstellung des Verhältnisses zwischen Tarif-, <i>Risikoprämie</i> und <i>Alterskomponente</i> aufzuzeigen.	50
bb)	<i>Tarifpositionen</i>	
	Die <i>Tarifmerkmale</i> und die Altersklassen sind für alle <i>Finanzierungsverfahren</i> vollständig aufzulisten.	51
c)	Versicherungstechnische Rückstellungen	
	Für alle <i>Finanzierungsverfahren</i> sind folgende Angaben im technischen Teil des Geschäftsplans festzuhalten:	52
a.	Quantitative Bewertung der einzelnen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss Rz 14 ff.	53
b.	Bezeichnung der versicherungstechnischen Rückstellungen mit den ihnen zugeordneten quantifizierten Risiken im Sinne von Rz 21.	54

- c. Ausmass und Regeln für die Auflösung von versicherungstechnischen Rückstellungen. 55

Bei genehmigten *Produkten* sind der FINMA jeweils der Tarif und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und/oder die Zusatzbedingungen in den verwendeten Sprachen zweifach einzureichen. 56

I./J. Werbung für noch nicht genehmigte Produkte

Werbemassnahmen für noch nicht genehmigte Allgemeine Versicherungsbedingungen und Tarife müssen mit einem für den Konsumenten eindeutigen und sichtbaren Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA versehen werden. 57

V. Kollektiv-Krankentaggeldversicherung: Erfahrungstarifizierung und Einteilung in Tarifklassen (Art. 157 i.V.m. Art. 123 AVO)

A. Information des Versicherungsnehmers

Vor Vertragsabschluss oder -änderung informiert das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse den Versicherungsnehmer gegebenenfalls über die Anwendung von *Tarifklassen* und über Systeme der Gewinnbeteiligung oder der Erfahrungstarifizierung. 58

Ist es dem privaten Versicherungsunternehmen oder der Krankenkasse wegen der Komplexität des angewendeten Systems nicht oder nur begrenzt möglich, die Voraussetzungen der Herauf- und Herabstufung quantitativ anzugeben, so sind dem Versicherungsnehmer zumindest die Faktoren bekannt zu geben, welche für die Prämienbestimmung massgebend sind. 59

B. Tarifgestaltung

Für einen bestimmten Vertrag oder eine bestimmte *Tarifklasse* muss die Prämie die individuelle und die kollektive Schadenerfahrung angemessen berücksichtigen. Die Gewichtung zwischen der individuellen und der kollektiven Schadenerfahrung muss gemäss einem anerkannten versicherungsmathematischen Verfahren erfolgen. 60

Die Methode ist gegebenenfalls an die spezifische Situation anzupassen. 61

Begründete Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn keine individuelle Schadenerfahrung vorliegt oder wenn die kollektive Schadenerfahrung nicht relevant ist (Full Credibility, atypischer Risikobestand, Bonus/Malus-System). 62

VI. Liste einzureichender Dokumente für Anträge neuer Produkte oder Revisionen der technischen Grundlagen

Zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem vollständigen 63

Tarif sind folgende Angaben erforderlich:

- | | | |
|-----|---|----|
| 1. | Bei Revision der technischen Grundlagen Begründung unter Berücksichtigung von Rz 40 ff. | 64 |
| 2. | Beschreibung des <i>Finanzierungsverfahrens</i> des <i>Produktes</i> und gegebenenfalls der Rückversicherung. | 65 |
| 3. | Begründete Ermittlung der <i>Risikoprämien</i> und -zuschläge in aussagekräftigen Statistiken oder bei Fehlen von Statistiken mit geeigneten Berechnungen unter Angabe der zu Grunde liegenden Annahmen. | 66 |
| 4. | Beschreibung der Struktur der Prämien und deren wesentlicher Komponenten (<i>Tarifklassen</i> , <i>Risikoprämie</i> , Risikozuschläge, Zuschlag für Verwaltungskosten, eventuelle <i>Umverteilungs-</i> oder <i>Alterskomponente</i> , Gewinnmarge). | 67 |
| 5. | Beschreibung und Begründung des Rabattsystems oder der Überschussbeteiligung. | 68 |
| 6. | Nachweis mit geeignetem <i>Szenario</i> , dass das gewählte Finanzierungsmodell die mittel- bis langfristige Beständigkeit des Produktes erlaubt, falls eine <i>zeitliche Umverteilung</i> vorgesehen ist. | 69 |
| 7. | Präzise Beschreibung der Bildung und der Auflösung der jeweiligen Kategorien versicherungstechnischer Rückstellungen (gemäss Art. 54 Abs. 3 sowie Art. 69 AVO). | 70 |
| 8. | Beschreibung der Akquisitionspolitik sowie der mittelfristig erwarteten Bestandesstruktur. | 71 |
| 9. | Ein von der Geschäftsleitung verabschiedeter Businessplan, welcher insbesondere die Anzahl Versicherter, den Schadenaufwand, die Verwaltungskosten und die Bildung und Auflösung der Rückstellungen aufzeigt, sowie nachweist, dass das private Versicherungsunternehmen oder die Krankenkasse die Kosten für die Einführung des Produkts und eine Periode mit negativen Ergebnissen tragen kann. | 72 |
| 10. | Plan zur Rückerstattung der <i>Alterungsrückstellungen</i> , falls Art. 155 AVO zur Anwendung kommt. | 73 |

VII. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Das vorliegende Rundschreiben tritt am 1. Mai 2010 in Kraft. 74

Für *Produkte* der Zweige B2 und A5, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens genehmigt wurden, sind die vorliegenden Bestimmungen anwendbar, sobald eine technische Revision gemäss Rz 40 ff. vorgenommen wird. Spätestens Ende April 2013 sind für bis dahin nicht revidierte Produkte sowie für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen technische Erklärungen im Geschäftsplan einzureichen. Hierbei gelten für die Kollektiv-Krankentaggeldversicherungen die Rz 70 und für die übrigen Produkte die Angaben gemäss Rz 46 bis 55. Die FINMA gibt die Einzelheiten zum Ablauf dieses Prüfprozesses gesondert bekannt. 75

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Anhang des Rundschreibens 2010/3 : Glossar

Vom : 18.03.2010

Alterskomponente	Die Alterskomponente ist der Prämienanteil, der das <i>Alterungsrisiko</i> mit einer <i>Alterungsrückstellung</i> deckt.
Alterungsrisiko	Das Alterungsrisiko besteht aus den finanziellen Folgen einer Änderung der Altersstruktur des <i>Versichertenbestandes</i> .
Alterungsrückstellungen	Die Alterungsrückstellungen finanzieren die langfristigen Umverteilungen des <i>Alterungsrisikos</i> im Voraus.
Antiselektionsrisiko	Unter Antiselektionsrisiko wird das Risiko verstanden, dass für ein <i>Produkt</i> die Zusammensetzung oder das Verhalten des Bestandes zu einer höheren Schadenerwartung führt als gemäss den Berechnungsgrundlagen anzunehmen ist.
Äquivalenzprinzip	Das Äquivalenzprinzip für die Tarifierung ist definiert als Gleichheit zwischen erwartetem Aufwand und erwartetem Ertrag. Es kann innerhalb der in diesem Rundschreiben vorgesehenen Schranken auf ein einzelnes Risiko (individuell) oder auf einen <i>Versichertenbestand</i> (kollektiv) angewendet werden.
Ausgaben-Umlageverfahren	Im reinen Ausgaben-Umlageverfahren halten sich Ausgaben und Einnahmen eines Jahres etwa die Waage. Äquivalenz besteht also zwischen Einnahmen und Ausgaben, nicht jedoch zwischen Aufwand und Ertrag eines Jahres. Die charakteristische Eigenschaft des Ausgaben-Umlageverfahrens besteht darin, dass weder Prämien noch <i>Schadenrückstellungen</i> , und weder Deckungskapitalien noch <i>Alterungsrückstellungen</i> gebildet werden. Die Prämieinnahmen des laufenden Jahres werden für die fälligen Leistungen verbraucht.
Bedarfsdeckungsverfahren, individuelles	Das individuelle Bedarfsdeckungsverfahren ist ein <i>Finanzierungsverfahren</i> , bei dem der Ertrag eines Jahres und der erwartete Aufwand für die Deckung der Schadenfälle desselben Jahres für jedes einzelne Risiko in etwa ausgeglichen gehalten werden. Es erfolgt dabei grundsätzlich keine Umverteilung.
Bedarfsdeckungsverfahren, kollektives	Das kollektive Bedarfsdeckungsverfahren ist ein <i>Finanzierungsverfahren</i> , bei welchem Aufwand und Ertrag eines Jahres über einen <i>Versichertenbestand</i> in etwa ausgeglichen gehalten werden. In einem gewissen Ausmass erfolgen dabei Umverteilungen zwischen den verschie-

	<p>denen Risikogruppen, beispielsweise zwischen Männern und Frauen des Bestandes. Hingegen ist keine Umverteilung zwischen jüngeren und älteren Versicherten vorgehen.</p> <p>Dieses Verfahren entspricht dem Prämiendurchschnittsverfahren gemäss Walter Saxer (vgl. Versicherungsmathematik, Erster Teil, Springer Verlag, 1979, S. 205).</p>									
<p>Exogene Teuerung</p>	<p>Die exogene Teuerung ist die Zunahme des Schadenaufwandes pro Versicherten abzüglich der finanziellen Auswirkungen eingetretener Bestandesveränderungen.</p>									
<p>Finanzierungsverfahren (Grundtypen)</p>	<p>Finanzierungsverfahren in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung sind durch eine bestimmte Anwendung des <i>Äquivalenzprinzips</i> gekennzeichnet.</p> <p>Das Finanzierungsverfahren weist folgende Merkmale auf: Periode und Teilbestände, für die das Äquivalenzprinzip realisiert wird sowie Angaben zur Bildung und Verwendung der versicherungstechnischen Rückstellungen.</p> <p>Die fraglichen Teilbestände können die einzelnen Versicherten (<i>individuelles Bedarfsdeckungs-</i> bzw. <i>Kapitaldeckungsverfahren</i>), oder eine Gruppe von <i>Tarifklassen</i> (<i>kollektives Bedarfsdeckungs-</i> bzw. <i>Kapitaldeckungsverfahren</i>) umfassen.</p> <p>Es sind vier verschiedene Grundtypen von Finanzierungsverfahren, die sich einerseits danach unterscheiden, ob die Tarifierung risikogerecht ist, und andererseits danach, ob eine zeitliche Umverteilung erfolgt.</p> <table border="1" data-bbox="468 1029 997 1436"> <thead> <tr> <th data-bbox="468 1029 620 1183"></th> <th data-bbox="624 1029 814 1183">Ohne zeitliche Umverteilung</th> <th data-bbox="818 1029 997 1183">Mit zeitlicher Umverteilung (Alterungsrückstellung notwendig)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="468 1188 620 1311">Individuelle Tarifierung</td> <td data-bbox="624 1188 814 1311"><i>Individuelles Bedarfsdeckungsverfahren</i></td> <td data-bbox="818 1188 997 1311"><i>Individuelles Kapitaldeckungsverfahren</i></td> </tr> <tr> <td data-bbox="468 1316 620 1436">Kollektive Tarifierung</td> <td data-bbox="624 1316 814 1436"><i>Kollektives Bedarfsdeckungsverfahren</i></td> <td data-bbox="818 1316 997 1436"><i>Kollektives Kapitaldeckungsverfahren</i></td> </tr> </tbody> </table>		Ohne zeitliche Umverteilung	Mit zeitlicher Umverteilung (Alterungsrückstellung notwendig)	Individuelle Tarifierung	<i>Individuelles Bedarfsdeckungsverfahren</i>	<i>Individuelles Kapitaldeckungsverfahren</i>	Kollektive Tarifierung	<i>Kollektives Bedarfsdeckungsverfahren</i>	<i>Kollektives Kapitaldeckungsverfahren</i>
	Ohne zeitliche Umverteilung	Mit zeitlicher Umverteilung (Alterungsrückstellung notwendig)								
Individuelle Tarifierung	<i>Individuelles Bedarfsdeckungsverfahren</i>	<i>Individuelles Kapitaldeckungsverfahren</i>								
Kollektive Tarifierung	<i>Kollektives Bedarfsdeckungsverfahren</i>	<i>Kollektives Kapitaldeckungsverfahren</i>								
<p>Kapitaldeckungsverfahren, individuelles</p>	<p>Das individuelle Kapitaldeckungsverfahren ist ein <i>Finanzierungsverfahren</i>, bei welchem sich die erwarteten diskontierten Ausgaben und Einnahmen während der Gesamtlaufzeit eines Vertrages die Waage halten. Zwischenzeitlich können grössere Unterschiede zwischen</p>									

	<p>Prämien und Leistungen auftreten.</p> <p>Das individuelle Kapitaldeckungsverfahren ist aus der Lebensversicherung bekannt, wobei meistens die Höhe der Prämie im Voraus über die gesamte Vertragsdauer garantiert ist.</p>
Kapitaldeckungsverfahren, kollektives	<p>Das kollektive Kapitaldeckungsverfahren ist ein <i>Finanzierungsverfahren</i>, bei welchem die erwarteten diskontierten Ausgaben und Einnahmen eines Teilbestandes (aber nicht pro Individuum) ausgeglichen gehalten werden. Es ist nicht nur eine Umverteilung innerhalb eines Jahres, sondern auch über die Restlaufzeit des Teilbestandes vorgesehen.</p>
Produkt	<p>Ein Versicherungsprodukt wird durch die Versicherungsbedingungen und die dazugehörigen Tarife gebildet. Die Bestimmung von Rz 5 bleibt vorbehalten.</p>
Rabatt	<p>Rabatte sind Reduktionen, die auf die Prämien des genehmigten Tarifs gewährt werden.</p> <p>Sie sind ein Ersatz für ein nicht erfasstes <i>Risikomerkmal</i> (erwarteter tieferer Schadenerwartungswert oder tiefere Verwaltungskosten) oder dienen der Lenkung des Risikoverhaltens (z.B. Schadenfreiheitsrabatt, Bonus-/Malussysteme, Rabatte für die Mitglieder von Vereinen, für Verbände mit bestimmter Risikostruktur).</p> <p>Sofern Rabatte nicht technisch begründet sind, bilden sie ein Element der <i>Umverteilungskomponente</i>.</p>
Risikogerechter Tarif	<p>Ein Tarif gilt als risikogerecht, falls bei einer genügend differenzierten <i>Tarifstruktur</i> die Prämien, abzüglich der Gewinnmarge und der Komponente für die Verwaltungskosten, für jede Tarifklasse den jeweiligen <i>Risikoprämien</i> (bei <i>Kapitaldeckungsverfahren</i> zuzüglich der <i>Alterskomponente</i>) entsprechen.</p>
Risikomerkmal	<p>Risikomerkmale sind Merkmale der versicherten Personen, die einen Einfluss auf das Risiko haben, das heisst Kriterien, die den Eintritt und die Höhe eines Schadensfalls beeinflussen können.</p>
Risikoprämie	<p>Die Risikoprämie einer gegebenen <i>Tarifklasse</i> ist definiert als die kalkulierte Prämie, welche den erwarteten Schadenaufwand der betroffenen Tarifklasse während eines Geschäftsjahres abzudecken vermag. Die Risikoprämie enthält keine Kosten- oder Gewinnkomponenten.</p>
Schadenrückstellungen	<p>Die Schadenrückstellungen umfassen die Rückstellungen für die per Stichtag unerledigten Schadenfälle, die Rückstellungen für die noch nicht gemeldeten Schadenfälle sowie die Rückstellungen für eventuelle zukünftige Schadenaufwendungen der per Stichtag bereits erledigten</p>

	<p>Schadenfälle (Wiedereröffnungen).</p> <p>Gegebenenfalls umfassen sie auch die allozierbaren und nicht allozierbaren Schadenbearbeitungskosten.</p>
Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen	<p>Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen setzen sich aus zwei Teilen zusammen:</p> <p>Erster Teil: Rückstellung für Schwankungsrisiken bei Produkten</p> <p>Die Schwankungsrückstellungen sind versicherungstechnische Rückstellungen, die ungünstige Ergebnisse der Schadenabwicklung decken oder zum Ausgleich der Volatilität und damit zum zeitlichen Ausgleich der <i>technischen Ergebnisse</i> dienen. Sie werden grundsätzlich durch entsprechende Teile der Prämien finanziert.</p> <p>Die Volatilitätsmessung berücksichtigt Diversifikation, Grösse und Struktur. Bei der Allokation der globalen Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen wird die tatsächliche Volatilität der jeweiligen Produkte mit einbezogen.</p> <p>Zweiter Teil: Rückstellung für weitere Risiken des Versicherungsbetriebs.</p> <p>Sie dienen dem Auffangen der Unternehmensrisiken und werden aus den realisierten technischen oder nicht technischen Einnahmen, die zur Gewinnbildung zur Verfügung stehen, alimentiert. In diesem Sinne stellen sie kein Element zur Bestimmung der Tarifhöhe dar.</p>
Szenario	<p>Falls eine <i>zeitliche Umverteilung</i> der Schadenlasten vorgesehen ist, muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Aufeinanderfolge hypothetischer risikobezogener Ereignisse vorgelegt werden. Diese hat neben den Prämieinnahmen und den Schadenzahlungen die erwartete Entwicklung der Struktur des <i>Versichertenbestandes</i>, die Verwendung der <i>Umverteilungskomponenten</i> sowie die Bildung und die Auflösung der verschiedenen Kategorien von technischen Rückstellungen aufzuzeigen.</p>
Tarifklasse	<p>Eine Tarifklasse ist eine bestimmte Ausprägung eines <i>Tarifmerkmals</i>. Im weiteren Sinne bezeichnet der Begriff Tarifklasse auch die Versichertengemeinschaft der betroffenen Klasse.</p>
Tarifmerkmal	<p>Tarifmerkmale sind diejenigen <i>Risikomerkmale</i>, die in der Tarifgestaltung berücksichtigt werden. Sie lassen sich dadurch charakterisieren, dass sie eine starke Wirkung auf die Schadenhäufigkeit und/oder -höhe haben, leicht erfassbar sind, sich während der Versicherungsdauer nicht willkürlich ändern und gut mess- und klassifizierbar sind.</p>

Tarifstruktur	Die Tarifstruktur ist einerseits durch die Angabe der <i>Tarifmerkmale</i> und <i>-klassen</i> , andererseits durch die Beschreibung der <i>Umverteilungs-</i> und <i>Alterskomponenten</i> nach <i>Tarifklassen</i> definiert.
Technisches Ergebnis	Das technische Ergebnis eines <i>Produktes</i> in einem Geschäftsjahr ist die Differenz zwischen den Prämieeinnahmen einerseits und der Summe der angefallenen Schadenzahlungen plus der Netto-Veränderungen der versicherungstechnischen Rückstellungen plus der zugeordneten Verwaltungskosten andererseits. Beim <i>Kapitaldeckungsverfahren</i> sind die zugeteilten Kapitalerträge als Einnahmen hinzuzufügen.
Umverteilungskomponente	Die Umverteilungskomponente ist der Anteil der Prämie, welcher dem laufenden Ausgleich zwischen den <i>Tarifklassen</i> dient. Sie kann positiv oder negativ ausfallen. Bei einem <i>risikogerechten Tarif</i> ist sie für alle Tarifklassen gleich null.
Versichertenbestand	Der Versichertenbestand ist die Gesamtheit der Versicherten pro <i>Produkt</i> .
Zeitliche Umverteilung	Wenn die Äquivalenz zwischen Aufwand und Ertrag nicht laufend, sondern nur über die gesamte Vertragsdauer gewahrt werden soll, wird von zeitlicher Umverteilung gesprochen. Zwischenzeitlich können grössere Unterschiede zwischen Ausgaben und Einnahmen auftreten.

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Rundschreiben 2011/1 : Ausführungen zur Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF)

Referenz:	FINMA-RS 11/1 „Finanzintermediation nach GwG“
Erlass:	20. Oktober 2010
Inkraftsetzung:	1. Januar 2011
Letzte Änderung:	20. Oktober 2010
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b GwG Art. 2, 41 VBF Art. 12

Adressaten																					
BankG			VAG			BEHG	KAG						GwG		Andere						
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effektenhändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen
																	X	X	X		

I. Gegenstand und gesetzliche Grundlagen

Art. 2 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) bestimmt den Geltungsbereich des GwG. Neben den in Art. 2 Abs. 2 GwG erwähnten spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzinstituten erfasst das GwG nach Art. 2 Abs. 3 auch Finanzintermediäre, die nicht spezialgesetzlich beaufsichtigt sind. Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 GwG hat der Bundesrat den Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG mit der Verordnung über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation (VBF; SR 955.071) präzisiert und die FINMA ermächtigt, Ausführungen zur Verordnung zu erlassen (Art. 12 VBF).

1

Das vorliegende Rundschreiben gibt die Praxis der FINMA bezüglich der dem Geldwäschereigesetz unterstellten Tätigkeiten wieder und zeigt auf, wie die FINMA das GwG und die VBF auslegt und wann sie eine berufsmässige Finanzintermediation bejaht. Erläuternde Beispiele sind kursiv angefügt. Das Rundschreiben folgt der Struktur der VBF, wobei die Bestimmungen der VBF grundsätzlich nicht wiederholt werden.

2

II. Allgemeines zum Geltungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG

A. Begriff der Finanzintermediation (Art. 1 Abs. 1 VBF)

Das Geldwäschereigesetz bezeichnet die von ihm erfassten Unternehmen und Personen als „Finanzintermediäre“ (Art. 2 Abs. 1 GwG). Nach Art. 2 Abs. 3 GwG sind Finanzintermediäre Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen. Diese Bestimmung führt in den Buchstaben a–g exemplarisch einige vom GwG erfasste Tätigkeiten auf, wie etwa das Kreditgeschäft, den Zahlungsverkehr oder die Vermögensverwaltung. Dieser Katalog zeigt, dass das GwG vorwiegend Tätigkeiten im Finanzsektor erfasst (BBl 1996 III 1115). Aber auch Personen und Unternehmen, die primär Dienstleistungen in anderen Sektoren erbringen, können von den Bestimmungen des Geldwäschereigesetzes betroffen sein, wenn sie zusätzlich finanzintermediäre Tätigkeiten verfolgen.

Die einzelnen von Art. 2 Abs. 3 GwG erfassten Tätigkeiten werden unter den Ziffern III–VII näher ausgeführt.

B. Nicht als Finanzintermediation geltende Tätigkeiten (Art. 1 Abs. 2 VBF)

In Art. 1 Abs. 2 VBF werden folgende Tätigkeiten ausdrücklich aufgeführt, die nicht als Finanzintermediation qualifiziert werden:

a) Der Transport und die Aufbewahrung von Vermögenswerten (Art. 1 Abs. 2 Bst. a VBF)

Der rein physische Transport, d.h. die Beförderung von Vermögenswerten von einem Ort zum andern, sowie die rein physische Aufbewahrung von Vermögenswerten sind abgesehen von der Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VBF) keine relevanten Tätigkeiten im Sinne des GwG. Falls aber der Transporteur im Zusammenhang mit dem Transport weitere Tätigkeiten ausübt, die als Finanzintermediation gelten, ist seine Unterstellung unter das Gesetz zu bejahen.

Zu denken ist etwa daran, dass der Transporteur ihm anvertrautes Bargeld auf sein eigenes Konto überweisen lässt, bevor es dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird. Damit erlangt der Transporteur Verfügungsmacht über das ihm fremde Bargeld und erbringt zusätzlich zur Beförderung des Geldes eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr.

b) Die Inkassotätigkeit (Art. 1 Abs. 2 Bst. b VBF)

Beim Inkasso zieht der Beauftragte im Auftrag des Gläubigers fällige Forderungen ein. Der Beauftragte handelt entweder als direkter Stellvertreter des Gläubigers oder tritt gegenüber dem Schuldner in eigenem Namen auf, nachdem er sich die Forderungen vom Gläubiger treuhänderisch zedieren liess. Die FINMA setzt die Inkassotätigkeit der Finanzintermediation nicht gleich, da der Schuldner nicht Vertragspartner des Beauftragten ist und dessen Identifizierung nach der Konzeption des GwG ausgeschlossen ist.

Unterhält der Beauftragte Vertragsbeziehungen sowohl zum Gläubiger der Forderung als auch zum Schuldner, kann gleichwohl eine Inkassotätigkeit vorliegen. Entscheidend ist, in wessen Auftrag die Überweisung resp. Weiterleitung vorgenommen wird, was anhand von Indizien zu eruieren ist. Typischerweise wird die Dienstleistung vom Auftraggeber entschädigt. 9

Eine Inkassotätigkeit kann auch vorliegen, wenn der Beauftragte innerhalb eines geschlossenen Kreises von Waren- bzw. Dienstleistungsbezügerinnen agiert und nicht als selbständig zwischengeschaltete Person angesehen werden kann. Der Zweck des Beauftragten ist der gute Ablauf und die Vereinfachung der Bezahlung an den Warenlieferanten bzw. den Dienstleistungsanbieter. 10

Eine Genossenschaft vermittelt Geschäftsabschlüsse zwischen ihren Mitgliedern und Warenlieferanten und übernimmt für die an ihre Mitglieder gelieferten Waren den Zahlungsverkehr (BGE 2A.62/2007). 11

Ein Franchisegeber bietet seinen Franchisenehmern zusätzlich die zentrale Abwicklung des Zahlungsverkehrs für die beim Warenlieferanten bezogenen Waren an. 12

c) Die Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptleistung (Art. 1 Abs. 2 Bst. c VBF)

Für die Qualifizierung der Übertragung von Vermögenswerten als akzessorische Nebenleistung sprechen kumulativ folgende Anhaltspunkte: 13

- Es handelt sich grundsätzlich um eine Nebenleistung, die in ein Vertragsverhältnis ein-gebunden ist, das nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist; 14
- Die Vertragspartei, welche die Hauptleistung erbringt, erbringt auch die Nebenleistung; 15
- Diese Nebenleistung ist im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung; davon kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn abgesehen von den kostendeckenden Auslagen keine zusätzliche Vergütung für die Nebenleistung verlangt wird; 16
- Die Nebenleistung steht mit der Hauptleistung in einem engen sachlichen Zusammenhang; die Erbringung der Hauptleistung ohne die Erbringung der finanzintermediären Nebenleistung hätte besondere Schwierigkeiten für die Vertragsparteien zur Folge. 17

Eine akzessorische Nebenleistung liegt etwa vor, wenn ein Alters- und Pflegeheim neben der hauptvertraglichen Leistung für Rechnung seiner Kunden Waren oder Dienstleistungen Dritter aus einem zu diesem Zweck zum Voraus angelegten Depot bezahlt. 18

Die Ausführung von Zahlungsaufträgen durch Buchhalter zusätzlich zu Buchhaltungsdienstleistungen ist in der Regel nicht als akzessorisch zu bezeichnen. 19

Bietet eine Person oder ein Unternehmen aber Dienstleistungen an, die nicht als akzessorische Nebenleistung qualifiziert werden können, sondern als selbständige Dienstleistung eine finanzintermediäre Tätigkeit darstellen, so entsteht bei berufsmässiger Ausübung eine Unterstellungspflicht. 20

- d) **Das Betreiben von Vorsorgeeinrichtungen der Säule 3a durch Bankstiftungen oder Versicherungen (Art. 1 Abs. 2 Bst. d VBF)**
 (Keine Ausführungen) 21
- e) **Die Tätigkeit unter Konzerngesellschaften (Art. 1 Abs. 2 Bst. e VBF)**
 Im Anwendungsbereich des GwG wird der Konzern als wirtschaftliche Einheit von Unternehmen betrachtet, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am oder an den anderen beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht. 22
So ist eine Konzerngesellschaft, welche das Cash Management oder das Treasuring innerhalb eines Industrie- oder Handelskonzerns vornimmt, keine Finanzintermediärin im Sinne des GwG. 23
 Die Regelung von Art. 1 Abs. 2 Bst. e VBF findet analog Anwendung auf Strukturen, an deren Spitze anstelle einer juristischen Person eine natürliche Person steht. 24
- f) **Der Beizug von Hilfspersonen (Art. 1 Abs. 2 Bst. f VBF)**
 Sind die Kriterien von Art. 1 Abs. 2 Bst. f Ziff. 1–6 VBF erfüllt, sind die Hilfspersonen von der Bewilligung bzw. des SRO-Anschlusses des Finanzintermediärs gedeckt. Der Finanzintermediär, der die Hilfsperson zuzieht, bleibt für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten des GwG aufsichtsrechtlich verantwortlich. 25
 Im Bereich der Geld- und Wertübertragung darf die Hilfsperson nur für einen Finanzintermediär tätig sein (sogenannte „Exklusivitätsklausel“; Art. 1 Abs. 2 Bst. f Ziff. 5 VBF). 26
 Mit Ausnahme des Geld- oder Wertübertragungsgeschäfts können Hilfspersonen für mehrere über eine Bewilligung oder einen SRO-Anschluss verfügende Finanzintermediäre tätig sein. 27
- C. **Räumlicher Geltungsbereich (Art. 2 VBF)**
 Im Ausland eingetragene Zweigniederlassungen oder Filialen einer Schweizer Gesellschaft sind grundsätzlich dem GwG nicht unterstellt. Unter Umständen wird die finanzintermediäre Tätigkeit der ausländischen Zweigniederlassung oder Filiale der Schweizer Gesellschaft zugerechnet, wenn die Tätigkeit überwiegend in der Schweiz ausgeübt wird, auch wenn gewisse operationelle Tätigkeiten oder Backoffice-Aktivitäten im Ausland erfolgen (BGE 2A.91/2005). 28
- III. **Kreditgeschäft (Art. 3 VBF)**
- A. **Unterstellte Kreditgeschäfte**
- a) **Geldkredite**
 Die Hingabe von Geld an einen Kreditnehmer gegen dessen Verpflichtung, die 29

erhaltene Summe zurückzubezahlen und zu verzinsen, ist grundsätzlich dem GwG unterstellt. Vom GwG erfasst sind damit die Hypothekarkredite, die Kontokorrentkredite, Wechselkredite, Lombardkredite, langfristige Darlehen wie das partiarische Darlehen und das nachrangige Darlehen, auch wenn sie durch Pfand oder anderweitige Sicherung abgesichert sind. Pfandleihhäuser, welche gegen ein Faustpfand Darlehen vergeben, sind daher dem GwG unterstellt.

b) Konsumkredite

Gemäss Wortlaut des Gesetzes sind dem GwG ebenfalls die Konsumkredite im Sinne des Konsumkreditgesetzes (KKG; SR 221.214.1) unterstellt. Vorbehalten bleiben die Ausführungen über die akzessorische Kreditgewährung (Rz 44 ff.). 30

c) Handelsfinanzierungen

Weil die Vorfinanzierung einer Vertragspartei im Rahmen von Handelsgeschäften ebenfalls als Kredit betrachtet werden kann, sind Handelsfinanzierungen nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich unterstellt. Unter diesen Begriff werden im Allgemeinen der Diskontkredit, der Zessionskredit und das Finanzierungsleasing, aber auch der Warenkredit oder Absatzfinanzierungen gezählt. 31

Das Finanzierungsleasing weist neben dem Hersteller – respektive Lieferanten oder Händler – und dem Leasingnehmer eine Leasinggesellschaft, die Leasinggeberin, als Drittbeteiligte auf. Diese Drittbeteiligte tritt als Kreditgeberin auf. Der Leasinggeber überlässt den Gegenstand dem Leasingnehmer für eine unkündbare Vertragsdauer, die annähernd der wirtschaftlichen Lebensdauer des Leasinggegenstandes entspricht und die Summe der Leasingraten ungefähr den Anschaffungswert des Objektes, inkl. Finanzierungskosten, erreicht. In der Regel übernimmt der Leasingnehmer sämtliche mit dem Objekt verbundenen Lasten und Risiken, wie Unterhalt, Versicherung, Steuern oder höhere Gewalt. Das Finanzierungsleasing ist dem GwG unterstellt, wobei die Unterstellungspflicht den Leasinggeber als vorfinanzierende Partei trifft. 32

Hingegen sind dem GwG weder das Operating Leasing (Rz 53), noch in der Regel das Direktleasing unterstellt (Rz 52). 33

Die Handelsfinanzierung ist dem GwG nicht unterstellt, wenn in ihr eine akzessorische Kreditgewährung im Sinne von Art. 3 Bst. f VBF erblickt wird (Rz 44 ff.) oder wenn die Zins- und Amortisationszahlungen nicht von der Vertragspartei geleistet werden (Rz 55 ff.). 34

B. Nicht als Kreditgeschäft geltende Tätigkeiten (Art. 3 VBF)

a) Die Tätigkeit des Kreditnehmers (Art. 3 Bst. a VBF)

Der Kreditnehmer ist dem GwG grundsätzlich nicht unterstellt. 35

Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die gestützt auf Art. 3a Abs. 1 Bankenverordnung (BankV; SR 952.02) Einlagen aus dem Publikum entgegennehmen dürfen, sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften, sind dem GwG ebenfalls nicht unterstellt. Auch Vereine und Genossenschaften sind unter den Voraussetzungen von Art. 3a Abs. 4 Bst. d BankV vom GwG ausge- 36

nommen. Dasselbe gilt bei Einlagen von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber (Art. 3a Abs. 4 Bst. e BankV). Sobald im Zusammenhang mit der Entgegennahme von Einlagen jedoch anderweitige finanzintermediäre Dienstleistungen im Sinne des GwG (z.B. das bankenmässige Aktivgeschäft, die Vermögensverwaltung, Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr etc.) erbracht werden, entsteht eine Unterstellungspflicht.

- b) Die zins- und gebührenfreie Gewährung von Krediten (Art. 3 Bst. b VBF)**
(Keine Ausführungen) 37
- c) Kreditvergabe zwischen Gesellschaft und Gesellschafter (Art. 3 Bst. c VBF)**
- Kreditgewährungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter sind dem GwG nicht unterstellt, wenn der Gesellschafter direkt oder indirekt mindestens 10% des Kapitals und/oder der Stimmen der Gesellschaft hält. Abgestellt wird auf das Gesellschaftskapital (Aktienkapital inklusive Partizipationskapital, Stammkapital). Diese Praxis gilt für Kreditverhältnisse mit allen juristischen Personen, bei denen eine kapital- oder stimmenmässige Beteiligung möglich ist (Aktiengesellschaft, Kommandit-Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kreditverhältnisse zwischen dem Kommanditär und der Kommanditgesellschaft). 38
- Kreditgewährungen zwischen Kollektivgesellschaftern und der Kollektivgesellschaft, von Komplementären und der Kommanditgesellschaft sind dem GwG nicht unterstellt. 39
- Die Kreditvergabe zwischen Genossenschaften und Genossenschaf tern sowie zwischen Vereinen und Vereinsmitgliedern ist dem GwG nicht unterstellt, wenn die Kreditgewährung innerhalb des ideellen bzw. der gemeinsamen Selbsthilfe gewidmeten Genossenschafts- oder Vereinszwecks erfolgt. 40
- Kreditgewährungen zwischen Stiftung und Begünstigtem gemäss Stiftungsurkunde sind dem GwG nicht unterstellt. Kreditgewährungen von gemeinnützigen und steuerbefreiten Vereinen und Stiftungen an Dritte sind im Rahmen des gemeinnützigen Vereins- bzw. Stiftungszwecks ebenfalls nicht unterstellt. 41
- d) Kreditgewährung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Art. 3 Bst. d VBF)**
- Die Leistungspflicht für Sozialversicherungsbeiträge im Sinne von Art. 3 Bst. d VBF für den Arbeitnehmer muss während der gesamten Kreditdauer gegeben sein. Sobald diese Voraussetzung wegfällt, wird der Kreditgeber zum Finanzintermediär. Weil nach ständiger Praxis des Bundesgerichts und der Ausgleichskassen Exekutivorgane als unselbständig Erwerbende eingestuft werden, gilt das Kriterium der Bezahlung von Sozialversicherungsbeiträgen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit auch für Exekutivorgane. 42

- e) **Die Kreditgewährung zwischen nahestehenden Personen (Art. 3 Bst. e VBF)** 43
(Keine Ausführungen)
- f) **Akzessorische Kreditgewährung (Art. 3 Bst. f VBF)** 44
Die VBF nimmt die akzessorische Kreditgewährung vom Geltungsbereich des GwG aus. Dies betrifft Fälle, wo die Kreditgewährung zu einem anderen Rechtsgeschäft, welches nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist (z.B. einem Warenkauf), hinzutritt. Für eine akzessorische Kreditgewährung sprechen kumulativ folgende Anhaltspunkte:
- Der Zweck des Vertragsverhältnisses ist das Erbringen einer Sach- oder Dienstleistung, die nicht dem Finanzsektor zuzurechnen ist (Herstellung und Absatz von Investitionsgütern, Konsumgütern etc.). 45
 - Der Warenverkäufer oder Erbringer der Dienstleistung („Erbringer der Hauptleistung“) gewährt seiner Vertragspartei zusätzlich einen Kredit. Wird jedoch der Vertragspartei der Kredit von einer Konzerngesellschaft des Erbringers der Hauptleistung gewährt, so liegt keine Akzessorietät vor. Finanzgeschäfte einer Konzerngesellschaft für eine Drittpartei gelten als Finanzintermediation. 46
- Gehören beispielsweise in einem Leasingverhältnis Hersteller und Leasinggeber demselben Konzern an, so ist die Tätigkeit für einen ausserhalb des Konzerns stehenden Leasingnehmer vom GwG erfasst.* 47
- Die Kreditgewährung steht mit der Hauptleistung in einem sachlichen Zusammenhang. 48
 - Die Kreditgewährung ist im Verhältnis zur Hauptleistung von untergeordneter Bedeutung. Ein Indiz dafür ist gegeben, wenn das Verhältnis zwischen dem mit der Kreditierungstätigkeit erzielten Bruttoerlös (Zinseinnahmen) und dem Unternehmensbruttoerlös (oder allenfalls dem Segmentbruttoerlös) 10% oder weniger beträgt; 49
 - Die Mittel zur Kreditgewährung stammen aus den allgemeinen Mitteln des Erbringers der Hauptleistung. Werden hingegen die eine akzessorische Kreditgewährung beinhaltenden Verträge durch analoge Kreditverträge mit einer dritten Kreditgesellschaft refinanziert, so dass der Erbringer der Hauptleistung im Hinblick auf die Kreditgewährung nur eine formelle Funktion wahrnimmt, so liegt keine Akzessorietät vor (beispielsweise Back-to-Back Leasing). 50
- Als akzessorische Kreditgewährung kann die Stundung, die Einräumung einer Zahlungsfrist oder der Abzahlungsvertrag betrachtet werden.* 51
- Die Kreditgewährung beim Direktleasing, bei dem der Hersteller oder Händler selbst der Leasinggeber ist, ist in der Regel als akzessorisch zu betrachten. 52
- g) **Operating Leasing (Art. 3 Bst. g VBF)**
Das Operating Leasing weist im Gegensatz zum Finanzierungsleasing eine relativ kurze Überlassungsdauer von Gegenständen und/oder eine leichte Kündbarkeit 53

auf. Beim Operating Leasing trägt in der Regel der Leasinggeber die Lasten und Risiken des Leasingobjektes. Es ist mit einem Mietverhältnis vergleichbar, weshalb darin keine Kreditgewährung gesehen wird.

h) Eventualverpflichtungen zugunsten von Drittpersonen (Art. 3 Bst. h VBF)

Unter Eventualverpflichtungen zugunsten von Drittpersonen fallen beispielsweise Bürgschaften oder Garantien. Die Vertragspartei, welche die Eventualverpflichtung (der Bürge oder Garantiegeber) gewährt, ist folglich dem GwG nicht unterstellt. 54

i) Handelsfinanzierungen, wenn deren Rückzahlung nicht durch die Vertragspartei erfolgt (Art. 3 Bst. i VBF)

Das Geldwäschereirisiko wird beim Kreditgeschäft beim Geldrückfluss (Zins- und Amortisationszahlung) angesiedelt. Eine Unterstellungspflicht macht deshalb nur Sinn, wenn der Geldrückfluss von der Vertragspartei kommt (BGE 2A.67/2007). 55

Beim Factoring beispielsweise lässt sich der Factor die Forderung eines Kunden aus dessen Geschäftsbetrieb abtreten. Er bezahlt dem Kunden den Betrag aus und kassiert die Forderung bei Fälligkeit beim Schuldner ein. Hier findet der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei (Kunde), sondern von dritter Seite (Schuldner) statt. 56

Auch bei der Forfaitierung, die den Ankauf klar bezeichneter Forderungen unter Verzicht auf jeden Rückgriff auf den abtretenden Forderungsgläubiger zum Gegenstand hat, wird der Geldrückfluss nicht von der vorfinanzierten Vertragspartei geleistet, sondern vom Schuldner der gekauften Forderung. 57

IV. Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr (Art. 4 VBF)

A. Ausführung von Zahlungsaufträgen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a VBF)

Eine Dienstleistung für den Zahlungsverkehr liegt insbesondere vor, wenn der Finanzintermediär im Auftrag seiner Vertragspartei liquide Finanzwerte an eine Drittperson überweist und dabei diese Werte physisch in Besitz nimmt, sie sich auf einem eigenen Konto gutschreiben lässt oder die Überweisung der Werte im Namen und Auftrag der Vertragspartei anordnet. Der Finanzintermediär erlangt dabei Verfügungsmacht über die ihm fremden Vermögenswerte. Grundsätzlich sind dem GwG alle Überweisungen und Weiterleitungen unterstellt, die im Auftrag des Schuldners der Leistung getätigt werden, unabhängig davon, ob der Schuldner den Dienstleister vor oder erst nach dessen Vergütung an den Dritten entschädigt. Personen, die Zahlungsaufträge für Dritte per Bankvollmacht erledigen, sind ebenfalls unterstellt, denn auch sie verfügen im Auftrag des Schuldners über fremde Vermögenswerte. Dies gilt auch, wenn der Zahlungsauftrag mittels einer elektronischen Übermittlung ausgelöst wird, wie beim E-Banking. Auch Personen, die für einen Auftraggeber Buchgeldzahlungen nach den Weisungen desselben über ein sog. Durchlaufkonto an eine begünstigte Person wei-

terleiten, sind unterstellt.

Hat der Intermediär nur mit dem Gläubiger der Forderung eine vertragliche Beziehung und handelt er in dessen Auftrag, so ist in der Regel von einem Inkassomandat auszugehen, das keine Finanzintermediation darstellt (Rz 8 ff.). Werden die derart entgegengenommenen Werte jedoch gemäss Anweisung des Gläubigers nicht an diesen selbst, sondern an einen Dritten weitergeleitet, so stellt diese Folgeübertragung wiederum eine Finanzintermediation dar, wobei derjenige, welcher zuvor die Forderung einkassierte, anschliessend als Finanzintermediär zwischen Gläubiger und Drittem auftritt. 59

Das Ausführen von Lohnzahlungen für Rechnung Dritter ist grundsätzlich eine dem GwG unterstellte Tätigkeit, welche jedoch Ausnahmen erfährt. Lohnzahlungen sind dann dem GwG nicht unterstellt, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind: 60

- Die Lohnzahlungen werden gestützt auf eine Lohnbuchhaltung ausgelöst, welche durch dieselbe natürliche oder juristische Person erstellt wurde, welche beauftragt ist, den damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsverkehr zu erledigen; 61
- Die zum Zweck der Ausführung der Lohnzahlung erteilte Vollmacht ist ausdrücklich auf die Vornahme des Zahlungsverkehrs im Zusammenhang mit der Lohnbuchhaltung beschränkt. 62

B. Ausgabe von Zahlungsmitteln und Betreiben von Zahlungssystemen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VBF)

a) Allgemeines

Art. 2 Abs. 3 Bst. b GwG nennt als Beispiele für Zahlungsmittel im Sinne des GwG Kreditkarten und Reisechecks. Eine abschliessende Liste der Zahlungsmittel existiert im Schweizer Recht nicht. Grundsätzlich ist die Herausgabe von Zahlungsmitteln und das Betreiben von Zahlungssystemen, die Drittparteien die Übertragung von Vermögenswerten ermöglichen, dem GwG unterstellt. 63

b) Zahlungsmittel

Die Ausgabe von Zahlungsmitteln ist dann unterstellt, wenn sie von einer Ausgabestelle erfolgt, die nicht mit den Benutzern des Zahlungsmittels identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer). Ist beispielsweise der Emittent des Zahlungsmittels auch der Verkäufer einer Ware, für dessen Bezahlung das Zahlungsmittel eingesetzt wird, so ist der Emittent kein Finanzintermediär. Der Begriff Zahlungsmittel soll in Ergänzung zu den Zahlungssystemen verstanden werden und umfasst alle Zahlungsmittel, deren Wert im Moment der Emission feststeht. Darunter fallen beispielsweise auch nicht wiederaufladbare E-Money-Datenträger. 64

c) Zahlungssysteme

Das Betreiben eines Zahlungssystems ist dem GwG unterstellt, wenn es von einer Organisation betrieben wird, welche nicht mit den Benutzern des Zahlungssys- 65

tems identisch ist (beispielsweise Käufer und Verkäufer einer Ware). Darunter fallen Systeme, die entweder das Zugreifen auf ein aufgrund einer Datenspeicherung verfügbares Guthaben (wiederaufladbarer E-Money-Datenträger, Debitkarten) oder das Speichern einer Schuld, welche anschliessend vom Betreiber des Zahlungssystems in Rechnung gestellt wird (Kreditkarten, Warenhauskarten in Dreiparteienverhältnissen etc.), ermöglichen.

d) Open Loop Systeme und Closed Loop Systeme

Es spielt zur Beurteilung einer Unterstellung unter das GwG indes keine Rolle, ob die Verwendung von Zahlungsmitteln oder -systemen auf einen bestimmten Benutzerkreis beschränkt ist (sog. Closed Loop System) oder nicht (sog. Open Loop System). Bei Vorliegen der Berufsmässigkeit gemäss VBF ist ein Emittent von Zahlungsmitteln oder Betreiber von Zahlungssystemen im beschriebenen Sinne, sofern das Geschäftsmodell nicht nur zwischen zwei Parteien abgewickelt wird, immer ein unterstellter Finanzintermediär. 66

e) Geschäftsmodelle mit vier oder mehr Parteien

Bei Verhältnissen mit vier oder mehr Parteien (Kreditkartenorganisation, Acquirer, Issuer, Processing-Unternehmen) kommen grundsätzlich mehrere Personen als Finanzintermediäre in Betracht. Da man das Geldwäschereirisiko beim Einsatz von Kreditkarten auf der Karteninhaberseite ansiedelt, wird jeweils diejenige Partei dem GwG unterstellt, welche dem Kunden (Käufer einer Ware, Initiant des Zahlungsvorgangs) den Zugang zum Zahlungssystem verschafft und damit direkten Kundenkontakt hat. 67

Die grossen Kreditkartenorganisationen vergeben Lizenzen an nationale Issuer (Herausgeber) und Acquirer. Der Herausgeber wickelt das Geschäft mit dem Karteninhaber ab, welches insbesondere den Vertragsabschluss und die Autorisierung von Zahlungen umfasst. Der Acquirer wickelt dagegen das Geschäft mit den Vertragsunternehmen ab und übernimmt für sie die Zahlungsabwicklung. Werden Kreditkarten durch nationale Issuer herausgegeben, sind diese dem GwG unterstellt. 68

C. Geld- und Wertübertragung (Art. 4 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 VBF)

(Keine Ausführungen) 69

V. Handelstätigkeit (Art. 5 VBF)

Nur der Handel mit Finanzinstrumenten ist dem GwG unterstellt, wobei unter „Handel“ sowohl der An- als auch der Verkauf von Finanzinstrumenten zu verstehen ist. Als typische Finanzinstrumente gelten Banknoten, Münzen, Devisen, Edelmetalle und Effekten. 70

A. Handel mit Banknoten und Münzen (Art. 5 Abs. 2 Bst. a VBF)

Personen, die mit Banknoten und Münzen auf eigene oder fremde Rechnung handeln, sind unterstellungspflichtig. Allerdings können in diesem Zusammenhang ausschliesslich in Kurs stehende Umlaufmünzen und Banknoten Gegens- 71

tand eines dem GwG unterstellten Handelsgeschäfts bilden. Umlaufmünzen sind für die Bedürfnisse des Zahlungsverkehrs geschaffene Münzen, die vom Staat zum Nennwert ausgegeben und angenommen werden. Banknoten im Umlauf sind offizielle Zahlungsmittel und müssen von allen angenommen werden. Sie werden von einem staatlich dazu autorisierten Institut, im Allgemeinen von der Zentralbank, ausgegeben und gegen Vergütung des Nennwerts zurückgenommen. Keine Banknoten und Münzen nach Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG sind: Banknoten, die ausser Kurs gesetzt wurden; Münzen, die mit einem Agio von mehr als 5% über dem Nennwert gehandelt werden, insbesondere Umlaufmünzen mit speziellen numismatischen Eigenschaften (z.B. mit einer Fehlprägung), Gedenkmünzen und Anlagemünzen; Medaillen; Kleinbarren, welche zur Verwendung als Schmuckwaren bestimmt sind.

B. Handel mit Rohwaren (Art. 5 Abs. 2 Bst. b VBF)

Der Handel mit Rohwaren ist dem GwG nur unterstellt, wenn er auf fremde Rechnung erfolgt. 72

Als Rohwaren gelten unbearbeitete Grundstoffe, die namentlich aus dem Bergbau oder der Agrarwirtschaft stammen oder dem Energiesektor zugerechnet werden können, wie zum Beispiel Rohöl, Erdgas, Metalle, Erze, Kaffee. 73

Rohwarenderivate sind hingegen Effekten im Sinne des Börsengesetzes (BEHG; SR 954.1) und fallen damit unter die Ausnahmebestimmung von Art. 5 Abs. 3 VBF (vgl. Rz 83). 74

C. Bankedelmetallhandel (Art. 5 Abs. 2 Bst. c VBF)

Unterstellt ist sowohl der Eigen- als auch der Fremdhandel mit Bankedelmetallen. Art. 178 der Edelmetallkontrollverordnung (EMKV; SR 941.311) definiert, was als Bankedelmetall gilt: 75

- Barren und Granalien aus Gold im Minimalfeingehalt von 995 Tausendsteln; 76
- Barren und Granalien aus Silber im Minimalfeingehalt von 999 Tausendsteln; 77
- Barren und Schwämme aus Platin und Palladium im Minimalfeingehalt von 999.5 Tausendsteln. 78

Ebenso ist der Handel mit Anlagemünzen aus diesen Materialien, soweit sie mit einem Agio von weniger als 5% über dem Nennwert gehandelt werden, unterstellt. 79

Dabei spielt es keine Rolle, ob der Handel durch den An- und Verkauf von Bankedelmetall geschieht oder durch den Ankauf von Schmelzgut, welches der Händler zu Bankedelmetall verarbeiten lässt, um dieses anschliessend zu verkaufen. 80

Für den Handel über Edelmetallkonten ist Rz 16^{bis} des FINMA-Rundschreibens 2008/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“ zu beachten. 81

Nicht unterstellt ist der Handel mit Schmelzgut, Edelmetallwaren, Halbfabrikaten, Plaqué- und Ersatzwaren sowie der direkte Erwerb durch Fabrikationsun- 82

ternehmen bzw. die Veräusserung von Bankedelmetall an Fabrikationsunternehmen zum Zwecke der Herstellung solcher Waren.

D. Effektenhandel (Art. 5 Abs. 3 VBF)

Der Handel mit Effekten im Sinne des BEHG ist dem GwG nach Massgabe von Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwG unterstellt. Der übrige Effektenhandel – namentlich wenn er unterhalb der Schwelle der Gewerbsmässigkeit ausgeübt wird – wird von Art. 2 Abs. 3 Bst. c GwG nicht erfasst, da er vom Volumen her vernachlässigbar ist. Kundenhändler nach Art. 3 Abs. 5 der Börsenverordnung (BEHV; SR 954.11), die zusätzlich zu ihrer Tätigkeit als Effektenhändler beispielsweise Vermögen verwalten oder Dienstleistungen für den Zahlungsverkehr erbringen, sind dem GwG jedoch gemäss den jeweiligen Bestimmungen unterstellt (Art. 4 und 6 VBF). 83

E. Geldwechsel (Art. 5 Abs. 1 und 4 VBF)

Unter Geldwechsel versteht man den direkten Umtausch von einem Betrag in einer Währung gegen den äquivalenten Betrag in einer anderen Währung. Diese Tätigkeit ist dem GwG unterstellt. Die Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung in einer Währung mit Rückgeld in einer anderen Währung ist hingegen dem GwG in der Regel nicht unterstellt. Ein solches Geschäft ist nicht als Geldwechsel zu qualifizieren, wenn dabei der Erwerb einer Ware oder Dienstleistung im Mittelpunkt steht. Wird hingegen mit einem solchen Geschäft nicht in erster Linie der Erwerb einer Ware oder Dienstleistung beabsichtigt, sondern das Wechseln von Geld in eine andere Währung, liegt faktisch eine dem GwG unterstellte Geldwechseltätigkeit vor. Ein Indiz für ein solches Umgehungsgeschäft ist insbesondere dann gegeben, wenn zwischen dem zur Zahlung hingebenen Geldbetrag und dem effektiven Preis der Ware oder Dienstleistung ein offensichtliches Missverhältnis besteht. 84

Betreibt ein Unternehmen den Geldwechsel akzessorisch zu seiner Haupttätigkeit, gilt dieser nicht als Handelstätigkeit und ist somit nicht dem GwG unterstellt. Der Geldwechsel gilt nicht mehr als akzessorisch, wenn: 85

- der Finanzintermediär einzelne oder mehrere miteinander verbundene Geldwechselgeschäfte im Betrag von über 5'000 Franken durchführt oder bereit ist, solche durchzuführen, oder 86
- der Bruttogewinn aus dem Geldwechsel mehr als 10% des Unternehmensgewinnes pro Kalenderjahr beträgt. 87

F. Devisenhandel (Art. 5 Abs. 1 VBF)

Der An- und Verkauf von Devisen für eine Vertragspartei ist dem GwG unterstellt. Devisenhändler, die für ihre Kunden Konti zur Anlage in unterschiedlichen Währungen führen, bedürfen bei gewerbsmässiger Ausübung ihrer Tätigkeit einer Bankbewilligung (Art. 3a BankV und FINMA-RS 08/3 „Publikumseinlagen bei Nichtbanken“). 88

G. Weitere Arten des Handels

Weitere Arten des Handels, wie beispielsweise der Immobilienhandel oder der Kunsthandel sind grundsätzlich keine finanzintermediären Tätigkeiten, sofern keine fremden Vermögenswerte wie Geld angenommen werden. Werden hingegen fremde Vermögenswerte angenommen, handelt es sich unter Umständen um eine unterstellte finanzintermediäre Tätigkeit. Kann diese Tätigkeit jedoch als Inkasso (Rz 8 ff.) oder als Vermögensübertragung als akzessorische Nebenleistung zu einer Hauptvertragsleistung (Rz 13 ff.) bezeichnet werden, liegt keine dem GwG unterstellte Tätigkeit vor. 89

VI. Weitere Tätigkeiten

A. Vermögensverwaltung (Art. 6 Abs. 1 Bst. a VBF)

a) Allgemeines

Die VBF erfasst die Verwaltung von Effekten und Finanzinstrumenten für eine Vertragspartei, was im Allgemeinen als Vermögensverwaltung bezeichnet wird. Der Vermögensverwalter ist dabei von seinem Kunden durch eine Vollmacht ermächtigt, dessen Vermögenswerte zu bewirtschaften, indem er sie anlegt oder in Finanzinstrumente investiert. 90

Nicht als Vermögensverwaltung gilt ein blosses Weiterleiten der von den Kunden getroffenen Kaufinstruktionen – beispielsweise durch Weiterleiten eines geschlossenen Couverts oder eines Fax oder E-Mails (Kundenauftrag als pdf-Dokument im Anhang) des Kunden. In diesen Fällen kann nicht auf eine Vollmacht geschlossen werden. 91

Als typische Finanzinstrumente gelten in- und ausländische Banknoten und Münzen, Devisen, Edelmetalle, Effekten, Wertpapiere und Wertrechte sowie deren Derivate. Die Verwaltung und Bewirtschaftung von nicht als Finanzinstrumenten geltenden Vermögenswerten wie zum Beispiel Sammlungen von Briefmarken, Bildern oder Antiquitäten für einen Dritten ist dem GwG nicht unterstellt. 92

b) Kollektive Kapitalanlagen

Anlageformen, welche nach Art. 2 Abs. 2 Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) dem KAG nicht unterstehen, fallen grundsätzlich auch nicht in den Anwendungsbereich von Art. 2 Abs. 3 GwG. Dies gilt für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 2 Abs. 2 Bst. a KAG und Art. 2 Abs. 4 Bst. b GwG), Sozialversicherungseinrichtungen und Ausgleichskassen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b KAG) und öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten (Art. 2 Abs. 2 Bst. c KAG). Dies gilt auch für operative Gesellschaften, die eine unternehmerische Tätigkeit ausüben (Art. 2 Abs. 2 Bst. d KAG), sofern diese nicht finanzintermediärer Natur ist. Auch Holdinggesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. e KAG), Vereine und Stiftungen (Art. 2 Abs. 2 Bst. g KAG) fallen nicht unter das GwG, sofern sie keine finanzintermediäre Tätigkeit ausüben und nicht als Sitzgesellschaften (Rz 93

102 ff.) zu qualifizieren sind. Investmentclubs, die nach Art. 2 Abs. 2 Bst. f KAG vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen sind, unterstehen gemäss Praxis der FINMA ebenfalls nicht dem GwG, da keine Verwaltung von fremdem Vermögen vorliegt.

c) Investmentgesellschaften

Investmentgesellschaften, die nach Art. 2 Abs. 3 KAG vom Geltungsbereich des KAG ausgenommen sind, fallen unter Art. 2 Abs. 3 GwG. Dies betrifft Investmentgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften, sofern sie an einer Schweizer Börse kotiert sind, oder sofern ausschliesslich qualifizierte Aktionärinnen und Aktionäre im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG beteiligt sein dürfen, die Aktien auf Namen lauten und eine zugelassene Prüfgesellschaft der FINMA jährlich den Nachweis über die Einhaltung dieser Voraussetzungen erbringt. 94

d) Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen

Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen fallen unter Art. 2 Abs. 3 GwG, wenn die von ihnen verwaltete ausländische kollektive Kapitalanlage keiner der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht im Sinne des KAG untersteht (Art. 2 Abs. 4 Bst. d GwG). 95

B. Anlageberatung (Art. 6 Abs. 1 Bst. b VBF)

Gemäss Art. 2 Abs. 3 Bst. f GwG sind Anlageberater dann dem GwG unterstellt, wenn sie Anlagen tätigen. Die reine Anlageberatung fällt e contrario nicht unter das GwG. Art. 6 Abs. 1 Bst. b VBF unterstellt dementsprechend die Anlageberater dann, wenn sie im Einzelfall Anlageaufträge für fremde Rechnung ausführen. Dies ist der Fall, wenn sie aufgrund einer entsprechenden Vollmacht im Einzelfall Anlagen tätigen, zum Beispiel durch die Auftragserteilung an den Vermögensverwalter oder die Depotbank des Kunden. Die gestützt auf eine generelle Vollmacht ausgeübte Vermögensverwaltung, welche die Anlagetätigkeit mit umfasst, fällt unter Art. 6 Abs. 1 Bst. a VBF. 96

C. Aufbewahrung von Effekten (Art. 6 Abs. 1 Bst. c VBF)

Es gilt derselbe Effektenbegriff, wie er in der Börsengesetzgebung verwendet wird. Nach Art. 2 Abs. 1 des BEHG sind Effekten vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate. Als vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Effekten gelten Wertpapiere, Wertrechte und Derivate, die in gleicher Struktur und Stückelung öffentlich angeboten oder bei mehr als 20 Kunden platziert werden, sofern sie nicht für einzelne Gegenparteien besonders geschaffen werden (Art. 4 BEHV). 97

Die Aufbewahrung von Effekten durch einen Arbeitgeber, die im Rahmen von sogenannten Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen aus dem Eigenbestand oder aus einer Selbstemission an die Arbeitnehmer ausgegeben werden und einen Lohnbestandteil darstellen, ist hingegen dem GwG nicht unterstellt. 98

Die reine Führung eines Aktienbuches bzw. Aktienregisters ohne das Aufbewah- 99

ren der Titel begründet keine Unterstellungspflicht unter das GwG.

D. Organtätigkeit für Sitzgesellschaften (Art. 6 Abs. 1 Bst. d VBF)

Grundsätzlich gilt die Organtätigkeit nicht als Finanzintermediation. Organpersonen verwalten und verfügen über das Vermögen der Gesellschaft, deren Organe sie sind und somit nicht über fremdes Vermögen. Anders bei Sitzgesellschaften: Hier wird die Organtätigkeit als Finanzintermediation betrachtet, sofern sie fiduziarisch, also auf Weisung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt. In diesem Fall verwalten die Organpersonen fremdes Vermögen, nämlich dasjenige des wirtschaftlich Berechtigten. Ist der wirtschaftlich Berechtigte selbst Organperson, entsteht folglich keine Unterstellungspflicht. 100

a) Begriff des Organs

Ausgegangen wird von einem weiten Organbegriff. Demnach gelten alle Personen als Organ, welche tatsächlich die Funktion von Organen erfüllen, indem sie den Organen vorbehaltene Entscheide treffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgen und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen. Erfasst werden also nicht nur die formellen (Mitglieder des Verwaltungsrats, der Revisionsstelle etc.) und die materiellen Organe (Direktoren, Geschäftsführer), sondern auch die faktischen Organe (BGE 114 V 213). 101

b) Begriff der Sitzgesellschaft

Als Sitzgesellschaften gelten juristische Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmungen und ähnliche Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (Art. 6 Abs. 2 VBF). Es handelt sich im Allgemeinen um Finanzvehikel, die der Verwaltung des Vermögens des an der Gesellschaft bzw. der Vermögenseinheit wirtschaftlich Berechtigten dienen. 102

Abzugrenzen ist die Sitzgesellschaft von einer operativen Gesellschaft, die einen Handels-, Produktions- oder Dienstleistungsbetrieb führt oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Ob eine Sitzgesellschaft oder eine operative Gesellschaft vorliegt, ist jeweils im Einzelfall abzuklären. Zur Beurteilung der Frage, ob der Hauptzweck einer Gesellschaft in der Verwaltung des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten und der damit verbundenen Erzielung von Erträgen oder Kapitalgewinne liegt, welche dieses Vermögen abwirft, oder aber eine eigentliche unternehmerische Tätigkeit vorliegt, dienen Indizien. Diese Indizien sind insbesondere der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu entnehmen. Stellt beispielsweise ein Wertschriftenportefeuille oder ein anderer Vermögenswert der dominierende Bilanzposten einer Gesellschaft dar, werden gleichzeitig in der Erfolgsrechnung überwiegend die aus den bilanzierten Vermögenswerte herrührenden Erträge oder Kapitalgewinne ausgewiesen, liegen starke Indizien für die Bejahung einer Sitzgesellschaft vor. In Fällen, wo sowohl Indizien für eine operative Gesellschaft als auch für eine Sitzgesellschaft vorliegen, sind jeweils das oder die dominierenden und damit den Hauptzweck der Gesellschaft bestimmenden Indizien im Gesamtkontext zu eruieren. 103

Eine operative Gesellschaft ist jedoch dem GwG unterstellt, wenn sie als Finan- 104

zintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG tätig wird.

Als Sitzgesellschaften gelten in der Regel:

- Gesellschaften und organisierte Vermögenseinheiten, die keiner operativen Tätigkeit nachgehen und das Vermögen des an ihr wirtschaftlich Berechtigten halten. 105
- Trusts: Dem GwG unterstellt ist der Trustee, der in oder von der Schweiz aus Trusts verwaltet, unabhängig davon, wo das Trustvermögen liegt und unabhängig von der Rechtsordnung, nach welcher der Trust errichtet wurde. Ob ein Protector als Finanzintermediär zu betrachten ist, hängt von der Ausgestaltung seiner Befugnisse ab. Allein die Befugnis des Auswechslens des Trustees oder die Ausübung von Vetorechten gegenüber Anlage- oder Ausschüttungsentscheiden des Trustees führen nicht zur Unterstellung. 106

Nicht als Sitzgesellschaften gelten in der Regel:

- Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, sofern sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen. Dies gilt auch für Familienstiftungen nach schweizerischem Recht innerhalb der vom Gesetz (Art. 335 Zivilgesetzbuch [ZGB; SR 210]) und vom Bundesgericht (BGE 108 II 393) aufgestellten Schranken. 107
- Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen, die Beteiligungen an einer oder mehreren Gesellschaften mehrheitlich halten, um diese durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen (Holdinggesellschaften). Dabei muss die Holdinggesellschaft ihre Leitungs- und Kontrollmöglichkeiten auch tatsächlich ausüben. Sind hingegen die Tochtergesellschaften der Holdinggesellschaft als Sitzgesellschaften zu qualifizieren, sind die Organe der Tochtergesellschaften als Finanzintermediäre unterstellt. 108
- Sich in Liquidation befindende operative Gesellschaften. 109

E. Versicherungsvermittler

Der Begriff Versicherungsvermittler wird als Oberbegriff für verschiedene Formen der Versicherungsvermittlung verwendet. Es werden die Hauptkategorien „Ungebundene Vermittler“ (Art. 43 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG; SR 961.01) i.V.m. Art. 183 Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011]) und „Gebundene Versicherungsvermittler“ (Art. 43 Abs. 2 VAG) unterschieden. 110

Die Vermittlertätigkeit ist dem GwG nicht unterstellt. Eine Unterstellungspflicht unter das GwG entsteht erst, wenn zusätzlich zur Vermittlertätigkeit eine nach Art. 2 Abs. 3 GwG unterstellte Tätigkeit erfolgt. 111

Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Versicherungsvermittler im Auftrag eines Kunden Gelder entgegennehmen und weisungsgemäss weiterleiten. Eine Unterstellungspflicht besteht jedoch nicht, wenn die Tätigkeit im Inkasso einer fälligen Forderung besteht (vgl. Rz 8 ff.). 112

Ist ein Aussendienstmitarbeiter durch einen Arbeitsvertrag oder Zusammenar- 113

beitsvertrag an einen Versicherer gebunden, untersteht er den für die Gesellschaft geltenden Vorschriften. Untersteht diese dem GwG nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG (Versicherungseinrichtungen nach VAG, welche die direkte Lebensversicherung betreiben oder Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben), so erstreckt sich die Geldwäscherei-Aufsicht auch auf ihre Vertreter resp. auf deren finanzintermediäre Tätigkeit. Dies trifft beispielsweise auf Haupt- und Generalagenturen zu.

F. Anwälte und Notare

a) Allgemeines

Grundsätzlich ist der Anwalt unterstellt, wenn er eine dem GwG unterstellte Tätigkeit verfolgt. Anwälte und Notare sind aber gestützt auf Art. 9 Abs. 2 GwG von der Meldepflicht befreit, soweit sie sich auf das Berufsgeheimnis nach Art. 321 Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) berufen können. Die vom Berufsgeheimnis erfassten Tätigkeiten führen gemäss Praxis auch nicht zu einer Unterstellungspflicht. Daher hat eine Abgrenzung zwischen der dem Berufsgeheimnis unterliegenden (berufsspezifischen) Tätigkeit zur dem Berufsgeheimnis nicht unterliegenden (nicht berufsspezifischen) Tätigkeit zu erfolgen (BGE 132 II 103).

Das Berufsgeheimnis des Anwaltes im Sinne von Art. 321 StGB bezieht sich grundsätzlich „nur auf Tatsachen, die ihm von Klienten anvertraut worden sind, um die Ausübung des Mandates zu ermöglichen, oder die der Anwalt in Ausübung seines Mandats wahrgenommen hat“ (BGE 115 Ia 197).

Dabei handelt es sich beispielsweise um Abwicklungen, und damit, soweit tunlich, verbundene kurzfristige Anlagen im Zusammenhang mit Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben etc. sowie Zahlungen gegenüber oder von den Parteien, Dritten oder Behörden im Zusammenhang mit einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung, im Zusammenhang mit hängigen Güterauseinandersetzungen im Rahmen einer Ehescheidung oder -Trennung, in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts.

Davon zu unterscheiden ist die nicht berufsspezifische Tätigkeit, die jeweils dann vorliegt, wenn das kaufmännische Element gegenüber der anwaltlichen Tätigkeit überwiegt. Zu den nicht berufsspezifischen Tätigkeiten gehören insbesondere Aktivitäten, welche normalerweise von Vermögensverwaltern, Treuhandbüros oder Banken wahrgenommen werden. Darunter fallen namentlich die Vermögensverwaltung oder die Anlage von Geldern. (Andernfalls hätte es ein Beschuldiger in der Hand, durch Einschaltung eines Anwalts als Mittelsmann einen Erlös aus einer Straftat unter Umständen dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.) Bei diesen Tätigkeiten wird auch von „akzessorischen Tätigkeiten“ des Anwalts/Notars gesprochen.

Diese Regelungen beziehen sich nur auf Anwälte und Notare, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben und in einem kantonalen Anwaltsregister, bei einer kantonalen Notariatskammer oder einer gleichwertigen ausländischen Berufskammer eingetragen sind. Als freiberufliche Tätigkeit gilt auch eine anwaltliche Tätigkeit

in einer aufsichtsrechtlich bewilligten Anwalts-AG oder Anwalts-GmbH.

b) Der Anwalt als Escrow Agent

Ein Escrow Agent ist dem GwG grundsätzlich dann unterstellt, wenn mit der Abwicklung des Escrow Agreement die Verfügungsbefugnis über fremde Vermögenswerte einhergeht. Für die Frage, ob der Anwalt als Escrow Agent dem GwG untersteht, ist darauf abzustellen, ob dessen anwaltliche Fachkenntnisse für die Ausführung der Escrow-Vereinbarung erforderlich sind. 119

Soweit die Tätigkeit als Escrow Agent in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag steht, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das anwaltliche Fachwissen für die korrekte Abwicklung der Escrow-Vereinbarung benötigt wird und diese Tätigkeit in den Bereich der berufsspezifischen Tätigkeit fällt. Dennoch ist immer der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen. Ist das anwaltliche Fachwissen nicht erforderlich wie z.B. für die Abwicklung von einfachen Standardverträgen, so kann eine Unterstellung des Anwaltes gegeben sein. Der Entscheid, ob das betreffende Mandat das anwaltliche Fachwissen benötigt und auch tatsächlich unter das Berufsgeheimnis fällt oder nicht, liegt in der Verantwortung des Anwalts. 120

Steht die Ausführung des Escrow Agreement nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einem konkreten juristischen Auftrag, ist im Grundsatz davon auszugehen, dass das anwaltliche Fachwissen für die korrekte Abwicklung der Escrow-Vereinbarung nicht benötigt wird und eine Unterstellung des Anwaltes unter das GwG gegeben ist. In diesem Fall beauftragen die Parteien den Anwalt nicht aufgrund seiner berufsspezifischen Fähigkeiten, sondern weil sich die Parteien für die Vertragsabwicklung lieber auf die Dienste einer neutralen und vertrauenswürdigen Person verlassen. Auch hier ist jedoch der konkrete Einzelfall zu berücksichtigen. Ist das anwaltliche Fachwissen klar erforderlich für die Abwicklung der Escrow-Vereinbarung, so kann auch diese Tätigkeit in den Bereich der berufsspezifischen Tätigkeit fallen. 121

c) Tätigkeit des Anwalts im Zusammenhang mit einer Gesellschaftsgründung

Im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften untersteht der Anwalt nicht dem GwG, wenn er sich auf die Beratung, die Ausarbeitung der Verträge, die Vermittlung von Personen zur Sicherstellung der Leitung und die Durchführung der Gründung beschränkt, ohne in den notwendigen Zahlungsverkehr einzugreifen. Werden allerdings im Rahmen des Gründungsmandates Inhaberaktien oder blanko-indossierte Namenaktien mit Effektenqualität (siehe zum Effektenbegriff Rz 97) aufbewahrt, so stellt dies eine finanzintermediäre Tätigkeit dar. Die Weiterleitung des Gründungskapitals durch den Anwalt an die Bank stellt eine unterstellte Dienstleistung für den Zahlungsverkehr dar. 122

d) Tätigkeit des Notars im Zusammenhang mit einem Liegenschaftsverkauf

Wird die Kaufpreissumme bei einem Liegenschaftsverkauf über das Klientengeldkonto des beurkundenden Notars transferiert, so stellt dies keine unterstellungspflichtige Finanzintermediation dar, da diese Dienstleistung des Notars mit 123

seiner berufsspezifischen Tätigkeit in engem Zusammenhang steht. Gleiches gilt, wenn der Notar aus der Kaufpreissumme Hypothekarschulden ablöst oder aus ihm von einer Vertragspartei überwiesenen Mitteln Staatsabgaben oder Steuern aus dem Liegenschaftsgeschäft bezahlt. Desgleichen stellt die Überweisung einer Maklerprovision an einen Dritten keine unterstellungspflichtige Finanzintermediation dar, da diese Dienstleistung mit der berufsspezifischen Tätigkeit der Notare zusammenhängt. Als berufsspezifisch gelten nur die Zahlungen an Dritte, die für die reibungslose Abwicklung der Liegenschaftsübermittlung notwendig sind.

G. Finanzintermediation im Immobiliensektor

a) Liegenschaftsverwaltung

Zur Immobilienverwaltung gehören Dienstleistungen wie das Inkasso der Mietzinsen, von Nebenleistungen wie Nebenkostenleistungen oder Haftpflichtleistungen aus Mietvertrag oder die Entgegennahme von Sicherheiten oder von Versicherungsleistungen. Der Immobilienverwalter, der im Rahmen der üblichen Immobilienverwaltung im Namen, im Auftrag und für Rechnung des Immobilieneigentümers Beträge erhält, ist nicht ein Finanzintermediär im Sinne des GwG, denn er betreibt eine Inkassotätigkeit. 124

Wenn der Immobilienverwalter die für Rechnung des Eigentümers erhaltenen Einnahmen dazu verwendet, Zahlungen an Dritte zu tätigen, fallen diese nicht in den Anwendungsbereich des GwG, wenn diese einen direkten Zusammenhang mit der üblichen Liegenschaftsverwaltung haben. Das gleiche gilt grundsätzlich für Zahlungen, die der Liegenschaftsverwalter mit Geldern macht, die er zu diesem Zweck vom Eigentümer der Liegenschaft erhalten hat. 125

Dies ist beispielsweise der Fall bei Zahlungen von Zins- und Amortisationsleistungen auf Fremdkapitalien, namentlich auf Hypothekarkrediten; Zahlung von laufenden Aufwendungen aufgrund von Rechnungsstellungen für periodische Werklieferungen wie Wasser, Elektrizität etc.; Bezahlung von Steuern, Abgaben anderer Art, Versicherungsprämien bezüglich der Liegenschaft; Bezahlung von Energieeinkäufen; Bezahlung des laufenden Liegenschaftsunterhalts; Bezahlung von Änderungen und anderen Arbeiten an der Liegenschaft; Auszahlung der Löhne für ständige oder periodische Dienstleistungen (Hauswart, Gärtner etc.) inkl. Bezahlung von Sozialleistungen an die entsprechenden Institutionen; Rückzahlung eventueller Überschüsse. 126

Ausserhalb dieser Verwaltungstätigkeit ist die Entgegennahme von Geld und dessen Weiterleitung dem GwG unterstellt. Diese Praxis gilt gemäss den gleichen Kriterien für die Verwaltung von Stockwerkeigentum. 127

b) Immobiliengesellschaften

Eine Immobiliengesellschaft wird als Sitzgesellschaft qualifiziert, wenn ihr einziger oder dominierender Vermögenswert eine oder mehrere Liegenschaften ist und sie diese nicht selbst verwaltet, sie also keine operative Tätigkeit wahrnimmt. Eine Immobiliengesellschaft, die Liegenschaftsverwaltung betreibt, ist dagegen unter Umständen selber dem GwG unterstellt (vgl. Rz 124 ff.). 128

c) Immobilienhandel

Die reine Maklertätigkeit ist dem GwG nicht unterstellt. Es kann hingegen Finanzintermediation vorliegen, wenn der Immobilienhändler den Kaufpreis im Auftrag des Käufers dem Verkäufer weiterleitet bzw. überweist. Handelt der Immobilienmakler im Auftrag des Verkäufers und wird er von diesem vergütet, so handelt es sich um eine dem GwG nicht unterstellte Inkassotätigkeit. 129

d) General- und Totalunternehmer, Architekten und Ingenieure und Bautreuhänder

General- und Totalunternehmer, die Zahlungen des Bauherrn als Werkpreis entgegen nehmen und an ihre Subunternehmer weiterleiten, verfügen über eigenes und nicht über fremdes Geld. Dieser Finanzfluss stellt somit keine Finanzintermediation dar. 130

Auch die Vornahme von Zahlungsanweisungen und Abschlüssen der Unternehmer- und Lieferantenrechnungen, die von Architekten oder Ingenieuren im Rahmen der Bauleitung vorgenommen werden, kann als akzessorisch qualifiziert werden. 131

Setzt der Bauherr einen Bautreuhänder ein, der den Zahlungsverkehr vornimmt und die Baurechnungen bezahlt, so ist letzterer als Finanzintermediär zu qualifizieren, da dieser im Auftrag des Schuldners handelt. 132

VII. Staatliches Handeln

Staatliches Handeln ist grundsätzlich dem GwG nicht unterstellt, wenn es im Hoheitsbereich erfolgt, selbst wenn die Tätigkeit an sich als Finanzintermediation zu qualifizieren wäre. Wird der Staat hingegen im nicht-hoheitlichen Bereich als Finanzintermediär tätig, so besteht eine Unterstellungspflicht unter das GwG. 133

Ein Finanzintermediär kann die im GwG statuierten Pflichten sinnvollerweise nur dann wahrnehmen, wenn ein Vertragsverhältnis vorliegt. Eine Unterstellung des Staates unter das GwG ist deshalb nur möglich, wenn er im Bereich seiner nicht-hoheitlichen Tätigkeit Verträge abschliesst. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um privatrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verträge handelt. 134

Für die Unterstellung unter das GwG ist die genaue Organisationsform des Trägers öffentlicher Aufgaben unerheblich. Auch private Organisationen können per Gesetz, durch einen Hoheitsakt oder aufgrund eines verwaltungsrechtlichen Vertrages ermächtigt werden, öffentliche Aufgaben wahrzunehmen. 135

Somit muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, ob die Tätigkeit im Hoheitsbereich des Staates erfolgt oder nicht. Folgende Indizien deuten auf eine dem GwG nicht unterstellte Tätigkeit im Hoheitsbereich hin: 136

- Die Finanzintermediation ist einer Behörde oder Organisation durch eine explizite gesetzliche Grundlage, einen Hoheitsakt oder verwaltungsrechtlichen Vertrag übertragen oder erlaubt worden. Ob Regelungsstufe und Delegationsvoraussetzungen eingehalten sind, ist im Einzelfall zu prüfen. 137
- Die Behörde oder Organisation, die zur Finanzintermediation ermächtigt ist, könnte bei fehlender Kooperation mittels Verfügung Anordnungen tref- 138

fen. Insofern ist trotz Vertrag von einem subordinativen Verhältnis zwischen der Behörde und dem Vertragspartner auszugehen.

- Die Finanzintermediation einer Behörde oder Organisation dient als Mittel, um eine in ihrer Kompetenz liegende Aufgabe erfüllen zu können oder sie steht in einem engen Zusammenhang mit einer solchen Aufgabe. 139
- Die Behörde oder Organisation, welche die staatliche Handlung erbringt, steht unter der Rechnungsprüfungskompetenz einer übergeordneten Behörde. 140

Schuldbetreibungs- und Konkursämter, der ausseramtliche Konkursverwalter (Art. 241 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]) sowie schuld- und konkursrechtliche Liquidatoren (Art. 317 ff. SchKG) sind dem GwG nicht unterstellt. Ebenso wenig sind in der Regel Institute wie der Erbschaftsliquidator (Art. 516 ZGB) oder vormundschaftliche Organe (Art. 360 ZGB) unterstellt. Die Erbschaftsverwalter (Art. 554 ZGB) und Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB) sind dem GwG grundsätzlich ebenfalls nicht unterstellt, es sei denn, sie nehmen ausserhalb ihres Auftrages finanzintermediäre Dienstleistungen wahr, beispielsweise im Rahmen der Mitwirkung an einer Erbteilung. 141

VIII. Berufsmässigkeit der Finanzintermediation

A. Allgemeine Kriterien (Art. 7 VBF)

Unter Vorbehalt der Art. 8 ff. VBF übt ein Finanzintermediär die Finanzintermediation berufsmässig aus, sobald eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt wird: 142

- Bruttoerlös pro Kalenderjahr von mehr als 20'000 Franken (Art. 7 Abs. 1 Bst. a VBF): Der Bruttoerlös besteht aus sämtlichen Einnahmen, die mit unterstellungspflichtigen Tätigkeiten erzielt werden. Massgebend ist der Bruttoerlös ohne Abzug von Erlösminderungen. Für Handelsunternehmen, die ihre Erfolgsrechnung nach der Bruttomethode führen, ist der Bruttogewinn massgebend. Erbringt ein Finanzintermediär dem GwG unterstellte und dem GwG nicht unterstellte Dienstleistungen, so sind die Einnahmen aus der unterstellten Tätigkeit dem massgebenden Bruttoerlös zuzurechnen. Dies setzt eine klare und saubere buchhalterische Trennung in Erlöse aus unterstellten und nicht unterstellten Tätigkeiten voraus. 143
- Geschäftsbeziehungen mit mehr als 20 Vertragsparteien (Art. 7 Abs. 1 Bst. b VBF). 144
- Verfügungsmacht über fremde Vermögenswerte, die zu einem beliebigen Zeitpunkt 5 Millionen Franken überschreiten (Art. 7 Abs. 1 Bst. c VBF). 145
- Durchführung von Transaktionen, deren Gesamtvolumen 2 Millionen Franken pro Kalenderjahr überschreitet (Art. 7 Abs. 1 Bst. d VBF). Als Transaktion ist grundsätzlich jede Form der Umwandlung und jede Übertragung von Vermögenswerten zu verstehen. Die Durchführung einer einzigen isolierten Transaktion gilt noch nicht als berufsmässige Tätigkeit, auch wenn sie 2 Millionen Franken überschreitet. Ab der zweiten Transaktion wird aber die Tätigkeit als berufsmässig betrachtet, wenn das Gesamtvolumen 2 Millionen Franken überschreitet. 146

men beider Transaktionen zusammen 2 Millionen Franken überschreitet. Für die Berechnung des Transaktionsvolumens nach Art. 7 Abs. 1 Bst. d VBF sind Zuflüsse von Vermögenswerten und Umschichtungen innerhalb desselben Depots nicht zu berücksichtigen. Bei zweiseitig verpflichtenden Verträgen ist nur die von der Gegenpartei erbrachte Leistung zu berücksichtigen.

Die Finanzintermediation für Einrichtungen und Personen nach Art. 2 Abs. 4 GwG wird für die Beurteilung der Berufsmässigkeit nicht berücksichtigt (Art. 7 Abs. 3 VBF). 147

B. Nahestehende Personen (Art. 7 Abs. 4 und 5 VBF)

(Keine Ausführungen) 148

C. Kreditgeschäft (Art. 8 VBF)

Bei einem Leasingvertrag ist das Gesamtvolumen aller im Rahmen des Vertrags zu zahlenden Raten relevant. Berufsmässigkeit im Leasinggeschäft liegt deshalb dann vor, wenn der Gesamtwert aller Leasingverträge den Schwellenwert von 5 Millionen Franken überschreitet, wobei jeder Leasingvertrag mit dem Gesamtvolumen aller zu zahlenden Raten zu Buche schlägt und wenn der Erlös aus dem Zinsanteil der Leasingrate 250'000 Franken übersteigt. 149

Übt eine Person sowohl das Kreditgeschäft als auch eine andere Finanzintermediation aus, muss die Berufsmässigkeit für beide Bereiche separat ermittelt werden. Ist die Berufsmässigkeit in einem Bereich gegeben, so gilt die Tätigkeit in beiden Bereichen als berufsmässig und es sind beide Bereiche unterstellt. 150

D. Geld- und Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 VBF)

Das Geld- oder Wertübertragungsgeschäft im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VBF gilt grundsätzlich immer, das heisst unabhängig vom Ausmass, als berufsmässig. Mit dem Verzicht auf Schwellenwerte wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Tätigkeit sehr geldwäschereifährdet ist. Einzige Ausnahme ist die Ausübung dieser Tätigkeit für nahestehende Personen, mit der nach Art. 7 Abs. 4 VBF ein Bruttoerlös von mehr als 20'000 Franken erzielt werden muss, damit Berufsmässigkeit gegeben ist. 151

E. Handelstätigkeit (Art. 10 VBF)

Für die Handelstätigkeit im Sinne von Art. 5 VBF wird zur Beurteilung des Kriteriums nach Art. 7 Abs. 1 Bst. a VBF anstelle des Bruttoerlöses auf den Bruttogewinn abgestellt. Der Grund liegt darin, dass der Bruttoerlös aus der Handelstätigkeit den Wert der gehandelten Ware mit umfasst; für die Berufsmässigkeit ausschlaggebend soll aber der Unterschied zwischen Kauf- und Verkaufspreis sein, welcher sich aus dem Bruttogewinn ergibt. 152

F. Wechsel zur berufsmässigen Finanzintermediation (Art. 11 VBF)

(Keine Ausführungen)

153

IX. Übergangsfrist

Für die Investmentgesellschaften im Sinne von Rz 94 besteht eine Übergangsfrist von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Rundschreibens, um sich einer Selbstregulierungsorganisation im Sinne von Art. 24 GwG anzuschliessen oder bei der FINMA um eine Bewilligung im Sinne von Art. 14 GwG zu ersuchen.

154

FINMA Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

FINMA-Mitteilung 18 (2010) : Behandlung von Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung

Vom: 30.12.2010

An alle Banken, Effektenhändler und Versicherungsunternehmen

Sehr geehrte Damen und Herren

In der FINMA-Mitteilung 9 (2010) vom 27. April 2010 hat sich die FINMA zu den Pflichten von Finanz-intermediären unter dem Geldwäschereigesetz im Umgang mit Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotführung (sogenannte „Insurance Wrappers“) geäußert. Diese Mitteilung hat Fragen aufgeworfen. Vorliegende Mitteilung hat zum Ziel, diese Fragen, nach Diskussionen der FINMA mit Vertretern der Banken- und Versicherungsbranche, zu klären.

1 Definition

Bei einer Lebensversicherung mit separater Konto-/Depotverwaltung (Insurance Wrappers) führt ein Versicherungsunternehmen ein Anlagedepot-/konto oder Unterdepot-/konto bei einer Bank oder einem Effektenhändler, welches zur Aufbewahrung und Verwaltung von Anlagen eines einzelnen Kunden des Versicherungsunternehmens im Rahmen eines Lebensversicherungsvertrages dient. Das Eigentum an den Vermögenswerten geht auf das Versicherungsunternehmen über.

2 Pflichten der Banken und Effektenhändler

Es steht den Banken und Effektenhändlern (nachfolgend "der Finanzintermediär") frei, vom Versicherungsunternehmen systematisch die Angaben des Namens und Vornamens, der Wohnadresse, des Geburtsdatums sowie der Nationalität des Versicherungsnehmers, und, wenn nicht identisch mit diesem, auch des effektiven Prämienzahlers zu verlangen und in geeigneter Form festzuhalten, oder in Anwendung von Rz 34 VSB-08 darauf zu verzichten.

In folgenden vier Fällen *muss* der Finanzintermediär *bei der Kontoeröffnung* die oben erwähnten Angaben über den Versicherungsnehmer und, sofern dies eine andere Person ist, auch über den effektiven Prämienzahler vom Versicherungsunternehmen einfordern und analog den Erfordernissen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten festhalten¹:

- a. Die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte stammen aus einer zeitlich unmittelbar vorbestehenden Vertragsbeziehung zwischen dem Finanzintermediär und dem Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler oder aus einer Vertragsbeziehung, an welcher dieser wirtschaftlich berechtigt (im Sinne des Formular A der an-

¹ Die Benutzung eines Formular A ist nicht obligatorisch. Es steht dem Finanzintermediär frei, ein eigenes Formular für die Feststellung des Versicherungsnehmers/Prämienzahlers eines Insurance Wrappers zu verwenden.

wendbaren VSB) war; oder

- b. Der Versicherungsnehmer bzw. effektive Prämienzahler hat eine Vollmacht oder ein Auskunfts-recht über das Anlagedepot; oder
- c. Die in die Versicherung eingebrachten Vermögenswerte werden gemäss einer zwischen dem Finanzintermediär und dem Versicherungsnehmer bzw. effektiven Prämienzahler abgesprochenen Anlagestrategie verwaltet; oder
- d. Das Versicherungsunternehmen bestätigt nicht, dass das Versicherungsprodukt den im Steuerdomizilland des Versicherungsnehmers geltenden Anforderungen an eine Lebensversicherung genügt, einschliesslich der Vorschriften betreffend die biometrischen Risiken.

Stellt der Finanzintermediär *während der Dauer* der Kundenbeziehung fest, dass der Versicherungsnehmer bzw. effektive Prämienzahler die *individuellen Anlagentscheide* auf andere Weise direkt gegenüber dem Finanzintermediär oder indirekt über das Versicherungsunternehmen oder einem beauftragten externen Vermögensverwalter beeinflussen kann, so *muss* er die oben erwähnten Angaben über den Versicherungsnehmer und, sofern dies eine andere Person ist, auch über den effektiven Prämienzahler vom Versicherungsunternehmen einfordern und analog den Erfordernissen zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten festhalten.

Sofern das Versicherungsunternehmen die verlangten Angaben nicht macht oder machen kann, muss der Finanzintermediär die Eröffnung einer Beziehung ablehnen. Wenn der Finanzintermediär eine Beziehung aufgrund einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens, dass keiner der oben erwähnten Fälle gegeben ist, eröffnet, muss die Bestätigung des Versicherungsunternehmens auch eine Beschreibung der Eigenschaften des Versicherungsproduktes in Bezug auf die obgenannten Punkte a. – d. beinhalten.

Die Anforderungen sind anwendbar auf Insurance Wrapper- Produkte, deren Anlagedepot-/konto oder Unterdepot-/konto nach dem 1. Januar 2011 beim Finanzintermediär eröffnet wird. Auf vor dem 1. Januar 2011 bestehende Geschäftsbeziehungen findet die obenerwähnte Regelung grundsätzlich keine Anwendung. Es steht jedoch dem Finanzintermediär frei, diese Vorschriften aus geschäftspolitischen Gründen sinn gemäss auf bereits vor dem 1. Januar 2011 bestehende Geschäftsbeziehungen mit Lebensversicherungen mit separater Konto-/Depotverwaltung anzuwenden.

Die Prüfgesellschaften sind dazu angehalten, ab Mitte 2011 die Einhaltung dieser Anforderungen zu prüfen.

3 Pflichten der Versicherungsunternehmen

Das Versicherungsunternehmen bleibt in jedem Fall für die Erfüllung seiner Identifikationspflichten verantwortlich, auch wenn die Geschäftsbeziehung von einem Finanzintermediär übernommen wurde. Es hat den Kunden pflichtgemäss zu identifizieren, allenfalls den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und den anderen nach GwG mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Pflichten nachzukommen.

Die FINMA behält sich vor, die Richtigkeit allfälliger Bestätigungen von Versicherungsunternehmen gegenüber Finanzintermediären, inkl. im Rahmen der Aufsicht über Versicherungskonzernen oder mittels internationaler Amtshilfe, zu prüfen.

Die vorliegende Mitteilung ersetzt die FINMA-Mitteilung 9 (2010) vom 27. April 2010.

Schweizerische Nationalbank

Geschäftsbedingungen der Schweizerischen Nationalbank

Vom : 22.04.2004

Letzte Änderung : 24.09.2009

Die Anhänge I (Verzeichnis der Sitze, usw. der SNB) und II (Verzeichnis der Merkblätter zu den Richtlinien der SNB über das geldpolitische Instrumentarium) sind nicht im BF publiziert.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte, welche die Schweizerische Nationalbank (SNB) gestützt auf die Art. 9 ff. des Nationalbankgesetzes (NBG) abschliesst.

Die SNB kann für bestimmte Geschäftsarten besondere Bedingungen aufstellen. Sie gehen diesen Geschäftsbedingungen vor, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Diese Geschäftsbedingungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder bestimmter Geschäftsbeziehungen bis zu deren vollständigen Abwicklung weiter.

1.2 Ausschluss eines Kontrahierungszwanges

Das Nationalbankgesetz und diese Geschäftsbedingungen begründen keinen Anspruch auf den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte mit der SNB. Art, Umfang und Zeitpunkt der Geschäfte richten sich nach den geldpolitischen Bedürfnissen der SNB. Die SNB behält sich ausdrücklich vor, bestimmte Geschäfte nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht zu betreiben.

1.3 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages und im Interesse der Gleichbehandlung ihrer Vertragspartner besteht die SNB auf der Anwendung ihrer Geschäftsbedingungen. Notenbankgeschäfte werden nur unter der Voraussetzung abgeschlossen, dass die vorliegenden Geschäftsbedingungen allfälligen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners vorgehen.

1.4 Formvorschriften für die Vertragspartner der SNB

Die SNB kann Formulare abgeben oder andere Formen für den Geschäftsabschluss verlangen. In diesen Fällen kommen Verträge mit der SNB nur gültig zustande, wenn die Formvorschriften eingehalten werden.

Bei Fernübertragung von Aufträgen oder Bestätigungen kann die SNB verlangen, dass ein gegenseitiges Identifikationsmittel angewendet wird.

Die SNB kann verlangen, dass Wertpapiere mit rechtsgültig unterschriebenem Verzeichnis (Bordereau) eingereicht werden.

1.5 Aufzeichnung von Telefongesprächen

Erfolgt der Abschluss von Geschäften oder die Übermittlung von Anordnungen im üblichen

Geschäftsverkehr per Telefon, so ist die SNB berechtigt, die Telefongespräche auf einen Tonträger aufzuzeichnen.

Diese Aufzeichnungen können in gerichtlichen oder Schiedsverfahren als Beweismittel verwendet werden.

1.6 Zeichnungsberechtigung namens der SNB

Schriftstücke, welche die SNB rechtlich verpflichten, tragen die Firma "SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK / BANQUE NATIONALE SUISSE / BANCA NAZIONALE SVIZZERA / BANCA NAZIUNALA SVIZRA / SWISS NATIONAL BANK" sowie grundsätzlich die Unterschrift von zwei zeichnungsberechtigten Personen.

Die Berechtigung zur rechtsverbindlichen Zeichnung namens der SNB ergibt sich aus dem Reglement über das Unterschriftenrecht für die Schweizerische Nationalbank sowie dem Verzeichnis der zeichnungsberechtigten Personen (Unterschriftenverzeichnis). Massgebend ist die jeweils neuste Fassung.

1.7 Zeichnungsberechtigung namens der Vertragspartner

Hat ein Vertragspartner der SNB Zeichnungsberechtigungen mitgeteilt, so gelten diese der SNB gegenüber bis zum Eingang einer schriftlichen Änderungsanzeige, auch wenn Änderungen der Zeichnungsberechtigung im Handelsregister eingetragen oder veröffentlicht sind. Die SNB ist jedoch berechtigt, die aus dem Handelsregister oder aus Veröffentlichungen sich ergebenden Änderungen zu beachten.

1.8 Mitteilungen der SNB

Mitteilungen der SNB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Vertragspartner bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzterteilten Weisungen abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versands gilt vermutungsweise das Datum der im Besitze der SNB befindlichen Belege (Kopien, gespeicherte elektronische Daten, Versandlisten).

1.9 Haftung der SNB

Die SNB vergleicht jeweils die Unterschriften mit den bei ihr liegenden Unterschriftenmustern. Zu einer weiter gehenden Legitimationsprüfung ist die SNB nicht verpflichtet, aber berechtigt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vertragspartner, sofern die SNB die ihr nach den Umständen zumutbare Sorgfalt walten liess.

Die SNB haftet nicht für den Schaden, der einem Kontoinhaber entsteht, wenn die SNB wegen eines begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung der zuständigen Behörde Meldung erstattet und die mit dieser Meldung zusammenhängenden Vermögenswerte des Kontoinhabers oder eines Dritten sperrt.

Den aus der Benützung von Post, Telefon, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung oder Doppelausfertigung entstehenden Schaden trägt der Vertragspartner, sofern die SNB die ihr nach den Umständen zumutbare Sorgfalt walten liess.

1.10 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die SNB hat an allen Vermögenswerten, die sie für Rechnung eines Vertragspartners bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht, und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre aus der Geschäftsbeziehung bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung.

Die SNB ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald der Vertragspartner mit seiner Leistung in Verzug ist.

1.11 Kostenregelung

Die SNB kann für ihre Leistungen Spesen, Gebühren und Kommissionen berechnen.

1.12 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die vertraglichen Verpflichtungen ist der Ort der konto- oder depotführenden Nationalbank-Geschäftsstelle.

1.13 Kündigung

Die SNB und der Geschäftspartner können die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.14 Geschäftszeiten

Geschäfte mit der SNB können nur während den von der jeweiligen Bankstelle festgelegten Schalteröffnungszeiten getätigt werden. Besonders festgelegte Geschäftszeiten für einzelne Geschäftsarten gehen vor.

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der SNB gilt der Samstag als anerkannter Feiertag.

1.15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Rechtsgeschäfte, für welche diese Geschäftsbedingungen gelten, unterstehen schweizerischem Recht.

Für die Erledigung aller Rechtsstreitigkeiten aus diesen Rechtsgeschäften sind die ordentlichen Gerichte in **Zürich 1** zuständig. Die SNB ist jedoch berechtigt, einen Vertragspartner vor den Gerichten seines Sitzes oder Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

1.16 Änderungen der Geschäftsbedingungen

Die SNB behält sich das Recht vor, diese Geschäftsbedingungen sowie die besonderen Bedingungen für bestimmte Geschäftsarten jederzeit zu ändern.

Änderungen werden dem Geschäftspartner mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Sie gelten als akzeptiert und werden damit zum Vertragsbestandteil, wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb eines Monats seit Versand der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt.

1.17 Allgemeiner Datenschutzhinweis

Der Vertragspartner ermächtigt die SNB, seine Personendaten, soweit dies für die Vertrags-

erfüllung erforderlich ist, zu bearbeiten. Für die Erbringung der mit dem Vertragspartner vereinbarten Dienstleistungen bearbeitet die SNB Daten über den Vertragspartner selbst (z.B. Name, Adresse) sowie Vertragsdaten (z.B. Geschäftseröffnungsdaten, Vertragsbeginn, Vertragsdauer). Die SNB ist Inhaberin dieser Daten.

Eine Weitergabe von besonders schützenswerten Daten oder Persönlichkeitsprofilen an Dritte erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Vertragspartners oder aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen.

1.18 Bekanntheit von Daten im Zusammenhang mit bestimmten Bankdienstleistungen

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass bei der Abwicklung von Zahlungs- und Wertschriftentransaktionen Daten über ihn als Kontoinhaber, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer/IBAN, den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere in- und ausländische Korrespondenzbanken), Systembetreibern oder SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekannt gegeben und diese wiederum ihrerseits die Daten zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln können.

Daten, welche ins Ausland gelangen, sind nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt, sondern unterliegen den Bestimmungen der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung.

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs behält sich die SNB bei eingehenden Zahlungen vor, eine Zahlung ohne vollständige Auftraggeberdaten an die Bank des Auftraggebers zu retournieren. Die SNB übernimmt keine Haftung für den Schaden, der aufgrund der nicht ausgeführten Gutschrift entsteht.

2. Zahlungsverkehr

2.1 Giroverkehr

2.1.1 Die SNB führt Girokonten für:

- Banken im Sinne des Bankengesetzes (Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG);
- Effekthändler im Sinne des Börsengesetzes (Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG);
- Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen sowie von anderen Finanzmarkt-Infrastruktureinrichtungen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG, Art. 10 WZG);
- Bargeldverarbeiter ohne Bankstatus, sofern diese die Voraussetzungen von Ziff. 2.4.4 erfüllen (Art. 10 WZG) und
- die Schweizerische Post (Art. 10 WZG).

Banken, Effekthändler und Bargeldverarbeiter ohne Bankstatus mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein haben unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Eröffnung eines Girokontos durch die SNB wie Personen und Gesellschaften in der Schweiz (Art. 9 Währungsvertrag vom 19. Juni 1980 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein).

Die SNB kann Girokonten führen für:

- ausländische Banken und andere Finanzmarktteilnehmer (Art. 9 Abs. 1 Bst. a NBG);
- ausländische Zentralbanken und internationale Organisationen (Art. 10 NBG) und
- den Bund (Art. 11 NBG).

2.1.2 Gesuche um Eröffnung eines Girokontos sind an die SNB in Zürich zu richten.

2.1.3 Girokontoguthaben werden nicht verzinst.

Kontoüberziehungen sind nicht zulässig. Ein Zahlungsauftrag wird nur ausgeführt, sofern im Zeitpunkt der Auftragsausführung auf diesem Konto ausreichende Guthaben vorhanden sind.

2.1.4 Die SNB stellt den Kontoinhabern periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr, Auszüge zu.

Beanstandungen von Girokontoauszügen haben innerhalb von 10 Bankwerktagen schriftlich zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt.

Beanstandungen wegen mangelhafter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige anzubringen. Bleibt eine zu erwartende Anzeige aus, so hat der Vertragspartner dies zu beanstanden, sobald die Anzeige ihm im üblichen Geschäftsverkehr und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Beanstandung trägt der Vertragspartner den hieraus entstehenden Schaden.

2.1.5 Die SNB veröffentlicht ein Verzeichnis der Inhaber von Girokonten.

2.1.6 Dienen Giroguthaben als Zahlungsmittel im Swiss Interbank Clearing (SIC-System) oder in anderen Zahlungsverkehrssystemen, so ist die SNB ermächtigt, auf den Girokonten der teilnehmenden Institute Belastungen und Gutschriften aufgrund von Weisungen auszuführen, die von Personen übermittelt wurden, welche für diese Zahlungsverkehrssysteme Dienstleistungen erbringen.

2.2 Checkverkehr

2.2.1 Die SNB kann den Kontoinhabern Checkformulare abgeben. Auf die SNB gezogene Checks dürfen nicht auf den Inhaber lauten.

2.2.2 Von der SNB ausgestellte Checks werden gegen Lastschrift auf dem Konto abgegeben.

2.3 Inkassoverkehr

2.3.1 Die SNB nimmt Checks, bei Banken zahlbare Wechsel sowie Dokumentarrimessen zum Inkasso entgegen.

2.3.2 Sind die Inkassopapiere an Ordre gestellt, müssen sie an die SNB ohne Ortsangabe indossiert sein. Vorbehalten bleiben die Regeln der Konvention XIII der Schweizerischen Bankiervereinigung betreffend Vereinfachung des Inkassos von Wechseln und Checks. Diese Konvention wird dem Vertragspartner auf Verlangen abgegeben.

2.3.3 Die SNB erteilt Gutschrift nach Eingang des Gegenwertes.

2.4 Bargeldverkehr

2.4.1 Die SNB nimmt an ihren Schaltern abgenutzte, beschädigte oder beschmutzte Noten und Münzen entgegen. Sie tauscht Noten und Münzen gegen Bargeld mit anderen Nennwerten um (Art. 4, 5, 7 und 8 Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel; Art. 6 Münzverordnung)

2.4.2 Für die Bargeldversorgung (Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge) von Banken i.S. des Bankengesetzes, der Schweizerischen Post und den Schweizerischen Bundesbahnen verkehrt die SNB grundsätzlich mit deren Hauptsitzen bzw. Regionalsitzen (Filialen, die in

einem von der SNB bestimmten Gebiet für den Bargeldverkehr mit der SNB zuständig sind).

2.4.3 Ist die SNB an einem Ort weder mit einem Sitz noch mit einer Zweigniederlassung oder einer Agentur vertreten, können die dort domizilierten Hauptsitze von Banken, der Schweizerischen Post und der Schweizerischen Bundesbahnen Bargeld von der zuständigen SNB-Geschäftsstelle (Sitz, Zweigniederlassung) per Bahn oder Post anfordern bzw. an diese zurücksenden.

Anstelle von Sendungen steht diesen Hauptsitzen auch die Bargeldeinzahlung und der Bargeldbezug am Schalter der nächstgelegenen SNB-Stelle (Sitz, Zweigniederlassung oder Agentur) offen.

2.4.4 Bargeldverarbeiter ohne Bankstatus, die für Dritte Bargeld gewerbsmässig verarbeiten und/oder diese mit Bargeld versorgen und bei der SNB (Sitze oder Zweigniederlassung) regelmässig Bargeld in eigenem Namen einzahlen und beziehen, können zu diesem Zweck bei der SNB ein Girokonto eröffnen. Die SNB beurteilt, ob der Bargeldverarbeiter eine Ausgleichsfunktion ausübt. Die SNB kann die Eröffnung eines Girokontos an den Nachweis knüpfen, dass der Bargeldverarbeiter genügende Massnahmen zur Verhütung von Geldwäscherei getroffen hat.

Die SNB behält sich vor, Ort und Umfang der Einzahlungen und Bezüge zu bestimmen. Alle Einzahlungen, Bezüge und die Bereinigung von Differenzen erfolgen über dieses Konto. Bargeldverarbeiter mit einem Girokonto bei der SNB können ein Bargelddepot beantragen. Die Bedingungen für die Errichtung und den Betrieb sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Eröffnungsgesuche sind an die SNB in Bern zu richten.

2.4.5 Die Inhaber eines Girokontos können Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge durch Dritte auf eigene Gefahr und Kosten durchführen lassen.

Bargeldeinzahlungen und Bargeldbezüge durch Dritte sind nur zulässig, wenn die Dritten als Boten der Kontoinhaber in deren Namen und auf deren Rechnung handeln.

2.4.6 Der Kontoinhaber hat der SNB die Verwendung eines Boten im Bargeldverkehr vorgängig schriftlich mitzuteilen. Der Bote hat diese Geschäftsbedingungen und Weisungen der SNB in gleicher Weise zu befolgen wie der Kontoinhaber.

2.4.7 Die Unterschriften der zur Quittierung berechtigten Boten sind im Voraus bei der SNB zu deponieren. Die SNB hat das Recht, nicht aber die Pflicht, die Ermächtigung des Boten anhand der deponierten Unterschriften zu prüfen.

2.4.8 Bargeldbezüge von Kontoinhabern erfolgen gegen Quittung. Bargeldeinzahlungen der Kontoinhaber haben in ihrer Form den Anforderungen der SNB zu entsprechen.

Es wird kein unsortiertes gegen sortiertes Bargeld ausgetauscht. Bargeld ist unsortiert, wenn zirkulationsfähige und nicht zirkulationsfähige Noten und Münzen unausgeschieden bleiben.

2.4.9 Soll Bargeld regelmässig und in grösseren Beträgen umgewechselt werden, so muss der Kontoinhaber dies mit der betreffenden SNB-Geschäftsstelle (Sitz, Zweigniederlassung, Agentur) im Voraus absprechen.

2.4.10 Kontoüberziehungen sind nicht zulässig. Belastungen werden nur ausgeführt, sofern hierfür im Zeitpunkt der Ausführung genügend Guthaben auf dem unverzinslichen Girokonto vorhanden sind.

2.5 Korrespondentenverkehr

Die SNB kann inländischen Banken ein Korrespondentenmandat übertragen. Der Verkehr mit den Korrespondenten wird durch besondere Geschäftsbedingungen geregelt.

3. Repo-Geschäfte

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die SNB tätigt gestützt auf Art. 9 Abs. 2 NBG Repo-Geschäfte. Die einzelnen Geschäfte sind in den Richtlinien der SNB zum geldpolitischen Instrumentarium umschrieben. Die besonderen Bedingungen und Verfahren für den Abschluss dieser Geschäfte ergeben sich aus Merkblättern der SNB. Diese Merkblätter sind, jeweils in ihrer aktuellsten Fassung, ein integrierender Bestandteil der vorliegenden Geschäftsbedingungen.

3.1.2 Der Kreis der Geschäftspartner der SNB bestimmt sich nach den Merkblättern der SNB zu den Offenmarktoperationen, zur Innertagsfazilität, zur Engpassfinanzierungsfazilität und zum Deckungsdepot "SNB". Weder diese Geschäftsbedingungen noch die Merkblätter verpflichten die SNB, mit einem bestimmten Geschäftspartner Repo-Geschäfte abzuschliessen.

3.1.3 Die SNB akzeptiert zur Besicherung ihrer geldpolitischen Geschäfte nur Effekten, welche die Anforderungen gemäss Merkblatt der SNB zu den SNB-repofähigen Effekten erfüllen.

3.2 Offenmarktoperationen

Die SNB tätigt Repo-Geschäfte im Rahmen von Offenmarktoperationen. Für diese Geschäfte gelten die besonderen Bedingungen und Verfahren gemäss Merkblatt der SNB zu den Offenmarktoperationen.

3.3 Stehende Fazilitäten

3.3.1 Die SNB tätigt Repo-Geschäfte im Rahmen der stehenden Fazilitäten.

3.3.2 Die SNB bietet ihren Geschäftspartnern dabei Liquidität über die Innertagsfazilität an. Für die Innertagsfazilität sind die besonderen Bedingungen und Verfahren gemäss Merkblatt der SNB zur Innertagsfazilität massgebend.

3.3.3 Die SNB bietet ihren Geschäftspartnern ausserdem eine Engpassfinanzierungsfazilität zum Sondersatz an. Für Repo-Geschäfte zum Sondersatz gelten die besonderen Bedingungen gemäss den Merkblättern der SNB zur Engpassfinanzierungsfazilität sowie zum Deckungsdepot «SNB».

4. Devisen- und Goldgeschäfte

4.1 Devisengeschäfte

4.1.1 Die SNB kauft und verkauft Forderungen auf fremde Währungen sowie auf internationale Zahlungsmittel per Kassa oder auf Termin für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter.

Sie kauft und verkauft ferner solche Forderungen mit der gleichzeitigen Vereinbarung, diese auf einen bestimmten Termin zurückzukaufen bzw. zurückzuzukaufen (Swapgeschäfte).

4.1.2 Die Vertragspartner bestätigen sich gegenseitig den Abschluss von Devisengeschäften. Die Bestätigung erfolgt in der Regel am gleichen Tag durch eine SWIFT-Meldung.

4.1.3 Die SNB kann bei Devisengeschäften verlangen, dass der Vertragspartner ausreichende Sicherheiten leistet, oder die von ihr verkaufte Forderung dem Vertragspartner erst nach Eingang des Gegenwertes gutschreiben.

4.2 Goldgeschäfte

4.2.1 Die SNB kauft und verkauft Gold am Kassamarkt nach Massgabe der Usanz.

4.2.2 Für alle anderen Goldgeschäfte, welche die SNB abschliesst, gelten zusätzlich besondere vertragliche Bedingungen.

5. Depotgeschäft

5.1 An- und Verkauf von Depotwerten

5.1.1 Die SNB kauft und verkauft Bucheffekten, Wertpapiere und Wertrechte (nachfolgend „Depotwerte“) auf Rechnung von Dritten und nimmt Zeichnungen für Emissionen entgegen.

5.1.2 Der Kauf und Verkauf von Depotwerten wird nach Massgabe der Usanz am Abschlussort vollzogen.

5.1.3 Aufträge für Dritte werden nur ausgeführt, wenn ausreichende Sicherheiten vorhanden sind.

5.2 Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten

5.2.1 Die SNB nimmt Depotwerte zur Aufbewahrung, Verbuchung sowie zur Verwaltung im offenen Depot entgegen. Die Bank kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Grundangabe ganz oder teilweise ablehnen.

5.2.2 Der Deponent erklärt sich damit einverstanden, dass Wertpapiere Dritten zur Sammelverwahrung übergeben werden. Im Verhältnis der von ihm deponierten Wertpapiere wird der Deponent Miteigentümer des Sammeldepots.

5.2.3 Die SNB kann Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten durch eine Drittverwahrungsstelle in der Schweiz oder im Ausland verwahren lassen. Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird der SNB die Rückgabe im Ausland aufbewahrter Depotwerte durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die SNB nur verpflichtet, dem Deponenten am Ort der Verwahrung einen anteilmässigen Rückgabeanspruch zu verschaffen.

5.2.4 Die SNB besorgt ohne ausdrücklichen Auftrag des Deponenten:

- a) den Einzug von Zinsen, Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Kapitalerhöhungen;
- c) den Titelumtausch und den Bezug neuer Couponsbogen.

5.2.5 Die SNB besorgt aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Deponenten:

- a) Konversionen;
- b) die Ausübung von Wandel- und Optionsrechten und die Ausübung sowie den An- und

Verkauf von Bezugsrechten. Wenn der Deponent nicht andere Weisungen erteilt, so verkauft die SNB Bezugsrechte am letzten Tag des Bezugsrechtshandels bestmöglich; Wandel- und Optionsrechte werden nicht ausgeübt.

5.2.6 Die SNB stellt den Depotinhabern periodisch, mindestens jedoch einmal im Jahr, Auszüge zu.

Beanstandungen von Depotkontoauszügen haben innerhalb von 10 Bankwerktagen schriftlich zu erfolgen. Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist gelten die Auszüge als genehmigt.

Beanstandungen wegen mangelhafter Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen sind sofort nach Empfang der entsprechenden Anzeige anzubringen. Bleibt eine zu erwartende Anzeige aus, so hat der Vertragspartner dies zu beanstanden, sobald die Anzeige ihm im üblichen Geschäftsverkehr und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei verspäteter Beanstandung trägt der Vertragspartner den hieraus entstehenden Schaden.

Erlassen vom Direktorium am 22. April 2004.

Geändert am 24. September 2009 (per 1. Januar 2010).

Schweizerische Nationalbank

Merkblatt über die Reproduktion von Banknoten

Vom : 15.06.2009

A Rechtliche Grundlagen

Banknoten werden durch verschiedene Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) geschützt. Die Art. 240ff. StGB verbieten es, Geld zu fälschen oder zu verfälschen, um es als echt oder zu einem höheren Wert in Umlauf zu setzen. Ebenso ist das Einführen, Erwerben, Lagern sowie das In-Umlauf-Setzen von Falschgeld verboten.

Auch das Nachmachen von Banknoten ohne Fälschungsabsicht (z.B. zu Werbezwecken) ist eingeschränkt. Der massgebliche Art. 243 StGB lautet:

1. Wer ohne Fälschungsabsicht Banknoten so wiedergibt oder nachahmt, dass die Gefahr einer Verwechslung durch Personen oder Geräte mit echten Noten geschaffen wird, insbesondere wenn die Gesamtheit, eine Seite oder der grösste Teil einer Seite einer Banknote auf einem Material und in einer Grösse, die mit Material und Grösse des Originals übereinstimmen oder ihnen nahekommen, wiedergegeben oder nachgeahmt wird, [...] wer solche Gegenstände einführt, anbietet oder in Umlauf setzt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
2. Handelt der Täter fahrlässig, wird er mit Haft oder mit Busse bestraft.

Ferner werden gemäss Art. 249 Abs. 2 StGB Banknoten, die ohne Fälschungsabsicht wiedergegeben, nachgeahmt oder hergestellt wurden, aber eine Verwechslungsgefahr schaffen, eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet.

B Zulässige Abbildungen

Die strafbaren Handlungen der Art. 240 ff. StGB unterstehen der Bundes(straf)gerichtsbarkeit. Die Schweizerische Nationalbank (SNB) kann nicht in verbindlicher Weise festlegen, in welchen Fällen die Banknotenreproduktion unbedenklich ist.

Als Emittentin der Schweizerfranken-Banknoten erblickt die SNB aber beispielsweise in Abbildungen, die mit einem quer aufgedruckten Vermerk "SPECIMEN" versehen sind, im Allgemeinen keine Gefahr der Verwechslung mit echten Noten. Die Abmessungen des Wortes "SPECIMEN" müssen hierbei mindestens 75% der Länge und 15% der Breite der Reproduktion betragen. Das Wort "SPECIMEN" muss in einer Farbe gedruckt sein, die einen sichtbaren Kontrast zur Hauptfarbe der Reproduktion bildet.

Zusätzlich zum Vermerk "SPECIMEN" erachtet die SNB die Erfüllung mindestens eines der nachfolgenden Kriterien als unabdingbar, um einer Verwechslungsgefahr mit echten Noten vorzubeugen:

1. Verkleinerte Abbildung, deren Seitenlängen höchstens 66% derjenigen der Originalno-

te ausmacht.

2. Vergrösserte Abbildung, deren Seitenlängen mindestens 150% derjenigen der Originalnote ausmacht.
3. Abbildung von Banknotenteilen in beliebigem Format, soweit weniger als 40% einer Seite der Originalnote abgebildet wird.
4. Abbildung auf einem Material, welches sich unzweideutig und in einfacher Art und Weise vom Papier unterscheidet (Abbildungen auf Esswaren und Hartprodukten wie Metall, Glas, Stein, Holz etc.).
5. Abbildung, welche sich farblich in sofort erkennbarer Art und Weise von sämtlichen, gesetzlichen Kurs geniessenden Banknoten abhebt.

Ob bei Banknotenreproduktionen die Gefahr der Verwechslung mit echten Noten besteht, ist überdies von den gesamten Umständen abhängig (Qualität des Drucks, Bedrucken von Vorder- und Rückseite, Art des Inverkehrbringens etc.).

C Urheberrecht

Banknoten sind nicht durch das Schweizer Urheberrechtsgesetz geschützt. Urheberrechtlich geschützt sind dagegen einzelne auf den Banknoten abgebildete Werke, sofern sie nicht erkennbar als Teil der Banknote reproduziert werden. Die urheberrechtlich geschützten Werke dürfen nur mit Genehmigung des Urhebers wiedergegeben und bearbeitet werden.

D Banknoten für die digitale Bearbeitung

Die SNB stellt für Werbe- und Ausbildungszwecke leihweise digitale Bilder von Banknoten (Auflösung: 150 dpi) mit einer den vorerwähnten Anforderungen entsprechenden Aufschrift "SPECIMEN" zur Verfügung.

Schriftliche Gesuche sind mit Begründung (Zweck der Verwendung von Notenbildern) an folgende Adresse zu richten:

Schweizerische Nationalbank
OE Bargeld / Administration
Bundesplatz 1
CH-3003 Bern

Die SNB kann sich ohne Angabe von Gründen weigern, Notenbilder zur Verfügung zu stellen.

E Kontaktstelle

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, können Sie uns unter der oben genannten Adresse kontaktieren. Sie erreichen uns auch per E-Mail (bargeld@snb.ch) oder telefonisch (+41 31 327 02 11).

UEK Übernahmekommission

Reglement der Übernahmekommission

Vom : 21.08.2008
Stand : 01.01.2009
SR 954.195.2

Die Kommission für öffentliche Kaufangebote (Übernahmekommission), gestützt auf Artikel 23 Absatz 1 des Börsengesetzes vom 24. März 1995¹ (BEHG), gestützt auf die Übernahmeverordnung vom 21. August 2008² (UEV), beschliesst:

Art. 1 Zweck

(Art. 23 Abs. 1 BEHG)

Dieses Reglement regelt die Organisation der Übernahmekommission.

Art. 2 Organe

(Art. 23 Abs. 1 BEHG, 54 ff. UEV)

Die Übernahmekommission besteht aus folgenden Organen:

- a. der Gesamtkommission;
- b. den Ausschüssen (Art. 54 UEV);
- c. dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- d. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin;
- e. dem Sekretariat (Art. 55 UEV).

1. Abschnitt: Zuständigkeiten

Art. 3 Gesamtkommission

¹ Die Gesamtkommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie fünf bis neun weiteren Mitgliedern.

² Die Gesamtkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Sie verabschiedet die Verordnung und Reglemente der Übernahmekommission und unterbreitet sie der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Genehmigung (Art. 23 Abs. 1 und 2, 28, 29 Abs. 3, 30 Abs. 2, 31 Abs. 5 BEHG).
- b. Sie übt das Antragsrecht gegenüber der FINMA betreffend Erlass oder Änderung von Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen und die Pflicht zur Unterbreitung eines Angebotes aus (Art. 20 Abs. 5, 32 Abs. 6 BEHG).
- c. Sie verabschiedet den jährlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der FINMA (Art. 23 Abs. 4 BEHG).

¹ SR 954.1

² SR 954.195.1

- d. Sie erlässt Rundschreiben, Mitteilungen und Stellungnahmen von allgemeiner Tragweite (Art. 65 Abs. 2 UEV).
- e. Sie genehmigt das Budget (Art. 11 Abs. 2).
- f. Sie bezeichnet die Prüfgesellschaft (Art. 12 Abs. 1).
- g. Sie genehmigt die Jahresrechnung (Art. 12 Abs. 3).
- h. Sie entscheidet über von den Ausschüssen unterbreitete Fragen (Art. 54 Abs. 4 UEV).

³ Die Gesamtkommission ist für alle weiteren Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 4 Präsidium

¹ Der Präsident oder die Präsidentin:

- a. entscheidet über die Eröffnung von Verfahren;
- b. ernennt die Ausschussmitglieder und entscheidet über deren Entschädigung (Art. 54 Abs. 2 UEV, Art. 13 Abs. 2);
- c. beruft die Gesamtkommission ein und bestimmt die Form der Beschlussfassung (Art. 8 Abs. 5 und 6);
- d. stellt der Gesamtkommission Antrag für deren jeweilige Geschäfte (Art. 3);
- e. beaufsichtigt die Geschäftsführung des Sekretariats;
- f. pflegt die Beziehungen mit der Wirtschaft, mit den Verwaltungen und mit ausländischen Übernahmehöörden;
- g. pflegt die Kontakte mit den Medien;
- h. ist bevollmächtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Übernahmekommission und kann weitere Personen dazu bevollmächtigen.

² Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin:

- a. übt im Verhinderungsfall die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin aus;
- b. ist bevollmächtigt zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Übernahmekommission und kann weitere Personen dazu bevollmächtigen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin gemeinsam:

- a. entscheiden über die Anstellung von Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen;
- b. weisen Mitgliedern besondere Aufgaben zu und entscheiden über die Entschädigung derselben (Art. 13 Abs. 6);
- c. genehmigen die Grundlagen der Sekretariatsorganisation (Art. 6 Abs. 2 Bst. k).

⁴ Können der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin ihre Pflichten nicht ausüben, so werden sie durch ein von ihnen bezeichnetes anderes Mitglied der Übernahmekommission ersetzt. Im Verhinderungsfall wird diese Vertretung vom dienstältesten Kommissionsmitglied wahrgenommen, dem dies möglich ist.

Art. 5 Ausschüsse

(Art. 54 UEV)

¹ Jede Transaktion, welche das Übernahmerecht betrifft, wird von einem Ausschuss bearbeitet, der in der Regel aus drei Mitgliedern besteht.

² Verfahrensleitende Verfügungen werden durch den Präsidenten oder die Präsidentin, durch das vorsitzende Ausschussmitglied oder durch das Sekretariat erlassen.

Art. 6 Sekretariat

¹ Das Sekretariat setzt sich zusammen aus einem oder mehreren Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen. Es wird von einem oder mehreren Assistenten oder Assistentinnen unterstützt.

² Das Sekretariat:

- a. nimmt Vorabklärungen vor und stellt dem Präsidenten oder der Präsidentin Antrag bezüglich Einleitung von Verfahren;
- b. bereitet die Geschäfte von Gesamtkommission, Ausschüssen und Präsidium vor;
- c. führt in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem vorsitzenden Ausschussmitglied das Verfahren;
- d. nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen von Ausschüssen und Gesamtkommission teil;
- e. stellt den Ausschüssen Antrag für deren jeweilige Geschäfte;
- f. eröffnet und vollzieht die Entscheide der Ausschüsse und der Gesamtkommission;
- g. erledigt die von der Gesamtkommission an das Sekretariat delegierten Geschäfte (Art. 55 Abs. 3 UEV);
- h. steht in direktem Kontakt zu den Beteiligten, Dritten und Behörden (Art. 55 Abs. 2 UEV);
- i. erteilt bei Nachweis eines berechtigten Interesses unverbindliche Rechtsauskünfte (Art. 55 Abs. 4 und 5 UEV);
- j. entscheidet nach Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin über die Anstellung von Assistenten und Assistentinnen;
- k. unterbreitet dem Präsidium die Grundlagen der Sekretariatsorganisation zur Genehmigung (Art. 4 Abs. 3 Bst. c);
- l. erledigt weitere Aufgaben nach Massgabe der Grundlagen der Sekretariatsorganisation.

2. Abschnitt: Beschlussfassung

Art. 7 Gesamtkommission

¹ Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Gesamtkommission nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds ein.

² Die Gesamtkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.

³ Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

⁴ Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in Sitzungen. Diese können auch auf dem Telekommunikationsweg abgehalten werden. Zirkularbeschlüsse können namentlich per E-Mail gefasst werden.

Art. 8 Ausschüsse

¹ Der oder die Vorsitzende des Ausschusses bestimmt die Modalitäten der Beschlussfassung. Diese erfolgt grundsätzlich auf dem Telekommunikationsweg. Der oder die Vorsitzende kann auch eine Sitzung einberufen oder ein Zirkularverfahren durchführen.

² Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit. Falls kein Entscheid zustande kommt, beantragt der oder die Vorsitzende des Ausschusses die Einberufung der Gesamtkommission durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

³ In Ausnahmefällen können Ausschüsse mit nur zwei Mitgliedern beschliessen. Deren Beschlussfassung erfordert Einstimmigkeit.

Art. 9 Ausfertigung

Beschlüsse der Übernahmekommission und ihrer Organe werden schriftlich ausgefertigt und wie folgt unterzeichnet:

- a. Beschlüsse der Gesamtkommission vom Präsidenten oder der Präsidentin und einem Rechtskonsulenten oder einer Rechtskonsulentin;
- b. Verfügungen des Ausschusses vom vorsitzenden Ausschussmitglied; dieses kann sich von einem Rechtskonsulenten oder einer Rechtskonsulentin vertreten lassen;
- c. verfahrensleitende Verfügungen von einem Rechtskonsulenten oder einer Rechtskonsulentin.

3. Abschnitt: Personal und Finanzen**Art. 10** Personal

¹ Die Übernahmekommission stellt Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen und Assistenten oder Assistentinnen auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen an.

² Die Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen sind dem Präsidenten oder der Präsidentin unterstellt.

³ Die Assistenten oder Assistentinnen sind den Rechtskonsulenten oder Rechtskonsulentinnen unterstellt.

Art. 11 Budget

(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Der Präsident oder die Präsidentin unterbreitet der Gesamtkommission jährlich einen Budgetentwurf für das kommende Jahr, soweit möglich vor Ende des Monats Oktober.

² Das Budget wird von der Gesamtkommission genehmigt. Es wird der SIX Swiss Exchange AG vorgelegt. Diese kann innert eines Monats ihre Bemerkungen anbringen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten entscheidet die FINMA.

Art. 12 Jahresrechnung

(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Die Jahresrechnung wird gemäss den Bestimmungen des Aktienrechts erstellt.

² Die Jahresrechnung unterliegt der eingeschränkten Revision durch ein gemäss Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005³ zugelassenes Revisionsunternehmen, das jährlich von der Gesamtkommission bezeichnet wird.

³ SR 221.302

³ Der Präsident oder die Präsidentin unterbreitet der Gesamtkommission die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht im Frühjahr des folgenden Jahres.

⁴ Die Jahresrechnung wird von der Gesamtkommission genehmigt. Sie wird der SIX Swiss Exchange AG vorgelegt, die innert eines Monats ihre Bemerkungen anbringen kann. Allfällige Bemerkungen werden an die FINMA weitergeleitet.

Art. 13 Entschädigung der Mitglieder

(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Jedes Mitglied der Übernahmekommission erhält die Vergütung seiner Spesen und eine jährliche Entschädigung von 20 000 Franken. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin erhält zusätzlich eine jährliche Entschädigung von 10 000 Franken.

² Für ihre Mitwirkung in den Ausschüssen zur Prüfung der einzelnen Transaktionen erhalten die Mitglieder der Übernahmekommission eine Entschädigung von jeweils 5000 Franken für die Tätigkeit als vorsitzendes beziehungsweise 3000 Franken für die Tätigkeit als einfaches Mitglied eines Ausschusses. Wenn eine Transaktion Anlass zu mehr als einer Verfügung gibt, wird eine Entschädigung für jede zusätzliche Verfügung ausgerichtet.

³ Der Präsident oder die Präsidentin der Übernahmekommission kann diese Entschädigung je nach Arbeitsaufwand anpassen.

⁴ Anstelle von Entschädigungen nach den vorstehenden Absätzen erhält der Präsident oder die Präsidentin eine jährliche Entschädigung von 130 000 Franken sowie die Vergütung seiner oder ihrer Spesen.

⁵ Die Entschädigungen gemäss den Absätzen 1, 2 und 4 können von der Gesamtkommission für die nächste Amtsdauer der Teuerung angepasst werden.

⁶ Der Präsident oder die Präsidentin kann in Absprache mit dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin gewissen Mitgliedern besondere Aufgaben zuweisen und ihnen eine angemessene Entschädigung zusprechen.

Art. 14 Finanzierung

(Art. 23 Abs. 5 BEHG)

¹ Gestützt auf das jährliche Budget leistet die SIX Swiss Exchange AG vierteljährliche Vorschüsse an die Übernahmekommission.

² Die Übernahmekommission erhebt die Gebühren, die in Artikel 23 Absatz 5 des BEHG und in Artikel 69 der UEV vorgesehen sind. Die Übernahmekommission befreit die SIX Swiss Exchange AG ganz oder teilweise von der Pflicht zur Leistung von vierteljährlichen Vorschüssen, sofern die erhaltenen Gebühren es erlauben.

4. Abschnitt: Ergänzende Bestimmungen

Art. 15 Sitz

Die Übernahmekommission hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 16 Besondere Fachkompetenz

Die Übernahmekommission kann Sachverständige sowie Vertreterinnen und Vertreter der schweizerischen Emittenten, der Investoren, der Effekthändler, der Prüfgesellschaften, sowie ausländischer Behörden, die eine entsprechende Tätigkeit ausüben, konsultieren.

Art. 17 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder und die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sekretariats der Übernahmekommission unterstehen hinsichtlich aller der Übernahmekommission unterbreiteten Geschäfte ebenso wie hinsichtlich der Beratungen der Übernahmekommission dem Amtsgeheimnis.

Art. 18 Unvereinbarkeit

(Art. 23 Abs. 1 BEHG)

¹ Die Mitglieder der Übernahmekommission geben keine öffentlichen Stellungnahmen zu pendingen oder abgeschlossenen öffentlichen Angeboten ab.

² Die Mitglieder der Übernahmekommission vermeiden es, öffentlich abweichende Auffassungen zu grundsätzlichen Stellungnahmen der Übernahmekommission zu äussern.

³ Die Mitglieder der Übernahmekommission vertreten keine Parteien vor der Übernahmekommission und üben keine Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit öffentlichen Übernahmeangeboten aus.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 19** Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Übernahmekommission vom 21. Juli 1997⁴ wird aufgehoben.

Art. 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

⁴ [AS 1997 2080, 1999 1234]

UEK Übernahmekommission

UEK-Rundschreiben Nr. 1 : Rückkaufprogramme

Vom : 26.02.2010

Stand : 23.03.2010

In Kraft am 01.06.2010.

1

Öffentliche Kaufangebote eines Emittenten (**Anbieter**) zum Fixpreis auf eigene, börsenkotierte Beteiligungspapiere (**Beteiligungspapiere**) sind öffentliche Kaufangebote im Sinne von Art. 2 lit. e des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (**BEHG**). Dazu gehören auch öffentliche Rückkaufprogramme durch die Ausgabe von Put-Optionen durch einen Emittenten oder zu Marktpreisen. Diese Transaktionen (gemeinsam: **Rückkaufprogramme**) unterstehen den Bestimmungen des 5. Abschnitts des BEHG, der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel (**BEHV-FINMA**) und der Verordnung der Übernahmekommission über öffentliche Kaufangebote (**UEV**).

2

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 UEV regelt dieses Rundschreiben die Voraussetzungen und Auflagen, denen Rückkaufprogramme entsprechen müssen, damit sie von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts freigestellt sind.

3

Das Meldeverfahren (Kap. 5.2) ist anwendbar auf Rückkaufprogramme, welche die Voraussetzungen und Auflagen gemäss den Kapiteln 1-4* dieses Rundschreibens vollständig erfüllen. In den übrigen Fälle erlässt die Übernahmekommission eine Verfügung (Kap. 5.3).

4

Wird das Rückkaufprogramm im Meldeverfahren freigestellt, so ersetzt dieses Rundschreiben die ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts. Erlässt die Kommission eine Verfügung, so kann sie auf Voraussetzungen und Auflagen dieses Rundschreibens verzichten und das Rückkaufprogramm ganz oder teilweise den ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts unterstellen.

1. Gemeinsame Voraussetzungen für alle Rückkaufprogramme

5

Der oder die Zwecke des Rückkaufprogramms sind präzise und vollständig zu formulieren.

6

Das Rückkaufprogramm erstreckt sich auf alle Kategorien von kotierten Beteiligungspapieren des Anbieters.

7

Die Durchführung des Rückkaufprogramms führt nicht zu einer erheblichen Änderung der Kontrollverhältnisse über die Anbieterin.

8

Das Volumen des Rückkaufprogramms beträgt nicht mehr als 10%, weder des Kapitals noch der Stimmrechte gemäss Handelsregistereintrag.

9

Das Volumen des Rückkaufprogramms beträgt nicht mehr als 20% des frei handelbaren Anteils des Beteiligungspapiers (**Free Float**), berechnet am Tag der Gesuchseinreichung gemäss den Bestimmungen der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind.

10

Die Durchführung des Rückkaufprogramms führt nicht dazu, dass der **Free Float** derart reduziert wird, dass Mindestschwellen unterschritten werden, welche Kotierungsvoraussetzung gemäss den Bestimmungen der Börse sind, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind.

2. Gemeinsame Auflagen für alle Rückkaufprogramme

11

Die Preise, die für verschiedene Kategorien von Beteiligungspapieren angeboten werden, müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

12

Der Anbieter darf für den oder die angekündigten Zwecke keine Beteiligungspapiere, auf die sich das Rückkaufprogramm bezieht, ausserhalb desselben kaufen. Käufe für andere Zwecke sind zulässig und müssen alle fünf Börsentage gemeldet werden. Ebenso sind alle fünf Börsentage Verkäufe von Beteiligungspapieren zu melden, auf die sich das Rückkaufprogramm bezieht. Im Übrigen ist das 8. Kapitel der UEV anwendbar.

13

Der Anbieter darf kein Rückkaufprogramm öffentlich ankündigen, Beteiligungspapiere kaufen oder Put-Optionen ausgeben (Black-out-Perioden):

14

a) so lange er die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache gemäss den Bestimmungen der Börse aufschiebt, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind;

15

b) während zehn Börsentagen vor der Mitteilung von Finanzergebnissen an die Medien;

16

c) wenn der Stichtag des letzten veröffentlichten konsolidierten Abschlusses mehr als neun Monate zurückliegt.

17

Die Freistellung eines Rückkaufprogramms befreit den Anbieter nicht davon, die Vorschriften des Obligationenrechts einzuhalten, wofür der Verwaltungsrat des Anbieters verantwortlich bleibt. Die Übernahmekommission prüft die Einhaltung von Art. 659 OR grundsätzlich nicht.

3. Angebote zum Festpreis und Rückkaufprogramme durch die Ausgabe von Put-Optionen

3.1 Zusätzliche Voraussetzungen

18

Das Angebot darf nicht an Bedingungen geknüpft sein.

19

Das Angebot muss mindestens zehn Börsentage dauern.

3.2. Zusätzliche Auflagen

20

Falls der Anbieter nicht alle Annahmeerklärungen erfüllen kann, muss er sie anteilmässig berücksichtigen.

21

Falls der Anbieter während der Dauer des Rückkaufprogramms Beteiligungspapiere zu einem über dem Angebotspreis liegenden Preis erwirbt, muss er diesen Preis allen Angebotsempfängern bieten.

22

Spätestens am dritten Börsentag nach Ablauf des Rückkaufprogramms bestätigt der Anbieter der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 11-16, 20 und 21 eingehalten wurden.

4. Rückkaufprogramme zum Marktpreis

4.1 Zusätzliche Voraussetzungen

23

Das Rückkaufprogramm darf höchstens drei Jahre dauern.

4.2 Zusätzliche Auflagen

24

Der Anbieter darf Beteiligungspapiere, auf die sich das Rückkaufprogramm bezieht, auch während einer black-out-Periode kaufen, wenn er vor Beginn des Rückkaufprogramms eine Bank oder einen Effektenhändler mit dessen Durchführung beauftragt, wobei sie bzw. er die Entscheidungen bezüglich Daten, Volumen und Preisen innerhalb der vom Anbieter vorgegebenen Parameter unabhängig trifft, ohne vom Anbieter oder von vertraulichen Informationen über diesen beeinflusst zu werden. Die Parameter werden vom Anbieter vor der Lancierung des Rückkaufprogramms und ausserhalb einer Black-out-Periode festgelegt. Sie können höchstens einmal pro Monat angepasst werden, aber nur ausserhalb einer Black-out-Periode.

25

Der Anbieter kann das Rückkaufprogramm jederzeit suspendieren. Die Wiederaufnahme

kann nicht während einer Black-out-Periode erfolgen.

26

Nach Abschluss des Rückkaufprogramms, jedenfalls aber einmal jährlich, beauftragt der Anbieter eine Prüfstelle (im Sinn von Art. 25 BEHG) damit, die Einhaltung der Auflagen gemäss Rn 24 und 25 zu bestätigen. Die Bestätigung benennt insbesondere die Perioden und die Umstände, während denen das Rückkaufprogramm ausgesetzt wurde sowie die Daten, an denen das Programm angepasst wurde.

27

Handelt es sich beim Anbieter um eine Bank oder um einen Effektenhändler, kann das Rückkaufprogramm gemäss Rn 24 und 25 abgewickelt werden, falls hierfür eine Handelseinheit eingesetzt wird, die mit Informationsbarrieren geschützt wird (*Chinese Walls*). Die Einhaltung dieser Auflagen wird von einer Revisionsstelle im Rahmen der Aufsichtsprüfung im Sinn von Art. 17 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Oktober 2008 kontrolliert.

28

Bezieht sich das Rückkaufprogramm auf mehrere Kategorien von Beteiligungspapieren, muss der Anbieter gleichzeitig für jede Kategorie einen Geldkurs stellen.

29

Der Anbieter darf auf der ordentlichen Handelslinie an jedem Börsentag Beteiligungspapiere im Umfang von höchstens 25% des gesamten auf dieser Linie börslich gehandelten Tagesvolumens dieses Beteiligungspapiers an diesem oder am vorangegangenen Börsentag zurückkaufen.

30

Falls die Bestimmungen der Börse, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind, ausserbörsliche Transaktionen zulassen (**Bloc trades**), darf der Preis hierfür nicht höher sein als der börslich zuletzt bezahlte Preis oder der Preis, der von einer vom Anbieter unabhängigen Person börslich zuletzt angeboten wurde. Die Limite von 25% des Tagesvolumens gemäss Rn 29 ist auf Bloc trades nicht anwendbar.

31

Der Anbieter darf während der Eröffnungs- und Schlussauktion sowie der anschliessend an ein stop trading durchgeführten Auktion der Börse keine Kaufaufträge übermitteln. Kaufaufträge, die bereits vor dem stop trading übermittelt wurden, dürfen jedoch ausgeführt werden.

32

Werden Rückkäufe über eine Handelslinie getätigt, auf welcher nur der Anbieter selbst (oder die bzw. der mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragte Bank bzw. Effektenhändler) Geldkurse ins Auftragsbuch stellen kann (**separate Handelslinie**), so darf der auf der separaten Handelslinie angebotene Preis den letzten Kurs der ordentlichen Linie oder den darauf zuletzt angebotenen Preis um höchstens 5% übersteigen. Wird diese Schwelle anlässlich einer bestimmten Transaktion überschritten, so hat der Anbieter die Übernahmekommission unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

33

Der Anbieter meldet alle fünf Börsentage die Käufe von Beteiligungspapieren, die im Rah-

men des Rückkaufprogramms erworben wurden. Bloc trades sind täglich zu melden. Im Übrigen ist das 8. Kapitel der UEV anwendbar. Keine Meldung ist nötig, wenn sämtliche Rückkäufe über eine spezielle Handelslinie getätigt werden.

34

Rn 13 bis 16, 29 bis 31 und 33 finden keine Anwendung auf die übliche Handelstätigkeit von Banken oder Effekthändlern mit eigenen Beteiligungspapieren.

35

Der Anbieter bestätigt zuhanden der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 12 bis 16 eingehalten wurden.

36

Die Bank oder der Effekthändler, die bzw. der mit der Durchführung des Rückkaufprogramms beauftragt wurde, bestätigt zuhanden der Übernahmekommission, dass die Auflagen gemäss Rn 11 und 28 bis 33 eingehalten wurden.

37

Die Bestätigungen gemäss Rn 35 und 36 müssen spätestens am dritten Börsentag nach Ablauf des Rückkaufprogramms abgegeben werden, mindestens aber einmal pro Jahr.

5. Verfahren

5.1 Generelle Freistellung

38

Rückkaufprogramme, die weder 2% des Kapitals noch der Stimmrechte des Anbieters überschreiten, sind von der Einhaltung der Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote freigestellt; pro Geschäftsjahr ist nur ein derartiges Rückkaufprogramm zulässig. Die Übernahmekommission ist spätestens zum Zeitpunkt der Ankündigung des Rückkaufprogramms zu informieren.

5.2 Meldeverfahren

39

Falls das Rückkaufprogramm nicht generell freigestellt ist (Kap. 5.1), findet das Meldeverfahren Anwendung, sofern das Rückkaufprogramm den Voraussetzungen und Auflagen gemäss den Kapiteln 1 bis 4* entspricht.

40

Der Anbieter gibt das Rückkaufprogramm mindestens fünf Börsentage vor der geplanten Publikation des Rückkaufinserats mit dem Formular „Meldung eines Rückkaufprogramms“ der Übernahmekommission bekannt. Dem Formular ist ein Entwurf des Textes des Rückkaufinserats beizulegen, je auf Deutsch und Französisch.

41

Das Sekretariat der Übernahmekommission nimmt innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang dieser Dokumente eine summarische Prüfung vor. Erscheinen die Voraussetzungen erfüllt, bestätigt das Sekretariat, dass es vom Rückkaufprogramm Kenntnis genommen hat und dass keine Verfügung der Übernahmekommission erforderlich ist.

42

Für die Prüfung eines Rückkaufprogramms im Meldeverfahren ist eine Gebühr zu entrichten. Diese beträgt 0.5 Promille des Gesamtbetrags des Angebots, höchstens aber CHF 20'000.

5.3 Verfügung der Übernahmekommission

43

Über Rückkaufprogramme, die weder generell (Kap. 5.1) noch im Meldeverfahren (Kap. 5.2) freigestellt sind, entscheidet die Übernahmekommission mit Verfügung.

44

In diesem Fall hat der Anbieter ein Gesuch zu unterbreiten, welches das Formular „Meldung eines Rückkaufprogramms“ ergänzt. Er begründet insbesondere diejenigen Punkte, die von den Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibens abweichen. Das Gesuch ist der Übernahmekommission mindestens 20 Börsentage vor der Lancierung des Rückkaufprogramms einzureichen.

45

Die Übernahmekommission kann von den Voraussetzungen und Auflagen dieses Rundschreibens abweichen. Falls notwendig unterstellt sie das Rückkaufprogramm ganz oder teilweise den ordentlichen Bestimmungen für öffentliche Kaufangebote.

46

Das Rückkaufprogramm kann erst nach einer Frist von zehn Börsentagen nach der Veröffentlichung der Verfügung lanciert werden.

47

Kapitel 12 der UEV ist anwendbar.

5.4 Veröffentlichung des Rückkaufprogramm

48

Der Anbieter kündigt das Rückkaufprogramm an, indem er das Rückkaufinserat auf seiner Website publiziert und während der gesamten Dauer des Rückkaufprogramms aufgeschaltet lässt. Das Rückkaufinserat ist gleichentags der Übernahmekommission und mindestens zwei der bedeutenden elektronischen Medien zu übermitteln, welche Börseninformationen verbreiten (**Informationsdienstleister**). Die Übermittlung muss spätestens 90 Minuten vor der Eröffnung der Börse erfolgen, an welcher die Beteiligungspapiere kotiert sind. Die Übernahmekommission gibt das Rückkaufinserat auf ihrer Website wieder.

49

Der Mindestinhalt des Rückkaufinserats wird im Formular „Meldung eines Rückkaufprogramms“ geregelt. Die Übernahmekommission kann zusätzliche Informationen verlangen.

50

Das Rückkaufinserat muss auf Deutsch und Französisch abgefasst sein.

5.5 Änderung des Rückkaufprogramms 51

Jede Änderung des Rückkaufprogramms, eingeschlossen die Änderung des Zwecks, ist bei der Übernahmekommission mit begründetem Gesuch zu beantragen. Die Änderung kann im Meldeverfahren geprüft werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. In den übrigen Fällen entscheidet die Übernahmekommission.

52

Nach erfolgter Prüfung ist ein Rückkaufinserat gemäss Rn 48 ff. zu publizieren.

5.6 Ende des Rückkaufprogramms 53

Einen Börsentag nach dem Ende des Rückkaufprogramms publiziert der Anbieter auf seiner Website die Anzahl der zurückgekauften Beteiligungspapiere jeder Kategorie und meldet dies der Übernahmekommission und mindestens zwei Informationsdienstleistern. Die Übernahmekommission gibt diese Meldung auf ihrer Website wieder.

5.7. Übergangsbestimmungen 54

Dieses Rundschreiben ist anwendbar auf Rückkaufprogramme, deren Freistellungsgesuch nach dem 31. Mai 2010 gestellt wird.

55

Die Rn 12 und 33 bezüglich Meldung von Transaktionen gelten ab dem 1. Juni 2010 für alle laufenden Rückkaufprogramme.

56

Der Anbieter kann die vorzeitige Anwendung dieses Rundschreibens beantragen.

57

Die Mitteilung Nr. 1 der Übernahmekommission vom 28. März 2000 betreffend Rückkäufe von Beteiligungspapieren wird aufgehoben.

*Redaktionelle Korrektur vom 23. März 2010

UEK Übernahmekommission

UEK-Rundschreiben Nr. 2 : Liquidität im Sinn des Übernahmerechts

Vom : 26.02.2010

1. Mindestpreisregeln

1

Sind auf ein öffentliches Kaufangebot die Mindestpreisregeln anwendbar (Art. 32 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel [BEHG], Art. 40 ff. der Verordnung der FINMA über die Börsen und den Effektenhandel [BEHV-FINMA]), so ist nach Art. 40 Abs. 1 und 2 BEHV-FINMA grundsätzlich der Börsenkurs massgebend. Sind die kotierten Beteiligungspapiere vor der Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung jedoch nicht liquid, so ist gemäss Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA auf eine Bewertung einer Prüfstelle (Art. 25 BEHG) abzustellen. Diese Prüfstelle hat in ihrem Bericht die Bewertungsmethode sowie die Bewertungsgrundlagen aufzuzeigen. Gemäss Art. 44 BEHV-FINMA gilt Art. 40 Abs. 2-4 BEHV-FINMA für die Bestimmung des Wertes von zum Tausch angebotenen Effekten sinngemäss.

2. Beteiligungspapiere des SLI Leader Index

2

Ein Beteiligungspapier des SLI Swiss Leader Index der SIX Swiss Exchange (SLI) gilt als liquid im Sinne von Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA.

3. Andere Beteiligungspapiere

3

Ein Beteiligungspapier, das nicht dem SLI angehört, gilt als liquid im Sinne von Art. 40 Abs. 4 BEHV-FINMA, wenn der monatliche Median des täglichen Handelsvolumen der börslichen Transaktionen in mindestens 10 von 12 der Voranmeldung oder dem Angebot vorausgehenden vollständigen Monaten gleich oder grösser als 0.04% des handelbaren Teils des Beteiligungspapiers (Free Float) ist.

3.1 Bestimmung des Free Float eines Beteiligungspapiers

4

Für an der SIX Swiss Exchange kotierte Beteiligungspapiere wird der Free Float gemäss dem Reglement des Swiss All Share Index bestimmt. Für an einer anderen Börse kotierte Beteiligungspapiere wird der Free Float gemäss den dort geltenden Regeln bestimmt.

5

Verfügt die Börse, an welcher das Beteiligungspapier kotiert ist, über keine Regeln zur Bestimmung des Free Float, so wird ein Free Float von 100% angenommen.

3.2 Bestimmung des Handelsvolumens eines Beteiligungspapiers 6

Als tägliches Volumen der börslichen Transaktionen gilt das auf der ordentlichen Handelslinie während eines Börsentages generierte Volumen des Beteiligungspapiers.

7

Ist das Beteiligungspapier an mehreren Börsen kotiert oder wird es auf mehreren Handelslinien oder an mehreren Börsen gehandelt, so werden die Volumina der aller börslichen Transaktionen gesamthaft berücksichtigt.

4. Übergangsbestimmungen 8

Dieses Rundschreiben ist auf alle Angebote anwendbar, die nach dem 31. März 2010 veröffentlicht beziehungsweise vorangemeldet werden.

9

Die Mitteilung Nr. 2 der Übernahmekommission zum Begriff der Liquidität vom 3. September 2007 wird aufgehoben.

UEK Übernahmekommission

UEK-Rundschreiben Nr. 3 : Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten

Vom : 25.06.2010

1. Schweizer Prüfungsstandard PS 880

1

Gemäss Art. 25 BEHG muss der Anbieter das Angebot vor der Veröffentlichung einer von der FINMA zugelassenen Prüfgesellschaft oder einem Effektenhändler zur Prüfung unterbreiten.

2

Die Treuhand-Kammer hat am 24. Juni 2010 einen Schweizer Prüfungsstandard zur Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten (PS 880) verabschiedet, welcher von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde am 10. Juni 2010 und heute von der Übernahmekommission genehmigt wurde. Der PS 880 tritt am 1. September 2010 in Kraft. Er regelt die Grundsätze, welche die Prüfstellen bei der Prüfung von öffentlichen Kaufangeboten zu beachten haben, sowie Form und Inhalt der in diesem Zusammenhang zu erstattenden Berichte.

2. Verbindlichkeit des PS 880 für Effektenhändler

3

Gemäss Bst. N der Einleitung zu den Schweizer Prüfungsstandards (Ausgabe 2010) ist der PS 880 für Prüfstellen, die Mitglied der Treuhandkammer sind, verbindlich. Die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen müssen sich bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen an Prüfungsstandards halten, welche von der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde genehmigt sind (Art. 1 der Verordnung der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde über die Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen).

4

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und transparenten Prüfstellentätigkeit erklärt die Übernahmekommission den PS 880 (inkl. Anhänge) mit Ausnahme von dessen Randziffern 10, 19 und 20 auch für Effektenhändler für verbindlich, welche ein Prüfstellenmandat ausüben.

3. Unabhängigkeit der Prüfstelle

5

Gemäss Art. 26 Abs. 2 UEV muss die Prüfstelle vom Anbieter, der Zielgesellschaft und den mit diesen in gemeinsamer Absprache handelnden Personen unabhängig sein.

6

Die Prüfstelle ist für die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen gemäss Praxis der Übernahmekommission verantwortlich.

7

Zur Beurteilung der Unabhängigkeit als Prüfstelle reicht die Prüfgesellschaft oder der Effektenhändler der Übernahmekommission folgende Informationen ein:

8

1. Übt(e) die Prüfgesellschaft bzw. der Effektenhändler andere Dienstleistungen im Rahmen des Übernahmeangebotes für den Anbieter aus oder ist sie bzw. er für solche künftigen Dienstleistungen beauftragt worden? Falls ja, welche?

9

2. Sämtliche weiteren Angaben, die für die Beurteilung der Unabhängigkeit wesentlich sind. Der Effektenhändler hat insbesondere über wesentliche Geschäftsbeziehungen mit dem Anbieter zu informieren.

10

Die Prüfgesellschaft hat der Übernahmekommission überdies mitzuteilen, ob sie gleichzeitig Revisionsstelle der Zielgesellschaft, des Anbieters oder einer Person, die in gemeinsamer Absprache mit dem Anbieter handelt, ist.

11

Sofern die Übernahmekommission der Ansicht ist, dass die Unabhängigkeit als Prüfstelle nicht gegeben ist, teilt sie dies der Prüfgesellschaft oder dem Effektenhändler und dem Anbieter innert drei Börsentagen nach Erhalt der Informationen gemäss Rz 8 bis 10 unter Angabe der Gründe mit.

4. Prüfung der Finanzierung des Angebotes

12

Gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. c UEV prüft die Prüfstelle vor Veröffentlichung des Angebotes insbesondere die Finanzierung des Angebotes und die Verfügbarkeit der Mittel. Die Prüfstelle hat zu bestätigen, dass der Anbieter die erforderlichen Massnahmen getroffen hat, damit am Vollzugstag die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen (Art. 20 Abs. 1 UEV).

13

Bei einer Fremdfinanzierung prüft die Prüfstelle insbesondere die Bonität des Kreditgebers und diejenigen Vertragsklauseln, die es dem Kreditgeber ermöglichen, gegebenenfalls die Auszahlung des Kredits zu verweigern.

14

Grundsätzlich sind solche Vertragsklauseln nur zulässig, sofern sie sich

15

a) mit einer Bedingung im Angebot decken;

16

b) auf eine wesentliche rechtliche Voraussetzung betreffend den Anbieter beziehen (namentlich *status, power, authority, change of control*);

17
c) auf die Wirksamkeit eines im Vertrag genannten wesentlichen Rechtsgeschäfts beziehen (namentlich die Bestellung von Sicherheiten);

18
d) auf eine wesentliche Vertragsverletzung durch den Anbieter beziehen (namentlich *pari passu*, *negative pledge*, *merger*, *non-payment*); oder

19
e) auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Anbieters beziehen.
20

Die Übernahmekommission kann zu den Vertragsklauseln Angaben im Angebotsprospekt verlangen (Art. 25 Abs. 3 UEV).

5. Zeitlicher Geltungsbereich

21

Dieses Rundschreiben ist auf alle öffentliche Kaufangebote anwendbar, die am 1. September 2010 oder danach veröffentlicht werden.

UEK Übernahmekommission

UEK-Rundschreiben Nr. 4 : Freiwillige öffentliche Tauschangebote

Vom : 09.02.2009

Titel wurde am 22.03.2010 geändert, um die Nomenklatur der Publikationen der Kommission zu vereinheitlichen. Inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Freiwillige öffentliche Tauschangebote

1

Die Änderung der Börsenverordnung-FINMA (BEHV-FINMA) per 1. Januar 2009 hatte einige Unsicherheiten zur Folge bezüglich der Frage, ob es zulässig sei, im Fall eines freiwilligen öffentlichen Kaufangebotes den Angebotspreis ausschliesslich durch den Tausch von Effekten abzugelten. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Stellungnahmen, die bei der Übernahmekommission und der FINMA zu dieser Frage eingegangen sind, hat die Übernahmekommission an ihrer Sitzung vom 30. Januar 2009 eine Auslegung von Art. 9 Abs. 6 UEV mit Bezug auf Art. 43 BEHV-FINMA vorgenommen. Sie hat beschlossen, ihre Auslegung unverzüglich mitzuteilen.

2

Art. 43 Abs. 2 BEHV-FINMA bezieht sich auf Pflichtangebote im Sinn von Art. 32 BEHG. Ein Aktionär, der ein Pflichtangebot unterbreiten muss, darf die Abgeltung des Angebotspreises nur dann durch Tausch gegen Effekten vornehmen, wenn er zugleich eine Barzahlung anbietet, wobei der Angebotsempfänger zwischen den beiden Formen der Abgeltung wählen kann. Damit soll sichergestellt werden, dass die Minderheitsaktionäre nach einem erfolgten Kontrollwechsel eine effektive Ausstiegsmöglichkeit erhalten.

3

Art. 43 Abs. 2 BEHV-FINMA ist auf freiwillige Angebote nicht anwendbar. Dies gilt auch für freiwillige Angebote, welche die Schwelle überschreiten, bei der die Angebotspflicht ausgelöst würde. Nach Sinn und Zweck bezieht sich der Verweis in Art. 9 Abs. 6 zweiter Satz UEV nicht auch auf die Pflicht, eine alternative Barzahlung im Sinn von Art. 43 Abs. 2 BEHV-FINMA anzubieten. Denn anders als im Fall eines Pflichtangebotes, haben die Angebotsempfänger bei einem freiwilligen Angebot die Möglichkeit, das Entstehen einer beherrschenden Beteiligung des Anbieters zu verhindern, indem sie das Angebot ablehnen. Überdies würde die Pflicht, eine alternative Barzahlung anzubieten, solche freiwilligen Angebote wirtschaftlich unverhältnismässig erschweren, da der Anbieter nicht nur die für den Vollzug des Tauschangebotes erforderlichen Effekten, sondern auch die für die alternative Barzahlung erforderlichen Finanzmittel vollständig zur Verfügung stellen müsste (vgl. Art. 20 Abs. 1 UEV).

4

Für den Fall allerdings, dass der Anbieter eines freiwilligen Tauschangebotes während der Frist von Art. 10 UEV Beteiligungspapiere oder Finanzinstrumente, auf die sich das Angebot bezieht, gegen Barzahlung erwirbt, so ist die Übernahmekommission künftig der Auffassung, dass das Prinzip der Gleichbehandlung der Angebotsempfänger (Art. 24 Abs. 2

BEHG) den Anbieter verpflichtet, sämtlichen Angebotsempfängern eine Barzahlung anzubieten.

–

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

5

1. FirstCo AG (FirstCo) hält 23% der Stimmrechte von Target AG (Target), nachdem sie einen Block von 14% gegen Barzahlung erworben hat. Kann FirstCo ein öffentliches Angebot für alle sich im Publikum befindenden Aktien von Target lancieren und dabei ausschliesslich eigene Aktien zum Tausch anbieten?

6

JA. FirstCo ist nicht verpflichtet, eine Abgeltung durch Barzahlung anzubieten, weil ihr Angebot freiwillig ist. Der Wert der zum Tausch angebotenen FirstCo-Aktien muss jedoch den Vorschriften zum Mindestpreis entsprechen (Art. 32 Abs. 4 BEHG).

7

2. Kann FirstCo auch dann ein ausschliessliches Tauschangebot lancieren, wenn die zum Tausch angebotenen Effekten illiquid sind?

8

JA. Die angebotenen Effekten sind jedoch durch eine Prüfstelle gemäss Art. 24 Abs. 6 UEV und 44 BEHV-FINMA zu bewerten. Die Übernahmekommission wird die dabei verwendeten Bewertungsmethoden und Bewertungsgrundlagen mit besonderer Aufmerksamkeit überprüfen.

9

3. Angenommen das Tauschangebot von FirstCo führt dazu, dass FirstCo nach Vollzug dieses Angebotes 76% der Stimmrechte der Target hält. Ist FirstCo nun verpflichtet, den verbliebenen Aktionären ein neues Angebot zu unterbreiten, diesmal mit Barzahlung?

10

NEIN. Die Aktionäre von Target konnten das ihnen durch Art. 32 BEHG eingeräumte Ausstiegsrecht über das Tauschangebot ausüben.

11

4. Kann FirstCo während der Dauer des Tauschangebotes Target-Aktien gegen Barzahlung erwerben?

12

JA. Sie muss jedoch ihr Angebot anpassen und allen Angebotsempfängern die Wahl einräumen, den von ihr für Target-Aktien bezahlten Barpreis zu erhalten (Art. 10 UEV).

13

5. Kann unter diesen Umständen ein Aktionär der Target, der das Angebot vor der Anpassung bereits angenommen hat, nachträglich Barzahlung wählen?

14

JA. Die Anpassung des Angebots erstreckt sich auf alle Angebotsempfänger, einschliesslich jener, die das Angebot vor der Anpassung bereits angenommen haben. Die Anpassung berechtigt jedoch nicht zum Widerruf einer bereits erklärten Annahme.

15

6. Darf ein Anbieter in seinem Angebot vorsehen, dass die Abgeltung mit Effekten zu einem höheren Wert erfolgt als diejenige durch Barzahlung?

16

JA. Die beiden Formen der Abgeltung müssen der Mindestpreisregel genügen, sie müssen jedoch nicht den gleichen Wert aufweisen. Die Abgeltung mit Effekten kann somit gegenüber derjenigen mit Barzahlung eine Prämie beinhalten. Das Prinzip der Gleichbehandlung der Aktionäre ist gewahrt, da jeder Angebotsempfänger zwischen den beiden Abgeltungsformen wählen kann.

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Empfehlung an die kantonalen Strafverfolgungsbehörden betreffend Kontosperren und Schweigepflicht der Bank

Vom : 07.04.1997

Die Schweizerische Bankiervereinigung empfiehlt ihren Mitgliedern, sich dieser Empfehlung (Zirkular Nr. 1286D vom 08.04.1997) anzupassen.

Im Anschluss an die Besprechungen, die sie mit Vertretern der Schweizerischen Bankiervereinigung durchgeführt hat, empfiehlt die Kommission Wirtschaftskriminalität der KKJPD den Strafverfolgungsbehörden der Kantone, sich bei Verfügungen an die Banken im Zusammenhang mit einer Sperre von Vermögenswerten an nachstehende Richtlinien zu halten. **Die Schweizerische Bankiervereinigung empfiehlt ihren Mitgliedbanken die Einhaltung derselben Richtlinien.**

1. Wenn der Richter bei einer Bank eine Sperre von Vermögenswerten anordnet, darf diese ihren Kunden grundsätzlich darüber informieren. "Kunde" schliesst allfällige Vertreter des Kunden ein.

Dieses Recht gilt indessen nur vorbehältlich abweichender Bestimmungen in kantonalen Strafprozessordnungen.

2. Wenn durch die Orientierung des Kunden die hängige Strafuntersuchung beeinträchtigt werden könnte, hat der Richter das Recht, der Bank zu verbieten, den Kunden über die Sperre und alle damit zusammenhängenden Umstände zu informieren.

Der Richter unterstellt das Mitteilungsverbot den Straffolgen von Art. 292 StGB, soweit nicht andere Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

Das Mitteilungsverbot ist in der Verfügung ausdrücklich zu erwähnen.

3. Die Anordnung einer Vermögenssperre kann dem Kunden jedoch bekannt werden, auch wenn ihm die Bank keine Mitteilung macht, nämlich wenn der Kunde mit einer gesperrten Karte Geld beziehen (der Ausgabeautomat gibt die Karte nicht zurück) oder bezahlen will (die Sperre erscheint auf dem Kassendisplay).

Die Geheimhaltung der hängigen Untersuchung lässt sich (nur) erreichen, indem in der Sperreverfügung die Karten ausdrücklich von der Sperre ausgenommen werden.

4. Die Bank ist anzuweisen, mit dem Richter Verbindung aufzunehmen, wenn sie einen Auftrag erhält, der infolge der Sperre nicht ausgeführt werden darf.

Der Richter entscheidet, ob der Auftrag ausgeführt werden darf oder nicht.

Im ersten Fall bleibt die Bank an das Mitteilungsverbot gebunden. Im zweiten Fall darf sie den Kunden über die Sperre und über die verfügende Behörde informieren; jede weitere Auskunft ist unzulässig.

Ausserdem darf die Bank den Kunden über die Sperre und über die verfügende Behörde

orientieren,

- wenn der Richter innert nützlicher Frist nicht erreichbar ist;
- oder wenn der Richter innert nützlicher Frist keine Instruktionen erteilt;
- oder wenn der Kunde aus den Umständen auf die Anordnung einer Sperre schliessen kann. (Die Bank verweigert eine Barauszahlung oder die physische Auslieferung von anderen Vermögenswerten ohne Angaben eines Grundes).

Auch in diesen Fällen dürfen keine weitergehenden Angaben gemacht werden.

Die Bank informiert den Richter unverzüglich über die Mitteilung an den Kunden.

5. Der Richter benachrichtigt die Bank, wenn das Mitteilungsverbot nicht mehr erforderlich ist.

6. Im Einvernehmen mit der Bank kann der Richter im Einzelfall besonders ausgestaltete Formen der Kontoüberwachung ohne Kontosperre anordnen.

Die Modalitäten sind von Fall zu Fall festzulegen und anschliessend in einer formellen Verfügung festzuhalten.

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Anhang zur Empfehlung betreffend Kontosperrungen und Schweigepflicht der Bank : Erläuterungen zur Ziffer 6 der Empfehlung

Vom : 25.03.1997

Anhang zu Zirkular SBV Nr. 1286D vom 25.03.1997.

1. Bei der Ausgestaltung von Ziff. 6 der Empfehlung wurde die Frage aufgeworfen, ob eine Überwachung von Bankkonten auch ohne Einverständnis der Bank entweder aufgrund kantonalen Strafprozessordnungen oder direkt gestützt auf die Konvention Nr. 141 des Europarates über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (SR 0.311.53) angeordnet werden könne.

Das Bundesamt für Justiz hat dazu Stellung bezogen und zusammengefasst ausgeführt:

In Art. 4 Ziff. 2 der Konvention werden die Vertragsstaaten lediglich eingeladen, die Einführung besonderer Ermittlungsmethoden wie beispielsweise die Überwachung von Bankkonten in Erwägung zu ziehen. Die Konvention zwingt die Vertragsstaaten nicht zur direkten Anwendung solcher Ermittlungsmethoden. Das Übereinkommen enthält überdies keine Normen, die das nationale Recht ersetzen oder ergänzen und von den staatlichen Behörden unmittelbar angewendet werden können.

Die einseitige Anordnung einer Kontoüberwachung muss sich deshalb auf das anwendbare Verfahrensrecht stützen können. Derzeit enthalten die schweizerischen Prozessordnungen indessen keine gesetzlichen Regelungen, welche – ähnlich einer Telefonkontrolle – die permanente Überwachung von Bankkonten während eines bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitraumes vorsehen würden. Eine solche Massnahme lässt sich schwerlich auf herkömmliche prozessuale Zwangsmittel (z.B. Auskunfts- und Herausgabepflichten, Beschlagnahme als Zwangsmittel (z.B. Auskunfts- und Herausgabepflichten, Beschlagnahme und Durchsuchung) abstützen.

2. Mit der Ziff. 6 der Empfehlung sollen Formen der Kooperation zwischen Untersuchungsbehörden und Banken angestrebt werden, die über das starre Schema der Kontosperrung hinausgehen und flexible Lösungen im Sinne einer Kontoüberwachung zulassen.

Beispiele:

- Die Bank orientiert den Untersuchungsrichter laufend über alle Aufträge und Kontobewegungen (ev. nur für solche im Betrage von Fr. X oder mehr).
- Die Bank benachrichtigt den Untersuchungsrichter, wenn der Kunde und/oder sein Bevollmächtigter oder sonst jemand die Bank aufsucht.

Solche Vereinbarungen lassen sich nicht auf geltendes Verfahrensrecht abstützen, sondern sind nur in Absprache mit der Bank möglich.

3. Selbstverständlich bleiben Zwangsmassnahmen des anwendbaren Verfahrensrechts, beispielsweise in kantonalen Strafprozessordnungen *de lege ferenda* zu statuierende Kontoüberwachungen, vorbehalten.

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Empfehlung betreffend die Verwaltung gesperrter Vermögenswerte

Vom : 24.03.1999

Die Schweizerische Bankiervereinigung empfiehlt ihren Mitgliedern, sich dieser Empfehlung (Zirk. Nr. 1429D vom 26.03.1999) anzupassen.

Im Anschluss an die Besprechungen, die sie mit Vertretern der Schweizerischen Bankiervereinigung durchgeführt hat, empfiehlt die Kommission für organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren den Strafverfolgungsbehörden der Kantone, sich bei Verfügungen an die Banken im Zusammenhang mit einer Sperre von Vermögenswerten an nachstehende Richtlinien zu halten. **Die Schweizerische Bankiervereinigung empfiehlt den Banken die Einhaltung derselben Richtlinien.**

1. Zweck der Empfehlung

Strafbehörden können im Rahmen einer eigenen Strafuntersuchung oder eines Rechtshilfeersuchens in Strafsachen bei einer Bank die Vermögenswerte¹ eines Kunden sperren².

Die Sperre muss ausdrücklich angeordnet werden. Sie erfolgt in der Regel im Hinblick auf eine Rückerstattung an die Geschädigten, auf eine Einziehung zugunsten des Staates und/oder zur Deckung von Bussen und Gerichtskosten.

Mit dieser Richtlinie sollen verbindliche Regeln für die Verwaltung solcher Vermögenswerte aufgestellt werden, welche sowohl die Interessen der Strafbehörden als auch der Bank und deren Kunden berücksichtigen.

2. Allgemeine Grundsätze für die Verwaltung

2.1. Durch die vorläufige Sperre wird der Bankkunde in seinem Verfügungsrecht zumindest vorübergehend eingeschränkt. Das Verfügungsrecht und die damit zusammenhängende Verantwortung geht von Gesetzes wegen auf die Strafbehörde über, wobei im Hinblick auf eine eventuelle spätere Freigabe der Vermögenswerte die Interessen des Bankkunden angemessen zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die gesperrten Vermögenswerte anzulegen.

Über die Art der Verwaltung entscheidet ausschliesslich die Strafbehörde. Sie kann sich dabei von der Bank des Kunden beraten lassen. Sie lässt sich von den nachstehenden Grundsätzen leiten.

2.2. Die gesperrten Vermögenswerte sind grundsätzlich mit dem Anlageziel der Erhaltung des Kapitals und der Erzielung eines regelmässigen Ertrages anzulegen.

Die Bank orientiert die Strafbehörde auf entsprechende Aufforderung über die beste-

¹ Vermögenswerte umfassen sämtliche Guthaben eines Kunden, insbesondere Kontokorrent-Konten, Edelmetallkonten, Sparhefte, deponierte Wertschriften, Festgelder, Treuhandanlagen, Inhalte von Safes etc.

² Die Sperre ist nur provisorisch, weil erst in einem späteren Zeitpunkt durch den zuständigen Richter über die definitive Einziehung, die Herausgabe an Dritte (z.B. Geschädigte, ausländisches Gericht) oder über die Rückgabe an den Bankkunden entschieden wird.

henden Vermögensanlagen und berät sie auf deren Wunsch über allfällige Änderungen derselben. Die Strafbehörde ordnet allfällige Umschichtungen nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Bankkunden oder dessen Vertreter an.

Bei der Änderung des Anlageziels hat die Strafbehörde den Interessen des Kunden angemessene Rechnung zu tragen. Insbesondere darf eine Umschichtung der Vermögensanlage nicht zur Unzeit, d.h. in einem für eine solche Umschichtung ungünstigen Zeitpunkt, vorgenommen werden.

2.3. Liquide Mittel sind im Sinne von Ziff. 2.2. anzulegen.

2.4. Der gesperrten Kundenverbindung dürfen weiterhin die üblichen³ Administrations- und Depotgebühren, Vermögensverwaltungs-Gebühren (nachstehend Ziff. 3.2.), Courtagen, Kommissionen und Transaktionskosten belastet werden.

Andere Belastungen, insbesondere Vergütungen zugunsten Dritter⁴, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Strafbehörde.

3. Regelung im Einzelnen

3.1. Einzelaufträge des Bankkunden

Anlageinstruktionen des Kunden oder seines Vertreters dürfen nur mit Zustimmung der Strafbehörde ausgeführt werden.

3.2. Bestehende Vermögensverwaltungs-Aufträge

Hat ein Kunde der Bank einen Vermögensverwaltungs-Auftrag oder einem externen Vermögensverwalter eine Verwaltungsvollmacht erteilt, so reicht die Bank der Strafbehörde umgehend eine Kopie davon ein. Die Aufträge dürfen bis zum schriftlichen Widerruf durch die Strafbehörde weiterhin ausgeführt werden.

Die Strafbehörde orientiert die Bank, wenn möglich nach Rücksprache mit dem Kunden oder seinem Vertreter, schriftlich über die Bestätigung, den Widerruf oder die Änderung des Vermögensverwaltungs-Auftrages.

Die Bank ist berechtigt, die vertraglich vereinbarte Gebühr weiterhin zu beziehen bzw. nach vorgängiger Rücksprache mit der Strafbehörde dem externen Vermögensverwalter zu vergüten.

3.3. Instruktionslose Konten⁵

Bei Vermögenswerten, für welche weder Anlageinstruktionen des Kunden noch ein Verwaltungsauftrag bestehen, erteilt die Strafbehörde konkrete Anlageinstruktionen.

Die Strafbehörde kann der Bank einen Vermögensverwaltungs-Auftrag erteilen, in welcher sie dessen Inhalt und insbesondere das Anlageziel festlegt.

4. Bei Unklarheiten oder im Zweifelsfalle nimmt die Bank mit der zuständigen Strafbehörde Kontakt auf.

³ Mit dem Kunden vertraglich vereinbarte oder durch Konvention festgelegte

⁴ Darunter fallen insbesondere auch Daueraufträge, Lastschriftverfahren, Honorare für Verwaltungs- und Stiftungsräte, Domizilgebühren sowie Vorschüsse an Rechtsanwälte.

⁵ Konten, bei welchen der Bankkunde nicht erreicht werden kann, weil er z.B. flüchtig oder im Ausland in Haft oder weil banklagernde Post vereinbart worden ist.

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Vereinbarung über die zentrale Zustellung von Verfügungen

Vom : 21.02.2000

Zwischen

der Kommission für organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität (OKWK) der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD)

und

einzelnen Banken mit Geschäftsstellen in verschiedenen Kantonen

wird folgendes vereinbart:

1. Zweck der Vereinbarung

Bei der Verfolgung schwerer Vergehen und Verbrechen sollten die Strafbehörden in zeitlich dringenden Fällen allen Banken in der Schweiz möglichst rasch eine Verfügung mit Sperre- und Auskunftsbegehren zustellen können.

Bei Vorliegen der vereinbarten Kriterien (Ziff. 2) können die Strafbehörden in Abweichung der sonst geltenden Regeln solche Verfügungen an eine zentrale Stelle der Bank senden, welche diese auf geeignete Weise sofort an sämtliche Geschäftsstellen weiterleitet und der Strafbehörde das Ergebnis der Umfrage mitteilt.

2. Kriterien

Die Bank verpflichtet sich, solche gesamtschweizerischen Sperre- und Auskunftsbegehren entgegenzunehmen und nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu bearbeiten, wenn **kumulativ** mindestens die in den Ziff. 2.1 und 2.2, bei Vermögensdelikten zusätzlich die in Ziff. 2.3 aufgeführten Kriterien erfüllt sind:

- 2.1 **Gegenstand des Verfahrens** ist ein Verbrechen im Sinne von Art. 9 Abs. 1 StGB, Geldwäscherei im Sinne von Art. 305^{bis} StGB oder aktive Bestechung im Sinne von Art. 288 StGB.
- 2.2 Es bestehen **konkrete Indizien**, dass sich Deliktserlös auf einem schweizerischen Bankkonto befindet oder befunden hat, oder dass deliktische Banktransaktionen in der Schweiz abgewickelt wurden, so zum Beispiel:
 - Das Delikt wurde in der Schweiz verübt
 - Der Täter ist in der Schweiz wohnhaft
 - Der ausländische Täter wurde in der Schweiz verhaftet
 - Der ausländische Täter hat sich in einem Schweizer Hotel aufgehalten
 - Der ausländische Täter unterhält konkrete Geschäftsbeziehungen in der Schweiz
 - Der ausländische Täter hat in der Schweiz konkrete Aktivitäten entwickelt
 - Ein Mittäter befindet sich in der Schweiz

2.3 Die Höhe des mutmasslichen Deliktserlöses beträgt mindestens eine Million Franken.

3. Technische Abwicklung

3.1 Die Strafbehörde sendet die Verfügung per Telefax an die von der Bank bezeichnete zentrale Stelle.

3.2 Die Bank leitet die Verfügung bzw. deren wesentlichen Inhalt möglichst rasch an alle Geschäftsstellen weiter.

3.3 Die Bank teilt der Strafbehörde nach erfolgter Umfrage mit, bei welchen Geschäftsstellen Kundenbeziehungen bestehen oder bestanden haben. Gleichzeitig bezeichnet sie eine zuständige Kontaktperson und meldet gegebenenfalls die ungefähre Höhe von gesperrten Vermögenswerten.

3.4 Die Strafbehörde regelt mit der bezeichneten Kontaktperson die weiteren Einzelheiten (Edition von Bankdokumenten, Anlage gesperrter Vermögenswerten, etc.).

4. Entschädigung

4.1 Die Bearbeitung der Begehren gemäss Ziff. 3.2 und 3.3 dieser Vereinbarung erfolgt kostenlos.

4.2 Die Entschädigung des übrigen Aufwandes der Bank und ihrer Geschäftsstellen für die Edition von Bankdokumenten erfolgt gemäss den Empfehlungen der KKJPD bezüglich der mit der Beschlagnahme oder den Bankdurchsuchungen verbundenen Kostenübernahme vom 16. September 1993.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Kommission OKWK und durch mindestens eine Bank in Kraft.

5.2 Weitere Banken können dieser Vereinbarung mit einfachem Schreiben an die Kommission OKWK beitreten.

5.3 Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung bezeichnet die Bank eine zentrale Stelle (Ziff. 3.1) unter Angabe von Adresse, Telefonnummer und Telefaxnummer.

5.4 Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

Standardfristen bei Akteneditionen von Banken

Vom : 04.06.2003

Die Schweizerische Bankiervereinigung empfiehlt ihren Mitgliedern, sich dieser Empfehlung (Zirkular Nr. 7274 vom 16.07.2003) anzupassen.

- **Kontoeröffnungsunterlagen** (soweit keine Archive betroffen) sind durch die Bank innert **10 Bankwerktagen** ab Eintreffen der Verfügung an den Untersuchungsrichter (UR) zu senden.
- Einfache **Konto-/Depotauszüge** (soweit keine Archive betroffen) sind innert **10 Bankwerktagen** ab Eintreffen der Verfügung an den UR zu senden.
- **Detailbelege** für vom UR bezeichnete spezifische Zahlungen sind innert **einem Monat** ab Eintreffen der entsprechenden Verfügung, welche die zu dokumentierenden Unterlagen genau bezeichnet, an den UR zu senden.
- Bei **Sperrverfügungen** sperrt die Bank unmittelbar nach Auffinden der entsprechenden Beziehung die betroffenen Vermögenswerte und teilt **auf spezielle Anordnung** des UR innert **10 Bankwerktagen** ab Eintreffen der Verfügung mit, welche Vermögenswerte von der Sperre erfasst werden.
- Falls die Untersuchungsbehörde **keine konkrete Konto-/Depotnummer** nennen kann und die Bank zuerst abklären muss, ob eine Beziehung zu bestimmten Personen überhaupt besteht oder in der Vergangenheit bestanden hat, **verlängern sich die obenstehenden Fristen um je 5 Bankwerktag**e, soweit keine Archive betroffen sind.
- In jedem Stadium soll die Bank von sich aus informieren, falls die obigen Standardfristen nicht eingehalten werden können (z.B. weil weitergehende Archivabklärungen notwendig oder zahlreiche Konti zu überprüfen sind); sie soll dem UR die voraussichtliche Frist sowie den zuständigen Sachbearbeiter für Rückfragen nennen.

Ausnahme: In dringenden Fällen sollen die Bank und der UR umgehend miteinander Kontakt aufnehmen und die Details der Edition absprechen. Dringend ist ein Fall dann, wenn der UR diesen als solchen bezeichnet und wenn äussere Gründe ein sofortiges Handeln notwendig machen. Diese äusseren Umstände sind durch den UR zu benennen; es ist darzutun, inwiefern die Untersuchung durch ein nicht umgehendes Handeln gefährdet würde.

Schweizerische Bankiervereinigung

Konvention XIII betreffend Vereinfachung des Inkassos von Wechseln und Checks

Vom : 01.07.1984

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Auf Inkassoaufträge zwischen Konventionsbanken finden die Bestimmungen von Art. 394 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie die einheitlichen Richtlinien für Inkasso der Internationalen Handelskammer sowie die entsprechenden Inkassotarife in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit im folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

Art. 2

1. Die dieser Konvention beigetretene Bank anerkennt, dass ein von ihr gegebener sowie ein von ihr erhaltener Auftrag zum Zweck des Inkassos von Wechseln und Checks auftragsrechtlich verbindlich ist, sofern die Wechsel und Checks mit folgendem, nicht unterschriebenem Stempelvermerk ohne Bezeichnung der bevollmächtigten Bank versehen sind:

"Vollmacht zum Inkasso gemäss Konvention XIII der Schweizerischen Bankiervereinigung,
Bank X."

2. Ein Inkassoauftrag umfasst folgende Verpflichtungen:

- a) Inkasso des Wechsels oder Checks,
- b) Quittierung und Aushändigung des Wechsels bei Einlösung,
- c) Protesterhebung oder Anbringen bzw. Anbringenlassen des Vorlagevermerks sowie Anzeige an die vorangehende Inkassobank bzw. an die Einreicherbank.

3. Die beauftragte Bank ist berechtigt, weitere Banken, einschliesslich der bezogenen Bank selbst, mit dem Inkasso zu beauftragen.

4. Der Inkassoauftrag erlischt nicht durch den Konkurs weder der Einreicherbank noch der Inkassobank.

II. Bestimmungen für das Inkasso von Checks (Ordrechecks)

Art. 3

Als Inkassoauftrag im Sinne von Art. 2 für Checks gilt ausserdem der international übliche Vermerk:

"Pay to the order of any bank, banker or trust company. Prior endorsements guaranteed.
Bank X in Y."

Art. 4

1. Die Einreicherbank verpflichtet sich, bei Hereinnahme des Checks zu prüfen, ob der Auftraggeber sich durch eine ordnungsgemässe Indossamentenkette (Art. 1110 OR) legiti-

mieren kann. Der Umfang der Prüfungspflicht bemisst sich analog zu Art. 1121 OR.

2. Nimmt die Einreicherbank ihre Pflicht gemäss Abs. 1 nicht ordnungsgemäss wahr, so hat sie dem Bezogenen sowie allen Inkassobanken den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Die geschädigte Bank hat den Schaden unverzüglich nach Entdeckung geltend zu machen. Die Geltendmachung erfolgt durch Rückabwicklung des Geschäfts vom Bezogenen zur vorliegenden Bank und darauf stufenweise von Inkassobank zu Inkassobank.

3. Die besonderen Bestimmungen für kartengarantierte Eurocheques bleiben vorbehalten.

Art. 5

Die Mitglieder der Konvention sind befugt, Vereinbarungen mit Firmen zu treffen, wonach Checks auf schweizerische Banken bis zum Höchstbetrag von Fr. 5000. – oder Gegenwert ohne Indossament eingelöst oder zum Inkasso entgegengenommen werden. Die Mitglieder dieser Konvention verpflichten sich, die entsprechenden Checks unter nachfolgenden Voraussetzungen einzulösen:

1. Der Check muss an die Ordre der einreichenden Firma oder auf den Inhaber lauten und auf der Rückseite den Firmenstempel des Einreichers enthalten. Die Inkassobank muss im Besitz einer allgemeinen Erklärung sein, wonach der Einreicher seinen Firmenstempel als Inkassovollmacht anerkennt (siehe nachstehenden Mustertext).

2. Die Mitglieder anerkennen hiermit, bei solchen Inkassi ohne weiteres die Garantie für das fehlende Indossament ihres Einreichers zu übernehmen.

III. Kündigung

Art. 6

1. Die Konvention kann von jedem Mitglied Ende eines Kalendervierteljahres durch eine mindestens drei Monate vorher erfolgende Anzeige an die Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung gekündigt werden.

2. Von erfolgten Kündigungen ist sämtlichen Mitgliedern sofort Kenntnis zu geben; diese haben alsdann das Recht, sich binnen eines Monats einer solchen Kündigung anzuschliessen, auch wenn bis zum Kündigungstermin nicht mehr ein Vierteljahr laufen sollte.

IV. Inkrafttreten

Diese Konvention tritt ab 1. Juli 1984 in Kraft.

Mustertext

Erklärung für Detailhandelsfirmen, die hereingekommene Checks bis zu Fr. 5000. – nicht unterschrieben zu indossieren bzw. zu quittieren wünschen.

Wir kommen in die Lage, Checks in Zahlung zu nehmen, die auf Ihre Bank oder andere schweizerische Banken gezogen sind. Zur Vereinfachung ersuchen wir Sie, von uns solche Checks bis zum Höchstbetrag von Fr. 5000. – zur Einlösung resp. zum Inkasso entgegenzunehmen und den Gegenwert unserem Konto gutzuschreiben, auch wenn wir auf der Rück

seite lediglich unseren Firmastempel ohne Unterschrift anbringen. Zu diesem Zwecke anerkennen wir unseren Stempelaufdruck ausdrücklich als Quittung resp. als Inkassovollmacht, vorausgesetzt, dass uns der Betrag des betreffenden Checks gutgeschrieben wird.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien betreffend Treuhandanlagen

Vom : 01.08.2009

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, das Ansehen des schweizerischen Bankgeschäfts im In- und Ausland und insbesondere dessen hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder Schweizer Banken anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihr Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet wird.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen der Bank und ihrem Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. des Obligationenrechts) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Treuhandvereinbarung, Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bank etc.).

I. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich vorliegender Richtlinien ist auf die Treuhandanlagen beschränkt.

Nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen andere Treuhandgeschäfte wie Kredite oder Beteiligungen, welche die Bank im eigenen Namen, jedoch auf Grund eines schriftlichen Auftrags ausschliesslich für Rechnung und Gefahr des Kunden tätigt oder gewährt.

II. Treuhandanlagen

1. Treuhandvereinbarung

Als Treuhandanlage wird die Vermittlung von Festgeldern (in- und ausländischer Währung) bei meist ausländischen Banken oder anderen Finanzinstituten (nachstehend „Finanzintermediäre“) zur Anlage gegen Erhebung einer Kommission umschrieben. Aus steuerrechtlichen Gründen zwingend ist die Unterzeichnung einer schriftlichen Treuhandvereinbarung durch den Kunden aus der Zeit der Begründung des Treuhandgeschäfts. Gemäss der Treuhandvereinbarung trägt der Kunde das Währungs- und Transferrisiko sowie das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs (Delkredererisiko). Dadurch wird jedes Risiko der Bank aus der Treuhandanlage ausgeschlossen. Der Bank kommt als Entschädigung eine Kommission zu.

Im Anhang zu vorliegenden Richtlinien finden sich Muster der folgenden zwei Arten von Treuhandvereinbarungen:

a) Muster-Treuhandvereinbarung für mehrmalige Anlagen

Der Kunde kann eine Rahmenvereinbarung abschliessen, mit welcher er die Bank beauftragt, Festgelder treuhänderisch anzulegen. Die Bank wird dabei ermächtigt, den Finanzintermediär nach freiem Ermessen zu wählen. Wählt die Bank eine eigene ausländische Geschäftsstelle als Finanzintermediär, hat sie den Kunden über diesen Umstand und das damit verbundene Risiko im Falle eines Ausfalls der Bank (Delkredererisiko) aufzuklären. Der Kunde ist berechtigt, der Bank mündliche oder schriftliche Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem diese Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Im Rahmen eines Verwaltungsauftrages (vgl. Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge) handelt die Bank nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der mit dem Kunden festgelegten Anlageziele und allfälligen speziellen Weisungen.

b) Muster-Treuhandvereinbarung für eine einmalige Anlage

Im zweiten Falle schliesst der Kunde mit der Bank für jede einzelne Treuhandanlage eine separate Treuhandvereinbarung ab, wobei der Kunde die Anlage oder den Finanzintermediär, bei dem die Anlage getätigt werden soll, selbst bezeichnet.

Wählt der Kunde eine ausländische Geschäftsstelle der Bank als Finanzintermediär, hat die Bank den Kunden über das Risiko im Falle eines Ausfalls der Bank (Delkredererisiko) aufzuklären. Bei Verwendung der Muster-Treuhandvereinbarung für eine einmalige Anlage ist bei jeder späteren Wiederanlage vom Kunden erneut eine rechtsgültig unterzeichnete Treuhandvereinbarung einzuholen.

2. Risiken und Kosten

Die Bank tritt gegenüber dem Finanzintermediär in eigenem Namen auf. Sie hat ihrem Kunden gegenüber lediglich soviel zu leisten, wie sie aufgrund der Treuhandanlage vom Finanzintermediär erhalten hat, oder sie hat ihm allenfalls die von ihr erworbenen Ansprüche abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Der Kunde trägt insbesondere das Währungs-, Transfer- und bezüglich dem Finanzintermediär das Ausfallrisiko. Der Bank dürfen aus der Anlage, der Verwaltung und der Veräusserung des Treugutes keine derartigen Risiken erwachsen. Diese im Rahmen der Treuhandanlage vereinbarte Risikoverteilung würde hinfällig, falls die Bank die Ansprüche des Kunden garantieren würde. Solche Garantien oder Haftungen sind zwar zivilrechtlich erlaubt, würden aber die steuerrechtliche Anerkennung der Treuhandanlage ausschliessen und zu einer Bilanzierungspflicht der Treuhandanlage bei der Bank führen.

III. Massnahmen zur korrekten Abwicklung**1. Platzieren von Treuhandanlagen**

Die Bank platziert Treuhandanlagen nur durch ihre zuständigen Mitarbeitenden und entsprechend diese Richtlinien.

a) Auswahl des Finanzintermediärs

Die Bank sollte eine verbindliche Liste jener Finanzintermediäre mit guter Bonität führen, bei welchen (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) Treuhandanlagen getätigt werden dürfen.

b) Limiten

Die Bank sollte (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) bezüglich der von ihr ausgewählten Finanzintermediäre Limiten für das Platzieren von Treuhandanlagen nach pflichtgemäßem Ermessen festlegen. Bei der Festlegung der Limiten ist neben der Bonität des Finanzintermediärs auch das Länder- und Währungsrisiko zu beachten.

c) Vermeidung der Verrechnungsgefahr

Die Bank sollte (vorbehältlich Ziff. III Abs. 1 lit. f) darum bemüht sein, das Risiko der Verrechnung von Treuhandanlagen mit Gegenforderungen des Finanzintermediärs zu reduzieren. Dies erfolgt namentlich durch das Einholen eines ausdrücklichen Verrechnungsverzichts des Finanzintermediärs bezüglich der Treuhandanlage. Liegt kein Verrechnungsverzicht vor, so hat die Bank den Kunden darüber zu informieren.

In jedem Fall hat die Bank im täglichen Geschäftsverkehr die jeweiligen Finanzintermediäre in geeigneter Weise darüber zu informieren, dass es sich vorliegend um Treuhandanlagen von Kunden handelt mit dem Ziel, den guten Glauben des Finanzintermediärs zu beseitigen.

d) Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Bank hat Interessenkonflikte zwischen ihr und dem Kunden möglichst zu vermeiden. Interessenkonflikte können dann entstehen, wenn Treuhandanlagen in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zu Schulden der Bank gegenüber dem Finanzintermediär geraten. Pflichtwidrig wäre eine Situation insbesondere dann, wenn der Finanzintermediär der Bank offensichtlich nur dann einen Kredit einräumt, sofern Letztere im umgekehrten Verhältnis Treuhandanlagen ihrer Kunden bei ihm platziert.

e) Überwachung und Kontrolle

Die Bank überwacht die in Ziff. III Abs. 1 lit. a bis d genannten Massnahmen dauernd. Sie bezeichnet die dafür zuständigen Personen. Bei Bedarf sind die Massnahmen anzupassen.

f) Spezielle Kundenanweisungen

Bezeichnet der Kunde die Anlage oder den Finanzintermediär, bei dem die Anlage getätigt werden soll, selber, so finden die in Ziff. III Abs. 1 lit. a bis c genannten Massnahmen keine Anwendung.

2. Verbuchung der Treuhandanlagen

Die Bank verbucht die Treuhandanlagen entsprechend den anwendbaren Bilanzierungsvorschriften.

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. August 2009 in Kraft und ersetzen die Empfehlungen betreffend Treuhandgeschäfte vom 22. Juni 1993. Treuhandvereinbarungen gemäss jenen Empfehlungen müssen nicht erneuert werden.

Schweizerische Bankiervereinigung

Muster-Treuhandvereinbarung (für mehrmalige Anlagen)

Vom : 01.08.2009

zwischen

(nachstehend "Kunde" genannt)

und

(nachstehend "Bank" genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, Anlagen bei anderen Banken bzw. Finanzinstituten oder bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank (nachfolgend „Finanzintermediär“) zu tätigen.
2. Die Bank kann den Finanzintermediär, den Betrag, die Währung, die Laufzeit und die übrigen Bedingungen der Anlagen nach pflichtgemäßem Ermessen wählen. Der Kunde ist berechtigt, der Bank schriftliche Einzelanweisungen betreffend eine Anlage bzw. den Finanzintermediär, bei dem eine Anlage getätigt werden soll, zu erteilen. Die Bank hat die schriftlichen Einzelaufträge betreffend die Wiederanlage von Anlagen, die zur Rückzahlung fällig werden, nur zu beachten, wenn sie mindestens ... Tage vor Verfall der Anlagen bei der Bank eintreffen.
3. Die Anlagen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Vermögenswerte des Kunden.
4. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem in Ziffer 9 genannten Domizil gutgeschrieben worden sind.
5. Die Bank belastet dem Kunden ihre Kommission in der Höhe von ... % p.a. sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten.
6. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.
7. Erfüllt ein Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften in dessen Domizilland oder im Land der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
8. Diese Treuhandvereinbarung kann jederzeit von der Bank oder dem Kunden widerrufen werden. Der Widerruf hat keinen Einfluss auf laufende Anlagen. Weder der Tod noch der Eintritt der Handlungsunfähigkeit noch des Konkurses des Kunden bewirken den Widerruf der Treuhandvereinbarung.
9. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem

schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreuungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz, ist Die Bank hat überdies das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ort und Datum

Die Bank

Der Kunde

Schweizerische Bankiervereinigung

Muster-Treuhandvereinbarung (für eine einmalige Anlage)

Vom : 01.08.2009

zwischen

(nachstehend "Kunde" genannt)

und

(nachstehend "Bank" genannt)

1. Der Kunde beauftragt die Bank hiermit, im Namen der Bank, aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden eine Anlage bei einer anderen Bank bzw. Finanzinstitut oder bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank (nachstehend „Finanzintermediär“) zu den in Ziffer 2 genannten Bedingungen zu tätigen.
2. Die Bedingungen dieser Anlage lauten:
 - Anlagebetrag und Währung:
 - Finanzintermediär:
 - Laufzeit:
3. Der Kunde stellt der Bank den Anlagebetrag zur Verfügung, bevor diese gegenüber dem Finanzintermediär eine Verpflichtung eingeht.
4. Die Bank ist ausschliesslich verpflichtet, dem Kunden jene Beträge zu vergüten, die ihr in Rückleistung des Kapitals und der Zinsen aus der Anlage zur freien Verfügung an ihrem in Ziffer 8 genannten Domizil gutgeschrieben worden sind.
5. Die Bank belastet dem Kunden ihre Kommission in der Höhe von ... % p.a. sowie die mit der Anlage verbundenen Kosten.
6. Der Kunde ist darüber informiert und damit einverstanden, dass er das Ausfallrisiko des Finanzintermediärs trägt (Delkredererisiko). Im Falle von Anlagen bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank umfasst das Ausfallrisiko auch den Ausfall der Bank selbst.
7. Erfüllt der Finanzintermediär seine Verpflichtungen nicht oder nur teilweise (beispielsweise auch aufgrund von Transfer- und Devisenvorschriften im eigenen Land oder in demjenigen der Anlagewährung), ist die Bank lediglich gehalten, die Forderungen gegen den Finanzintermediär dem Kunden abzutreten, sofern diese Forderungen nicht schon anderweitig auf den Kunden übergegangen sind. Weitere Verpflichtungen der Bank bestehen nicht.
8. Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten sowie Betreuungsort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz, ist Die Bank hat überdies das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Ort und Datum

Die Bank

Der Kunde

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien für das Management des Länderrisikos

Vom : 04.09.1997

Siehe Zirkular 1326 D vom 28.11.1997. In Kraft am 31.12.1997. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Ingress

Es gehört zu den Aufgaben jedes Bankinstitutes, welches grenzüberschreitend tätig ist, die Risiken seiner Auslandengagements selbst zu identifizieren, zu messen, zu beurteilen, zu begrenzen und nötigenfalls wertzuberichtigen.

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die Banken bei der Festlegung interner Strukturen und Prozesse für das Management des Länderrisikos zu unterstützen. Sie bezwecken keine Vereinheitlichung des Risikomanagements der Banken. Diese sind in der Form der Umsetzung frei, sofern sie die in den Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen erfüllen. Die verwendeten Methoden und Systeme müssen sich dabei, der Grösse und Bedeutung der Auslandengagements entsprechend, an der "Best Practice" orientieren. Die Wahl der Methoden und der Detaillierungsgrad der internen Weisungen sind somit situationsgerecht und dem Umfang und der Art der Auslandengagements angepasst, d.h. risikoadäquat, vorzunehmen.

Die Richtlinien gelten für alle der Eidgenössischen Bankenkommission als Aufsichtsbehörde unterstehenden Banken. Für Schweizer Bankkonzerne mit in- und ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften sind diese Richtlinien sowohl einzeln als auch konsolidiert zu implementieren.

Falls Risikomanagement und Kontrolle des Auslandengagements den Richtlinien nicht genügen, sind entweder die internen Prozesse und Strukturen anzupassen, oder die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit ist einzuschränken oder aufzugeben.

I Länderrisiko

Ein Länderrisiko entsteht, wenn länderspezifische politische oder wirtschaftliche Bedingungen den Wert eines Auslandengagements beeinflussen. Es setzt sich zusammen aus dem Transferrisiko und den übrigen Länderrisiken.

- Unter Transferrisiko wird die Gefährdung der Rückführung von Auslandengagements ins Inland als Folge der Beschränkung des freien Geld- und Kapitalverkehrs oder aus anderen wirtschaftlichen oder politischen Gründen verstanden.
- Unter dem Begriff "Übrige Länderrisiken" wird jener Teil der Auslandengagements bezeichnet, dessen Werthaltigkeit unabhängig vom Transfer- und Delkredererisiko von den wirtschaftlichen und politischen Risikofaktoren eines Landes abhängen, insbesondere die länderbezogenen Liquiditäts-, Markt- und Korrelationsrisiken.

Unter Engagements mit Länderrisiko werden Auslandengagements jeder Art, einschliesslich Eventualengagements, unwiderruflicher Kreditzusagen und derivativer Finanzmarktgeschäfte, verstanden, gleichgültig, ob sie dem Banken- oder dem Handelsbuch zugeordnet

werden.

Die Erfassung des Länderrisikos erfolgt nach dem Risikodomizil und nicht nach dem Domizil des Schuldners. Bei gedeckten Engagements ist das Risikodomizil unter Berücksichtigung der Sicherheiten zu bestimmen. Dabei sind die gleichen Grundsätze für die Bestimmung des Risikodomizils anzuwenden, wie sie für die Risikoverteilungsvorschriften (Art. 21e Abs. 2-4 BankV) gelten.

Kommentar:

Während in den 70er und 80er Jahren die klassische Auslandskreditvergabe in Fremdwährung im Vordergrund stand, nehmen heute die Geschäfte mit Wertpapieren und derivativen Finanzmarktinstrumenten an Bedeutung zu. Die teilweise Abhängigkeit dieser Geschäfte von den lokalen Markt- und Wirtschaftsbedingungen sowie die Möglichkeiten einer lokalen Refinanzierung haben die Bedeutung des übrigen Länderrisikos verstärkt.

Das übrige Länderrisiko, insbesondere das Länderliquiditätsrisiko, ist als länderspezifisches Klumpenrisiko analog zum Branchenrisiko zu verstehen. Bei der Beurteilung des Risikos von Auslandsforderungen ist das übrige Länderrisiko daher oft integrierter Bestandteil des Gegenpartearatingsystems. Bei den Marktrisiken sind die länderspezifischen Klumpenrisiken durch die länderweise Risikoberechnung und die Risikoaggregation, sofern risikorelevant, zu berücksichtigen.

Auslandengagements beinhalten im Prinzip immer Elemente des übrigen Länderrisikos, während die Währung und die Art und Weise der Refinanzierung bestimmen, ob auch noch ein Transferrisiko besteht. So beinhalten Auslandengagements, die in der entsprechenden Lokalwährung denominiert und refinanziert sind, im allgemeinen nur ein übriges Länderrisiko. Bei Auslandsforderungen in einer für den Schuldner fremden Währung kommt das Transferrisiko dazu, ausser es sei hinreichend sichergestellt und dokumentiert, dass ein solches nicht entstehen kann.

Engagements im Handelsbuch sind von den vorliegenden Richtlinien grundsätzlich nicht ausgenommen. Sie werden allenfalls bankintern anders gesteuert und auch in bezug auf die Risikoversorge anders behandelt als Engagements im Bankenbuch. Sofern - wo länderrisikomässig relevant - das Management von Marktrisiken, wie z.B.

Zinsrisiko, Währungsrisiko und Aktienkursrisiko, mit Länderlimiten und dem entsprechenden Kontrollsystem organisiert wird, ist es als Teil des Länderrisikomanagementsystems zu betrachten. Neben den vorliegenden Richtlinien gelten uneingeschränkt die "Richtlinien für das Risikomanagement im Handel und bei der Verwendung von Derivaten vom 31. Januar 1996.

II Risikopolitik

1. Inhalt

Die Risikopolitik umfasst neben der Strategie zur Übernahme von Länderrisiken die Grundsätze für die Erfassung, Bewirtschaftung und Kontrolle der Länderrisiken sowie für die organisatorischen Strukturen.

2. Verantwortung

Die Verantwortung für die Risikopolitik beim Länderrisiko liegt beim Organ für Oberlei-

tung, Aufsicht und Kontrolle, d.h. bei einer Bank in Form einer Aktiengesellschaft beim Verwaltungsrat. Die Geschäftsleitung formuliert die Risikopolitik, welche vom Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle genehmigt und periodisch auf ihre Angemessenheit hin beurteilt wird. Sie erlässt Vorschriften für die Umsetzung der Risikopolitik und autorisiert Personen für die Übernahme von Risiken. Die Einhaltung der internen Vorschriften ist zu überwachen.

3. Mindestanforderung

Länderrisiken müssen in jedem Fall identifiziert, gemessen, beurteilt, begrenzt und kontrolliert werden. Umfang und Detaillierungsgrad sowie Systeme und Methoden müssen dem Umfang der Auslandengagements und den dabei eingegangenen Risiken angemessen sein. Es ist ein angemessenes internes Kontrollsystem (IKS) einzurichten.

Kommentar:

Fragen des Risikomanagements, insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen über die Risikopolitik und deren regelmässige Überprüfung, gehören zu den zentralen Führungsaufgaben.

Bei den Personen, die mit der Umsetzung der Risikopolitik im täglichen Geschäft und mit den Kontrollaufgaben betraut werden, muss die fachliche Qualifizierung sichergestellt sein.

Die Mindestanforderungen (gemäß III/3) für die Risikopolitik, die in den nachfolgenden Abschnitten weiter erläutert werden, geben nur das Gerüst vor, das bankintern durch selbst zulegende Strukturen und Prozesse zu erfüllen ist. In der Umsetzung gilt es, ein adäquates System des Länderrisikomanagements zu bestimmen, d.h. ein System, das der eigenen Risikopositionierung entsprechend eine genügend hohe Präzision der Steuerung und Kontrolle verspricht.

III Risikoerfassung

1. Risikoidentifikation, -messung und -beurteilung

Jede Bank muss in der Lage sein, länderrisikobehaftete Engagements zu identifizieren und die Wertentwicklung dieser Engagements zu verfolgen. Die Beurteilung von Länderrisiken hat bankenindividuell einheitlich und der tatsächlichen Höhe der Engagements entsprechend zu erfolgen. Als Basis dafür sind eigenständige Länderrisikoanalysen (z.B. mit der Einteilung der Länder in verschiedene Ratingkategorien) oder anerkannte, extern verfügbare Länderbeurteilungen notwendig.

Bei Banken mit erheblichen Auslandengagements, die einem wesentlichen Länderrisiko ausgesetzt sind, ist periodisch der Einfluss von möglichen Bonitätsverschlechterungen bzw. Zahlungsproblemen einzelner Länder oder Ländergruppen auf Bilanz und Erfolgsrechnung zu überprüfen. Die Ergebnisse sind dem für diese Funktion bezeichneten Leitungsorgan zur Kenntnis zu bringen.

2. Angemessene Dokumentation

Auslandengagements, deren Risikobeurteilung und, wo erforderlich, die Ergebnisse regelmäßiger Stresstests sind angemessen zu dokumentieren.

Kommentar:

Zur Risikoidentifikation und -messung gehört zuallererst, dass die Engagementhöhe pro Land risikoadäquat bestimmt wird. Weiter wird das Risiko dieser Engagements aufgrund eines eigenen oder extern verfügbaren Systems der Bonitätsbeurteilung für Länder abgeschätzt. Während bei Banken mit erheblichem Auslandengagement eine quantitative Schätzung der Verlusthöhe und der Verlustwahrscheinlichkeit auf Portfoliobasis erwartet werden kann, ist bei Banken mit geringem Engagement eine Beurteilung der Verlusthöhe auf Einzelbasis und eine Einschätzung der Verlustwahrscheinlichkeit ausreichend.

Besonders bei Banken mit erheblichem Auslandengagement widerspiegeln eigene Länderratings oft eine sehr genaue Kenntnis der Länder. Als Qualitätskontrolle für die eigene Bonitätsbeurteilung und zur Vermeidung bankinterner Interessenskonflikte ist es aber unverzichtbar, dass die eigene Bonitätsbeurteilung mit Einschätzungen extern verfügbarer Länderbeurteilungen verglichen und allenfalls grosse Abweichungen erläutert und begründet werden.

Banken mit Länderengagements auf Entwicklungs- und Schwellenländer müssen die Wirkung extremer Bonitätseinbrüche mittels Stresstests simulieren, falls dieses mit Bezug auf Eigenmittel und Erfolgsrechnung erheblich ist.

IV Risikobegrenzung und -vorsorge**1. Limitensystem**

Banken mit Auslandengagements müssen über ein adäquates System von Limiten für die einzugehenden Engagements verfügen. Die Limiten müssen regelmässig auf die Angemessenheit hin überprüft und dem für diese Funktion bezeichneten Leitungsorgan zur Genehmigung vorgelegt werden.

2. Interne Risikokontrolle

Die Banken müssen über adäquate Informationssysteme verfügen, mit denen die Einhaltung der Länderlimiten überwacht werden kann. Eine Überschreitung von Limiten muss zeitnah festgestellt werden können und ein Reporting an übergeordnete Entscheidungsstellen zur Folge haben. Die mit der Überwachung beauftragten Mitarbeiter der Bank müssen über ausreichende Fachkenntnisse verfügen und genügend unabhängig von jenen Personen sein, welche Länderrisikopositionen eingehen.

3. Bewertung und Risikovorsorge

Aufgrund ihrer Bewertungsgrundsätze nehmen die Banken angemessene Wertberichtigungen für das Länderrisiko ihrer Auslandengagements vor. Die Länderrisiken und die daraus resultierenden Wertberichtigungen und Rückstellungen sind so zu erfassen, dass sie durch die Revisionsorgane leicht überprüfbar sind.

Im übrigen entscheiden die Banken auf der Basis ihrer internen Risikomodelle und im Rahmen der geltenden Rechnungslegungsvorschriften selbst über eine allfällige zusätzliche Risikovorsorge (z.B. Schwankungsreserve).

Kommentar:

Die Länderlimiten müssen aufgrund rascher Veränderungen der internationalen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen regelmässig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Im täglichen Geschäft muss demgegenüber zeitgerecht sichergestellt werden, dass die verabschiedeten Länderlimiten nicht überschritten werden. Für allfällige Überschreitungen sind Ausnahmeregeln sowie die Kompetenz, Überschreitungen zu genehmigen, zu definieren.

Bei der Bewertung der Auslandengagements und der Risikovorsorge können Unterschiede zwischen Regelungen im Bankenbuch und jenen im Handelsbuch auftreten. Bei beiden Büchern jedoch gilt, dass die Risikovorsorge auch den Diversifizierungsgrad des gesamten Portefeuilles in Betracht ziehen kann.

Wertberichtigungen, die das betriebswirtschaftlich notwendige Mass übersteigen, gelten als stille Reserven. In der Konzernrechnung sind diese nicht zugelassen. Im Rückstellungsspiegel des Einzelabschlusses sind sie zusammen mit den "übrigen Rückstellungen" auszuweisen.

Eine zusätzliche Risikovorsorge kann in Form von Schwankungsreserven gebildet werden, sofern die durch die RRV festgelegten Voraussetzungen dazu erfüllt werden.

V Reporting und Offenlegung**1. Reporting**

Die Länderrisikoengagements sowie die Erläuterungen für grosse Abweichungen zwischen den eigenen Bonitätsklassen und den Einschätzungen extern verfügbarer Länderbeurteilungen sind Teil des Risikoreportings der Bank. Sie sind regelmässig im Rahmen dieses Reportings, mindestens aber auf die Abschlusstermine hin, an das Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder an ein von ihm bestimmtes Gremium zu rapportieren. Ausserordentliche Veränderungen werden unverzüglich rapportiert.

2. Offenlegung

Im Geschäftsbericht sind die Auslandengagements nach Bonität der Ländergruppen gegliedert zu veröffentlichen, falls es für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage der Bank wesentlich ist. Das dabei verwendete Ratingsystem ist zu erläutern. Eine Anlehnung an international übliche Standards wird empfohlen.

Kommentar:

Falls risikorelevant sind Auslandengagements nach Risikodomizil geordnet nach Bonität von Ländergruppen im Anhang des Geschäftsberichts auszuweisen. Die verwendete Bonitätseinstufung ist zu erklären. Der Ausweis nach Risikodomizil ist nicht zu verwechseln mit der Offenlegung nach Schuldnerdomizil (Tabelle J).

VI Revision

1. Interne Revision

Die interne Revision überprüft insbesondere die Einhaltung der Risikopolitik, das Risikomanagement und die Überwachung der Länderrisiken.

2. Externe Revision

Die bankengesetzlichen Revisionsstellen prüfen die Einhaltung dieser Richtlinien. Dabei stützen sie sich nach den Grundsätzen des Berufsstandes soweit wie möglich und zweckmässig auf die Arbeiten der Internen Revision ab. Sie halten das Prüfungsergebnis im bankengesetzlichen Revisionsbericht fest.

VII Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden am 4. September 1997 vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung verabschiedet und treten auf den 31. Dezember 1997 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 1999, während derer das bisherige Rundschreiben EBK-RS 92/4 "Länderrisiko" angewandt werden darf.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken

Vom : 03.02.2000

Letzte Änderung : 13.04.2006

Siehe Zirkular 6957 vom 03.02.2000. In Kraft am 01.07.2000. Änderung vom 13.04.2006 (Aufhebung von Randziffer 27) : siehe Zirkular 7466 vom 13.04.2006. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Ingress

Nachfolgende Richtlinien haben den Zweck, durch organisatorische Massnahmen dafür zu sorgen, dass der Kontakt zwischen Kunden und Banken erhalten bleibt bzw. wiederhergestellt werden kann. Im einzelnen dienen sie

- der Prävention, um den Abbruch des Kontaktes zum Kunden zu vermeiden,
- dem Schutz vor Missbrauch von Vermögenswerten, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist,
- der Verwaltung von Vermögenswerten gemäss einheitlichen Grundsätzen, wenn der Kontakt zum Kunden abgebrochen ist,
- der Wiederherstellung des Kontakts zwischen Banken und Berechtigten unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses und
- der Erleichterung von Nachforschungen durch Kunden bzw. Berechtigte nach Vermögenswerten.

Begriffe

Nachrichtenlosigkeit: Sie tritt grundsätzlich ereignisbezogen ein, d.h. wenn einerseits Nachrichten von Seiten des Kunden bzw. des Bevollmächtigten fehlen und andererseits die Bank den Kunden oder allfällige Bevollmächtigte nicht mehr kontaktieren kann.

Die Nachrichtenlosigkeit tritt mithin bei einem Kunden, dem die Post regelmässig zugestellt wird, ein, sobald:

- die an ihn versendete Korrespondenz retourniert wird und
- auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm oder Nachricht von ihm besteht und
- die Suchmassnahmen der Bank (vgl. Ziff. IV 2. und 3.) erfolglos geblieben sind;

In folgenden Fällen tritt die Nachrichtenlosigkeit erst nach einer Frist von 10 Jahren ein, es sei denn, die Bank habe konkrete Kenntnis, dass der Kunde verstorben ist, und dass auch keine Kontakte zu allfälligen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolgern geknüpft werden können:

- a) Bei ausgestellten Sparheften: wenn der Kunde den Zins seit 10 Jahren nicht mehr nachtragen liess, und wenn auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm oder Nachricht von ihm besteht.

- b) Bei Schrankfächern: wenn der Kunde sein Schrankfach gemäss Protokoll seit 10 Jahren nicht mehr besucht hat und auch sonst keinerlei Kontakt zu ihm oder Nachricht von ihm besteht.
- c) Bei banklagernder Post oder bei anderen speziellen Weisungen des Kunden: wenn mit dem Kunden seit 10 Jahren kein Kontakt besteht und auch sonst während 10 Jahren keine Nachricht von ihm eingetroffen ist;

Nachricht: Als solche gilt jede vom Kunden bzw. seinem Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger erhaltene Weisung, Mitteilung oder Äusserung, die eine Bewegung auf dem Konto bzw. Depot auslöst oder sich in den Akten niederschlägt.

Kundenbeziehung: Die Nachrichtenlosigkeit bezieht sich auf den Kunden einer Bank in der Schweiz und nicht auf eine einzelne Geschäftsbeziehung mit ihm. Hat ein Kunde mehrere Konti, Hefte, Depots oder Schrankfächer, schliesst eine Nachricht oder ein Kontakt, der sich nur auf einzelne davon bezieht, die Nachrichtenlosigkeit für alle Konti, Hefte, Depots oder Schrankfächer des betroffenen Kunden insgesamt aus.

I. Präventivmassnahmen gegen den Abbruch der Kontakte mit den Kunden

1

Mittels Präventivmassnahmen sollen die Banken Vorkehrungen treffen und Instrumente schaffen, die dazu dienen, den Abbruch des Kontaktes zu vermeiden und die Zahl der neu entstehenden nachrichtenlosen Kundenbeziehungen möglichst gering zu halten.

1. Produktegestaltung

2

Die Banken sollen bei der Gestaltung ihrer Produkte auch darauf achten, dass der Kontakt zwischen Kunde und Bank sichergestellt bzw. das Risiko des Kontaktabbruches nach Möglichkeit vermieden werden kann. So erscheint es beispielsweise nicht sinnvoll, wenn für die Saldierung von Konten durch den Kunden Gebühren in Rechnung gestellt werden, die den Kunden veranlassen, einen kleinen Restsaldo stehen zu lassen.

2. Kundeninformation

3

Die Banken sollen den Kunden bei Aufnahme der Geschäftsbeziehungen, aber auch bei weiteren geeigneten Gelegenheiten über die Problematik und die Folgen der Nachrichtenlosigkeit mündlich oder schriftlich orientieren, entsprechend beraten und ihm damit seine Mitverantwortung bei der Vermeidung des Abbruches des Kontaktes aufzeigen. Dazu zählen u.a. die Mitteilung seiner Adressänderungen an die Bank, die Einsetzung von allgemeinen Bevollmächtigten oder von einer speziellen Kontaktperson, die ausschliesslich im Falle der Nachrichtenlosigkeit kontaktiert wird etc.

4

Wird im persönlichen Gespräch mit dem Kunden das Thema Nachrichtenlosigkeit erörtert, so widmen die Banken dem Erbfall, welcher diesbezüglich besondere Risiken beinhalten kann, entsprechende Beachtung.

5

Im Sinne einer allgemeinen Orientierung können die Banken den Kunden ein Merkblatt abgeben. Der Anhang zu diesen Richtlinien dient als Muster für eine derartige Information, welches bankindividuell auf die einzelnen Kundensegmente zugeschnitten werden kann.

II. Überwachung und Verwaltung von nachrichtenlosen Vermögenswerten

1. Organisatorische Massnahmen

6

Die Banken treffen mittels interner Weisungen folgende Massnahmen zur zentralen Behandlung:

7

– Sie stellen durch ein geeignetes Kontrollsystem sicher, dass nachrichtenlose Vermögenswerte rechtzeitig und vollständig erkannt werden.

8

– Die betroffenen Vermögenswerte sind speziell zu markieren und von der Bank zentral zu erfassen, damit den Berechtigten die Suche erleichtert werden kann.

9

– Mittels geeigneter Sicherungsvorkehrungen sind die betroffenen Vermögenswerte gegen unberechtigte Zugriffe zu schützen.

10

– Die Banken bezeichnen die für den Umgang mit nachrichtenlosen Vermögenswerten zuständigen internen Stellen/Personen.

11

– Für die betroffenen Vermögenswerte sind die speziellen Aktenaufbewahrungsgrundsätze (gemäss. Ziff. III, nachfolgend) zu beachten.

12

– Für Nummernkonten und -depots sowie für Schrankfächer gelten die Bestimmungen über die Nachrichtenlosigkeit dieser Richtlinien gleichermassen.

13

– Die Banken haben die den Kunden für die Behandlung der nachrichtenlosen Werte zu belastenden Kosten festzuhalten.

14

– Kleinere Beträge bis zu CHF 1'000 können nach Ermessen der Bank anstelle der Weiterleitung auf ein individuelles Kundenkonto auf einem Sammelkonto zusammengefasst werden.

2. Schutz der Ansprüche der Berechtigten im Falle der Nachrichtenlosigkeit und Verzicht auf Kündigung

15

Die Rechte des Kunden bzw. seiner Rechtsnachfolger gegenüber der Bank bleiben im Falle

der Nachrichtenlosigkeit gewahrt.

16

Verzicht auf Kündigung: Die Bank verzichtet grundsätzlich darauf, Vertragsverhältnisse mit ihren Kunden bloss wegen Nachrichtenlosigkeit zu kündigen und die Verjährungsfrist in Gang zu setzen.

17

Ausnahme: Die Banken haben das Recht zur Kündigung oder Verrechnung für den Fall, dass ihre Forderungen gegen Kunden bzw. deren Rechtsnachfolger bei Fälligkeit nicht bezahlt werden oder nicht mehr gedeckt sind. Ausserdem bleiben spezielle kantonale Regelungen vorbehalten.

3. **Interessenwahrende Verwaltung der Vermögenswerte im Falle von Nachrichtenlosigkeit**

18

Die Bank hat im Falle der Nachrichtenlosigkeit die wohlverstandenen Interessen der an den Vermögenswerten berechtigten Kunden bzw. von deren Rechtsnachfolgern zu wahren. Die Banken erlassen interne Weisungen, welche eine einheitliche Bewirtschaftung dieser Vermögenswerte sicherstellen. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

19

– *Spargelder* werden unverändert weitergeführt und zu den jeweils gültigen Zinssätzen der Bank verzinst.

20

– *Kontokorrent* und ähnliche *Guthaben* werden für den Kunden interessewahrend, d.h. sorgfältig und ertragsbringend (beispielsweise in Form von Spargeldern, in Kassenobligationen oder in einem Anlagefonds mit konservativem Risikoprofil) angelegt.

21

– *Wertschriftendepots* sollen weitergeführt werden; Gelder aus zurückbezahlten Titeln sowie aufgelaufene Erträge daraus sollen in ähnlichen oder anderen geeigneten Werten reinvestiert werden, wobei die Anlagesituation zum Zeitpunkt der Reinvestition zu beachten ist. Kleinere Depots können von der Bank zwecks Erwirtschaftung einer angemessenen Rendite nach eigenem Ermessen z. B. in einen Anlagefonds o.ä. überführt werden. Zur Vermeidung von Wertzerfall, allenfalls zur Erzielung einer besseren Performance, kann die Bank auch in andere Anlageformen investieren.

22

– *Vermögensverwaltungsaufträge* werden unverändert weitergeführt. Widerspricht das vom Kunden festgelegte Anlageziel oder erteilte Weisungen offensichtlich seinen Interessen, so kann die Bank die gebotenen Anpassungen in der Anlagepolitik vornehmen.

23

– *Schliessfächer* können, insbesondere wenn die Mietkosten nicht mehr gedeckt sind, unter Beachtung bankinterner Weisungen (protokollarisch und z.B. unter Beizug der Revisionsstelle oder eines speziellen Berufsheimnisträgers) geöffnet werden. Der Inhalt kann zentral aufbewahrt werden.

24

Soweit der Safeinhalt aus bankmässigen Vermögenswerten besteht und im Interesse des Kunden administrative Vorkehrungen (z.B. Einlösung von Coupons) oder eine Vermögensanlage geboten erscheinen, trifft die Bank die erforderlichen Massnahmen. Bei anderen Vermögenswerten beschränkt sich die Bank auf deren sichere Aufbewahrung.

4. Kosten und Gebühren

25

Die von den Banken üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle der Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Banken die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte dem Kunden belasten. Von Aufwendungen, die zu unverhältnismässigen Belastungen für den Kunden führen, ist abzusehen (vgl. auch Rz 30).

III. Aktenaufbewahrung

1. Aktenaufbewahrung im Falle von Nachrichtenlosigkeit

26

Im Falle einer nachrichtenlosen Kundenbeziehung bewahrt die Bank die entsprechenden vertraglichen Originaldokumente sowie die Transaktionsbelege, die bei Eintritt der Nachrichtenlosigkeit vorhanden sind, bis zur Ablieferung an eine vom Gesetzgeber zu bezeichnende Stelle bzw. bis zur Wiederherstellung des Kontaktes mit dem Kunden über die gesetzliche Aufbewahrungsfrist hinaus auf.

2. Aktenaufbewahrung im Falle von saldierten Vermögenswerten

27

Aufgehoben.

3. Art der Aufbewahrung

28

Die Unterlagen und Aufzeichnungen können in einer der üblichen Formen wie Originalakten, elektronische Datenträger oder Filme aufbewahrt werden.

IV. Wiederherstellung des Kundenkontaktes

1. Grundsätze für die Suche nach Berechtigten

a) Bankkundengeheimnis

29

Bei der Suche nach den Berechtigten von nachrichtenlosen Vermögenswerten ist das Bankkundengeheimnis zu wahren.

b) Verhältnismässigkeit der Suchmassnahmen

30

Die individuelle Suche der Banken nach den Berechtigten hat unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit zu erfolgen. Aufwand und Kosten sollen sich dabei sowohl an der Höhe der betroffenen Vermögenswerte ausrichten wie auch insgesamt verhältnismässig bleiben.

2. Suche durch die Banken nach inländischen Kunden**a) Bankinterne Sofortmassnahmen**

31

Sobald die Banken feststellen, dass der Kontakt mit einem inländischen Kunden abgebrochen ist, soll mittels interner Abklärungen wie Adressbücher, elektronisches Telefonbuch, Internet etc. aber auch, falls möglich, über eine Kontaktnahme mit Bevollmächtigten oder mit besonderen Kontaktpersonen (vgl. Rz 3) versucht werden, den Kontakt zum Kunden wieder herzustellen.

b) Institutionalisierte Massnahmen

32

Die POST hat in Zusammenarbeit mit Drittfirmen ein System erarbeitet, das es in zahlreichen Fällen erlaubt, sowohl die Adressen inländischer Kunden der Bank auf ihre Aktualität hin zu überprüfen als auch im Falle von Postretouren Adressänderungen einzelfallweise aufzuspüren. Möglich sind dabei auch Nachforschungen nach früheren Adressmutationen. Dieses System wird den Banken unter besonderer Berücksichtigung des Bankkundengeheimnisses zentral über die SEGA AKTIENREGISTER AG (SAG) zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsstelle der SBVg und die SAG werden die Banken über die Einzelheiten orientieren.

33

Den Banken wird empfohlen, von diesem System Gebrauch zu machen.

3. Suche durch die Banken nach ausländischen Kunden

34

Nachforschungen im Ausland: Die unter Rz 32 beschriebenen Möglichkeiten bestehen teilweise auch für Adressnachforschungen im Ausland, insbesondere in den Nachbarländern.

Soweit diese Massnahmen nicht zum Ziel führen, ist es den Banken überlassen, ob und nach welcher Frist sie eine Vertrauensperson mit der Suche des Kunden oder seines Rechtsnachfolgers beauftragen. Solche Schritte sind von den Banken wiederum nach Massgabe des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses einzelfallweise festzulegen.

4. Suche durch Berechtigte via zentrale Anlaufstelle

35

Zentrale Anlaufstelle: Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung setzt für die Suche durch Berechtigte nach nachrichtenlosen Vermögenswerten bei Schweizer Ban-

ken weiterhin den Bankenombudsman als zentrale Anlaufstelle ein. Die SEGA AKTIENREGISTER AG (SAG) führt die Datenbank der nachrichtenlosen Vermögenswerte.

a) **Meldepflichten der Banken**

36

Die Banken in der Schweiz sind verpflichtet, die Daten nachrichtenloser Kunden für alle Vermögenswerte mit einem Betrag von mehr als CHF 100 sowie für alle Schrankfächer der SAG zu melden. Die SAG wird diese Datenbank nach modernsten Sicherheitsstandards einrichten und unterhalten. Einzig der Bankenombudsman als zentrale Anlaufstelle kann auf die Datenbank zugreifen, und zwar nur durch individuelle Eingabe einzelner Namen.

37

Sobald ein Kontakt zum Kunden wiederhergestellt werden kann, sind die Angaben in der SAG-Datenbank durch die betreffende Bank zu löschen.

38

Der Inhalt der Meldung umfasst Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Adresse des Kunden sowie allfälliger Bevollmächtigter. Die technischen Spezifikationen für die Meldungen werden von der Anlaufstelle und der SAG vorgegeben.

b) **Voraussetzungen für die Einleitung von Nachforschungen durch die Anlaufstelle**

39

Wer glaubhaft macht, Kunde oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen oder verschollenen Kunden einer Bank oder Vertreter einer solchen Person zu sein, ohne die Bank zu kennen, kann die Anlaufstelle ersuchen, Nachforschungen nach Vermögenswerten durchzuführen. Dabei muss er der Anlaufstelle:

40

- glaubhaft machen, dass eine Kundenbeziehung zu einer Bank in der Schweiz besteht,
- den Namen der Person bekanntgeben, für welche das Konto, Heft, Depot oder Schrankfach geführt wurde,
- seine Berechtigung am gegebenenfalls noch bestehenden Konto, Heft, Depot oder Schrankfach glaubhaft machen, insbesondere seine Identität und Rechtsnachfolge dokumentieren.

41

42

c) **Vorprüfung durch die Anlaufstelle**

43

Aufgrund der ihr vorgelegten Dokumente führt die zentrale Anlaufstelle eine Vorprüfung durch. Betrachtet sie das Ersuchen als gerechtfertigt, speist sie die Anfrage in die von der SAG geführte Datenbank ein.

d) Weiterleitung der Anfrage an die betroffene Bank

44

Stimmen die in einer Anfrage enthaltenen Daten mit einem in der Datenbank gespeicherten Namen hinreichend überein, so leitet die Anlaufstelle die Anfrage an die betroffene Bank zur Prüfung weiter.

e) Entscheid der Bank

45

Die Bank prüft die ihr übermittelten Ersuchen mit der gebotenen Sorgfalt und entscheidet aufgrund der vorliegenden Angaben über die Berechtigung des Ansprechers. Falls zusätzliche Informationen nötig sind, kann die Bank diese via Anlaufstelle einfordern.

46

Im positiven Fall meldet die Bank das Suchergebnis der Prüfung entweder über die Anlaufstelle oder direkt der Person, die das Ersuchen gestellt hat, im letzteren Fall unter gleichzeitiger Mitteilung an die Anlaufstelle.

47

Im negativen Fall meldet die Bank das Prüfungsergebnis mit kurzer Begründung der Anlaufstelle unter gleichzeitiger Mitteilung, ob die infrage stehenden Vermögenswerte einen Wert von über CHF 10'000 haben oder nicht. Bei Zweifeln ist die Anlaufstelle berechtigt, die Akten der Bank einzusehen und ihr allenfalls eine Empfehlung abzugeben, verbunden mit der Aufforderung, mit dem Ansprecher Kontakt aufzunehmen, damit dieser seine behaupteten Rechte gegenüber der Bank direkt geltend machen kann. Dabei sind die Bestimmungen gemäss Art. 3 des Reglementes der Stiftung Schweizerischer Bankenombudsman (in der Fassung vom 2. November 1992) anwendbar.

f) Geheimhaltungspflicht

48

Die zentrale Anlaufstelle sowie die SAG handeln bei solchen Nachforschungen im Auftrag der Banken und des potentiellen Kunden und sind infolgedessen an das Bankkundengeheimnis nach Art. 47 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen gebunden.

g) Gebühren

49

Für die Behandlung solcher Anfragen erhebt die zentrale Anlaufstelle grundsätzlich eine Gebühr, die vom Ansprecher zu bezahlen ist. Sie kann davon absehen, wenn dies aufgrund von besonderen Umständen als geboten erscheint, z.B. bei finanziellen Härtefällen. Die Gebühr wird vom Aufsichtsorgan der Anlaufstelle in Absprache mit der Schweizerischen Bankiervereinigung festgelegt. Ausserdem kann die SAG von den Banken Meldegebühren verlangen.

V. Inkrafttreten

50

Diese Richtlinien treten per 1. Juli 2000 in Kraft und ersetzen jene vom 8. September 1995.

51

Die erstmalige Meldung der in Rz 38 festgelegten Angaben an die SAG hat spätestens bis zum 31. Dezember 2000 zu erfolgen. Anlaufstelle und SAG werden den Banken rechtzeitig detaillierte Erläuterungen abgeben. Die Daten bezüglich Kundenbeziehungen, welche danach nachrichtenlos werden, sind der SAG jeweils spätestens 1 Jahr nachdem die Kundenbeziehung nachrichtenlos geworden ist, zu melden.

52

Diese Meldung gilt auch für Vermögenswerte, die im Rahmen der Weisungen der Eidg. Bankenkommission (EBK-RS vom 25. Juni 1997) an ATAG Ernst & Young, in Basel, zwecks Publikation gemeldet worden sind und weder direkt noch über ein gerichtliches Verfahren (inkl. Claims Resolution Tribunal) zur Auszahlung gelangten. Dasselbe gilt für Vermögenswerte, die allenfalls aufgrund der Untersuchungsergebnisse des ICEP publiziert und ausbezahlt werden.

Schweizerische Bankiervereinigung

Information an die Vorsorgenehmerinnen und -nehmer einer Bankstiftung der Säule 3a zur Vermeidung nachrichtenloser Vermögenswerte

Vom : Dezember 2002

Anhang zur Zirkular 7202 vom 07.10.2002.

Geschätzte Kundin, geschätzter Kunde

Es kommt immer wieder vor, dass die Kontakte zu Vorsorgenehmerinnen und -nehmer von Bankstiftungen der Säule 3a abbrechen und dass die bei der Bank deponierten Vermögenswerte in der Folge nachrichtenlos werden.

Dies kann für alle Beteiligten zu Schwierigkeiten und ungewollten Situationen führen, insbesondere wenn solche Vermögenswerte seitens der Vorsorgenehmer und ihren Begünstigten endgültig in Vergessenheit geraten.

Um dies zu verhindern, hat der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) beschlossen, die Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer auch auf Bankstiftungen der Säule 3a vorbehaltlich anders lautender gesetzlicher und reglementarischer Bestimmungen analog anzuwenden.

In der vorliegenden Publikation finden Sie die nötigen Massnahmen, um einen Abbruch des Kontaktes zu Ihrer Stiftung der Säule 3a zu verhindern. Darüber hinaus wird aufgezeigt, wie Ihre Stiftung Ihre Vermögenswerte zu wahren hat, sollte der Kontakt zu Ihnen trotzdem abbrechen.

Schweizerische Bankiervereinigung

Basel, im Dezember 2002

Ratschläge zur Vermeidung der Nachrichtenlosigkeit

Adress- und Namensänderungen

Bitte teilen Sie Ihrem Kundenberater und Ihrer Bankstiftung der Säule 3a in der Schweiz (nachfolgend „Stiftung“) umgehend mit, wenn Sie Ihren Wohnsitz wechseln oder wenn die von Ihrer Bank verwendete Anschrift z.B. infolge Heirat oder Scheidung nicht mehr zutrifft und geändert werden muss.

Spezielle Weisungen

Informieren Sie Ihre Stiftung, wenn Sie für längere Zeit verreisen und die Mitteilungen an eine Drittadresse zugestellt werden sollen.

Änderung der Begünstigtenordnung

Es steht Ihnen im Rahmen der geltenden Regelung frei, die Begünstigtenordnung zu verän-

dern und die Rechte der entsprechenden Personen festzulegen. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchten, bitten wir Sie, Ihre Stiftung schriftlich darüber zu informieren.

Orientierung von Vertrauenspersonen durch den Vorsorgenehmer / Letztwillige Verfügung

Generell empfehlen wir, eine Vertrauensperson über Ihre Stiftungsverbindung zu orientieren. Allerdings kann die Stiftung einer solchen Vertrauensperson nur Auskunft erteilen, wenn sie von Ihnen hierzu schriftlich ermächtigt worden ist. Weiter können Sie die bei Ihrer Stiftung deponierten Werte unter Bezeichnung der entsprechenden Stiftung z.B. in einer letztwilligen Verfügung erwähnen.

Individuelle Beratung

Ihre Stiftung ist gerne bereit, Sie individuell zu beraten und Ihnen nach Möglichkeit behilflich zu sein.

Mögliche Massnahmen der Stiftungen im Falle von Nachrichtenlosigkeit

Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) hat beschlossen, die SBVg Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer auch auf die Gelder der Bankstiftungen der Säule 3a analog anzuwenden. Im Falle von Nachrichtenlosigkeit ergreifen die Bankstiftungen der Säule 3a, vorbehaltlich anders lautender reglementarischer und gesetzlicher Bestimmungen, folgende Massnahmen:

Sofortmassnahmen

Sobald eine Stiftung feststellt, dass ihre per Post verschickten Mitteilungen an einen Vorsorgenehmer z.B. infolge Adressänderung nicht mehr zustellbar sind, soll die Stiftung versuchen, die neue Adresse mit der gebotenen Sorgfalt in Erfahrung zu bringen. Dabei kann sie auch Drittpersonen mit den Recherchen beauftragen. Solche Drittpersonen unterstehen dabei der Geheimhaltungspflicht. Ebenso werden die Stiftungen spezielle Weisungen der Vorsorgenehmer im Rahmen des entsprechenden Reglements befolgen.

Massnahmen bei festgestellter Nachrichtenlosigkeit

Verlaufen die Nachforschungen der Stiftung erfolglos oder ist die Kontaktnahme mit einem Vorsorgenehmer aus anderen Gründen nicht möglich, sind die Bankstiftungen der Säule 3a aufgrund von Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung verpflichtet:

- die Vermögenswerte dieser Vorsorgenehmer stiftungsintern zentral zu erfassen und
- die Werte speziell zu markieren, um sie der zentralen Anlaufstelle melden zu können. Die Verantwortlichen dieser mit den modernsten Sicherheitsvorkehrungen eingerichteten Stelle unterstehen ebenso wie die Angestellten der Banken der bankengesetzlichen Geheimhaltungspflicht (Bankkundengeheimnis).

Weiterbestand der Rechte auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit

Die Rechte der Vorsorgenehmer bleiben auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit gewahrt. Die Stiftung kann nicht von der gesetzlichen und reglementarischen Regelung abweichen. Dies gilt insbesondere für Anlagevorschriften Vermögenswerte der Säule 3a werden weiter-

hin entsprechend dem Stiftungsreglement verwaltet.

Kosten

Die von den Stiftungen üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Nachrichtenlosigkeit. Darüber hinaus können die Stiftungen die ihnen entstehenden Kosten für die Nachforschungen ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung nachrichtenloser Werte dem Vorsorgenehmer belasten. Den Umfang solcher Nachforschungen werden die Stiftungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach Massgabe der infrage stehenden Vermögenswerte, ausrichten.

Nachforschung der Vorsorgenehmer bzw. der Begünstigten bei der zentralen Anlaufstelle für Nachrichtenlose Vermögenswerte bei Schweizer Banken

Gleich wie die Banken, melden die Bankstiftungen der Säule 3a ebenfalls in regelmässigen Abständen sämtliche Daten von Vorsorgenehmern, zu denen der Kontakt abgebrochen ist, der zentralen Anlaufstelle. Es werden aber nur Vermögenswerte über CHF 100 weitergemeldet. Personen, die allfällige Vermögenswerte von Bankstiftungen der Säule 3a suchen, ohne jedoch in der Lage zu sein, die Stiftung zu eruieren, können sich an den Ombudsman der Schweizer Banken unter folgender Adresse wenden:

Schweizerischer Bankenombudsman
Zentrale Anlaufstelle
Schweizergasse 21
Postfach 1818
8021 Zürich
Tel: 0041 1 213 14 50 / Fax: 0041 1 210 37 20

Für die Nachforschungen des Ombudsmans ist ein Unkostenbeitrag vorgesehen. Der Vorsorgenehmer, oder dessen Begünstigte werden über den Stand der Nachforschung durch den Ombudsman oder die Stiftung informiert.

Auskünfte

Der Ombudsman der Schweizer Banken steht Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinie zu Notes ausländischer Schuldner

Vom : 14.05.2001

Siehe Zirkular 7079 vom 16.07.2001. Im Kraft am 01.09.2001. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Im Bestreben, den interessierten Käufern und Inhabern von Notes ausländischer Schuldner bei der Emission und während der Laufzeit eine zweckmässige und einheitliche Information über den Schuldner und gegebenenfalls den Bürgen oder Garanten zu ermöglichen sowie einen organisierten Markt sicherzustellen, erlässt der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung folgende Richtlinie:

Art. 1: Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie bezieht sich auf Notes-Finanzierungen, das heisst nach schweizerischem Recht begebenen Emissionen, welche durch die Syndikatsbanken bei ihrer Anlagekundschaft direkt plaziert und in Stückelungen von CHF 10'000.-- und mehr ausgegeben werden.

² Emissionen mit Stückelungen unter CHF 10'000.-- sind wie Obligationenanleihen zu behandeln.

³ Für Obligationenanleihen sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Art. 1156 OR, sowie bei Kotierungen die Kotierungsreglemente, ohne Einschränkung anwendbar.

Art. 2: Pflichten

¹ Das federführende Institut erstellt einen Prospekt gemäss Art. 3 dieser Richtlinie. Im Prospekt sind die Mitglieder des Syndikats namentlich aufzuführen, soweit sie bei Erstellung des Prospekts bekannt sind.

² Das federführende Institut einer Notes-Emission ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit auf Anfrage hin einen Geldkurs zu stellen. Diese Verpflichtung gilt bei geordneten Marktverhältnissen.

Art. 3: Inhalt des Prospekts

¹ Der Inhalt des Emissionsprospekts richtet sich nach Art. 1156 OR und sinngemäss nach Art. 652a OR.

² Über die gesetzlich verlangten Angaben hinaus enthält der Prospekt folgende Hinweise:

a) Eine Kurzfassung der Anleihebedingungen, allenfalls der Wandel- oder Optionsbedingungen.

Sofern einzelne dieser Bedingungen vorläufiger Natur sind, ist darauf hinzuweisen. Auf Verlangen eines Zeichners sind diesem die vollständigen Anleihebedingungen vor Librierung zur Verfügung zu stellen.

b) Angaben über den Geschäftsgang, sofern mehr als sechs Monate seit Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses vergangen sind.

c) Die Nennung allfälliger Bürgen oder Garanten.

Auf Angaben gemäss b) kann ausnahmsweise ganz oder teilweise verzichtet werden,

wenn ein für die Verpflichtungen des Emittenten uneingeschränkt garantierender Dritter am Geschäft mitwirkt. In diesem Falle sind die vollständigen Angaben über den Garanten zu geben.

- d) Den Hinweis, aus welcher Quelle die verwendeten Informationen stammen.
- e) Den Hinweis auf allenfalls bestehende Qualitätszeichen (= Ratings) international anerkannter Ratinginstitute von Mittelaufnahmen (Eigen- und Fremdmittel) von Schuldner und Bürgen oder Garanten.
- f) Bei aktiengebundenen Emissionen die Angabe, ob Beteiligungspapiere von Schuldner und Bürgen oder Garanten in deren Domizilland an öffentlich oder privat reglementierten Hauptbörsen gehandelt werden, sowie die Börsenkurse (höchst/tiefst) über mindestens die letzten drei Jahre.
- g) Den Hinweis, dass das federführende Institut den Schuldner verpflichtet hat, ihm während der Laufzeit der Notes Geschäftsberichte, Revisionsstellenberichte und Zwischenberichte über Geschäftslage und -entwicklung des Schuldners und gegebenenfalls solche von Bürgen oder Garanten zukommen zu lassen, welche von den Mitgliedern des Syndikats in einer schweizerischen Landessprache oder in Englisch (allenfalls als Übersetzung) zur Verfügung der Investoren gehalten werden.
- h) Den Hinweis auf einen allfälligen Sekundärmarkt.

Art. 4: Verbreitung des Prospekts

¹ Das federführende Institut stellt den Prospekt den Syndikatsmitgliedern so rasch als möglich, jedoch spätestens 5 Bankwerkzeuge vor der Liberierung zur Verfügung und verpflichtet diese, den Prospekt ihren an der Zeichnung der Notes interessierten Kunden auf Anfrage hin abzugeben.

² Eine Publikation des Prospekts (auch auszugsweise) in den Medien erfolgt nicht.

Art. 5: Settlement, Clearing, Verwahrung und Verwaltung

Settlement, Clearing, Verwahrung und Verwaltung von Sfr.-Notes erfolgen ausschliesslich über anerkannte Clearingstellen. In der Schweiz ist dies namentlich die "SIS, SegInterSettle AG".

Art. 6: Handelsusancen

Der Handel von CHF-Notes erfolgt nach den Regeln der ISMA (International Securities Market Association). Dort, wo diese nicht direkt anwendbar sind, erfolgt deren Anwendung sinngemäss. In jedem Fall gelten für den Handel mit CHF-Notes die in der Schweiz allgemein gültigen Usancen der SWX Swiss Exchange.

Art. 7: Inkraftsetzung

Die vorliegende Richtlinie ersetzt ab 1. September 2001 die ehemalige Konvention XIX über Notes ausländischer Schuldner.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien für die Prüfung, Bewertung und Abwicklung grundpfandgesicherter Kredite

Vom : 01.12.2003

Siehe Zirkular 7302 vom 16.12.2003. In Kraft am 30.06.2005. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

1. Ingress

Die Schweizerische Bankiervereinigung empfiehlt Ihren Mitgliedern, auf der Basis der nachfolgenden Grundsätze für grundpfandgesicherte Kredite (direktes und indirektes Hypothekengeschäft) bankinterne Weisungen zu erlassen, resp. bestehende Weisungen im Sinne dieser Grundsätze anzupassen.

Die Richtlinien geben Mindestanforderungen vor, welche die Banken schriftlich konkretisieren. Sie sollen insbesondere sicherstellen, dass die Grundpfänder wirtschaftlich korrekt, vorsichtig und nachvollziehbar bewertet sind. Die Grundsätze bezwecken weder eine Vereinheitlichung der Kreditpolitik der Mitglieder, noch sollen sie deren unternehmerische Freiheit beeinträchtigen.

Die zuständigen Organe der Bank bestimmen die Kreditpolitik für grundpfandgesicherte Kredite in entsprechenden Weisungen. Diese beinhalten neben allgemeinen Grundsätzen die für das Hypothekengeschäft wesentlichen und risikorelevanten Kernpunkte.

2. Voraussetzungen für die Gewährung von grundpfandgesicherten Krediten

Das Ausfallrisiko bei Immobilienkrediten beinhaltet im Wesentlichen das

- (i) Kreditrisiko (das Risiko, dass der Vertragspartner seinem Schuldendienst nicht nachkommt oder nicht nachkommen kann),
- (ii) das Pfandausfallrisiko (das Risiko, dass der Verwertungserlös der Sicherheit den Schuldbetrag nicht deckt) sowie
- (iii) das operationelle Risiko (zusätzliches Kredit- und Pfandausfallrisiko, aufgrund des Versagens interner Prozesse, Personen oder Systeme sowie externer Ereignisse).

Deshalb muss eine Bank ihren Kreditentscheid aufgrund einer Bonitätsprüfung des Schuldners, der marktgerechten Bewertung des Grundpfandes sowie von bankinternen Weisungen fällen.

3. Bonität und Tragbarkeit

Im Rahmen der Bonitätsprüfung des Schuldners prüft die Bank vor der Kreditgewährung und danach in festzulegenden periodischen Abständen die Kreditfähigkeit (insbesondere Belehnung und Tragbarkeit) und Kreditwürdigkeit des Schuldners.

Die Tragbarkeit basiert auf der finanziellen Situation des Kunden sowie seinen Einkünften und muss sowohl auf dem Einzelkredit (Objektebene) sowie auf der Ebene des Gesamtengagements beurteilt werden. Sie muss längerfristig gegeben sein. Bei der Beurteilung der

Tragbarkeit sind zur Bestimmung der Totallasten nebst dem Schuldendienst auch alle andern Kosten und Lasten, die mit dem Belehnungsobjekt verbunden sind (z.B. Zinsen und Amortisationen für Vorgangsfinanzierungen, Baurechtszinsen, Unterhaltskosten, Verwaltungskosten, Steuern etc.) zu berücksichtigen. Verfügt der Kreditnehmer über weitere, nicht mit dem Belehnungsobjekt verbundene Verpflichtungen (z.B. Privatkredite), so sind diese in der Tragbarkeitsrechnung zu berücksichtigen. Ebenfalls einzubeziehen sind sämtliche Verpflichtungen des Schuldners bei Dritten.

Die Bank bestimmt das zu verwendende Verfahren für die systematische Berechnung der Tragbarkeit. Ebenfalls legt sie für die Tragbarkeitsberechnung den zu verwendenden langfristigen kalkulatorischen Mindest-Hypothekarzinsatz sowie dessen Anpassung bei einem Anstieg der Marktzinssätze fest. Sodann legt die Bank die Maximallimiten für das Verhältnis zwischen Einkünften und Lasten fest. Sie kann Überschreitungen dieser Grenzen als "exceptions to policy" bewilligen und überwacht diese in geeigneter Weise.

Die Bank legt fest, mit welcher Periodizität die Bonität, Tragbarkeit und Belehnung jeweils neu zu beurteilen ist. Die Festlegung der Periodizität der Neubeurteilung muss aufgrund objektbezogenen und risikorelevanten Kriterien erfolgen. Ist die Forderung überfällig (non-performing loan) oder gilt sie als gefährdet (impaired loan), nimmt die Bank eine ausserordentliche Überprüfung der Kreditwürdigkeit und -fähigkeit des Schuldners vor.

Die Bank erarbeitet ein die Grundpfandrisiken berücksichtigendes Amortisations- und Belehnungskonzept. Die Bank legt die Amortisationssätze für die verschiedenen Arten von Grundpfändern fest. Sie kann Abweichungen davon als "exceptions to policy" bewilligen und überwacht diese in geeigneter Weise. Die Amortisationen sind in Abhängigkeit der Objektart und der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer festzulegen.

Die Bank prüft sorgfältig die Beweggründe des Kunden bei einem geplanten Wechsel der Bank (insbesondere hinsichtlich der Identifikation von Problemkrediten).

4. Bewertung des Grundpfandes

4.1 Allgemeines

Die Bank bewertet ihre Grundpfandsicherheiten systematisch und periodisch nach einheitlichen Grundsätzen und unter Einbezug aller relevanten Unterlagen. Die Bewertung muss dem Charakter sowie der heutigen und zukünftigen wirtschaftlichen Nutzung der Liegenschaft Rechnung tragen. Es ist grundsätzlich auf den Marktwert abzustellen.

Bei Mietliegenschaften oder vermieteten Objekten, ist für die Wertbestimmung grundsätzlich von marktgängigen und erzielbaren Nettomietzinsen (ohne Nebenkosten wie z.B. Heizkosten, etc) auszugehen, wobei das Leerstandsrisiko angemessen zu berücksichtigen ist.

Die zu belehnenden Objekte sind grundsätzlich zu besichtigen. Vorbehalten ist die Regelung bei der Verwendung von Schätzmodellen. Die Bank legt die Anforderungen an Schätzungen/Immobilienbeurteilungen (Fähigkeiten und Unabhängigkeit) fest. Ausserarrayongeschäfte sind in den Kreditweisungen speziell zu regeln.

Nimmt die Bank für selbstgenutztes marktgängiges Wohneigentum (Einfamilienhäuser, Stockwerkeigentum, und Ferienhäuser/-wohnungen, ohne Luxusobjekte) die Bewertung mit Hilfe von Schätzmodellen vor (hedonische oder gleichwertige Ansätze), so hat sie die als Mindestanforderung anwendbaren Kriterien für die Verwendung des Modells zu bestimmen. Die verwendeten Kriterien können z.B. abhängen von der Art der Liegenschaft, von der Lage, vom Kaufpreis, von den Anlagekosten, von der Belehnungshöhe, etc. Insbesondere

re muss sichergestellt sein, dass sich die datenbankgestützte Vergleichsbewertung auf eine repräsentative, d.h. statistisch signifikante Grundgesamtheit abstützt. Die Bank regelt die Verwendung von Schätzmodellen. Sie hat die verwendete Methode für das Schätzmodell sowie die statistischen Grundlagen angemessen zu dokumentieren sowie ein Validierungsverfahren zu definieren. Bei den aufgrund von Schätzmodellen erstellten Immobilienbewertungen entscheidet die Bank über die Frage ob ein Objekt besichtigt wird oder nicht.

4.2. Bestimmung des Marktwertes für Renditeobjekte

Massgebend als Marktwert ist in der Regel der Ertragswert. Dieser wird anhand des Realwertes oder des Kaufpreises plausibilisiert. Der vorhandene Sanierungsaufwand oder Unterhaltsstau wird bei der Schätzung angemessen berücksichtigt.

4.3. Bestimmung des Marktwertes für Gewerbe- und Industrieobjekte

Massgebend für die Schätzung von Gewerbe- und Industrieobjekten ist in der Regel ein im Markt erzielbarer Ertragswert. Dieser wird anhand des Realwertes oder des Kaufpreises plausibilisiert. Für die Analyse der Finanzierung und der Tragbarkeit von selbstgenutzten Gewerbe- und Industrieobjekten wird zusätzlich die betriebliche Ertragskraft bestimmt.

4.4. Bestimmung des Marktwertes von Bauland

Bewertungen von Bauland sind grundsätzlich aufgrund von heutigen Marktverhältnissen vorzunehmen. Dabei ist die künftig mögliche Nutzung des Baulandes sowie die spezifischen externen und internen Bedingungen bei der Bewertung zu berücksichtigen (u.a. Zonenvorschriften und -revisionen, Immissionen, Altlasten etc.).

4.5. Bewertung von nicht marktgängigen Objekten (inkl. öffentliche Gebäude)

Nicht marktgängige Objekte sind individuell und mit einem entsprechenden Risikoabzug zu bewerten sowie unter Berücksichtigung der Risiken zu belehnen.

4.6. Bewertung von Grundpfandsicherheiten bei gefährdeten Krediten (impaired loans) und überfälligen Krediten (non-performing loans)

Grundpfandsicherheiten für gefährdete Kredite sind zum aktuellen Liquidationswert einzusetzen, da das Risiko besteht, dass das Pfandobjekt unter Zeitdruck verkauft oder zwangsrechtlich verwertet werden muss. Überfällige Kredite sind häufig Bestandteil von gefährdeten Krediten. In diesen Fällen ist ebenfalls der Liquidationswert anzuwenden.

4.7. Kapitalisierungssatz

Die Bank hält die Methode (oder Systematik) zur Bestimmung der Mindestkapitalisierungssätze pro Objektart fest und regelt die Überwachung und Anpassung dieser Sätze an neue wirtschaftliche Situationen.

Bei gemischten Objekten wird der Ertragswert als Summe von Teil-Ertragswerten berechnet, welche sich aus den Erträgen für jede Nutzungsart und den jeweiligen Kapitalisierungssätzen ergeben.

5. Belehnungswert

Der Belehnungswert wird grundsätzlich auf der Basis des Marktwertes bestimmt und entspricht höchstens dem Marktwert (Kaufpreis). Die Bank legt die Methoden für die Bestimmung des Marktwertes und des Belehnungswertes für die verschiedenen Objekttypen schriftlich fest.

Die Bank bestimmt den Belehnungswert. Sie berücksichtigt ebenfalls Kosten für notwendige und absehbare Umnutzungen der Liegenschaft.

6. Belehnungssätze

Die Bank bestimmt unter Berücksichtigung der eigenen Risikofähigkeit die pro Objektart geltenden systematischen Belehnungssätze schriftlich. Sie differenziert dabei in erster Linie nach Zweck und Nutzung der Immobilien (Einfamilien-, Mehrfamilien-, Geschäftshäuser, industrielle Bauten, reine Landfinanzierungen, etc.). Sie kann Abweichungen davon als "exceptions to policy" bewilligen und überwacht diese in geeigneter Weise.

Für die Anwendung der Belehnungssätze sind objektbezogene Kriterien (z.B. Nutzung, Verwertbarkeit, Überbaubarkeit) sowie schuldnerbezogene Aspekte angemessen zu berücksichtigen. Ebenfalls adäquat einzubeziehen sind vorrangige oder gleichrangige Pfandrechte und die sich daraus ergebenden Zinsforderungen.

Die Bank regelt die Bedingungen für die Belehnung von speziellen Grundpfändern (z.B. nicht ausgeschiedene Miteigentumsanteile, Baurechte, etc.) und die Behandlung von vor-, gleich- und nachrangigen Grundpfändern und Grundlasten.

7. Kreditüberwachung

Die Bank bestimmt im Rahmen ihres Risikomanagements die Verfahren und Grundsätze für die Überwachung ihrer grundpfandgesicherten Kredite, die Häufigkeit der periodischen Überprüfung der Objekt- und Schuldnerqualität sowie die Nachführung der Dokumentation. Für "exceptions to policy", d.h. bei Abweichungen von Kreditpolitik und Weisungen definiert sie adäquate Verfahren für Bewilligung, Reporting und Überwachung.

Die Bank überwacht ihre Kredite ebenfalls auf der Ebene des gesamten Kredit-Portefeuilles. Die Bank definiert und implementiert geeignete Methoden für die Erstellung von spezifischen Risikoanalysen.

Die Verfahren sowie die Einhaltung der Grundsätze werden regelmässig von Personen überprüft (review), die nicht bei der Akquisition involviert sind.

Die Bank legt die maximal zulässigen Zeitabstände fest, in denen die belehnten Liegenschaften neu geschätzt werden. Diese richten sich nach der Objektart, der Belehnungshöhe (im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Amortisationen) sowie der Marktlage. Bei negativen Marktveränderungen muss die Neuschätzung von Objekten mit hohen Belehnungen rascher erfolgen als nach dem maximal zulässigen Abstand.

Die Bank legt adäquate Verfahren zur Identifizierung, Behandlung und Überwachung von überfälligen (non-performing loans) und gefährdeten (impaired loans) grundpfandgesicherten Krediten fest.

Die Bank regelt die Abwicklung von Baukrediten. Insbesondere überwacht sie sorgfältig die Einzahlung der Eigenmittel und die Kreditverwendung nach Baufortschritt.

8. Dokumentation

Alle Dossiers zu grundpfandgesicherten Krediten sind vollständig, aktuell und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Ergebnisse der periodischen Überprüfungen der Bonität der Schuldner sowie der periodischen Bewertungen der Grundpfänder sind festzuhalten. Bei Unterbeteiligungen und Konsortialkrediten bleibt es Aufgabe jeder beteiligten Bank, den Kredit für sich selbständig zu beurteilen und eine eigene Überwachung vorzunehmen.

Die Unterlagen müssen insbesondere auch der Revisionsstelle erlauben, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit, die Beschlussfassung und die Überwachung der Kredite zu bilden.

9. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Richtlinien sind ab dem 31. Dezember 2003 anwendbar und treten per 30. Juni 2005 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien mit demselben Titel, welche am 1.1.1994 in Kraft getreten sind.

Die Schweizerische Bankiervereinigung empfiehlt ihren Mitgliedern, diese Grundsätze innerhalb einem Jahr in ihren bankinternen Weisungen zu berücksichtigen.

Diese Richtlinien gelten als Standesregeln. Deren Einhaltung wird durch die bankgesetzlichen Revisionsstellen überprüft.

Glossar

Belehnungswert

Ist der Wert eines Grundpfandes, welchen die Bank bei der Gewährung des grundpfandgesicherten Kredites als Basis für die Belehnung zugrundelegt. Der Belehnungswert entspricht höchstens dem Marktwert (Kaufpreis). Die Bank bestimmt einen nachvollziehbaren Belehnungswert, der keine spekulativen Elemente enthält. Sie berücksichtigt jedoch die Kosten von allenfalls notwendigen und absehbaren Umnutzungen der Liegenschaft.

Ertragslose Forderungen

Vgl. überfällige Kredite (non-performing loans).

Ertragswert

von Immobilien ist die Summe aller zukünftigen auf den heutigen Zeitpunkt diskontierten Zahlungsüberschüsse oder der jährlich kapitalisierten Erträge (u.a. Mieterträge, Baurechtszinsen, etc.). In der Analyse der marktgängigen Mietzinsen und der Berechnung des Ertragswertes sind die Nebenkosten auszusondern (Nettomietzinsen).

Gefährdete Kredite (impaired loans)

sind Forderungen, bei welchen es unwahrscheinlich ist, dass der Schuldner seinen zukünftigen Verpflichtungen nachkommen kann. Anzeichen dafür liegen vor bei

- erheblichen finanziellen Schwierigkeiten des Schuldners;
- einem tatsächlich erfolgten Vertragsbruch (z.B. Ausfall oder Verzug von Zins- und Tilgungszahlungen);

- Zugeständnissen von Seiten des Kreditgebers an den Kreditnehmer aufgrund wirtschaftlicher oder rechtlicher Gegebenheiten im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers, die der Kreditgeber ansonsten nicht gewähren würde;
- Hoher Wahrscheinlichkeit eines Konkurses oder sonstigen Sanierungsbedarfes des Schuldners;
- Erfassung eines Wertverminderungsaufwandes für den betreffenden Vermögenswert in einer vorangegangenen Berichtsperiode;
- Dem Verschwinden eines aktiven Marktes für diesen finanziellen Vermögenswert aufgrund von finanziellen Schwierigkeiten;
- Erfahrungen mit dem Forderungseinzug in der Vergangenheit, die darauf schliessen lassen, dass nicht der gesamte Nennwert eines Forderungsportfolios einzutreiben ist.

Hypothekargeschäft

Kreditgeschäft, das durch ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht (Grundpfandverschreibung, Gült oder Schuldbrief) direkt oder indirekt sichergestellt ist. Bei der direkten Sicherstellung erhält der Pfandnehmer das Grundstück unmittelbar als Pfand. Bei der indirekten Sicherstellung wird dem Pfandnehmer der Grundpfandtitel als Faustpfand oder im Rahmen einer Sicherungsübereignung übergeben. In jedem Fall muss die juristische Greifbarkeit des Pfandes gewährleistet sein.

Kapitalisierungssatz

Die Kapitalisierung des langfristig erzielbaren Ertrages erfolgt auf der Grundlage eines Kapitalisierungssatzes, welcher sich in der Regel aus einem Basiszinssatz (langjährige durchschnittliche Kapitalkosten, d.h. Fremdkapitalzinsen und Eigenkapitalrendite, unter Betrachtung der zukünftigen Zinsentwicklung), aus den Zuschlägen für Betriebskosten (wie laufender Unterhalt, Verwaltungskosten, Gebühren, Versicherungsprämien und Steuern) und für Ersatzinvestitionen (resp. notwendige Abschreibungen) sowie ausreichenden Risikozuschlägen, welche die objektspezifischen Eigenschaften (wie Nutzung, Zustand, Lage) und wirtschaftliche und regionale Aspekte (wirtschaftliche und steuerliche Situation in der Region, regionale Leerstandsquote) zusammensetzt.

Kreditpolitik

Die Leitung der Bank bestimmt die Kreditpolitik für grundpfandgesicherte Kredite schriftlich. Inhalt ist neben allgemeinen Grundsätzen auch die Regelung der für das Grundpfandgeschäft wesentlichen Kernpunkte, d.h. denjenigen, welche die Kreditrisiken in wesentlichem Mass beeinflussen.

Die Weisungen regeln u.a. folgende Kernpunkte:

- Die Verfahren für die systematische Berechnung der Tragbarkeit sowie die Maximallimits für deren Verhältnis;
- Den kalkulatorischen Hypothekarzinsatz zur Berechnung der Tragbarkeit;
- Die Periodizität der Kreditrevisionen nach risikorelevanten Kriterien;
- Die Definition der Objektarten und deren Belehbarkeit;
- Das Amortisations- und Belehungskonzept (Belehungsgrenzen, Mindest-Amortisationsraten, etc.);

- Das Schätzungswesen und Schätzmethoden nach Objektart;
- Die Methode zur Festlegung des Kapitalisierungssatzes.
- Die Verfahren für Bewilligung, Reporting und Überwachung der "exceptions to policy".

Landwert

Richtet sich nach der bestehenden sowie der allenfalls zusätzlich möglichen baulichen Ausnutzung unter Berücksichtigung der Lage und von Verkaufspreisen.

Liquidationswert

Beim Liquidationswert handelt es sich um einen geschätzten realisierbaren Veräußerungswert. Bei der Bestimmung des Liquidationswertes wird vom geschätzten Marktpreis (d.h. vom Marktwert) ausgegangen. Von diesem sind die üblichen Wertschmälerungen, Haltekosten (Unterhaltskosten, Refinanzierungskosten des Verwertungszeitraums) und die noch anfallenden Liquidationsaufwendungen wie Liquidationssteuern, Heimfallkosten etc. in Abzug zu bringen. Bei nachrangigen Grundpfändern sind zudem die dem Vorgang zuzurechnenden Vorgangszinsen zu berücksichtigen. Bei gefährdeten Forderungen müssen die Grundpfandsicherheiten mit dem Liquidationswert bewertet werden (vgl. RRV-EBK).

Marktwert (Verkehrswert)

Der Marktwert oder Verkehrswert entspricht dem Preis, der innerhalb eines Jahres unter üblichen Bedingungen und bei freiem Spiel von Angebot und Nachfrage voraussichtlich erzielt werden kann.

Neubauwert

Entspricht den Kosten für die Erstellung eines Objektes unter Berücksichtigung eines Vergleichsobjektes zuzüglich Aussenanlagen und Baunebenkosten. Die Baukosten werden über den kubischen Inhalt der Gebäude und einen angemessenen Kubikmeterpreis oder eine gleichwertige Methode (z.B. Elementkosten) ermittelt.

Überfällige Kredite (non-performing loans)

Kredite sind überfällig (non-performing oder ertragslos), wenn mindestens eine der folgenden Zahlungen mehr als 90 Tage nach Fälligkeit nicht vollumfänglich geleistet worden ist:

- Zinszahlungen
- Kommissionszahlungen
- Amortisationen (Teil-Kapitalrückzahlungen)
- Vollständige Kapitalrückzahlungen

Sind die aus einer Grundforderung herrührenden Zins-, Kommissions-, oder Amortisationszahlungen überfällig, so gilt auch die Grundforderung als non-performing. Forderungen gegenüber Schuldnern, die in Liquidation sind, gelten immer als non-performing. Kredite mit bonitätsbegründeten Sonderkonditionen (z.B. wesentliche Zinszugeständnisse mit Zinsen, die unter den Refinanzierungskosten der Bank liegen) gelten als non-performing. Überfällige Forderungen sind häufig Bestandteil von gefährdeten Forderungen.

Realwert

Setzt sich zusammen aus dem Landwert und dem Zeitbauwert des Gebäudes.

Schuldendienst

Unter Schuldendienst sind die Zahlungen der vertraglich vereinbarten Zinsen, Kommissionen, Amortisationen und Kapitalrückzahlungen zu verstehen.

Verkehrswert

Vgl. Marktwert

Zeitbauwert

Ergibt sich aus dem Neubauwert abzüglich der Wertverminderung, die seit der Erstellung des Gebäudes infolge Alter, Abnutzung oder aus anderen Gründen eingetreten ist.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien über die Zuteilung von eigenkapitalbezogenen Effekten bei öffentlichen Platzierungen in der Schweiz

Vom : 29.03.2004

Stand : 02.06.2004

Siehe Zirkular 7332 vom 04.06.2004. In Kraft am 01.01.2005. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

A. Zweck

1. Bei öffentlichen Emissionen und öffentlichen Platzierungen im Kapitalmarkt (zusammenfassend: öffentliche Platzierungen) sind typischerweise beteiligt:
 - der Emittent bzw. die verkaufenden Effekteninhaber (zusammenfassend: Emittent),
 - die (potenziellen) Zeichner (institutionelle Kunden und Privatkunden),
 - die Banken bzw. Effektenhändler (als federführende Syndikatsbank, weitere Syndikatsbanken und Drittbanken, zusammenfassend: Banken),
 - die Marktteilnehmer insgesamt.
2. Diese Richtlinien haben zum Zweck, Fairness und Transparenz des Zuteilungsverfahrens durch die Umschreibung von Anforderungen an die Sachlichkeit und Nachvollziehbarkeit bestmöglich zu gewährleisten. Dabei ist den Interessen der verschiedenen Beteiligten (Ziffer 1) angemessen Rechnung zu tragen.

Kommentar: In Bezug auf die Interessen der Kunden ist deren faire Behandlung innerhalb der verschiedenen Kundengruppen sicherzustellen (siehe auch Ziffern 6.3 und 7).
3. Die Richtlinien gelten als Standesregeln und haben keine Auswirkung auf das zivilrechtliche Verhältnis der Banken zu ihren Kunden.

B. Anwendungsbereich

4. Diese Richtlinien sind anwendbar auf alle öffentlichen Platzierungen von Aktien, Partizipationscheinen und Genussscheinen sowie Wandel- und Optionsanleihen in der Schweiz.
5. Diese Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken einschliesslich Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ausländischer Banken, die an öffentlichen Platzierungen in der Schweiz mitwirken. Diese dürfen ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Stammhäuser und Muttergesellschaften, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften nicht dazu missbrauchen, vorliegende Richtlinien zu umgehen. Die vorliegenden Richtlinien entfalten keine globale Wirkung.

C. Grundsätze

Allgemeines

- 6.1 Die Bank regelt und dokumentiert das Zuteilungsverfahren für öffentliche Platzierungen so, dass es
 - auf sachlichen Kriterien beruht,
 - durch die zuständigen Stellen der Bank überprüft werden kann,
 - für die banken- bzw. börsengesetzliche Revisionsstelle und die Aufsichtsbehörde nachvollziehbar ist.
- 6.2 Bei der Ausgestaltung des Zuteilungsverfahrens darf - unter Wahrung der in Ziffer 6.1 aufgestellten Grundsätze - dem verkürzten Zeitrahmen (z.B. kürzeren Zeitfenstern bei Wandel- und Optionsanleihen) Rechnung getragen werden.
- 6.3 Im Rahmen einer angemessenen Interessenabwägung können Zuteilungen an verschiedene Kunden bzw. Kundengruppen differenziert erfolgen (siehe auch Ziffer 7).
- 6.4 Ein Anspruch auf Zuteilung besteht nicht.
- 6.5 Unsachlich und damit unzulässig sind Zuteilungen aufgrund der Zusage besonderer Gegenleistungen wie insbesondere:
 - der Verpflichtung, nach der Platzierung über den Markt weitere Effekten zu kaufen ("Laddering"),
 - der Leistung besonderer Kommissionen oder Kommissionszuschläge ("Quid pro Quo Agreements"),
 - der Verpflichtung oder konkreten Ankündigung, dass der zuteilenden Bank Aufträge bzw. Geschäfte angeboten werden ("Spinning").

Zuteilungen an Privatanleger

7. Bei Zuteilungen an Privatanleger hat die Bank sicherzustellen, dass diese fair und unparteiisch behandelt werden und nicht einzelne Privatanleger ohne sachlichen Grund gegenüber anderen benachteiligt werden. Als Zuteilungsverfahren, welche die faire und unparteiische Behandlung von Privatanlegern sicherstellen, gelten namentlich solche, die auf folgenden, sachlichen Kriterien oder Kombinationen davon beruhen:
 - Los
 - Ordergrössen
 - Prozente der Zeichnungen
 - Zeitpunkt des Eingangs der Zeichnung
 - angebotene Kaufpreise (bei Auktion)
 - regionale Gesichtspunkte
 - langfristige Bindung zum Emittenten
 - Portfoliostruktur der Anleger
 - Verbesserung von Qualität, Position und Platzierungskapazität der Bank zum mittel- und langfristigen Nutzen der Privatanleger
 - Wünsche des Emittenten bezüglich Anlegerstruktur

- Dauer der Kundenbeziehung
- andere sachliche Kriterien.

Mehrzuteilungsoptionen

8. Sieht der Prospekt eine Mehrzuteilungsoption vor ("Green Shoe"), so muss der Prospekt Aufschluss geben über die Vertragsparteien, den Umfang und die Dauer der Mehrzuteilungsoption.

Zuteilungen auf Wunsch des Emittenten

9. Separate Zuteilungen an Zeichnerkategorien mit besonderer Beziehung zum Emittenten wie z.B. Geschäftspartner (natürliche und juristische Personen), seine Organe oder Mitarbeitende ("Friends-and-Family"-Programme) sind auf Wunsch des Emittenten zulässig. Der Prospekt muss in diesem Fall über die Tatsache der separaten Zuteilung sowie namentlich die maximale Höhe der Quote insgesamt und die Kategorien der Zuteilungsberechtigten Aufschluss geben.

Zuteilungen an Nostro

- 10.1 Zuteilungen der Syndikatsbanken an Nostro (Eigen- bzw. Handelsbestand, insbesondere für das Market Making, zu Stabilisierungszwecken oder aus anderen sachlichen Gründen) sind nur in Absprache mit dem Emittenten und in angemessenem Umfang zulässig.

Kommentar: Die Angemessenheit des Umfangs einer Zuteilung an Nostro bezieht sich z.B. auf den Liquiditätsbedarf während der ersten Handelstage, das Zeichnungsvolumen und dessen Qualität oder die Transaktionshöhe.

- 10.2 Kann eine Syndikatsbank zufolge mangelnder Kundennachfrage die von ihr fest übernommenen Titel nicht vollumfänglich platzieren, so ist es ihr freigestellt, die Titel im Nostro zu halten oder im Markt zu verkaufen (anders lautende Vereinbarungen mit dem Emittenten bzw. den verkaufenden Titelinhabern vorbehalten).
- 10.3 Drittbanken dürfen sich (Nostro) bei der Zuteilung nicht gegenüber ihren Kunden unsachlich bevorzugen. Die Zuteilung an Nostro darf dabei nur in angemessenem Umfang erfolgen.

Zuteilungsergebnis

11. Die federführende Syndikatsbank veröffentlicht nach Abschluss der Transaktion das Platzierungsvolumen, gegebenenfalls die Höhe der Zuteilungen an Zeichnerkategorien mit besonderer Beziehung zum Emittenten (Ziffer 9) und eine Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Ziffer 8).

D. Voraussetzungen und Überwachung

12. Eine Bank, die an öffentlichen Platzierungen mitwirkt, muss über die dazu erforderliche, professionelle und den Verhältnissen des Betriebs angemessene Organisation verfügen.
13. Die Bank erlässt die notwendigen Weisungen und trifft geeignete Massnahmen, um sicherzustellen, dass die vorliegenden Richtlinien eingehalten werden.

14. Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung vom 29. März 2004 verabschiedet und von der Eidgenössischen Bankkommission mit Beschluss vom 27. Mai 2004 als aufsichtrechtlicher Mindeststandard anerkannt worden. Sie treten per 1. Januar 2005 in Kraft.

Schweizerische Bankiervereinigung

Vereinbarung der Schweizer Banken und Effektenhändler über die Einlagensicherung

In Kraft am 05.03.2009. Siehe auch die Web-Site www.einlagensicherung.ch. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Um bei Einschränkung der Geschäftstätigkeit oder Anordnung der Zwangsliquidation einer Bank bzw. eines Effektenhändlers durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht die Auszahlung der gesicherten Einlagen innert dreier Monate zu gewährleisten, vereinbaren die Schweizer Banken und Effektenhändler im Rahmen von Art. 37h des Bankengesetzes¹ bzw. Art. 36a des Börsengesetzes² mit deren Einlagensicherung (nachstehend: Einlagensicherungsverein) was folgt:

Erster Abschnitt: Anwendungsfall

Art. 1: Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

¹ Verfügt die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA (nachstehend: FINMA) für eine Bank oder einen Effektenhändler in der Schweiz (nachstehend: Bank) eine Schutzmassnahme oder die Zwangsliquidation (Art. 37h Abs. 3 Bst. a des Bankengesetzes, Art. 36a des Börsengesetzes), so stellen die anderen Banken und Effektenhändler (nachstehend: Banken) Gelder bereit (Art. 5 dieser Vereinbarung), damit die nach Art. 37b Abs. 1^{bis} des Bankengesetzes privilegierten Einlagen innert dreier Monate den berechtigten Einlegern ausgezahlt werden können.

² Eine Auszahlung nach dieser Vereinbarung erfolgt erst, wenn die Verfügung der FINMA dem Einlagensicherungsverein mitgeteilt wurde und vollstreckbar ist.

Art. 2: Einlagensicherungsverein, Bankkundengeheimnis

Der Einlagensicherungsverein handelt als Beauftragter der Banken und wahrt das Bankkundengeheimnis (Art. 47 des Bankengesetzes, Art. 43 des Börsengesetzes). Er ist berechtigt, die Erfüllung seiner Pflichten aus dieser Vereinbarung ganz oder teilweise und unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses auf Dritte zu übertragen (Outsourcing).

Art. 3: Verrechnungsverzicht

Die Berechnung der privilegierten Einlagen erfolgt "brutto"; eine Verrechnung der Bank mit Schulden des Einlegers ist im Umfang des maximal privilegierten Betrags ausgeschlossen. Dies gilt unwiderruflich und ist für die Entscheidungsträger der Bank verbindlich³.

Art. 4: Berechtigte Einleger und auszuzahlende Einlagen

¹ Einleger nach dieser Vereinbarung ist jeder Gläubiger, für den die Bank eine unter Art. 37b Abs. 1^{bis} des Bankengesetzes privilegierte Einlage führt.

¹ Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (SR 952.0).

² Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (SR 954.1).

³ Dazu das Gutachten Prof. Dr. Dieter Zobl, Zürich, an die Schweizerische Bankiervereinigung vom 20. Dezember 2004.

² Einlage nach dieser Vereinbarung ist jede Einlage im Sinn von Art. 37b Abs. 1^{bis} des Bankengesetzes.

³ Bei Einlagen zu gesamter Hand wie z.B. ungeteilten Nachlässen und einfachen Gesellschaften ist gemäss Art. 22 der Bankenkursverordnung-FINMA „die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Gläubigerin zu behandeln“.

Art. 5: Beiträge der Banken im Anwendungsfall

¹ Nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der FINMA gemäss Art. 55 Abs. 1 der Bankenverordnung⁴ berechnet und erhebt der Einlagensicherungsverein die von den Banken zu leistenden Beiträge. Dabei stützt er sich auf die letzte Meldung der privilegierten Guthaben der betroffenen Bank oder - falls schon vorliegend - neuerer, vom Konkursliquidator oder FINMA-Beauftragten (Sanierungs- bzw. Untersuchungsbeauftragten, nachstehend: FINMA-Beauftragten) bestätigter Unterlagen.

² Die Beiträge sind für jede Bank im Verhältnis der privilegierten Einlagen bei ihr zu den privilegierten Einlagen bei den Banken insgesamt (abzüglich jener der betroffenen Bank) zu errechnen. Dabei ist provisorisch auf die jeweils letzte von der FINMA erhältliche Zusammenstellung der gemeldeten Einlagen abzustellen (Art. 19 Abs. 2 der Bankenverordnung). Die definitive Abrechnung erfolgt im Rahmen der Verteilung der Liquidationszahlung gemäss Art. 6 gestützt auf die Liste der FINMA per letzten Bilanzstichtag der Teilnehmerbanken vor Eintritt des Anwendungsfalls der Vereinbarung. Falls Art. 6 mangels Liquidationszahlung nicht zur Anwendung gelangt, erstellt der Einlagensicherungsverein innert 30 Tagen nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen zwischen den Banken eine eigene Abrechnung und stellt gestützt darauf die entsprechenden Ausgleichszahlungen bei den betroffenen Banken in Rechnung.

³ Weitere Banken, für die der Anwendungsfall eintritt, sind ab sofort von weiteren Beitragspflichten aus dieser Vereinbarung befreit. Diese weiteren Verpflichtungen wachsen anteilsweise den übrigen Banken an. Eine vorzeitige Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

⁴ Der Einlagensicherungsverein kann Gruppenverbände der Banken oder andere Dritte mit der Berechnung und Erhebung der Beiträge beauftragen.

⁵ Im Anwendungsfall hat der Einlagensicherungsverein sicherzustellen, dass er nach Ablauf von 45 Kalendertagen ab Mitteilung der FINMA-Verfügung gemäss Art. 1 dieser Vereinbarung bzw. deren Vollstreckbarkeit eine Akontozahlung in maximaler Höhe der für das Vorjahresende gemeldeten privilegierten Guthaben der betroffenen Bank an den Konkursliquidator oder FINMA-Beauftragten leisten kann. Reicht der bereitgestellte Betrag nicht aus, um den Bedarf gemäss Auszahlungsplan zu decken (Art. 57 der Bankenverordnung), stellt der Einlagensicherungsverein den Differenzbetrag terminlich so zur Verfügung, dass die Auszahlung der privilegierten Guthaben fristgerecht sichergestellt werden kann.

⁶ Der Einlagensicherungsverein fordert die zur Erfüllung seiner Zahlungspflichten aufgrund des vorstehenden Abs. 5 nötigen Mittel bei den Banken ein. Die ihnen dabei jeweils gesetzten Zahlungsfristen sind verbindlich. Insoweit gilt diese Vereinbarung als Schuldanerkennung gemäss Art. 82 Abs. 1 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes. Kommt eine Bank dieser Zahlungsaufforderung in der gesetzten Frist nicht nach, setzt ihr der Einlagensicherungsverein eine Nachfrist von fünf Bankwerktagen und gibt der FINMA davon Kenntnis. Um seinen Pflichten gegenüber den Einlegern dennoch und fristgerecht nachkommen

⁴ Verordnung über die Banken und Sparkassen vom 17 Mai 1972 (SR 952.02).

zu können, kann der Einlagensicherungsverein einen Kredit in Höhe der fehlenden Mittel aufnehmen. Sämtliche dem Einlagensicherungsverein und den übrigen Banken daraus entstehenden Kosten wie Zinsen, Kommissionen, zusätzliche Delkrederkosten u.a. werden - sofern gegeben - säumigen Banken in Rechnung gestellt. Dieser Kredit wird aus dem Liquidationserlös der betroffenen Bank vorrangig zurück bezahlt. Für grössere Beträge fordert der Einlagensicherungsverein den Fehlbetrag unter Ansetzung einer Frist von zehn Tagen bei den Banken ein.

⁷ Die von den Banken an den Einlagensicherungsverein bezahlten Beiträge werden nicht verzinst. Das entsprechende Zinsausfallrisiko trägt jede Bank selber.

⁸ Die Banken sind im Rahmen der Einlagensicherung zu keinen Leistungen ausser den in dieser Vereinbarung festgelegten verpflichtet, insbesondere nicht zu direkten Leistungen an die Einleger. Zu solchen ist durch diese Vereinbarung ausschliesslich der Einlagensicherungsverein verpflichtet (Art. 59 der Bankenverordnung).

Art. 6: Weiterleitung der Liquidationszahlungen an die Banken

Der Einlagensicherungsverein ist verpflichtet, die ihm aufgrund der Legalzession gemäss Art. 37i des Bankengesetzes aus der Liquidation der Bank zufließenden Mittel jeweils innert 30 Kalendertagen den Banken in Rückerstattung ihrer Beiträge nach Art. 5 dieser Vereinbarung zu überweisen.

Art. 7: Leistungsgrenze (Art. 37h Abs. 3 Bst. b.^{bis} des Bankengesetzes)

Die aufgrund dieser Vereinbarung geleisteten und noch nicht aus der Liquidation an den Einlagensicherungsverein zurück erstatteten Auszahlungen dürfen, ohne Verzinsung, zu keinem Zeitpunkt gesamthaft die Summe von CHF 6 Mrd. übersteigen. Die nach rechtskräftigem Kollokationsplan gemäss Einschätzung des Konkursliquidators voraussichtlich ungedeckt bleibenden Zahlungen gelten als zurückerstattet.

Zweiter Abschnitt: Verschiedenes und Übergangsbestimmungen

Art. 8: Ermächtigung der FINMA zur Weiterleitung von Daten an den Einlagensicherungsverein

¹ Die Banken ermächtigen hiermit die FINMA und den Konkursliquidator bzw. FINMA-Beauftragten, ihre aufgrund von Art. 19 Abs. 2 der Bankenverordnung gemeldeten Daten dem Einlagensicherungsverein zur Verfügung zu stellen (vgl. Art. 55 Abs. 1 der Bankenverordnung, soweit er diese zur Erfüllung seiner Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung benötigt).

² In Bezug auf diese Daten untersteht der Einlagensicherungsverein dem Bankkundengeheimnis (Art. 47 des Bankengesetzes, Art. 43 des Börsengesetzes).

Art. 9: Rechtliche Qualifikation dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung begründet keine einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. OR. Daher sind die Banken aus ihr zu keinen Leistungen über die hier festgelegten Beiträge an die Einlagensicherung hinaus verpflichtet.

Art. 10: Schiedsgericht

¹ Die Unterzeichner sind bei Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschliesslich solche über ihr gültiges Zustandekommen, ihre Abän-

derung oder ihre Auflösung, ihre Auslegung oder Anwendung gehalten, Gerichtsverfahren zu vermeiden und einvernehmliche Lösungen anzustreben.

² Lässt sich ein Gerichtsverfahren über eine solche Meinungsverschiedenheit gleichwohl nicht vermeiden, ist es vor einem Schiedsgericht mit Sitz in Basel durchzuführen und endgültig zu entscheiden. Die Einleitung eines solchen Verfahrens hat keine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Beitragspflichten der Banken gemäss Art. 5 Abs. 7 dieser Vereinbarung.

³ Die einander gegenüber stehenden Parteien ernennen je einen Schiedsrichter, welche ihrerseits den Obmann des Schiedsgerichts ernennen. Sind an einem Verfahren mehrere Banken beteiligt, ernennen sie ihren Schiedsrichter gemeinsam durch einstimmigen Beschluss. Falls eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der andern Partei betreffend die Einleitung des Verfahrens ernannt hat, oder wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht innert ebenfalls 30 Tagen auf einen Obmann geeinigt haben, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen. Kann ein Schiedsrichter sein Amt aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben, muss die Partei, die ihn ernannt hat, nach demselben Verfahren innert 30 Tagen einen Nachfolger ernennen; dasselbe gilt für den Obmann.

⁴ Bei Ersetzung eines Schiedsrichters oder des Obmanns bleiben Prozesshandlungen, bei denen der Vorgänger mitgewirkt hat, weiterhin gültig.

⁵ Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit und der Zivilprozessordnung des Kantons Basel-Stadt gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien bzw., wenn diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichtet haben, das Schiedsgericht keine andere Verfahrensregelung trifft.

⁶ Das Schiedsgericht ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 11: Inkrafttreten

¹ Diese Vereinbarung tritt, nach Genehmigung durch die FINMA (Art. 37h Abs. 2 des Bankgesetzes), am 5. März 2009 in Kraft.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge

Vom : 16.04.2010

Siehe Zirkular 7650 vom 10.05.2010. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard an (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, das Ansehen der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder Schweizer Banken anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet werden, auch wenn sie den Banken ausser einer Zielvorstellung keine weiteren speziellen Weisungen erteilen.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben keine direkten Auswirkungen auf das zugrunde liegende zivilrechtliche Verhältnis zwischen den Banken und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich nach wie vor auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere auf die Art. 394 ff. Obligationenrecht) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Bestimmungen zwischen Bank und Kunde (wie Vermögensverwaltungsauftrag, Allgemeine Geschäftsbedingungen der Banken etc.).

I. Grundsätze

1. Durch den Vermögensverwaltungsauftrag wird die Bank ermächtigt, alle Handlungen auszuführen, die sie im Rahmen der üblichen bankmässigen Vermögensverwaltung als zweckmässig erachtet. Die Bank übt den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen aus, unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Kunden, soweit sie ihr bekannt sein können. Sie handelt nach freiem Ermessen im Rahmen der mit dem Kunden festgelegten Anlageziele und unter Berücksichtigung von allfälligen speziellen Weisungen des Kunden. Dagegen erlaubt der Vermögensverwaltungsauftrag nicht, Aktiven zurückzuziehen.

Kommentar:

Die Bank orientiert den Kunden zu Beginn des Vermögensverwaltungsauftrages über dessen Inhalt. Sie erörtert mit dem Kunden in direktem Kontakt seine Anlageziele und hält sie fest. Zur Erreichung dieser Ziele legt die Bank die Anlagepolitik nach freiem Ermessen fest. Die Bank kann die Anlagepolitik entweder für alle Kunden einheitlich, nach bestimmten Kundengruppen oder für jeden Kunden individuell ausrichten.

Die Bank sorgt dafür, dass der Vermögensverwaltungsauftrag sorgfältig ausgeführt wird und die berechtigten Interessen des Kunden in guten Treuen gewahrt werden.

Erteilt der Kunde der Bank spezielle Weisungen (ständige oder auf einzelne Transaktionen bezogene), so gelten die vorliegenden Richtlinien subsidiär. Ständige Weisungen und spätere Änderungen sind von der Bank schriftlich festzuhalten. Die übrigen Aufträge sind in

geeigneter Form zu registrieren.

Sind beim Vollzug von speziellen Weisungen besondere Risiken mit der betreffenden Geschäftsart verbunden, so orientiert die Bank den Kunden darüber.

2. **Der Vermögensverwaltungsauftrag wird in schriftlicher Form nach dem von der Bank festgelegten Text erteilt und vom Kunden unterzeichnet.**

Kommentar:

Es genügt nicht, dass der Kunde mündlich einen Auftrag zur bestmöglichen Verwaltung seines Vermögens erteilt. Eine Besprechungsnotiz, in der die Absicht des Kunden festgehalten ist, sein Vermögen von der Bank verwalten zu lassen, ist als ungenügend zu betrachten.

Mit der Unterzeichnung des Vermögensverwaltungsauftrages ermächtigt der Kunde die Bank, im Rahmen der festgelegten Anlageziele alle gemäss diesen Richtlinien zulässigen Anlagen zu tätigen, ohne dass dafür weitere Vereinbarungen über besondere Geschäftsbedingungen sowie über Risiko- und Gewinnmerkmale der Anlagen nötig sind.

3. **Die Bank sorgt dafür, dass der ihr erteilte Vermögensverwaltungsauftrag durch die zuständigen Mitarbeiter gemäss diesen Richtlinien und allfälligen internen Weisungen sowie im Rahmen der jeweils gewählten Anlagepolitik ausgeübt wird.**

Kommentar:

Durch diese Bestimmung wird die Verantwortlichkeit klar geregelt: Der Vermögensverwaltungsauftrag wird der Bank selber und nicht einem leitenden Bankorgan oder einem Bankmitarbeiter persönlich erteilt. Dies steht in keinem Widerspruch zur individuellen Betreuung durch den Kundenberater.

4. **Eine Bank, welche Vermögensverwaltungsaufträge entgegennimmt, muss über eine professionelle und den Verhältnissen des Betriebes angemessene Organisation verfügen. Sie trifft zweckdienliche Massnahmen, um Interessenkonflikte zwischen ihr und ihren Kunden oder zwischen ihren Mitarbeitern und den Kunden zu vermeiden. Lässt sich ein solcher Interessenkonflikt nicht vermeiden, hat die Bank eine dadurch mögliche Benachteiligung ihrer Kunden auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotzdem nicht ausgeschlossen werden, weist die Bank ihre Kunden darauf hin.**

Kommentar:

Die Bank bezeichnet die für die Festlegung der Anlagepolitik, für die Ausübung der Vermögensverwaltung und für die Kontrolle verantwortlichen Organe und Mitarbeiter. Diese müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

Eine angemessene Organisation setzt voraus, dass diejenigen Bankmitarbeiter, welche sich mit der Vermögensverwaltung und mit der Anlagepolitik befassen, nicht zugleich auch die ordentlichen Auszüge von Konti und Depots für den Kunden erstellen.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten gilt, angepasst auf den vorliegenden Zusammenhang, die auch im Effektenhandel übliche Regel (Art. 8 Abs. 2 der Verhaltensregeln für Effekthändler).

Die Bank unterlässt es, aus eigener Initiative das Portfolio des Kunden umzuschichten, ohne dass dies im Interesse des Kunden liegt und zum ausschliesslichen Zweck, dadurch ihre Provisionseinnahmen zu erhöhen („Churning“).

5. **Der Kunde erhält die Konto- und Depotauszüge vereinbarungsgemäss, damit er diese überprüfen kann.**

Kommentar:

Der Sinn dieser Bestimmung ist, dass der Kunde, auch wenn er nur sporadisch bei seiner Bank vorspricht, nicht in Unkenntnis der für ihn getätigten Bankgeschäfte gehalten wird.

6. **Die internen Kontrollorgane der Bank haben periodisch zu überprüfen, ob die hier erlassenen Richtlinien eingehalten werden.**

Kommentar:

Die Prüfung bezieht sich auf die Anwendung der vorliegenden Richtlinien und allfälligen internen Weisungen. Nicht der Prüfung unterliegt jedoch die Auswahl der Anlagen.

II. Durchführung des Auftrages

7. **Das anvertraute Vermögen ist im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrags und dieser Richtlinien regelmässig zu überwachen.**

Die Bank ist verpflichtet, die ins Depot des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit Sorgfalt auszuwählen

Kommentar:

Bei der Wahl der Anlagen hat sich die Bank auf zuverlässige Informationsquellen zu stützen. Sie überwacht die getätigten Anlagen regelmässig. Die Bank kann jedoch nicht verantwortlich gemacht werden, wenn in der Folge sorgfältig ausgewählte Anlagen an Wert verlieren.

8. **Der Vermögensverwaltungsauftrag ist auf die banküblichen Anlageinstrumente beschränkt.**

Kommentar:

Als bankübliche Anlageinstrumente im Sinne dieser Richtlinien gelten insbesondere Festgeld- und Treuhandanlagen, Edelmetalle, Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen (Derivate, Hybride etc.) sowie Anlagefonds, Investmentgesellschaften und andere Instrumente der kollektiven Anlage (Anteile von Anlagefonds, bankinternen Sondervermögen, Unit Trusts etc.).

Bei Investmentgesellschaften und Instrumenten der Kollektivanlage gilt als Voraussetzung, dass sie ihrerseits in bankübliche Anlagen oder Immobilien investieren.

Bei Derivaten - soweit diese im Rahmen des Vermögensverwaltungsauftrages und dieser

Richtlinien zulässig sind - trifft die Bank geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung.

Nichtedelmetalle und Rohstoffe können in der Form einer kollektiven Anlage, eines Derivats, eines Index oder eines strukturierten Produkts zur Diversifikation des Gesamtportfolios eingesetzt werden. Bei Instrumenten, welche die physische Lieferung von Nichtedelmetallen oder Rohstoffen vorsehen, hat die Bank dafür zu sorgen, dass es nicht zur physischen Lieferung an den Kunden kommt.

Nichttraditionelle Anlagen (Hedge Funds, Private Equity und Immobilien), davon abgeleitete Instrumente und deren Kombinationen gelten nach Massgabe von Ziff. 12 als banküblich.

Das Securities Lending ist unter Beachtung der folgenden Grundsätze zulässig:

- Handelt die Bank als Agent, d.h. treuhänderisch, ist dem Gegenparteirisiko angemessen Rechnung zu tragen, entweder mittels Sicherheiten (Collateral) oder Beschränkung der Titelausleihe auf erstklassige Gegenparteien.
- Handelt die Bank als Prinzipal, d.h. in eigenem Namen und auf eigene Rechnung, ist die Risikostreuung auch unter Berücksichtigung der übrigen Anlagepositionen zu gewährleisten (vgl. Ziff. 9).

Nicht banküblich im Sinne dieser Richtlinien sind alle Direktanlagen in Immobilien, Nichtedelmetallen und Rohstoffen sowie davon abgeleitete Anlagen oder Indizes, sofern Abs. 2 und 4 des Kommentars zu diesem Artikel solche Anlagen nicht ausdrücklich zulassen.

Für nicht durch diese Richtlinien zugelassene Anlagen muss der Kunde spezielle Weisungen im Sinne von Abs. 3 des Kommentars zu Ziff. 1 erteilen.

Ferner gibt der Vermögensverwaltungsauftrag nicht das Recht, auf Rechnung des Kunden einem Dritten ein Darlehen kommerzieller Natur zu gewähren.

9. Die Bank vermeidet Klumpenrisiken infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

Kommentar:

Die Bank beachtet eine angemessene Risikoverteilung durch eine ausreichende Diversifikation.

10. Die Vermögensanlage beschränkt sich auf leicht handelbare Anlageinstrumente.

Anlagen in Instrumenten, die von durch die Bank direkt oder indirekt kontrollierten oder errichteten Gesellschaften ausgegeben werden, sind nur insofern gestattet, als es sich um übliche Publikumsinstrumente handelt.

Kommentar:

Kriterium für die leichte Handelbarkeit ist die Kotierung an einer Börse oder das Bestehen eines repräsentativen Marktes für den betreffenden Wert. Von dieser Regel können:

- in Anlagekreisen anerkannte, stark verbreitete Werte beschränkter Marktfähigkeit wie Kassenobligationen
- und Over-the-Counter- (OTC-) Produkte

in beschränktem Umfang ausgenommen werden, letztere allerdings nur, sofern der Emittent eine anerkannte Bonität genießt und für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sind.

Der leichten Handelbarkeit ist bei Instrumenten der Kollektivanlage eine angemessene Kündbarkeit im Sinne des Anlagefondsrechts (Art. 25 ALV) durch den Anleger gleichgestellt.

Instrumente der Kollektivanlage und Investmentgesellschaften sind von der Regelung gemäss Ziff. 10 Abs. 2 ausgenommen.

11. Aufgrund des Vermögensverwaltungsauftrags dürfen weder Kredite aufgenommen noch potentielle Sollpositionen eingegangen werden.

Kommentar:

Die Bank ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht ermächtigt, Kreditoperationen oder ähnliche Geschäfte zu tätigen, und zwar auch dann nicht, wenn die von der Bank intern festgelegte Sicherheitsmarge eingehalten werden kann.

Von dieser Bestimmung können kurzfristige Kontoüberziehungen ausgenommen werden, die durch in naher Zukunft eingehende Erträge oder angekündigte Rückzahlungen von Obligationen gedeckt sind, oder die durch Vatutaverschiebungen bei Arbitragegeschäften entstehen.

12. Nichttraditionelle Anlagen

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nichttraditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn sie nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten und die leichte Handelbarkeit im Sinne von Ziff. 10 gewährleistet ist.

Kommentar:

Als nichttraditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf bankübliche oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Beim Fund of Funds-Prinzip erfolgt die Anlage des Fonds in eine Mehrzahl rechtlich selbständiger Instrumente der kollektiven Anlage. Eine diesem Prinzip gleichwertige Diversifikation liegt vor, wenn die Anlage in einer einzigen Kollektivanlage zusammengefasst, aber nach dem Multi Manager-Prinzip (durch mehrere, unabhängig voneinander arbeitende Manager) verwaltet wird.

Die Aufnahme von nichttraditionellen Anlagen muss durch die Anlagepolitik der Bank abgedeckt sein.

Die Bank trifft geeignete Massnahmen zu deren sorgfältiger und fachgerechter Anwendung. Ziff. 10 Abs. 2 ist auf nichttraditionelle Anlagen nicht anwendbar.

13. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options) sind zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung haben und im Rahmen der Anlagepolitik der Bank liegen.

Für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind (z.B. OTC-Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen u.a.), gelten die gleichen Grundsätze.

Stillhaltergeschäfte (Hinterlegung von Titeln des Kunden als Deckung für die Ausgabe von Optionen durch die Bank oder einen Dritten) dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden getätigt werden.

Kommentar:

"Standardisiert" im Sinne dieser Bestimmung sind Optionsgeschäfte über vereinheitlichte Produkte, die auf einem organisierten Markt gehandelt und über eine anerkannte Clearingstelle, welche für die Erfüllung der Optionskontrakte Sicherheit bietet, abgewickelt werden.

Ein Verkauf von Calls und Puts "hat keine Hebelwirkung auf das Gesamtportfolio" im Sinne dieser Richtlinien, wenn das Portfolio:

- im Fall des Verkaufs bzw. Schreibens von Calls eine Position in Basiswerten oder, sofern es sich um Optionen auf Börsen-indizes, Zinssätze, Nichtedelmetalle oder Rohstoffe handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren;
- im Fall des Verkaufs bzw. Schreibens von Puts eine Liquidität bereits beim Abschluss aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen.

Beim Kauf von Calls und Puts ist darauf zu achten, dass das Portfolio auch nach deren allfälliger Ausübung noch der Anlagepolitik der Bank entspricht und keine Sollposition (Kauf Call) bzw. kein Leerverkauf im Basiswert (Kauf Put) resultiert.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit zulässig.

Dieser Bestimmung werden alle gegenwärtigen und zukünftigen Optionsinstrumente zugeordnet, die gemäss Definition keine Traded Options sind.

14. Financial Futures sind im Rahmen der Anlagepolitik wie folgt einsetzbar:

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Futures auf Börsenindizes, Devisen, Zinssätze, Nichtedelmetalle oder Rohstoffe, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Kaufabschluss vollumfänglich vorhanden sein.

Für nicht standardisierte Termingeschäfte gelten die gleichen Grundsätze.

Kommentar:

Beim Verkauf von Devisen-Futures kann die Position in Basiswerten insbesondere auch aus Anlagen bestehen, die auf die entsprechende Währung lauten.

III Entschädigung der Bank

15. Die Bank regelt im Vermögensverwaltungsauftrag (siehe Ziff. 2), einem Anhang dazu oder einer separaten Vereinbarung Art, Modalitäten und Elemente ihrer Entschädigung.

Kommentar:

Gegenstand dieser Regelung ist, was der Kunde seiner Bank für die Vermögensverwaltung und damit verbundenen Dienstleistungen schuldet. Der vom Kunden unterzeichnete Vertrag kann für die Bestimmung der Entschädigung der Bank auf einen Anhang, einen Tarif oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verweisen. Diese müssen nicht unterzeichnet sein. Ebenso ist eine separate Vereinbarung mit dem Kunden möglich. Änderungen sind dem Kunden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

16. Der Vermögensverwaltungsauftrag, ein Anhang dazu oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank halten fest, wem allfällige Leistungen Dritter zustehen, die der Bank im inneren Zusammenhang mit dem Vermögensverwaltungsauftrag oder bei Gelegenheit seiner Ausführung zukommen. Die Bank macht den Kunden auf Interessenkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können (siehe Ziff. 4).

Kommentar:

Für den allfälligen Anspruch des Kunden auf Erstattung von Leistungen Dritter an die Bank sind Art. 400 Abs. 1 Obligationenrecht (OR) bzw. die vertragliche Regelung massgebend.

Unter Art. 400 Abs. 1 OR fallen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Leistungen, die in einem inneren Zusammenhang zum erteilten Auftrag stehen. Sie sind unter dem Vorbehalt einer anderen vertraglichen Regelung ablieferungspflichtig. Umgekehrt fallen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung Leistungen, welche die Bank einzig bei Gelegenheit der Auftragsausführung erhält, nicht unter Art. 400 Abs. 1 OR und sind nicht ablieferungspflichtig.

17. Die Bank informiert ihren Kunden über die Berechnungsparameter oder Bandbreiten von Leistungen, die sie von Dritten erhält oder erhalten könnte. Sie kann zu diesem Zweck die einzelnen Produkte in Produktklassen zusammenfassen.

Kommentar:

Die Bank kann ihre Angaben zur Berechnung oder den Bandbreiten auf einzelne Produkte oder Produktklassen beziehen. Sie ist bei der Definition der Produktklassen grundsätzlich frei. Die Offenlegungspflicht der Bank ist allgemeiner Natur und betrifft entsprechende Leistungen, die ihr in Zukunft bezahlt werden oder werden könnten. Sie kann beispielsweise durch Faktenblätter, auf Depotauszügen oder im Internet erfolgen.

18. Auf Anfrage im Einzelfall legt die Bank ihrem Kunden zudem die Höhe von Dritten bereits erhaltener Leistungen offen, soweit sie sich der einzelnen Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig zuordnen lassen.

Kommentar:

Von der Pflicht zur Offenlegung werden jene Entschädigungen Dritter erfasst, die in einem inneren Zusammenhang zum erteilten Mandat stehen. Dies ergibt sich bereits aus Art. 400 Abs. 1 OR.

Soweit sich mit vernünftigem Aufwand weitere Entschädigungen Dritter der einzelnen Kundenbeziehung eindeutig zuordnen lassen, sind auch sie offen zu legen. Diese Offenlegungspflicht kann gemäss Ziff. 16 und im Rahmen von Art. 400 OR vertraglich näher ausgestaltet werden.

Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage bestimmen sich nach der Vereinbarung mit dem Kunden. Die Offenlegung darf gegebenenfalls mit Näherungswerten, nach Stichtagsabrechnungen oder auf beide Arten erfolgen.

Die Frage einer nachträglichen Offenlegung von Leistungen Dritter ist von jener einer allfälligen Erstattung zu trennen. Für die Frage der Erstattung ist die vertragliche Regelung massgebend (siehe Ziff. 16).

IV. Schlussbestimmung

19. Die Änderungen in Ziff. 4 dieser Richtlinien treten sofort, die neuen Ziff. 15-18 am 1. Januar 2011 in Kraft.

Kommentar:

Vorbehältlich Art. 400 OR ist Ziff. 18 nur auf Transaktionen anwendbar, die seit dem Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben.

Schweizerische Bankiervereinigung

Zirkular 7650 : Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge

Vom : 10.05.2010

An die Mitgliedbanken

Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. April 2010 hat unser Verwaltungsrat die revidierte Fassung der Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge verabschiedet, nachdem die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) der Revision zugestimmt hatte. Die Änderungen betreffen zwei Bereiche:

Ziffer 4

Die Regel zur Handhabung von Interessenkonflikten wird im Sinn der bisherigen Übung präzisiert (analog Art. 8 Abs. 2 der Verhaltensregeln für Effekthändler), und das schon bisher nicht erlaubte „Churning“ wird ausdrücklich verboten. Weil diese Bestimmungen materiell nicht neu sind, treten sie auf Wunsch der FINMA sofort in Kraft (Ziff. 19).

Neuer Abschnitt III

Aufgrund des FINMA-Rundschreibens 2009/1 „Eckwerte zur Vermögensverwaltung“ wurde den Richtlinien ein neuer Abschnitt III (Ziff. 15-18) beigelegt. Er übernimmt die in Randziff. 27-31 des Rundschreibens enthaltenen Grundsätze zur Entschädigung der Bank. Dieser neue Abschnitt tritt am 1. Januar 2011 in Kraft (Ziff. 19). Die Bestimmungen sind weitgehend selbsterklärend. Wir erlauben uns die folgenden Präzisierungen:

- In Bezug auf Leistungen, welche die Bank von Dritten erhält, gilt nach Ziff. 16-18 eine differenzierte Regelung einerseits für Retrozessionen „im inneren Zusammenhang“ mit dem Vermögensverwaltungsauftrag (Art. 400 OR), andererseits für weitere Leistungen „bei Gelegenheit“ der Vermögensverwaltung (vgl. Kommentar zu Ziff. 16). Zur zweitgenannten Art gehören insbesondere Vertriebsentschädigungen.
- Dafür verweisen wir auf die Rechtsprechung und Lehre, namentlich die Arbeiten von *Sandro Abegglen* („Retrozession“ ist nicht gleich „Retrozession“: Zur Anwendbarkeit von Art. 400 Abs. 1 OR auf Entschädigungen, die an Banken geleistet werden, insbesondere im Fondsvertrieb, in: SZW 2007, S. 122-134; Der Verzicht auf Ablieferung von Retrozessionen – Einordnung und Anforderungen, Eine dogmatische Nachlese zu BGE 132 III 460 ff., in: recht 2007, S. 190-203; Die adäquate Entschädigung des Vermögensverwalters unter besonderer Berücksichtigung der Anlagekosten im Verhältnis zur Anlageperformance, in: ZSR 2008 I, S. 41-67) und *Peter Nobel/Isabel Stirnimann* (Zur Behandlung von Entschädigungen im Vertrieb von Anlagefonds- und strukturierten Produkten durch Banken, in: SZW 2007, S. 343-356).

- In Bezug auf die Kundeninformation wird zwischen der regelmässigen Information im Voraus (Ziff. 17) und der nachträglichen auf Anfrage im Einzelfall (Ziff. 18) unterschieden. Die vorgängige Information gemäss Ziff. 17 orientiert über „Berechnungsparameter oder Bandbreiten“ und kann für Produktklassen zusammengefasst sein. Die nachträgliche Information auf Anfrage im Einzelfall (Ziff. 18) steht unter dem Vorbehalt, dass sich die erhaltenen Leistungen „der einzelnen Kundenbeziehung mit vernünftigem Aufwand eindeutig zuordnen lassen“ (übereinstimmend mit Randziff. 31 des Rundschreibens). Im Rahmen von Art. 400 OR kann die nachträgliche Informationspflicht „vertraglich näher ausgestaltet“ (Kommentar zu Ziff. 18), also beispielsweise bei Vertriebsentschädigungen auf ein abgelaufenes Geschäftsjahr eingeschränkt werden.

Die Neufassung der Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge erscheint in einer vier-sprachigen Broschüre (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch). Diese kann im Broschürenformat (A5) auf unserer Homepage (www.swissbanking.org, unter Publikationen, Shop) oder auf dem Portal (www.sbv.g.ch, unter Shop) bestellt und im PDF-Format heruntergeladen werden.

Ausblick

Zur Zeit arbeitet eine Arbeitsgruppe an einer Überprüfung der anderen Teile der Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge. Wir hoffen, diese Arbeit in der zweiten Hälfte des Jahres 2010 abschliessen zu können.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Schweizerische Bankiervereinigung

Behandlung von Falschgeld und falschen Edelmetall-Münzen und -Barren

Vom : 13.03.2007

Siehe Zirkular 7507 vom 13.03.2007. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Behandlung von in- und ausländischem Falschgeld (in Kurs stehende Banknoten und Münzen)

I Allgemeine Regeln

1. Falschgeld darf nicht zurückgegeben werden.
2. Falschgeld darf nicht entwertet (gelocht, gestempelt, zerschnitten ...) werden.
3. Falschgeld muss der Polizei übergeben werden.

II Schaltergeschäfte

1. Nicht bekannter Einreicher
 - Ungeachtet der Zahl und des Betrages der vorgelegten Fälschungen ist die örtliche Polizei sofort zu benachrichtigen.
 - Der Einreicher ist nach Möglichkeit zu identifizieren und bis zum Eintreffen der Polizei hinzuhalten.
2. Bekannter Einreicher
 - Der Kunde ist auf das Falschgeld aufmerksam zu machen. Es ist ihm mitzuteilen, dass das Falschgeld der Polizei übergeben werden muss.
 - Auf Wunsch ist ihm eine entsprechende Quittung auszustellen.
 - Das Falschgeld ist baldmöglichst direkt der Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Falschgeld, 3003 Bern zuzustellen.

III Wertsendungen

1. Der Absender ist umgehend darüber zu informieren, dass Falschgeld festgestellt worden ist und dass es dem Kommissariat Falschgeld übergeben werden muss.
2. Das Falschgeld ist ebenfalls baldmöglichst direkt dem Kommissariat Falschgeld zu übergeben.
3. Absender, welche ausdrücklich die Rückgabe von Falschgeld verlangen, sind an die Bundeskriminalpolizei, Kommissariat Falschgeld, 3003 Bern zu verweisen.

IV Geltungsbereich

Obige Bestimmungen finden auf alle möglichen Einzahlungs- und Einlieferungsarten (z.B. über Nachttresor oder andere Automaten usw.) Anwendung.

Behandlung von falschen Edelmetall-Münzen und -Barren/Plättchen

I Hinweise

1. Edelmetalle

Edelmetalle im Sinne des Gesetzes sind nur Gold, Silber, Platin und Palladium.

2. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten auch für Edelmetall-Medaillen und dergleichen.

3. Definition "Falsch"

Darunter sind Totalfälschungen, Verfälschungen und auch sog. "unechte" Stücke bzw. illegale Nachprägungen (Material korrekt, aber Prägung nicht Original, d.h. gefälscht) zu verstehen.

Nachahmungen von nicht mehr kursgültigen Münzen mit Aufschriften wie „Kopie, Imitation, Replikat usw.“ sind, sofern keine Gefahr einer Verwechslung oder eines Missbrauchs besteht, zulässig (diese sind in den meisten Fällen nur versilbert oder vergoldet).

4. Verwertungserlös

Der gutgläubige Erwerber besitzt im Falle der Fälschung von Edelmetall-Münzen und -Barren/Plättchen einen Anspruch auf einen allfälligen Verwertungserlös.

5. Kursgültige schweizerische Gedenkmünzen (ab 1974)

Gedenkmünzen aus edlem und unedlem Metall gelten, obwohl ihre Annahmepflicht eingeschränkt ist, als gesetzliche Zahlungsmittel (vgl. Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel (WZG) vom 22. Dezember 1999 und Münzverordnung vom 12. April 2000). Für falsche Gedenkmünzen gelten daher die gleichen Bestimmungen wie für das Falschgeld.

6. Zweifelsfälle

Wenn Münzen, Barren, Plättchen usw. aus Edelmetall verdächtig erscheinen und nicht definitiv als echt oder falsch eingestuft werden können, besteht die Möglichkeit, bei den nachstehenden Stellen Expertisen einzuholen.

Für schweizerische Edelmetall-Münzen: Eidg. Münzstätte Swissmint, 3003 Bern

Für andere Edelmetall-Münzen: Zentralamt für Edelmetallkontrolle, 3003 Bern

Für Edelmetall-Barren/Plättchen: Zentralamt für Edelmetallkontrolle, 3003 Bern, oder die

Edelmetall-Raffinerien der Grossbanken (UBS, CS)

Argor-Heraeus SA, 6850 Mendrisio/TI

Metalor Technologies SA, 2009 Neuchâtel

Valcambi SA, 6828 Balerna/TI

7. Nach der Expertise kann gegebenenfalls die örtliche Polizei avisiert werden.

II Schaltergeschäfte

1. Nicht bekannter Einreicher

- Ungeachtet der Anzahl der Fälschungen ist die örtliche Polizei sofort zu benachrichtigen.

- Der Einreicher ist nach Möglichkeit zu identifizieren und bis zum Eintreffen der Polizei hinzuhalten.
2. Bekannter Einreicher
- Der Kunde ist auf die Fälschungen aufmerksam zu machen und es ist ihm mitzuteilen, dass diese der Polizei übergeben werden müssen.
 - Auf Wunsch ist ihm eine entsprechende Quittung auszustellen.
 - Die Fälschungen sind baldmöglichst der örtlichen Polizei zu übergeben.
3. Wertsendungen
- Der Absender ist sofort zu informieren, dass Fälschungen festgestellt wurden und dass sie der örtlichen Polizei übergeben werden müssen.
 - Die Fälschungen sind baldmöglichst der örtlichen Polizei zu übergeben.
 - Falls ein Absender die Rückgabe von Fälschungen verlangt, ist er an die entsprechende Polizeistelle zu verweisen.
 - Ausnahme: Die Rückgabe von gefälschten Edelmetall-Münzen ist ausschliesslich unter Schweizer Banken gestattet, sofern die Absenderbank es ausdrücklich verlangt.

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien über die Information der Anlegerinnen und Anleger zu strukturierten Produkten

Vom : Juli 2007

Siehe Zirkular Nr. 7508 vom 15.03.2007. In Kraft am 01.07.2007. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Der vereinfachte Prospekt im Sinne von Art. 5 des Kollektivanlagegesetzes (KAG) soll den Durchschnittsanleger kurz und in leicht verständlicher Form über die wesentlichen Eckdaten von strukturierten Produkten nach Art. 5 KAG informieren. Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung erlässt deshalb folgende Richtlinien, die die Eidgenössische Bankenkommision genehmigt hat.

1. Geltungsbereich

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts gilt für in der Schweiz oder von der Schweiz aus öffentlich angebotene strukturierte Produkte. Die Pflicht entfällt, wenn die Bedingungen von Art. 4 Abs. 4 KKV erfüllt sind.

Erläuterungen / Kommentar

Das öffentliche Anbieten bzw. der öffentliche Vertrieb von strukturierten Produkten untersteht der Regelung über die öffentliche Werbung nach Art. 3 KAG (vgl. Art. 3 Abs. 3 KKV). Demnach liegt kein öffentliches Angebot bzw. öffentlicher Vertrieb vor, wenn sich das Angebot bzw. der Vertrieb ausschliesslich an qualifizierte Anlegerinnen und Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 KAG richtet und nur die für diesen Markt üblichen Werbemittel eingesetzt werden (Art. 3 Abs. 1 KKV). Damit entfällt für dieses Segment auch die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts.

Die Publikation des Werts (Preise, Kurse oder Ähnliches) und von Steuerdaten von strukturierten Produkten durch den Emittenten oder Finanzintermediäre nach Art. 4 Abs. 1 KKV in den Medien stellt ebenfalls kein öffentliches Angebot bzw. öffentlichen Vertrieb dar, sofern die Publikation keine Kontaktangaben enthält (Art. 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 KKV).

Nach den heute geltenden Vorschriften entsprechen z. B. sowohl die Kotierungsprospekte einer Schweizer Börse als auch die Prospekte gemäss EU Prospektrichtlinie den Anforderungen des KAG.

2. Umschreibung der strukturierten Produkte und Abgrenzung

Strukturierte Produkte sind Anlageinstrumente, deren Rückzahlungswert von der Entwicklung eines oder mehrerer jeweiliger Basiswerte abgeleitet ist. Sie können eine feste oder unbeschränkte Laufzeit aufweisen und auf einzelnen oder mehreren Teilen basieren, ungeachtet derer Gewichtung.

Der Erwerb von strukturierten Produkten erfolgt auf individueller kaufrechtlicher Basis,

und im Gegensatz zu einer Kollektivanlage haftet dem Anleger für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Produktbedingungen nicht ein Kollektivvermögen (kein Absonderungsrecht), sondern der Emittent bzw. der Garant im Umfang seiner Garantie.

Diesen Richtlinien unterstehen lediglich strukturierte Produkte im Sinne von Art. 5 KAG, die von einem Emittenten nach Art. 5 Abs. 1 KAG öffentlich ausgegeben oder nach Art. 5 Abs. 1 KAG garantiert oder vertrieben werden.

Gängige strukturierte Produkte sind kapitalgeschützte Produkte, Produkte mit Maximalrendite und Zertifikate.

Erläuterungen / Kommentar

Produkte, bei denen im Wesentlichen der Finanzierungszweck oder ein Risikotransfer im engeren Sinne im Vordergrund steht wie Collateralized Debt Obligations, Credit Linked Notes, Asset Backed Securities, Convertible Bonds, Anleiheobligationen im Sinne von Art. 1156 OR usw., sind weder vom KAG noch dessen Art. 5 erfasst.

Ebenfalls nicht unter den Begriff strukturierte Produkte fallen Termin- und Optionsgeschäfte (z.B. Futures, Warrants, Traded Options etc.), unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung.

Als strukturierte Produkte im Sinne von Art. 5 KAG gelten hingegen u.a. Produkte, welche folgenden oder folgende Art von Basiswert aufweisen:

1. eine schweizerische kollektive Kapitalanlage i.S. des KAG, die dem gewöhnlichen Anleger offen steht, oder
2. mehrere schweizerische kollektive Kapitalanlagen i.S. des KAG, die dem qualifizierten Anleger offen stehen, sofern die physische Lieferung der Anteile ausgeschlossen ist, oder
3. eine in der Schweiz zugelassene ausländische kollektive Kapitalanlage, oder
4. mehrere nicht zum öffentlichen Vertrieb in der Schweiz zugelassene ausländische kollektive Kapitalanlagen, sofern die physische Lieferung der Anteile ausgeschlossen ist.

3. Grundsatz: Keine Produkteaufsicht

Strukturierte Produkte unterstehen dem KAG nicht. Sie dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur öffentlich angeboten werden, wenn sie von einem Institut gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a KAG i.V.m. Art. 4 KKV ausgegeben, garantiert oder vertrieben werden (Art. 5 Abs. 1 KAG). Für solche Produkte gilt das Erfordernis eines "vereinfachten Prospektes" (Art. 5 Abs. 1 Bst. b KAG, Art. 4 Abs. 4 KKV).

Erläuterungen / Kommentar

Der vereinfachte Prospekt nach Art. 5 KAG ist vom "vereinfachten Prospekt" im Sinne von Art. 76 KAG zu unterscheiden (auf strukturierte Produkte findet ausschliesslich Art. 5 KAG Anwendung).

4. Informationspflicht: Grundsatz

Unter dem Begriff "vereinfachter Prospekt" nach Art. 5 KAG ist ein Kurzbeschrieb des Produkts zu verstehen, mit nachfolgendem Mindestinhalt. Auszugehen ist von Art. 5 Abs. 2

und 3 KAG, die wie folgt lauten:

Abs. 2

"Der vereinfachte Prospekt muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Er beschreibt gemäss einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger.
- b) Er ist für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich.
- c) Er weist darauf hin, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Aufsichtsbehörde untersteht".

Abs. 3

"Der vereinfachte Prospekt ist jeder interessierten Person bei Emission des Produkts beziehungsweise bei Vertragsabschluss kostenlos anzubieten".

5. Informationspflicht: Inhalt

Der "vereinfachte Prospekt" bzw. das "genormte Schema" gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a KAG umfasst mindestens Informationen über:

- (a) **den Emittenten und seinen Sitz**

Erläuterungen / Kommentar

1. Name
2. Sitz (politische Gemeinde oder entsprechende ausländische Ortsbezeichnung)
3. Sofern anwendbar, Sicherheitsgeber (gleiche Angaben wie zum Emittenten)

- (b) **den Valor**

Erläuterungen / Kommentar

1. Kurzbeschreibung der Art des Produkts
2. Valorenummer und ISIN, sofern vorhanden
3. Berechnungsstelle (Calculation Agent)
4. Gesamtbetrag und minimale Investition
5. Währung des Valors
6. Emissionspreis

- (c) **die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und die Rückzahlungsmodalitäten**

Erläuterungen / Kommentar

1. Handelsmenge und Ratio
2. Mit dem Valor verbundene Rechte

3. Vorrangigkeit / Nachrangigkeit sofern vorhanden
 4. Ausübungsmodalitäten, Ausübungsstil (mit jeweiliger kurzer Erläuterung)
 5. Laufzeit / Zeitpunkt
 6. Die Fixierungs-, Liberierungs-, Verfall- und Rückzahlungsdaten (mit jeweiliger kurzer Erläuterung)
 7. Zahlstelle, Ausübungsstelle
 8. Clearing
 9. Hinweis, dass der Valor nicht kotiert ist
 10. Beschränkung der Übertragbarkeit, Handelbarkeit, Handelsangaben (kurzer Hinweis auf die Liquidität / Handelbarkeit im Sekundärmarkt, auch wenn das Produkt nicht an einer Börse kotiert ist)
 11. Rückzahlungsmodalitäten mit jeweiliger kurzer Erläuterung, wie sich die Rückzahlung bei Verfall berechnet, insbes. die dafür entscheidenden Preise des/der Basiswertes/e, Ausübungspreise, Beschreibung der verschiedenen Szenarien inkl. Gewinnaussichten, etc.
 12. Nach Emission während der Laufzeit beim Erwerber erhobene Entschädigungen sind im vereinfachten Prospekt auszuweisen
 13. Hinweise auf steuerliche Behandlung in der Schweiz
- (d) **einen kurzen Hinweis auf die wesentlichen Risiken für die Anlegerin und den Anleger**

Erläuterungen / Kommentar

1. Produktespezifische Risiken

Limitiertes oder unlimitiertes Verlustpotential, Bezug auf Kapitalschutz oder bedingten Schutz, "aktienähnliches Risiko", Hinweis auf evtl. frühzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten etc.

Hinweis, dass während der Laufzeit Kauf- und Verkaufspreise unter Umständen mehr oder weniger auseinander fallen können (sog. Spread)

2. Emittentenrisiko

Hinweis auf das Emittentenrisiko (z.B. durch eine Offenlegungsklausel wie "Die Anleger tragen ein Emittentenrisiko, Die Werthaltigkeit des Anlageinstruments ist nicht alleine von der Entwicklung des Basiswerts, sondern auch von der Bonität des Emittenten abhängig, welche sich während der Laufzeit des strukturierten Produkts verändern kann.").

Es ist in jedem Fall anzugeben, ob der Emittent einer prudentiellen Aufsicht untersteht oder nicht (mit Angabe der Aufsichtsbehörde), Untersteht der Emittent keiner solchen Aufsicht, ist auf das Fehlen einer prudentiellen Aufsicht ausdrücklich hinzuweisen (Art. 4 Abs. 2 KKV).

Soweit ein Rating des Emittenten oder indirekt des Sicherheitsgebers vorhanden ist (Garantie, Keep Well-Agreement usw.), ist dieses aufzuführen; wenn kein Rating vorhanden ist, ist darauf besonders hinzuweisen.

(e) **den Basiswert bzw. die Basiswerte**

Erläuterungen / Kommentar

1. Beschreibung des Basiswertes bzw. der Basiswerte oder deren rechnerische Ermittlung
2. Identifizierung des Basiswertes z.B. mittels Valor, ISIN, Bloomberg- oder Reuterssymbol
3. Hinweis auf relevante Börse oder Index Berechnungsstelle.

(f) **das Emissionsdatum des Produkts / vertraglich nicht vereinbarte Änderungen an den Bedingungen**

Den Hinweis auf eine Internetseite, auf der vertraglich nicht vereinbarte, während der Laufzeit unvorhergesehen eingetretene Änderungen an den Bedingungen des strukturierten Produkts (z.B. ein Umtausch des Basiswertes) bekannt gegeben werden.

Erläuterungen / Kommentar

Der Emittent muss dafür sorgen, dass vertraglich nicht vereinbarte, unvorhergesehene Änderungen an den Bedingungen der Produkte, z.B. aufgrund von Corporate Actions bezüglich der Basiswerte wie Aktiensplits, Nennwertrückzahlungen u.a., auf einer Internetseite bekannt gegeben werden. Dieser Hinweis ist im vereinfachten Prospekt aufzuführen.

(g) **das anwendbare Recht und den Gerichtsstand**

Erläuterungen / Kommentar

Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand sind textlich z.B. mit Fettdruck hervorzuheben, soweit ausländisches Recht zur Anwendung kommt.

(h) **den Hinweis, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der Aufsichtsbehörde untersteht (vgl. Art. 5 Abs. 2 Bst. c KAG)**

Erläuterungen / Kommentar

Der Hinweis kann z.B. durch eine Formulierung wie "Das Produkt ist keine Kollektivanlage im Sinne des Kollektivanlagegesetzes (KAG) und untersteht keiner Genehmigungspflicht und keiner Aufsicht der Eidgenössischen Bankenkommission" erfolgen, Das Produkt darf nicht als kollektive Kapitalanlage im Sinne des KAG bezeichnet werden.

6. **Informationspflicht: Weitere Informationen**

Weitere Informationen können hinzugefügt werden, wie namentlich zum Hedge, zu den Details der Funktionsweise oder zur Terminologie.

7. **Informationspflicht: Verhältnis zum OR**

Das Prospekterfordernis von Art. 1156 des Schweizerischen Obligationenrechts ist nicht

anwendbar (Art. 5 Abs. 4 KAG).

8. Form, Sprache und Bezugsquelle der Information

- a) Die Information im Sinne von Art. 5 ff. dieser Richtlinien ist den interessierten Anlegerinnen und Anlegern bei Emission, bzw. im Zeitpunkt des späteren Erwerbs auf Verlangen, kostenlos anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. Zudem ist im vereinfachten Prospekt an prominenter Stelle darauf hinzuweisen, wo bzw. bei wem und wie dieser in der Schweiz bezogen werden kann.
- b) Die Information kann in einer schweizerischen Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein.
- c) Die Information ist gedruckt, in elektronischer Form oder auf andere Weise anzubieten oder zur Verfügung zu stellen. Auf entsprechende Nachfrage ist die Information dem Kunden gedruckt auszuhändigen.
- d) Eine Publikation (auch auszugsweise) in den Medien muss nicht erfolgen.

Erläuterungen / Kommentar

Es genügt, wenn die Information bzw. der vereinfachte Prospekt auf einer Internetseite zum massgeblichen Zeitpunkt veröffentlicht wird. Dem Anleger ist jedoch im Zeitpunkt der Emission bzw. des Erwerbs eine gedruckte Version auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. Juli 2007 in Kraft.

10. Übergangsbestimmung

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospekts gilt für strukturierte Produkte im Anwendungsbereich dieser Richtlinien, welche ab Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien emittiert werden. Eine Rückwirkung auf früher emittierte strukturierte Produkte findet nicht statt.

Schweizerische Bankiervereinigung

Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM)

Vom : 18.06.2007

Stand : November 2007

Siehe Zirkular 7541 vom 14.11.2007. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung (nur Ziffer 5.4.1. Business Impact Analysis und 5.4.2. Business Continuity Strategy) als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Verschiedene Entwicklungen der letzten Jahre, insbesondere im Bereich Terrorismus und Pandemien, haben auf die Verletzlichkeit von Finanzmarktteilnehmern und -systemen hingewiesen. Die Sensibilisierung für derartige Ereignisse und ihre möglichen Auswirkungen hat stark zugenommen.

Dementsprechend bestehen auf der Ebene internationaler Organisationen sowie in verschiedenen Ländern Vorgaben und Empfehlungen im Bereich des Business Continuity Management (BCM) mit Anforderungen an die Finanzmarktteilnehmer wie auch an die Aufsichtsbehörden.

Die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) erachtet ein adäquates Business Continuity Management als Bewilligungsvoraussetzung zum Geschäftsbetrieb gemäss Art. 3 Bankengesetz. Sie unterstützt eine entsprechende Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg).

Die vorliegende Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung richtet sich an deren Mitglieder und enthält Empfehlungen („Best Practice“) zur Ausgestaltung eines institutsspezifischen BCM. Dabei ist den Besonderheiten der jeweiligen Ausgangslage, insbesondere der Risikosituation und systemischen Relevanz der einzelnen Institute, Rechnung zu tragen.

Beim vorliegenden Text handelt es sich grundsätzlich um Empfehlungen, deren Einhaltung nicht verbindlichen Charakter im Sinne von EBK-Rundschreiben 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ hat. Ausnahmen bilden die Durchführung einer Business Impact Analyse (Abschnitt 5.4.1) sowie die Definition einer Business Continuity Strategie (Abschnitt 5.4.2). Diese beiden Kernelemente werden von der EBK als verbindlicher aufsichtsrechtlicher Mindeststandard betrachtet.

In den Geltungsbereich der vorliegenden Empfehlungen fallen Banken und Effektenhändler (im folgenden: Institute). Eine Auswirkung der Empfehlungen auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Institut und seinen Kunden ist nicht beabsichtigt.

2. Relation zur Arbeitsgruppe „BCP Finanzplatz Schweiz“

2.1 Grundsätzliches

Für die Bewältigung von unvorhergesehenen Störfällen im vernetzten Finanzsystem ist es entscheidend, dass alle wichtigen Akteure koordiniert vorgehen und die nötigen Vorkehr-

rungen vorgängig festgelegt, abgestimmt und umgesetzt haben.

In der Schweiz ist seit Dezember 2003 die Arbeitsgruppe „BCP Finanzplatz Schweiz“ mit Interessenvertretern des Finanzmarktes unter dem Vorsitz der Schweizerischen Nationalbank (SNB) tätig. Sie verfolgt das Ziel, die vorhandenen Business Continuity Pläne einzelner Institute und Infrastrukturanbieter des Finanzplatzes Schweiz zu überprüfen und zu beurteilen. Die Untersuchung konzentrierte sich dabei auf die für die Stabilität des Finanzplatzes kritischen Prozesse.

Ausgehend von einer initialen Risikoanalyse hat die Arbeitsgruppe mit Blick auf die Stabilität des Finanzplatzes die beiden Prozesse „Grossbetragszahlungen in SIC“ und „Liquiditätsversorgung via Repos“ als kritisch identifiziert. Weitere Bereiche wie der Retailzahlungsverkehr, die Bargeldversorgung der Bevölkerung oder der Börsenhandel wurden unter diesem Fokus nicht als prioritär eingestuft. Im Anschluss an die Untersuchung wurden die zentralen Infrastrukturen Telekurs / SIC und SIS von der SNB beauftragt, Anforderungen betreffend BCM in ihre Vertragswerke mit den Teilnehmern einfließen zu lassen.

2.2 Rahmenbedingungen

In Anlehnung an die entsprechenden Vorgaben des Federal Reserve System (Fed, vgl. Anhang D) wurden in der Arbeitsgruppe folgende Anforderungen für die beiden Kernprozesse „Grossbetragszahlungen in SIC“ und „Liquiditätsversorgung via Repos“ festgelegt (Definitionen im Anhang A):

Teilnehmer im Finanzsystem	Recovery Ziele	
	RTO=Recovery Time Objective RPO=Recovery Point Objective	
Zentrale Infrastrukturen (SNB, SIC und SIS)	RTO <= 2h	RPO = 0
Kritische Systemteilnehmer	RTO <= 4h	RPO = 0
Übrige Systemteilnehmer	RTO <= 24h	

Als „kritisch“ werden dabei Systemteilnehmer betrachtet, welche einen Marktanteil in SIC von 20% und mehr halten. Alle anderen Systemteilnehmer gelten gemäss dieser Terminologie als „übrige Systemteilnehmer“. Die zeitlichen Vorgaben für die (kritischen und übrigen) Systemteilnehmer gelten explizit für die Kernprozesse der Grossbetragszahlungen und der Liquiditätsversorgung; sie können auch mittels Alternativprozessen erreicht werden. Zu beachten gilt es, dass Krisen und ihre Bewältigung mehrere Tage oder Wochen andauern können und deshalb entsprechende Kapazitäten vorhanden sein müssen. Die Vorgabe von 24 Stunden für übrige Systemteilnehmer entspricht einem Standard, welcher vom einzelnen Institut mit Blick auf dessen spezifische BCM Strategie angepasst werden kann (dokumentierte Risikobeurteilung). Massgebend sind in diesem Zusammenhang auch die EBK-Rundschreiben „Überwachung und Interne Kontrolle“ (EBK-RS 06/6) sowie „Eigenmittelanforderungen für Operationelle Risiken“ (EBK-RS 06/3).

Die konkrete Ausgestaltung der Recovery-Ziele wird in den technischen Weisungen der Verträge zwischen den Anbietern zentraler Infrastrukturen und den Systemteilnehmern geregelt.

3. Grundlagen

Die vorliegenden Empfehlungen lehnen sich an verschiedene vergleichbare Standards an (vgl. die Übersicht in Anhang D). Insbesondere orientieren sie sich an den „High-Level Principles for Business Continuity“ des Joint Forum bzw. des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision, Bank for International Settlements, August 2006, www.bis.org).

Die zentralen Grundsätze dieser „High-Level Principles“ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden sollten über ein effektives und umfassendes Business Continuity Management verfügen. Die Verantwortung für die Sicherstellung der Business Continuity liegt bei Verwaltungsrat (Board of Directors) und Geschäftsleitung (Senior Management).
2. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden müssen das Risiko bedeutender operationeller Störungen in ihr Business Continuity Management integrieren.
3. Finanzmarktteilnehmer müssen Recovery-Ziele entwickeln, welche ihre Systemrelevanz bzw. das von ihnen ausgehende Risiko für das Finanzsystem berücksichtigen.
4. Die Business Continuity Pläne sowohl der Teilnehmer des Finanzmarkts als auch von Aufsichtsbehörden müssen Massnahmen der internen und externen Kommunikation für den Fall grösserer Betriebsunterbrüche definieren.
5. Für den Fall internationaler Implikationen von Betriebsunterbrüchen sollen die entsprechenden Kommunikationskonzepte insbesondere auch die Kommunikation mit ausländischen Aufsichtsbehörden umfassen.
6. Finanzmarktteilnehmer und Aufsichtsbehörden müssen ihre Business Continuity Pläne austesten, deren Wirksamkeit evaluieren und ihr Business Continuity Management gegebenenfalls anpassen.
7. Den Aufsichtsbehörden wird empfohlen, das Business Continuity Management der beaufsichtigten Institute im Rahmen der laufenden Überwachung zu beurteilen.

4. Anwendungsbereich bzw. Szenarien

Die Institute haben alle potentiell relevanten Szenarien zu berücksichtigen, welche für das Unternehmen zu einer Krise führen können. Dabei wird unter einer „Krise“ eine Bedrohungssituation verstanden, welche kritische Entscheidungen erfordert und mit den ordentlichen Führungsmitteln und Entscheidungskompetenzen nicht bewältigt werden kann. Damit bildet die Bewältigung von „Störungen“ ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Empfehlungen („Availability Management“, vgl. Definitionen in Anhang A und Anhang B). Beispiele für Krisensituationen sind:

- „unfallartige“ Ereignisse wie z.B. Brand oder Explosion
- Terrorangriffe, Sabotage
- Naturkatastrophen wie z.B. Flut oder Erdbeben
- Ausfall von Personal, z.B. aufgrund Pandemie
- Ausfall der Gebäudetechnik und/oder der Energieversorgung (z.B. Elektrizität)
- Ausfall von IT Systemen oder Infrastrukturen (Hardware- oder Software-Fehler)
- Ausfall von Kommunikationssystemen oder Telecom-Providern

– Ausfall von externen Lieferanten (vgl. Outsourcing) wie z.B. Informationsprovider.

Im Rahmen des BCM sind die relevanten Bedrohungen bzw. Krisentypen durch die Institute jeweils gemäss Impact (Schweregrad) und Wahrscheinlichkeit des Eintretens zu identifizieren bzw. definieren und zu beurteilen.

Konsequenz solcher Ereignisse kann insbesondere sein, dass Mitarbeitende und/oder Infrastruktur (v.a. Führungsinfrastruktur, Telekommunikation, Gebäude bzw. Arbeitsplätze) für unternehmenskritische Funktionen nicht mehr einsatzfähig sind. Ebenso können Probleme bei den IT-Dienstleistungen oder Infrastruktur-Anbietern dazu führen, dass kritische Services zu nicht tolerierbaren Ausfällen der Verfügbarkeit führen.

Im Bereich von Pandemien werden Schadensszenarien und Empfehlungen u.a. im „Influenza-Pandemieplan Schweiz 2006“ (Kap. 8, „Betriebe“) des Bundesamts für Gesundheit (BAG) aufgeführt (www.bag.admin.ch/influenza).

Das BCM muss die Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, vertraglicher und interner Vorschriften auch im Krisenfall bestmöglich sicherstellen.

5. Empfehlungen

5.1 Definition und Umfang

Unter Business Continuity Management (BCM) ist ein unternehmensweiter Ansatz zu verstehen, mit dem sichergestellt werden soll, dass die kritischen Geschäftsfunktionen im Fall interner oder externer Ereignisse aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederhergestellt werden können. BCM zielt damit u.a. auf eine Minimierung der finanziellen, rechtlichen und reputationsmässigen Auswirkungen solcher Ereignisse.

Insgesamt soll BCM die Fortführung bzw. zeitgerechte Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit in Krisensituationen sicherstellen. BCM bezieht sich deshalb grundsätzlich auf alle Geschäfts- und Organisationsbereiche eines Unternehmens. Zu unterscheiden sind die Business Recovery Planung im Vorfeld und das Krisenmanagement im Anwendungsfall.

In der Business Continuity Strategie definiert ein Institut seine grundsätzliche Vorgehensweise im Falle eines Ausfalls kritischer Ressourcen. Dabei werden im Rahmen einer Business Impact Analyse geschäftskritische Ressourcen und Prozesse identifiziert, inkl. einer Festlegung adäquater Wiederanlaufzeiten und Verfügbarkeiten. Die Business Continuity Strategie bildet die Basis für die Business Continuity Pläne. Diese definieren (im Sinne von vorbereiteten Massnahmenplänen, Checklisten und Arbeitshilfen) das Vorgehen für eine zeitgerechte und geordnete Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit. Die Business Continuity Strategie kann integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie des Instituts sein. Falls einzelne Restrisiken bewusst in Kauf genommen werden, so muss die Strategie explizit darüber Auskunft geben.

Aufbau und Betrieb eines BCM umfassen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Definition und Festlegung des Umfangs des BCM
- Verankerung des BCM in der Unternehmensorganisation
- Schaffung einer der Unternehmensorganisation angepassten Governance-Struktur
- Definition der BCM Rollen und Verantwortlichkeiten
- Definition von Krisenszenarien (vgl. Kapitel 4) und deren Auswirkungen auf die Ressourcen des Unternehmens (Planungsgrundlage)

- Identifikation der geschäftskritischen Ressourcen und Prozesse sowie Analyse der Auswirkung von Ausfällen im Rahmen der Business Impact Analyse (BIA)
- Definition der Business Continuity Strategie zum grundsätzlichen Umgang mit dem Ausfall der einzelnen Ressourcen der Geschäftsarchitektur
- Erstellung der Business Continuity Pläne, die eine Wiederherstellung der geschäftskritischen Prozesse und Ressourcen in einer Krisensituation ermöglichen sollen
- Durchführung von Business Continuity Reviews und Business Continuity Tests der Business Continuity Pläne und der Krisenmanagementorganisation
- Berichterstattung, Kommunikation und Schulung.

5.2 Komponenten

Eine Krisensituation ist gekennzeichnet durch den vollständigen oder teilweisen Ausfall von Ressourcen bzw. durch die Unterbrechung einzelner oder mehrerer Prozesse. Dabei ist grundsätzlich das Vorhandensein folgender Ressourcen Voraussetzung zur Durchführung von Prozessen:

- Mitarbeitende
- Gebäude
- IT/Daten
- externe Zulieferer.

Dementsprechend wird empfohlen, im Rahmen der Business Recovery Planung in erster Linie Ausfälle dieser Ressourcen zu berücksichtigen.

BCM sollte insbesondere folgende Komponenten beinhalten:

Business Impact Analyse	Identifikation der geschäftskritischen Prozesse sowie der zugrundeliegenden kritischen Ressourcen, Identifikation und Beschreibung der Auswirkungen eines Ausfalls einer oder mehrerer kritischer Ressourcen.
Business Continuity Strategie	Definition der grundsätzlichen Vorgehensweise bei einem Ausfall von kritischen Ressourcen, Grundsatzentscheide über die Bereitstellung von Ersatzressourcen.
Business Continuity Pläne	Umfassender Massnahmenplan zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Geschäftstätigkeit bzw. zur zeitgerechten Wiederaufnahme kritischer Prozesse. Detaillierte Planung der Vorgehensweise und Verantwortlichkeiten bei Ausfall kritischer Ressourcen.
Business Continuity Testing	Überprüfung der Business Continuity Pläne auf Aktualität, Umsetzung und Wirksamkeit in regelmässigen Intervallen.
Krisenmanagementorganisation	Die Organisation des Krisenmanagements hat zum Ziel, ein Krisenmanagement bereitzustellen, mit dem das Unternehmen Krisensituationen wirksam bewältigen kann.
BCM Reporting	Berichterstattung über BCM Aktivitäten und den Stand der Vorbereitungen zur Krisenbewältigung

	des Unternehmens (inkl. an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung).
BCM Training	Fachliche BCM Ausbildung der Mitarbeitenden, die Aufgaben im Bereich BCM übernommen haben.
BCM Kommunikation	Massnahmen der internen und externen Kommunikation im Krisenfall.

5.3 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortung für das BCM liegt bei Verwaltungsrat und Geschäftsleitung jedes einzelnen Instituts (vgl. dazu auch das EBK-Rundschreiben „Überwachung und interne Kontrolle“, EBK-RS 06/6).

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Einhaltung einer schriftlich dokumentierten BCM Strategie. Die Geschäftsleitung konkretisiert diese und regelt weitere Zuständigkeiten, Kompetenzen und Informationsflüsse in internen Reglementen und Weisungen. Insbesondere regelt die Geschäftsleitung (mit Genehmigung durch den Verwaltungsrat) das Verhältnis zwischen Geschäftsleitung und der Krisenorganisation (Krisenstab).

5.4 Business Recovery Planung und ihre Überprüfung

5.4.1 Business Impact Analyse (verbindlicher Mindeststandard)

Jeder Geschäftsbereich sollte seine kritischen Ressourcen und Prozesse bestimmen. Im Rahmen einer Auswirkungsanalyse werden für die geschäftskritischen Prozesse die jeweiligen Auswirkungen eines kompletten oder teilweisen Ausfalls der entsprechenden Ressourcen beurteilt.

Diese Beurteilung schliesst auch gegenseitige Abhängigkeiten zwischen den Geschäftsbereichen (vor-/nachgelagerte Prozesse) und Abhängigkeiten von externen Anbietern (Outsourcing) mit ein.

Diese Analyse soll zum Ergebnis haben:

- den gewünschten Wiederherstellungsgrad der geschäftskritischen Prozesse
- eine maximale Zeitspanne bis zur Wiederherstellung der geschäftskritischen Prozesse
- den Mindestumfang der (Ersatz-)Ressourcen (Gebäude, Mitarbeitende, IT/Daten, externe Anbieter), die im Krisenfall verfügbar sein müssen, um den gewünschten Wiederherstellungsgrad zu erreichen.

Die Häufigkeit der Aktualisierung der Business Impact Analyse richtet sich insbesondere nach der Risikosituation des jeweiligen Instituts.

5.4.2 Business Continuity Strategie (verbindlicher Mindeststandard)

Die Business Continuity Strategie legt das grundlegende Vorgehen fest, mit dem das Unternehmen seine in der Business Impact Analyse festgelegten Recovery-Ziele für die zugrunde gelegten Szenarien und deren Auswirkungen auf die Ressourcen erreichen will. Diese Strategie soll in schriftlicher Form vorliegen.

5.4.3 Business Continuity Pläne

Business Continuity Pläne beschreiben die für die Wiederherstellung bzw. die Fortsetzung der geschäftskritischen Prozesse (inkl. Einhaltung gesetzlicher, regulatorischer, vertraglicher und interner Vorschriften) notwendigen Vorgehensweisen, Ersatzlösungen und die dafür mindestens benötigten Ersatzressourcen. Entsprechende Pläne sollten mindestens enthalten: Beschreibung des Anwendungsfalls (auslösendes Szenario), Vorgehensweise bzw. Massnahmenkatalog mit Prioritäten, notwendige Ersatzressourcen sowie Krisenorganisation mit Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Es sollten regelmässige Zeiträume vorgegeben werden, innerhalb derer die Business Continuity Pläne zu aktualisieren sind. Wesentliche Änderungen im Geschäftsbetrieb können ebenfalls eine Überarbeitung der Pläne erforderlich machen.

5.4.4 Business Continuity Reviews

Business Continuity Reviews beinhalten eine Bestandsaufnahme der von den einzelnen Geschäftsbereichen erstellten BCM Dokumentation und eine Bewertung, ob die Dokumente den definierten Prüfkriterien entsprechen. Es wird empfohlen, konsistente Prüfkriterien sowie einen klaren Prozess zur Überwachung und Behebung offener Punkte zu definieren.

5.4.5 Business Continuity Tests

Mit Business Continuity Tests wird die Umsetzung von Business Continuity Plänen und die Fähigkeit der Krisenmanagement-Organisation ausgetestet bzw. überprüft. Schwerpunkte sowie Kadenz der einzelnen Tests sind in Abhängigkeit der Risikobeurteilung (vgl. Business Impact Analyse) vorzunehmen. Durch Aggregation der Testergebnisse einzelner Organisationseinheiten kann die Fähigkeit des Instituts zur Bewältigung von Krisensituationen beurteilt werden.

Es wird empfohlen, die einzelnen Testaktivitäten in Form einer systematischen Testplanung zu koordinieren, die Berichterstattung einheitlich zu regeln sowie einen Prozess für die Überwachung und Behebung von Schwachstellen festzulegen.

5.5 Krisenmanagement

Ziel ist es, ein Krisenmanagement bereitzustellen, mit dem das Unternehmen Krisensituationen wirksam und zeitgerecht bewältigen kann. In Krisensituationen, die kritische Entscheidungen verlangen und welche mit ordentlichen Massnahmen und Entscheidungskompetenzen nicht bewältigt werden können, wird der Krisenstab (bzw. werden die Krisenstäbe) einberufen. Dieser übernimmt das Management der Krisenbewältigung bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemässen Zustands.

Es wird empfohlen, Auslösung, Zuständigkeiten und Kompetenzen des Krisenstabs vorgängig klar zu regeln und die Krisenorganisation auf Geschäftstätigkeit und geographische Struktur des Instituts auszurichten. Besonderer Wert ist auf die bestmögliche Sicherstellung der Erreichbarkeit der Verantwortungsträger auch in Krisensituationen zu legen.

5.6 Berichterstattung, Kommunikation und Schulung

5.6.1 Berichterstattung

Über die BCM Aktivitäten sowie allgemein den Stand der Vorbereitung der Krisenbewälti-

gung sollen in einem definierten Rhythmus stufengerechte Berichte zu Händen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung erstellt werden. Darin sind insbesondere die Ergebnisse von Business Continuity Reviews und Business Continuity Tests darzustellen.

5.6.2 Kommunikation

Kommunikation spielt in der Krisenbewältigung eine bedeutende Rolle. Der systematischen und sorgfältigen Vorbereitung von Kommunikationskonzepten und -plänen (interne und externe Kommunikation) im Krisenfall ist deshalb besondere Beachtung zu schenken. Dabei geht es im Speziellen um die Wahrung eines hohen Grades an Professionalität und um die Aufrechterhaltung von Glaubwürdigkeit und Vertrauen der Dialogpartner.

Kommunikationspläne müssen Erreichbarkeiten im Krisenfall beinhalten (Liste mit Namen und Telefonnummern von Aufsichtsbehörden, Mitarbeitenden, Medien, Kunden, Gegenparteien, Dienstleistern etc.). Einer allfälligen internationalen Dimension ist mit speziellen Kommunikationsmassnahmen Rechnung zu tragen.

Im Falle einer Krise bzw. einer Auslösung der Krisenorganisation soll der Aufsichtsbehörde entsprechende Meldung erstattet werden.

5.6.3 Schulung und Sensibilisierung

Es muss sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden hinsichtlich ihrer Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die sich aus den jeweiligen BCM Aktivitäten ergeben, ausreichend geschult werden. Dabei ist sowohl der Ausbildung von neuen Mitarbeitenden als auch einem regelmässigen Update des Ausbildungsstands bestehender Mitarbeitender Rechnung zu tragen. Besondere Aufmerksamkeit verdient die Schulung der Mitglieder der Krisenorganisation.

Zusätzlich soll mit Hilfe eines laufenden Informationsprogramms sichergestellt werden, dass bei neuen und bestehenden Mitarbeitenden eine Sensibilisierung für die Bedeutung des BCM geschaffen und aufrechterhalten wird.

6. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Die vorliegenden Empfehlungen sind vom Verwaltungsrat der SBVg mit Beschluss vom 18. Juni 2007 verabschiedet und von der EBK am 19. Oktober 2007 genehmigt worden. Sie treten per 1. Januar 2008 in Kraft. Den Instituten wird empfohlen, die Inhalte der vorliegenden Empfehlungen bis spätestens zum 31. Dezember 2009 umzusetzen.

Schweizerische Bankiervereinigung

Anhang A der Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) : Glossar

Vom : 18.06.2007

Stand : November 2007

Availability Management: Verfahren, das die Definition, Analyse, Planung, Messung und Optimierung aller Aspekte, welche die Verfügbarkeit der IT-Services beeinflussen, umfasst. Das Availability Management stellt sicher, dass die gesamte IT-Infrastruktur, alle IT-Prozesse, -Tools, -Aufgaben etc. den in den Service-Level-Agreements definierten Vorgaben für die Verfügbarkeit entsprechen. Ereignisse, welche die Verfügbarkeit beeinträchtigen, können mit den üblichen Managementverfahren und Entscheidungskompetenzen kontrolliert werden.

Backlog Processing: Nachträgliche Abarbeitung von nicht erledigten bzw. aufgestauten Arbeiten aufgrund einer Unterbrechung von Geschäftsprozessen oder der Durchführung von Alternativprozessen.

Business Continuity Management (BCM): Unternehmensweiter Management-Ansatz (Policies und Standards), mit dem sichergestellt werden soll, dass die kritischen Geschäftsfunktionen im Fall (interner oder externer) Ereignisse aufrechterhalten oder zeitgerecht wiederhergestellt werden können. BCM umfasst damit die Phasen der Planung und Umsetzung sowie des Controllings und deckt das gesamte entsprechende Umfeld (Bereiche, Prozesse, Techniken) ab, welches erforderlich ist, um die Verfügbarkeit (unternehmens-)kritischer Prozesse nach einem Ereignis unterbruchsfrei betreiben oder innerhalb definierter Zeitspannen wiederaufnehmen zu können.

Business Continuity Pläne: Umfassender vorbereiteter Massnahmenplan (inkl. Checklisten und Arbeitshilfen), um eine kontinuierliche Geschäftstätigkeit zu ermöglichen bzw. eine geordnete und zeitgerechte Wiederaufnahme der (unternehmens-) kritischen Prozesse im Krisenfall zu ermöglichen.

Business Continuity Reporting: Berichterstattung (inkl. an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung) über Aktivitäten im Bereich des Business Continuity Management, insbesondere über den Stand der Vorbereitungen zur Krisenbewältigung. Das Business Continuity Reporting hat im Speziellen die Ergebnisse von Business Continuity Reviews und Business Continuity Tests darzustellen.

Business Continuity Strategie: Definition der grundsätzlichen Vorgehensweise zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Geschäftstätigkeit bzw. im Falle eines Ausfalls kritischer Ressourcen (inkl. Festlegung der Risiko-Akzeptanz, Analyse von Handlungsoptionen und Grundsatzentscheiden über die Bereitstellung von Ersatzressourcen). Die Business Continuity Strategie basiert auf der Business Impact Analyse und bildet die Basis für die Business Continuity Pläne.

Business Continuity Testing: Systematische Überprüfung in regelmässigen Intervallen der Business Continuity Pläne, insbesondere hinsichtlich Umsetzung, Wirksamkeit und Aktualität.

Business Impact Analyse (BIA): Prozess der Identifikation und (quantitativen und qualitativen) Messung der Auswirkungen von Unterbrüchen der Geschäftstätigkeit oder einzelner

Ressourcen und Prozesse. BIA umfasst insbesondere die Identifikation (geschäfts-)kritischer Ressourcen und Prozesse, basierend auf einer Analyse von Abhängigkeiten und Auswirkungen sowie einer Bewertung und Klassifikation potentieller Schäden.

Business Recovery: Wiederherstellung spezifischer Prozesse bzw. Geschäftstätigkeiten nach einem Unterbruch bzw. nach einem Schadenereignis zu treffende Massnahmen (vgl. Business Continuity Pläne).

Business Resumption: Übergangslösungen für Geschäftsprozesse, die der Wiederaufnahme der Geschäftstätigkeit dienen. Dies kann in verschiedenen Schritten erfolgen, bis die ordentliche Geschäftstätigkeit bzw. volle Kapazität wiederhergestellt ist.

Krise: Bedrohungssituation, welche kritische Entscheidungen erfordert und im Rahmen der ordentlichen Führungsmittel und Entscheidungskompetenzen nicht bewältigt werden kann.

Krisenstab: Team, welches im Krisenfall für die Krisenbewältigung bis zur Wiederaufnahme eines ordnungsgemässen Zustands verantwortlich ist (Minimierung des wirtschaftlichen Schadens sowie von Reputationsrisiken).

Kritische Ressourcen: Ressourcen einer Unternehmung (Personal, Gebäude, IT/Daten, externe Zulieferer etc.), welche bei Ausfall zum Unterbruch oder Ausfall von (kritischen) Geschäftsprozessen führen. Kritische Ressourcen werden im Rahmen der Business Impact Analyse identifiziert.

Recovery Point Objective (RPO): Definierter, maximal akzeptabler Datenverlust im Falle einer Krise.

Recovery Time Objective (RTO): Definierter Zeitraum, innerhalb welchem (geschäfts-)kritische Prozesse wiederhergestellt werden müssen.

Störung: Ereignis, das zu einem Unterbruch von Geschäftstätigkeiten, einem Verlust und/oder einer Einschränkung der Servicequalität führt, jedoch (im Unterschied zu einer Krise) im Rahmen des Availability Management bewältigt werden kann.

(Unternehmens-)kritische Prozesse: Prozesse eines Unternehmens, deren Ausfall die Aufrechterhaltung der Kundendienstleistungen, die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen des Unternehmens und/oder die Bewirtschaftung von Risikopositionen verunmöglichen oder erheblich erschweren und dadurch zu einem kritischen (direkten oder indirekten) Schaden führen kann.

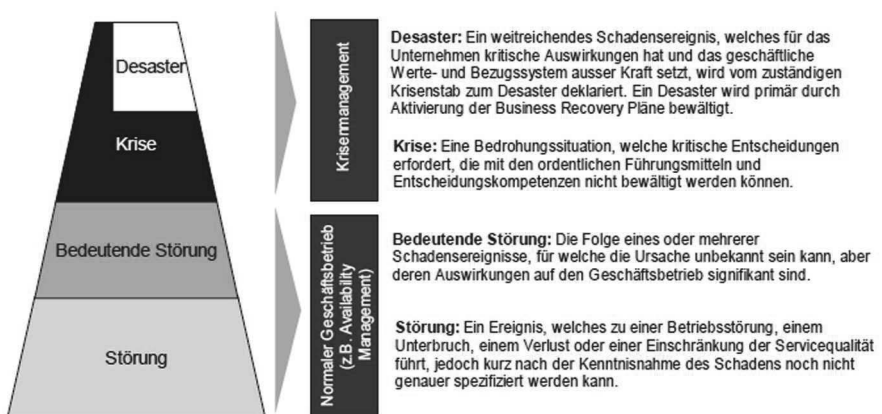
Schweizerische Bankiervereinigung

Anhang B der Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) : Schweregrade von Ereignissen

Vom : 18.06.2007

Stand : November 2007

Je nach Schweregrad der Folgen, die aus einem oder mehreren Ereignissen entstehen, handelt es sich um eine Störung, eine bedeutende Störung, eine Krise oder ein Desaster. Business Continuity Management bezieht sich nur auf die Krisen- und Desastervorsorge und das Krisenmanagement.



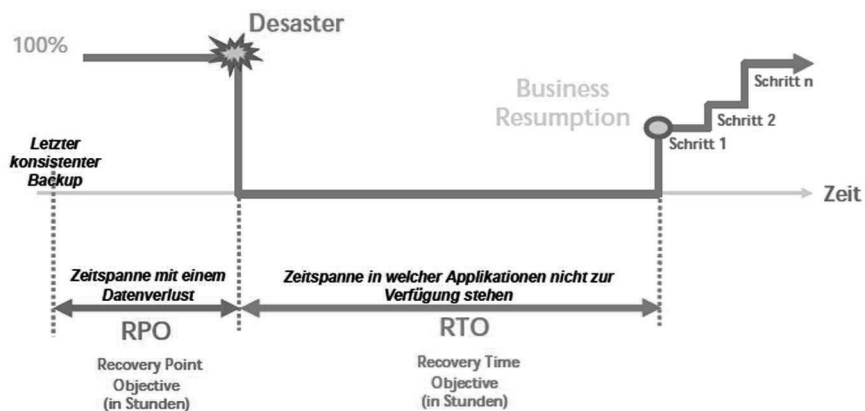
Schweizerische Bankiervereinigung

Anhang C der Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) : Verlauf einer Krise

Vom : 18.06.2007

Stand : November 2007

Verlauf einer Krise am Beispiel des Impact Types «Verlust von IT/Daten»



Schweizerische Bankiervereinigung

Anhang D der Empfehlungen für das Business Continuity Management (BCM) : Weiterführende Quellen

Vom : 18.06.2007

Stand : November 2007

Bei der Implementierung von Business Continuity Strategien und Plänen können u.a. die folgenden Standards herangezogen werden. Die Auswahl ist nicht abschliessend.

Basel Committee on Banking Supervision: High-Level Principles for Business Continuity, Bank for International Settlements, August 2006, www.bis.org

Financial Services Authority (FSA): Business Continuity Management - Practice Guide, 2006, www.fsa.gov.uk

Australian Prudential Regulatory Authority (APRA): Prudential Standard APS 232 „Business Continuity Management“ und Guidance Note 232.1, April 2005, www.apra.gov.au

British Standards Organisation: The Guide to Business Continuity Management, Publicly Available Specification PAS 56:2003, 2003, www.automataservices.com

Federal Reserve System (Fed): Interagency Paper on Sound Practices to Strengthen the Resilience of the U.S. Financial System, 2003, www.federalreserve.gov

Information Security Forum: Aligning Business Continuity and Information Security, März 2006, www.securityforum.org

Staatsekretariat für Wirtschaft (seco): Pandemie-Handbuch, www.seco.admin.ch (erscheint demnächst)

Bundesamt für Gesundheit (BAG): Influenza-Pandemieplan Schweiz, 2006, www.bag.admin.ch/influenza (wird voraussichtlich laufend aktualisiert)

Schweizerische Bankiervereinigung

Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse

Vom : 02.12.2002

Stand : Januar 2008

Letzte Änderung : Dezember 2006

Siehe Zirkular 7548 vom 22.12.2008. Revidierte Version in Kraft am 01.07.2008. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Präambel

Die nachfolgenden Richtlinien sind vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassen worden, um die Unabhängigkeit der Finanzanalyse sicherzustellen. Dabei geht es unter anderem darum, mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Finanzanalysen zu vermeiden, zu begrenzen oder mindestens deren Offenlegung zu erwirken. Nebst der Schaffung entsprechender Transparenz soll grundsätzlich die Gleichbehandlung der Empfänger von Finanzanalysen sichergestellt werden. Kunden, die ihre Anlageentscheide u.a. aufgrund von Empfehlungen von Finanzanalysten treffen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese ihre Analysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Können durchführen.

Die übergeordnete Zielsetzung besteht darin, durch die Erhaltung bzw. Stärkung des Vertrauens der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarkts die Reputation der Finanzanalyse auf dem Finanzplatz Schweiz bzw. die Reputation des Finanzplatzes als Ganzes zu bewahren und stärken.

Die Richtlinien bezwecken keine Vereinheitlichung interner Strukturen und Prozesse bei den Banken. Diese sind in der Ausgestaltung der Umsetzung frei, sofern sie die in den Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Die Richtlinien gelten als Standesregeln. Sie haben zumindest keine direkte Auswirkung auf das zivilrechtliche Verhältnis zwischen der Bank und ihren Kunden. Dieses Verhältnis stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften sowie auf die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Bank und Kunden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Finanzanalysten im Sinne der vorliegenden Richtlinien sind Mitarbeiter von Banken oder Effektenhändlern (nachfolgend als "Banken" bezeichnet), die an der Erarbeitung und Festlegung von nach aussen publizierten Research-Berichten (insbesondere Anlage- und Finanzempfehlungen) der Bank beteiligt sind. Insbesondere fallen sowohl sogenannte Buy-Side-Analysten als auch Sell-Side-Analysten in den Geltungsbereich dieser Richtlinien. Die Richtlinien gelten für Analysten im primären und im sekundären Research. Ferner finden die vorliegenden Richtlinien Anwendung auf Analysten sowohl in den Bereichen Equities als auch Fixed-Income (Zinspapiere). Der Finanzanalyst darf die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien nicht durch Transaktionen über Dritte, wie beispielweise Mitglieder seines Haushaltes oder andere ihm nahestehende Personen, umgehen.

2. Anlage- und Finanzempfehlungen, die ausschliesslich bankinternen Zwecken dienen (z.B. Portfolio- und Risikomanagement, Eigenhandel) und nicht an Kunden abgegeben werden oder einem breiteren Publikum (z.B. durch Publikation auf Intranet- oder Internet-Seiten) zugänglich gemacht werden, fallen nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinien. Die Angabe von Kurszielen fällt in den vorliegenden Richtlinien ebenfalls unter den Begriff der Empfehlung. Die Richtlinien gelten auch für ausführliche Interviews und Äusserungen von Finanzanalysten in Printmedien.
3. Die Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken. Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Richtlinien zu umgehen.
4. Die Richtlinien belassen jeder Bank das Recht, über beliebige Gesellschaften Analysen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dabei sind die vorliegenden Grundsätze zu berücksichtigen. Ist trotz Einhaltung dieser Grundsätze im Einzelfall ein Interessenkonflikt für die Finanzanalyse nicht auszuschliessen bzw. nicht befriedigend lösbar, so verzichtet die Bank auf die Veröffentlichung von Research-Berichten zur betroffenen Gesellschaft.

Kommentar: Gemäss Grundsatz 2 gelten die Richtlinien auch für "analyse-ähnliche" Äusserungen von Finanzanalysten in Printmedien. Dabei gilt eine Äusserung als "analyse-ähnlich", wenn davon auszugehen ist, dass sie vom Publikum als Analyse (bzw. Resultat einer solchen) wahrgenommen wird.

Im Zusammenhang insbesondere mit Grundsatz 3 wird auf die Präzisierung des allgemeinen Geltungsbereichs in Zirkular 7410 vom 3.6.2005 verwiesen.

2. Grundsätze für die interne Organisation

2.1 Verhältnis zur Emissionsabteilung bzw. zum Investment Banking

5. Die Organisationseinheit, die für die Finanzanalyse verantwortlich ist (nachfolgend "Finanzanalyse" genannt), muss organisatorisch, hierarchisch, funktional und räumlich von der Einheit getrennt sein, die für Emissionsgeschäft und Investment Banking verantwortlich zeichnet.
6. Die Entlohnung der Finanzanalysten darf nicht vom Erfolg (Umsatz- oder Performance-Ziel) einer oder mehrerer spezifischer Transaktion(en) der Emissionsabteilung bzw. des Investment Banking abhängig sein.
7. Wenn die Entlohnung der Finanzanalysten auf den Erfolg von Emissionsabteilung bzw. Investment Banking insgesamt abstellt, so ist dies in Studien und Empfehlungen offen zu legen.
8. Die Emissionsabteilung bzw. das Investment Banking einer Bank und die Finanzanalyse müssen so organisiert sein, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten ("material, non-public") Informationen fließen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist die vorgängige Zustimmung der für die Compliance verantwortlichen Stelle der Bank (nachfolgend "Compliance-Stelle" genannt) notwendig. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.

Kommentar: Finanzanalysten der Bank, die oft auch über das Pricing einer Emission mitentscheiden, dürfen nicht veranlasst werden, eine Gesellschaft günstiger zu beurteilen, als sie dies von sich aus tun würden. Ebenfalls muss sichergestellt sein, dass Finanzanalysten und andere Personen, die an der Vorbereitung einer Emission direkt beteiligt sind und dabei Zugang zu kursrelevanten, (noch) nicht öffentlichen Informationen ("material, non-public") haben, daraus keine Vorteile ziehen.

9. Ein Vorkauf von zu emittierenden Titeln durch Analysten oder andere Mitarbeiter der Bank, die möglicherweise von der Emission eines Titels profitieren, ist nicht zulässig.

Kommentar: Dieser Grundsatz soll Vorkäufe, insbesondere durch Analysten, verhindern. Hingegen dürfen Analysten wie alle anderen Anleger im Rahmen der betroffenen Emission neue Titel zeichnen.

10. Research-Berichte dürfen vor deren Publikation weder zur Bewilligung noch zur vollständigen Einsichtnahme an die Investmentbanking-Abteilung verschickt werden. Der Finanzanalyst darf die Investmentbanking-Abteilung lediglich zur Überprüfung von Fakten mündlich oder schriftlich kontaktieren. Die diesbezügliche Kommunikation muss unter Einbezug der Compliance-Stelle bzw. gemäss einem von dieser genehmigten Prozess erfolgen und schriftlich festgehalten werden.
11. Finanzanalysten dürfen nicht veranlasst werden, Research-Berichte mit vordefiniertem Resultat zu verfassen, sondern müssen in jedem Fall zu einem unabhängigen Ergebnis gelangen können.
12. In publizierten Research-Berichten hat die Bank offenzulegen, ob sie während der letzten 12 Monate bei Emissionen im Auftrag der analysierten Gesellschaft mitgewirkt hat.

Kommentar: Die Offenlegung der Beziehung zum Emittenten umfasst lediglich Tatbestände, die im Rahmen von erbrachten Leistungen für Emissionen öffentlich sind. Soweit sie dies nicht sind, kann eine Offenlegung nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Emittenten erfolgen (Art. 47 BankG). Als Mitwirkung bei einer Emission gelten auch Beratungsmandate.

2.2 Verhältnis zu Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) und Verkauf (Sales)

13. Die Finanzanalyse muss organisatorisch, hierarchisch und funktional von den Einheiten getrennt sein, die für den Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) und den Verkauf verantwortlich zeichnen.
14. Die Entlohnung der Finanzanalysten darf nicht vom Erfolg (Umsatz- oder Performance-Ziel) einer oder mehrerer spezifischer Transaktion(en) des Wertschriftenhandels (inkl. Eigenhandel) bzw. des Verkaufs abhängig sein.
15. Wenn die Entlohnung der Finanzanalysten auf den Erfolg des Wertschriftenhandels (inkl. Eigenhandel) bzw. des Verkaufs insgesamt abstellt, so ist dies in Studien und Empfehlungen offen zu legen.

Kommentar: Finanzanalysten sollen nicht im Interesse des Wertschriftenhandels bzw. Verkaufs unfundierte Kaufs- und Verkaufsempfehlungen abgeben können. Auch darf der Eigenhandel nicht unter unstatthafter Mithilfe der Analysten seine Positionen optimieren. Ein solches unzulässiges Verhalten liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Eigenhandel Titel auf Empfehlung der Analysten kauft, bevor die Bankkunden über die entsprechende Empfehlung informiert wurden (vgl. Ziff. 24).

Die in Ziff. 13 vorgesehene Trennung muss bezüglich dem Verhältnis zwischen Finanzanalyse und Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel) auch räumlich gegeben sein. Die Trennung zwischen Finanzanalyse und Verkauf (Sales) hingegen kann, muss jedoch nicht notwendigerweise in Form einer räumlichen Trennung implementiert werden.

Vermögensverwalter und entsprechende Organisationseinheiten von Banken, die ausschliesslich Buy-Side-Research betreiben, sind von Ziff. 13 ausgenommen. Wo eine reine Ausführung von Wertschriftenaufträgen in der selben Organisationseinheit vorgenommen wird, die auch Research-Berichte erarbeitet (z.B. ein Order Routing oder Execution Desk innerhalb des Portfoliomanagements), kann auf die Einhaltung von Ziff. 13 verzichtet werden.

Gesellschaften, die ausschliesslich Brokerage (inkl. Research) betreiben, sind von Ziff. 13 ausgenommen, insofern auf andere Weise sichergestellt wird, dass der Verkauf (Sales) die Analyse (Research) nicht beeinflusst.

16. Der Wertschriftenhandel (inkl. Eigenhandel und Verkauf) und die Finanzanalyse einer Bank müssen so organisiert sein, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten ("material, non-public") Informationen fliessen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist der Einbezug der Compliance-Stelle der Bank erforderlich. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.

Kommentar: Die Übermittlung von beschlossenen Änderungen von Empfehlungen durch die Finanzanalysten an Wertschriftenhandel und Salesabteilung der Bank ist gestattet, soweit sichergestellt ist, dass die betroffenen Mitarbeiter dieser Abteilungen die entsprechenden Informationen nicht für "Front-Running-Operationen" zu Gunsten eigener Positionen oder jener der Bank (Nostro) verwenden. Die entsprechenden Massnahmen sind geeignet zu dokumentieren.

2.3 Verhältnis zur Kreditabteilung

17. Die Finanzanalyse muss organisatorisch, hierarchisch, funktional und räumlich von den Einheiten getrennt sein, die für das Kreditgeschäft verantwortlich zeichnen.
18. Die Organisationseinheit, die für die Kreditvergabe an Firmenkunden verantwortlich ist, und die Finanzanalyse sind so zu organisieren, dass zwischen ihnen grundsätzlich keine privilegierten ("material, non-public") Informationen fliessen, die nicht gleichzeitig den Kunden der Bank zur Verfügung stehen (Chinese Walls). Für den Ausnahmefall, dass solche Informationen trotzdem ausgetauscht werden, ist die vorgängige Zustimmung der Compliance-Stelle der Bank notwendig. Diese stellt insbesondere sicher, dass der Informationsaustausch im Rahmen eines geregelten Prozesses erfolgt. Dabei müssen negative Folgen von Interessenkonflikten eliminiert werden.
19. Als vertraulich bezeichnete Informationen, welche Betreuer von Firmenkunden erhalten, dürfen nicht an die Finanzanalyse der Bank gelangen.

Kommentar: Die Verantwortlichen für Kredite an Firmenkunden und die Finanzanalysten tauschen im Interesse der Bank und ihrer Kunden Informationen aus. Dabei sollen Finanzanalysten keinen Anreiz haben, Kreditpositionen ihrer Bank durch nicht-fundierte positive Empfehlungen kurzfristig zu schützen. Zusätzlich dürfen die Kreditverantwortlichen bei einer Verschlechterung der Kundenposition die Finanzanalyse und den Eigenhandel nicht

vorab informieren. Es müssen deshalb Massnahmen getroffen werden, welche die Unabhängigkeit der Finanzanalysten auch in solchen Situationen sicherstellen. Die obigen Grundsätze regeln diesen Informationsaustausch.

2.4 Beteiligungen der Bank

20. Hält eine Bank mehr als 50 Prozent der Stimmrechte einer kotierten Gesellschaft, so darf sie diese nicht durch die eigene Finanzanalyse abdecken (keine Studien, keine Empfehlungen).
21. Hält eine Bank einen Stimmrechtsanteil, welcher die Schwellenwerte nach Art. 20 des Börsengesetzes (BEHG) erreicht oder überschreitet, so muss die Finanzanalyse bei jeder Studie bzw. Empfehlung zur entsprechenden Gesellschaft den betroffenen Schwellenwert offenlegen, bezogen auf die Situation kurz vor der Publikation. Für Gesellschaften, welche ihre Primärkotierung nicht an einer Schweizer Börse haben, kann bezüglich Höhe der Schwellenwerte sowie Berechnung des Stimmrechtsanteils auch auf gleichwertige ausländische Regelungen zurückgegriffen werden.
22. Weitere mögliche Interessenkonflikte sind bei der Publikation von Research-Berichten offen zu legen, soweit die Bank nicht auf deren Erstellung verzichtet.
23. Eigene Wertschriften (inkl. Derivate) sowie diejenigen von Gesellschaften, die dem gleichen Konzern angehören, werden von Banken nicht mit veröffentlichten Empfehlungen bzw. Studien abgedeckt.

Kommentar: Beteiligungen einer Bank an kotierten Unternehmungen werden in der Regel nicht kurzfristig bewirtschaftet. Auch sind qualifizierte Beteiligungen in der Regel offengelegt. Gleichwohl besteht das Risiko eines Interessenkonfliktes, wenn Analysten kotierte Beteiligungen ihres Arbeitgebers beurteilen. Um diese Gefahr zu entschärfen, gelten bei massgeblichen Beteiligungen abgestufte Restriktionen für die Analyse.

Für die Offenlegung der Stimmrechtsanteile gemäss Ziff. 21 können auch an anderer Stelle bereits berechnete Anteile verwendet werden (z.B. Stimmrechtsanteile per Ende des jeweils vorangegangenen Monats). Ansonsten sind die Stimmrechtsanteile per Stichtag 10 Tage vor Publikation der Studie bzw. Empfehlung offenzulegen.

3. Grundsätze für das Aussenverhältnis

3.1 Verhältnis zum Bankkunden

24. Studien und Empfehlungen, insbesondere Rating-Publikationen und Rating-Änderungen von Finanzanalysten sind grundsätzlich allen Empfängern einer Kundenkategorie (Empfängergruppe) inner- und ausserhalb der Bank gleichzeitig mitzuteilen. Interne wie externe Personen und Stellen können nur in begründeten Ausnahmefällen und gemäss den Weisungen der Compliance-Stelle vorinformiert werden.

Kommentar: Finanzanalysten beliefern sowohl Bankkunden als auch bankinterne Abteilungen mit Informationen. Analysten dürfen die unterschiedlichen Adressaten einer Kundenkategorie (z.B. per Fax, per E-Mail, per Internet etc.) nicht diskriminierend behandeln. Insbesondere dürfen sie nicht ausgewählte (potentielle) Kunden innerhalb einer Empfängergruppe bevorzugt mit Informationen beliefern, welche andere Kunden derselben Empfängergruppe nicht zum gleichen Zeitpunkt erhalten, so dass die bevorzugten Adressaten daraus börsenrelevante Vorteile ziehen könnten. Dies betrifft auch den Eigenhandel der Banken (vgl. Ziff. 13-16).

Als zeitliche Gleichbehandlung gilt die Verbreitung von Informationen in einer Form, welche die (potentiell) gleichzeitige Verfügbarkeit für alle Adressaten einer Empfängergruppe sicherstellt. Insbesondere gelten als zeitliche Gleichbehandlung die Aufschaltung auf der Internetseite der Bank und der zeitgleiche Versand in elektronischer Form (E-Mail).

Im Falle der ausnahmsweisen Vorinformation muss der Kreis der Empfänger dieser Informationen der Compliance-Stelle im Voraus zur Kenntnis gebracht werden. Die Bank erlässt hierzu Bestimmungen, wie und unter welchen Voraussetzungen die Vorinformation weitergeleitet werden darf. Eine mögliche Lösung besteht darin zu verlangen, dass vorinformierte Personen oder Stellen in adäquater Weise auf die Vertraulichkeit der Informationen hingewiesen werden und eine Erklärung zu Handen der Compliance-Stelle unterschreiben. Darin verpflichten sie sich, die so erhaltenen Informationen vor der allgemeinen Bekanntgabe weder an Dritte weiterzuleiten noch für Anlageentscheide zu verwenden.

3.2 Verhältnis zur analysierten Gesellschaft

25. Die Gesellschaft legt grundsätzlich gegenüber einzelnen Analysten keinerlei privilegierten ("material, non-public") Informationen offen. Erhält ein Analyst im Rahmen seiner Tätigkeit trotzdem ausnahmsweise privilegierte Informationen, so entscheidet er in Absprache mit der Compliance Stelle über das weitere Vorgehen, insbesondere über einen allfälligen Verzicht auf die Veröffentlichung der Studie bzw. Empfehlung sowie über eine allfällige Offenlegung, dass es sich um privilegierte Informationen gehandelt haben könnte.
26. Eine Bank, die als "Manager" oder "Co-Manager" bei einem Initial Public Offering (IPO) mitwirkt, darf während 40 Kalendertagen nach dem ersten Handelstag keine neuen Studien zur betreffenden Gesellschaft veröffentlichen und keine neuen Empfehlungen abgeben ("Quiet Period"). Ausnahmsweise kann die Frist von 40 Kalendertagen mit Zustimmung der Compliance-Stelle verkürzt werden.
27. Eine Bank, die als "Manager" oder "Co-Manager" bei einem Secondary Public Offering (SPO) mitwirkt, darf während 10 Kalendertagen nach Zuteilung der Aktien keine neuen Studien zur betreffenden Gesellschaft veröffentlichen und keine neuen Empfehlungen abgeben ("Quiet Period"). Ausnahmsweise kann die Frist von 10 Kalendertagen mit Zustimmung der Compliance-Stelle verkürzt werden.

Kommentar: Wenn in einer Bank bzw. einem Bankkonzern die als "Manager" oder "Co-Manager" bei einem IPO oder SPO mitwirkende Organisationseinheit organisatorisch und hierarchisch von anderen Teilen der Bank bzw. des Konzerns getrennt ist, sodass keine privilegierten ("material, non-public") Informationen fließen können, gelangen die Ziff. 26 und 27 für die Organisationseinheiten, die reinen Buy-Side-Research betreiben, nicht zur Anwendung.

Eine Verkürzung der 40- bzw. 10-tägigen Frist kann ausnahmsweise bewilligt werden, wenn es sich um bedeutsame Neuigkeiten oder einen bedeutsamen Anlass der betreffenden Gesellschaft handelt, dessen Weiterleitung im Interesse der Investoren ist.

28. Der Finanzanalyst darf der Gesellschaft keine Research-Ergebnisse zur Genehmigung vor deren Publikation zukommen lassen. Eine allfällige vorgängige Durchsicht durch die zu beurteilende Gesellschaft darf lediglich der Überprüfung von Fakten dienen.

Kommentar: Der Gesellschaft dürfen die Research-Zusammenfassung oder das Kursziel nicht vorgängig mitgeteilt werden. Ein vollständiger Entwurf des Research-Berichts muss an die Compliance-Stelle übergeben werden, bevor der Gesellschaft Fakten aus dem Research-

Bericht übergeben werden dürfen. Sollte der Finanzanalyst im Nachhinein das Research-Rating oder das Kursziel ändern wollen, muss er dies schriftlich begründen, dokumentieren und von der Compliance-Stelle eine Bewilligung für die Änderung einholen.

29. Der Finanzanalyst darf der zu beurteilenden Gesellschaft Änderungen des Ratings einen Tag vor Publikation des Research-Berichts mitteilen, jedoch erst nach Handelsschluss der Börse(n), an welcher (welchen) die betreffende Gesellschaft kotiert ist.

Kommentar: Das Verbot der Bekanntgabe von Rating-Änderungen an die analysierte Gesellschaft vor Handelsschluss soll eine Beeinflussung des Finanzanalysten durch die analysierte Gesellschaft sowie ein Front-Running durch Vertreter der analysierten Gesellschaft verhindern.

30. Der Finanzanalyst darf keine Versprechungen abgeben, wonach vorteilhafte Research-Berichte, ein spezifiziertes Rating oder ein spezifiziertes Kursziel publiziert werden.
31. Analysten dürfen keine Privilegien, Geschenke oder andere Gefälligkeiten von analysierten Gesellschaften entgegennehmen, die den Wert von üblichen Gelegenheitsgeschenken übersteigen. In kritischen Fällen hat der Analyst die Compliance-Stelle über erhaltene Angebote zu informieren. Die Bank konkretisiert das diesbezügliche Vorgehen in einer internen Weisung.

Kommentar: Die Banken wirken der möglichen Gefahr von Beeinflussungsversuchen auf Finanzanalysten u.a. entgegen, indem sie Weisungen über erlaubte Geschenke, Privilegien und andere Gefälligkeiten sowie die damit zusammenhängenden Prozesse erlassen. Auch sind alle Kosten, die direkt oder indirekt mit einer Analyse verbunden sind, wie z. B. Kosten für Reisen und Unterkunft für Finanzanalysten, in jedem Fall durch den Arbeitgeber des Analysten, d.h. durch die Bank, zu bezahlen.

3.3 Eigengeschäfte des Finanzanalysten

32. Ein Finanzanalyst darf von ihm selbst analysierte Titel (Wertpapiere und Wertrechte, inkl. Derivate) nicht auf eigene Rechnung erwerben.

Kommentar: Dieser Grundsatz ist anwendbar auf alle Research-Berichte, für welche der Finanzanalyst verantwortlich zeichnet oder an denen er massgeblich beteiligt ist und welche zur Veröffentlichung vorgesehen sind. Der Grundsatz gilt unabhängig davon, ob der Analyst als Buy-Side- oder Sell-Side-Analyst tätig ist.

Für die Bestände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien gilt: Der Finanzanalyst darf gemäss Grundsatz 32 keine selbst analysierten Titel hinzukaufen. Falls er die bereits erworbenen Titel halten will, so muss er in seinen Research-Berichten zur betroffenen Gesellschaft jeweils die Tatsache offenlegen, dass er Titel dieser Gesellschaft besitzt (ohne Anzahl oder Wert). Ein Verkauf von selbst analysierten Titeln ist nur mit Zustimmung der Compliance-Stelle möglich. Diese Bestimmungen für "Kaufen", "Halten" und "Verkaufen" gelten in analoger Weise für den Fall, dass ein Finanzanalyst neu bei einer Bank angestellt wird oder innerhalb seines Arbeitgebers neue Analyse-Aufgaben übernimmt.

Einzelheiten sind in Zirkular 7258 vom 15.5.2003 geregelt.

33. Hat der Finanzanalyst eine Organstellung oder besteht ein anderweitiger bedeutsamer Einfluss bei der zu beurteilenden Gesellschaft, so darf er keine Research-Berichte über die Gesellschaft ausarbeiten.

4. Schlussbestimmungen

34. Die Banken veröffentlichen die grundlegenden methodischen Ansätze ihrer Finanzanalyse in einer allgemein zugänglichen und regelmässig aktualisierten Form. Sie achten bei der Formulierung ihrer Anlage- bzw. Finanzempfehlungen und ihren Rating-Abstufungen auf eine klare und verständliche Sprache.
35. Die Banken erlassen die notwendigen Weisungen und treffen geeignete organisatorische Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Grundsätze dieser Richtlinien jederzeit eingehalten und laufend überwacht werden.
36. Die Interne Revision überprüft die Einhaltung periodisch.

Kommentar: Im Zusammenhang mit Ziff. 34 gilt auch die Dokumentation der grundlegenden methodischen Ansätze im Jahresbericht als geeignete Publikationsform. Ferner können die Banken die entsprechenden Informationen auch durch die Bereitstellung auf elektronischen Medien (Internet) zugänglich machen. Eine separate Publikation zur Methodik der Finanzanalyse ist nicht erforderlich.

Diese Richtlinien sind mit Beschluss des Verwaltungsrats der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) vom 2.12.2002 verabschiedet und von der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) mit Beschluss vom 23.1.2003 als Standesregeln anerkannt worden. Sie sind per 1.7.2003 in Kraft getreten.

Die vorliegende revidierte Version ist im Dezember 2006 vom Verwaltungsrat der SBVg genehmigt und im Dezember 2007 von der EBK als aufsichtsrechtlicher Mindeststandard anerkannt worden. Die revidierte Fassung tritt per 1.7.2008 in Kraft. Für die Bestimmungen zur räumlichen Trennung zwischen der Finanzanalyse und anderen Organisationseinheiten (Ziffern 5, 13 und 17) besteht eine Übergangsfrist bis 31.12.2008.

5. Glossar

"Buy-Side-Analyst" ist ein Finanzanalyst, der für Portfolio Manager, Fund Manager, Relationship Manager oder Private Banking (bzw. Kunden des Private Banking) Research-Berichte erstellt.

"Compliance-Stelle" ist die für die Compliance verantwortliche Stelle der Bank. Dabei kann es sich entweder um eine auf Compliance-Aufgaben spezialisierte Organisationseinheit oder um eine andere Organisationseinheit handeln, welche unter anderem Compliance-Aufgaben wahrnimmt. In beiden Fällen kann diese Organisationseinheit auch nur aus einem einzelnen Mitarbeiter bestehen.

"Finanzanalyse" ist die für die (als Funktion verstandene) Finanzanalyse verantwortliche Organisationseinheit der Bank. Der Begriff der Finanzanalyse kann unter anderem stehen für die entsprechende Tätigkeit bzw. Funktion, die zuständige Organisationseinheit oder auch die entsprechenden Produkte dieser Tätigkeit. In den vorliegenden Richtlinien wird der Begriff im Sinne der Organisationseinheit verwendet.

"Finanzanalyst" ist ein Mitarbeiter einer Bank oder eine von dieser beauftragte Person, welche(r) an der Erarbeitung und Festlegung von nach aussen publizierten Research-Berichten (insbesondere Anlage- bzw. Finanzempfehlungen) der Bank beteiligt ist. Diese Definition gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person den Titel eines Finanzanalysten trägt oder nicht.

"Gesellschaft" ist jede juristische Person, welche Gegenstand von Research-Berichten oder Empfehlungen ist, die publiziert werden.

"Material, non-public Informationen" sind Informationen über eine Gesellschaft, welche den Marktteilnehmern nicht zur Verfügung stehen und bei entsprechender Offenlegung den Aktienkurs der Gesellschaft bedeutend beeinflussen würden oder ein solcher Einfluss von einem durchschnittlichen Investor erwartet würde.

"Primärer Research" umfasst Aktivitäten der Finanzanalyse, welche auf direktem Kontakt mit dem Management der analysierten Gesellschaft basieren sowie die nachfolgende an Unternehmensdaten orientierte Analyse.

"Research-Bericht" ist jede schriftliche oder elektronische Kommunikation, die eine Bank an ihre Kunden oder die Öffentlichkeit verteilt hat oder verteilen wird, die - als Produkt der Finanzanalyse als Funktion - eine Meinung oder Empfehlung über eine Gesellschaft oder einen Titel wiedergibt. Insbesondere gelten Studien, Analysen und Empfehlungen (inkl. Angabe von Kurszielen und Rating-Änderungen) als Research-Berichte.

"Sekundärer Research" umfasst Aktivitäten der Finanzanalyse, welche sich an allgemein verfügbaren Informationen und Expertenmeinungen (u.a. Analysten des primären Research) orientieren.

"Sell-Side-Analyst" ist ein Finanzanalyst, der innerhalb eines Wertschriftenhauses bzw. einer für das Investment Banking verantwortlichen Organisationseinheit einer Bank Research-Berichte über Gesellschaften verfasst. Diese Research-Berichte sind für Wertschriftenhändler oder professionelle Marktteilnehmer bestimmt.

Schweizerische Bankiervereinigung

Zirkular 7258 : Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse

Vom : 15.05.2003

Punkt 4 von diesem Zirkular wird durch Zirkular 7410 vom 03.06.2005 modifiziert (siehe D-01.13b).

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Zirkular 7233 vom 24. Januar 2003 haben wir Sie über unsere neuen "Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse" orientiert. Diese neue Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) tritt bekanntlich per 1. Juli 2003 in Kraft. Dabei handelt es sich um allgemeinverbindliche Richtlinien, deren Einhaltung im Rahmen der bankengesetzlichen Revision überprüft wird.

Mit Zirkular 7235 vom 4. Februar haben wir Sie über unser Seminar vom 9. April 2003 zur Begleitung der neuen Richtlinien informiert. Anlässlich der Paneldiskussion an diesem Seminar hat sich gezeigt, dass insbesondere bezüglich Ziffer 33 der Richtlinien (Eigengeschäfte des Finanzanalysten, Teil III.c, S. 13) ein Präzisierungsbedarf besteht. Im vorliegenden Zirkular verfolgen wir das Ziel, Sie - im Sinne einer einheitlichen Auslegung - über die folgenden vier Aspekte zu orientieren.

1. Gültigkeit von Ziffer 33

Die Ziffer 33 lautet wie folgt: "Ein Finanzanalyst darf von ihm selbst analysierte Titel (Wertpapiere und Wertrechte, inkl. Derivate) nicht auf eigene Rechnung erwerben," Der Verwaltungsrat der SBVg hat sich bewusst für diese Verbotslösung als umsetzungsfreundliche und glaubwürdige Lösung entschieden.

- Der Kommentar zu Ziffer 33 präzisiert, dass der Grundsatz sowohl für Sell-Side- als auch für Buy-Side-Finanzanalyse gilt. Hingegen erwähnt der Kommentar nicht explizit, dass Grundsatz 33 für Primär- und Sekundärresearch Gültigkeit hat, was sich jedoch aus Ziffer 1 ergibt. **Nach Absprache mit dem Sekretariat der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) halten wir hier nochmals fest, dass Ziffer 33 für primären und sekundären Research gilt.**
- Hintergrund: Auch bei sekundärer Finanzanalyse besteht ein potentieller Interessenkonflikt. Zudem wäre eine large Handhabung im Sinne des Verbots von Eigengeschäften nur im Falle des Primärresearch insofern nicht praktikabel, als zwischen Primär- und Sekundärresearch bekanntlich nicht in allen Fällen sauber differenziert werden kann.

2. Behandlung der Technischen Analyse (Chartanalyse)

Ebenfalls im Sinne einer einheitlichen Implementierung weisen wir darauf hin, dass die Richtlinien grundsätzlich auch für die Technische Analyse gelten, sofern diese organisatorisch der für die Finanzanalyse zuständigen Organisationseinheit der Bank zugeordnet ist. Das ergibt sich u.a. aus den Definitionen von "Finanzanalyse", "Finanzanalyst" und "Research-Bericht" im Glossar (S. 15).

- Das Verbot der Eigengeschäfte (Ziffer 33) gilt dabei nur bezüglich jener Titel, die der verantwortliche oder massgeblich beteiligte Chartanalyst mit Empfehlungen, Research-Berichten etc. abdeckt. Das Eigengeschäfts-Verbot gilt hingegen nicht für Titel, die zwar mittels Chartanalyse untersucht werden, ohne Gegenstand einer Empfehlung o.ä. zu sein.
- Hingegen gelangen die Richtlinien nicht zwingend zur Anwendung für Technische Analyse, welche von Organisationseinheiten erstellt wird, die nicht der Finanzanalyse unterstellt bzw. zugeordnet sind (z.B. Sales Trading).
- Hintergrund: Wir haben den Begriff der Finanzanalyse bewusst breit definiert. Eine Ausnahme für einzelne Analyse-Arten würde der Zielsetzung der Verhinderung bzw. Begrenzung von Interessenkonflikten und der Anforderung einer wirksamen und glaubwürdigen Regelung nicht gerecht. Chartanalyse ohne direkten Zusammenhang mit der Finanzanalyse richtet sich hingegen typischerweise an institutionelle Kunden. Solchen professionellen Marktteilnehmern können die Beurteilung der Quelle der Chartanalyse und eine Abschätzung potentieller Interessenkonflikte eher zugemutet werden als privaten Kunden.

3. Behandlung reiner "Empfehlungslisten" u.a.

Publikationen von Banken, die den Charakter reiner "Empfehlungslisten" (inkl. "Auswahl-listen") im Sinne von nicht näher begründeten Kaufempfehlungen für einzelne Titel haben, unterstehen den Richtlinien, soweit sie das Produkt der für die Finanzanalyse zuständigen Organisationseinheit der Bank sind. Dies ergibt sich aus der Definition von "Research-Bericht" im Glossar, wonach ein Research-Bericht u.a. als "Produkt der Finanzanalyse als Funktion" charakterisiert ist.

- Empfehlungslisten (sowie anders bezeichnete Informationen mit vergleichbarem Verwendungszweck), welche von Personen bzw. Organisationseinheiten ausserhalb der Finanzanalyse erstellt und verwendet werden (z.B. Advisory Team im Private Banking, Anlageberater, Händler, Sales), unterstehen zwar den Richtlinien nicht, sind jedoch explizit zu kennzeichnen als Produkt der entsprechenden Organisationseinheit. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Empfehlungslisten nicht von der eigentlichen Finanzanalyse der Bank stammen. Als möglichen Text schlagen wir Ihnen vor: "Diese

Empfehlungsliste bzw. Kaufempfehlung wurde von der (Organisationseinheit) unseres Instituts erstellt und ist nicht das Ergebnis unserer/einer Finanzanalyse. Die "Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse" der Schweizerischen Bankiervereinigung finden auf die vorliegende Empfehlungsliste keine Anwendung."

4. Allgemeiner Geltungsbereich der Richtlinien

In Ziffer 3 wird der Geltungsbereich wie folgt geregelt: „Die Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken. Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Richtlinien zu umgehen.“ In Beantwortung entsprechender Anfragen hat die EBK diese Bestimmung in folgendem Sinne präzisiert:

- Grundsätzlich gelten die Richtlinien weltweit auch im Konzernbereich.
- Allerdings müssen die Richtlinien in denjenigen Ländern nicht angewandt werden, in

denen vergleichbare andere Standards gelten. In diesen Fällen gelten die jeweiligen nationalen Regeln. Der Begriff der „Vergleichbarkeit“ setzt in diesem Zusammenhang die inhaltliche „Gleichwertigkeit“ nicht voraus.

- Hingegen sind die Richtlinien der Schweizerischen Bankiervereinigung in Ländern anzuwenden, wo vergleichbare Standards im Bereich der Unabhängigkeit der Finanzanalyse fehlen.

Wir hoffen, dass diese Präzisierungen für Sie nützlich sind. In allen vier Fällen ist der Text der Richtlinien korrekt und aktuell.

Wir verzichten deshalb auf eine Anpassung im Richtlinien text.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Schweizerische Bankiervereinigung

Zirkular 7410 : Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (Abänderung unseres Zirkulars Nr. 7258 vom 15. Mai 2003)

Vom : 03.06.2005

An die Mitgliedbanken

Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse

Mit unserem Zirkular Nr. 7258 vom 15. Mai 2003 haben wir Sie über verschiedene Interpretationen der Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse ins Bild gesetzt. Dabei hat zumal die Präzisierung zum örtlichen Geltungsbereich der Richtlinien (Ziff. 4 des Zirkulars) bei etlichen Banken und ihren gesetzlichen Revisionsstellen Unsicherheit ausgelöst. Nach Rücksprache mit der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) erhält Ziff. 4 des Zirkulars Nr. 7258 folgenden neuen Wortlaut:

...

4. Allgemeiner Geltungsbereich der Richtlinien

4.1 Anwendungsbereich der Richtlinien

Grundsatz 3 der Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse (im Nachfolgenden „die Richtlinien“) hält fest:

„Die Richtlinien gelten für in der Schweiz domizilierte Banken. Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- und Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Richtlinien zu umgehen.“

Diese Bestimmung ist wie folgt auszulegen:

4.2 Kerngehalte der Richtlinien als globaler Minimalstandard

Grundsätzlich gelten im Ausland die Bestimmungen des lokalen Rechts. Die Richtlinien entfalten keine extraterritoriale Wirkung, sofern im Ausland die nachfolgend umschriebenen Kerngehalte der Richtlinien (Ziff. 4.3) durch ausländische Vorschriften abgedeckt sind. Ausländische Vorschriften können sich von jenen der Richtlinien massgeblich unterscheiden. Entscheidend ist daher, dass die in Ziff. 4.3 umschriebenen Kerngehalte durch das ausländische Recht überhaupt geregelt werden.

Wo das ausländische Recht für einen der in Ziff. 4.3 benannten Kerngehalte keine Regelung kennt bzw. die entsprechenden Sachverhalte nicht regelt, muss die Bank für diesen unregulierten Bereich eine angemessene Regelung treffen, die aber inhaltlich mit der nach unseren Richtlinien für die Schweiz geltenden Regelung nicht überein zu stimmen braucht. Für die übrigen im Ausland regulierten Bereiche gilt die örtliche Regelung.

4.3 Definition des Kerngehalts der Richtlinien

Kerngehalte der Richtlinien i. S. der Ziff. 2 sind nachfolgende Themenbereiche:

4.3.1 Vermeidung, Reduktion bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

Das ausländische Recht muss Massnahmen zur Begrenzung des Potenzials für Interessenkonflikte innerhalb der Bank vorschreiben (beispiels-, jedoch nicht notwendigerweise durch die Schaffung von „Chinese Walls“ zwischen der Finanzanalyse und anderen, im gegebenen Zusammenhang relevanten

Organisationseinheiten).

4.3.2 Regelung der Eigengeschäfte der Finanzanalysten (auf private Rechnung) betr. Die von ihnen selbst analysierten Titel

Das ausländische Recht muss die Möglichkeit von Eigengeschäften für Finanzanalysten klar regeln (beispiels-, jedoch nicht notwendigerweise durch zeitliche Beschränkungen bzw. Haltefristen oder eine Verbotslösung).

4.3.3 Entlohnung der Finanzanalysten unabhängig vom Transaktionserfolg der Emissionsabteilung bzw. des Investment Banking

Das ausländische Recht muss Massnahmen verlangen, damit die Entlohnung der Finanzanalysten keine Anreize beinhaltet, welche die Unabhängigkeit der Finanzanalyse gefährden (d.h. die Entlohnung der Finanzanalysten soll nicht direkt vom Erfolg einer oder mehrerer spezifischer Transaktion(en) der Emissionsabteilung bzw. des Investment Banking abhängen. Stellt die Entlohnung der Finanzanalysten auf den Erfolg von Emissionsabteilungen bzw. des Investment Banking insgesamt ab, ist dies in den Studien und Empfehlungen jeweils offen zu legen).

4.3.4 Sachlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen betreffend Buy-Side-Research sowie Fixed Income Research gehören nicht zum Kerngehalt. Falls sich die ausländische Regelung demgemäss auf Sell-Side-Research beschränkt (d.h. Buy-Side-Research nicht reguliert) sowie falls nur Equities und nicht auch Fixed Income Research von der ausländischen Regelung erfasst wird, so kommen bezüglich Buy-Side-Research bzw. Fixed Income Research die Richtlinien nicht zur Anwendung.

...

Die EBK ist mit dieser Interpretation einverstanden.

Mit Ausnahme von Ziff. 4 bleibt unser Zirkular Nr. 7258 vom 15. Mai 2003 unverändert in Kraft.

Schweizerische Bankiervereinigung

Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken

Vom : 07.04.2008

Siehe Zirkular 7559 vom 10.04.2008. In Kraft am 01.07.2008. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

Einleitung

Art. 1 Präambel

- a) Im Bestreben, das Ansehen des schweizerischen Bankgewerbes im In- und Ausland zu wahren,
- b) in der Absicht, die bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis geltenden Regeln einer einwandfreien Geschäftsführung zu umschreiben,
- c) im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

verpflichten sich die Banken gegenüber der SBVg als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des schweizerischen Bankgewerbes betrauten Dachorganisation in diesen Standesregeln

- a) ihre Vertragspartner zu identifizieren und in Zweifelsfällen eine Erklärung des Vertragspartners über den an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten einzuholen;
- b) keine aktive Beihilfe zur Kapitalflucht zu leisten;
- c) keine aktive Beihilfe zu Steuerhinterziehung und dergleichen zu leisten durch Abgabe von unvollständigen oder irreführenden Bescheinigungen.

1 Örtlicher Geltungsbereich

¹ Den Standesregeln unterstehen die beigetretenen Banken und Effektenhändler mit sämtlichen in der Schweiz domizilierten Geschäftsstellen, nicht aber ihre ausländischen Zweigniederlassungen, Vertretungen und Tochtergesellschaften (vgl. aber Ziff. 11, 19 und 21).

² Die Banken dürfen ihre ausländischen Zweigniederlassungen und ihre ausländischen, im Bank- oder Finanzbereich tätigen Konzerngesellschaften nicht dazu missbrauchen, diese Vereinbarung zu umgehen.

2 Verhältnis zu anderen Erlassen

Die Standesregeln ändern nichts an der Pflicht, das Bankgeheimnis zu wahren. Sie können und wollen nicht

- a) die ausländische Devisen-, Fiskal- und Wirtschaftsgesetzgebung gleichsam zum Bestandteil des schweizerischen Rechts erheben und für die Schweizer Banken beachtlich erklären (soweit dies nicht durch die geltenden Staatsverträge und die schweizerische Gesetzgebung erfolgt ist);

- b) die gegenwärtige Gerichtspraxis auf dem Gebiete des internationalen Rechts unterlaufen;
- c) bestehende zivilrechtliche Verhältnisse zwischen Bank und Vertragspartner ändern.

3 Abgrenzung zum GwG und zur GwV EBK

In den Standesregeln sind geltende Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Bankführung verbindlich festgelegt. Sie sollen bestimmte im Geldwäschereigesetz geregelte Sorgfaltspflichten (Art. 3 - 5 GwG) sowie den Begriff der „nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ bei der Entgegennahme von Vermögenswerten (Art. 305ter StGB) konkretisieren.¹ Die besonderen Abklärungspflichten bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhtem Risiko sind Gegenstand der GwV EBK. Das normale Bankgeschäft soll dadurch nicht erschwert werden.

4 Kommentare zu den Standesregeln

Zur VSB 08 liegt ein von der SBVg verfasster Kommentar zu einzelnen Artikeln und Randziffern vor. Dieser Kommentar ist als Materialie bei der Auslegung der Standesregeln zu berücksichtigen.

A Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 2 Identifizierung des Vertragspartners

¹ Die Banken sind verpflichtet, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren.

² Dies gilt für:

- a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
- b) die Eröffnung von Depots;
- c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
- d) die Vermietung von Schrankfächern;
- e) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
- f) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als CHF 25'000.--;
- g) Kassageschäfte über Beträge von mehr als CHF 25'000.--.

³ Ein bereits korrekt identifizierter Vertragspartner, welcher zusätzliche Geschäftsbeziehungen eröffnet, muss nicht erneut identifiziert werden. Dies gilt auch für die Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen gemäss Ziff. 14 und die Eröffnung von Geschäftsbeziehungen gemäss Ziff. 15.

5 Inhabersparhefte

Die Eröffnung neuer Inhabersparhefte ist verboten. Bestehende Inhabersparhefte sind bei

¹ Über die sinngemässe Anwendung der VSB auf das Geschäft der Kreditkartenorganisationen bestehen separate Regeln.

deren ersten physischen Vorlage zu kündigen. Bei Inhabersparheften ist im Weiteren zu identifizieren, wer Rückzüge tätigt; Einlagen dürfen nicht mehr entgegengenommen werden.

6 Effekten

Unter Effekten sind vereinheitlichte und zum massenweisen Handel geeignete Wertpapiere, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte) und Derivate zu verstehen (vgl. Art. 2 lit. a BEHG). Zudem fallen darunter auch nicht standardisierte Finanzprodukte.

7 Kassageschäfte

Unter Kassageschäften sind Bargeschäfte am Schalter (Geldwechsel, Kauf und Verkauf von Edelmetall, Barzeichnung von Kassa- und Anlehensobligationen, Barverkauf von Travellerchecks, Bareinlösen von Checks usw.) zu verstehen. Bareinzahlungen und Barbezüge in Verbindung mit bestehenden Konten/Heften sowie Ein- und Auslieferungen verbriefter Effekten in Verbindung mit bestehenden Depots gelten nicht als Kassageschäfte (Ziff. 5 bleibt vorbehalten).

8 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

¹ Bei Geschäften unterhalb der Mindestgrenzen (Art. 2 Abs. 2, lit. f und g) ist der Vertragspartner zu identifizieren, wenn offensichtlich versucht wird, die Identifizierung zu umgehen, indem ein Betrag auf mehrere Transaktionen verteilt wird (sog. Smurfing).

² Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind, so ist der Vertragspartner unabhängig von Mindestgrenzen (Art. 2 Abs. 2, lit. f und g) oder Ausnahmen von der formellen Identifizierung (Ziff. 18) zu identifizieren.

1. Natürliche Personen

9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Bei persönlicher Vorsprache identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie einen amtlichen Ausweis mit Fotografie (Pass, Identitätskarte, Führerausweis o.ä.) einsieht und fotokopiert sowie die nach Ziff. 22 erforderlichen Angaben festhält.

10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Wird die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder über Internet aufgenommen, so identifiziert die Bank den Vertragspartner, indem sie sich eine echtheitsbestätigte Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Ziff. 9 zustellen lässt und die Wohnsitzadresse des Vertragspartners durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise überprüft.

11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

¹ Die Echtheit der Kopie des Identifikationsdokuments kann bestätigt werden durch

- a) eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Konzerngesellschaft der Bank,

- b) eine Korrespondenzbank oder einen anderen Finanzintermediär, der von der eröffnenden Bank zu diesem Zweck anerkannt wird,
- c) einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt.

² Als gültige Identifizierung gilt auch eine bei der Postzustellung oder -abholung anhand eines amtlichen Ausweises erfolgte Identifizierung, sofern damit die Zustellung ausschliesslich an den Adressaten gewährleistet ist.

2. Juristische Personen und Personengesellschaften

12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft aufgenommen, identifiziert die Bank den Vertragspartner entweder mit einem durch den Registerführer ausgestellten Registerauszug oder einem schriftlichen Auszug aus einer durch die Registerbehörde, eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank.

13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Nicht im schweizerischen Handelsregister oder einem gleichwertigen ausländischen Register eingetragene juristische Personen oder Personengesellschaften sind entweder anhand eines schriftlichen Auszugs aus einer durch die Aufsichtsbehörde oder aus einer durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführten Datenbank, der Statuten oder anhand von gleichwertigen Dokumenten zu identifizieren.

14 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

¹ Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften ist zudem die Identität der natürlichen Personen, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen, zu überprüfen. Dies kann mittels Kopie eines Dokumentes im Sinne von Ziff. 9 resp. einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsdokuments im Sinne von Ziff. 10 erfolgen.

² Die Identität des Eröffners kann auch mittels Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Ziff. 11 der Ständeregeln genannten Personen/Institutionen eine solche Bestätigung ausstellen können.

³ Bei der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen muss die Bank zudem die Bevollmächtigungsbestimmungen der Vertragspartei zur Kenntnis nehmen und dokumentieren.

⁴ Bei Geschäftsbeziehungen zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Ziff. 34 können anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 14 Abs. 1 - 3 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.

15 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

¹ Bei einfachen Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche gegenüber der Bank zeichnungsberechtigt sind.

² Bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen.

³ Bei Trustbeziehungen ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich (z. B. mittels Formular T) zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen.

16 Aktualität des Handelsregistersauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises

Der Handelsregistersauszug oder der gleichwertige Ausweis darf nicht älter als 12 Monate sein. Ein älterer Ausweis kann zusammen mit einem bis 12 Monate alten Testat einer Prüfungsgesellschaft verwendet werden.

17 Allgemein bekannte juristische Personen

¹ Ist die Identität einer juristischen Person als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 12 - 14 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin eine Publikumsgesellschaft oder direkt oder indirekt mit einer solchen verbunden ist.

² Das vereinfachte Verfahren gemäss Abs. 1 ist bei Sitzgesellschaften unzulässig, ausser bei solchen, die direkt oder indirekt mit einer Publikumsgesellschaft verbunden sind.

3. Sonderfälle

18 Minderjähriger Kontoinhaber sowie Mieterkautionskonto

Die Identität eines Vertragspartners braucht nicht formell geprüft zu werden bei Eröffnung

- a) eines Kontos, Depots oder Heftes lautend auf den Namen eines Minderjährigen durch eine mündige dritte Person, sofern im Zeitpunkt der Eröffnung Vermögenswerte von höchstens CHF 25'000.-- eingebracht werden; stattdessen ist die eröffnende mündige Person zu identifizieren; Ziff. 22 ist sinngemäss anwendbar; eröffnet der Minderjährige selbst ein Konto, Depot oder Heft, ist dieser selbst zu identifizieren;
- b) eines Mieterkautionskontos für ein in der Schweiz gelegenes Mietobjekt;

19 Konzerninterne Identifizierung

Ist ein Vertragspartner konzernintern in gleichwertiger Weise, d. h. unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards, bereits identifiziert worden, so ist ein erneutes Verfahren gemäss Ziff. 9 - 15 nicht nötig. In diesen Fällen müssen bei den betroffenen Konzerneinheiten Kopien der ursprünglichen Identifikationsakten vorliegen. Vorbehalten bleiben Fälle, wo die gesetzlichen Bestimmungen diesen Datentransfer nicht zulassen.

20 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Kann ausnahmsweise die Identität eines Vertragspartners nicht auf die vorgeschriebene Weise ermittelt werden, z. B. weil eine Person über keine Identifikationspapiere verfügt oder weil über eine öffentlichrechtliche Korporation oder Anstalt keine entsprechenden Unterlagen bestehen, so kann die Bank die Identität auf andere zweckdienliche Weise überprüfen, indem sie andere beweiskräftige Dokumente einsieht oder von öffentlichen Stellen entsprechende Bestätigungen oder für eine juristische Person das letzte Testat einer anerkannten Prüfungsgesellschaft einholt. Bestätigungen und Kopien von Ersatzdokumenten sind zu den Akten zu nehmen; ausserdem ist die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz zu begründen.

4. Allgemeine Identifizierungsvorschriften und Überwachung

21 Delegation der Identifizierung

¹ Die Bank darf die Identifizierung mittels einer schriftlichen Vereinbarung an Personen oder Unternehmen delegieren, wenn

- a) sie diese über ihre Aufgaben instruiert hat, und
- b) sie kontrollieren kann, ob die Identifizierungen richtig durchgeführt werden.

² Der Beauftragte hat die Identifikationsakten an die Bank zu übermitteln und zu bestätigen, dass übermittelte Kopien mit den Originalen übereinstimmen.

³ Eine Weiterdelegation durch den Beauftragten ist ausgeschlossen.

⁴ Innerhalb eines Konzerns bzw. einer Gruppe kann die Identifizierung ohne Delegationsvertrag übertragen werden.

22 Dokumentationspflicht

Auf geeignete Weise festzuhalten sind Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität und Wohnsitzadresse bzw. Firma und Domiziladresse des Vertragspartners, ebenso die Mittel, anhand derer die Identität geprüft worden ist. Stammt ein Vertragspartner aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohnsitz- bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Die Fotokopie des amtlichen Ausweises und anderer Identifikationsakten sind aufzubewahren.

23 Sicherstellungspflicht

¹ Die Bank hat sicherzustellen, dass die Vornahme der Identifizierung ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert ist.

² Bestandteil dieser Sicherstellungspflicht ist u.a., dass der Eingang der Identifikationsdokumente bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

24 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Grundsätzlich müssen alle für die Identifizierung erforderlichen Dokumente vollständig und in gehöriger Form vorliegen, bevor ein Konto benützt werden darf. Fehlen lediglich einzelne Angaben, so darf das Konto ausnahmsweise benützt werden, doch sind diese Angaben so rasch wie möglich zu beschaffen. Spätestens nach 90 Tagen wird das Konto für alle

Zu- und Abgänge gesperrt, bis die Unterlagen bei der Bank vollständig vorhanden sind. Die Bank kann zudem die Geschäftsbeziehung auflösen, soweit Art. 9 ff. GwG der Auflösung nicht entgegensteht (vgl. auch Art. 6 Abs. 4 dieser Landesregeln).

Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

¹ Die Bank darf von der Vermutung ausgehen, dass der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist. Ist der Vertragspartner nicht mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch oder bestehen daran Zweifel, verlangen die Banken vom Vertragspartner mittels Formular A eine schriftliche Erklärung darüber, wer der wirtschaftlich Berechtigte sei.

² Dies gilt für:

- a) die Eröffnung von Konten oder Heften;
- b) die Eröffnung von Depots;
- c) die Vornahme von Treuhandgeschäften;
- d) die Annahme von Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen;
- e) die Ausführung von Handelsgeschäften über Effekten, Devisen sowie Edelmetalle und andere Waren (Commodities) über Beträge von mehr als CHF 25'000.--.

³ Bei Kassageschäften im Sinne von Art. 2 über Beträge von mehr als CHF 25'000.-- ist immer eine Erklärung des Vertragspartners über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Die Banken halten die Erklärung des Vertragspartners schriftlich fest. Es steht ihnen frei, ob sie dafür das Formular A verwenden wollen oder nicht.

⁴ Sind an einer Geschäftsbeziehung einfache Gesellschaften und nicht im Handelsregister eingetragene Gemeinschaften wirtschaftlich berechtigt, muss keine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten eingeholt werden, wenn die Berechtigung der einfachen Gesellschaft oder der Gemeinschaft schriftlich festgehalten wird und die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen.

25 Zweifel an der Identität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem

¹ Die Vermutung, dass der Vertragspartner und der wirtschaftlich Berechtigte identisch sind, wird zerstört, wenn ungewöhnliche Feststellungen gemacht werden.

² Ungewöhnliche Feststellungen liegen vor,

- a) wenn einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zum Vertragspartner steht, eine Vollmacht erteilt wird; Verwaltungsvollmachten, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlauben, sind davon nicht erfasst;
- b) sofern die mitgebrachten oder in Aussicht gestellten Werte ausserhalb des der Bank bekannten finanziellen Rahmens des Vertragspartners liegen;
- c) oder wenn sich aus dem Kontakt mit dem Vertragspartner andere aussergewöhnliche Feststellungen ergeben.

26 Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg

Wird eine Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person auf dem Korrespondenzweg

aufgenommen, ist in jedem Fall die Erklärung auf Formular A zu verlangen. Ausgenommen sind die in Ziff. 18 genannten Spezialfälle.

27 Zu dokumentierende Angaben

¹ Erklärt der Vertragspartner, ein Dritter sei der wirtschaftlich Berechtigte, so sind dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Wohnadresse und Domizilstaat bzw. Firma, Domiziladresse und Domizilstaat mittels Formular A festzuhalten.

Art. 3 Abs. 3 bleibt vorbehalten. Stammt ein wirtschaftlich Berechtigter aus einem Land, wo Geburtsdaten oder Wohn- bzw. Domiziladressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben.

² Ausnahmsweise können die erforderlichen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten auch durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten oder einfache Kopien anderer von einer Behörde ausgestellter Dokumente gemäss Ziff. 9 ff. beigebracht werden. In diesen Fällen müssen auf dem Formular A mindestens Name und Vorname resp. die Firma enthalten sein.

³ Die Bank darf die Konto-/Depotnummern auch nachträglich auf einem bereits ausgefüllten und unterzeichneten Formular anbringen.

28 Unterzeichnung des Formulars A

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem durch diesen Bevollmächtigten (mit schriftlicher Einzel- oder Generalvollmacht) unterzeichnet werden. Im Falle von juristischen Personen ist das Formular A oder die Vollmacht durch in der Gesellschaftsdokumentation genannte Zeichnungsberechtigte zu unterzeichnen.

29 Ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung des Vertragspartners

Bleiben ernsthafte Zweifel, ob die Erklärung des Vertragspartners richtig ist und können diese nicht durch weitere Abklärungen ausgeräumt werden, so lehnt die Bank die Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder die Ausführung des Geschäftes ab.

30 Musterformular A

Das Formular A findet sich im Anhang dieser Standesregeln.

31 Eigenes Formular A

Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu verwenden. Diese müssen einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

32 Sammelkonten und Sammeldepots

¹ Im Falle von Sammelkonten und Sammeldepots hat der Vertragspartner der Bank eine vollständige Liste der wirtschaftlich Berechtigten mit den Angaben gemäss Ziff. 27 abzugeben und Mutationen der Bank unverzüglich mitzuteilen.

² Nicht als Sammelkonten gelten Konten von operativen Gesellschaften, über welche Transaktionen im Zusammenhang mit berufsmässigen Dienstleistungen wie Inkasso, Immobilienverwaltung, Factoring etc. abgewickelt werden. Konten von regulierten Geldtransfer- und Geldtransportunternehmen gelten ebenfalls nicht als Sammelkonten. Die Bank hält diesen

Sachverhalt aktenkundig fest.

33 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

¹ Hat eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft oder weniger Investoren, so müssen diese als wirtschaftlich Berechtigte festgestellt werden.

² Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Ebenso kann die Bank auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten verzichten, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Ziff. 34 als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist.

34 Banken und andere Finanzintermediäre sowie schweizerische Behörden als Vertragspartner

¹ Banken und Effekthändler mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland haben grundsätzlich keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Für ihre Definition gelten die jeweiligen Spezialgesetze des Domizillandes. Erklärungen über die wirtschaftliche Berechtigung sind jedoch zu verlangen, wenn eine Bank oder ein Effekthändler, die keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen, für ungenannte Kunden Unterkonten führen lässt.

² Andere Finanzintermediäre mit Sitz bzw. Wohnsitz in der Schweiz haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Dasselbe gilt für im Ausland domizilierte andere Finanzintermediäre, die einer angemessenen Aufsicht und einer angemessenen Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

Von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung darf auch dann ausgegangen werden, wenn der ausländische Finanzintermediär Teil eines konsolidiert beaufsichtigten Konzerns ist, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung verfügt.

³ Als inländische andere Finanzintermediäre gelten Finanzintermediäre im Sinne von Art. 2 Abs. 2 sowie Art. 2 Abs. 4 lit. B GwG. Für die Definition der ausländischen Finanzintermediäre gelten die entsprechenden Spezialgesetze des Domizillandes.

⁴ Ergeben sich Hinweise für Missbräuche einer Bank, eines Effekthändlers oder eines anderen Finanzintermediärs oder liegen generelle Warnungen der Eidgenössischen Bankkommission oder der SBVG über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes vor, so sind auch von diesen eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

⁵ Schweizerische Behörden haben keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben.

35 Delegation der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

¹ Die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann an Dritte delegiert werden. Sie kann unter analoger Anwendung der Vorschriften von Ziff. 21 vorgenommen werden.

² Ziff. 24 ist auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sinngemäss anwendbar.

36 Sicherstellungspflicht

¹ Die Bank hat sicherzustellen, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten ausreichend und nachvollziehbar dokumentiert ist.

² Bestandteil dieser Sicherstellungspflicht ist u.a., dass der Eingang der Dokumente zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Bank oder deren Verfügbarkeit im System der Bank nachvollziehbar festgehalten werden.

37 Sonderregel für Sitzgesellschaften und Träger von Berufsgeheimnissen

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Sitzgesellschaften und die Träger von Berufsgeheimnissen (Art. 4 und 5, Ziff. 38 - 46).

Art. 4 Verfahren bei Sitzgesellschaften

¹ Als Sitzgesellschaften im Sinne dieser Vereinbarung gelten, unter Vorbehalt von Absatz 2, alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen und ähnlichen Verbindungen, die kein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben.

² Juristische Personen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

³ Von in- und ausländischen Sitzgesellschaften sind zu verlangen:

- a) zur Identifizierung ein Handelsregisterauszug oder ein gleichwertiges Dokument (vgl. Ziff. 12 - 16);
- b) zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten eine Erklärung vom Vertragspartner mittels Formular A resp. T oder eines inhaltlich gleichwertigen Dokumentes im Sinne von Ziff. 31 resp. 43 darüber, wer an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sei.

⁴ Kennt die Bank den wirtschaftlich Berechtigten und verfügt sie über die Angaben gemäss Ziff. 27, so kann sie diese unter Verzicht auf das Formular A in einer Aktennotiz festhalten.

38 Begriff der Sitzgesellschaft

¹ Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn

- a) keine eigenen Geschäftsräume bestehen (c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.) oder
- b) kein eigenes Personal angestellt ist.

² Qualifiziert die Bank den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien

gemäss Abs. 1 nicht als Sitzgesellschaft, hält sie den Grund dafür aktenkundig fest.

39 Holdinggesellschaften, Immobiliengesellschaften, etc.

Nicht als Sitzgesellschaften gelten insbesondere Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmungen, die eine oder mehrere Gesellschaften, welche einen Betrieb des Handels, der Fabrikation oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe führen, mehrheitlich halten und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen Dritter besteht. Diese Bestimmung ist analog auf Gesellschaften anwendbar, die Immobilien halten und verwalten. Die Bank hält diesen Sachverhalt aktenkundig fest.

40 Wirtschaftlich Berechtigter an einer Sitzgesellschaft

Wirtschaftlich Berechtigter an einer Sitzgesellschaft kann eine natürliche Person sein oder eine juristische Person, welche ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Eine Sitzgesellschaft kann selbst nicht wirtschaftlich Berechtigte sein.

41 Art der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Die wirtschaftlich Berechtigten sind im Sinne der Ziff. 27 und 28 festzustellen und festzuhalten. Ziff. 29 ist anwendbar.

42 Börsenkotierte Gesellschaften

Ist eine Sitzgesellschaft an einer Börse kotiert, so müssen die daran wirtschaftlich Berechtigten nicht festgestellt werden.

43 Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen

¹ Bei Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten und Stiftungen, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht (z. B. bei Discretionary Trusts), ist anstelle der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten vom Vertragspartner eine schriftliche Erklärung zu verlangen, welche diesen Sachverhalt bestätigt. Die Erklärung hat ferner Angaben zu enthalten über effektive (nicht treuhänderische) Gründer und, falls bestimmbar, Personen, die dem Vertragspartner oder seinen Organen gegenüber instruktionsberechtigt sind, sowie den Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen können (kategorieweise, z. B. „Familienangehörige des Gründers“). Sind Kuratoren, Protektoren usw. vorhanden, sind sie in der Erklärung aufzuführen.

² Für diese Erklärung kann das Formular T verwendet werden. Das Formular T findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu erstellen. Diese müssen einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

44 Vorgehen bei widerrufbaren Konstruktionen

Bei widerrufbaren Konstruktionen (z. B. Revocable Trusts) sind die widerrufsberechtigten Personen als wirtschaftlich Berechtigte aufzuführen.

45 Änderung der Unterschriftsberechtigung

Ändert im Geschäftsverkehr mit der Bank die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft, so hat die Bank das Verfahren von Art. 4 Abs. 3 lit. b zu wiederholen, wenn sie Feststellungen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 macht. Gelingt es nicht, über die wirtschaftliche Berechtigung Klarheit zu schaffen, ist Art. 6 Abs. 3 anwendbar.

Art. 5 Berufsgeheimnisträger

Die Banken können auf die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei Konten oder Depots, die im Namen von in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwälten sowie Notaren oder in Gesellschaftsform organisierten Anwaltsfirmen sowie Notariatsfirmen für Rechnung deren Klienten geführt werden, verzichten, sofern diese gegenüber der Bank schriftlich bestätigen, dass

- a) sie an den eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt sind und
- b) sie als Rechtsanwalt oder Notar der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterstehen und
- c) sie bezüglich der eingebuchten Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstehen und
- d) das Konto/Depot ausschliesslich der anwaltlichen bzw. notariellen Tätigkeit dient.

46 Musterformular R

¹ Für die Erklärung nach Art. 5 besteht ein Formular R. Dieses findet sich im Anhang dieser Standesregeln. Es steht den Banken frei, eigene, ihren besonderen Bedürfnissen entsprechende Formulare zu erstellen. Diese müssen den gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular enthalten.

Art. 6 Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 2 - 5)

¹ Die Bank hat das Verfahren gemäss Art. 2 Ziff. 9 - 24 und Art. 3 und 4 Ziff. 25 - 45 zu wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel aufkommen,

- a) ob die gemachten Angaben über die Identität des Vertragspartners zutreffen,
- b) ob der Vertragspartner mit dem wirtschaftlich Berechtigten identisch ist, oder
- c) ob die abgegebene Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung zutrifft, und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten.

² Stellt eine Bank fest, dass eine Erklärung im Sinne von Art. 5 dieser Vereinbarung zu Unrecht ausgestellt worden ist, so hat sie vom Vertragspartner mittels Formular A die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten zu verlangen. Wird die Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten nicht beigebracht, so ist die Geschäftsbeziehung abzubrechen.

³ Die Banken sind verpflichtet, die Beziehungen zum Vertragspartner abzubrechen, wenn sie feststellen, dass die Bank bei der Identifizierung des Vertragspartners getäuscht worden ist, dass ihr bewusst falsche Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten gemacht worden sind oder wenn auch nach Durchführung des Verfahrens gemäss Abs. 1 Zweifel an den Angaben des Vertragspartners weiter bestehen.

⁴ Die Beziehungen zum Vertragspartner dürfen nicht mehr abgebrochen werden, wenn die Voraussetzungen der Meldepflicht (Art. 9 GwG) gegeben sind.

47 **Abbruch einer laufenden Geschäftsbeziehung**

Die laufenden Beziehungen sind so rasch abzubrechen, als es ohne Vertragsverletzung möglich ist. Ist die Bank aufgrund von Korrespondenzinstruktionen nicht in der Lage, den Vertragspartner zu erreichen, so kann sie mit dem Abbruch der Beziehungen bis zu seinem nächsten Besuch bzw. bis zur nächsten Zustellung von Korrespondenz zuwarten.

B Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht

Art. 7 Kapitalflucht

Die Banken dürfen keine aktive Beihilfe zum Kapitaltransfer aus Ländern leisten, deren Gesetzgebung die Anlage von Geldern im Ausland einschränkt.

48 **Begriff der Kapitalflucht**

¹ Kapitalflucht ist ein nicht autorisierter Kapitaltransfer in Form von Devisen, Noten oder Wertschriften aus einem Land, das diesen Transfer durch Deviseninländer ins Ausland verbietet oder beschränkt.

² Blosser Meldepflichten im Zusammenhang mit der Devisenausfuhr gelten nicht als Beschränkung des Kapitalverkehrs.

49 **Kapitaltransfer ins Ausland**

Auf den Kapitaltransfer aus der Schweiz ins Ausland ist Art. 7 nicht anwendbar.

50 **Formen der aktiven Beihilfe**

Als Formen der aktiven Beihilfe gelten

- a) der organisierte Empfang von Kunden im Ausland ausserhalb der Räumlichkeiten der Bank zwecks Entgegennahme von Geldern;
- b) die Mitwirkung im Ausland bei der Organisation von Kompensationsgeschäften, wenn die Bank weiss oder nach den gesamten Umständen wissen muss, dass die Kompensation der Kapitalflucht dient;
- c) die aktive Zusammenarbeit mit Personen und Gesellschaften, welche die Kapitalflucht für Dritte organisieren oder dazu Hilfsdienste leisten, durch
 - Auftragserteilung;
 - Versprechen von Provisionen;
 - Führung ihrer Konten, wenn der Bank bekannt ist, dass diese Personen und Gesellschaften ihre Konten gewerbmässig für Zwecke der Kapitalfluchthilfe benötigen;
- d) das Hinweisen des Vertragspartners auf unter lit. c genannte Personen und Gesellschaften.

51 **Kundenbesuche im Ausland**

Besuche bei Kunden im Ausland sind zulässig, sofern der Beauftragte der Bank dabei weder Geld entgegennimmt, dessen Transfer verboten ist, noch Ratschläge für den illegalen Kapitaltransfer erteilt, noch an Kompensationsgeschäften mitwirkt.

52 Entgegennahme von Vermögenswerten in der Schweiz

Im Übrigen dürfen Vermögenswerte ausländischer Kunden in der Schweiz entgegengenommen werden.

C Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen**Art. 8 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen**

Die Banken leisten Täuschungsmanövern ihrer Vertragspartner gegenüber Behörden des In- und Auslandes, insbesondere gegenüber Steuerbehörden, weder durch unvollständige noch auf andere Weise irreführende Bescheinigungen Vorschub.

53 Unvollständige oder irreführende Bescheinigungen

¹ Verboten ist die Abgabe unvollständiger oder in anderer Weise irreführender Bescheinigungen an den Vertragspartner selbst oder auf dessen Wunsch direkt an Behörden des In- oder Auslands.

² Unter Behörden sind namentlich Steuerbehörden, Zollämter, Währungs- und Bankenaufsichtsbehörden sowie Strafverfolgungsbehörden zu verstehen.

54 Zu einem besonderen Zweck erstellte sowie Abänderung von Bescheinigungen

¹ Unter das Verbot fallen besondere, vom Vertragspartner zuhanden von Behörden angeforderte Bescheinigungen.

² Routinemässig erstellte Belege, wie Konto- und Depotauszüge, Gutschrifts- und Belastungsanzeigen, Abrechnungen über Devisengeschäfte, Coupons- und Börsenabrechnungen, dürfen von der Bank nicht zu Täuschungszwecken abgeändert werden.

55 Begriff der unvollständigen Bescheinigung

¹ Bescheinigungen sind unvollständig, wenn zur Täuschung von Behörden relevante Sachverhalte unterdrückt werden, indem z. B. die Bank auf Wunsch des Vertragspartners in einer besonderen Bestätigung oder in einem Konto- oder Depotauszug einzelne Positionen weglässt.

² In Konto- und Depotauszügen braucht nicht erwähnt zu werden, dass für den gleichen Vertragspartner noch andere Konten oder Depots geführt werden.

56 Begriff der irreführenden Bescheinigung

Bescheinigungen sind irreführend, wenn Sachverhalte zur Täuschung von Behörden wahrheitswidrig dargestellt werden, z. B. durch

- a) falsche Datierungen, falsche Beträge, fiktive Kurse oder die Angabe falscher Gutschriftsempfänger bzw. Belasteter;
- b) Bescheinigung fiktiver Forderungen oder Schulden (gleichgültig, ob die Bescheinigung den Büchern der Bank entspricht oder nicht);
- c) Zur-Verfügung-Stellen von bankeigenen Konten, sofern dies dem Vertragspartner

eine Verkürzung geschuldeter Fiskalabgaben ermöglicht.

D Übrige Bestimmungen

Art. 9 Nummernkonten

Auf unter Nummern oder Kennworten geführte Konten, Hefte, Depots und Schrankfächer sind die Vorschriften der vorliegenden Vereinbarung uneingeschränkt anwendbar.

57 Einbezug von Nummernkonten in Bestätigungen

In Bestätigungen über die gesamten Geschäftsbeziehungen mit einem Vertragspartner sind auch die unter Nummern oder Kennworten geführten Konten und Depots, einschliesslich der Treuhandanlagen, einzubeziehen.

Art. 10 Kontrolle durch die Prüfgesellschaften

¹ Die Eidgenössische Bankenkommision hat die Beurteilung der Einhaltung der Geldwäschereibestimmungen, zu denen auch diese Standesregeln gehören, im EBK-Rundschreiben 05/1 „Prüfung“ zur Pflichtprüfung bestimmt. Die Beurteilung der Abläufe und internen Kontrollen bei der Aufnahme und Fortführung von Geschäftsbeziehungen erfolgt nach den Vorgaben im genannten Rundschreiben. Durch die Unterzeichnung dieser Standesregeln beauftragen und ermächtigen die Banken ihre Prüfgesellschaften, die Einhaltung der Standesregeln nach den in Abs. 2 ausgeführten Bestimmungen zu überprüfen und die festgestellten Verletzungen der Standesregeln gemäss Ausführungen in Absatz 3 zu melden.

² Die Überprüfung der Einhaltung der Art. 2 - 9 der Standesregeln erfolgt auf der Grundlage von jährlichen Einhalteprüfungen. Gegenstand der Einhalteprüfungen sind Geschäftsbeziehungen, welche seit den Prüfungshandlungen der vorangegangenen Prüfung neu aufgenommen wurden. Bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ist ein risikoorientierter Ansatz anzuwenden. Dabei sind insbesondere die Art der Geschäftstätigkeit sowie die Anzahl und der Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen zu berücksichtigen. Die Prüfungshandlungen werden mit der Internen Revision der Bank koordiniert. Die Prüfgesellschaft hat mindestens die Hälfte des Stichprobenumfangs zu prüfen.

³ Bei der Feststellung von Bagatellfällen nach Art. 11 im Rahmen der nach Art. 10 der Standesregeln durchgeführten Prüfungshandlungen setzt die Prüfgesellschaft der Bank eine Wiederherstellungsfrist von maximal sechs Monaten ab Mitteilung an die Bank. Auf begründetes Gesuch hin kann die Frist einmal verlängert werden. Wird der Mangel innert dieser Frist nicht behoben, so meldet die Prüfgesellschaft diesen der nach Art. 12 der Standesregeln eingesetzten Aufsichtskommission sowie der Eidgenössischen Bankenkommision. Die Meldung ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Wiederherstellungsfrist zu erstatten.

⁴ Stellt die Prüfgesellschaft nicht als Bagatellfälle zu qualifizierende Verstösse gegen die Vorschriften der Standesregeln fest, so meldet sie diese der nach Art. 12 der Standesregeln eingesetzten Aufsichtskommission sowie der Eidgenössischen Bankenkommision. Die Meldung ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verstoß festgestellt wurde, zu erstatten.

Art. 11 Verletzung der Standesregeln, Sanktionen

¹ Im Falle der Verletzung der Standesregeln hat die fehlbare Bank an die SBVg eine Kon-

ventionalstrafe von bis zu CHF 10 Mio. zu leisten. Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die Vermögenslage der Bank gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem ist von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung zu tragen. Die Höhe der Konventionalstrafe wird im Verfahren gemäss Art. 12 und allenfalls gemäss Art. 13 bestimmt. Die SBVg wendet die Konventionalstrafen nach Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung einem von ihr zu bestimmenden gemeinnützigen Zwecke zu.

² In Bagatellfällen ist gegen die fehlbare Bank anstelle der Konventionalstrafe ein Verweis auszusprechen oder das Verfahren ohne Sanktion einzustellen. Ein Bagatellfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Zweck der Standesregeln, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung, trotz formellen Mängeln erreicht worden ist. Ein Bagatellfall liegt beispielsweise vor,

- a) wenn mehr als 12 Monate alte Dokumente zur Identifizierung einer juristischen Person oder Personengesellschaft verwendet wurden;
- b) wenn ein unvollständig oder nicht korrekt ausgefülltes Formular A, verwendet wurde, sofern Name und Vorname (resp. Firma) des wirtschaftlich Berechtigten aufgeführt sind und der Vertragspartner das Formular unterzeichnet hat; analog ist ein unvollständig ausgefülltes Formular T zu behandeln;
- c) wenn die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen,
- d) wenn das Vorliegen eines Sachverhaltes gemäss Ziff. 17 Abs. 1, 32 Abs. 2, 38 Abs. 2 oder Ziff. 39 nicht aktenkundig gemacht ist.

³ Bei Verstössen gegen Art. 6 - 8 wird eine Sanktion nur ausgesprochen, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind.

⁴ Die Verletzung der Standesregeln wird nicht mehr verfolgt, wenn sie mehr als 5 Jahre zurückliegt. Bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifizierung des Vertragspartners und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beginnt die 5-Jahres-Frist mit der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der Geschäftsbeziehung zu laufen.

⁵ Gemäss dem in dieser Vereinbarung geregelten Verfahren werden ebenfalls beurteilt:

- a) Verletzungen der „Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“ von 2003
- b) Verletzungen der „Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht der Banken“ von 1998, soweit die Untersuchungen vor dem 30. Juni 2008 eröffnet wurden. Im Übrigen werden Verletzungen der Vereinbarung von 1998 oder älterer Vereinbarungen nicht mehr geahndet.

Art. 12 Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragte

¹ Für die Abklärung und Ahndung von Verletzungen dieser Standesregeln setzt die SBVg eine aus mindestens fünf Persönlichkeiten bestehende Aufsichtskommission ein. Die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission muss unabhängig sein. Die Aufsichtskommission wählt einen oder mehrere Sekretäre und regelt deren Aufgaben.

² Die SBVg bestimmt einen oder mehrere Untersuchungsbeauftragte. Sie führen bei Verdacht auf Vertragsverletzungen die nötigen Ermittlungen durch und stellen der Aufsichtskommission Antrag, die Verletzung der Standesregeln festzustellen und eine Konventionalstrafe oder einen Verweis gegen die betroffene Bank gemäss Art. 11 auszusprechen und/oder

die Untersuchung ganz oder teilweise einzustellen.

³ Die Untersuchungsbeauftragten ermitteln, ob die Bestimmungen der VSB verletzt wurden, sind aber nicht zuständig, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung verstossen wurde.

⁴ Der Untersuchungsbeauftragte ist berechtigt, das Untersuchungsverfahren in eigener Kompetenz einzustellen, wenn er zum Schluss kommt, dass keine Verletzung der Landesregeln vorliegt oder wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) es handelt sich um eine einzelne oder um vereinzelt geringfügige Verletzungen der Landesregeln (Bagatellfälle);
- b) die Verletzung oder die Verletzungen der Landesregeln lassen sich innert angemessener Frist beheben;
- c) die Bank anerkennt, dass eine Verletzung bzw. Verletzungen der Landesregeln vorliegen und verpflichtet sich, die Mängel fristgerecht zu beheben und die Kosten der Untersuchung zu tragen;
- d) die Bank hat nicht bereits gestützt auf Art. 9 GwG eine Meldung erstattet und es hat auch keine schweizerische Strafverfolgungsbehörde eigene Ermittlungen wegen Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung eingeleitet.

⁵ Die Einstellung einer Untersuchung ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Bank sowie der Aufsichtskommission mitzuteilen. Das Inkasso der Untersuchungskosten obliegt der Aufsichtskommission.

⁶ Der Untersuchungsbeauftragte gibt der Bank in seinem Auskunftsbegleichen bekannt, weswegen sie in die Untersuchung einbezogen wird.

⁷ Ergibt das Ermittlungsverfahren Verletzungen der Landesregeln, die nicht geringfügiger Art und als Bagatellfälle zu werten sind, überweist der Untersuchungsbeauftragte die Akten der Aufsichtskommission mit dem Antrag auf Durchführung des Sanktionsverfahrens. Die Aufsichtskommission bestimmt die angemessene Konventionalstrafe in Anwendung von Art. 11.

⁸ Verweigert eine Bank die Mitwirkung bei den Untersuchungshandlungen der Aufsichtskommission oder eines Untersuchungsbeauftragten, so kann die Aufsichtskommission eine Konventionalstrafe im Sinne von Art. 11 aussprechen.

⁹ Unterzieht sich die fehlbare Bank dem Beschluss der Aufsichtskommission, ist das Verfahren damit erledigt. Andernfalls ist das Schiedsverfahren gemäss Art. 13 einzuleiten und durchzuführen.

¹⁰ Die SBVg regelt das Untersuchungsverfahren, die Stellung der Untersuchungsbeauftragten und jene der von Ermittlungen betroffenen Banken in einem Untersuchungsreglement. Die Aufsichtskommission ordnet das von ihr zu führende Verfahren in einem Verfahrensreglement und bestimmt über die Kostentragung.

¹¹ Die Aufsichtskommission gibt von ihren Entscheiden der Eidgenössischen Bankenkommision Kenntnis. Werden Missbräuche von Berufsgeheimnistägern festgestellt, so kann die Aufsichtskommission ausserdem der entsprechenden Disziplinarinstanz Mitteilung machen.

¹² Die Amtsdauer der Mitglieder der Aufsichtskommission und der Untersuchungsbeauftragten beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Als Mitglieder der Aufsichtskommission, als Untersuchungsbeauftragte und Sekretäre sind nur Personen wählbar, welche das 70.

Altersjahr noch nicht erreicht haben. Wird das 70. Altersjahr während einer Amtsperiode erreicht, so kann diese beendet werden.

¹³ Als Beauftragte im Sinne von Art. 47 Bankengesetz haben die Mitglieder der Aufsichtskommission, der Sekretär und die Untersuchungsbeauftragten über die ihnen im Untersuchungs- und Sanktionsverfahren bekannt gewordenen Tatsachen strenge Verschwiegenheit zu wahren. Die Banken können gegenüber der Aufsichtskommission oder einem Untersuchungsbeauftragten das Bankgeheimnis nicht anrufen.

58 Orientierung über die Entscheidungspraxis der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission orientiert die Banken und die Öffentlichkeit periodisch und unter Wahrung des Bank- und Geschäftsgeheimnisses über ihre Entscheidungspraxis.

59 Interpretationen zu den Standesregeln

Die Aufsichtskommission kann - im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der SBVg - zuhanden der Banken Interpretationen zu den Standesregeln herausgeben. Banken richten entsprechende Gesuche an die SBVg.

Art. 13 Schiedsverfahren

¹ Wird die von der Aufsichtskommission als angemessen festgesetzte Konventionalstrafe nach Fristansetzung nicht geleistet, hat auf Klage der SBVg gegen die betreffende Bank ein Schiedsgericht mit Sitz in Basel über das Vorliegen einer Sorgfaltpflichtverletzung und die allenfalls deshalb auszufällende Vertragsstrafe endgültig zu entscheiden. Die Banken wählen zu diesem Zwecke Gerichtsstand in Basel.

² Die SBVg und die Bank ernennen je einen Schiedsrichter, und die beiden Schiedsrichter bestimmen zusammen den Obmann des Schiedsgerichts.

³ Das Schiedsverfahren wird eingeleitet mit der Bezeichnung des von ihr zu bestimmenden Schiedsrichters durch die SBVg.

⁴ Falls eine Partei ihren Schiedsrichter nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung der anderen Partei betreffend die Einleitung des Schiedsverfahrens bezeichnet hat oder falls die beiden Schiedsrichter sich nicht innert 30 Tagen seit Annahme des Schiedsrichtermandats über die Ernennung des Obmanns einigen können, wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Ernennung auf Verlangen einer Partei vornehmen.

⁵ Falls ein Schiedsrichter seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, muss die Partei, welche ihn ernannt hat, innert 30 Tagen einen neuen Schiedsrichter ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen der anderen Partei die Ernennung vornehmen.

⁶ Falls der Obmann seine Funktion aus irgendwelchen Gründen nicht ausüben kann, müssen die Schiedsrichter innert 30 Tagen einen neuen Obmann ernennen, ansonsten wird das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt auf Verlangen einer Partei die Ernennung vornehmen.

⁷ Bei Ersetzung eines Schiedsrichters gemäss Abs. 5 und 6 hievor gelten die Prozesshandlungen, bei denen der ersetzte Schiedsrichter mitgewirkt hat, weiter.

⁸ Unter Vorbehalt gegenteiliger zwingender Vorschriften des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit und der ZPO BS gelten deren Bestimmungen nur, soweit die Parteien oder,

falls diese auf ihr diesbezügliches Recht verzichten, das Schiedsgericht keine anders lautenden Verfahrensregelungen treffen. Die Eventualmaxime gilt frühestens im zweiten Schriftenwechsel.

⁹ Das Schiedsgericht untersteht der Verschwiegenheitspflicht von Art. 12 Abs. 8 ebenfalls.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Diese Standesregeln treten am 1. Juli 2008 in Kraft.

² Die SBVg und jede unterzeichnende Bank können, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahres, erstmals auf den 30. Juni 2013, von der Vereinbarung über die Standesregeln zurücktreten.

³ Die SBVg behält sich vor - nach Rücksprache mit oder auf Begehren der Eidgenössischen Bankenkommission (vgl. Art. 16 GwG) - den Banken während der Laufzeit der Vereinbarung ergänzende Regelungen bekannt zu geben.

⁴ Die SBVg behält sich vor, das Sanktionssystem (Art. 11 - 13) einseitig anzupassen oder ausser Kraft zu setzen, sofern neue gesetzliche Vorschriften oder Rechtsentwicklungen zu einer stossenden mehrfachen Sanktionierung gleicher Sachverhalte führen sollten.

Art. 15 Übergangsbestimmung

¹ Für bestehende Geschäftsbeziehungen brauchen die bisherigen Formulare A nicht ersetzt zu werden (insbesondere auch nicht durch die neuen Formulare T).

² Die neuen Regeln über die Identifizierung des Vertragspartners und die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten sind anzuwenden, wenn eine Geschäftsbeziehung nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Standesregeln neu aufgenommen wird oder wenn das Verfahren zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von Art. 6 nach Inkrafttreten dieser Standesregeln zu wiederholen ist. Auf bestehende Geschäftsbeziehungen finden die neuen Regeln Anwendung, sofern sie günstiger sind.

³ Bestehende Formulare R, die zwischen den verschiedenen Tätigkeiten eines Notars oder Anwalts unterscheiden, gelten nach dem Inkrafttreten der VSB 08 für sämtliche vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB geschützte Tätigkeiten weiter und müssen nicht durch das neue Formular R ersetzt werden. Bestehende Formulare R gelten auch weiter, wenn der Vertragspartner neu in Gesellschaftsform organisiert ist.

⁴ Die neuen Vorschriften von Ziff. 14 (Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen) und Ziff. 15 Abs. 2 (Identifizierung von sich in Gründung befindenden Gesellschaften) treten per 1. Juli 2009 in Kraft.

⁵ Die neuen Vorschriften über die Wählbarkeit von Mitgliedern der Aufsichtskommission, des Sekretärs und der Untersuchungsbeauftragten finden keine Anwendung auf derzeit amtierende Mitglieder der Aufsichtskommission, die sich per 1. Juli 2008 für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen.

Schweizerische Bankiervereinigung

**Anhang der VSB 08 : Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten
(Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB)**

Vom : 07.04.2008

Konto-/Depot-Nummer:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Der Vertragspartner erklärt hiermit, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) bzw. Personengesellschaft(en)/juristisch(en) Person(en) an den unter der oben erwähnten Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist/sind. Ist der Vertragspartner selber allein an diesen Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so sind nachstehend seine Personalien festzuhalten:

Name, Vorname (Firma)	Geb-Datum	Nationalität	Wohnadresse/Sitz	Staat
-----------------------	-----------	--------------	------------------	-------

_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____

Der Vertragspartner verpflichtet sich, der Bank Änderungen jeweils unaufgefordert mitzuteilen.

Datum

Unterschrift/en

_____	_____
-------	-------

Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe).

Schweizerische Bankiervereinigung

Anhang der VSB 08 : Formular R : Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots

Vom : 07.04.2008

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Erklärung bei der Eröffnung eines Kontos oder Depots**durch einen schweizerischen Anwalt/Notar**

Ich bin an den jeweils eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt.

Ich bin als Rechtsanwalt/Notar tätig und unterstehe der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Ich bin bezüglich des vorerwähnten Kontos/Depots dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstellt und dieses Konto/Depot dient ausschliesslich anwaltlichen/notariellen Tätigkeiten.

Datum

durch eine schweizerische Anwalts-/Notariatsgesellschaft

Unsere Anwaltsgesellschaft/Notariatsgesellschaft ist an den jeweils eingebuchten Werten nicht selber wirtschaftlich berechtigt.

Mit unserer Anwaltsgesellschaft/Notariatsgesellschaft verbundene Personen sind als Rechtsanwälte/Notare tätig und unterstehen der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

Unsere Anwaltsgesellschaft/Notariatsgesellschaft bestätigt, dass die obigen Rechtsanwälte/Notare bezüglich des vorerwähnten Kontos/Depots dem gesetzlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) unterstellt sind und dass dieses Konto/Depot ausschliesslich anwaltlichen/notariellen Tätigkeiten dient.

Unterschrift/en

Geldstrafe).

Dieses Formular darf nicht im Zusammenhang mit kaufmännischen Tätigkeiten im Sinne der Finanzintermediation verwendet werden.

Schweizerische Bankiervereinigung

**Anhang der VSB 08 : Formular T : Erklärung für Personenverbindungen
oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche
Berechtigung bestimmter Personen besteht, bei der Eröffnung eines
Bankkontos**

Vom : 07.04.2008

Konto-/Depot-Nr.:

Vertragspartner:

Allfällige Rubrik:

Erklärung für Personenverbindungen oder Vermögenseinheiten, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, bei der Eröffnung eines Bankkontos

Entsprechend Ziff. 43 der Schweizer Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltpflicht der Banken (VSB 08) erklärt/erklären der/die Unterzeichnete(n) hiermit, dass er/sie Trustee, Mitglied des Stiftungsrates oder Mitglied des Verwaltungsrates einer Underlying Company eines Trusts oder einer Stiftung usw. mit dem Namen/Firma

ist/sind und in dieser Funktion der Bank nach seinem/ihrer besten Wissen die folgenden Informationen übermittelt/n:

1. Angaben zum Trust, zur Stiftung usw.:

Art der Rechtspersönlichkeit (Trust, Stiftung usw.): _____

2. Angaben zum (tatsächlichen, nicht treuhänderischen) Settlor (Einzelperson oder mehrere Personen):

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse und Domizilland: _____

3. Angaben zur/zu den Einzelperson(en), die Erstbegünstigte ist/sind, oder zu(r) Begünstig-
tengruppe(n) (z.B. Nachkommen des Settlors), falls kein bestimmter Begünstigter/keine
bestimmten Begünstigten festgelegt wurde(n):

Name(n): _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse(n) und Domizilland/-länder: _____

4. Angaben zum/zu den Protektor(en) und/oder Dritten mit Befugnis zur Bestimmung oder
Ernennung, sofern diese Befugnis die Vertreter (Trustees, Mitglieder des Stiftungsrates
usw.) verpflichtet, über die Vermögenswerte zu verfügen, die Vermögenszuteilung oder die
Ernennung von Begünstigten zu ändern:

Name(n): _____

Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Adresse(n) und Domizilland/-länder: _____

Der/die Unterzeichnete(n) bestätigt/bestätigen, dass er/sie zur Eröffnung eines Bankkontos
für den oben genannten Trust/die oben genannte Stiftung usw. berechtigt ist/sind.

Der/die Unterzeichnete(n) verpflichtet/verpflichten sich, der Bank allfällige Änderungen an
den hier gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Datum

Unterschrift/en

Die vorsätzliche Angabe falscher Informationen in diesem Formular ist eine strafbare
Handlung (Urkundenfälschung wird nach Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches
mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft).

Schweizerische Bankiervereinigung

Kommentar zur Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08)

Vom : 2008

Stand : November 2009

Einleitung

Die seit 1977 existierende Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) wird in einem Rhythmus von 5 Jahren revidiert (Ausnahme VSB 98 wegen des Inkrafttretens des GwG). Entsprechend wurde die VSB letztmals im Jahre 2007 revidiert und ist am 1. Juli 2008 als VSB 08 in Kraft getreten.

Allgemeines

Die Juristische Kommission der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) hat anlässlich der Revision der VSB im Jahre 2002 beschlossen, erstmals einen Begleitbericht zur revidierten VSB zu verfassen. Sie hat auch bei der Revision im Jahre 2007 entschieden, einen solchen Bericht, diesmal in Form eines ausführlichen Kommentars zu ausgewählten Bestimmungen der VSB 08, zu erstellen und in der VSB ausdrücklich zu verankern, dass die Begleitberichte als Materialien bei der Auslegung der VSB zu berücksichtigen sind (Ziff. 4 VSB). Der Begleitbericht zur VSB 03 wurde in den vorliegenden Kommentar integriert, so weit er weiterhin anwendbar ist.

Was die Identifizierung von Vertragspartnern und die Feststellung von wirtschaftlich Berechtigten angeht, verfügt die Schweiz weltweit wohl über die striktesten Regeln. Trotzdem hat die Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF) sie anlässlich des Länderexamens im Jahre 2005 in verschiedenen Punkten kritisiert, die 40 Empfehlungen und 9 Spezialempfehlungen der FATF ungenügend umgesetzt zu haben. Diesen Kritiken sowie den Schwierigkeiten, bestimmte Regeln der geltenden VSB in der Praxis umzusetzen, galt es bei der vorliegenden Revision Rechnung zu tragen. Die Revision der VSB 03 ist daher umfassend ausgefallen.

Einige Bestimmungen, die sich als zu starr, in der Praxis nicht umsetzbar oder im internationalen Vergleich als übertrieben erwiesen hatten, wurden geändert. Festgehalten wurde daran, dass das Sanktionensystem der VSB einzig für Verletzungen der VSB zur Verfügung steht. Die Durchsetzung der Sorgfaltspflichten, die im Geldwäschereigesetz und in der Geldwäschereiverordnung der EBK geregelt bzw. konkretisiert wurden, ist davon strikte zu trennen. Sie liegt in der Kompetenz der EBK. Bei einzelnen Bestimmungen, bei denen sich das Risiko, dass Sorgfaltspflichten der VSB und der Geldwäschereiverordnung der EBK vermischt werden, als besonders gross erwiesen hat, strebt die Revision eine Klarstellung an.

Einzelne revidierte Bestimmungen räumen bewusst eine grössere Flexibilität ein und schaffen so die Möglichkeit, die VSB nach einem risikobasierten Ansatz umzusetzen; dies insbesondere auch aus der Überlegung, dass die VSB einen aufsichtsrechtlichen Minimalstandard schafft und es den Unterzeichnern der VSB freisteht, zu spezifischen Punkten strengere Regeln aufzustellen.

Aufbau und Gestaltung der VSB wurden nicht geändert, dies mit Blick auf die gute Verankerung des Regelwerks in der Praxis. Neu enthält die VSB im Interesse der Benutzerfreundlichkeit ein Inhaltsverzeichnis. Dazu wurde jede Ziffer der VSB mit einem Titel versehen, der gleichzeitig für das Inhaltsverzeichnis verwendet worden ist. Neu ist auch das Abkürzungsverzeichnis zum vorliegenden Kommentar (vgl. Schlussseite).

In formeller Hinsicht werden anstelle von Lemmas neu durchgehend Buchstaben verwendet, so dass auf einheitliche Art und Weise auf die entsprechenden VSB –Bestimmungen Bezug genommen werden kann. Die Terminologie wurde konsequent vereinheitlicht (z. B. „Prüfstelle“ anstelle von „Revisionsstelle, Prüfstelle, etc.“ – „Vertragspartner“ anstelle von „Kunde, Kontoinhaber, Vertragspartner, etc.“) resp. derjenigen des Geldwäschereigesetzes angepasst („Identifizierung“ anstelle von „Identifikation“). In der Kommentierung wird der in der Praxis am weitesten verbreitete Begriff „Ziffer“ verwendet. In der Praxis finden sich auch die inhaltsgleichen Bezeichnungen „Ausführungsbestimmung“ oder „Randziffer“.

Zum Entwurf der VSB 08 wurde am 26. September 2007 bei den Aufsichtsorganen der VSB, bei Banken- und Bankengruppen, Gremien der SBVg sowie weiteren Organisationen Kommentar zur VSB 08 6 (z. B. Treuhandkammer und Forum SRO GwG) eine Vernehmlassung durchgeführt. Auf Basis der rund 25 eingegangenen Stellungnahmen wurde die VSB 08 und der vorliegende Kommentar überarbeitet und mit der EBK bereinigt.

Kommentierung einzelner VSB-Vorschriften

Art. 1 Präambel

1 Örtlicher Geltungsbereich

Ziff. 1 VSB erwähnt neben den Banken neu auch ausdrücklich die Effektenhändler, welche ebenfalls die VSB unterzeichnen können. VSB und Kommentar beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf sämtliche unterzeichnenden Finanzintermediäre (Banken und Effektenhändler), auch wenn aus sprachlichen Gründen nur eine Bezeichnung im Text aufgeführt ist.

Die VSB gilt, wie bis anhin, nur innerhalb der Schweiz, ist also nicht global anwendbar. Die Banken dürfen ihre ausländischen Filialen und Konzerngesellschaften aber nicht dazu missbrauchen, um die Vereinbarung zu umgehen (Abs. 2).

3 Abgrenzung zum GwG und zur GwV EBK

Ziff. 3 VSB hält fest, dass die VSB u.a. bestimmte im Geldwäschereigesetz vorgeschriebene Sorgfaltspflichten (Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten) konkretisiert. Eine solche Konkretisierung erfolgt ebenfalls in der GwV EBK. In der GwV EBK ist insbesondere geregelt, wann und wie der Hintergrund ungewöhnlicher Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen abzuklären ist (vgl. auch Satz 3 von Ziff. 3 VSB). Entsprechend haben sich die Organe, die mit dem Vollzug der VSB betraut sind, nicht mit den in der genannten Verordnung behandelten Punkten, welche in die alleinige Zuständigkeit der EBK fallen, zu befassen.

Per 1. Oktober 2004 sind für die Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft Sonderregeln in Kraft getreten (vgl. Zirkular 7356 der SBVg vom 23. September 2004). Diese gelten mit Inkrafttreten der VSB 08 unverändert weiter.

4 **Kommentare zu den Standesregeln**

Die VSB regelt neu ausdrücklich das Verhältnis zwischen Vereinbarung und Kommentar. Es wird klargestellt, dass der Kommentar zur VSB 08 als Materialie bei der Auslegung der VSB durch die Banken, die Organe der VSB (inkl. Schiedsgericht) und die Revisionsgesellschaften zu berücksichtigen ist. Die Bedeutung des Kommentars wird transparent festgelegt und dem Interesse der Anwender der VSB an vermehrter Rechtssicherheit Rechnung getragen. Bei der Anwendung der VSB 08 sind im Weiteren die gestützt auf diese Fassung der VSB ergangenen „Leading Cases“ der Aufsichtskommission zu berücksichtigen. Diese werden durch die SBVg publiziert.

Um die Lektüre des Kommentars zu erleichtern, wurden die weiterhin geltenden Bestimmungen des Begleitberichtes zur VSB 03 in den vorliegenden Kommentar integriert. Der Begleitbericht zur VSB 03 hat somit nur noch eine eigenständige Bedeutung, soweit Verletzungen der VSB 03 zu beurteilen sind.

Der Inhalt der bisherigen Ziff. 4 VSB 03 wird vollständig durch Art. 9 abgedeckt.

A **Identifizierung des Vertragspartners und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten**

Art. 2 **Identifizierung des Vertragspartners**

Nach der Praxis der Aufsichtskommission sind bei Gemeinschaftskonten alle Kontomitglieder zu identifizieren, sofern nicht die Ziff. 15 ff. VSB zur Anwendung kommen.

Gemäss ständiger Praxis der Aufsichtskommission (vgl. etwa Tätigkeitsbericht 2001-2005 der Aufsichtskommission, Einzelne Tatbestände, Fälle 1.10 sowie 1.13), muss ein bereits identifizierter Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden, wenn er weitere Geschäfte tätigt. Diese Praxis wurde in die VSB integriert, indem Art. 2 durch einen Absatz 3 ergänzt worden ist. Der Entscheid, wonach aufgrund einer bestehenden Geschäftsbeziehung auf eine erneute Identifizierung des Vertragspartners verzichtet worden ist, muss nicht besonders dokumentiert werden. Die Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) ist erfüllt, wenn aus den Akten hervorgeht, dass der Vertragspartner bereits identifiziert worden ist (z. B. wenn die diesbezüglichen Dokumente bei der Bank oder im System der Bank verfügbar sind). Auch in diesem Fall ist Art. 6 anwendbar; d. h. der Vertragspartner muss neu identifiziert werden, wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 aufkommen.

Der Begriff „korrekt“ bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten, die galten, als die Geschäftsbeziehung eröffnet worden ist. Eine Identifizierung gilt demnach als korrekt, wenn die bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehungen geltenden Bestimmungen der VSB oder wenn alternativ die aktuell geltenden Bestimmungen der VSB eingehalten worden sind (lex mitior). Die Verjährung ist in Art. 11 Abs. 5 geregelt.

Durch einen Verweis auf Ziff. 14 und 15 VSB wird klargestellt, dass auch die diesbezüglichen Regeln nicht erneut anzuwenden sind, wenn ein Vertragspartner bereits einmal identifiziert worden ist. Eröffnet andererseits eine Person, deren Identität bei der Eröffnung einer Geschäftsbeziehung für sich selber für eine juristische Person gemäss Ziff. 14 geprüft worden ist, eine Geschäftsbeziehung, so ist diese gemäss den Regeln von Ziff. 9 ff. resp. 12 ff. zu identifizieren. Dieser Unterschied erklärt sich damit, dass für die Identifizierung des Vertragspartners und die Überprüfung der Identität des Eröffners in der VSB verschiedenen Regeln bestehen (vgl. dazu auch die Kommentierung von Ziff. 14).

Art. 2 Abs. 3 ist nur auf bestehende Geschäftsbeziehungen anwendbar. Wird eine Geschäfts-

beziehung vollständig aufgelöst und zu einem späteren Zeitpunkt wieder neu eröffnet, so ist die Identifizierung erneut durchzuführen.

Für die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung bestehen spezifische Bestimmungen (vgl. Art. 3 ff.). Der in Art. 2 Abs. 3 festgehaltene Grundsatz, dass eine bestehende Identifizierung nicht wiederholt werden muss, ist deshalb auf die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung nicht analog übertragbar, sondern es ist im konkreten Einzelfall zu beurteilen, ob die Vermutung, dass der Vertragspartner und der wirtschaftlich Berechtigte identisch sind, zerstört wird (vgl. insbesondere Art. 3 und Ziff. 25 VSB).

Betreffend Sonderregeln für die Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft vgl. Kommentierung von Ziff. 3 VSB.

5 Inhabersparhefte

Die FATF kritisierte im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005, dass es in der Schweiz zwar verboten ist, neue Inhabersparhefte zu eröffnen, jedoch nichts unternommen wurde, um die bestehenden Inhabersparhefte abzuschaffen. Mit Zirkular Nr. 7443 der SBVg vom 20. Dezember 2005 wurde deshalb empfohlen, die Guthaben auf Inhabersparheften intern zu sperren, um darauf hinzuwirken, dass Inhabersparhefte in Produkte aus dem Sparsortiment, die auf den Namen des Vertragspartners lauten, umgewandelt werden und gleichzeitig die Angestellten für die Problematik zu sensibilisieren. In der Zwischenzeit ist eine wesentliche Anzahl der Inhabersparhefte entsprechend umgewandelt worden. Um den Bestand der Inhabersparhefte weiter zu vermindern, wurde in der revidierten VSB klargestellt, dass keine neuen Inhabersparhefte eröffnet werden dürfen und eine Identifizierung bei allen Rückzügen (Bartransaktionen, Überweisungen etc.) zu erfolgen hat. Einlagen auf Inhabersparhefte dürfen nicht mehr entgegengenommen werden. Die Banken werden verpflichtet, Inhabersparhefte bei der erstmaligen physischen Vorlage zu kündigen. Nach Möglichkeit ist ein auf den Namen des Vertragspartners lautendes Produkt zu eröffnen oder die Geschäftsbeziehung zu beenden (durch Rückzahlung der Guthaben bei gleichzeitiger Identifizierung des Vertragspartners unter Berücksichtigung von Art. 28 GwV EBK).

7 Kassageschäfte

Unter die Definition der Kassageschäfte fällt auch der Wechsel von Bargeld in der gleichen Währung, um die Stückelung zu ändern.

8 Identifizierungspflicht unabhängig von Mindestgrenzen

Bei Handels- und bei Kassageschäften ist der Vertragspartner nur dann zu identifizieren, wenn der Betrag von CHF 25'000.-- überschritten wird. Diese Ausnahme fällt dahin, wenn der Verdacht besteht, dass die Vermögenswerte von krimineller Herkunft sind. Dabei muss es sich um den Verdacht handeln, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind, d.h. dass sie im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 305bis StGB stehen, aus einem Verbrechen (definiert in Art. 10 Abs. 2 StGB) stammen oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation nach Art. 260ter StGB unterstehen.

Der bisherige Art. 24 GwV EBK¹ verpflichtet die Banken entsprechend der FATF-

¹ Art. 24 GwV EBK wird in der per 1. Juli 2008 in Kraft tretenden revidierten GwV EBK aufgehoben werden, da neu im Geldwäschereigesetz eine Meldepflicht bei Abbruch von Verhandlungen zur

Empfehlung 13 (in Verbindung mit Empfehlung 5), der Meldestelle für Geldwäscherei zu melden, wenn sie Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen eines offensichtlich begründeten Verdachts auf Geldwäscherei oder auf eine Verbindung zu einer terroristischen oder anderen kriminellen Organisation abbrechen. Diese Pflicht soll bei der Revision des GwG explizit im Gesetz verankert werden (vgl. Art. 9 Abs. 1, lit. B E-GwG). Vor diesem Hintergrund wurde Ziff. 8 VSB mit den erwähnten Bestimmungen harmonisiert, indem der letzte Satz von Abs. 2 gestrichen wurde.

Die Pflicht, ein vollständiges Identifikationsdossier zu erstellen, bezieht sich nach der Systematik der VSB auf Vertragspartner, mit welchen effektiv eine Geschäftsbeziehung eingegangen wird (vgl. Art. 2 VSB). Aus der allgemeinen Sicherstellungspflicht (vgl. Art. 7 GwG und Ziff. 23 resp. 36 VSB) ergibt sich im Weiteren, dass eine Bank, die eine Geschäftsbeziehung ablehnt, bereits vorhandene Dokumente und Unterlagen aufbewahren muss. Hingegen besteht keine Pflicht, im Hinblick auf eine Geldwäschereiverdachtsmeldung weitere Dokumente zu beschaffen, wenn eine Geschäftsbeziehung abgelehnt wird (vgl. dazu auch S. 17 der Botschaft).

1. Natürliche Personen

a) Allgemeines: Zugelassene Identifikationsdokumente

Die für die Identifizierung zugelassenen Dokumente werden weiterhin generell umschrieben, d. h. auf eine abschliessende Aufzählung wird verzichtet. Der Entscheid über die zugelassenen Dokumente liegt weiterhin in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Banken. So ist sichergestellt, dass spezifischen Situationen im Sinne eines risikobasierten Ansatzes Rechnung getragen werden kann.

b) Abgelaufene Identifikationsdokumente

Mit Hinweis, dass das verwendete Identifikationsdokument in erster Linie aktuell sein soll (insbesondere die Fotografie), wird auf eine abschliessende Umschreibung verzichtet, wie mit abgelaufenen Identifikationsdokumenten von natürlichen Personen umzugehen ist. Der diesbezügliche Entscheid soll in der Kompetenz und im Ermessen der einzelnen Banken bleiben.

c) Begriff Identifizierung

In Ziff. 9 und 10 VSB wird für die Umschreibung des Identifikationsprozesses neu der Begriff „identifiziert“ verwendet. Auf diese Weise werden die verwendeten Bezeichnungen einerseits mit den im GwG verwendeten Begriffen harmonisiert. Andererseits wird zum Ausdruck gebracht, dass eine Identifizierung des Vertragspartners nicht mit der Überprüfung der Identität der Eröffner gleichzusetzen ist, sondern dass für beide Vorgänge spezifische Regelungen bestehen (vgl. dazu die Kommentierung von Ziff. 14 VSB).

9 Identifizierung bei persönlicher Vorsprache

Der in Ziff. 9 VSB verwendete Begriff „persönliche Vorsprache“ umschreibt die Tatsache, dass ein persönlicher Kontakt zwischen dem Kunden und dem Vertreter der Bank stattgefunden hat, als die Geschäftsbeziehung eröffnet wurde. Dieser persönliche Kontakt kann in den Geschäftsräumen der Bank selber oder auch anderswo erfolgen.

10 Identifizierung bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg

Wird eine Geschäftsbeziehung über Internet aufgenommen, ist der Kunde so zu identifizieren, wie wenn sie auf dem Korrespondenzweg eröffnet wird.

Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg aufgenommen, ist die angegebene Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere, gleichwertige Weise zu überprüfen. Dies angesichts des Umstandes, dass Pässe und Identitätskarten und die Führerscheine die Adresse nicht angeben. Eine Zustellung mit gewöhnlicher Post (A- oder BPost) reicht, um die Wohnsitzadresse im Sinne dieser Ziffer zu bestätigen; eine Zustellung als „lettre signature“ ist nicht erforderlich.

Die Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und die dabei notwendige Abgabe einer Echtheitsbestätigung durch einen Dritten ist von der Identifizierung durch einen Delegierten zu unterscheiden. Eine Identifizierung durch einen Delegierten ist gemäss der Praxis der Aufsichtskommission nur unter Anwesenden möglich (vgl. auch Kommentierung von Ziff. 23 VSB). Umgekehrt handelt es sich bei der Identifizierung auf dem Korrespondenzweg und der dafür notwendigen Abgabe einer Echtheitsbestätigung nicht um eine Delegation der Identifizierung, weshalb keine schriftliche Vereinbarung zwischen der Bank und der Person, welche die Echtheitsbestätigung abgibt, notwendig ist.

11 Aussteller von Echtheitsbestätigungen

Bei einer Korrespondenzeröffnung werden der Bank die erforderlichen Identifikationsdokumente nicht im Original, sondern in Kopie vorgelegt, weshalb deren Echtheit zu bestätigen ist. Die Verifizierung der Unterschrift ist nicht notwendig.

Neben den Niederlassungen, Vertretungen und Konzerngesellschaften der Bank sowie Korrespondenzbanken können auch von der eröffnenden Bank anerkannte andere Finanzintermediäre, sowie Notare und öffentliche Stellen, die solche Echtheitsbescheinigungen üblicherweise ausstellen, solche Bestätigungen abgeben. Für den Begriff der Finanzintermediäre gemäss lit. b) ist Art. 2 Abs. 2 und 3 GwG massgebend. Gemeint ist daher ein Finanzintermediär, der einer gewissen Überwachung im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche unterstellt ist.

In Ziff. 11 Abs. 1 lit. b VSB werden die Begriffe „speziell ausgewählt“ durch „anerkannt“ ersetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass kein (vor oder nach der Ausstellung der Echtheitsbestätigung abgeschlossener) schriftlicher Vertrag vorliegen muss, damit eine Korrespondenzbank oder ein anderer Finanzintermediär die Echtheit der Ausweiskopie bestätigen können. Die Formulierung „anerkannt wird“ bezweckt einzig sicherzustellen, dass die Bank allenfalls eine von einer bestimmten Korrespondenzbank oder einem bestimmten Finanzintermediär ausgestellte Echtheitsbestätigung zurückweisen kann (z. B. wenn es an der Vertrauenswürdigkeit fehlt). Aus diesem Grund wurde eine gegenüber Art. 10 GwV Kst bewusst restriktivere Umschreibung der Finanzintermediäre, welche die Echtheit der Ausweiskopie bestätigen können, gewählt.

Gemäss Ziff. 11 Abs. 1 lit. c VSB können öffentliche Stellen, die Echtheitsbescheinigungen üblicherweise ausstellen, solche Bestätigungen abgeben. Eine solche „andere öffentliche Stelle“ bilden z. B. die Poststellen der Schweizerischen Post, welche seit dem 1. Juli 2003 natürliche Personen identifizieren und echtheitsbescheinigte Kopien von Identifikationsdokumenten erstellen (sog. „gelbe Identifizierung“).

Gemäss Ziff. 11 Abs. 2 VSB ist die Identifizierung im Zusammenhang mit der Zustellung

bzw. Abholung der Post unverändert zulässig, wenn der Vertragspartner dabei anhand eines amtlichen Ausweises identifiziert wird und gewährleistet ist, dass die Post ausschliesslich dem Adressaten zugestellt wird. Ziff. 11 Abs. 2 VSB bezieht sich beispielsweise auf das PostIdent-Verfahren der Deutschen Bundespost. Die Schweizerische Post bietet zurzeit keinen Zustell-Identifikationsservice im Sinne von Ziff. 11 Abs. 2 VSB an.

Zwar wird beim PostIdent-Verfahren keine Ausweiskopie erstellt, aber der Vertragspartner wird anhand eines amtlichen Ausweises identifiziert. Die Bank muss zudem belegen können, dass die Identifizierung im PostIdent-Verfahren erfolgte.

2. Juristische Personen und Personengesellschaften

In der VSB 08 werden einerseits für alle Vertragspartner, welche nicht als natürliche Personen zu identifizieren sind, einheitliche Begriffsumschreibungen eingeführt. Neu werden die Begriffe „juristische Personen“ sowie „Personengesellschaften“ verwendet (entsprechend den Begriffen des schweizerischen Zivilrechts, vgl. insbesondere Art. 52 ff. ZGB sowie Art. 552 ff. OR). Für einfache Gesellschaften gilt die Sonderregel von Ziff. 15 VSB. Im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen können gemäss den für die natürlichen Personen geltenden Bestimmungen (vgl. Ziff. 9 ff.) oder alternativ gemäss den für juristische Personen und Personengesellschaften geltenden Regeln identifiziert werden (vgl. Ziff. 12). Andererseits wird bei der Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften nur noch unterschieden, ob sie im Handelsregister eingetragen sind oder nicht. Die bisherige Unterscheidung nach Ort des Sitzes (in der Schweiz oder im Ausland) wurde aufgehoben.

Die Bestimmungen für die Identifizierung der juristischen Personen und Personengesellschaften gelten für in der Schweiz und sinngemäss für im Ausland domizilierte Vertragspartner. Dieser Grundsatz wird in der VSB mit dem Titel „Eintrag im schweizerischen oder einem gleichwertigen ausländischen Register“ zum Ausdruck gebracht. Die Bestimmungen sind sinngemäss auch auf Vertragspartner anzuwenden, welche nach öffentlichem Recht konstituiert sind (z. B. öffentlichrechtliche Anstalten etc.).

12 Identifizierung bei Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte Datenbank im Sinne von Ziff. 12 VSB sind die Verzeichnisse von Teledata, Creditreform, Intrum Justitia, Dun & Bradstreet, Deltavista, Register für certificates of good standing, die Website des Eidg. Amtes für das Handelsregister (www.zefix.ch) sowie die auf der Website der Eidg. Bankenkommission, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Deutschland) oder der Financial Services Authority (England) veröffentlichten Verzeichnisse der beaufsichtigten Finanzintermediäre.

13 Identifizierung ohne Eintrag im schweizerischen Handelsregister oder in einem gleichwertigen ausländischen Register

Nicht ins Handelsregister eingetragene juristische Personen (z. B. teilweise Vereine) und Personengesellschaften können insbesondere mittels den Gründungsakten, dem Gründungsvertrag, einer Bestätigung der Prüfgesellschaft, einem certificate of incumbency, einem certificate of good standing, einem certificate of incorporation oder einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Berufstätigkeit identifiziert werden. Ist der Vertragspartner in einer durch die Aufsichtsbehörde oder einen vertrauenswürdigen Privaten geführten

Datenbank verzeichnet, so kann er alternativ auch mit einem schriftlichen Auszug aus dieser Datenbank identifiziert werden. Beispiele für eine durch eine Aufsichtsbehörde oder durch einen vertrauenswürdigen Privaten geführte Datenbank finden sich vorstehend in der Kommentierung von Ziff. 12 VSB.

Sonderfälle:

a) Stockwerkeigentümergeinschaften

Stockwerkeigentümergeinschaften sind anhand eines Grundbuchauszuges zu identifizieren. Alternativ kann die Identifizierung auch mit einer einfachen Kopie des Reglements für die Stockwerkeigentümergeinschaft sowie des Protokollauszuges erfolgen, aus dem hervorgeht, dass der Verwalter zur Kontoführung ermächtigt ist. Ein solcher Protokollauszug ist nicht notwendig, wenn ein Grundbuchauszug für die Identifizierung verwendet wird. Ziff. 9 ff. und 14 VSB kommen nicht zur Anwendung, da für die Stockwerkeigentümergeinschaften die erwähnten spezifischen Identifizierungsvorschriften gelten.

Betr. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vgl. Kommentierung von Art. 4.

b) Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch

Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbuch sind analog zu den Stockwerkeigentümergeinschaften zu identifizieren (vgl. Ausführungen unter vorstehender lit. a).

Betr. Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung vgl. Kommentierung von Art. 4.

c) Gebundene Vorsorgeprodukte

Bei gebundenen Vorsorgeprodukten (z. B. Säule 3a-Konten) ist die Vertragspartnerin der Bank die Vorsorgeeinrichtung. Es muss somit die Vorsorgeeinrichtung (und nicht der Begünstigte selber) identifiziert werden.

14 Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen

Um die internationalen Rechtsentwicklungen (insbesondere Empfehlungen der FATF sowie Art. 3 Abs. 1 E-GwG) umzusetzen, wird die Pflicht geschaffen, die Identität der Eröffner von Geschäftsbeziehungen mit juristischen Personen und Personengesellschaften zu prüfen, soweit nicht die Ausnahmebestimmungen von Ziff. 17 ff. VSB zur Anwendung kommen. Dabei wird bewusst die Terminologie des Gesetzesentwurfes übernommen (Überprüfung der Identität der Eröffner). Einerseits wird auf diese Weise sichergestellt, dass im Geldwäschereigesetz und in der VSB einheitliche Begriffe verwendet werden. Andererseits wird gleichzeitig eine andere Terminologie als beim Prozess zur Identifizierung des Vertragspartners verwendet („Überprüfung der Identität der Eröffner“ anstelle von „Identifizierung“). Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass für beide Prozesse (Identifizierung des Vertragspartners - Überprüfung der Identität des Eröffners) unterschiedliche Regeln in der VSB bestehen.

Als Eröffner gelten diejenigen Personen, welche die Gesellschaft bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank vertreten und die Eröffnungsdokumente unterzeichnen. Eröffnet eine juristische Person als Vertreterin einer anderen juristischen Person eine Geschäftsbeziehung, so ist die Identität der natürlichen Personen zu überprüfen, welche für diese juristische Personen handeln. Abzustellen ist stets auf die effektiv handelnde Person im Zeitpunkt, wo die Geschäftsbeziehung eröffnet wird.

Die Bank kann die Identität der Eröffner überprüfen, indem sie ein Identifikationsdokument gemäss Ziff. 9 VSB einsieht und kopiert. Wird eine Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg eröffnet, so wird die Identität mittels echtheitsbestätigter Kopie eines Identifikationsdokuments gemäss Ziff. 10 VSB geprüft.

Alternativ kann die Identität des Eröffners oder der Eröffner durch eine Echtheitsbestätigung der Unterschrift überprüft werden, wobei die in Ziff. 11 VSB erwähnten Personen oder Institutionen eine solche Echtheitsbestätigung ausstellen können. Die Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) verlangt im Weiteren, dass die Vornahme der Überprüfung der Identität der Eröffner dokumentiert wird (Aufnahme des entsprechenden Dokumentes in das Kundendossier resp. System der Bank).

Die Wohnadresse des Eröffners muss nicht überprüft werden (weder bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung durch persönliche Vorsprache noch bei einer Eröffnung auf dem Korrespondenzweg). Dies ergibt sich daraus, dass für die Überprüfung der Identität der Eröffner in der VSB spezifische Regeln bestehen (eigenständige Ziffer). Der Eröffner wird somit auch nicht Vertragspartner. Eröffnet er selber eine auf seinen Namen lautenden Geschäftsbeziehung, so muss er somit gemäss den Regeln von Ziff. 9 ff. VSB identifiziert werden, sofern nicht bereits bei der Eröffnung einer früheren Geschäftsbeziehung identifiziert worden ist (vgl. Art. 2 Abs. 3 VSB).

Die natürlichen Personen, welche eine Geschäftsbeziehung für eine juristische Person oder Personengesellschaft eröffnen (so genannte Eröffner, vgl. vorstehende Definition), müssen aufgrund dieser Funktion nicht im Bevollmächtigtenregister eingetragen werden. Sie sind jedoch als Bevollmächtigte zu registrieren, wenn sie zusätzlich über das Zeichnungsrecht für die Geschäftsbeziehung verfügen.

Um die revidierten FATF-Empfehlungen umzusetzen, wird in der VSB die Verpflichtung geschaffen, bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person deren Bevollmächtigtenbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Diese Pflicht besteht (entsprechend Art. 3 Abs. 1 E-GwG) ausschliesslich bei juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung etc.), nicht aber bei rechtlich anders organisierten Vertragspartnern (z. B. Personengesellschaften, Trusts etc.).

Der Begriff „Bevollmächtigtenbestimmungen“ entspricht der durch den Gesetzgeber verwendeten Bezeichnung (vgl. Art. 3 Abs. 1. E-GwG). Als Bevollmächtigte in diesem Sinne gelten alle Personen, welche für die juristische Person handeln können und die gegenüber der Bank die Geschäftsbeziehung eröffnen (mit Einzel- oder Kollektivvollmacht), also ihre Organe, ihre Zeichnungsberechtigten oder bevollmächtigte Dritte.

Die Bevollmächtigtenbestimmungen können beispielsweise durch einen Auszug aus dem Handelsregister zur Kenntnis genommen werden. Alternativ können auch andere Dokumente verwendet werden, welche Auskunft über eine Bevollmächtigung geben (z. B. Vollmachten von Gesellschaftsorganen an andere Personen, Auszug aus einem entsprechenden internen Reglement, Unterschriftenbücher etc.). Das Erfordernis von Ziff. 14, Abs. 3 VSB z. B. kann auch dadurch erfüllt werden, dass eine einfache Kopie der massgebenden Gesellschaftsdokumente (z. B. Statuten, Vereinsreglemente, Generalversammlungs- und Vorstandsprotokolle sowie Jahresprogramme mit entsprechenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung und Rechte zur Ernennung von Zeichnungsberechtigten, aber auch Vollmachten von Gesellschaftsorganen an Dritte etc.) zu den Akten genommen wird.

Aus der Sicherstellungspflicht (vgl. Ziff. 23 VSB) ergibt sich, dass eine einfache Kopie des Dokumentes, aus welchem die Bevollmächtigtenbestimmungen der Vertragspartei hervorgehen, zu den Akten genommen werden muss. Dabei müssen sich die Bevollmächti-

gungsbestimmungen aus dem sich in den Akten befindenden Dokument resp. den im Banksystem zur Verfügung stehenden Informationen selber ergeben. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Unterschriftenbuch des Vertragspartners der Bank zur Verfügung steht oder eine Übersicht der Zeichnungsberechtigungen übermittelt wird. Formvorschriften für die Dokumentierung der Kenntnisnahme der Bevollmächtigungsbestimmungen des Vertragspartners bestehen nicht.

Ziff. 14 Abs. 4 VSB sieht Sonderregeln vor, um die Identität der Eröffner zu überprüfen und die Bevollmächtigungsbestimmungen zu dokumentieren, sofern eine Geschäftsbeziehung mit einem in- oder ausländischen Finanzintermediär gemäss Ziff. 34 VSB aufgenommen wird. Der Grund dafür liegt darin, dass insbesondere im Interbankverkehr besondere Standards gelten. Häufig werden Unterschriftenbücher ausgetauscht, ohne dass Personen im Sinne der Absätze 1 und 2 als Eröffner auftreten. Transaktionen werden über elektronische Handels- und Clearingsysteme (z. B. SWIFT oder SIC) abgewickelt.

Die Identifizierung erfolgt dabei durch den Austausch von Schlüsseln, ohne dass Personen entsprechend den Absätzen 1 und 2 als Eröffner auftreten. Art. 14 Abs. 4 stellt deshalb explizit klar, dass im Geschäftsverkehr zu spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediären im Sinne von Ziff. 34 VSB anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 14 Abs. 1 – 3 Unterschriftenbücher, elektronischen Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden können.

Der neu in Art. 2 Abs. 3 VSB explizit festgehaltene Grundsatz, dass ein bereits identifizierter Vertragspartner nicht erneut identifiziert werden muss, wenn er weitere Geschäfte tätigt, gilt auch, wenn die Identität des Eröffners überprüft wird (vgl. auch entsprechender Verweis in Art. 2 Abs. 3 auf Ziff. 14 VSB). Wurde die Identität einer die Geschäftsbeziehung eröffnenden natürlichen Person bereits in anderem Zusammenhang durch die Bank überprüft (beispielsweise bei der Eröffnung einer anderen Geschäftsbeziehung), so muss die Identität dieser Person nicht erneut überprüft werden, wenn sie für eine andere juristische Person oder Personengesellschaft ein Geschäftsbeziehung eröffnet.

Ziff. 14 VSB tritt erst per 1. Juli 2009 in Kraft (vgl. Art. 15 Abs. 4 VSB). Mit dieser Übergangsfrist wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die diesbezügliche gesetzliche Basis mit dem revidierten GwG in Kraft treten wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 E-GwG). Andererseits steht den Banken so ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Systeme anzupassen. Eine Pflicht, Ziff. 14 VSB rückwirkend anzuwenden, besteht nicht (vgl. Art. 15 Abs. 2).

15 Identifizierung bei einfachen Gesellschaften, sich in Gründung befindenden Gesellschaften sowie Trustees

In der Praxis kommen sehr unterschiedliche Formen von einfachen Gesellschaften vor. Als nicht abschliessende Beispiele für einfache Gesellschaften seien etwa erwähnt: Jass-, Guggenmusik- und Klassenkassen, Baukonsortien oder Rechtsanwaltsfirmen. Einfache Gesellschaften sind als solche nicht handlungsfähig und nicht im Handelsregister eingetragen. In der Praxis steht die Bank mit denjenigen Personen in Kontakt, welche für die entsprechende Geschäftsbeziehung der Bank gegenüber zeichnungsberechtigt sind. Es ist sachgerecht, dass die gegenüber der Bank zeichnungsberechtigten Personen identifiziert werden, wenn die Geschäftsbeziehung auf den Namen der einfachen Gesellschaft resp. Rubrik eröffnet wird. Die Identifizierungspflicht gilt auch für zeichnungsberechtigte Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt, nach Eröffnung der Geschäftsbeziehung gegenüber der Bank handeln. Ist eine juristische Person oder Personengesellschaft für die auf den Namen einer einfachen Gesellschaft eröffnete Geschäftsbeziehung zeichnungsberechtigt, so ist die juristische Person

resp. Personengesellschaft zu identifizieren (und nicht die für sie handelnden Vertreter). Ziff. 14 VSB (Überprüfung der Identität der Eröffner und Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen) ist nicht anzuwenden, da eine Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft aufgenommen wird und die Sonderbestimmungen von Ziff. 15 VSB gelten.

Die zeichnungsberechtigten Personen sind entsprechend den in Ziff. 9 - 10 VSB (natürliche Personen) resp. 12 - 13 VSB (juristische Personen und Personengesellschaften) festgehaltenen Regeln zu identifizieren.

Erbengemeinschaften sind im zivilrechtlichen Sinne als einfache Gesellschaften zu qualifizieren. Besteht eine Geschäftsbeziehung mit dem Erblasser, so hat die Bank ihn als Vertragspartner identifiziert. Durch Universalsukzession treten die Erben in die Geschäftsbeziehung mit der Bank ein. Die Regeln für die Identifizierung von einfachen Gesellschaften (Identifizierung der zeichnungsberechtigten Personen) kommen nur zur Anwendung, wenn mit einer Erbengemeinschaft eine neue Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Fonds im Sinne eines zweckgebundenen Sondervermögens ohne eigene Organisation (z. B. Spenden in einem Katastrophenfall etc.) sind sinngemäss wie einfache Gesellschaften zu behandeln. Es sind die zeichnungsberechtigten Personen zu identifizieren. Betreffend Identifizierung von Stockwerkeigentümergeinschaften sowie Miteigentümergeinschaften mit Eintrag im Grundbruch vgl. die Kommentierung von Ziff. 13 VSB.

Wurde zur Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, galt bisher die Sonderregel von Ziff. 18 lit. c VSB 03. Die FATF hat diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert. Aus diesem Grund wurde lit. c von Ziff. 18 VSB gestrichen und in Ziff. 15 Abs. 2 VSB die neue Bestimmung eingeführt, dass bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften die Eröffner zu identifizieren sind. Diese Regelung fusst auf der Überlegung, dass solche Gesellschaften zivilrechtlich zwar als einfache Gesellschaften zu behandeln sind. Bei solchen Kapitaleinzahlungskonten bestehen aber keine zeichnungsberechtigten Personen, da die Konten gesperrt werden müssen, damit gegenüber der Gründungsversammlung die vom Gesetz geforderte Kapitaleinzahlungsbestätigung abgegeben werden kann. Das Kapital wird erst nach erfolgter (und nachgewiesener) Bestellung der Organe der gegründeten Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Das in der VSB für die einfache Gesellschaft geregelte Identifizierungsverfahren (vgl. Ziff. 15 Abs. 1 VSB) ist nicht auf diesen Fall anwendbar. Stattdessen sind die Personen zu identifizieren, welche solche Konten eröffnen. Die Definition des Begriffs „Eröffner“ findet sich in der Kommentierung zu Ziff. 14 VSB. Dabei gilt wiederum die Regel, dass die tatsächlich handelnde natürliche Person zu identifizieren ist (auch wenn sie selber als Vertreterin einer juristischen Person handelt, vgl. Kommentierung von Ziff. 14 VSB). Ist dieser Eröffner bereits identifiziert worden (z. B. als er für eine andere zu gründende Gesellschaft ein Konto eröffnet hat), so muss in Anwendung von Art. 2 Abs. 3 VSB das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden. Art. 15 Abs. 2 VSB tritt erst per 1. Juli 2009 in Kraft (vgl. Art. 15 Abs. 4 VSB).

Nach erfolgter Gründung ist die Gesellschaft selber zu identifizieren (mit einem Dokument gemäss Ziff. 12 - 13 VSB). Bei einer Kapitalerhöhung verfügt der Vertragspartner bereits über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Ziff. 15 Abs. 2 VSB kommt somit nicht zur Anwendung. Die Identifizierung hat nach den Ziff. 12 - 13 ff. VSB zu erfolgen.

Bei Geschäftsbeziehungen mit einem Trust ist der Trustee Vertragspartner der Bank und muss entsprechend identifiziert werden (als natürliche oder juristische Person resp. Personengesellschaft, vgl. Ziff. 9 ff VSB). Der Trust selber kann nicht Vertragspartner sein. Die

Berechtigung, für den Trust bei der Bank eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, hat der Trustee gegenüber der Bank schriftlich zu bestätigen (z. B. mittels Formular T). Als Bestätigung, dass der Trustee berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen, ist auch eine Legal Opinion anstelle einer schriftlichen Bestätigung des Trustee zulässig. Formvorschriften für diese Bestätigung bestehen nicht. Ein weiterer Nachweis dieser Berechtigung ist nicht notwendig. Damit die Bank nicht das Risiko eingeht, als constructive trustee behandelt zu werden (mit den entsprechenden Haftungsfolgen), sollte sie insbesondere kein Trust-Reglement entgegennehmen (für das Vorgehen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung: vgl. Kommentierung von Ziff. 43/44 VSB). Anders als in der VSB 03 ist in der VSB 08 selber geregelt, wie ein Trustee zu erklären hat, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung bei der Bank zu eröffnen. Die zu dieser Frage bisher gefällten Entscheide der Aufsichtskommission sind somit in diesem Punkt nicht mehr als Leading Cases zu berücksichtigen.

In der Praxis eröffnen auch von Trusts/Stiftungen gehaltene Sitzgesellschaften Geschäftsbeziehungen zu einer Bank (Trusts/Stiftungen mit sog. underlying companies, bei denen sich die Aktien der Gesellschaft im Trust- resp. Stiftungsvermögen befinden). In diesen Fällen ist die Sitzgesellschaft als Vertragspartnerin zu identifizieren (für das Vorgehen zur Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung: vgl. Kommentierung von Ziff. 43/44 VSB). Zum Trust selber besteht in diesen Fällen keine Geschäftsbeziehung. Ziff. 15 Abs. 3 VSB (Bestätigung des Trustee, dass er für den Trust eine Geschäftsbeziehung zur Bank eröffnen kann) findet somit keine Anwendung.

16 **Aktualität des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises**

Die VSB 08 regelt die zulässigen Identifikationsdokumente neu (vgl. Ziff. 12 ff. VSB). Steht ein solches, jedoch mehr als 12 Monate altes Dokument zur Verfügung (z. B. Handelsregisterauszug, certificate of incumbency, certificate of incorporation oder certificate of good standing), so kann es zusammen mit einem bis zu 12 Monate alten Testat einer Prüfgesellschaft verwendet werden, um den Vertragspartner zu identifizieren. Inhaltliche Anforderungen an ein solches Testat werden in der VSB selber keine gestellt. Massgebend sind die Gesetzgebung, die Regulierung und die Praxis im betroffenen Staat.

In der analogen Bestimmung in VSB 03 (Ziff. 15 - neu Ziff. 16 VSB 08) war neben dem Testat der Prüfgesellschaft auch das „certificate of good standing“ aufgeführt. Das certificate of good standing wird in Ziff. 16 VSB 08 nicht mehr erwähnt, da neu eine Identifizierung allein mit einem solchen certificate erfolgen kann (vgl. Kommentierung von Ziff. 12 und 13 VSB).

In der Praxis sind Vereine in der Regel nicht im Handelsregister eingetragen, noch werden sie durch eine Prüfgesellschaft revidiert. Sie können deshalb meistens nur mit den Statuten oder anderen Vereinsdokumenten identifiziert werden. Da diese Dokumente die aktuellen Verhältnisse auch dann wiedergeben, wenn sie älter als 12 Monate sind, wäre es praxisfremd, im Geschäftsverkehr mit schweizerischen Vereinen an der 12 Monatergel festzuhalten. Schweizerische Vereine können deshalb unabhängig vom Alter der Dokumente mit Statuten, Vereinsreglementen etc. identifiziert werden. Ist dagegen ein Verein im Handelsregister eingetragen, so gilt die Regel betreffend die 12 Monate.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission kann eine einfache Kopie des Handelsregisterauszuges oder eines gleichwertigen Ausweises verwendet werden, um eine juristische Person oder eine Personengesellschaft zu identifizieren (vgl. Tätigkeitsbericht 1998-2001, Ziff. 1 lit.

l, S. 12 VSB). An dieser bewährten Praxis soll festgehalten werden (abweichend dazu: Brühwiler/Heim, Praxiskommentar zur VSB, Anmerkung zu Ziff. 15 Ausführungsbestimmungen zu Art. 2 VSB 03).

17 Allgemein bekannte juristische Personen

Ziff. 17 VSB 08 umschreibt (ohne die bisherige Ziff. 17 inhaltlich zu ändern) neu positiv, wie eine allgemein bekannte juristische Person identifiziert wird. Ist die Identität einer juristischen Person allgemein bekannt, so kann der Identifizierungsprozess erfüllt werden, indem die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, dokumentiert wird. Diese Sonderregel gilt auch, wenn es darum geht, die Identität der Eröffner zu überprüfen und die Bevollmächtigungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen. Bei allgemein bekannten juristischen Personen wird anstelle des Verfahrens nach Ziff. 12 - 14 VSB die Tatsache, dass deren Identität allgemein bekannt ist, aktenkundig festgehalten; besondere Formvorschriften bestehen dafür keine. Beispielsweise kann eine Aktennotiz erstellt oder eine Internetseite einer Börse ausgedruckt werden, auf der die Vertragspartnerin als kotierte Gesellschaft aufgeführt ist.

3. Sonderfälle

18 Minderjährige Kontoinhaber sowie Mieterkautionkonto

Wurde zur Gründung oder Kapitalerhöhung eine Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein Konto eröffnet, um das Kapital zu liberieren, galt bisher die Sonderregel von Ziff. 18 lit. c VSB 03. Die FATF hat diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert. Aus diesem Grund wurde lit. c von Ziff. 18 VSB gestrichen und in Ziff. 15 VSB neu die Bestimmung eingeführt, dass bei Gesellschaften in Gründung die Personen, welche das Konto eröffnen, zu identifizieren sind (vgl. dazu die weiterführende Kommentierung von Ziff. 15 VSB). Bei einer Kapitalerhöhung verfügt die betroffene Gesellschaft über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist somit gemäss den Ziff. 12 und 13 VSB zu identifizieren.

Eröffnet ein Minderjähriger selber eine Geschäftsbeziehung, so ist er gemäss Ziff. 18 lit. a VSB zu identifizieren. Dabei sind die Bestimmungen von Ziff. 9 - 11 VSB zu beachten. Verfügt ein solcher Vertragspartner über keine Identifikationsdokumente, so ist Ziff. 20 VSB anwendbar.

19 Konzerninterne Identifizierung

Ziff. 19 VSB wurde mit der Formulierung „d. h. unter Anwendung eines dieser Vereinbarung entsprechenden Sorgfaltsstandards“ ergänzt. Damit soll die bisherige Praxis, dass sich der Begriff „in gleichwertiger Weise“ auf den Sorgfaltsmassstab der VSB bezieht, im Text der VSB klarer zum Ausdruck gebracht werden. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die FATF diese Bestimmung im Rahmen des Länderexamens Schweiz im Jahr 2005 kritisiert hat.

Um die Gleichwertigkeit des Sorgfaltsstandards zu beurteilen, ist auf den Zeitpunkt, in dem die Geschäftsbeziehung eröffnet wird, abzustellen. Wurde ein Vertragspartner bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung konzernintern identifiziert, indem der Sorgfaltsstandard, der nach der damaligen Version der VSB (oder alternativ der VSB 08) galt, angewendet wurde, so muss das Identifizierungsverfahren nicht wiederholt werden, wenn er bei einer anderen

Konzerngesellschaft eine Geschäftsbeziehung eröffnet. Auch in diesem Fall ist Art. 6 anwendbar. Kommen Zweifel im Sinne dieser Bestimmung auf, so muss der Vertragspartner neu identifiziert werden.

Unter den Begriff „konzernintern“ fallen auch als Verbände, etc. organisierte Bankengruppen (z. B. Raiffeisen Schweiz). Sitze, Zweigniederlassungen, Agenturen und Vertretungen sowie Konzerngesellschaften sind in diesem Sinne als Teil des Konzerns resp. der Gruppe zu behandeln. Ziff. 19 VSB ist beispielsweise anwendbar, wenn ein Vertragspartner bei einer Bank einen Barbezug tätigt zulasten des Kontos bei einer anderen Gesellschaft derselben Gruppe und die Kundendaten konzernintern (bzw. gruppenintern) verfügbar sind.

Der Vorbehalt im letzten Satz von Ziff. 19 VSB bezieht sich nach geltender Praxis insbesondere auf die Datenschutz- und Bankgeheimnisschutz-Regelungen in den betroffenen Ländern. Es braucht die Zustimmung des Vertragspartners, bevor einer anderen Konzerneinheit eine Kopie der Identifikationsdokumente übermittelt werden kann. Liegt eine solche nicht vor, so muss die Identifizierung des Vertragspartners wiederholt werden.

20 Identifizierung auf andere zweckdienliche Weise

Diese Bestimmung regelt Sonderfälle, in welchen ein Vertragspartner nicht auf die vorgeschriebene Weise identifiziert werden kann, weil die verlangten Unterlagen nicht erhältlich sind. In solchen Situationen kann die Bank andere zum Zweck der Identifizierung geeignete Dokumente beschaffen und zu den Akten nehmen. Dabei muss ihr ein angemessener Ermessenspielraum zugestanden werden, da diese Vorschrift sonst ihren Zweck nicht erfüllen kann und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit missachtet würde. Zusätzlich muss die Bank die Ausnahmesituation in einer Aktennotiz begründen.

4. Allgemeine Identifizierungsvorschriften und Überwachung

21 Delegation der Identifizierung

Abs. 1 und 2 von Ziff. 21 VSB enthalten die klassischen drei „curae“. Verlangt wird

- eine schriftliche Vereinbarung über die Delegation
- die Möglichkeit der delegierenden Bank, zu kontrollieren, ob der Delegierte die Identifizierung richtig durchführt. Die Kontrolle erfolgt in der Praxis beim Eingang der vom Delegierten erstellten Dokumente; vor Ort-Kontrollen sind nicht zwingend verlangt.

Im neuen Absatz 4 zu Ziff. 21 VSB wurde explizit festgehalten, dass konzernintern die Identifizierung ohne Delegationsvertrag übertragen werden kann. Dies ist einerseits vor dem Hintergrund sachgerecht, dass der ganze Konzern auf konsolidierter Basis von der Aufsichtsbehörde überwacht wird und innerhalb des Konzerns identische Sorgfaltspflichtenstandards bestehen sollen. Andererseits ist im Nichtbankenbereich generell kein Delegationsvertrag vorgesehen, wenn eine Delegation an einen Finanzintermediär erfolgt (vgl. z. B. Art. 31 GwV Kst). Einen solchen bei einer Delegation innerhalb eines Konzerns zu fordern, wäre widersprüchlich.

Nach der Praxis der Aufsichtskommission ist es zwingend, dass der Delegierte die Identifizierung von natürlichen Personen durch persönliche Vorsprache vornimmt. Der Delegierte darf die Identifizierung von natürlichen Personen nicht auf dem Korrespondenzweg vornehmen. Dies gilt nicht für juristische Personen und Personengesellschaften.

Eine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB liegt nur dann vor, wenn eine Drittperson für die

Vertragspartei als vertraglich beauftragter Stellvertreter handelt. Handelt hingegen der Vertreter in seiner Funktion als Organ oder Zeichnungsberechtigter der Vertragspartei, so liegt keine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB vor, so dass kein Delegationsvertrag nötig ist.

Eine Delegation im Sinne von Ziff. 21 VSB kann auch an eine natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person mit (Wohn-) Sitz im Ausland vorgenommen werden.

22 Dokumentationspflicht

Es gibt Länder, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so dass die Bank diese Daten nicht erheben und festhalten kann. Um klarzustellen, dass in solchen Fällen die VSB nicht verletzt ist, entbindet die VSB davon, diese Daten festzuhalten.

Nachdem bei natürlichen Personen eine Fotokopie des amtlichen Ausweises zu den Akten zu nehmen ist, ergibt sich das Identifikationsmittel aus der Fotokopie und muss nicht zusätzlich festgehalten werden.

23 Sicherstellungspflicht

Die EBK hat am 27. September 2006 ein Rundschreiben „Überwachung und interne Kontrolle“ (EBK-RS 06/6 Überwachung und interne Kontrolle) veröffentlicht. Die Terminologie von Ziff. 23 Abs. 1 VSB wurde an die in diesem Rundschreiben verwendeten Begriffe angepasst.

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission gehört zu der in Ziff. 23 VSB 03 geregelten Sicherstellungspflicht u.a., dass aus den Akten ersichtlich sein muss, wann ein Identifikationsdokument bei der Bank eingegangen ist (Georg Friedli, Tätigkeitsbericht der Aufsichtskommission zur Sorgfaltspflicht der Banken 2001-2005, SZW, 2005, S. 246, Ziff. 1.6). Die Frage, in welcher Form der Eingang der Identifikationsdokumente festzuhalten ist, wurde von der Aufsichtskommission offen gelassen. In der VSB 08 wurde nun bezüglich dieses Punktes Rechtssicherheit geschaffen, indem Ziff. 23 VSB sowie die analoge Ziff. 36 VSB mit einem 2. Absatz ergänzt wurden. Die Sicherstellungspflicht ist beispielsweise dann erfüllt, wenn die Verfügbarkeit des Identifikationsdokumentes im entsprechenden System der Bank (z. B. in der physischen oder elektronischen Ablage) nachvollziehbar festgehalten wird. Nachvollziehbarkeit ist gegeben, wenn die interne Revision oder die bankengesetzliche Prüfgesellschaft feststellen können, ab welchem Zeitpunkt das Dokument im entsprechenden System der Bank verfügbar war.

In welcher Form Dokumente aufzubewahren sind, ist in der VSB nicht geregelt. Es gelten somit die diesbezüglichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Gemäss Art. 957 OR ist es möglich, die Dokumente ausschliesslich in elektronischer Form aufzubewahren, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllt sind.

24 Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Die bisherige Ziff. 24 VSB 03 hat sich in der Praxis als missverständlich und zu wenig flexibel erwiesen. So führte insbesondere das Vorhandensein von 2 Fristen in Ziff. 24 VSB zu unklaren Verhältnissen. Im Weiteren stellte sich heraus, dass die Frist von 30 Tagen, um sämtliche der erforderlichen Dokumente zu beschaffen, insbesondere im internationalen Geschäftsverkehr zu kurz bemessen und die obligatorische Vorschrift, dass eine Geschäftsbeziehung nach 90 Tagen aufgelöst werden muss, wenn Identifikationsdokumente fehlen, nicht sachgerecht ist. Aus diesem Grund wurde die Frist in Ziff. 24 VSB generell auf 90 Tage

festgelegt, wobei eine Sperrung des Kontos spätestens nach Ablauf dieser Frist zu erfolgen hat. Dies erweist sich vor dem Hintergrund als sachgerecht, dass Ziff. 24 VSB sicherstellen will, dass Formalien eingehalten werden. Mit der zwingenden Sperrung des Kontos für sämtliche Zu- und Abgänge nach Ablauf von 90 Tagen wird zudem einerseits ein grosser Anreiz geschaffen, sämtliche Dokumente rasch zu beschaffen. Andererseits reichen so zusammen mit den anderen vorgeschriebenen Massnahmen (z. B. in der GwV EBK festgelegte Überwachungspflichten) die Vorkehrungen aus, um Anhaltspunkte, die auf Geldwäscherei hinweisen, rasch zu entdecken, so dass die entsprechenden Schritte zeit- und sachgerecht eingeleitet werden können.

Das Wort „ausnahmsweise“ stellt klar, dass ein Konto grundsätzlich erst benützt werden darf, wenn die von der VSB geforderten Dokumente vollständig sind. Viele Banken lassen von einer spezialisierten zentralen Stelle prüfen, ob diese Dokumentation in Ordnung ist. Deshalb kann es vorkommen, dass erst, nachdem ein Konto bereits eröffnet wurde, festgestellt wird, dass die Dokumentation nicht vollständig ist. Zu verlangen, dass das eröffnete Konto gesperrt bleibt und nicht benützt werden darf, bis die zentrale Prüfstelle verifiziert hat, dass die Dokumentation vollständig ist, wäre unpraktikabel und unverhältnismässig. Ziff. 24 erlaubt deshalb, dass ein Konto ausnahmsweise benützt werden kann, ohne dass die Dokumentation vollständig ist. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bank den Namen und Vornamen des Vertragspartners bzw. des wirtschaftlich Berechtigten kennt. Erweist sich die Dokumentation als unvollständig, sind die fehlenden Angaben so rasch als möglich zu beschaffen. Entgegen der Formulierung in Ziff. 24 können nebst einzelnen Angaben auch Dokumente fehlen (vgl. Ziff. 24). Hier liegt ein redaktionelles Versehen vor.

Werden die Vermögenswerte gesperrt, weil die Identifikationsdokumente nicht fristgemäss vervollständigt wurden, so ist die Bank weiterhin verpflichtet, diese Vermögenswerte zu verwalten (analoges Vorgehen wie bei einer strafrechtlichen Sperrung der Vermögenswerte infolge einer Meldung eines Verdachtes im Sinne von Art. 9 GwG).

Bei Aufträgen zur Verwaltung von Vermögen, die bei Dritten liegen, gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. e, ist aber nach 90 Tagen anstelle einer Sperrung des Kontos die Vermögensverwaltung zu sistieren und/oder das Vermögensverwaltungsmandat aufzulösen, wenn bis dahin die Unterlagen der Bank nicht vollständig vorliegen. Die Bank weist den Kunden rechtzeitig auf diese Konsequenzen hin.

Art. 3 Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Art. 3 VSB wurde neu formuliert, ohne am Inhalt der Bestimmung etwas zu ändern. Einerseits wurde Absatz 1 von Ziff. 25 VSB systematisch korrekt in Art. 3 selber platziert (erster Satz). Andererseits wurde der zweite Satz von Art. 3 (bisheriger erster Satz) an den Wortlaut des Geldwäschereigesetzes angeglichen (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. a GwG). In Art. 3 Abs. 3 wurde zudem der Begriff „auf geeignete Weise“ durch „schriftlich“ ersetzt. Dies erfolgte entsprechend der bisherigen Praxis, dass die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung bei Kassageschäften dokumentiert werden muss, wenn auch dazu das Formular A nicht verwendet werden muss.

Art. 3 wurde durch einen neuen Absatz 4 ergänzt. Danach kann darauf verzichtet werden, eine Erklärung über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, wenn an den Vermögenswerten eine einfache Gesellschaft oder eine Gemeinschaft, die nicht im Handelsregister eingetragen ist, wirtschaftlich berechtigt ist und die unter dieser Beziehung verbuchten Guthaben CHF 25'000.-- nicht übersteigen. Diese Regelung lehnt sich an Art. 7a E-GwG an. Gemäss dieser Bestimmung müssen die geldwäschereispezifischen Sorgfaltspflichten grund-

sätzlich nicht eingehalten werden, wenn die Geschäftsbeziehung nur Vermögenswerte von geringem Wert umfasst. Dies entspricht dem risikobasierten Ansatz. Mit dieser Sonderregelung wird auch den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen. Laufend zu aktualisierende Aufstellungen über die wirtschaftliche Berechtigung einzuholen, erweist sich insbesondere im Geschäftsverkehr mit Jass-, Klassenkassen, Guggenmusiken etc. als unverhältnismässig, so lange diese nicht über grosse Vermögenswerte verfügen; denn solche als einfache Gesellschaften zu qualifizierende Gruppen verfügen vielfach über eine grosse und häufig wechselnde Anzahl Gesellschafter, welche an den unter dieser Beziehung verbuchten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt sind.

25 Zweifel an der Identität zwischen Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigtem

In Ziff. 25 VSB wurde der erste Absatz gestrichen und an den Anfang von Art. 3 VSB platziert (vgl. Kommentierung zur Art. 3 VSB) sowie der bisherige Absatz 2 (neu Absatz 1) klarer formuliert, ohne dass am Inhalt der Bestimmung etwas geändert wurde.

Die Aufsichtskommission hat Ziff. 25 Absatz 2 1. Lemma VSB 03 (neu Absatz 2 lit. a) in ständiger Praxis so interpretiert, dass ein Zweifelsfall dann vorliegt, wenn keine Beziehung zwischen Vertragspartner und Bevollmächtigtem erkennbar ist. Entsprechend dieser Praxis wurde der Wortlaut dieses Lemmas angepasst. Im Weiteren wurde klargestellt, dass die Ausstellung einer Verwaltungsvollmacht, welche lediglich Transaktionen innerhalb einer Geschäftsbeziehung, aber keine Geldrückzüge erlaubt, keine ungewöhnliche Feststellung im Sinne von Ziff. 25 VSB darstellt; denn abgesehen davon, dass in der Ausstellung einer solchen Vermögensverwaltungsvollmacht an einen Dritten nichts Aussergewöhnliches liegt, kann in einem solchen Fall nur der Vertragspartner über die Vermögenswerte verfügen.

Auf eine Aufzählung von Beispielen, wann konkret andere ungewöhnliche Feststellungen gemäss Ziff. 25 Abs. 2 lit. c VSB bestehen, wurde bewusst verzichtet. Eine solche generell-abstrakte Aufzählung ist nicht möglich. Denn es ist aufgrund der jeweiligen konkreten Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine ungewöhnliche Feststellung im Sinne von Ziff. 25 VSB vorliegt. Diese Betrachtung liegt auch einem Schiedsgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2004 zu Ziff. 25 VSB zugrunde. Danach stellen hohe Bartransaktionen für sich allein keine aussergewöhnliche Feststellung gemäss Ziff. 25 Abs. 2 lit. c VSB dar. Vielmehr ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Umstände (insbesondere der Lebensumstände des Vertragspartners) zu beurteilen, ob eine Bartransaktion aussergewöhnlich ist.

27 Zu dokumentierende Angaben

Die VSB verlangt, dass im Formular A das Geburtsdatum – soweit dieses festgestellt werden kann – und die Nationalität des wirtschaftlich Berechtigten zu erfassen sind. Dadurch soll die eindeutige Identifizierung insbesondere bei häufig vorkommenden Namen optimiert werden. Die Erfahrungen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung („Bush-Listen“) haben gezeigt, dass Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte nur dann mit Sicherheit identifiziert werden können, wenn der Bank auch die Angaben über Geburtsdatum und Nationalität vorliegen. Bei Personen aus Ländern, wo Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Daten (vgl. Ziff. 22 VSB).

In der Praxis werden oft Zusatzdokumente zum Formular A übermittelt, welche die Angaben enthalten, die eigentlich im Formular A aufgeführt sein sollten. Handelt es sich dabei um beweiskräftige Dokumente wie beispielsweise Passkopien, so erschiene es als übertrieben

formalistisch, darauf zu bestehen, dass die entsprechenden Daten ins Formular A übertragen werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurde die Ziff. 27 VSB mit einem neuen Absatz 2 ergänzt. Danach ist ein Formular A auch dann als vollständig ausgefüllt zu betrachten, wenn Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten durch einfache Kopien von Identifikationsdokumenten im Sinne von Ziff. 9 VSB oder anderer von einer Behörde ausgestellten Dokumenten belegt sind und auf dem unterzeichnetem Formular A mindestens Name und Vorname resp. Firma enthalten sind, so dass eine einwandfreie Zuordnung gewährleistet ist. Die Bank muss also das Formular A nicht mit zusätzlichen Angaben vervollständigen. Zusätzlich wird in der neu formulierten Ziff. 27 Abs. 3 VSB klar gestellt, dass die Bank einem bereits unterzeichneten Formular A nachträglich die Kontonummer beifügen kann. Diese Klarstellung trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis bei der Eröffnung der Kundenbeziehung (und der gleichzeitigen Unterzeichnung des Formulars A) die Kontonummer noch gar nicht bekannt ist. Die Konto-/Depotnummer stellt ohnehin ein Element des Formulars A dar, über das die Bank und nicht der Kunde selber befindet.

Ein Bankmitarbeiter oder eine Drittperson dürfen das Formular A vorbereiten resp. dieses auf Anweisung des Vertragspartners ausfüllen, d. h. das Formular A muss nicht durch den Vertragspartner selbst ausgefüllt werden. Da dieser die Richtigkeit der Angaben auf dem Formular A stets mit seiner Unterschrift bestätigen muss, erweist sich ein solches Vorgehen ohne Weiteres als mit Sinn und Geist der VSB vereinbar.

In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z. B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde verzichtet, diese alternativen Begriffsbestimmungen in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

28 Unterzeichnung des Formulars A

In der Praxis bestehen bereits heute technische Systeme, mit Hilfe derer eine physisch geleistete Unterschrift gleichzeitig einem elektronischen Dokument beigefügt werden kann (z. B. signotec Pen-Pad). Dieses Vorgehen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der mechanischen Nachbildung einer Unterschrift (z. B. durch Scanning einer Unterschrift oder Verwendung eines Faksimile-Stempels), da die Unterschrift durch die betreffende Person immer dann, wenn wieder eine Unterschrift benötigt wird, neu geleistet werden muss, was Missbräuche ausschliesst. Zudem wird diese elektronisch umgewandelte Unterschrift mit den biometrischen Merkmalen des Vertragspartners im Dokument verschlüsselt gespeichert – ein Herauslösen der Unterschrift ist nicht möglich, und das Dokument wird zuverlässig vor Manipulationen geschützt. Eine solche elektronische Umwandlung, der gleichzeitig eine physisch geleistete Unterschrift beigefügt wird, hat somit die gleiche Qualität wie eine echte handschriftliche Unterzeichnung eines Dokumentes, so dass ein Formular A, R oder T auf diesem Wege ohne weiteres unterzeichnet werden kann und als der Originalunterschrift gleichwertig einzustufen ist. Dies wurde in Deutschland gutachterlich festgestellt.

Das Formular A kann vom Vertragspartner oder von einem von diesem Bevollmächtigten unterzeichnet werden. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Ziff. 14 VSB handeln.

Für juristische Personen ist das Formular A durch Zeichnungsberechtigte oder durch einen Bevollmächtigten, dessen Vollmacht durch Zeichnungsberechtigte unterschrieben ist, zu unterzeichnen. Dabei kann es sich um einen anderen Bevollmächtigten als einen Eröffner gemäss Ziff. 14 VSB handeln.

30 Musterformular A

Das Musterformular wurde vereinfacht, um es benutzerfreundlicher zu machen, Missverständnisse zu vermeiden sowie Fehlerquellen zu minimieren. Die bisherigen Rubriken (Angabe, dass der Vertragspartner allein an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt ist resp. dass an den Vermögenswerten folgende Personen wirtschaftlich berechtigt sind) wurden zusammengefasst. Neu muss der Vertragspartner erklären, dass die nachfolgend aufgeführte(n) Person(en) bzw. Gesellschaft(en) an den unter der entsprechenden Geschäftsbeziehung verbuchten Vermögenswerten selber wirtschaftlich berechtigt sind. Ist der Vertragspartner an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt, so muss dies neu durch Übertragung seiner Daten in das Formular A festgehalten werden; bisher konnte in diesem Fall das Formular A nur mit einem Kreuzchen ergänzt werden. Gemäss Sinn und Zweck des Formulars A (Dokumentation des wirtschaftlich Berechtigten) ist ein Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn der Vertragspartner das von ihm unterzeichnete Formular A mit Begriffen wie z. B. „ich selbst“ oder „Kontoinhaber“ ergänzt. Auch in diesen Fällen ist die wirtschaftliche Berechtigung eindeutig festgehalten (Vertragspartner). Das Formular A mit den übrigen Angaben des Vertragspartners zu vervollständigen, wäre überspitzt formalistisch, da die diesbezüglichen Angaben bereits im Rahmen der Identifizierung festgehalten werden müssen.

Der Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 251 StGB wurde einerseits an die neue Formulierung dieses Artikels angepasst. Andererseits wurde die Ortsangabe auf dem Musterformular A gestrichen. Diese Änderung fusst auf der praktischen Erfahrung, dass die Ortsangabe ein wenig aussagekräftiges Indiz ist, ob die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg oder durch persönliche Vorsprache eröffnet worden ist. Entspricht der Wohnort des Vertragspartners z. B. dem Sitz der Bank, sagt die Ortsangabe nichts darüber aus, ob die Geschäftsbeziehung durch persönliche Vorsprache oder auf dem Korrespondenzweg eröffnet worden ist. Sprach z. B. der Vertragspartner zur Eröffnung der Geschäftsbeziehung nicht am Sitz der Bank, sondern in einem Hotel vor oder wurde das Formular A erst nachträglich (bei bereits bestehender Kundenbeziehung) unterzeichnet, ist der Schluss aus der Ortsangabe, dass die Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg eröffnet worden ist, falsch. In Ziff. 27 VSB ist festgehalten, dass fehlende Angaben auf dem Formular A durch andere, der Bank zur Verfügung stehende Unterlagen belegt werden können (vgl. dazu die Kommentierung von Ziff. 27 VSB). Es ist nicht notwendig, dass die Bank das Formular A mit zusätzlichen Angaben vervollständigt.

Das Datum auf dem Formular A soll sicherstellen, dass überprüft werden kann, ob das Formular A rechtzeitig bei der Bank eingegangen ist (vor der Kontobenützung resp. Ablauf der in Ziff. 24 VSB festgelegten Fristen). Diese Sicherstellungspflicht wird neu in Ziff. 23 Abs. 2 resp. 36 VSB spezifisch geregelt. Ein fehlendes Datum auf einem Formular A kann somit durch den Eingangsstempel der Bank ersetzt werden. In Anwendung von Ziff. 36 Abs. 2 VSB ist ein undatiertes Formular A als korrekt ausgefüllt zu betrachten, wenn die interne Revision und die externe Prüfgesellschaft dessen Verfügbarkeit im System der Bank feststellen können. Das Musterformular A steht heute elektronisch auf der Website (<http://www.swissbanking.org>) in denjenigen Sprachen zur Verfügung, in welche die VSB übersetzt wird (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch). Aus diesem Grunde wurde der zweite Satz in Ziff. 30 VSB (Das Formular kann in deutscher, französischer, italienischer, spanischer und englischer Fassung bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung bezogen werden.) ersatzlos gestrichen. Die Formulare werden nicht mehr physisch abgegeben.

Die Bank darf die Konto-/Depotnummer einem bereits unterzeichneten Formulars A nachträglich beifügen (vgl. dazu auch vorstehende Ausführungen zu Ziff. 27 VSB). Bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Kassageschäfte) kann im Zeitpunkt, wo das Formular A erstellt wird, keine Kontonummer zugewiesen werden. In solchen Situationen ist folglich das Formular A ohne Angabe einer Konto-/Depotnummer als korrekt ausgefüllt zu betrachten. In der Praxis werden neben den Begriffen Konto-/Depotnummer weitere Bezeichnungen verwendet (z. B. Geschäftsnummer, Kundennummer, Partnernummer etc.). Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde darauf verzichtet, diese alternativen Begriffe in das Musterformular aufzunehmen. Es steht aber den Banken frei, entsprechend den praktischen Bedürfnissen eigene Bezeichnungen auf dem Formular A zu verwenden.

Bereits bestehende Formulare A können weiterverwendet werden (vgl. Art. 15 VSB, Übergangsbestimmungen).

31 Eigenes Formular A

Der revidierte zweite Satz von Ziff. 31 VSB stellt klar, dass jede Bank frei ist, eigene Formulare zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, die auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnitten sind, zu entwickeln.

Von einer Bank selbst entwickelte Formulare können eigene, vom Musterformular abweichende Formulierungen aufweisen, wenn ihr Inhalt gleichwertig wie derjenige des Musterformulars der SBVg ist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn ein Musterformular zur VSB 03 verwendet wird oder für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

32 Sammelkonten und Sammeldepots

Die neue Ziff. 32 Abs. 2 VSB eröffnet den Banken die Möglichkeit, bei Sammelkonten und -depots auf eine Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten zu verzichten, wenn der Vertragspartner operativ tätig ist. Diese Bestimmung ist beispielsweise im Geschäftsverkehr mit Ärzte-Inkasso Unternehmungen oder Verwaltungen von Mietwohnungen anwendbar. Die Anwendung von Ziff. 32 Abs. 2 VSB muss aktenkundig gemacht werden, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise ist diese Dokumentationspflicht erfüllt, wenn aus dem (sich im Kundendossier befindlichen Handelsregisterauszug) oder anderen Dokumenten (z. B. Ausdruck von der Website der Vertragspartnerin) hervorgeht, dass die Vertragspartnerin im Bereich des Inkassos, der Immobilienverwaltung, des Factorings etc. tätig ist. Ob und in welchen Fällen diese Regel in der Praxis angewendet wird, hat jede Bank im Einzelfall aufgrund einer Risikobeurteilung zu entscheiden.

Gleichzeitig ist zu beachten, dass die in Ziff. 32 Abs. 2 bestehende Aufzählung nicht abschliessend, sondern beispielhaft ist. Eine Anwendbarkeit dieser Bestimmung ist auch auf weitere Sachverhalte denkbar, wenn eine grössere Anzahl von wirtschaftlich Berechtigten von einer Dienstleistung profitieren, die Vermögenswerte im Rahmen der Erbringung dieser Dienstleistung treuhänderisch gehalten werden und keine relevante Missbrauchsgefahr unter dem Aspekt der Geldwäschereiprävention besteht (z. B. Verwaltung von Beteiligungsplänen für Firmenmitarbeitende etc.).

Guggenmusiken, Klassenkassen etc. ohne besondere Rechtsform sind als einfache Gesellschaften zu behandeln. Es kommt somit bei der Identifizierung Ziff. 15 VSB zur Anwendung. Die von solchen Gesellschaften eröffneten Konten sind, was die Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung angeht, nicht als Sammelkonten resp. Sammeldepots im

Sinne von Ziff. 32 VSB 03 zu behandeln (vgl. dazu auch die Kommentierung zu Art. 3 Abs. 4 VSB).

33 Kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften

Unter Ziff. 33 VSB fallen insbesondere so genannte „Special Purpose Vehicles“ (SPV), die zur Emission von Wertschriften benutzt werden. Sind die von SPVs herausgegebenen Papiere an einer Börse kotiert, so müssen die Investoren nicht offen gelegt werden.

Die Regelung von Ziff. 33 VSB 03, wonach für Investoren, welche an den Vermögenswerten von kollektiven Anlagen oder Beteiligungsgesellschaften zu mindestens 5% berechtigt sind, die wirtschaftliche Berechtigung festzustellen ist, erwies sich in der Praxis als nicht sinnvoll umsetzbar. Insbesondere von ausländischen Investoren war nach der für sie geltenden Regulierungen eine solche Offenlegung oftmals gar nicht erhältlich. Aus diesem Grund wurde das Schwellenwertkriterium in Ziff. 33 VSB 08 gestrichen. Gleichzeitig wurde der zweite Satz der bisherigen Ziff. 33 (neu Ziff. 33 Abs. 1) umformuliert, ohne dass der Inhalt geändert wurde. Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften ist eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung nur einzuholen, wenn 20 oder weniger als 20 Investoren vorhanden sind. Sind mehr als 20 Investoren vorhanden, so kann von einem breiten Adressatenkreis ausgegangen und auf eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung verzichtet werden.

Der bisherige Schlussatz von Ziff. 33 VSB wurde in den neu geschaffenen Absatz 2 dieser Ziffer integriert und erweitert. Einerseits regelt er, dass kollektive Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abgeben müssen, da mit der Börsenkotierung automatisch Publizität verbunden ist. Andererseits stellt dieser Absatz (in Anwendung von Ziff. 34 VSB) klar, dass auf die Feststellung der wirtschaftlich Berechtigten unabhängig von der Zahl der bestehenden Investoren verzichtet werden kann, wenn für eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft ein Finanzintermediär im Sinne von Ziff. 34 VSB als Promoter oder Sponsor auftritt und die Anwendung angemessener Regeln in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung nachweist. Tritt ein Finanzintermediär gemäss Ziff. 34 VSB selber als Investor einer kollektiven Anlageform bzw. einer Investmentgesellschaft auf, müssen die hinter diesem Finanzintermediär stehenden wirtschaftlich Berechtigten ebenfalls nicht offen gelegt werden.

34 Banken und andere Finanzintermediäre sowie schweizerische Behörden als Vertragspartner

Da die Effektenhändler einer gleichen Aufsicht wie die Banken unterstehen, wurden sie neu in Ziff. 34 Abs. 1 VSB aufgenommen (analog Ziffer 1 VSB).

Banken und Effektenhändler im In- oder Ausland haben grundsätzlich weiterhin keine Erklärung über die wirtschaftlich Berechtigten abzugeben. Die VSB sieht zu diesem Grundsatz eine Ausnahme vor: Ausländische Banken und Effektenhändler, die keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei (nicht von Interesse ist in diesem Zusammenhang die prudentielle Aufsicht) unterliegen und die für ungenannte Kunden Unterkonti eröffnen, müssen die an solchen Konti wirtschaftlich Berechtigten offen legen (Abs. 1). Als Länder, die eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Geldwäscherei kennen, gelten zum vornherein die Mitgliedstaaten der FATF sowie das Fürstentum Liechtenstein.

Eine Bank kann auch Banken sowie Effektenhändler und Finanzintermediäre im Sinn von Ziff. 34 Abs. 2 und 3 VSB anderer Länder als „einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei“ unterstehend anerkennen, sofern sie dies auf Grund besonderer Kenntnisse und Abklärungen beurteilen kann und sich entsprechend dokumentiert.

Die revidierte Ziff. 34 Abs. 2 VSB stellt klar, dass von einer angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei auch dann ausgegangen werden darf, wenn der ausländische Finanzintermediär Teil eines konsolidiert beaufsichtigten Konzerns ist, dessen Muttergesellschaft ihr Domizil in einem Land hat, das über eine angemessene Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei verfügt, auch wenn die Aufsicht und Regelung im Domizilland der Konzerngesellschaft diese Anforderung nicht erfüllt.

Massgebend für die Anwendung von Ziff. 34 Abs. 2 VSB auf ausländische Finanzintermediäre ist, dass eine angemessene Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung besteht. Anforderungen an die Umsetzung der entsprechenden Pflichten und deren Überprüfung legt die VSB bewusst nicht fest, da dies Aufgabe der Regulierung am Domizil des Vertragspartners ist.

In Ziff. 34 Abs. 3 VSB werden die anderen Finanzintermediäre im Sinne von Ziff. 34 Abs. 2 VSB definiert. Darunter fallen traditionsgemäss die Lebensversicherungs-Gesellschaften sowie die spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediäre, wobei diese bisher einzeln aufgezählt worden sind (vgl. Formulierung in Ziff. 34 Abs. 3 VSB 03). In der VSB 08 werden sie nun mit Verweisung auf die Bestimmungen des GwG (Art. 2 Abs. 2) generell umschrieben (analog zu Art. 21 GwV Kst).

Unter die Definition der anderen ausländischen Finanzintermediäre fallen neu nicht mehr nur Fonds-(Leitungen), Lebensversicherungs-Gesellschaften und steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Effektenhändler werden neu von in Abs. 1 geregelt), sondern auch alle anderen, vergleichbaren ausländischen Finanzintermediäre gemäss Spezialgesetzgebung des Domizillandes, die einer prudentiellen Aufsicht auch in Bezug auf die Geldwäschereibekämpfung unterliegen.

Die Bestimmungen von Ziff. 34 VSB gelten auch im Verhältnis zu Vertragspartnern, welche einzig Finanzintermediären offen stehen (z. B. SEGA Intersettle, Euroclear, Clearstream, Fastnet etc.).

Der neue Absatz 5 der Ziff. 34 VSB stellt klar, dass bei Geschäftsbeziehungen mit Schweizer Behörden (eidgenössische, kantonale, kommunale) keine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung eingeholt werden muss.

35 Delegation der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Zeitpunkt der Erfüllung der Dokumentationspflicht

Ziff. 35 Abs. 1 VSB sieht vor, dass die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten wie die Identifizierung des Vertragspartners delegiert werden kann. Die Vorschriften von Ziff. 21 VSB sind analog anzuwenden (vgl. die weiterführende Kommentierung von Ziff. 21 VSB).

Ein Konto darf ausnahmsweise benutzt werden, bevor das Formular A vorliegt oder vollständig ausgefüllt und unterzeichnet ist. Ziff. 24 VSB gilt analog. Auch hier gilt also die Regelung für die Identifizierung des Vertragspartners analog für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (vgl. die weiterführende Kommentierung von Ziff. 24 VSB).

36 **Sicherstellungspflicht**

Vgl. Kommentierung zu Ziff. 23VSB, welche auch für Ziff. 36 VSB gilt.

Art. 4 Verfahren bei Sitzgesellschaften

Art. 4 Abs. 1 VSB wurde, ohne den Inhalt materiell zu ändern, klarer formuliert. Die bisher in Ziff. 39 VSB enthaltene Ausnahmebestimmung für Vertragspartner, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, wurde aus systematischen Gründen in Art. 4 Abs. 2 VSB integriert. In diesem Absatz wurde der Begriff „Begünstigte“ ergänzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ausnahmebestimmung neben Vereinen, Gesellschaften etc. auch für Stiftungen oder Trusts etc. zur Anwendung kommen kann. Für Familienstiftungen gelten dieselben Regeln wie für andere Stiftungen.

Stockwerkeigentümergeinschaften und Miteigentümergeinschaften mit Grundbucheintrag sind sinngemäss als Gesellschaften im Sinne von Art. 4 Abs. 2 VSB, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken, zu behandeln. Sie fallen somit nicht unter die Sitzgesellschaften. Betr. Identifizierung vgl. Kommentierung von Ziff. 13 VSB.

In Art. 4 Abs. 3 lit. b VSB wurde durch eine Verweisung auf Ziff. 31 VSB klargestellt, dass die Banken auch bei Geschäftsbeziehungen mit Sitzgesellschaften die wirtschaftlich Berechtigten mit selber geschaffenen Dokumenten festhalten können. Ziff. 33 Abs. 2 VSB gilt auch für Sitzgesellschaften (vgl. die Kommentierung von Ziff. 33 Abs. 2 VSB).

38 **Begriff der Sitzgesellschaft**

Die Konkretisierung des Begriffs der Sitzgesellschaft in Ziff. 38 VSB 03 hat sich in der Praxis oftmals als zu eng und mit Sinn und Zweck von Art. 4 VSB im Widerspruch erwiesen. Die geltende Definition der Sitzgesellschaft führte u.a. dazu, dass darunter auch Unternehmen mit operativer Tätigkeit subsumiert wurden. Aus diesem Grund stellt die revidierte Ziff. 38 VSB mit der Verwendung des Begriffs „Indizien“ klar, dass aufgrund des Einzelfalles zu entscheiden ist, ob effektiv eine Sitzgesellschaft vorliegt. Verfügt die Vertragspartnerin beispielsweise trotz einer c/o-Adresse über eigene Geschäftsräume, so muss sie nicht mehr zwingend als Sitzgesellschaft qualifiziert werden. Der Entscheid der Aufsichtskommission betr. Vorliegens eines Indizes (vgl. Tätigkeitsbericht 2005, Seiten 36 und 37) wurde auf Basis der früheren (restriktiveren) Fassung der VSB gefällt und ist somit bei der Anwendung der VSB 08 nicht mehr als Leading Case zu berücksichtigen. In Ziff. 38 lit. b VSB wurde der Passus „ausschliesslich für sie tätiges (Personal)“ gestrichen; dies vor dem Hintergrund, dass in der Praxis Vertragspartner zwar oft über eigenes Personal verfügen, dieses aber gleichzeitig auch für andere (Gruppen-)Gesellschaften tätig ist. Zudem ist bei Personengesellschaften das Personal in vielen Fällen nur auf teilzeitlicher Basis angestellt, da nebenbei noch andere Aufgaben wahrgenommen werden (z. B. in kleineren und mittleren Unternehmen).

Kommt eine Bank, obwohl in Ziff. 38 VSB aufgeführte Indizien vorliegen, zum Schluss, dass im konkreten Fall nicht von einer Sitzgesellschaft auszugehen ist (z. B. weil die Vertragspartnerin operativ tätig oder Teil eines operativ tätigen Konzerns ist), so müssen die Gründe für diese Schlussfolgerung aktenkundig festgehalten werden (vgl. Ziff. 38 Abs. 2 VSB), wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen, aus denen die operative Tätigkeit etc. hervorgeht, in das

Dossier aufgenommen werden.

39 Holdinggesellschaften, Immobiliengesellschaften, etc.

Ein wichtiger Anwendungsfall von Ziff 38 Abs. 2 VSB, wonach eine Vertragspartnerin nicht als Sitzgesellschaft einzustufen ist, obwohl die Indizien von Ziff. 30 Abs. 1 VSB vorliegen, wird in Ziff. 39 VSB explizit aufgeführt (Holdinggesellschaften). Hier handelt es sich um Gesellschaften, die in eine Gruppe eingebunden sind, deren Mitglieder (in der Schweiz oder im Ausland) ein Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben. Holdinggesellschaften verfügen in der Praxis vielfach über kein eigenes Personal oder keine Geschäftsräumlichkeiten, insbesondere wenn sie bei einer kommerziell tätigen Gruppengesellschaft domiziliert sind und deren Angestellte auch für die Holdinggesellschaft tätig sind. Gleichzeitig stellt die Holdinggesellschaft ein wichtiges Glied für die Verwaltung der Gruppe dar. Definitionsgemäss übt sie selber keine kommerzielle Tätigkeit gemäss Art. 4 VSB aus. Eine Feststellung der wirtschaftlichen Berechtigung an einer solchen Gesellschaft (als Folge der Qualifizierung als Sitzgesellschaft) erscheint nicht sinnvoll und ist in der Praxis je nach der Gruppenstruktur auch kaum durchführbar. Es erweist sich deshalb als angemessen, solche Holdinggesellschaften analog zu einer kommerziellen Gesellschaft zu behandeln, welche selber ein Handels-, Fabrikations- oder anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt. Diese Beurteilung hat aufgrund der konkreten Umstände im Einzelfall zu erfolgen, wobei insbesondere die Organisation der Gruppe, die Rolle und Funktion der Holdinggesellschaft, die Notwendigkeit der Holdinggesellschaft für die Gruppe sowie die Konsolidierung als Kriterien für die Anwendung von Ziff. 39 und 40 VSB herbeigezogen werden können. Das Ergebnis dieser Abklärungen ist zu dokumentieren, wobei dafür keine Formvorschriften bestehen. Beispielsweise können eine Aktennotiz erstellt oder Kopien von Unterlagen in das Dossier aufgenommen werden, aus denen hervorgeht, dass die Vertragspartnerin Teil einer kommerziell tätigen Gruppe ist.

Davon zu unterscheiden sind Holdinggesellschaften, welche einer begrenzten Anzahl Personen (z. B. Familienangehörigen) zur persönlichen Verwendung dienen, um ihre verschiedenen Vermögenswerte (Wertpapiere, Immobilien, Gewerbe) zusammenzufassen oder das Ausschütten von Dividenden gegenüber den Aktionären zu ermöglichen. Solche Gesellschaften sind in der Regel als Sitzgesellschaften zu behandeln.

Die Bestimmungen für Holdinggesellschaften sind analog auf Gesellschaften anwendbar, welche Immobilien halten und verwalten (Immobiliengesellschaften). Solche Gesellschaften weisen in der Praxis in der Regel dieselben Eigenschaften auf, wie sie für die Holdinggesellschaften definiert worden sind (insbesondere Fehlen von eigenen Geschäftsräumlichkeiten und Personal). Davon sind Immobiliengesellschaften zu unterscheiden, welche einer begrenzten Anzahl Personen (z. B. Familienangehörige) zur persönlichen Verwendung dienen, um ihre verschiedenen Immobilien zu verwalten. Solche Gesellschaften sind in der Regel als Sitzgesellschaften zu behandeln (vgl. analoge Ausführungen zu den Holdinggesellschaften).

Bei börsenkotierten Holding- und Immobiliengesellschaften kommt Ziff. 42 VSB zur Anwendung .

43 Vermögenswerte ohne wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen

Ziff. 43 VSB regelt, wie eine Bank vorzugehen hat in Fällen, wo keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht. Für die Erklärung gemäss Ziff. 43 VSB, wonach an den

Vermögenswerten keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht, wurde neu ein Musterformular geschaffen (Formular T). Jede Bank kann eigene, auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Formulare erstellen. Diese müssen einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular aufweisen. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

Betr. Unterzeichnung des Formulars T gilt sinngemäss auch die Kommentierung von Ziff. 28 VSB. Es können auch Bevollmächtigte eines Stiftungsrates bzw. eines Verwaltungsrates einer Underlying Company, eines Trusts oder einer Stiftung usw. das Formular T unterzeichnen.

Bei Trusts nach angelsächsischem Recht und Stiftungen gibt es Formen, bei denen die Begünstigten nicht als wirtschaftlich berechtigt betrachtet werden können (beneficiaries, aber nicht beneficial owners). Solche Formen können als Trusts bzw. Stiftungen behandelt werden, an denen keine wirtschaftliche Berechtigung bestimmter Personen besteht. Dieser Sachverhalt kann mittels Formular T festgestellt werden.

Erklärt eine Sitzgesellschaft (underlying company²), ein Trust sei wirtschaftlich berechtigt, so ist sie als Vertragspartnerin zu identifizieren (vgl. auch Kommentierung von Ziff. 14 VSB). Die wirtschaftliche Berechtigung ist diesfalls mittels Formular A und/oder T oder einem eigenen Formular der Bank festzustellen (vgl. Ausführungen in Absatz 1 vorstehend). Das entsprechende Formular ist von den Organen der Sitzgesellschaft (als Vertragspartnerin) zu unterzeichnen. Bei einem gemischten Trust (Kombination zwischen no discretionary und discretionary Trust) müssen alle wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden, die Bestimmten namentlich, die lediglich Bestimmbaren durch Wiedergabe der Bestimmungskriterien (z.B. Nachkommen der Familie X).

Angaben zum/zu den Protoktor(en), Kurator(en) und/oder Dritten sind vom Vertragspartner nur anzugeben, wenn diese Begünstigte bestimmen oder über die Verwendung der Vermögenswerte entscheiden können und die Vertreter (Trustee, Mitglieder des Stiftungsrates, usw.) daran gebunden sind. Nicht zu erfassen sind also z.B. Vermögensverwalter, Berater, usw.

44 Vorgehen bei widerrufbaren Konstruktionen

In der Praxis kann der Gründer das Recht haben, z. B. einen Trust zu widerrufen. Es sind aber auch andere Konstellationen denkbar. Aus diesen Gründen wurde die Ziff. 44 VSB dahingehend geändert, dass bei widerrufbaren Trusts und ähnlichen Gebilden generell diejenigen Personen als wirtschaftlich Berechtigte festzustellen sind, welchen das Widerrufsrecht zusteht. Für diese Feststellung ist das Formular A oder ein eigenes Formular der Bank zu verwenden.

45 Änderung der Unterschriftsberechtigung

Ziff. 45 VSB wurde mit der Formulierung „wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB aufkommen“ ergänzt. Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass nicht immer, wenn die Unterschriftsberechtigung für eine Sitzgesellschaft ändert, automatisch der wirtschaftlich Berechtigte erneut festgestellt werden muss. Eine Wiederholung dieses Verfahrens ist nur

² Dabei handelt es sich um Gesellschaften, dessen Aktien in einem Trust/Stiftung liegen und welche für das Trust- resp. Stiftungsvermögen bei einer Bank Geschäftsbeziehungen eröffnen.

dann notwendig, wenn Zweifel im Sinne von Art. 6 Abs. 1 VSB bestehen (z. B. darüber, ob die Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung noch zutrifft).

Art. 5 Berufsgeheimnisträger

Wegen des Berufsgeheimnisschutzes (vgl. Art. 321 StGB) kann die Bank nicht überprüfen, ob die Angaben gemäss Art. 5 zutreffen. Der Bank obliegt somit keine diesbezügliche Überwachungspflicht. Dies ist Aufgabe der zuständigen Behörden.

46 Musterformular R

Art. 5 und das Musterformular R wurden entsprechend den Bedürfnissen in der Praxis dahingehend gestrafft, dass der Vertragspartner bestätigen muss, dass er dem Berufsgeheimnis nach Art. 321 StGB untersteht und das Konto/Depot ausschliesslich in Zusammenhang mit anwaltlichen resp. notariellen Tätigkeiten verwendet wird. Eine (in der Praxis nicht überprüfbare) Spezifizierung, für welche der dem Berufsgeheimnis unterstellten Tätigkeiten das entsprechende Konto/Depot verwendet wird, ist nicht mehr notwendig. Die Übergangsbestimmung (vgl. Art. 15 VSB) hält fest, dass ein bereits bestehendes Formular R neu für sämtliche dem Berufsgeheimnis unterstehenden Tätigkeiten eines Rechtsanwaltes oder Notars verwendet werden kann. So ist es nicht notwendig, bestehende Formulare R durch neue auszuwechseln.

Das Musterformular R wurde entsprechend den Entwicklungen in der Praxis dahingehend ergänzt, dass es auch verwendet werden kann, wenn der Vertragspartner gesellschaftlich organisiert ist (z. B. Anwaltsgesellschaften). Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich von Art. 321 StGB muss das Formular R von einem Rechtsanwalt oder Notar als Träger des Berufsgeheimnisses unterzeichnet werden. Ist die entsprechende Kanzlei als Gesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft oder einfache Gesellschaft) organisiert, so ist das Formular R durch mindestens einen Berufsgeheimnisträger zu unterzeichnen, welcher die Gesellschaft vertreten kann.

Die Anpassungen des Formulars R sind ausschliesslich formeller Natur; dessen sachlicher Geltungsbereich blieb unverändert. Das Formular R kann weiterhin für alle dem Berufsgeheimnis eines Rechtsanwaltes oder Notars unterstellte Tätigkeiten verwendet werden (insbesondere auch für Escrow-Dienstleistungen, vgl. Formulierungen im alten Musterformular R). Der Begriff „schweizerisch“ (schweizerischer Anwalt/Notar, schweizerische Anwalts-/Notariatsgesellschaft) bezieht sich auf die Beaufsichtigung des Vertragspartners (d. h. auf das Erfordernis, dass er der entsprechenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung unterliegt).

Die Musterformulare R stehen heute elektronisch auf der Website <http://www.swissbanking.org/> in denjenigen Sprachen zur Verfügung, in welche die VSB übersetzt wird (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch). Aus diesem Grunde wurde der Hinweis, dass die Musterformulare bei der Geschäftsstelle der Schweizerischen Bankiervereinigung bezogen werden können, ersatzlos gestrichen. Die Musterformulare werden nicht mehr physisch zur Verfügung gestellt.

Die revidierte Ziff. 46 VSB stellt klar, dass die Banken frei sind, auf ihre besonderen Bedürfnisse zugeschnittene Formulare für die Erklärung nach Art. 5 VSB zu verwenden. In diesen Formularen können insbesondere andere Formulierungen als im Musterformular verwendet werden, sofern das Formular einen gleichwertigen Inhalt wie das Musterformular aufweist. Ein gleichwertiger Inhalt ist insbesondere gegeben, wenn ein Musterformular zur VSB

03 verwendet wird oder für Konto-/Depotnummer andere Bezeichnungen verwendet werden (vgl. analoge Anwendung der Kommentierung von Ziff. 30 VSB).

Betr. Unterzeichnung vgl. auch Kommentierung von Ziff. 28 VSB.

Art. 6 Wiederholung der Identifizierung des Vertragspartners oder der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Art. 2 - 5)

Art. 6 VSB will sicherstellen, dass der Vertragspartner korrekt identifiziert und der wirtschaftlich Berechtigte richtig festgestellt werden. Es muss eine klare Trennung zur GwV EBK gezogen werden, welche andere Pflichten statuiert (z. B. Überwachungspflichten oder Pflichten zur Abklärung von ungewöhnlichen Transaktionen). Wurde die GwV EBK verletzt, muss nicht automatisch auch eine Verletzung der VSB vorliegen. Der revidierte Art. 6 VSB differenziert klar zwischen den unterschiedlichen Regelungsbereichen der VSB und der GwV EBK und zwischen den Zuständigkeiten von Untersuchungsbeauftragten und Aufsichtskommission sowie EBK. Abklärungspflichten betreffend ungewöhnliche Vorkommnisse und besondere Risiken sind in der GwV EBK geregelt, und nur die EBK und die von ihr beauftragte Prüfgesellschaft sind zuständig zu untersuchen, ob diese eingehalten wurden. Im Rahmen der Revision wurde einerseits der Titel von Art. 6 VSB entsprechend dem Geldwäschereigesetz umformuliert (vgl. Art. 5 GwG). Andererseits wurde das zweite Lemma von Art 6 Abs. 1 VSB (wenn Anzeichen für nachträglich eingetretene Änderungen bestehen) gestrichen und durch die Formulierung „und diese Zweifel nicht durch allfällige Abklärungen ausgeräumt werden konnten“ ersetzt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass bei Vorliegen eines Zweifels im Sinne von Art. 6 VSB nicht automatisch ein neues Formular A eingeholt werden muss. Werden solche Zweifel durch allfällige Abklärungen der Bank, ob die Angaben über den Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigten korrekt sind, ausgeräumt, so muss kein (neues) Formular A eingeholt werden. Mit dem Begriff „allfällige Abklärungen“ wird zum Ausdruck gebracht, dass in der VSB keine Verpflichtung zur Durchführung von Abklärungen besteht, die sich nicht auf die Feststellung der Identität des Vertragspartners resp. des wirtschaftlich Berechtigten beziehen. Die Banken sind frei darin, alternativ das Verfahren gemäss Ziff. 9 - 24 resp. 25 - 45 zu wiederholen. Zusätzlich wird in Art. 12 VSB klargestellt, dass die Untersuchungsorgane nicht zuständig sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung verstossen wurde. Diese Untersuchungen liegen in der Zuständigkeit der EBK resp. der von ihnen beauftragten Revisionsgesellschaften.

Untersuchungsbeauftragte und Aufsichtskommission haben somit nicht zu untersuchen, ob eine Bank die wirtschaftlichen Hintergründe von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen abgeklärt hat, wie es das Geldwäschereigesetz verlangt. Dies ist Gegenstand der GwV EBK (vgl. Ziff. 3); zuständig dafür ist die EBK. Eine Untersuchung, ob Art. 6 verletzt wurde, ist nur durchzuführen, wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass die als wirtschaftlich Berechtigter aufgeführte Person unrichtig sein könnte. Nicht zulässig sind sog. „fishing expeditions“, z. B. die systematische Durchsicht von Konto-/Depotauszügen und Transaktionsbelegen, um zu prüfen, ob sich daraus eventuell ein Hinweis ergibt, dass im Formular A eine falsche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgehalten ist.

47 Abbruch einer laufenden Beziehung

Gemäss Praxis der Aufsichtskommission verlangt Art. 6 VSB (und Ziff. 47 VSB), dass sämtliche Geschäftsbeziehungen (und nicht nur diejenigen, auf die sich die Verdachtsmomente beziehen) abzubrechen sind (Tätigkeitsbericht 2001-2005, 4.13).

B Verbot der aktiven Beihilfe zur Kapitalflucht**Art. 7 Kapitalflucht**

Art. 7 und die Ziff. 48 - 52 VSB blieben unverändert.

C Verbot der aktiven Beihilfe zu Steuerhinterziehung und ähnlichen Handlungen**Art. 8 Steuerhinterziehung und ähnliche Handlungen**

Art. 8 und die Ziff. 53 - 56 VSB blieben unverändert.

D Übrige Bestimmungen**Art. 9 Nummernkonten**

Art. 9 und Ziff. 57 VSB blieben unverändert.

Art. 10 Kontrolle durch die Prüfgesellschaften

Auf Wunsch der Treuhandkammer wurde in Art. 10 VSB die Aufgabe der Prüfgesellschaften konkretisiert, wie sie zu kontrollieren hat, ob die VSB eingehalten wurde. Einerseits wird direkt auf das massgebende Rundschreiben der EBK verwiesen (EBK-RS 05/1 „Prüfung“). Andererseits wird in der VSB explizit festgehalten, dass bei der Bestimmung des Stichprobenumfangs wie auch bei der Prüfung ein risikoorientierter Ansatz anzuwenden ist. Beispiele von Kriterien, welche bei der Anwendung des risikoorientierten Ansatzes zu berücksichtigen sind (Art der Geschäftstätigkeit sowie Anzahl und Umfang der seit der vorausgehenden Prüfung neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen), werden aufgezählt. Die durch die Treuhandkammer festgelegte Obergrenze von maximal 75 Stichproben gilt weiterhin. Aufgrund der besonderen Struktur gilt diese Obergrenze für die ganze Raiffeisen Gruppe insgesamt (und nicht für jede einzelne Raiffeisenbank).

Die Fristen, innerhalb deren Verstösse zu melden sind, werden neu in der VSB selber geregelt. Neu kann die Prüfgesellschaft bei Bagatellfällen selber der Bank eine Frist setzen, um den festgestellten Mangel zu beheben (in Analogie zu Art. 21 Abs. 3 BankG, der vorsieht, dass eine Prüfgesellschaft der Bank eine Frist ansetzt, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen, wenn sie eine Gesetzesverletzung oder sonstige Missstände feststellt.).

Art. 11 Verletzung der Standesregeln, Sanktionen

Bei der Bemessung der Konventionalstrafe ist gemäss Art. 11 Abs. 1 u.a. der Grad des Verschuldens gebührend zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die Art der betroffenen Geschäftsbeziehung. Handelt es sich beispielsweise um eine Geschäftsbeziehung des Private Banking mit hohen involvierten Vermögenswerten, so ist ein entsprechend hohes Mass an Sorgfalt zu erwarten. Bei anderen Geschäftsbereichen (z. B. im Retailbereich) sind die Prozesse weitgehend automatisiert (insbesondere aus Kostengründen). Bei VSB-Verletzungen im Zusammenhang mit solchen Geschäftsbeziehungen ist deshalb von einem entsprechend leichteren Verschulden auszugehen.

In Art. 11 Abs. 1 wird die Aufsichtskommission verpflichtet, in derselben Sache durch andere Instanzen verhängte Massnahmen zu berücksichtigen, wenn sie ihre Sanktionen beschliesst. Der letzte Satz des Abs. 1 legt fest, dass die Konventionalstrafbeträge zur Deckung des allfälligen Defizits der Kostenrechnung VSB verwendet werden.

Art. 11 VSB umschreibt neu den Bagatellfall in genereller Art und Weise. Ein solcher liegt vor, wenn der geldwäschereispezifische Zweck der VSB, nämlich die Identifizierung der Vertragspartei sowie die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten, gewährleistet ist, obwohl nicht sämtliche in der VSB verankerten Pflichten einwandfrei erfüllt worden sind.

Art. 11 VSB führt einige Beispiele auf, welche als Bagatellfälle einzustufen sind. Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.

Nach dem revidierten Art. 11 Abs. 3 VSB werden Verstösse gegen Art. 6 bis 8 nur bestraft, wenn sie vorsätzlich erfolgt sind; dies vor dem Hintergrund, dass vom Inhalt der Art. 6 bis 8 VSB her eine Sanktionierung nur bei absichtlichen Verstössen als gerechtfertigt erscheint. Zudem ist es in der Praxis ausserordentlich schwierig, in solchen Fällen zwischen einerseits grober und andererseits mittlerer und leichter Fahrlässigkeit zu unterscheiden.

Art. 11 VSB wurde durch einen neuen Absatz 5 ergänzt. Damit wurde die bisher in der Beitrittserklärung zur VSB enthaltene Regelung, wie Verletzungen von früheren Versionen der VSB zu behandeln sind, in die VSB selbst integriert.

Art. 12 Aufsichtskommission, Untersuchungsbeauftragte

Die Entwicklungen in der Finanzindustrie verlaufen immer rasanter (z. B. im Bereich der Banksysteme). Um zu gewährleisten, dass in der Aufsichtskommission aktuelles Wissen und Erfahrung vertreten sind, sieht die VSB nun vor, dass in dieses Gremium auch Vertreter gewählt werden können, die aktiv in der Bankenbranche tätig sind. Deshalb müssen nicht mehr alle, sondern nur die Mehrheit der Mitglieder der Aufsichtskommission nach Art. 12 Abs. 1 VSB unabhängig sein. Eine Unabhängigkeit in diesem Sinne ist nicht gegeben, wenn die entsprechende Person für eine schweizerische Bank resp. Schweizerischen Effekthändler als Arbeitnehmer oder Beauftragter tätig ist oder eine Organfunktion ausübt. Ein Mitglied der Aufsichtskommission, das dieses Unabhängigkeitserfordernis nicht erfüllt, hat in Ausstand zu treten, wenn die Kommission einen Fall behandelt, der das Finanzinstitut betrifft, mit dem es im erwähnten Sinne verbunden ist. Die Einzelheiten werden im Reglement der Aufsichtskommission geregelt. Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird neu in Art. 12 Abs. 1 VSB eine Altersgrenze für die Wählbarkeit eingeführt.

In Art. 12 Abs. 2 ff. VSB wird neu das Untersuchungsverfahren detaillierter geregelt. Neu wird beispielsweise in der VSB selber klargestellt, wann ein Untersuchungsbeauftragter ein eröffnetes Untersuchungsverfahren selber einstellen kann. Die analoge Regelung findet sich in Art. 6 des Untersuchungsreglements, welches zu Art. 12 VSB am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist. Zusätzlich wird in der VSB klargestellt, dass die Untersuchungsorgane nicht zuständig sind, vorfrageweise abzuklären, ob gegen Bestimmungen der Geldwäschereiverordnung verstossen wurde. Verstösse gegen die Geldwäschereiverordnung werden durch die EBK resp. durch die von ihr beauftragten Revisionsgesellschaften untersucht. Diese Abgrenzung zwischen den Regelungsbereichen der VSB und der GwV EBK ist insbesondere bei Anwendung von Art. 6 VSB zentral (vgl. die Kommentierung von Art. 6).

59 Interpretationen zu den Standesregeln

Ziff. 59 VSB blieb unverändert. Diese Ziffer sieht vor, dass die Aufsichtskommission im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung die VSB authentisch interpretieren kann. Dabei kann es nicht darum gehen, einer anfragenden Bank im Einzelfall Stellungnahmen zur Anwendung der VSB etwa vergleichbar einem „no action letter“ amerikanischer Behörden abzugeben; vielmehr geht es um die Auslegung der VSB z. B. im Zusammenhang mit der Anwendung auf einen Sachverhalt, der bei deren Inkrafttreten noch nicht existierte (zeitgemässe Weiterentwicklung). Im letzten Satz wird präzisiert, dass entsprechende Gesuche an die SBVg, und nicht etwa an die Aufsichtskommission zu richten sind.

Art. 13 Schiedsverfahren

Art. 13 VSB blieb unverändert.

Art. 14 Inkrafttreten

Die revidierte VSB 08 tritt turnusgemäss auf den 1. Juli 2008 in Kraft und gilt für die übliche Fünfjahresperiode, also bis zum 30. Juni 2013.

Abs. 1 und 2 sind inhaltlich unverändert. Der bestehende Abs. 3 ist ein Kompromiss zwischen dem unbestrittenen Anspruch der EBK, als Aufsichtsbehörde ergänzende Vorschriften zu erlassen (Art. 16 GwG) und dem Interesse der Banken, für eine fünfjährige Dauer eine stabile VSB zu haben und keine Änderungen vornehmen zu müssen. So unbestritten die Regulierungsbefugnis der EBK ist, so hat sie doch keinen Anspruch darauf, für neue Vorschriften das Sanktionssystem der VSB einsetzen zu können.

Art. 15 Übergangsbestimmung

In Art. 15 Abs. 1 VSB wird klargestellt, dass bestehende Formulare A weiterhin verwendet werden können. Gleichzeitig steht es den Banken frei, diese durch ein neues Formular A oder allenfalls ein Formular T (vgl. Art. 15 sowie Ziff. 43 VSB 08) zu ersetzen. Im Weiteren ist es auch möglich, bei neueröffneten Geschäftsbeziehungen das Musterformular der VSB 03 zu verwenden (vgl. dazu Kommentierung von Ziff. 31 VSB).

Art. 15 Abs. 2 VSB blieb unverändert. Er hält am bewährten Grundsatz fest, dass die revidierten Bestimmungen der VSB 08 keine Rückwirkung entfalten. Sie sind nur auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, die nach dem 30. Juni 2008 eröffnet werden, sowie auf solche, für welche der Vertragspartner neu identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte nach Art. 6 nach diesem Datum neu festgestellt werden muss. Wenn die neue Regelung günstiger (Grundsatz der *lex mitior*) ist als die alte, ist sie auch auf vorbestandene Geschäftsbeziehungen anzuwenden. Dazu ein Beispiel aus der Praxis der Aufsichtskommission VSB vom 19.08.03:

„Der Bank kann nicht vorgeworfen werden, dass sie die Erklärung gemäss Formular A durch eine Person unterzeichnen liess, die lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vollmacht und nicht über Organstellung bei der Vertragspartnerin verfügte. Die Ziff. 28 Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 VSB 03 sieht ausdrücklich vor, dass auch Bevollmächtigte die Erklärung gemäss Formular A unterzeichnen können. Diese Norm ist als das mildere Recht (Ziff. 15 Abs. 2 VSB 03) auch auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar.“

Art. 15 Abs. 3 VSB nimmt in analoger Anwendung die Bestimmung von Art. 15 Abs. 1 VSB

auf und stellt klar, dass auch bestehende Musterformulare R weiterhin verwendet werden können. Gleichzeitig steht es den Banken frei, diese durch ein neues Formular R zu ersetzen. Im Weiteren ist es auch möglich, bei neueröffneten Geschäftsbeziehungen das Musterformular der VSB 03 zu verwenden (vgl. dazu Kommentierung von Ziff. 46 VSB).

Gemäss Art. 15 Abs. 4 VSB tritt Ziff. 14 VSB erst per 1. Juli 2009 in Kraft. Mit dieser Übergangsfrist wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, dass die diesbezügliche gesetzliche Basis erst mit dem revidierten GwG in Kraft treten wird (vgl. Art. 3 Abs. 1 E-GwG). Andererseits steht den Banken so ausreichend Zeit zur Verfügung, um ihre Systeme anzupassen. Ebenfalls per 1. Juli 2009 tritt die neue Bestimmung von Art. 15 Abs. 2 VSB (Vorgehen bei der Eröffnung von Kapitaleinzahlungskonti) in Kraft.

Um eine periodische Verjüngung der Aufsichtsorgane sicherzustellen, wird neu in Art. 12 Abs. 1 VSB eine Altersgrenze für die Wählbarkeit eingeführt. Zur Sicherstellung des Know-how Transfers wird in Art. 15 Abs. 5 VSB gleichzeitig klargestellt, dass diese neue Wählbarkeitsvoraussetzungen auf bestehende Mitglieder für die nächste Amtsperiode nicht anwendbar sind.

Formular A

Vgl. Kommentierung von Ziff. 27 ff VSB.

Formular R

Vgl. Kommentierung von Ziff. 46 wie auch 28 VSB.

Verwendete Abkürzungen

BankG	Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG), SR 952.0
Botschaft	Botschaft vom 15. Juni 2007 zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der „Groupe d'action financière“ (GAFI)
E-GwG	Entwurf vom 16. Juni 2007 des Bundesgesetzes zur Umsetzung der revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière FATF Financial Action Task Force (im Internet zu finden unter: http://www.fatf-gafi.org)
GwG	Bundesgesetz vom 10. Oktober 1997 zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG), SR 955.0
GwV EBK	Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission zur Verhinderung von Geldwäscherei (EBK Geldwäschereiverordnung, GwV EBK), SR 955.022
GwV Kst	Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei über die Pflichten der ihr direkt unterstellten Finanzintermediäre (Geldwäschereiverordnung Kst, GwV Kst, SR 955.16)
KAG	Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG), SR 951.31
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), SR 220

SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts (im Internet zu finden unter: http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch, SR 210

Schweizerische Bankiervereinigung

Best Practices zu Art. 15 GwV-EBK

Vom : 23.09.2008

Zirkulare 7573 und 7574 vom 23.09.2008.

– Geltungsbereich

Art. 15 GwV-EBK gilt nur für ein- und ausgehende Zahlungen von Kunden von Banken.

– Definition der Inlandzahlung

Als Inlandzahlung im Sinne von Art. 15 Abs. 2 GwV-EBK gilt eine Zahlung, bei welcher sowohl beim absendenden Finanzinstitut als auch beim empfangenden Finanzinstitut das Domizil in der Schweiz oder in Liechtenstein ist. Regulatorische Auflagen im Ausland sind zu beachten, wenn diese aufgrund von Zahlwegen relevant werden.

– Aufbewahrungsfrist aufgrund der Dokumentationspflicht (Art. 23 GwV-EBK)

Die Herausgabe von Daten zu Transaktionen, welche gemäss Artikel 15 Absatz 2 GwV-EBK eine Identifizierungsnummer enthalten, muss über einen Zeitraum von 10 Jahren nach erfolgter Transaktion sichergestellt werden können.

– ESR-Zahlungen

ESR-Zahlungen werden ebenfalls von Artikel 15 Absatz 2 GwV-EBK erfasst (die SIC-Transaktions-Referenz, bzw. Record-Identifikationsnummer aus dem ESR-File der PostFinance gelten als Identifizierungsnummer i. S. von Art. 15 Abs. 2 GwV-EBK).

– Definition des Auftraggebers (mit nicht abschliessenden Beispielen)

Bei Zahlungen zulasten eines bei einem Finanzinstitut geführten Kontos gilt als Auftraggeber der entsprechende Kontoinhaber.

- Bei Konten, die auf mehrere Personen als Inhaber lauten, genügt es, wenn mindestens einer der Kontoinhaber erwähnt wird;
- Beim Tod des Kontoinhabers wird der Name der Erbengemeinschaft angegeben;
- Wenn für die Angaben zum Kontoinhaber in den vorgegebenen Datenfeldern nicht genügend Platz vorhanden ist (z.Bsp. Trusts: "Gesellschaft XYZ als Trustee des ABC Trust"), werden die Angaben wenn möglich gekürzt oder im Feld "Bank to Bank Information" als Zusatz mitgeschickt;
- Bei Käufen von Fondsanteilen durch die Bank für einen ihrer Kunden Auftraggeber angegeben (und nicht der Endkunde);

Bei Bareinzahlungen am Postschalter gilt der auf dem Einzahlungsschein angegebene Kunde als Auftraggeber.

– **Nicht-Nennung des Auftraggebers (Inlandzahlungen oder Zahlungen aus dem Ausland)**

SEPA Eingänge werden bezüglich unvollständiger Auftraggeberdaten nicht anders behandelt als andere Zahlungseingänge von anderen Banken. Das Fehlen von Informationen über den Auftraggeber muss im Gesamtzusammenhang risikobasiert gewürdigt werden, das heisst: Im Verbund mit anderen Informationen, über welche die Bank des Begünstigten verfügt, oder mit allfälligen Anhaltspunkten für Geldwäscherei (Anhang zur GwV-EBK). Gegebenenfalls sind Rückfragen bei der Auftraggeberbank angebracht. Es besteht somit keine generelle Rückfragepflicht für die Finanzintermediäre zur Vervollständigung der Zahlungsverkehrsdaten.

– **Frist bei Auskunftsbegehren**

Die in Art. 15 Abs. 2 GwV-EBK erwähnte Frist bezieht sich auf Bankwerkstage.

– **Prozess bei Auskunftsbegehren**

- Es werden die gängigen Formate und Medien verwendet (z.B. SWIFT, Telefon).
- Zur Kennzeichnung der Dringlichkeit der Anfrage kann ein Vermerk zu Art. 15 GwV-EBK angebracht werden.
- Es bleibt den einzelnen Finanzinstituten überlassen, ob sie für Rückfragen gemäss Art. 15 GwV-EBK eine spezielle Ansprechstelle definieren möchten und die Rückfragen intern entsprechend routen wollen.

Aufsichtskommission VSB

Verfahrensreglement gestützt auf Art. 12 Abs. 10 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 7. April 2008 (VSB 2008)

Vom : 27.08.2008

Zirkular 7575 vom 25.09.2008.

gestützt auf Art. 12 Abs. 10 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken vom 7. April 2008 (VSB 2008).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungs- und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement ordnet das Verfahren vor der Aufsichtskommission.

Art. 2

Anwendbare Bestimmungen; Untersuchungsgrundsatz; Verfahrensleitung

¹ Es finden die Bestimmungen der Sorgfaltspflichtvereinbarung vom 7. April 2008, insbesondere Art. 11 und 12, Anwendung.

² Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) finden sinngemäss Anwendung, soweit ihm keine Bestimmungen der Vereinbarung oder dieses Reglements entgegenstehen.

³ Die Aufsichtskommission ist nicht an die Anträge des Untersuchungsbeauftragten oder der betroffenen Bank gebunden.

⁴ Der Präsident der Aufsichtskommission bestimmt den Gang des Verfahrens.

Art. 3

Sprache

¹ Die Verfahren werden nach der Wahl der betroffenen Bank in deutscher, französischer oder italienischer Sprache durchgeführt. Trifft die Bank keine Wahl, ist die amtliche Sprache am Sitz oder an der betroffenen Niederlassung der Bank massgebend.

² Beweismittel sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Beweismittel sind bei Bedarf in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

Art. 4

Mitteilungen und Zustellungen

¹ Sämtliche Eingaben sind dem Sekretär zuhanden der Aufsichtskommission achtfach einzureichen.

² Die verfahrensleitenden Verfügungen (einschliesslich der Eröffnungsbeschluss der Kommission) werden vom Präsidenten oder in dessen Auftrag vom Sekretär unterzeichnet.

Art. 5**Geheimhaltung/Form der Entscheide**

Das Verfahren der Aufsichtskommission ist geheim. Die Aufsichtskommission fällt ihre Entscheide unter Ausschluss der Öffentlichkeit und unter Wahrung strenger Verschwiegenheit in Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg.

II. Eröffnung des Verfahrens**Art. 6****Antrag des Untersuchungsbeauftragten**

¹ Erachtet der Untersuchungsbeauftragte seine Untersuchung als abgeschlossen, gibt er dies der betroffenen Bank in einer kurzen Mitteilung bekannt. Stellt der Untersuchungsbeauftragte das Verfahren nicht gemäss Art. 12 Abs. 4 der Vereinbarung in eigener Kompetenz ein, so beantragt er der Aufsichtskommission, die Verletzung der Standesregeln festzustellen und eine Sanktion gegen die Bank gemäss Art. 11 der Vereinbarung auszusprechen und/oder die Untersuchung ganz oder teilweise einzustellen.

² Der Untersuchungsbeauftragte lässt dem Sekretär der Aufsichtskommission folgende Dokumente zugehen:

- a) die gesamten eingeholten Akten;
- b) seine schriftlich begründeten Anträge mit:
 - genauer Bezeichnung der betroffenen Bank;
 - Rechtsbegehren;
 - Angaben über die Zuständigkeit der Aufsichtskommission; der Darstellung der Tatsachen, die das Rechtsbegehren begründen;
 - genauer Angabe der zu nummerierenden Beweismittel für jede Tatsache unter Beifügung der Verzeichnisnummern der Beilagen;
 - dem Datum und der Unterschrift.

Art. 7**Einstellungsbeschluss**

¹ Stellt die Aufsichtskommission keine Verletzung der Vereinbarung fest, stellt sie das Verfahren ein.

² Bei Bagatellfällen ist ein Verweis auszusprechen oder das Verfahren ohne Sanktion einzustellen.

³ Erscheint die durchgeführte Untersuchung nicht von vorneherein ungerechtfertigt oder hat die Bank Untersuchungskosten verursacht, kann die Aufsichtskommission der Bank mit dem Einstellungsbeschluss die Untersuchungskosten ganz oder teilweise zur Bezahlung auferlegen.

⁴ Der Einstellungsbeschluss wird in der Regel nicht begründet.

Art. 8**Eröffnungsbeschluss**

¹ Ist eine Verletzung der Vereinbarung nicht ohne weiteres ausgeschlossen, beschliesst der Präsident der Aufsichtskommission die Eröffnung des Verfahrens vor der Kommission und

bezeichnet die Mitglieder für die Beurteilung des Falles.

² Dieser Beschluss wird der Bank und dem Untersuchungsbeauftragten eröffnet und dem Sekretariat der Eidgenössischen Bankenkommision mitgeteilt.

III. Verfahren vor der Aufsichtskommission

Art. 9

Zusammensetzung der Aufsichtskommission

¹ Der Präsident oder bei seiner Verhinderung ein von ihm bezeichnetes Mitglied führt bei Sitzungen der Aufsichtskommission den Vorsitz.

² Die Aufsichtskommission ist beschlussfähig, wenn folgende Personen anwesend sind:

- a) der Präsident oder sein von ihm bezeichneter Vertreter und
- b) drei Mitglieder der Aufsichtskommission.

³ Der Präsident bestimmt den Tagungsort.

⁴ Die Aufsichtskommission kann auf die Bezeichnung der Kommissionsmitglieder nach Art. 8 Abs. 1 zurückkommen.

⁵ Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Der Sekretär nimmt an den Sitzungen der Aufsichtskommission teil. Er hat beratende Stimme.

Art. 10

Schriftenwechsel

¹ Es wird in der Regel ein einfacher Schriftenwechsel durchgeführt.

² Zusammen mit dem Eröffnungsbeschluss wird der betroffenen Bank der Antrag des Untersuchungsbeauftragten zugestellt.

³ Die betroffene Bank kann anschliessend eine Stellungnahme einreichen, welche die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten hat,

Art. 11

Beweiserhebung

¹ Die Aufsichtskommission entscheidet in der Regel aufgrund der vorgelegten Akten.

² Die Aufsichtskommission kann von sich aus, auf Antrag des Untersuchungsbeauftragten oder der Bank, als Gesamtkommision oder durch eine Delegation, weitere Beweise erheben. Sie kann insbesondere im Beisein der Bank und des Untersuchungsbeauftragten die verantwortlichen Leiter der betroffenen Bank oder den zuständigen Vertreter der Revisionsstelle anhören.

³ Nach einer solchen Beweiserhebung erhalten der Untersuchungsbeauftragte und die Bank Gelegenheit, sich zum Beweisergebnis zu äussern. Ausnahmsweise kann die Aufsichtskommission oder eine Delegation mit ihnen Parteiverhandlungen durchführen.

Art. 12**Entscheid**

¹ In der Regel fällt die Aufsichtskommission den Entscheid nach der Beratung. Als Grundlage dient in der Regel ein schriftlich begründeter Entscheid-Entwurf eines Mitgliedes der Aufsichtskommission oder des Sekretärs.

² Die endgültige Redaktion des Entscheides obliegt dem Sekretär, Der Entwurf ist vom Präsidenten zu genehmigen. Er kann anordnen, dass der Entwurf auch den anderen mitwirkenden Mitgliedern der Aufsichtskommission zur Genehmigung unterbreitet wird.

³ Im Entscheid äussert sich die Aufsichtskommission über

- a) die der betroffenen Bank vorgeworfene(n) Verletzung(en) der Vereinbarung;
- b) die Höhe einer allfälligen Konventionalstrafe, die der betroffenen Bank auferlegt wird;
- c) die Verfahrenskosten und
- d) die Zahlungsfrist gemäss Art. 13 Abs. 1 der Vereinbarung.

⁴ Die Aufsichtskommission kann Zwischenentscheide oder Teilentscheide fällen.

Art. 13**Eröffnung des Entscheides**

Der Entscheid ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen. Er wird der betroffenen Bank und dem Untersuchungsbeauftragten eröffnet sowie dem Sekretariat der Eidgenössischen Bankenkommision mitgeteilt.

Art. 14**Berichterstattung**

Die Aufsichtskommission orientiert periodisch über ihre Praxis.

Bern, 27. August 2008

Schweizerische Bankiervereinigung

Identifizierung von Kunden im Kreditkartengeschäft

Vom : 10.08.2004

Siehe Zirkular 7356 vom 23.09.2004. In Kraft am 01.10.2004. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

In Abweichung von bzw. Ergänzung der VSB 03 wird für die Herausgabe von Kreditkarten folgende Regelung getroffen (vgl. Fussnote zu Art. 1 Zif. 3 VSB 03):

I. Für direkte Kunden von Kreditkartenherausgebern:

- A Für Geschäftsbeziehungen, die nur die Herausgabe einer Kreditkarte beinhalten, entfällt bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung auf dem Korrespondenzweg das **Erfordernis der Echtheitsbescheinigung** für Kopien von Identifikationsdokumenten, sofern die Monatslimite für die auszustellende Kreditkarte nicht höher als CHF 25'000 angesetzt wird (VSB 03, Ziff. 10 f).
- B Für das Kreditkartengeschäft können für die Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten Änderungen am Wortlaut des **Formulars A** vorgenommen werden, welche zum Ausdruck bringen, dass als wirtschaftlich Berechtigter derjenige zu verstehen ist, welcher für die Zahlung der geschuldeten Beträge tatsächlich aufkommt.

II. Für Kunden von Kreditkartenherausgebern, die von Finanzintermediären vermittelt werden (indirekte Kunden):

- C Wenn inländische Finanzintermediäre für ihre Kunden bei einem Kreditkartenherausgeber Kreditkarten anfordern, gelten für die **Delegation** der Identifikation und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten anstelle der Ziff. 21 resp. Ziff. 35 von VSB 03 folgende besonderen Regeln:

In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kreditkartenherausgeber und dem Finanzintermediär sollte grundsätzlich festgehalten werden,

- 1) dass der Finanzintermediär für die nach dem bei der Eröffnung der Bankbeziehung geltenden Standard erfolgte Identifikation von Karteninhabern verantwortlich ist und, dass die an den Kreditkartenherausgeber vermittelten Kunden bereits entsprechend diesem Standard durch den Finanzintermediär identifiziert worden sind;
- 2) dass der Finanzintermediär dem Kreditkartenherausgeber Namen, Vornamen, (evtl. Firma), Geburtsdatum, Nationalität und Domizilstaat (Sitz) des Karteninhabers bekannt gibt und erwähnt, ob dieser als wirtschaftlich Berechtigter anzusehen ist (im Falle einer Drittperson als wirtschaftlich Berechtigter gleiche Angaben wie für den Karteninhaber) und ausserdem, ob es sich beim Karteninhaber bzw. wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt oder nicht;
- 3) dass der Finanzintermediär den Kreditkartenherausgeber umgehend informiert, wenn sich an den Angaben über den Kunden oder den wirtschaftlich Berechtigten etwas ändert;

- 4) dass die Identifikationsakten und ein allfälliges Formular A beim Finanzintermediär geführt werden und dem Kreditkartenherausgeber keine Kopien übermittelt werden müssen;
 - 5) dass bei Anfragen der zuständigen schweizerischen Behörden an den Kreditkartenherausgeber dieser die Anfrage soweit möglich beantwortet und die Behörde für eine allfällige Herausgabe von Dokumenten an den betreffenden Finanzintermediär verweist.
- D Wenn ausländische Finanzintermediäre für ihre Kunden bei einem Kreditkartenherausgeber Karten anfordern, gelten die üblichen Regeln über die Delegation der Identifikation und Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten.
- E Die vorliegende Regelung tritt **am 1. Oktober 2004 in Kraft**. Sie findet Anwendung, wenn nach dem Datum des Inkrafttretens eine Geschäftsbeziehung neu aufgenommen wird.

Schweizerische Bankiervereinigung

Verhaltensregeln für Effektenhändler bei der Durchführung des Effektenhandelsgeschäftes

Vom : 18.09.2008

Siehe Zirkular 7579 vom 22.10.2008. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10). In Kraft am 01.07.2009.

Präambel

¹ Die nachfolgenden Verhaltensregeln sind als Richtlinien vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung im Bestreben erlassen worden, den guten Ruf der schweizerischen Effektenhandelstätigkeit im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die in der Schweiz angebotene Effektenhandelsgeschäfte abschliessen, sollen sich darauf verlassen können, dass die Dienstleistungen professionell, fair und transparent erbracht werden.

² Die Verhaltensregeln gelten als Standesregeln für alle dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) unterstellten Effektenhändler. Sie konkretisieren die in Art. 11 des Börsengesetzes im Grundsatz geregelte Informations-, Sorgfalts- und Treuepflicht. Die Verhaltensregeln verpflichten die Effektenhändler, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende zweckmässige Betriebsorganisation, Ausbildung und Kontrolle (Compliance) zu gewährleisten.

³ Die Effektenhändler sind ferner gehalten, die von ihnen angebotenen Leistungen in angemessener Form offenzulegen, damit die Kunden die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Effektenhandelsgeschäft sowie die mit bestimmten Geschäftsarten des Effektenhandelsgeschäfts verbundenen besonderen Risiken ausreichend beurteilen können.

A Allgemeine Richtlinien zu den Verhaltensregeln

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Art. 11 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel hat folgenden Wortlaut:

¹ „Der Effektenhändler hat gegenüber seinen Kunden:

- a) eine Informationspflicht; er weist sie insbesondere auf die mit einer bestimmten Geschäftsart verbundenen Risiken hin;
- b) eine Sorgfaltspflicht; er stellt insbesondere sicher, dass die Aufträge seiner Kunden bestmöglich erfüllt werden und diese die Abwicklung seiner Geschäfte nachvollziehen können;
- c) eine Treuepflicht; er stellt insbesondere sicher, dass allfällige Interessenkonflikte seine Kunden nicht benachteiligen.

² Bei der Erfüllung dieser Pflichten sind die Geschäftserfahrenheit und die fachlichen Kenntnisse der Kunden zu berücksichtigen.“

Kommentar

- 1 Soweit diese Verhaltensregeln Begriffe des Börsengesetzes, der dazugehörigen Verordnungen und Rundschreiben der Eidgenössischen Bankenkommission verwenden (z.B. Effekten, Effektenhändler, Derivate), haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in den betreffenden Vorschriften.
- 2 Der Begriff „Effekten“ ergibt sich aus der Legaldefinition der Börsenverordnung (Verordnung des Bundesrates über die Börsen und den Effektenhandel vom 2. Dezember 1996). Zu den Derivaten, die unter diese Standesregeln fallen, gehören insbesondere standardisierte Terminkontrakte und Optionen (Futures und Traded Options) sowie standardisierte strukturierte Produkte.
- 3 Die Verhaltensregeln gelten für den börslichen und ausserbörslichen. Für einzelne Geschäftsarten und Märkte können darüber hinaus spezielle Vorschriften und Richtlinien bestehen (z.B. Anforderungen von Börsen an den Inhalt von Transaktionsabrechnungen). Ausländische Rechtsordnungen können sodann besondere Regeln für Effektenhandelsgeschäfte mit Personen aus diesen Ländern enthalten.

Art. 2 Gegenstand

- ¹ Diese Verhaltensregeln regeln ausschliesslich die Ausführung von Effektenhandelsgeschäften.
- ² Mit der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften übernimmt der Effektenhändler die in Art. 11 des Börsengesetzes und in diesen Richtlinien geregelten Informations-, Sorgfalts- und Treuepflichten.
- ³ Erbringt ein Effektenhändler aufgrund weiterer Vereinbarungen mit dem Kunden oder aus eigener Initiative zusätzliche Dienstleistungen wie Depotführung, Anlageberatung oder Vermögensverwaltung, können sich für den Effektenhändler und den Kunden Rechte und Pflichten ergeben, welche nicht Gegenstand dieser Verhaltensregeln sind.

Kommentar

- 4 Unter der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften sind alle Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Effekten zu verstehen, nämlich insbesondere der Vertragsabschluss, die Ausführung der Transaktion, deren Abrechnung, Belieferung und Zahlung.

B Informationspflicht

Art. 3 Abstufbarkeit der Informationspflicht

- ¹ Die Informationspflicht des Effektenhändlers ist je nach Geschäftserfahrung und fachlichen Kenntnissen der Kunden zu erfüllen.
- ² Grundsätzlich darf der Effektenhändler davon ausgehen, dass jeder Kunde die Risiken kennt, die üblicherweise mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Effekten verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die Bonitäts- und Kursrisiken von Aktien, Obligationen und Anlagefondsanteilen.
- ³ Die Informationspflicht bezieht sich auf die besondere Risikostruktur bestimmter Geschäftsarten und nicht auf die spezifischen Risiken einzelner Effektenhandelsgeschäfte.
- ⁴ Für Geschäftsarten, deren Risikopotenzial über das für Kauf, Verkauf und Halten von

Effekten übliche Mass hinausgeht, kann der einzelne Effekthändler seine Informationspflicht standardisiert oder individualisiert wahrnehmen. Erfüllt er sie standardisiert, hat die Information in allgemein verständlicher Form und für alle Kunden gleich zu erfolgen. Erfüllt er sie individualisiert, soll er den Grad der Geschäftserfahrung und die fachlichen Kenntnisse des einzelnen Kunden mit der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt feststellen und seiner Information zu Grunde legen.

⁵ Den Effekthändler trifft keine Informationspflicht, wenn sein Kunde:

- a) einer Bewilligungspflicht gemäss Bankengesetz, Börsengesetz, Kollektivanlagengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz untersteht oder eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge nach schweizerischem Recht ist bzw. als entsprechendes Unternehmen im Ausland einer vergleichbaren Bewilligungspflicht untersteht,
- b) ein professioneller Vermögensverwalter ist oder einen solchen zur Verwaltung seines Vermögens mit Vollmacht gegenüber dem Effekthändler eingesetzt hat. Handelt ein professioneller Vermögensverwalter mit Vollmacht für einen Kunden, ist Voraussetzung, dass der Effekthändler den Vermögensverwalter auf dessen Risikoaufklärungspflicht gegenüber dem Kunden aufmerksam gemacht und den Vorgang schriftlich dokumentiert hat,
- c) schriftlich bestätigt, die Risiken bestimmter Geschäftsarten zu kennen und auf zusätzliche Informationen zu verzichten.

⁶ Bei Kollektivanlagen geht das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) einschliesslich der darauf gestützten Verordnungen und einschlägigen Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung vor.

Kommentar

- 5 In standardisierter Weise kann der Effekthändler die Informationspflicht dadurch erfüllen, dass er dem Kunden eine Informationsschrift aushändigt (z.B. die Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ der Schweizerischen Bankiervereinigung).
- 6 Zu den als bekannt vorausgesetzten, üblichen Risiken gehört bei Anleihenobligationen insbesondere das Bonitätsrisiko, d.h. das Risiko, dass der Schuldner bei Fälligkeit den Nominalbetrag der Obligation nicht zurückzahlen kann. Bei Aktien, Obligationen, Anlagefondsanteilen etc. gehören zu den üblichen Risiken sodann namentlich die Kursrisiken, die auf Zins- und Währungsschwankungen oder auf allgemeine Marktfaktoren zurückgehen. Die Informationspflicht bezieht sich deshalb auf die über diese allgemeinen Risiken hinausgehenden Risikofaktoren bei Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotenzial (z.B. Derivaten) oder mit komplexem Risikoprofil (z.B. strukturierten Produkten). Der Umfang der Informationspflicht vergrössert sich mit zunehmendem Risikopotenzial und zunehmender Komplexität der Risikostruktur einer Effektenart.
- 7 Der Effekthändler darf von der Vermutung ausgehen, dass der Kunde die üblichen Risiken kennt, solange er nicht konkrete Hinweise darauf besitzt, dass der Kunde auch diesbezüglich völlig unerfahren ist.
- 8 Die Information über die Risikostruktur beschränkt sich auf die Darstellung der Risiken, die mit einer konkreten Geschäftsart verbunden sind.
- 9 Für die Erfüllung der Informationspflicht für bestimmte Geschäftsarten kann auch auf Prospekte, Inserate, rechtsverbindliche Verkaufsunterlagen oder gleichwertiges, allgemein zugängliches Informationsmaterial, welche im Zusammenhang mit der Emission oder der Erstplatzierung erstellt wurden, verwiesen werden, sofern darin über das Risikopotenzial der Geschäftsart informiert wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ef-

Effektenhändler seinen Kunden im Zusammenhang mit einem bestimmten Effektenhandelsgeschäft genügend informiert hat, ist deshalb eine ganzheitliche Sicht einzunehmen und nicht nur auf die Information gemäss Art. 11 des Börsengesetzes abzustellen, sondern sind gegebenenfalls auch die erwähnten Dokumente zu berücksichtigen (Prospekte, Inserate u.a.).

- 10 Der Effektenhändler soll im Interesse der Nachweisbarkeit der erfolgten Information dokumentieren, wie er den Kunden informiert hat. Dabei ist ihm die Art der Dokumentation freigestellt. Eine vom Kunden unterschriebene Bestätigung muss nicht eingeholt werden. Entfällt die Informationspflicht des Effektenhändlers nach Art. 3 Abs. 5 Bst. b, muss der Effektenhändler klar dokumentiert haben, dass er den professionellen Vermögensverwalter auf dessen Risikoauflärungspflicht hingewiesen hat.

Art. 4 Zeitpunkt und Inhalt der Information

Der Effektenhändler hat seine Informationspflicht im Rahmen von Art. 3 aktiv wahrzunehmen und den Kunden rechtzeitig vor Ausführung des Effektengeschäfts vollständig und materiell korrekt über die wesentlichen Risiken der entsprechenden Geschäftsart zu informieren.

Kommentar

- 11 Eine standardisierte Information ist rechtzeitig, wenn sie bei erstmaliger Aufnahme der Effektenhandelstätigkeit erfolgt. Die Information muss aufdatiert werden, wenn der Kunde Effektenhandelsgeschäfte in Geschäftsarten mit wesentlich veränderter Risikostruktur tätigen will und der Effektenhändler konkrete Hinweise hat, wonach dem Kunden diesbezüglich die nötige Erfahrung fehlt.
- 12 Erkennt der Effektenhändler im Rahmen einer Geschäftsbeziehung bei einem Effektenhandelsgeschäft, dass der Kunde ein mit einer Geschäftsart verbundenes Risiko nicht kennt, hat der Effektenhändler die Risikoauflärung in standardisierter oder individualisierter Form zu wiederholen.

C Sorgfaltspflicht

Art. 5 Bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht

¹ Der Effektenhändler tätigt das Effektenhandelsgeschäft an einem allgemein anerkannten, geeigneten und für eine ordentliche Durchführung der Transaktion Gewähr bietenden Ausführungsplatz.

² An geeigneten Ausführungsplätzen, wo dies zulässig ist, kann der Effektenhändler das Effektenhandelsgeschäft mit dem Kunden durch Selbsteintritt oder Crossing ausführen, wenn dies nicht zum Nachteil des Kunden geschieht.

Kommentar

- 13 Grundsätzlich sind Effektenhandelsgeschäfte vom Effektenhändler umgehend, vollständig sowie – unter Berücksichtigung der vom Kunden gesetzten Limiten, Auflagen und Restriktionen – zum bestmöglichen Marktkurs abzuschliessen. Vorbehalten sind Blocktransaktionen gemäss nachstehenden Randziffern 24 ff. Von einer umgehenden und vollständigen Ausführung soll nur abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Marktsituation (Liquidität) nicht anders möglich ist oder wenn es im Interesse des

Kunden geschieht. Für Effekten, die ausserbörslich gehandelt werden, hat der Effekthändler die Geschäfte zu einem Kurs auszuführen, der sich am Marktkurs orientiert. Allfällige Zu- oder Abschläge zum aktuellen Marktkurs sind dem Kunden gegenüber offenzulegen.

- 14 Sofern der Kunde keine anders lautenden Weisungen erteilt, genügt der Effekthändler insbesondere dann seiner Sorgfaltspflicht, wenn er die Effektenhandelsgeschäfte über die lokale Börse (bzw. den lokalen ausserbörslichen Markt), an welcher er üblicherweise seine Transaktionen ausführen lässt, oder die Heimatbörse (bzw. den ausserbörslichen Heimmarkt) der betreffenden Effekte oder über einen anderen geeigneten Ausführungsplatz mit entsprechender Liquidität abwickelt. Effektenhandelsgeschäfte können auch über Multilateral Trading Facilities, regulierte Broker und andere Liquiditätsgeber abgewickelt werden, wenn diese für eine ordentliche Ausführung Gewähr bieten und entsprechende Liquidität besteht.
- 15 Soweit nicht mit dem Kunden individuell vereinbart, dürfen keine Geschäfte zu einem vom Marktpreis erheblich abweichenden Preis abgeschlossen werden.

Art. 6 Umgehende Allokation und Rechenschaftspflicht

¹ Ausgeführte Effektenhandelsgeschäfte sind unverzüglich zuzuordnen, aufzuzeichnen, innert marktüblicher Frist abzurechnen und entsprechend zu dokumentieren.

² In der Regel sollte die Bestätigung und Abrechnung über ein Effektenhandelsgeschäft tagfertig erfolgen und innerhalb eines Bankwerktags nach Ausführung der Transaktion dem Kunden in der vereinbarten Form (z.B. schriftlich oder im Electronic Banking papierlos) zugestellt werden. Mit Einverständnis des Kunden kann die Zustellung auch in Form einer Transaktionsliste in periodischen Abständen, aber mindestens einmal jährlich, erfolgen.

Art. 7 Transparenz bei der Abrechnung

¹ Der Effekthändler hat dem Kunden gegenüber in der Transaktionsabrechnung mindestens Angaben hinsichtlich Anzahl der gehandelten Effekten, Ort der Ausführung, Kurs und Transaktionskosten (Kommissionen, Gebühren, Abgaben, Spesen u.a.) zu machen.

² Anstelle einer detaillierten Abrechnung aller Transaktionskosten kann der Effekthändler mit dem Kunden eine Abrechnung aufgrund pauschaler Kostensätze für seine Dienstleistungen (eigene Kommissionen) und die Dienstleistungen Dritter (fremde Kommissionen) einschliesslich der Spesen vereinbaren. Gebühren und Abgaben (Börsegebühren, Stempelsteuern u.a.) können entweder zusätzlich in diese Kostenpauschalen eingeschlossen oder gesondert abgerechnet werden.

Kommentar

- 16 Art. 7 Abs. 1 nennt die Informationen, die der Effekthändler dem Kunden ohne anders lautende Vereinbarung in der Transaktionsabrechnung spontan zu erteilen hat. Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht ist der Effekthändler sodann verpflichtet, dem Kunden auf dessen Verlangen weitere Angaben zur Transaktionsausführung zu machen, soweit er aufgrund seiner Journalführungspflicht darüber verfügt. Dazu gehören Angaben über den Zeitpunkt der Transaktionsausführung, börsliche oder ausserbörsliche Ausführung und Selbsteintritt.
- 17 Im Rahmen einer detaillierten Transaktionsabrechnung sind dem Kunden die effektiv bezahlten fremden Kommissionen, Gebühren, Abgaben und Spesen zu fakturieren.

Vorbehalten bleiben anders lautende privatrechtliche Vereinbarungen. Bei Vereinbarung von Kostenpauschalen ist festzulegen, welche Bestandteile der gesamten Transaktionskosten durch die Pauschale abgedeckt sind. Die Einzelheiten der Kostenberechnung müssen jedoch nicht offengelegt werden.

- 18 Die Transaktionskosten können je nach Märkten oder Ländern, in denen die Transaktion ausgeführt wird, Effektenarten, Transaktionsvolumina etc. variieren. Soweit Kostenpauschalen Anwendung finden, kann der Effekthändler diesem Umstand durch Festsetzung unterschiedlicher Pauschalen Rechnung tragen.

D Treuepflicht

Art. 8 Behandlung von Interessenkonfliktsituationen

¹ Der Effekthändler hat zweckdienliche organisatorische Massnahmen zu treffen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden entweder gänzlich zu vermeiden oder die Benachteiligung der Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen.

² Lässt sich eine Benachteiligung der Kundeninteressen in Interessenkonfliktsituationen ausnahmsweise nicht vermeiden, so soll der Effekthändler dies in geeigneter Form offenlegen.

Kommentar

- 19 Der Effekthändler ist in der Wahl der aufgrund seiner Grösse und Betriebsstruktur angemessenen organisatorischen Massnahmen frei. Wo sich die Gefahr von Interessenkonflikten nicht gänzlich vermeiden lässt, soll er geeignete Massnahmen treffen, um die Benachteiligung der Kundeninteressen zu verhindern. Dazu gehören je nach Grösse und Struktur des Effekthändlers z.B. die funktionale Trennung von Eigenhandel und Kundenhandel, die Begrenzung des Informationsflusses (sog. Information Barriers) sowie die Ausführung der Transaktionen nach strenger Zeitpriorität.
- 20 Der Effekthändler hat geeignete Regeln für die Effekthandelsgeschäfte seiner Mitarbeiter zu erlassen, welche eine Benachteiligung von Kundeninteressen durch Interessenkonflikte der Mitarbeiter ausschliessen.

Art. 9 Ausführung von Kundengeschäften

Kunden sind fair und gleich zu behandeln.

Kommentar

- 21 Kundengeschäfte sind unter gleichen Umständen gleich zu behandeln. Der Effekthändler muss dem Kunden gegenüber offenlegen können, nach welchen Kriterien vorgegangen wurde, wenn konkurrierende Kundengeschäfte aufgrund der gegebenen Marktsituation (hinsichtlich Preis, Menge oder Zeit) nicht weisungsgemäss ausgeführt werden konnten.

Art. 10 Reihenfolge der Ausführung von Geschäften

Die Effekthandelsgeschäfte werden nach Massgabe des Weisungseingangs ausgeführt bzw. für die Ausführung erfasst, gleichgültig, ob es sich um Kundengeschäfte, um Eigengeschäfte oder um Mitarbeitergeschäfte handelt.

Kommentar

- 22 Der Grundsatz der Zeitpriorität gilt soweit, als die Gefahr von Interessenkonflikten nicht durch funktionale Trennungen (z.B. zwischen Kundenhandel und Eigenhandel) vermieden wird. Der Effekthändler kann ausnahmsweise von der chronologischen Ausführung der Geschäfte abweichen, wenn dies im Interesse des Kunden geschieht.

Art. 11 Verbot des Front Running, Parallel Running und After Running

Das „Vorlaufen“ (Front Running), „Mitlaufen“ (Parallel Running) und „Anhängen“ (After Running, d.h. Dazwischenschieben von Eigengeschäften zwischen einzelne Tranchen von Kundenaufträgen, die nicht in einem Mal ausgeführt werden) sind verboten. Dieser Restriktion sind auch die Mitarbeitergeschäfte zu unterwerfen.

Art. 12 Verbot von Kursschnitten

Kursschnitte sind unzulässig. Als Kursschnitt gilt die Abrechnung eines vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichenden Preises. Kein Kursschnitt liegt vor, wenn der Effekthändler im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Auftrag ein Kursrisiko auf sich genommen oder mit dem Kunden Vereinbarungen getroffen hat, die eine vom tatsächlich erzielten Abschlusskurs abweichende Abrechnung rechtfertigen. Solche Vereinbarungen dürfen nicht Gegenstand von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Formularverträgen sein.

Kommentar

- 23 Bei Abschlüssen über eine Börse liegt ein Kursschnitt vor, wenn der Effekthändler zulasten des Kunden nicht den über den Matcher oder ein vergleichbares Handelssystem zustande gekommenen Kurs abrechnet.
- 24 Bei ausserbörslichen Blocktransaktionen in börslich gehandelten Effekten gilt der mit dem Kunden frei vereinbarte Preis.
- 25 Für Abschlüsse in nicht börslich gehandelten Effekten sind anstelle von Kommissionen ebenfalls Zu- bzw. Abschläge zum erzielten Preis zulässig, wenn der Effekthändler ein Kursrisiko übernommen hat. Er hat die Zu- oder Abschläge gegenüber dem Kunden auf geeignete Weise offen zu legen. Tritt der Effekthändler als reiner Vermittler zwischen zwei Gegenparteien auf, hat er zum Mittelkurs abzurechnen, kann aber je die üblichen Kommissionen in Rechnung stellen.
- 26 Werden bei der Abrechnung mehrere Teilabschlüsse oder Abschlüsse in derselben Effekte zusammen gefasst und entsprechend ein gerundeter Durchschnittskurs berechnet, liegt kein Kursschnitt vor. Dies gilt auch bei der Ausführung von mehreren Kunden betreffenden Blockaufträgen im Rahmen der Vermögensverwaltung.

Art. 13 Belieferung von Short-Positionen des Effekthändlers

Der Effekthändler erfüllt sämtliche Lieferverpflichtungen aus Eigengeschäften ausschliesslich aus Eigenbeständen. Short-Positionen können über die Wertschriftenleihe (Securities Lending and Borrowing) eingedeckt werden. Die Ausleihe aus Kundenbeständen ist zulässig, wenn die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Kunden abgeschlossen sind.

Art. 14 Überwachung von Mitarbeitergeschäften

Der Effektenhändler erlässt eine interne Weisung zur Überwachung der Eigengeschäfte seiner Mitarbeiter.

Kommentar

27 In der Weisung „sind Massnahmen zur Überwachung der Mitarbeitergeschäfte vorzusehen. Diese Massnahmen müssen namentlich geeignet sein, den Missbrauch von vertraulichen preissensitiven Informationen für eigene Transaktionen der Mitarbeiter zu verhindern bzw. aufzudecken. Dabei sind auch Bankverbindungen von Mitarbeitern des Effektenhändlers bei Drittinstituten sowie Interessenkonflikte gegenüber dem Arbeitgeber in geeigneter Form zu berücksichtigen“ (Rundschreiben „Marktverhaltensregeln“ der Eidgenössischen Bankenkommission vom 19. März 2008, Randziffer 56).

E Übergangsbestimmung**Art. 15 Inkrafttreten**

- ¹ Diese Verhaltensregeln sind am 1. August 1997 in Kraft getreten.
- ² Sie gelten für alle Effektenhandelsgeschäfte, die ab diesem Datum getätigt werden.
- ³ Die geänderten Bestimmungen dieser Verhaltensregeln treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Schweizerischer Bankenombudsman

Reglement für den Ombudsman

Vom : 02.11.1992

Art. 1 Aufgabe

Der Ombudsman übt seine Tätigkeit im Sinne des Stiftungszweckes der "Stiftung Ombudsman der Schweizer Banken" (Art. 3 der Stiftungsurkunde) aus. Er wirkt für Bankkunden der Mitgliedinstitute der Schweizerischen Bankiervereinigung als Anlauf-, Informations- und Vermittlungsstelle ohne Rechtsprechungsbefugnis.

Art. 2 Allgemeine Bestimmungen

2.1 Der Ombudsman befasst sich mit Fragen und Beschwerden von Bankkunden zu Geschäften, die durch eine Bank oder ein bankähnliches Institut mit Sitz in der Schweiz getätigt werden. Jede direkt betroffene natürliche oder juristische Person kann sich an ihn wenden. Grundsätzlich steht der Ombudsman Personen zur Verfügung, denen das Bankgeschäft nicht vertraut ist.

2.2 Der Ombudsman erklärt sich als unzuständig

- für Fragen allgemeiner Geschäfts- und Tarifpolitik
- für abstrakte Rechts- und Wirtschaftsfragen
- für Geschäfte mit ausländischen Niederlassungen von Schweizer Banken
- in der Regel für Fälle, die bereits Gegenstand eines behördlichen Verfahrens sind.

2.3 Der Ombudsman untersteht der Verschwiegenheitspflicht des Beauftragten.

2.4 Der Ombudsman unternimmt alles, was ihm zu einer freien, eigenen Meinungsbildung erforderlich erscheint. Dazu gehört, dass er bei der Bank Akten und Vernehmlassungen einholt.

Art. 3 Verfahren

3.1 Der Bankkunde kann sich mündlich oder schriftlich an den Ombudsman richten.

3.2 Einfache Anfragen regelt der Ombudsman mündlich. Er informiert den Kunden und berät ihn über das weitere Vorgehen.

3.3 Sind eingehendere Abklärungen nötig, so kann der Ombudsman den Bankkunden anhalten, seine Anfrage schriftlich zu unterbreiten.

In einem solchen Fall erfolgt in der Regel auch die Stellungnahme des Ombudsman schriftlich.

3.4 Der Ombudsman ist befugt, bei der betroffenen Bank alle erforderlichen Auskünfte für den Fall, der ihm vorgelegt wird, einzuholen und in die Akten Einsicht zu nehmen. Er lässt dafür den Bankkunden ein Formular unterzeichnen, mit dem der Kunde für diesen besonderen Fall die Bank vom Bankgeheimnis gegenüber dem Ombudsman entbindet.

3.5 Der Ombudsman hört beide Parteien an.

3.6 Er wirkt als Vermittler und unterbreitet den Parteien Lösungsvorschläge. Die Parteien

sind daran nicht gebunden. Sie sind in ihren Entscheiden frei.

3.7 Das Verfahren ist kostenlos. In komplexen Fällen ist es dem Ombudsman freigestellt, die Behandlung abzulehnen oder dem Bankkunden mitzuteilen, dass er ihm im Verhältnis zu seinem Aufwand eine Kostenrechnung erstellen muss.

3.8 Der Ombudsman erhebt vom betroffenen Institut für jeden einzelnen Fall Bearbeitungsgebühren, die sich nach seinem Aufwand richten. Er erstellt mit der SBVg zusammen einen Tarif, der vom Stiftungsrat genehmigt wird.

3.9 Sollte sich herausstellen, dass eine Bank Opfer einer gezielten Kampagne von Beschwerdeführern ist, so kann der Ombudsman nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat ganz oder teilweise auf Bearbeitungsgebühren verzichten.

3.10 Der Ombudsman kann die Banken in allgemeiner Form über seine Praxis orientieren.

Art. 4 Verhältnis zum Stiftungsrat

4.1 Der Stiftungsrat erlässt das vorliegende Reglement und stellt ein Pflichtenheft für den Ombudsman auf.

4.2 Er befindet über das Budget, den Stellenplan, den Rahmen für Besoldungen und Sozialleistungen. Er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Innerhalb des vom Stiftungsrat beschlossenen Stellenplan liegt die Anstellung von Personal in der Kompetenz des Ombudsman.

4.3 Die Ausübung banknaher Verwaltungsrats-Mandate durch den Ombudsman bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

Art. 5 Öffentlichkeitsarbeit

Der Ombudsman informiert die Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit (Jahresbericht, Pressekonferenz). In Einzelfällen äussert er sich nicht öffentlich. Er gibt keine Namen bekannt.

Der Stiftungsrat verabschiedet das vorliegende Reglement am 2. November 1992.

Swiss Funds Association

Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft

Vom : 30.03.2009

In Kraft am 01.07.2009. Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Zielsetzungen

1

Die nachstehenden Verhaltensregeln sind vom Vorstand der SFA gestützt auf das FINMARS 09/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung als von der Aufsichtsbehörde anerkannter Mindeststandard im Sinne von Art. 20 Abs. 2 KAG erlassen worden, im Bestreben,

2

– das Ansehen der schweizerischen Fondswirtschaft im In- und Ausland zu wahren und zu fördern;

3

– zum Erhalt und Ausbau des Vertrauens in das Produkt “Fonds“ beizutragen;

4

– einen hohen Qualitätsstandard des Produkte- und Dienstleistungsangebotes am schweizerischen Fondsmarkt sicherzustellen; und

5

– eine grösstmögliche Transparenz der am schweizerischen Fondsmarkt angebotenen Fonds zu gewährleisten.

6

Anleger¹, die in der Schweiz genehmigte Fonds erwerben, sollen sich darauf verlassen können, dass diese eine hohe Transparenz aufweisen sowie auf professionelle und objektive Weise angeboten und vertrieben werden.

II Geltungsbereich, Verbindlichkeit

7

Die Verhaltensregeln gelten für

8

– Fondsleitungen und SICAV im Sinne von Art. 28ff. bzw. 36ff. KAG;

9

– Vertreter ausländischer Fonds im Sinne von Art. 123ff. KAG.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

10

Für einzelne Fondsarten (z.B. Immobilienfonds) und besondere Themengebiete (z.B. NAV-Berechnung, TER/PTR, Fondsperformance, Vertrieb) kann die SFA ergänzende Richtlinien erlassen. Zudem kann sie Fonds oder Teilvermögen, welche sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger richten, ganz oder teilweise vom Geltungsbereich einzelner Richtlinien ausnehmen.

11

Allfällige strengere, für die Fondsleitungen und SICAV sowie die Vertreter ausländischer Fonds in Bezug auf den jeweiligen Fonds geltende gesetzliche, regulatorische, selbstregulatorische und/oder vertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Insbesondere bleiben die Aufsichtsregeln der FINMA zum Marktverhalten im Effektenhandel gemäss FINMA-RS 08/38 Marktverhaltensregeln vorbehalten.

12

Die Verhaltensregeln sind Standesregeln. Sie stützen sich ausschliesslich auf die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und das FINMA-RS 09/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung. Die jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen den involvierten Parteien (Fondsleitung, SICAV, Depotbank, Vertreter) werden nicht berührt.

13

Die Verhaltensregeln verpflichten Fondsleitung, SICAV und Vertreter ausländischer Fonds, eine ihrer Struktur und Geschäftstätigkeit entsprechende zweckmässige und angemessene Betriebsorganisation, insbesondere in den Bereichen Risk Management, internes Kontrollsystem und Compliance zu gewährleisten.

14

Fondsleitung, SICAV und Vertreter ausländischer Fonds sind verpflichtet, über die von ihnen angebotenen Fonds offen und umfassend zu informieren. Sie vertreiben ihre Fonds ausschliesslich über Vertriebssträger, die Gewähr für seriöse Vertriebsmodalitäten und Informationsvermittlung bieten.

15

Die Einhaltung der vorliegenden Verhaltensregeln muss bei einer Delegation von Anlageentscheiden sowie von weiteren Teilaufgaben durch die Fondsleitung und die SICAV gemäss Art. 31 und 51 KAG sowie Art. 65 KKV gewährleistet bleiben. Demzufolge gelten die nachfolgenden unter Abschnitt III aufgeführten Verhaltensregeln nicht nur für die Fondsleitungen und SICAV, sondern auch für deren Beauftragte.

III Verhaltensregeln für Fondsleitungen und SICAV

16

Die Fondsleitung und die SICAV wahren die in Art. 20 KAG aufgeführten Grundsätze.

Art. 20 KAG Grundsätze

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten wahren insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Aufsichtsbehörde kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandard festlegen.

A Treuepflichten

17

Die Fondsleitung und die SICAV beachten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 KKV aufgeführten Treuepflichten.

Art. 31 KKV Treuepflicht

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahestehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

18

Die Fondsleitung und die SICAV befolgen die Grundsätze von Art. 21 KAG zur Vermögensanlage.

Vermögensanlage

Art. 21 KAG Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

19

Die Fondsleitung und die SICAV befolgen bei der Vermögensanlage für die von ihnen verwalteten Fonds eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter übereinstimmt.

20

Dies schliesst nicht aus, dass die Fondsleitung und die SICAV die für einen Fonds befolgte Anlagepolitik (im Rahmen des bestehenden Fondsvertrages bzw. Anlagereglements) jederzeit neu ausrichten können. Wenn sich dadurch der Anlagecharakter des Fonds nachhaltig verändert, sind sie gehalten, den Prospekt und den vereinfachten Prospekt umgehend zu aktualisieren.

21

Die Fondsleitung und die SICAV verwalten die von ihnen aufgelegten Fonds nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. Sie verzichten darauf, bestimmte Fonds und/oder Anlegergruppen zulasten anderer bevorzugt zu behandeln. Davon ausgenommen ist die unterschiedliche Behandlung der einzelnen Fondsgruppen (Publikumsfonds, Fonds für qualifizierte Anleger, Einanlegerfonds), Teilvermögen und/oder Anteilklassen eines Fonds.

Wahrung und Förderung der Marktintegrität

22

Die Fondsleitung und die SICAV unterlassen jegliche Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Anlagemärkten beeinträchtigen könnten.

23

Die Fondsleitung und die SICAV lassen keine Anlagegeschäfte und sonstige Tätigkeiten ausführen, die eine Manipulation von Kursen bewirken.

24

Bei der Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen beachten die Fondsleitung und die SICAV die Bestimmungen von Art. 22 KAG.

Ausführung von Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen

Art. 22 KAG Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

25

Die Fondsleitung und die SICAV wickeln Transaktionen an den Effekten-, Devisen- und sonstigen Märkten zu marktkonformen Konditionen ab.

26

Die Fondsleitung und die SICAV stellen sicher, dass Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen in Form von sogenannten "soft commissions" bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen (z.B. Finanzanalysen, Markt und Kursinformationssysteme). Dies verpflichtet die Fondsleitung und die SICAV dazu,

27

- eine klare Politik bezüglich Verwendung von "soft commissions" auf den für Rechnung der Fonds getätigten Börsengeschäften zu formulieren und aktenkundig festzuhalten;

28

- entsprechende schriftliche Regelungen mit den mit der Verwaltung der Fondsvermögen beauftragten Asset Managern zu treffen und deren Einhaltung zu überwachen.

Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

29

Die Fondsleitung und die SICAV treffen die nach ihrer Grösse und Struktur zweckdienlichen organisatorischen und personellen Massnahmen wie z.B. die Regelung des Informationsflusses, um Interessenkonflikte zwischen ihnen und ihren Beauftragten einerseits und den Anlegern andererseits zu vermeiden und eine Benachteiligung einzelner kollektiver und/oder individueller Kapitalanlagen infolge solcher Interessenkonflikte auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist der entsprechende Interessenkonflikt offen zu legen.

30

Die Fondsleitung und die SICAV befolgen eine Salär- und Vergütungspolitik, die Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitenden einerseits, den Anlegern andererseits, ausschliesst. Insbesondere verzichten sie auf finanzielle Anreize zu Verhalten, die dem Interesse der Anleger schaden könnten (z.B. Bonuszahlungen, die sich nach dem Volumen der getätigten Börsentransaktionen richten).

31

Die Fondsleitung und die SICAV erlassen für Eigengeschäfte ihrer Mitarbeitenden, die von beabsichtigten oder getätigten Transaktionen Kenntnis haben, geeignete Weisungen, die verhindern dass

32

- Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitenden und den Anlegern entstehen;

33

- Mitarbeitende ihre beruflichen Kenntnisse oder Funktionen zur Erlangung von Vermögensvorteilen missbrauchen, wie z.B. durch
 - vorgängige, parallele oder unmittelbar danach anschliessende gleichlaufende Eigengeschäfte ("front running" "parallel running", "after running"),
 - Missbrauch von Insider-Informationen,
 - Zuteilungen bei Emissionen oder IPO;

34

- das Ansehen der Fondsleitung und der SICAV durch Eigengeschäfte der Mitarbeitenden beeinträchtigt wird.

35

Die Fondsleitung und die SICAV regeln schriftlich die Entgegennahme von Vergünstigungen, Einladungen etc. durch Mitarbeitende so, dass die Beeinflussung von deren Entscheidungen ausgeschlossen werden kann. Sie verbieten die Umschichtung von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund ("churning").

36

Die Fondsleitung und die SICAV beachten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Bestimmungen von Art. 23 KAG.

Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Art. 23 KAG Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92ff.

37

Die Fondsleitung und die SICAV regeln sowohl die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte als auch die Fälle, in denen darauf verzichtet werden darf, in einer internen Richtlinie und gewährleisten die Transparenz, welche den Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

38

Namentlich bei anstehenden Routinegeschäften steht es ihnen frei, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten oder diese an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

39

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung und der SICAV als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, haben die Fondsleitung und die SICAV das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen. Sie dürfen sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Asset Manager, der Gesellschaft selbst oder Dritten erhalten oder aus der Presse erfahren haben.

Teilnahme an Sammelklagen (class actions)

40

Die Fondsleitung und die SICAV können im Interesse der Anleger an Sammelklagen teilnehmen, die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbunden sind. Dabei steht es ihnen frei, selbst teilzunehmen, einen Vertreter zu bestimmen oder den Anspruch abzutreten.

41

Nehmen die Fondsleitung und die SICAV an Sammelklagen teil, regeln sie das Vorgehen in einer internen Richtlinie.

B Sorgfaltspflichten

42

Die Fondsleitung und die SICAV beachten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 33 KKV aufgeführten Sorgfaltspflichten.

Art. 33 KKV Sorgfaltspflicht

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Organisatorische Massnahmen

43

Die Fondsleitung und die SICAV treffen die erforderlichen organisatorischen Massnahmen (inkl. Risk Management, internes Kontrollsystem, Compliance), die ihnen eine einwandfreie Führung des Fondsgeschäftes ermöglichen. In der Wahl der Organisation sind sie im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen je nach ihrer Betriebsstruktur und Grösse grundsätzlich frei. Mindestens beachten sie aber eine ausreichende Funktionentrennung zwischen den Tätigkeiten

44

– des Entscheidens (Anlageentscheide);

45

– der Durchführung (Handel und Abwicklung) und

46

– der Administration.

47

Die folgenden Bestimmungen gelten bei einer Delegation von Aufgaben gemäss Art. 31 bzw. Art. 51 KAG sowie Art. 65 und 66 KKV:

48

Die Fondsleitung und die SICAV wählen für die Delegation von Aufgaben ausschliesslich solche Beauftragte aus, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgabe ausreichend qualifiziert sind. Bei einer Delegation von Aufgaben beachten die Fondsleitung und die SICAV die Anforderungen an eine ausreichende Funktionentrennung sinngemäss.

49

Die Fondsleitung und die SICAV treffen die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Instruktion der Beauftragten sowie eine zweckmässige Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages. Sie haben die delegierten Tätigkeiten in schriftlichen Verträgen festzuhalten und namentlich Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Haftungsfragen angemessen zu regeln. Die Fondsleitung und die SICAV haben sich zudem die erforderlichen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte vertraglich einräumen zu lassen.

50

Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter delegiert werden, die einer anerkannten Aufsicht unterstehen, es sei denn, die Aufsichtsbehörde habe eine Ausnahme bewilligt (Art. 31 Abs. 3 KAG).

51

Für Effektenfonds, die in der Europäischen Union aufgrund eines Abkommens erleichtert vertrieben werden sollen, dürfen die Anlageentscheide weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung und der SICAV oder der Anleger kollidieren können.

52

Die Administration einer SICAV darf nur an eine bewilligte Fondsleitung delegiert werden. Beauftragt der Verwaltungsrat der SICAV eine Fondsleitung mit der Administration der SICAV, so sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in einem schriftlichen Vertrag zu umschreiben, namentlich

53

– die übertragenen Aufgaben;

54

– allfällige Befugnisse zur Weiterdelegation;

55

– die Rechenschaftspflicht der Fondsleitung;

56

– die Kontrollrechte des Verwaltungsrates.

57

Die SICAV lässt sich im Vertrag mit der beauftragten Fondsleitung insbesondere die notwendigen Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte einräumen und stellt die notwendige Überwachung durch den Verwaltungsrat der SICAV sicher.

58

Die Fondsleitung und die SICAV halten die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Kontrollsystem und die Kompetenzverteilung in geeigneter Form schriftlich fest.

59

Besondere Beachtung erfordern:

60

– Verhaltens- und Kompetenzregeln für ausserordentliche Fälle (z.B. massive Anteilausgaben und -rücknahmen, eingestellter Handel an Anlagemärkten, verunmöglichte Bewertung von Anlagen, Bewertungsdifferenzen);

61

– eine Regelung des Zugriffs auf die für die Bewertung, die Verbuchung und das Controlling eingesetzte Software;

62

– ein adäquates Risk Management;

63

- die Bewertung der Fondsvermögen (z.B. zulässige Bewertungskurse, Protokollierung von Eingriffen, Plausibilisierung der Bewertungskurse), die weisungsunabhängig von den für die Anlageentscheide zuständigen Personen erfolgen muss;

64

- die ständige Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Anlagebeschränkungen sowie sämtlicher anderer anwendbarer Bestimmungen und regulatorischer Vorschriften (Compliance);

65

- Verhaltens- und Kompetenzregeln für den Fall, dass die Fondsleitung bzw. die SICAV neben der Ausübung des Fondsgeschäfts gleichzeitig in der Vermögensverwaltung, Anlageberatung und/oder Aufbewahrung und technischen Verwaltung kollektiver Kapitalanlagen tätig ist.

66

Die Fondsleitung und die SICAV müssen über das ihrer Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal verfügen. Die für die Verwaltung und Geschäftsführung der Fondsleitung und SICAV verantwortlichen Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung bieten.

67

Die für die Fondsleitung und die SICAV unterschriftsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.

68

Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

69

Die Fondsleitung und die SICAV arbeiten ausschliesslich mit einer Depotbank zusammen, die für eine einwandfreie Ausführung der betreffenden Aufgabe ausreichend qualifiziert ist.

70

Die Fondsleitung und die SICAV schliessen mit der Depotbank einen Vertrag ab, der namentlich die Schnittstellen und die Verantwortlichkeiten festhält.

71

Auch die Ausführung von Effektenhandelsaufträgen durch die Depotbank sowie die sonstigen, von dieser für die Fondsleitung und die SICAV zu erbringenden Dienstleistungen sind vertraglich zu regeln.

C Informationspflichten

72

Die Fondsleitung und die SICAV beachten die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten.

Art. 34 KKV Informationspflicht

¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) offen.

³ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

Kommunikation mit Anlegern

73

Die Fondsleitung und die SICAV erläutern in den Verkaufsunterlagen für die von ihr verwalteten Fonds deren Anlagecharakter und Anlageeignung in kundengerechter (leserfreundlicher) Form und Sprache. Insbesondere weisen sie auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

74

Die Fondsleitung und die SICAV können jedoch davon ausgehen, dass jeder Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist. Die Informationspflicht bezieht sich deshalb auf die über diese allgemeinen Risiken hinausgehenden Risikofaktoren wie

75

– eine generelle Aussage über die Besonderheiten des entsprechenden Fondstyps;

76

– erhöhte Kursschwankungsrisiken bei speziellen Aktienfonds (z.B. bestimmte Branchenfonds oder Länderfonds mit Anlagen in Schwellenländern);

77

– erhöhte Kursschwankungsrisiken bei speziellen Obligationenfonds (z.B. Fonds mit Anlagen in hochrentierenden Anleihen);

78

– potentielle Gegenparteirisiken beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten;

79

– spezifische Risiken komplexer Fondsstrukturen;

80

– potentielle Liquiditätsrisiken an den Anlagemärkten des betreffenden Fonds und mögliche Auswirkungen auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (z.B. bei Geldmarktfonds und Fund of Hedge Funds);

81

– besondere Risiken, die mit alternativen Anlagen verbunden sind (Warnklausel).

82

Bei der Publikation von Performancedaten für die von ihnen verwalteten Fonds halten sich die Fondsleitung und die SICAV an international anerkannte Standards.

83

Die Fondsleitung und die SICAV legen sämtliche bei der Ausgabe und Rücknahme von

Fondsanteilen sowie bei der Verwaltung der Fonds anfallenden Vergütungen und Nebenkosten offen. Sie gewährleisten eine Kostentransparenz, die internationalen Standards entspricht. Im Prospekt ist die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission (Verwendung für Vertriebsentschädigungen und/oder für Rückvergütungen) offen zu legen und aus der Verwaltungskommission dürfen Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen nur gewährt werden, sofern diese ausdrücklich in den Dokumenten vorgesehen sind (Art. 38 Abs. 5 und 6 KKV).

84

Die Fondsleitung und die SICAV gewährleisten eine konsistente Informationspolitik, die dem Risikopotential resp. der Risikokomplexität angemessen Rechnung trägt und es dem Anleger ermöglicht, sich ein objektives Bild über die Entwicklung der Fondsanteile zu machen. Die Wahl des Informationsumfanges und der Form der Informationsvermittlung bleiben der Fondsleitung und der SICAV freigestellt.

D Sorgfalts- und Treuepflichten im Fondsvertrieb

85

Im Vertrieb beachten die Fondsleitung und die SICAV die Bestimmungen von Art. 24 KAG.

Art. 24 KAG Vertrieb

¹ Die Bewilligungsträger treffen die Vorkehrungen, die notwendig sind, um eine seriöse Akquisition und objektive Beratung der Kundinnen und Kunden zu gewährleisten.

² Ziehen sie Dritte zum Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen bei, so schliessen sie mit diesen Vertriebsverträge ab.

86

Die Fondsleitung und die SICAV vertreiben ihre Fonds ausschliesslich über Vertriebsträger, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

87

Die Fondsleitung und die SICAV wenden gegenüber den Vertriebsträgern ein Vergütungssystem an, welches eine einwandfreie Kundenberatung und die Pflege langfristiger Beziehungen fördert.

88

Die Fondsleitung und die SICAV schliessen Vertriebsverträge ausschliesslich auf der Grundlage der von der SFA erlassenen Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen inkl. Anhang "Bestimmungen für die Vertriebsträger" sowie des Mustervertriebsvertrages ab.

IV Verhaltensregeln für Vertreter ausländischer Fonds in der Schweiz

Art. 124 KAG Pflichten

¹ Der Vertreter vertritt die ausländische kollektive Kapitalanlage gegenüber Anlegerinnen und Anlegern und der Aufsichtsbehörde. Seine Vertretungsbefugnis darf nicht beschränkt werden.

² Er hält die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten sowie die Verhaltensregeln von Branchenorganisationen ein, die von der Aufsichtsbehörde zum Mindeststandard erklärt worden sind. Seine Identität ist in jeder Publikation zu nennen.

89

Für die Vertreter ausländischer Fonds in der Schweiz gelten die unter Abschnitt III C und D genannten Regeln sinngemäss.

V Inkrafttreten

90

Die Verhaltensregeln wurden am 30. März 2009 vom Vorstand der SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010, während derer die Fondsleitungen, die SICAV und die Vertreter ausländischer Fonds die nötigen Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen haben.

Swiss Funds Association

Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 31.03.2009

In Kraft am 01.07.2009.

I Zielsetzungen

1

Die nachstehenden Verhaltensregeln sind im Bestreben erlassen worden, gestützt auf das FINMA-RS 09/1 Eckwerte zur Vermögensverwaltung als von der Aufsichtsbehörde anerkannter Mindeststandard im Sinne von Art. 20 Abs. 2 KAG zu dienen.

II Geltungsbereich, Verbindlichkeit

2

Die Verhaltensregeln gelten für Vermögensverwalter¹ (offener und geschlossener) kollektiver Kapitalanlagen mit Sitz in der Schweiz, die eine Bewilligung der FINMA als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. f bzw. Art. 13 Abs. 4 KAG erhalten haben (nachstehend "Asset Manager").

3

Allfällige strengere, für den Asset Manager in Bezug auf die jeweilige kollektive Kapitalanlage geltenden gesetzlichen, regulatorischen, selbstregulatorischen und/oder vertraglichen Bestimmungen bleiben vorbehalten. Insbesondere bleiben die Aufsichtsregeln der FINMA zum Marktverhalten im Effektenhandel gemäss FINMA-RS 08/38 Marktverhaltensregeln vorbehalten.

4

Die Verhaltensregeln sind Standesregeln. Sie betreffen nur das Innenverhältnis zwischen dem Asset Manager und dessen Auftraggeber ("Bewilligungsträger" im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Bst. a - d KAG) und berühren das privatrechtliche Verhältnis zwischen dem Asset Manager und dessen Kunden nicht.

III Verhaltensregeln für Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen

5

Der Asset Manager wahrt die in Art. 20 KAG aufgeführten Grundsätze.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Vermögensverwalterinnen und Vermögensverwalter, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Art. 20 KAG Grundsätze

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten wahren insbesondere die folgenden Pflichten:

- a. Treuepflicht: Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anlegerinnen und Anleger;
- b. Sorgfaltspflicht: Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind;
- c. Informationspflicht: Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen.

² Die Aufsichtsbehörde kann Verhaltensregeln von Branchenorganisationen als Mindeststandard festlegen.

A Treuepflichten

6

Der Asset Manager beachtet die in Art. 20 Abs. 1 Bst. a KAG und Art. 31 KKV aufgeführten Treuepflichten.

Art. 31 KKV Treuepflicht

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten dürfen von kollektiven Kapitalanlagen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis erwerben und ihnen Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis veräussern.

² Sie haben für an Dritte delegierte Leistungen auf die ihnen gemäss Fondsreglement, Gesellschaftsvertrag, Anlagereglement oder Vermögensverwaltungsvertrag zustehende Entschädigung zu verzichten, sofern diese nicht zur Bezahlung der Leistung des Dritten verwendet wird.

³ Werden Anlagen einer kollektiven Kapitalanlage auf eine andere Anlage des gleichen oder eines ihm nahestehenden Bewilligungsträgers übertragen, so dürfen keine Kosten belastet werden.

⁴ Die Bewilligungsträger dürfen keine Ausgabe- oder Rücknahmekommission erheben, wenn sie Zielfonds erwerben, die:

- a. sie unmittelbar oder mittelbar selbst verwalten; oder
- b. von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie verbunden sind durch:
 1. eine gemeinsame Verwaltung,
 2. Beherrschung, oder
 3. eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung.

⁵ Für die Erhebung einer Verwaltungskommission bei Anlagen in Zielfonds nach Absatz 4 gilt Artikel 73 Absatz 4 sinngemäss.

⁶ Die Aufsichtsbehörde regelt die Einzelheiten. Sie kann die Absätze 4 und 5 auch für weitere Produkte anwendbar erklären.

Vermögensanlage und finanzielle Anreize

Art. 21 KAG Vermögensanlage

¹ Die Bewilligungsträger und ihre Beauftragten befolgen eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

² Sie dürfen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Sachen und Rechten für sich wie für Dritte nur die Vergütungen entgegennehmen, die in den entsprechenden Dokumenten vorgesehen sind. Retrozessionen und andere Vermögensvorteile sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben.

³ Sie dürfen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

7

Der Asset Manager übt seine Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen und der von ihm eingegangenen vertraglichen Pflichten frei und eigenverantwortlich aus.

8

Der Asset Manager stellt bei der Vermögensanlage für die von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen sicher, dass die Anlagen mit dem im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagecharakter und den einschlägigen Anlagerestriktionen dauernd übereinstimmen.

9

Retrozessionen und andere Vermögensvorteile, die der Asset Manager im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Sachen und Rechten für kollektive Kapitalanlagen entgegennimmt, sind der kollektiven Kapitalanlage gutzuschreiben oder zu deren Gunsten zu verwenden. Nimmt der Asset Manager Vermögensvorteile bei Gelegenheit der Auftragsausführung entgegen, macht er seinen Auftraggeber auf die damit verbundenen Interessenkonflikte aufmerksam..

Wahrung und Förderung der Marktintegrität

10

Der Asset Manager unterlässt jegliche Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung an den Wertpapiermärkten beeinträchtigen könnte.

11

Er führt keine Anlagegeschäfte und Tätigkeiten aus, die eine Manipulation von Kursen bewirken.

Effektenhandelsgeschäften und sonstige Transaktionen

Art. 22 KAG Effektenhandelsgeschäfte

¹ Gegenparteien für Effektenhandelsgeschäfte und sonstige Transaktionen sind sorgfältig auszuwählen. Sie müssen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in preismäßiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten.

² Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit der Bewilligungsträger oder ihrer Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

12

Sofern der Auftraggeber keine diesbezüglichen Instruktionen erteilt hat, entscheidet der Asset Manager über die Auswahl der Gegenparteien, über welche die Transaktionen abgewi-

ckelt werden, nach objektiven Kriterien, unter ausschließlicher Wahrung der Interessen der Anleger.

13

Der Asset Manager erteilt Aufträge an sorgfältig ausgewählte Gegenparteien, die Gewähr für eine insgesamt bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht ("best execution") bieten und die eine ausreichende Bonität aufweisen.

14

Die Auswahl der Gegenparteien ist in regelmässigen Abständen zu überprüfen.

15

Der Asset Manager stellt sicher, dass alle Transaktionen an den Finanzmärkten zu für institutionelle Anleger marktkonformen Konditionen abgewickelt werden.

Vermeidung bzw. Offenlegung von Interessenkonflikten

16

Der Asset Manager trifft die nach seiner Grösse und Struktur zweckdienlichen organisatorischen und personellen Massnahmen wie z.B. die Regelung des Informationsflusses, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinem Auftraggeber zu vermeiden und um eine Benachteiligung einzelner Kapitalanlagen infolge solcher Interessenkonflikte auszuschliessen. Können Benachteiligungen trotz Massnahmen nicht ausgeschlossen werden, ist der entsprechende Interessenkonflikt offen zu legen.

17

Der Asset Manager befolgt eine Salär- und Vergütungspolitik, die Interessenkonflikte zwischen den Mitarbeitenden einerseits, und den Anlegern andererseits ausschliesst. Insbesondere verzichtet er auf finanzielle Anreize zu Verhalten, die dem Interesse der Anleger schaden könnten (z.B. Bonuszahlungen, die sich nach dem Volumen der getätigten Börsentransaktionen richten).

18

Der Asset Manager erlässt für Eigengeschäfte der Mitarbeitenden, die von beabsichtigten oder getätigten Transaktionen Kenntnis haben, geeignete Weisungen, die verhindern, dass

19

a) Interessenkonflikte zwischen seinen Mitarbeitenden und seinem Auftraggeber entstehen;

20

b) Mitarbeitende ihre beruflichen Kenntnisse oder Funktionen zur Erlangung von Vermögensvorteilen missbrauchen, wie z.B. durch

- vorgängige, parallele oder unmittelbar danach anschliessende gleichlaufende Eigengeschäfte ("front running", "parallel running", "after running"),
- Missbrauch von Insider-Informationen,
- Zuteilungen bei Emissionen oder IPO;

21

c) das Ansehen des Asset Managers und dessen Auftraggebers durch Eigengeschäfte der Mitarbeitenden beeinträchtigt wird.

22

Der Asset Manager regelt schriftlich die Entgegennahme von Vergünstigungen, Einladungen etc. durch Mitarbeitende so, dass die Beeinflussung von deren Entscheiden ausgeschlossen werden kann. Er verbietet die Umschichtung von Depots der Kunden ohne einen im Kundeninteresse liegenden wirtschaftlichen Grund ("churning").

Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Art. 23 KAG Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

¹ Die mit den Anlagen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte sind unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anlegerinnen und Anleger auszuüben.

² Artikel 685d Absatz 2 des Obligationenrechts findet auf Anlagefonds keine Anwendung.

³ Verwaltet eine Fondsleitung mehrere Anlagefonds, so wird die Höhe der Beteiligung im Hinblick auf die prozentmässige Begrenzung nach Artikel 685d Absatz 1 des Obligationenrechts für jeden Anlagefonds einzeln berechnet.

⁴ Absatz 3 gilt auch für jedes Teilvermögen einer offenen kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 92ff.

23

Sofern die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten an den Asset Manager delegiert wird, muss dieser Art. 23 KAG einhalten.

Verbot des Haltens von Vermögenswerten im eigenen Namen

24

Dem Asset Manager ist es nicht gestattet, Vermögenswerte der kollektiven Kapitalanlage in eigenem Namen zu verwahren. Er übt die Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte zu jeder Zeit nur gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus.

Gleichbehandlung der Anleger und/oder Anlegergruppen

25

Der Asset Manager ergreift die organisatorischen Massnahmen, welche erforderlich sind, um die Bevorzugung bestimmter Anleger und/oder Anlegergruppen zulasten anderer zu verhindern, und hält diese schriftlich fest.

26

Solche organisatorischen Massnahmen sind insbesondere erforderlich:

27

a) bei der Zuteilung von Effektenhandels- und ähnlichen Transaktionen, sofern der Vermögensverwalter Sammelaufträge vor der Zuteilung auf die einzelnen Anlagevermögen erteilt;

28

b) bei der Verrechnung von Kosten und Auslagen, die zusätzlich zum Honorar anfallen.

B Sorgfaltspflichten

29

Der Asset Manager beachtet die in Art. 20 Abs. 1 Bst. b KAG und Art. 33 KKV aufgeführten

Sorgfaltspflichten.

Art. 33 KKV Sorgfaltspflicht

¹ Die Bewilligungsträger sorgen für eine wirksame Trennung der Tätigkeiten des Entscheidens (Vermögensverwaltung), der Durchführung (Handel und Abwicklung) und der Administration.

² Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

Organisatorische Massnahmen

30

Der Asset Manager trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen (inkl. Risk Management, internes Kontrollsystem, Compliance), die ihm eine einwandfreie Vermögensverwaltung ermöglicht. In der Wahl der Organisation ist er im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen an die organisatorischen und personellen Massnahmen je nach seiner Betriebsstruktur und Grösse grundsätzlich frei. Soweit erforderlich beachtet er eine ausreichende Funktionentrennung.

31

Der Asset Manager hält die Aufbau- und Ablauforganisation sowie das interne Kontrollsystem und die Kompetenzverteilung in geeigneter Form schriftlich fest.

32

Der Asset Manager muss über das seiner Tätigkeit angemessene und entsprechend qualifizierte Personal verfügen. Die für die Vermögensverwaltung verantwortlichen Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für einwandfreie Geschäftsführung bieten.

33

Die für den Asset Manager unterschriftsberechtigten Personen müssen kollektiv zu zweien zeichnen.

34

Die Geschäftsleitung muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Diese müssen an einem Ort Wohnsitz haben, wo sie die Geschäftsführung tatsächlich und verantwortlich ausüben können.

Delegation von Aufgaben

35

Der Asset Manager nimmt zur Kenntnis, dass die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen und SICAV das FINMA-Rundschreiben 08/37 Delegation durch Fondsleitung/SICAV zu beachten haben.

36

Soweit es im Interesse der Vermögensverwaltung liegt, kann der Asset Manager im Einverständnis mit dem Auftraggeber Teilaufgaben der Vermögensverwaltung an Dritte delegieren. Zu beachten sind dann Rzn 19ff. des FINMA-RS 08/37 Delegation durch Fondsleitung/SICAV. Der Dritte muss über die erforderlichen beruflichen Qualifikationen verfügen, um die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben zu gewährleisten.

37

Der Asset Manager hält die delegierten Aufgaben in schriftlichen Verträgen fest. In diesen

sind namentlich die Schnittstellen, Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, die Kontrolle der Einhaltung der Instruktionen und Haftungsfragen angemessen zu regeln. Er lässt sich bei einer Delegation die Einsichts-, Weisungs- und Kontrollrechte im erforderlichen Rahmen vertraglich einräumen. Der Asset Manager stellt dabei sicher, dass seiner Prüfgesellschaft ein Einsichts- und Kontrollrecht zusteht oder er lässt sich die Einhaltung der Verhaltensregeln durch eine Prüfgesellschaft bestätigen, welche von der FINMA bzw. einer mit der FINMA gleichwertigen Aufsicht anerkannt ist.

38

Die Einhaltung der vorliegenden Verhaltensregeln muss bei einer Delegation gewährleistet bleiben. Der Asset Manager stellt vertraglich sicher, dass die Beauftragten entweder in ihrem Tätigkeitsgebiet entsprechenden Regeln unterstehen oder sich dazu verpflichten, die Bestimmungen dieser Verhaltensregeln bei der Wahrnehmung der übertragenen Funktionen sinngemäss einzuhalten.

39

Der Asset Manager trifft die notwendigen Massnahmen für eine korrekte Auswahl und Instruktion der Beauftragten. Diese müssen insbesondere die anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Reglemente kennen.

40

Der Asset Manager überwacht und kontrolliert die Erfüllung der delegierten Aufgaben.

41

Durch die Delegation dürfen der kollektiven Kapitalanlage keine Kosten belastet werden, welche nicht im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag geregelt sind. Insbesondere dürfen keine Leistungen weiterbelastet werden, die bereits mit dem vereinbarten Honorar für die Vermögensverwaltung abgegolten wurden.

C Informationspflichten

42

Der Asset Manager beachtet die in Art. 20 Abs. 1 Bst. c KAG und Art. 34 KKV aufgeführten Informationspflichten gegenüber seinem Auftraggeber.

Art. 34 KKV Informationspflicht

¹ Die Bewilligungsträger weisen die Anlegerinnen und Anleger insbesondere auf die mit einer bestimmten Anlageart verbundenen Risiken hin.

² Sie legen sämtliche Kosten offen, die bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und bei der Verwaltung der kollektiven Kapitalanlage anfallen. Zudem legen sie die Verwendung der Verwaltungskommission sowie die Erhebung einer allfälligen erfolgsabhängigen Kommission (Performance Fee) offen.

³ Sie gewährleisten bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten die Transparenz, welche den Anlegerinnen und Anlegern den Nachvollzug von deren Ausübung ermöglicht.

Berichterstattungs- und Informationspflichten des Asset Managers

43

Der Asset Manager hält sich an die vom Auftraggeber festgelegten Berichterstattungspflichten.

44

Sofern der Asset Manager bei der Berechnung (und der Publikation) von Performancedaten für die von ihm verwalteten kollektiven Kapitalanlagen einbezogen ist, hält er sich an international anerkannte Standards bezüglich

45

a) Berechnungsmethode;

46

b) einer zweckmässigen Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre sowie seit der Gründung des Fonds);

47

c) der Wahl von geeigneten Vergleichsindices (Benchmarks).

48

Er legt Abweichungen vom Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unaufgefordert offen.

49

Der Asset Manager informiert seinen Auftraggeber in angemessener Weise über

50

a) potentielle Interessenkonflikte;

51

b) Anlageprozess, Anlagestrategien, Risikofaktoren (z.B. allfällige Liquiditätsprobleme), Einsatz von Derivaten, strukturierten Produkten etc.;

52

c) wesentliche Wechsel im Personal oder in der Organisation.

Form und Inhalt der Vereinbarung

53

Der Asset Manager schliesst mit dem Auftraggeber eine schriftliche Vereinbarung über die jeweiligen Rechte und Pflichten und die sonstigen Bedingungen der Leistungserbringung ab.

54

Die schriftliche Vereinbarung enthält namentlich Angaben zu den folgenden Punkten:

55

a) Umfang der Befugnisse des Asset Managers;

56

b) Anlageziele und -beschränkungen gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlage;

57

c) Referenzwährung gemäss den massgebenden Bestimmungen der Dokumente der kollektiven Kapitalanlage;

58

d) zulässige Anlagen, Anlagetechniken sowie Einsatz von Derivaten und strukturierten Produkten;

59

e) Methode und Periodizität der Rechenschaftsablage gegenüber dem Auftraggeber;

60

f) Art, Modalitäten und Elemente der Entschädigung des Asset Managers unter Beachtung von Art. 21 Abs. 2 KAG;

61

g) Möglichkeit der Delegation von Aufgaben an Dritte.

IV Übrige Bestimmungen

62

Die Verhaltensregeln wurden am 31. März 2009 vom Vorstand der SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Es besteht eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010, während derer der Asset Manager die nötigen Umsetzungsarbeiten zur Anpassung bestehender Verträge durchzuführen hat.

63

Die vorliegenden Verhaltensregeln werden regelmässig vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Entwicklungen überprüft und angepasst.

Swiss Funds Association

Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen

Vom : 20.06.2008

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Die Richtlinien sind Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondsbranche. Sie sind den von der SFA erlassenen "Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft" untergeordnet.

Die Richtlinien sollen eine einheitliche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung der Nettoinventarwerte und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen sicherstellen. Sie enthalten allgemeine Grundsätze für die Behandlung von Bewertungsdifferenzen bei offenen kollektiven Kapitalanlagen.

Die Richtlinien gelten für schweizerische Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG und Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG bezüglich

- Effektenfonds gemäss Art. 53 ff. KAG und
- Übrige Fonds für traditionelle und für alternative Anlagen gemäss Art. 68 ff. KAG.

Die Richtlinien gelten für Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG nur bezüglich der Bewertung des Vermögens der kollektiven Kapitalanlage für die Rechenschaftsablage (vgl. Art. 117 KAG).

Die Einhaltung der vorliegenden Richtlinien muss auch bei einer Delegation von Teilaufgaben gewährleistet bleiben. Die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF stellt sicher, dass die Beauftragten die Bestimmungen dieser Richtlinien bei der Wahrnehmung der übertragenen Funktionen vollumfänglich anwenden.

II Richtlinien

A Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen

Grundsätze

1. Das Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen ist zum Verkehrswert zu bewerten. Dieser entspricht bei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt (nachfolgend unter dem Begriff "Börse" zusammengefasst) gehandelten Anlagen dem Kurswert. Als solcher gilt grundsätzlich der zuletzt bezahlte Kurs.
2. Findet ein Handel an mehreren Börsen statt, so ist der am Hauptmarkt zuletzt bezahl-

te Kurs zu verwenden (Art. 88 Abs. 1 KAG).

Wenn vom Hauptmarkt kein bezahlter Kurs vorliegt, kann auf den an einem repräsentativen Nebenmarkt bezahlten Kurs zurückgegriffen werden, wobei dieser mit dem am Hauptmarkt gestellten Geld- und Briefkurs zu plausibilisieren ist.

Abweichungen / Spezialfälle

3. Anlagen, für die kein zuverlässiger Kurs erhältlich ist oder die an keiner Börse gehandelt werden, sind zu einem Preis zu bewerten, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde (Art. 88 Abs. 2 KAG). Bei dessen Ermittlung kann u.a. nach den folgenden Methoden vorgegangen werden (unvollständige Aufzählung):

Aktien und andere Beteiligungswertpapiere und -rechte

- Rückfragen bei verschiedenen, voneinander unabhängigen Brokern.

Obligationen und andere Forderungswertpapiere und -rechte (inkl. Diskontpapiere)

- Bewertung anhand eines aktuellen Kurses von bezüglich Laufzeit und Bonität vergleichbaren, an einer Börse gehandelten Papieren oder
- Bewertung anhand der aktuellen Markttrendite für vergleichbare Papiere.

Wandel- und Optionsanleihen

- Bewertung anhand des Kurses oder des berechneten Wertes der Einzelkomponenten.

Anteile und Aktien von anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen mit täglicher Ausgabe und Rücknahme

- Bewertung grundsätzlich zum Nettoinventarwert.

Anteile und Aktien von anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen ohne tägliche Ausgabe und Rücknahme

- Bewertung anhand des zuletzt ausgewiesenen Nettoinventarwertes unter Berücksichtigung der eingetretenen Marktschwankungen.

Strukturierte Produkte

- Bewertung anhand der Kurse der Basiswerte unter Anwendung angemessener und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle (Art. 28 Abs. 3 i.V.m. Art. 34 Abs. 2 KKV-EBK).

Derivative Finanzinstrumente

- Bewertung anhand der Kurse der Basiswerte unter Anwendung angemessener und in der Praxis anerkannter Bewertungsmodelle (Art. 34 Abs. 2 KKV-EBK).

Hypothekaranlagen

- Bewertung anhand anerkannter Richtlinien für Hypothekaranlagen.

Bestände des "Private Equity"

- Bewertung anhand international anerkannter Standards für die Bewertung solcher Unternehmungen und Projekte (Art. 58 Abs. 1 KKV-EBK).

Geldmarktinstrumente (als solche gelten Instrumente mit einer ursprünglichen Laufzeit oder Zinsanpassungsfrist von bis zu 12 Monaten)

- Bewertung anhand des Anschaffungswertes mit auf das Verfallsdatum hin linear

abgegrenzter Differenz zum Rückzahlungspreis. Bei stärkeren Änderungen der Marktverhältnisse oder bei einer Veränderung der Bonität der Anlage ist die Bewertung entsprechend anzupassen.

Andere zum Vermögen einer kollektiven Kapitalanlage gehörende Anlagen und Verbindlichkeiten

- Bankguthaben auf Sicht und Zeit (einschliesslich Treuhandanlagen), Forderungen usw. sind zu ihrem Nominalwert zu bewerten. Bei einer Veränderung der Bonität der Anlage ist die Bewertung entsprechend anzupassen. Aufgelaufene Marchzinsen sind auf jeden Bewertungstag hin abzugrenzen.
 - Verbindlichkeiten (z.B. Sollzinsen) und aufgelaufene Kosten sind auf jeden Bewertungstag hin abzugrenzen.
4. Für die Umrechnung von Anlagen in fremden Währungen sind die von einem anerkannten Kursmeldedienst gelieferten Devisenmittelkurse zu verwenden.

Organisatorische Massnahmen

5. Die Bewertung der Anlagen hat durch eine von der Vermögensverwaltung und dem Handel mit Anlagen der kollektiven Kapitalanlage unabhängige Stelle zu erfolgen (vgl. Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft).
6. Die für die Bewertung verwendeten Kurse müssen von einer externen, von der Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF und ihren Beauftragten unabhängigen, anerkannten Quelle bezogen werden. Die einmal gewählte Quelle für Kurslieferungen und der Zeitpunkt der Erfassung der Kurse dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen geändert werden. Abweichungen müssen jederzeit nachvollziehbar sein und protokolliert werden.
7. Bei Anlagen, die mittels externer Quellen und den unter Ziff. 3 erwähnten Methoden nicht befriedigend bewertet werden können, kann in begründeten Ausnahmefällen und für einen geringfügigen Anteil des Vermögens einer kollektiven Kapitalanlage auf eine Bewertung durch den Vermögensverwalter zurückgegriffen werden. Bewertungen durch den Vermögensverwalter müssen jederzeit für die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF nachvollziehbar sein und sind protokollarisch festzuhalten. Bei Zukäufen und teilweisen Verkäufen ist der vom Vermögensverwalter gelieferte und bisher verwendete Bewertungskurs mit dem effektiven Transaktionskurs zu vergleichen und gegebenenfalls anzupassen.
8. Die von externen Quellen bezogenen Kurse sind vor der Durchführung der Berechnung der Nettoinventarwerte auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Dies gilt insbesondere bei nicht kotierten und/oder selten gehandelten Anlagen. Bei der Überprüfung der Zuverlässigkeit der gelieferten Kurse stellt die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF u.a. auf folgende Kriterien ab (die in Klammer aufgeführten Sachverhalte können Hinweise auf fehlerhafte oder für eine Bewertung ungeeignete Kurse geben):
- Kursabweichungen gegenüber dem Vortag sowie gegenüber effektiven Preisen bei Zukäufen und teilweisen Verkäufen (die Abweichungen überschreiten bestimmte Toleranzgrenzen oder der gemeldete Kurs ist seit mehreren Tagen unverändert);
 - Aktualität des zuletzt bezahlten Kurses (Datum des gemeldeten Kurses liegt bereits mehrere Tage zurück).

Stellt die Fondsleitung oder SICAV bzw. SICAF mögliche Fehlmeldungen fest oder er-

achtet sie die von der externen Quelle bezogenen Kurse aus anderen Gründen für die Bewertung der Vermögen der kollektiven Kapitalanlagen als nicht adäquat, kann sie die Kurse selber nach einer anerkannten Methode (Beispiele gemäss Ziff. 3) festlegen. Sämtliche Abweichungen von den extern bezogenen Kursen müssen jederzeit nachvollziehbar sein und sind entsprechend zu protokollieren.

B Berechnung der Nettoinventarwerte von offenen kollektiven Kapitalanlagen

Grundsatz

9. Der Nettoinventarwert pro Anteil ergibt sich aus dem Verkehrswert der Anlagen, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile (Art. 83 Abs. 2 KAG). Bei der Berechnung sind sämtliche, im entsprechenden Zeitpunkt zum Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage gehörende Anlagen und Verbindlichkeiten einzubeziehen. Abgeschlossene, aber noch nicht abgerechnete Transaktionen und pendente Verwaltungshandlungen (Corporate Actions) sind adäquat zu berücksichtigen.

Organisatorische Massnahmen

10. Die berechneten Nettoinventarwerte bzw. die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sind vor der Veröffentlichung systematisch zu überprüfen (validieren). Zur Feststellung von Fehlern dienen u.a. folgende Massnahmen:
 - Plausibilisierung des berechneten Nettoinventarwertes, z.B. durch einen Vergleich mit der vorangegangenen Berechnung (bei nicht plausiblen Veränderungen ist auch die frühere Bewertung zu überprüfen!);
 - regelmässiger Abgleich der Bestände mit der Depotbank.

C Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anwendung des Systems des "Forward Pricing" bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

11. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ist das System des "Forward Pricing" anzuwenden. Dabei rechnet die Fondsleitung bzw. SICAV die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt (Schlusszeit) eingegangenen Aufträge zum Erwerb und zur Rückgabe von Anteilen zu einem Nettoinventarwert ab, den sie anhand von Marktkursen ermittelt, die nach der Schlusszeit bezahlt wurden. Anlagen, für die keine zuverlässigen Marktkurse erhältlich sind, sind zur Ermittlung des Nettoinventarwertes ebenfalls für einen Zeitpunkt **nach** der Schlusszeit gemäss Ziff. 3 dieser Richtlinien zu bewerten.

Bei Festlegung der Schlusszeit trägt die Fondsleitung bzw. SICAV den Handelszeiten an den Börsenplätzen der Anlagen des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage Rechnung.

Sie bewertet das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage zu Marktkursen, die nach der Schlusszeit bezahlt wurden.

Fällt das Ende der Handelszeit eines Börsenplatzes nach Schweizer Zeit auf den Vormittag bzw. frühen Nachmittag, darf die Fondsleitung bzw. SICAV für die Bewertung auf Kurse zurückgreifen, die zur Schlusszeit für die Entgegennahme von Aufträgen

bereits bekannt waren. Betragen die so bewerteten Anlagen einer offenen kollektiven Kapitalanlage mehr als 25% ihres Vermögens, so hat die Fondsleitung bzw. SICAV die Bewertung an die inzwischen bekannt gewordenen Entwicklungen, welche den Nettoinventarwert relevant (siehe Ziff. 13 und 15) beeinflussen können, anzupassen.

Abweichende Regelungen (bspw. sog. "Historic Pricing") sind nur bei offenen kollektiven Kapitalanlagen, deren Portefeuille auf Ebene der offenen kollektiven Kapitalanlage mit einer effektiven Gesamtduration bis höchstens 12 Monaten angelegt ist, zulässig. Vorbehalten bleiben markante Änderungen der Zins- und Bonitätsrisiken (vgl. Ziff. 3 Geldmarktinstrumente).

Die Fondsleitung bzw. SICAV erläutert im Prospekt die Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Grundsätze für die Bewertung des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage.

"Exchange traded funds"

12. Bei "Exchange traded funds" hat die Fondsleitung bzw. SICAV einen Market Maker zu verpflichten, welcher dafür sorgen muss, dass die Differenz zwischen dem fortlaufend neu berechneten Nettoinventarwert und dem aktuellen Börsenkurs eine gewisse Bandbreite nicht übersteigt.

Aufschub der Rückzahlung / Einstellung der Ausgabe von Anteilen

13. In Anwendung von Art. 110 Abs. 1 KKV kann in den im Fondsreglement vorgesehenen Fällen die Rückzahlung vorübergehend aufgeschoben werden, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens einer offenen kollektiven Kapitalanlage nicht mehr bewertet werden kann. In den Fällen von Bst. a – c ist auch auf die Ausgabe von Anteilen zu verzichten. Je nach Ursache der Unmöglichkeit der Berechnung eines Nettoinventarwerts ist dabei zu unterscheiden zwischen:

ordentlichen Situationen wie

- reguläre Börsenfeiertage in einem oder mehreren Anlageländern, sofern keine besonderen politischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen vorliegen, die eine erhebliche Veränderung der Kurse nach Wiederaufnahme des Handels erwarten lassen, und

ausserordentlichen Situationen wie

- eine voraussichtlich länger dauernde Schliessung eines Marktes in einem oder mehreren Anlageländern, Beschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs oder anderweitig gestörte Marktverhältnisse.
14. In ordentlichen Situationen kann die Fondsleitung bzw. SICAV die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen so lange aufrecht erhalten, als die wertmässige Mehrheit der Anlagen regulär bewertet werden kann. Die Ermittlung der wertmässigen Mehrheit der Anlagen ist auf den letzten Zeitpunkt zu beziehen, zu dem das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage noch regulär bewertet werden konnte.
 15. In ausserordentlichen Situationen hat die Fondsleitung bzw. SICAV von Fall zu Fall über einen Aufschub der Rückzahlung und eine Einstellung der Ausgabe von Anteilen zu entscheiden. Als Faustregel gilt, dass die Rückzahlung und die Ausgabe von Anteilen dann aufzuschieben bzw. einzustellen ist, wenn die nicht bewertbaren Anlagen mehr als 10% des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage ausmachen. Die

Ermittlung der 10% des Vermögens der offenen kollektiven Kapitalanlage ist auf den letzten Zeitpunkt zu beziehen, zu dem das Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlage noch regulär bewertet werden konnte.

Für solche Situationen bereitet die Fondsleitung bzw. die SICAV zusammen mit der Depotbank gezielte Massnahmen vor, die ihr ein rasches, im Interesse der Anleger liegendes Handeln und die Erfüllung der Informationspflichten ermöglichen.

D Verhalten bei Bewertungsfehlern (siehe Beilagen 1 und 2)

Definition

16. Grundsätzlich gilt jede Differenz zwischen einem veröffentlichten und dem im Nachhinein festgestellten, korrekten Nettoinventarwert als Fehler, wenn sie in einem anderen gemäss Fondsreglement gerundeten Nettoinventarwert resultiert hätte. Werden bei der Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise Nebenkosten der offenen Kapitalanlagen für den Erwerb oder den Verkauf von Anlagen zu- bzw. abgeschlagen, bezieht sich die Differenz auf diese Preise.

Organisatorische Massnahmen

17. Die Fondsleitung bzw. SICAV trifft zweckdienliche organisatorische Massnahmen, die es ihr erlauben, Fehler bei der Bewertung der Vermögen und bei der Berechnung der Nettoinventarwerte bzw. der Ausgabe- und Rücknahmepreise der offenen kollektiven Kapitalanlagen möglichst rasch festzustellen (vgl. Ziff. 10) und deren Ursachen zu beheben.

Die Fondsleitung bzw. SICAV hält sämtliche eingetretenen Fehler, die mit der Berechnung der Nettoinventarwerte unmittelbar zusammenhängen sowie die zur Vermeidung einer Wiederholung des gleichen Fehlers getroffenen Massnahmen protokollarisch fest. Sie gewährt der Depotbank und Revisionsstelle jederzeit Einblick in die Fehlerprotokolle.

Die im Zusammenhang mit einem Fehler zu treffenden Massnahmen können aus Beilage 1 abgeleitet werden.

Beurteilung der Wesentlichkeit

18. Der Entscheid über die bei eingetretenen Fehlern zu treffenden Massnahmen hängt primär davon ab, ob der Fehler als unwesentlich oder als wesentlich eingestuft wird.

Ein Fehler gilt als wesentlich, wenn die prozentuale Differenz zwischen dem zuerst ermittelten und dem im Nachhinein festgestellten, korrekten, gerundeten Nettoinventarwert bzw. Ausgabe- oder Rücknahmepreis folgende Grenzwerte übertrifft (in % des korrekten Wertes bzw. Preises).

Offene kollektive Kapitalanlagen nach Art der Anlage	Anlagen mehrheitlich in etablierten Märkten	Anlagen mehrheitlich in "Emerging Markets"
Geldmarktfonds	0,25%	0,375%

Obligationenfonds	0,5%	0,75%
Aktienfonds	1,0%	2,0%
Wandelobligationenfonds sowie Anlagestrategiefonds mit weniger als 50% Aktienanteil	0,75%	1,375%
Anlagestrategiefonds mit mehr als 50% Aktienanteil	1,0%	2,0%

Bei übrigen Fonds für alternative Anlagen legt die Fondsleitung bzw. SICAV den Massstab für die Beurteilung der Wesentlichkeit in der internen Weisung (vgl. Ziff. 24) fest.

Massnahmen bei als unwesentlich eingestuften Fehlern

19. Bei einem als unwesentlich eingestuften Fehler trifft die Fondsleitung bzw. SICAV die in der internen Weisung vorgesehenen Massnahmen. Wiederholt auftretende Fehler, während längerer Zeit unbemerkt gebliebene Fehler und Fehler ab einer bestimmten Grösse sind auf formellem Weg von der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

Massnahmen bei als wesentlich eingestuften Fehlern

20. Jeder als wesentlich eingestufte Fehler ist unverzüglich der Depotbank, der Revisionsstelle sowie der Aufsichtsbehörde zu melden. In der Meldung orientiert die Fondsleitung bzw. SICAV namentlich über
- Umfang und Ursache der Fehlbewertung;
 - die getroffenen Korrekturmassnahmen bzw. Antrag betr. Korrekturmassnahmen;
 - die eingetretene Schädigung der offenen kollektiven Kapitalanlage einerseits und von Anlegern andererseits.

Die Informationspflicht gegenüber ausländischen Aufsichtsbehörden in Ländern, in denen die betroffene offene kollektive Kapitalanlage zum Vertrieb zugelassen ist, sowie gegenüber den Anlegern und Vertriebssträgern ist je nach Umfang der Fehlbewertung und der dadurch entstandenen Schäden zu erfüllen.

21. Sofern zum falsch berechneten Nettoinventarwert keine Anteaussgaben und/oder -rücknahmen stattgefunden haben, beschränken sich die zu treffenden Massnahmen auf die Erstellung eines Fehlerprotokolls und die Meldepflicht gemäss Ziff. 20 Abs. 1.
22. Sofern zum falsch berechneten Nettoinventarwert Anteaussgaben und/oder -rücknahmen stattgefunden haben, hat die Fondsleitung bzw. SICAV mindestens sämtliche Transaktionen, die zum falschen Nettoinventarwert zu Ungunsten von Anlegern abgerechnet wurden, zu stornieren und mit dem korrigierten Nettoinventarwert neu abzurechnen. Unter Vorbehalt von Ziff. 23 hält sie sowohl die betroffenen Anleger als auch die betroffene offene kollektive Kapitalanlage schadlos.
23. Bei Bagatellfällen, bei denen der Differenzbetrag pro Anleger weniger als 50 Franken ausmacht, kann die Fondsleitung bzw. SICAV bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Pflicht zur Stornierung der betroffenen Abrechnungen beantragen. Die betroffene offene kollektive Kapitalanlage ist jedoch in jedem Fall schadlos zu halten.

E Interne Weisung

24. Die Fondsleitung bzw. SICAV hält die an ihre Organisationsstruktur und an ihr Fondsangebot angepassten Grundsätze und die Ablauforganisation für die Bewertung der Vermögen der offenen kollektiven Kapitalanlagen in einer internen Weisung fest. Dabei regelt sie mindestens:
- Aufbauorganisation und Betriebsabläufe, Kontrollmechanismen (Ziff. 5);
 - Zugriff auf die für die Bewertung und Verbuchung eingesetzte Software;
 - die massgebenden Hauptmärkte und die zu verwendenden Kursquellen (Ziff. 1 und 6);
 - Kriterien für die Plausibilisierung der Bewertungskurse (inkl. Toleranzgrenzen bei Kursabweichungen gegenüber dem Vortag, max. toleriertes "Alter" von Kursen) (Ziff. 8);
 - Festlegen der Kadenz der regelmässigen Abgleiche der Bestände mit der Depotbank (Ziff. 10);
 - Massnahmen, Entscheidungskompetenzen und Protokollierung bei notwendigen Abweichungen von den standardmässig verwendeten externen Kursquellen (Ziff. 7 und 8);
 - Methoden für die Bewertung von Positionen, die mittels externer Quellen nicht befriedigend bewertet werden können (Ziff. 3);
 - Festlegen von Grenzwerten für stärkere Änderungen der Marktverhältnisse oder eine Veränderung der Bonität bei Geldmarktinstrumenten (Ziff. 3);
 - Kriterien für einen Aufschub der Rückzahlung und die Einstellung der Ausgabe von Anteilen, entsprechende Verhaltensmassnahmen und Entscheidungskompetenzen unter besonderer Beachtung der Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle, Depotbank, Vermögensverwalter, Vertriebsträgern und Anlegern (Ziff. 13 ff.);
 - Massnahmen und Entscheidungskompetenzen bei eingetretenen Fehlern (u.a. Protokollierung, internes Meldewesen) sowie Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle, Depotbank, Vertriebsträgern und Anlegern (Ziff. 17 und 19 ff);
 - Konkretisierung von wiederholt auftretenden Fehlern, während längerer Zeit unbemerkt gebliebenen Fehlern und Fehlern ab einer bestimmten Grösse (Ziff. 19);
 - Massstab für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Bewertungsfehlern bei übrigen Fonds für alternative Anlagen (Ziff. 18).

III Übrige Bestimmungen

A Anwendung durch die Depotbank

Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung bzw. SICAV bei der Berechnung der Nettoinventarwerte der Anteile Gesetz, Fondsreglement und die vorliegenden Richtlinien einhält.

B Mindeststandard

Die Aufsichtsbehörde hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (EBK-RS 04/2 Selbstregulierung als Mindeststandard).

C Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien wurden am 20. Juni 2008 vom Vorstand der Swiss Funds Association SFA verabschiedet. Sie treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft.

Für Ziff. 11 gilt eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Richtlinien.

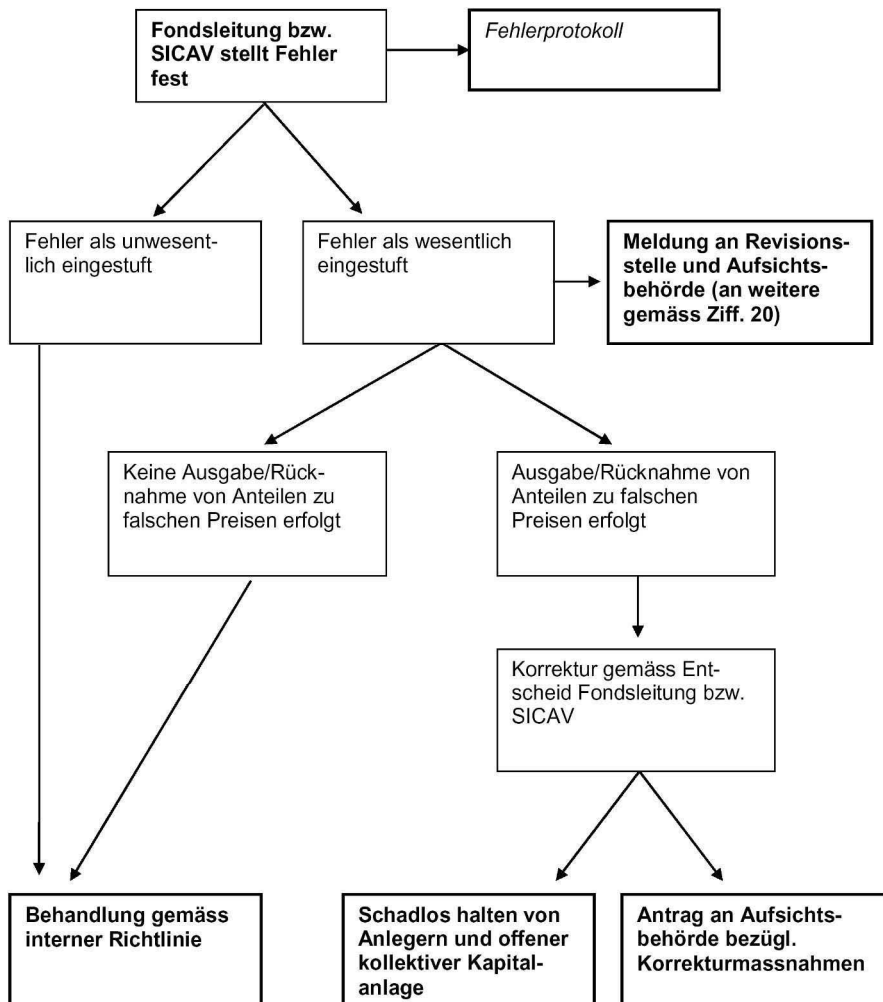
Bestehende interne Weisungen gemäss Ziff. 24 sind innert 6 Monaten ab Inkrafttreten an die geänderten Bestimmungen dieser Richtlinien anzupassen.

Swiss Funds Association

Anhang 1 der Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen : Massnahmen bei fehlerhaften Preisen (Ergänzungen zu Ziff.17 ff.)

Vom : 20.06.2008

Massnahmen bei fehlerhaften Preisen (Ergänzungen zu Ziff.17 ff.)



Swiss Funds Association

Anhang 2 der Richtlinien für die Bewertung des Vermögens von kollektiven Kapitalanlagen und die Behandlung von Bewertungsfehlern bei offenen kollektiven Kapitalanlagen : Raster zur Beurteilung von Korrekturmassnahmen bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten (Ergänzung zu Ziff. 23)

Vom : 20.06.2008

Raster zur Beurteilung von Korrekturmassnahmen bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten (Ergänzung zu Ziff. 23)

	Massnahmen gegenüber Anleger	Massnahmen gegenüber offener kollektiver Kapitalanlage	Schadenausgleich durch Fondsleitung bzw. SICAV
<u>NAV zu hoch</u>			
Anteil-Ausgaben	Rückerstattung des zuviel bezahlten Betrages	Belastung der Rückvergütung an Anleger	--
Anteil-Rücknahmen	Rückforderung (Belastung) des zuviel vergüteten Verkaufserlöses	Gutschrift der Rückvergütungen von Anlegern und Fondsleitung bzw. SICAV	unverzügliche Vergütung des nicht durch Rückforderungen an Anleger gedeckten Betrages
<u>NAV zu tief</u>			
Anteil-Ausgaben	Nachbelastung des zu wenig belasteten Betrages	Gutschrift der Nachzahlungen von Anlegern und Fondsleitung bzw. SICAV	unverzügliche Vergütung des nicht durch Nachzahlungen der Anleger gedeckten Betrages
Anteil-Rücknahmen	Rückerstattung des zuwenig erhaltenen Verkaufserlöses	Belastung der Rückerstattungen an Anleger	--

Bei fehlerhaft verrechneten Nettoinventarwerten zugunsten von Anlegern (NAV bei Anteils-Ausgaben zu tief bzw. bei Anteils-Rücknahmen zu hoch) darf auf Korrekturmassnahmen gegenüber dem Anleger verzichtet werden. Die offene kollektive Kapitalanlage ist aber in jedem Fall schadlos zu halten.

Swiss Funds Association

Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen

Vom : 29.05.2008

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard (siehe FINMA-RS 08/10).

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

1

Die nachstehenden Richtlinien sollen am schweizerischen Markt für kollektive Kapitalanlagen einen hohen Qualitätsstandard in der Information und der Beratung der Anleger gewährleisten. Sie präzisieren und ergänzen die Bestimmungen der Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft zum Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen.

2

Die Richtlinien sind Teil der Selbstregulierung der schweizerischen Fondsbranche. Sie sind den von der SFA erlassenen Verhaltensregeln für die schweizerische Fondswirtschaft untergeordnet.

3

Die Richtlinien gelten bezüglich kollektiver Kapitalanlagen, einschliesslich deren Teilvermögen und Klassen, die sich nicht ausschliesslich an qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 KAG richten und die in der Schweiz öffentlich vertrieben werden, für

4

– schweizerische Fondsleitungen gemäss Art. 28 ff. KAG,

5

– Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) gemäss Art. 36 ff. KAG,

6

– Investmentgesellschaften mit festem Kapital (SICAF) gemäss Art. 110 ff. KAG und

7

– Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Art. 123 ff. KAG,

8

im Folgenden “Anbieter“ genannt.

9

Die im Anhang aufgeführten Bestimmungen für die Vertriebsträger sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge von Anbietern mit Vertriebsträgern in der Schweiz. Die Bestimmungen für die Vertriebsträger sind durch diese dauernd einzuhalten.

10

Unter den Begriff “Vertriebsträger“ im Sinne dieser Richtlinien fallen sowohl sämtliche

Personen, welche öffentlich Anteile einer kollektiven Kapitalanlage anbieten oder vertreiben und daher einer Vertriebssträgerbewilligung bedürfen (bewilligungspflichtige Vertriebssträger gemäss Art. 19 Abs. 1 KAG) als auch die von der Bewilligungspflicht befreiten Institute gemäss Art. 19 Abs. 4 KAG. Die Bestimmungen für die Vertriebssträger sind auch durch die Anbieter einzuhalten, falls diese selber direkt im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen tätig sind.

11

Die Bestimmungen für die Vertriebssträger finden sodann Anwendung auf Agenten einer Versicherungsgesellschaft, die nicht aufgrund des Agenturvertrages rechtlich und faktisch in die Organisation der Versicherungseinrichtung eingebunden sind.

II Richtlinien

A Auswahl und Zusammenarbeit mit Vertriebssträgern

Grundsatz

12

1. Die Anbieter arbeiten im Vertrieb der von ihnen verwalteten bzw. vertretenen kollektiven Kapitalanlagen ausschliesslich mit Vertriebssträgern zusammen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

13

2. Mit Ausnahme des Abschlusses von Vertriebsverträgen dürfen Anbieter Aufgaben aus diesen Richtlinien an Dritte delegieren (z.B. Überwachung der Vertriebssträger, Ausbildung).

Auswahl der Vertriebssträger

14

3. Die Anbieter wählen die Vertriebssträger unter Beachtung des Grundsatzes gemäss Ziff. 1 sorgfältig aus.

15

4. Sie arbeiten mit von der Bewilligungspflicht befreiten Vertriebssträgern (Art. 19 Abs. 4 KAG) und/oder mit bewilligungspflichtigen Vertriebssträgern (Art. 19 Abs. 1 KAG) zusammen. Letztere müssen dem Anbieter mindestens folgende Unterlagen eingereicht haben:

16

- Bewilligung der Aufsichtsbehörde als Vertriebssträger;

17

- Angaben über die Organisation in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen.

Abschluss von Vertriebsverträgen

18

5. Die Anbieter schliessen Vertriebsverträge ausschliesslich auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung des Mustervertriebsvertrages der SFA ab. Die im Anhang wiedergegebenen Bestimmungen für die Vertriebssträger sind integraler Bestandteil des Vertriebsvertrages.

19

6. Mit dem Abschluss des Vertriebsvertrages verpflichten die Anbieter den Vertriebssträger dazu, die im Anhang aufgeführten Bestimmungen für die Vertriebssträger dauernd einzuhalten und deren Einhaltung prüfen zu lassen.

Zusammenarbeit mit dem Vertriebssträger

20

7. Die Anbieter gewährleisten bei Bedarf eine angemessene Unterstützung, Schulung und Ausbildung des Vertriebssträgers, die ihm die dauernde Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebssträger ermöglichen.

21

8. Die Anbieter treffen angemessene Vorkehrungen, die es ihnen erlauben, wesentliche Veränderungen in der Rechtsform, Struktur (namentlich beim Einsatz von weiteren Beauftragten), personellen Situation, Geschäftstätigkeit und/oder im Geschäftsverhalten des Vertriebssträgers festzustellen.

Überwachungspflichten

22

9. Die Anbieter überwachen die fristgerechte Einreichung der Prüfberichte über die Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebssträger gemäss Ziff. 6 und werten diese systematisch aus.

23

10. Bei festgestellten Verstössen gegen die Bestimmungen für die Vertriebssträger halten die Anbieter den Vertriebssträger an, unmittelbar angemessene Korrekturmassnahmen zu treffen (mit Vollzugsmeldung). Allfällige Beauftragte informieren die Anbieter darüber. Bei wiederholten oder groben Verstössen ist der Vertriebsvertrag aufzulösen und die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.

B Interne Weisung

24

Die Anbieter halten die Politik und die Grundsätze bezüglich Auswahl und laufender Betreuung/Überwachung der Vertriebssträger in einer internen Weisung fest. Dabei regeln sie u.a.

	25
– Auswahlkriterien und –verfahren;	26
– Zuständigkeiten für den Abschluss von Vertriebsverträgen sowie für die laufende Betreuung/Überwachung (Massnahmen zur Feststellung von wesentlichen Veränderungen und eines ungewöhnlichen Geschäftsverhaltens) des Vertriebssträgers;	27
– Verhalten bei festgestellten Veränderungen oder eines ungewöhnlichen Geschäftsverhaltens des Vertriebssträgers sowie bei Verstössen gegen die Bestimmungen für die Vertriebssträger.	
IV	Übrige Bestimmungen
A	Mindeststandard
	28
Die Eidgenössische Bankenkommission hat diese Richtlinien als Mindeststandard anerkannt (EBK-RS 04/2 Selbstregulierung als Mindeststandard).	
B	Inkrafttreten
	29
Diese Richtlinien wurden am 29. Mai 2008 vom Vorstand der SFA erlassen. Sie treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft.	
	30
Bestehende Vertriebsverträge müssen bis spätestens 30. Juni 2009 angepasst werden.	
C	Anhang
	31
Bestimmungen für die Vertriebssträger	

Swiss Funds Association

Anhang der Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen : Bestimmungen für die Vertriebsträger

Vom : 29.05.2008

I Zielsetzungen

1

Die nachstehenden Bestimmungen sollen im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen in der Schweiz eine hinreichende Information und Beratung der Anleger gewährleisten. Kunden, die in der Schweiz genehmigte kollektive Kapitalanlagen erwerben, sollen sich darauf verlassen können, dass diese auf professionelle und transparente Weise angeboten werden.

II Gültigkeit, Verbindlichkeit

2

Diese Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Vertriebsverträge von Anbietern mit Vertriebsträgern in der Schweiz.

3

Die Bestimmungen betreffen ausschliesslich die Tätigkeit im Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen. Sie greifen nicht in andere Tätigkeiten des Vertriebsträgers ein und enthalten keine Bestimmungen zu anderen Funktionen wie beispielsweise der administrativen Abwicklung von Transaktionen oder zu Pflichten im Zusammenhang mit dem Geldwäschereigesetz.

III Bestimmungen

A Organisation des Vertriebsträgers

4

1. Der Vertriebsträger trifft die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, die ihm die dauernde Einhaltung dieser Bestimmungen ermöglichen. Er kann nur mit Zustimmung des Anbieters Untervertriebsträger ernennen. Diese müssen über eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde für Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG verfügen oder von der Bewilligungspflicht von Gesetzes wegen (Art. 19 Abs. 4 KAG) befreit sein. Er auferlegt ihnen die Pflicht zur Beachtung der vorliegenden Bestimmungen und überwacht deren Einhaltung.

5

2. Der Vertriebsträger beschäftigt in der auf kollektive Kapitalanlagen bezogenen Kundenberatung nur Personen, die aufgrund ihrer Fachausbildung und ihrer Berufserfahrung in der Lage sind, den Grundsätzen der Bestimmungen zu genügen.

B	Informationspflichten	6
3.	Der Vertriebsträger wahrt ausschliesslich die Interessen der Anleger.	7
4.	Vertreibt der Vertriebsträger kollektive Kapitalanlagen im direkten Kundenkontakt, so sind folgende Grundsätze zu beachten:	8
4.1	Der Vertriebsträger beachtet die individuellen Bedürfnisse der Anleger, insbesondere deren Risikobereitschaft und Risikofähigkeit.	9
4.2	Der Vertriebsträger informiert bzw. berät die Anleger objektiv über den Anlagecharakter, die Chancen und Risiken der angebotenen kollektiven Kapitalanlagen. Diese Pflicht ist je nach Erfahrung und fachlichen Kenntnissen der Anleger sowie nach der Komplexität der kollektiven Kapitalanlage zu erfüllen. Der Vertriebsträger kann davon ausgehen, dass der Anleger mit den Grundrisiken einer Geldmarkt-, Obligationen-, Aktien- und Fremdwährungsanlage vertraut ist. Ferner informiert der Vertriebsträger den Anleger über die Kosten der angebotenen kollektiven Kapitalanlage. Im übrigen beachtet der Vertriebsträger die ihm obliegenden vertraglichen, gesetzlichen und selbstregulatorischen Pflichten.	10
	Für Banken und Effektenhändler, welche die "Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge" bzw. die "Verhaltensregeln für Effektenhändler" anwenden, gilt Ziff. 4 nicht.	11
5.	Vertreibt der Vertriebsträger kollektive Kapitalanlagen über elektronische Kanäle oder in anderen Formen ohne direkten Kundenkontakt, so sind folgende Grundsätze zu beachten:	12
5.1	Der Vertriebsträger weist ausdrücklich auf den Beratungsausschluss hin.	13
5.2	Der Vertriebsträger beachtet seine Informationspflicht gemäss Ziff. 4 sinngemäss. Dabei kann er diese standardisiert wahrnehmen.	14
5.3	Den Vertriebsträger trifft keine Informationspflicht, wenn der Anleger in einer schriftlichen Erklärung angibt, auf zusätzliche Informationen zu verzichten.	15
	Für Banken und Effektenhändler, welche die "Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge" bzw. die "Verhaltensregeln für Effektenhändler" anwenden, gilt Ziff. 5 nicht.	16
6.	Erteilt ein Anleger einen Zeichnungsauftrag für Anteile an kollektiven Kapitalanlagen aus eigener Initiative oder verlangt er von sich aus Informationen über bestimmte kollektive Kapitalanlagen, so finden die Bestimmungen dieses Abschnittes B keine	

- Anwendung. Die Kontaktaufnahme seitens des Anlegers ist zu dokumentieren. 17
7. Der Vertriebsträger ist verpflichtet, auf Internet-Seiten mit Angaben zu kollektiven Kapitalanlagen einen deutlichen Hinweis auf wichtige rechtliche Aspekte (Disclaimer) im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit anzubringen sowie Angaben gemäss Art. 133 Abs. 2 KKV zu machen. Stellt er Links zu Anbietern oder andern Vertriebs-trägern her, darf er deren Disclaimers nicht umgehen, ausser mit einem direkten Link zum entsprechenden Prospekt oder vereinfachten Prospekt. 18
8. Die dem Vertriebsträger vom Anbieter überlassenen Unterlagen sind den interessier-ten Anlegern kostenlos abzugeben. Dies gilt namentlich für Prospekte, vereinfachte Prospekte, Statuten, Fondsverträge, Anlagereglemente, Jahres- und Halbjahresberichte der angebotenen kollektiven Kapitalanlagen. 19
9. Auskünfte und Unterlagen des Vertriebsträgers müssen vollständig sowie in Wort und Schrift so gestaltet sein, dass sie für die Anleger jederzeit klar und verständlich sind. Unzulässig sind insbesondere irreführende Angaben sowie Renditeversprechen (dies gilt nicht für die Angabe indikativer Mindestpreise bei kollektiven Kapitalanlagen mit begrenzten Kursrisiken). Bei der Verwendung historischer Performancedaten ist dar-auf hinzuweisen, dass diese für die Zukunft nicht garantiert werden können. In den materiellen Aussagen zu einzelnen kollektiven Kapitalanlagen hat sich der Vertriebs-träger grundsätzlich an die Angaben in den ihm vom Anbieter zur Verfügung gestell-ten Unterlagen zu halten. 20
10. Der Vertriebsträger verzichtet auf aggressive Vertriebspraktiken jeder Art, wie z.B. das unaufgeforderte Kontaktieren von potentiellen Kunden am Telefon ("cold calling") oder über elektronische Medien ("spamming"). 21
11. Empfehlungen, die vorab den Eigeninteressen des Vertriebsträgers zulasten der Anle-ger dienen, sind unzulässig. Dies gilt insbesondere für ein Verhalten, das Anleger zu einer unverhältnismässig grossen Anzahl von Portefeuilleumschichtungen ("portfolio churning") veranlasst. 22
12. Der Vertriebsträger verzichtet auf jede Form des "front running". Damit gemeint sind Eigengeschäfte durch ihn oder seine Mitarbeiter, die in Antizipation von Wertpapier-transaktionen einer kollektiven Kapitalanlage (z.B. als Folge bedeutender Käufe oder Rückgabe von Anteilen durch Anleger) abgeschlossen werden.

C	Dokumentation des Vertriebsträgers	23
13.	Der Vertriebsträger regelt bzw. dokumentiert schriftlich:	24
	– die erlassenen organisatorischen Massnahmen gemäss Ziff. 1;	25
	– die Anforderungen an die Fachausbildung bzw. Berufserfahrung und die Ausbildungs- bzw. Weiterbildungsmassnahmen gemäss Ziff. 2;	26
	– die Beratung und Risikoaufklärung gemäss Ziff. 4 (z.B. in einer Besprechungsnotiz);	27
	– den Verzicht auf Information gemäss Ziff. 5.3 (z.B. in einer Notiz);	28
	– die Kontaktaufnahme seitens des Anlegers gemäss Ziff. 6.	
IV	Übrige Bestimmungen	
A	Prüfung	29
	Der Vertriebsträger hat - unabhängig von seiner Rechtsform - die Einhaltung dieser Bestimmungen prüfen zu lassen. Er gibt die von ihm mit der Prüfung beauftragte Person dem Anbieter bekannt.	30
	Einzelheiten über die Prüfung sind in der Beilage konkretisiert.	
B	Inkrafttreten	31
	Diese Bestimmungen wurden am 29. Mai 2008 vom Vorstand der SFA erlassen. Sie treten auf den 1. Juli 2008 in Kraft.	32
	Die Eidgenössische Bankenkommission hat diese Bestimmungen als Anhang zu den Richtlinien für den Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen zustimmend zur Kenntnis genommen.	

C	Beilage: Prüfung	33
---	-------------------------	----

*Beilage***Prüfung**

A	Prüfung bei Vertriebsträgern, die von der Bewilligungspflicht befreit sind (Art. 19 Abs. 4 KAG)	1
---	--	---

Die Prüfgesellschaft prüft im Rahmen der Aufsichtsprüfung die Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebsträger aufgrund der Vorgaben der Aufsichtsbehörde in den jeweiligen Rundschreiben zur risikoorientierten Prüfung.

2

Die Prüfgesellschaft stellt im Rahmen eines Mehrjahres-Prüfzyklus sicher, dass die Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebsträger periodisch geprüft werden.

3

Sie hält das Prüfergebnis im Bericht über die Aufsichtsprüfung fest. Stellt sie Verstöße fest, die zu einer Beanstandung im Bericht über die Aufsichtsprüfung führen, informiert sie den betroffenen Anbieter schriftlich.

B	Prüfung bei bewilligungspflichtigen Vertriebsträgern (Art. 19 Abs. 1 KAG)	4
---	--	---

Für die Prüfung der Bestimmungen für die Vertriebsträger sind zugelassen:

5

– Revisionsexperten nach Art. 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (RAG);

6

– Revisoren nach Art. 5 RAG;

7

– Revisionsunternehmen nach Art. 6 Abs. 1 RAG.

8

Der Vertriebsträger gibt dem Anbieter die mit der Prüfung beauftragte Person und allfällige Wechsel bekannt.

9

Die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen für die Vertriebsträger hat jährlich zu erfolgen.

10

Die mit der Prüfung beauftragte Person erstattet den Prüfbericht zuhanden des betroffenen Anbieters. Hält sie in ihrem Bericht Verstöße gegen die Bestimmungen für die Vertriebsträ-

ger fest, so stellt sie eine Kopie des Prüfberichtes auch der Aufsichtsbehörde zu.

Swiss Funds Association

Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen

Vom : 07.06.2005

Die FINMA anerkennt diese Selbstregulierung als Mindeststandard mit Ausnahme von Ziffer II.A.2 (siehe FINMA-RS 08/10).

I Grundlagen, Zielsetzungen und Verbindlichkeit

Diese Richtlinie soll einerseits zur Transparenz bei den Verwaltungskommissionen bei den in der Schweiz öffentlich angebotenen und vertriebenen Fonds beitragen. Sie verfolgt das Ziel, dass sich Anleger vor einem Erwerb von Fondsanteilen ein objektives Bild über die Verwendung der dem Fonds belasteten Verwaltungskommission machen können. Andererseits soll diese Richtlinie zu einer relativen Gleichbehandlung aller Anleger beitragen.

Die Richtlinie ist für alle in der Schweiz bewilligten Fonds anzuwenden. Sie gilt damit für schweizerische Fondsleitungen wie auch Vertreter ausländischer Fonds in der Schweiz.

II Richtlinie

A Offenlegung der Bestandteile der Verwaltungskommission bei Publikumsfonds

1. Begriffsdefinitionen

Publikumsfonds sind Anlagefonds, die nicht ausschliesslich institutionellen Anlegern im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AFV vorbehalten sind.

Die Aufgaben der Fondsleitung im Sinne dieser Richtlinie umfassen typischerweise folgende Funktionen:

Leitung

- Leitungsfunktionen
- Risk Management, internes Kontrollsystem (IKS) und Compliance
- Kontrolle und Überwachung der Beauftragten
- Buchhaltung, Controlling und Rechenschaftsablage
- Bewertung des Fondsvermögens und Berechnung des NAV
- Pflichtpublikationen
- Alle weiteren, nicht mit dem Asset Management und dem Vertrieb des Fonds zusammenhängenden Funktionen

Verwaltung des Fondsvermögens (Asset Management)

- Research und Analyse
- Treffen der Anlageentscheide
- Berichterstattung zur Anlagepolitik z.H. der Anleger

Vertrieb

- Zusammenarbeit mit Vertriebsträgern und –partnern sowie institutionellen Anlegern
- Marketing, Road Shows, Verkaufsgespräche mit Anlegern.

2. Offenlegung im Reglement und Prospekt des Fonds

Bei schweizerischen Fonds ist die Fondsleitung im Fondsreglement zu verpflichten, im Prospekt die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission, aufgeschlüsselt nach den Bestandteilen Leitung, Asset Management und Vertrieb, einzeln offen zu legen.

Im Prospekt des Fonds legt die Fondsleitung die Höhe der verschiedenen Bestandteile der (pauschalen) Verwaltungskommission, nämlich

- Leitung,
- Asset Management und
- Vertrieb,

offen. Dabei können Höchstsätze angegeben werden. Diese dürfen in ihrer Summe den Satz der Verwaltungskommission bzw., wenn das Fondsreglement einen Maximalsatz enthält, den effektiv angewandten Satz, maximal um 50 % übersteigen. Die Verwaltungskommission bildet aber immer die oberste Limite für die Belastung des Fonds.

Das Recht der Fondsleitung, zulasten eigener Rechnung im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und dem Vertrieb eines Fonds zusätzliche Zahlungen zu leisten, bleibt insbesondere bei der Lancierung vorbehalten.

Bestehen bei einem (Teil-)Fonds mehrere Anteilsklassen, auf denen eine unterschiedliche Verwaltungskommission erhoben wird, so sind die entsprechenden Angaben für jede Anteilsklasse offen zu legen.

Enthält der Prospekt eine vom Musterprospekt für schweizerische Effektenfonds abweichende Darstellung der drei Bestandteile der Verwaltungskommission, so ist die Aufteilung sinngemäss offen zu legen.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist in den Jahres- und Halbjahresberichten offen zu legen, wenn das Fondsreglement einen Maximalsatz enthält.

Bei ausländischen Fonds legt der Vertreter im Verkaufsprospekt unter den besonderen Informationen für die Anleger in der Schweiz nach Rücksprache mit der ausländischen Fondsleitung oder -gesellschaft die drei Bestandteile Leitung, Asset Management und Vertrieb der (pauschalen) Verwaltungskommission analog zu den schweizerischen Fonds offen.

B Zulässigkeit und Offenlegung von Rückvergütungen und Bestandepflegekommissionen

3. Begriffsdefinitionen

Als Rückvergütungen im Sinne dieser Richtlinie gelten Zahlungen aus der Verwaltungskommission an Anleger.

Als Bestandepflegekommissionen im Sinne dieser Richtlinie gelten Zahlungen aus der Verwaltungskommission an den Vertrieb.

4. Zulässigkeit von Rückvergütungen und Bestandepflegekommissionen

Rückvergütungen und Bestandepflegekommissionen dürfen nur aus dem Bestandteil

Vertrieb gewährt werden.

Rückvergütungen dürfen nur an die nachstehend bezeichneten institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, unter Vorbehalt von Ziff. 5 bezahlt werden:

- Lebensversicherungsgesellschaften (bezüglich der Fondsanteile, die für Rechnung der Versicherten oder zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherten gehalten werden)
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen (bezüglich der für Rechnung der Begünstigten gehaltenen Fondsanteile)
- Anlagestiftungen (bezüglich der für Rechnung der Sondervermögen gehaltenen Fondsanteile)
- Schweizerische Fondsleitungen (bezüglich der für Rechnung der verwalteten Fonds gehaltenen Fondsanteile)
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften (bezüglich der für Rechnung der verwalteten Fonds bzw. der beteiligten Anleger gehaltenen Fondsanteile)
- Investmentgesellschaften (bezüglich der Anlage des Gesellschaftsvermögens).

Die Ausrichtung von Rückvergütungen an andere institutionelle Anleger und an Endanleger ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben Ziff. 7 sowie weitere, von der Aufsichtsbehörde bewilligte Ausnahmen.

Bestandespflegekommissionen dürfen nur an die nachstehend bezeichneten Vertriebssträger und -partner unter Vorbehalt von Ziff. 5 bezahlt werden:

- bewilligte Vertriebssträger im Sinne von Art. 22 Abs. 1 AFG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebssträger im Sinne von Art. 22 Abs. 4 AFG
- Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie im Sinne von Rz 12 ff. des EBK-Rundschreibens 03/1 platzieren
- Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen, entgeltlichen Vermögensverwaltungsauftrages im Sinne von Rz 16 des EBK-Rundschreibens 03/1 bei ihrer Kundschaft platzieren (Vermögensverwalter).

Die Ausrichtung von Bestandespflegekommissionen an andere Vertriebssträger und -partner ist nicht zulässig. Vorbehalten bleiben Ziff. 7 sowie weitere, von der Aufsichtsbehörde bewilligte Ausnahmen.

5. Offenlegung im Reglement und Prospekt des Fonds

Beabsichtigt die Fondsleitung, Rückvergütungen an Anleger zu gewähren, so ist sie im Fondsreglement zu verpflichten, diesen Umstand im Prospekt offen zu legen.

Im Prospekt des Fonds legt die Fondsleitung offen, dass sie aus dem Bestandteil Vertrieb Rückvergütungen an institutionelle Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, bezahlt.

Beabsichtigt die Fondsleitung, Bestandespflegekommissionen an den Vertrieb zu gewähren, so ist sie im Fondsreglement zu verpflichten, diesen Umstand im Prospekt offen zu legen.

Im Prospekt des Fonds legt die Fondsleitung offen, dass sie aus dem Bestandteil Vertrieb Bestandespflegekommissionen an Vertriebssträger und -partner bezahlt.

Bei ausländischen Fonds legt der Vertreter im Verkaufsprospekt unter den besonderen

Informationen für die Anleger in der Schweiz nach Rücksprache mit der ausländischen Fondsleitung oder -gesellschaft analog zu den schweizerischen Fonds offen, dass aus dem Bestandteil Vertrieb Rückvergütungen an institutionelle Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, und/oder Bestandespflegekommissionen an Vertriebssträger und -partner bezahlt werden.

Investieren Fonds in andere Fonds (Zielfonds), so werden der Fondsleitung oder -gesellschaft in gewissen Fällen Rückvergütungen oder Bestandespflegekommissionen bezahlt. Dabei ist offen zu legen, wie die erhaltenen Rückvergütungen oder Bestandespflegekommissionen verwendet werden. Art. 12 Abs. 2 AFG bleibt vorbehalten.

C Sonderfälle

6. Anteilklassen mit unterschiedlichen Verwaltungskommissionen

Wird bei einem Fonds mit verschiedenen Anteilklassen die Verwaltungskommission abhängig von der jeweiligen Klasse unterschiedlich erhoben, so sind die Bedingungen für die Beteiligung an einer bestimmten Klasse transparent und nach objektiven Kriterien (bspw. institutionelle Anleger oder Anleger, welche mit einer Konzerneinheit einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen oder eine Mindestanlagesumme gezeichnet haben etc.) zu gestalten.

Dies gilt für Publikumsfonds wie auch für Fonds für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AFV. Im Weiteren ist der Bestandteil Leitung von allen Anteilklassen zu tragen.

7. Fonds für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie

Wird bei einem Anlagefonds für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AFV der Bestandteil Vertrieb erhoben, so dürfen daraus Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen ohne die Einschränkungen gemäss Ziff. 4 oben gewährt werden.

Bei Anlagefonds für institutionelle Anleger mit professioneller Tresorerie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AFV sind Anteilklassen ohne Verwaltungskommission (0 %-Anteilklassen) unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Bestandteile Leitung und Asset Management werden von Dritten erhoben und ersterer Bestandteil wird aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung an die Fondsleitung vergütet. Dieses Kommissionsmodell wird zudem im Fondsreglement erläutert.
- Bei Publikumsfonds sind unter den vorgenannten Voraussetzungen 0 %-Anteilklassen zulässig, wenn diese institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie im Sinne von Art. 2 Abs. 2 AFV vorbehalten sind.

III Übrige Bestimmungen

A Kontrolle durch die Revisionsstelle

Die anlagefondsgesetzliche Revisionsstelle der Fondsleitung prüft die Einhaltung dieser Richtlinie anlässlich der ordentlichen Revision der Fondsleitung und äussert sich dazu im Revisionsbericht.

B Kontrolle durch den Vertreter

Der Vertreter ausländischer Fonds lässt sich die Einhaltung der im Prospekt des Fonds gemachten Angaben schriftlich durch die ausländische Fondsleitung bzw. -gesellschaft bestätigen.

C Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde am 7. Juni 2005 vom Vorstand der Swiss Funds Association SFA verabschiedet. Sie tritt am 1. August 2005 in Kraft. Fondsleitungen und Vertreter ausländischer Fonds in der Schweiz haben bis am 31. Dezember 2006 die Fondsreglemente und Prospekte resp. die besonderen Informationen für die Anleger in der Schweiz in den Verkaufsprospekten entsprechend anzupassen.

Sollten im Recht der Europäischen Gemeinschaft einschlägige Transparenzvorschriften für den Fondsvertrieb in Kraft treten, wird diese Richtlinie überprüft werden.

Während der Übergangsfrist können im Rahmen der bisherigen Geschäftstätigkeit Rückvergütungen an institutionelle Anleger im Sinne von Ziff. 4 und Bestandespflegekommissionen an Vertriebssträger und -partner im Sinne von Ziff. 4 gewährt werden. Bis zur Anpassung des Reglements und Prospektes des Fonds ist bezüglich solcher Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen eine dem Inhalt des Musterprospektes entsprechende Information im Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds anzubringen.

Die Eidgenössische Bankenkommision hat diese Richtlinie am 30. Juni 2005 als Mindeststandard für Fondsleitungen und Vertreter ausländischer Fonds im Sinne des EBK-RS 04/2 vom 21. April 2004 anerkannt.

Swiss Funds Association

Anhang der Richtlinie für Transparenz bei Verwaltungskommissionen : Beispiele zur Darstellung der Verwendung der Verwaltungskommission

Vom : 07.05.2005

Die nachfolgenden Beispiele basieren auf drei konkreten, praktischen Situationen. Die jeweiligen Formulierungen in den Prospekten sind in grauer Schrift dargestellt; eine mögliche Aufteilung wird in schwarzer Schrift vorgeschlagen.

Beispiel 1

Schweizerischer Effektenfonds mit Angaben zu Einzelpositionen

Angaben im Prospekt zu den dem Fonds belasteten Kommissionen und Kosten

Anteile der Klasse abc

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die 1.5% p.a.
Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Fonds

Depotbankkommission der Depotbank [% p.a.]

Anteile der Klasse def

Verwaltungskommission der Fondsleitung für die 0.5% p.a.
Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Fonds

Depotbankkommission der Depotbank [% p.a.]

Zusätzlich können dem Fonds die weiteren, in § 19 des Reglementes aufgeführten Kommissionen und Kosten in Rechnung gestellt werden.

Angaben zur Verwendung der Verwaltungskommission gemäss Ziff. 2 der Richtlinie

Die Fondsleitung kann die ihr zustehende Verwaltungskommission wie folgt verwenden:

	Anteile der Klasse abc	Anteile der Klasse def
Leitung des Fonds bis höchstens	0.375%	0.2%
Asset Management (Verwaltung des Fondsvermögens) bis höchstens	0.675%	0.4%
Vertrieb des Fonds (inkl. Werbung und Marketing) bis höchstens	1.2%	0.15%
Zusammen höchstens	1.5%	0.5%

Beispiel 2

Schweizerischer Effektenfonds mit pauschaler Verwaltungskommission

Angaben im Prospekt zu den dem Fonds belasteten Kommissionen und Kosten

Pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die 1,8% p.a.
die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Fonds
sowie zur Deckung der anfallenden Kosten

Eine detaillierte Aufstellung der in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Kommissionen und Kosten ist aus dem Reglement ersichtlich.

Angaben zur Verwendung der Pauschalkommission sinngemäss zu Ziff. 2 der Richtlinie

Die Fondsleitung kann die ihr zustehende Verwaltungskommission wie folgt verwenden:

Leitung des Fonds bis höchstens	0.6%
Asset Management (Verwaltung des Fondsvermögens) bis höchstens	0.8%
Vertrieb des Fonds (inkl. Werbung und Marketing) bis höchstens	1.3%
Zusammen höchstens	1.8%

Kommentar

Die in der pauschalen Verwaltungskommission enthaltenen Kommissionen und Kosten, die im Beispiel 1 direkt dem Fondsvermögen belastet werden, gelten nach dieser Richtlinie zum grössten Teil als Elemente des Bestandteils Leitung. Entsprechend ist der Anteil dieser Auf-

gabe höher als im Beispiel 1.

Beispiel 3

Luxemburgischer Fonds in körperschaftlicher Form (SICAV)

Angaben im Prospekt zu den dem Fonds belasteten Kommissionen und Kosten

Kommission des Anlageberaters*	1.2% p.a.
Depotbankkommission der Depotbank	0.3% p.a.

Zusätzlich können dem Fonds folgende Kommissionen und Kosten belastet werden:

- Gebühren für die Aufsicht über den Fonds
- Kosten für die Berechnung des NAV
- Kosten für Publikationen
- Kosten für die Revision
- Kosten für Rechtsberatung
- Amortisation der Gründungskosten

* der Anlageberater kann zugunsten des Vertriebs auf einen Teil seiner Kommission verzichten (Angabe im Prospekt).

Angaben zur Verwendung der Kommission des Anlageberaters sinngemäss zu Ziff. 2 der Richtlinie

Der Anlageberater kann die ihm zustehende Vergütung wie folgt verwenden:

Leitung des Fonds bis höchstens	0.1%
Asset Management (Verwaltung des Fondsvermögens) bis höchstens	0.6%
Vertrieb des Fonds (inkl. Werbung und Marketing) bis höchstens	1.1%
Zusammen höchstens	1.2%

Kommentar

Die Entschädigung des Vertriebs erfolgt in diesem Beispiel durch den Anlageberater (der zugleich Sponsor des Fonds ist). Gemäss Ziff. 2 hat dieser die Aufteilung der von ihm erhobenen Kommission dem Vertreter bekannt zu geben. Der Vertriebsanteil fällt hier wesentlich höher aus als in den Beispielen 1 und 2, da praktisch alle mit der Leitung des Fonds zusammenhängenden Kommissionen und Kosten direkt dem Fonds belastet werden und nicht beim Anlageberater anfallen.

SIX Swiss Exchange

Organisationsreglement der SIX Group AG hinsichtlich der regulatorischen Organe für die Börsen der Gruppe

Vom : 17.04.2009

Von der FINMA am 29.04.2009 genehmigt. In Kraft am 29.04.2009.

1. ALLGEMEINES

1.1 *Inhalt des Organisationsreglements*

Dieses Organisationsreglement regelt die folgenden Bereiche:

- die Aufgaben und die Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates («VR») und des Verwaltungsratspräsidenten («VRP») der SIX Group AG in Zusammenhang mit den Regulatorischen Organen;
- die Konstituierung, Organisation und Aufgaben der Regulatorischen Organe und deren Stellung zur SIX Group AG und im Konzern.

1.2 *Die einzelnen Regulatorischen Organe*

Die Regulatorischen Organe sind:

- das Regulatory Board;
- die Sanktionskommission, die Beschwerdeinstanz und das Schiedsgericht;
- SIX Exchange Regulation.

1.3 *Unabhängigkeit*

¹ Börsen sind vom Bundesrecht verpflichtet, Emittenten, Effektenhändler sowie den Handel zu regulieren und durch eine unabhängige Stelle zu überwachen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen den für die Regulierung, Beurteilung und Überwachung zuständigen Organen und den operativen Geschäftseinheiten der SIX Group findet eine weitest mögliche personelle, organisatorische und rechtliche Trennung der regulatorischen von den operativen Tätigkeiten statt. Die Unabhängigkeit der Regulatorischen Organe nach innen und in der Aussenwirkung wird von der SIX Group AG und ihren Tochtergesellschaften respektiert.

² Die Regulatorischen Organe unterstehen in regulatorischen Belangen keinen Weisungen der SIX Group AG, ihrer Tochtergesellschaften oder von Börsen, welche die Dienstleistungen der Regulatorischen Organe beanspruchen.

³ Die Regulatorischen Organe sind einander nach Massgabe dieses Reglements gewaltenteilig gleichgestellt. Eine Person kann gleichzeitig nur einem der Regulatorischen Organe und nur einem der judikativen Gremien (wie Beschwerdeinstanz, Sanktionskommission oder Schiedsgericht) angehören.

1.4 *Ressourcen*

Die Regulatorischen Organe sind von der SIX Group AG, ihren Tochtergesellschaften und

den Börsenbetreibern sachlich und personell ausreichend auszustatten. Die Regulatorischen Organe gehen mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen haushälterisch um.

1.5 Budget

¹ Der VRP der SIX Group AG spricht das Budget für SIX Exchange Regulation. Das Budget hat SIX Exchange Regulation die Erfüllung ihrer Aufgabe zu erlauben. Die Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation erarbeitet dazu jeweils einen Budgetvorschlag zu Händen des VRP der SIX Group AG.

² Der VRP der SIX Group AG legt die Grundsätze für die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Regulatory Board, der Beschwerdeinstanz, der Sanktionskommission und allfälliger Kommissionen und Sekretariate fest. Er legt zudem die Grundsätze für die Entschädigung von allfälligen Auslagen fest.

1.6 Einnahmen

¹ Allfällige Einnahmen der Regulatorischen Organe stehen den Börsen der SIX Group zu.

² Allfällige vereinnahmte Bussen werden ausgeschieden und zugunsten von Forschung und Wissensvermittlung in Zusammenhang mit dem Finanzplatz Schweiz oder zugunsten von karitativen Zwecken verwendet. SIX Exchange Regulation erlässt dazu ein entsprechendes Reglement.

2. DAS REGULATORY BOARD

2.1 Organisation des Regulatory Board

¹ Das Regulatory Board setzt sich aus höchstens 17 Mitgliedern zusammen, wovon sechs von der economiesuisse und neun vom VR der SIX Group AG auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Zusätzlich werden als einfache Mitglieder entsandt: ein Mitglied des VR der SIX Group AG von Amtes wegen und ein Vertreter der Geschäftsleitung («GL») (heute Management Committee) der Konzerneinheit, welche die Börse betreibt (heute Division Cash Markets der SIX Group AG). Einfache Mitglieder können nicht Präsidenten oder Vizepräsidenten des Regulatory Board oder seiner Ausschüsse sein.

³ Der Präsident des Regulatory Board wird vom VR der SIX Group AG für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Das Regulatory Board konstituiert sich im übrigen selbst. Es hat insgesamt über die für seine Aufgaben nötige Sachkunde zu verfügen.

2.2 Konsultationsrecht der FINMA

Der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) kommt vor der Wahl der Mitglieder des Regulatory Board ein Konsultationsrecht zu.

2.3 Abberufung

Aus wichtigen Gründen können einzelne Mitglieder des Regulatory Board nach Konsultation der FINMA, bei den von der economiesuisse bestimmten Mitgliedern zusätzlich nach Konsultation der economiesuisse, vom VR der SIX Group AG auch vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden.

2.4 *Aufgaben des Regulatory Board*

¹ Das Regulatory Board ist im Rahmen der börsengesetzlichen Selbstregulierungspflichten das oberste Rechtsetzungsgremium. Es setzt Recht für Emittenten, für Teilnehmer und für Händler. Der Erlass der Reglemente und deren Änderungen sind von der FINMA zu genehmigen.

² Das Regulatory Board hat folgende Aufgaben:

- a. es erlässt Regeln zur Organisation eines leistungsfähigen und transparenten Handels;
- b. es regelt die Zulassung, die Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern und Händlern;
- c. es regelt die Zulassung von Effekten (Kotierung), erlässt Vorschriften über die Handelbarkeit der Effekten und legt fest, welche Informationen für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität der Emittenten durch die Anleger nötig sind;
- d. es erlässt Regeln zur Überwachung des Handels und der Emittenten;
- e. es übt die fachliche Obergewalt über die Umsetzung und Durchsetzung der erlassenen Regeln durch SIX Exchange Regulation aus;
- f. es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2.5 *Informationsrecht*

¹ Das Regulatory Board kann Auskunft über Angelegenheiten und Einsichtnahme in interne Unterlagen von SIX Exchange Regulation verlangen, soweit dies für die Ausübung seiner Aufgaben erforderlich ist. Solche Begehren können in einer Sitzung gestellt oder ausserhalb der Sitzung schriftlich an den Präsidenten des Regulatory Board gerichtet werden.

² Vom Informationsrecht ausgenommen sind Bundesaufgaben, Aufträge welche von kantonalen oder Behörden des Bundes erteilt wurden, Vorabklärungen und laufende Verfahren sowie Fälle in welchen Geschäftsgeheimnisse Dritter betroffen sein könnten.

³ Der Präsident der Beschwerdeinstanz entscheidet abschliessend, wenn strittig ist, ob die Informationen zur Ausübung des Auftrags des Regulatory Board notwendig sind.

2.6 *Ausschüsse*

Das Regulatory Board bildet einen Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee) und einen Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee).

2.7 *Ausschuss für Emittentenregulierung (Issuers Committee)*

Der Ausschuss für Emittentenregulierung besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, davon mindestens zwei von der economiesuisse gewählte Emittentenvertreter. Emittenten und Anleger müssen angemessen vertreten sein.

Der Ausschuss wird vom Präsidenten des Regulatory Board geleitet.

2.8 *Aufgaben*

Der Ausschuss für Emittentenregulierung hat folgende Aufgaben:

- a. er bereitet die vom Regulatory Board zu erlassenden Reglemente und Zusatzreglemente für Emittenten vor;
- b. er kann Richtlinien erlassen oder die Kompetenz zum Erlass einzelner Richtlinien an SIX Exchange Regulation delegieren;
- c. er kann zu den zu erlassenden Reglementen und Richtlinien Vernehmlassungen und Anhörungen durchführen;
- d. er kann im Einzelfall auf Gesuch hin Ausnahmen von den Reglementen und Richtlinien gewähren;
- e. er entscheidet über die Zulassung von Effekten (Kotierung);
- f. er kann Aufgaben ganz oder teilweise an SIX Exchange Regulation delegieren.

2.9 *Ausschuss für Teilnehmerregulierung (Participants & Surveillance Committee)*

Der Ausschuss für Teilnehmerregulierung besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Teilnehmer müssen darin angemessen vertreten sein. Der von der Division Cash Markets der SIX Group AG entsandte Vertreter ist von Amtes wegen Mitglied dieses Ausschusses. Der Ausschuss wird vom Vizepräsidenten des Regulatory Board geleitet.

2.10 *Aufgaben*

Der Ausschuss für Teilnehmerregulierung hat folgende Aufgaben:

- a. er bereitet die vom Regulatory Board zu erlassenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») für die Teilnehmer vor;
- b. er kann Weisungen für Teilnehmer und Händler erlassen;
- c. er kann zu den zu erlassenden AGB und Weisungen Vernehmlassungen und Anhörungen durchführen;
- d. er kann Aufgaben ganz oder teilweise an SIX Exchange Regulation delegieren.

3. DER PRÄSIDENT DES REGULATORY BOARD

Der Präsident des Regulatory Board hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Sitzungen des Regulatory Board;
- b. fachliche Beratung der Geschäftsleitung von SIX Exchange Regulation;
- c. Förderung der Selbstregulierung;
- d. Vertretung des Regulatory Board nach aussen.

4. DAS SEKRETARIAT DES REGULATORY BOARD

Dem Regulatory Board steht ein Sekretariat zur Seite, welches von SIX Exchange Regulation gestellt wird. Sekretär ist von Amtes wegen der Vorsitzende der GL von SIX Exchange Regulation. Das Sekretariat erledigt die administrativen Geschäfte des Regulatory Board.

5. DIE SANKTIONSKOMMISSION

5.1 *Organisation der Sanktionskommission*

¹ Die Sanktionskommission besteht insgesamt aus nicht weniger als fünf und maximal elf Mitgliedern. Die Sanktionskommission setzt sich aus einem Präsidenten sowie zusätzlich einer geraden Anzahl von je hälftig vom VR der SIX Group AG und dem Regulatory Board auf sechs Jahre gewählten, unabhängigen und sachkundigen Personen zusammen. Das Regulatory Board wählt den Präsidenten. Auf Vorschlag der Sanktionskommission wählt der VR der SIX Group AG einen Sekretär.

² Die Sanktionskommission hat im Rahmen der bestehenden Reglemente Regelungskompetenz.

5.2 *Aufgaben der Sanktionskommission*

Die Sanktionskommission verhängt nach dem in der Verfahrensordnung (VO) geregelten Verfahren Sanktionen gemäss den AGB sowie dem Kotierungsreglement samt Zusatzreglementen und deren Ausführungserlassen gegenüber den diesen Reglementen unterstellten, natürlichen und juristischen Personen.

6. DIE UNABHÄNGIGE BESCHWERDEINSTANZ

Die unabhängige Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 9 BEHG wird in einem besonderen vom VR der SIX Swiss Exchange AG zu erlassenden Reglement geregelt.

7. DAS SCHIEDSGERICHT

¹ Präsident und Vizepräsident des Schiedsgerichts werden vom Schweizerischen Bundesgericht für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt.

² Jede Partei benennt nach der anwendbaren Schiedsordnung einen weiteren Schiedsrichter.

³ Für das Schiedsgericht kann vom Regulatory Board eine Schiedsordnung erlassen werden.

8. SIX EXCHANGE REGULATION

8.1 *Aufgaben*

¹ Der Bereich SIX Exchange Regulation vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. Er verhängt Sanktionen, soweit ihm die Reglemente diese Kompetenz erteilen und stellt Sanktionsanträge. Der VRP der SIX Group AG, die Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die zuständigen Staatsanwaltschaften werden im Fall von vermuteten Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen informiert.

² Zu den Aufgaben von SIX Exchange Regulation gehören insbesondere:

- a. die Marktüberwachung im Sinne des Gesetzes und allfällige Zusatzaufgaben gemäss Vereinbarung mit den jeweiligen Börsenbetreibern;
- b. die Überprüfung von eingegangenen Hinweisen auf vermutete Ausnützungen der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulation und andere Gesetzesverletzungen;

- c. die Entgegennahme von Beschwerden von Teilnehmern und Dritten, falls sich diese gegen die GL einer von SIX Exchange Regulation überwachten Börse oder gegen Teilnehmer oder deren Händler richten;
- d. die Durchführung der zur Beantwortung von Beschwerden notwendigen Untersuchungen;
- e. das Vorschlagen von Massnahmen zur Beseitigung von Beschwerdegründen. Verweigert die GL einer von SIX Exchange Regulation überwachten Börse die Mitwirkung bei der Umsetzung der Massnahme, so stellt SIX Exchange Regulation dem zuständigen VR Antrag auf gehörige Mitwirkung der entsprechenden GL;
- f. das Führen von regulatorischen Verfahren und Schiedsprozessen;
- g. die Bearbeitung der eingehenden Kotierungs- und Zulassungsgesuche;
- h. die Überwachung der Einhaltung der vom Regulatory Board erlassenen Regeln und die Vornahme der dazu notwendigen Vorabklärungen und Untersuchungen;
- i. die geeignete Information von Teilnehmern, Händlern und Emittenten und ihrer Vertreter hinsichtlich Fragen der Regulierung und der zugehörigen Praxis;
- j. die Anordnung und die Regelung des Verfahrens zur Anordnung von kurzfristigen Suspendierungen des Handels, welche nicht als Sanktion erfolgen (Handelseinstellung);
- k. die Bestellung der bundesrechtlich den Börsen vorgeschriebenen Offenlegungsstelle und der Fachkommission sowie der Erlass des Reglements der Offenlegungsstelle;
- l. das Verfolgen der nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Regulierung;
- m. die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Regulatoren;
- n. die Darstellung der regulatorischen Tätigkeit in der Öffentlichkeit.

8.2 *Wahl und Zusammensetzung der GL*

Der VR der SIX Group AG wählt in Absprache mit dem Präsidenten des Regulatory Board den Vorsitzenden und die übrigen zwei Mitglieder der GL von SIX Exchange Regulation. Die Wahl der Mitglieder bedarf der Genehmigung durch die FINMA. Der Vorsitzende bestimmt in Absprache mit dem VRP der SIX Group AG seine Stellvertretung.

8.3 *Aufgaben der GL*

¹ Der GL obliegt die Geschäftsführung von SIX Exchange Regulation. Sie kann ein Organisationsreglement und Weisungen gegenüber den Mitarbeitenden von SIX Exchange Regulation erlassen.

² Die Mitglieder der GL von SIX Exchange Regulation haben das Recht an den Sitzungen des Regulatory Board und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

³ Die GL von SIX Exchange Regulation ist Anlaufstelle für Teilnehmer und Dritte, falls diese Beschwerden gegen die Geschäftsleitungen von Börsen der SIX Group sowie gegen Teilnehmer oder deren Händler vorbringen. Sie führt die notwendigen Untersuchungen zur Beantwortung der Beschwerden durch. Sie orientiert den VRP der SIX Group AG, die Aufsichtsbehörde und gegebenenfalls die zuständigen Staatsanwaltschaften im Falle von vermuteten Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen.

9. ZUSAMMENARBEIT SIX EXCHANGE REGULATION MIT DEN ÜBERWACHTEN BÖRSEN

9.1 *Teilnahmerecht*

Der Vorsitzende von SIX Exchange Regulation ist ständiger Gast in der GL (heute Management Committee [MC]) der Konzerneinheit, welche die Börse betreibt (heute Division Cash Market der SIX Swiss Exchange AG) und darf den Sitzungen der geschäftsleitenden Organe der übrigen regulierten Börsen der SIX Group als Gast ohne Stimmrecht ebenfalls beiwohnen. Er kann als Stellvertreter ein anderes Mitglied der GL entsenden.

9.2 *Informationspflicht*

Die vom Regulatory Board regulierten bzw. von SIX Exchange Regulation überwachten Börsen bringen der GL von SIX Exchange Regulation Projekte und besondere Vorkommnisse frühzeitig zur Kenntnis, welche regulatorische Auswirkungen zeitigen könnten.

9.3 *Informationsrecht*

Die Organe und Mitarbeiter der vom Regulatory Board regulierten bzw. von SIX Exchange Regulation überwachten Börsen stellen der GL von SIX Exchange Regulation die Informationen zur Verfügung, welche SIX Exchange Regulation in Erfüllung ihrer Tätigkeit herausverlangt.

9.4 *Zeichnungsberechtigungen für die überwachten Börsen*

Die GL und Mitarbeiter der SIX Exchange Regulation benötigen in genügender Anzahl die Zeichnungsberechtigungen für die überwachten Börsen.

9.5 *Entscheid des VRP der SIX Group AG*

Im Streitfall entscheidet der VRP der SIX Group AG auf Antrag des abgewiesenen Geschworenen über Streitigkeiten hinsichtlich der in Kapitel 9 genannten Rechte und Pflichten.

10. BERICHTERSTATTUNG DURCH SIX EXCHANGE REGULATION

10.1 *Berichterstattung an den VR der SIX Group AG*

Der VR der SIX Group AG erhält von SIX Exchange Regulation einen Jahresbericht.

10.2 *Berichterstattung an den VRP der SIX Group AG*

¹ Der Vorsitzende der GL von SIX Exchange Regulation rapportiert periodisch dem VRP der SIX Group AG über die laufende Tätigkeit. Bei Bedarf kann der VRP weitere Mitglieder der GL von SIX Exchange Regulation zur Berichterstattung einladen.

² Der Vorsitzende der GL von SIX Exchange Regulation steht darüber hinaus dem VRP der SIX Group AG jederzeit zur Berichterstattung zur Verfügung.

10.3 *Berichterstattung gegenüber dem Regulatory Board*

SIX Exchange Regulation erstellt zuhanden des Regulatory Board quartalsweise einen Be-

richt über die laufende Tätigkeit im regulatorischen Bereich. Diese Berichte werden an den Sitzungen des Regulatory Board und seiner Ausschüsse gegebenenfalls mündlich erläutert und ergänzt.

10.4 *Ausserordentliches*

Ausserordentliche Vorfälle von grosser Tragweite sind dem VRP der SIX Group AG und den Präsidenten der Regulatorischen Organe unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

10.5 *Information der Aufsichtsbehörde*

SIX Exchange Regulation informiert regelmässig die Aufsichtsbehörde über die laufenden Tätigkeiten. Ausserordentliche Vorfälle von grosser Tragweite werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

11. BÖRSENGESETZLICHE REVISION

Die regulatorische Tätigkeit von SIX Exchange Regulation untersteht von Bundesrechts wegen der börsengesetzlichen Revision der überwachten Börsen.

12. ZEICHNUNGSRECHT

12.1 *Regulatory Board*

Jeweils zwei Mitglieder, in der Regel der Präsident und der Vizepräsident, des Regulatory Board zeichnen kollektiv zu zweien für das Regulatory Board. Bei den Ausschüssen zeichnen jeweils der Vorsitzende des Ausschusses mit einem der Mitglieder zu zweien für den entsprechenden Ausschuss.

12.2 *Sanktionskommission*

Präsident, Vizepräsident oder der Sekretär der Sanktionskommission zeichnen kollektiv zu zweien die Entscheide der Sanktionskommission.

12.3 *Beschwerdeinstanz*

Der Präsident und ein Mitglied der Beschwerdeinstanz zeichnen kollektiv zu zweien die Entscheide der Beschwerdeinstanz.

12.4 *SIX Exchange Regulation*

Die Mitglieder der GL von SIX Exchange Regulation zeichnen grundsätzlich kollektiv zu zweien für SIX Exchange Regulation. Die GL von SIX Exchange Regulation kann weitere Personen bezeichnen, welche kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt sind. Die GL von SIX Exchange Regulation kann in besonderen Fällen für bestimmte Geschäfte Einzelunterschrift einräumen.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Organisationsreglement wurde am 17. April 2009 vom VR der SIX Group AG gestützt auf Art. 716 und 716b OR sowie Art. 14 der Statuten erlassen und von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 29. April 2009 genehmigt.

² Dieses Organisationsreglement tritt am 29. April 2009 in Kraft.

13.2 *Aufhebung des Reglements der Überwachungsstelle*

Das Reglement der Überwachungsstelle vom 12. Mai 2000 wird vom Regulatory Board auf Antrag der GL von SIX Exchange Regulation ausser Kraft gesetzt werden. Dieses Organisationsreglement geht bis dahin im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Reglement und dem Reglement der Überwachungsstelle vor; im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements der Überwachungsstelle bis zur ausser Kraftsetzung sinngemäss weiter.

13.3 *Reglement der Offenlegungsstelle*

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements gehen allenfalls widersprechenden Bestimmungen des Reglements der Offenlegungsstelle vom 19. November 1997 vor.

13.4 *Kompetenzordnung der SIX Group AG und ihrer Gruppengesellschaften*

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements gehen allenfalls widersprechenden Bestimmungen der Kompetenzordnung der SIX Group AG und ihrer Gruppengesellschaften gemäss Anhang zum Organisationsreglement der SIX Group AG vor.

13.5 *Abänderung*

Dieses Organisationsreglement kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss (bei Einhaltung des Quorums gemäss Ziff. 11.7 und 11.8 des Organisationsreglements der SIX Group AG) abgeändert werden.

SIX Swiss Exchange

Verfahrensordnung der SIX Swiss Exchange

Vom : 31.03.2009

Letzte Änderung : 01.10.2010

Von der FINMA am 23.04.2009 genehmigt, in Kraft am 01.07.2009. Letzte Änderung vom

01.10.2010: von der FINMA am 07.10.2010 genehmigt, in Kraft am 01.11.2010.

1. GEGENSTAND UND ORGANE

1.1 *Gegenstand*

¹ Dieses Reglement regelt das Verfahren zur Untersuchung und Sanktionierung von Verletzungen folgender Vorschriften und deren Ausführungserlassen der Börsen, die durch die regulatorischen Organe der SIX Group AG geregelt werden:

- a. Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange und Scoach Schweiz AG
- b. Kotierungsreglement (KR) und Zusatzreglemente.

² Es werden nur Sanktionen ausgesprochen, welche im Handelsreglement, in den AGB oder dem KR und den Zusatzreglementen enthalten sind und nur gegen natürliche und juristische Personen, welche den in Abs. 1 genannten Vorschriften unterstehen (Betroffene).

1.2 *Organe*

¹ Untersuchungsorgan für Verletzungen der Handelsreglemente von SIX Swiss Exchange AG und Scoach Schweiz AG und deren Ausführungserlasse ist die Abteilung Surveillance & Enforcement («Surveillance & Enforcement») des Bereichs SIX Exchange Regulation, für Verletzungen des KR, der Zusatzreglemente und der Ausführungserlasse die Abteilung Listing & Enforcement («Listing & Enforcement») des Bereichs SIX Exchange Regulation.

² Sanktionen werden von der Sanktionskommission ausgesprochen, soweit dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsieht.

³ Die Organe handeln und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen unabhängig.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

2.1 *Ausstand*

¹ Interessenkonflikte sind unverzüglich anzuzeigen. Der Ausstand kann von den mit dem Sanktionsverfahren befassten Personen erklärt oder von den Verfahrensbeteiligten verlangt werden. Das Begehren ist zu begründen, die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Die betroffene Person nimmt zum Ausstandsbegehren Stellung.

² Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Angehörigen der SIX Exchange Regulation der Vorgesetzte und bei Mitgliedern der Sanktionskommission der Präsident. Über dessen Ausstand entscheidet der Vizepräsident.

³ Wird das Gesuch gutgeheissen, so trägt die SIX Exchange Regulation die Verfahrenskosten. Wird es abgewiesen oder war es offensichtlich verspätet oder mutwillig, so gehen die Kosten zu Lasten des Gesuchstellers.

⁴ Angehörige der Untersuchungsorgane und Mitglieder der Sanktionskommission sind von der Ausübung ihrer Funktion ausgeschlossen, insbesondere wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. in einer anderen Stellung, namentlich als Mitglied einer Behörde, eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, als Arbeitnehmer, als Rechtsbeistand von Betroffenen, als Richter, als Schiedsrichter, als Sachverständiger, als Zeuge, als Mediator in der gleichen Sache tätig waren;
- c. mit einem Betroffenen oder Mitglied eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied einer Behörde tätig war, verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- d. mit einem Betroffenen oder Mitglied eines Gesellschaftsorgans eines Betroffenen, ihrem Rechtsbeistand oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied einer Behörde tätig war, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen eines Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnisses, Freundschaft oder Feindschaft mit einem Betroffenen oder mit einem Mitglied eines Gesellschaftsorgans des Betroffenen oder dessen Rechtsbeistand befangen sein könnten.

⁵ Wer in einer Sache im Rahmen eines Untersuchungsorgans tätig war, ist als Mitglied der Sanktionskommission oder der Beschwerdeinstanz vom Verfahren ausgeschlossen.

⁶ Verfahrenshandlungen, an denen eine zum Ausstand verpflichtete Person mitgewirkt hat, sind aufzuheben und zu wiederholen. Beweise, die nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand erhoben werden können, dürfen im Verfahren weiter berücksichtigt werden.

2.2 *Sprache*

¹ Das Verfahren wird nach Wahl der Betroffenen in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Wird keine Wahl getroffen oder einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet das Organ, welches das Verfahren einleitet.

² Eingaben sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente sind von den Betroffenen in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

2.3 *Führung der Verfahren*

¹ Die Verfahren werden schriftlich geführt, sofern die Organe nichts anderes anordnen.

² Die Verfahren sind zügig zu erledigen.

2.4 *Fristen*

2.4.1 *Fristenansetzung*

¹ Die in dieser Verfahrensordnung enthaltenen Fristen können nicht erstreckt werden. Sie haben bei Nichtbeachtung Verwirkungsfolge.

² Die übrigen Fristen werden von den Organen gemäss den Bedürfnissen des Kapitalmarktes festgelegt.

³ Die Organe können von ihnen gesetzte Fristen ausnahmsweise erstrecken. Das Begehren dazu ist vor Fristablauf zu stellen.

⁴ Fristen werden nur auf begründetes Gesuch hin und aus zureichenden Gründen erstreckt.

⁵ Ist der Betroffene oder seine Vertretung unverschuldeter Weise abgehalten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern binnen fünf Börsentagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe des Grundes darum ersucht wird.

⁶ Wird die Wiederherstellung gewährt, so läuft die Frist für die versäumte Rechtshandlung von der Zustellung dieser Entscheidung an.

2.4.2 *Fristberechnung*

¹ Die Fristen berechnen sich nach Börsentagen der SIX Swiss Exchange.

² Es werden keine Gerichtsferien berücksichtigt.

³ Der Fristenlauf beginnt am Tag nach dem Empfang der Mitteilung durch den Betroffenen.

2.4.3 *Fristwahrung*

¹ Eine Handlung erfolgt rechtzeitig, wenn sie bis 24.00 Uhr Schweizer Zeit des letzten Tages der Frist vorgenommen wurde.

² Zur Wahrung von Fristen sind Eingaben physisch, über Telefax und auf elektronischem Weg möglich. Wird eine physische Eingabe innert Frist der schweizerischen Post oder einem Eilkurier übergeben, so ist die Frist eingehalten.

³ Ist für die Gültigkeit ein Dokument mit Originalunterschrift notwendig, so ist dieses umgehend nachzureichen, sollte die Eingabe über Telefax oder auf elektronischem Weg erfolgt sein.

2.5 *Verjährung*

¹ Liegt eine mögliche Verletzung von Regeln der Börsen, welche durch die regulatorischen Organe der SIX Group AG geregelt werden, mehr als zwei Jahre zurück, so kann kein Sanktionsverfahren mehr eingeleitet werden.

² Sind nach Einleitung eines Sanktionsverfahrens mehr als zwei Jahre verstrichen, so kann keine Sanktion mehr ausgefällt werden. Ein Sanktionsverfahren gilt mit den Handlungen der Untersuchungsorgane gegenüber den Betroffenen gemäss den Ziff. 3.2 Abs. 2 und 3.3 Abs. 2 als eingeleitet. Ist vor Ablauf dieser Frist ein Sanktionsbescheid der Untersuchungsorgane oder ein Entscheid der Sanktionskommission ergangen, so tritt unabhängig von der Rechtskraft die Verjährung nicht mehr ein.

2.6 *Sanktionenregister*

¹ Die SIX Exchange Regulation führt ein Register über alle in Rechtskraft erwachsenen Sanktionen.

² Das Register ist nicht öffentlich einsehbar. Es wird durch die Untersuchungsorgane geführt. Die Sanktionskommission und die Beschwerdeinstanz haben in den bei ihnen rechtshängigen Fällen ein Einsichtsrecht.

³ Dritten, welche über einen entsprechenden Rechtsanspruch verfügen, wird, wenn sie diesen Anspruch geltend machen, ein entsprechender Auszug aus dem Register zugestellt.

⁴ Eine Eintragung im Register wird bei der Bemessung von späteren Sanktionen nicht mehr berücksichtigt, wenn seit der Rechtskraft der früheren Sanktion drei Jahre vergangen sind. Die entsprechenden Eintragungen sind nach Ablauf dieser Zeit zu streichen.

2.7 *Vernichtung der Verfahrensakten*

Die Verfahrensakten werden vernichtet, wenn seit Eintritt der Rechtskraft zehn Jahre vergangen sind.

2.8 *Geheime Beratung*

Die Organe fassen ihre Beschlüsse in geheimer Beratung.

2.9 *Kosten*

¹ Die Organe können den Betroffenen die Verfahrenskosten oder allfällige besondere Auslagen, wie Kosten von Gutachten und Kosten für die Bearbeitung von Akten ganz oder teilweise überbinden, sofern:

- a. Sanktionen ausgesprochen werden oder
- b. die Betroffenen diese Kosten durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht haben.

² Allfällige Kosten der Verbeiständung sind in der Regel von den Betroffenen zu tragen.

³ Müssen Verfahrenshandlungen wiederholt werden, so können Verfahrenskosten ganz oder teilweise, ungeachtet des Verfahrensausganges, denjenigen Verfahrensbeteiligten auferlegt werden, die sie verursacht haben.

2.10 *Einigungen*

¹ Die Untersuchungsorgane können mit den Betroffenen ein Sanktionsverfahren durch Vereinbarung beenden (Einigung).

² Einigungen sind in Bagatellfällen zulässig oder wenn damit gegenüber einem ordentlich abgeschlossenen Sanktionsverfahren eine schnellere oder bessere Information der Öffentlichkeit erreicht werden kann.

³ Einigungen sind schriftlich auszufertigen und rechtsgültig zu unterzeichnen. Je ein Exemplar wird den Betroffenen und dem Untersuchungsorgan zugestellt.

⁴ Einigungen sind zu publizieren. Die Publikation umfasst zumindest den betroffenen Regelungsbereich, die wichtigsten Elemente des Sachverhaltes, den Inhalt der Einigung und die Identität der Betroffenen.

3. **UNTERSUCHUNG**

3.1 *Allgemeine Grundsätze*

¹ Die Organe berücksichtigen die entlastenden und die belastenden Momente mit gleicher Sorgfalt.

² Als Beweismittel gelten sämtliche der Feststellung des Sachverhaltes dienlichen Gegenstände und Informationen. Sie unterliegen der freien Beweiswürdigung.

³ Die Organe können Gutachter ernennen. Den Betroffenen wird Gelegenheit gegeben, sich zur Person des Gutachters, zur Erteilung des Auftrages und dessen Inhalt zu äussern. In der Regel wird ein schriftliches Gutachten erstellt.

⁴ Die Organe können Betroffene und Dritte befragen.

⁵ Die Befragung kann auf einen Ton- oder Bildträger aufgenommen werden. Die Organe geben dies den anwesenden Betroffenen vorgängig bekannt. Wird die Befragung ausnahmsweise nicht auf einen Ton- oder Bildträger aufgenommen, so ist ein Protokoll zu erstellen.

⁶ Die im Rahmen des Sanktionsverfahrens als Beweismittel dienenden Gegenstände und Informationen sind für die Betroffenen bei der SIX Exchange Regulation einsehbar. Die SIX Exchange Regulation kann den Betroffenen auf deren Verlangen unter Verrechnung der Kosten Kopien der Originaldokumente sowie Ton- und Bildträger zukommen lassen.

⁷ Dokumente, die Drittparteien betreffende Daten enthalten, werden vor der Herausgabe anonymisiert.

⁸ Beweismittel, welche den Betroffenen nicht unterbreitet worden sind, dürfen im Sanktionsverfahren nicht berücksichtigt werden.

3.2 *Verfahren vor Surveillance & Enforcement*

¹ Im Rahmen einer Vorabklärung prüft Surveillance & Enforcement, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind.

² Ergeben sich genügend Anhaltspunkte für die Verletzung von Vorschriften gemäss Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. a, wird eine Untersuchung eröffnet. Die Eröffnung einer Untersuchung wird den Betroffenen (Teilnehmer sowie gegebenenfalls dessen Händler) schriftlich mitgeteilt. Diese kann nicht angefochten werden.

³ In der Untersuchung klärt Surveillance & Enforcement den Sachverhalt so weit ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheides oder eines Antrages an die Sanktionskommission notwendig ist. Den Betroffenen (Teilnehmer sowie gegebenenfalls dessen Händler) wird in der Untersuchung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.

⁴ Die Aufsichtsbehörde wird über die Eröffnung und den Abschluss von Untersuchungen informiert.

3.3 *Verfahren vor Listing & Enforcement*

¹ Im Rahmen der Vorabklärung prüft Listing & Enforcement summarisch, ob genügend Anhaltspunkte für die Durchführung einer Untersuchung gegeben sind.

² Ergeben sich genügend Anhaltspunkte für eine allfällige Verletzung des KR, der Zusatzreglemente oder von deren Ausführungsbestimmungen, so wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt, dass eine Untersuchung eingeleitet wird. Mit der Eröffnung der Untersuchung wird dem Betroffenen der Gegenstand der Untersuchung, verbunden mit dem Hinweis, dass das Ergebnis der Untersuchung in einem Sanktionsantrag enden könne, mitgeteilt. Die Eröffnung einer Untersuchung kann nicht angefochten werden.

³ In der Untersuchung klärt Listing & Enforcement den Sachverhalt so weit ab, als dies für die Begründung eines Sanktionsbescheides oder eines Antrages an die Sanktionskommission notwendig ist. Dieser wird den Betroffenen zur Stellungnahme zugestellt.

3.4 *Abschluss der Untersuchung*

¹ Eine Untersuchung der Organe endet mit der Einstellung des Verfahrens, einer Einigung, dem Erlass eines Sanktionsbescheides oder der Überweisung eines Sanktionsantrages an die Sanktionskommission.

² Die Einstellung einer Untersuchung wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

³ Der Sanktionsbescheid wird den Betroffenen und der Sanktionskommission schriftlich mitgeteilt.

⁴ Der Sanktionsantrag der Untersuchungsorgane wird mit den dem Antrag zugrunde liegenden Akten und der Stellungnahme des Betroffenen der Sanktionskommission zugestellt. Den Betroffenen wird die Weiterleitung des Sanktionsantrages an die Sanktionskommission mitgeteilt.

3.5 *Sanktionsbescheid*

¹ Surveillance & Enforcement kann gegen den bei einem Teilnehmer tätigen Händler einen Sanktionsbescheid erlassen, wenn die Sanktionierung in einem Verweis, der Suspendierung oder dem Ausschluss besteht.

² Listing & Enforcement kann Verletzungen von Vorschriften gemäss Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. b mit einem Sanktionsbescheid ahnden, wenn als Sanktion eine Mahnung, ein Verweis oder eine Busse in Frage kommen.

³ Der Sanktionsbescheid enthält:

- a. eine Sachverhaltsdarstellung;
- b. die Angabe der verletzten Vorschriften;
- c. eine kurze Begründung;
- d. die Sanktion;
- e. einen Hinweis auf die Publikation des Bescheides;
- f. die Kostenfolgen;
- g. die Rechtsmittel.

4. VERFAHREN DER SANKTIONSKOMMISSION

4.1 *Eröffnung des Verfahrens*

¹ Nach Eingang des Sanktionsantrages und der Akten bei der Sanktionskommission lässt der Präsident den Betroffenen Antrag und Akten zustellen, sofern dies nicht bereits durch die Untersuchungsorgane geschehen ist.

² Der Präsident kann Frist zur weiteren Stellungnahme ansetzen, einen zweiten Schriftenwechsel anordnen oder zu einer mündlichen Verhandlung einladen.

³ Die Stellungnahme der Betroffenen muss einen Antrag, dessen Begründung sowie die Beweismittel enthalten.

4.2 *Noven*

¹ Auch Tatsachen und Beweismittel, welche mit zumutbarem Aufwand bereits in der Untersuchung hätten vorgebracht werden können, werden von der Sanktionskommission zugelassen. Werden solche Tatsachen und Beweismittel vorgebracht, so kann dies bei der Kostenaufgabe berücksichtigt werden.

² Werden von der Sanktionskommission neue Tatsachen oder Beweismittel zugelassen, wird den anderen Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

4.3 *Verfahren*

¹ Die Sanktionskommission entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Entscheide von grundsätzlicher Tragweite können in einer Fünferbesetzung entschieden werden. Der Präsi-

dent bestimmt die am Verfahren mitwirkenden Mitglieder und teilt dies den Verfahrensbeteiligten mit.

² Der Präsident resp. der Vizepräsident leitet die Kommission und den Gang der einzelnen Verfahren. Er kann ein Mitglied oder den Sekretär mit Referaten beauftragen.

³ Die Sanktionskommission entscheidet an Sitzungen oder auf dem Zirkulationsweg. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der für das betreffende Verfahren eingesetzten Mitglieder gefällt. Diese sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Die Sanktionskommission entscheidet grundsätzlich aufgrund der Akten. Sie kann vor Erlass eines Entscheides die Betroffenen zu einer Verhandlung einladen.

4.4 *Entscheid*

¹ Der Entscheid der Sanktionskommission enthält:

- a. die Namen der mitwirkenden Mitglieder der Sanktionskommission;
- b. eine Sachverhaltsdarstellung;
- c. die Angabe der verletzten Vorschriften;
- d. eine Begründung;
- e. die Sanktion;
- f. einen Hinweis auf die Publikation des Entscheides;
- g. die Kostenfolgen;
- h. die Rechtsmittel.

² Entscheide sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und einem Mitglied oder dem Sekretär zu unterzeichnen.

³ Der Entscheid wird den Verfahrensbeteiligten zugestellt.

⁴ Die Sanktionskommission ist bei ihrem Entscheid nicht an die Sanktionsanträge der Untersuchungsorgane gebunden.

4.5 *Kosten*

Die Sanktionskommission kann für ihren Aufwand Verfahrenskosten erheben. Sie kann dazu ein Reglement erlassen.

4.6 *Zusätzliche Regelungskompetenz der Sanktionskommission*

Die Sanktionskommission kann ihre Organisation und ihr Verfahren regeln, soweit dies durch andere Reglemente noch nicht erfolgt ist.

5. RECHTSMITTEL

5.1 *Allgemeine Grundsätze*

¹ Rechtsmittel sind ausschliesslich gegen die Endentscheide der Organe zulässig.

² Den Rechtsmitteln kommt grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu.

³ Die Sanktionskommission kann zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen.

5.2 *Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane*

¹ Gegen Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane können Betroffene innert zehn Börsentagen bei der Sanktionskommission Beschwerde erheben. Diese ist zu begründen.

² Die Untersuchungsorgane werden zur Stellungnahme eingeladen.

³ Mit dem Rechtsmittel können alle Mängel sowohl der Untersuchung als auch des Verfahrens und des Sanktionsbescheides der Untersuchungsorgane gerügt werden.

⁴ Beschwerden gegen Sanktionsbescheide der Untersuchungsorgane werden von der Sanktionskommission beurteilt, ihr kommt dabei volle Kognition zu. Die Sanktionskommission kann die Sache zur Durchführung des ordentlichen Sanktionsverfahrens an das zuständige Untersuchungsorgan zurückweisen, oder das zuständige Untersuchungsorgan mit weiteren Abklärungen beauftragen. Entscheidet die Sanktionskommission selbst, so ist sie in ihrem Entscheid nicht durch den Sanktionsbescheid beschränkt.

5.3 *Entscheide der Sanktionskommission*

¹ Entscheide der Sanktionskommission über den Ausschluss von Teilnehmern und Händlern sowie über die Dekotierung oder Sistierung von Effekten können von Betroffenen innert 20 Börsentagen nach Zustellung des Entscheides an die Beschwerdeinstanz gemäss Art. 9 BEHG weitergezogen werden. Die Beschwerde ist zu begründen.

² Gegen alle anderen Entscheide der Sanktionskommission kann von Betroffenen innert 20 Börsentagen nach Zustellung des Endentscheides Klage beim Schiedsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu begründen.

6. INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT

6.1 *Information durch Surveillance & Enforcement*

¹ Surveillance & Enforcement kann rechtskräftige Sanktionsbescheide publizieren.

² Der Sanktionsbescheid wird in der Regel in anonymisierter Form auf der Webseite von SIX Exchange Regulation zugänglich gemacht.

6.2 *Information durch Listing & Enforcement*

¹ Die Tatsache, ob Listing & Enforcement in einer Sache Vorabklärungen eingeleitet hat oder nicht, wird der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt.

² Die Einleitung einer Untersuchung wird der Öffentlichkeit durch Listing & Enforcement mitgeteilt, soweit dies nicht von anderen Reglementen ausgeschlossen wird. Der Betroffene wird vorgängig informiert.

³ In Ausnahmefällen kann Listing & Enforcement von der Veröffentlichung der Einleitung einer Untersuchung absehen.

⁴ Wird eine bekannt gegebene Untersuchung eingestellt, so wird dies den Betroffenen und der Öffentlichkeit mitgeteilt.

⁵ Wird die Untersuchung mit einem rechtskräftigen Sanktionsbescheid abgeschlossen, so wird dies der Öffentlichkeit mitgeteilt.

⁶ Der Sanktionsbescheid wird in der Regel in anonymisierter Form auf der Webseite von SIX Exchange Regulation zugänglich gemacht.

6.3 *Information durch die Sanktionskommission*

¹ Die Sanktionskommission publiziert die in Rechtskraft erwachsenen Sanktionsentscheide.

² Die Entscheidungen der Sanktionskommission können zum Schutz der Funktionsfähigkeit der Effektenmärkte, der Sicherung von Transparenz oder der Gleichbehandlung der Marktteilnehmer unabhängig von ihrer Rechtskraft veröffentlicht werden, wobei darauf hingewiesen wird, dass den Betroffenen die Möglichkeit des Weiterzuges offen steht.

³ Die rechtskräftigen Entscheide der Sanktionskommission werden durch diese in der Regel in anonymisierter Form auf der Webseite der SIX Exchange Regulation zugänglich gemacht.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 *Inkrafttreten*

Die Verfahrensordnung ersetzt die Verfahrensordnung vom 25. August 2006 und wurde am 23. April 2009 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht genehmigt. Sie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

7.2 *Übergangsbestimmung*

Verfahren, in welchen den Betroffenen die Untersuchung vor dem 1. Juli 2009 eröffnet wurde, werden gemäss den Bestimmungen der Verfahrensordnung vom 25. August 2006 beurteilt.

7.3 *Revisionen*

¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Ziff. 1.1 und 1.2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Ziff. 1.1 und 1.2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 7. Oktober 2010 genehmigt, tritt am 1. November 2010 in Kraft.

SIX Swiss Exchange

Reglement für die Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange

Vom : 17.10.2008

Von der FINMA am 27.11.2008 genehmigt. In Kraft am 01.07.2009.

1. AUFGABE

¹ Die Beschwerdeinstanz im Sinne des Börsengesetzes beurteilt:

- a. Beschwerden gegen Entscheide über Zulassung und Ausschluss von Teilnehmern sowie Beschwerden gegen Zulassung und Entzug der Registrierung von Händlern im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. der Verfahrensordnung der SIX Swiss Exchange;
- b. Beschwerden von Emittenten gegen Entscheide der Sanktionskommission über Sisierung des Handels und Streichung der Kotierung (Dekotierung);
- c. Beschwerden von Emittenten, Sicherheitsgebern und anerkannten Vertretern gegen Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board.

² Sie ist an keine Weisungen der SIX Group AG oder ihrer Konzerngesellschaften gebunden.

2. ZUSAMMENSETZUNG

Die Beschwerdeinstanz besteht aus drei ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern, die in der Rechtspflege, dem Effektenhandel oder dem Kapitalmarktrecht sachkundig sind. Sie fällt ihre Entscheide in Dreierbesetzung.

3. WAHL

¹ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Verwaltungsrat der SIX Group AG für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.

² Die Beschwerdeinstanz bestellt den Präsidenten und dessen Stellvertreter aus den eigenen Reihen.

4. AUSSTAND

Für Mitglieder der Beschwerdeinstanz gelten die Ausstandsbestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung analog.

5. ORGANISATION

¹ Der Präsident leitet die Beschwerdeinstanz und den Gang der einzelnen Verfahren. Er kann einen Sekretär bezeichnen.

² Die Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren finden sinngemäss Anwendung, soweit diesen keine Bestimmungen dieses Reglements entgegenstehen.

6. VERFAHREN

6.1 *Beschwerde*

¹ Beschwerden gegen Entscheide sind innert 20 Börsentagen nach der Zustellung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Beschwerdeinstanz einzureichen.

² Das Verfahren wird nach Wahl des Beschwerdeführers in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt. Wird keine Wahl getroffen oder einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet die Beschwerdeinstanz.

³ Eingaben sind in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache zugelassen. Die in einer anderen Sprache abgefassten Dokumente sind vom Beschwerdeführer in eine der zugelassenen Sprachen zu übersetzen.

⁴ Mit der Beschwerde kann die Verletzung des Kotierungsreglements, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX Swiss Exchange AG, der jeweils zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung gerügt werden.

⁵ Die Beschwerdeinstanz kann der Beschwerde aufschiebende Wirkung verleihen. Sie kann mit der Auflage einer Kautionsleistung verbunden werden.

6.2 *Legitimation*

Zur Beschwerde sind Adressaten eines Entscheides legitimiert, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides haben.

6.3 *Beschwerdeschrift*

Die Beschwerde ist der Beschwerdeinstanz in fünffacher Ausführung einzureichen. Sie hat die Begehren des Beschwerdeführers, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

6.4 *Kostenvorschuss*

Die Beschwerdeinstanz entscheidet, ob der Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss zu leisten hat. Wird er nicht innert der gesetzten Frist geleistet, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

6.5 *Schriftenwechsel*

Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, gibt der Präsident der Beschwerdeinstanz der Vorinstanz Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme oder lädt direkt zur mündlichen Verhandlung vor. Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung nötigen Akten der Beschwerdeinstanz zur Verfügung zu stellen. Ausnahmsweise kann ein zweiter Schriftenwechsel angeordnet werden.

6.6 *Entscheidfindung*

Die Beratungen der Beschwerdeinstanz sind geheim. Die Beschwerdeinstanz fällt ihre Entscheide mit Mehrheitsentscheid. Sie kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, falls kein Mitglied der Beschwerdeinstanz eine mündliche Beratung verlangt und der Entscheid einstimmig erfolgt.

6.7 *Inhalt des Entscheides*

¹ Hält die Beschwerdeinstanz die Beschwerde ganz oder teilweise für begründet, so hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache gegebenenfalls zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück.

² Beschwerdeführer und Vorinstanz können auf die Begründung des Entscheides verzichten.

³ Die Beschwerdeinstanz veröffentlicht den Entscheid ganz oder teilweise, falls dies im allgemeinen Interesse liegt.

6.8 *Kosten*

Bei Gutheissung der Beschwerde trägt die Vorinstanz die Kosten des Beschwerdeverfahrens; bei Abweisung der Beschwerde werden sie dem Beschwerdeführer auferlegt. Bei teilweiser Gutheissung werden die Kosten anteilmässig auferlegt. Die Beschwerdeinstanz kann der obsiegenden Partei eine Parteientschädigung zusprechen.

6.9 *Rechtsmittel*

Gegen einen abweisenden Entscheid kann der Beschwerdeführer innert 20 Börsentagen nach dessen Zustellung das Schiedsgericht gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. Kotierungsreglement und Verfahrensordnung der SIX

Swiss Exchange anrufen.

7. **SCHLUSSBESTIMMUNG**

¹ Dieses Reglement wurde durch Beschluss des Verwaltungsrats der SIX Swiss Exchange AG vom 17. Oktober 2008 auf Antrag der unabhängigen Beschwerdeinstanz der SIX Swiss Exchange AG erlassen und von der Eidgenössischen Bankenkommission am 27. November 2008 genehmigt.

² Es tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt damit das bisherige Reglement für die Beschwerdeinstanz vom 19. November 1999.

SIX Swiss Exchange

Reglement für die Offenlegungsstelle der Schweizer Börse

Vom : 19.11.1997

1 Tätigkeit

Gestützt auf Art. 22 der Börsenverordnung-EBK (BEHV-EBK) hat die Schweizer Börse eine Offenlegungsstelle geschaffen (Beschluss des Verwaltungsrates vom 19. November 1997).

Diese Offenlegungsstelle bearbeitet Gesuche von Investoren oder Emittenten resp. deren Vertretern um Ausnahmen und Erleichterungen sowie um Vorabentscheide im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Offenlegungspflicht bei Beteiligungen (Art. 20 BEHG und Art. 9 ff. BEHV-EBK).

Die Verordnungsbestimmungen, welche im Sinne der Benutzerfreundlichkeit ebenfalls in dieses Reglement aufgenommen wurden, sind durch Kursivdruck hervorgehoben.

2 Kompetenzen

Die Offenlegungsstelle erlässt gegenüber dem Gesuchsteller eine begründete Empfehlung, welche auch der Bankenkommission mitgeteilt wird (Art. 22 Abs. 1 und Art. 22 Abs. 3 BEHV-EBK).

Die Bankenkommission erlässt eine Verfügung, wenn

- a. *sie selber in der Sache entscheiden will (Attraktionsrecht),*
- b. *der Gesuchsteller die Empfehlung ablehnt oder missachtet, oder*
- c. *die SWX sie um einen Entscheid ersucht (Art. 22 Abs. 4 BEHV-EBK).*

Unterlässt eine Gesellschaft eine Veröffentlichung, ohne ein entsprechendes Ausnahmegesuch gestellt zu haben, kann die Offenlegungsstelle unverzüglich die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen veranlassen (Art. 22 Abs. 8 BEHV-EBK).

Die Offenlegungsstelle erläutert ihre Praxis hinsichtlich der Anwendung einzelner Bestimmungen von Gesetz und Verordnung durch Rundschreiben oder durch die Publikation der Entscheide in Form von Mitteilungen.

Die Offenlegungsstelle orientiert die Bankenkommission auf periodischer Basis, mindestens aber einmal jährlich über ihre Tätigkeit.

3 Organisation

3.1 Bestellung der Offenlegungsstelle und der Fachkommission

Die Offenlegungsstelle ist eine eigene Abteilung im Geschäftsbereich Zulassung der Geschäftsstelle der Schweizer Börse und untersteht dem für diesen Geschäftsbereich verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied.

Der Offenlegungsstelle ist eine Fachkommission beigelegt. Sie besteht aus höchstens 9 Mitgliedern, welche vom Verwaltungsratsausschuss der SWX gewählt werden. Dieser ernennt auch den Vorsitzenden.

Bei der Bestellung werden die betroffenen Marktteilnehmer (v.a. Anleger, Börsenmit-

glieder und Emittenten) angemessen berücksichtigt. Die Bankenkommission und die Übernahmekommission können je einen ständigen Beobachter delegieren.

3.2 Interne Kompetenzregelung

Grundsätzlich werden Gesuche vom für die Offenlegungsstelle verantwortlichen Geschäftsleitungsmitglied entschieden.

In einzelnen Fällen mit weitgehender präjudizieller Bedeutung können Dritte (v.a. Experten aus dem Kreis der Mitglieder der Fachkommission) beigezogen werden, wobei die notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit zu treffen sind.

In grundsätzlichen Auslegungsfragen wird die Fachkommission beigezogen. Die Fachkommission hat beratende Funktion.

3.3 Organisation der Fachkommission

Die Fachkommission tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der wesentliche Inhalt der Beratungen sowie die Beschlüsse der Fachkommission werden protokolliert.

Die Fachkommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Minderheitsmeinungen werden im Protokoll festgehalten.

3.4 Geheimhaltung

Die Offenlegungsstelle hält Gesuche geheim. Ihre Beratungen und jene der Fachkommission sind geheim.

Die Offenlegungsstelle gewährleistet insbesondere auch die Vertraulichkeit der Informationen und Unterlagen, welche sie aufgrund von Art. 22 Abs. 2 BEHV-EBK von der Bankenkommission oder der Übernahmekommission erhalten hat.

4 Verfahren

4.1 Gesuch

Gesuche sind in schriftlicher Form in deutscher, französischer **oder englischer** Sprache an die Offenlegungsstelle zu richten. Gesuche können per Telefax eingereicht und mit normaler Post (im Verkehr mit dem Ausland mit Kurier) bestätigt werden. Für den Fristenlauf ist der Eingang per Telefax massgebend.

Gesuche sind hinreichend zu begründen.

Für bereits abgeschlossene Geschäfte wird keine Ausnahme von der Meldepflicht gewährt (Art. 20 Abs. 2 BEHV-EBK); ebenso können keine Vorabentscheide verlangt werden.

4.2 Schriftliches Verfahren

Grundsätzlich wird das Verfahren schriftlich ohne Parteiverhandlung durchgeführt.

Die Offenlegungsstelle kann zusätzliche Informationen und Unterlagen verlangen oder den Gesuchsteller anhören.

Die Offenlegungsstelle entscheidet grundsätzlich aufgrund des vom Gesuchsteller dargelegten Sachverhalts. In der Regel werden zum Sachverhalt keine weiteren Personen angehört.

Falls Informationen und Unterlagen als Entscheidungsgrundlagen herangezogen werden, welche dem Gesuchsteller nicht bekannt und nicht öffentlich zugänglich sind, wird dem Gesuchsteller vorbehaltlich der Geheimhaltungspflicht der Schweizer Börse

gemäss Art. 43 BEHG die Möglichkeit eingeräumt, zu diesen Informationen oder Unterlagen Stellung zu nehmen.

4.3 Empfehlung

Die Offenlegungsstelle erlässt gegenüber dem Gesuchsteller in der Regel innert längstens 10 Börsentagen nach Vorliegen eines vollständigen Gesuchs eine Empfehlung. In komplexeren Fällen (z.B. Grundsatzentscheide oder Praxisänderungen) kann diese Frist verlängert werden.

In dringenden Fällen kann unter Kostenfolge eine kürzere Frist beantragt werden.

Die Empfehlung wird begründet. Sie wird gleichzeitig der Bankenkommission mitgeteilt (Art. 22 Abs. 3 BEHV-EBK).

Empfehlungen werden grundsätzlich per Telefax eröffnet und mit normaler Post (im Verkehr mit dem Ausland mit Kurier) bestätigt. Für die Fristwahrung ist Mitteilung per Telefax massgebend.

Die Offenlegungsstelle kann von einer Empfehlung absehen und das Gesuch der Bankenkommission direkt zum Entscheid unterbreiten (Art. 22 Abs. 4 lit. c BEHV-EBK).

4.4 Attraktionsrecht der Bankenkommission

Die Bankenkommission kann in der Sache selber entscheiden, sofern sie dies innert fünf Börsentagen ab Zustellung der Empfehlung in schriftlicher Form erklärt (Art. 22 Abs. 5 BEHV-EBK).

4.5 Rechtsmittel des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller kann die Empfehlung ablehnen und eine Verfügung der Bankenkommission verlangen. Die Ablehnung einer Empfehlung hat der Gesuchsteller innert einer Frist von fünf Börsentagen mit schriftlicher Eingabe an die Offenlegungsstelle zu begründen. Die Offenlegungsstelle kann diese Frist verlängern, sofern vor Ablauf der Frist ein begründeter Antrag um Frister Streckung eingereicht wird. Die Akten werden an die Bankenkommission weitergeleitet (Art. 22 Abs. 6 BEHV-EBK).

4.6 Missachtung einer Empfehlung

Missachtet ein Gesuchsteller die Empfehlung oder hat die Offenlegungsstelle Anlass zur Annahme, dass das entsprechende Geschäft dennoch abgewickelt wurde, orientiert sie die Bankenkommission.

4.7 Unterlassung der Veröffentlichung durch die Gesellschaft

Die Gesellschaften sind verpflichtet, Meldungen über Beteiligungen sowohl im Schweizerischen Handelsamtsblatt als auch in mindestens einem der bedeutenden elektronischen Medien, welche Börseninformationen verbreiten, zu veröffentlichen. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung an die elektronischen Medien massgebend (Art. 19 BEHV-EBK).

Unterbleibt die Veröffentlichung durch die Gesellschaft innert der gesetzlichen Frist, verlangt die Offenlegungsstelle von der Gesellschaft entweder die Veröffentlichung im Laufe des nächsten Börsentages oder eine schriftlich begründete Stellungnahme, weshalb diese vorgeschriebene Veröffentlichung unterbleibt.

Geht eine begründete Stellungnahme innert der gesetzten Frist ein, so entscheidet die Offenlegungsstelle in der Regel innert 3 Börsentagen oder unterbreitet die Angelegenheit der Bankenkommission zum Entscheid.

Unterbleibt die Veröffentlichung und geht innert Frist keine Stellungnahme ein, veran-

lasst die Offenlegungsstelle unverzüglich die Veröffentlichung der gesetzlich vorgeschriebenen Informationen, soweit diese ihr bekannt sind. In der Publikation wird darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist.

5 Entschädigung

Für die Bearbeitung von Gesuchen stellt die Offenlegungsstelle je nach Komplexität eine Entschädigung von höchstens 30'000 Franken in Rechnung.

Wird das Verfahren auf Antrag des Gesuchstellers mit abgekürzten Fristen durchgeführt (Ziff. 4.3 Abs. 2), wird eine pauschale Entschädigung von 10'000 Franken zusätzlich in Rechnung gestellt.

SIX Swiss Exchange

Reglement der Meldestelle für die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten durch Effekthändler

Vom : 28.06.2010

In Kraft am 01.10.2010. Anhang B (Meldegebühren) wird in BF nicht publiziert.

1. Zweck

¹ Die SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») ist gemäss Art. 6 der Verordnung der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über Börsen und den Effektenhandel (BEHV-FINMA)¹ Meldestelle für Abschlüsse in Effekten resp. Kontrakten, die an der SIX Swiss Exchange, Scoach Schweiz AG («Scoach») und/oder der Eurex Zürich AG («Eurex») zum Handel zugelassen sind.

² Dieses Meldereglement («Reglement») regelt die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflichten von Effekthändlern bei der SIX Swiss Exchange als Meldestelle («Meldestelle»).

2. Begriffe

Begriff	Definition im Sinne dieses Reglements
Abschluss	Das Zusammenführen eines Kaufs- und Verkaufsangebots in derselben Effekte (Verpflichtungsgeschäft)
Auftragsweitergabe	Eine Effektentransaktion, die nicht unmittelbar zu einem Abschluss führt
Ausländische Effekte	Effekte, die von einem Institut mit Sitz ausserhalb der Schweiz emittiert wird oder in der Schweiz nicht primärkotiert ist
Geschäft	Ein Abschluss in Effekten oder eine Auftragsweitergabe
Schweizerische Effekte	Effekte, die von einem Institut mit Sitz in der Schweiz emittiert wird oder in der Schweiz primärkotiert ist
Trade Report	Meldung eines Abschlusses, die zum Zweck der Nachhandelstransparenz publiziert wird ²
Transaction Report	Meldung eines Abschlusses oder einer Auftragsweitergabe, die nicht publiziert wird

¹ SR 954.193.

² Abschlüsse, die mittels den Meldefunktionalitäten «Trade Report» und «Trade Confirmation» gemäss dem Handelsreglement der Börse SIX Swiss Exchange gemeldet werden, gelten als Trade Report im Sinne des Meldereglements.

3. Geltungsbereich

3.1 Meldepflichtige Effekthändler

Alle Effekthändler, die dem schweizerischen Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) unterstellt sind («Effekthändler»), sind meldepflichtig.³

3.2 Meldepflichtige Geschäfte

3.2.1 Grundsatz

Meldepflichtige Geschäfte in Effekten gemäss Art. 2 BEHV-FINMA sind:

- a) **Abschlüsse** in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind; unabhängig davon, ob der Abschluss im In- oder im Ausland getätigt wurde.
Abschlüsse, die über die Börsensysteme der SIX Swiss Exchange (inkl. SIX Swiss Block), Scoach oder Eurex getätigt oder gemäss deren Regeln gemeldet werden, leiten diese Börsen an die Meldestelle weiter und gelten deshalb im Sinne dieses Reglements als gemeldet.
- b) Alle Auftragsweitergaben, die letztlich zu Abschlüssen gemäss lit. a dieser Bestimmung führen, sind von jedem Effekthändler in der Transaktionskette zu melden.

3.2.2 Ausnahmen

Gemäss Art. 3 lit. a und b BEHV-FINMA sowie Ziffer VI des Rundschreibens 2008/11 «Meldepflicht Börsentransaktionen» der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht («FINMA») sind die folgenden Geschäfte von der Meldepflicht ausgenommen:

- Geschäfte im Ausland in ausländischen Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern sie an einer ausländischen von der FINMA anerkannten Börse⁴ getätigt werden;
- Geschäfte im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, sofern:
 - diese von einer ausländischen Zweigniederlassung eines Schweizer Effekthändlers getätigt werden; und
 - die betreffende Zweigniederlassung von einer ausländischen Aufsichtsbehörde zum Handel ermächtigt und dort journalführungs- bzw. meldepflichtig ist.
- Geschäfte in Effekten, die nicht an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind;
- Geschäfte in internationalen Anleihen, die an einer ausländischen, von der Schweiz anerkannten Börse kotiert und an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden;
- Geschäfte in Effekten, die aufgrund einer Repo-Vereinbarung (Repurchase Agreement) gehandelt werden; oder einer Securities Lending and Borrowing Vereinbarung getätigt werden.

³ Siehe dazu Art. 2 lit. d und 15 Abs. 4 BEHG (Börsengesetz, SR 954.1) sowie Art. 2, 3 und 53 BEHV (Börsenverordnung, SR 954.11).

⁴ Eine Liste der bezüglich Meldepflicht von der FINMA anerkannten ausländischen Börsen und MTFs ist auf der Website der FINMA erhältlich.

3.2.3 *Ausländische Teilnehmer einer schweizerischen Börse*

Den oben unter Ziff. 3.2 aufgeführten Meldepflichten unterstehen grundsätzlich auch ausländische Teilnehmer einer schweizerischen Börse, die gemäss Art. 53 Börsenverordnung (BEHV) bewilligt sind.⁵ Diese Effekthändler müssen Abschlüsse im Ausland in Effekten, die an einer schweizerischen Börse zum Handel zugelassen sind, an die Meldestelle SIX Swiss Exchange oder eine von ihr anerkannte ausländische Stelle⁶ melden.

4. **Registrierung und Hilfsmittel (Meldetools)**

¹ Meldepflichtige Effekthändler müssen sich bei der Meldestelle (SIX Swiss Exchange Member Services) registrieren lassen.

² Die Meldestelle teilt jedem meldepflichtigen Effekthändler eine Registrierungsnummer zu.

³ Teilnehmer der SIX Swiss Exchange und Scoach gelten als registriert.

⁴ Der Effekthändler hat meldepflichtige Geschäfte mit den von der Meldestelle zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln und Technologien zu melden. Die Meldestelle erlässt verbindliche, allgemein akzeptierte Standards zu den Schnittstellen und publiziert diese in separaten Guides.

5. **Inhalt der Meldung**

Meldungen sind als Trade Report oder Transaction Report mit folgendem Inhalt zu versehen:

- a) Identifikation des meldepflichtigen Effekthändlers: Registrierungsnummer;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart: Kauf oder Verkauf;
- c) Identifikation der umgesetzten Effekten: ISIN;
- d) Umfang der Ausführung: Stückzahl der gehandelten Effekten resp. Kontrakten bzw. Nominal bei Anleihen;
- e) Kurs: Abschlusskurs bzw. Preis ohne Kommission und Gebühr (inkl. Angabe der Währung);
- f) Zeitpunkt der Ausführung resp. bei Auftragsweitergabe der Zeitpunkt der Erfüllung des Auftrages: Abschlussdatum und Abschlusszeit;
- g) Valutadatum, falls dieses von der allgemeinen Regel abweicht: Valutadatum entspricht der allgemeinen Regel, wenn die Abschlüsse drei Börsentage nach Abschluss übertragen und bezahlt werden (T+3);
- h) Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt: Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung) oder ein Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung eines Kunden);
- i) Bezeichnung der Gegenpartei: Bei Abschlüssen: meldepflichtiger Effekthändler; übriger Effekthändler oder Kunde. Bei Auftragsweitergaben: Name des Auftragnehmers;

⁵ Eine Liste der bezüglich Meldepflicht von der FINMA anerkannten ausländischen Börsen und MTFs ist auf der Website der FINMA erhältlich.

⁶ Eine Liste der anerkannten ausländischen Meldestellen ist auf der Website der SIX Swiss Exchange erhältlich.

- j) Handelsplatz: Handelsplatzcode;
- k) Trade Type Code: Kennzeichnung, welche den Trade Report weiter spezifiziert⁷.

6. Trade Report

6.1 Abschluss

Alle an einem Abschluss beteiligten Effekthändler melden der Meldestelle den Abschluss als Trade Report. Vorbehalten bleibt Ziff. 7.

6.2 Meldefristen

6.2.1 Grundsatz

¹ Während des laufenden Handels sind Abschlüsse grundsätzlich sofort, jedoch nicht später als drei Minuten ab Zustandekommen des Abschlusses als Trade Report zu melden.

² Ausserhalb des laufenden Handels sind Abschlüsse bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

6.2.2 Ausnahmen

¹ Abschlüsse in Anleihen, die an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, sind bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu melden.

² VWAP (Volume Weighted Average Price)-Abschlüsse sind der Meldestelle spätestens 30 Minuten nach Handelsschluss mit dem tatsächlich erzielten VWAP und dem Trade Type Code «D – Special Price» zu melden, falls es sich dabei um ein Verpflichtungsgeschäft (Festpreisgeschäft ausserhalb der Börse) handelt.

6.3 Publikation

6.3.1 Grundsatz

Die Meldestelle publiziert alle Angaben, die für die Transparenz des Effekthandels erforderlich sind. Dies gilt namentlich für die Kursinformation über die gehandelten Effekten und deren Handelsvolumen. Die Meldestelle publiziert die Angaben unverzüglich.

6.3.2 Verzögerte Publikation von Abschlüssen in Aktien und Anlagefonds

¹ Bei Aktien und Anlagefonds kann die Meldestelle Abschlüsse, die bestimmten Kriterien genügen, verzögert publizieren. Als Kriterien gelten Mindestvolumina abhängig vom durchschnittlichen Tagesumsatz sowie, dass das Effektingeschäft zwischen einem Effekthändler, der für eigene Rechnung handelt (Nostro), und einem Kunden dieses Effekthändlers abgeschlossen wurde.

² Die im Anhang A angefügte Tabelle zeigt, welche Abschlüsse verzögert publiziert werden. Die verzögerte Publikation richtet sich nach dem anwendbaren durchschnittlichen Tagesumsatz (DTU) der betreffenden Effekten im Markt der Primärkotierung. Die Meldestelle

⁷ Eine Liste der Trade Type Codes ist auf der Website der SIX Swiss Exchange erhältlich.

berechnet die DTUs periodisch und publiziert diese auf der Website der SIX Swiss Exchange.

³ Die Verzögerung der Publikation kann vom Effekthändler mit einer Kennzeichnung der Meldung (Trade Type Code «IP – Immediate Publication») unterdrückt werden.

6.3.3 Publikation von Abschlüssen in CHF-Anleihen

¹ Die Publikation von Abschlüssen in an der SIX Swiss Exchange kotierten CHF-Anleihen erfolgt umgehend.

² Der Effekthändler kann die Meldung mit einer Kennzeichnung (Trade Type Code «DP – Delayed Publication») versehen. Damit wird die Publikation bis vor Handelseröffnung des folgenden Handelstages verzögert.

6.3.4 Publikation von Abschlüssen in internationalen Anleihen

Die Publikation von Abschlüssen in an der SIX Swiss Exchange kotierten internationalen Anleihen erfolgt monatlich kumuliert und nach Sektoren aggregiert. Es werden nur die Umsätze publiziert.

7. Transaction Report

7.1 Auftragsweitergabe

Jede Auftragsweitergabe in an der SIX Swiss Exchange, Scoach oder Eurex zum Handel zugelassenen Effekten respektive Kontrakten, die letztlich zu einem Abschluss gemäss Ziff. 3 führt, ist von jedem Effekthändler in der Transaktionskette der Meldestelle als Transaction Report zu melden.

7.2 Abschluss an von FINMA anerkannter ausländischer Börse oder MTF

Ein Effekthändler, der eine schweizerische Effekte an einer von der FINMA anerkannten ausländischen Börse oder MTF (Multilateral Trading Facility)⁸ handelt, hat der Meldestelle diesen Abschluss zusätzlich als Transaction Report zu melden; vorausgesetzt der Abschluss wurde im Ausland innerhalb den gleichen Fristen publiziert. Alle anderen Abschlüsse sind als Trade Reports gemäss Ziff. 6 zu melden.

7.3 Abschluss von nicht über die Eurex gehandelten Eurex Kontrakten

¹ Ein gehandelter Eurex Kontrakt, der nicht über das Börsensystem der Eurex oder gemäss deren Regeln gemeldet wird, ist der Meldestelle von jedem am Handel beteiligten Effekthändler als Transaction Report zu melden.

² Die über die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG erfassten Abschlüsse gelten automatisch als gemeldet.

7.4 Meldefristen

Eine Transaktion ist bis spätestens vor Handelseröffnung des nachfolgenden Börsentages zu

⁸ Eine Liste der bezüglich Meldepflicht anerkannten ausländischen Börsen und MTFs ist auf der Website der FINMA erhältlich.

melden.

7.5 **Publikation**

Transaction Reports werden nicht publiziert.

8. **Gebühren**

8.1 **Grundsatz**

Die Meldestelle erhebt für die Entgegennahme und Verarbeitungen von Meldungen gemäss Art. 6 BEHV-FINMA eine Gebühr («Meldegebühr»). Sie kann auf die Erhebung der Meldegebühr unter Beachtung der Gleichbehandlung ganz oder teilweise verzichten.

8.2 **Meldegebühren**

Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang B zu diesem Reglement festgelegt.

8.3 **Fälligkeit von Forderungen**

¹ Rechnungen der Meldestelle sind, sofern es nicht anders vereinbart worden ist, innerhalb von 20 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

² Auf verspätet eingegangene Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

9. **Korrektur und Stornierung von Meldungen**

¹ Ein Effektenhändler kann eine Meldung korrigieren, indem er die ursprüngliche Meldung storniert und den Abschluss oder die Auftragsweitergabe erneut mit korrigiertem Inhalt meldet. Die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt, kann auch ohne vorgängige Stornierung angepasst werden.

² Ein Effektenhändler kann eine Meldung rückgängig machen, indem er die ursprüngliche Meldung storniert.

³ Stornierungen sind bis am Ende des nächsten Handelstages des Meldesystems möglich. Spätere Korrekturen sind mittels gegenläufiger Meldung zu tätigen und zusätzlich zu kennzeichnen (Trade Type Code «D - Special Price»).

10. **Meldungen nach Notsituationen**

¹ Der Effektenhändler informiert die Meldestelle beim Vorliegen einer Notsituation umgehend. Notsituationen entbinden grundsätzlich nicht von der Meldepflicht. Die Effektenhändler sind verpflichtet, Abschlüsse und Auftragsweitergaben, die während einer Notsituation zustande gekommen sind, der Meldestelle nachzumelden.

² Die Abschlüsse und Auftragsweitergaben nach Notsituationen sind zusätzlich zu kennzeichnen (Trade Type Code «D - Special Price»). Die Meldung von Abschlüssen und Auftragsweitergaben, die während Notsituationen zustande gekommen sind, soll grundsätzlich so rasch als möglich nach Ende der Notsituation erfolgen.

³ Um Notsituationen handelt es sich namentlich:

- a) beim Ausfall des Meldesystems der Meldestelle bzw. Teilen davon;
- b) beim Ausfall eines Zugangssystems eines Effektenhändlers; oder
- c) bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt.

11. Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

11.1 Haftung für unvollständige und fehlerhafte Daten

Der Effektenhändler ist für unvollständige und fehlerhafte Daten, die über seine Anschlüsse ins Meldesystem eingegeben werden, alleine verantwortlich und haftbar. Ebenfalls haftet der Effektenhändler für Handlungen und Unterlassungen der von ihm beauftragten Provider.

11.2 Inspektionsrecht

Die Meldestelle hat das Recht, die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Bestimmungen jederzeit zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Der Effektenhändler ist verpflichtet, der die Inspektion durchführenden Stelle Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren und jene Informationen zu erteilen, die zur Erfüllung der Inspektion notwendig sind. Die Meldestelle kann die mit der Inspektion verbundenen Kosten dem Effektenhändler in Rechnung stellen, sofern er eine festgestellte Verletzung zu verantworten hat. Die Meldestelle behandelt die dabei gewonnenen Erkenntnisse vertraulich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Preisgabe von Informationen vorsehen. Die Meldestelle kann die FINMA informieren oder beiziehen.

11.3 Änderung des Reglements

Die Meldestelle kann das Reglement jederzeit abändern. Die Änderungen werden den Effektenhändlern rechtzeitig vor Inkrafttreten auf der Website der Meldestelle mitgeteilt.

11.4 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Das Reglement untersteht Schweizerischem Recht. Als Gerichtsstand gilt Zürich 1, Schweiz.

11.5 Inkrafttreten und Übergangsregelung

11.5.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Geschäftsleitung der SIX Swiss Exchange am 28. Juni 2010 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Die FINMA hat das Reglement am 30. Juni 2010 genehmigt.

11.5.2 Übergangsregelung für ausländische Teilnehmer (*Remote Member*)

Bis zur Verwirklichung einer angedachten Anpassung der rechtlichen Grundlagen zur Meldepflicht können ausländische Effektenhändler, die im Sitzstaat einer Meldepflicht unterliegen, die Meldepflicht gemäss Ziff. 3.2.3 freiwillig erfüllen und zwar entweder direkt bei der Meldestelle der SIX Swiss Exchange oder bei einem von der SIX Swiss Exchange anerkannten Trade Data Monitor (TDM). Die freiwillige Erfüllung der Meldepflicht ist nur möglich, sofern der ausländische Effektenhändler im Sitzstaat einer gleichwertigen Aufsicht unter-

steht und dort gleichzeitig die Meldepflicht auch erfüllt. Die im Ausland nicht regulierten ausländischen Effekthändler (Eigenhändler) haben hingegen die Meldepflicht nach Ziff. 3.2.3 ab ihrer Handelszulassung an einer schweizerischen Börse zu erfüllen.

SIX Swiss Exchange

Handelsreglement

Vom : 12.02.2010

Von der FINMA am 26.02.2010 genehmigt. In Kraft am 01.04.2010.

1. Zweck

¹ Das Handelsreglement regelt auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) die Zulassung von Effekthändlern als Teilnehmer der Börse, die Organisation des Effektenhandels an der Börse sowie die Verhaltenspflichten für die Teilnehmer und deren Händler.

² Das Handelsreglement hat zum Ziel, die Gleichbehandlung der Anleger und Teilnehmer sowie die Transparenz und Funktionsfähigkeit des Effektenhandels an der Börse sicherzustellen.

2. Struktur des Handelsreglements

¹ Das Handelsreglement gliedert sich in folgende fünf Teile:

- I Der Teil Zulassung regelt die Zulassung zur Teilnahme am Handel an der Börse, die Rechte, Pflichten und den Ausschluss von Teilnehmern sowie die Sistierung und Beendigung der Teilnahme.
- II Der Teil Handel regelt die Organisation des Handels an der Börse, inklusive das Zustandekommen von Abschlüssen.
- III Der Teil Clearing und Settlement regelt die Abrechnung und Abwicklung von Abschlüssen an der Börse.
- IV Der Teil Überwachung und Durchsetzung regelt die Überwachung der Einhaltung und die Durchsetzung des Handelsreglements sowie die Sanktionen im Falle von Verstössen.
- V Die Schlussbestimmungen regeln die Vertraulichkeit, die Teilungültigkeit und die Änderbarkeit des Handelsreglements, dessen Verbindlichkeit, das anwendbare Recht, den Gerichtsstand sowie das Übergangsrecht.

² Ausführungsbestimmungen zum Handelsreglement sind in Weisungen festgelegt und bilden Teil des Regelwerks.

³ Allgemeine Erläuterungen und technische Richtlinien zur Anbindung der Teilnehmer an das Börsensystem sowie zur Organisation des Börsenhandels finden sich in Wegleitungen.

⁴ Mitteilungen informieren die Teilnehmer unter anderem über Änderungen des Handelsreglements, der Weisungen und Wegleitungen.

I Zulassung

Die Bestimmungen von Teil I regeln die Zulassung von Effekthändlern zur Teilnahme am Handel an der Börse, die Rechte und Pflichten der Teilnehmer sowie die Sistierung und Beendigung der Teilnahme.

3. Voraussetzungen der Zulassung

Die Börse lässt einen Antragsteller als Teilnehmer zu und schliesst mit ihm einen Teilnehmervertrag ab, sofern er die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt:

3.1 Bewilligung als Effekthändler oder ausländisches Börsenmitglied

Der Antragsteller verfügt über eine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Effekthändler im Sinne des BEHG oder, wenn er ausländischer Effekthändler ist, über eine Bewilligung der FINMA als ausländisches Börsenmitglied im Sinne der Verordnung über die Börsen und den Effektenhandel (BEHV).

3.2 Teilnahme an einer Clearing- und Settlement-Organisation

¹ Der Antragsteller ist Teilnehmer einer von der Börse anerkannten Clearing-Organisation oder hat über ein General Clearing Member Zugang zu einer solchen. Für Antragsteller, die ausschliesslich in Effekten, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden, handeln möchten, kann die Börse Ausnahmen gewähren.

² Der Antragsteller ist Teilnehmer einer von der Börse anerkannten Settlement-Organisation oder hat über eine Depotbank Zugang zu einer solchen.

3.3 Kautio

¹ Die Börse kann von den Teilnehmern eine Kautio verlangen, die als Sicherheit für ausstehende Verpflichtungen gegenüber der Börse und subsidiär zur Deckung von ausstehenden Verpflichtungen gegenüber anderen Teilnehmern dient.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Zulassung von Teilnehmern».

3.4 Anbindung an das Börsensystem

¹ Der Antragsteller erfüllt die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für seine Anbindung an das Börsensystem.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Technische Anbindung».

4. Rechte und Pflichten der Teilnehmer

Die Zulassung berechtigt den Teilnehmer, am Börsenhandel auf eigene und fremde Rechnung teilzunehmen.

4.1 Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Zulassungsvoraussetzungen gemäss diesem Handelsreglement während der gesamten Dauer seiner Teilnehmerschaft einzuhalten.

4.2 Einhaltung von gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Börse

Der Teilnehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung und interne Durchsetzung

- a) der Verhaltensregeln für den Effektenhandel im Sinne des BEHG, der einschlägigen Rundschreiben der FINMA und der entsprechenden Landesregeln;

- b) der in- und ausländischen auf ihn anwendbaren börsenrelevanten Gesetze, der entsprechenden Ausführungsbestimmungen sowie der Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörde; und
- c) des Handelsreglements, der Weisungen sowie der Anordnungen der Börsenorgane zu sorgen.

4.3 Angemessene Organisation und Registrierungsspflichten

4.3.1 Grundsatz

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet:

- a) über genügend Mitarbeitende mit der nötigen Fachkompetenz, Erfahrung und Ausbildung für den Börsenhandel und dessen Abwicklung zu verfügen;
- b) angemessene interne Richtlinien zu erlassen und die Einhaltung des Handelsreglements zu kontrollieren;
- c) einen oder mehrere interne Verantwortliche zu bestimmen, welche den Teilnehmer und dessen Mitarbeiter bei der Einhaltung des Handelsreglements unterstützen; und
- d) verantwortliche Personen, insbesondere Händler, bei der Börse registrieren zu lassen und Mutationen der Börse unverzüglich zu melden.

² Die Börse kann eine erfolgte Registrierung sistieren oder entziehen.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Zulassung von Teilnehmern».

4.3.2 Registrierung von Händlern

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet, Händler, die an der Börse handeln, bei der Börse registrieren zu lassen.

² Die Börse registriert Händler, die über einen guten Leumund verfügen und sich gegenüber der Börse über genügend Fachkenntnisse ausweisen können. Händler müssen jederzeit einem direkten Weisungsrecht des Teilnehmers unterstehen und das Regelwerk der Börse anerkennen.

³ Die Börse teilt jedem registrierten Händler eine Identifikationsnummer zu. Das Börsensystem zeichnet alle Systemeingaben zusammen mit der Identifikationsnummer des Händlers auf. Die Identifikationsnummer ist persönlich, darf aber zum Zwecke der Stellvertretung an andere registrierte Händler weitergegeben werden. Der Teilnehmer stellt die Nachvollziehbarkeit der Stellvertretung sicher.

4.3.3 Kunden mit direktem Marktzugang (Direct Electronic Access; DEA)

¹ Der Teilnehmer kann Kunden direkten Marktzugang zum Börsensystem gewähren («DEAKunden»). Er bleibt gegenüber der Börse für alle Handlungen und Unterlassungen von DEAKunden verantwortlich.

² Der Teilnehmer muss über geeignete Systeme verfügen, um Aufträge von DEA-Kunden zu überwachen und zu filtern. Er muss jederzeit berechtigt und in der Lage sein, Aufträge von DEA-Kunden auf Anordnung der Börse im Auftragsbuch zu löschen.

4.4 Meldepflicht

¹ Der Teilnehmer untersteht für alle Abschlüsse in Effekten, die an der Börse zum Handel zugelassen sind, einer Meldepflicht. Diese Meldepflicht kann bei der Börse, der Meldestelle oder einem von der Börse anerkannten Trade Data Monitor («TDM») erfüllt werden.

² Das Handelsreglement regelt nur Meldungen an die Börse. Für Meldungen an die Meldestelle oder einen TDM gelten die entsprechenden Reglemente.

4.5 Börsenpflicht

¹ Die Börse kann für einzelne Handelssegmente eine Börsenpflicht vorsehen, die den Teilnehmer dazu verpflichtet, während der Handelszeit Aufträge ausschliesslich im Auftragsbuch auszuführen.

² Gesetzliche Bestimmungen, welche den Teilnehmer verpflichten, Aufträge bestmöglich auszuführen (*best execution*) gehen einer allfälligen Börsenpflicht vor.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

4.6 Informations- und Auskunftspflichten

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Börse unverzüglich zu benachrichtigen, wenn:

- a) er das Handelsreglement verletzt oder nicht einhalten kann;
- b) ein technisches Problem mit der Anbindung an das Börsensystem vorliegt;
- c) die zuständige Aufsichtsbehörde ein Verfahren gegen ihn, seine Händler oder eine Person gemäss Ziff. 4.3.1 Abs. 1 lit. d) eröffnet oder eine Anordnung erlässt, falls dieses Verfahren oder diese Anordnung in Hinsicht auf die Zulassungsvoraussetzungen oder die Registrierung relevant sind; oder
- d) der Zugang zur Clearing- bzw. Settlement-Organisation suspendiert oder gekündigt wird oder dies sehr wahrscheinlich geschehen wird.

² Weiter ist der Teilnehmer unter Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungsvorschriften verpflichtet, Einsicht in Dokumente zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen, welche zur Aufrechterhaltung eines geordneten Marktes und zur Durchsetzung des Handelsreglements (Ziff. 16) benötigt werden. Wo gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften bestehen, kann die Börse anonymisierte Auskünfte verlangen.

4.7 Benutzung des Börsensystems

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet, das Börsensystem gemäss den Bestimmungen der Börse zu nutzen.

² Der Teilnehmer unterlässt insbesondere:

- a) Manipulationen oder Veränderungen am Börsensystem und dessen Schnittstellen; und
- b) die unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der Börse oder der vom Börsensystem empfangenen Daten.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Technische Anbindung».

4.8 Gebühren und Kosten

¹ Der Teilnehmer ist verpflichtet, alle von der Börse festgelegten Gebühren und Kosten zu entrichten.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Gebühren und Kosten».

5. Zulassung als Market Maker

¹ Market Maker sind Teilnehmer, die sich gemäss Ziff. 10.3 verpflichten, für bestimmte Effekten einen liquiden Markt sicherzustellen.

² Die Börse schliesst mit dem Teilnehmer, den sie als Market Maker zulässt, eine Market Maker-Vereinbarung ab.

³ Die Börse kann Market Maker, die ihren Verpflichtungen einwandfrei nachkommen, bessere Konditionen als den übrigen Teilnehmern gewähren.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Zulassung von Teilnehmern».

6. Haftung

6.1 Haftung der Börse

¹ Die Börse haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Angestellten, nicht für Schäden, die einem Teilnehmer, dessen Kunden oder Dritten durch Handlungen oder Unterlassung der Börse erwachsen. Namentlich haftet die Börse nicht für Schäden infolge:

- a) von Massnahmen der Börse im Rahmen von besonderen Situationen;
- b) von Anordnungen der Börse;
- c) teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit des Börsensystems, der Clearing- und Settlement-Infrastruktur oder anderer technischer Probleme;
- d) falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung;
- e) von Fehlmanipulationen durch Teilnehmer oder Drittpersonen;
- f) einer Sistierung oder Kündigung der Teilnehmerschaft oder einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Teilnehmers; und
- g) der Ablehnung eines Abschlusses durch eine zentrale Gegenpartei.

² Die Börse übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

6.2 Haftung des Teilnehmers

¹ Der Teilnehmer haftet für:

- a) Handlungen und Unterlassungen seiner Organe, Angestellten und von ihm Beauftragten; und
- b) Handlungen und Unterlassungen seiner DEA-Kunden.

² Der Teilnehmer ist verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen zur Schadensvermeidung zu treffen. Insbesondere muss er über geeignete Systeme, Kontrollen und Prozesse verfügen, um die Abschlüsse und deren Abwicklung zu überwachen und mögliche Risiken zu mindern.

7. Sistierung und Beendigung der Teilnahme

7.1 Sistierung der Teilnahme

¹ Die Börse kann jederzeit den Zugang eines Teilnehmers zum Börsensystem sperren und/oder dessen Aufträge löschen:

- a) bei Nichteinhalten der Regeln der Börse oder einer zentralen Gegenpartei;
- b) wenn der Teilnehmer nicht in der Lage ist, seine Geschäfte ordnungsgemäss abzuwickeln;
- c) bei Zahlungsverzug im Zusammenhang mit Geldforderungen der Börse oder der zentralen Gegenpartei gegenüber dem Teilnehmer oder bei drohender oder bereits eingetretener Insolvenz;
- d) bei Einleitung eines Stundungs-, Nachlass- oder Liquidationsverfahrens gegen den Teilnehmer oder eines Strafverfahrens gegen den Teilnehmer oder eines seiner obersten Organe; und
- e) bei anhaltender Nichtbenützung des Börsensystems.

² Die Börse kann die erfolgte Sistierung unter Nennung des Teilnehmers öffentlich bekannt geben.

³ Möglich ist weiter die Suspendierung des Teilnehmers im Rahmen eines Sanktionsverfahrens.

7.2 Beendigung der Teilnahme

7.2.1 Kündigung

¹ Der Teilnehmer oder die Börse können jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen den Teilnahmevertrag jeweils auf ein Monatsende kündigen.

² Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Teilnehmers im Rahmen eines Sanktionsverfahrens.

7.2.2 Folgen der Beendigung der Teilnahme

¹ Die Kündigung führt zur Beendigung des Teilnahmevertrags. Unabhängig davon bleiben sämtliche Erfüllungspflichten des Teilnehmers gegenüber den Gruppengesellschaften der SIX Group bestehen.

² Die Börse gibt die erfolgte Beendigung der Teilnahme eines Teilnehmers öffentlich bekannt.

8. Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Teilnehmer kann bei der unabhängigen Beschwerdeinstanz gegen folgende Entscheide der Börse Beschwerde einreichen:

- a) Verweigerung der Zulassung;
- b) Ausschluss;
- c) Verweigerung der Registrierung eines Händlers; und
- d) Entzug der Registrierung eines Händlers.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement für die Beschwerdeinstanz der Börse.

II Handel

Die Bestimmungen von Teil II regeln die Organisation des Handels an der Börse.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Handel an der Börse

¹ Die Börse unterscheidet zwischen dem Handel im Auftragsbuch und dem Handel ausserhalb des Auftragsbuchs.

² Ein Abschluss im Auftragsbuch wird als «Abschluss an der Börse im Auftragsbuch» bezeichnet.

³ Ein Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs, den der Teilnehmer der Börse nach Ziff. 11 meldet, wird als «Abschluss an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs» bezeichnet. Ein solcher Abschluss unterliegt den Bestimmungen dieses Handelsreglements.

⁴ Ein Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs, der nicht der Börse, sondern einer von der Börse anerkannten Meldestelle oder einem Trade Data Monitor (TDM) gemeldet wird, wird als «Abschluss ausserhalb der Börse» bezeichnet. Ein solcher Abschluss unterliegt nicht den Bestimmungen dieses Handelsreglements.

9.2 Marktverhalten

¹ Der Teilnehmer und seine Händler sind verpflichtet, die geltenden Marktverhaltensregeln, insbesondere diejenigen gemäss FINMA-Rundschreiben «Marktverhaltensregeln» (FINMA-RS 08/38), einzuhalten, die Integrität des Marktes jederzeit zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen. Effektingeschäfte müssen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen.

² Nicht erlaubt sind insbesondere Handelspraktiken wie:

- a) Abschluss von Effektingeschäften und die Eingabe von Aufträgen, um den Anschein von Marktaktivitäten oder Liquidität zu erwecken, oder um Börsenkurse oder die Bewertung von Effekten zu verzerren, sowie Scheingeschäfte und -aufträge;
- b) Abschluss von Effektingeschäften zu Preisen, welche wesentlich von den an der Börse gestellten Preisen abweichen, falls dies zu einer Verletzung der Marktintegrität führt;
- c) Eingabe von vorabgesprochenen gegenläufigen Aufträgen in das Auftragsbuch, bei welchen zwischen der Eingabe des Auftrags und dem darauffolgenden gegenläufigen Auftrag nicht mindestens 15 Sekunden vergangen sind; und
- d) Eingabe von gegenläufigen Aufträgen in einer Effekte für denselben wirtschaftlich Berechtigten. Nicht unter das Verbot fallen gegenläufige Aufträge im Eigenhandel, wenn der Teilnehmer nachweisen kann, dass die einzelnen Aufträge unabhängig voneinander und ohne jegliche Absprache ins Börsensystem eingegeben wurden. Der Teilnehmer hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um unzulässige Cross-Geschäfte zu vermeiden.

³ Abschlüsse, die auf unzulässiges Marktverhalten zurückzuführen sind, werden von der Börse bzw. vom Teilnehmer auf Anweisung der Börse storniert oder, im Falle eines Abschlusses ausserhalb des Auftragsbuchs, von der Börse zurückgewiesen. Trotz Storno bzw. Zurückweisung bleiben Sanktionsmassnahmen der Börse vorbehalten.

9.3 Handelssegmente

¹ Die Börse definiert die Handelssegmente und teilt die Effekten diesen Handelssegmenten zu.

² Die Weisung «Handel» legt die Handelsmodalitäten fest, namentlich das Marktmodell, den Ablauf eines Börsentages und die Handelszeiten, Börsentage und Clearingtage.

9.4 Marktsteuerung

¹ Die Börse steuert den Handel und fördert so die Transparenz, die Effizienz und die Liquidität des Effektenmarktes mit dem Ziel, Anleger und Teilnehmer jeweils untereinander gleich zu behandeln und die Anleger zu schützen.

² Die Börse kann den Handel unterbrechen, Aufträge aus dem Auftragsbuch löschen und getätigte Abschlüsse für ungültig erklären und stornieren oder von den Teilnehmern verlangen, diese rückabzuwickeln.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

9.5 Marktüberwachung

¹ Die unabhängige Überwachungsstelle Surveillance & Enforcement (SVE) überwacht den Handel in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Handelsreglements.

² SVE überwacht insbesondere die Kursbildung und die Abschlüsse derart, dass die Ausnutzung der Kenntnis einer vertraulichen Tatsache, Kursmanipulationen und andere Gesetzesverletzungen aufgedeckt werden können.

³ Bei Verdacht auf Gesetzesverletzungen oder sonstige Missstände benachrichtigt die Überwachungsstelle die FINMA und gegebenenfalls die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.

9.6 Meldung

Alle Abschlüsse an der Börse gemäss Ziff. 9.1 Abs. 2 und 9.1 Abs. 3 gelten als im Sinne des BEHG und der BEHV-FINMA gemeldet.

9.7 Handelspublizität

¹ Die Börse publiziert die für die Transparenz des Effektenhandels erforderlichen und vom Teilnehmer übermittelten oder vom Börsensystem generierten Angaben, namentlich Kursinformationen über die gehandelten Effekten und deren Handelsvolumen.

² Die Publikation erfolgt zeitnah, vorbehalten bleibt ein Aufschub der Publikation gemäss Ziff. 11.1.5.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10. Handel im Auftragsbuch

10.1 Auftragsbuch

¹ Die Börse führt für jede Effekte ein oder mehrere Auftragsbücher. Darin werden alle Aufträge nach Preis und Zeitpunkt des Eingangs bei der Börse geordnet und verwaltet.

² Die im Auftragsbuch enthaltenen Aufträge sind verbindlich.

10.2 Aufträge

¹ Ein Auftrag ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl einer Effekte zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

² Aufträge können während den dafür vorgesehenen Zeiten im Auftragsbuch erfasst, geändert oder gelöscht werden. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Geänderte Aufträge verlieren die ursprüngliche Zeitpriorität und erhalten einen neuen Zeitstempel.

³ Aufträge sind wie folgt zu kennzeichnen:

- a) als Kundengeschäfte, wenn der Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden erfolgt; und
- b) als Eigengeschäfte, wenn der Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erfolgt.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10.3 Market Making

¹ Die Börse legt die Handelssegmente mit Market Making gestütztem Handel fest und kann pro Effekte einen oder mehrere Market Maker gemäss Ziff. 5 zulassen.

² Der Market Maker verpflichtet sich, für die betreffende Effekte einen liquiden Markt sicherzustellen, indem er während eines bestimmten Zeitraums innerhalb der Handelszeit:

- a) Geld- und Brief-Kurse stellt;
- b) ein Mindest-Geld- und Briefvolumen anbietet; und
- c) eine maximale Geld-Brief-Spanne (*spread*) nicht überschreitet.

³ Den Market Making-Bestimmungen unterstehen nur Teilnehmer, die eine Market Maker Vereinbarung eingegangen sind.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10.4 Marktmodell und Preisermittlungsregeln

¹ Die Börse definiert die Marktmodelle und die Regeln, nach welchen die Preise im Auftragsbuch ermittelt werden.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

10.5 Besondere Situationen

¹ Besondere Situationen sind ausserordentliche Situationen und Notsituationen.

² Die Börse entscheidet in eigenem Ermessen, ob eine besondere Situation vorliegt.

10.5.1 Ausserordentliche Situationen

¹ Bei Eintritt einer ausserordentlichen Situation kann die Börse im Rahmen der Marktsteuerung alle ihr notwendig erscheinenden Massnahmen ergreifen, um einen möglichst fairen und geordneten Handel aufrechtzuerhalten.

² Die Börse kann die ihr notwendig erscheinenden Handelsinterventionen vornehmen,

insbesondere die Eröffnung des Handels in einer Effekte verzögern, den laufenden Handel in einer Effekte unterbrechen, Aufträge löschen oder Abschlüsse für ungültig erklären.

³ Um ausserordentliche Situationen handelt es sich namentlich bei:

- a) Vorliegen grösserer Kursschwankungen und insbesondere dann, wenn ein Abschluss erheblich vom Marktpreis abweicht;
- b) kurz vor der Veröffentlichung stehenden Entscheiden oder Informationen, die den Kurs einer Effekte wesentlich beeinflussen können (kursrelevante Informationen); oder
- c) anderen Situationen, die einen fairen und geordneten Handel beeinträchtigen können.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

10.5.2 Notsituationen

¹ Darüber hinaus kann die Börse in Notsituationen Erlasse, inkl. das Handelsreglement, ganz oder teilweise aufheben und vorübergehend durch neue Vorschriften ersetzen. Insbesondere kann die Börse die Teilnehmer auch anweisen, Settlement-Instruktionen direkt an eine anerkannte Settlement-Organisation zu übermitteln. Die Börse kann den Handel vorübergehend auch ganz oder teilweise einstellen.

² Um Notsituationen handelt es sich namentlich:

- a) beim Ausfall des Börsensystems oder der Zugangsinfrastruktur der Börse bzw. Teilen davon;
- b) beim Ausfall eines Zugangssystems eines Teilnehmers;
- c) beim Ausfall der Clearing- und Settlement-Infrastruktur;
- d) bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt; oder
- e) bei sonstigen Ereignissen, die einen fairen und geordneten Handel beeinträchtigen können.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

10.5.3 Löschung und Rückabwicklung von Abschlüssen

¹ In besonderen Situationen kann die Börse in eigenem Ermessen oder auf Antrag eines beteiligten Teilnehmers Abschlüsse für ungültig erklären.

² Erklärt die Börse einen Abschluss für ungültig, kann sie ihn stornieren oder die beteiligten Teilnehmer anweisen, mit einem Aufhebungsgeschäft den betreffenden Abschluss rückgängig zu machen.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktsteuerung».

11. Abschlüsse an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Auf einen Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs kommen die Bestimmungen dieses Handelsreglements zur Anwendung, falls

- a) die Parteien vor oder zum Zeitpunkt des Abschlusses vereinbaren, dass der Abschluss nach den Regeln des Handelsreglements erfolgen soll;
- b) der Abschluss der Börse gemäss den Regeln dieses Handelsreglements gemeldet wird; und
- c) die Börse den Preis des gemeldeten Abschlusses plausibilisieren kann.

² Sind diese Bedingungen nicht kumulativ erfüllt, kommen die entsprechenden Bestimmungen des Handelsreglements in Bezug auf diesen Abschnitt nicht zur Anwendung.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

11.1 Meldung von Abschlüssen an die Börse

Für die Meldung von Abschlüssen an die Börse gelten die folgenden Bestimmungen:

11.1.1 Inhalt der Meldung von Abschlüssen

¹ Die Meldung an die Börse enthält die folgenden Mindestangaben:

- a) Identifikation des Teilnehmers;
- b) Bezeichnung der Geschäftsart (Kauf/Verkauf);
- c) Identifikation der umgesetzten Effekte;
- d) Umfang der Ausführung (für Obligationen in Nominal, für übrige Effekten in Stück);
- e) den Kurs;
- f) den Zeitpunkt der Ausführung (Abschlussdatum und –zeit);
- g) das Valutadatum, falls dieses von der allgemeinen Regel abweicht;
- h) die Angabe, ob es sich um ein Eigen- oder um ein Kundengeschäft handelt;
- i) die Bezeichnung der Gegenpartei (Teilnehmer, übriger Effektenhändler, Kunde);
- j) die Börsenidentifikation; und
- k) den Trade Type Code.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

11.1.2 Meldefristen für Abschlüsse

¹ Abschlüsse sind der Börse fristgemäss zu melden.

² Die Börse legt die maximalen Meldefristen pro Handelssegment fest.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

11.1.3 Abschlüsse mit anderen Teilnehmern (Abschlussbestätigung)

Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem anderen Teilnehmer als Abschlussbestätigung (*trade confirmation*). Diese Abschlüsse können, sofern es sich um CCP-fähige Effekten handelt, mittels einer zentralen Gegenpartei abgerechnet werden.

11.1.4 Abschlüsse mit Nicht-Teilnehmern (Abschlussmeldung)

Der Teilnehmer meldet der Börse Abschlüsse mit einem Nicht-Teilnehmer als Abschlussmeldung (*trade report*).

11.1.5 Aufschub der Publikation

¹ Die Börse kann Abschlüsse verzögert publizieren.

² Einzelheiten regelt die Weisung «Handel».

11.2 Swiss Block

¹ Die Börse betreibt eine elektronische Plattform («Swiss Block») für den Handel von Aktien ohne Vorhandelstransparenz.

² Teilnehmer, die am Handel auf Swiss Block teilnehmen wollen, müssen mit der Börse eine Zusatzvereinbarung abschliessen.

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Swiss Block».

12. Nutzung und Veröffentlichung von Marktinformationen

¹ Die Börse gibt Marktinformationen (d.h. Kursinformationen, Umsätze und andere Daten) unter Wahrung des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 43 BEHG öffentlich bekannt.

² Der Teilnehmer und seine Händler können die über das Börsensystem übermittelten Marktinformationen nutzen.

³ Die Börse kann für die Verbreitung von Marktinformationen bei Teilnehmern und Dritten Gebühren erheben.

⁴ Einzelheiten regelt die Weisung «Marktinformationen».

III Clearing und Settlement

Die Bestimmungen von Teil III regeln die Abrechnung und Abwicklung von Abschlüssen an der Börse.

13. Allgemeine Bestimmungen

¹ Abschlüsse in Effekten werden entweder mit oder ohne Einbezug einer zentralen Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt.

² Die Börse bestimmt, welche Effekten für die Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei qualifizieren («CCP-fähige Effekten»).

³ Einzelheiten regelt die Weisung «Handel»

13.1 Vollzug von Abschlüssen

Abschlüsse müssen drei Börsentage nach Abschluss übertragen und bezahlt sein (T+3) («Valutatag»).

13.2 Clearing- und Settlement-Instruktionen

¹ Die Börse übermittelt Informationen über Abschlüsse im Namen der beteiligten Teilnehmer oder Beauftragten an die zentrale Gegenpartei oder, falls es sich um nicht CCP-fähige Effekten handelt, direkt an die entsprechende Settlement-Organisation.

² Für Abschlüsse, die der Börse mit der Funktionalität Abschlussmeldung gemeldet werden, übermittelt die Börse keine Instruktionen an die Settlement-Organisation.

14. Abschlüsse ohne Einbezug einer zentralen Gegenpartei

14.1 Vertragsparteien

Bei einem Abschluss entsteht eine vertragliche Beziehung zwischen den beteiligten Teilnehmern. Die Vertragsparteien tragen das Gegenparteirisiko.

14.2 Vertragsinhalt

Der nach Ziff. 14.1 abgeschlossene Vertrag hat, sofern die beteiligten Teilnehmer keine abweichenden Vereinbarungen treffen, folgenden Inhalt:

14.2.1 Bei Beteiligungspapieren und Fondsanteilen

¹ Die Rechte und Pflichten (inkl. Bezugsrechte, Coupons, etc.) und die Gefahrtragung an und aus der veräusserten Effekte gehen mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer über.

² Beteiligungspapiere und Fondsanteile werden inklusive verbundener Ansprüche auf Dividende, Kapitalrückzahlungen, Bezugsrechte oder andere Ausschüttungsformen, aber exklusive eines allfällig unbezahlten Liberierungskapitals gehandelt («cum»).

³ Ab dem Ex-Tag findet der Handel einer Effekte exklusive Anspruch auf Dividende, Kapitalrückzahlung, Bezugsrechte oder andere Ausschüttungsformen statt («ex»).

⁴ Der Ex-Tag wird vom Emittenten festgelegt. Die Börse macht den Ex-Tag auf geeignete Weise bekannt, aber ohne jegliche Gewähr.

14.2.2 Bei Derivaten

¹ Die Rechte und Pflichten und die Gefahrtragung an und aus der veräusserten Effekte gehen mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer über.

² Separat gehandelte Bezugsrechte werden bis spätestens am Börsentag vor Schluss der Ausübungsfrist gehandelt.

14.2.3 Bei Anleihen

a) Grundsatz

Die Rechte (inkl. Coupons) und Pflichten und die Gefahrtragung an und aus der veräusserten Effekte gehen mit dem Vertragsabschluss auf den Käufer über.

Anleihen werden in Prozenten des Nominalwertes gehandelt. Als Marchzins auf dem Nominalwert gilt der im Börsensystem aufgeführte Prozentwert, berechnet ab dem Verfalltag des letztbezahlten Coupons bis zum Valutatag; er ist vom Käufer zusätzlich zum vereinbarten Preis zu zahlen.

Die Marchzinsberechnung basiert grundsätzlich auf der 30/360-Methode, wobei auch der Februar mit 30 Tagen zu berücksichtigen ist, vorbehalten bleiben anderslautende Anleihebedingungen.

b) Notleidende Anleihen

Anleihen, die entweder vollkommen notleidend sind oder auf deren Coupons nur eine Teilausschüttung gemacht worden ist, werden ohne Marchzinsverrechnung (*flat*) gehandelt. Die im Börsensystem bezeichneten Coupons sind dabei mit zu übertragen. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell ausgewiesen.

Anleihen, deren Zinsdienst infolge von Deviseneinschränkungen, Transfermorato-

rien oder sonstigen Umständen nicht entsprechend den Anleihsbedingungen erfüllt wird, bei denen jedoch eine Verwertungsmöglichkeit des fälligen Coupons besteht, werden ohne Marchzinsverrechnung gehandelt. Diese Effekten werden im Börsensystem speziell als Anleihen ohne Marchzinsverrechnung, mit laufendem Coupon ausgewiesen. Die Börse kann in besonderen Fällen abweichende Regeln treffen.

- c) Umrechnungskurs bei auf ausländische Währungen lautenden Anleihen
Die Börse definiert die Umrechnungskurse, zu welchen auf ausländische Währungen lautende Anleihen umgerechnet werden. Diese Regelung gilt nicht für internationale Anleihen.

14.2.4 Zustand und Lieferbarkeit der Effekten

Physisch existierende Effekten, die nicht mittels Bucheintrag übertragen werden, müssen gemäss den Bestimmungen der betreffenden Settlement-Organisation in gutem Zustand und lieferfähig sein.

14.2.5 Sachgewährleistung

¹ Der kaufende Teilnehmer muss die empfangenen Effekten unverzüglich prüfen. Falls er mit Bezug auf die äussere Beschaffenheit gemäss Ziff. 14.2.4 Mängel feststellt, muss er diese gegenüber dem verkaufenden Teilnehmer spätestens innert zwei Börsentagen nach Empfang rügen.

² Die Rügefrist für übrige Mängel beträgt 30 Tage nach erfolgter Übertragung. Mängel, die bei übungsgemässer Prüfung nicht erkennbar sind, können innerhalb eines Jahres nach Übertragung der Effekten gerügt werden. Die Rüge hat spätestens 14 Tage nach Entdeckung des Mangels zu erfolgen.

³ Bei rechtzeitiger Mängelrüge besteht ein Anspruch auf Umtausch in fehlerfreie Stücke, nicht aber auf Wandlung oder Minderung.

14.2.6 Rechtsgewährleistung

Der Anspruch auf Rechtsgewährleistung gemäss Art. 192 ff. OR bleibt dem Käufer gewahrt, auch wenn er von dem in Ziff. 14.2.5 vorgesehenen Umtauschrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Dieser Anspruch verjährt nach zehn Jahren.

14.2.7 Folgen bei Verzug

- a) Buy-In

Wenn ein Abschluss nicht am Valutatag abgewickelt werden kann, weil der säumige verkaufende Teilnehmer («säumige Verkäufer») nicht über die Effekten verfügt, hat dieser drei weitere Börsentage Zeit, um sich mit den fehlenden Effekten einzudecken (Buy-In des verkaufenden Teilnehmers). Der säumige Verkäufer hat sämtliche dem kaufenden Teilnehmer («Käufer») entstehenden direkten und indirekten Kosten zu erstatten (inkl. Kosten im Zusammenhang mit einer allfälligen Effektenleihe).

Falls der säumige Verkäufer die fehlenden Effekten bis spätestens vier Börsentage nach dem Valutatag (T+7), 12.00 Uhr MEZ, nicht selber beschaffen und liefern kann, ist der Käufer berechtigt, einen Deckungskauf zu tätigen (Buy-In). Der Käufer muss die Börse und den säumigen Verkäufer spätestens bis um Mitternacht des vorangehenden Börsentages über die Absicht, einen solchen Deckungskauf zu tätigen, informieren.

Der säumige Verkäufer trägt die dem Käufer durch den Deckungskauf (Buy-In) entstehenden Kosten, insbesondere die Differenz, wenn der Preis der betreffenden Effekte gestiegen ist. Ist der Preis der Effekte gesunken, hat der säumige Verkäufer kein Recht auf Rückerstattung dieser Differenz.

Falls der Buy-In durch den Käufer aufgrund fehlender Handelsliquidität der Effekte am Tag T+7 nicht ausgeführt werden kann, ist der Käufer berechtigt, während 13 weiteren Börsentagen, d.h. bis T+20, Buy-In-Versuche zu unternehmen.

Der Käufer informiert nach erfolgtem Buy-In die Börse und den säumigen Verkäufer gleichentags unter Bekanntgabe der Abrechnungsdetails per Telefax oder elektronisch.

b) Entschädigung

Falls die Buy-In-Versuche des Käufers fehlschlagen, fällt der zugrundeliegende Vertrag bei Handelsschluss vom Tag T+20 zwischen dem säumigen Verkäufer und dem Käufer dahin und wird durch einen Entschädigungsanspruch des Käufers ersetzt.

Dieser Entschädigungsanspruch beträgt 30% vom vertraglichen Kaufpreis oder, falls höher, vom Schlusskurs zum Zeitpunkt T+20.

14.2.8 Anwendbares Recht und Schiedsklausel

Der Vertrag zwischen den Teilnehmern untersteht Schweizer Recht. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ziff. 24.

14.3 Vollzug

¹ Abschlüsse ohne Einbezug einer zentralen Gegenpartei sind über eine von der Börse anerkannte Settlement-Organisation abzuwickeln.

² Der Teilnehmer ist verantwortlich, dass die Settlement-Instruktionen für Abschlüsse, die der Börse mit der Funktion Abschlussmeldung gemeldet werden, an die Settlement-Organisation gelangen.

³ Die Bezahlung der Effekten muss in der vereinbarten Währung erfolgen.

15. Abschlüsse mit Einbezug einer zentralen Gegenpartei

¹ Abschlüsse im Auftragsbuch in CCP-fähigen Effekten werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt.

² Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs in CCP-fähigen Effekten werden über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt, sofern die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- a) die am Abschluss beteiligten Teilnehmer vereinbaren, dass der Abschluss über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet und abgewickelt wird; und
- b) der Abschluss wird der Börse durch die Funktion Abschlussbestätigung gemeldet und während des von der zentralen Gegenpartei definierten Clearingtages übermittelt.

15.1 Vertragsparteien

15.1.1 Abschlüsse im Auftragsbuch

¹ Nach einem Abschluss im Auftragsbuch schliesst die zentrale Gegenpartei je einen Vertrag mit dem kaufenden Teilnehmer als Verkäuferin und dem verkaufenden Teilnehmer als

Käuferin ab. Die zentrale Gegenpartei kann gemäss den eigenen Bestimmungen den Abschluss bzw. das Eintreten als zentrale Gegenpartei ablehnen. In diesem Fall wird zwischen den am Abschluss beteiligten Teilnehmern kein Vertrag abgeschlossen und der Abschluss fällt dahin. Ansprüche gegenüber der Börse oder gegenüber dem anderen Teilnehmer können keine geltend gemacht werden.

² Die am Abschluss beteiligten Teilnehmer stehen zu keinem Zeitpunkt in einem Vertragsverhältnis zueinander.

³ Ob den am Abschluss beteiligten Teilnehmern die Identität der Gegenpartei bekannt gegeben wird, regelt die Weisung «Handel».

15.1.2 Abschlüsse ausserhalb des Auftragsbuchs

¹ Nach einem Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs schliesst die zentrale Gegenpartei je einen Vertrag mit dem kaufenden Teilnehmer als Verkäuferin und mit dem verkaufenden Teilnehmer als Käuferin ab. Sie kann gemäss den eigenen Bestimmungen den Abschluss bzw. das Eintreten als zentrale Gegenpartei ablehnen.

² Bei einem Abschluss ausserhalb des Auftragsbuchs entsteht ein Vertrag zwischen den beteiligten Teilnehmern. Dieser Vertrag bleibt bestehen, falls die zentrale Gegenpartei den Eintritt ablehnt. In diesem Fall kommen, vorbehältlich abweichender Vereinbarungen der Teilnehmer, die Bestimmungen der Ziff. 14.2.1 sinngemäss zur Anwendung.

15.1.3 General Clearing Member (GCM)

¹ Teilnehmer, welche nicht über eine Teilnehmerschaft bei einer von der Börse anerkannten Clearing-Organisation verfügen (Non-Clearing Members, NCM), müssen ein von der Börse anerkanntes General Clearing Member (GCM) bezeichnen.

² Bei Abschlüssen, bei denen ein NCM involviert ist, übermittelt die Börse der zentralen Gegenpartei die Angaben des vom NCM bezeichneten GCM.

15.2 Vertragsinhalt

Es gelten die Regeln der zentralen Gegenpartei. Subsidiär gelten die Bestimmungen von Ziff. 14.

15.3 Vollzug

¹ Die zentrale Gegenpartei beauftragt die Settlement-Organisation mit der Übertragung der Effekten.

² Der Teilnehmer hat bei der Lieferung von Rechten und weiteren Ansprüchen die Anforderungen und Termine der betreffenden Settlement-Organisation zu beachten und sich an die Abläufe und Fristen gemäss den Bestimmungen der zentralen Gegenpartei zu halten.

IV Überwachung und Durchsetzung

Die Bestimmungen von Teil IV regeln die Überwachung der Einhaltung und die Durchsetzung des Handelsreglements sowie die Sanktionen, die die Börse gegen den Teilnehmer und dessen Händler aussprechen kann.

Sanktionsverfahren erfolgen gemäss der Verfahrensordnung der Börse.

16. Auskunftspflichten

Die Börse ist berechtigt, unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses vom Teilnehmer alle Auskünfte und Informationen einzufordern, welche die Börse für die Durchsetzung des Handelsreglements benötigt. Sie kann namentlich Inspektionen durchführen und Händler befragen.

17. Revision

¹ Die Börse kann von den Teilnehmern jederzeit verlangen, eine anerkannte Prüfgesellschaft oder auf Antrag des Teilnehmers die interne Revisionsstelle zu beauftragen, die Einhaltung vorgegebener Bestimmungen des Regelwerks zu prüfen. Bei Vorliegen eines besonderen Sachverhaltes kann die Börse von den Teilnehmern auch jederzeit verlangen, bestimmte Abläufe und Transaktionen auf Konformität mit dem Handelsreglement überprüfen zu lassen und der Börse – unter Wahrung des Bankkundengeheimnisses – einen zusammenfassenden Bericht zu erstatten.

² Bezeichnet der Teilnehmer keine Prüfgesellschaft, so bestimmt die Börse die Prüfgesellschaft.

³ Der Teilnehmer übernimmt die Kosten der von der Börse verlangten Prüfungen.

18. Verletzung des Handelsreglements

Die Börse kann bei Verletzungen von Bestimmungen des Handelsreglements gegen Teilnehmer und/oder Händler Sanktionen verhängen; namentlich bei folgenden Handlungen oder Unterlassungen:

- a) Verletzung von Erlassen der Börse;
- b) Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen mit der Börse;
- c) Nichteinhaltung von Anordnungen der Börse;
- d) versuchte oder begangene Beschädigung des Börsensystems;
- e) versuchte oder begangene Manipulation am oder Veränderung des Börsensystems, insbesondere der technischen Schnittstellen;
- f) unstatthafte Nutzung oder Weitergabe der Software der Börse oder der vom Börsensystem empfangenen Daten;
- g) Behinderung der Revisionsstelle in der Ausübung ihrer Tätigkeit; und
- h) Nichtmitwirkung am Sanktionsverfahren und Nichtbefolgung eines Sanktionsbescheids, Sanktionsentscheids oder eines Schiedsspruchs.

19. Sanktionen

¹ Folgende Sanktionen können ausgesprochen werden:

- a) gegen einen Teilnehmer: Verweis, Suspendierung oder Ausschluss; Busse und/oder Konventionalstrafe bis zu einer Höhe von maximal CHF 10 Mio.;
- b) gegen einen Händler: Verweis, Suspendierung oder Entzug der Registrierung.

² Bei der Verhängung von Sanktionen wird der Schwere der Verletzung, dem Grad des Verschuldens und allfälligen früheren Sanktionen gegen den Teilnehmer oder den Händler Rechnung getragen.

³ Die gegen Teilnehmer bzw. Händler verhängten Sanktionen sowie die ihnen zugrundeliegenden Verletzungen können der Öffentlichkeit und den übrigen Teilnehmern bekannt gegeben werden.

V Schlussbestimmungen

20. Vertraulichkeit

¹ Die Börse, deren Organe, Angestellte und Beauftragte unterstehen dem Börsengeheimnis gemäss Art. 43 BEHG.

² Die Börse behandelt sämtliche teilnehmerbezogenen Informationen, die sie aufgrund des Handelsreglements erhält, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Regelungen oder anderslautender Regeln dieses Handelsreglements vertraulich. Die Börse publiziert solche vertraulichen Informationen nur mit dem Einverständnis der betroffenen Teilnehmer.

³ Die Verwendung von anonymisierten Daten (wie Kursinformationen und Umsätze von Effekten), die keine Rückschlüsse auf die dahinterstehenden Teilnehmer erlauben, verstösst nicht gegen die Pflicht zur Vertraulichkeit.

⁴ Die Börse kann Daten gegenüber den Gruppengesellschaften der SIX Group sowie Dritten (z.B. Clearing- und Settlement-Organisationen) offen legen, sofern die Börse dafür sorgt, dass diese durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, wie sie in diesem Handelsreglement bestehen.

⁵ Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Vorschriften kann die Börse Aufsichtsbehörden, Überwachungsstellen anderer Börsen und Vollzugsbehörden Informationen bezüglich der Teilnehmer zukommen lassen und bei diesen Behörden solche Informationen einholen.

21. Teilungültigkeit

Die allfällige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Handelsreglements lässt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Handelsreglements ganz oder teilweise unwirksam sein, so sind sie so auszulegen, dass sie gültig sind. Wo dies nicht möglich ist, wird die Börse innert angemessener Frist eine neue Regelung erlassen und gemäss den Bestimmungen zur Änderung dieses Handelsreglements in Kraft setzen.

22. Änderungen des Handelsreglements

Dieses Handelsreglement kann jederzeit geändert werden. Die Änderungen werden den Teilnehmern rechtzeitig vor Inkrafttreten mitgeteilt und auf der Webseite der Börse publiziert. Die Änderungen sind für den Teilnehmer verbindlich, wenn bis zu ihrem Inkrafttreten keine schriftliche Kündigung des Teilnahmevertrags durch den ablehnenden Teilnehmer erfolgt ist.

23. Verbindlichkeit

¹ Mit der Zulassung anerkennt der Teilnehmer ausdrücklich das Handelsreglement und die übrigen Bestimmungen der Börse.

² Bei Widerspruch hat die deutsche Fassung des Handelsreglements und der Weisungen Vorrang.

24. Anwendbares Recht und Schiedsklausel

¹ Dieses Handelsreglement untersteht schweizerischem Recht und ist im Rahmen der Selbstregulierung im Sinne von Art. 3-7 BEHG erlassen worden. Diese Rechtswahl gilt auch für alle in Art. 2 Abs. 1 Haager Wertpapierübereinkommen (HWpÜ) genannten Rechtsfragen.

² Streitigkeiten mit der SIX Swiss Exchange AG und den regulatorischen Organen, insbesondere auch wegen verhängter Sanktionen, werden ausschliesslich und endgültig von deren Schiedsgericht mit Sitz in Zürich entschieden, nachdem zuvor ein allfälliger interner Instanzenzug gemäss den oben erwähnten Rechtsgrundlagen ausgeschöpft worden ist. Das Schiedsgericht besteht aus einem Obmann und je einem von den Parteien für den einzelnen Fall bezeichneten Schiedsrichter. Der Obmann und sein Stellvertreter werden vom Präsidenten des Bundesgerichtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Obmann kann ein mündliches Schlichtungsverfahren durchführen. Im Weiteren gilt das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit. Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) ist in jedem Fall ausdrücklich ausgeschlossen.

25. Übergangsbestimmungen

¹ Laufende Zulassungsverfahren von Teilnehmern werden nach den neuen Bestimmungen beurteilt.

² Laufende Sanktionsverfahren werden gemäss den alten Bestimmungen beurteilt.

³ Auch Sanktionsverfahren, die erst nach dem Inkrafttreten dieses Handelsreglements beginnen, werden nach den alten Bestimmungen beurteilt, sofern die entsprechenden Handlungen bzw. Unterlassungen unter altem Recht erfolgt sind.

26. Inkrafttreten

¹ Dieses Handelsreglement wurde vom Regulatory Board am 12. Februar 2010 beschlossen und tritt am 1. April 2010 in Kraft.

² Die FINMA hat das Handelsreglement am 26. Februar 2010 genehmigt.

SIX Swiss Exchange

Kotierungsreglement

Vom : 23.04.2009

Letzte Änderung : 12.11.2010

In Kraft am 01.05.2010. Letzte Änderung vom 12.11.2010 (Art. 56): von der FINMA am 22.11.2010 genehmigt, in Kraft am 01.04.2011

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

Art. 1 Zweck

Das Kotierungsreglement («KR») bezweckt, den Emittenten einen möglichst freien und gleichen Zugang zum Börsenhandel zu verschaffen und für die Anleger Transparenz hinsichtlich der Qualität der Emittenten und der Eigenschaften der Effekten sicherzustellen.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Das Kotierungsreglement enthält allgemeine Bestimmungen und regelt die Kotierung von Beteiligungsrechten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange»).

² Die Kotierung von weiteren Produkten (z.B. Anleihen, Derivate, Exchange Traded Products) wird in Zusatzreglementen geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Zusatzreglement Derivate (ZRD)
- Zusatzreglement Anleihen (ZRA)
- Zusatzreglement Exchange Traded Products (ZRETP)

B. KOMPETENZEN DES REGULATORY BOARD

Art. 3 Entscheidungskompetenzen und Überwachungsaufgaben

¹ Das Regulatory Board entscheidet gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) über die Zulassung von Effekten (inkl. provisorische Zulassung zum Handel) sowie die Zuordnung von Effekten unter einzelne regulatorische Standards der SIX Swiss Exchange.

² Es kann Kriterien festlegen, nach welchen bestimmte Effekten oder Effektkategorien auf Börsenhandelsplätzen zu handeln sind, welche die SIX Swiss Exchange mit Dritten im In- oder Ausland verabredet.

³ Es hat die Oberaufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Emittenten während der Kotierung.

⁴ Es entscheidet über die Sistierung des Handels sowie die Aufhebung und Dekotierung, soweit es sich dabei nicht um Sanktionen handelt.

⁵ Es kann die Modalitäten der Nutzung der elektronischen Veröffentlichungsplattform nach Art. 19 Abs. 1 der Verordnung der Eidgenössischen Bankenkommission über die Börsen und den Effektenhandel vom 25. Juni 1997 (Offenlegung von Beteiligungen) durch den Emittenten regeln.

⁶ Es kann Vorschriften betreffend Bekanntmachungen und Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte sowie betreffend den Unternehmenskalender erlassen und namentlich vorschreiben, dass der Emittent zur Übermittlung der Informationen eine elektronische Plattform der SIX Swiss Exchange verwendet.

⁷ Im Rahmen seiner Tätigkeit berücksichtigt das Regulatory Board die Interessen der Marktteilnehmer, der Anleger und der Emittenten.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)
- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 25. Oktober 2008 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsenverordnung- FINMA, BEHV-FINMA)
- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 4 Ausführungserlasse

Zur Regelung von Detailfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Kotierungsreglements und der Zusatzreglemente kann das Regulatory Board Richtlinien erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Organisationsreglement Regulatorische Organe (OrgR)

Art. 5 Rundschreiben und Mitteilungen

¹ Das Regulatory Board und SIX Exchange Regulation können ihre Praxis im Rahmen von Rundschreiben erläutern.

² Die Inkraftsetzung neuer Erlasse oder deren Änderungen sowie die Publikation von Einzelentscheiden oder von grundlegenden Praxisänderungen erfolgt in Form von Mitteilungen des Regulatory Board oder von SIX Exchange Regulation.

Art. 6 Auskunftspflichten

¹ Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben können das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation von Emittenten und/oder Sicherheitsgebern alle Auskünfte verlangen, die für die Beurteilung der Eigenschaften der Effekten und der Qualität des Emittenten und/oder Sicherheitsgebers durch die Anleger sowie für die Überwachung der Einhaltung der Regularien des Regulatory Board und die Untersuchung von allfälligen Verstössen notwendig sind. Dazu können die entsprechenden Unterlagen herausverlangt werden.

² Im Rahmen der Prüfung von Kotierungsgesuchen können das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation insbesondere Erläuterungen und weitere Informationen

sowie Ergänzungen der Dokumentation verlangen sowie, nach entsprechender Information des Emittenten, Rechtsgutachten und Stellungnahmen von Dritten einholen. Die dadurch anfallenden Kosten können dem Gesuchsteller auferlegt werden.

³ Das Regulatory Board und der Bereich SIX Exchange Regulation können vom Emittenten und/oder Sicherheitsgeber verlangen, dass er bestimmte Auskünfte veröffentlicht.

⁴ Nimmt der Emittent und/oder Sicherheitsgeber eine vom Regulatory Board oder vom Bereich SIX Exchange Regulation verlangte Bekanntmachung nicht vor, so können das Regulatory Board oder der Bereich SIX Exchange Regulation nach Gewährung des rechtlichen Gehörs die Informationen selber veröffentlichen, soweit sie dazu in der Lage sind.

5 Die Betroffenen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 7 **Ausnahmen**

¹ Das Regulatory Board kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen des Kotierungsreglements bewilligen, wenn dies den Interessen der Anleger oder der Börse nicht zuwiderläuft und der Gesuchsteller den Nachweis erbringt, dass dem Zweck der betreffenden Bestimmungen im konkreten Fall anderweitig Genüge getan wird.

² Die Bewilligung einer Ausnahme kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

C. **SPRACHREGELUNG**

Art. 8 **Sprache**

Die im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Kotierungsreglements und seinen Ausführungserlassen einzureichenden Dokumente können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache erstellt und veröffentlicht werden.

II. **KOTIERUNG**

A. **VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE KOTIERUNG**

Art. 9 **Grundsatz**

¹ Der Gesuchsteller (Art. 43) hat nachzuweisen, dass die nachfolgenden Anforderungen hinsichtlich des Emittenten und der Effekten erfüllt sind.

² Das Regulatory Board kann auch bei Erfüllen der Kotierungsvoraussetzungen ein Kotierungsgesuch ablehnen, sofern dies im Interesse der Öffentlichkeit geboten ist.

1. **Anforderungen an den Emittenten**

Art. 10 **Gesellschaftsrechtliche Grundlagen**

Gründung, Statuten oder Gesellschaftsvertrag des Emittenten haben dem nationalen Recht zu entsprechen, dem der Emittent unterliegt.

Art. 11 Dauer

¹ Der Emittent muss mindestens drei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

² Ausnahmeregelungen, namentlich für junge Gesellschaften, werden in einer Richtlinie geregelt.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 12 Jahresabschlüsse

Der Emittent muss seine Jahresabschlüsse für die drei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Komplexe Finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 13 Revisionsorgane

¹ Der Emittent erfüllt bei der Bestellung der Revisionsorgane die Voraussetzungen von Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG).

² Der Emittent meldet der SIX Exchange Regulation Veränderungen der Revisionsorgane unverzüglich.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

Art. 14 Revisionsbericht

Das gemäss Art. 13 bestellte Revisionsorgan hat in seinem Bericht festzuhalten, ob die Rechnungslegung des Emittenten in Übereinstimmung mit dem angewandten Rechnungslegungsstandard erstellt worden ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 15 Kapitalausstattung

¹ Das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten muss am ersten Handelstag mindestens CHF 25 Mio. gemäss dem im Kotierungsprospekt zur Anwendung gebrachten Rechnungslegungsstandard betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

Art. 16 Weitergehende Anforderungen

Das Regulatory Board kann weitergehende Anforderungen an den Emittenten festlegen, wenn es die Natur des Geschäfts oder die zu kotierenden Effekten rechtfertigen.

2. Anforderungen an die Effekten**Art. 17** Rechtsbestand

¹ Die Effekten müssen im Zeitpunkt der Kotierung in Übereinstimmung mit dem für den Emittenten geltenden Recht ausgegeben worden sein und den für die Effekten geltenden Vorschriften entsprechen. Auch die Form der Effekten richtet sich nach dem auf sie und den Emittenten anwendbaren Recht.

² Die Kotierung von bedingtem Kapital bleibt vorbehalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten (RLAE)

Art. 18 Gattungsmässige Kotierung

Die Kotierung muss alle ausgegebenen Effekten derselben Kategorie umfassen.

Art. 19 Streuung

¹ Zum Zeitpunkt der Kotierung muss eine ausreichende Streuung der Effekten bestehen.

² Eine ausreichende Streuung gilt als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 25% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 25 Mio. beträgt.

Siehe hierzu auch:

- Streuung von Beteiligungsrechten

Art. 20 Erhöhung der Anzahl bereits kotierter Effekten

Die Bestimmungen betreffend Streuung sind auf eine blosser Erhöhung der Anzahl von bereits kotierten Effekten nicht anwendbar.

Art. 21 Handelbarkeit

¹ Der ordnungsgemässe Handel von Effekten an der Börse muss sichergestellt und der Ausweis über die Rechtsträgerschaft geregelt sein.

² Effekten, deren Übertragung einer Genehmigung oder einer Einschränkung hinsichtlich des Kreises der Erwerber unterliegen sowie nicht voll einbezahlte Effekten können kotiert werden, wenn die Handelbarkeit gewährleistet ist und die Erfüllung einer Transaktion nicht gefährdet ist.

Art. 22 Stückelung

Die Stückelung der Gesamtsumme der Effekten muss die Abwicklung einer Börsentransaktion in der Höhe einer Schlusseinheit gemäss den anwendbaren Bestimmungen der Börse, an welcher sie zum Handel zugelassen sind, ermöglichen.

Siehe hierzu auch:

- SIX Swiss Exchange Guides

Art. 23 Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement)

Der Emittent hat sicherzustellen, dass Abrechnung (Clearing) und Abwicklung (Settlement) über die von der SIX Swiss Exchange zugelassenen Abwicklungssysteme erfolgen können.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

Art. 24 Zahlstellen, Ausübungsstellen und Verwaltungshandlungen

¹ Der Emittent hat sicherzustellen, dass der Ertragsdienst sowie alle anderen üblichen Verwaltungshandlungen, einschliesslich die Entgegennahme und Bearbeitung von Ausübungs-erklärungen, in der Schweiz gewährleistet sind.

² Der Emittent kann die Durchführung der in Art. 24 Abs. 1 genannten Handlungen einer Drittperson übertragen, falls diese über die erforderlichen fachlichen und technischen Voraussetzungen in der Schweiz verfügt.

³ Bei der beauftragten Stelle muss es sich um eine Bank oder einen Effekthändler oder eine andere der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehende Stelle oder um die Schweizerische Nationalbank handeln.

Art. 25 Kotierung im Heimatstaat

Effekten eines Emittenten mit Sitz in einem Drittstaat, die weder in diesem Staat noch im Staat ihrer hauptsächlichen Verbreitung an einer Börse kotiert sind, dürfen nur kotiert werden, wenn bestätigt wird, dass die Kotierung in diesen Staaten nicht wegen Anlegerschutzvorschriften unterblieben ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

Art. 26 Aufrechterhaltung der Kotierungsvoraussetzungen

Die in den Art. 10, 13, 16, 18, 21, 22, 23 und 24 niedergelegten Kotierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Dauer der Kotierung aufrechtzuerhalten.

B. PFLICHTEN IM HINBLICK AUF DIE KOTIERUNG

1. Kotierungsprospekt

Art. 27 Grundsatz

¹ Im Hinblick auf die Kotierung hat der Emittent einen Kotierungsprospekt zu veröffentlichen, welcher die Angaben enthält, die nötig sind, um dem sachkundigen Anleger ein begründetes Urteil über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Entwicklungsaussichten des Emittenten sowie über die mit den Effekten verbundenen Rechte zu gestatten.

² Auf besondere Risiken ist ausdrücklich hinzuweisen.

Siehe hierzu auch:

- Schema A
- Schema B
- Schema C
- Schema D
- Schema E
- Schema F
- Schema G
- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Komplexe Finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 28 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema A vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema A bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema A

Art. 29 Form des Kotierungsprospekts

¹ Der Kotierungsprospekt ist grundsätzlich als einteiliges Dokument zu erstellen.

² Für den Fall, dass Emissionspreis und/oder Emissionsvolumen im Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsprospekts noch nicht bekannt sind, kann der Kotierungsprospekt auch als zweiteiliges Dokument erstellt werden, indem nach Bekanntwerden der fehlenden Angaben der erste Teil des Kotierungsprospekts mit einem Zusatz ergänzt wird und zusammen mit diesem den endgültigen Kotierungsprospekt darstellt.

³ Die Erstellung eines zweiteiligen Kotierungsprospekts ist an die folgenden Bedingungen gebunden:

1. zumindest die Kriterien und/oder Bedingungen, anhand deren die fehlenden Angaben ermittelt werden, werden im Kotierungsprospekt sowie im Kotierungsinserat genannt;
2. im Kotierungsinserat wird auf den Umstand, dass die fehlenden Angaben spätestens am ersten Handelstag veröffentlicht werden (inkl. Form der Veröffentlichung), hingewiesen;

3. der Zusatz wird zusammen mit dem Kotierungsprospekt den interessierten Anlegern kostenlos abgegeben, und auf diesen Umstand wird auch im Kotierungsinserat hingewiesen;
4. der Kotierungsprospekt wird als «Kotierungsprospekt» und nicht als «vorläufiger Kotierungsprospekt» bezeichnet, da er mit Veröffentlichung des Zusatzes automatisch zum endgültigen Kotierungsprospekt wird;
5. der Zusatz enthält nebst den Informationen zum Emissionspreis und Emissionsvolumen die Erklärung, dass der Kotierungsprospekt zusammen mit dem Zusatz den endgültigen Kotierungsprospekt darstellt.

⁴ Der Zusatz muss spätestens am ersten Handelstag veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung muss mit denselben Mitteln erfolgen wie die Veröffentlichung des Kotierungsprospekts.

Art. 30 Form der Veröffentlichung

¹ Der Kotierungsprospekt muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht werden:

1. Abdruck in mindestens einer landesweit verbreiteten Zeitung;
2. kostenlose zur Verfügung Stellung in gedruckter Form am Sitz des Emittenten und bei den Finanzinstituten, welche die Effekten platzieren oder verkaufen;
3. elektronische Veröffentlichung auf der Webseite des Emittenten und gegebenenfalls auf der Webseite der die Effekten platzierenden oder verkaufenden Finanzinstitute. Eine gedruckte Version muss den Anlegern auf Verlangen kostenlos zugestellt werden.

² Besteht ein Kotierungsprospekt aus zwei Teilen und/oder enthält er Angaben in Form eines Verweises, können die den Kotierungsprospekt bildenden Dokumente und Angaben getrennt veröffentlicht werden, wenn sie den Anlegern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In jedem Dokument ist anzugeben, wo die anderen, früher oder gleichzeitig veröffentlichten Einzeldokumente erhältlich sind, die zusammen mit diesem den vollständigen Kotierungsprospekt bilden.

³ Wortlaut und Gestaltung des veröffentlichten Kotierungsprospekts müssen jederzeit übereinstimmen mit der jeweils ursprünglichen Fassung, die vom Regulatory Board genehmigt wurde.

⁴ Das Regulatory Board behält sich vor, genehmigte und veröffentlichte Kotierungsprospekte sowie weitere effektenbezogene Informationen in geeigneter Form über ein elektronisches System zur Verfügung zu stellen.

Art. 31 Zeitpunkt der Veröffentlichung

Der Kotierungsprospekt muss spätestens am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.

Art. 32 Gestaltung

¹ Die Gestaltung des Kotierungsprospekts muss dem sachkundigen Anleger das Urteil über die Qualität des Emittenten und die Eigenschaften der Effekten (Art. 1 und 27) erleichtern.

² Im Rahmen des Grundsatzes von Art. 32 Abs. 1 ist der Emittent in der Gestaltung frei. Das Regulatory Board kann jedoch verlangen, dass wichtige Angaben zur Information der Anleger an prominenter Stelle hervorgehoben werden.

³ Der Kotierungsprospekt darf keine aufdringlichen Anpreisungen und Darstellungen enthalten.

Art. 33 Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Kotierungsprospekts

Auf die Erstellung eines Kotierungsprospekts kann verzichtet werden:

1. falls im Hinblick auf die Kotierung der betreffenden Effekten ein Kotierungsprospekt oder ein im Sinne des Kotierungsreglements einem Kotierungsprospekt gleichwertiges Informationsdokument veröffentlicht wurde, welches den allgemeinen Prospektgrundsätzen von Art. 27 ff. entspricht und die Angaben gemäss Art. 28 enthält, sofern dessen Veröffentlichung nicht mehr als 12 Monate zurückliegt; oder
2. für die Kotierung von Effekten, die
 - a. über einen Zeitraum von 12 Monaten gerechnet weniger als 10% der Effekten derselben Gattung ausmachen, die bereits kotiert sind;
 - b. im Austausch für bereits an der SIX Swiss Exchange kotierte Effekten derselben Gattung ausgegeben werden, sofern mit der Emission dieser Effekten keine Kapitalerhöhung des Emittenten verbunden ist;
 - c. bei der Umwandlung oder beim Tausch von anderen Effekten oder infolge der Ausübung von mit anderen Effekten verbundenen Rechten ausgegeben werden, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie die Effekten, die bereits kotiert sind;
 - d. anlässlich einer Übernahme mittels eines Tauschangebots angeboten werden, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht des Regulatory Board denen des Kotierungsprospekts gleichwertig sind;
 - e. anlässlich einer Fusion angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern ein Dokument verfügbar ist, dessen Angaben nach Ansicht des Regulatory Board denen des Kotierungsprospekts gleichwertig sind;
 - f. bestehenden Inhabern von Effekten unentgeltlich angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sowie Dividenden in Form von Effekten derselben Gattung wie die Effekten, für die solche Dividenden ausgeschüttet werden, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie diejenigen, die bereits kotiert sind und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und die Art der Effekten enthält und in dem die Gründe und die Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden;
 - g. durch den Emittenten oder ein verbundenes Unternehmen derzeitigen oder ehemaligen Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung oder Beschäftigten angeboten oder zugeteilt werden bzw. zugeteilt werden sollen, sofern es sich dabei um Effekten derselben Gattung handelt wie die Effekten, die bereits kotiert sind und ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über die Anzahl und Art der Effekten enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten zu dem Angebot dargelegt werden.

Art. 34 Kürzung des Kotierungsprospekts

¹ Der Kotierungsprospekt kann gekürzt werden, sofern Effekten des Emittenten bereits kotiert sind und die neuen Effekten den Inhabern aufgrund eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten werden.

² Diese Kürzungsmöglichkeit ist ausgeschlossen, sofern die Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt zur Anwendung kommt.

³ Zur Kürzung des Kotierungsprospekts können die im entsprechenden Schema mit «*» bezeichneten Angaben weggelassen werden.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Komplexe Finanzielle Verhältnisse (RLKV)

Art. 35 Verweismöglichkeiten («incorporation by reference»)

¹ Angaben können in Form eines Verweises auf ein oder mehrere zuvor oder gleichzeitig veröffentlichte Dokumente («Referenzdokumente») in den Kotierungsprospekt aufgenommen werden.

² Der Emittent muss sicherstellen, dass diese Referenzdokumente die dem Emittenten zuletzt zur Verfügung stehenden Angaben enthalten.

³ Wird auf ein Referenzdokument verwiesen, das nicht mehr den aktuellsten Informationen oder dem letzten Stand entspricht, so ist im Kotierungsprospekt auf diesen Umstand hinzuweisen und die aktualisierten Informationen sind anzufügen. Wird nur auf einen bestimmten Teil eines Referenzdokuments verwiesen, so muss im Kotierungsprospekt ein entsprechender Hinweis angebracht werden, welche Teile für die Anleger relevant sind.

⁴ Es kann auf folgende Referenzdokumente verwiesen werden:

1. periodisch vorzulegende Zwischenabschlüsse;
2. Berichte des Revisionsorgans und Jahresabschlüsse, die gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard erstellt worden sind;
3. Dokumente, die im Zuge einer bestimmten Transaktion erstellt worden sind, wie z.B. einer Fusion oder Abspaltung;
4. zu einem früheren Zeitpunkt vom Regulatory Board genehmigte und veröffentlichte Dokumente und Kotierungsprospekte, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Kotierungsgesuchs nicht älter als 12 Monate sind;
5. Informationen, die an Inhaber von Effekten zugestellt wurden.

⁵ In Form eines Verweises in den Kotierungsprospekt aufzunehmende Referenzdokumente müssen dem Regulatory Board gleichzeitig mit dem Kotierungsprospekt zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁶ Das Referenzdokument muss zusammen mit dem aktuellen Kotierungsprospekt zeitgerecht, ungehindert, ohne Interessensnachweis und kostenlos bezogen werden können. Der Emittent hat die nötigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, damit diese Dokumente in physischer Form an einer zentralen Stelle angefordert werden können. Der Kotierungsprospekt hat ferner an prominenter Stelle einen Hinweis auf das Referenzdokument mit der entsprechenden Bezugsmöglichkeit zu enthalten.

Art. 36 Ausnahmen bezüglich bestimmter Angaben

Das Regulatory Board kann gestatten, dass bestimmte Angaben im Kotierungsprospekt nicht aufgenommen werden müssen, wenn es der Auffassung ist, dass

1. die Bekanntmachung dem Emittenten ernsthaft schaden würde, vorausgesetzt, dass die Anleger durch die Nichtaufnahme nicht in Bezug auf Tatsachen und Umstände, die für eine fundierte Beurteilung des Emittenten und der mit den betreffenden Effekten verbundenen Rechte wesentlich sind, irreführt werden; oder

2. die entsprechende Information nur von untergeordneter Bedeutung und nicht dazu geeignet ist, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen; oder
3. die zu kotierenden Effekten in einem anderen, von der FINMA überwachten Börsensegment gehandelt werden und die periodische Berichterstattung des Emittenten während der letzten drei Jahre den in Art. 49 ff. niedergelegten Vorschriften zur Rechnungslegung entsprach.

2. Kotierungsinserat

Art. 37 Grundsatz

¹ Sofern der Kotierungsprospekt nicht gemäss Art. 30 Abs. 1 ungekürzt inseriert wird, hat der Emittent ein Kotierungsinserat zu veröffentlichen.

² Das Kotierungsinserat hat den Zweck, die Anleger aufmerksam zu machen auf:

1. die beantragte Kotierung;
2. die Möglichkeiten zum kostenlosen Bezug des Kotierungsprospekts (inkl. Angabe, wo dieser, sofern möglich, elektronisch veröffentlicht wird);
3. allfällige wesentliche Änderungen gegenüber den im Kotierungsprospekt enthaltenen Informationen.

Art. 38 Form der Veröffentlichung

¹ Das Kotierungsinserat kann sowohl in gedruckter Form durch landesweite Verbreitung, als auch in elektronischer Form veröffentlicht werden.

² Die elektronische Veröffentlichung ist jedoch nur zulässig, sofern die elektronische Verbreitung den Informations- und Schutzbedürfnissen der Anleger gerecht wird. Insbesondere kann das Regulatory Board die elektronische Publikation von Kotierungsinseraten zwingend an die Benutzung bestimmter Systeme, Prozesse oder Formate binden, sofern dies aus Sicherheitsgründen, zur Beibehaltung der Verfahrenseffizienz oder zur Sicherstellung transparenter und korrekter Information für die Anleger erforderlich ist.

³ Der Emittent hat ferner sicherzustellen, dass elektronisch publizierte Daten für Anleger an einer zentralen und öffentlich zugänglichen Stelle abrufbar sind.

Art. 39 Zeitpunkt der Veröffentlichung

¹ Das Kotierungsinserat muss spätestens am Tag der Kotierung veröffentlicht werden.

² Wenn innerhalb von drei Monaten vor der Einreichung des Kotierungsgesuchs ein Inserat veröffentlicht wurde, das alle Anforderungen gemäss dem Kotierungsreglement erfüllt, so kann auf ein weiteres Kotierungsinserat verzichtet werden.

Art. 40 Inhalt des Kotierungsinserats

Das Kotierungsinserat hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Firma, Sitz und Adresse des Emittenten;
2. Bezeichnung, Nominalbetrag und Anzahl sowie Stückelung der Effekten;
3. beabsichtigter Zeitpunkt der Kotierung, sofern bekannt;

4. summarische Hinweise auf die Bedingungen der zur Kotierung anstehenden Effekten;
5. Hinweise auf allfällige vom Marktüblichen stark abweichende Bestimmungen und andere wichtige Bestimmungen, welche im Kotierungsprospekt an prominenter Stelle hervorgehoben werden;
6. Hinweis, an welchen Börsen die Kotierung der gleichen Effekten bereits besteht oder beantragt wird;
7. Valorenummer und ISIN;
8. Hinweis, wo der Kotierungsprospekt und allenfalls Referenzdokumente im Sinne von Art. 35 kostenlos erhältlich sind und wo weitere Informationen im Sinne von Art. 41 beschafft werden können, die ein begründetes Urteil über die Anlage erleichtern;
9. Hinweis, dass allein der Kotierungsprospekt für die Kotierung massgebend ist;
10. Hinweis, dass das Kotierungsinserat keinen Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a OR darstellt;
11. Regulatorischer Standard, gemäss welchem die Kotierung beantragt wurde sowie, falls bekannt, der erste Handelstag;
12. Datum der Veröffentlichung.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR)

3. Weitere Publizitätspflichten

Art. 41 Auflage von Informationsdokumenten

Das Regulatory Board kann verlangen, dass Informationsdokumente, welche die Stellung der Anleger betreffen (z.B. Expertisen, Trust Deeds und wichtige Verträge), zur Einsicht der Anleger in einer Form gemäss Art. 30 zur Verfügung gestellt werden.

C. KOTIERUNGSVERFAHREN

Art. 42 Kotierungsgesuch

Die Kotierung von Effekten an der SIX Swiss Exchange erfolgt auf Gesuch hin.

Art. 43 Einreichung des Kotierungsgesuchs

¹ Das Kotierungsgesuch muss von einem anerkannten Vertreter (Gesuchsteller) schriftlich bei SIX Exchange Regulation eingereicht werden.

² Wer den Nachweis erbringt, dass er über die vom Regulatory Board vorgeschriebene, erforderliche Sachkunde verfügt, kann bei diesem ein Gesuch um Registrierung als anerkannter Vertreter einreichen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)

Art. 44 Inhalt des Kotierungsgesuchs

¹ Das Kotierungsgesuch hat die Effekten kurz zu beschreiben, einen Antrag betreffend den vorgesehenen ersten Handelstag sowie einen Hinweis auf die beigelegten, durch das Regulatory Board vorgeschriebenen Gesuchsbeilagen zu enthalten.

² Falls bestimmte Kotierungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, hat das Kotierungsgesuch einen begründeten Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme zu enthalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Verfahren Beteiligungsrechte (RLVB)
- Richtlinie Verfahren Forderungsrechte (RLVF)
- Richtlinie Verfahren Exchange Traded Products (RLVETP)

Art. 45 Emittentenerklärung

Vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung ist eine rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten beizubringen:

1. dass seine dafür verantwortlichen Organe mit der Kotierung einverstanden sind;
2. dass Kotierungsprospekt (sofern ein solcher erforderlich ist) und -inserat im Sinne des Kotierungsreglements vollständig sind;
3. dass sich seit der Veröffentlichung des Kotierungsprospekts keine wesentlichen Verschlechterungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten ergeben haben;
4. dass er das Kotierungsreglement samt Zusatzreglementen und den zugehörigen Ausführungserlassen sowie die Verfahrens- und Sanktionsordnung der SIX Swiss Exchange zur Kenntnis genommen hat und diese ausdrücklich mittels Zustimmungserklärung anerkennt. Er anerkennt das von SIX Swiss Exchange geregelte Schiedsgericht und stimmt der Schiedsvereinbarung ausdrücklich zu. Er anerkennt, dass die Zustimmung zur jeweils aktuellen Fassung der Rechtsgrundlagen Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Kotierung ist;
5. dass er die Kotierungsgebühren bezahlt.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

Art. 46 Prüfung des Kotierungsgesuchs

Das Regulatory Board prüft das Kotierungsgesuch aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Art. 47 Entscheid

¹ Das Regulatory Board heisst das Kotierungsgesuch gut, wenn die im Kotierungsreglement niedergelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Gutheissung kann unter Auflagen oder Bedingungen erfolgen.

² Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, so lehnt es das Kotierungsgesuch vorläufig oder endgültig ab.

³ Die Kotierung stellt kein Werturteil über die Effekten oder den Emittenten dar.

⁴ Der Entscheid des Regulatory Board wird schriftlich mitgeteilt. Er enthält auch einen Hinweis auf den regulatorischen Standard, gemäss welchem die betroffenen Effekten kotiert

oder gegebenenfalls den Börsenhandelsplatz, auf welchem die betroffenen Effekten gehandelt werden sollen (Art. 3).

Art. 48 Vorentscheid

Der Gesuchsteller kann einen Vorentscheid des Regulatory Board verlangen.

III. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUFRECHTERHALTUNG DER KOTIERUNG

A. PERIODISCHE BERICHTERSTATTUNG

Art. 49 Jährliche Berichterstattung

¹ Der Emittent ist verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu veröffentlichen. Dieser umfasst den geprüften Jahresabschluss gemäss dem anwendbaren Rechnungslegungsstandard sowie den zugehörigen Bericht des Revisionsorgans (Testat).

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass zusätzliche Informationen in die jährliche Berichterstattung aufgenommen werden, so namentlich Angaben zur Gestaltung und Funktion der Unternehmensführung und -kontrolle.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Richtlinie Corporate Governance (RLCG)

Art. 50 Zwischenberichterstattung

¹ Der Emittent kotierter Beteiligungsrechte ist verpflichtet, Halbjahresabschlüsse zu veröffentlichen.

² Die Veröffentlichung von Quartalsabschlüssen ist freiwillig. Sofern aber Quartalsabschlüsse veröffentlicht werden, hat deren Erstellung nach denselben Vorgaben wie für Halbjahresabschlüsse zu erfolgen.

³ Zwischenabschlüsse unterliegen weder einer Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht. Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 51 Rechnungslegungsstandards

Jahres- und Zwischenabschlüsse sind in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard zu erstellen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

B. WEITERE INFORMATIONSPFLICHTEN**Art. 52 Unternehmenskalender**

¹ Der Emittent ist verpflichtet, anlässlich der Kotierung sowie fortlaufend zu Beginn jedes Geschäftsjahres für die Dauer mindestens des jeweiligen Geschäftsjahres einen Unternehmenskalender zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren.

² Der Unternehmenskalender muss Angaben über die wesentlichen für die Anleger bedeutenden Termine des Emittenten, insbesondere die Generalversammlung und die Publikationsdaten des Jahresabschlusses und der Zwischenabschlüsse, enthalten.

³ Der Emittent ist verpflichtet, den Unternehmenskalender sowie allfällige Änderungen SIX Exchange Regulation fortlaufend in elektronischer Form zu übermitteln. Diese kann die übermittelten Daten veröffentlichen.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 53 Informationspflicht bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität)

¹ Der Emittent informiert den Markt über kursrelevante Tatsachen, welche in seinem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Als kursrelevant gelten Tatsachen, die geeignet sind, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen.

² Der Emittent informiert, sobald er von der Tatsache in ihren wesentlichen Punkten Kenntnis hat.

³ Die Bekanntmachung ist so vorzunehmen, dass die Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet ist.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 54 Bekanntgabeaufschub

¹ Der Emittent kann die Bekanntgabe einer kursrelevanten Tatsache aufschieben, wenn

1. die Tatsache auf einem Plan oder Entschluss des Emittenten beruht; und
2. deren Verbreitung geeignet ist, die berechtigten Interessen des Emittenten zu beeinträchtigen.

² Der Emittent muss gewährleisten, dass die Vertraulichkeit der kursrelevanten Tatsache während der gesamten Dauer des Bekanntgabeaufschubs gewährleistet ist. Tritt ein Informationsleck auf, ist der Markt gemäss den Vorschriften zur Ad hoc-Publizitätspflicht umgehend über die Tatsache zu informieren.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 55 Bekanntmachung von Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte

¹ Der Emittent macht jede Änderung der mit den kotierten Effekten verbundenen Rechte rechtzeitig im Hinblick auf das Inkrafttreten dieser Änderung bekannt, sodass für die Anleger die Wahrnehmung ihrer Rechte gewährleistet ist.

² Er muss überdies die Anleger in geeigneter Form auf beabsichtigte Änderungen der mit den Effekten verbundenen Rechte aufmerksam machen, damit diese ihre Rechte wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 56 Offenlegung von Management-Transaktionen

¹ Die Offenlegung von Management-Transaktionen fördert die Informationsversorgung der Anleger und trägt zur Verhütung und Verfolgung von Marktmissbräuchen bei.

² Emittenten, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind, sorgen dafür, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung Transaktionen mit Beteiligungsrechten des Emittenten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten bis spätestens am zweiten Börsentag nach Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, nach Ausführung der Transaktion, dem Emittenten melden.

³ Meldepflichtig sind Transaktionen, die das Vermögen der meldepflichtigen Person direkt oder indirekt betreffen. Nicht der Meldepflicht unterliegen jene Transaktionen, die ohne Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden.

Meldepflichtig sind auch Transaktionen nahe stehender Personen, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.

⁴ Die Meldung an den Emittenten beinhaltet folgende Angaben:

1. Name der meldepflichtigen Person;
2. Funktion der meldepflichtigen Person als exekutives Mitglied des Verwaltungsrats/Mitglied der Geschäftsleitung oder nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats;
3. bei meldepflichtigen Transaktionen von nahe stehenden Personen, Angabe, ob die Transaktion von einer natürlichen oder juristischen Person abgeschlossen wurde;
4. Art der Transaktion;
5. Art, Gesamtzahl und ISIN der Beteiligungsrechte und Finanzinstrumente, oder falls keine ISIN vorhanden, die wesentlichen Bedingungen der Finanzinstrumente;
6. Gesamtwert der Transaktion;
7. Datum des Verpflichtungsgeschäfts oder, bei Börsengeschäften, Datum der Ausführung der Transaktion;
8. Datum der Meldung der meldepflichtigen Person an den Emittenten.

⁵ Der Emittent meldet SIX Exchange Regulation die Angaben gemäss Abs. 4 innerhalb von drei Börsentagen nach Eingang der Meldung. Diese Angaben werden, mit Ausnahme von Abs. 4 Ziff. 1 und Ziff. 8, veröffentlicht.

⁶ SIX Exchange Regulation betreibt eine Datenbank über die bei ihr eingegangenen Meldungen. Die veröffentlichten Meldungen sind mittels eines Abrufverfahrens über einen

Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Management-Transaktionen (RLMT)

IV. SISTIERUNG DES HANDELS UND DEKOTIERUNG

Art. 57 Sistierung des Handels

Der Bereich SIX Exchange Regulation kann den Handel von Effekten auf Antrag des Emittenten oder aus eigener Initiative vorübergehend sistieren, wenn ausserordentliche Umstände, insbesondere die Verletzung wichtiger Informationspflichten durch den Emittenten, dies als geboten erscheinen lassen.

Art. 58 Dekotierung

¹ Das Regulatory Board kann die Kotierung von Effekten in den folgenden Fällen streichen:

1. auf begründetes Gesuch eines Emittenten hin, wobei das Regulatory Board die Interessen des Börsenhandels, der Anleger und des Emittenten berücksichtigt. Es kann namentlich die rechtzeitige Ankündigung und ausreichende Fristen bis zur Dekotierung zur Auflage machen. In jedem Fall muss der Nachweis erbracht werden, dass die zuständigen Organe des Emittenten mit der Dekotierung einverstanden sind;
2. steht die Zahlungsfähigkeit des Emittenten ernsthaft in Frage oder ist bereits ein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren eröffnet, werden die Effekten spätestens dann dekotiert, wenn die Handelbarkeit nicht mehr gewährleistet ist;
3. wenn gemäss Ansicht des Regulatory Board die für den Handel genügende Liquidität nicht mehr gegeben ist;
4. wenn die Sistierung des Handels während dreier Monate aufrechterhalten wurde, ohne dass die Gründe für die Anordnung dieser Massnahme weggefallen sind;
5. wenn die in Art. 26 genannten Voraussetzungen der Kotierung nicht mehr erfüllt sind.

² Erfüllt das Revisionsorgan die Voraussetzungen gemäss Art. 13 nicht, so fordert SIX Exchange Regulation den Emittenten auf, innert angemessener Frist ein Revisionsunternehmen gemäss Art. 13 zu bestellen. Die Frist kann aus wichtigen Gründen erstreckt werden. Erbringt der Emittent innert Frist keinen Nachweis, dass das Revisionsorgan als staatlich beaufichtigtes Revisionsunternehmen gemäss den Art. 7 oder 8 RAG zugelassen ist, so leitet das Regulatory Board die Dekotierung ein.

³ Das Regulatory Board berücksichtigt bei seinem Verfahren allfällige bundesrechtliche Verfahren, insbesondere solche gemäss Handelsregisterverordnung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Dekotierung (RLD)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

V. SANKTIONEN

Art. 59 Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit für die Einleitung und die Durchführung eines Sanktionsverfahrens richtet sich nach den Vorschriften der Verfahrensordnung.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)

Art. 60 Verstöss durch den Emittenten, Sicherheitsgeber oder anerkannten Vertreter

Verstösst der Emittent, der Sicherheitsgeber oder der anerkannte Vertreter nach Art. 43 gegen die Pflichten dieses Reglements, der Zusatzreglemente oder ihrer Ausführungserlasse (insb. gegen Auskunft-, Mitwirkungs- oder Informationspflichten) bzw. stellt er deren Einhaltung nicht sicher, kann eine Sanktion ausgesprochen werden.

Art. 61 Sanktionen

¹ Gegen Emittenten, Sicherheitsgeber und anerkannte Vertreter können folgende Sanktionen – gegebenenfalls auch kumulativ - ausgesprochen werden:

1. Verweis;
2. Busse bis zu CHF 1 Mio. (bei Fahrlässigkeit) bzw. CHF 10 Mio. (bei Vorsatz);
3. Sistierung des Handels;
4. Dekotierung oder Umteilung unter einen anderen regulatorischen Standard;
5. Ausschluss von weiteren Kotierungen;
6. Entzug der Anerkennung.

² Das zuständige Organ zieht bei der Festsetzung der Sanktion namentlich die Schwere des Verstosses und des Verschuldens in Betracht. Bei der Festsetzung der Bussenhöhe berücksichtigt das zuständige Organ zusätzlich auch die Sanktionsempfindlichkeit des Betroffenen.

VI. RECHTSMITTEL

Art. 62 Grundsatz

¹ Rechtsmittel in Sanktionsverfahren richten sich nach der Verfahrensordnung.

² Entscheide und Vorentscheide des Regulatory Board können innert 20 Börsentagen nach Zustellung oder Veröffentlichung an die Beschwerdeinstanz weitergezogen werden. Die Entscheidungen der Beschwerdeinstanz können ihrerseits innert 20 Börsentagen an das Schiedsgericht der SIX Swiss Exchange weitergezogen werden.

Siehe hierzu auch:

- Verfahrensordnung (VO)
- Mitglieder der Beschwerdeinstanz
- Mitglieder der Sanktionskommission
- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

VII. GEBÜHRENREGELUNG

Art. 63 Gebühren

Für die Kotierung von Effekten und die Aufrechterhaltung der Kotierung werden Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben.

Siehe hierzu auch:

- Gebührenordnung (GebO)

VIII. ERGÄNZENDE SONDERBESTIMMUNGEN

Art. 64 Grundsatz

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für die nachfolgend geregelten Spezialfälle ergänzend bzw. alternativ zu den Art. 1 bis 63.

A. INVESTMENTGESELLSCHAFTEN

Art. 65 Definition

¹ Investmentgesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften des schweizerischen Obligationenrechts, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit im eigentlichen Sinne verfolgen.

² Fasst die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise eine oder mehrere Gesellschaften bzw. direkt oder indirekt getätigte Anlagen unter einheitlicher Leitung zusammen (Konzern), so fällt sie nicht unter diese Definition.

³ Ebenfalls nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) verfügen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1. Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 66 Dauer

Art. 11 ist für Investmentgesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 67 Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten oder einer im

Kotierungsprospekt sowie im Kotierungsinserat bezeichneten Stelle in der Schweiz bezogen werden kann.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

Art. 68 Domizil im Ausland

Investmentgesellschaften mit Domizil im Ausland, welche gemäss schweizerischem Kollektivanlagerecht keine Bewilligung zum Vertrieb benötigen, müssen nachweisen, dass die Investoren ihre Mitwirkungs- und Vermögensrechte effektiv in einem dem schweizerischen Aktienrecht gleichwertigen Ausmass wahrnehmen können.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ausländische Gesellschaften (RLAG)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 69 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema B vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema B bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema B

Art. 70 Orientierung über Risiken

¹ In jeder im Hinblick auf die Kotierung erfolgenden Veröffentlichung (insbesondere im Kotierungsprospekt und Kotierungsinserat) ist auf die spezifischen Risiken bei Investmentgesellschaften an prominenter Stelle hinzuweisen.

² Als Risiken bei Investmentgesellschaften gelten namentlich die mit der Anlagepolitik, den gewählten Anlageinstrumenten und den Anlagetechniken verbundenen Risiken sowie die mit der Bewertung schwer bewertbarer Anlagen zusammenhängenden Unsicherheiten.

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 71 Jährliche Berichterstattung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 72 Zwischenberichterstattung

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 73 Veröffentlichung des aktuellen Werts (Net Asset Value)

Der aktuelle Wert (Innerer Wert, Net Asset Value) der Effekten ist in regelmässigen Abständen jedoch mindestens quartalsweise zu veröffentlichen, wobei das Regulatory Board die Häufigkeit und die Art und Weise der Veröffentlichung im konkreten Einzelfall festlegen kann.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 74 Bewertung schwer bewertbarer Anlagen

Investiert eine Investmentgesellschaft in erheblichem Ausmass in Anlagen, die nur beschränkt marktgängig sind (namentlich Investitionen ohne Sekundärmarkt mit regelmässiger Preisbildung) oder deren Bewertung aus anderen Gründen erschwert ist, sind besondere, vom Regulatory Board festgelegte Offenlegungsanforderungen einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Schema B

Art. 75 Einhaltung der Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.

³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 76 Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten gemäss Art. 55 bekannt zu machen und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert drei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

B. IMMOBILIENGESELLSCHAFTEN

Art. 77 Definition

¹ Immobiliengesellschaften im Sinne des Kotierungsreglements sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen.

² Können die in Art. 77 Abs. 1 festgelegten Kriterien über mehr als zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre nicht mehr erfüllt werden, so kann das Regulatory Board den entsprechenden Emittenten unter einen anderen regulatorischen Standard stellen.

³ Nicht unter diese Definition fallen kollektive Kapitalanlagen, welche über eine Bewilligung bzw. Genehmigung gemäss KAG verfügen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

1. Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 78 Dauer

Art. 11 ist für Immobiliengesellschaften nicht anwendbar.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 79 Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement der Gesellschaft zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten sowie auf dessen Webseite bezogen werden kann.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass in Fällen, in denen die Grundsätze der Anlagepolitik und die Anlagerichtlinien offen und wenig konkret formuliert sind, im Zeitpunkt der erstmaligen Kotierung ein minimaler Investitionsgrad erreicht ist.

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 80 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema C vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema C bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema C

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 81 Jährliche Berichterstattung

Im Anhang des Jahresabschlusses sind vom Regulatory Board festgelegte, zusätzliche Angaben aufzunehmen und deren Einhaltung ist durch das Revisionsorgan zu bestätigen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Schema C
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 82 Zwischenberichterstattung

Das Regulatory Board bestimmt Inhalt und Intervalle der zu erfolgenden Zwischenberichterstattung.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)
- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 83 Einhaltung der Anlagepolitik

¹ Die Grundsätze der Anlagepolitik sind vom Zeitpunkt der Kotierung an jederzeit einzuhalten und auf Wunsch den Anlegern zugänglich zu machen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine neu gegründete Gesellschaft, welche weniger als ein halbes Jahr alt ist oder erfolgt anlässlich einer Kotierung eine Mittelbeschaffung, sind die Grundsätze der Anlagepolitik drei Monate nach der Kotierung zu erfüllen.

³ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik durch Marktveränderungen nicht mehr eingehalten, müssen die Anleger bei wesentlichen Abweichungen informiert werden unter Angabe der ergriffenen Massnahmen und der Frist, bis zu welcher der ordnungsgemässe Zustand wiederhergestellt ist. Der Emittent informiert den Markt spätestens nach Ablauf der Frist über den Erfolg dieser Massnahmen.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

Art. 84 Änderungen der Anlagepolitik und des Entschädigungsmodells

¹ Werden die Grundsätze der Anlagepolitik und/oder des Entschädigungsmodells geändert, ist die Änderung mindestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten gemäss Art. 55 bekannt zu machen und zudem in der jährlichen Berichterstattung offenzulegen.

² Neue Anlagevorschriften sind innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung einzuhalten.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)
- Richtlinie Ad hoc-Publizität (RLAhP)

C. GESELLSCHAFTEN DES DOMESTIC STANDARD

1. Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 85 Dauer

In Abweichung zu Art. 11 muss der Emittent lediglich mindestens zwei Jahre als Gesellschaft bestanden haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Track Record (RLTR)

Art. 86 Jahresabschlüsse

In Abweichung zu Art. 12 muss der Emittent seine Jahresabschlüsse lediglich für die zwei dem Kotierungsgesuch vorangegangenen vollen Geschäftsjahre entsprechend dem für diesen Emittenten geltenden Rechnungslegungsstandard erstellt haben.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie Rechnungslegung (RLR)

Art. 87 Kapitalausstattung

¹ In Abweichung zu Art. 15 muss das ausgewiesene Eigenkapital des Emittenten am ersten Handelstag lediglich mindestens CHF 2,5 Mio. betragen.

² Handelt es sich beim Emittenten um eine Gruppenobergesellschaft, so ist das konsolidiert ausgewiesene Eigenkapital massgebend.

Art. 88 Streuung

¹ In Abweichung zu Art. 19 gilt eine ausreichende Streuung als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu mindestens 20% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten mindestens CHF 5 Mio. beträgt.

² Sind bereits Effekten einer anderen Kategorie desselben Emittenten kotiert, so genügt für die Kotierung von weiteren Effekten eine Kapitalisierung im Sinne von Art. 88 Abs. 1 von mindestens CHF 2 Mio.

Siehe hierzu auch:

- Streuung von Beteiligungsrechten

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 89 Inhalt des Kotierungsprospekts

¹ Der Kotierungsprospekt muss die im Schema A vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema A bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

² Die gemäss Schema A geforderten Angaben über die Vergangenheit sind jedoch nur zu machen, falls der Emittent zum jeweils angeführten Zeitpunkt bereits existierte.

Siehe hierzu auch:

- Schema A

D. HINTERLEGUNGSSCHEINE

Art. 90 Definitionen

¹ Hinterlegungsscheine bzw. Global Depository Receipts (GDR) im Sinne des Kotierungsreglements sind handelbare Zertifikate, die stellvertretend für hinterlegte Beteiligungsrechte ausgegeben werden und die (indirekte) Ausübung der Mitgliedschafts- und Vermögensrechte der hinterlegten Beteiligungsrechte ermöglichen.

² Die hinterlegten Beteiligungsrechte werden Basisaktien genannt.

³ Emittent ist, sofern nicht anders bezeichnet, der Emittent der Basisaktien.

⁴ Der Emittent der Hinterlegungsscheine wird als Depositär bezeichnet.

1. Voraussetzungen für die Kotierung

Art. 91 Anforderungen an den Emittenten

Die Anforderungen an den Emittenten der Basisaktien richten sich nach Art. 10 bis 16.

Art. 92 Anforderungen an den Depositär

¹ Der Depositär muss wenigstens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

1. der Depositär ist dem schweizerischen Bankengesetz (BankG) oder als Effektenhändler dem Börsengesetz (BEHG) unterstellt;
2. der Depositär ist einer vergleichbaren ausländischen Aufsicht unterstellt.

² Das Regulatory Board kann verlangen, dass geeignete Dokumente zum Nachweis des regulatorischen Status des Depositärs beigebracht werden.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG)
- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)

Art. 93 Treuhänderisches Halten der Basisaktien

Der Hinterlegungsvertrag muss vorsehen, dass die Basisaktien vom Depositär treuhänderisch (oder über ähnliche Vereinbarungen gemäss dem anwendbaren Recht) für die an den entsprechenden Hinterlegungsscheinen berechtigten Investoren gehalten und in deren Interesse sämtliche mit den Basisaktien verbundenen Vermögens- und Mitgliedschaftsrechte durch den Depositär wahrgenommen werden.

Art. 94 Anforderungen an die Hinterlegungsscheine

¹ Die Art. 17 bis 26 sind sinngemäss auf die Hinterlegungsscheine anwendbar.

² Die Anforderungen an die Streuung gemäss Art. 19 beziehen sich auf die Gattung der zu kotierenden Hinterlegungsscheine.

Siehe hierzu auch:

- Streuung von Beteiligungsrechten

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung

Art. 95 Inhalt des Kotierungsprospekts

Der Kotierungsprospekt muss die im Schema D für Hinterlegungsscheine vorgeschriebenen Angaben enthalten. Das Schema D bildet einen Bestandteil des Kotierungsreglements.

Siehe hierzu auch:

- Schema D

Art. 96 Kürzung des Kotierungsprospekts

In Abweichung von Art. 34 kann der Kotierungsprospekt in den folgenden Fällen gekürzt werden:

1. sofern Hinterlegungsscheine für dieselben Basisaktien bereits an der SIX Swiss Exchange kotiert sind und die neuen Hinterlegungsscheine den Inhabern der bereits kotierten Hinterlegungsscheine aufgrund eines Bezugs- oder Vorwegzeichnungsrechts, sei es gegen Entgelt, sei es unentgeltlich, angeboten werden;
2. bei der Kotierung von an die Inhaber der Hinterlegungsscheine ausgegebenen Optionen sowie von Wandel- oder Optionsanleihen, wenn sich die Options- oder Wandelrechte auf bereits an der SIX Swiss Exchange kotierte Hinterlegungsscheine für Basisaktien des Emittenten beziehen.

Art. 97 Kotierungsinserat

Zusätzlich zu den Angaben gemäss Art. 40 muss das Kotierungsinserat folgende Informationen enthalten:

1. Hinweis auf die Hinterlegungsschein-Struktur;
2. Firma und Sitz des Depositärs;
3. falls die Basisaktien kotiert sind: Name der Börse, an welcher die Basisaktien kotiert sind, sowie dortiges Handelssymbol;
4. Handelswährung der Hinterlegungsscheine an der SIX Swiss Exchange.

Art. 98 Emittentenerklärung

Im Zusammenhang mit der Kotierung von Hinterlegungsscheinen hat auch der Emittent der Basisaktien eine Erklärung im Sinne von Art. 45 abzugeben.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 99 Grundsatz

Der Emittent ist dafür verantwortlich, dass die Informationspflichten für die Aufrechterhaltung der Kotierung erfüllt werden.

Art. 100 Management-Transaktionen

Die Offenlegung von Management-Transaktionen gemäss Art. 56 ist nicht erforderlich.

Art. 101 Informationen zur Corporate Governance

Die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance ist nicht anwendbar.

Art. 102 Zwischenberichterstattung

Die Veröffentlichung eines Zwischenabschlusses ist nicht erforderlich.

Art. 103 Laufende Meldepflichten

Die Informationspflichten während der Kotierung richten sich für den Emittenten der Hinterlegungsscheine und die Basisaktien sinngemäss nach Kapitel III («Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung»), soweit sie nicht durch dieses Kapitel VIII.D abgeändert worden sind.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

Art. 104 Änderungen betreffend Depositär und Hinterlegungsvertrag

Den Depositär oder den Hinterlegungsvertrag betreffende Änderungen müssen SIX Exchange Regulation gleichzeitig mit der Information an die Inhaber der Hinterlegungsscheine gemeldet werden.

Siehe hierzu auch:

- Rundschreiben Nr. 1 (RS1)

E. KOLLEKTIVE KAPITALANLAGEN

Art. 105 Definition

Kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Kotierungsreglements sind Anteile (oder Aktien) in- und ausländischer kollektiver Kapitalanlagen, welche gemäss KAG der Aufsicht der FINMA unterstellt sind oder von der FINMA zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus einer Bewilligung bedürfen.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Art. 106 Ausführende Bestimmungen

Die SIX Swiss Exchange kann für bestimmte Arten von kollektiven Kapitalanlagen (z.B. Immobilienfonds, Exchange Traded Funds) ausführende Handelsbestimmungen erlassen.

1. Voraussetzungen für die Kotierung**Art. 107** Dauer

Art. 11 ist für kollektive Kapitalanlagen nicht anwendbar.

Art. 108 Mindestkapitalisierung/Streuung der Anteile

¹ Zusätzlich zum Erfordernis von Art. 19 müssen kollektive Kapitalanlagen zum Zeitpunkt der Kotierung grundsätzlich ein Vermögen von mindestens CHF 100 Mio. aufweisen.

² Von diesen Erfordernissen wird abgesehen, wenn ein SIX Swiss Exchange-Teilnehmer sich gegenüber der SIX Swiss Exchange verpflichtet, in den entsprechenden Effekten für einen Markt zu sorgen (Market Maker).

³ Die SIX Swiss Exchange kann betreffend Market Making in ihrem Handelsreglement und der gegebenenfalls anwendbaren SIX Swiss Exchange-Weisung ausführende Bestimmungen erlassen.

Siehe hierzu auch:

- Handelsreglement von SIX Swiss Exchange

Art. 109 Verfügung der FINMA

Die Kotierung von Anteilen von kollektiven Kapitalanlagen setzt voraus:

1. Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen: Eine rechtskräftige Genehmigung durch die FINMA gemäss KAG sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung;
2. Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen: Das Vorliegen einer rechtskräftigen Bewilligung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus sowie die Erfüllung der anschliessend geregelten speziellen Voraussetzungen der Kotierung.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

2. Pflichten im Hinblick auf die Kotierung**Art. 110** Kotierungsprospekt

¹ Als Kotierungsprospekt im Sinne von Art. 27 ist der von der FINMA bewilligte Prospekt in seiner aktuellsten Fassung einzureichen.

² Der Kotierungsprospekt ist dabei mit den folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Valorenummer/ISIN;
2. Handelswährung;

3. Abrechnungsstelle;
4. Ausgestaltung von Effekten;
5. Angaben, soweit vorhanden, über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) in den letzten drei Jahren;
6. Verantwortlichkeitsklausel gemäss Schema A, Ziff. 4;
7. Erklärung, dass die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte Bestandteil des Kotierungsprospekts sind.

³ Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ist der Kotierungsprospekt zusätzlich zu Art. 110 Abs. 2 mit den folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Zahlstelle in der Schweiz;
2. falls anwendbar, Nennung der Primärbörse.

Art. 111 Emittentenerklärung

¹ In Ergänzung zu Art. 45 hat der Emittent von kollektiven Kapitalanlagen mit der Gesuchstellung zu erklären, dass er mit der elektronischen Veröffentlichung der gemäss Art. 55 zu meldenden Angaben einverstanden ist.

² Bei ausländischen kollektiven Kapitalanlagen, die einer Bewilligung zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus bedürfen, ist die Erklärung gemäss Art. 45 durch den Emittenten bzw. den Vertreter in der Schweiz gemäss Art. 123 ff. KAG abzugeben.

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG)

Art. 112 Kotierungsinserat

Auf die Veröffentlichung eines Kotierungsinserats gemäss Art. 37 ff. kann auf Gesuch hin verzichtet werden, sofern im Rahmen der gesetzlichen Melde-, Publikations- und Informationspflichten von der FINMA bereits eine Veröffentlichung verlangt wird und diese die Angaben gemäss Art. 40 enthält.

3. Bedingungen für die Aufrechterhaltung der Kotierung

Art. 113 Jährliche und Zwischenberichterstattung

Der Inhalt der einzureichenden Jahres- und Halbjahresabschlüsse richtet sich nach den auf die kollektiven Kapitalanlagen anwendbaren spezialgesetzlichen Bestimmungen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

A. INKRAFTTRETEN

Art. 114 Inkrafttreten

Das Kotierungsreglement wurde von der FINMA am 23. April 2009 genehmigt und tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange

sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von Investmentgesellschaften vom 1. November 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Immobiliengesellschaften vom 18. Dezember 2000, das Zusatzreglement für die Kotierung im Segment «SWX Local Caps» vom 29. März 2006, das Zusatzreglement für die Kotierung von Hinterlegungsscheinen vom 14. Dezember 2006 sowie das Zusatzreglement für die Kotierung von kollektiven Kapitalanlagen vom 1. November 2006.

B. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 115 Bisher kotierte Effekten

¹ Die bisher an der SIX Swiss Exchange kotierten Effekten bleiben weiterhin kotiert.

² Sämtliche Vorschriften dieses Kotierungsreglements sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auch auf Emittenten bereits kotierter Effekten anwendbar, soweit in den Übergangsbestimmungen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird.

Art. 116 Hängige Kotierungs- und Sanktionsverfahren

¹ Laufende Kotierungs- und Sanktionsverfahren werden gemäss den alten Bestimmungen beurteilt.

² Auch Sanktionsverfahren, die erst nach Inkrafttreten dieses Kotierungsreglements beginnen, werden nach den alten Bestimmungen beurteilt, sofern die entsprechenden Handlungen bzw. Unterlassungen unter altem Recht erfolgt sind.

Art. 117 Periodische Berichterstattung

Emittenten bereits kotierter Effekten müssen einen Zwischen- und Jahresabschluss gemäss Art. 49 erstmals für das Geschäftsjahr, beginnend am oder nach dem 1. Juli 2009, veröffentlichen.

C. REVISIONEN

Art. 118 Revisionen

¹ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 21. April 2010 erlassene Revision von Art. 45 und 108, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 26. April 2010 genehmigt, tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 1. Oktober 2010 erlassene Revision von Art. 2, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 7. Oktober 2010 genehmigt, tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Regulatory Board vom 12. November 2010 erlassene Revision von Art. 56, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht am 22. November 2010 genehmigt, tritt am 1. April 2011 in Kraft.

SIX Swiss Exchange

Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

Vom : 29.10.2008

In Kraft am 01.07.2009.

Regl. Grundlage Art. 1, 4, 5 und Art. 49 Abs. 2 KR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Ausgangslage

Gemäss Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (BEHG) legt das Regulatory Board fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können. International anerkannten Standards wird Rechnung getragen (Art. 8 BEHG). Zu dieser Information gehören Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene des Emittenten (Corporate Governance).

Siehe hierzu auch:

- Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG)

Art. 2 Zweck

Die Richtlinie soll die Emittenten dazu anhalten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.

² Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat, kotiert sind.

II. PUBLIZITÄTSPFLICHTEN

Art. 4 Gegenstand der Informationen

Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.

Art. 5 Klarheit und Wesentlichkeit

Die Informationen zur Corporate Governance sollen sich auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen.

Art. 6 Ort der Publikation

Die Informationen zur Corporate Governance sind im jährlichen Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht oder auf andere, leicht zugängliche Informationsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.

Art. 7 «Comply or explain»

Für sämtliche Angaben zum Anhang gilt der Grundsatz «comply or explain»: Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist dies im Geschäftsbericht einzeln und substantiell zu begründen.

Art. 8 Stichtag

Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form nachzutragen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNG**Art. 9** Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 1. Januar 2007.

SIX Swiss Exchange

Anhang der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance

Vom : 29.10.2008

Gegenstand und Umfang der Angaben zur Corporate Governance

1. Konzernstruktur und Aktionariat

Über die Konzernstruktur und das Aktionariat sind folgende Angaben zu machen:

1.1 Konzernstruktur

1.1.1 Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.

1.1.2 Alle kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote sowie Valorenummer bzw. ISIN der Valoren.

1.1.3 Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote.

1.2 Bedeutende Aktionäre

Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Für Emittenten mit Sitz in der Schweiz hat die Offenlegung gemäss den Publikationen zu erfolgen, welche im Berichtsjahr gemäss Art. 20 BEHG und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Börsen und den Effektenhandel vorgenommen wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen.

1.3 Kreuzbeteiligungen

Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.

2. Kapitalstruktur

Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

2.1 Kapital

Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals des Emittenten per Stichtag.

2.2 Genehmigtes und bedingtes Kapital im besonderen

Zum genehmigten und bedingten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben:

a. maximaler Umfang der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der

Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung;

- b. Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben;
- c. Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die dem zusätzlichen Kapital entsprechen.

2.3 Kapitalveränderungen

Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.

2.4 Aktien und Partizipationsscheine

Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital.

2.5 Genussscheine

Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.

2.6 Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen

- 2.6.1 Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.
- 2.6.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.
- 2.6.3 Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen.
- 2.6.4 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.

2.7 Wandelanleihen und Optionen

Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteiligungsrechte des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.

3. Verwaltungsrat

Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

3.1 Mitglieder des Verwaltungsrats

Pro Mitglied des Verwaltungsrats

- a. Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund.
- b. Operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exekutives / nicht-exekutives Mitglied).
- c. Pro nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats:

- ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte;
- ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.

3.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Pro Mitglied des Verwaltungsrats:

- a. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b. dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- c. Amtliche Funktionen und politische Ämter.

3.3 Wahl und Amtszeit

3.3.1 Grundsätze des Wahlverfahrens (Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung) und Amtszeitbeschränkungen.

3.3.2 Erstmalige Wahl und verbleibende Amtsdauer je pro Mitglied des Verwaltungsrats.

3.4 Interne Organisation

3.4.1 Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.

3.4.2 Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.

3.4.3 Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.

3.5 Kompetenzregelung

Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

3.6 Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management Information System (MIS).

4. Geschäftsleitung

Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

4.1 Mitglieder der Geschäftsleitung

Pro Mitglied der Geschäftsleitung:

- a. Name, Nationalität und Funktion.
- b. Ausbildung und beruflicher Hintergrund.
- c. Allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des

Emittenten.

4.2 Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen

Pro Mitglied der Geschäftsleitung:

- a. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;
- b. dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;
- c. Amtliche Funktionen und politische Ämter.

4.3 Managementverträge

Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Führungsaufgaben sowie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftrags Erfüllung.

5. Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen

Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten und Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:

5.1 Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme

Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.

5.2 Transparenz der Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen von Emittenten mit Sitz im Ausland

Emittenten, deren Gesellschaftssitz gemäss Art. 3 Abs. 2 nicht in der Schweiz ist und deren Effekten an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind, haben Art. 663bbis OR analog anzuwenden.

6. Mitwirkungsrechte der Aktionäre

Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:

6.1 Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung

6.1.1 Sämtliche Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter.

6.1.2 Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.

- 6.1.3 Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.
- 6.1.4 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.

6.2 Statutarische Quoren

Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren Mehrheit gefasst werden können, als die vom Gesetz vorgeschriebene, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.

6.3 Einberufung der Generalversammlung

Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.

6.4 Traktandierung

Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtage.

6.5 Eintragungen im Aktienbuch

Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktionären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.

7. Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen

Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:

7.1 Angebotspflicht

Bestehen einer statutarischen Regelung betr. "opting-out" bzw. "opting-up" (Art. 22 BEHG) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.

7.2 Kontrollwechselklauseln

Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Geschäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten (z. B. "Golden Parachutes").

8. Revisionsorgan

Über das Revisionsorgan sind folgende Angaben zu machen:

8.1 Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors

- 8.1.1 Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.
- 8.1.2 Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.

8.2 Revisionshonorar

Summe der Revisionshonorare, welche das Revisionsorgan während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.

8.3 Zusätzliche Honorare

Summe der Honorare, welche das Revisionsorgan und/oder mit ihm verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung) zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.

8.4 Informationsinstrumente der externen Revision

Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert. Dazu gehören insbesondere die Berichterstattung des Revisionsorgans an den Verwaltungsrat sowie die Anzahl Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats oder Prüfungsausschusses mit der externen Revision.

9. Informationspolitik

Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen: Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z. B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften etc.).

SIX Swiss Exchange

Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität

Vom : 29.10.2008

In Kraft am 01.07.2009.

Regl. Grundlage Art. 53 KR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

In dieser Richtlinie wird die Bekanntgabepflicht der Emittenten bei potentiell kursrelevanten Tatsachen (Ad hoc-Publizität gemäss Art. 53 KR) konkretisiert. Die Ad hoc-Publizität soll sicherstellen, dass die Emittenten die Öffentlichkeit in wahrer, klarer und vollständiger Weise über massgebliche Ereignisse aus ihrem Tätigkeitsbereich informieren.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Diese Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Effekten an der SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») kotiert sind und deren Gesellschaftssitz in der Schweiz ist.

² Emittenten, deren Gesellschaftssitz nicht in der Schweiz ist, fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie, wenn ihre Effekten an der SIX Swiss Exchange, nicht aber im Heimatstaat kotiert sind.

II. POTENTIELL KURSRELEVANTE TATSACHEN

Art. 3 Potentiell kursrelevante Tatsachen

Bekanntgabepflichtig sind nur qualifizierte Ereignisse. Um nach Art. 53 KR relevant zu werden, muss ein Ereignis von erheblicher Kursrelevanz und damit geeignet sein, den durchschnittlichen Marktteilnehmer in seinem Anlageentscheid zu beeinflussen.

Art. 4 Erheblichkeit

¹ Von einer erheblichen Kursrelevanz ist dann auszugehen, wenn eine das übliche Mass der Schwankungen deutlich übersteigende Kursänderung zu erwarten ist.

² Die Beurteilung, ob die Tatsache das Potenzial hat, zu einer erheblichen Änderung der Kurse zu führen, ist jeweils im konkreten Einzelfall vorzunehmen.

III. MODALITÄTEN DER BEKANNTGABE DER MITTEILUNGEN

Art. 5 Zeitpunkt der Bekanntgabe

Eine potentiell kursrelevante Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 KR ist vom Emittenten zu veröffentlichen, sobald er von der Tatsache in den wesentlichen Punkten Kenntnis hat (Art. 53 Abs. 2 KR).

Art. 6 Gebot der Gleichbehandlung

Die Information der Öffentlichkeit soll gewährleisten, dass alle Marktteilnehmer in gleicher Weise die Möglichkeit haben, von potentiell kursrelevanten Tatsachen Kenntnis zu nehmen. Eine selektive Information von Marktteilnehmern verstösst gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Art. 7 Verbreitung der Mitteilungen

Ad hoc-Mitteilungen sind zumindest an folgende Adressaten zu verbreiten:

1. SIX Exchange Regulation (90 Minuten im Voraus, falls während der Handelszeit publiziert);
2. mindestens zwei bei professionellen Marktteilnehmern verbreitete elektronische Informationssysteme (z.B. Bloomberg, Reuters, Telekurs);
3. mindestens zwei Schweizer Zeitungen von nationaler Bedeutung;
4. jedem Interessierten auf Anfrage (nachfolgend Art. 8).

Art. 8 E-Mail-Verteiler

¹ Der Emittent stellt auf seiner Webseite einen Dienst zur Verfügung, welcher es jedem Interessierten ermöglicht, über einen EMail-Verteiler kostenlos und zeitnah potentiell kursrelevante Tatsachen zugesandt zu erhalten (Push-System).

² Der entsprechende Link für den Eintrag im E-Mail-Verteiler ist der SIX Exchange Regulation mitzuteilen, damit sie ihn auf ihrer Webseite bekannt geben kann.

Art. 9 Webseite des Emittenten

¹ Jede publizierte Ad hoc-Mitteilung ist zeitgleich mit der Verbreitung gemäss Art. 7 auch auf der Webseite des Emittenten aufzuschalten und muss dort während zwei Jahren abrufbar sein (Pull-System).

² Der entsprechende Pfad zum Verzeichnis mit den Ad hoc-Mitteilungen ist der SIX Exchange Regulation mitzuteilen, damit sie ihn auf ihrer Webseite bekannt geben kann.

Art. 10 Verantwortlichkeit

¹ Es ist dem Emittenten freigestellt, ob er seinen Publikationspflichten selber nachkommt oder diese durch Dritte erfüllen lässt.

² Die Verantwortung für die korrekte Erfüllung der Pflichten liegt in jedem Fall beim Emittenten. Er hat insbesondere für eine zeitgleiche Zustellung an alle Adressaten zu sorgen.

Art. 11 Handelskritische Zeit

Mitteilungen mit potentiell kursrelevantem Inhalt sind nach Möglichkeit 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss zu publizieren.

Art. 12 Zeitgleiche Information

¹ Der SIX Exchange Regulation ist die Mitteilung spätestens zeitgleich mit der Information der Öffentlichkeit zuzustellen.

² Ist in besonderen Fällen eine Publikation während der Handelszeit oder weniger als 90 Minuten vor Beginn der Handelszeit unumgänglich, so muss die zur Veröffentlichung vorgesehene Mitteilung der SIX Exchange Regulation spätestens 90 Minuten vor der geplanten Publikation übermittelt werden.

Art. 13 Rolle der SIX Exchange Regulation

Die SIX Exchange Regulation verwendet die Mitteilung ausschliesslich zum Zwecke der Marktüberwachung.

Art. 14 Sprachen

Die Ad hoc-Mitteilung muss zumindest in einer der folgenden Sprachen abgefasst sein: Deutsch, Französisch oder Englisch.

IV. INHALT DER MITTEILUNGEN**Art. 15** Anforderungen

¹ Mitteilungen haben inhaltlich so zu erfolgen, dass deren Inhalt von einem durchschnittlichen Marktteilnehmer bezüglich Kursrelevanz eingeschätzt werden kann.

² Die Informationen müssen wahr, klar und vollständig sein.

³ Mitteilungen, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind durch den Emittenten umgehend zu korrigieren.

V. BEKANNTGABEAUFSCHUB**Art. 16** Grundsatz

¹ Von einem Bekanntgabeaufschub ist dann die Rede, wenn nach Art. 53 Abs. 1 KR alle Voraussetzungen hinsichtlich der Publikation einer potentiell kursrelevanten Tatsache erfüllt sind, der Emittent die Publikation jedoch berechtigterweise noch nicht vornimmt.

² Ein solcher Bekanntgabeaufschub ist nur unter den Voraussetzungen von Art. 54 KR zulässig.

Art. 17 Informationsleck

¹ Als Informationsleck («Leck») wird die Situation bezeichnet, in welcher die Vertraulichkeit einer potentiell kursrelevanten Tatsache gegen den Willen des Emittenten nicht mehr gewährleistet werden kann.

² Tritt ein Leck auf, so hat die Bekanntgabe der Tatsache sofort zu erfolgen, auch wenn eine spätere Publikation geplant war. Die SIX Exchange Regulation ist unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen, wenn das Leck während der Handelszeit auftritt.

VI. HANDELSEINSTELLUNG**Art. 18** Zweck

Eine Handelseinstellung kann bei ausserordentlichen Umständen verhängt werden, wenn andernfalls ein geordneter und fairer Ablauf des Handels nicht gewährleistet werden könnte.

Art. 19 Auf Antrag des Emittenten

¹ Wenn ein Emittent die Einstellung des Handels für notwendig erachtet, so hat er dies unter Angabe der Gründe so früh als möglich bei der SIX Exchange Regulation zu beantragen, spätestens jedoch 90 Minuten vor der beabsichtigten Einstellung.

² Die SIX Exchange Regulation entscheidet nach freiem Ermessen über Gewährung und Dauer der Handelseinstellung.

³ Lehnt die SIX Exchange Regulation eine Handelseinstellung ab, so muss der Emittent die kursrelevante Tatsache spätestens 90 Minuten vor Handelsbeginn oder nach Handelsschluss kommunizieren.

Art. 20 Ohne Antrag des Emittenten

Es liegt im Ermessen der SIX Exchange Regulation, den Handel auch ohne Antrag des Emittenten einzustellen, sofern sie dies für die Aufrechterhaltung eines geordneten Handels als notwendig erachtet.

VII. SANKTIONEN

Art. 21 Verhängung von Sanktionen

¹ Die SIX Exchange Regulation kann Sanktionen verhängen, wenn die Vorschriften des Kotierungsreglements und dieser Richtlinie durch den Emittenten nicht eingehalten werden.

² Es gelten dabei die entsprechenden Bestimmungen des Kapitel V KR.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität vom 29. März 2006.

SIX Swiss Exchange

Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen

Vom : 12.11.2010

In Kraft am 01.04.2011.

Regl. Grundlage Art. 56 KR

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendungsbereich

Die Offenlegungspflicht von Management-Transaktionen findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an der SIX Swiss Exchange AG primärkotiert sind.

II. MELDUNG DURCH DIE MELDEPFLICHTIGEN PERSONEN AN DEN EMITTENTEN

Art. 2 Meldepflichtige Personen

¹ Der Meldepflicht bezüglich Management-Transaktionen unterliegen nach Art. 56 KR die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung eines Emittenten.

² Der Emittent hat die meldepflichtigen Personen zur Meldung anzuhalten und gegebenenfalls gegen diese vorzugehen.

Art. 3 Grundsatz der Meldepflicht

¹ Meldepflichtig ist eine Person dann, wenn die Transaktion ihr Vermögen direkt oder indirekt betrifft. Nicht der Meldepflicht unterliegen Transaktionen, die ohne die Möglichkeit einer Einflussnahme der meldepflichtigen Person getätigt werden. Namentlich unterliegen Transaktionen, die im Rahmen eines Vermögensverwaltungsauftrags getätigt werden, der Meldepflicht.

² Zudem sind auch Transaktionen juristischer und natürlicher, nahe stehender Personen, oder Personengesellschaften und treuhänderisch tätige Einrichtungen meldepflichtig, die unter massgeblichem Einfluss einer meldepflichtigen Person getätigt werden.

Nahe stehende Personen können zum Beispiel sein:

1. der Lebenspartner/die Lebenspartnerin;
2. Personen die mit der meldepflichtigen Person im gemeinsamen Haushalt leben;
3. juristische Personen, Personengesellschaften und treuhänderische Einrichtungen, wenn die meldepflichtige Person:
 - a. dort eine Führungsposition inne hat,
 - b. die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert,
 - c. Begünstigte dieser Gesellschaft oder Einrichtung ist.

Art. 4 Gegenstand der meldepflichtigen Transaktionen

¹ Gegenstand der Meldepflicht sind:

1. Aktien oder aktienähnliche Anteile des Emittenten;
2. Wandel-, Erwerbs- sowie Veräußerungsrechte die eine Realerfüllung mit Rechten nach Ziff. 1, oder Wandel-, Erwerbs-, oder Veräußerungsrechten des Emittenten vorsehen oder zulassen;
3. Finanzinstrumente, die einen Barausgleich vorsehen oder zulassen und weitere Differenzgeschäfte deren Wertentwicklung von Rechten nach Ziff. 1 oder 2 abhängig sind.

² Finanzinstrumente nach Abs. 1 Ziff. 3, deren Wertentwicklung zu weniger als einem Drittel von der Kursentwicklung von Rechten nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 abhängig sind, unterliegen nicht der Meldepflicht.

³ Transaktionen eines Emittenten in seinen Beteiligungsrechten oder damit verbundenen Finanzinstrumenten unterliegen nicht der Meldepflicht.

Art. 5 Art der meldepflichtigen Transaktionen

¹ Der Meldepflicht unterstehen der Erwerb, die Veräußerung und das Einräumen (Schreiben) von Rechten i.S.v. Art. 4.

² Nicht meldepflichtig sind Verpfändung, Nutzniessung, Wertpapierleihe, Erbschaften, Schenkungen und güterrechtliche Auseinandersetzungen.

Art. 6 Keine Meldepflicht bei Transaktionen mit Entschädigungsfunktion

¹ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Transaktion auf arbeitsvertraglicher Grundlage oder als Vergütungsbestandteil erfolgt und der Meldepflichtige diese Transaktion nicht durch die Ausübung eines Wahlentscheids zum Abschluss bringen kann.

² Nicht meldepflichtig ist somit namentlich die feste Zuteilung von Rechten nach Art. 4 Abs. 1.

³ Meldepflichtig ist die anschliessende Ausübung oder der Verkauf solcher Rechte.

Art. 7 Entstehung der Meldepflicht

¹ Die Meldepflicht entsteht im Zeitpunkt des Abschlusses des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts, unabhängig davon ob dieses bedingt ist oder nicht. Bei Transaktionen, die über eine Börse abgewickelt werden, entsteht die Meldepflicht mit der Ausführung der Transaktion.

² Bei mehreren, während eines Tages getätigten Transaktionen derselben Art, ist nur eine Meldung notwendig.

III. ELEKTRONISCHE MELDEPLATTFORM**Art. 8** Übermittlung der Meldungen über die elektronische Meldeplattform

¹ Der Emittent gibt die ihm zugegangen Meldungen mittels einer zur Verfügung gestellten elektronischen Meldeplattform an SIX Exchange Regulation weiter (Art. 3 Abs. 6 KR und Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)).

² Im Rahmen der Erfüllung seiner Meldepflicht berechtigt der Emittent mit der Einreichung der Meldung SIX Swiss Exchange, die gemäss Art. 56 Abs. 2 KR gemeldeten Daten für die Dauer von vier Jahren in einer Datenbank zu speichern, bzw. die Angaben gemäss Art. 56 Abs. 5 KR zusätzlich über ein Abrufverfahren (Webseite der SIX Exchange Regulation) für den Zeitraum von drei Jahren öffentlich zugänglich zu machen.

³ SIX Exchange Regulation behandelt Anfragen bezüglich der Abfrage der Datenbank.

Siehe hierzu auch:

- Richtlinie elektronische Melde- und Veröffentlichungsplattformen (RLEMV)

IV. SANKTIONEN

Art. 9 Sanktionen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Richtlinie können gemäss Art. 60 KR sanktioniert werden.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 10 Inkrafttreten Richtlinie

Diese Richtlinie wurde von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) am 22. November 2010 genehmigt und tritt am 1. April 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie betr. Offenlegung von Management-Transaktionen vom 29. Oktober 2008.

SIX SIS AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIX SIS

Vom : 15.02.2010

A Allgemeines

O Status der SIX SIS AG (SIX SIS)

- a) SIX SIS ist eine Bank im Sinne von Art. 1bis des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, BankG) vom 8. November 1934 und Verwahrungsstelle im Sinne von Art. 4 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über Bucheffekten (Bucheffektengesetz, BEG) vom 3. Oktober 2008.
- b) SIX SIS wird als Bank von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) und als Betreiberin eines für die Stabilität des Finanzsystems wichtigen Systems von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) beaufsichtigt.
- c) SIX SIS ist Finanzintermediärin im Sinne von Art. 2 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereigesetz, GwG) vom 10. Oktober 1997 und als solche der Geldwäschereiaufsicht der FINMA [Verordnung der FINMA zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Banken-, Effektenhändler- und Kollektivanlagenbereich (Geldwäschereiverordnung-FINMA 1, GwV-FINMA 1)] vom 18. Dezember 2002 unterstellt.

1 Teilnehmer der SIX SIS

1.1

Als Teilnehmer können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die im Effektenhandel bzw. dessen Abwicklung für Drittpersonen gewerbmässig tätig sind als:

- a) Banken gemäss den Bestimmungen des BankG, mit seitherigen Änderungen;
- b) Ausländische Banken, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- c) Effektenhändler gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (Börsengesetz, BEHG, mit seitherigen Änderungen);
- d) Ausländische Effektenhändler, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;
- e) Nach dem Recht ihres Domizilstaates anerkannte Clearing-Häuser und Zentralverwahrer (Central Securities Depositories – CSDs), die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen;

- f) Öffentlich-rechtlich organisierte Verwaltungseinheiten oder gemischtwirtschaftliche Unternehmungen, welche im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Effekten verwahren, verwalten oder verbuchen;
- g) Andere Organisationen, welche die Abwicklung oder Verwahrung bzw. Verbuchung von Effekten betreiben, insbesondere Settlementorganisationen, Börsen und Nominee-Gesellschaften. Auch solche Teilnehmer haben einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht zu unterstehen;
- h) Für Dienstleistungen von SIX SIS im Zusammenhang mit Transaktionen an den von der Eurex Zürich AG, Zürich betriebenen nicht börslichen Märkten kann SIX SIS auch in der Schweiz domizilierte Versicherungen und Verwalter kollektiver Kapitalanlagen als Teilnehmer zulassen, die bei ihrer Aufnahme sowie während der Dauer als Teilnehmer einer angemessenen Institutsregulierung und -aufsicht sowie einer angemessenen Geldwäschereiregulierung und -aufsicht unterstehen.*

1.2

Weitere Teilnahmevoraussetzungen sind:

- a) Die Unterzeichnung des SIX SIS-Dienstleistungsvertrages.
- b) Die Mitgliedschaft bei Swiss Interbank Clearing (SIC), die Führung eines CHF-Kontos bei SIX SIS und/oder einem Korrespondenzinstitut, das Teilnehmer der SIC ist, damit die Abwicklung der Geldseite bei den Effekentransaktionen gewährleistet ist.
- c) Die Bestätigung bezüglich Erfüllung der technischen und operationellen Anforderungen bei der Aufnahme sowie ohne Unterbruch während der Dauer der Teilnahme. Näheres bezüglich dieser Anforderungen sowie der Berechtigung der SIX SIS, während der Dauer der Teilnehmerschaft zu überprüfen, ob diese Teilnahmevoraussetzungen erfüllt werden, ist in den Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS festgelegt.
- d) Das Gesuch um Aufnahme als Teilnehmer ist SIX SIS schriftlich einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme. SIX SIS entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen.

2 Sistierung und Beendigung der Teilnehmerschaft

2.1

SIX SIS ist berechtigt, in folgenden Fällen die Teilnehmerschaft für die Zeit zu sistieren, bis der Mangel behoben ist:

- a) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer seine Teilnehmerschaft aufgrund unrichtiger Angaben erhalten hat.
- b) Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Teilnehmer die Kriterien für die Teilnehmerschaft nicht mehr erfüllt, und sofern diese Massnahme verhältnismässig erscheint.

Ausser in dringenden Fällen informiert SIX SIS den Teilnehmer vorgängig über eine Sistierung.

* Präzisierte Fassung vom 15. Februar 2010

2.2

Die Teilnehmerschaft des Teilnehmers erlischt: Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat nach dem Börsengesetz folgende Aufgaben:

- a) Durch Kündigung seitens einer der Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jeden Monats. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
- b) Mit sofortiger Wirkung, wenn dem Teilnehmer durch die zuständige Behörde die aufsichtsrechtliche Bewilligung entzogen wird. Den Entzug der Bewilligung hat der Teilnehmer SIX SIS umgehend mitzuteilen.
- c) Mit sofortiger Wirkung, wenn über einen Teilnehmer durch ein schweizerisches Gericht oder durch eine dafür zuständige ausländische Behörde der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet oder eine vergleichbare Massnahme angeordnet wird oder wenn über einen Teilnehmer durch die schweizerische Aufsichtsbehörde die Liquidation (Art. 25 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit Art. 33 ff. BankG sowie den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 30. Juni 2005 über Konkurs von Banken und Effektenhändlern; Bankenkursverordnung-FINMA, BKV-FINMA) bzw. durch eine dafür zuständige ausländische Aufsichtsbehörde über einen Teilnehmer eine vergleichbare Massnahme angeordnet wird.
- d) Mit sofortiger Wirkung, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen gegenüber SIX SIS in grober Weise verletzt.
- e) Tritt bei SIX SIS einer der oben unter lit. b – d aufgeführten Erlöschungsgründe ein, kann auch der Teilnehmer die Teilnehmerschaft bei SIX SIS mit sofortiger Wirkung erlöschen lassen, indem er dies SIX SIS schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitteilt.
- f) Geschäfte, welche vor Sistierung oder Beendigung der Teilnehmerschaft bzw. vor dem Zeitpunkt der Wirkung einer Kündigung der Teilnehmerschaft abgeschlossen wurden, werden grundsätzlich noch abgewickelt. Neue Transaktionen dürfen nach der Sistierung oder Beendigung der Teilnehmerschaft nicht mehr instruiert werden.
- g) Ordnet die zuständige schweizerische Aufsichtsbehörde eine Schutzmassnahme gemäss Art. 26 oder 28 – 32 BankG an, oder ordnet eine zuständige ausländische Aufsichtsbehörde eine vergleichbare Massnahme an, entscheidet SIX SIS nach eigenem Ermessen über das Erlöschen der Teilnehmerschaft.
- h) Erlischt die Teilnehmerschaft, gibt dies SIX SIS im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen Börsen aller Art, anerkannten Clearinghäusern sowie Zentralverwahren, mit welchen SIX SIS zusammenarbeitet oder zukünftig zusammenarbeiten wird, bekannt. Weiter informiert SIX SIS die SNB und die FINMA.

3 **Benutzung von Teilnehmerdepots und -konten durch Dritte [Assigned Business Partner (ABP)]**

- a) Eine von einem Teilnehmer bevollmächtigte Bank oder ein von einem Teilnehmer bevollmächtigter Effektenhändler, welcher selber in keiner Vertragsbeziehung zu SIX SIS steht und über keine eigenen Depots und Konten bei SIX SIS verfügt, kann von SIX SIS auf schriftlichen Antrag eines Teilnehmers als ABP zugelassen werden.
- b) Der Status eines ABP ermöglicht das Settlement von Effekten über die Depots eines Teilnehmers.
- c) Die geldseitigen Transaktionen werden dabei über den SIC-Anschluss des betreffenden

Teilnehmers, des ABPs oder einer Korrespondenzbank oder über ein Konto des betreffenden Teilnehmers bei SIX SIS abgewickelt.

- d) Ein Teilnehmer kann bezüglich der Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen (wie z.B. Securities Lending & Borrowing/Repo-Geschäft etc.) ABP eines anderen Teilnehmers sein.
- e) Ein Teilnehmer kann nicht zugleich sein eigener ABP sein.
- f) Über die Inanspruchnahme weiterer Dienstleistungen oder die Ausübung spezieller Funktionen (wie z.B. die Hauptzahlstellenfunktion) durch einen ABP entscheidet SIX SIS abschliessend.
- g) Es können nur Teilnehmer ABPs bevollmächtigen. ABPs von ABPs werden nicht zugelassen.
- h) Der ABP muss ebenfalls die Teilnahmevoraussetzungen gemäss Art. 1.1 AGB SIX SIS erfüllen.
- i) Sämtliche Rechtswirkungen der Handlungen und Instruktionen des ABP treten unmittelbar beim betreffenden Teilnehmer ein. Die daraus gegenüber SIX SIS erwachsenden Verpflichtungen hat der Teilnehmer zu erfüllen, wie wenn es seine eigenen wären.

4 Depots und Konti

Der Teilnehmer unterhält eines oder mehrere auf seinen Namen lautende Depots bzw. Konti.

5 Verfügungsberechtigung und Legitimationsprüfung

- a) Sämtliche SIX SIS von einem Teilnehmer schriftlich bekannt gegebenen Verfügungsberechtigungen/Unterschriftenregelungen/Bevollmächtigungen gelten SIX SIS gegenüber ausschliesslich und bis zur Mitteilung eines an SIX SIS gerichteten schriftlichen Widerrufs, ungeachtet anders lautender Registereinträge und Veröffentlichungen.
- b) SIX SIS prüft die Authentizität eines jeden Auftrages des Teilnehmers. Die Unterschriften auf den Back-up-Formularen prüft sie nur stichprobenweise.
- c) Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln wie bspw. aus Unterschriften- oder Dokumentenfälschung, Missbrauch von Telefax oder anderen elektronischen Übermittlungssystemen entstehen, trägt ausschliesslich der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.
- d) SIX SIS ist jederzeit befugt, im Verkehr mit dem Teilnehmer und seinen Bevollmächtigten die ihr angemessen erscheinenden Massnahmen zur Überprüfung der Legitimation zu treffen. Schäden aus dadurch entstehenden Verzögerungen trägt der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft

6 Zugelassene Depotwerte

SIX SIS bestimmt die bei ihr zur Abwicklung, Verwahrung und Verwaltung bzw. Verbuchung zugelassenen Depotwerte.

7 Weitergabe von Daten an Dritte

- a) Die Organe, Mitarbeitenden und Beauftragten der SIX SIS sind verpflichtet, über die

bei dieser abgewickelten und verwahrten bzw. verbuchten Depotwerte Stillschweigen nach aussen zu wahren. Auskünfte jeglicher Art dürfen nur den Berechtigten erteilt werden. Ausnahmen sind nur in dem Masse erlaubt, als dies gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen gebieten oder aus besonderen, namentlich abwicklungstechnischen Gründen nötig ist. Die besonderen Gründe müssen in Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten werden.

- b) Auskünfte jeglicher Art dürfen Dritten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Teilnehmers erteilt werden. Besondere gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen zur Auskunftserteilung bleiben vorbehalten.
- c) SIX SIS ist berechtigt und der Teilnehmer erteilt seine Zustimmung zur Auslagerung der Datenverarbeitung und weiterer Dienstleistungen an Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Gruppengesellschaften der SIX Group AG, z.B. SIX SIS AG, SIX Systems AG und SIX Group Services AG und allenfalls andere rechtlich verbundene Unternehmen der SIX Group AG. Bei einer Auslagerung der Datenverarbeitung oder anderer Dienstleistungen ins Ausland informiert SIX SIS den Teilnehmer unter Beachtung einer angemessenen Frist vorgängig.
- d) Unabhängig der lit. a) - c) dieses Artikels kann SIX SIS Daten gegenüber Gesellschaften offenlegen, die zu SIX Group gehören (Gruppengesellschaften), unter der Voraussetzung, dass die betreffende Gruppengesellschaft durch vergleichbare Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden ist, wie sie in diesen AGBs bestehen.
- e) Unter Vorbehalt von lit. c) ist die Weitergabe von Daten des Teilnehmers, insbesondere an Dritte im Ausland, grundsätzlich nicht erlaubt, ausser im Verkehr mit den zur Ausübung der vertraglichen Pflichten notwendigen Personen und Unternehmen, wie z.B. Drittverwahrungsstellen.
- f) Ebenso können Daten des Teilnehmers im Rahmen eines Nachlass- oder Konkursverfahrens an in- und ausländische Behörden sowie an die von diesen im Rahmen dieses Verfahrens eingesetzten Personen weitergegeben werden.
- g) Unter Vorbehalt anders lautender gesetzlicher Bestimmungen sowie behördlicher Verfügungen und Anordnungen informiert SIX SIS den Teilnehmer über Auskunftsbegehren von in- und ausländischen Behörden sowie über den Umfang der erteilten Auskünfte.
- h) SIX SIS trifft die nötigen Massnahmen, um die Integrität und Sicherheit der Daten zu gewährleisten.

8 Kommunikation

- a) Aufträge, Mitteilungen oder Weisungen des Teilnehmers an SIX SIS und Mitteilungen von SIX SIS an den Teilnehmer erfolgen über eine Online-Verbindung. Bei Ausfall dieser Verbindung sind, nach Anmeldung und unter Absprache über das zu verwendende Kommunikationsmedium, gewisse in weiteren Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS beschriebene Back-up-Medien zugelassen.
- b) SIX SIS kommuniziert mit ihren Teilnehmern verbindlich grundsätzlich via Computer-to-Computer-Verbindung und SWIFT. Näheres regeln die von SIX SIS erlassenen weiteren Regelwerke gemäss Art. 10 AGB SIX SIS (insbesondere Business Partner Interface Spezifikationen 3 und 4) und allfällige besondere Verträge wie z.B. das Service Level Agreement (SLA) mit den Teilnehmern. werden können. SIX SIS haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Teilnehmer aus der Verwendung der genannten Kommuni-

kationsmittel entstehen.

- c) Der Teilnehmer weiss und nimmt in Kauf, dass – auch bei Einhaltung der geschäftsblichen Sorgfalt – bei Mitteilungen der SIX SIS, welche dem Teilnehmer via offene Transport- bzw. Kommunikationsmittel und -wege (wie Internet und den damit verbundenen Web Services etc.) zugehen, weder Vertraulichkeit, Integrität oder Authentizität der Daten garantiert werden können. SIX SIS haftet nicht für allfällige Schäden, die dem Teilnehmer aus der Verwendung der genannten Kommunikationsmittel entstehen.
- d) Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass der Kommunikation der SIX SIS mit dem Teilnehmer und des Teilnehmers mit SIX SIS via offene Transportmittel und -wege kein Verbindlichkeitscharakter zukommt. Vorbehalten bleiben Bestimmungen in den weiteren Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS.
- e) Aufträge, Weisungen usw. des Teilnehmers müssen bedingungs- und vorbehaltlos sein. SIX SIS nimmt weder Korrekturen noch besondere Kontrollen vor.
- f) Als richtig authentifizierte Aufträge und Mitteilungen sind für den Teilnehmer verbindlich.
- g) Alle Folgen der Verwendung oder Übermittlung von Daten trägt der Teilnehmer. Vorbehalten bleibt Art. 47 AGB SIX SIS.
- h) Der Teilnehmer hat dafür zu sorgen, dass er für den Fall von Verlust oder Zerstörung der Daten eine Kopie davon SIX SIS zur Verarbeitung einliefern kann.
- i) Aufträge des Teilnehmers sind erst mit erfolgter Annahme durch SIX SIS akzeptiert (Order Acceptance durch Meldung Status Accepted).
- j) SIX SIS und der Teilnehmer erklären sich mit der Aufzeichnung ihrer telefonischen Kommunikation einverstanden.

9 Einhaltung des anwendbaren Rechts (Compliance)

- a) Für die Einhaltung sämtlichen anwendbaren Rechts (bspw. steuer-, devisen-, börsen-, gesellschaftsrechtliche Bestimmungen etc.) im In- und Ausland ist der Teilnehmer selbst verantwortlich (vgl. namentlich auch Art. 27 lit. c) und f) AGB SIX SIS).
- b) Der Teilnehmer unterstützt SIX SIS hinsichtlich der Einhaltung des jeweils geltenden Rechts im In- und Ausland, soweit sie darauf angewiesen ist.

10 Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke („Rules & Regulations“)

10.1

Zusätzlich zu den AGB SIX SIS gelten für die vertragliche Beziehung zwischen SIX SIS und den Teilnehmern weitere Regelwerke („Rules & Regulations“) in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung, wie auf der Website der SIX SIS (www.six-sis.com) abrufbar. Diese Rules & Regulations sind integrierter Bestandteil des Dienstleistungsvertrages zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS.

- a) Die Rules & Regulations umfassen:
 - MarketGuide mit Verweisungen
 - ServiceGuide/ProductGuide
 - FrontLine

- CloseUp
 - Urgent Message
 - Informationen über Business Partner Interface Spezifikationen
 - Die auf web-basierten Tools, den Teilnehmern zugänglich gemachten und für diese verbindlichen Informationen.
 - Verzeichnis der Preise und der Kreditzinsen
 - sowie deren Updates.
- b) Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Prioritätenordnung (die Erstgenannten gehen den später genannten vor):
- Dienstleistungsvertrag (inkl. zugehörige SLAs)
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen
 - Market Guide/ServiceGuide/ProductGuide mit Verweisungen,
 - Die auf web-basierten Tools den Teilnehmern zugänglich gemachten und für diese verbindlichen Informationen
 - CloseUp
 - FrontLine
- c) SIX SIS gibt die Rules & Regulations sowie deren Änderung ihren Teilnehmern entweder schriftlich, per CD-ROM oder mittels Publikation auf der SIX SIS-Website und einem diesbezüglichen Hinweis an die Teilnehmer via E-Mail bekannt. Der Teilnehmer anerkennt, dass die schriftliche Mitteilung und die Mitteilung in elektronischer oder anderer Form in gleicher Weise verbindlich sind.
- d) SIX SIS ist ermächtigt, die Rules & Regulations jederzeit zu ändern. Änderungen gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern dieser nicht innert 30 Tagen seit Empfang der Änderung mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt. Die Änderungen treten mit Ablauf dieser Widerspruchsfrist in Kraft. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen die Änderung von Rules & Regulations ist SIX SIS berechtigt, die betreffende Dienstleistung durch Mitteilung mit eingeschriebenem Brief, mit Wirkung per Ablauf der Widerspruchsfrist, zu kündigen. Darüber hinaus ist SIX SIS zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses mit dem Teilnehmer berechtigt, wenn die Kündigung der einzelnen Dienstleistung bzw. die Weiterführung anderer Verträge ohne diese Dienstleistung keinen Sinn macht. Bei einer Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses sind grundsätzlich die Kündigungsfristen gemäss den einzelnen Verträgen massgebend.

10.2

Bezüglich des Verhältnisses Zentrale Gegenpartei und SIX SIS gilt:

- a) Die Bestimmungen der Zentralen Gegenpartei bezüglich verspäteter Titellieferung bleiben – wo es sich um das Settlement von durch SIX x-clear AG abgewickelten Transaktionen handelt – vorbehalten.
- b) Generell gehen die Settlement-Bestimmungen im Vertragswerk der SIX x-clear AG, inklusive Abmachung über das Settlement-Netting zwischen SIX x-clear-Mitglied und SIX x-clear AG, den AGB der SIX SIS vor.

11 Preise

- a) SIX SIS legt die Preise für ihre Dienstleistungen fest. Die Höhe der Preise und Kreditzinsen ergibt sich aus dem Verzeichnis der Höhe der Preise und Kreditzinsen gemäss Art. 10.1 a) AGB SIX SIS. SIX SIS ist berechtigt, die Höhe der Preise und Kreditzinsen jederzeit zu ändern. Sie bringt den Teilnehmern Änderungen der Preise (gilt nicht für Drittkosten) schriftlich zur Kenntnis.
- b) Änderungen der Preise gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht innert 40 Tagen seit Empfang der Änderungsanzeige mit eingeschriebenem Brief Widerspruch erhebt. Änderungen der Kreditzinsen (Art. 42 AGB SIX SIS) treten sofort, d.h. einen Tag nach Versand der Änderungsanzeige, in Kraft.
- c) Der Widerspruch des Teilnehmers gegen Änderungen des Verzeichnisses der Höhe der Preise und der Kreditzinsen berechtigt SIX SIS zur Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung und, sofern die Kündigung dieser einzelnen Dienstleistung bzw. die Weiterführung anderer Verträge keinen Sinn macht, zur Kündigung des gesamten Vertragsverhältnisses.
- d) SIX SIS erstellt für ihre Teilnehmer monatlich eine detaillierte Rechnung für die vom Teilnehmer in Anspruch genommenen Dienstleistungen und für die Kreditzinsen. Die Rechnungen werden immer in CHF ausgewiesen. Sämtliche Preise werden inklusive Mehrwertsteuern angegeben.
- e) Kosten für Leistungen Dritter belastet SIX SIS den Teilnehmern wie ihr vom Dritten in Rechnung gestellt.
- f) Der Teilnehmer kann bestimmen, ob er die Rechnungen der SIX SIS via Lastschriftverfahren (LSV) oder aber durch direkte Belastung durch SIX SIS auf einem bei SIX SIS geführten Geldkonto (CHF/EUR/GBP oder USD) begleichen will. Bei der Wahl der direkten Belastung beauftragt und ermächtigt der Teilnehmer SIX SIS zur Belastung des/der durch ihn bezeichneten Geldkontos/i mit dem Rechnungsbetrag, Drittgebühren und Kreditzinsen.
- g) Die Monatsrechnung gilt als vom Teilnehmer genehmigt, sofern er nicht innert 40 Tagen nach Zustellung der Rechnung gegen diese schriftlich Einspruch erhebt.

12 Abweichende Vorschriften

- a) Für besondere Dienstleistungen der SIX SIS bleiben von den AGB SIX SIS abweichende Vorschriften in weiteren Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS oder separaten Verträgen vorbehalten.
- b) Die Prioritätenordnung gemäss Art. 10.1 b) AGB SIX SIS bleibt davon unberührt.

13 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort ist Zürich, für physische Ein- und Auslieferungen der Tresor der SIX SIS in Olten, soweit nicht gemäss Art. 16 eine davon abweichende Regelung gilt.

B Einlieferung von Depotwerten (Physische Titel)**14 Zustand und Lieferbarkeit**

- a) Es dürfen nur Titel, die hinsichtlich der Lieferung den Bestimmungen und Usanzen des betreffenden Börsenplatzes bzw. Ursprungslandes entsprechen, eingeliefert werden.
- b) Die Titel müssen „gute Lieferung“ darstellen und dürfen nicht mit Opposition belegt oder bereits ausgelost sein.
- c) Die Titel müssen in gutem Zustand geliefert werden. Sind sie stark verschmutzt bzw. beschädigt oder fehlen ihnen wichtige Merkmale, werden sie nur angenommen, wenn sie von der Gültigkeitserklärung eines lokalen Börsenorgans begleitet oder durch die Unterschrift einer offiziellen Zahlstelle oder des Emittenten validiert sind. Für ausländische Titel erlässt SIX SIS gegebenenfalls spezielle Weisungen.
- d) Die Titel müssen mit allen noch nicht fälligen Ansprüchen eingeliefert werden.
- e) Bei Streitigkeiten über Mängel und Anzahl der eingelieferten Titel hat der Teilnehmer seine Behauptung zu beweisen.

15 Gewährleistungspflicht des Einlieferers

- a) Der Teilnehmer haftet gegenüber SIX SIS für alle sichtbaren oder versteckten Mängel, unbeschrieben des Zeitpunktes der Entdeckung und im Rahmen der Börsenusanzen für die Regularität und Lieferbarkeit der von ihm eingelieferten Titel. Für nicht kotierte Titel gelten die nationalen bzw. internationalen Usanzen des Effektenhandels.
- b) Jede als irregulär erkannte Einlieferung wird ohne Verzug dem Depot des Teilnehmers belastet. Falls dieses Depot kein ausreichendes Guthaben aufweist, ist der Teilnehmer verpflichtet, für sofortigen Ersatz zu sorgen. Andernfalls kann SIX SIS einen Ersatzkauf auf Kosten des Teilnehmers veranlassen.
- c) Diese Gewährleistungspflichten des Teilnehmers bleiben auch nach Beendigung seines Vertragsverhältnisses mit SIX SIS bestehen.

16 Ort der Ein- und Auslieferung

- a) Die Ein- und Auslieferungen erfolgen für in der Schweiz lieferbare Titel in der Regel beim Tresor der SIX SIS in Olten.
- b) SIX SIS kann in- und ausländische Drittverwahrungsstellen beauftragen, für sie als Ein- und Auslieferungsstelle tätig zu sein.

17 Rückgabe von irrtümlichen Einlieferungen

Liefert der Teilnehmer Titel irrtümlich ein, übernimmt SIX SIS keine Gewähr für die Rückgabe der nummernmässig identischen Titel.

18 Einlieferungsbestätigung

- a) Bei Einlieferung in der Schweiz lieferbarer Titel erteilt SIX SIS dem Einlieferer eine Bestätigung unter Vorbehalt der Prüfung der eingelieferten Titel auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferbarkeit.

- b) Die Einlieferung gilt unter Vorbehalt von Art. 15 als definitiv erfolgt, wenn sie bei SIX SIS verbucht und dem Teilnehmer bestätigt worden ist.
- c) Bei der Einlieferung im Ausland lieferbarer Titel bleiben die dortigen Usancen bzw. die von SIX SIS erlassenen weiteren Regelwerke gemäss Art. 10 AGB SIX SIS vorbehalten.

19 Lieferversprechen bei Emissionen

- a) Zur Erleichterung des Handels neu emittierter Effekten/Depotwerte kann der Emittent oder können die Mitglieder des Emissionssyndikats bis zur Einlieferung der definitiven Titel provisorisch für eine Dauer von höchstens drei Monaten SIX SIS Ersatzurkunden in Form von Lieferversprechen einreichen. Das Lieferversprechen ist nur zulässig, wenn im Zeitpunkt der Abgabe des Versprechens die Titel (Globalurkunde oder Einzelzertifikate) durch den Emittenten bereits geschaffen sind und der Teilnehmer im Besitz der Urkunde(n) ist, die Gegenstand des Versprechens bilden.
- b) Depotwerte aus Lieferversprechen verbucht SIX SIS als Bucheffekten, wie wenn die unterliegenden Wertpapiere zur Sammelverwahrung oder Globalurkunden bereits bei ihr hinterlegt wären.
- c) Ohne definitive Urkunde oder ein Lieferversprechen schafft SIX SIS keinen Bestand. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Aufnahme von Wertrechten.
- d) Werden die definitiven Titel nach Mahnung der SIX SIS bei letzterer nicht eingeliefert, behält sich SIX SIS – unter gleichzeitiger Anzeige an SIX Swiss Exchange und Teilnehmer mit Bestand – vor, den ohne definitive Grundlage geschaffenen Bestand wieder auszubuchen.
- e) Alle damit verbundenen Kosten tragen die Mitglieder des Emissionssyndikats, welche hierfür solidarisch haften. Der Teilnehmer, der das Lieferversprechen abgegeben hat, haftet gegenüber SIX SIS für sämtliche Schäden infolge eines nicht eingelösten Lieferversprechens.

C Verwahrung der Depotwerte (Physische Titel)

20a Sammelverwahrung von Wertpapieren (Art. 973a OR).

- a) SIX SIS verwahrt vertretbare Wertpapiere mehrerer Teilnehmer ungetrennt nach Beständen, es sei denn, der Teilnehmer verlangt ausdrücklich die gesonderte Verwahrung seiner Wertpapiere.
- b) Werden SIX SIS vom Teilnehmer (Eigen- bzw. Kundenbestände) vertretbare Wertpapiere zur Sammelverwahrung anvertraut, so erwirbt der Teilnehmer bzw. dessen Depotkunde mit der Einlieferung bei SIX SIS Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand gehörenden Wertpapieren gleicher Gattung. Für die Bestimmung des Bruchteils ist der Nennwert, bei Depotwerten ohne Nennwert die Stückzahl der vom Teilnehmer deponierten Depotwerte massgebend.
- c) Der Teilnehmer hat im Umfang seines Bruchteiles grundsätzlich einen jederzeitigen, von der Mitwirkung oder Zustimmung der anderen hinterlegenden Teilnehmer unabhängigen Anspruch auf Herausgabe von Depotwerten aus dem Sammelbestand der SIX SIS.

20b Globalurkunden (Art. 973b OR)

Eine von einem Teilnehmer bei SIX SIS eingeliesserte und von dieser verwahrte Globalurkunde ist ein Wertpapier gleicher Art wie die durch sie verkörperten Einzelrechte. Sie steht im Miteigentum der daran beteiligten Hinterleger (Depotkunden des Teilnehmers oder des Teilnehmers selbst in Bezug auf Eigenbestand) im Verhältnis von deren Beteiligung.

D Einzelverwahrung von nicht an der Sammlerwahrung der SIX SIS teilnehmenden Gegenständen**21 Besondere Bestimmungen und Abmachungen**

Für die Einzelverwahrung von Gegenständen, welche nicht an der Sammlerwahrung der SIX SIS teilnehmen aber bei SIX SIS hinterlegt werden, gelten besondere Bestimmungen und vertragliche Abmachungen. Die Anwendung der AGB SIX SIS richtet sich nach diesen besonderen Bestimmungen und vertraglichen Abmachungen. Es können auch Vertragsparteien, welche die Teilnahmevoraussetzungen gemäss Art. 1 AGB SIX SIS nicht erfüllen, solche Gegenstände bei SIX SIS hinterlegen.

E Gestrichen**F Entstehung, Umbuchung und Untergang von Bucheffekten bei SIX SIS****23 Entstehung von Bucheffekten bei SIX SIS**

Bei SIX SIS entstehen Bucheffekten:

- a) Mit der Hinterlegung von Wertpapieren zur Sammlerwahrung und deren Gutschrift in einem oder mehreren Teilnehmerdepots.
- b) Mit der Hinterlegung von Globalurkunden und deren Gutschrift in einem oder mehreren Teilnehmerdepots.
- c) Mit der Eintragung von Wertrechten in einem von SIX SIS geführten Hauptregister und deren Gutschrift auf einem oder mehreren Teilnehmerdepots. Einzelheiten zur Führung von Bucheffektenbeständen, die auf Wertrechten basieren, sowie zum Hauptregister richten sich nach speziellen vertraglichen Vereinbarungen.
- d) Bezüglich Entstehung und Führung von Beständen von Bucheffekten, die auf Namenaktien mit aufgeschobenem oder aufgehobenem Titeldruck (Wertrechten) basieren, bleiben die Regelungen gemäss Anhang 1 A dieser AGB vorbehalten.

24a Verfügung über Bucheffekten

- a) Die Verfügung über Bucheffekten erfolgt durch SIX SIS auf Weisung des Teilnehmers durch Übertragung und Gutschrift im Depot des erwerbenden Teilnehmers.
- b) Mit Abschluss der erforderlichen Gutschrift ist die Verfügung vollzogen, zugleich verliert der verfügende Teilnehmer sein Recht an der betreffenden Bucheffekte.
- c) SIX SIS hat weder das Recht noch irgendeine Pflicht, den Rechtsgrund von Buchungs- oder Umbuchungsweisungen zu überprüfen.

24b Untergang von Bucheffekten

- a) Der Teilnehmer kann Bucheffekten jederzeit aus dem SIX SIS-System ausbuchen lassen. Handelt es sich bei der Unterlage der auszubuchenden Bucheffekten um Wertrechte, entfällt damit im Umfang der auszubuchenden Bucheffekten gleichzeitig die Pflicht der SIX SIS zur Weiterführung des Hauptregisters oder des Wertrechtbuchs, sofern sie diese geführt hat.
- b) SIX SIS stellt sicher, dass Bucheffekten nur ausgebucht werden, wenn Bucheffekten gleicher Zahl und Gattung dem oder den entsprechenden Teilnehmerdepot(s) belastet worden sind. Weitere Verpflichtungen treffen SIX SIS nicht.
- c) Die Auslieferung von Wertpapieren und Globalurkunden ist in Art. 35 dieser AGB geregelt.

G Drittverwahrung**25 Ermächtigung zur Drittverwahrung**

- a) SIX SIS betraut nach eigener Wahl geeignete Drittverwahrungsstellen im In- oder Ausland mit der Verwahrung von Wertpapieren, Globalurkunden oder Wertrechten bzw. Bucheffekten. Die Zustimmung des Teilnehmers ist dazu nicht erforderlich. Die Drittverwahrung im Ausland bedarf jedoch dann der ausdrücklichen Zustimmung des Teilnehmers, wenn die ausländische Drittverwahrungsstelle nicht einer ihrer Tätigkeit angemessenen Aufsicht untersteht.
- b) Die Auswahl der Drittverwahrungsstellen erfolgt gemäss einer von der FINMA genehmigten SIX SIS-Weisung.
- c) SIX SIS veröffentlicht regelmässig eine Liste mit den von ihr beauftragten Drittverwahrungsstellen.

26 Wirkungen der Drittverwahrung

- a) SIX SIS schreibt dem Depot des Teilnehmers die Bucheffekten gut, welche die Drittverwahrungsstelle der SIX SIS für sich oder die Teilnehmer gutgeschrieben hat.
- b) Bei der Drittverwahrung im Ausland, welche nicht den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes untersteht, erwirbt der Teilnehmer mit der Gutschrift zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche SIX SIS aus der Drittverwahrung erhält.
- c) Lässt SIX SIS Wertpapiere, Globalurkunden und Wertrechte bzw. Bucheffekten befugterweise bei einer Drittverwahrungsstelle im In- oder Ausland verwahren oder verbuchen, so haftet sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Auswahl und Instruktion der Drittverwahrungsstelle sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Darüber hinaus ist jegliche Haftung der SIX SIS ausgeschlossen.
- d) Werden Bucheffekten auf ausdrückliche Weisung des Teilnehmers bei einer Drittverwahrungsstelle verwahrt, die von SIX SIS dafür nicht empfohlen wurde, so ist jegliche Haftung der SIX SIS ausgeschlossen.
- e) Ein allfälliges Transfer-Risiko ist vom betroffenen Teilnehmer zu tragen, und SIX SIS ist nur dann verpflichtet, dem Teilnehmer einen entsprechenden Anspruch auf Herausgabe zu verschaffen, wenn dieser Anspruch besteht und übertragbar ist.

- f) Der Teilnehmer ist mit Aufrechnungsvereinbarungen, Rückbehalts- und Verwertungsrechten, welche SIX SIS mit Drittverwahrungsstellen vertraglich vereinbart, einverstanden, soweit diese Rechte nicht weiter gehen als entsprechende Rechte im Verhältnis der SIX SIS zum Teilnehmer (vgl. namentlich Art. 48a dieser AGB).

H Verwaltung der Depotwerte

27 Umfang der Verwaltungsaufgaben

- a) SIX SIS übernimmt die Verwaltung der Depotwerte (Wahrung der Rechte aus den verwahrten bzw. verbuchten Depotwerten) gemäss diesen AGB, besonderen schriftlichen Verträgen mit dem Teilnehmer sowie den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB. Anderweitige Usancen bleiben vorbehalten.
- b) SIX SIS ist verpflichtet, Dritten gegenüber alle Schutzrechte eines Besitzers der verwahrten Titel geltend zu machen, soweit dies erforderlich ist.
- c) Ergeben sich im Zusammenhang mit der Drittverwahrung von Depotwerten im Ausland oder mit der Verwahrung ausländischer Depotwerte bei SIX SIS Verwaltungsaufgaben (z.B. die Vertretung von Teilnehmern in Insolvenzverfahren), welche über die vertraglichen Verpflichtungen der SIX SIS hinausgehen, so hat der Teilnehmer diese Pflichten selbst wahrzunehmen oder aber SIX SIS mit deren Wahrnehmung zu beauftragen und sie dafür zu entschädigen. Die Verpflichtung der SIX SIS beschränkt sich bei solchen Verwaltungsaufgaben auf die Weiterleitung der ihr zugekommenen Informationen.
- d) Aufgrund besonderer Abmachungen mit Emittenten von schweizerischen Lokalvaloren kann SIX SIS für solche Valoren die Hauptzahlstellenfunktion übernehmen. Das Weitere ist in Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten.
- e) Teilnehmer können bei SIX SIS Eintrittskarten oder anderweitige Bestätigungen für eine Generalversammlung oder Gläubigerversammlung bestellen. Erteilt ein Teilnehmer der SIX SIS im Zusammenhang mit drittverwahrten Depotwerten den Auftrag zur Stimmrechtsausübung, so delegiert SIX SIS den Auftrag an die Drittverwahrungsstelle unter gleichzeitiger Sperrung der entsprechenden Positionen im Depot des Teilnehmers. Die Sperrung wird nach der Generalversammlung wieder aufgehoben. Wird die Hinterlegung von Depotwerten oder die Bekanntgabe von Nummern verlangt, sind die betreffenden Depotwerte aus der SIX SIS-Verwahrung zurückzuziehen.
- f) Der Teilnehmer ist grundsätzlich ausschliesslich selbst für die Einhaltung sämtlicher in- und ausländischer Rechtsvorschriften (bspw. steuer-, devisa-, börsen- oder gesellschaftsrechtliche Bestimmungen) oder statutarischer Regeln hinsichtlich der für ihn verwahrten oder verbuchten Effekten verantwortlich. Vorbehalten sind Handlungen, zu denen SIX SIS selber rechtlich verpflichtet ist, und solche, zu deren Durchführung sich SIX SIS in Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB oder Verträgen mit dem betreffenden Teilnehmer verpflichtet hat.
- g) Die Verwaltungsoperationen für schweizerische Depotwerte werden am Zahlbarkeits-tag (beginning of day) durchgeführt mit dem berechtigten Bestand per Record-Date (end of day), sofern die Gesellschaft nichts anderes publiziert. Für ausländische Depotwerte erfolgt die Verarbeitung aufgrund der jeweiligen Marktregulationen, welche in den MarketGuides beschrieben sind.

28 Corporate Actions (Inkasso von Erträgen und Ausschüttungen)

- a) SIX SIS besorgt für den Teilnehmer ohne dessen besondere Weisung valutagerecht das Inkasso der ihm zustehenden Dividenden, Zinsen, Barausschüttungen, die Abgeltung von Anrechten und dergleichen. Falls dazu die Abtrennung von Coupons oder Abstempelung von Depotwerten erforderlich ist, besorgt SIX SIS auch dies. Der Bezug der effektiven Coupons ist ausgeschlossen.
- b) Gutschriften erfolgen vorbehaltlich ihres Eingangs. Für bestimmte Effekten oder spezielle Ausschüttungen können Inkassozertifikate ausgestellt werden. SIX SIS behält sich das Recht vor, vorfinanzierte Ausschüttungen bei Nichteingang wieder zu stornieren.
- c) Ausschüttungen an die Teilnehmer mit Bestand werden je nach Marktregulation am Ex-Date (beginning of day) resp. am Record-Date (end of day) vorgenommen. Die jeweils gültige Marktregulation wird im MarketGuide beschrieben.

29 Rückzahlungen und Zweitauslosungen von Obligationen

- a) Im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtungen erledigt SIX SIS die im Zusammenhang mit Rückzahlungen bzw. Teilrückzahlungen von Obligationen anfallenden Arbeiten.
- b) Die Rückzahlungsbeträge werden dem Teilnehmer am Verfalltag unter Anzeige gutgeschrieben.
- c) SIX SIS verteilt bei ihr verwahrte bzw. verbuchte Effekten, die ausgelost werden, auf die Teilnehmer.
- d) Die Zweitauslosung erfolgt am Publikationstag vor der Tagesverarbeitung. SIX SIS belastet jedem Teilnehmer die ausgelosten Obligationen und schreibt die entsprechenden Titel der Bestandesart „ausgelost“ gut. Der Teilnehmer erhält eine Bestätigung.

30 Detachierung der Coupons und Anrechte

- a) Allfällig vorhandene Coupons gelten am Ex-Tag als abgetrennt.
- b) Verfügungsaufträge, die am Ex-Tag bei SIX SIS eintreffen, werden exklusive Coupon ausgeführt.
- c) SIX SIS schreibt den berechtigten Teilnehmern am Zahlbarkeitstag (beginning of day) die Anrechte gut.
- d) Für die Kompensation unter den Teilnehmern gelten die in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegten Regeln.

31 Nominee-Zertifikate

- a) Wird eine Aktienaufteilung (ein Split) durchgeführt, schreibt SIX SIS am Zahlbarkeitstag (beginning of day), üblicherweise am Tag nach dem Record-Date, jedem Teilnehmer die ihm zustehende Anzahl Aktien gut und fordert bei den Nominee-Gesellschaften entsprechende Zertifikate an.
- b) Stockdividenden werden im Einklang mit den Bestimmungen der Nominee-Gesellschaften behandelt.

32 Auflösung der Anrechts- und Fraktionspositionen

Die Anrechts- und Fraktionspositionen werden in der Regel 20 Arbeitstage nach Zeichnungs- oder Operationsschluss aufgehoben. Allfällige Bestände werden an die Syndikatsleitung zugunsten der berechtigten Teilnehmer überwiesen.

33 Sonstige Operationen

Allfällige weitere Operationen werden in Absprache mit dem Teilnehmer unter bester Wahrung der Interessen der Teilnehmer und unter Anzeige an sie durchgeführt. Nötigenfalls werden die lokalen Börsenorgane und die Zahlstellen als Beratungsorgane zugezogen.

I Verfügung über Bestände/Depotwerte

Die Bestimmungen gemäss lit. I gelten sinngemäss auch für Nichtbucheffekten.

34a Weisungen der Teilnehmer

- a) Über Bestände/Depotwerte bei SIX SIS kann der Teilnehmer insbesondere mittels Verfügungsaufträgen und Weisungen an SIX SIS verfügen. Weitere Auftragsarten werden in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB geregelt. Für die Verarbeitung der Weisungen sind ausschliesslich die numerischen Daten massgebend.
- b) SIX SIS ist nach Massgabe dieser AGB, den weiteren Bestimmungen in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB und speziellen Verträgen mit dem Teilnehmer verpflichtet, dessen Weisungen zur Verfügung über seine Bestände auszuführen.
- c) SIX SIS hat weder das Recht noch die Pflicht den Rechtsgrund von Weisungen zu überprüfen.
- d) Der Teilnehmer bestimmt den Ausführungszeitpunkt des Auftrages durch Eingabe des Valutadatums.
- e) Nach Ausführung des Auftrages und nachfolgender Bestätigung mittels Tagesauszug ist SIX SIS von weiteren Pflichten gegenüber dem weisunggebenden Teilnehmer befreit.
- f) SIX SIS zugestellte Aufträge sind nach Vornahme der Buchungen erfüllt.
- g) Aufträge, die nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt eintreffen, werden am darauf folgenden Arbeitstag verarbeitet.

34b Widerruflichkeit von Teilnehmerweisungen

- a) Der Teilnehmer kann eine SIX SIS erteilte Weisung spätestens bis zu dem Zeitpunkt widerrufen, in welchem SIX SIS dessen Depot weisungsgemäss belastet hat. Einem nach der Belastung des Depots erfolgten Weisungswiderruf des Teilnehmers leistet SIX SIS keine Folge.
- b) Die Weisung eines Teilnehmers ist auch im Falle eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen den durch eine Weisung verfügenden Teilnehmer rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn die Weisung entweder vor Eröffnung des Verfahrens vom SIX SIS-System akzeptiert wurde oder nach Eröffnung des Verfahrens vom SIX SIS-System akzeptiert und am Tage der Verfahrenseröffnung ausgeführt wurde, sofern SIX SIS nachweist, dass sie von der Verfahrenseröffnung keine Kenntnis hatte oder ha-

ben musste.

- c) Soweit Weisungen nicht Bucheffekten im Sinne des BEG betreffen, richtet sich die Widerrufbarkeit nach folgenden Grundsätzen:
 - aa) Der Widerruf der Weisung ist nach dem technischen Stand der Verarbeitung und nach den für das betreffende Land gültigen Regeln möglich.
 - bb) Bei Lieferinstruktionen DVP führt der Widerruf nicht zu einer Situation, bei der eine Partei gleichzeitig über Effekten und Geld verfügt.
- d) Das Weitere ist in den Regelwerken gemäss Art. 10 AGB SIX SIS festgehalten.

34c Finalität von Teilnehmerweisungen

- a) Die aufgrund einer Weisung erfolgte Übertragung von Depotwerten ist mit der erforderlichen Gutschrift auf einem Depot vollzogen. Mit der Gutschrift ist die Übertragung final; der verfügende Teilnehmer verliert sein Recht an der Bucheffekte, über die verfügt wurde.
- b) Nach Ausführung der Weisung und deren nachfolgenden Bestätigung durch SIX SIS mittels entsprechender Statusintimation ist SIX SIS von weiteren Pflichten gegenüber dem weisungsgebenden Teilnehmer befreit.
- c) Weisungen, die nach einem von SIX SIS bestimmten Zeitpunkt eintreffen, werden am darauffolgenden Arbeitstag verarbeitet.
- d) Das Nähere bezüglich Buchungen ist in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten.

35 Auslieferungsweisungen im Speziellen

- a) Der Teilnehmer kann von SIX SIS jederzeit verlangen, ihm Wertpapiere gleicher Art oder Gattung auszuliefern oder ausliefern zu lassen, wie seinem Depot Bucheffekten gutgeschrieben sind, sofern SIX SIS oder eine Drittverwahrungsstelle für den Teilnehmer Wertpapiere verwahrt.
- b) Das gleiche Recht steht dem Teilnehmer zu, sofern dieser vom Emittenten verlangen kann, dass dieser ihm für Bucheffekten, die bei SIX SIS durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintrag von Wertrechten in einem Hauptregister entstanden sind, Wertpapiere gleicher Art und Gattung ausstellt.
- c) Die Auslieferungen erfolgen in der Regel bei SIX SIS oder der Drittverwahrungsstelle. SIX SIS bezeichnet die Auslieferungsstellen in einem der Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB. Die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Auslieferung von Wertpapieren gemäss obigen lit. a) und b) entstehenden Kosten gehen zulasten des Teilnehmers.
- d) Der Teilnehmer hat Anspruch auf Auslieferung von Wertpapieren, die den Usanzen des Marktes entsprechen, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden. Kann diese Usanz (z.B. wegen Mehrfachkotierungen) nicht bestimmt werden, gilt die Usanz der Erstkotierungsbörse. Beanstandungen von Lieferungen sind innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Empfang der Wertpapiere an SIX SIS zu richten.
- e) SIX SIS kann festlegen, dass gewisse Titel nur an das federführende Institut ausgeliefert werden dürfen.
- f) Bis zum von SIX SIS bekanntgegebenen Zeitpunkt des Einganges der definitiven Titel

aus Emission ist die Auslieferungsverpflichtung der SIX SIS aufgeschoben.

- g) Sehen die Ausgabebedingungen oder Gesellschaftsstatuten nicht vor, dass der Teilnehmer verlangen kann, die durch Hinterlegung einer Globalurkunde oder durch Eintragung von Wertrechten in ein Hauptregister entstandenen Bucheffekten durch Auslieferung von Wertpapieren zu ersetzen, so ist SIX SIS von ihrer Auslieferungspflicht befreit. An die Stelle der Auslieferung tritt die Ausbuchung.
- h) SIX SIS kann besondere Bestimmungen erlassen, falls Depotwerte der Form nach oder wegen gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Beschränkungen oder Besonderheiten der Auslieferung unterliegen.
- i) Auslieferungen bzw. Rücksendungen erfolgen auf Gefahr des Teilnehmers, SIX SIS übernimmt keinerlei Haftung. SIX SIS versichert bei Kurier- und Postsendungen die Amortisations- und Wiederherstellungskosten. Der Teilnehmer hat die Transport- und Versicherungskosten zu tragen.

36 Übertragungsweisungen

- a) Durch die Übertragungsweisung veranlasst der Teilnehmer die Übertragung von Bucheffekten von einem Teilnehmer auf einen anderen Teilnehmer bzw. dessen Kunden (interne Abwicklung), oder von einem Teilnehmer auf einen Dritten bzw. dessen Kunden, via Drittverwahrungsstelle oder umgekehrt (externe Abwicklung). Bei Wertrechten wird durch die Übertragungsweisung ausschliesslich die Verbuchung im Sammelbestand der betroffenen Teilnehmer bewirkt. SIX SIS belastet das Depot des Teilnehmers bzw. erkennt dasjenige des Begünstigten. Für die Übertragung kommt im Rechtsverhältnis zwischen Teilnehmer und SIX SIS ausdrücklich und ausschliesslich Schweizer Recht zur Anwendung. Beiden Parteien wird die Durchführung der Operation bestätigt.
- b) Übertragungsweisungen, die von einer anerkannten Börse, einer anerkannten Handelsplattform, einer Drittverwahrungsstelle oder einem anerkannten Clearing-Haus an SIX SIS übermittelt werden und mit welchen SIX SIS entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen hat, anerkennt der Teilnehmer als seine eigenen Aufträge.
- c) SIX SIS ist generell und ohne spezielle Vollmacht dazu befugt, aufgrund solcher Aufträge die entsprechenden Buchungen vorzunehmen.
- d) Übertragungsweisungen können als Aufträge zu Delivery versus Payment (DVP) oder zu Delivery free of Payment (DFP) erteilt werden.
- e) Die externe Abwicklung erfolgt über entsprechende Drittverwahrungsstellen.
- f) Der Teilnehmer anerkennt die aufgrund mit einer Zentralen Gegenpartei getroffenen Settlement-Netting-Vereinbarungen erfolgten Teillieferungen als anteilmässige Erfüllung der bestehenden Lieferverpflichtung.
- g) Für Übertragungsweisungen gelten Art. 34a - c und Art. 35 dieser AGB sinngemäss.
- h) Näheres regeln von SIX SIS erlassene, weitere Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB bzw. besondere Verträge mit den Teilnehmern.

37a Nicht ausführbare Weisungen

- a) Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass im Zeitpunkt der Verbuchung ausreichende Deckung (Depotwerte bzw. Geld) verfügbar ist. Ist die Menge der bei SIX

SIS verfügbaren Depotwerte eines bestimmten Depotwertes kleiner als die Summe der Depotwertguthaben des Teilnehmers in diesem Depotwert, steht SIX SIS ein Tag nach dem Settlement Day das Recht zu, auf Kosten des(r) Teilnehmer(s), welche(r) den Unterbestand verursacht hat bzw. haben, durch Erwerb einer dem Unterbestand entsprechenden Menge der betreffenden Depotwerte auszugleichen.

- b) SIX SIS schafft diesen Ausgleich durch Securities Borrowing oder Buy-in.
- c) Die Übertragungsweisung bleibt pendent bis genügend Depotwert und/oder Gelddeckung vorhanden ist.
- d) Beruht die Tatsache des Unterbestandes auf vertraglichen Verpflichtungen des Teilnehmers oder sonstigen objektiven Umständen (z.B. wenn eine Zentrale Gegenpartei nicht in der Lage ist, den Unterbestand rechtzeitig auszugleichen), hält SIX SIS die Übertragungsweisung so lange pendent, bis der Teilnehmer nach drittvertraglichen Gegebenheiten oder Wegfall objektiver Hinderungsgründe in der Lage und damit verpflichtet ist, den gesetzlich geforderten Unterbestand auszugleichen.
- e) Allenfalls nicht ausgeführte Weisungen meldet SIX SIS umgehend dem betroffenen Teilnehmer. Nicht ausführbare Weisungen, die SIX SIS über eine Börse oder Clearingstelle übermittelt werden, meldet SIX SIS der Börse oder der Clearingstelle nach der anwendbaren Regelung bzw. Usanz.
- f) Das Nähere über den Bestandesausgleich ist in den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten.

J Rechte der SIX SIS an bei ihr hinterlegten/verbuchten Depotwerten

37b Nutzungsrechte der SIX SIS

- a) Ein Teilnehmer kann SIX SIS das Recht einräumen, über seine bei SIX SIS verwahrten Depotwerte auf eigene Rechnung und im eigenen Namen zu verfügen. Dieses Nutzungsrecht der SIX SIS betrifft insbesondere das Securities Lending & Borrowing-Geschäft, das Repo-Geschäft sowie die Weiterverwendung von Depotwerten als Sicherheit für SIX SIS-Geschäfte.
- b) Die Einräumung solcher Nutzungsrechte bedarf zu ihrer Gültigkeit das Eingehen schriftlicher Verträge zwischen dem Teilnehmer und SIX SIS.

37c Rückerstattung von Sicherheiten

Hat der Teilnehmer SIX SIS Depotwerte als Sicherheit übertragen und nutzt SIX SIS diese Depotwerte ihrerseits als Sicherheit, so muss SIX SIS dem Teilnehmer spätestens bei Fälligkeit der gesicherten Forderung Depotwerte derselben Zahl und Gattung rückerstatten.

37d Bestellung von Sicherheiten durch Teilnehmer

- a) Eine Sicherheit an Bucheffekten kann mit Wirkung gegenüber Dritten bestellt werden, indem ein Teilnehmer mit SIX SIS unwiderruflich vereinbart, dass diese Verfügungsanweisungen des Sicherungsnehmers ohne weitere Zustimmung oder Mitwirkung des die Sicherheit bestellenden Teilnehmers auszuführen hat. Die Einzelheiten einer solchen Vereinbarung zwischen SIX SIS und dem Teilnehmer werden separat geregelt.

- b) Die Sicherheit kann sich beziehen auf bestimmte Bucheffekten, alle Bucheffekten, die einem Teilnehmerdepot gutgeschrieben sind oder auf einen wertmässig bestimmten Anteil der Bucheffekten, die einem Teilnehmerdepot gutgeschrieben sind.

K Zahlungsseitige Abwicklung von Weisungen zu Delivery versus Payment (DVP)

38 Allgemeine Vorschriften

- a) DVP-Aufträge werden unter Voraussetzung übereinstimmender Lieferungs- bzw. Zahlungsaufträge ausgeführt.
- b) Die Depotwerte werden über SIX SIS verbucht. Gleichzeitig wird die Geldseite über SIC-Konti oder über Konti bei SIX SIS abgewickelt. Als SIC-Anschlüsse kommen in Frage:
- das Konto des Teilnehmers selbst,
 - das Konto eines Assigned Business Partner,
 - das Konto einer Korrespondenzbank.
- c) Der Teilnehmer ermächtigt SIX SIS, die Geldseite weiterer Dienstleistungen in gleicher Weise abzuwickeln. Ein Widerruf dieser Vollmacht hat durch eingeschriebenen Brief an SIX SIS und die SNB zu erfolgen.
- d) Um bei kleinen Betragsdifferenzen eine Transaktion trotzdem abwickeln zu können, werden von SIX SIS Toleranzgrenzen festgelegt.
- e) Vom Teilnehmer erteilte Zahlungsweisungen werden unwiderruflich, sobald der Überweisungsbetrag dem Konto des weisungserteilenden Teilnehmers belastet worden ist.
- f) Mit Verbuchung des Überweisungsbetrages auf dem Konto des an SIX SIS teilnehmenden Zahlungsempfängers wird die Zahlung endgültig (final).
- g) Art. 38 lit. d) und e) gelten für sämtliche vom Teilnehmer im Zusammenhang mit der Depotwertabwicklung erteilten Zahlungsaufträge.
- h) Informationen, die ein Teilnehmer über von der Gegenpartei eingegebene, aber noch nicht abgewickelte Zahlungen bzw. Lieferungen erhält (mangels Bestand pendente oder vorvalutierte Transaktionen), haben keine verpflichtende Wirkung. Sie gelten insbesondere nicht als Annahme einer Anweisung und sind von der Gegenpartei grundsätzlich und nach Massgabe der Bestimmungen in den Handbüchern bzw. Weisungen bis zur Abwicklung widerrufbar. Dies gilt auch, wenn – wie bei der Abwicklung von Locked-in-Trades – die Information ausserhalb des SIX SIS-Systems für den Teilnehmer bereits ersichtlich und vom Anweisungsempfänger ein entsprechender Annahmeverbehalt stipuliert war.

39 Teilnehmer mit eigenem SIC-Konto

Die Geldseite wird über die SIC-Konti der Teilnehmer bei der SNB verbucht. Der zu belastende Teilnehmer hat sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt der Verbuchung der Geldseite im SIC ein ausreichender Saldo vorhanden ist. Ist das nötige Guthaben zum Zeitpunkt der Buchung nicht vorhanden, wird der Auftrag innert einer laut den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegten Frist pendent gehalten. Der Auftrag wird in dieser Frist automatisch ausgeführt, sobald genügend Geld auf dem SIC-Konto vorhanden ist. Aufträge, bei

denen der entsprechende Frankenbetrag nicht innerhalb der in einer der Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegten Frist gedeckt ist, werden nicht mehr ausgeführt und storniert. Der Teilnehmer trägt die dabei entstandenen Kosten.

40 Teilnehmer mit SIX SIS-CHF-Konto

Teilnehmer, die kein eigenes SIC-Konto besitzen, können die geldseitige Abwicklung der DVP-SIX SIS-Transaktionen sowie andere Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS über eines oder mehrere auf ihren Namen lautende und bei SIX SIS geführten Konti abwickeln.

41 Teilnehmer mit CHF-Konto einer Korrespondenzbank

- a) Teilnehmer, die kein eigenes SIC-Konto bei der SNB besitzen, können die geldseitige Abwicklung der SIX SIS-Transaktionen sowie anderer Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS in Schweizer Franken über das SIC-Konto einer Bank vornehmen lassen.
- b) Die betreffende Bank anerkennt die Zahlungsinstruktionen des betreffenden Teilnehmers als ihre eigenen.
- c) Teilnehmer und Banken können pro Abwicklungstag eine durch den Teilnehmer benutzbare Maximal-Limite festlegen. Wird diese Limite der SIC mitgeteilt, hat dies zur Folge, dass SIX SIS Aufträge des Teilnehmers, welche diese Limite überschreiten, nicht mehr ausführt. Der Teilnehmer trägt die dabei entstandenen Kosten.

42 Kontokorrentverkehr

- a) Gutschrift bzw. Belastung der Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen bei Fälligkeit.
- b) SIX SIS behält sich vor, ihre Zins- und Kommissionsansätze jederzeit, namentlich bei geänderten Geldmarktverhältnissen, unter Mitteilung an die Teilnehmer abzuändern.
- c) Die Aufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bzw. des festgelegten Ausführungszeitpunktes ausgeführt.

43 Währungskonti

- a) Die Teilnehmer können zur Abwicklung von DVP-Transaktionen sowie für andere Belastungen und Gutschriften aus der Teilnahme bei SIX SIS auf ihre Namen lautende Konti in Fremdwährungen unterhalten.
- b) Die den Guthaben der Teilnehmer in fremder Währung entsprechenden Aktiven der SIX SIS werden in gleicher Währung inner- und ausserhalb des Landes der entsprechenden Währung angelegt. Der Teilnehmer trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Gesamtguthaben der SIX SIS im Lande der Währung oder der Anlage als Folge von behördlichen Massnahmen treffen.
- c) Zahlungsverpflichtungen aus Fremdwährungskonti erfüllt SIX SIS ausschliesslich durch eine Gutschrift im Land der entsprechenden Währung bei der Korrespondenzbank der SIX SIS oder einer vom Teilnehmer bestimmten Bank.
- d) Für Zahlungseingänge in Währungen, für die der Teilnehmer kein Konto unterhält,

eröffnet SIX SIS dem Teilnehmer auf dessen Kosten nötigenfalls ein Konto in der entsprechenden Währung.

- e) Ein Zahlungsauftrag wird nicht ausgeführt, wenn das Konto in der entsprechenden Währung überzogen ist bzw. die Limiten ausgeschöpft sind, unbeschadet eines allfälligen Guthabens auf einem Konto in anderer Währung.

44 Zwischenfinanzierung

SIX SIS kann dem Teilnehmer aufgrund eines besonderen Vertrages Zwischenfinanzierungen mit Laufzeiten bis zu höchstens einem Bankwerktag in in- und ausländischen Währungen gewähren.

45 Aufgehoben

L Kontrolle und Abstimmungen

46 Kontrollpflicht des Teilnehmers

- a) Der Teilnehmer hat jede Anzeige von Seiten SIX SIS sorgfältig zu prüfen und Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen. Telefonische Mitteilungen sind schriftlich zu bestätigen.
- b) Depot- und Kontoauszüge sind durch den Teilnehmer unverzüglich zu prüfen. Trifft bei SIX SIS innert dreissig Tagen seit Versand der Auszüge durch SIX SIS seitens des Teilnehmers keine Beanstandung ein, so gelten die dem Teilnehmer zugestellten Auszüge als von diesem genehmigt.

M Haftung

47 Haftung

- a) Jeder Schaden aus nicht gehöriger Erfüllung oder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch SIX SIS infolge Verlustes, Zerstörung oder wegen mangelhafter Übermittlung von Weisungen ist vom Teilnehmer selbst zu tragen, ausser es treffe SIX SIS ein Verschulden. Eine weitergehende Haftung aus irgendwelchen Rechtstiteln übernimmt SIX SIS nicht.
- b) Schäden, die als Folge nicht oder nicht richtig lesbarer, gefälschter oder missbräuchlicher Weisungen entstehen, sind vom weisungsgebenden Teilnehmer zu tragen. Die Verantwortung für die Authentizität, Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Weisungen trägt ausschliesslich der Teilnehmer, sofern SIX SIS kein Verschulden trifft.
- c) SIX SIS übernimmt keine Haftung für Schäden, wenn sie aus Gründen, die nicht sie zu vertreten hat, an der richtigen und zeitgerechten Erfüllung des Vertrages gehindert wurde. Für den aus Störungen, Verspätungen, Auslassungen, Irrtümern irgendwelcher Art und sonstigen Gründen entstandenen Schaden haftet SIX SIS nur, sofern SIX SIS ein Verschulden trifft.
- d) Ausgeschlossen ist insbesondere jede Haftung der SIX SIS für Schäden durch höhere Gewalt, Aufruhr, Krieg oder Naturereignisse sowie durch Funktionsstörungen (wie

Unterbrüchen, Verspätungen, sonstigen Fehlern u.a.) automatisierter, namentlich technischer oder elektronischer Systeme (wie der elektronischen Datenverarbeitung).

- e) SIX SIS haftet nicht für das Verhalten von durch sie beauftragten Dritten, wenn sie bei deren Auswahl, Instruktion und – sofern erforderlich – bei deren Überwachung die gebotene Sorgfalt gewahrt hat.
- f) SIX SIS übernimmt schliesslich keine Haftung für weitergehende Ansprüche namentlich auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder Verdienstausfall, nicht realisierten Einsparungen, Mehraufwendungen sowie Schaden aus Datenverlust, egal aus welchem Rechtsgrund.
- g) Für Bagatellfälle lehnt SIX SIS jede Haftung ab bis zu einem Schadensbetrag, den sie in einem Regelwerk gemäss Art. 10 dieser AGB festlegt.

N Retentions-, Pfand- und Verrechnungsrecht

48a Rückbehalts- (Retentions-) und Verwertungsrecht

- a) SIX SIS kann einem Depot gutgeschriebene Depotwerte zurückbehalten und nach freiem Ermessen verwerten, sofern eine Forderung gegen den Teilnehmer als Inhaber dieses Kontos fällig ist und diese Forderung aus der Verwahrung der Depotwerte oder aus Vorleistungen der SIX SIS für den Erwerb von Depotwerten herrührt.
- b) Das Rückbehalts- und Verwertungsrecht der SIX SIS erlischt, sobald die Depotwerte dem Depot eines anderen Teilnehmers gutgeschrieben werden.

48b Pfandrecht

SIX SIS steht an allen für den Teilnehmer als Eigenbestand verwahrten oder verbuchten Depotwerten ein Pfand- und Verwertungsrecht für ihre Ansprüche gegenüber dem Teilnehmer zu. Die Pfandklausel im mit dem Teilnehmer abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag gilt dabei als Vereinbarung zwischen Teilnehmer und SIX SIS im Sinne von Art. 26 Abs. 1 des Bucheffektengesetzes.

48c Verrechnungsrecht

SIX SIS ist berechtigt, die Saldi aller Konten des Teilnehmers, auf welche Währung sie immer lauten und unbesehen ihrer Fälligkeit, jederzeit zu verrechnen oder einzeln geltend zu machen.

O Anwendbares Recht, Gerichtsstand

49 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- a) Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen SIX SIS und ihren Teilnehmern, namentlich aus den AGB SIX SIS, aus dem Dienstleistungsvertrag, aus den Spezialverträgen sowie den Rules & Regulations gemäss Art. 10 AGB SIX SIS, ist schweizerisches Recht anwendbar, und zwar unter Ausschluss seiner Kollisionsregeln. Diese Rechtswahl gilt auch für sachenrechtliche Fragen, soweit eine Rechtswahl hierfür zulässig ist (vgl. Art. 104 ff. IPRG). Auf diese Rechtswahlklausel ist

im Übrigen Art. 4 Abs. 1 HWpUe anwendbar.

- b) Für alle Verfahrensarten und für alle Streitigkeiten aus den AGB SIX SIS, aus dem Dienstleistungsvertrag, aus den Spezialverträgen sowie den Rules & Regulations gemäss Art. 10 AGB SIX SIS ist das Handelsgericht in Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand. Zürich ist gleichzeitig Betreibungsort für SIX SIS-Teilnehmer mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz. SIX SIS hat indessen das Recht, den Teilnehmer beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder – im Falle von Teilnehmern mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz – bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

50 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- a) SIX SIS kann jederzeit Änderungen der AGB SIX SIS vornehmen.
- b) Die geänderten AGB SIX SIS werden den Teilnehmern eingeschrieben zugesandt. Die Änderungen der AGB SIX SIS gelten als vom Teilnehmer genehmigt, sofern der Teilnehmer nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der neuen AGB SIX SIS mittels eingeschriebenen Briefes Widerspruch erhebt. Die Änderungen treten gemäss den im Versand bekannt gegebenen Fristen in Kraft, frühestens aber 40 Tage nach Versand der geänderten AGB SIX SIS. Bei Widerspruch eines Teilnehmers gegen die Änderung der AGB SIX SIS ist SIX SIS berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Teilnehmer durch Mitteilung per eingeschriebenen Brief mit Wirkung per Inkrafttreten der neuen AGB SIX SIS zu kündigen.

P Übergangsbestimmungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1 Ad Art. 10: Weitere für den Teilnehmer verbindliche Regelwerke („Rules & Regulations“)

Für alle Teilnehmer gelten ab 1. Januar 2010 ausschliesslich die weiteren für die Teilnehmer verbindlichen Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB. Die Rechtsbeziehungen und Ansprüche zwischen SIX SIS und den Teilnehmern beurteilen sich in jeder Hinsicht und ungeachtet der Entstehung der Rechtsbeziehung oder eines Rechtsanspruches ausschliesslich nach dieser Version 2010 der AGB SIX SIS vom 1. Januar 2010 und den Regelwerken gemäss Art. 10 dieser AGB.

Anhang 1 A

Besondere Bestimmungen für Namenaktien mit aufgeschobenem oder aufgehobenem Titeldruck

1 Zugelassene Werte

Namenaktien schweizerischer Aktiengesellschaften (nachfolgend „Aktiengesellschaft“), für welche der aufgeschobene oder aufgehobene Titeldruck eingeführt bzw. die als Wertrechte ausgegeben worden sind (nachfolgend „Namenaktien“), können buchmässig in das SIX SIS-Girosystem aufgenommen und damit zu Bucheffekten werden, wenn zwischen SIX SIS und der betreffenden Aktiengesellschaft eine Vereinbarung vorliegt.

2 Rechtsgrundlagen und -ansprüche

- a) Die Verbuchung der Bestände bei SIX SIS erfolgt im Auftragsverhältnis, indem als Dienstleistung ein zentrales Buchungssystem in Bezug auf Namenaktien geführt wird.
- b) In Ermangelung körperlicher Aktientitel bezüglich der in SIX SIS buchmässig geführten entsprechenden Bucheffekten besteht keine Miteigentum begründende Sammelverwahrung.
- c) Die Verbuchung bei SIX SIS begründet keine Rechtsansprüche des Teilnehmers bzw. dessen Kunden an Namenaktien bzw. den entsprechenden Bucheffekten, sondern setzt vielmehr voraus, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden gestützt auf gültige Erwerbstitel im Umfang der verbuchten Bestände Bucheffekten rechtmässig zustehen. Die Verbuchung bei SIX SIS gestattet nur einen den Buchungsaufträgen des Teilnehmers entsprechenden Bestandesnachweis.
- d) An und aus den verbuchten Bucheffekten bzw. Namenaktien bestehen ungeachtet der Verbuchung ausschliesslich die sich aus Gesetz und Statuten ergebenden Rechte gegenüber der Aktiengesellschaft.
- e) Die Auslieferung körperlicher Aktientitel bzw. Zertifikate richtet sich nach Art. 35 Allgemeine Geschäftsbedingungen.

3 Einlieferungen

- a) SIX SIS nimmt keine (körperlichen) Aktientitel bzw. als Zertifikate verbrieften Namenaktien entgegen.
- b) Namenaktien können bei SIX SIS erst eingebucht werden, nachdem allfällig vorhandene (körperliche) Aktientitel bzw. Zertifikate annulliert worden sind. Letztere sind zu diesem Zweck bei der Aktiengesellschaft, nicht jedoch bei SIX SIS einzuliefern.

4 Buchführung

- a) SIX SIS führt den Bestand der auf Namenaktien basierenden Bucheffekten gesamthaft pro Teilnehmer und pro Aktiengattung. Dabei wird pro Teilnehmer namentlich zwischen folgenden Sammelbeständen unterschieden:
Mit dem Sammelbestand „Disponibler Bestand“ wird der Bestand aller von den bishe-

rigen Aktionären veräusserten oder umzuschreibenden und noch nicht auf einen Neuerwerber eingetragenen Namenaktien geführt. Die Aktien verbleiben beim Teilnehmer im „Disponiblen Bestand“, bis sie entweder in den „Eingetragenen Bestand“ oder in den „Disponiblen Bestand Statisch“ bzw. „SIX SIS-Nominee“ übertragen worden sind.

Mit dem Sammelbestand „Disponibler Bestand Statisch“ bzw. „SIX SIS-Nominee“ wird der Gesamtbestand derjenigen Dispostücke erfasst, für die auch nach Ablauf einer bestimmten Frist kein Eintragungsgesuch auf einen Neuerwerber gestellt worden ist.

Mit dem Sammelbestand „Eingetragener Bestand“ wird der Bestand von Namenaktien erfasst, bezüglich welcher der Eintrag des Teilnehmers bzw. dessen Kunden im Aktienregister vollzogen ist. Die pro Teilnehmer bei SIX SIS verbuchten Bestände umfassen nicht nur die dem Teilnehmer selbst gehörenden Bestände, sondern auch die beim Teilnehmer buchmässig geführten Kundenbestände.

- b) Die Verbuchung bei SIX SIS erfolgt rein mengenmässig. SIX SIS erhält keine Kenntnis der Namen der Aktionäre (Bankkunden).

5 Verfügungen

- a) Die Verbuchungen bei SIX SIS erfolgen ausschliesslich aufgrund und nach Massgabe der Aufträge des Teilnehmers und Meldungen der Aktiengesellschaften.
- b) Der Teilnehmer beauftragt und bevollmächtigt SIX SIS, jeweils mit den Umbuchungsaufträgen für die entsprechenden Aktien bzw. Bucheffekten in seinem Namen die Umbuchung bzw. Gutschrift zugunsten des begünstigten Teilnehmers vorzunehmen und der Aktiengesellschaft anzuzeigen.
- c) Im Übrigen sorgt der Teilnehmer selbst dafür, dass die Einbuchungs-, Umbuchungs- und Ausbuchungsaufträge der materiellen Berechtigung an den Namenaktien bzw. Bucheffekten entsprechen und insbesondere die gesetzlichen, statutarischen und vertraglichen Übertragungsvorschriften eingehalten werden. SIX SIS nimmt keine diesbezügliche Prüfung vor.

6 Auslieferungen und Rückzüge

- a) Eine allfällige Auslieferung von körperlichen Aktientiteln bzw. Zertifikaten durch die Aktiengesellschaft setzt den entsprechenden Ausbuchungsauftrag des Teilnehmers an SIX SIS voraus.
- b) Der Teilnehmer kann gemäss Art. 24b Allgemeine Geschäftsbedingungen jederzeit den Rückzug aus dem SIX SIS-Bestand verlangen. Er ist gegebenenfalls selber dafür verantwortlich, dass dem Aktionär durch die Aktiengesellschaft für die ausgebuchten Aktien körperliche Aktientitel bzw. Zertifikate ausgeliefert werden.

7 Bescheinigungen und Kontrollen

SIX SIS bestätigt erfolgte Neueinbuchungen, Umbuchungen und Rückzüge umgehend den davon betroffenen Teilnehmern sowie allenfalls auch der betreffenden Aktiengesellschaft.

8 Abstimmung der Bestände

SIX SIS stimmt die Bestände der Teilnehmer regelmässig mit den Aktiengesellschaften ab.

9 Verantwortung

SIX SIS ist – vorbehaltlich Art. 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen – nur verantwortlich für die richtige Verbuchung gemäss den Einbuchungs- und Verfügungsaufträgen des Teilnehmers. Sie übernimmt keine Haftung dafür, dass dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden Namenaktien bzw. entsprechende Bucheffekten im Umfang der verbuchten Bestände auch wirklich rechtmässig zustehen.

Anhang 1 B

Besondere Bestimmungen für die Führung von auf Namenaktien basierenden Bucheffektenbeständen „Dispo SIX SIS-Nominee“

1 Gegenstand

SIX SIS offeriert als Dienstleistung gegenüber Gesellschaften und Teilnehmern im Rahmen des SIX SIS-Namenaktienmodells (Anhang 1A) das SIX SIS-Nominee-Modell. SIX SIS teilt den Teilnehmern in geeigneter Form mit, welche Gesellschaften dem SIX SIS-Nominee-Modell beigetreten sind.

2 Teilnahme

Es steht den Gesellschaften frei, die von SIX SIS offerierte Dienstleistung der Führung von Sammelkonti „Disponibler Bestand SIX SIS-Nominee“ in Anspruch zu nehmen. Wählt die Gesellschaft diese Dienstleistung, gelten dafür die nachfolgenden Bestimmungen.

3 Bestandesführung

Die Bestandesführung erfolgt global pro Teilnehmer. Zu- und Abgänge werden den Gesellschaften täglich für alle Teilnehmer gesamthaft auf Nettobasis sowie auf Einzeltransaktionsbasis mitgeteilt. Zu- und Abgänge sind nur in Verbindung mit dem eigenen Disponiblen Bestand des jeweiligen Teilnehmers möglich.

4 Auslieferungen und Rückzüge

SIX SIS-Nominee-Stücke können als solche nicht ausgedruckt und ausgeliefert werden.

5 Gestrichen

6 Information über die Aktionärsstruktur

Die Gesellschaften haben ein legitimes Interesse, eine gewisse Transparenz über ihr Aktionariat zu erhalten. Das gilt auch für SIX SIS-Nominee-Stücke. Teilnehmer, die einen SIX SIS-Nominee-Bestand führen, sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Bankgeheimnis) verpflichtet, den Gesellschaften auf Anfrage wenigstens folgende Informationen zu liefern:

Aktienbestände der einzelnen Kundendepots zwischen	Anzahl Depots	Anzahl Aktien
1 bis 1000 *)	A	B
1001 bis 10000 *)	C	D
10001 bis 50000 *)	E	F
Mehr als 50000 *)	G	H
Total wovon:	U	V
Kunden mit Domizil Schweiz	W	X
Kunden mit Domizil Ausland	Y	Z

*) so genannte Parameter oder Depotstufen

Die vier Parameter (Depotstufen) können von den Gesellschaften individuell festgelegt werden. **Sobald aufgrund der Depotstruktur Rückschlüsse auf Kunden möglich wären, muss die Bank jene Angaben verweigern.** Allfällige weitere Angaben können unter Beachtung dieses Grundsatzes zwischen der Gesellschaft und der einzelnen Bank bilateral abgesprochen werden.

Anhang 2

Besondere Bestimmungen für die Abwicklung von Eurex-Transaktionen

1 Zulassung

Der Teilnehmer der SIX SIS kann seine Transaktionen, welche er als Clearing-Mitglied der Eurex (European Exchange) tätigt, über SIX SIS abwickeln, sofern er im Besitz einer „Clearing-Lizenz“ der Eurex ist.

2 Eurex-Depot

SIX SIS eröffnet für jedes Clearing-Mitglied der Eurex ein Eurex-Depot. In diesem Eurex-Depot werden Depotwerte zur Erfüllung von Margenerfordernissen sowie Basiswerte zur Serendeckung von Short Calls hinterlegt. Es wird im Namen des Teilnehmers geführt. Die Verwaltung der Depotwerte erfolgt durch SIX SIS entsprechend deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3 Einlieferungen

In das Eurex-Depot können nur Valoren eingeliefert werden, die von der Eurex als „Collateral“ anerkannt und bezeichnet werden. Einbuchungen auf das Eurex-Depot kann nur der Teilnehmer selbst mittels DFP-Auftrag veranlassen.

4 Rückzüge

Aufträge zum Rückzug von Valoren aus dem Eurex-Depot nimmt SIX SIS ausschliesslich von Eurex wie folgt entgegen:

- a) Für ordentliche Rückzüge aus dem Eurex-Depot an ein anderes Depot des Teilnehmers

erstellt das Clearing-Mitglied den Auftrag und übergibt ihn Eurex. Diese prüft den Auftrag und leitet ihn, falls sie damit einverstanden ist, an SIX SIS zur Ausführung weiter.

- b) Sobald bei einer Agent-Position ein Basiswert nicht mehr als Seriendeckung benötigt wird, veranlasst die Eurex, dass der Basiswert vom Eurex-Depot wieder freigegeben wird.
- c) Im Falle eines „Defaults“ des Clearing-Mitglieds gegenüber Eurex kann die Eurex durch eine Transaktion die Lieferung aller im Eurex-Depot des Clearing-Mitglieds verbuchten Depotwerte auf das Depot der Eurex bei SIX SIS veranlassen.

5 Bescheinigungen

SIX SIS orientiert sowohl den betreffenden Teilnehmer wie die Eurex über sämtliche Transaktionen, die über sein Eurex-Depot abgewickelt werden.

6 Gebühren (Preise)

SIX SIS belastet den Teilnehmer für sämtliche Transaktionen, welche über das Eurex-Depot abgewickelt werden.

7 Haftung der SIX SIS

SIX SIS ist – vorbehaltlich Art. 9 Allgemeine Geschäftsbedingungen – nur verantwortlich für die richtige Verbuchung und Verwahrung gemäss den Instruktionen des Teilnehmers bzw. der Eurex. Für falsche oder fehlerhafte Verfügungsaufträge zu Lasten des Eurex-Depots übernimmt SIX SIS keinerlei Verantwortung.

8 Verhältnis zwischen Eurex und Teilnehmer

Das Verhältnis zwischen den Teilnehmern, die von der Eurex als Clearing-Mitglieder zugelassen sind, und der Eurex richtet sich im Übrigen nach den Eurex-Rules und Regulations.

Anhang 3

Besondere Bestimmungen für die SIX Swiss Exchange-Kautionsdepots

1 Sub-Account for external Entities

SIX SIS kann für Mitglieder der SIX Swiss Exchange AG ein Depot unter der Bezeichnung „Sub-Account for external Entities“ mit der Unterbezeichnung „SWX“ eröffnen. In diesem Depot werden Effekten als Kautions für Vermögensschäden aus nicht oder nur teilweise erfüllten Verpflichtungen aus Effekengeschäften zwischen den Mitgliedern der SIX Swiss Exchange AG sowie als Garantie für die von SIX Swiss Exchange AG verhängten Bussen hinterlegt. Es wird im Namen des Teilnehmers geführt. Die Verwaltung der Effekten erfolgt durch SIX SIS entsprechend deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2 Einlieferungen

In das SIX Swiss Exchange Kautionsdepot können nur Effekten eingeliefert werden, die von

SIX Swiss Exchange AG als „Collateral“ anerkannt und bezeichnet werden. Einbuchungen auf das Kautionsdepot kann nur der Teilnehmer selbst mittels DFP-Auftrag veranlassen.

3 Rückzüge

Aufträge zum Rückzug von Effekten aus dem SIX Swiss Exchange Kautionsdepot nimmt SIX SIS ausschliesslich von SIX Swiss Exchange AG entgegen. Der Teilnehmer erstellt den Rückzugsauftrag und übergibt ihn der Clearing-Abteilung der SIX Swiss Exchange AG. Diese prüft den Auftrag und leitet ihn, falls sie damit einverstanden ist, an SIX SIS zur Ausführung weiter.

Anhang 4

Vorübergehender technischer buchmässiger Unterbestand an Depotwerten bei Bestandesführung in anderen Depotstellen („drawing from the pool“)

- a) Die für die Abwicklung und Verwahrung gemäss Art. 6 zugelassenen Depotwerte, die nicht bei SIX SIS selbst geführt und verwahrt werden, führt oder verwahrt SIX SIS bei geeigneten Depotstellen gemäss Art. 25. Die Bestandesführung und allenfalls Verwahrung bei anderen Depotstellen als SIX SIS erfolgt dabei in der Regel pro Depotwert in Sammelverwahrung. Die Sammelverwahrung erfolgt im Namen der SIX SIS aber auf Rechnung der Teilnehmer, die entsprechende Depotwerte in ihrem Bestand bei SIX SIS aufweisen.
- b) Giroaufträge von Teilnehmern über bei Depotstellen gemäss lit. a) geführte Depotwerte zu Gunsten von Empfängern, die keine Teilnehmer sind, werden durch Ausbuchung im Depot des Teilnehmers und Ausbuchung im entsprechenden Sammelbestand der SIX SIS bei dieser Depotstelle ausgeführt. Wo es Vorgaben oder Marktusanzen erfordern, erfolgt zur Gewährleistung einer zeitgerechten Abwicklung die Ausbuchung bei DVP-Giroaufträgen im bei der entsprechenden Depotstelle gemäss lit. a) verfügbaren sammelverwahrten Bestand der SIX SIS am Abwicklungstag. Dies gilt auch dann, wenn der Teilnehmer, der diesen Giroauftrag aufgrund voravisierter Eingänge von Depotwerten erteilt, bei SIX SIS infolge nicht zeitgerechten Einganges nicht über genügend Bestand verfügt. Es kann dadurch in Abweichung von Art. 37 a dieser AGB ausnahmsweise und vorübergehend zu einem technischen buchmässigen Unterbestand des im Namen der SIX SIS bei der Depotstelle geführten sammelverwahrten Bestandes gegenüber der Gesamtheit der bei SIX SIS für die Teilnehmer geführten sammelverwahrten Bestände des entsprechenden Depotwerts kommen. Dieser Vorgang wird als „drawing from the pool“ oder allgemeiner als „shortfall“ bezeichnet. Soweit bei der Depotstelle gemäss lit. a) kein genügender verfügbarer Bestand gemäss lit. e) vorhanden ist, behält SIX SIS den Giroauftrag während einer gewissen Frist pendent, welche in einem der Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB festgehalten ist.
- c) Soweit der bei der Depotstelle gemäss lit. a) für SIX SIS verfügbare sammelverwahrte Bestand gemäss lit. e) die Ausführung von Giroaufträgen erlaubt und keine zwingenden rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, werden die Giroaufträge auch während eines Unterbestandes in ihrer zeitlichen Abfolge abgewickelt.
- d) Der Teilnehmer, dessen DVP-Giroauftrag den Unterbestand verursacht hat, hat sein

Depot sofort auszugleichen und haftet SIX SIS sowie den übrigen betroffenen Teilnehmern für allen aus dem Unterbestand und dessen Beseitigung entstehenden Schaden. SIX SIS ist ermächtigt, jederzeit auf Kosten dieses Teilnehmers alle ihr geeignet scheinenden Massnahmen (SLB, Buy-in usw.) zu ergreifen. Bis zum Ausgleich des Depots verbleibt die im Zuge der Abwicklung eingehende Zahlung in einem separaten Konto („Suspense Account“) zur Verfügung der SIX SIS. Im Falle eines Buy-in verwendet SIX SIS diese Zahlung zur Ersatzbeschaffung des Depotwerts. Kann SIX SIS die zum Ausgleich benötigten Depotwerte nicht beschaffen, steht die entsprechende Zahlung anteilmässig zur Verfügung der Teilnehmer, deren Bestände im entsprechenden Depotwert durch den Unterbestand anteilmässig verringert werden.

- e) SIX SIS kann, nach Zustimmung des Verwaltungsrates, mit Teilnehmern, welche diesbezüglich zwingenden rechtlichen Bestimmungen unterstehen (z.B. ausländische Zentralverwahrer) vereinbaren, dass zur Ausführung von DVP-Giroaufträgen in jedem Fall die entsprechenden Depotwerte so frühzeitig auf ihrem Depot bei SIX SIS zur Verfügung stehen müssen, damit diese eine festgesetzte Dauer vor dem Abwicklungszeitpunkt durch SIX SIS für die Ausführung des Auftrags blockiert werden und somit bis zur Abwicklung auf dem Depot des Teilnehmers verbleiben. Solche Teilnehmer können daher keinen Unterbestand im oben beschriebenen Sinne verursachen. Ihre Depotwertbestände stehen zur Deckung von Unterbeständen nicht zur Verfügung und SIX SIS hält zu jeder Zeit einen genügenden Bestand an entsprechenden Depotwerten bei Depotstellen gemäss lit. a), um allen Ansprüchen solcher Teilnehmer gerecht zu werden. Die Giroaufträge solcher Teilnehmer können jederzeit ausgeführt werden.
- f) Die Einzelheiten im Zusammenhang mit Unterbeständen, wie in diesem Anhang beschrieben, werden in einem der Regelwerke gemäss Art. 10 dieser AGB festgelegt.
- g) Teilnehmer, welche nicht Teilnehmer im Sinne von lit. e) hiervor sind, erklären sich einverstanden, jederzeit, insbesondere auch im Falle eines Konkurses der SIX SIS, auf die Absonderung, Aussonderung sowie Auslieferung von Depotwerten insoweit und solange zu Gunsten von Teilnehmern gemäss lit. e) hiervor zu verzichten, als letzteren in der Folge eines technisch bedingten Unterbestandes im entsprechenden Depotwert im Sinne von lit. b) im entsprechenden Depotwert im Sinne dieses Anhangs unbefriedigte Absonderungs-, Aussonderungs- sowie Auslieferungsansprüche gegenüber SIX SIS und deren Depotstellen zustehen.

SIX SIS AG

Dienstleistungsvertrag der SIX SIS

Vom : November 2008

VERTRAG

zwischen

SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten (nachstehend "SIX SIS" genannt)
einerseits

und

(nachstehend "Teilnehmer" genannt)
andererseits

betreffend
Dienstleistungsvertrag

Einleitung

Die SIX SIS ist eine nach schweizerischem Aktienrecht konstituierte Unternehmung mit Sitz in Olten (Schweiz), welche gemäss einem Entscheid der Eidgenössischen Bankenkommision (EBK) über eine Betriebsbewilligung als Bank verfügt und von der EBK und der Schweizerischen Nationalbank (SNB) beaufsichtigt wird.

1. Zweck, anzuwendende Bestimmungen

Mit Abschluss dieses Vertrages zwischen der SIX SIS und dem Teilnehmer bekundet dieser seine Absicht, die Dienstleistungen der SIX SIS im Rahmen ihres Effektengirosystems und weitere Dienstleistungen der SIX SIS zu benützen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der SIX SIS und des Teilnehmers sind in diesem Dienstleistungsvertrag, in Spezialverträgen, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie in den Rules & Regulations gemäss Art. 10 AGB der SIX SIS festgelegt. Dieser Dienstleistungsvertrag, die Spezialverträge, die AGB sowie die Rules & Regulations (gesamthaft "Dokumente" genannt) bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag, der die Rechtsbeziehungen zwischen der SIX SIS und ihren Teilnehmern regelt. Beide Parteien anerkennen hiermit, in diesen einheitlichen Vertrag einzutreten, im Bewusstsein, dass die Vertragsbeziehungen durch die vorerwähnten Dokumente und die künftigen Anpassungen geregelt sind und zusammen einen einheitlichen Vertrag bilden.

2. Depot- und Kontoführung

Die SIX SIS führt Depots und Geldkonti für die Teilnehmer.

3. Sammelverwahrung

Die SIX SIS verwahrt die ihr eingelieferten Titel gesamthaft in geeigneten Räumen bei sich oder von ihr ausgewählten Depotstellen grundsätzlich in Sammelverwahrung, d.h. getrennt nach Titelgattung und innerhalb dieser vermischt nach Teilnehmern. Dem Teilnehmer bzw. dessen Kunden steht an sammelverwahrten Titeln derselben Gattung ein Miteigentumsrecht im Verhältnis der für ihn verwahrten Titel zum Gesamtbestand der betreffenden Gattung zu.

An Globalurkunden steht den Depotkunden des Teilnehmers oder bei Eigenbeständen dem Teilnehmer entsprechend den jeweiligen Anleihebedingungen Miteigentum im Verhältnis der von ihnen erworbenen Anteile zu.

4. Verbuchung

In Bezug auf Effekten, für die keine körperlichen Titel ausgestellt werden (Wertrechte), übernimmt die SIX SIS im Auftragsverhältnis mit dem Emittenten solcher Effekten die buchmässige Führung der Bestände pro Teilnehmer.

Der Teilnehmer beauftragt und bevollmächtigt die SIX SIS hiermit dazu, solche Wertrechte umzubuchen und dabei in seinem Namen die nötigen Rechtshandlungen vorzunehmen. Diese Bevollmächtigung gilt gleichzeitig als generelle Zessionsermächtigung des Teilnehmers an die SIX SIS, die für solche Umbuchungen nötigen Zessionen vornehmen zu können.

5. Verwaltung

Die SIX SIS übernimmt jene Verwaltungsaufgaben, die in den AGB sowie in den Rules & Regulations gemäss Art. 10 der AGB der SIX SIS festgehalten sind. Andere Verwaltungshandlungen obliegen dem Teilnehmer selbst.

6. Abwicklung

Einlieferungen und Verfügungen über verwahrte bzw. verbuchte Bestände und Auslieferungen erfolgen nach den AGB der SIX SIS sowie den Rules & Regulations gemäss Art. 10 der AGB der SIX SIS.

In Bezug auf Effekten, die in Form von Sammel- oder Globalurkunden verwahrt werden oder die buchmässig geführt werden, ist die SIX SIS für die Verbuchung der Transaktionen besorgt.

7. Kosten

Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Preise der SIX SIS nach Massgabe der AGB und darauf basierender Ansätze zu bezahlen und ermächtigt die SIX SIS, sie direkt seinem Konto zu belasten.

8 Mitteilungen

Die Parteien sind gegenseitig verpflichtet, Änderungen ihrer Firma sowie der Adresse umgehend schriftlich bekannt zu geben. Mitteilungen gelten als erfolgt, wenn sie bei der letzten vom SIX SIS-Teilnehmer der SIX SIS bekannt gegebenen Adresse (Porti, Telefax, Telefon, Telex oder E-Mail) angekommen sind.

9 Pfand- und Retentionsrecht

Der Teilnehmer anerkennt ausdrücklich das Pfand- und Retentionsrecht der SIX SIS gemäss Art. 48 der AGB der SIX SIS. Diese Ziff. 9 des Dienstleistungsvertrages gilt somit zugleich als allgemeiner Pfandvertrag im Sinne der vorerwähnten AGB-Bestimmung.

10 Weitere Bestimmungen

Abänderungen und Ergänzungen dieses Dienstleistungsvertrages sind nur in schriftlicher Form gültig.

Beiden Parteien ist es, mit Ausnahme anders lautender, im vorliegenden Vertrag, in den AGB der SIX SIS oder in einer der in den Regelwerken gemäss Art. 10 der AGB der SIX SIS enthaltenen Bestimmungen, untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung der anderen Partei in Schriftform dieses Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis auf Dritte zu übertragen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Gültigkeit dieses Dienstleistungsvertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzen, die auch dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksam oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Bei Widersprüchen oder Auslegungsfragen zwischen den verschiedenen Sprachversionen dieses Dienstleistungsvertrages sowie der weiteren in Art. 1 dieses Dienstleistungsvertrages erwähnten Dokumente ist die deutsche Version massgebend.

11 Dauer dieses Vertrages

Der Vertrag gilt auf unbestimmte Dauer. Sowohl der Teilnehmer als auch die SIX SIS können ihn jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende jeden Monats kündigen. Die Kündigung hat schriftlich mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen der SIX SIS und ihren Teilnehmern, namentlich aus diesem Dienstleistungsvertrag, den AGB der SIX SIS, aus den Spezialverträgen sowie den Rules & Regulations gemäss Art. 10 der AGB der SIX SIS ist schweizerisches Recht anwendbar und zwar unter Ausschluss seiner Kollisionsregeln. Diese Rechtswahl gilt auch für sachrechtliche Fragen, soweit eine Rechtswahl hierfür zulässig ist (vgl. Art. 104 ff. IPRG).

Für alle Verfahrensarten und für alle Streitigkeiten aus diesem Dienstleistungsvertrag, den AGB der SIX SIS, aus den Spezialverträgen sowie den Rules & Regulations gemäss Art. 10 der AGB der SIX SIS ist das Handelsgericht in Zürich ausschliesslicher Gerichtsstand. Zü-

rich ist gleichzeitig Betreuungsort für SIX SIS-Teilnehmer mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz. Die SIX SIS hat indessen das Recht, den SIX SIS-Teilnehmer beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder – im Falle von SIX SIS-Teilnehmer mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz – bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

SIX SIS AG

Reglement für Securities Lending and Borrowing

Vom : November 2008

1 Ausgangslage

SIX SIS bietet im Rahmen des von ihr betriebenen Wertschriften- und Wertrechte-Clearing- und Verwahrungssystems (SECOM) ihren Teilnehmern die Möglichkeit, Wertschriften und Wertrechte (Wertschriften) gegen eine Kommission auszuleihen und/oder gegen Sicherstellung zu borgen (Securities Lending and Borrowing, "SLB").

2 Zweck

Das Securities Lending and Borrowing Reglement (SLB-Reglement) regelt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer am SLB sowie dessen Abwicklung.

3 Voraussetzungen zur Teilnahme am SLB

Als Wertschriften ausleihende Partei (Lender) und/oder als Wertschriften borgende Partei (Borrower) kann erst auftreten, wer den Securities Lending and Borrowing Vertrag (SLB-Vertrag) unterzeichnet hat. Das SLB-Reglement bildet integrierenden Bestandteil des SLB-Vertrages.

Borrower müssen zudem einen Pfandvertrag abschliessen.

4 Parteien

Die am SLB von SIX SIS beteiligten Parteien sind:

Lender und Borrower

- Die gemäss Art. 3 zum SLB zugelassenen Teilnehmer können als Lender und/oder als Borrower von Wertschriften auftreten.

SIX SIS

- SIX SIS wickelt das SLB ab, und zwar als Principal, d.h. sie borgt und verleiht Titel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

5 Änderungen und Ergänzungen des SLB-Reglementes

SIX SIS behält sich vor, das SLB-Reglement jederzeit anzupassen oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden 20 Kalendertage nach Mitteilung wirksam, sofern der SLB-Teilnehmer die Änderungen oder Ergänzungen nicht innerhalb einer zehntägigen Frist durch schriftliche Mitteilung ablehnt.

Die Ablehnung von Änderungen oder Ergänzungen des SLB-Reglementes bewirkt die fristlose Kündigung des SLB-Vertrages. Im Übrigen richtet sich die Vertragsauflösung nach den Bestimmungen des SLB-Vertrages.

6 Regelwerke gemäss Ziff. 10 AGB

Die jeweils gültigen Bestimmungen in den Regelwerken gemäss Ziff. 10 AGB, welche SLB betreffen, bilden integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

7 Ausleihfähige Wertschriften und Kredit-Limiten

Zur Ausleihe fähig sind grundsätzlich alle Arten von Wertschriften. Über die Ausleihfähigkeit einzelner Wertschriften nach Art und Menge entscheidet allein SIX SIS, allenfalls auf Antrag eines Teilnehmers. Ein Ausschluss bestimmter Wertschriften vom SLB kann beispielsweise im Hinblick auf Ereignisse mit weitreichenden Konsequenzen erfolgen (z.B. Fusionen, Liquidationen).

Sobald der Lender für die Teilnahme an einer Generalversammlung bei SIX SIS eine Bestandesbescheinigung bestellt hat, erlischt die Ausleihfähigkeit der betreffenden Aktien.

SIX SIS legt die Kredit-Limite für den Borrower fest.

8 Ausleihdauer

Die Ausleihe von Wertschriften erfolgt sowohl zwischen dem Lender und SIX SIS als auch zwischen SIX SIS und dem Borrower auf unbestimmte Zeit.

9 Crossborder SLB

SIX SIS bestimmt, mit welchen Ländern Crossborder SLB möglich ist. Für einzelne Länder können spezielle Vorschriften (Marktusanzen) zur Anwendung gelangen, die den Bestimmungen des SLB-Reglementes vorgehen.

A Lending

10 Automatic Lending (Automatisches Ausleihen)

Aufgrund des SLB-Vertrages für Automatic Lending eröffnet SIX SIS dem Teilnehmer ein Lending-Depot.

Der Lender hat jederzeit das Recht, diejenigen Wertschriften, die er zur Ausleihe zur Verfügung stellen will, von seinem Ordinary-Depot auf sein Lending-Depot zu übertragen.

Die Gesamtheit der in den Lending-Depots vorhandenen Wertschriften bildet den für das Lending zur Verfügung stehenden Wertschriftenbestand (Lendingpool).

Nach dem Übertragen der Position in das Lending-Depot ist SIX SIS ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertschriften zu borgen.

Die Wertschriften können nach Rückübertragung vom Lending-Depot ins Ordinary-Depot jederzeit für eigene Lieferungen des Teilnehmers verwendet werden. Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, soweit die Wertschriften ausgeliehen oder für provisorische Borrowings (Art. 13 und 19) gesperrt sind.

11 On Demand Lending (Ausleihen auf Anfrage)

Aufgrund des SLB-Vertrages für On Demand Lending eröffnet SIX SIS dem Teilnehmer ein Lending-Depot.

Zeichnet sich ab, dass der Bedarf an zu borgenden Wertschriften die Bestände des Lending-pools übersteigt, werden nach freier Auswahl von SIX SIS Teilnehmer für ein Lending angefragt, die den SLB-Vertrag als On Demand Lender unterschrieben haben, sofern sie in den bezeichneten Ordinary-Depots über einen von SIX SIS festgelegten Mindestbestand der gesuchten Wertschriften verfügen.

Will der On Demand Lender Wertschriften zum Lending anbieten, muss er sie nach der Anfrage in sein Lending-Depot übertragen. SIX SIS ist nicht verpflichtet, angebotene Wertschriften zu borgen. Falls angebotene Wertschriften durch SIX SIS nicht geborgt werden und nicht für provisorische Borrowings gesperrt sind (Art. 19), kann der On Demand Lender sofort wieder über die Wertschriften verfügen. SIX SIS schuldet für angebotene oder gesperrte, aber in der Folge nicht geborgte Wertschriften keine Kommission.

12 Lender On Loan Account

Sämtliche ausgeliehenen Wertschriften werden im On Loan Account des Lenders ausgewiesen.

B Borrowing

13 Conditional Borrowing (Automatisches Borgen)

Aufgrund des SLB-Vertrages für Conditional Borrowing bezeichnet der Teilnehmer einzelne oder alle seine Ordinary-Depots, für welche er ein automatisches Borgen wünscht. Ist eine Lieferung aus einem zum Conditional Borrowing bezeichneten Depot mangels Wertschriftenbestand nicht ausführbar, initiiert SIX SIS ohne weiteres ein provisorisches Borrowing, sofern das Collateral ausreicht und entsprechende Wertschriften in den Lending-Depots zur Verfügung stehen. Der Teilnehmer hat aufgrund des Dauerauftrages für Conditional Borrowing keinen Anspruch auf den Abschluss eines Borrowings.

Am Ende jedes Werktages werden provisorische Borrowings, die nicht durch Wertschrifteneingänge ausgeglichen sind, zu definitiven Borrowings. Nur definitive Borrowings sind kommissionspflichtig (Art. 26).

14 Mandatory Borrowing (Borgen auf Anfrage)

Aufgrund des SLB-Vertrages für Mandatory Borrowing kann der Teilnehmer für jede einzelne Transaktion angeben, in welchem Umfang Wertschriften geborgt werden sollen, selbst wenn genügend Wertschriftenbestand auf dem Ordinary-Depot für die Lieferung vorhanden ist. Ein Borrowing wird von SIX SIS gewährt, sofern das Collateral ausreicht und entsprechende Wertschriften in den Lending-Depots zur Verfügung stehen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf den Abschluss eines Borrowings.

15 Borrower Liability Account

Sämtliche geborgten Wertschriften werden im Borrower Liability Account ausgewiesen.

16 Collateral

Die Ausleihe von SIX SIS an den Borrower erfolgt immer gegen Sicherstellung (Collateral).

Als Sicherheiten werden ausschliesslich Bareinlagen, an einer anerkannten Börse oder an einem repräsentativen Markt gehandelte Wertschriften sowie Standby Letters of Credit oder Garantien von erstklassigen Banken mit Hauptsitz in OECD-Ländern akzeptiert.

Die Wertschriften stehen dem Borrower für die Erfüllung von Lieferverpflichtungen erst zur Verfügung, nachdem das Collateral bei SIX SIS bestellt ist. Bei der Sicherstellung durch einen Standby Letter of Credit oder eine Bankgarantie muss SIX SIS im Besitz einer entsprechenden Garantieerklärung sein.

Das Collateral haftet SIX SIS gesamthaft für sämtliche Verpflichtungen des Borrowers und soll jederzeit mindestens den Rückerstattungsanspruch bzw. den aktuellen Marktwert der ausgeliehenen Wertschriften, die Vermögensrechte (Art. 22.2), inkl. Marchzinsen, und die aufgelaufenen Kommissionen (Art. 26) sowie die jeweils gültigen Margen gemäss Product-Guide abdecken (Deckungsbetrag). Der Deckungsbetrag und der Wert des Collaterals werden von SIX SIS aufgrund aktueller Kurse täglich neu berechnet. Sobald eine Unterdeckung entsteht, weil der Wert des Collaterals gesunken oder der Kurs der ausgeliehenen Wertschriften gestiegen ist, ist der Borrower zum Nachschuss verpflichtet. Wird infolge des Abrufes eines Nachschusses (Margin Call) nicht innert 24 Stunden Nachdeckung geleistet, hat SIX SIS das Recht, jedoch nicht die Pflicht, die ausgeliehenen Wertschriften teilweise oder ganz zurückzurufen und/oder bestellte Sicherheiten zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten.

Übersteigt der Wert des Collaterals den Deckungsbetrag, kann der Borrower über die überschüssigen Sicherheiten frei verfügen.

Über die Anlage und Verzinsung von Bareinlagen wird im Einzelfall eine Vereinbarung getroffen. Der Borrower trägt alle wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das Guthaben von SIX SIS aufgrund behördlicher Massnahmen treffen können.

Die Bestimmungen des Pfandvertrages gelten, soweit im jeweils gültigen SLB-Reglement und im ProductGuide nichts Abweichendes vorgesehen ist.

C Abwicklung

17 Geschäftsgeheimnis

Das SLB erfolgt anonym, d.h. eine Zuordnung zwischen einzelnen Lendern und Borrowern ist nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang werden Lender und Borrower auf das Bank- bzw. Geschäftsgeheimnis verwiesen, das SIX SIS grundsätzlich nicht erlaubt, ihre Kunden Dritten bekannt zu geben.

18 Selektionsmethoden

18.1 Selektion beim Automatic Lending

Die Lender werden in die folgenden vier Klassen eingeteilt:

Klasse A: Marktwert des betreffenden Titels übersteigt Schweizer Franken (CHF) 5 Mio. und Marktwert des Lending-Depots liegt über CHF 50 Mio.

Klasse B: Marktwert des betreffenden Titels übersteigt CHF 5 Mio. und Marktwert des Lending-Depots liegt unter CHF 50 Mio.

Klasse C: Marktwert des betreffenden Titels liegt unter CHF 5 Mio. und Marktwert des

Lending-Depots liegt über CHF 50 Mio.

Klasse D: Marktwert des betreffenden Titels liegt unter CHF 5 Mio. und Marktwert des Lending-Depots liegt unter CHF 50 Mio.

Die Auswahl der Lender erfolgt pro Transaktion in der Reihenfolge der Klassen A-B-C-D. Lender einer nachgeordneten Klasse werden erst berücksichtigt, wenn die ausleihbaren Wertschriftenbestände aller Lender der vorgehenden Klasse für die Befriedigung eines Borrowingbedarfes nicht ausreichen.

Innerhalb einer Klasse, deren Lender nicht vollständig berücksichtigt werden können, erfolgt die Auswahl nach dem Zufallsprinzip, bis der Borrowingbedarf befriedigt ist.

18.2 Selektion beim On Demand Lending

Erfolgt die Anfrage von SIX SIS an den On Demand Lender in Erwartung eines Engpasses im Lendingpool, so werden die zur Verfügung gestellten Wertschriften in den Lendingpool aufgenommen und bei der Auswahl gleich behandelt wie beim Automatic Lending (Art. 18.1).

Steht bereits vor der Anfrage von SIX SIS an den On Demand Lender fest, dass ein Borrowingbedarf durch den Lendingpool nicht abgedeckt werden kann, so erfolgt die Auswahl der On Demand Lender in der Reihenfolge der Zurverfügungstellung der Wertschriften. Die Klasseneinteilung der berücksichtigten Lender richtet sich nach Art. 18.1.

18.3 Selektion bei Rückerstattung auf Initiative des Borrowers

Gibt ein Borrower Wertschriften aus eigener Initiative zurück, erfolgt die Zuteilung an die Lender gemäss den Art. 18.1 und 18.2, jedoch in umgekehrter Reihenfolge. Lender aus der Klasse D erhalten ihre Wertschriften deshalb als erste, Lender aus der Klasse A als letzte.

18.4 Selektion bei Rückruf des Lenders

Bei einem Rückruf des Lenders werden die Borrower, welche Wertschriften dieser Gattung geborgt haben, nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Initiieren mehrere Lender für die gleiche Wertschriftengattung einen Rückruf, so werden die Rückrufe nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei SIX SIS berücksichtigt.

19 Sperrung

Die Wertschriften im Lendingpool sind tagsüber im Ausmass provisorischer Borrowings gesperrt.

20 Kontraktbestätigung und Rechenschaftsablage

Kontraktbestätigung und Rechenschaftsablage richten sich nach den elektronisch abrufbaren Intimations, Queries und Reports gemäss ProductGuide von SIX SIS.

D Eigentumsübergang und Vermögensrechte

21 Eigentumsübergang

Das Eigentum an den Wertschriften (inklusive der damit verbundenen Erträge und Rechte) geht mit der Ausleihe auf den Borrower über. Dem Lender steht gegenüber SIX SIS ein Anspruch auf Rückerstattung gleichartiger Wertschriften zu.

Infolge des Eigentumsübergangs kann der Lender während der Ausleihdauer die ausgeliehenen Wertschriften weder veräussern, belasten oder sonst wie über sie verfügen noch die mit den ausgeliehenen Wertschriften verbundenen Mitgliedschaftsrechte (wie das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft und das Stimmrecht) ausüben. Will der Lender auf die Mitgliedschaftsrechte nicht verzichten, so hat er die Wertschriften rechtzeitig zurückzurufen (Art 24.1).

22 Vermögensrechte

22.1 Lender-SIX SIS

Für während der Dauer einer Ausleihe auf den Wertschriften fällig werdende Erträge und Rechte, z.B. Dividenden, Zinsen, Prämien (Wertschriftenoriginalerträge), steht dem Lender gegenüber SIX SIS ein Anspruch auf wertgleiche Entschädigung in der Währung des Wertschriftenoriginalertrages zu (Kompensationszahlung). Allfällige in- oder ausländische Quellensteuern, tatsächlich angefallene Auslagen sowie übliche Kommissionen und Spesen werden hiervon durch SIX SIS in Abzug gebracht. Bezugsrechte werden dem Lender in der Regel real gutgeschrieben. Ist eine Gutschrift nicht möglich, erfolgt eine Entschädigung nach dem durchschnittlichen Marktwert am letzten Handelstag vor Ablauf der Bezugsfrist. Will der Lender Bezugsrechte unbedingt ausüben, muss er die Wertschriften rechtzeitig zurückrufen. SIX SIS ist von jeglicher Haftung für Schaden des Lenders befreit, der sich aus der Nichtausübbarkeit von Bezugsrechten ergibt. Besteht der Ertrag ausgeliehener Wertschriften in Wertschriften, so muss SIX SIS am Ende der Ausleihe diese Wertschriften ebenfalls zurückerstatten. Derartige Wertschriften sind ab Ertragsfähigkeit kommissionspflichtig (Art. 27).

22.2 Borrower-SIX SIS

Der Borrower muss SIX SIS vermögensmässig so stellen, wie wenn SIX SIS Eigentümerin der ausgeliehenen Wertschriften wäre.

Für während der Dauer einer Ausleihe bis zur effektiven Rückerstattung auf den Wertschriften fällig werdende Erträge und Rechte (z.B. Dividenden, Zinsen, Prämien) steht SIX SIS gegenüber dem Borrower ein Anspruch auf wertgleiche Entschädigung in der Währung des Wertschriftenoriginalertrages zu. Vorbehaltlich anderer Vereinbarung hat der Borrower die Kompensationszahlungen SIX SIS brutto zu vergüten. Bezugsrechte sind durch den Borrower bis am viertletzten Handelstag vor Ablauf der Bezugsfrist real zu leisten. Gehen Bezugsrechte nicht ein, ist SIX SIS ermächtigt, diese Bezugsrechte zulasten des Borrowers zu erwerben. Ab dem drittletzten Handelstag sind Bezugsrechte nach dem durchschnittlichen Marktwert des vorherigen Handelstages abzugelten. Besteht der Ertrag ausgeliehener Wertschriften in Wertschriften, so muss der Borrower am Ende der Ausleihe diese Wertschriften ebenfalls zurückerstatten. Derartige Wertschriften sind ab Ertragsfähigkeit kommissions-

pflichtig (Art. 26).

Der Borrower ermächtigt hiermit SIX SIS, die Ansprüche gemäss Art. 22.2 auf seinem Konto entsprechender Währung zu belasten. Verfügt der Borrower über kein Konto, auf dem der Gegenwert in der entsprechenden Währung belastet werden kann, gilt SIX SIS als beauftragt, dem Borrower ein Konto in dieser Währung zu eröffnen und die Belastung darauf vorzunehmen. Sämtliche Kontobelastungen durch SIX SIS erfolgen per Fälligkeitsdatum der Wertschriftenoriginalerträge.

23 Ausübung anderer Rechte

SIX SIS übernimmt keine Aufträge von Lendern zur Ausübung von Rechten (z.B. Bezugsrechten), die mit den ausgeliehenen Wertschriften verbunden sind.

E Beendigung von Lending und Borrowing sowie Rückerstattung

24 Beendigung von Lending und Borrowing sowie Rückerstattung an den Lender

24.1 Rückruf des Lenders

Der Lender kann die von ihm effektiv ausgeliehenen Wertschriften jederzeit zurückrufen. Infolge eines Rückrufes versucht SIX SIS primär, einen Ersatz-Lender zu finden. Findet sich ein Ersatz-Lender, so ersetzt er den ersten Lender. Der Rückruf des Lenders wird in diesem Fall durch Rückübertragung ins Ordinary-Depot ausgeführt.

Findet sich kein Ersatz-Lender, ruft SIX SIS entsprechende Wertschriften im erforderlichen Ausmass von einem oder mehreren, nach dem Zufallsprinzip bestimmten Borrowern zurücker. Die Rückerstattung an den Lender erfolgt innert der um einen Werktag verlängerten usanzgemässen Erfüllungsfrist desjenigen Börsenplatzes oder Marktes, an dem die Titel hauptsächlich gehandelt werden.

24.2 Rückerstattung auf Initiative des Borrowers

Der Borrower kann die an ihn ausgeliehenen Wertschriften gesamthaft oder in Teillieferungen zurückerstatten. Die Zuteilung an die Lender, die entsprechende Wertschriften ausgeliehen haben, erfolgt gemäss Art. 18.3. Die zurückerstatteten Wertschriften werden den Lendern ins Lending-Depot verbucht, wo sie ohne weiteres für eine erneute Ausleihe zur Verfügung stehen. On Demand Lender, die von einer weiteren Ausleihe absehen wollen, müssen die Wertschriften ins Ordinary-Depot übertragen.

Beim Conditional Borrowing (Art. 13) erfolgt eine automatische Rückgabe, indem Wertschrifteneingänge auf Ordinary-Depots, die für Conditional Borrowing bezeichnet sind, automatisch zur Beendigung entsprechender Borrowings verwendet werden.

24.3 Rückruf durch SIX SIS

SIX SIS kann ausgeliehene Wertschriften jederzeit von einzelnen Borrowern zurückrufen. Schliesst SIX SIS bestimmte Wertschriften vom SLB aus (Art. 7), werden die ausgeliehenen Wertschriften von allen Borrowern zurückgerufen.

24.4 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Der SLB-Vertrag und alle einzelnen SLB-Geschäfte gelten ohne weiteres als aufgehoben und sämtliche daraus erwachsenden Pflichten als fällig, sobald der Borrower aufgrund einer behördlichen Massnahme, einer gesetzlichen Bestimmung, eines Berufsverbotes, einer Insolvenz oder Liquidation seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann oder deren Erfüllung aus den erwähnten Gründen gefährdet ist.

25 Rückerstattung zwischen Borrower und SIX SIS

25.1 Rückerstattung der ausgeliehenen Wertschriften

Mit Ablauf des Darlehens hat der Borrower die Pflicht, Wertschriften nämlicher Anzahl, Art und Qualität wie ausgeliehen an SIX SIS zurückzuerstatten (inkl. den gemäss Art. 22.2 erworbenen Wertschriften).

Die Rückerstattung durch den Borrower hat innert der usanzgemässen Frist desjenigen Börsenplatzes oder Marktes zu erfolgen, an dem der Titel hauptsächlich gehandelt wird. Die Lieferfrist beginnt am Tag, an dem der Rückruf beim Borrower eintrifft.

Für den Fall, dass die ausgeliehenen Wertschriften konvertiert wurden, hat der Borrower konvertierte Wertschriften in nämlicher Anzahl, Art und Qualität zurückzuerstatten. Wurden die Wertschriften zurückbezahlt, muss der Borrower den Rückzahlungsbetrag vergüten. Bei einer Auslösung von Wertschriften werden die ausgeliehenen Wertschriften nicht berücksichtigt; es sind deshalb Wertschriften nämlicher Anzahl, Art und Qualität zurückzuerstatten. Sollten ausgeliehene Wertschriften von einer gesellschaftsrechtlichen Übernahmeofferte, Fusion, Aufspaltung oder dergleichen betroffen sein, so muss der Borrower die an deren Stelle tretenden Wertschriften oder den erhaltenen Übernahmepreis zurückerstatten. Wird für ausgeliehene Wertschriften ein Liquidationserlös bezahlt, so schuldet der Borrower diesen Liquidationserlös. Soweit es sich vorstehend um Rückzahlungen oder Abgeltungen handelt, sind diese durch den Borrower mit Valuta des Fälligkeitstages an SIX SIS zurückzuerstatten.

Der Borrower leistet dafür Gewähr, dass die zurückerstatteten Wertschriften frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

Nutzen und Gefahr der zurückerstatteten Wertschriften gehen erst mit der Einlieferung bei der vereinbarten oder dem Borrower rechtzeitig angezeigten Depotstelle auf SIX SIS über.

Die Kosten für Lieferungen der Wertschriften hat der Borrower zu tragen.

25.2 Rückerstattung des Collaterals

Sobald der Borrower sämtlichen Verpflichtungen aus einem bestimmten SLB-Geschäft nachgekommen ist, gibt SIX SIS das für diese Transaktion bestellte Collateral frei, soweit es nicht zur Abdeckung anderer Verpflichtungen des Borrowers aus SLB herangezogen werden muss. 25.3 Ausschluss des Verrechnungs-, Pfand- und Retentionsrechts

Der Borrower ist nicht berechtigt, Ansprüche irgendwelcher Art mit den Ansprüchen von SIX SIS aus SLB zu verrechnen. Ebenso verzichtet der Borrower ausdrücklich darauf, den Ansprüchen von SIX SIS ein Pfand- oder Retentionsrecht entgegenzuhalten.

F Kommission

26 Kommissionspflicht des Borrowers

Der Borrower zahlt SIX SIS für die Nutzung der Wertschriften eine Kommission. Die Höhe dieser Kommission richtet sich nach den jeweils gültigen Borrowing Fees gemäss den massgebenden Tarifen sowie nach der Dauer des Darlehens in Kalendertagen. Die Darlehensdauer beginnt am Tag, an dem SIX SIS die Wertschriften ausleiht und endet am Tag der Rückerstattung durch den Borrower (Art. 25.1). Der Borrower schuldet die Kommission für die Darlehensdauer, einschliesslich des gesamten ersten, jedoch ohne den letzten Tag. Vorbehaltlich der Mindestgebühr und den geltenden Tarifen, erfolgt die Berechnung der Kommission durch Multiplikation der Borrowing Fee mit dem Kurswert der ausgeliehenen Wertschriften (inkl. den gemäss Art. 22.2 erworbenen Wertschriften).

Die Abrechnung über die geschuldeten Kommissionen wird von SIX SIS erstellt. Die Abrechnung erfolgt monatlich und umfasst einerseits die Kommissionen für bereits beendete Darlehen, andererseits die aufgelaufenen Kommissionen für Wertschriften, die über das Abrechnungsdatum hinaus ausgeliehen sind. In der Abrechnung sind sämtliche SLB-Geschäfte einzeln aufgeführt. SIX SIS ist berechtigt, die Kommissionen direkt einem Konto des Borrowers zu belasten.

27 Kommission für den Lender

Der Lender erhält für über Nacht ausgeliehene Wertschriften eine Kommission. Die Höhe dieser Kommission richtet sich nach den jeweils gültigen Lending Fees gemäss den massgebenden Tarifen sowie nach der Dauer des Darlehens in Kalendertagen. Die Darlehensdauer beginnt am Tag, an dem SIX SIS die Wertschriften borgt und endet am Tag der Rückerstattung an den Lender (Art. 24). SIX SIS schuldet die Kommission für die Darlehensdauer, einschliesslich des gesamten ersten, jedoch ohne den letzten Tag. Die Berechnung der Kommission erfolgt durch Multiplikation der Lending Fee mit dem Kurswert der geborgten Wertschriften (inkl. den gemäss Art. 22 erworbenen Wertschriften).

Die Abrechnung über die geschuldeten Kommissionen wird von SIX SIS erstellt. Die Abrechnung erfolgt monatlich und umfasst einerseits die Kommissionen für bereits beendete Darlehen, andererseits die aufgelaufenen Kommissionen für Wertschriften, die über das Abrechnungsdatum hinaus geborgt sind. In der Abrechnung sind sämtliche SLB-Geschäfte einzeln aufgeführt.

G Folgen der Nichterfüllung

28 Haftung des Borrowers

Mit Ablauf der usanzgemässen Rückerstattungsfrist (Art. 25.1) und nach erfolglos angesetzter Nachfrist von mindestens 2 Werktagen ist SIX SIS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Wertschriften umgehend auf Rechnung des Borrowers am Markt zu erwerben. Sämtliche mit einem solchen Erwerb verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen hat der Borrower zu tragen.

Stattdessen ist SIX SIS auch berechtigt, ohne eine Ersatzanschaffung vorzunehmen, das Collateral (Art. 16) zwangsrechtlich oder freihändig zu verwerten sowie einen Standby

Letter of Credit oder eine Bankgarantie abzurufen und sich für den Wert des Rückerstattungsanspruches sowie für sämtliche weiteren Forderungen aus SLB, inkl. Verzugsschaden, schadlos zu halten. Ebenso steht SIX SIS ungeachtet der Währung ein Verrechnungsrecht bezüglich Barhinterlagen zu. Massgebend für den Wert des Rückerstattungsanspruches ist der Tagesmittelkurs der Wertschriften im Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückerstattungsanspruches (Art. 25.1) an demjenigen Markt, an dem die Wertschriften hauptsächlich gehandelt werden. Fehlt ein Handel, so wird der Durchschnittskurs am letzten Tag vor Einstellung des Handels zu Grunde gelegt.

Durch das Collateral ungedeckte Forderungen, inkl. Verzugsschaden, sind mit Ablauf der Rückerstattungsfrist (inkl. Nachfrist) ohne weiteres zahlbar. Der Schadensbetrag ist in derjenigen Währung zu vergüten, die im Land des hauptsächlichlichen Marktes der ausgeliehenen Wertschriften gesetzliche und frei konvertierbare Währung ist. SIX SIS kann den Schadensbetrag indessen auch in Schweizer Franken verlangen. Der Verzugszins entspricht dem Zinssatz für Blankokredite von SIX SIS.

29 Haftung SIX SIS

Können ausgeliehene Wertschriften dem Lender nicht zurückerstattet werden, haftet SIX SIS für den Gegenwert des Rückerstattungsanspruches samt allfälliger Vermögensrechte (Art. 22.1). Für weitergehenden Schaden haftet SIX SIS nicht.

Die Schadensberechnung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Rückerstattungsanspruches (Art. 25.1) und dem Tagesmittelkurs an demjenigen Markt, an dem die ausgeliehenen Titel hauptsächlich gehandelt werden. Fehlt ein Handel, so wird der Schadensberechnung der Durchschnittskurs am letzten Tag vor der Einstellung des Handels zu Grunde gelegt. Der Schadensbetrag wird in derjenigen Währung vergütet, die im Land des hauptsächlichlichen Marktes der ausgeliehenen Wertschriften gesetzliche und frei konvertierbare Währung ist. SIX SIS hat indessen auch das Recht, den Schadensbetrag in Schweizer Franken zu vergüten.

30 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort, sofern die AGB der SIX SIS AG nicht etwas anderes vorsehen, Betreibungsort, letzterer nur für Vertragspartner mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich, bei ausschliesslicher Zuständigkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Die SIX SIS ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Vertragspartners oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

SIX SIS AG

Vertrag betreffend Securities Lending and Borrowing

Vom : November 2008

VERTRAG

zwischen

SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten (nachstehend "SIX SIS" genannt)
einerseits

und

SLB-Teilnehmer (nachstehend "SLB-Teilnehmer" genannt)
andererseits

betreffend
Securities Lending and Borrowing

1. **Gegenstand**

SIX SIS bietet im Rahmen des von ihr betriebenen Wertschriften- und Wertrechte-Clearing- und Verwahrungssystems (SECOM) ihren Teilnehmern die Möglichkeit, Wertschriften und Wertrechte (Wertschriften) gegen eine Kommission auszuleihen und/oder gegen Sicherstellung zu borgen (Securities Lending and Borrowing, "SLB").

2. **Teilnahmeerklärung**

Der SLB-Teilnehmer erklärt seine Teilnahme am

- Automatic Lending (Automatisches Ausleihen)
- On Demand Lending (Ausleihen auf Anfrage)
- Conditional Borrowing (Automatisches Borgen)
- Mandatory Borrowing (Borgen auf Anfrage)

gemäss den Definitionen im Securities Lending and Borrowing Reglement (SLB-Reglement).

Aufgrund des Securities Lending and Borrowing Vertrages (SLB-Vertrag) besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Abschluss einzelner SLB-Geschäfte.

SIX SIS gilt als beauftragt, die zur Teilnahme am SLB notwendigen Depots für den SLB-Teilnehmer zu eröffnen.

Die Bezeichnung der Depots für das On Demand Lending und das Conditional Borrowing erfolgt durch separate Absprache.

Der Borrower bestätigt hiermit, dass nach dem Recht seines Domizils der Einhaltung des SLB-Vertrages und den darin geregelten Verpflichtungen nichts entgegensteht und allfällig notwendige Bewilligungen vor Abschluss des ersten SLB-Geschäftes vorliegen.

3. SLB-Reglement

Die Rechte und Pflichten von SIX SIS und den SLB-Teilnehmern werden im einzelnen im SLB-Reglement geregelt. Dieses Reglement bildet integrierenden Bestandteil des SLB-Vertrages.

SIX SIS behält sich vor, das SLB-Reglement jederzeit anzupassen oder zu ergänzen. Änderungen und Ergänzungen werden 20 Kalendertage nach Mitteilung wirksam, sofern der SLB-Teilnehmer die Änderungen oder Ergänzungen nicht innerhalb einer zehntägigen Frist durch schriftliche Mitteilung ablehnt.

4. Allgemeine Geschäftsbedingungen, MarketGuide und weitere Bestimmungen

Soweit im vorliegenden SLB-Vertrag und im SLB-Reglement nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der MarketGuide von SIX SIS in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Abweichungen vom SLB-Vertrag sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

Sollte sich herausstellen, dass eine Bestimmung des SLB-Vertrages zwingendes Recht verletzt, so tangiert dies die Gültigkeit des Vertrages als Ganzes nicht. Die mit der Ungültigkeit entstehende Vertragslücke ist so auszufüllen, dass sie im Rahmen des anwendbaren Rechts dem Sinn und Zweck der ungültig gewordenen Bestimmung bestmöglich entspricht.

5. Zessionserklärung

Für die jeweils auszuleihenden und zurückzuerstattenden Wertrechte ohne wertpapiermässige Verbriefung gilt dieser Vertrag als schriftliche Zession und Rückzession.

6. Dauer und Kündigung

Der SLB-Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der SLB-Vertrag kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die im SLB-Reglement festgelegte Vertragsauflösung aus wichtigem Grund (Art. 24.4) bleibt vorbehalten. Mit der Kündigung bzw. Auflösung des SLB-Vertrages werden sämtliche SLB-Geschäfte automatisch zur Rückerstattung fällig. Bei Beendigung des SLB-Vertrages ausstehende SLB-Geschäfte werden nach den Vorschriften dieses Vertrages abgewickelt.

7. Dokumentation

Mit der nachstehenden Unterschrift bestätigt der SLB-Teilnehmer, ein Doppel dieses Vertrages, das SLB-Reglement sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den MarketGuide von SIX SIS erhalten und deren Inhalt zur Kenntnis genommen zu haben sowie diese anzuerkennen.

8. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort, sofern die AGB der SIX SIS nicht etwas anderes vorsehen, Betreibungsort, letzterer nur für Vertragspartner mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich, bei ausschliesslicher Zuständigkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Die SIX SIS ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Vertragspartners oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

SIX SIS AG

Vertrag betreffend Abwicklung von Securities Lending and Borrowing Geschäften (SecLend Triparty Service Agreement)

Vom : November 2008

Der Anhang (Formular: "Auftrag an SIX SIS zur Einleitung des Default Procedure") ist in BF
nicht reproduziert.

VERTRAG

zwischen

SIX SIS AG, Baslerstrasse 100, CH-4600 Olten (nachstehend "SIX SIS" genannt)
einerseits

und

Teilnehmer
(nachstehend "Teilnehmer" genannt)
andererseits

betreffend

**Abwicklung von Securities Lending and Borrowing Geschäften (SecLend Triparty Service
Agreement)**

1 Präambel

SIX SIS bietet ihren Teilnehmern die Abwicklung von Securities Lending and Borrowing
Geschäften (nachfolgend SecLend- Geschäfte) sowie die Unterschriftenverwaltung für den
Rahmenvertrag über das Securities Lending and Borrowing an.

Die Abwicklung besteht in der Wahrnehmung von Rechtshandlungen gemäss den im vor-
liegenden Vertrag und in den Regelwerken der SIX SIS gemäss Art. 10 AGB festgehaltenen
Bestimmungen.

SIX SIS automatisiert die Abwicklungsvorgänge im Rahmen ihrer Regelwerke. Diese geben
über den Dienstleistungsumfang bzw. den Rahmen Auskunft, innerhalb dessen die Sec-
Lend-Geschäfte abgewickelt werden.

2 Dienstleistungen der SIX SIS

SIX SIS erbringt gemäss vorliegendem Vertrag folgende Dienstleistungen:

- Bestimmung der zur Abwicklung nach diesem Vertrag zugelassenen und gegeb-
enfalls Auswahl der beim Einzelabschluss zu liefernden Effekten

- Durchführung der in den Einzelabschlüssen vereinbarten Transaktionen und allfälliger Substitutionen (Abschluss und Beendigung der Ausleihe)
- Berechnung der Gebühren für die Ausleihe der Effekten gemäss den Bestimmungen in den SIX SIS-Regelwerken
- Netting und Verrechnung von gegenseitigen Forderungen aus offenen SecLend-Darlehensgeschäften (Gebühren) sowie Abrechnung und automatische Einforderung der gegenseitig geschuldeten Gebühren
- Abwicklung von Verwaltungshandlungen (Information, Avisierung, Erträge, Vergütung ausgeübter Rechte samt Abrechnung)
- Abwicklung von „Manufactured Payments“ gemäss Instruktionen der Teilnehmer, wobei die Einhaltung der steuerrechtlichen Normen dem Teilnehmer obliegt und SIX SIS keine Überprüfung der gesetzlichen Regeln vornimmt
- Berechnung und Ausgleich von Wertdifferenzen
- Durchführung des Ausfallverfahrens

Die SIX SIS nimmt die Abwicklung grundsätzlich ohne gegenseitige Aufrechnung der einzelnen Positionen (Bruttoprinzip) vor.

Von den gemäss den Regelwerken standardisierten Abwicklungsparametern können die einzelnen Teilnehmer abweichen, soweit es die Regelwerke erlauben.

3 Unterschriftenverwaltung für den Rahmenvertrag für Securities Lending and Borrowing Geschäfte (multilaterale Version)

SIX SIS identifiziert die Unterzeichner des vorliegenden Vertrages in deren Auftrag als Parteien des „Rahmenvertrages über das Securities Lending and Borrowing – multilaterale Version“ nach den Bestimmungen der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 08, insbesondere Ziffer 17, Absatz 1 und Ziffer 21)¹

SIX SIS nimmt diese von den Teilnehmern unterzeichneten Rahmenverträge zur Verwahrung entgegen und teilt das Hinzutreten eines neuen Teilnehmers bzw. einer neuen Vertragspartei jeweils innert angemessener Frist den bisherigen Unterzeichnern mit. Dasselbe gilt entsprechend für Kündigungen.

SIX SIS behält sich vor, in ihren Regelwerken Ausnahmen festzulegen.

4 Ermächtigung

Der Teilnehmer ermächtigt und beauftragt SIX SIS hiermit, seine Konti und Depots für die Ausführung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages automatisch zu belasten und gutzuschreiben.

¹ Ziffer 17 Absatz 1 VSB 08 lautet wie folgt:
"Ist die Identität einer juristischen Person als Vertragspartnerin allgemein bekannt, so kann anstelle des Verfahrens gemäss Ziff. 12 - 14 die Tatsache, dass die Identität allgemein bekannt ist, festgehalten werden. Die Identität gilt insbesondere dann als allgemein bekannt, wenn die Vertragspartnerin eine Publikumsgesellschaft oder direkt oder indirekt mit einer solchen verbunden ist." Bestreitet ein Teilnehmer die allgemeine Bekanntheit einer Vertragspartei, wird die SIX SIS diese nach Ziffern 12 - 14 VSB 08 identifizieren und allen Teilnehmern Kopien der Identifikationsakten zukommen lassen (Ziffer 21 VSB 08).

5 Zur Abwicklung zugelassene Effekten

Gegenstand von SecLend-Geschäften, die im Rahmen des vorliegenden Vertrages abgewickelt werden, können alle im Depot des jeweiligen Teilnehmers bei der SIX SIS verbuchten bzw. verwahrten und börsengehandelten Effekten sein.

SIX SIS behält sich vor, in ihren Regelwerken Ausnahmen festzulegen.

6 Berechnung und Ausgleich von Wertdifferenzen

Berechnung und Ausgleich der Net-Exposure wird ausschliesslich aufgrund der einschlägigen Regelwerke abgewickelt.

SIX SIS berechnet täglich die Wertdifferenz zwischen den Gegenparteien gemäss ihren Regelwerken.

Die Berechnung umfasst jeweils die Gesamtheit aller zwischen zwei Teilnehmern offenen SecLend-Geschäften und Verpflichtungen.

Die Regelwerke sehen für jeden Teilnehmer einseitig mutierbare Schwellenwerte („Margin Thresholds“) vor, bei deren Überschreitung ein Wertausgleich ausgelöst wird.

Bei Überschreitung eines solchen Schwellenwertes durch den Teilnehmer ist SIX SIS hiermit beauftragt und bevollmächtigt, den Wertausgleich (Margin Transfer) nach ihren Regelwerken in automatischer Form durchzuführen.

7 Darlehensbewirtschaftung

SIX SIS informiert den Teilnehmer bezüglich den ausgeliehenen bzw. als Sicherheit bestellten Effekten über Kündigungen, Bezugsrechte, Rückzahlungen usw. gemäss den Bestimmungen in ihren Regelwerken.

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die SIX SIS über die zu treffenden Massnahmen, welche zur Darlehensbewirtschaftung notwendig sind, fristgerecht zu informieren. SIX SIS ist nur dann verpflichtet, die zuvor erwähnten Massnahmen vorzunehmen, wenn sie die notwendigen Informationen fristgerecht erhalten hat. SIX SIS unternimmt alle wirtschaftlich zumutbaren Schritte, um die Informationen vom Teilnehmer zu erhalten. Verspätet erhaltene Informationen werden auf Best-Effort-Basis abgewickelt.

8 Ausfallverfahren (Default-Procedure)

Im Rahmen eines Ausfallverfahrens obliegt die Wahrnehmung der vertraglichen und gesetzlichen Rechtsbehelfe den Parteien.

Jene Partei, die den Beendigungsgrund nicht zu vertreten hat, ist berechtigt, den Vorgang SIX SIS, in der nach den Produktespezifikationen verbindlichen Form, zu notifizieren (Formular „Auftrag an SIX SIS zur Einleitung des Default-Procedure“). Form und Inhalt dieser Notifikation sind in den SIX SIS-Produktespezifikationen verbindlich festgelegt.

Die notifizierende Partei ist für die Folgen ihrer Notifikation allein verantwortlich.

SIX SIS ist insbesondere nicht verpflichtet, das Vorliegen des Beendigungsgrundes, die Berechtigung der notifizierenden Partei zur Notifikation und die Orientierung ihrer Gegenpartei zu überprüfen. Sie haftet insbesondere nicht für allfällige Schäden, welche die Parteien des Rahmenvertrages durch den Abbruch der Abwicklungen nach diesem Artikel erleiden können.

Erhält SIX SIS eine solche Notifikation, erlöschen mit sofortiger Wirkung ihre Verpflichtungen zur Abwicklung der zwischen den betroffenen Parteien noch nicht vollständig abgewickelten SecLend-Geschäfte. Sie ist verpflichtet, die entsprechenden Abwicklungshandlungen umgehend einzustellen und dies umgehend der betroffenen Gegenpartei mitzuteilen. Sie gibt den Parteien eine Aufstellung der zwischen ihnen zu diesem Zeitpunkt in Abwicklung befindlichen SecLend-Geschäfte. Allfällige Wertausgleiche geschehen nicht mehr durch SIX SIS, sondern obliegen den Parteien der davon betroffenen SecLend-Geschäfte.

9 Subsidiäre Geltung des Rahmenvertrages über das Securities Lending and Borrowing

Sofern die Vertragsparteien über keinen rechtsgültigen Handelsvertrag verfügen, gilt für die an SIX SIS erteilten Instruktionen der multilaterale Rahmenvertrag über das Securities Lending and Borrowing als Rechtsgrundlage.

Die Teilnehmer nehmen mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages zustimmend Kenntnis vom Rahmenvertrag über das Securities Lending and Borrowing (multilaterale Version).

10 Preise

Die gültigen Preise sind im MarketGuide Preise SIX SIS festgelegt.

11 Haftung

SIX SIS haftet gemäss ihren AGB für Schäden aus Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrages.

Der Teilnehmer haftet bei schuldhaftem Verhalten für Schäden aus Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages.

12 Allgemeine Geschäftsbedingungen der SIX SIS

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

Der Teilnehmer bestätigt mit Unterzeichnung dieses Vertrages, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SIX SIS erhalten und vom Inhalt zustimmend Kenntnis genommen hat.

13 Kündigung

Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen schriftlich gekündigt werden. Für die bei Ablauf dieser Frist offenen Geschäfte gelten bis zu deren abgeschlossener Abwicklung noch die Bestimmungen des Vertrages.

14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig bzw. unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Bestimmung und dem Vertrag möglichst nahe

kommt.

15 **Anwendbares Recht; Gerichtsstand**

Auf dieses Vertragsverhältnis gelangt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung. Erfüllungsort, sofern die ABG der SIX SIS nicht etwas anderes vorsehen, Betreibungsort, letzterer nur für Teilnehmer mit Domizil im Ausland, sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich, bei ausschliesslicher Zuständigkeit des Handelsgesichtes des Kantons Zürich.

Die SIX SIS ist jedoch befugt, ihre Rechte auch am Domizil des Teilnehmers oder vor jeder anderen zuständigen Behörde geltend zu machen, wobei ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar bleibt.

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

Schweizerische Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung

Vom : 27.04.2009

Von der FINMA am 27.04.2009 genehmigt. In Kraft am 01.10.2009.

Art. 1 Präambel

- Im Bestreben, das Ansehen des Berufsstandes der schweizerischen unabhängigen Vermögensverwalter im In- und Ausland zu wahren und zu mehren,
- im Willen, einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger
- und zum Funktionieren integrierter Finanzmärkte zu leisten,
- in der Absicht, einen wirkungsvollen Beitrag zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung zu leisten,

erlässt der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) als der mit der Wahrung der Interessen und des Ansehens des Berufsstandes betraute Branchenverbandes die nachfolgenden Standesregeln.

Die Standesregeln ändern an der Pflicht zur Verschwiegenheit nichts. Sie können und wollen nicht

- die ausländischen Devisen-, Fiskal- und Wirtschaftsgesetzgebung gleichsam zum Bestandteil des schweizerischen Rechts erheben und für die unabhängigen Vermögensverwalter beachtlich erklären (soweit dies nicht durch die geltenden Staatsverträge und die schweizerische Gesetzgebung bereits erfolgt ist);
- die gegenwärtige Gerichtspraxis auf dem Gebiet des internationalen Rechts unterlaufen;
- bestehende zivilrechtliche Verhältnisse zwischen den Mitgliedern und Kunden ändern.

In diesen Standesregeln sind geltende Regeln einer den guten Sitten entsprechenden Geschäftsführung verbindlich festgelegt.

Sie sollen die fachlichen Grundsätze für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung im Sinne einer Handelsübung regeln.

Diese Standesregeln sind von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) als Verhaltensregeln im Sinne von Art. 6 KKV anerkannt. Effekthändler und Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen können die Standesregeln als von der FINMA anerkannten Mindeststandard der Selbstregulierung im Rahmen der individuellen Vermögensverwaltung anwenden.

Art. 2 Geltungsbereich

Die Geltung dieser Standesregeln für die Mitglieder des Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) bestimmt sich nach den Verbandsstatuten.

Für Verbandsmitglieder unter staatlicher Aufsicht gelten diese Standesregeln, sofern und soweit die auf sie anwendbaren Gesetze oder ihre Aufsichtsbehörde keine weitergehenden Verpflichtungen festlegen.

Beziehen sich nicht dem Verband Schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) angeschlossene Vermögensverwalter auf diese Standesregeln, so sind dieselben einzuhalten. Ihre Einhaltung muss einem angemessenen Kontroll- und Sanktionssystem unterliegen. Im Übrigen sind diese Vermögensverwalter nicht befugt, sich in irgendeiner Weise dem VSV zugehörig oder angeschlossen zu bezeichnen.

In sachlicher Hinsicht geltend diese Standesregeln für die Erbringung von Finanzdienstleistungen, namentlich für Vermögensverwaltung, Anlageberatung, Finanzplanung.

Art. 3 Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung

Der unabhängige Vermögensverwalter übt seinen Beruf frei und eigenverantwortlich aus. In seiner beruflichen Tätigkeit bekennt er sich zu seiner Aufgabe als Berater des Kunden in allen Geld- und Vermögensfragen. Er ist sich hierbei stets der Verantwortung bewusst, dass sein Wirken für die wirtschaftliche Existenz des von ihm betreuten Kunden von entscheidender Bedeutung sein kann.

Der unabhängige Vermögensverwalter wahrt die Interessen seiner Kunden nach Massgabe dieser Standesregeln.

Ausführungsbestimmungen:

1. Als unabhängig gelten Vermögensverwalter, welche im Rahmen der Dienstleistungserbringung ihre Anlagen sowie die Anlagepolitik mit ihren Kunden frei bestimmen können. Dies auch dann, wenn ein Dritter eine Mehrheitsbeteiligung hält. Unter Vorbehalt von transparenten Kooperationen unter Gruppengesellschaften im Kundeninteresse, dürfen unabhängige Vermögensverwalter beim Angebot ihrer Dienstleistungen und Finanzprodukte nicht an Exklusivitätsverpflichtungen gebunden sein.
2. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung erfordert, dass
 - Transaktionen im Interesse des Kunden erfolgen und insbesondere kein Churning betrieben wird;
 - Geschäfte, bei denen die eigenen Interessen des Vermögensverwalters mit den Interessen des Kunden in Konflikt stehen, so geführt werden, dass eine Benachteiligung des Kunden ausgeschlossen ist;
 - der Vermögensverwalter seiner Grösse und Struktur angemessene organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten trifft, insbesondere durch Funktionstrennung, interne Informationssperren und andere Massnahmen, namentlich bei der Salarierung von mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen im Anstellungsverhältnis;
 - den Kunden Interessenkonflikte, die nicht durch angemessene organisatorische Massnahmen vermieden werden können, offen gelegt werden.
3. Der Vermögensverwalter erlässt für Eigengeschäfte des Vermögensverwalters und seiner Mitarbeitenden, die von geplanten oder getätigten Transaktionen für Rechnung von Kunden Kenntnis haben, geeignete Weisungen zur Verhinderung der Erlangung von Vermögensvorteilen durch missbräuchliches Verhalten (vgl. Ausführungsbestimmung Nr. 9). Er kann dabei Transaktionen, die aufgrund ihres Volumens von vorn-

herein nicht kurssensitiv sind, generell erlauben.

4. Der Vermögensverwalter empfiehlt seinen Kunden Banken und Effektenhändler, die Gewähr für eine insgesamt bestmögliche Erfüllung in preismässiger, zeitlicher und quantitativer Hinsicht bieten („best execution“), und eine ausreichende Bonität aufweisen.
5. Die Unabhängigkeit der Vermögensverwaltung erfordert weiter, dass
 - bei Geschäften, die Spezialkenntnisse erfordern, der Rat von Spezialisten beizuziehen ist;
 - die gesamte Vermögenssituation des Kunden einbezogen wird, um ihn somit bei der Wahl der Anlagepolitik gebührend zu beraten.

Will ein Kunde keine Angaben über seine gesamte Vermögenssituation machen, so ist in geeigneter Weise über allfällige daraus resultierende besondere Risiken aufzuklären.

Art. 6 findet sinngemässe Anwendung.

Art. 4 Wahrung und Förderung der Marktintegrität

Der unabhängige Vermögensverwalter anerkennt die Wichtigkeit der Integrität und Transparenz der Finanzmärkte. Er verhält sich als Marktteilnehmer nach Treu und Glauben und unterlässt Handlungen, die eine transparente und marktkonforme Preisbildung beeinträchtigen. Er führt keine Anlagegeschäfte und Tätigkeiten aus, die eine unstatthafte Manipulation von Kursen bewirken.

Ausführungsbestimmungen:

6. Effektenhandelsaufträge des Vermögensverwalters haben aufgrund von allgemein zugänglichen oder veröffentlichten Informationen oder daraus abgeleiteten Informationen zu erfolgen. Alle anderen Informationen sind als vertraulich anzusehen. Das Ausnutzen von vertraulichen preissensitiven Informationen ist unzulässig.

Dabei gelten Informationen als

preissensitiv, wenn sie geeignet sind, den Börsenpreis oder die Bewertung der betreffenden Effekten erheblich zu beeinflussen;

allgemein zugänglich, wenn sie in den Medien oder auf den in der Finanzbranche üblichen Informationsquellen veröffentlicht werden;

veröffentlicht, wenn sie vom Emittenten in der Absicht, sie allgemein zugänglich zu machen, Dritten mitgeteilt werden.

7. Der Vermögensverwalter verbreitet preissensitive Informationen nur, wenn er nach Treu und Glauben von deren Richtigkeit überzeugt ist.

Vermögensverwalter, die regelmässig Finanzanalysen, Anlage- und Finanzempfehlungen mit Bezug auf bestimmte Effekten veröffentlichen, tätigen vom Beginn der Ausarbeitung einer zur Veröffentlichung bestimmten Finanzanalyse, Anlage- und Finanzempfehlungen bis zu deren Veröffentlichung weder für eigene Rechnung noch für Rechnung von Kunden, deren Vermögenswerte mit Ermessen verwaltet werden, Transaktionen in den betroffenen Effekten (einschliesslich Derivaten darauf).

Als Finanzanalysen, Anlage- und Finanzempfehlungen gelten Veröffentlichungen, in welchen Transaktionen in bestimmten Effekten aufgrund der Beobachtung und Auswertung von Unternehmensdaten und -informationen über einen bestimmten Emit-

tenten empfohlen werden. Nicht als Finanzanalysen gelten Veröffentlichungen, die auf rein charttechnischen Analysen beruhen oder sich nicht auf bestimmte Emittenten, sondern auf Branchen bzw. Länder beziehen.

8. Das Ausnützen von Kundenaufträgen zu vorgängigen, parallelen oder unmittelbar daran anschliessenden gleichartigen Eigengeschäften („front-, parallel- oder afterrunning“) ist nicht erlaubt. Als Kundenaufträge gelten dabei auch Transaktionen, die im Rahmen der Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum werden. Vorbehalten bleibt das ausdrückliche Einverständnis des Kunden.
9. Effektenhandelsaufträge für eigene und fremde Rechnung müssen einen wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und einem echten Angebots- und Nachfrageverhalten entsprechen. Scheingeschäfte, insbesondere solche in der Absicht, Liquidität oder Preise zu verzerren oder zu manipulieren, sind unzulässig.
10. Der Vermögensverwalter weist seine Kunden auf die Pflichten zur Offenlegung von Beteiligungen nach Massgabe des Börsengesetzes hin, sofern und soweit er aufgrund der von ihm verwalteten Vermögenswerte Anhaltspunkte für das Bestehen einer solchen Meldepflicht hat.

Der Vermögensverwalter, der aufgrund von Vermögensverwaltungsaufträgen mit Ermessensspielraum die Stimmrechte für mehrere Kunden ausüben kann, kommt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen den Meldepflichten nach dem Börsengesetz nach. Bei der Berechnung der Stimmrechte stellt er dabei darauf ab, ob ihm deren Ausübung nach Massgabe der ihm erteilten Vollmacht und des individuellen Vermögensverwaltungsvertrags erlaubt ist.

Koordiniert der Vermögensverwalter das Stimmrechtsverhalten mehrerer Kunden, ohne selbst zu dessen Ausübungen ermächtigt zu sein, nimmt er die Meldepflicht selbstständig wahr.

Art. 5 Gewähr für ein einwandfreie Geschäftsführung

Der unabhängige Vermögensverwalter sorgt dafür, dass alle mit der Dienstleistungserbringung betrauten Personen über die notwendigen beruflichen und charakterlichen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Aufgabe verfügen. Die Mitglieder sind verpflichtet, für eine angemessene Organisation ihrer Geschäftstätigkeit besorgt zu sein.

Der unabhängige Vermögensverwalter führt sein Unternehmen in geordneten finanziellen Verhältnissen.

Der unabhängige Vermögensverwalter sorgt im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit für eine aktive Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Ausführungsbestimmungen:

11. Die Organisation des Vermögensverwalters hat der Grösse seines Geschäftsbetriebs und der von ihm generierten Risiken für die Kunden (verwaltete Vermögen, eingesetzte Anlagestrategien und gewählte Produkte), das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte sowie der guten Reputation des Berufsstandes und des schweizerischen Finanzplatzes angemessen zu sein.

Er stellt sicher, dass die Anlagen dauernd mit den Anlagezielen und -beschränkungen übereinstimmen. Die eingesetzten Anlagestrategien werden periodisch auf ihre Übereinstimmung mit den Anlagezielen der Kunden überprüft. Soweit es die Anlagestrate-

gien erlauben, stellt der Vermögensverwalter sicher, dass eine angemessene Risikoverteilung gewährleistet ist.

12. Der Vermögensverwalter trifft die geeigneten Massnahmen, um den Fortbestand seiner Dienstleistungen gegenüber seinen Kunden sicherzustellen. Falls er intern nicht über einen geeigneten Stellvertreter für den einzigen Vermögensverwalter verfügt, der dessen Tätigkeit bei Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit übernehmen kann, so muss er die Weiterführung dessen Tätigkeit durch Einschalten eines anderen Vermögensverwalters oder einer Bank gewährleisten und seine Kunden über die getroffenen Massnahmen informieren.
13. Der Vermögensverwalter übt die Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte gestützt auf eine auf Verwaltungshandlungen beschränkte Vollmacht aus.
Ist er mit der Erbringung weiterer Dienstleistungen gegenüber dem Kunden beauftragt, welche die Führung weiterreichender Vollmachten erforderlich machen, so dokumentiert er die Grundlagen und die Ausübung dieser Tätigkeiten entsprechend.
Vorbehalten bleibt die Tätigkeit als Organ von juristischen Personen, rechtlich selbständigen Zweckvermögen (insbesondere Stiftungen) sowie als Trustee.
14. Die Eigenverantwortung des Vermögensverwalters erfordert, dass er sich und die von ihm beschäftigten Personen in allen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit durch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsseminaren sowie durch Selbststudium ständig weiterbildet. Er beachtet die besonderen Vorschriften zur Ausbildung in den Bereichen der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.
15. Der unabhängige Vermögensverwalter untersteht mit Bezug auf die Prävention und die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den konkreten Vorschriften seiner Aufsichtsbehörde oder anerkannten Selbstregulierungsorganisation.
Für die Aktivmitglieder des VSV mit Anschluss an die Selbstregulierungsorganisation gelten diesbezüglich die Bestimmungen des Reglements zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in seiner jeweils geltenden Fassung.
16. Bei der Beauftragung eines anderen Unternehmens (Dienstleisters) mit der selbständigen, dauernden Wahrnehmung einer für den Vermögensverwalter wesentlichen Dienstleistung (Auslagerung von Geschäftsbereichen, Outsourcing) beachtet der Vermögensverwalter folgende Grundsätze:
 - Die Delegation von Dienstleistungen hat im Interesse des Kunden zu erfolgen.
 - Der Dienstleister ist sorgfältig auszuwählen, zu instruieren und kontrollieren. Die Auswahl des Dienstleisters hat unter Berücksichtigung und Überprüfung seiner Fähigkeiten zu erfolgen. Der Dienstleister muss Gewähr für eine sichere und dauerhafte Leistungserbringung bieten.
 - Die Auslagerung erfolgt immer unter der Verantwortung des Vermögensverwalters.
 - Die Wahrung der Verschwiegenheitspflichten sind nach Art. 8 und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen sicherzustellen.
 - Die Auslagerung ist durch schriftliche Verträge mit den klar definierten Aufgaben des Beauftragten zu regeln.

- Bei der Prüfung der Einhaltung dieser Standesregeln ist den zuständigen Stellen der Zugang zu Unterlagen und technischen Systemen beim Dienstleister zu gewährleisten.

Als Auslagerung von Geschäftsbereichen gelten insbesondere:

- a) Die Kundenbetreuung durch externe Unternehmen und Personen (andere Unternehmen, freie Mitarbeiter und Agenten);
- b) Die Delegation der Verwaltung von Kundenvermögen durch Erteilung von Untervollmachten;
- c) Die Auslagerung der Finanzanalyse, der Erstellung von Anlagevorschlägen und Musterportfolios an einen einzigen Dienstleister;
- d) Die Wahrnehmung von Compliance-Aufgaben, namentlich im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung;
- e) Die Auslagerung von Datenbearbeitungssystemen, die kundenrelevante Daten enthalten (z.B. externes Führen von Kundendatenbanken und Informationssystemen über Kundenvermögen oder durch Dritte geführte Auftragsübermittlungssysteme);
- f) Die Aufbewahrung von Geschäftsakten in nicht dem Vermögensverwalter gehörenden oder von ihm angemieteten Räumen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften zur Prävention von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung.

Bei Auslagerungen von Aufgaben nach a) – c) muss der Beauftragte Verhaltensregeln einhalten, die mit den für den Vermögensverwalter massgeblichen Verhaltensregeln vergleichbar sind.

Nicht als Auslagerung gelten:

- a) Die Auslagerung der Finanzbuchhaltung des Vermögensverwalters;
- b) Die Errichtung und das Betreiben von unselbständigen Zweigniederlassungen im In- und Ausland;
- c) Der Beizug von Experten bei der individuellen Vermögensstrukturierung sowie im Bereich der Rechts- und Steuerberatung;
- d) Die Nutzung von Datenbearbeitungssystemen bei Kundenvermögen haltenden Banken zur Erteilung von Aufträgen und Überwachung von deren Ausführung, der Überwachung der Verwahrung sowie zum Bezug von Finanzinformationen;
- e) Das Hosting von Internetauftritten ohne kundenbezogene Daten;
- f) Die Wartung (einschliesslich der Fernwartung) interner Datenbearbeitungssysteme.

Effektenhändler beachten bei der Auslagerung von Geschäftsbereichen das FINMA-Rundschreiben 08/7 Auslagerung von Geschäftsbereichen bei Banken, Fondsleitungen und SICAVs das FINMA-Rundschreiben 08/37 Delegation durch Fondsleitung/SICAV.

17. Der Vermögensverwalter erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Buchführungspflichten. Er stattet sein Unternehmen angemessen mit finanziellen Mitteln aus und gleicht Unterbilanzen innert nützlicher Frist mit zusätzlichen Mitteln aus.
18. Der Vermögensverwalter dokumentiert die von ihm getätigten Geschäfte in einer Weise, welche es den zuständigen Behörden und Selbstregulierungsträgern bzw. den von diesen eingesetzten Prüfstellen erlaubt, die Einhaltung der Vorschriften dieser Standesregeln zu überprüfen.

Art. 6 Informationspflicht

Der Vermögensverwalter hat gegenüber seinen Kunden eine Informationspflicht über

- a) sein Unternehmen und die angebotenen Dienstleistungen, einschliesslich seiner Zulassung zur Dienstleistungserbringung;
- b) die mit den vereinbarten Dienstleistungen verbundenen, besonderen Risiken;
- c) seine Abgeltung, einschliesslich der ihm durch Zuwendungen von dritter Seite zufallenden Vermögensvorteile.

Ausführungsbestimmungen:

19. Die Informationspflicht kann je nach der Geschäftserfahrenheit und den fachlichen Kenntnissen des Kunden erfüllt werden.

Bei professionellen Kunden kann der Vermögensverwalter davon ausgehen, dass die Informationen gemäss Bst. a) und b) von Art. 6 bekannt sind.

Als professionelle Kunden gelten: Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Versicherungsgesellschaften sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vorsorgeeinrichtungen sowie juristische Personen mit professioneller Tresorerie.

20. Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung orientiert der Vermögensverwalter seine Kunden über seine Firma, sein Geschäftsdomizil, über die Kommunikationsmittel, mit denen der Kunde mit dem Vermögensverwalter kommunizieren kann, sowie über die für ihn geltenden Regeln zur Berufsausübung. Er informiert seine Kunden über die angebotenen Dienstleistungen und deren wesentliche Merkmale (z.B. Verwaltung bankmässig verwahrter Vermögenswerte, Anlageberatung, Vertrieb von Finanzprodukten, Auswahl der Gegenpartei bei der Durchführung von Effektenhandelsaufträgen).

Delegiert der Vermögensverwalter die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise durch Erteilung von Untervollmachten an Dritte, informiert er den Kunden darüber.

Er informiert den Kunden über Veränderungen dieser Informationen sowie über wichtige Wechsel im Personal, in der betrieblichen oder rechtlichen Organisation oder in den Beteiligungsverhältnissen, soweit sie den Kunden unmittelbar betreffen.

21. Der Vermögensverwalter kennzeichnet Marketing- Mitteilungen eindeutig als solche, sofern diese nicht eindeutig als solche erkennbar sind.

22. Bei der Aufklärung über die mit den zu erbringenden Dienstleistungen verbundenen Risiken darf der Vermögensverwalter grundsätzlich davon ausgehen, dass jeder Kunde die Risiken kennt, die üblicherweise mit dem Kauf, Verkauf und Halten von Effekten verbunden sind. Dazu gehören insbesondere die Bonitäts- und Kursrisiken von Aktien, Obligationen und kollektiven Kapitalanlagen, die in entsprechende Effekten anlegen. Gegenstand der Informationspflicht bilden damit die über diese allgemeinen Risiken hinausgehenden Risikofaktoren bei Geschäftsarten mit erhöhtem Risikopotential (z.B. Derivate, Securities Lending) oder mit komplexem Risikoprofil (z.B. strukturierte Produkte).

Für Geschäftsarten, deren Risikopotential über das für Kauf, Verkauf und Halten von Effekten übliche Mass hinausgeht, kann der Vermögensverwalter seine Informationspflicht standardisiert (z.B. mittels entsprechender Risikoinformationsschriften) oder individuell erfüllen. Wurde der Kunde von der Depotbank bereits über die entsprechenden Risiken informiert, so braucht der Vermögensverwalter die entsprechende Aufklärung nicht zu wiederholen.

Erfüllt der Vermögensverwalter die Aufklärungspflicht individualisiert, so stellt er die Geschäftserfahrung des Kunden mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt fest und legt diese Feststellungen seiner Information zugrunde.

23. Den Vermögensverwalter trifft keine Pflicht, über die Risiken bestimmter Geschäftsarten zu informieren, wenn ein Kunde in einer separaten schriftlichen Erklärung angibt, die Risiken bestimmter Geschäftsarten, welche genau zu bezeichnen sind, zu kennen und auf zusätzliche Informationen zu verzichten.

Eine vom Kunden gegenüber der Depotbank abgegebene, entsprechende Erklärung gilt dabei nicht auch für den Vermögensverwalter.

24. Wünscht der Kunde vom Vermögensverwalter die Erbringung einer Dienstleistung, über welche der Vermögensverwalter keine genügende Kenntnis hat, so ist der Kunde darüber in Kenntnis zu setzen.

Will der Vermögensverwalter keine entsprechende Aufklärung abgeben, so muss er die Erbringung der Dienstleistung verweigern.

Vorbehalten bleibt der Beizug entsprechender Fachpersonen.

25. Der Vermögensverwalter informiert seine Kunden über seine Honorierung. Dabei legt er auch – ungeachtet des Rechtsgrunds entsprechender Leistungen – alle finanziellen Zuwendungen offen, die ihm im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Dienstleistungen zufließen, und macht auf die mit diesen Zuwendungen verbundenen Interessenkonflikte aufmerksam.

Werden mit der finanziellen Zuwendung bzw. mit einem gesamthaften Honorar sowohl Vermarktungs- als auch andere Dienstleistungen abgegolten, weist der Vermögensverwalter den Kunden entsprechend darauf hin.

Lassen sich entsprechende zukünftige Zuwendungen nicht genau beziffern oder stehen sie nicht in direktem Zusammenhang mit einer einzelnen Kundenbeziehung, so wird der Kunde über die Quellen der finanziellen Zuwendung sowie deren grundsätzliche Berechnungsweise informiert.

Auf Anfrage legt der Vermögensverwalter bereits erhaltene Zuwendungen von dritter Seite offen, soweit sie sich mit vernünftigen Aufwand einer bestimmten Kundenbeziehung zuordnen lassen.

Art. 7 Vermögensverwaltungsvertrag

Der unabhängige Vermögensverwalter schliesst mit seinen Kunden einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag ab.

- bestimmt den Umfang des Mandats,
- definiert Anlageziele, strategische Anlagepolitik bzw. Vermögensallokation sowie allfällige Anlagerestriktionen,
- beschreibt Art, Periodizität und Umfang der Berichterstattung und Rechenschaftsablage, und
- legt Höhe und Berechnungsgrundlage der Entschädigung für die Ausübung des Mandats fest.

Ausführungsbestimmungen

26. Die Pflicht zum Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages knüpft an das Vorliegen einer Vollmacht zur Verfügung über fremdes Vermögen an (Verwaltungsvollmacht oder Generalvollmacht).

Für Geschäftsbeziehungen, welche ausschliesslich die Erbringung von Beratungsdienstleistungen zum Gegenstand haben, bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

Für den Vertrieb von Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen oder von Versicherungsprodukten sind zudem die einschlägigen Vorschriften des Bundesrechts zu beachten.

27. Die im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnden Punkte sind in Anhang A aufgeführt.

28. Wird die Verwaltung nach freiem Ermessen vereinbart, so dürfen nur die in Anhang B aufgeführten Geschäfte getätigt werden.

Der Ermessensspielraum des Vermögensverwalters kann auch durch spezifische Richtlinien mit Bezug auf einzelne Punkte gemäss Anhang A, Ziff. 3.3, beschränkt werden.

Bei der Ermessensbetätigung vermeidet der Vermögensverwalter dabei Risiken infolge unüblicher Konzentration auf eine zu kleine Anzahl von Anlagen.

29. Die Instruktionen von Kunden, die nicht vom Gegenstand des Vermögensverwaltungsvertrages abgedeckt werden, sind durch geeignete schriftliche oder elektronische Aufzeichnungen festzuhalten.

30. Der Vermögensverwalter vereinbart mit seinen Kunden im Vermögensverwaltungsvertrag, ob und gegebenenfalls inwieweit finanzielle Zuwendungen, die ihm im Zusammenhang mit den in Aussicht genommenen Dienstleistungen zufließen, an den Kunden weitergeleitet werden.

Weiter legt der Vermögensverwaltungsvertrag fest, ob und inwieweit dem Kunden über solche Zuwendungen im Einzelnen Aufschluss zu erteilen ist.

31. Die Honorierung des Vermögensverwalters für seine Dienstleistungen wird mit dem Kunden schriftlich vereinbart und kann nach dem Umfang der zu betreuenden Vermögenswerte sowie des erforderlichen Arbeitsaufwandes abgestuft werden. Die Berechnungsweise des Honorars ist klar und eindeutig festzuhalten. Grundsätzlich gelten für die Verwaltung von bankmässig verwahrten Vermögenswerten die folgenden Richtlinien:

- Verwaltungshonorar von maximal 1,5% p.a. auf dem verwalteten Aktivvermögen; oder
- Erfolgshonorar von maximal 20% der Nettokapitalzunahme, d.h. der Wertsteigerung unter Berücksichtigung von Einlagen und Rückzügen sowie allfälliger nicht realisierter Verluste. Davon abzuziehen sind Verlustvorträge, d.h. Verluste aus früheren Abrechnungsperioden, welche noch nicht durch Gewinne kompensiert wurden; oder
- Verwaltungshonorar von maximal 1% p.a. und Erfolgshonorar von maximal 10%, wenn die beiden vorstehenden Honorarsysteme kombiniert werden.

Zulässig sind ferner ähnliche Honorarmodelle, die über die erwartete durchschnittliche Dauer einer Geschäftsbeziehung zu einem Honorar in diesem Rahmen führen.

Erbringt der Vermögensverwalter weitergehende Dienstleistungen, so darf er diese gesondert zu einem ausdrücklich zu vereinbarenden Tarif in Rechnung stellen.

Bei ausserordentlich aufwändigen Anlagestrategien kann von den vorstehenden Honorargrundsätzen nach oben abgewichen werden. Die Abweichung von den Honorargrundsätzen ist in jedem Fall im Vermögensverwaltungsvertrag offen zu legen. Der Kunde ist dabei darüber zu informieren, weshalb und in welchem Umfang von den Honorargrundsätzen abgewichen wird.

32. Erstellt der Vermögensverwalter eigene Performance-Auswertungen für seine Kunden, so hält er sich dabei an international anerkannte Standards bei der Berechnungsmethode, eine zweckmässige Zeitperiode (z.B. 1, 3 und 5 Jahre bzw. seit Annahme des Mandates) sowie an eine allfällige Wahl von Vergleichsindices (Benchmarks).

Er legt Abweichungen vom angewandten Standard im Rahmen der Rechenschaftsablage unaufgefordert offen.

Erfolgt die Rechenschaftsablage ausschliesslich aufgrund der von Depotbank erstellten Abrechnungen, so hält der Vermögensverwalter fest, dass seine Honorarbezüge nicht als Kosten ausgewiesen werden, und die ausgewiesene Performance damit unter Umständen zuungunsten des Kunden verzerrt dargestellt wird.

Art. 8 Verschwiegenheit

Die unabhängigen Vermögensverwalter sind im Rahmen der Gesetze und dieser Landesregeln zur absoluten Verschwiegenheit über alle Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gebracht werden, verpflichtet. 16/62

Ausführungsbestimmungen:

33. Beim Beizug Dritter zur Dienstleistungserbringung und bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte, hat der Vermögensverwalter sicherzustellen, dass der Dritte die Verschwiegenheit in gleichem Umfang einhält. Der Dritte hat sich ausdrücklich dazu zu verpflichten, die Vertraulichkeit zu wahren.

Der Vermögensverwalter hat beim Beizug Dritter zur Dienstleistungserbringung und bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte zudem dafür zu sorgen, dass personenbezogene Daten der Kunden nur soweit benützt oder bearbeitet werden, als sie es selbst tun dürften und die gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungspflichten eingehalten werden. Auch hierzu hat sich der Dritte ausdrücklich zu verpflichten.

34. Der Vermögensverwalter trifft angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zum Schutz der ihm anvertrauten Personendaten.

Art. 9 Unerlaubte Anlagegeschäfte

Unabhängige Vermögensverwalter nehmen von ihren Kunden keine Einlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen entgegen, sofern sie nicht über die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb als Bank verfügen. Sie führen für Rechnung ihrer Kunden keine Abwicklungskonti, sofern sie nicht über die Bewilligung als Effektenhändler verfügen.

Unabhängige Vermögensverwalter vermischen die ihnen anvertrauten Vermögenswerte von Kunden nicht in unausgeschiedenen Sammelvermögen oder auf Sammelvermögen oder auf Sammeldepots.

Ausführungsbestimmungen:

35. Als Entgegennahme von Einlagen gilt auch die Sammlung von Kundengeldern auf Bank- und Postkonten, wobei die Zuordnung auf die einzelnen Kunden ausschliesslich durch den Vermögensverwalter erfolgt. Zulässig ist dagegen, dass der Vermögensverwalter Zahlungen von und an individuelle Kunden über eigene Konten abwickelt.
36. Die Vermischung von Kundenvermögen auf Konten/Depots von Effekthändlern und Banken ist nur erlaubt, wenn die Zuordnung dieser Vermögen auf die einzelnen Kunden durch einen zugelassenen Effekthändler bzw. durch die Bank erfolgt.
Vorbehalten bleiben die Instrumente der kollektiven Kapitalanlage.

Art. 10 Nachrichtenlose Vermögen

Der unabhängige Vermögensverwalter trifft präventive Massnahmen, die dazu dienen, den Abbruch des Kontaktes zu seinen Kunden zu vermeiden und dem Entstehen nachrichtenloser Kundenbeziehungen entgegen zu wirken.

Der unabhängige Vermögensverwalter schützt die Ansprüche der Berechtigten im Falle der Nachrichtenlosigkeit. Unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht unternimmt er geeignete Schritte, nachrichtenlose Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.

Ausführungsbestimmungen:

37. Im Sinne von Art. 10 dieser Standesregeln gilt als:

Nachricht: Jede vom Kunden, einem ausgewiesenen Bevollmächtigten oder Rechtsnachfolger erhaltene Weisung, Mitteilung oder Äusserung, die beim Vermögensverwalter einen geschäftlichen Vorgang auslöst oder sich in den Akten niederschlägt;

Nachrichtenlosigkeit: Das Fehlen jeglichen Kontakts, das vollständige Ausbleiben von Nachrichten während 10 Jahren sowie die sichere Kenntnis vom Versterben des Kunden ohne Vorliegen von Informationen über Rechtsnachfolger.

38. Der Vermögensverwalter erhebt bei Aufnahme einer auf Dauer angelegten Kundenbeziehung Informationen über die zu erwartenden Rechtsnachfolger des Kunden.

Wünscht der Kunde keine entsprechenden Angaben zu machen, so weist der Vermögensverwalter auf die mit der Nachrichtenlosigkeit verbundenen Risiken hin.

39. Tritt Nachrichtenlosigkeit ein, so führt der Vermögensverwalter seinen Auftrag vertragsgemäss weiter.
40. Tritt Nachrichtenlosigkeit ein, so trifft der Vermögensverwalter angemessene Massnahmen, um das Vermögen den Berechtigten zukommen zu lassen.

Als angemessene Massnahmen gelten insbesondere:

- Nachforschungen in öffentlichen Registern wie z.B. Telefonverzeichnissen, Handelsregistern etc.
- Die Orientierung der Depotbank des Kunden über die beim Vermögensverwalter bestehende Nachrichtenlosigkeit.
- Die Orientierung des von der Schweizerischen Bankiervereinigung eingesetzten Ombudsmannes im Sinne von deren Richtlinien über die Behandlung nachrichtenloser Konten, Depots und Schrankfächer bei Schweizer Banken.

- Die Orientierung entsprechender ausländischer Organisationen, sofern diese angemessenen Regeln zur Verschwiegenheit unterstehen.

Der Vermögensverwalter ist befugt, vom Kunden bzw. dessen Rechtsnachfolger angemessenen Verwendungsersatz für seine Bemühungen zu verlangen.

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

Anhang A der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung : Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte

Vom : 27.04.2009

Anhang A: Im schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag zu regelnde Punkte

Die nachfolgenden Punkte stellen einen Minimalstandard für den Inhalt des schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags dar. Im Rahmen der auf den Vermögensverwaltungsvertrag anwendbaren Bestimmungen (Art. 7 und dazugehörige Ausführungsbestimmungen), sind die Parteien in der Vertragsgestaltung frei.

1. Exakte Bezeichnung der Parteien
2. Betroffene Bankbeziehung(en)
(immer bei bankmässig verwahrten Vermögenswerten)
3. Beauftragung und Ermächtigung zur Verwaltung der Vermögenswerte (einschliesslich der Einräumung der Kompetenz zur Delegation von Aufgaben)
 - 3.1 Anlageziel(e) des Kunden, welche auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden können;
 - 3.2 Referenzwährung;
 - 3.3 Umfang der Verwaltung nach eigenem Ermessen, nach spezifischen Richtlinien bzw. besonderen Instruktionen, wobei spezifische Richtlinien auch in einem Besprechungsprotokoll festgehalten werden können;
Werden spezifische Richtlinien oder besondere Instruktionen erteilt, so sind diese im Vermögensverwaltungsvertrag oder in einem entsprechenden Besprechungsprotokoll grundsätzlich nach folgenden Kriterien zu gliedern:
 - a. Depotstruktur (Depotanteil Beteiligungspapiere, festverzinsliche Anlagen, Edelmetalle etc.);
 - b. Länder/Währungen/Branchen, die bei der Anlage berücksichtigt werden oder von der Anlage ausgeschlossen werden sollen;
 - c. Maximalengagements pro Land/Währung/ Branche;
 - d. Mindestanforderungen an Qualität und Handelbarkeit der zu tätigen Anlagen;
 - e. Zulässigkeit und Umfang dauernder Kreditbenutzung;
 - f. Zulässigkeit und Umfang von Termin- und Derivatgeschäften bzw. Anlagen in hybride und strukturierte Finanzprodukte.
- 3.4 Stimmrechtsausübung
(Sofern der Vermögensverwalter die Stimmrechte ausüben soll.)
4. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters
(einschliesslich Datenweitergabe an Hilfspersonen und Beauftragte)

5. Berichterstattung und Rechnungslegung durch den Vermögensverwalter
 - Eigene Performanceauswertungen oder Rechenschaftsablage auf Grundlage der Bankunterlagen;
 - Periodizität;
 - Aufbewahrung durch Vermögensverwalter oder Zustellung an den Kunden
6. Art der Instruktionerteilung durch den Kunden
 - Schriftlich, per Telefax, telefonisch, E-Mail;
 - Risikotragung für Kommunikationsfehler.
7. Honorierung des Vermögensverwalters
 - Berechnungsweise;
 - Fälligkeit;
 - Allfällige Berechtigung des Vermögensverwalters zur direkten Honorarbelastung;
 - Behandlung von finanziellen Zuwendungen von dritter Seite einschliesslich Rechenschaftsablage.
8. Vertragsauflösung (Empfehlung)

(Zu beachten ist, dass nach schweizerischem Recht geschlossene Vermögensverwalterverträge zwingend jederzeit und ohne Beachtung von Kündigungsfristen beendet werden können.)
9. Rechtswahl und Gerichtsstand (Empfehlung)

(Zum Schutz des Kunden wird die Wahl schweizerischen Rechts und die Vereinbarung des schweizerischen Gerichtsstandes am Sitz des Vermögensverwalters empfohlen.)

Verband Schweizerischer Vermögensverwalter

Anhang B der Schweizerischen Standesregeln für die Ausübung der unabhängigen Vermögensverwaltung : Anlageinstrumente bei Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen

Vom : 27.04.2009

Die nachfolgend bezeichneten Anlageinstrumente gelten als übliche Instrumente der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen. Sie können eingesetzt werden, auch wenn der schriftliche Vermögensverwaltungsvertrag ihren Einsatz nicht ausdrücklich vorsieht. Der Einsatz anderer Finanzinstrumente gemäss Vereinbarung im individuellen Vermögensverwaltungsvertrag bleibt vorbehalten.

1. Festgeld-, Treuhandanlagen und Securities Lending

Treuhandanlagen sind auf erstklassige Gegenparteien zu beschränken.

Beim Securities Lending ist dem Gegenparteirisiko entweder durch Sicherheiten oder Beschränkung auf erstklassige Gegenparteien Rechnung zu tragen.

2. Edelmetalle, Wertpapiere und Wertrechte

Vermögensanlagen in Edelmetallen bzw. Geld- und Kapitalmarktanlagen in Form von Wertpapieren und Wertrechten (z.B. Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen), davon abgeleitete Produkte und deren Kombinationen (insbesondere derivative, hybride oder strukturierte Finanzprodukte) müssen leicht handelbar sein, d.h. sie müssen an einer zugelassenen Börse im In- oder Ausland kotiert sein oder es muss ein repräsentativer Markt dafür bestehen.

In beschränktem Umfang können – in Abweichung von dieser Regel – Vermögensanlagen in durch die Anlagekreise anerkannten, stark verbreiteten Wertpapieren und Wertrechten beschränkter Marktfähigkeit getätigt werden. Solche Werte sind z.B. Kassenobligationen und OTC-Produkte (over-the-counter). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Für einzelne Kategorien von Geld- und Kapitalmarktanlagen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

3. Instrumente der kollektiven Kapitalanlage

Die Anlage in Instrumente der kollektiven Kapitalanlage (Anlagefonds, Investmentgesellschaften, bankinterne Sondervermögen, Unit Trusts, etc.) ist - unter Vorbehalt der Bestimmungen über nicht traditionelle Anlagen – zulässig, sofern und soweit diese ihrerseits in nach diesem Anhang B zulässige Anlageinstrumente investieren.

Erlaubt ist auch die Anlage in Instrumente der kollektiven Kapitalanlage, die nach Massgabe der schweizerischen Gesetzgebung oder der Vorschriften der Europäischen Union zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, auch wenn sie in beschränktem Umfang ihr Vermögen belehnen und eine Hebelwirkung auf ihr Vermögen aufweisen dürfen.

Der leichten Handelbarkeit ist eine angemessene Kündbarkeit durch den Anleger gleichgestellt.

4. Nicht traditionelle Anlagen

Als nicht traditionell gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity und Immobilien. Deren Anlagen sind nicht notwendigerweise auf nach diesem Anhang zulässige und/oder leicht handelbare Instrumente beschränkt.

Zur Diversifikation des Gesamtportfolios können nicht-traditionelle Anlagen eingesetzt werden, wenn diese nach dem Fund of Funds-Prinzip strukturiert sind oder sonst für eine gleichwertige Diversifikation Gewähr bieten. Die leichte Handelbarkeit bzw. die angemessene Kündbarkeit muss auch bei nicht traditionellen Anlagen gewährleistet sein.

Der Vermögensverwalter legt den Einsatz von nicht traditionellen Anlagen in einer schriftlich niedergelegten Anlagepolitik fest und trifft die geeigneten Massnahmen zu deren sorgfältigen und fachgerechten Anwendung.

5. Standardisierte Optionsgeschäfte (Traded Options)

Die auf einem organisierten Markt gehandelten und über eine anerkannte Clearingstelle abzuwickelnden Optionsgeschäfte auf Wertschriften, Devisen, Edelmetalle, Zinssatzinstrumente und Börsenindizes sind nur dann zulässig, wenn sie auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

Keine Hebelwirkung liegt vor, wenn das Portfolio:

- Im Fall des Verkaufes von Calls und des Kaufes von Puts eine Position von Basiswerten aufweist oder, sofern es sich um Börsenindex- oder Zinssatzoptionen handelt, eine entsprechende Position in Werten aufweist, die den Basiswert ausreichend repräsentieren.
- Im Fall des Verkaufs von Puts bereits beim Abschluss eine Liquidität aufweist, die es erlaubt, den eingegangenen Kontrakt jederzeit zu erfüllen.

Der Vermögensverwalter hat darauf zu achten dass auch nach einer allfälligen Ausübung der Optionsrechte das Portfolio der mit dem Kunden vereinbarten Anlagepolitik entspricht.

Das Glattstellen offener Call- und Put-Positionen ist jederzeit erlaubt.

6. Nicht standardisierte Optionsgeschäfte

Die Grundsätze für standardisierte Optionsgeschäfte gelten auch für Geschäfte in Optionsinstrumenten, die nicht standardisiert sind, wie OTC- (over-the-counter) Optionen, Warrants, Stillhalteroptionen (Aufzählung nicht abschliessend). Bei OTC-Produkten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität geniessen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Stillhaltergeschäfte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden, soweit diese sich nicht im Rahmen der dem Kunden eingeräumten Kreditlimiten bewegen.

7. Financial Futures

Beim Verkauf von Financial Futures muss eine entsprechende Position in Basiswerten gegeben sein. Handelt es sich um Aktienindex-, Devisen- oder um Zinssatz-Futures, so genügt es, wenn der Basiswert ausreichend repräsentiert wird.

Beim Kauf von Financial Futures muss die notwendige Liquidität bereits beim Abschluss des Kaufes voll-umfänglich vorhanden sein.

8. Hybride und strukturierte Produkte

Die Anlage in hybride und strukturierte Finanzprodukte (z.B. PIP, PEP, GROI, IGLU, VIU oder PERLES) ist zulässig, wenn das Finanzprodukt hinsichtlich Risikoprofil einem der vorstehenden, zulässigen Finanzprodukte entspricht. Ist das Risikoprofil mehrschichtig, so müssen sämtliche Risikoebenen einem nach diesem Anhang B zulässigen Anlageinstrument entsprechen.

Bei nicht kotierten hybriden und strukturierten Finanzprodukten muss jedoch der Emittent eine anerkannte Bonität genießen, und es müssen für die Produkte marktkonforme Kurse erhältlich sein.

Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen

Verhaltensregeln der Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung des VQF in Sachen Ausübung der Vermögensverwaltung

Vom : 25.02.2009

Stand : 23.04.2009

Von der FINMA am 23.04.2009 genehmigt. In Kraft am 30.09.2009.

Der Vorstand des VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen (nachfolgend: „VQF“) erlässt gestützt auf Art. 19 Abs. 1 der Statuten des VQF (nachfolgend: „Statuten“) die vorliegenden Verhaltensregeln für die Ausübung der Vermögensverwaltung (nachfolgend: „Verhaltensregeln“).

Präambel:

Die nachfolgenden Verhaltensregeln sollen dazu beitragen, das Ansehen der schweizerischen Vermögensverwaltung im In- und Ausland und insbesondere deren hohe Qualität zu wahren und zu fördern. Kunden, die ihre Gelder schweizerischen Vermögensverwaltern¹ anvertrauen, sollen sich darauf verlassen können, dass ihre Vermögen professionell und in ihrem Interesse verwaltet werden.

Die diesen Verhaltensregeln unterstehenden Vermögensverwalter verpflichten sich, durch Beachtung dieser Verhaltensregeln einen wirkungsvollen Beitrag zum Schutz der Anleger zu leisten und das Ansehen der Berufsgruppe der Vermögensverwalter zu wahren.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Zweck dieser Verhaltensregeln

¹ Die Vermögensverwalter sind verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Tätigkeit eine standesgemässe und qualitativ hochstehende Geschäftsethik einzuhalten.

² Die vorliegenden Verhaltensregeln legen fest, was Vermögensverwalter, welche sich diesen Verhaltensregeln unterstellt haben, unter einer standesgemässen und qualitativ hochstehenden Geschäftsethik (Art. 1 Abs. 1 der Verhaltensregeln) sowie einer einwandfreien Geschäftstätigkeit zu verstehen haben: Die Verhaltensregeln gelten als Standesregeln für Vermögensverwalter. Kraft Anerkennung dieser Verhaltensregeln durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend: "FINMA") als Mindeststandard obliegt die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung der Verhaltensregeln dem VQF als Branchenorganisation für die Vermögensverwaltung.

³ Das zivilrechtliche Verhältnis zwischen dem Vermögensverwalter und dessen Kunde stützt sich auf die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere Art. 394 ff. des Obligationenrechts) sowie auf die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Vermögensverwalter und seinem Kunden (Vermögensverwaltungsvertrag, allgemeine Geschäftsbedingungen, etc.). Die Vermögensverwalter haben sich an die gesetzlichen und vertraglichen

¹ Hinweis betreffend Verwendung der männlichen Form: Die in diesen Verhaltensregeln verwendete männliche Form schliesst die weibliche Form mit ein.

Bestimmungen, welche Grundlage zur Ausübung ihrer Tätigkeit als unabhängige Vermögensverwalter bilden, zu halten.

⁴ Diese Verhaltensregeln bleiben ohne Einfluss auf die statutarischen Geheimhaltungspflichten des VQF (Art. 19 Abs. 7 und Art. 22 Abs. 5 der Statuten).

2. Vermögensverwaltungsauftrag

Art. 2 Form

¹ Der Vermögensverwalter schliesst mit seinem Kunden einen schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrag ab.

Art. 3 Inhalt

¹ Der mit dem Kunden abgeschlossene schriftliche Vermögensverwaltungsauftrag oder dessen Anhänge enthalten folgende Mindestangaben:

- a. Parteien;
- b. Dauer und Umfang der Befugnisse des Vermögensverwalters;
- c. Anlageziele und -beschränkungen;
- d. Referenzwährung;
- e. Methode und Periodizität der Berichterstattung gegenüber dem Kunden;
- f. Höhe, Berechnungsgrundlagen und Modalitäten der Entschädigung des Vermögensverwalters für die Ausübung des Vermögensverwaltungsauftrags;
- g. Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben an Dritte;
- h. Verschwiegenheitspflicht des Vermögensverwalters.

² Falls Anlagebeschränkungen im Vertrag erwähnt werden, so erfolgt dies durch Nennung sachgerechter Kategorien. Dabei kann es sich insbesondere um folgende Kategorien handeln:

- a. Anlageprodukte;
- b. Qualität und Handelbarkeit der Anlageprodukte;
- c. Branchen;
- d. Währungen;
- e. Länder;
- f. Maximalengagements in den Kategorien (lit. a - e).

³ Falls eine Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen vereinbart wird, so hält sich der Vermögensverwalter grundsätzlich an die gültigen Richtlinien für Vermögensverwaltungsaufträge der Schweizerischen Bankiervereinigung (insbesondere Ziff. 8 – 14 der Richtlinien). Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich diese Richtlinien an Banken nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) richten. Die vorerwähnten Richtlinien sind bei der Ausübung der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen auf die spezifische Tätigkeit des Vermögensverwalters sinngemäss anzuwenden. Durch besondere Regelung im Vermögensverwaltungsvertrag kann der Ermessensspielraum des Vermögensverwalters bei der Vermögensverwaltung nach freiem Ermessen beschränkt werden (Art. 6 Abs. 2 der Verhaltensregeln).

3. Pflichten des Vermögensverwalters

3.1 Gewährleistung

Art. 4 Gewährleistungspflicht

¹ Der Vermögensverwalter gewährleistet eine einwandfreie Geschäftstätigkeit.

3.2 Treuepflichten

Art. 5 Allgemeines

¹ Der Vermögensverwalter wahrt bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Vermögensverwalter stets die Interessen seiner Kunden.

² Zur Wahrung der Interessen der Kunden muss der Vermögensverwalter insbesondere:

- a. Interessenskonflikte vermeiden (Art. 6 der Verhaltensregeln);
- b. Tatsachen und Feststellungen in Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit geheim halten (Art. 7 der Verhaltensregeln);
- c. dem Kunden diejenigen Informationen vermitteln, welcher dieser seiner Interessenlage entsprechend benötigt, um sach- und risikogerechte Entscheidungen fällen zu können (Art. 8 der Verhaltensregeln);
- d. gehörig Rechenschaft über die Ausübung der Vermögensverwaltungstätigkeit ablegen (Art. 9 der Verhaltensregeln).

³ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen haben gemäss Art. 20 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (nachfolgend: "KAG") unabhängig zu handeln und ausschliesslich die Interessen der Anleger zu wahren (Einhaltung der Erfordernisse von Art. 31 und 32 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen [nachfolgend: "KKV"]).

Art. 6 Vermeidung von Interessenkonflikten

¹ Der Vermögensverwalter trifft zweckdienliche organisatorische Massnahmen, um Interessenkonflikte zwischen ihm und seinen Kunden oder zwischen seinen Mitarbeitern und den Kunden zu vermeiden und Benachteiligungen der Kunden durch solche Interessenkonflikte auszuschliessen. Kann aufgrund der Konfliktsituation eine Benachteiligung der Kundeninteressen ausnahmsweise trotz der vorerwähnten Massnahmen nicht vermieden werden, so legt der Vermögensverwalter dies dem Kunden in geeigneter Art und Weise offen.

² Die Modalitäten bzw. Anreize der Entschädigung der mit der Vermögensverwaltung betreuten Personen werden in geeigneter Art und Weise ausgestaltet, so dass Konflikte mit der Treuepflicht vermieden werden können.

³ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sorgen gemäss Art. 33 Abs. 1 KKV dafür, dass die Entscheidungs- (Vermögensverwaltung), Ausführungs- (Handel und Abwicklung) und Verwaltungsfunktionen wirksam voneinander getrennt sind.

Art. 7 Geheimhaltungspflicht

¹ Der Vermögensverwalter hält sämtliche vertraulichen Informationen geheim, welche

ihm im Rahmen der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit zur Kenntnis gebracht werden.

² Vorbehalten bleibt die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde auf Grund entsprechender Gesetzesbestimmungen sowie die Offenlegungspflicht gegenüber dem VQF.

Art. 8 Erkundigungs-, Aufklärungs- und Informationspflicht

¹ Der Vermögensverwalter weist seinen Kunden auf die Verhaltensregeln hin. Der Vermögensverwalter kann dem Kunden ein Exemplar der gültigen Verhaltensregeln aushändigen.

² Der Vermögensverwalter holt vor und während der Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit sämtliche Informationen ein, welche es ihm erlauben, eine den Bedürfnissen des Kunden entsprechende Vermögensanlage empfehlen bzw. umsetzen zu können (know your customer – rule), namentlich über:

- a. Erfahrungen des Kunden in Vermögensangelegenheiten;
- b. Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
- c. Anlagezweck;
- d. Anlagehorizont;
- e. Risikobereitschaft und Risikofähigkeit (Risikoprofil);
- f. Referenzwährung (Währung, auf welche die Anlagestrategie ausgerichtet und das Anlageportfolio bewertet wird).

³ Daraufhin klärt der Vermögensverwalter den Kunden, entsprechend dessen Erfahrungsstand in Vermögensangelegenheiten, in geeigneter Art und Weise über die Risiken der vereinbarten Anlageziele und -beschränkungen sowie deren Umsetzung bzw. über die Risiken der Anlagen auf. Diese Information kann standardisiert erfolgen.

⁴ Der Vermögensverwalter informiert seinen Kunden über Wechsel im Personal, in der Organisation oder den Beteiligungsverhältnissen, soweit diese den Kunden unmittelbar betreffen und nicht öffentlich bekannt sind.

⁵ Bei starken Marktbewegungen, welche zu einer dauernden Abweichung der Anlagestrategie von den vereinbarten Anlagezielen führen, informiert und bespricht der Vermögensverwalter im Rahmen des Möglichen mit dem Kunden eine Anpassung der Anlagestrategie. Der Vermögensverwalter handelt stets im besten Interesse des Kunden.

Art. 9 Rechenschaftspflicht

¹ Auf Verlangen, aber mindestens einmal jährlich, legt der Vermögensverwalter seinem Kunden in geeigneter Art und Weise Rechenschaft über seine Geschäftsführung als Vermögensverwalter ab. Falls der Kunde ausdrücklich zustimmt, kann auch eine längere Zeitperiode gewählt werden.

² Die Informationen müssen wahrheitsgetreu und vollständig sein. Hierfür relevante Belege werden dem Kunden gegebenenfalls vorgelegt.

³ Der Vermögensverwalter hält im Rahmen seiner Pflicht zur Rechenschaftsablage die in der Vermögensverwaltungsbranche verbreiteten Standards ein (z.B. Global Investment Performance Standards). Namentlich gilt dies hinsichtlich der angewendeten Berechnungsmethode, der gewählten Zeitperiode sowie gegebenenfalls den gewählten Vergleichs-

indizes.

Art. 10 Umgang mit Weisungen des Kunden

¹ Der Kunde hat ein Weisungsrecht gegenüber dem Vermögensverwalter.

² Der Vermögensverwalter überprüft bei Weisungen des Kunden, ob diese mit den im Vermögensverwaltungsvertrag getroffenen Vereinbarungen (insbesondere den vereinbarten Anlagegrundsätzen) übereinstimmen.

³ Erfolgt die Weisung nicht im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags (insbesondere nicht in Einklang mit der vereinbarten Anlagestrategie) oder ist die Weisung technisch nicht durchführbar, so informiert der Vermögensverwalter nach Prüfung der Sachlage den Kunden über diese Unvereinbarkeit unter Angabe der Gründe in geeigneter Art und Weise. Gleichzeitig weist der Vermögensverwalter auf die Konsequenzen und allfälligen Gefahren einer Befolgung der Weisung hin. Die Antwort des Vermögensverwalters wird schriftlich dokumentiert.

⁴ Erteilt der Kunde eine unklare, widersprüchliche oder unvollständige Weisung, so verschafft sich der Vermögensverwalter in geeigneter Art und Weise Klarheit über die erfolgte Weisung. Der Vermögensverwalter dokumentiert die Abklärung schriftlich.

Art. 11 Anlagen und Transaktionen

¹ Anlagen und Transaktionen erfolgen immer im Interesse des Kunden.

² Der Vermögensverwalter unterlässt sämtliche Handlungen, welche im Rahmen der mit dem Kunden definierten Anlagepolitik als unangemessen betrachtet werden müssten, insbesondere:

- a. das Churning (unverhältnismässig häufig erfolgte Umschichtung eines Kundendepots, welche nicht der Erreichung des Anlageziels, sondern ausschliesslich der Optimierung der Spesen- bzw. Courtageeinnahmen des Vermögensverwalters dient);
- b. das Front-, Parallel-, After-Running (das Ausnützen der Kenntnisse von Kundenaufträgen zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar daran anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften des Vermögensverwalters), soweit dies im Widerspruch zur Treuepflicht steht.

Art. 12 Wahl der Depotstelle

¹ Berät der Vermögensverwalter seinen Kunden bei der Wahl der Depotstelle, so handelt er dabei unabhängig und im Interesse des Kunden. Dabei dürfen nur die dem Kunden direkt oder indirekt von der Depotbank angebotenen Leistungen den Ausschlag geben.

Art. 13 Wahl der Gegenpartei

¹ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen sorgen gemäss Art. 22 KAG dafür, dass die Gegenpartei bei Effektenhandelsgeschäften und sonstigen Transaktionen Gewähr für die bestmögliche Erfüllung der Transaktionen in persönlicher, zeitlicher und qualitativer Hinsicht bietet. Entsprechend sorgfältig erfolgt die Auswahl der Gegenpartei.

² Die Auswahl der Gegenpartei wird in regelmässigen Abständen überprüft.

³ Vereinbarungen, welche die Entscheidungsfreiheit des Vermögensverwalters schweize-

rischer kollektiver Kapitalanlagen oder seiner Beauftragten einschränken, sind unzulässig.

3.3 Sorgfaltspflichten

Art. 14 Organisatorische Massnahmen

¹ Der Vermögensverwalter stellt in Ausübung seiner Vermögensverwaltungstätigkeit eine den Verhältnissen des Betriebs angemessene und professionelle Organisation zur Verfügung, unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a. Anzahl Kunden;
- b. Volumen der verwalteten Vermögenswerte;
- c. eingesetzte Anlagestrategien;
- d. gewählte Anlageprodukte.

² Eine angemessene und professionelle Organisation setzt voraus, dass der Vermögensverwalter und die von ihm beschäftigten Personen (Mitarbeiter, Hilfspersonen, etc.) über die notwendigen Fachkenntnisse in sämtlichen Bereichen ihrer beruflichen Tätigkeit verfügen und sich regelmässig aus- bzw. weiterbilden.

³ Der Vermögensverwalter stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass die Interessen seiner Kunden gewahrt bleiben, auch wenn er in Folge von Arbeitsunfähigkeit oder Todesfall die berufliche Tätigkeit nicht fortführen kann. Über die entsprechenden Massnahmen wird der Kunde in geeigneter Art und Weise informiert.

Art. 15 Massnahmen bei der Umsetzung des Vermögensverwaltungsauftrags

¹ Der Vermögensverwalter wählt die ins Anlagedepot des Kunden aufzunehmenden Anlagen mit gehöriger Sorgfalt aus.

² Der Vermögensverwalter gewährleistet bei den verwalteten Anlagen eine angemessene Risikoverteilung (Prinzip der ausreichenden Diversifikation), soweit es die Anlagestrategien oder -ziele erlauben.

³ Der Vermögensverwalter überwacht das ihm zur Verwaltung übertragene Anlagedepot regelmässig. Er stellt sicher, dass die Anlagen dauernd übereinstimmen mit:

- a. dem Vermögensverwaltungsauftrag (insbesondere mit den Anlagezielen und -beschränkungen); und
- b. dem Risikoprofil des Kunden.

⁴ Das Risikoprofil des Kunden und die eingesetzten Anlagestrategien werden periodisch überprüft.

⁵ Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen verfolgen gemäss Art. 21 Abs. 1 KAG eine Anlagepolitik, die dauernd mit dem in den entsprechenden Dokumenten festgelegten Anlagecharakter der kollektiven Kapitalanlage übereinstimmt.

Art. 16 Annahme von Vermögenswerten und Verwaltung bankmässig deponierter Vermögenswerte

¹ Sofern der Vermögensverwalter nicht durch die FINMA als Effektenhändler bewilligt ist, nimmt er keine Vermögenswerte von Kunden entgegen und führt keine Abwicklungskonten. Die dem Vermögensverwalter zur Verwaltung anvertrauten Vermögenswerte, welche bei einer Bank oder einem Effektenhändler deponiert sind, werden gestützt auf eine

schriftlich erteilte und klar definierte Vollmacht verwaltet.

Art. 17 Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben

- ¹ Der Vermögensverwalter kann Vermögensverwaltungsaufgaben an Dritte delegieren.
- ² Bei der Delegation von Vermögensverwaltungsaufgaben ist Folgendes zu beachten:
 - a. Die Delegation erfolgt im Interesse des Kunden, d.h. im Interesse einer sachgerechten Verwaltung der Vermögenswerte.
 - b. Der Vermögensverwalter wählt den Beauftragten im Interesse seiner Kunden sorgfältig aus.
 - c. Der Vermögensverwalter beauftragt ausschliesslich Dritte, welche in der Lage sind, die einwandfreie Ausführung der delegierten Aufgaben sicherzustellen. Insbesondere müssen diese über die erforderliche berufliche Qualifikation und über die entsprechende Fachkunde verfügen.
 - d. Der Vermögensverwalter stellt zudem die sorgfältige Instruktion und Überwachung des Beauftragten hinsichtlich der delegierten Aufgaben sicher.
 - e. Die delegierten Aufgaben werden definiert und schriftlich festgehalten.
 - f. Der Beauftragte hält Verhaltensregeln ein, die mit den vorliegenden Verhaltensregeln vergleichbar sind.
- ³ Die von der FINMA bewilligten Fondsleitungen haben das FINMA-Rundschreiben 08/37 Delegation durch Fondsleitung / SICAV zu beachten.

4. Entschädigung

Art. 18 Inhalt der Entschädigung

- ¹ Der Vermögensverwalter hält im Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden oder in den Anhängen dazu sämtliche Arten, Modalitäten und Elemente seiner aus dem konkreten Vermögensverwaltungsauftrag resultierenden Entschädigung fest:
 - a. Unter "Art der Entschädigung" sind insbesondere ein mit dem Kunden vereinbartes Honorar (z.B. nach Umfang der zu betreuenden Assets Under Management und/oder nach Arbeitsaufwand) oder Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, etc.), die zur Auszahlung kommen, zu verstehen.
 - b. Unter "Modalitäten der Entschädigung" sind der Zeitpunkt und die Art und Weise, wie die Entschädigung geltend gemacht wird, zu verstehen.
 - c. Unter "Elemente der Entschädigung" sind insbesondere die Höhe der Entschädigung bzw. deren Verhältnis zu den Vermögenswerten, welche der Kunde dem Vermögensverwalter zur Verwaltung übertragen hat, zu verstehen.

Art. 19 Leistungen von Dritten

- ¹ Erhält der Vermögensverwalter im Rahmen seiner Vermögensverwaltungstätigkeit oder bei Gelegenheit der Auftrags Erfüllung Leistungen von Dritten (Retrozessionen, Kick-backs, Finder's fees, etc.), so gibt der Vermögensverwaltungsvertrag oder der Anhang dazu klar Aufschluss über die rechtliche Zuordnung dieser Leistungen.
- ² Behält der Vermögensverwalter die Leistungen Dritter zurück, so hat der Kunde dafür eine Verzichtserklärung auf Weiterleitung der Retrozessionen abzugeben.
- ³ Der Vermögensverwalter macht den Kunden in geeigneter Art und Weise auf Interes-

senkonflikte aufmerksam, die sich aus der Annahme von Leistungen Dritter ergeben können.

⁴ Der Vermögensverwalter informiert den Kunden über die Berechnungsparameter oder die Bandbreite der Leistungen, die er von Dritten erhält oder erhalten könnte. Dabei unterscheidet der Vermögensverwalter – soweit dies möglich ist – nach den verschiedenen Produktklassen. Diese Informationen können in standardisierter Form erfolgen (z.B. mittels Factsheet).

⁵ Sofern die von Dritten erhaltenen Leistungen (wie z.B. Retrozessionen auf Courtagen oder Depotkommissionen) der einzelnen Kundenbeziehung individuell zugeordnet werden können, legt der Vermögensverwalter die Höhe dieser Leistungen auf Anfrage des Kunden hin offen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 20 Salvatorische Klausel

¹ Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verhaltensregeln unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Geltungsdauer der Verhaltensregeln unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit der Verhaltensregeln im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Der Vorstand des VQF hat diese Verhaltensregeln erlassen. Diese Verhaltensregeln wurden von der FINMA am 23. April 2009 anerkannt.

² Diese Verhaltensregeln treten am 30. September 2009 in Kraft.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Die Bestimmungen dieser Verhaltensregeln sind vollumfänglich einzuhalten hinsichtlich von Vermögensverwaltungsverträgen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln abgeschlossen wurden.

² In Bezug auf vor dem Inkrafttreten dieser Verhaltensregeln aufgenommene und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verhaltensregeln noch nicht beendete Vermögensverwaltungsverträge wird zur (formellen) Anpassung dieser bestehenden Vermögensverwaltungsverträge an diese Verhaltensregeln eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 eingeräumt.

³ Die Ausübung der Vermögensverwaltung für die Kunden mit noch nicht formell angepassten Verträgen (Art. 22 Abs. 2 der Verhaltensregeln) muss jedoch im Übrigen bereits mit Unterstellung unter diese Verhaltensregeln den materiellen Erfordernissen dieser Verhaltensregeln (Gewährs-, Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht sowie Regelung betr. Entschädigung) genügen.

Treuhand-Kammer

Standes- und Berufsregeln

Vom : 13.09.2007

In Kraft am 14.09.2007.

Zur besseren Lesbarkeit werden nachstehend die personenbezogenen Ausdrücke nur in männlicher Form verwendet.

I Einleitung und Geltungsbereich

- (1) Diese Standes- und Berufsregeln werden von der TREUHAND-KAMMER gestützt auf Art. 10 lit. h der Statuten erlassen.
- (2) Die Standes- und Berufsregeln gelten für Mitglieder der TREUHAND-KAMMER im Sinne von Art. 2 Abs. 1 des Mitgliedschaftsreglements.
- (3) Sie gelten auch bei von Mitgliedern unternehmensintern oder an Dritte vergebenen Arbeiten. Weiterhin erstrecken sie sich auch auf nicht direkt der TREUHAND-KAMMER angeschlossene Tochter-, Schwester- und Partnergesellschaften in der Schweiz, welche als Tätigkeit vorwiegend die Wirtschaftsprüfung, -beratung/Treuhand oder Steuerberatung zum Zwecke haben. Die Standes- und Berufsregeln dürfen nicht durch Einschaltung von Dritten umgangen werden.
- (4) Die vom Geltungsbereich der Standes- und Berufsregeln erfassten Personen und Unternehmen werden nachstehend "Berufsangehörige" genannt.

II Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Berufsangehörigen üben ihre Tätigkeit so aus, dass das in sie gesetzte Vertrauen und das hohe Ansehen gerechtfertigt sind. Sie besorgen die ihnen anvertrauten Aufträge mit der gebotenen Sorgfalt im Rahmen der geltenden Rechtsordnung und nach bestem Wissen und Gewissen. Sie enthalten sich jeder Tätigkeit, die mit dem Ansehen des Berufsstandes unvereinbar ist.
- (2) Die Berufsangehörigen fördern das Ansehen der TREUHAND-KAMMER.

III Sorgfalt und Verantwortung

- (1) Die Berufsangehörigen beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die geltenden Rechtsvorschriften sowie die anerkannten fachlichen Regeln der TREUHANDKAMMER auf den entsprechenden Tätigkeitsgebieten.
- (2) Sie halten ihre beruflichen Kenntnisse stets auf dem neuesten Stand. Sie fördern die gezielte Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter.
- (3) Vor der Annahme eines Auftrages prüfen die Berufsangehörigen sorgfältig und gewissenhaft, ob sie in der Lage sind, den Auftrag frei von Interessenkonflikten, unabhängig und objektiv sowie sachverständig durchzuführen; ist dies nicht der Fall, so lehnen sie den Auftrag ab. Das jeweilige Auftragsverhältnis wird klar geregelt.
- (4) Zur klaren Regelung des Auftragsverhältnisses gehört, dass die Berufsangehörigen bei

der Abgabe von Offerten vom potentiellen Auftraggeber die für die Beurteilung der Art und des Umfangs des Auftrages notwendigen Unterlagen und Auskünfte einverlangen.

(5) Die Annahme von Revisionsmandaten setzt eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem obersten Leitungsgremium (bzw. seinen Ausschüssen) und dem Revisionsunternehmen voraus. Die Abgabe von Offerten für Revisionsmandate zur ordentlichen Revision soll daher nicht ohne angemessenen Zugang zur obersten Führung erfolgen.

IV Verschwiegenheit

(1) Die Berufsangehörigen unterliegen dem Berufsgeheimnis. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alle in Ausübung der Berufstätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte.

(2) Sofern gesetzliche Bestimmungen dies nicht ausschliessen, sind die Berufsangehörigen von dieser Verschwiegenheitspflicht befreit:

- a bei ausdrücklicher Einwilligung des Auftraggebers; falls Geheimnisinteressen Dritter betroffen sind, ist deren Einverständnis erforderlich
- b soweit Bestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechts sie dazu ermächtigen oder auffordern
- c soweit überwiegende Interessen der Berufsangehörigen eine Offenbarung des Geheimnisses erfordern; dies gilt insbesondere, wenn Berufsangehörige in zivil-, straf-, aufsichts- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren ohne Preisgabe solcher geheimer Informationen in der Wahrung ihres Standpunktes erheblich gefährdet wären
- d in Verfahren zur Ahndung von Verstössen gegen diese Berufs- und Standesregeln oder Finanzmarktregelungen
- e soweit zur Stellungnahme zu privaten Anzeigen die Offenbarung von Geheimnissen, bei denen der Geheimnisherr der Anzeiger ist, erforderlich ist.

V Unabhängigkeit

(1) Die Berufsangehörigen vermeiden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung und Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.

(2) Die TREUHAND-KAMMER erlässt für diejenigen Berufsangehörigen, welche als zugelassene Revisionsexperten oder Revisoren tätig sind, Richtlinien zur Unabhängigkeit.

VI Beziehung zwischen den Berufsangehörigen

(1) Die Berufsangehörigen anerkennen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten den freien, fairen Wettbewerb, ohne dabei das Ansehen anderer Mitglieder und deren berechtigten Interessen sowie das Ansehen der TREUHAND-KAMMER und des Berufsstandes zu beeinträchtigen.

(2) Wird ein Berufsangehöriger angefragt, die Arbeit und/oder das Resultat der Arbeit eines anderen Berufsangehörigen (des Erstgutachters) zu beurteilen, wird dies als Zweitgutachten bezeichnet. Im Vordergrund stehen Aufträge für ein Zweitgutachten seitens Behörden oder potentiellen Klägern zu Fragen des Rechnungswesens, der Revision oder der Rechnungslegung. Zu Fragen der Rechnungslegung sind auch Aufträge von Revisionskunden denkbar.

(3) Wird ein Berufsangehöriger zu einer Zweibegutachtung angefragt, so nimmt dieser mit Erlaubnis des Auftraggebers Kontakt zum Erstgutachter auf, informiert diesen über die Anfrage betreffend Zweitgutachten und räumt ihm die Möglichkeit zur Darstellung des Sachverhaltes ein. Dies stellt sicher, dass der Zweitgutachter sich sein Urteil in Kenntnis des umfassenden Sachverhaltes bilden kann. Wird ihm durch den Auftraggeber diese Erlaubnis nicht erteilt, nimmt er den Auftrag nicht an.

VII Honorare

(1) Die Berufsangehörigen erheben ein angemessenes Honorar für die erbrachten Dienstleistungen, das dem Schwierigkeitsgrad und der Verantwortung Rechnung trägt.

(2) Das vereinbarte Honorarniveau stellt in jedem Fall sicher, dass eine hohe Qualität der Dienstleistung möglich ist.

(3) Die Honorare werden in der Regel nach Zeitaufwand oder auf Grund anderer sachlicher Kriterien erhoben.

(4) Für Revisionsmandate gilt zudem:

- Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren ist nicht gestattet.
- Pauschal- und Festhonorare sind nur unter Bedingungen zulässig, welche die pflichtgemässe Bearbeitung von Revisionsmandaten nicht beeinträchtigen. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass bei Eintritt für den Prüfer nicht vorhersehbarer Umstände im Umfang oder in der Abwicklung des Mandats, die zu einer Erhöhung des Prüfungsaufwandes führen, das Honorar entsprechend angepasst werden kann.

VIII Sanktionen / Verfahren bei Verstoss gegen die Standes- und Berufsregeln

(1) Die Standeskommission ist zuständig für die Behandlung von Anzeigen, welche Verstösse gegen die Grundsätze dieser Standes- und Berufsregeln zum Gegenstand haben, die erheblich sind oder die das Ansehen der TREUHAND-KAMMER und/oder des Berufsstandes in ernstzunehmender Weise beeinträchtigen können. Die Standeskommission kann auch von Amtes wegen tätig werden.

(2) Der unabhängige Untersuchungsbeauftragte beurteilt bei ernstzunehmenden öffentlich aufgetretenen Vorwürfen gegenüber Berufsangehörigen, ob die Einleitung eines Verfahrens vor Standeskommission angezeigt ist oder nicht.

IX Schlussbestimmungen

(1) Der Kammervorstand kann diese Standes- und Berufsregeln im Einzelnen konkretisieren und Verfahrensfragen sowie Zuständigkeiten anderer Kammergremien regeln.

(2) Diese Standes- und Berufsregeln sind von der Generalversammlung der TREUHAND-KAMMER am 13. September 2007 genehmigt worden und treten am 14. September 2007 in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 6. November 1997.

Treuhand-Kammer

Richtlinien zur Unabhängigkeit

Vom : 12.12.2006

Letzte Änderung : 06.12.2010

In Kraft am 01.01.2008. Letzte Änderungen vom 06.12.2010 in Kraft am 01.01.2011.

Zur besseren Lesbarkeit werden nachstehend die personenbezogenen Ausdrücke nur in männlicher Form verwendet.

I Rahmenbedingungen

A Definitionen

Art. 1: Der Begriff der Unabhängigkeit

(1) Der Grundsatz der Unabhängigkeit ist für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer von fundamentaler Bedeutung. An die Unabhängigkeit der Revisionsstelle werden vom Gesetzgeber und der Öffentlichkeit hohe Anforderungen gestellt. Die Annahme oder Weiterführung eines Revisionsmandates ist bei deren Fehlen nicht möglich. Der Begriff der Unabhängigkeit umfasst:

- a die innere oder tatsächliche Unabhängigkeit (*independence of mind*) - die innere Einstellung, die ein Urteil erlaubt, ohne dabei von Einflüssen beeinträchtigt zu sein, die das berufliche Urteilsvermögen gefährden, und die es dem Einzelnen erlaubt, mit Integrität, Objektivität und der berufsüblichen kritischen Grundhaltung zu handeln;
- b die äussere Unabhängigkeit bzw. die Unabhängigkeit dem Anschein nach (*independence in appearance*) - die Vermeidung von Tatsachen und Umständen, die so schwer ins Gewicht fallen, dass ein Dritter daraus schliessen müsste, die Integrität, die Objektivität oder die berufsübliche kritische Grundhaltung des Revisionsunternehmens oder eines Mitglieds des Prüfungsteams sei gefährdet.

(2) Die Unabhängigkeit ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass die Revisionsstelle ihr Prüfungsurteil objektiv und unbeeinflusst abgeben kann. Die Objektivität beinhaltet neben der erforderlichen Fachkompetenz eine Kombination aus Unparteilichkeit, charakterlicher Integrität und dem Fehlen von Interessenkonflikten.

Art. 2: Prüfungskunde

Prüfungskunden sind natürliche und juristische Personen, für die Prüfungsdienstleistungen (im Sinne von Abschnitt F) erbracht werden.

Art. 3: Nahe stehende Gesellschaft des Prüfungskunden

(1) Als nahe stehende Gesellschaften eines Prüfungskunden gelten im Sinne dieser Richtlinien folgende Einheiten:

- a die oberste Konzerngesellschaft eines Prüfungskunden und alle ihre Konzerngesellschaften;
- b ein Unternehmen, das an einem Prüfungskunden massgeblich beteiligt ist;
- c ein Unternehmen oder Joint Venture, an welchem der Prüfungskunde massgeblich beteiligt ist.

(2) Als massgeblich Beteiligter gilt, wer die Möglichkeit hat, finanzielle oder operative Entscheide zu beeinflussen, was in der Regel der Fall ist bei Beteiligungen zwischen 20 und 50% des Kapitals oder der Stimmen. Unter lit. b und c fallen nur Beteiligungen, wenn diese für das investierende Unternehmen wesentlich sind. Dies ist dann der Fall, wenn der Beteiligungswert 10% der Bilanzsumme des Investors übersteigt.

Art. 4: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle (z.T. auch Kontrollstelle genannt) umfasst das Revisionsunternehmen, die Mitglieder des Prüfungsteams und auch die Personen, welche die Prüfungsdienstleistung beeinflussen können.

Art. 5: Revisionsunternehmen

Als Revisionsunternehmen werden Organisationen gleich welcher Rechtsform (Einzelfirmen, Personengesellschaften, juristische Personen) bezeichnet, die Prüfungsdienstleistungen erbringen. Die Definition umfasst auch alle de facto oder de iure unter einheitlicher Leitung stehenden Prüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften (inkl. nahe stehender Gesellschaften, jedoch ohne Partner- und Netzwerkunternehmen).¹

Art. 6: Partner- und Netzwerkunternehmen²

Als Partner- oder Netzwerkunternehmen des Revisionsunternehmens gilt ein Unternehmen, das mit dem Revisionsunternehmen dauerhaft und von aussen wahrnehmbar gemeinsam am Markt auftritt oder welches mit dem Revisionsunternehmen dauerhaft gemeinsame Strukturen und/oder Ressourcen nutzt.

Art. 7: Partner / Leitende Mitarbeiter

Die Bezeichnung Partner / Leitende Mitarbeiter umfasst sowohl die Partner als auch Personen, welche in Revisionsunternehmen arbeiten, die nicht als Partnerschaft organisiert sind und dort die Aufgaben und Funktionen als Mitglieder der Geschäftsleitung wahrnehmen oder Miteigentümer sind.

Art. 8: Leitender Revisor

Der leitende Revisor (oder leitende Prüfer) ist der für den Prüfungsauftrag verantwortliche Mandatsleiter im Rahmen der Revision nach Gesellschaftsrecht oder übt diese Funktion im Rahmen einer spezialgesetzlichen Regelung aus.

¹ Geändert durch Beschluss des Kammervorstandes vom 6. Dezember 2010

² Geändert durch Beschluss des Kammervorstandes vom 6. Dezember 2010

Art. 8a: Verantwortliche Prüfer³

(1) Verantwortliche Prüfer sind neben dem leitenden Revisor auch die für die mandatspezifische Qualitätssicherung verantwortliche Person sowie gegebenenfalls andere Prüfer, die zu wesentlichen Sachverhalten der Prüfung der Jahres- oder Konzernrechnung, zu der ein Prüfungsurteil abgegeben wird, wichtige Entscheidungen treffen oder wichtige Beurteilungen vornehmen. Beispielsweise können verantwortliche Prüfer, in Abhängigkeit der Umstände und der Aufgabe des Einzelnen in Bezug auf die Prüfung, auch diejenigen Personen sein, die für die Prüfung von bedeutenden Tochtergesellschaften oder Geschäftsbereichen verantwortlich sind.

(2) Das Leisten der Zweitunterschrift im Revisionsbericht begründet noch nicht die Funktion als verantwortlicher Prüfer.

Art. 9: Prüfungsteam

Mitglieder des Prüfungsteams sind jene Partner / Leitenden Mitarbeiter und Personen, die an einer Prüfungsdienstleistung mitwirken. Ferner zählen dazu auch alle Berufsangehörigen, die das Prüfungsteam während der Erbringung der Prüfungsdienstleistung beraten bezüglich der Prüfung, der Rechnungslegung, branchenspezifischen Besonderheiten, Abwicklung von Transaktionen, etc.

Art. 10: Prüfer

Ein Mitglied des Prüfungsteams.

Art. 11: Personen, welche die Prüfungsdienstleistung beeinflussen können (chain of command)

Der Kreis der Personen, welche die Prüfungsdienstleistung für den Prüfungskunden beeinflussen können, umfasst alle Personen mit Überwachungs- oder Führungsfunktionen im Bereich der Wirtschaftsprüfung, welche das Prüfungsteam direkt oder indirekt beeinflussen können. Dazu gehören insbesondere die direkten Vorgesetzten des leitenden Revisors sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates des Revisionsunternehmens.

Art. 12: Unmittelbare Familienangehörige

Zu den unmittelbaren Familienangehörigen der Mitarbeiter des Revisionsunternehmens zählen Ehegatten, Lebensabschnittspartner und Personen, die von den Mitarbeitern des Revisionsunternehmens finanziell abhängig sind (z.B. Kinder). Eine finanzielle Abhängigkeit liegt dann vor, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr mehr als die Hälfte des Lebensunterhalts einer Person durch den Mitarbeiter des Revisionsunternehmens bezahlt wurde.

Art. 13: Nahe Verwandte

Zu den nahen Verwandten der Mitarbeiter des Revisionsunternehmens gehören die Eltern, die Geschwister und die finanziell unabhängigen Kinder. Die unmittelbaren Familienangehörigen sind darin eingeschlossen.

³ Eingefügt durch Beschluss des Kammervorstandes vom 6. Dezember 2010

Art. 14: Berufsangehöriger

Die Bezeichnung 'Berufsangehöriger' umfasst alle Mitarbeiter des Revisionsunternehmens, welche Dienstleistungen gegenüber Prüfungskunden erbringen (Wirtschaftsprüfer, Steuerexperten, Juristen, Berater, etc.).

Art. 15: Finanzielle Beteiligung

Als finanzielle Beteiligung gilt das direkte oder wesentliche indirekte Eigentum an Eigen- oder Fremdkapitaltiteln oder anderen Beteiligungsrechten (derivative Finanzinstrumente) an einem Prüfungskunden. Es umfasst auch das Eigentum an Titeln, welche durch den Prüfungskunden oder seine nahe stehenden Gesellschaften in irgendeiner Form verbürgt oder garantiert werden.

Art. 16: Bedeutende (wesentliche) indirekte finanzielle Beteiligung

Eine indirekte finanzielle Beteiligung an einem Prüfungskunden sowie seiner Konzerngesellschaften gilt dann als bedeutend (wesentlich gemäss IFAC), wenn sie 10 Prozent des Nettovermögens (bzw. Eigenkapitals) des Investors (Revisionsunternehmen oder betroffene Mitarbeiter) übersteigt. Als indirekte finanzielle Beteiligung gilt z.B. die Beteiligung an einer Gesellschaft, welche ihrerseits in Prüfungskunden investiert.

Art. 17: Dauer des Prüfungsauftrages

Die Dauer des Prüfungsauftrages beginnt im Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Prüfungskunden bzw. Wahl als Revisionsstelle durch das zuständige Organ (bzw. durch die zuständige Behörde). Bei ordentlicher oder eingeschränkter Revision endet das Mandat im Zeitpunkt des Rücktritts der Revisionsstelle oder der Abwahl als Revisionsstelle durch das zuständige Organ. Bei übrigen und gesetzlich vorgeschriebenen einmaligen Prüfungsdienstleistungen endet das Amt im Zeitpunkt des Abschlusses des Auftrages, welcher in der Regel dem Datum der Berichtsabgabe entspricht bzw. im Zeitpunkt einer Abwahl/Auftragskündigung vor Berichtsabgabe.

B Die gesetzlichen Bestimmungen zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle**Art. 18: Ordentliche Revision**

Art. 728 OR:

"(1) Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

(2) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere:

- 1. die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidungsfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr;*
- 2. eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Gesellschaft;*
- 3. eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär;*

4. *das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen;*
5. *die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt;*
6. *der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen oder eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet;*
7. *die Annahme von wertvollen Geschenken oder von besonderen Vorteilen.*

(3) Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit gelten für alle an der Revision beteiligten Personen. Ist die Revisionsstelle eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, so gelten die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch für die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und für andere Personen mit Entscheidungsfunktion.

(4) Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gesellschaft weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch andere Entscheidungsfunktionen ausüben.

(5) Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahe stehen.

(6) Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Gesellschaften, die mit der zu prüfenden Gesellschaft oder der Revisionsstelle unter einheitlicher Leitung stehen."

Art. 728b Abs. 2 Ziff. 2 OR:

"Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält (...) Angaben zur Unabhängigkeit (Art. 728b Abs. 2 Ziff. 2 OR)."

Art. 730a Abs. 2 OR:

"Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen."

Art. 19: Eingeschränkte Revision

Art. 729 OR:

"(1) Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

(2) Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden."

Art. 729b Abs. 1 Ziff. 3 OR:

"Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält (...) Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die

für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden (Art. 729b Abs. 1 Ziff. 3 OR)."

Art. 20: Revision durch staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Art. 11 RAG

"(1) Über die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit der Revisionsstelle hinaus (Art. 728 Obligationenrecht) müssen staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen für Publikumsgesellschaften folgende Grundsätze einhalten:

- (a) Die jährlichen Honorare aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für eine einzelne Gesellschaft und die mit ihr durch einheitliche Leitung verbundenen Gesellschaften (Konzern) dürfen 10 Prozent ihrer gesamten Honorarsumme nicht übersteigen.
 - (b) Treten Personen, die in einer Gesellschaft eine Entscheidfunktion innehatten oder in leitender Stellung in der Rechnungslegung tätig waren, in ein Revisionsunternehmen über und übernehmen sie dort eine leitende Stellung, so darf dieses während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft erbringen.
 - (c) Treten Personen, die in einer Gesellschaft in der Rechnungslegung mitgewirkt haben, in ein Revisionsunternehmen über, so dürfen sie während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft leiten.
- (2) Eine Publikumsgesellschaft darf keine Personen beschäftigen, die während der zwei vorausgegangenen Jahre Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft geleitet haben oder im betreffenden Revisionsunternehmen eine Entscheidfunktion innehatten."

C Anwendung der Begriffe des Aktienrechts auf andere Rechtsformen und Organisationen

Die in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe (z.B. Verwaltungsrat, Aktionär etc.) basieren auf dem Aktienrecht. Für andere Rechtsformen - z.B. GmbH, Genossenschaften, Kommandit-Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen, Personengesellschaften, öffentlich-rechtliche Rechtseinheiten - gelten die in den betreffenden Gesetzen verwendeten Begriffe entsprechend.

D Ausländische Regelwerke und Bestimmungen internationaler Berufsorganisationen

Neben den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften berücksichtigen diese Richtlinien die Verlautbarungen der *International Federation of Accountants* (IFAC), welche ihre Grundsätze zur Unabhängigkeit im *Code of Ethics for Professional Accountants* (in der Fassung vom Juli 2009) präzisiert hat, sowie weitere Regelwerke, ohne diese integral zu übernehmen. Bei der Auslegung dieser Richtlinien können deshalb andere Regelwerke nicht ohne weiteres beigezogen werden.

E Die Standes- und Berufsregeln der Treuhand-Kammer

- (1) Die vorliegenden Richtlinien zur Unabhängigkeit sind Ausführungsbestimmungen zu den Standes- und Berufsregeln der Treuhand-Kammer.
- (2) Die Standes- und Berufsregeln enthalten in Teil V folgende Grundsatzbestimmung:

Die Berufsangehörigen vermeiden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit jede Bindung und Handlung, die ihre berufliche Entscheidungsfreiheit und Unbefangenheit gefährdet oder gefährden könnte.

F Geltungsbereich

(1) Die folgenden, gestützt auf Teil V der Standes- und Berufsregeln erlassenen Richtlinien sind für alle Kammermitglieder, die Prüfungsdienstleistungen erbringen, verbindlich. Sie gelten auch für Prüfungsarbeiten, welche von Partner- oder Netzwerkunternehmen oder Dritten im Auftrag der Kammermitglieder erbracht werden. Nicht darunter fallen Prüfungen von Reporting Packages für Konsolidierungszwecke, die im Auftrag des Revisionsunternehmens von ausländischen Partner- oder Netzwerkunternehmen für ausländische Konzerngesellschaften des Prüfungskunden ausgeführt werden.⁴

(2) Die Richtlinien gelten auch für nicht direkt der Treuhand-Kammer angeschlossene schweizerische Tochter- und Schwestergesellschaften des Revisionsunternehmens, die vorwiegend die Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung oder die Treuhandtätigkeit zum Zwecke haben.

(3) Beziehen sich Nicht-Kammermitglieder, die Prüfungsdienstleistungen erbringen, in ihrer Berichterstattung auf die Grundsätze des schweizerischen Berufsstandes oder die Schweizer Prüfungsstandards, so sind die vorliegenden Richtlinien zu beachten.

(4) Die Prüfungsdienstleistungen umfassen:⁵

- a die gesetzlichen Prüfungsdienstleistungen, bei denen das Revisionsunternehmen Revisionsstelle des Prüfungskunden ist, die nach den Bestimmungen
 - des Zivilgesetzbuches,
 - des Obligationenrechts,
 - des Bankengesetzes,
 - des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel,
 - des Kollektivanlagegesetzes (KAG),
 - des Pensionskassengesetzes (BVG)
 - des Pfandbriefgesetzes (PFG),
 - des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG),
 - des Geldwäschereigesetzes (GwG),
 - und weiterer Spezialgesetzeerbracht werden;
- b die übrigen gesetzlichen Prüfungsdienstleistungen, die für Prüfungskunden erbracht werden, bei denen das Revisionsunternehmen nicht gleichzeitig Revisionsstelle ist (z.B. Gründungsprüfung, Kapitalerhöhungs- / -herabsetzungsprüfung, Prüfung nach dem Fusionsgesetz, Prüfung nach dem Bundesgesetz über das internationale Privatrecht);
- c die übrigen Prüfungsdienstleistungen, die nicht gesetzliche Prüfungen sind, soweit sie zu einer Prüfungsbestätigung führen, die sich auf einen Standard des Berufsstandes bezieht und welche an Dritte adressiert oder für Dritte bestimmt ist.

⁴ Geändert durch Beschluss des Kammervorstands vom 6. Dezember 2010

⁵ Geändert durch Beschluss des Kammervorstands vom 6. Dezember 2010

(5) Liegt keine Prüfungsdienstleistung im Sinne des Absatzes 4 lit. a bis c vor, so handelt es sich um weitere Dienstleistungen, auf welche diese Richtlinien nicht anwendbar sind.

G Grundsätze allgemeiner Art

(1) Die nachfolgenden Grundsätze sind weder abschliessend, noch regeln sie jeden Einzelfall. Revisionsunternehmen und deren Mitarbeiter sind vertraut mit der Konzeption der Unabhängigkeit und Objektivität und vermeiden Interessenkonflikte und das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten durch eine sinngemässe Anwendung dieser Richtlinien.

(2) Das Revisionsunternehmen und das geprüfte Unternehmen tragen gleichermaßen die Verantwortung dafür, dass die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gegenüber dem Prüfungskunden gewahrt bleibt. Das Revisionsunternehmen ist verpflichtet, Umstände und Beziehungen zu identifizieren und zu bewerten, die Gefährdungen für die Unabhängigkeit darstellen könnten (independence in appearance), und, falls diese nicht offensichtlich unbedeutend sind, geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen, die diese Gefährdungen beseitigen oder sie auf ein akzeptables Mass reduzieren. Solche Umstände und Beziehungen sowie die getroffenen Schutzvorkehrungen sind im Revisionsbericht an die Generalversammlung offenzulegen.

(3) Nebst der Identifizierung und Bewertung von Beziehungen zwischen der Revisionsstelle, ihren Partner- oder Netzunternehmen und dem Prüfungskunden (inkl. seinen nahe stehenden Gesellschaften) ist abzuklären, ob Beziehungen zwischen einzelnen Personen ausserhalb des Prüfungsteams und dem Prüfungskunden die Unabhängigkeit gefährden könnten.⁶

(4) Die Beurteilung der Gefährdungen der Unabhängigkeit und der sich daraus ergebenden Massnahmen ist zu dokumentieren. Die anzuwendenden Schutzvorkehrungen werden sich in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten unterscheiden. Es ist jedoch immer zu berücksichtigen, was ein Dritter als nicht akzeptabel erachten würde.

(5) Handelt es sich um offensichtlich unbedeutende Gefährdungen der Unabhängigkeit oder kann das Revisionsunternehmen die Gefährdung durch Schutzvorkehrungen auf ein akzeptables Mass reduzieren, so muss die die Gefährdung verursachende Tätigkeit oder Beziehung nicht zwingend aufgegeben bzw. der Prüfungsauftrag nicht zwingend abgelehnt oder niedergelegt werden. Ein offensichtlich unbedeutender Verstoss ist aber sofort zu korrigieren (inkl. Offenlegung im Revisionsbericht an die Generalversammlung).

(6) Sind Gefährdungen ermittelt worden, die nicht offensichtlich unbedeutend sind und nicht durch Schutzvorkehrungen auf ein akzeptables Mass reduziert werden können, besteht die einzig mögliche Handlung darin, die die Gefährdung verursachenden Tätigkeiten oder Beziehungen aufzugeben oder andernfalls den Prüfungsauftrag abzulehnen bzw. das Mandat niederzulegen.

(7) Bei Prüfungsdienstleistungen, die nach den Normen eines Drittlandes oder einer internationalen Organisation ausgeübt werden, sind ausserdem die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

(8) Revisionsunternehmen befolgen überdies allfällige weiter gehende Bestimmungen, die in Spezialgesetzen bzw. -vorschriften verankert sind.

⁶ Geändert durch Beschluss des Kammervorstands vom 6. Dezember 2010

II Führungs- und Entscheidungsfunktionen

A Der Gesetzestext

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, eine andere Entscheidungsfunktion in der Gesellschaft oder ein arbeitsrechtliches Verhältnis zu ihr (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 1 OR).

Arbeitnehmer der Revisionsstelle, die nicht an der Revision beteiligt sind, dürfen in der zu prüfenden Gesellschaft weder Mitglied des Verwaltungsrates sein noch eine andere Entscheidungsfunktion ausüben (Art. 728 Abs. 4 OR).

Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahe stehen. (Art. 728 Abs. 5 OR).

B Die einzelnen Aspekte

Art. 21: Grundsatz

Das Revisionsunternehmen und seine Mitarbeiter übernehmen keine Führungs- oder Entscheidungsfunktionen bei einem Prüfungskunden. Die Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens ist nur gegeben, wenn während der Dauer des Prüfungsauftrages keine derartigen Funktionen ausgeübt worden sind.

Art. 22: Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat bei einem Prüfungskunden oder bei einer ihm nahe stehenden Gesellschaft ist mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit nicht vereinbar und daher nicht zulässig. Dies gilt für alle Mitarbeiter des Revisionsunternehmens sowie für die nahen Verwandten der Mitglieder des Prüfungsteams und der Personen, welche die Prüfungsdienstleistung beeinflussen können.

Art. 23: Übernahme von Managementfunktionen

Mit der Übernahme von Managementfunktionen bei Kunden (operative und / oder strategische Entscheidungsfunktionen) entsteht zwangsläufig die Vermutung, dass auf die Geschäftsführung oder die Entscheidungsprozesse Einfluss genommen werden kann. Dieser Vermutung kann weder durch Schutzvorkehrungen entgegen gewirkt werden (z.B. Pflichtenhefte, Funktionsbeschreibungen, Verzicht auf die Zeichnungsberechtigung, etc.) noch kann sie widerlegt werden. Die Übernahme solcher Funktionen ist somit nicht zulässig.

III Finanzielle Beziehungen

A Der Gesetzestext

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere eine direkte oder bedeutende indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder eine wesentliche Forderung oder Schuld gegenüber der Ge-

sellschaft (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 2 OR).

Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidfunktion nahe stehen. (Art. 728 Abs. 5 OR).

B Die einzelnen Aspekte

Art. 24: Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die finanziellen Beziehungen zwischen dem Prüfungskunden, dessen bedeutenden Kapitaleignern, Mitgliedern des Leitungsorgans, leitenden Angestellten und nahe stehenden Gesellschaften einerseits und dem Revisionsunternehmen und dessen Leitungsorganen und Mitarbeitern andererseits.

Gewisse Beziehungen können zur Vermutung führen, der Abschlussprüfer sei in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Art. 25: Kreis der von der finanziellen Unabhängigkeit erfassten Personen

(1) Die Grundsätze der finanziellen Unabhängigkeit beziehen sich einerseits auf das Revisionsunternehmen (konsolidierte Betrachtung), seine Vorsorgeeinrichtungen sowie Partner- und Netzunternehmen und andererseits auch auf folgende Personen:⁷

- a Mitglieder des Prüfungsteams.
- b Personen, welche die Prüfungsdienstleistung für den Prüfungskunden beeinflussen können (chain of command).
- c Alle übrigen Partner / Leitenden Mitarbeiter des Revisionsunternehmens, die nicht Mitglieder des Prüfungsteams sind.
- d Kadermitarbeiter übriger Fachbereiche, die Nicht-Prüfungsdienstleistungen für Prüfungskunden von mehr als 10 Stunden während eines Jahres erbringen.
- e Unmittelbare Familienangehörige der unter lit. a bis d aufgeführten Personen.

(2) Für übrige Prüfungsdienstleistungen gemäss Teil I Abschnitt F Abs. 4 lit. b und c sind vorstehende lit. c und d nicht anwendbar.

Art. 26: Finanzielle Beteiligungen

(1) Direkte oder wesentliche indirekte finanzielle Beteiligungen an einem Prüfungskunden (Investitionen sowohl in Eigen- wie auch in Fremdkapital) sind nicht zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind unwesentliche indirekte Beteiligungen über Anlagefonds und vergleichbare Anlageeinrichtungen, sofern auf deren Anlagepolitik keinerlei Einfluss genommen werden kann und diese nicht Prüfungskunden sind.

(2) Wird durch externe Ereignisse (wie beispielsweise Erbschaft, Schenkung, Heirat oder als Ergebnis einer Firmenübernahme oder ähnlicher Vorgänge) die Unabhängigkeit einer vom Kreis der finanziellen Unabhängigkeit erfassten Person (Art. 25) tangiert, so trifft sie alle notwendigen Vorkehrungen, um die Objektivität weiterhin zu wahren und die finan-

⁷ Geändert durch Beschluss des Kammervorstands vom 6. Dezember 2010

zielle Unabhängigkeit so schnell wie möglich, spätestens aber innert eines Jahres ab Verfügungsberechtigung, wieder herzustellen; andernfalls ist das Prüfungsmandat niederzulegen.

(3) Nicht darunter fallen nicht frei verfügbare Aktien, die unmittelbare Familienangehörige der unter Art. 25 Abs. 1 lit. c und d aufgeführten Mitarbeiter des Revisionsunternehmens im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsplans halten. Frei verfügbar werdende Aktien sind sofort zu veräussern.

Art. 27: Andere finanzielle Beziehungen

(1) Aufnahme und Gewährung von Darlehen / Krediten und ähnliche Transaktionen (Erhalt und Gewährung von Garantien oder sonstigen Sicherheiten für Darlehen oder Kredite) zwischen Revisionsunternehmen, inklusive den vom Kreis der finanziellen Unabhängigkeit erfassten Personen (Art. 25) und ihren Prüfungskunden (eingeschlossen die Mitglieder des Leitungsorgans und die nahe stehenden Gesellschaften des Prüfungskunden), die keine Finanzinstitute sind, sind mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

(2) Für die Mitarbeitenden des Revisionsunternehmens sind geschäftliche Beziehungen (z.B. Salärkonten, Hypotheken, Versicherungen) zu Finanzinstituten, welche Prüfungskunden sind, zulässig, sofern sie zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt werden.

(3) Für Revisionsunternehmen (inklusive deren Vorsorgeeinrichtungen) sind ebenfalls geschäftliche Beziehungen zu Finanzinstituten, welche Prüfungskunden sind, zulässig, sofern sie zu marktkonformen Bedingungen abgewickelt werden; ausgeschlossen sind jedoch Kreditbeziehungen.

IV Geschäftliche Beziehungen

A Der Gesetzestext

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere der Abschluss eines Vertrags zu nicht marktkonformen Bedingungen (...) (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR).

Der zweite Teil von Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR wird in Teil X behandelt.

B Verträge zu nicht marktkonformen Bedingungen

Der Kauf von Gütern und Dienstleistungen im Rahmen des Geschäftsbereichs des Prüfungskunden führt grundsätzlich nicht zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit, vorausgesetzt die Transaktionen werden zu marktüblichen Bedingungen abgewickelt. Mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar ist hingegen der Abschluss eines Vertrages, der nicht marktkonforme Bedingungen vorsieht (z.B. Gewährung ungewöhnlicher Rabatte).

C Gemeinsame Interessen mit dem Prüfungskunden⁸

(1) Gemeinsame wesentliche kommerzielle und/oder wesentliche finanzielle Interessen mit dem Prüfungskunden, die über die Erbringung der üblichen Dienstleistungen hinaus gehen, wie beispielsweise die Beteiligung an Joint Ventures, gemeinsame Investitionen in Immobilien, gemeinsame Marktauftritte (ausgenommen sind: ein Sponsoring oder Veranstaltungen

⁸ Geändert durch Beschluss des Kammervorstands vom 6. Dezember 2010

zusammen mit dem Prüfungskunden) oder andere vergleichbare Aktivitäten, sind nicht zulässig.

(2) Nicht mit der Unabhängigkeit vereinbar ist zudem die Erbringung von Revisionsdienstleistungen gegenüber Partner- oder Netzwerkunternehmen.

(3) Ebenfalls mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist die Erbringung von Revisionsdienstleistungen durch ein Revisionsunternehmen an ein anderes Revisionsunternehmen, welches gegenüber dem erstgenannten bereits Revisionsdienstleistungen erbringt (Revision im Gegenseitigkeitsverhältnis).

V Persönliche und familiäre Beziehungen

A Der Gesetzestext

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere eine enge Beziehung des leitenden Prüfers zu einem Mitglied des Verwaltungsrats, zu einer anderen Person mit Entscheidungsfunktion oder zu einem bedeutenden Aktionär (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 3 OR).

Die Unabhängigkeit ist auch dann nicht gegeben, wenn Personen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die der Revisionsstelle, den an der Revision beteiligten Personen, den Mitgliedern des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans oder anderen Personen mit Entscheidungsfunktion nahe stehen. (Art. 728 Abs. 5 OR).

B Die einzelnen Aspekte

(1) Als nahe stehende Personen oder Personen mit einer engen Beziehung gelten insbesondere die unmittelbaren Familienangehörigen und die nahen Verwandten. Somit ist es mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar, wenn unmittelbare Familienangehörige oder nahe Verwandte des leitenden Revisors, der übrigen Mitglieder des Prüfungsteams und der Personen, welche die Prüfungsdienstleistung beeinflussen können (chain of command), die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, weil sie Mitglied des Verwaltungsrats oder bedeutender Aktionär des Prüfungskunden sind oder bei diesem eine Managementfunktion innehaben (vgl. Teil II Abschnitt B). Falls solche Beziehungen bestehen, besteht die einzige Schutzvorkehrung darin, den betreffenden Mitarbeiter aus dem Prüfungsteam und aus dem Kreis der Personen, welche die Prüfungsdienstleistung beeinflussen können, abzuziehen. Ist dies nicht möglich, muss das Prüfungsmandat niedergelegt werden.

(2) Darüber hinaus können auch weitere verwandtschaftliche oder persönliche Beziehungen zwischen Mitarbeitern des Revisionsunternehmens und einem Mitglied des Verwaltungsrats, einer Person mit Managementfunktion oder einem wichtigen Aktionär des Prüfungskunden, je nach Situation, eine Gefährdung der Unabhängigkeit darstellen. Massgebend für die Beurteilung einer Beziehung ist die Einschätzung der Umstände, wie sie ein Dritter vornimmt.

(3) Ist beispielsweise ein Verwandter (z.B. Grossvater oder Schwager) oder eine andere eng vertraute Person (z.B. ein enger Freund oder Geschäftspartner) in leitender Position oder in einer Funktion bei einem Prüfungskunden tätig, die ihm/ihr direkten Einfluss auf Buchhaltung und Jahresrechnung ermöglicht, oder ist ein Angehöriger dieses Personenkreises verantwortlich für die Überwachung prüfungsrelevanter interner Kontrollen oder hat ein erhebliches finanzielles Interesse an diesem Unternehmen, so sind die Gefahren, dass sich hieraus eine tatsächliche oder vermutete Beeinträchtigung der Unabhängigkeit ergeben

kann, erheblich. Das Ausmass der Gefährdung ist durch das Revisionsunternehmen abzuschätzen; wenn die Gefährdung anders als offensichtlich unbedeutend ist, sind Schutzvorkehrungen in Betracht zu ziehen und in dem Umfang anzuwenden, der notwendig ist, um die Gefährdung auf ein annehmbares Mass zu reduzieren. Mögliche Schutzvorkehrungen sind:

- a Abzug des betreffenden Mitarbeiters des Revisionsunternehmens aus dem Prüfungsteam oder aus dem Kreis der Personen, welche die Prüfungsdienstleistung beeinflussen können.
- b Organisation der Verantwortungen im Prüfungsteam in der Weise, dass sich der betreffende Mitarbeiter nicht mit Inhalten befasst, die sich innerhalb des Verantwortungsbereichs der verwandten oder eng vertrauten Person befinden.
- c Vorgehensweisen und Verfahren, die es den Mitarbeitern ermöglichen, mit übergeordneten Stellen innerhalb des Revisionsunternehmens sie betreffende Fragen der Unabhängigkeit und Objektivität zu erörtern.

VI Längerfristige Tätigkeit für einen Prüfungskunden

A Der Gesetzestext

Bei der ordentlichen Revision darf die Person, die die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen (Art. 730a Abs. 2 OR).

B Die einzelnen Aspekte

(1) Das Revisionsunternehmen achtet darauf, dass die Vertrautheit zwischen den an der Prüfungsdurchführung beteiligten Personen und dem Prüfungskunden nicht so eng wird, dass der Anschein entsteht, die Objektivität und Unabhängigkeit des Prüfers seien gefährdet oder beeinträchtigt.

(2) Dieser Grundsatz gilt sowohl für die ordentliche als auch für die eingeschränkte Revision. Die Rotationspflicht betrifft ausschliesslich die ordentliche Revision bzw. - wo vorgesehen - Revisionen nach Spezialgesetzen. Bei der ordentlichen Revision darf in der Ausstandsphase von drei Jahren der von der Rotation erfasste Mitarbeiter keinerlei Einfluss auf die Revisionsdienstleistungen mehr nehmen.

(3) Im Fall der ordentlichen Revision von Publikumsgesellschaften gelten die Rotationspflichten für sämtliche verantwortlichen Prüfer. Für den leitenden Revisor gilt die gesetzliche Ausstandsphase von drei Jahren, während die übrigen verantwortlichen Prüfer das Mandat nach einem Unterbruch von zwei Jahren wieder aufnehmen können. Für die Berechnung der 7-jährigen Rotationsfrist ist der gesamte Zeitraum massgebend, in welchem eine Person in irgendeiner Funktion als verantwortlicher Prüfer für einen Prüfungskunden tätig ist.⁹

⁹ Eingefügt durch Beschluss des Kammervorstands vom 6. Dezember 2010.

VII Beschäftigungsverhältnisse

A Einleitung

Der Wechsel von Mitarbeitern eines Revisionsunternehmens zu einem seiner Prüfungskunden oder umgekehrt kann eine Gefährdung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers darstellen. Solche Wechsel lassen sich nicht vermeiden, die Risiken können jedoch durch entsprechende Massnahmen stark eingeschränkt oder beseitigt werden.

B Wechsel vom Prüfungskunden zum Revisionsunternehmen

Wird ein leitender Mitarbeiter eines Prüfungskunden Mitarbeiter des Revisionsunternehmens, so ergeben sich hieraus tatsächliche oder vermutete Unabhängigkeitsprobleme.

Diesen kann nur wirksam begegnet werden, wenn der neue Mitarbeiter des Revisionsunternehmens während zwei Jahren keine Prüfungsdienstleistungen für seinen bisherigen Arbeitgeber erbringt.

C Wechsel vom Revisionsunternehmen zum Prüfungskunden

(1) Es kann vorkommen, dass die in Prüfungsdienstleistungen einbezogenen Mitarbeiter ein Arbeitsverhältnis mit einem der Prüfungskunden eingehen. Die Objektivität der Berichterstattung kann gefährdet sein, wenn ein leitender Mitarbeiter des zu prüfenden Unternehmens zuvor Partner / Leitender Mitarbeiter des Revisionsunternehmens war. Im Übrigen kann die Objektivität der Revisionsstelle in Gefahr sein, wenn ein Mitglied des Prüfungsteams oder eine Person, die die Prüfungsdienstleistung beeinflussen kann, beabsichtigt, ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Prüfungskunden einzugehen.

(2) Das Revisionsunternehmen ist sich der erhöhten Anforderungen an die Unabhängigkeit bewusst; es trifft insbesondere die folgenden Massnahmen:

- a Alle Partner / Leitende Mitarbeiter des Revisionsunternehmens sowie die Mitglieder des Prüfungsteams sind anzuweisen, beabsichtigte Wechsel zu einem Kunden, für den sie Prüfungsdienstleistungen erbringen, unverzüglich dem Revisionsunternehmen zu melden.
- b Das Revisionsunternehmen hat den Partner / Leitenden Mitarbeiter oder den betreffenden Mitarbeiter unverzüglich aus dem Prüfungsteam zu nehmen. Zudem sind sämtliche für die Prüfungsdienstleistung wesentlichen Feststellungen dieses Mitarbeiters zu überprüfen.
- c Der betroffene Partner / Leitende Mitarbeiter oder das Mitglied des Prüfungsteams ist nach seinem Übertritt weder berechtigt, irgendwelche (nicht vorher bereits fixierten) Leistungen oder Zahlungen vom Revisionsunternehmen zu beziehen, noch darf ein diesem Betroffenen geschuldeter Betrag von solcher Bedeutung sein, dass die Unabhängigkeit des Revisionsunternehmens gefährdet würde.
- d Der Betroffene nimmt nach seinem Übertritt nicht mehr an den geschäftlichen Aktivitäten des Revisionsunternehmens teil.

D Beschäftigungsverhältnisse bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen (Art. 11 RAG)

Art. 28: Der Gesetzestext

Bei Prüfungen, die durch staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen durchzuführen sind, gelten zudem insbesondere die folgenden gesetzlichen Vorschriften:

Treten Personen, die in einer Gesellschaft eine Entscheidungsfunktion innehatten oder in leitender Stellung in der Rechnungslegung tätig waren, in ein Revisionsunternehmen über und übernehmen sie dort eine leitende Stellung, so darf dieses während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft erbringen (Art. 11 Abs. 1 lit. b RAG).

Treten Personen, die in einer Gesellschaft in der Rechnungslegung mitgewirkt haben, in ein Revisionsunternehmen über, so dürfen sie während zwei Jahren ab Übertritt keine Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft leiten (Art. 11 Abs. 1 lit. c RAG).

Eine Publikumsgesellschaft darf keine Personen beschäftigen, die während der zwei vorausgegangenen Jahre Revisionsdienstleistungen für diese Gesellschaft geleitet haben oder im betreffenden Revisionsunternehmen eine Entscheidungsfunktion innehatten (Art. 11 Abs. 2 RAG).

Art. 29: Die einzelnen Aspekte

Im Rahmen der vorliegenden Richtlinien werden die Funktionsstufen gemäss Art. 28 wie folgt umschrieben:

- a Als Personen mit Entscheidungsfunktionen in einer Gesellschaft (gemäss Abs. 1 lit. b) werden die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie der nicht der Geschäftsleitung angehörige Finanzchef (CFO) erachtet.
- b Als Personen in leitender Stellung in der Rechnungslegung einer Gesellschaft (gemäss Abs. 1 lit. b) werden der Chefbuchhalter und der Chefcontroller erachtet.
- c Als in der Rechnungslegung einer Gesellschaft mitwirkende Personen (gemäss Abs. 1 lit. c) werden alle Mitwirkenden erachtet.
- d Als Personen mit Entscheidungsfunktion in einem Revisionsunternehmen (gemäss Abs. 2) werden die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie diejenigen Personen erachtet, welche die Prüfungsdienstleistung für den Prüfungskunden beeinflussen können (chain of command).
- e Als Personen, die im Revisionsunternehmen Revisionsdienstleistungen geleitet haben (gemäss Abs. 2), wird der leitende Revisor erachtet.

VIII Buchführung sowie weitere Dienstleistungen

A Der Gesetzestext

Ordentliche Revision:

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere das Mitwirken bei der Buchführung sowie das Erbringen anderer Dienstleistungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR).

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden

Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält (...) Angaben zur Unabhängigkeit (Art. 728b Abs. 2 Ziff. 2 OR).

Eingeschränkte Revision - Sonderbestimmung:

Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden (Art. 729 Abs. 2 OR).

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Der Bericht enthält (...) Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden (Art. 729b Abs. 1 Ziff. 3 OR).

B Allgemeine Grundsätze

(1) Erbringen Revisionsunternehmen für einen Prüfungskunden zusätzliche Dienstleistungen, so ist darauf zu achten, dass der Prüfer keine Unterlagen überprüft, an deren Erstellung er selbst, andere Mitarbeiter seiner Gesellschaft oder ein mit seiner Gesellschaft nahe stehendes Unternehmen entscheidend mitgewirkt haben. Zudem ist sicherzustellen, dass keine Managementfunktionen ausgeübt werden und nicht die Rolle eines Entscheidungsträgers eingenommen wird. Bei der Annahme und der Abwicklung solcher Aufträge wird darauf geachtet, dass die Objektivität und Unabhängigkeit sowohl tatsächlich als auch dem Anschein nach jederzeit gegeben sind. Dabei kommt insbesondere der *independence in appearance* und der Offenlegung im Sinne von Teil I Abschnitt G grosse Bedeutung zu. Nicht nur die innere Unabhängigkeit, sondern auch die äussere Unabhängigkeit sind Bedingungen dafür, dass ein Dritter davon ausgehen kann, dass die Prüfungsdienstleistungen unbeeinflusst und objektiv durchgeführt und somit die Verpflichtungen gegenüber der Öffentlichkeit wahrgenommen worden sind.

(2) Werden Prüfungsdienstleistungen im Sinne von Teil I Abschnitt F Abs. 4 lit. b und c erbracht, ist das Erbringen weiterer Dienstleistungen für den Prüfungskunden grundsätzlich zulässig, sofern keine Situationen entstehen, in denen die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Die vorstehend erläuterten allgemeinen Grundsätze sind zu beachten.

(3) Die Erfahrung zeigt, dass es im Hinblick auf die Vielfalt der möglichen Fälle weder durchführbar noch sachgerecht ist, eine Liste aller Situationen zu erstellen, in denen die gleichzeitige Erbringung von Prüfungs- und anderen Dienstleistungen für den Prüfungskunden unvereinbar wäre. Die Revisionsunternehmen sind verpflichtet, die in diesen Richtlinien festgehaltenen Grundsätze sinngemäss anzuwenden.

C Eingeschränkte Revision

(1) Die grundsätzlichen Überlegungen gemäss Abschnitt B gelten auch für die eingeschränkte Revision, wenngleich an die verschiedenen Anforderungen jeweils nicht die gleichen Massstäbe anzuwenden sind.

(2) So sind das Erbringen von anderen Dienstleistungen für den Prüfungskunden sowie das Mitwirken bei der Buchführung grundsätzlich zulässig, sofern keine Situationen entstehen, in denen die Unabhängigkeit tatsächlich beeinträchtigt wird. Die erbrachten Dienstleistungen sind im Sinne von Art. 729b Abs. 1 Ziff. 3 OR offen zu legen.

(3) Das Erbringen solcher Dienstleistungen setzt die kumulative Einhaltung der nachfol-

genden Aspekte voraus:

- a Die Verantwortung für die Jahresrechnung bleibt in jedem Fall beim Prüfungskunden;
- b die Revisionsstelle übernimmt keine Aufgaben, die den Anschein erwecken könnten, sie übernehme die Verantwortung des Managements des Prüfungskunden.

(4) Die Mitwirkung bei der Buchführung ist zulässig, sofern die damit verbundenen Risiken dem Prüfungskunden klar kommuniziert werden und sie personell und organisatorisch getrennt von der Prüfung erfolgt. Die Arbeiten in der Buchführung und die eingeschränkte Revision dürfen nicht durch dieselbe Person oder Personengruppe durchgeführt werden.

(5) Für Dienstleistungen im Bereich der Löhne und Gehälter gelten die analogen Kriterien wie für die Buchführung.

D Ordentliche Revision

Art. 30: Allgemeines

(1) Bei der Beratung im weitesten Sinne von Prüfungskunden durch das Revisionsunternehmen ist der Grundsatz der Unabhängigkeit der Prüfung immer zu wahren. Beratungen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen oder bei denen die Entscheidungsbefugnisse nicht klar beim Prüfungskunden liegen, sind mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

(2) Der Prüfungsprozess beinhaltet ausführliche Gespräche zwischen der Revisionsstelle und dem Management des Prüfungskunden. Während dieses Prozesses erfragt und erhält das Management Hinweise und Anregungen bezüglich Bilanzierungsgrundsätzen, Offenlegungspflichten im Jahresabschluss, Angemessenheit von Kontrollen und Methoden, die angewandt werden, um den Wert der ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden zu ermitteln. Fachliche Hilfe dieser Art und die Beratung bei der Anwendung der Bilanzierungsgrundsätze und von Rechnungslegungsstandards sind geeignete Massnahmen zur Förderung der ordnungsgemässen Darstellung der Jahresrechnung im Rahmen der Abschlusserstellung.

(3) Die Erbringung solcher Beratungsleistungen gefährdet die Unabhängigkeit der Revisionsstelle normalerweise nicht. Ebenso kann der Prüfungsprozess die Unterstützung eines Prüfungskunden bei der Lösung von Kontoabstimmungsproblemen, der Analyse und Zusammenfassung von Informationen zur Berichterstattung gegenüber Aufsichtsbehörden, der Erarbeitung von Entwürfen in Offenlegungsfragen sowie Vorschläge für die Berichtigung von Buchungen beinhalten. Diese Leistungen werden als normaler Bestandteil des Prüfungsprozesses angesehen und gefährden unter normalen Umständen die Unabhängigkeit nicht. Erbringt eine Revisionsstelle solche Leistungen, muss sie sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter keine Entscheidungen treffen, die in der Verantwortung des Prüfungskunden liegen. Zudem darf sich aus dieser Unterstützung keine bedeutende Abhängigkeit des Prüfungskunden vom Fachwissen des Prüfers ergeben.

Art. 31: Mitwirkung bei der Buchführung

Das Mitwirken des Revisionsunternehmens bei der Buchführung bei einem Prüfungskunden – dies schliesst auch die Führung der Salärbuchhaltung oder anderer Hilfsbücher ein – ist nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR).

Art. 32: Bewertungen

(1) Wird ein Revisionsunternehmen für einen Prüfungskunden für Bewertungen (von einzelnen Bilanzpositionen oder von Unternehmen insgesamt) beigezogen und werden von dieser Tätigkeit direkt Zahlen und Angaben im Jahresabschluss des Prüfungskunden tangiert, so führen die aus der Überprüfung eigener Arbeit resultierenden Risiken zu einer Gefährdung der Objektivität. Die Abwicklung solcher Aufträge ist deshalb mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar.

(2) Werden Bewertungsdienstleistungen erbracht, die keinen direkten Niederschlag im Jahresabschluss des Prüfungskunden finden, so kann dies gleichwohl Ursache eines Risikos der Überprüfung eigener Arbeiten bilden, das durch die Anwendung von Schutzvorkehrungen auf ein akzeptables Mass reduziert werden kann. Solche Schutzvorkehrungen könnten mit einschliessen:

- a Vorkehrungen, dass Mitarbeiter, die solche Dienstleistungen erbringen, nicht an den Prüfungsdienstleistungen teilnehmen,
- b den Beizug eines zusätzlichen, fachkompetenten und erfahrenen Bewertungsexperten, der nicht Mitglied des Prüfungsteams war, zur Nachprüfung der Bewertung,
- c die Besprechung der der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen und der anzuwendenden Methoden mit dem Prüfungskunden sowie das Einholen seiner Zustimmung zu deren Gebrauch, oder
- d das Einholen der Bestätigung des Prüfungskunden, dass er für die im Rahmen der Arbeit des Revisionsunternehmens entstandenen Ergebnisse verantwortlich ist.

(3) Wird ein Revisionsunternehmen von einem Prüfungskunden für Bewertungen beigezogen, welche die Überprüfung der Berechnung einer vom Auftrag gebenden Prüfungskunden zu entrichtenden Steuer zum Gegenstand haben oder der Erstellung einer Steuererklärung oder der Steuerplanung dienen, so birgt dies kein Risiko einer Gefährdung der Unabhängigkeit. Entweder finden solche Bewertungen keinen Eingang in die zu prüfende Jahresrechnung oder es handelt sich um Überprüfungen der Arbeit des Prüfungskunden, oder solche Arbeiten werden Gegenstand einer externen Zweitprüfung, beispielsweise durch eine Steuerbehörde.

Art. 33: Corporate Finance und ähnliche Aktivitäten

(1) Die Beratung, Unterstützung oder sonstige Bereitstellung von Corporate Finance-Dienstleistungen kann zu einer Gefährdung der Unabhängigkeit durch Interessenvertretung oder Überprüfung der eigenen Arbeiten führen. Im Falle gewisser Corporate Finance-Dienstleistungen könnte dieses Risiko so erheblich sein, dass keine Schutzvorkehrungen getroffen werden können, um dieses auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Zum Beispiel ist bei der Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit Kapitaltransaktionen der Kauf und Verkauf von Anteilen eines Auftrag gebenden Unternehmens mit der Erbringung von Prüfungsdienstleistungen nicht vereinbar. Ebenfalls nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit ist die Abgabe einer Fairness Opinion für einen Prüfungskunden, ausser es handle sich dabei um eine Dienstleistung, deren Resultat den Jahresabschluss des Prüfungskunden nicht beeinflusst.

(2) Auch andere Corporate Finance-Dienstleistungen können das Risiko der Interessenvertretung oder der Überprüfung der eigenen Arbeiten schaffen, wobei aber Schutzvorkehrungen zur Reduzierung dieses Risikos auf ein akzeptables Mass ergriffen werden können.

Beispiele solcher Dienstleistungen sind Tätigkeiten im Bereich der Identifizierung oder Einführung von kundenspezifisch erwünschten Kapitalquellen und die Erbringung von Strukturberatungen sowie die Unterstützung und Beratung bei der Analyse der Auswirkungen vorgesehener Transaktionen auf die Buchhaltung.

(3) In Betracht zu ziehende Schutzvorkehrungen umfassen:

- a Vorgehensweisen und Verfahren, die es Mitarbeitern verbieten, beim Auftrag gebenden Prüfungskunden Führungsentscheide im Namen des Kunden zu treffen;
- b Einsetzen von Fachpersonen, die nicht Mitglieder des Prüfungsteams sind.

(4) Due Diligence-Arbeiten im Auftrag eines Prüfungskunden beeinträchtigen die Unabhängigkeit der Revisionsstelle nicht, solange damit keine Bewertung des Zielunternehmens verbunden ist, deren Ergebnis in die Jahresrechnung des Prüfungskunden einfließt.

Art. 34: Interessenvertretung und Rechtsberatung

(1) Die Rechtsberatung ist im Rahmen der allgemeinen Grundsätze grundsätzlich mit der Unabhängigkeit vereinbar. Dazu gehören insbesondere die Beratung im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts und des übrigen Zivilrechts sowie die rechtliche Unterstützung bei Fusionen und Übernahmen.

(2) Die Unterstützung eines Prüfungskunden bei der Beilegung von Auseinandersetzungen hingegen kann die mit der Überprüfung eigener Arbeit verbundenen Gefahren und Risiken auslösen, da das Revisionsunternehmen der Versuchung unterliegen könnte, die Aussichten seines Prüfungskunden bei der Beilegung der Auseinandersetzung und deren Niederschlag in der Jahresrechnung nicht objektiv einzuschätzen.

(3) Auch wenn derartige Dienstleistungen nicht grundsätzlich unvereinbar sind mit der Unabhängigkeit als Revisionsstelle, so ist doch besondere Sorgfalt sowohl bei der Annahme solcher Aufträge als auch bei deren Abwicklung geboten. Die Revisionsstelle sollte die Grundlagen für ihre Entscheidungen festhalten und die Schutzvorkehrungen dokumentieren, um damit sicherzustellen, dass alle wesentlichen Aspekte einer möglichen Gefährdung sorgfältig überprüft wurden. Es sollte sichergestellt werden, dass unterschiedliche Partner / Leitende Mitarbeiter sowie getrennte Teams zum Einsatz kommen und die Entscheide vom Prüfungskunden getroffen werden.

(4) Kann diesen Aspekten nicht oder nicht mehr Rechnung getragen werden, soll das Mandat nicht angenommen oder, je nach Situation, niedergelegt werden.

(5) Die Interessenvertretung von Banken, Effektenhändlern, beaufsichtigten Gesellschaften der kollektiven Kapitalanlage mit eigener Rechtspersönlichkeit, Fondsleitungen, Fondsvertreibern und Depotbanken gegenüber der Aufsichtsbehörde ist mit dem Prüfungsmandat nicht vereinbar.

Art. 35: Dienstleistungen im Bereich des Steuer-, Abgabe- und Sozialversicherungsrechts

(1) Dienstleistungen des Revisionsunternehmens oder von Mitarbeitenden des Revisionsunternehmens im Bereich des Steuer-, Abgabe- und Sozialversicherungsrechts gegenüber der geprüften Gesellschaft sind normalerweise mit den Unabhängigkeitsanforderungen vereinbar.

(2) Grenzen der Vereinbarkeit solcher Dienstleistungen mit der Revision ergeben sich auch

hier anhand der allgemeinen Grundsätze (Abschnitt B).

(3) Zulässige Dienstleistungen im Bereich des Steuer-, Abgabe- und Sozialversicherungsrechts umfassen insbesondere: Unterstützung bei der Erstellung der Steuer- und Abgabedeklarationen, Beratung im Rahmen der Veranlagungen von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen, Unterstützung bei Verhandlungen gegenüber Behörden, allgemeine Steuerplanung, Unterstützung bei spezifischen Transaktionen sowie die Entwicklung und Beurteilung von Steuerstrategien, MWST-Beratung etc.

(4) Bewertungen im Rahmen von Dienstleistungen im Bereich des Steuer-, Abgabe- und Sozialversicherungsrechts sind dann mit der Revision vereinbar, wenn sie nicht direkt Gegenstand der Prüfung der Revisionsstelle werden (vergleiche Art. 32).

(5) Die Interessenvertretung im Rahmen von Rechtsmittelverfahren zu steuer-, abgabe- oder sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten ist im Rahmen der spezialgesetzlichen Bestimmungen (z.B. Bundesgesetz über das Bundesgericht oder entsprechende kantonale Regeln) grundsätzlich zulässig. Es ist jedoch besondere Sorgfalt sowohl bei der Annahme solcher Aufträge als auch bei deren Abwicklung geboten. Die Revisionsstelle dokumentiert die Grundlagen der Entscheidungen und ihrer Handlungen.

(6) Nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit ist ein umfassendes Outsourcing von Steuer-, Abgabe- und Sozialversicherungsangelegenheiten auf Mitarbeitende des Revisionsunternehmens oder ein Insourcing von Mitarbeitenden des Revisionsunternehmens auf Auftragsbasis mit Kompetenzdelegation an diese Mitarbeiter.

(7) Ebenfalls nicht vereinbar mit der Unabhängigkeit ist eine Steuerberatung, mit der dem Prüfungskunden risikoreiche Steueroptimierungsstrukturen vorgeschlagen werden, die massgeblichen Einfluss auf seine Jahresrechnung haben und somit durch die Revisionsstelle überprüft werden müssen. Lösungen, für welche eine verbindliche Rechtsauskunft der zuständigen Steuerbehörden vorliegt, gelten nicht als risikoreiche Steueroptimierungsstrukturen, ebenso wenig Lösungen, welche aus der Steuerpraxis abgeleitet werden. Die Neuartigkeit einer Lösung allein qualifiziert diese nicht als risikoreich.

Art. 36: Dienstleistungen im Bereich der Internen Revision

Erbringt ein Revisionsunternehmen Interne Revisionsdienstleistungen bei Prüfungskunden, besteht das Risiko, dass eine Überprüfung der eigenen Arbeiten entstehen kann, was mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist. Möglich sind die Übernahme der Bearbeitung von Teilaspekten der Internen Revision, sofern diese Dienstleistung im Rahmen der ordentlichen Revision abgewickelt wird, sowie die unabhängige Qualitätsbeurteilung der internen Revision. Solche Teilaspekte könnten z.B. Prüfungsfelder beinhalten, für die die Interne Revision nicht über genügendes Spezialwissen verfügt.

Art. 37: Dienstleistungen im Bereich der Entwicklung oder Umsetzung von Finanzinformationssystemen (Buchführungssysteme)

Die Entwicklung oder die Implementierung von Finanzinformationssystemen (Buchführungssysteme) zur Gewinnung von Informationen, welche Bestandteil des Jahresabschlusses des Prüfungskunden sind, beinhalten das Risiko einer Überprüfung der eigenen Arbeiten, was mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist.

Art. 38: Temporäre Bereitstellung von Personal an Prüfungskunden

(1) Das zur Verfügung stellen von Personal an Prüfungskunden kann das Risiko der Überprüfung der eigenen Arbeiten bergen, wenn der zur Verfügung gestellte Mitarbeiter eine Position innehat, in der er die Buchführung oder Finanzberichte des Kunden beeinflussen kann. In der Praxis kann eine solche Unterstützung, namentlich in Notsituationen, ausnahmsweise gewährt werden, sofern das Personal des Revisionsunternehmens nicht in Geschäftsleitungsentscheide involviert ist, keine Vereinbarungen und ähnliche Dokumente genehmigt oder unterzeichnet und keine Befugnisse nach freiem Ermessen zur Bindung des Kunden ausübt.

(2) In jeder Situation ist sorgfältig zu analysieren, ob irgendwelche Risiken im Zusammenhang mit der Überprüfung von eigenen Arbeiten geschaffen werden und ob geeignete Schutzvorkehrungen einzuführen sind. Die zu schaffenden Schutzvorkehrungen sollten unter allen Umständen so beschaffen sein, dass sie diese Risiken auf ein akzeptables Mass reduzieren; dazu gehört,

- a dass dem mit der Unterstützung beauftragten Personal für eine Funktion oder Tätigkeit, die es während seines temporären Einsatzes geleistet oder überwacht hat, keine Prüfungsverantwortung übertragen werden darf;
- b dass der Prüfungskunde die Verantwortung für die Leitung und Überwachung von Tätigkeiten der Mitarbeiter des Revisionsunternehmens oder dessen Partner- oder Netzunternehmen¹⁰ übernimmt.

Art. 39: Portfolio Management für Dritte

Durch die Prüfungstätigkeit erhält die Revisionsstelle Einsicht in Unternehmensinterna, die sie zum Insider machen können; damit besteht das Risiko, dass die Unabhängigkeit dem Anschein nach gefährdet ist. Vermögensverwaltung im Sinne von Portfolio Management ist daher mit Prüfungsdienstleistungen nicht vereinbar.

Art. 40: Personalvermittlung

(1) Dienstleistungen an einen Prüfungskunden im Zusammenhang mit der Vermittlung von Personal kann die Unabhängigkeit der Revisionsstelle gefährden. Das Ausmass der Gefährdung hängt von der Position der zu vermittelnden Person beim Prüfungskunden und von Art und Umfang der zu erbringenden Dienstleistung ab.

(2) Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist die Vermittlung von Personen, die auf den Jahresabschluss des Prüfungskunden einen bedeutenden Einfluss haben können.

IX Wirtschaftliche Abhängigkeit**A Der Gesetzestext**

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere die Übernahme eines Auftrags, der zur wirtschaftlichen Abhängigkeit führt (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 5 OR).

Sonderbestimmung für die staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen:

¹⁰ Geändert durch Beschluss des Kammervorstands vom 6. Dezember 2010.

Die jährlichen Honorare aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für eine einzelne Gesellschaft und die mit ihr durch einheitliche Leitung verbundenen Gesellschaften (Konzern) dürfen 10 Prozent ihrer gesamten Honorarsumme nicht übersteigen (Art. 11 Abs. 1 lit. a RAG).

B Die einzelnen Aspekte

(1) Das von einem Prüfungskunden zu leistende Honorar setzt sich zusammen aus dem für die Prüfungsdienstleistungen zu entrichtenden Entgelt sowie aus der Vergütung für alle vom Revisionsunternehmen zusätzlich erbrachten Dienstleistungen. Bei globalen Prüfungsmandaten sind nur die vom schweizerischen Revisionsunternehmen erbrachten Dienstleistungen massgebend.

(2) Eine zu starke Abhängigkeit von den Honoraren eines Prüfungskunden kann zur Besorgnis Anlass geben, dass Eigeninteressen bestehen und dass sich hieraus eine tatsächliche oder nach aussen wahrnehmbare Beeinträchtigung der Objektivität ergeben kann.

(3) Unabhängig von der gesetzlich oder spezialgesetzlich festgelegten Obergrenze kann im konkreten Einzelfall bereits Anlass zur Besorgnis einer wirtschaftlichen Abhängigkeit bestehen, wenn der Honoraranteil eines Prüfungskunden (alle Unternehmen, welche zum Konsolidierungskreis gehören), gemessen an den gesamten durchschnittlichen Honorareinnahmen des Revisionsunternehmens der letzten fünf Jahre, 10 Prozent übersteigt. Wenn dieses Risiko nicht eindeutig unerheblich ist, ist die Unabhängigkeit nicht mehr gegeben.

X Honorargestaltung

A Der Gesetzestext

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere der Abschluss (...) eines Vertrags, der ein Interesse der Revisionsstelle am Prüfergebnis begründet (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 OR).

Der andere Aspekt von Art. 728 Abs. 2 Ziff. 6 wird in Teil IV behandelt.

B Die einzelnen Aspekte

Art. 41: Höhe und Art der Honorare im Allgemeinen

Revisionsunternehmen vermeiden die tatsächliche oder scheinbare Beeinträchtigung ihrer Objektivität und Unabhängigkeit im Zusammenhang mit Höhe oder Art der Honorare, die sie einem Prüfungskunden in Rechnung stellen.

Art. 42: Honorarniveau

Erlangt ein Revisionsunternehmen einen Prüfungsauftrag zu einem deutlich niedrigeren Honorar als das von einem Vorgänger in Rechnung gestellte oder von anderen Gesellschaften angebotene Honorar, bleibt die Unabhängigkeit gewahrt, solange dem Auftrag ausreichend Zeit und qualifiziertes Personal zugewiesen sind und alle anwendbaren Prüfungsstandards, Richtlinien und Qualitätskontrollverfahren eingehalten werden.

Art. 43: Erfolgshonorare für Prüfungsdienstleistungen

(1) Ein Erfolgshonorar liegt vor, wenn die Höhe der Vergütung vom Ergebnis der Tätigkeit (hier insbesondere von der Prüfungsdienstleistung) oder einer Transaktion abhängig ist und auf einer vorher festgelegten Basis berechnet wird.

(2) Ein Erfolgshonorar gibt stets Anlass zur Besorgnis, dass ein Revisionsunternehmen bei der Durchführung der Prüfungsdienstleistung durch eigene Interessen oder durch die Vertretung der Interessen Anderer entweder tatsächlich befangen ist oder eine Befangenheit angenommen werden kann.

(3) Daraus ergibt sich, dass die Vereinbarung von Erfolgshonoraren für Prüfungsdienstleistungen mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit nicht zu vereinbaren ist.

Art. 44: Erfolgshonorare für Nicht-Prüfungsdienstleistungen

(1) Ein Erfolgshonorar, das von einem Revisionsunternehmen für eine Nicht-Prüfungsdienstleistung an einen Prüfungskunden in Rechnung gestellt wird, kann ebenfalls ein Risiko aus der Wahrnehmung eigener Interessen und der Interessenvertretung verursachen. Ist die Höhe des Honorars für eine Nicht-Prüfungsdienstleistung vom Ergebnis des Prüfungsauftrags abhängig, könnten die Risiken durch die Anwendung von Schutzvorkehrungen nicht auf ein annehmbares Mass reduziert werden. Folglich besteht einzig die Möglichkeit, solche Vereinbarungen nicht anzunehmen oder einzugehen.

(2) Die Vereinbarung von Erfolgshonoraren für Nicht-Prüfungsdienstleistungen ist indessen für transaktionsbezogene Tätigkeiten, die in den entsprechenden Märkten üblicherweise auf Erfolgsbasis honoriert werden, zulässig. Dabei ist die Bedeutsamkeit der verursachten Risiken anhand der diese beeinflussenden Faktoren zu analysieren. Wenn dieses Risiko nicht eindeutig unerheblich ist, sollten erforderliche Schutzvorkehrungen (z.B. Offenlegung von Höhe und Art der Honorare gegenüber dem Audit Committee) in Betracht gezogen werden, um das Risiko auf ein annehmbares Mass zu reduzieren. Entsprechende Überlegungen sind insbesondere in den Fällen anzustellen, wo das Erfolgshonorar in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Aufwand der erbrachten Dienstleistung steht.

Art. 45: Ausstehende Honorare

(1) Ein Risiko aus der Wahrnehmung eigener Interessen kann entstehen, wenn Honorare, die von einem Prüfungskunden geschuldet sind, über einen längeren Zeitraum hinweg unbezahlt bleiben, insbesondere wenn vor der Erstellung des Prüfungsberichts für das folgende Jahr ein erheblicher Teilbetrag ausstehend ist. Dies ist mit dem Audit Committee oder Verwaltungsrat zu erörtern, mit dem Ziel, dass solche Honorare vor der Erstellung des Prüfungsberichts bezahlt sind.

(2) Das Revisionsunternehmen sollte auch erwägen, ob es aufgrund der Bedeutung der überfälligen Honorare für das Revisionsunternehmen angebracht ist, eine Wiederwahl zu akzeptieren.

XI Geschenk- und Vorteilsannahme**A Der Gesetzestext**

Mit der Unabhängigkeit nicht vereinbar ist insbesondere die Annahme von wertvollen Geschen-

ken oder von besonderen Vorteilen (Art. 728 Abs. 2 Ziff. 7 OR).

B Die einzelnen Aspekte

Art. 46: Geschenkkannahme

Mitarbeiter des Revisionsunternehmens dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit keine Geschenke, die den üblichen Rahmen einer Aufmerksamkeit übersteigen, vom Prüfungskunden entgegennehmen oder sich zusichern lassen.

Art. 47: Vorteilsannahme

Mitarbeiter des Revisionsunternehmens und das Revisionsunternehmen selber beziehen von einem Prüfungskunden keine Sach- oder Dienstleistungen (oder andere Vergünstigungen), welche unter den marktüblichen Konditionen liegen.

XII Rechtliche Auseinandersetzungen

A Der Gesetzestext

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein (Art. 728 Abs. 1 und Art. 729 Abs. 1 OR).

B Die einzelnen Aspekte

(1) In Fällen von drohenden oder bestehenden rechtlichen Auseinandersetzungen von Revisionsunternehmen mit dem Prüfungskunden unternimmt die Revisionsstelle alle notwendigen Schritte, um die tatsächliche oder scheinbare Beeinträchtigung der Objektivität und Unabhängigkeit zu vermeiden; unwesentliche Fälle beeinträchtigen die Unabhängigkeit nicht.

(2) Wird zwischen einem Revisionsunternehmen und einem Prüfungskunden ein Rechtsstreit geführt oder zeichnet sich ein solcher ab, können sich Zweifel ergeben, ob das Revisionsunternehmen in der Lage ist, einen fairen und objektiven Prüfungsbericht an diesen Prüfungskunden abzugeben. Andererseits könnte ein bestehendes oder drohendes Verfahren die Bereitschaft der Geschäftsleitung des Prüfungskunden schmälern, dem Revisionsunternehmen die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Es kann nicht genau festgelegt werden, ab welchem Punkt es für das Revisionsunternehmen notwendig ist, das Mandat niederzulegen. Ein Revisionsunternehmen sollte jedoch seine Tätigkeit einstellen, sobald die Umstände der Auseinandersetzung von der Öffentlichkeit als Gefährdung seiner Objektivität wahrgenommen werden könnten, was insbesondere bei einer vom Prüfungskunden gegen das Revisionsunternehmen eingereichten Klage wegen Pflichtverletzung zutreffen dürfte.

XIII Beherrschung des Revisionsunternehmens

A Der Gesetzestext

Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit erfassen auch Gesellschaften, die mit der zu prüfenden Gesellschaft oder der Revisionsstelle unter einheitlicher Leitung stehen (Art 728 Abs. 6 OR).

Voraussetzungen für Revisionsunternehmen:

Ein Revisionsunternehmen wird als Revisionsexperte oder als Revisor zugelassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder seines obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie seines Geschäftsführungsorgans über die entsprechende Zulassung verfügt (Art. 6 Abs. 1 lit. a RAG).

B Die einzelnen Aspekte

Art. 48: Grundsatz

(1) Das Revisionsunternehmen stellt sicher, dass keine Personen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit ausüben können, die nicht Berufsangehörige sind.

(2) Das Revisionsunternehmen stellt überdies sicher, dass lediglich Wirtschaftsprüfer Einfluss auf die Prüfungstätigkeit nehmen können.

Art. 49: Aktionärs-/Gesellschafterkreis

Die Stimmenmehrheit derjenigen Gesellschaften, welche Prüfungsdienstleistungen anbieten, muss in der Hand von bei Revisionsunternehmen tätigen Berufsangehörigen liegen (siehe auch Art. 54).

Art. 50: Leitungs-, Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgan

Die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans sowie des Geschäftsführungsorgans muss aus in der Gesellschaft tätigen Personen bestehen, die über die Zulassung als Revisor bzw. bei der ordentlichen Revision als Revisionsexperte verfügen.

Art. 51: Prüfungsmandatsbezogene Entscheide

Durch geeignete organisatorische oder andere Massnahmen stellt das Revisionsunternehmen sicher, dass für Prüfungsdienstleistungen lediglich Personen, die für die Ausübung dieser Tätigkeiten zugelassen sind, einen Entscheid treffen können bezüglich der Annahme bzw. Niederlegung eines Prüfungsauftrages, der Planung und Durchführung einer Prüfungsdienstleistung sowie der Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung.

XIV Schlussbestimmungen

A Sicherstellung der Einhaltung dieser Richtlinien durch die Revisionsunternehmen

(1) Die Revisionsunternehmen stellen durch geeignete Massnahmen sicher, dass diese

Richtlinien zur Unabhängigkeit zu jeder Zeit eingehalten und allfällige Verstöße rasch erkannt und behoben werden können und dass deren Einhaltung zuhanden der Treuhand-Kammer bestätigt werden kann.

(2) Die Massnahmen des Revisionsunternehmens zur Sicherstellung der Einhaltung der Richtlinien zur Unabhängigkeit umfassen u.a. Folgendes:

- a Organisation des Revisionsunternehmens
- b Information und Ausbildung der Mitarbeiter
- c Implementierung der notwendigen Systeme und Hilfsmittel
- d Durchführung entsprechender Prüfungsschritte (mandatsbezogen)
- e Anlaufstelle für alle Fragen der Unabhängigkeit
- f Sanktionen

B Sicherstellung der einheitlichen Umsetzung sowie Verfahren bei Verstoss gegen diese Richtlinien

(1) Die Mitgliedschaftskommission prüft im Rahmen der periodischen Überprüfung der Einhaltung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen durch Nachkontrollen, dass die in diesen Richtlinien festgelegten Grundsätze eingehalten und einheitlich umgesetzt worden sind.

(2) Die Mitgliedschaftskommission kann ausserhalb der periodischen Überprüfung auf Hinweise hin tätig werden und beim Mitglied unternehmensinterne Prüfungen durchführen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Vorschriften wird dem Revisionsunternehmen in der Regel eine Frist von höchstens einem Jahr zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes eingeräumt.

(4) Aufgrund der Feststellungen der Mitgliedschaftskommission kann der Geschäftsleitende Ausschuss Anzeige bei der Standeskommission erstatten.

(5) Die auf generelle Anzeige oder auf Selbstanzeige hin oder von Amtes wegen tätig werdende Standeskommission beurteilt den Sachverhalt (in Anwendung des Reglements über die Standeskommission und über das unabhängige Schiedsgericht sowie der dazugehörigen Verfahrensordnung) abschliessend.

C Übergangsregelungen

Art. 52: Gesetzliche Übergangsbestimmungen

Die nachstehenden gesetzlichen Übergangsbestimmungen sind zu beachten:

(1)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Revisionsstelle gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt. (Art. 7 Übest. OR, Obligationenrecht [GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht])

(2)

Die Bestimmungen der Änderung vom 16. Dezember 2005 betreffend die Buchführung und die Revisionsstelle gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

oder danach beginnt. (Art. 6c Übest. ZGB, Obligationenrecht [GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht])

(3)

(1) Erfüllt eine natürliche Person oder ein Revisionsunternehmen die Aufgaben einer Revisionsstelle, so gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, sobald auf die zu prüfende juristische Person die neuen Vorschriften zur Revisionsstelle vom 16. Dezember 2005 Anwendung finden.

(2) Erbringen natürliche Personen oder Revisionsunternehmen andere Revisionsdienstleistungen, so findet das neue Recht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Natürliche Personen und Revisionsunternehmen, die bis vier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Aufsichtsbehörde ein Gesuch um Zulassung als Revisorin, Revisor, Revisionsexpertin, Revisionsexperte oder staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen einreichen, dürfen bis zum Entscheid über die Zulassung Revisionsdienstleistungen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a erbringen. Die Aufsichtsbehörde bestätigt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller schriftlich die fristgerechte Einreichung des Gesuchs. Sie macht der Börse Mitteilung über die eingereichten Gesuche um Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

(...)

(Art. 43 RAG, Revisionsaufsichtsgesetz)

(4)

(1) Der Schlusstitel des Zivilgesetzbuches gilt für dieses Gesetz, soweit die folgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen.

(2) Die Bestimmungen des neuen Gesetzes werden mit seinem Inkrafttreten auf bestehende Gesellschaften anwendbar

(Art. 1 Abs. Übest. OR-GmbH, Obligationenrecht [GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht])

Die Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle gilt vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt. (Art. 7 Übest. OR-GmbH, Obligationenrecht [GmbH-Recht sowie Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht])

Art. 53: Längerfristige Tätigkeit für einen Prüfungskunden

Die gemäss den Richtlinien zur Unabhängigkeit 2001 vorgeschriebene Berechnung der 7-jährigen Rotationspflicht für leitende Revisoren bestimmter Gesellschaften bleibt in Kraft und wird durch die Gesetzeseinführung nicht unterbrochen. Dieser Grundsatz Nr. 5 lautet: "(...) ein Prüfer (darf) bei folgenden Kategorien von Prüfungs- Kunden während maximal sieben Jahren die Verantwortung als Mandatsleiter (in Spezialgesetzen auch leitender Revisor genannt) übernehmen:

- a Gesellschaften, deren Titel (Aktien, PS, Obligationen usw.) in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse gehandelt werden
- b Unternehmen, welche dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, dem Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel oder dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen unterstellt sind."

Art. 53a: Längerfristige Tätigkeit für Publikumsgesellschaften¹¹

(1) Teil VI Abschnitt B Abs. 3 ist erstmals für Prüfungen anwendbar, die Geschäftsjahre betreffen, die am oder nach dem 15. Dezember 2011 beginnen.

(2) Für die Berechnung der 7-jährigen Rotationsfrist sind auch Jahre zu berücksichtigen, die beim Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits vergangen sind und in denen eine Person eine in Teil VI Abschnitt B Abs. 3 umschriebene Funktion inne hatte.

(3) Die bisherige Begrenzung der Tätigkeit des leitenden Revisors auf 7 Jahre bleibt von der neuen Regelung in Teil VI Abschnitt B Abs. 3 unberührt.

Art. 54: Aktionärs-/Gesellschafterkreis im Sinne von Art. 49

Die Richtlinien zur Unabhängigkeit 1992 haben in Ziff. 3.5 Abs. 1 die Regelung enthalten, dass die Stimmenmehrheit direkt oder indirekt in der Hand von bei Abschlussprüfern tätigen Berufsangehörigen liegen muss; Ziff. 5.3 hat als Übergangsbestimmung vorgesehen, dass eine diesbezügliche Anpassung spätestens bei der nächsten Handänderung erforderlich ist. Für Revisionsunternehmen, die vor 2001 Mitglieder der Treuhand-Kammer geworden sind, gilt diese Übergangsbestimmung weiterhin, sofern die Gesellschafter des Revisionsunternehmens weder Banken noch Anwaltskanzleien sind.

XV Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Kammervorstand am 12. Dezember 2006 beschlossen und treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien zur Unabhängigkeit vom 21. März / 14. Juni 2001.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2010 hat der Kammervorstand einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien überarbeitet bzw. eingefügt und per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

TREUHAND-KAMMER

Schweizerische Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerexperten

Der Präsident:

Der Direktor:

Prof. Dr. G. Behr

A. Guntli

¹¹ Eingefügt durch Beschluss des Kammervorstands vom 6. Dezember 2010.

Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance (deutsche Fassung)

Vom : 25.03.2002

Stand : 06.09.2007

Der Anhang ist vom Vorstand von Economiesuisse am 06.09.2007 verabschiedet worden.

"Corporate Governance" als Leitidee

Corporate Governance ist die Gesamtheit der auf das Aktionärsinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben.

"Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance" als Leitlinie und Empfehlung

Der "Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance" wendet sich an die schweizerischen Publikumsgesellschaften. Einzelne Punkte betreffen institutionelle Anleger und Intermediäre. Der "Swiss Code" soll Leitlinien setzen und Empfehlungen abgeben, nicht den Schweizer Unternehmen eine Zwangsjacke anziehen. Jede Gesellschaft soll die Möglichkeit behalten, eigene Gestaltungsideen zu verwirklichen.

I. Die Aktionäre

1. Den Aktionären steht als Kapitalanlegern die letzte Entscheidung in der Gesellschaft zu.

- Die Kompetenzen der Aktionäre¹ werden durch das Gesetz festgelegt. Sie sind allein entscheidungsberechtigt hinsichtlich der Personalfragen der obersten Ebene (Wahl und Entlastung des Verwaltungsrates, Bestimmung der Abschlussprüfer), der Rechnungsabnahme (Jahres- und Konzernabschluss) sowie der Ausschüttungs- und Eigenkapitalpolitik (Dividende, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung). Die Aktionäre bestimmen in den Statuten den Gesellschaftszweck und die wesentlichen übrigen Eckwerte und Spielregeln; sie sind zuständig für die Entscheidung über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Liquidation.
- Die Aktionäre nehmen ihre Mitwirkungsrechte in den Generalversammlungen wahr und haben das Recht, im Rahmen der Traktanden Anträge zu stellen. Sie können auch ausserhalb der Verhandlungsgegenstände Auskünfte zu Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und gegebenenfalls eine Sonderprüfung beantragen.
- Institutionelle Anleger, Nominees und andere Intermediäre, die im eigenen Namen Aktionärsrechte ausüben, sorgen soweit möglich dafür, dass die wirtschaftlich Berechtigten Einfluss darauf nehmen können, wie diese Aktionärsrechte wahrgenommen werden.
- Werden Namenaktien über Depotbanken erworben, sollen diese den Erwerber einla-

¹ Alle Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich maskulin (Aktionär), feminin (Person) oder sächlich (Mitglied) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

den, sich im Aktionärsregister der Gesellschaft eintragen zu lassen.

2. **Die Gesellschaft ist bestrebt, den Aktionären die Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte zu erleichtern.**
 - Zu diesem Zweck können die Statuten die im Gesetz vorgesehenen Schwellenwerte für die Einreichung eines Gesuches um Traktandierung oder Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zugunsten der Aktionäre angemessen herabsetzen.
 - Setzt die Generalversammlung den Nennwert der Aktien durch Rückzahlung herab, so prüft der Verwaltungsrat, ob eine Anpassung der Schwellenwerte (Traktandierungs- und Einberufungsgesuche sowie gegebenenfalls Sonderprüfung) angezeigt ist, damit die Aktionärsrechte nicht geschmälert werden.
 - Die Statuten sind jederzeit in schriftlicher oder elektronischer Form erhältlich.
3. **Die Gesellschaft sorgt dafür, dass die Generalversammlung als Ort der Kommunikation benützt wird und ihre Aufgabe als oberstes Organ gut informiert erfüllen kann.**
 - Der Verwaltungsrat informiert die Aktionäre so, dass diese ihre Rechte in Kenntnis der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ausüben können.
 - Bei der Einberufung bietet die Gesellschaft in knapper Form Erläuterungen zu den Traktanden und zu den Anträgen des Verwaltungsrates. Rechtzeitig eingegangene Traktandierungsgesuche und Beschlussanträge der Aktionäre sind bekannt zu machen.
4. **Die Gesellschaft erleichtert den Aktionären die Teilnahme an der Generalversammlung durch frühzeitige und klare Festsetzung der Termine.**
 - Der Verwaltungsrat gibt den Termin der ordentlichen Generalversammlung möglichst frühzeitig bekannt.
 - Die Gesellschaft gibt den Termin bekannt, bis zu dem Traktandierungsgesuche einschliesslich der entsprechenden Anträge der Aktionäre eingereicht werden können. Dieser Tag soll nicht weiter als nötig vor der Versammlung liegen.
 - Setzt der Verwaltungsrat für die Feststellung der zur Ausübung der Aktionärsrechte Berechtigten vor der Generalversammlung einen Stichtag fest, so soll dieser sowohl für Namen- wie für Inhaberaktien in der Regel nicht mehr als einige Tage vor dem Versammlungstermin liegen.
5. **In der Versammlungsorganisation wird dafür gesorgt, dass die Aktionäre sich zu den Traktanden sachlich und konzis äussern können.**
 - Der Vorsitzende benützt seine Leitungsbefugnis dazu, die Ausübung der Aktionärsrechte zu gewährleisten. Er leitet die Versammlung ausgewogen und zielgerichtet.
 - Der Vorsitzende achtet im Interesse der Effizienz des Versammlungsablaufs darauf, dass es nicht zu ausschweifenden, sich wiederholenden oder unnötig verletzenden Voten kommt; er kann, vor allem bei zahlreichen Wortmeldungen zum gleichen Gegenstand der Traktandenliste, die Redezeit angemessen einschränken.

6. **Das Recht der Aktionäre auf Auskunft und Einsicht ist organisatorisch zu gewährleisten.**
 - Der Vorsitzende beantwortet relevante, die Gesellschaft betreffende Fragen oder lässt sie durch die fachkundigen Personen bzw. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Verwaltungsrates beantworten.
 - Komplexe und vielgliedrige Fragen sollen dem Verwaltungsrat schriftlich so frühzeitig vorgelegt werden, dass dieser die Antworten bereitstellen kann.
 - Das Protokoll wird so rasch als möglich, spätestens nach Ablauf von drei Wochen den Aktionären zugänglich gemacht.

7. **In der Generalversammlung soll der Wille der Mehrheit unverfälscht zum Ausdruck kommen.**
 - Der Vorsitzende ordnet die Abstimmungsmodalitäten so, dass der Wille der Mehrheit eindeutig und möglichst effizient ermittelt werden kann.
 - Bei unklaren Mehrheitsverhältnissen ordnet der Vorsitzende eine schriftliche bzw. elektronische Abstimmung an. Wird nach Handmehr abgestimmt, so können die Aktionäre die ablehnenden Stimmen und Stimmenthaltungen aufzeichnen lassen; die Anzahl dieser Stimmen wird bekannt gegeben.
 - Bei Wahlen und bei der Abstimmung über die Entlastung von Organmitgliedern kann der Vorsitzende eine Globalabstimmung durchführen, falls sich nicht aus dem Kreis der Aktionäre Opposition zeigt und über eine oder mehrere Personen eine individuelle Abstimmung verlangt wird.

8. **Der Verwaltungsrat bemüht sich um den Kontakt mit den Aktionären auch zwischen den Generalversammlungen.**
 - Der Verwaltungsrat orientiert die Aktionäre auch während des Geschäftsjahres über die Entwicklung der Gesellschaft.
 - Der Verwaltungsrat bezeichnet die für die Aktionärsbeziehungen zuständige Stelle. In der Information beachtet er den gesetzlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

- II. **Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**
 - a) **Aufgaben des Verwaltungsrates**
 9. **Der von den Aktionären gewählte Verwaltungsrat nimmt die Oberleitung der Gesellschaft bzw. des Konzerns wahr.**
 - Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele, die generellen Mittel zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.
 - Er sorgt in der Planung für die grundsätzliche Übereinstimmung von Strategie und Finanzen.
 10. **Die unentziehbaren und unübertragbaren Hauptaufgaben des Verwaltungsrates sind im Schweizer Aktienrecht festgelegt.**
 - Diese Hauptaufgaben sind:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung (Art. 716a Abs. 1 OR)

11. Im Rahmen der Vorgaben der Statuten ordnet der Verwaltungsrat die Kompetenzen der mit der Geschäftsführung betrauten Personen.

- Der Verwaltungsrat sorgt für eine zweckmässige Zuweisung von Leitungs- und Kontrollfunktionen.
- Überträgt er die Führungsaufgaben an einen Delegierten oder eine separate Geschäftsleitung, so erlässt er ein Organisationsreglement mit einer klaren Abgrenzung der Kompetenzen; in der Regel behält er sich bestimmte bedeutsame Geschäfte zur Genehmigung vor.

b) Zusammensetzung

12. Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung des Verwaltungsrates.

- Der Verwaltungsrat soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass seine Mitglieder Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen ins Gremium einbringen und die Funktionen von Leitung und Kontrolle (Ziff. 21 ff.) unter sich verteilen können. Die Grosse des Gremiums ist auf die Anforderungen des einzelnen Unternehmens abzustimmen.
- Dem Verwaltungsrat sollen Personen mit den erforderlichen Fähigkeiten angehören, damit eine eigenständige Willensbildung im kritischen Gedankenaustausch mit der Geschäftsleitung gewährleistet ist.
- Eine Mehrheit besteht in der Regel aus Mitgliedern, die im Unternehmen keine operativen Führungsaufgaben erfüllen (nicht exekutive Mitglieder).
- Ist eine Gesellschaft zu einem bedeutsamen Teil im Ausland tätig, sollen dem Verwaltungsrat auch Personen mit langjähriger internationaler Erfahrung oder ausländische Mitglieder angehören.

13. **Der Verwaltungsrat plant seine Erneuerung und sorgt für die Weiterbildung seiner Mitglieder.**
- Die ordentliche Wahlperiode der Verwaltungsratsmitglieder ist in der Regel nicht mehr als vier Jahre. Es ist eine angemessene Staffelung der Amtszeiten anzustreben.
 - Der Verwaltungsrat plant die Nachfolge und legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest.
 - Der Verwaltungsrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und, bei Bedarf, für eine aufgabenbezogene Weiterbildung.
- c) **Arbeitsweise und Vorsitz des Verwaltungsrates**
14. **Der Verwaltungsrat legt für seine Tätigkeit zweckmässige Verfahren fest.**
- Der Verwaltungsrat tritt, den Erfordernissen des Unternehmens entsprechend, in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen. Wenn immer erforderlich, sorgt der Präsident für eine kurzfristige Beratung.
 - Der Verwaltungsrat überprüft regelmässig die von ihm erlassenen Reglemente und passt sie den Erfordernissen an.
 - Der Verwaltungsrat kann für wichtige Geschäfte auf Kosten der Gesellschaft eine unabhängige Beratung durch aussenstehende Sachverständige in Anspruch nehmen.
 - Der Verwaltungsrat bespricht jährlich seine Leistung und jene seiner Mitglieder.
15. **Der Präsident ist verantwortlich für die Vorbereitung und Leitung der Sitzung; er ist der Garant der Information.**
- Der Verwaltungsratspräsident nimmt die Leitung des Verwaltungsrates im Interesse der Gesellschaft wahr. Er gewährleistet die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung.
 - Der Präsident sorgt im Zusammenwirken mit der Geschäftsleitung für eine rechtzeitige Information über alle für die Willensbildung und die Überwachung erheblichen Aspekte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat erhält die übersichtlich aufbereiteten Unterlagen, soweit möglich, vor der Sitzung zugestellt; andernfalls lässt der Präsident die Unterlagen mit genügender Zeitvorgabe vor der Sitzung zum Studium auflegen.
 - In der Sitzung sind in der Regel die für ein Geschäft Verantwortlichen anwesend. Personen, welche für Antworten auf vertiefende Fragen unentbehrlich sind, sind erreichbar.
- d) **Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen**
16. **Jedes Mitglied von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft möglichst vermieden werden.**
- Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung den Verwaltungsratspräsidenten. Der Präsident bzw. Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrates; dieser beschliesst unter Ausstand des Betroffenen.

- Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung nicht angehören.
 - Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.
17. **Der Verwaltungsrat regelt die näheren Grundsätze für die ad hoc-Publizität und trifft Massnahmen zur Verhinderung von Insiderdelikten.**
- Der Verwaltungsrat prüft insbesondere, ob während kritischer Zeitspannen, z. B. im Zusammenhang mit Übernahmeprojekten, vor Medienkonferenzen oder vor der Bekanntgabe von Unternehmenszahlen, geeignete Massnahmen (z.B. Sperrzeiten, "*close periods*") bezüglich Käufen und Verkäufen von Titeln der Gesellschaft oder anderen sensitiven Werten getroffen werden müssen.
- e) **Präsident von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung: Personalunion oder Doppelspitze**
18. **Der Grundsatz der Ausgewogenheit von Leitung und Kontrolle gilt auch für die Unternehmensspitze.**
- Der Verwaltungsrat legt fest, ob sein Vorsitz und die Spitze der Geschäftsleitung (Delegierter des Verwaltungsrates, Geschäftsleitungsvorsitzender oder "CEO") einer Person (Personalunion) oder zwei Personen (Doppelspitze) anvertraut werden.
 - Entschliesst sich der Verwaltungsrat aus unternehmensspezifischen Gründen oder weil die Konstellation der verfügbaren Spitzenkräfte es nahe legt, zur Personalunion, so sorgt er für adäquate Kontrollmechanismen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann der Verwaltungsrat ein nicht exekutives, erfahrenes Mitglied bestimmen ("lead director"). Dieses ist befugt, wenn nötig selbständig eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen und zu leiten.
- f) **Internes Kontrollsystem, Umgang mit Risiken und Compliance**
19. **Der Verwaltungsrat sorgt für ein dem Unternehmen angepasstes internes Kontrollsystem und Risikomanagement.**
- Das interne Kontrollsystem ist der Grosse, der Komplexität und dem Risikoprofil der Gesellschaft anzupassen.
 - Das interne Kontrollsystem deckt, je nach den Besonderheiten der Gesellschaft, auch das Risikomanagement ab; dieses bezieht sich sowohl auf finanzielle wie auf operationelle Risiken.
 - Die Gesellschaft richtet eine interne Revision ein. Diese erstattet dem Prüfungsausschuss ("Audit Committee") oder gegebenenfalls dem Präsidenten des Verwaltungsrats Bericht.

20. Der Verwaltungsrat trifft Massnahmen zur Einhaltung der anwendbaren Normen (Compliance).

- Der Verwaltungsrat ordnet die Funktion der Compliance nach den Besonderheiten des Unternehmens; er kann die Compliance dem internen Kontrollsystem zuweisen.
- Er gibt sich mindestens einmal jährlich darüber Rechenschaft, ob die für ihn und das Unternehmen anwendbaren Compliance-Grundsätze hinreichend bekannt sind und ihnen dauernd nachgelebt wird.

g) Ausschüsse des Verwaltungsrates

21. Der Verwaltungsrat bildet Ausschüsse mit definierten Aufgaben.

- Der Verwaltungsrat setzt aus seiner Mitte Ausschüsse ein, welche bestimmte Sach- oder Personalbereiche vertieft analysieren und dem Verwaltungsrat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsfunktion Bericht erstatten.
- Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder der Ausschüsse sowie die Vorsitzenden und bestimmt das Verfahren. Im Übrigen gelten sinngemäss die Regeln für den Verwaltungsrat.
- Es ist möglich, die Funktion mehrerer Ausschüsse zusammenzufassen, soweit alle Ausschussmitglieder die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.
- Die Ausschüsse berichten dem Verwaltungsrat über Tätigkeit und Ergebnisse. Die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt beim Verwaltungsrat.

22. Für Ausschussmitglieder gelten besondere Unabhängigkeitsregeln

- Für bestimmte Ausschüsse wird empfohlen, dass die Mehrheit ihrer Mitglieder unabhängig sein soll. Als unabhängig gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.
- Bei kreuzweiser Einsitznahme in Verwaltungsräten ist die Unabhängigkeit im Einzelfall sorgfältig zu prüfen.
- Der Verwaltungsrat kann weitere Kriterien der Unabhängigkeit festlegen.

Prüfungsausschuss

23. Der Verwaltungsrat setzt einen Prüfungsausschuss ("Audit Committee") ein.

- Der Ausschuss setzt sich aus nicht exekutiven, vorzugsweise unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen.
- Die Mehrheit, darunter der Vorsitzende, sollen im Finanz- und Rechnungswesen erfahren sein.

24. Der Prüfungsausschuss bildet sich ein eigenständiges Urteil über die externe Revision, das interne Kontrollsystem und den Jahresabschluss.

- Der Prüfungsausschuss macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision (Revisionsstelle und gegebenenfalls Konzernrechnungsprüfer) und der internen Revi-

sion sowie über deren Zusammenwirken.

- Der Prüfungsausschuss beurteilt im Weiteren die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements und macht sich ein Bild vom Stand der Einhaltung der Normen ("*compliance*") in der Gesellschaft.
- Der Prüfungsausschuss geht die Einzel- und Konzernrechnung sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Zwischenabschlüsse kritisch durch; er bespricht die Abschlüsse mit dem Finanzchef und dem Leiter der internen Revision sowie, gegebenenfalls getrennt von ihnen, mit dem Leiter der externen Revision.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob der Einzel- und Konzernabschluss dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann.
- Der Prüfungsausschuss beurteilt Leistung und Honorierung der externen Revision und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

Entschädigungsausschuss

25. Der Verwaltungsrat setzt einen Entschädigungsausschuss ("Compensation Committee") ein.

- Der Entschädigungsausschuss setzt sich mehrheitlich aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen.
- Der Präsident des Verwaltungsrates bzw. der Vorsitzende der Geschäftsleitung werden in der Regel, ausser wenn es um ihre eigene Entschädigung geht, zu den Sitzungen beigezogen.
- Der Entschädigungsausschuss unterbreitet die Grundsätze für die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat zur Genehmigung.

26. Der Ausschuss kümmert sich um die Entschädigungspolitik, vor allem auf oberster Unternehmensebene.

- Der Entschädigungsausschuss achtet darauf, dass die Gesellschaft markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen anbietet, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.
- Die Entschädigung soll nachvollziehbar vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens und vom persönlichen Beitrag abhängig gemacht werden; falsche Anreize sind zu vermeiden.
- Aktienoptionspläne für das höhere Kader sollen möglichst geringen Verwässerungseffekt haben und Ausübungsbedingungen sollen nicht nachträglich zu Gunsten der Inhaber der Optionsrechte abgeändert werden.
- Die Arbeitsverträge mit Spitzenkadern sollen jene Kündigungsregelungen enthalten, die dem Markt angemessen sind und die Interessen der Gesellschaft schützen. Beim vorzeitigem Ausscheiden von Spitzenkadern sind nur solche Abgangsleistungen zu erbringen, welche entweder vertraglich geschuldet sind oder in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsinteresse ausgehandelt werden.

Nominierungsausschuss

27. Der Verwaltungsrat setzt einen Nominierungsausschuss ("Nomination Committee") ein.

- Der Nominierungsausschuss legt Grundsätze für die Auswahl von Kandidaten zur Zuwahl in den Verwaltungsrat bzw. für die Wiederwahl fest und bereitet die Auswahl nach diesen Kriterien vor.
- Dem Nominierungsausschuss können auch Aufgaben im Zusammenhang mit der Auswahl und Beurteilung von Kandidaten für das oberste Kader zugewiesen werden.

h) Besondere Verhältnisse

28. Die Regeln des "Code" können, je nach Aktionärsstruktur und Grosse des Unternehmens, den konkreten Verhältnissen angepasst werden.

- Bei Gesellschaften mit aktiv engagierten Grossaktionären (darin eingeschlossen an der Börse kotierte Tochtergesellschaften eines Konzerns) sowie bei mittleren und kleineren Unternehmen können Anpassungen oder Vereinfachungen vorgesehen werden. Solche Gesellschaften verwirklichen auf ihre Weise eine zweckmässige Gestaltung der Beurteilung der externen Revision, eines funktionsfähigen internen Kontrollsystems, der Entschädigungsgrundsätze für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie der Nachfolgeregelung im Verwaltungsrat.
- Mittlere und kleinere Unternehmen können an Stelle von Ausschüssen Einzelbeauftragte einsetzen oder die entsprechenden Aufgaben durch den Gesamtverwaltungsrat wahrnehmen lassen.

III. Die Revision

29. Die Funktion der externen Revision wird durch die von den Aktionären gewählte Revisionsstelle und gegebenenfalls den Konzernprüfer ausgeübt.

- Die externe Revision erfüllt die ihr vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben gemäss den für sie geltenden Richtlinien und arbeitet mit den für die interne Revision verantwortlichen Personen in zweckmässiger Weise zusammen.
- Revisionsstelle und Konzernrechnungsprüfer halten sich an die für sie geltenden Unabhängigkeits-Richtlinien.

IV. Offenlegung

30. Die Gesellschaft macht in ihrem Geschäftsbericht Angaben zur Corporate Governance.

- Hinsichtlich der einzelnen Angaben gilt die Richtlinie der SWX Swiss Exchange betreffend Information zur Corporate Governance.

Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen

Anhang 1 des Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance und Erläuterungen

Vom : 06.09.2007

Dieser Anhang vom Swiss Code 2002 ist vom Vorstand von Economiesuisse erst am 06.09.2007 verabschiedet worden.

Anhang 1

Einleitung

In den fünf Jahren seit dem Erlass des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» der economiesuisse und der Corporate-Governance-Richtlinie der SWX Swiss Exchange sind die Fragen um die Entschädigung von Verwaltungsräten und Managern in Publikumsgesellschaften in den Brennpunkt des Interesses geraten. Dies zeigt sich in mehreren Entwicklungen:

- Als vorgezogener Teil der anlaufenden Aktienrechtsrevision wurden auf 1. Januar 2007 die neuen Art. 663bbis und 663c Absatz 3 des Obligationenrechts in Kraft gesetzt. Sie verlangen, dass über die Corporate-Governance-Richtlinie hinaus die Vergütungen und Kredite an Organmitglieder von kotierten Gesellschaften sowie der Bestand ihrer Beteiligungsrechte offengelegt werden. Alle Angaben zu diesem Gegenstand sind künftig von der Revisionsstelle zu prüfen;
- Grossbritannien wendet seit 2002 ein Gesetz an, das eine Konsultativabstimmung der Aktionäre über den Vergütungsbericht des Verwaltungsrats vorsieht. In anderen Ländern ist dieser Lösungsansatz zum Einbezug der Aktionäre übernommen worden oder wird diskutiert;
- Politische Initiativen in der Schweiz, darunter parlamentarische Vorstösse und eine in der Unterschriftenphase stehende Volksinitiative (Initiative Minder), befassen sich mit dem Thema der Vergütungen an die Organe von Publikumsgesellschaften;
- Sowohl in den USA wie auch in der EU sind rechtliche Initiativen verwirklicht oder in Vorbereitung, die darauf abzielen, die Transparenz im Gebiet der Vergütungen an Organmitglieder zu erhöhen und tendenziell die Mitwirkungsmöglichkeiten der Generalversammlung auszuweiten.

Dies ist Grund genug, die in Ziffer 25 und 26 des «Swiss Code» enthaltenen Empfehlungen (zum Entschädigungsausschuss und zur Entschädigungspolitik) nochmals anzusehen und die Anregungen des von Prof. Karl Hofstetter erstellten Berichts zu diesen Fragen zu überdenken.¹ Ziffer 26 des «Swiss Code» nennt in der Tat bereits zentrale Grundsätze einer im Aktionärs- und Unternehmensinteresse liegenden Entschädigungspolitik, die nach wie vor

¹ Karl Hofstetter, «Fünf Jahre Swiss Code of Best Practice. Sonderbericht zur Frage der Entschädigung von Verwaltungsrat und Management in Publikumsgesellschaften». Zürich 2007. www.swissholdings.ch

gültig sind. Es zeigt sich aber das Bedürfnis, diese Grundsätze sowohl zu konkretisieren als auch im Lichte der Erfahrungen der letzten fünf Jahre weiterzuentwickeln. Dies geschieht im nachfolgend wiedergegebenen Anhang zum «Swiss Code».

Empfehlungen zu den Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung

Der vorliegende Anhang 1 verdeutlicht und ergänzt die Bestimmungen von Ziffer 25 und 26 des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» mit aktualisierten Empfehlungen zum Thema der Entschädigungen für die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Der Anhang 1 gilt als integrierender Bestandteil des «Swiss Code» und geht, insofern als er Abweichungen enthält, dem Text vom 25. März 2002 vor, und zwar vor allem hinsichtlich der Anforderungen für die Unabhängigkeit der Mitglieder des Entschädigungsausschusses (hiernach Ziffer 2).

Der Anhang 1 zum «Swiss Code» kann weder verbindliche Vorgaben noch ein allgemein gültiges Rezept zur Lösung der Fragen bieten, die mit den Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in Publikumsgesellschaften verbunden sind. Er soll aber Empfehlungen geben für einen eigenverantwortlichen Umgang mit diesen Fragen, die nun einmal ein gesellschaftspolitisches Diskussionsthema geworden sind und noch einige Zeit bleiben werden.

Entscheidend ist dabei die Betonung der Eigenverantwortung der Wirtschaft und der Unternehmen. Im Rahmen einer liberalen Wirtschaftsordnung kann es nicht darum gehen, regulatorisch die Art und die Höhe der Entschädigungen für Verwaltungsräte und Manager vorzugeben. Aufgabe der Corporate-Governance-Regeln soll es sein, Leitlinien aufzuzeigen und transparente, von Interessenkonflikten freie, an Marktgegebenheiten orientierte Verfahren zu gewährleisten. Die Festlegung der Vergütungen an Manager und Verwaltungsräte muss für die Aktionäre nachvollziehbar sein. Die von den Verwaltungsräten ausgehenden Anstrengungen werden letztlich entscheidend sein für die Akzeptanz der Vergütungen von Verwaltungsräten und Managern auch in einer weiteren Öffentlichkeit, und nicht zuletzt bei den Mitarbeitern des eigenen Unternehmens.

a Der Entschädigungsausschuss des Verwaltungsrats und seine Rolle

1 Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über das Entschädigungssystem und legt die Zuständigkeit des Entschädigungsausschusses fest.

- Der Verwaltungsrat fasst Beschluss über die Ausgestaltung des Entschädigungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie über die Leitlinien für die Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge für die exekutiven Mitglieder beider Gremien.
- Der Verwaltungsrat legt im Übrigen fest, wie weit sein Ausschuss eine Beschlusskompetenz, eine Kompetenz zum Entscheid unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Gesamtgremium oder eine Antragskompetenz zugewiesen erhält. Der Verwaltungsrat behält sich dabei in der Regel die Genehmigung der Gesamtentschädigung der Geschäftsleitung und der Entschädigung ihres Vorsitzenden vor.
- Der Entschädigungsausschuss hält den Verwaltungsrat in dessen Sitzungen auf dem Laufenden und berichtet ihm mindestens jährlich im Einzelnen über den Verlauf des Entschädigungsprozesses und die Erfahrungen; er schlägt gegebenenfalls die notwendigen Änderungen am Entschädigungssystem vor.

2 Dem Entschädigungsausschuss gehören ausschliesslich unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats an.

- Dem Entschädigungsausschuss, den der Verwaltungsrat einsetzt, gehören keine Mitglieder an, die in einer Kreuzverflechtung stehen. Eine solche liegt bei einem Ausschussmitglied vor, das über die Entschädigung eines Verwaltungsrats oder eines Mitglieds der Geschäftsleitung mitbestimmt, unter dessen Aufsichts- oder Weisungsrecht es in einem anderen Unternehmen tätig ist.
- Unabhängige Mitglieder des Verwaltungsrats, die bedeutende Aktionäre sind oder solche vertreten, können Mitglieder des Entschädigungsausschusses sein.

b Das Entschädigungssystem

3 Der Entschädigungsausschuss arbeitet nach den Vorgaben des Verwaltungsrats einen Vorschlag zur Ausgestaltung des Entschädigungssystems für die Spitzenkräfte der Gesellschaft aus.

- Der Verwaltungsrat gibt dem Entschädigungsausschuss die grundlegenden Elemente des Entschädigungssystems für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung vor; dieses soll einfach, klar und nachvollziehbar sein.
- Die Gesellschaft bietet markt- und leistungsgerechte Gesamtentschädigungen an, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.
- Das Entschädigungssystem wird so ausgestaltet, dass die Interessen der Spitzenkräfte mit den Interessen der Gesellschaft im Einklang stehen.
- Der Ausschuss bemüht sich um Nachvollziehbarkeit auch in der praktischen Handhabung des Entschädigungssystems.

4 Das Entschädigungssystem enthält in der Regel feste und variable Teile; es belohnt ein auf mittel- und langfristigen Erfolg abzielendes Verhalten mit erst später verfügbaren Entschädigungselementen.

- Enthält das Entschädigungssystem für die exekutiv tätigen Personen feste und variable Elemente, soll es so ausgestaltet werden, dass der veränderliche Teil in angemessenem Verhältnis von der individuellen Leistung einerseits und vom nachhaltigen Erfolg des Unternehmens bzw. einer Unternehmenseinheit andererseits abhängig ist.
- Die Bemessung des variablen Vergütungsteils stellt auf nachvollziehbaren Kriterien ab; auch weniger leicht messbare Führungsqualitäten sollen berücksichtigt werden. Variable Vergütungen entfallen oder werden gekürzt, wenn die massgeblichen Ziele nicht erreicht werden.
- Der Verwaltungsrat bestimmt, ob auch aktienbezogene Vergütungen ausgerichtet werden. Ist dies der Fall, so trägt er den verschiedenartigen Auswirkungen einer Zuteilung von Aktien einerseits und von Optionen auf Aktien oder vergleichbare Instrumente andererseits Rechnung.
- Bei aktienbezogenen Vergütungen achtet der Ausschuss auf eine sinnvolle Fristenkongruenz. Er sieht in der Regel sofort verfügbare Teile der Entschädigung für eine kürzerfristig feststellbare Zielerreichung und während mehrerer Jahre aufgeschobene bzw. gesperrte Teile der Entschädigung für eine mittel- oder längerfristige Zielerreichung

vor.

- 5 **Das Entschädigungssystem wird so ausgestaltet, dass sachlich nicht begründete Vorteilszuwendungen und falsche Anreize vermieden werden.**
 - Der Entschädigungsausschuss achtet darauf, dass das System keine unbeabsichtigten Anreize setzt und keine Komponenten enthält, die gezielt zweckwidrig beeinflusst werden können.
 - In den Arbeitsverträgen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung werden ohne besonderen Anlass unüblich lange Kündigungsfristen oder Vertragsdauern vermieden.
 - Optionsrechte auf Beteiligungsrechten der Gesellschaft werden mit einem Ausübungspreis zugeteilt, der am Tage der Beschlussfassung gleich oder vorzugsweise höher ist als der durchschnittliche Kurswert während einer bestimmten Anzahl von vorausgehenden Handelstagen.

- 6 **Die Gesellschaft gewährt grundsätzlich keine goldenen Fallschirme und keine Abgangsentschädigungen.**
 - Das Entschädigungssystem schliesst goldene Fallschirme, die für den Fall eines Kontrollwechsels zugesichert werden, und Abgangsentschädigungen im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausserhalb eines Kontrollwechsels («Sonderleistungen») grundsätzlich aus. Nicht als Sonderleistungen in diesem Sinne gelten:
 - a Leistungen aufgrund von Bestimmungen, die im Falle eines Kontrollwechsels den Berechtigten unter Wahrung des Grundsatzes der Gleichbehandlung den definitiven Erwerb von aufgeschobenen oder bedingt zugeteilten Aktien, Optionen und anderen Rechten gestatten, und
 - b die ordnungsgemässe Abwicklung bestehender Verpflichtungen (einschliesslich der im Entschädigungssystem vorgesehenen Bonuszahlungen) im Falle eines Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis.
 - Sonderleistungen sowohl bei einem Kontrollwechsel wie unter anderen Umständen können nur gerechtfertigt sein, wenn sie im Unternehmensinteresse liegen und das Entgelt für eine der Gesellschaft erbrachte aussergewöhnliche, sonst nicht abgeholte Leistung darstellen. Legt der Verwaltungsrat ausnahmsweise eine Sonderleistung im Voraus fest, so unterstellt er sie dieser Voraussetzung.
 - Die Gesellschaft legt jede Sonderleistung offen, die für den Fall eines Kontrollwechsels oder des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung vereinbart oder ausgerichtet wird.

- 7 **Der Entschädigungsausschuss hinterfragt sowohl Lohnvergleiche mit Drittunternehmen wie die Arbeit externer und interner Berater.**
 - Dienen die Entlohnungspraktiken anderer Unternehmen als Vergleichsmasstab, so prüft der Ausschuss kritisch die Zusammensetzung der Vergleichsgruppe und die Schlüssigkeit der gezogenen Vergleiche für die eigenen Entschädigungen. Er schliesst aus der Vergleichsgruppe Unternehmen aus, deren Einbezug wegen ungenügender Corporate Governance oder aus anderen Gründen zu einer Verzerrung führen kann.
 - Falls der Ausschuss externe Berater für Vergleiche und Ratschläge im Bereich der Entschädigung für Spitzenkräfte bezieht, so trifft er die Auswahl, erteilt den Auftrag und

bestimmt die Honorierung. Er wertet die Ergebnisse kritisch aus.

- Lässt der Ausschuss Vergleiche durch Mitarbeiter der eigenen Gesellschaft anstellen, so unterstehen diese dabei den Weisungen des Ausschussvorsitzenden.

c Rolle der Generalversammlung

8 Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen Entschädigungsbericht für die Generalversammlung.

- Der Entschädigungsbericht stellt das Entschädigungssystem und seine Anwendung im Geschäftsjahr dar. Er zeigt auch in tabellarischer Form auf, wie sich in der Berichtsperiode das System für einzelne Mitglieder und den Gesamtverwaltungsrat sowie für die Geschäftsleitung als Ganzes und für deren höchstbezahltes Mitglied wertmässig ausgewirkt hat.
- Der Bericht zeigt die wesentlichen Kriterien, die für die Bemessung der variablen Vergütungselemente herangezogen worden sind, und die Bewertung von Aktien und Aktioptionen nach dem anwendbaren Regelwerk.
- Der Entschädigungsbericht nennt die für Vergütungsfragen beigezogenen externen Berater und beschreibt die erstellten Vergleiche.

9 Der Verwaltungsrat bezieht die Generalversammlung in geeigneter Form in die Debatte über das Entschädigungssystem ein.

- Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, wie er die Generalversammlung in die Debatte über das Entschädigungssystem einbezieht.
- Er wählt in der Regel eine der folgenden Varianten:

Variante 1

Während der Debatte zum Traktandum «Genehmigung der Jahresrechnung» oder «Décharge an den Verwaltungsrat» wird auf den Entschädigungsbericht verwiesen. Der Präsident des Verwaltungsrats oder der Vorsitzende des Entschädigungsausschusses gibt Erläuterungen zum Entschädigungsbericht sowie zum Entschädigungssystem und beantwortet Fragen. Der Beschluss über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastungsbeschluss (Décharge) werden von den Aktionären in Kenntnis der Ausführungen im Entschädigungsbericht und der Erläuterungen des Vorsitzenden des Entschädigungsausschusses gefasst.

Variante 2

Der Verwaltungsrat unterstellt den Entschädigungsbericht, der über das vom Verwaltungsrat beschlossene Entschädigungssystem orientiert und die Entschädigungsleistungen des Geschäftsjahres näher darstellt, einer Konsultativabstimmung der Generalversammlung.

d Transparenz

10 Der Verwaltungsrat sorgt für Transparenz im Bereich der Entschädigungen an die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

- Der Verwaltungsrat sorgt dafür, dass der Entschädigungsbericht das Entschädigungssystem der Gesellschaft gut verständlich darstellt.

- Der Entschädigungsbericht wird so aufgebaut, dass aus ihm insbesondere hervorgeht, welche Entschädigungen den Mitgliedern des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung insgesamt und ihrem höchstbezahlten Mitglied für das Geschäftsjahr zugesprochen wurden und warum im Geschäftsjahr diese Entschädigungen gesunken oder gestiegen sind.
- Der Verwaltungsrat kann den Entschädigungsbericht separat, als Teil des Geschäftsberichts oder als Teil des Corporate-Governance-Berichts gestalten.
- Auf die von Gesetzes wegen im Anhang stehenden Angaben zu den Vergütungen und Krediten an Spitzenkräfte kann der Entschädigungsbericht durch eine Verweisung Bezug nehmen, soweit Einzelheiten für die Aussagen des Entschädigungsberichts nicht bedeutsam sind.

Erläuterungen zum Anhang 1

Anlass zur Ergänzung des «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance»

Der Bericht von Karl Hofstetter «Fünf Jahre Swiss Code of Best Practice. Sonderbericht zur Frage der Entschädigung von Verwaltungsrat und Management in Publikumsgesellschaften », Zürich 2007,² hat unter anderem aufgezeigt, dass

- der «Swiss Code» vom 25. März 2002 sich in den meisten Bereichen bewährt hat und seine Rolle als «Empfehlungspapier» für Schweizer Publikumsgesellschaften ohne grössere und sich zwingend aufdrängende Änderungen weiter spielen können;
- die Schweiz im Bereich der Corporate Governance inzwischen einen Platz in der Spitzengruppe einnimmt;
- im Bereich der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung jedoch eine Überarbeitung und Ergänzung der Empfehlungen von 2002 aufgrund der Entwicklungen in den letzten fünf Jahren angebracht ist.

Bei dieser Sachlage bat economiesuisse die (um zwei Mitglieder erweiterte) Arbeitsgruppe, die den «Swiss Code» im Jahr 2001 ausgearbeitet hatte, darum, auf der Grundlage des «Hofstetter II»-Berichts einen neuen Anhang zum «Swiss Code» zu entwerfen.³

Wie im Ingress zum Entwurf des «Anhangs 1, Empfehlungen zu den Entschädigungen von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung» festgehalten wird, geht es bei den strengeren Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des Entschädigungsausschusses auch um eine Änderung des am 25. März 2002 genehmigten Textes. Der «Swiss Code» bleibt, vor allem in den auf den Entschädigungsausschuss Bezug nehmenden Ziffern 25 und 26, in vollem Umfang in Kraft.

² Abrufbar auf www.swissholdings.ch

³ Prof. Peter Böckli, Dr. Thomas Hodler, Prof. Karl Hofstetter, Stefan Lüchinger, Thomas Pletscher, Christian Stiefel, Fürsprecher, sowie Dr. Thomas Staehelin und Beatrice Fischer (in Vertretung von Dr. Urs Rohner). Die redaktionelle Leitung oblag Prof. Peter Böckli. Thomas Pletscher wertete die Ergebnisse der Vernehmlassung (zum Entwurf des Anhangs 1 in der Fassung vom 25. Juni 2007) aus.

Leitlinien für die Ergänzung des «Swiss Code» in einem Anhang zur Entschädigung der Spitzenkräfte von Publikumsgesellschaften

economiesuisse hat sich bei der Ausarbeitung des neuen Textes, der die Ziffer 25 und Ziffer 26 des «Swiss Code» im Lichte der jüngsten Erfahrungen näher ausführen soll, von den folgenden vier Grundsätzen leiten lassen:

- 1 Beibehaltung des Stils des «Swiss Code» (d.h. möglichst klare und einfache, nicht «juristisch» gefärbte Sprache; im Grundsatz keine Wiedergabe von Gesetzesbestimmungen; kein Ersatz für ein Handbuch der Unternehmensführung und auch kein «Vademecum der angewandten Unternehmensethik»).
- 2 Beschränkung auf Hauptregeln, die Empfehlungen zu den kritischen Punkten enthalten, worauf diese Hauptregeln in wenigen Absätzen näher ausgeführt werden.
- 3 Keine «verbindlichen» Regeln, jedoch einigermassen pointierte Stellungnahmen.
- 4 Gewährleistung eines möglichst grossen Gestaltungsspielraums für die einzelnen Gesellschaften; diese sollen in voller Eigenverantwortung handeln.

Es versteht sich von selbst, dass zu jedem einzelnen der nachfolgend erläuterten zehn Punkte ein weites Spektrum von Meinungen festzustellen ist. Innerhalb des Kreises der Publikumsgesellschaften und sogar in der Mitte der für die Gestaltungsentscheide verantwortlichen einzelnen Verwaltungsräte gibt es keine Einheitsauffassung. Deshalb folgt der Anhang 1 einer mittleren Linie; dass dies so ist, hat die im Juli/August 2007 durchgeführte Vernehmlassung bestätigt. Jede Gesellschaft soll frei sein, ihre eigenen Grundsätze zu entwickeln und auch zu einzelnen oder mehreren Punkten – eine triftige interne Begründung vorausgesetzt – durchaus abweichende Lösungen zu verwirklichen, ohne dass ein «Zwang zur Erklärung» aufgestellt wird.

Die Vernehmlassung stiess auf ein breites Echo. Die hauptsächlichsten materiellen Bemerkungen sind:

- In allen Antworten wurde die Initiative von economiesuisse begrüsst, teilweise allerdings verbunden mit einer Warnung vor Überregulierung.
- Der vorgeschlagene erweiterte Einbezug der Generalversammlung war umstritten. Der Vorschlag mit Varianten (spezielle Diskussion im Rahmen des Jahresberichts und der Décharge, Konsultativabstimmung oder andere unternehmensspezifische Lösungen) wurde sehr unterschiedlich beurteilt, von Ablehnung eines weiteren Einbezugs der Generalversammlung bis zur Forderung einer Verpflichtung zur Konsultativabstimmung.
- Die Flexibilität des Verwaltungsrats darf gerade bei den Abgangsentschädigungen nicht eingeschränkt werden, ansonsten – gerade auch für mittlere Unternehmen – Benachteiligungen auf dem internationalen Markt für Führungskräfte zu befürchten sind. Andere Stimmen forderten im Gegenteil, die (seltenen) Ausnahmen in einer noch restriktiveren Art zu umschreiben.
- Verschiedentlich wurde ein separater Entschädigungsbericht abgelehnt, weil dieser nur zu Doppelspurigkeiten und Bürokratie führe, während andere Äusserungen aus allen Kreisen einen solchen Bericht ausdrücklich begrüssen und zusätzliche detaillierte Vorgaben fordern.
- Einzelne Stimmen fordern einen Übergang zum System «comply or explain» (d.h. zur Aufforderung, sich entweder an den «Anhang 1» zu halten oder eine davon abweichende Lösung spezifisch zu begründen). Schon beim Erlass des «Swiss Code» am 25. März 2002 war jedoch eine solche Methodik abgelehnt worden, und der «Anhang 1» kann

schwerlich ein anderes System befolgen als der «Code» selbst, dem er angefügt ist. Die meisten Vernehmlasser äusserten sich denn auch nicht zu diesem Punkt.

a Der Entschädigungsausschuss des Verwaltungsrats und seine Rolle

Ziffer 1 (Beschluss über das Entschädigungssystem)

Diese Hauptregel, näher ausgeführt in Absatz 1, erscheint vielleicht selbstverständlich. In Tat und Wahrheit ist es aber bisher so, dass keineswegs alle Verwaltungsräte die Ausgestaltung des Entschädigungssystems zum Gegenstand einer eingehenden, mit Varianten durchgeführten Diskussion und eines in sich geschlossenen Verwaltungsratsbeschlusses gemacht haben. In manchen Fällen sind die entscheidenden Eckpunkte des Systems mehr aus der Praxis der vergangenen Jahre herausgewachsen und wurden nie klar in einem Beschlussprotokoll festgehalten.

Auch hinsichtlich der beruflichen Vorsorge sucht man in den Verwaltungsratsprotokollen einen die essenziellen Leitlinien festhaltenden Beschluss des Verwaltungsrats erstaunlicherweise öfters vergeblich.

Inhaltlich wird das Entschädigungssystem nicht in Ziffer 1 näher umschrieben (hier geht es in erster Linie um die Zuständigkeit des Gesamtverwaltungsrats), sondern in den Ziffern 3 bis 6.

Der Verwaltungsrat wird in Absatz 2 aufgerufen, klar zu regeln, wofür der Ausschuss zur Ausarbeitung eines Antrags zuständig ist und worüber er in weitem Umfang frei und definitiv – aufgrund einer Delegation im Sinne von Art. 716b OR – Beschluss fassen kann und in welchen Punkten sich der Gesamtverwaltungsrat die Genehmigung des vom Ausschuss

getroffenen Entscheids vorbehält. Der Anhang 1 beschränkt sich darauf, die drei Lösungsmodelle aufzuzählen, wobei jede Gesellschaft – auf ihre Besonderheiten ausgerichtet – eine passende Gestaltung suchen soll. Immerhin hat das Ergebnis der Vernehmlassung gezeigt, dass ein Zusatz sich aufdrängt, der klarstellt, dass für die Gesamtsumme aller Entschädigungen an die Geschäftsleitung und die Entschädigung ihres Vorsitzenden in der Regel das Gesamtgremium das letzte Wort haben sollte.

Eine Delegation gehört dann in das Organisationsreglement. Dabei stellen sich auch rechtliche Fragen. Es ist indessen nicht Aufgabe des Anhangs 1, Rechtsberatung zu bieten, sondern Sache jeder einzelnen Gesellschaft, sich darüber schlüssig zu werden, ob und inwieweit sie die Delegation der Festlegung der konkreten Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung (bzw. an die dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung unterstellten Manager) im Lichte von Art. 716a Absatz 1 Ziffer 4 OR als rechtlich zulässig betrachtet, und wenn ja, ob sie von einer Übertragung der Beschlusskompetenz Gebrauch machen will.

Hinsichtlich der Festlegung der Entschädigungen für die Verwaltungsratsmitglieder selbst ergibt sich aus den Empfehlungen von Absatz 1 und Absatz 2: Der Verwaltungsrat kann diesen Gegenstand an den (ausschliesslich aus unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern zusammengesetzten) Entschädigungsausschuss zur endgültigen Entscheidung delegieren oder aber einen Entscheid des Ausschusses, der unter Genehmigungsvorbehalt getroffen worden ist, im Gesamtgremium ratifizieren. Der Verwaltungsrat kann aber auch die Lösung wählen, dass er diesen Entscheid – gestützt auf einen Vorschlag des Ausschusses – selbst im Gesamtgremium trifft (es geht dann um eine Antragskompetenz des Ausschusses gemäss Absatz 2 Satz 1). In allen Fällen wird das Grundproblem des «self-dealing» nicht vollständig gelöst. Dieses ist aber durch die seit 1. Januar 2007 vorgeschriebene Offenlegung der einzel-

nen Vergütungen an alle Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Art. 663b^{bis} OR sehr stark entschärft.

Gehört der Vorsitzende der Geschäftsleitung dem Verwaltungsrat an, so soll er bei der Diskussion und Festlegung oder Genehmigung seiner Entschädigung in den Ausstand treten. Dies ergibt sich aus Ziffer 16 des «Swiss Code» und muss hier nicht erwähnt werden. Exekutive Verwaltungsratsmitglieder treten ebenfalls in den Ausstand, wenn der Gesamtverwaltungsrat die Entschädigungen des exekutiv tätigen Präsidenten oder der exekutiv tätigen Verwaltungsratskollegen festsetzt. Die exekutiven Verwaltungsratsmitglieder stehen vor allem auch wenn es um die Festlegung der Vergütung für die ihnen in der Geschäftsführung vorgesetzte Person geht (Präsident bzw. Delegierter des Verwaltungsrats) in einem Interessenkonflikt im Sinne der erwähnten Ziffer 16 des «Swiss Code» und treten in den Ausstand.

In Absatz 3 geht es darum, dass sich der Entschädigungsausschuss vom Gesamtverwaltungsrat hinsichtlich des Entschädigungsprozesses nicht abkoppelt. In der Praxis erfolgt die Berichterstattung nicht selten technokratisch und zahlenbezogen, ohne dass die in der Anwendung des Entschädigungssystems gemachten – erfreulichen und unerfreulichen – Erfahrungen ihren Weg ins Gesamtgremium finden. Dem möchte der Anhang 1 mit seiner Empfehlung entgegenwirken.

Ziffer 2 (Unabhängigkeit)

Definitionsgemäss können nur nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats nach dem «Swiss Code» (und übrigens nach überhaupt allen Codices der Welt) als unabhängig gelten.

Die Kriterien der Unabhängigkeit des geltenden «Swiss Code» sind knapp, haben sich aber durchaus bewährt (Ziffer 22). Jede Gesellschaft kann für sich weiter gehende Kriterien einführen, wenn sie das – vor allem im Hinblick auf die strengeren Anforderungen ausländischer Börsen – als wünschenswert erachtet.

Der Anhang 1 geht von dem früheren Gedanken ab, die Mitglieder des Entschädigungsausschusses müssten nur mehrheitlich unabhängig sein. Neu wird empfohlen, dass kein einziges exekutiv tätiges oder sonst nicht unabhängiges Verwaltungsratsmitglied dem Compensation Committee angehören soll. Der Anhang 1 macht in der Hauptregel von Ziffer 2 klar, dass nach der inzwischen beobachteten Entwicklung die Glaubwürdigkeit eines «Compensation Committee» nur gewährleistet ist, wenn alle seine Mitglieder unabhängig sind. Dies ist inzwischen internationaler Standard und hat sich in der Praxis schon weithin eingelebt.

Der Anhang 1 umschreibt sodann in Absatz 1 – stets im Sinne einer Empfehlung – eine besondere Konstellation, in der ein Verwaltungsratsmitglied, selbst wenn es nach Ziffer 22 des «Swiss Code» an sich als unabhängig gelten kann, dem Entschädigungsausschuss nicht angehören sollte. Es wird also mit dieser Technik darauf verzichtet, allgemein im Anhang 1 die Unabhängigkeit schärfer zu definieren. Es wird vielmehr eine Unvereinbarkeitsregel für die Mitgliedschaft im Entschädigungsausschuss aufgestellt.

In der Praxis ist es weithin üblich, dass der Verwaltungsratspräsident dem Entschädigungsausschuss nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehört. In den meisten Fällen ist auch ein sogenannt nicht vollamtlicher Verwaltungsratspräsident notwendigerweise teilweise mit geschäftsführenden Aufgaben befasst und gilt daher nicht als unabhängig. Ist er aber wirklich unabhängig, so soll nichts die Gesellschaft daran hindern, ihn – wenn ihr das als wünschenswert erscheint – in den Entschädigungsausschuss zu entsenden. In allen Fällen gilt Ziffer 25 Absatz 2 des «Swiss Code»: Der Ausschuss kann den Verwaltungsratspräsidenten

um Anwesenheit mit beratender Stimme bitten – natürlich nicht, wenn es um die Entschädigung des Präsidenten selbst geht.

In Absatz 2 wird klargestellt – in bewusstem Gegensatz zu gewissen Vorstellungen im angelsächsischen Raum –, dass ein bedeutender Aktionär, wenn er die normalen Kriterien der Unabhängigkeit erfüllt, durchaus Mitglied des Entschädigungsausschusses sein kann. Zwar ist denkbar, dass ein bedeutender Aktionär als Mitglied des Entschädigungsausschusses seinen Einfluss dazu benützt, um einer ihm nahe stehenden Führungskraft zu einer unangemessen hohen Vergütung zu verhelfen, doch könnte er das dann auch tun, ohne Mitglied des Entschädigungsausschusses zu sein. Ein solcher Missbrauch dürfte überdies ein seltener Fall sein; im Regelfall achten bedeutende Aktionäre auch in Entschädigungsfragen vorrangig auf Kosteneffizienz.

b Das Entschädigungssystem

Die Sachüberschrift hebt den Übergang zu den inhaltlichen Empfehlungen der Ziffern 3 bis 6 hervor.

Ziffer 3 (Vorschlag für das Entschädigungssystem)

Der Anhang 1 betont in Absatz 1 die Verantwortung des Verwaltungsrats für die Vorgabe der grundlegenden Elemente des Entschädigungssystems. Aufgabe des Ausschusses ist dann die konkrete Ausgestaltung; es geht um die ausgewogene und die Empfehlungen des Anhangs gebührend in Betracht ziehende «Architektur». Diese Arbeit des Entschädigungsausschusses ist anspruchsvoll und verlangt eine eingehende persönliche Auseinandersetzung mit der Materie. Nötig wird wohl auch mehr und mehr eine gezielte Aus- und Weiterbildung der Ausschussmitglieder und vor allem ihres Vorsitzenden.

Die ganze Ziffer 3 steht unter der in Ziffer 26 des «Swiss Code» festgehaltenen Hauptregel:

«Ausrichtung von markt- und leistungsgerechten Gesamtentschädigungen, um Personen mit den nötigen Fähigkeiten und Charaktereigenschaften zu gewinnen und zu behalten.»

Diese wird dennoch im Text des Anhangs (Absatz 2) wiederholt. Heute wird die an sich weit verbreitete Formel der «markt- und leistungsgerechten» Entschädigung auch etwa in Frage gestellt, mit dem Hinweis, im Bereich der Vergütungen an Manager der obersten Ebene in grossen Gesellschaften sei eben gerade ein Marktversagen festzustellen. Der Arbeitsausschuss hat diesen Einwand, der in der Vernehmlassung aufgekommen ist, bedacht, möchte aber an der schon im «Swiss Code» stehenden Formel festhalten. Denn die These des Marktversagens ist jedenfalls bis heute noch nicht hinreichend nachgewiesen; sie zielt wohl eher auf einzelne, wenn auch in den Medien im Vordergrund stehende Branchen ab.

Absatz 3: Der routinemässig in der angelsächsischen Welt verwendete Leitsatz, dass das Entschädigungssystem dazu dient, die Managerinteressen mit den Aktionärsinteressen «in Einklang zu bringen» («alignment of interest»), ist sämtlichen Empfehlungen inhärent und kommt vor allem auch in den «negativen Empfehlungen» der nachfolgenden Ziffern 4, 5 und 6 zum Ausdruck. Das Prinzip des «alignment of interest» steht ausdrücklich in Absatz 3. Allerdings wäre es ein Missverständnis, wenn aus dem Prinzip «alignment of interest» abgeleitet würde, die persönlichen Interessen des Arbeitnehmers würden dann immer mit den Interessen des Unternehmens übereinstimmen. Im Gegenteil: Zahlreich bleiben die Situationen, in denen der Verwaltungsrat oder der leitende Angestellte wegen der Treuepflicht die Unternehmensinteressen seinen persönlichen Interessen radikal voranstellen muss. Dies kann sich gerade auch in dem in Ziffer 6 angesprochenen Fall eines Kontroll-

wechsels so verhalten, wo die Treuepflicht verlangt, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung das für das Unternehmen und seine Aktionäre beste Ergebnis erzielen, unter Hintansetzung ihrer eigenen persönlichen Bedürfnisse.

Grosse Bedeutung kommt der Nachvollziehbarkeit zu (Absatz 4), und zwar nicht nur hinsichtlich der «Architektur» als solchen, sondern vor allem auch hinsichtlich der konkreten Handhabung des Entschädigungssystems im einzelnen Geschäftsjahr.

Ziffer 4 (feste und variable Elemente, Fristenkongruenz)

Diese Ziffer 4 enthält (im Kontrast zu den Ziffern 5 und 6) die positiven Vorgaben für die Ausgestaltung eines widerspruchsfreien und sachlich überzeugenden Systems der fixen und variablen Vergütungen. Es versteht sich von selbst, dass jede Gesellschaft frei darüber entscheidet, ob sie überhaupt variable Vergütungen in ihr Entschädigungssystem einbauen will.

Die Festlegung der Kriterien für die Bemessung der variablen Vergütungen (Absatz 2) ist Sache der Gesellschaft. Der Anhang 1 lässt offen, wo und wie sogenannte «performance conditions» eingebaut und wie sie definiert werden. Solche Bedingungen – zunächst nach ihrem Grundgedanken überzeugend – können im Einzelfall auch schädliche Anreize setzen oder sich sogar je nach dem konkreten Ablauf der Ereignisse offensichtlich ungerecht, ja stossend für den betroffenen Manager auswirken.

Absatz 3 hebt hervor, dass die Eigenschaften und Auswirkungen der beiden Vergütungsobjekte «Aktien der Gesellschaft» und «Stock Options» für den Empfänger (teilweise aber auch für die Gesellschaft) tief greifend unterschiedlich sind.

Wichtig erscheint in Ziffer 4 unter anderem, dass

- auch die «soft factors» für die Bemessung der Entschädigungen ihren Stellenwert zugewiesen erhalten (ausgedrückt als «weniger leicht messbare Führungsqualitäten»). Obgleich die menschliche Seite der Führungstätigkeit nicht quantitativ erfasst werden kann, gibt es doch Methoden, die mit objektivierten Kriterien gestatten, diese schwierige Aufgabe zu lösen;
- variable Vergütungen auch wirklich gekürzt werden, wenn die massgeblichen Ziele nicht erreicht werden (Absatz 2);
- die sehr verschiedenartigen Eigenschaften und Auswirkungen vom Verwaltungsrat hinreichend bedacht werden (Absatz 3). Eine Aktienzuteilung ist eine dem Naturallohn ähnliche Zwangsinvestition in mittelfristig gesperrte Aktien der Gesellschaft, im Regelfall in mehrjährig gesperrte Aktien der Gesellschaft bzw. Bezugsrechte für solche. Ein Stock-Option-Plan (zumal Stock Options mit Vestingperiode) gibt ein Anrecht auf ein Derivat mit stark aleatorischen Charakteristiken, mit hoher Hebelwirkung nach oben und der Gefahr der Wertvernichtung nach unten, und ist je nach den konkreten Bedingungen und Eckwerten äusserst unterschiedlich konfiguriert. Dementsprechend können «Aktien» und «Stock Options» völlig verschiedene Anreize setzen.

Die Fristenkongruenz im Vergütungssystem wird in Absatz 4 betont, d.h. das Prinzip, dass längerfristige Zielerreichungen in der Architektur des Entschädigungssystems mit längerfristig zuwachsenden Aktienposten oder Aktienoptionen abgegolten werden und kurzfristige Ziele mit kurzfristig bemessenen, sofort greifbaren Vergütungselementen.

Die ganze Ziffer 4 bezieht sich nur auf die Bemessung der den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung zuzuteilenden Entschädigungen. Die nachträgliche Wertentwicklung der einmal zugeteilten Aktien oder Optionen auf Aktien wird dadurch nicht betroffen. Zur Bemessung gehört natürlich eine sorgfältige Analyse der Auswirkungen des

gewählten Zuteilungssystems, eine Verantwortung allgemeiner Art, die sich aus den Absätzen 1 bis 4 der Ziffer 4, aus Ziffer 1 Absatz 1, Ziffer 3 und Ziffer 5 sowie gegebenenfalls Ziffer 6 ergibt.

Ziffer 5 (Vermeidung nicht begründeter Vorteilszuwendungen und falscher Anreize)

Absatz 1 erinnert daran, dass der Entschädigungsausschuss grosse Mühe darauf verwenden sollte, das zur Diskussion stehende System auf unbeabsichtigte, den verfolgten Zielen gerade entgegenwirkende Nebeneffekte und «perverse» Auswirkungen zu prüfen. Dabei geht es, wie der erste Absatz ausdrücklich hervorhebt, um eine sorgfältige Suche nach völlig unbeabsichtigten Auswirkungen, die vorerst im System verborgen sind und später bei der Anwendung schädliche Nebeneffekte zeitigen. Der Ausschuss muss auch prüfen, ob das von ihm ausgestaltete System für manipulatorischen Missbrauch anfällig ist. Später, wenn sich solche Entwicklungen zeigen sollten, sorgt er tatkräftig für Abhilfe.

Die Absätze 2 und 3 erwähnen – wiederum nicht abschliessend, aber ausgerichtet auf klare Fälle – Beispiele unerwünschter Ausprägungen eines Entschädigungssystems für Spitzenkräfte.

Absatz 2 wendet sich – immer nur als Empfehlung – gegen überjährige Kündigungsfristen und unüblich lange feste Vertragsdauern. Darin kann eine sachlich nicht begründete Vorteilszuwendung liegen oder – je nach der Situation der Gesellschaft – eine Art von «goldenem Fallschirm» bei einem Kontrollwechsel. Obwohl die zeitlichen Aspekte der Abmachungen an sich spiegelsymmetrisch sowohl für die Gesellschaft als auch für das Mitglied der Geschäftsleitung rechtlich verbindlich wären, kommt eine Durchsetzung praktisch nur in der einen Richtung vor – gegen den Arbeitgeber durch eine Forderung einer hohen Summe zur Abgeltung der vorzeitigen Freistellung. Als unüblich lang wird wohl im Regelfall eine feste Vertragsdauer von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren – abhängig von der Art der Tätigkeiten und dem internationalen Umfeld – gelten. Jede Gesellschaft bleibt frei, die für sie geltende «policy» unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten und der vorliegenden Empfehlungen festzulegen.

In einzelnen Fällen kann eine längere feste Vertragsdauer im Interesse der Gesellschaft sein. Der Anhang 1 weist nicht an jeder Stelle darauf hin, dass es in besonderen Fällen auch begründete Ausnahmen geben kann; der Anhang 1 ist prinzipienbezogen aufgebaut. Eine besondere Situation kann etwa gegeben sein, wenn es in einer schwierigen Lage des Unternehmens (z.B. Sanierung) darum geht, eine von aussen kommende Spitzenkraft anzustellen. In einer solchen Lage soll der Entschädigungsausschuss seinen Ausnahmeentscheid entsprechend knapp begründen (siehe auch Ziffer 6 Absatz 2).

Absatz 3 wendet sich gegen eine Zuteilung von Optionsrechten unterhalb des aktuellen Kurswertes. Massgeblich ist nicht der Kurswert beim späteren Vollzug der Zuteilung, sondern jener am Tage der Entscheidung des Ausschusses oder des Verwaltungsrats über die Zuteilung. Grundsätzlich ist zu empfehlen, dass der Zuteilungswert über dem Niveau des durchschnittlichen Kurses am Tage des Beschlusses über die Zuteilung liegt (für diesen Kurs kann auf den Durchschnitt während einer relativ kurz vorher liegenden Zeitspanne abgestellt werden). Darin liegt nur, aber immerhin, eine Empfehlung; jede Gesellschaft bestimmt selbst, ob sie aus spezifischen Gründen den Ausübungspreis auf die Höhe des Aktienkurses festsetzen will oder um wie viel (z.B. um zwei Prozent, fünf Prozent, zehn Prozent) der Aktienpreis ansteigen soll, bis die Manageroptionen ins Geld gehen.

Sachlich nicht begründete Vorteilszuwendungen können etwa vorliegen in «wind fall profits» ohne Bindung an erwiesene Leistungen für Spitzenkräfte. Aktienbezogene Anreizsysteme

sind so auszugestalten, dass die Spitzenkräfte bei der Bemessung der ihnen zukommenden Leistungen keinen ins Gewicht fallenden Vorteil ziehen aus einer Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft, der nicht hinausgeht über den mittleren Aktienkursverlauf des Wirtschaftszweigs bzw. der massgeblichen Konkurrenten. Dies betrifft nur die Kriterien für die Bemessung im Augenblick der Beschlussfassung über die Vergütung, nicht die spätere Kursentwicklung. Eine kurzfristige Erhöhung des Aktienkurses sollte im Übrigen in keinem Fall als Bemessungsgrundlage für einen Anreiz im Entschädigungssystem verwendet werden.

Auf zwei weitere unerwünschte Ausgestaltungen sei hier ausdrücklich hingewiesen, doch brauchen sie nicht im Kontext des Anhangs 1 aufgeführt zu werden:

- das «repricing» von aus dem Geld gelaufenen Optionen (dieses ist schon gemäss Ziffer 26 des «Swiss Code» verpönt);
- das «backdating» von Optionen (dieses ist nach Schweizer Recht mindestens in den typischen Fällen schon klar rechtswidrig).

Ziffer 6 (keine goldenen Fallschirme und keine Abgangsentschädigungen)

Der Text des Anhangs 1 macht unter dieser Hauptregel zwei Dinge klar:

- 1 Es kann seltene Ausnahmefälle geben, in denen goldene Fallschirme (in der Situation eines Kontrollwechsels) oder Abgangsentschädigungen (ausserhalb der Situation eines Kontrollwechsels) als Entschädigung beim Ausscheiden aus der Führungsposition bei der Gesellschaft mehr oder weniger gerechtfertigt werden können. Der Anhang schliesst daher solche Abreden nicht absolut, sondern nur «grundsätzlich» aus. Er gibt dabei aber die Kriterien an, mit denen eine Ausnahme gerechtfertigt werden kann. Diese Kriterien sind streng.
- 2 Andererseits sollte kein Zweifel daran bestehen, dass goldene Fallschirme (und Abgangsentschädigungen auch ausserhalb der Situation eines Kontrollwechsels) im Grundsatz zu vermeiden sind. Sie sind wie kein anderer Entschädigungsentscheid eines Verwaltungsrats geeignet, die Glaubwürdigkeit des Systems der Selbstverwaltung grosser wirtschaftlicher Unternehmen zu untergraben.

Fälle, in denen eine Abgangsentschädigung (als solche gelten nur Leistungen, die über die ordentliche Liquidierung des bestehenden Vertragsverhältnisses durch ein besonderes Leistungsversprechen der Gesellschaft hinausgehen) ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann, sind: Vermeidung von aufwendigen Prozessen mit unsicherem Ausgang, Absicherung nachwirkender Pflichten. Geht es darum, für eine in Sanierung befindliche Gesellschaft eine hervorragende Führungskraft zu gewinnen, so kann das Versprechen einer Abgangsentschädigung ebenfalls gerechtfertigt sein. Jedoch gehört es zu den Aufgaben des Entschädigungsausschusses darüber zu wachen, dass nach erfolgter Gesundung des Unternehmens die Sonderleistungsversprechen wieder zurückgeführt werden.

Der Übergang von den gerechtfertigten Sonderleistungen für nicht abgeholte aussergewöhnliche Leistungen im Interesse des Unternehmens zu einem «goldenen Händedruck», der gar nicht wirklich durch das Interesse des Arbeitgebers, sondern durch das Interesse des abgehenden Arbeitnehmers begründet ist, ist fliessend. Der Anhang 1 will einen klaren Akzent setzen: Es geht um das Interesse des Unternehmens.

Absatz 1 bezieht sich auf beide Arten von Sonderleistungen, die goldenen Fallschirme (Kontrollwechsel) und die Abgangsentschädigungen ausserhalb eines Kontrollwechsels («bye-bye-money»).

Absatz 1 Satz 2 nimmt im Buchstaben (a) die verschiedenartigen «acceleration clauses» für den Fall eines tatsächlich vollzogenen Kontrollwechsels von den die eigentlichen «goldenen Fallschirme» betreffenden Empfehlungen aus. Solche Regelungen können zwar durchaus abartige Anreize setzen: Gewisse Personen, die sich durch «acceleration clauses» begünstigt sehen, arbeiten ganz gezielt genau auf diesen Kontrollwechsel zu, auch wenn das Gesellschaftsinteresse vielleicht einen Alleingang als bessere Lösung erscheinen lassen würde. Das sind aber erstens relativ seltene Fälle, und es ist die Sache des Entschädigungsausschusses, in solchen Fällen einzugreifen. Zweitens wäre eine Empfehlung, schlechthin «acceleration clauses» zu vermeiden, sachlich nicht zu begründen: Denn kommt es zum Kontrollwechsel, kann es effektiv angebracht sein, das alte Anreizsystem, das seinerzeit vom jetzt abgehenden Regime eingerichtet worden war, zu saldieren. Stets liegt es am Verwaltungsrat, eine den besonderen Umständen entsprechende Lösung zu suchen, unter Beachtung der Empfehlungen dieses Anhangs.

Absatz 1 Satz 2 stellt im Buchstaben (b) klar, dass die ganze Ziffer 6 sich nicht gegen die Erfüllung von Verpflichtungen des Arbeitgebers wendet, die dieser im Falle des Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis – in ordnungsmässiger Abwicklung der gegenseitigen Rechte und Pflichten – vertragsgemäss schuldet. Auch die Auszahlung von Boni, die nicht im strikten Sinne vertraglich geschuldet sind, kann als ordnungsmässige Abwicklung gelten, wenn der Arbeitnehmer pro rata temporis nicht mehr zugesprochen erhält, als er bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte. Wäre der Bonus im Falle der weiteren Anstellung gekürzt worden, ist er auch gegenüber dem weggehenden Arbeitnehmer entsprechend zu kürzen. Allerdings wendet sich der Anhang 1 mit der Empfehlung in Ziffer 6 dagegen, dass der Verwaltungsrat goldene Fallschirme und Abgangsschädigungen im Voraus in Arbeitsverträge aufnimmt; und wenn dies ausnahmsweise doch geschieht, so nur für nicht abgegoltene Leistungen bei aussergewöhnlichem Leistungsausweis. Es ist also zu unterscheiden: Inhaltlich empfiehlt der Anhang 1 dem Verwaltungsrat, von bestimmten Vorgehensweisen abzusehen; aber dies ist nur eine Empfehlung. Ist ein Leistungsversprechen einmal rechtlich verbindlich in einen Arbeitsvertrag aufgenommen, so zieht das notwendigerweise eine Pflicht zur ordnungsgemässen Erfüllung nach sich. Entsprechendes kann für Bonuszahlungen gelten, die im Entschädigungssystem vorgesehen sind.

Kommt es ausnahmsweise zu Abgangsabreden im Sinne der Ziffer 6 (im Voraus oder erst im konkreten Fall einer Trennung), so ist die Offenlegung der Konditionen jeder einzelnen Abrede solcher Art entscheidend (Absatz 3). Dem Gegenstand nach (Transparenz) wäre eine Einfügung in Ziffer 10, die die Offenlegung behandelt, eigentlich naheliegend. Doch würde dann zu Unrecht der Eindruck erweckt, solche Abreden gehörten gewissermassen zum Normalbestand eines Entschädigungssystems. Die Offenlegung erscheint daher bei der Regelung des Sachgegenstands, in Absatz 3 am Ende der Ziffer 6.

Die Angaben des Verwaltungsrats gemäss Absatz 3 zu einem ausnahmsweise gewährten goldenen Fallschirm oder zu einer Abgangsschädigung ausserhalb einer Situation des Kontrollwechsels beziehen sich auf den individuellen Fall. Da es um eine Ausnahme geht – der Anhang 1 lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass goldene Fallschirme und Abgangsschädigungen grundsätzlich unerwünscht sind –, kommt der Verwaltungsrat praktisch nicht darum herum, die Besonderheit des Einzelfalls darzulegen; er zeigt auf, dass die Kriterien, die der Anhang 1 aufstellt, erfüllt sind. Eine in die Einzelheiten gehende Begründungspflicht ginge dagegen zu weit.

Ziffer 7 (Drittvergleiche und Berater)

Diese Ziffer bringt die Empfehlungen, die sich inzwischen bereits als gute Praxis herauskristallisiert haben. Werden in einer Gesellschaft externe Berater zugezogen, so sollen diese – zur Vermeidung offensichtlicher Abhängigkeiten – nicht vom Management ausgewählt, beauftragt und honoriert werden, sondern vom Entschädigungsausschuss. Die Transparenz wird behandelt in Ziffer 10.

c Rolle der Generalversammlung

Ziffer 8 (Entschädigungsbericht)

Der Entschädigungsbericht, der zuerst in Grossbritannien aufgetaucht war, hat sich bereits in vielen Publikumsgesellschaften als ein Instrument bewährt, mit dem der Verwaltungsrat die Aktionäre in gut lesbarer Form über die Handhabung des Entschädigungssystems im abgelaufenen Geschäftsjahr orientiert. Ziffer 8 über den Entschädigungsbericht ist nicht isoliert zu lesen, sondern in Verbindung mit den vorausgehenden, inhaltlich entsprechenden Ziffern. Die Empfehlungen der Ziffer 8 gehen nicht so weit wie z.B. die neuen Anforderungen der SEC, zielen aber doch auf das Wesentliche ab und erwähnen die Wichtigkeit tabellarischer Darstellungen. Für die Akzeptanz des Vergütungssystems ist eine offene, gut verständliche Kommunikation letztlich ausschlaggebend.

In Absatz 1 Satz 2 ist klargestellt, dass die Tabellen sich auf viele Gegenstände beziehen, die sich aus der Offenlegungsbestimmung des Gesetzes (Art. 663b^{bis} und Art. 663c Absatz 3 OR) ergeben. Der Anhang gibt für die Ausgestaltung und den Detaillierungsgrad dieser Tabellen keine Empfehlung; dies ist Sache jeder einzelnen Gesellschaft, die sich dabei an Modelle halten oder eigene Ideen verwirklichen kann. Die Einzelentschädigungen der Mitglieder der Geschäftsleitung müssen nicht in den Tabellen erscheinen, doch kann eine Gesellschaft, die das für zweckmässig hält, so vorgehen. Es geht um den Nachvollzug der Wertzuflüsse – auch in tabellarischer Form –, vor allem insoweit, als der Vergleich zum Vorjahr und die verschiedenen Bewegungen sichtbar gemacht werden sollen.

Absatz 2 stellt klar: Der Entschädigungsbericht ist inhaltlich mit dem Zahlenwerk der Jahresrechnung (Posten Personalaufwand) und des Anhangs (Art. 663b^{bis} OR) notwendigerweise inhaltlich verknüpft, und deshalb sollten die Wertangaben dem dort anwendbaren Regelwerk (meist IAS/IFRS) entsprechen. Will eine Gesellschaft zusätzlich die steuerlich massgeblichen Werte bestimmter Kantone angeben, so ist ihr das unbenommen.

Der Entschädigungsbericht ist keineswegs notwendigerweise ein eigenes «Heft», das zusätzlich zum Geschäftsbericht abzugeben wäre; er kann sehr wohl – und wird öfters – als Abschnitt des Geschäftsberichts gestaltet.

Niemand kann im Übrigen ein Dilemma lösen, das sich aus der Gesetzesänderung vom 7. Oktober 2005 ergibt: Die Offenlegung der Vergütungen und Kredite an die Spitzenkräfte ist ein obligatorischer (und von der Revisionsstelle zu prüfender) Bestandteil der Jahresrechnung, nämlich ihres Anhangs. Jedenfalls müssen die für das Funktionieren des Entschädigungssystems entscheidend wichtigen Zahlen der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Kontext des Entschädigungsberichts aufscheinen, selbst wenn darin eine partielle Doppelspurigkeit zum gesetzlich geregelten Inhalt des «Anhangs der Jahresrechnung» liegt.

Ziffer 9 (Einbezug der Generalversammlung)

Der Entschädigungsbericht soll an der Generalversammlung in geeigneter Weise zur Sprache kommen. Jede Gesellschaft hat den freien Entscheid zwischen mehreren Varianten.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Arbeitsausschuss zwei erste denkbare Varianten für den Einbezug der Generalversammlung in die Entschädigungsfragen zwar erörtert, aber verworfen hat.

- 1 Ausgeschlossen wird die Variante einer effektiven Festlegung der Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung durch die Generalversammlung. Rein rechtlich gesehen scheint Übereinstimmung darin zu bestehen, dass die Generalversammlung für diesen Akt der personellen Geschäftsführung auf oberster Ebene unterhalb des Verwaltungsrats nicht zuständig ist. Und inhaltlich steht fest, dass die Aktionäre gar nie über die Informationen verfügen können, die unerlässlich sind für die oft heikle Festlegung individueller Gehälter der obersten Manager.
- 2 Ein weiterer Lösungsansatz wurde nach Erörterung ebenfalls nicht weiterverfolgt: die Abstimmung der Generalversammlung – und zwar als verbindlicher Gesellschaftsbeschluss – über die jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied zukommende Vergütung. Die Gesellschaften sollten sich hierzu ihre eigenen Gedanken machen; eine Variantenempfehlung ist nicht angebracht. Denn schon rein rechtlich ist nach dem geltenden Obligationenrecht nicht klar, ob ein solcher Beschluss unter die «Tantieme»-Bestimmungen fallen würde. Dann wäre die so zu beschliessende Vergütung nur unter zusätzlichen Voraussetzungen möglich und würde überdies einen Akt der Gewinnverteilung darstellen (was steuerlich die Abzugsfähigkeit ausschliessen müsste). Auch inhaltlich stellten sich in der Praxis Probleme, weil dann die Entschädigung auch an die mit Exekutivfunktionen betrauten Verwaltungsratsmitglieder in ihrer Höhe direkt von den Aktionären beschlossen würde. Dies ist nicht vereinbar mit der im Anhang 1 vertretenen Auffassung, wonach die Verantwortung für die Festlegung der individuellen Entschädigungen für alle exekutiv tätigen Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung beim Verwaltungsrat liegen soll.

Ausdrücklich angeführt werden zwei Varianten, und zwar ohne Stellungnahme zu einer bestimmten Variante, die zu bevorzugen wäre:

Variante 1 bringt den Entschädigungsbericht in der Generalversammlung unter einem der Pflichttraktanden zur Sprache, nämlich im Zusammenhang mit dem Beschlusspunkt «Genehmigung der Jahresrechnung» (Art. 698 Absatz 2 Ziffer 4 OR) oder «Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats» (Ziffer 5). Im ersten Fall geht man vom Grundgedanken aus, dass der Entschädigungsbericht sachlich den Posten «Personalaufwand» (für das oberste Kader und den Verwaltungsrat) näher aufschlüsselt. Im zweiten Fall ersucht der Verwaltungsrat auch ausdrücklich mit der «Décharge» um ein positives Votum zu seiner Entschädigungspolitik im vergangenen Geschäftsjahr; er gibt zu erkennen, dass er im Entlastungsbeschluss, der eigentlich rechtlich einen Verzicht auf die Einleitung von Verantwortlichkeitsklagen gegen die Verwaltungsräte darstellt, auch spezifisch eine Genehmigung seiner offengelegten Ermessensentscheide im Bereich des Entschädigungssystems erblicken will. In beiden Fällen wird empfohlen, dass der Präsident des Verwaltungsrats – oder wenn es um dessen Vergütung oder die Vergütungen anderer exekutiv tätiger Mitglieder des Verwaltungsrats geht, der Vorsitzende des Entschädigungsausschusses – die Aktionäre ergänzend über das Entschädigungssystem und die wichtigsten auf seiner Grundlage getroffenen Entscheidungen orientiert und Fragen dazu beantwortet. Ob die Erläuterungen zum Entschädigungsbericht vom Verwaltungsratspräsidenten oder vom Vorsitzen-

den des Entschädigungsausschusses vorgetragen werden, ist vom Verwaltungsrat festzulegen, und die Leitlinien dafür ergeben sich aus dem «Swiss Code» selbst und den übrigen Empfehlungen des Anhangs 1.

Variante 2 entspricht inhaltlich weitgehend dem Grundgedanken des britischen Modells. Die Aktionäre äussern ihre persönliche Meinung konsultativ, nicht in einem «Gesellschaftsbeschluss», der gemäss Art. 703 OR die Gesellschaft selbst (als juristische Person) binden würde. Die Verantwortung bleibt beim Verwaltungsrat, doch wird dieser in seinen Erwägungen die Meinungsäusserung der Mehrheit der Aktionäre sicherlich als wichtiges, wenn auch nicht für sich allein entscheidendes Element in Rechnung stellen. Im britischen Modell wird im Wesentlichen vergangenheitsbezogen über die schriftliche Rechenschaft über das verflossene Geschäftsjahr abgestimmt. Implizit äussern sich damit die Aktionäre aber auch zu dem der Rechenschaft zugrunde liegenden Entschädigungssystem und den konkreten Vergütungsentscheiden, die auf dieser Grundlage getroffen worden sind und im Bericht zum Ausdruck kommen.

Es ist Sache der einzelnen Gesellschaften, sich Gedanken zu den rechtlichen Aspekten der von ihr bevorzugten Variante zu machen. Dabei steht insbesondere fest, dass das geltende Schweizer Aktienrecht keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Konsultativabstimmungen enthält (Variante 2) und die Gesellschaft, wenn die Genehmigung der Jahresrechnung nicht zustande kommt, keine Dividende ausschütten kann (Variante 1).

Jede einzelne Publikumsgesellschaft ist aufgerufen, sich zu diesen Varianten ihre eigene «policy» zu erarbeiten und diese vor den Aktionären zu vertreten – oder sich eine andere, dritte Variante auszudenken.

d **Transparenz**

Ziffer 10 (Transparenz)

Nach der im Frühjahr 2002 vorgenommenen «Arbeitsteilung» zwischen Transparenz (Richtlinie der SWX Swiss Exchange) und Inhalt (Empfehlungen der *economiesuisse*) würde der Gegenstand der Ziffer 10 in den Bereich der Börsen-Richtlinie fallen. Solange eine solche nicht aufgestellt wird, gilt die vorliegende Empfehlung und entsprechend auch keine Regel «*comply or explain*».

Die Empfehlung für die Transparenz hält sich an eine mittlere Linie, die sich durch den ganzen Anhang hindurchzieht. Sowohl der empfohlene Auflösungsgrad wie auch die Analysetiefe bleiben weit entfernt von dem, was die SEC-Vorschriften von in den USA registrierten Publikumsgesellschaften seit 2006 verlangen.

Der Inhalt des Entschädigungsberichts wird nicht hier, in der Transparenz-Bestimmung, geregelt, sondern in erster Linie in Ziffer 8. Mehrere weitere Empfehlungen im Kontext des Anhangs 1 haben einen Bezug zur Offenlegung des Entschädigungsberichts und werden hier nicht nochmals aufgeführt. Dies sind insbesondere: Ziffer 3 Absatz 3 und Absatz 4; Ziffer 5 Absatz 3 und Ziffer 6 Absatz 2 und 3.

Absatz 2 ist von praktischer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit des konkreten Umgangs mit den Entschädigungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.

Die Erläuterungen des Entschädigungsberichts beziehen sich jedoch bei der Geschäftsleitung nur auf die Gesamtsumme der an das Gremium gehenden Leistungen, mit Ausnahme stets der Vergütungen an das höchstbezahlte Mitglied. Dessen Bezüge sind nach Art. 663b^{bis} OR gesondert anzugeben. In den allermeisten Fällen – mit bekannten Ausnahmen – ist der

Vorsitzende das bestbezahlte Mitglied der Geschäftsleitung. Die Vergütungen an die anderen Mitglieder der Geschäftsleitung werden nach Gesetz nicht einzeln offengelegt, und gemäss Anhang 1 müssen sie nicht einzeln erläutert werden. Doch jeder Gesellschaft ist es unbenommen, in diesem Punkt weiter zu gehen.

In Absatz 2 Satzteil 2 wird der Verwaltungsrat aufgerufen zu sagen, warum die offengelegten Entschädigungen sich im Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr verändert haben. Intern mögen die Gründe noch so klar sein – der Aktionär braucht diese Erläuterungen, um sich ein Bild machen zu können.

Die Wertangaben gemäss Ziffer 10 beziehen sich auf die nach dem massgeblichen Regelwerk (vor allem nach IFRS/IAS) erstellten Bewertungen, und zwar sowohl hinsichtlich der zugeleiteten Aktien oder Aktienoptionen wie auch hinsichtlich der am Stichtag vorhandenen Bestände an solchen Rechten bei den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern.

Absatz 3 ist, entgegen vielleicht dem ersten Anschein, nicht überflüssig. Denn sonst könnte die Befürchtung aufkommen, es werde die Abgabe eines zum Geschäftsbericht hinzukommenden separaten Dokuments verlangt. Das ist nicht der Fall; wie schon erwähnt kann der Verwaltungsrat den Entschädigungsbericht als Abschnitt des Geschäftsberichts gestalten.

Absatz 4 geht auf das nicht ohne Rest lösbare, schon weiter vorne erwähnte Problem ein:

Wie können Wiederholungen gegenüber dem neuen, gesetzlich geforderten Teil des Anhangs der Jahresrechnung (gemäss Art. 663b^{bis} und Art. 663c Absatz 3 OR) vermieden werden? Die Ziffer 10 zeigt Möglichkeiten, und jeder Verwaltungsrat wird seinen eigenen Gestaltungsentscheid treffen.

Alphabetisches Kapitelverzeichnis

ARIF Association romande des intermédiaires financiers	D-49
Banken	A-03
Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	E-11
Bekämpfung der Geldwäscherei	A-15
Bekanntgabe der Preise von Finanzdienstleistungen	A-29
Berufliche Vorsorge	A-35
Börsen und Effektenhandel	A-05
BPV Bundesamt für Privatversicherungen	B-37
Bucheffekten	A-43
Bundesverfassung	A-21
BX Berne eXchange	D-31
CEA Comité Européen des Assurances (Europäischer Versicherungsverband)	E-37
Datenschutz	A-27
EBF European Banking Federation	E-33
EBK Eidgenössische Bankenkommission	B-33
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	D-73
EFD Eidgenössisches Finanzdepartement	C-01
Embargos	A-37
EUREX	D-23
Exportrisikoversicherung	A-39
FATF Financial Action Task Force	E-17
Finanzdienstleistungen der Schweizerischen Post	A-33
FINMA	A-01, B-01
FINMA - Mitteilungen	B-30
FINMA - Rundschreiben 2008	B-08
FINMA - Rundschreiben 2009	B-09
FINMA - Rundschreiben 2010	B-10
FINMA - Rundschreiben 2011	B-11
Freier Dienstleistungsverkehr in der Versicherung	E-03
Handel : Weisungen	D-13
Handel und Teilnehmer	D-12
IAIS International Association of Insurance Supervisors	E-15
IMF Internationaler Währungsfonds	E-01
IOSCO International Organization of Securities Commissions	E-13

KKJPD Kantonale Justiz- und Polizeidirektionen	C-13
Kollektive Kapitalanlagen	A-07
Konsumkredit	A-23
Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei	B-35
Kotierung und Zulassung zum Handel : Richtlinien	D-19
Kotierung und Zulassung zum Handel : Rundschreiben	D-21
Kotierungsreglemente	D-17
OAD FCT Organismo di Autodisciplina dei Fiduciari del Cantone Ticino	D-47
OAR-G Organisme d'autorégulation des gérants de patrimoine	D-61
Offenlegungsstelle	D-15
Pfandbriefe	A-11
PolyReg Allg. Selbstregulierungs-Verein	D-59
RAB Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde	C-07
Revisionsaufsicht	A-13
SATC Swiss Association of Trust Companies	D-83
SAV Schweizerische Aktuarvereinigung	D-79
SBVg Schweizerische Bankiervereinigung : Rahmenverträge	D-03
SBVg Schweizerische Bankiervereinigung : Richtlinien...	D-01
Schweizerischer Bankenombudsman	D-05
SFA Swiss Funds Association	D-07
SFAA Swiss Financial Analysts Association	D-75
SFOA Swiss Futures and Options Association	D-85
SIBA Swiss Insurance Brokers Association	D-87
SIX SIS AG	D-27
SIX Swiss Exchange	D-11
SNB Schweizerische Nationalbank	C-03
SRO Post	D-55
SRO SCV Selbstregulierungsorganisation des Schweizer Casino Verbandes	D-57
SRO/SLV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes	D-43
SRO-SVV Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Versicherungsverbandes	D-53
SRO-Treuhand/Suisse	D-63
Strafgesetzbuch	A-31
SVIG Schweizer Verband der Investmentgesellschaften	D-81
Tessin	A-51
Treuhand-Kammer	D-71
Trusts	A-25
UEK Übernahmekommission	C-05

Alphabetisches Kapitelverzeichnis

Versicherung	A-09
VQF Verein zur Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen	D-51
VSV Verband Schweizerischer Vermögensverwalter	D-41
Währung und Schweizerische Nationalbank	A-41
WFE World Federation of Exchanges	E-35
Wolfsberg Group	E-31

